Digitized by Google

~~40. a. 15c~~
~~h 12c~~
158 c 19

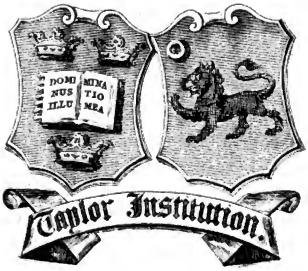

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Berlin,
Verlag von Duncker und Humblot.
1864.

Digitized by Google

Jahrbücher

des

Deutschen Reichs

unter

Heinrich II.

von

Siegfried Hirsch.

2.

Zweiter Band.
Vollendet von Hermann Pabst.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Berlin,
Verlag von Duncker und Humblot.
1864.

40. a. 15 e

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

1007 . . . . . 1—188

Beilegung des Gandersheimer Streites 1. 2. Gründung des Klosters Stedernburg 3. 4. Der Tag zu Neuburg 5—7. Kriegserklärung gegen Polen 8. 9. Des Königs Feldzug gegen Balduin von Flandern 10—14. Der Polnische Krieg 14. 15. Normannen in Friesland 16. 17. Das Bisthum Bamberg 17—188. Die Babenberger 17—20. Theilung des Herzogthums Franken 21. Rheinfranken und das Salische Haus 22—24. Das Herzogthum Ostfranken 24—28. Die Slaven an Main und Rednitz 28—31. Die Mission im Böhmerwalde: Godehard und der heil. Günther 32—42. Frühere Beziehungen Heinrichs II. zu Bamberg 43. 44. Plan zur Gründung des Bisthums 45. Die ersten Vorbereitungen 46—48. Bisthum Würzburg 48—58. Verständigung und Tausch des Königs mit Heinrich von Würzburg 59—62. Privilegium Johanns XVIII. für Bamberg 63—65. Frankfurter Synode vom 1. November 1007. 65—68. Bischof Eberhard von Bamberg 69. Die Urkunden für Bamberg 70. Schutzheilige des Bisthums 71. Dompropst Poppo 72. Verhandlungen und endliche Aussöhnung mit Heinrich von Würzburg 72—78. Bischof Megingaud von Eichstädt 78—82. Sein Nachfolger Gundekar 83. Abtretungen Eichstädts an Bamberg 83—86. Bamberger Domweihe vom 6. März 1012. 86. 87. Gründung des Collegiatstifts St. Stephan 88. 89. Bambergs Verhältniß zu Rom 90—95. Kloster Michelsberg 95—101. St. Gangolf. St. Jacob 102. Bamberger Handschriften 103—111. Bambergs literarische Thätigkeit 112—114. Bambergs materielle Wohlfart 115. Die Bamberg unterworfenen Klöster 116—122. Bambergs Güterbesitz 122—140. Bambergs obrigkeitliche Rechte 141—143. Bamberger Voigteiverhältnisse 144. 145. Bamberger Ministerialen 146. 147. Bischof Otto von Bamberg 148—156. Die Bamberger Erbämter 156—160. Die Bamberger Erbämter mit den Erzämtern des Reichs verbunden 161—170. Die Vertreter der Kurfürsten in den Bamberger Erbämtern 170. 171. Würzburgs Fortschritte zum Territorium 172. 173. Das Würzburgische Herzogthum Ostfranken 174—188.

Digitized by Google

Seite

1008 . . . . . 189—209

Bischof Balderich von Lüttich 189—193 Abt Olbert vom Gembloux 194—196. Gründung des Klosters St. Jacob zu Lüttich 197. 198. Tod des Erzbischofs Lindolf von Trier 199. Der Prätendent Adalbero von Lützelburg 200—202. Der Trierer Bischofsstreit 203. Heinrich belagert die Pfalz von Trier 204. 205. Die Urkunden des Jahres 206—208. Die Lützelburger gegen den König 209.

1009 . . . . . 210—213

Heinrich in Sachsen 210. 211. Unterwerfung Baierns 212. 213.

Baiern unter Heinrich II. . . . . . 214—261

Regensburg. St. Emmeram 214—217. St. Paul. Nieder- und Obermünster 218. 219. Altaich 220. 221. Tegernsee 222—226. Frowmund von Tegernsee 227—230. Polling 231. Benedictbeuern 231. 232. Mondsee 233. Die Ebersberger 234. 235. Stiftung der Klöster Geisenfeld und Kühbach 236. 237. Diessen 237—240. Thierhaupten 240. Die Salzburger Cathedrale 241. 242. St. Erindrud 243. 244. St. Georg am Längsee und Sonnenburg gestiftet 244. 245. Die Abtei Niedernburg 246. 247. Bisthum Passau 248. Bisthum Freising 249. St. Veit und Weihenstephan 250—253. Bisthum Augsburg 254. Trennung St. Afras von der Cathedrale 255. St. Afra 256—260. Bischof Bruno 261.

1009 . . . . . 262—290

Der heil. Bruno 262—264. Brunos Biographien des heil. Adalbert 263—267. Bruno bei den Petschenegen 268. 269. Brunos Brief an König Heinrich 270—272. Brunos Tod 273. Sagen über sein Martyrium 274. 275. Fehde zwischen Markgraf Guncelin und seinen Brudersöhnen 276. Guncelin verurtheilt 277. Verfügungen über die Mark Meißen 278—280. Zug des Königs gegen Metz 280—284. Dedo, der Stammvater des Hauses Wettin 285. 286. Streit zwischen Dedo und Werner von der Nordmark 287. 288. Werner entsetzt; Bernhard Markgraf der Nordmark 289. 290.

1010 . . . . . 291—301

Feldzug gegen Polen 291—293. Verleihungen an Brandenburg und Havelberg 294. Tod des Bischofs Ansfried von Utrecht 295. Adalbold Bischof von Utrecht 296—301.

1011 . . . . . 302—314

Tod Herzog Bernhards I. von Sachsen 302. Bernhard II. 303. Das Haus der Billunger 304. 305. Tod des Erzbischofs Willigis 306. Erkenbalds Nachfolge 307. 308. Urkunden des Jahres 309. Tag zu Mainz. Ueberfall bei Odernheim 310. 311. Tod Conrads von Kärnthen 311. Herzog Adalbero 312. 313. Tod Hermanns von Schwaben; Herzog Ernst der Babenberger 314.

Digitized by Google

Seite

1012 . . . . . 315—354

Einung zu Merseburg 315. Befestigung von Liubusua 316. 317. Tod Bischof Erlvins von Cambray 318. 319. Bischof Gerard 320—323. Der König in Bamberg und Sachsen 324. 325. Die Böhmische Revolution 326. Tod des Erzbischofs Tagino von Magdeburg 327. Walthards Wahl zum Erzbischof 328—330. Heinrich und Walthard 331. 332. Walthard und Boleslav 333. Walthards Tod 334. Liubusua von Boleslav genommmen 335. Gero Erzbischof von Magdeburg 336. 337. Ordnung der Böhmischen Dinge 338. Die Liutizen 339. Tod des Herzogs Otto von Niederlothringen; Gottfried Herzog 340. Schlacht von Hougarden 341. 342. Tage zu Coblenz und Mainz 343. Cambrays Beziehungen zu Frankreich 344. 345. Graf Wichmann 346. 347. Balderich und Adela von Hamaland 348. 349. Fehde zwischen Wichmann und Balderich 350—354.

Ober- und Mittelitalien von 1004 bis 1012. Von Hermann Pabst 355—391

Resultate des Zuges von 1004. 355. 356. Geistliches und weltliches Fürstenthum im Italischen Reich 357—360. Stellung der früheren Kaiser 361. 362. Arduin und Heinrich 363. 364. Haltung der Fürsten 365. 366. Uebergewicht Heinrichs 367. 368. Einwirkungen des Deutschen Hofes auf Italien 369. Arnulf von Mailand gegen Asti 370. 371. Bewegungen Arduins 372—375. Tuscien 376—378. Die Romagna 378. 379. Die reichsunmittelbaren Abteien 380. Hugo von Farfa 381. 382. Rom. Der Patricius Johannes 382—385. Benedict VIII. 386—388. Heinrichs Pläne zur Romfahrt 388—391.

1013 . . . . . 392—413

Verhandlungen mit Polen 392. 393. Angeblicher Fürstenconvent zu Grona 394. 395. Boleslav in Merseburg 396. 397. Fehden der Deutschen Großen 398—400. Ende Werners 401. 402. Erzbischof Libentius von Bremen 402. 403. Sein Tod 404. Erzbischof Unwan 405. Urkunden für Hildesheim 406—408. Maßregeln gegen Fulda 409—413.

Heinrichs Römerzug. Von Hermann Pabst . . . . . 414—440

Heinrich am Rhein und in Thüringen 414. Alpenübergang 415. Arduins Gesandtschaft 416.

1014 . . . . . 417—440

Synode von Ravenna 417—422. Verbindung des Königs mit der Geistlichkeit 423. Einzug des Königs in Rom 424. Kaiserkrönung 425. 426. Römische Synode 426. Hugo von Farfa 427. 428. Aufstand in Rom 429. Tuscien 430. Heinrich in Pavia 431. Synode von Verona 432. Heimkehr 433. Resultate 433. 434. Aufstand im Italischen Reich 434. Arduin in der Lombardei 435. Arduin geworfen 436. Offensive der Kaiserlichen 437. Arduins Abdankung und Tod 438. Definitive Ordnung der Italischen Verhältnisse 439. 440.

Digitized by Google

Seite

Excurse.

Von Hermann Pabst.

I. Heinrich II. und die Quedlinburger Annalen . . . . . 441—449
II. Zur Kritik von Thietm. VI, 31—40 . . . . . 450—453
III. Ueber die sogenannten Landfriedensbestrebungen Heinrichs II. 454—457
IV. Arduins Geschlecht und Familienverbindungen . . . . . 458—461
V. Zum Römischen Aufstande des Jahres 1014 . . . . . 462—464

Nachträge . . . . . 465—466
Berichtigungen 467

Digitized by Google

1007.

Weihnachten 1006 war Heinrich wieder in Pölde[1]). Er benutzte die Zusammenkunft weltlicher und geistlicher Großen, die hier stattfand, um den alten Streit zwischen Willigis und Bernward von Hildesheim, wegen der Diöcesanverhältnisse des Klosters Gandersheim, der sich nun schon in das siebente Jahr zog, endlich beizulegen. Die Versöhnung gelang ihm, — wie Thangmar, des Bernward Biograph und Verehrer, und deshalb vielleicht ein nicht unparteiischer[2]), leider aber der einzige Erzähler des ganzen Streites, berichtet — nachdem er den hartnäckigen Willigis vermocht hatte, sich seinem und der Bischöfe Urtheile zu unterwerfen.

In diesem Schiedsgericht ward ohne Zweifel das größere Recht von Hildesheim anerkannt. Dies lehren die folgenden Ereignisse. Man bestimmte nemlich endlich Sonntag den 5. Januar zur feierlichen Einweihung[3]) des nach dem Brande von 993 neuerbauten Klosters, die eben sieben Jahre vorher durch den Zwist unterbrochen war; den darauf folgenden Festtag Epiphaniä zur Einkleidung der neu eintretenden Nonnen. — Der König wollte beiden Festlichkeiten

---

[1]) Annal. Hildesheim. 1007. Thangmari Vita Bernwardi cap. 43, SS. IV, 777; daraus Vita Godehardi prior cap. 24, SS. XI, 185; auszugsweise und mit falscher Zeitbestimmung Vita posterior cap. 17, SS. XI, 205.

[2]) (Wir haben trotzdem im Allgemeinen keine Ursache, seinen Angaben zu mißtrauen. Hier um so weniger, da wir wissen, daß Willigis bis zu seinem Tode in der That nie wieder Ansprüche auf Gandersheim erhoben, daß auch sein Nachfolger Erkenbald die Sache hat ruhen lassen, bis der unruhige Aribo sie von Neuem aufrührte. P.).

[3]) Vita Bernw. a. a. O.: in vigilia epiphaniae Domini, quae tunc prima feria dominicae resurrectionis accidit (vgl. Vita Godeh. prior a. a. O.); eine Angabe, die in Verbindung mit der älteren, hier ganz gleichzeitigen Notiz der Hildesheimer Annalen das Ereigniß in den Januar 1007 stellt, wenngleich es Thangmar erst auf die Gründung des Bisthums Bamberg folgen läßt. Danach sind die Neueren, z. B. Gfrörer, Kirchengeschichte IV, 1, 63, zu berichtigen.

Digitized by Google

beiwohnen. Bernward hatte den Willigis dazu eingeladen, diesem auch bei den Ceremonien der Einweihung alle Ehre seines Ranges gern gegönnt, aber doch dadurch, daß er selbst den eigentlichen Akt vollzog, sein episcopales Recht anerkannt gesehen. Nach geendeter Feierlichkeit trat der König mit dem Erzbischof vor die Versammlung, und erklärte: er erkenne und wisse, daß das Kloster mit den zugehörigen Dörfern immer zur hildesheimischen Diöcese gehört habe und von ihr sonder Widerspruch besessen worden sei[1]). Auch Willigis — erzählt Thangmar — habe nun sein Unrecht eingesehen und öffentlich bekannt, und zum Zeichen dessen dem Bernward die bischöfliche Ferula im Angesicht der ganzen Versammlung übergeben. Mit Zustimmung Bernwards hielt Willigis sodann die Messe; am folgenden Tage kleidete wiederum der Bischof seinem Rechte gemäß die Jungfrauen ein[2]).

---

1) (In der Vita Godehardi prior sind auch diese Worte dem Willigis in den Mund gelegt. Ihm passen sie fast noch besser. P.).

2) Der Tag der feierlichen Einweihung des neuen Klosters, durch Heinrichs Gegenwart besonders ausgezeichnet, hat sich bei den späteren hildesheimischen und gandersheimischen Schriftstellern erhalten (die übrigens alle mehr oder weniger unmittelbar auf Thangmar, Wolfhere und die Annalen von Hildesheim zurückzuführen sind, P.); vgl. Chron. Hildesheim., SS. VII, 852; Catalog. epp. Hildesheim., bei Leibnitz I, 773 und ebend. II, 153. — Everhardus presbyter de fundatione et incrementis Gandeshemensis ecclesiae cap. 41, bei Leibnitz III, 170, berichtet, daß zwölf Bischöfe zugegen gewesen seien; aber die Nachrichten von dem Streit selbst nimmt er nicht auf. Seine Stelle lautet:

Nu beghunde der ebdisschen Sophien verlanghen
Dat ör godeshus so lange ungewiget were.
Nu vornemet ok, an wü vil grotes ere
Dat süllve münster to Gandersem ghewiget were.
Ek love, dat nu neymand von solcker hochtid hörde.
Von twelff bisschuppen wart de wigunge ghedan
Und nochtand, als ek an der scrifft ghelesen han.

(Bekanntlich schöpfte Eberhard aus einem älteren lateinischen Buche, s. Leibnitz II, Introductio).

Ok mochte men dar den könig Hinrike schauwen,
Dat he de kronen an königliker ere droch.

Harenberg, der diplomatische Geschichtschreiber von Gandersheim, hat den eigentlichen Standpunkt zu verrücken gesucht: er behauptet, daß weder Willigis noch Bernward Recht gehabt habe, daß vielmehr das Kloster blos dem römischen Stuhl unterworfen gewesen sei. Hist. dipl. S. 640; Bodonis Syntagma de ecclesia Gandesiana, bei Leibn. III, 719. (Ueber die Anfänge des Gandersheimer Streites vgl. Jahrb. II, 2, 116 ff. und Giesebr. I, 752 ff. Daß das Recht auf der Hildesheimer Seite war, ist entschieden festzuhalten, was auch Gfrörer, Kirchengeschichte III, 1555 ff., Gregor V, 907, dagegen sagen mag. Die weiteren Combinationen desselben Schriftstellers, wonach der Streit durch tiefere politische Motive, durch die Opposition gegen Ottos III. Weltverbesserungspläne hervorgerufen sei, entbehren der Begründung und verkennen, wie ich glaube, durchaus das Wesen der Sache. P.).

Die Urkunde von 1013. Actum Werlahu, welche Harenberg S. 526 herausgegeben, und in welcher Heinrich die Geschichte der Versöhnung der beiden Prälaten erzählt, ist eine elende Erfindung, die Böhmer mit Recht nicht in die

Digitized by Google

Noch in demselben Monat hatte Heinrich eine zweite Gelegenheit, sich dem Bischof Bernward gefällig zu erweisen und seine Diöcesanrechte zu erweitern. Frederunde, die Tochter des Grafen Altmann und der Hedwig[1]), aus einem uns unbekannten sächsischen Dynastenstamme, der aber in der Nähe von Wolfenbüttel angesessen und mit dem Hause Bernwards — der selbst, wie wir wissen, des Pfalzgrafen Adalbero Tochtersohn[2]), — blutsverwandt war, hatte, so wird erzählt, sich mit ihrer Mutter von deren Stammburg, Olsburg, von reisigem Gefolge begleitet, auf die Jagd begeben, und war in die Nähe des Castells Stedernburg gekommen, das von dem Sieg her, welchen die Besatzung hier im Anfange der Regierung Ottos des Großen, obwohl überrascht und in großer Minderzahl, über die Ungarn erfochten, großen Ruf im Munde des Volkes hatte[3]). Hier im Walde im Schooße der Mutter eingeschlafen,

Regesten aufgenommen hat. Es stehen nicht allein Männer, die 1013 schon todt waren, wie Willigis, Tagino, Rhetarius, Erlwin (deren Namen man vielleicht dadurch rechtfertigen könnte, daß man blos die Signatur für falsch erklärt oder eine zweite Ausfertigung annimmt) als Zeugen der Versöhnung da; nicht allein Hermann von Schwaben, der 1012 im Knabenalter starb und wohl 1007 nicht am Hofe in Sachsen war; nicht allein ein „Bernhardus dux Westnabore", sondern selbst Personen, die in dieser Zeit gar nicht existirt haben, wie Hildiwardus sanctae Trevirensis ecclesiae episcopus. (Eine Abschrift der Göttinger Bibliothek hat hier „Citizensis", was wenigstens diesen Grund aufheben, natürlich die Sache im Ganzen nicht bessern würde. P.). Das Datum der Confecration wird in der Urkunde fälschlich auf 6. Idus Januarii (Göttinger Abschrift besser: 2. Id.), das der Einkleidung auf dies S. Valerii gesetzt. In den einzelnen Erzählungen erkennt man die Worte und Reden bei Thangmar, nur amplificirt. Heinrich II. bedient sich Aeußerungen, wie folgende: Solo respectu divine pietatis totum nostrum velle et sapere divino cultui animo et ingenio contradere statuimus. Et sicut episcopis et praecipue patri nostro spirituali Willigiso archiepiscopo promisimus, ecclesiam Dei et sacerdotes Christi sublimare studebimus, oder nachher bei der Erzählung des Vorgangs selbst: Neque enim, ut ante, veritatem pro reverentia vel gratia archiepiscopi subterfugimus. Doch wir wissen bereits, wie unglaubwürdig Harenberg ist.

1) Annal. Stedernburgenses, SS. XVI, 199 ff.

2) Vita Bernw. cap. 1: Ortus igitur egregiae indolis puer Bernwardus claro nostrae gentis sanguine ex filia Athalberonis palatini comitis, traditur domino Osdago, nostro episcopo. Die sehr späte deutsche Uebersetzung der Vita nennt den Grafen Theoderich von Sommerschenburg seinen Vater. (Von seiner Verwandtschaft mit der Frederunde reden doch selbst die späteren Annalen nur in zweifelhaftem Tone; SS. XVI, 200: Praesidente ... domno Bernwardo, qui, ut putatur, de ejusdem generositatis prosapia oriundus etc. P.).

3) S. über die Begebenheit Köpke, Jahrb. I, 2, 25. Sagenhaft umgestaltet ist sie in der Mittheilung der Annal. Stedernburg.: Cujus (scil. castri Stedernburg) quondam fama ac timor barbaras etiam nationes adeo exterruit et robur fortissimum debellavit, ut, sicut verorum chronicorum testatur digestio, Attilam famosissimum Hunnorum regem, cum partes orientis prospero sibi subjugasset eventu, cum exercitu infinitae multitudinis ab eodem castro invasum, fugatum et caesum et adeo annullatum, ut ipse cum paucis, id est septem viris, turpiter aufugerit, Stederburgis exterminavit exercitus.

Digitized by Google

habe Frederunde den heil. Christoph mit all dem Glanze, mit dem ihn die Sage umgiebt, gesehen; dieser habe sie aufgefordert, ihm hier ein Kloster zu gründen. Der Mutter das Traumgesicht mittheilen, und sie mit dem freudigsten Eifer für die Ausführung der Wünsche des Heiligen erfüllen, war Eins; an der Stelle, wo bis jetzt Räuber gehaust hatten, sollte das Kloster sich erheben.

Wohl schon in dem ersten Regierungsjahre Heinrichs[1]), vielleicht mit seiner Unterstützung, wurde der Bau begonnen; Frederunde erwarb sich gewiß dadurch die Fürsprache des Bernward, daß sie diejenigen Erbgüter, welche sie dem neuen Kloster bestimmte, der hildesheimer Kirche schenkte. Bernward erschien nun mit ihr vor Heinrich und erwirkte am 24. Januar 1007 zu Mühlhausen dem neu gegründeten Jungfrauenkloster die Aufnahme in des Königs Mundiburdium. Heinrich bewilligte ihm Exemtion von dem weltlichen Gerichtsbann und die Wahl einer Aebtissin aus der Mitte der Nonnen; würde sich keine unter ihnen finden, so sollte die Wahl einer Fremden unter dem Beirath des Bischofs von Hildesheim geschehen. Auch die Wahl eines Voigtes wurde ihnen gestattet, sonst aber das Kloster in allen inneren und äußeren Angelegenheiten der Autorität des Bischofs unterworfen[2]).

Heinrich blieb noch einige Zeit in Thüringen[3]), und begab sich dann in sein Geburtsland Baiern[4]), welches er, so viel wir

---

1) Im Jahre 1000 ist der Entschluß gefaßt. Nachher heißt es in den Annalen: Eo tempore gloriosissimus et summe justus, ut post inferius claruit meritis, Henricus Bavembergensis totius imperii monarchiam feliciter tenebat, et septimo anno ante institutionem ecclesiae Bavembergensis ... hujus donationis et felicis institutionis coepit initium. Sieben Jahre aber sind von der Thronbesteigung Heinrichs bis zur Gründung des Bisthums Bamberg nicht verflossen. Dieselben Annalen setzen freilich den Sieg des Königs über Böhmen und Slaven in das Jahr 1001, die Empörung Brunos 1002.

Das Stöterlingeburg, wo Bischof Hildiward von Halberstadt ein Jungfrauenkloster gründete (Annal. Quedlinburg. 995, SS. III, 73) ist ein anderes.

2) S. die Urkunde in den Annalen, Böhm. 987. Frederundes Todesjahr bezeichnen die Annalen nicht. Es ist möglich, daß die am 27. oder 28. October 1015 verstorbene Fritherun (s. Thietm. VII, 16 und die in der Note von Lappenberg angeführte Stelle) dieselbe ist.

3) Am 30. Januar schreibt er zu Mühlhausen: Interventu Brunonis dilectissimi Augustensis episcopi, fratris videlicet nostri, nostreque anime remedio, totum predium cum familia utriusque sexus in eodem predio residente, quod hereditario jure ab Adilgero beate memorie presbitero nostre regali potestati successit. Wenck II, 42, Böhm. 988.

4) In der von Wolfhere gemachten Umarbeitung der Vita Bernwardi heißt es nach der Erzählung der Begebenheiten zu Gandersheim: In Thuringia aliquandiu commoratus ad Bajoariam progressus, Raginesburch sanctum pascha iniciavit. (In der Vita Godeh. prior desselben Verfassers fehlt die Beziehung auf Thüringen: Rex Bajoariam petens Reginesburg pascha feriavit; die Vita posterior enthält hierüber gar nichts. P.).

Digitized by Google

wissen, seit dem Zug nach Italien nicht wieder besucht hatte. Noch war zwar der Zustand dort friedlich, Heinrich, sein Schwager, in Dankbarkeit und Gehorsam; aber manches hatte sich auch verändert: Gisela, des Königs Mutter, war am 21. Juli — in derselben Zeit also, wo ihr Sohn fern von ihr im Hennegau kämpfte — gestorben[1]); ihr Grab in Regensburg zu besuchen, war ohnehin für den Sohn eine heilige Pflicht. Auch Bischof Siegfried von Augsburg war im August 1006 nach einer Verwaltung, die ihm wenig Freunde erworben haben muß, gestorben[2]); an die Stelle dieses seines ersten Anhängers hatte Heinrich seinen Bruder Bruno, den wir oben als Rebellen kennen gelernt haben, gesetzt. Ohne Zweifel war es im Jahre 1007, wo er am 2. April zu Neuburg an der Donau einen glänzenden Hof hielt. Sein Bruder Bruno, die Bischöfe Werner von Straßburg, Lambert von Constanz, Olderich von Chur, Olderich von Trient, Arialb von Chiusi, der Abt Odilo von Clugny, sodann eine Menge italienischer Aebte und auch weltlicher Großen waren um ihn. Ein merkwürdiges auf Italiens Verhältnisse bezügliches Geschäft, über welches wir zufällig einen Bericht haben, ward hier von ihm abgemacht[3]). Lange schon hatte

---

1) Das Jahr setzen wir in Uebereinstimmung mit anderen Neueren, weil aus Thietm. VI, 22 hervorzugehen scheint, daß er erst die Erzählung des flandrischen Krieges beendigen wollte, um dann diesen Todesfall einzuschalten. Daß Annal. Saxo 1007 hat, kann nichts beweisen. — Der Tag 12. Kal. Aug. steht auch, wie bei Thietmar, im Kalend. Merseburg. bei Höfer I, 118 und 128: Domna Gisela mater Heinrici imp. Diese Angaben ziehen wir doch der Aufzeichnung der Ranshofer Handschrift vor, in der es (SS. IV, 791) heißt: 15. Kal. Martii Gisila imperatrix (!) mater sancti Heinrici imperatoris obiit. Vgl. im Uebrigen Band I, 411. — Der Ort des Begräbnisses ist nach Zirngibls Beiträgen, in den Abhandlungen der baierschen Akademie von 1807 S. 386, das Kloster Niedermünster in Regensburg. Hier befindet sich im Kirchenschatze ein mit goldenen Platten überzogenes Kreuz, in welchem folgende Aufschriften zu lesen sind. Unter dem Bildniß Christi:

Hanc regina crucem fabricari Gisila jussit.

Rückwärts:

Hanc crucem Gisila devota regina
Ad tumulum sue matris Gisile donare curavit.

Die Geberin ist also die Königin von Ungarn.

2) Necrol. Fuldense 1006: Sigifridus episcopus. Necrol. Merseb. a. a. O. S. 146: 19. Kal. Sept. Sigfridus episcopus. Annal. Augustani 1007, SS. III, 124: Sigefridus Augustensis episcopus, vota multorum complens, obiit. Bruno episcopus ordinatur. Um die folgende Urkunde, so wie die S. 4 N. 3 citirte mit dem Datum des Necrol. Merseb. in Einklang zu bringen, wird die mit seltener Ausnahme richtige Angabe des fuldischen Necrologiums gewählt.

3) Böhm. 986 ist nur irrig die Urkunde bei Ughelli III, 622 zum 2. Aug. 1006 gestellt. — Sie ist datirt: Anno Domini 1006. ind. 4. quarto Nonas Aprilis. Dum resideret dominus Henricus rex in caminata in castello haereditatis suae, quod dicitur Novum Burgum, in praesentia epi-

Digitized by Google

der Bischof Arialb von Chiusi sich Eingriffe in die Rechte des auf dem Berge Amiato in seiner Diöcese gelegenen Klosters erlaubt; der Abt Winizo hatte schon bei Pabst Gregor V. sich darüber beschwert, und günstigen Bescheid erhalten, dann auch einen eindringlichen Brief an den Grafen Hildebrand, der in demselben Kreise angesessen war, und dessen Armes sich Arialb bediente, erlassen[1]). In seiner Bedrängniß hatte sich Winizo bereits 1004 an Heinrich in Italien gewandt, und am 25. Mai zu Pavia eine Urkunde erlangt[2]), wodurch das Kloster mit allen seinen Besitzungen (die hier einzeln aufgeführt werden) von jeder andern weltlichen und geistlichen Gewalt befreit, und derjenige, der es wagen sollte, seinen Frieden zu stören, mit harten Strafen bedroht wird. Alles vergebens. — Arialb fuhr fort, das Kloster mit allerlei Streitigkeiten zu behelligen, und wandte dieselbe Taktik auf das gleichfalls in seiner Diöcese belegene Kloster zum heil. Anthymus an. Seine Absicht dabei war, die Zehntberechtigung, welche seine Vorgänger durch Verleihung von Immunitätsprivilegien an diese Klöster weggegeben hatten, wieder zu gewinnen. Als die Aebte um die Weihung einiger Kirchen, die aber vielleicht mit solchen, auch von früheren Königen anerkannten Privilegien versehen waren, verlangten, weigerte sich Arialb, dieser bischöflichen Pflicht zu genügen. Winizo und Boso, Abt von St. Anthymus, machten sich deshalb nach Deutschland auf, um ihr Recht am Throne geltend zu machen. In der Versammlung zu Neuburg erschienen sie und brachten ihre Klage an. Der König ließ den Arialb, der gerade nicht zugegen war, herbeirufen, fragte ihn, warum er die Einweihung der Kirchen seiner Diöcese verweigere. Als er sich damit entschuldigte, daß die Aebte

---

scoporum Brunonis scil. Augustanae civitatis episc. et Vitelini civitatis Argentinae etc. Bruno aber war im April 1006 noch nicht Bischof; der hier bezeichnete Ort kann nur Neuburg an der Donau sein; hier mochte Heinrich sehr gut im April 1007 sein, da er bald darauf das Osterfest zu Regensburg feierte; in das Jahr 1006 aber kann keine Reise nach Baiern fallen. (Das Richtige schon bei Giesebr. II, 578, der hinzufügt, daß die Copie des Abts Fatteschi zu Rom die Jahreszahl 1007 habe. Zur Bestätigung dienen die Nachrichten des Klosters Farfa. Dessen Abt Hugo nemlich nahm ebenfalls an der Neuburger Versammlung Theil; seine Reise nach Deutschland fällt aber in den Anfang des Jahres 1007, wie die Vergleichung der Diminutio Farfensis, SS. XI, 542, mit Annal. Farf. 1009, SS. XI, 589, ergiebt. P.).

[1]) S. die eben genannte Urkunde.

[2]) S. Band I, 310 N. 3. Von Winizo heißt es: Venerabilis abbas, qui monasterio Domini Salvatoris nostri, sito in Monte Amiate, preesse dinoscitur, suppliciter nostram adiit celsitudinem, lacrimabiliter postulans, quatenus pro Dei omnipotentis amore animeque nostre salute eidem monasterio suffragari dignaremur, illudque pene jam ad nichilum redactum relevare redintegrareque digna cautione studeremus. Hier werden dann alle Höfe und Besitzungen des Klosters aufgerechnet. Muratori, Antiqq. ital. VI, 195.

Digitized by Google

den Zehnten nicht zahlten, wurden diese zur Angabe ihrer Gründe dafür aufgefordert; sie wiesen die alten Pergamente vor, welche die Immunität ihrer Klöster seit der Zeit Karls des Großen bewiesen. Alle Anwesenden erkannten die Gerechtigkeit ihrer Sache an; Heinrich trat dieser Ansicht bei, legte dem Ariald Stillschweigen auf und erhielt von ihm das Versprechen, daß er die Kirchen unentgeltlich weihen wolle.

Als Heinrich das Osterfest — das diesmal auf den 6. April fiel — zu Regensburg feierte, ward ihm die Arbeit seines Jahres durch Botschaften, die von zwei Enden des Reiches her eingingen, bestimmt[1]). — Zuerst erschienen Gesandte von den Liutizen, dem Herzog Jaromir und von einem, wie es scheint, zwischen ihren Gebieten gelegenen, etwa der Lausitz angehörigen Grenzplatz[2]). Sie verkündeten, daß Boleslav wiederum Arges sinne, daß er sie selber

---

1) Bei Thietm. VI, 24 so eingereiht, als gehöre das Ereigniß dem Jahre 1008 an, wovon sich diesmal selbst Mascov, Commentarii S. 214, hat verleiten lassen. Doch ist nach den Quedlinburger Annalen, wie nach der Gleichzeitigkeit mit dem flandrischen Feldzug nicht an 1007 zu zweifeln. Vgl. Dobner ad Hajek V, 32 ff.; Pubitschka, Chronologische Geschichte Böhmens III, 196; v. Raumer, Regesta historiae Brandenburgensis 390, S. 78; Luden VII, 392; Gallus und Neumann, Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde der Niederlausitz S. 74 ff. — Hahn, Einleitung zu der deutschen Staats-, Reichs- und Kayserhistorie II, 180, und Worbs, Neues Archiv für die Geschichte Schlesiens I, 243 ff, sind ohne rechte Entscheidung.

Länger als acht Tage nach Ostern blieb Heinrich noch in Regensburg: wir haben zwei daselbst ausgestellte Urkunden vom 15. April. Durch die erste, Mon. Boica XVIII, 1, 326, wird den Benedictinerinnen zu Kl. Bergen (Barigensiensis ecclesiae sororibus) das Gut Tollunstein verliehen, qualiter Ernust comes visus est possedisse id ipsum, in pago Sualeveldun situm et in comitatu Werinharii. Die zweite, eine Schenkung an die Benedictinerinnen zu Neuburg (Ussermann, Episc. Bambergensis, Cod. Probb. IV) ist verfälscht. Es heißt nemlich ganz gegen die Art jener Zeiten: Neuburgensis ecclesiae sororibus ... quaedam nostri juris praedia proprietamus in augmentum stipendiorum, scilicet Tagmarheim in comitatu Grayspach cum nemore, et Möringen situm in comitatu Hirzberg, et Zell situm in comitatu Neuenburg cum omnibus attinentiis etc. Oesterreicher, Geöffnete Archive III, 421, scheint keinen Anstoß an diesen Namen zu nehmen; Lang, Grafschaften S. 323, der den Zweifel theilt, spricht mit Unrecht von einem angeblichen Original, Geöffnete Archive III, 457. Die dort edirte Urkunde ist Böhmer 1002.

2) Die Worte lauten: de Liuticis et ab hiis, qui civitate magna Liuilni dicta missi fuerant, et a Jaremiro duce nuntii venientes, Bolizlaum etc. Thietmar unterscheidet also die Liutizen und die civitas magna Liuilni. Daher ist, obwohl kein Zweifel, daß die Sitze der Heinrich verbündeten Liutizen mehr nördlich zu suchen sind (s. z. B. Thietm. VII, 11), hier unerlaubt, das Liuilni etwa auf Julin oder auf Lubinum am Ostufer des Dammschen Sees (nachmals in der Zeit des heil. Otto ein dem Stettiner Bezirk angeschlossener Burgflecken; s. Herbordi Vita S. Ottonis II, 36; Monachi Priefling. Vita II, 15 SS. XII, 797. 895, heute Lübzin; vgl. Barthold II, 56) zu beziehen. Nach der Reihenfolge, die Thietmar beobachtet, muß man auf einen zwischen Böhmen und den niederen Gegenden gelegenen Punkt kommen; ein lausitzischer Platz, der viel Versuchungen zum Rückfall an Boleslav hatte, eignet

Digitized by Google

durch Ueberredung und Bestechung zu sich hinüber ziehen wolle; und daß, wenn der König noch fürder mit dem Polen in Frieden und Freundschaft bleibe, sie für ihren eigenen Gehorsam nicht einstehen könnten.

So erzählt Thietmar, der freilich mit dem Kriegsbeschluß gegen Boleslav, zu dem es nunmehr in Heinrichs Rathe kam, sehr unzufrieden ist.

Mit diesem Beschluß beginnt die zweite Reihe von Heinrichs polnischen Feldzügen, die nach vielfachen vergeblichen Anstrengungen in dem Frieden von Bautzen, dem geraden Widerspiel des von Posen, im Jahre 1018 ihr dürftiges Ende gefunden hat. Es hätte seine große Bedeutung, wenn das Zerwürfniß von 1007 lediglich in Reibungen zwischen jenen slavischen Gewalten, d. h. in dem durch die Siege und Verträge von 1005 begründeten System seine Wurzel gehabt hätte. Doch dem ist nicht unbedingt so. Der Quedlinburger Annalist scheint zu wissen, daß Boleslav sich bereits mit verrätherischer That gegen Deutsche[1]), vielleicht gegen eine an den äußersten Ostgrenzen des Reichs zurückgebliebene Besatzung, vergangen hatte, und daß Heinrich also von selbstständigen und triftigen Beweggründen geleitet war, als er sich zum Kriege gegen Boleslav entschloß.

Diesen Entschluß dem Polen kund zu thun, wählte die deutsche Krone würdige Formen. Markgraf Hermann ward an ihn gesandt, ihm geradehin kund zu machen, daß des Friedens mit ihm ein Ende sei: er dürfte nach Krieg, er solle sich gefaßt machen, ihn zu haben. Schon unterrichtet, was der Eidam ihm bringe, ließ Boleslav diesen, den er noch kurz vorher als Gast bei sich zu sehen gewünscht, gleich bei dem Empfang die Veränderung der Lage fühlen. In der Sache nahm er den Vortheil wahr, den eine Kriegs-

---

sich wohl dazu. Ob aber Lübben den Anspruch darauf hat, den ihm Mascov, Ritter, Ursinus, Worbs, Neumann u. a. geben? (Ich möchte eher die Stadt darin finden, welche nach Thietmars Bericht im Norden des von Heinrich I. zerstörten und erst Winter 1010—11 wiederaufgebauten Lebusa lag, von diesem nur durch ein Thal getrennt. Vgl. zu dem „magna civitas“ unserer Stelle Thietm. VI, 39: Juxta hanc in parte aquilonari stat civitas; et in hac 12 portae sunt. Hanc cum diligenter lustrarem, opus Julii Caesaris et magnam structuram, Lucano ammonente, tractavi; haec plus quam 10 milia hominum capere potuisset. Sie würde auch den Bedingungen durchaus entsprechen, welche vorher als aus der ganzen Lage der Dinge hervorgehend entwickelt sind. P.).

1) Denn das „Simul etiam recenti suorum caede corde tenus tactus mittit legatos ad Bolizlavonem, bellum se sitire, bellum demandat contra se parare; sed fama iterum de Balduino non bona percrebuit, quae id ne fieri posset prohibuit“ der Annalen von Quedlinburg führte zu wahrem Widersinn, wenn jene „caedes“ sich auf das flandrische Unternehmen von 1006 zurückbezöge: dort ist auch nur von vergeblichem „sudor“, nicht von Menschenverlusten die Rede.

Digitized by Google

erklärung immer ihrem Empfänger bringt: er hüllt sich in den Schein der Friedensliebe und spricht: „Christus ist mein Zeuge, ich thue ungern, was ich thun muß".

Die ganze Scene hatte nur Sinn, wenn Heinrich entschlossen war, selbst auf dem Kriegsschauplatz zu erscheinen und das freilich schon angekündigte flandrische Unternehmen für dies Jahr fallen zu lassen. Das muß auch seine Absicht gewesen sein[1]).

Inzwischen aber war üble Kunde von Balduins Thun am Hoflager eingegangen und hatte Heinrich bestimmt, sich doch gen Westen aufzumachen und den polnischen Krieg den localen Kräften zu überlassen. Wir wissen nichts von Balduins Erfolgen in dieser Zeit: aber nach dieser ihrer Wirkung beurtheilt, müssen sie bedeutend gewesen sein, und wir stehen nicht an zu behaupten, daß jener von der örtlichen Tradition so lange festgehaltene Akt der Eroberung der deutschen Burg von Gent durch einen Vassallen des Markgrafen von Flandern eben in das Frühjahr 1007 gehört[2]).

Die Wahl des Kriegsschauplatzes, die Heinrich traf, rechtfertigt unsere Vermuthung.

Der König war von Bamberg, wo man ihn die Tage vom 6. bis zum 13. Mai findet[3]), über Mainz, wo er Pfingsten hält und noch am 4. Juni verweilt[4]), nach Lotharingien gekommen: am 8. Juli ist er zu Aachen, wo er dem Marienstift den Zoll zu Traben an der Mosel schenkt[5]). Hier war wahrscheinlich der Sam-

---

1) (Derartiges ergeben, soweit ich sehe, die Quellen nicht. Vielmehr sagt Thietmar, der König habe den Fürsten eben nur insoweit nachgegeben, als er den Krieg ankündigen ließ, VI, 24: Haec rex cum suis principibus caute considerans, diversaque ab hiis consilii responsa percipiens, iniquae voluntati eorum in hoc consensit, quod generum suimet Hirimannum illo mittens condicta pacis foedera interdiceret. Flandern dagegen scheint er allen Wendungen der Dinge gegenüber fest im Auge behalten zu haben. Daß es schon 1006 sein Plan war, im nächstfolgenden Jahre den Krieg gegen Balduin wieder aufzunehmen, zeigt Thietm. VI, 22: Rex nil proficiens abiit, expeditionem suam in proxima estate super Balduinum fieri orientalibus et occidentalibus firmiter indicens. Bestärkt mag er in dieser seiner Absicht namentlich durch Erlvin von Cambray sein, der in der Zwischenzeit persönlich bei ihm erschienen war, um Schutz gegen einen drohenden Einfall des Markgrafen zu suchen. Gesta episc. Camerac. I, 115 und Band I, 403. P.).

2) Näheres in dem Excurse über Reichsflandern und die deutsche Burg von Gent, Band I, 526 ff.

3) Böhmer 992—996.

4) Notitia synodi Francofurtensis SS. IV, 795; Böhm. 997, 998. (Die erstere Urkunde gehört in das Jahr 1008; näheres weiter unten. P.).

5) Urkunde bei Quix, Aachen I, 13: Actum Aquisgrani palatii 8. Id. Julii anno ab incarn. Domini 1007, ind. 5, rege Heinrico regnante anno regni ejus 6. Notum sit omnibus ..., qualiter fratres Aquensis ecclesie ad me convenerunt, deprecantes, ut quid tempore antecessorum nostrorum habuerunt, mea presentia renovaretur. Quapropter

Digitized by Google

melplatz der Streitkräfte, zu denen Oſt- wie Weſtgebiete des Reiches ihren Theil geben mußten. Bernward von Hildesheim finden wir an der Spitze eines ſehr zahlreichen Aufgebotes[1]). Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß man auf einer von Südoſt nach Nordweſt, von Lüttich etwa auf Gent gerichteten Linie das Land durchzog: nicht weit von Lembeke an der Senne, wenige Meilen oberhalb Brüſſel, muß das Heer vorbeigekommen ſein. Denn dort ſchrieb man es dem Verdienſt des heil. Veronus, deſſen Gebeine hier ruhten, zu, daß der Ort ſelbſt von dem bedenklichen Beſuch verſchont blieb[2]). Nicht ſo glücklich war Holthem (St. Lievens-Houthem) im Lande Aloſt, einige Meilen oſtwärts der Schelde, das von einer Straße, wie wir ſie denken, gerade berührt werden mußte. Hier nahm Heinrich ſein Lager; ihm traute man hier zu, daß er ſich des koſtbaren Schatzes, den die Kirche des Ortes barg, eben der Gebeine des heil. Livinus, bemächtigen und ſie nach Deutſchland entführen wolle. Seine Scharen hatten gröbere Neigungen: ſie ſtürzten zur Plünderung in die Kirche. Natürlich müſſen die Frevler mit Blindheit geſchlagen wer-

---

teloneum de Travena et bannum eis concedo, sicut et ceteri antecessores mei. Venerunt etiam ad me incole loci illius, servi scilicet ecclesie sancte Marie Aquisgrani, Gizelo, Anno ... cum aliis, quos longum est enarrare, et ecclesiam de Travena, eorum hereditario bono constructam, cum omnibus, que ad eam pertinent, vineis scilicet et decimationibus ad usum fratrum Aquisgrani ad altare beate Marie in mea presentia tradiderunt, eo tenore, ut singulis annis pro eadem ecclesia dentur eis quattuor karrate vini.

1) Vita Bernw. cap. 41 SS. IV, 775: Tercio autem post haec anno occidentalibus Gallis rem publicam infestantibus, idem imperator Heinricus expeditionem adversus illos movit. Cujus arma venerandus pontifex Bernwardus ... cum immensa militum manu secutus, vigilantissimo obsequio ad gratiam militabat. Die gegebene Zeitbeſtimmung ſcheint eigentlich auf 1006 zu führen (vgl. cap. 40); allein die Verknüpfung mit der Frankfurter Synode (ſ. unten) zeigt, daß von 1007 die Rede iſt. Öfrörer, Kirchengeſchichte IV, 54, wählt das unrichtige Jahr zu Bernwards Zug und benutzt es zu unhaltbaren Combinationen.

Notkers Anweſenheit und Hülfeleiſtung wird durch Ruperti Chron. S. Laurentii Leod. cap. 9 SS. VIII, 266 N. c. mit Nichten bewieſen; vgl. Hirsch, De vita et scriptis Sigiberti S. 423. (Doch war er wenigſtens noch am 4. Juni zu Mainz bei dem Könige; Urkunde bei Miraeus, Opera diplomatica et historica I, 307, Böhm. 998: per intercessionem venerabilis viri Notgeri Tungrensis seu Leodicensis episcopi Thornensi monasterio, ejusdem episcopi episcopatui subjecto, mercatum ejusdem loci, telonium et districtum concessimus; vgl. Notitia synodi Francofurtensis, SS. IV, 785 N. 11. Es iſt daher nicht unwahrſcheinlich, daß er von da aus den König Rhein abwärts begleitete. P.).

2) Olberti Miracula S. Veroni cap. 3, Acta SS. Mart. III, 846; aufgenommen in Jacques de Guyse, Annales Hannoniae lib. XIV, cap. 47 (Tom. IX, p. 430). Die Stelle kann ſich nicht auf das Jahr 1006 beziehen; denn bei einem Zuge von Aachen her auf Valenciennes kam Lembeke gar nicht in Frage.

Digitized by Google

den; Heinrich tritt mit brünstigem Gebet für sie ein und lohnt dem Heiligen, der ihnen das Augenlicht wiedergibt, mit reichen Geschenken[1]).

Von hier geht er Gent gegenüber an die Schelde[2]). Durch den Besitz der im Winkel der linken Ufer von Lys und Schelde in sehr günstiger Position belegenen deutschen Burg konnte Balduin dem König hier den Uebergang über den Strom wehren: erst als eine Abtheilung an einer anderen, wohl weiter oberhalb gelegenen und von Balduin unbewacht gelassenen Stelle wirklich die Schelde überschritten hatte, nahm alles eine andere Gestalt an. Vor dem Feind, der ihm so unerwartet auf den Leib rückte, mußte der Markgraf weichen. Der König selbst folgte auf dem anderen Ufer. Er brachte sicher noch einmal die Ottonische Burg und sodann die eigentliche Stadt Gent, die Schöpfung der flandrischen Markgrafen, in seine Hand. Zu St. Peter, auf dem blandinischen Berg, sah man den König begreiflich als einen Feind an und hat den Tag seines Einzugs — den 19. August — eben deshalb vielleicht um so genauer angemerkt. Zu St. Bavo dagegen ward er wie ein Gastfreund empfangen und lohnte der Abtei mit Schonung ihrer Schätze und ihrer Güter[3]).

Denn von dem Stützpunkt, den man gewonnen, lief der Krieg nun in die gebräuchliche Verwüstung des platten Landes aus; mehrere von Balduins vornehmsten Mannen wurden zu Gefangenen gemacht.

---

1) Translatio S. Livini cap. 3 (aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts), Mabillon, Acta VI, 1, 58, benutzt von Meyer, Annales Flandriae 1007.

2) Ebend. cap. 3. 4. (Dazu Thietm. VI, 22, nach dem das Folgende wesentlich erzählt ist. P.).

3) Annal. Blandinienses 1007, SS. V, 25: Hoc anno facta incursio hostilis exercitus Heinrici regis in Gandavo; 14. Kal. Septembres. Sehr bezeichnend, daß Annal. S. Bavonis Gandensis, SS. II, 189, bei Wiederholung der Notiz (nicht des Datums) das „hostilis“ weglassen. Das „mense Augusto“ von Meyer rechtfertigt sich jetzt. — Daß das „Castrum Gandavum“ der Gesta episc. Camerac. I, 115 nichts als die deutsche Burg, die „abbatia, quae Gent dicitur“, bei Thietm. VI, 22, St. Bavo, bedeutet, darüber siehe den angeführten Excurs.

Meyer berichtet zu 1007: Gandavum adoritur (Heinricus), portum, hoc est oppidum, imperiali praecipue ex arce summa vi oppugnat; sed adfuit Balduinus cum delectissimo praesidio, hostemque fortissime pugnando semel atque iterum a moenibus repulit. Ita caesar, postquam expugnandi oppidi omnis eum fefellisset spes, in agros inermes nulloque praesidio tutos bellum convertit. Das ist in dem einen Punkte, daß die deutsche Burg schon mit dem Beginn des Feldzugs in Heinrichs Hand gewesen, durch des Autors Ansicht über den Zeitpunkt, wo sie von den flandrischen Markgrafen eingenommen worden, bestimmt; und in dem anderen, daß man die Stadt nicht genommen, durch den Gang des Feldzuges, wie wir ihn aus den Zeitgenossen kennen, zu widerlegen. Uebertreibende Schilderungen von der Verheerung des Landes bei ihm, wie bei Oudegherst, Les chroniques et annales de Flandres S. 72.

Digitized by Google

Der Markgraf muß sich wirklich einen Augenblick durchaus kampfunfähig gefühlt haben. Durch Gestellung von Geißeln erlangte er von Heinrich Stillstand und Abzug[1]). Wahrscheinlich war verabredet, daß man zu Aachen, wohin der König sich wiederum begab, die Sache zum vollen Austrag bringen wolle. Hier erschien Balduin und bequemte sich zur Auslieferung von Valenciennes, wenn dies nicht schon genommen war[2]),

Dabei muß es sehr auffallen, daß die gut unterrichtete und ihrer Worte mächtige Cambrayer Bischofschronik ihn nicht blos den Frieden beschwören, sondern ihn auch einen Fidelitäts-, wir müssen sagen einen Lehnseid dem König leisten läßt[3]). Wir können danach nicht umhin, den ersten Anfang eines Vasallenverhältnisses von Flandern zur deutschen Krone eben hier zu finden, und die Annahme zu wagen, daß der König damals schon die deutsche Burg bei Gent sammt ihrer Ausstattung dem Markgrafen zu Lehen gegeben hat. Es war nicht lange nachher, daß Heinrich auch Reichsgebiet am rechten Scheldeufer auf diese Weise an Balduin vergabte[4]): wird

---

1) Lamb. Audomar. 1007 (zuerst bei van Lockeren zu Thielrode p. 206), SS. V, 65: Heinricus imperator cum exercitu venit Flandriam, cui Balduinus dedit obsides, et recessit. Sowohl diese wichtige Notiz, als die Translatio S. Livini, cap. 4: Pacato sibi Balduino comite, per aliam viam reverti disposuit (von Gent her, und diesmal nicht über Holthem), empfehlen die durch innere Gründe unterstützte Annahme, daß der König nicht ohne Garantien den flandrischen Boden verlassen haben wird, und das erste Abkommen also noch auf demselben fällt. Doch erwähnen, wenigstens die Gesta episc. Camerac. I, 115 die Stellung der Geißeln erst nach der Uebergabe von Valenciennes.

2) Johannes Iperius cap. 34, bei Martene et Durand, Thesaurus III, 570, gewinnt für seine Angabe: Tandem in palatio Aquisgrani Balduinus reddens imperatori Valenthinas cum eo pacificatur, eben dadurch Glauben, daß wir Heinrich im October 1007 sicher zu Aachen wissen (Böhm. 999); er hat überhaupt mitten unter Fabeln manches echte, ihm aus alten Aufzeichnungen seines Klosters zugekommene Korn (vgl. Band I, 510). Meyer benutzt ihn hier. — Im Ganzen richtig sagen die Annal. Quedlinburg. 1007: Quo celeriter reversus (aus dem flandrischen Feldzug) ... quem reliquerat hostem, gaudet recepisse imbellem, adversariis sibi in pace reconciliatis.

3) A. a. O. I, 115: Adeo Balduinum perterrefecit (Heinricus), ut mox suus effectus ad totius generis satisfactionem veniens, castellum Valentianense ei reddiderit, datisque obsidibus cum sacramento quoque fidelitatem et pacem ei servaturum esse inantea spopondit; verglichen mit I, 117, wo erzählt wird, wie der damalige Chatelain von Cambray suos milites ad se vocans ad fidelitatem sui filii sacramento constrinxit. (Auch Thietm. VI, 22: Tandem Balduinus ... humili supplicatione veniam impetrat, et non longe post per manus regis effectus, Walecorn et prenominatam urbem in beneficium adipiscitur spricht von der Belehnung Balduins durch Heinrich. Wenn er dieselbe freilich mit späteren Ereignissen verknüpft, so erklärt sich das wohl aus der Art, wie er hier die ganzen flandrischen Verhältnisse auf einmal abhandelt. P.).

4) Valenciennes, wie wir annehmen, 1009; Walchern 1012. Genaueres zu diesen Jahren.

Digitized by Google

das Verhältniß nicht bei dem ohnehin schwer zu behauptenden deutschen Besitz links dieses Stromes seinen Anfang genommen haben? Der Verlust, den das Reich damit machte, erscheint uns, die wir die ganze folgende Entwickelung übersehen, bedeutend: für Heinrich war es doch nur dies, daß er einen wenig zuverlässigen Vassallen mit einem anderen wechselte, oder jenen diesem unterstellte.

Immer blieb der Erfolg des Feldzugs von 1007 groß genug: die Autorität des Reiches war an diesen Grenzen wiederhergestellt. Auch Lambert von Löwen scheint sich gefügt zu haben; leicht möglich, daß zu jenen Gefangenen oder Geißeln auch einer seiner Söhne gehörte: der ward dann im folgenden Jahre wieder auf freien Fuß gesetzt[1]).

Im Uebrigen entspricht es Heinrichs Regiment vollkommen, daß den ersten und sichersten Gewinn aus dem glücklichen Feldzug das Bisthum machte. Erlvin von Cambray erhielt gleich hier zu Aachen am 22. October für sein Hochstift die Grafschaft des Cammerichgaues in aller Form und Consequenz[2]). Abt Erembolds von St. Bavo Erfolg war, daß er nun die Ueberreste des heil. Livin für seine Abteikirche in Besitz nahm und sie so vor der Verheerung durch deutsche Kriegsschaaren wie vor den geistlichen Gelüsten ihrer Führer in bessere Sicherheit brachte. Noch in demselben Herbst geschah die feierliche Uebertragung[3]). Auch das paßt zu dem kriegerisch-priesterlichen Wesen dieses Staats, daß Bernward von den flandrischen Wahlfeldern sich zu einer Wallfahrt zum heil. Martin von Tours aufgemacht und sich dann wieder bei Heinrich in Aachen eingefunden hatte, um ihm von hier nach Frankfurt

---

[1]) Die Notizen der Annal. Colon. 1007, SS. I, 99: Lambertus comes in gratiam regis Heinrici rediit. 1008: Lambertus suum filium recepit, vertragen kaum eine andere Deutung.

[2]) Miraeus I, 148, Böhm. 999: Venerabilis Heriberti archiepiscopi Coloniensis interventu Chameracensi ecclesiae comitatum Chameracensem ... prout firmissime potuimus, in proprium donavimus. Praecipientes igitur, ut Eralvinus episcopus suique successores liberam dehinc habeant potestatem, eundem comitatum in usum ecclesiae supradictae tenendi, bannos habendi, seu quidquid sibi libeat, modis omnibus faciendi. Bei Meyer mit gutem Gefühl für die Wichtigkeit der Sache, wenn auch unrichtig zu 1014.

[3]) Translatio S. Livini a. a. O. cap. 8; vgl. Annales S. Bavonis Gandensis, SS. II, 189. Das Datum 16. Kal. Sept. von einer etwas neueren Hand im Auctarium Affligemense des Sigebert, SS. VI, 399, wiese gar auf den Moment des Kriegslärms und könnte dann einen wichtigen Beitrag zur Kritik der Translatio geben; allein es hat selbst zu wenig Beglaubigung. Nach Meyer (zu 1007) ist Balduin anwesend und erstattet auf Betrieb der Otgiva dem Kloster alles zurück, was es in der Kriegszeit an ihn verloren; nicht unmöglich und zur Erkenntniß des nun zwischen ihm und Heinrich eingetretenen Verhältnisses von Wichtigkeit.

Digitized by Google

zu folgen[1]). Für das große Werk, das sich in den nächsten Tagen dort vollziehen sollte, war er dem König ein sehr wichtiger Verbündeter.

Wir haben, ehe wir sie dort wiederfinden, noch einiger anderen Vorgänge dieses Jahres zu gedenken.

Zuerst betrachten wir die Ereignisse an der polnischen Grenze. Hier hatte sich freilich die Abwesenheit des Königs sehr fühlbar gemacht. Die Sachsen scheinen den Feldzug zwar eröffnet zu haben[2]). Aber Boleslav entreißt ihnen schnell alle Vortheile. Er fällt in den Gau Morezini ein[3]), streift bis in die Gegend von Magdeburg, den Bund, welchen er früher mit den Bürgern dieser Stadt gemacht hatte, unter wildem Kriegssturm zerreißend[4]). Die Einwohner des Landes werden getödtet oder zu Gefangenen gemacht; selbst tapfere Männer in Ketten fortgeführt. Von da nach Zerbst, wo die Einwohner, von Schrecken überwältigt und durch seine Ueberredungen verleitet, die Stadt übergeben und dann durch den unmenschlichen Sieger fortgeführt werden. Darauf scheint sich Boleslav zurückgezogen zu haben, wie der quedlinburgische Annalist erzählt, durch den heil. Moritz zurückgewiesen[5]).

Langsam sammeln sich auf Befehl des Königs die Deutschen, mit Murren schicken sie sich zur Verfolgung an. Der Erzbischof Tagino war ihr Führer, da konnte freilich der Kriegsmuth dieser Schaaren nur sehr gering sein[6]). — Unser Thietmar war, als sein

---

1) Bernward macht die Fahrt (Vita Bernw. a. a. O.) non absque regali licentia fraternaque episcoporum munificentia; er verweilt auf der Hin- und Rückreise zu Paris, an der Schwelle des heil. Dionysius; er erfährt von König Robert viel Theilnahme.

2) Annal. Quedlinb. 1007: Bolizlavus interim dux, incursu Saxonum ex legatione regis concitus, audaci bello elatus prope Parthenopolim pergens etc.

3) Thietm. VI, 24. Wie man weiß, die Gegend zwischen Elbe, Nuthe, Stremme und Ober-Ihle. Siehe Ursinus in der Uebersetzung S. 341; bei Wagner S. 157; v. Raumer, Historische Charten S. 21.

4) Thietm. a. a. O.: Fraternitatem, quam in Christo cum Parthenopolitanis prius conjunxerat, hostili asperitate disrupit.

5) Annal. Quedlinb. 1007: donec ripam Albiae fluminis attigit, ubi superba quaedam jactans verba, obstante summi regis milite sancto Mauritio, suae non compos voluntatis, revertitur in propria, ducens secum in vinculis fortes viros Saxonum, Liudolfum, Tadilan et Tadi.

6) Der ihm zu Dank verpflichtete Thietmar sagt doch von ihm VI, 24: Haec omnia prius sciens non bene providebat. (Freilich hatte Tagino persönlich nicht sehr viel Zeit, die Rüstungen zu betreiben: noch am 10. Mai des Jahres finden wir ihn mit dem Könige zu Bamberg. Urkunde bei Meichelbeck, Hist. Frisingensis I, 206, Böhm. 994: Per interventum dilectae conjugis nostrae Chunigundae Partenopolitanique archiepiscopi Tagenini dicti etc. Dann wohnte er Pfingsten der großen Synode zu Mainz bei, Notitia syn. Francof., SS. IV, 795 N. 11. P.).

Digitized by Google

Begleiter, ein Augenzeuge dieses jämmerlichen Feldzuges. Als man bis Jüterbock gekommen war, sah man ein, daß man zu schwach sei, einem so gewaltigen Feinde zu widerstehen. So löste sich das Heer auf, und Boleslav hatte die Gaue Lusici, Zara, Selpuli[1]) mit leichter Mühe erobert. Alles, was man selbst unter den schwierigen Umständen des Jahres 1002 noch gerettet hatte, jene Länder, auf denen seit den glücklichen Unternehmungen Geros des Großen die Macht der Deutschen und der Fortschritt des Christenthums zwischen Elbe und Oder beruhten, waren mit einem Schlage verloren, des Markgrafen Gero, des Sohnes Thietmars, Besitz und Amtsbezirk, den wir 1004 noch als ziemlich ansehnlich erkannten, gewiß sehr beschränkt.

Aber noch größeren Verlust sollte dieser Feldzug herbeiführen.

Mit seinem siegreichen Heere rückte Boleslav vor Budissin, den Hauptort in der Mark seines Schwiegersohnes. Die Besatzung, die hier stand, forderte er auf, die Stadt zu übergeben, da sie doch keinen Entsatz von ihrem Herrn zu hoffen hätte. Man macht auf sieben Tage Waffenstillstand: Boleslav benutzt ihn für seine Belagerungsanstalten; die Belagerten bitten ihren Herrn und die anderen Fürsten dringend um Hülfe und versprechen, nach Wiedereröffnung der Feindseligkeiten noch sieben Tage Widerstand zu leisten[2]). Vergebens eilt Markgraf Hermann, der Besitz und Ehre bedroht sieht, nach Magdeburg, den Probst Walthard, der dort wahrscheinlich in Taginos Abwesenheit die Geschäfte versah, um Hülfe anzugehen, vergebens beschickt er die Fürsten. Alles zögert und entzieht sich der gemeinsamen Pflicht. — Lange hatte, durch Hermanns Trostbotschaften ermuthigt, die Besatzung die Mühen der Belagerung ertragen und tapferen Widerstand geleistet. Da aber unter ihnen selbst einige schwankten, und sich der Entsatz nirgends zeigte, so erbaten sie sich endlich von Boleslav freien Abzug mit aller ihrer beweglichen Habe. Traurig zogen sie in die Heimath[3]); die Stadt und mit ihr die Oberlausitz war in den Händen der Polen.

---

1) Wegen Lusici s. Bd. I, S. 224 N. 1. Zara ist das Gebiet um Sorau. Selpuli ging vom Gau Ploni und Lusici im Westen bis zur Oder im Osten, begriff Mittenwalde, Zossen, Storkow, Köpnick und Fürstenwalde in sich. Im Süden grenzte es mit den Gauen Lusici und Sprewa, vielleicht auch mit Nice; s. Gallus a. a. O. Nun blieben diese Gaue bis 1032 bei Polen. Vgl. Ursinus S. 642 N. 20; Worbs, v. Raumer a. a. O.

2) Thietm. VI, 27: se alios 7 dies hosti resistere promittentes. Die Lesart 7, von Lappenberg aufgenommen, wird schon durch das „alios" gegen die „2 dies" vertheidigt. Auch hat Ann. Saxo so.

3) Thietm. a. a. O.: licentiam hinc exeundi cum omnibus, quae habebant, apud ducem prefatum impetrantes, urbem ei reddiderunt, tristesque patriam repedabant.

Digitized by Google

Auch in diesem Jahre griffen normannische Schaaren das friesische Niederland an[1]); doch wiederholt die Bewegung darin den Charakter des vorigen Jahres, daß des augenblicklichen Wechsels der Erfolge unerachtet im Großen und Ganzen keiner von beiden Theilen dem anderen etwas anhaben konnte. Der Feind, diesmal neunzig Segel stark, machte seine Einfahrt wiederum durch die nördliche Maasmündung, fuhr aber dann Leck aufwärts: sein Ziel mochte Wyk by Duurstede sein. Doch das Land war diesmal zeitiger auf den Beinen: so zahlreiche Mannschaft zu Roß wie zu Fuß zeigte sich ringsum, daß die Normannen daran verzweifelten, sich mit Gewalt Bahn zu machen, und mit dem Gegner eine Unterhandlung begannen, in Folge deren ihnen zugestanden ward, ihre Straße in Frieden durch die Gewässer, die wir heute den Krummen und Alten Rhein nennen, zum Meere zurückzunehmen.

Heute wird ihnen dieser Pact gehalten. Als sie sich aber am folgenden Tage wirklich in Bewegung gesetzt haben, widerstehen die Landsgenossen doch der Versuchung nicht, das Ende der langen Schiffslinie anzugreifen. Jedoch gleich wissen sich die Normannen in gute Bereitschaft zu setzen: einige ihrer Mannschaften werden gelandet und zur Deckung des Ufers angewiesen. In dieser Haltung, auf dem Wasser wie auf dem Lande einander beobachtend, bleibt man die Nacht über, bis mit Tagesgrauen das falsche Gerücht, daß die heimische Reiterei dem Feinde eine Schlappe beigebracht habe, und daß schon einige normannische Fahrzeuge gewonnen seien, zu den deutschen Schiffen dringt und hier die Wirkung hat, daß man sich in blinder Siegeszuversicht, ohne Ordnung, ohne Führer auf die normannische Flotte stürzt. Aber dieses Schiffskampfes sind die Nordlandssöhne doch in höherem Grade Meister: bald sehen sie ihre Gegner sich mit Preisgebung ihrer Fahrzeuge in wilder Flucht landeinwärts ergießen; wer sich von den Siegern noch erreichen läßt, muß mit dem Leben bezahlen.

Vollkommen Herren des Stromes erscheinen die Normannen nunmehr vor Utrecht. Hier versieht man sich von ihnen natürlich das Aergste und beginnt die Vertheidigungsanstalten damit, daß man das außerhalb der festen Werke gelegene Hafenquartier in Brand steckt. Nicht allein daß jene nun den Schein annehmen, als bedauerten sie den Entschluß der Einwohner sehr, daß sie ihre guten Absichten mit der Stadt betheuern und nur um den Altären ihre Opfer darzubringen den Einlaß begehren: auch als sie nun ernstlich bedeutet werden, daß man ihren Bitten nicht willfahren, Bewaffneten die Thore der Feste nicht öffnen könne, denken sie mit Nichten an Belagerung oder Sturm, sondern schiffen ruhig von

1) Alpert I, 9. 10; vgl. Wagenaar, Vaderlandsche Historie II, Book VI, cap. 17 (der aber die Sache unrichtig zum Jahre 1010 stellt).

Digitized by Google

bannen. Alpert erkennt das Verdienst dieser wundergleichen Rettung von Utrecht dem Bischof Ansfried zu, von dessen Verehrung der Feind einiges hatte verlauten lassen. Allein wir dürfen an dem allgemeinen Grunde festhalten.

Das letzte, zugleich das bedeutungsvollste Ereigniß dieses Jahres, bei dem wir nunmehr längere Zeit verweilen müssen, ist die Gründung des Bisthums Bamberg.

Schon der Name „Babenberg" ist der Gegenstand vielfacher Fragen und Forschungen gewesen. Gelehrte Combination mochte hier, wo wir noch von mancherlei slavischen Andenken hören werden, an die slavische Geburtsgöttin Paba, Baba-Szlota denken[1]). Die in Cosmas von Prag Buch verschlagene und zugleich von Clugny her in verwandter Gestalt auftauchende Notiz[2]), daß der König von einem gewissen Pabo den Hügel, darauf sich nachmals die Cathedrale erhob, gekauft habe, und daß von diesem früheren Besitzer der Stadt der Name geblieben sei, läßt sich kaum durch eine verworrene Erinnerung an Babo, Burggrafen von Regensburg, den wir nicht ohne Theilnahme an den geistlichen Gründungen der Jugend Heinrichs gesehen haben[3]), erklären. Mehr als anderes empfiehlt sich die Annahme, daß der Name von Baba herrühre, einer Fürstin aus unserem sächsischen Hause, der Tochter Herzog Ottos, der Schwester also König Heinrichs I., die an Heinrich, Markgrafen von Ostfranken, vermählt, in dieser Ehe jene durch ihren Untergang so berufenen drei babenbergischen Brüder geboren haben soll. Diese Meinung gründet sich auf heimische, nach Verhältniß alte Tradition[4]); sie kann durch innere, etwa von dem Lebensalter oder son-

1) Vgl. Schmötzer und Jäck, Bambergs Geschichte S. 56. Oesterreicher, Die Altenburg bei Bamberg S. 32; zu der Göttin u. a. auch Grimm, Mythologie S. 447. — Babnagora (bei den Deutschen Alt-Weiberberg) für einen Felsenpfad, eine Stunde nordöstlich vom Wocheiner See im Herzogthum Krain, und *Βαβαγορά* für einen Gebirgsrücken im macedonisch-albanesischen Grenzgebiet (Anna Comnena IV, 7, ed. Schopen I, 221, vgl. Schafarik, Slavische Alterthümer II, 226) haben den Werth einer Analogie.

2) Chronica Boemorum I, 37, SS. IX, 58: Heinricus imperator ... construxit claustrum in quodam monte, non modico sumptu, empto a possessore loci nomine Pabo, unde traxit nomen Bamberch, quod est Pabonis mons. Bei Glaber Rodulf. III, Praef., SS. VII, 62, wenigstens: aedificavit quoque monasterium in Saxoniae loco, qui dicitur Bavoberch, id est Bavonis mons. (Hier doch wohl nur Uebersetzung. P.).

3) Band I, 27 ff.

4) Die älteste Quelle dafür ist die bis 1100 fortlaufende, schon von Ekkehard von Aura benutzte Würzburger Chronik (über dieselbe Waitz, SS. VI, 7 ff.; 543 N. 8); hier erscheint im Stammbaum SS. VI, 28 Baba als Schwester Heinrichs I. und als Mutter des Adelbertus, quem Ludewicus decollavit. Darauf folgt Ekkehard, der doch ohne Zweifel einen Theil seines Lebens in Bamberg zugebracht (wahrscheinlich hatte er in dem Bamberger Klo-

Digitized by Google

stigen Verhältnissen der betheiligten Personen hergenommene Gründe nicht widerlegt werden[1]); sie hat sodann den auch anderswo vorkommenden Brauch, nach Frauennamen die Burgen und Sitze der großen Fa-

---

ster Michelsberg verweilt, s. Wattenbach, Geschichtsquellen S. 300) SS. VI, 174: Adelbertus, filius sororis Heinrici ducis sed postea regis, nepos Ottonis ducis Saxoniae; aus ihm Otto Frising. chron. VI, 15. Beide Nachrichten verbindet Annal. Saxo 902, SS. VI, 590: Adelbertus, cujus pater Heinricus dux, mater Baba dicebatur (vielmehr wohl eine Combination aus Regino und der Würzburger Chronik. P.). — Auf die von Früheren angeführte Stelle aus Widuk. I, 22: Adelberto, Heinrici ex sorore nepoti verzichten wir jetzt, da sie (vgl. SS. III, 427) keine der uns noch zugänglichen handschriftlichen Quellen für sich hat.

In der auch auf Eckehard beruhenden Francorum imperatorum historia brevissima, SS. X, 137, wird zuerst der Schluß gezogen: Babam, de cujus nomine idem mons Babenberc dictus est. Die Späteren, wie Andreas Ratisbonensis a. 901 und der Benedictiner des 15. Jahrhunderts in den Fundationes quorundam Germaniae monasteriorum (bei Mader zum Chronicon Montis Sereni S. 277) haben allerlei compilirt; vgl. Schuberth, Hist. Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg (Erlangen 1790) S. 91.

[1]) Eccards Behauptung, Hist. geneal. princ. Sax. sup. Praef. S. 12, daß die Ehe zwischen Otto und Hedwig erst in der Zeit zwischen 873 und Anfang 875 (der Zeit, da Agius die Vita Hathumodae verfaßt) geschlossen sei, und deshalb die Gemahlin des 886 gefallenen Markgrafen Heinrich nicht aus derselben habe geboren werden können, hat durchaus keinen Werth. Sie beruht auf der von ihm Notae in Vitam Hathumodae (Veterum Monumentorum Quaternio S. 38 ff.) vorgetragenen, aber bereits von Koeler, Genealogia familiae augustae Saxonicae bei Schrötter, Collectio dissertationum I, 145, und von Pertz, SS. IV, 167 N. 3 aus verschiedenen, doch gleich triftigen Gründen abgewiesenen Hypothese, daß Hedwig die Tochter Eberhards von Friaul; vgl. Waitz, Jahrb. I, 1, 10 N. 2. Dies aber selbst zugegeben, folgt aus dem Testamente Eberhards mit Nichten, daß die darin erwähnte jüngste Tochter Heilwig zur Zeit der Abfassung (im 24. Jahre Ludwigs II., d. i. vom 6. April 873—874) unvermählt gewesen sei. — Gebhardi, Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland III, 152 N. c., hat gut nachgewiesen, daß Heinrich I. leicht Schwestersöhne haben konnte, die sich in der Epoche von 901—906 im reiferen Jünglingsalter befanden. Was v. Wersebe, Vertheilung, bei Hesse Beiträge I, 6, dagegen sagt, ist unerheblich.

Die von Aelteren vorgetragene und auch von Waitz, Jahrb. I, 1, 8 N. 7 angeführte Meinung, daß jene Tochter Ottos mit dem jüngeren Heinrich, dem 902 getödteten Bruder Adalberts, vermählt gewesen, nehmen wir nicht auf, da sie doch eben blos eine auf kein Zeugniß gestützte Auskunft ist. Viel besser würde die Ehre, der Stammburg den Namen zu geben, für die Gemahlin des Vaters passen, als für die eines Sohnes, der unter drei gemeinsam und gleichzeitig wirkenden Brüdern (in pagis Folcfeld et in Iffigewe, in comitatibus filiorum Heinrici etc. in der Urk. K. Arnulfs vom 13. März 888, Monum. Boica XXVIII, 1, 85; Böhm. Reg. Kar. 1035), wahrscheinlich der jüngste war. Denn Adalbert ist sicher der älteste, und in der Urkunde vom 9. Juli 903, wo nach dem 902 erfolgten Untergang der beiden jüngeren, des Adalhart und Heinrich (Regino 902, SS. I, 610), über deren Güter verfügt wird, heißt es, Mon. Boica XXVIII, 1, 130; Böhm. Reg. Car. 1191: res juris nostri, quae Adalharti et Heinrici fuerunt. (So ist auch die stehende Reihenfolge bei Regino; siehe z. B. 897 und 902. P.).

Digitized by Google

milien zu benennen[1]), für sich, und sie wird insbesondere dadurch bestätigt, daß gerade in den nächsten Zeiten nach jener Ehe in Reginos Chronik zum Jahre 902 die Burg überhaupt zum ersten Mal genannt wird[2]),

Des angeblichen Aloldus von Pecklarn Darstellung, wonach Adalbert, der 906 enthauptete, der Schwager Heinrichs I. gewesen und seine Gemahlin Brunhilde geheißen, fällt mit dem Machwerk, dem sie angehört. Mich wundert, daß unter dem mancherlei Trefflichen, was für die Zurückweisung dieses literarischen Betruges (s. Waitz, Jahrb. I, 1, 170) schon geschehen, nicht auch dies geltend gemacht worden, daß man sich doch unmöglich eine Chronica illustris stirpis Babenbergicae in Osterrichia dominantis in den Jahren 1044—1063 entstanden denken kann. Kaum daß damals die Geschichtschreiber begannen, auf die genealogischen Verhältnisse der territorialen Dynastien einige Rücksicht zu nehmen, kaum daß die erblichen Namen gehört werden: wie viel später fallen die Anfänge der wirklichen Fürstenchronik! — Diese Brunhilde hier wird sichtlich nur eingeführt, damit sie den fünfjährigen Sohn, der für die weitere Genealogie gebraucht wird, nach Sachsen retten kann. Liest man weiter von diesem angeblichen Knaben Adalbert, er sei Heinrichs I. „ex sorore Babae nepos" gewesen: wie unnatürlich wäre es auch für den rohesten Autor, die wenige Zeilen vorher genannte Brunhilde also zu bezeichnen! Folgt man der Emendation einiger Neueren (so Spruner, Baierns Gaue S. 80 N. 64) „ex sorore Baba nepos" so liegt der Widersinn auf der Hand. Im Uebrigen wird es danach sehr wahrscheinlich, daß der Trug erst, als Eccard in der Hist. gen. princ. Saxoniae superioris die Baba von Heinrich dem Vater zu Heinrich dem Sohne hinabgerückt hatte, also nach dem Jahre 1722, gemacht ist. — Das ganze Truggewebe der Fasti Campilienses und Hanthalers Antheil daran aufzudecken, wird man vor allem von dem Buch des sogenannten Pernold über Friedrich den Streitbaren ausgehen müssen. Leider wiederholt sich die Angabe von dem in der Ungarnschlacht von 933 gefallenen Adalbert (aus Aloldus zu 933) noch bei Stälin I, 417. — Auch die Angaben von Schmötzer und Jäck a. a. O. S. 48, die zum Theil auf Du Buat, Orr. Boicae IV, S. 4, zurückgehen, hängen hiermit zusammen.

Dem Betruge entronnen, geräth man mit der im Kloster Heiligenkreuz bewahrten Aufzeichnung neuerer Hand über den Fall der Babenberger (gedruckt bei Pez, Script. rer. Austriacarum I. Praef. S. LXXXV ff.) ganz in das Gebiet der Fabel. Auch hier ist Baba die Gemahlin Adalberts; nach dessen Untergang fällt die Burg, in der er sich so lange behauptet, dem Kaiser zu, der sie sogleich besetzen läßt; die Wittwe aber, ut moerorem ex mariti morte haustum leniret, civitatem condit totius Germaniae situ facile amoenissimam, a nomine suo Babebergam eam vocans, in cujus structura multam operam conferebat.

[1]) So führt die Zollernburg auf den Frauennamen Zolra zurück. — Für den Namen Baba siehe bei Förstemann, Namenbuch, eine Reihe von Beispielen aus dem 9. und 10. Jahrhundert, zufällig keins aus sächsischem und niederdeutschem Bereich.

[2]) SS. I, 610: ex castro, quod Babenbergk dicitur. Die verschiedenen Schreibarten, wie Papinberc, Babinbere etc. zu verfolgen und hieraus Schlüsse zu ziehen, scheint unersprießlich oder bedenklich. Ebenso durften wir von den anderen Deutungen, die bei den Neueren vorkommen, wie Poppenburg (von Poppo, dem Bruder Heinrichs des älteren), Pfauenberg, Pfaffenberg (mit diesen beiden spielt schon Gottfried von Viterbo); Bauenberg (Schmötzer und Jäck S. 93); Baimburg (Burg bei der Burg; vgl. Pfeuffer, Beiträge zu Bambergs Geschichte S. 361) absehen. — Die Contraction in Bamberg ist bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts im Gange; sie erscheint zuerst in der Urkunde von 1168 bei Usserm. Cod. Probb. N. 135; der Cod. Vindobon. hist. prof. N. 1068

Digitized by Google

während Geschichtsquellen und Urkunden des neunten Jahrhunderts an dem noch namenlosen Punkte gleichsam vorübergehend, die benachbarten Orte zur Rechten und zur Linken hervorheben[1]).

Dem Eintritt in die Geschichte folgte sogleich Babenbergs erste Katastrophe.

Mit dem Fall jenes merkwürdigen Geschlechts, von dessen Stammmutter es den Namen empfangen, eröffnen sich gleichsam die Jahrbücher der sächsischen Periode; es ist ohne Frage von den Ereignissen, die den Ausgang der karolingischen Macht in Deutschland bezeichnen und den Uebergang der höchsten Gewalt auf andere Stämme vorbereiten, eines der wichtigsten.

Aber — wie seltsam es auch klingen mag, an so Fernliegendes und Vergessenes Neues und Lebendiges anzuknüpfen — wir dürfen in jenem Sturz der babenbergischen Brüder auch den ersten Grund davon suchen, daß in diesem ostfränkischen Bezirk kein weltliches Territorium von größeren Maßen und von einer Nachhaltigkeit, die den Ausgang des Reiches zu überdauern vermocht hätte, weiter emporgekommen ist. Von dem Eigengut des Hauses hatte die Regierung Ludwigs des Kindes wohl das Meiste zur kaiserlichen Kammer eingezogen; die Lehen und Aemter waren Nachbaren, geistlichen und weltlichen, die in solchem Falle auf Beute zu warten pflegten, zugefallen[2]). Die Conradinger bahnten sich mit der Verstärkung an Gütern und Aemtern, die sie hier gewannen, den Weg zum Königsthron[3]). Daß eben damals das sich bildende Herzogthum Baiern die fränkische Mark an sich gebracht habe, berührten wir schon oben. Aber diese Erben der babenbergischen Macht sind nunmehr längst von dannen.

Seit die Conradinger sich selber zu schwach gefühlt, die Krone bei ihrem Hause zu behaupten, war auch ihre Stellung als die mächtigste Familie neben dem Thron auf die Dauer nicht haltbar: jener Versuch des Herzogs Eberhard, bei der ersten inneren Störung in unserem sächsischen Hause selber nach der höchsten Gewalt zu greifen, führte (939) den Fall herbei. Vielleicht gelingt es einmal, die Politik, die endlich mit dem Sturz Heinrichs des Löwen zu

---

saec. XII des Regino liest zu 902 bereits Banbert (SS. I, 610). Sie entspricht der localen Gewohnheit, wie denn für Abenberg auch Klein-Amberg vorkommt; vgl. Lang, Grafschaften S. 318.

[1]) So geht das berufene Capitular von 805 von Hallstadt unterhalb Bamberg zu Forchheim oberhalb; und wie oft wird Forchheim seit 858 (Annal. Fuldenses, SS. I, 371) als königlicher Hof erwähnt!

[2]) Regino 905, SS. I, 612: Facultates et possessiones ejus (Adalberti) in fiscum redactae sunt, et dono regis inter nobiliores quosque distributae.

[3]) Vgl. Wenck, Hessische Landesgeschichte II, Abschnitt V.

Digitized by Google

ihrem Ziel — der Auflösung jener großen, auf den Stammeinheiten gegründeten Ducate, der Verleihung der ducalen Rechte und Befugnisse für kleinere Ganze — gekommen ist, als den Grundgedanken, den das Königthum seit Ottos des Großen Tagen gehegt, zu erkennen. Daß Otto der Ahnherr dieses Planes war, konnte man lange aus der so folgenreichen Theilung, die er mit Lothringen vorgenommen, beweisen und aus der Weise, den Grenzen, in denen er den sächsischen Ducat den Billungern verliehen, schließen[1]). Aber sein erster Schritt auf dieser Bahn war unfehlbar das Verfahren, das er in Betreff Frankens einschlug.

Die von viel älteren Tagen und Unterscheidungen herkommende Theilung in ein rheinisches und ein östliches Franken griff nun durch[2]). Allein in dem Ersteren pflanzte das salisch-wormsische Haus, in starken patrimonialen Interessen wurzelnd, die herzogliche Gewalt von Vater auf Sohn fort, um mittels ihrer wieder ein neues Kaiser-

---

1) (Es scheint, als ob hier eine längere Auseinandersetzung beabsichtigt war. Es wird erinnert an die von dem billingschen Herzogthum ganz unabhängig sich entwickelnden sächsischen Marken und an die Vertheilung des alten Ducats von Alemannien in ein zähringisches, staufisches und welfisches Herzogthum durch den Frieden von 1097; siehe Stälin II, 34. P.).

2) Dafür spricht die Urkunde Ottos des Großen vom 30. März 948 bei Wenck, Urkundenbuch zu Band II, 29; worin „Francia orientalis“ und „occidentalis“ einander entgegengesetzt, eine Reihe Orte um Würzburg her als dem Ersteren, eine Reihe anderer in der Wetterau als dem Zweiten angehörig genannt werden. — Die Gegner dieser Unterscheidung und somit eines besonderen Rheinfrankens stellen den Sprachgebrauch dieses Diploms gern als durchaus singulär dar: sie übersehen, daß „Francia orientalis“ in Arnulfs Urkunde vom 1. December 889 (Mon. Boica XXVIII, 1, 98; Böhm. Reg. Car. 1074) ganz genau nach dem Bestand e seiner Gaue beschrieben wird, und daß es in denselben Grenzen die ganze sächsische Epoche hindurch gilt. So in den Bestätigungen dieser Urkunde von 923 und 993; Böhm. 42. 728; in den Urkunden vom 5. April 976 und vom 30. Mai 1000, Böhm. 508. 859; ebenso bei Thietm. VII, 46 (über alle diese siehe noch weiter unten); VIII, 9, wo er die Kaiserin Kunigunde von Kaufungen her durch „Francia orientalis“ nach Baiern reisen läßt; endlich in der interessanten Urkunde aus Kaiser Conrads II. Tagen bei Schannat, Vindemiae I, 41: Isti sunt Franci orientales, qui hoc viderunt et audierunt. Eine so constante Bezeichnung desselben geographischen und staatsrechtlichen Individuums mit dem Namen Ostfranken läßt darauf schließen, daß innerhalb des deutschen Reichs noch ein anderes Franken gewesen: eben das westliche oder rheinische, wie denn auch bei Wipo cap. 2, SS. XI, 257, die „Franci orientales“ und die „Franci, qui supra Rhenum habitant“ von einander unterschieden werden. — Der verwirrenden Herbeiziehung früherer merovingischer oder karolingischer Reminiscenzen, mit der die älteren Pfälzer Gelehrten, Crollius, Kremer, das Beste zu thun glaubten, womit sie aber nur den Gegnern bequeme Angriffspunkte boten, bedarf es für die Lösung dieser Frage nicht: andererseits fallen so wohlfeile Sophismen, wie daß allerdings „Francia orientalis“ in Urkunden und Quellenschriften des 10. und 11. Jahrhunderts öfter für Deutschland im Gegensatz zu Frankreich (Westfrancien) gebraucht wird (so wenn in den Akten einer Synode von 1071 Mainz die metropolis orientalis Franciae heißt), von selber zu Boden. — Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz ist zwar I, 20

Digitized by Google

haus vorzubereiten[1]). Otto, der Sohn Herzog Conrads und der Liutgard, der Enkel Ottos des Großen, bezeichnet sich bei seiner Stiftung des Klosters Gomerhausen im Jahre 977, d. i. früher als er zum Herzogthum Kärnthen gelangt sein kann, als „von Gottes Gnaden Herzog“[2]). Wir kennen den gründlichen Antheil, den Thietmar der Befreiung der Bischofsstadt Worms von allem weltlichen Gerichtsbann widmet: er nennt die Stadt nach ihrem früheren Rechtsverhältniß ihren Herzogen unterthan; er weiß, daß das Haus ihres Herrn und Herzogs in ihrer Mitte gestanden, er gedenkt der Zustimmung des Herzogs Otto zu dem durch Heinrich II. vollbrachten Werke der Emanzipation[3]). Würde dieser Autor, der sehr wohl herzogliche und gräfliche Gewalt, wo sie das Bisthum niederhalten, zu unterscheiden weiß[4]), würde er des Man-

---

N. 70 gegen die Existenz eines rheinischen Franciens, sieht aber doch I, 26 die Waltung der beiden Kammerboten Werner und Adalbert neben einander schon so an, daß der eine in Rheinfranken, der andere in Ostfranken seinen Machtbereich hat.

1) Damit würde das Resultat der Untersuchung mit Köpke, Jahrb. I, 2, Excurs 5 übereinkommen, nur daß wir nicht an die allmähliche Bildung eines Herzogthums, dessen Mittelpunkt Worms, glauben — denn diese würde Zeiten von so strenger centraler Aufsicht, wie denen Ottos I. und Ottos II. wenig ähnlich sehen — sondern an eine directe Verleihung des Ducats für diesen beschränkten Bereich. War Conrad, der Schwiegersohn Ottos des Großen, der Ahnherr des salischen Hauses und unstreitige Inhaber des rheinfränkischen Ducats wirklich nach Widukinds Ausdruck zur Zeit des Ungarneinfalls von 955 „rector et procurator Francorum“, ließe die Erzählung des Geschichtschreibers selbst die Deutung zu, daß der Heerbann aller Franken von ihm gesammelt und geführt worden: so würde doch nur an eine ephemere, eben in Folge jener großen Noth ihm von Otto übertragene Gewalt zu denken sein, wie auch Dönniges, Staatsrecht S. 345 zugiebt. Häusser a. a. O. S. 30 N. 96 will von keinem rheinfränkischen Herzogthum wissen, spricht aber von der „durchaus herzoglichen Stellung“ Conrads in diesem Lande und nennt ihn, wie seinen Sohn Otto S. 35 N. 22 Grafen in Rheinfranken, wobei sich nichts denken läßt. (Eine förmliche Verleihung des Ducats könnte man, wie mir scheint, höchstens für die Nachkommen Conrads des Rothen annehmen: für diesen selbst derartiges zu statuiren, lassen die von Köpke a. a. O. angezogenen Stellen Widukinds und Ruotgers als unmöglich erscheinen. P.).

2) Guillimanns, Syntagma de vera origine et stemmate Conradi II. S. 12. Dazu Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 44 N. 5; Wilmans, eb. II, 2, 201 N. 5, wo nachgewiesen ist, daß Otto 978 Herzog von Kärnthen ward. Daß er in der Urk. vom 28. März 985, wo er wahrscheinlich, und in der vom 1. Mai 988, wo er gewiß nicht mehr Herzog von Kärnthen war (Böhm. 632. 655), „dux“ heißt, ist doch wenigstens anzumerken.

3) Lib. V. am Ende:

Ducum fuerat sub lege suorum.
Aula ducis domini domus est jam preclua Christi:
Annuit ista pius dux Otto etc.

4) Thietm. I, 15: Audivi tamen nonnullos sub ducum et, quod plus doleo, sub comitum potestate magnam sustinere calumniam, quibus nil licitum est, nisi quod seculi amatoribus prodest.

Digitized by Google

nes Titel mit so viel Nachdruck wiederholen, wenn durch denselben sein Verhältniß zu Worms gar nicht bezeichnet würde, er ihn nur zufällig als Herzog von Kärnthen trug?

Otto hatte, wie wir wissen, zwei dem weltlichen Stande bestimmte Söhne, Heinrich und Conrad. Es bleibt allerdings eine Vermuthung, daß der Erstere schon 986 die Ehren von Rheinfranken an Stelle des Vaters wahrgenommen[1]); es ist wahrscheinlich, daß er mit Vater und Bruder noch 989 in einer Urkunde genannt wird[2]); es ist fast gewiß, daß er, wenn auch nicht schon in diesem Jahr[3]), doch früh gestorben ist. Sein Sohn ist Conrad, der nachmalige Kaiser. Diesen hat er augenscheinlich unmündig zurückgelassen und man hat seiner bei der Vererbung der beiden Herzogthümer, die der Familie anhafteten, Rheinfrankens und Kärnthens, nicht gedacht. Wir finden ihn im ersten Jünglingsalter in Streitigkeiten mit seiner Familie den Schutz des Bischofs Burchard von Worms, der der natürliche Gegner dieses Hauses ist, suchen[4]): in dem Moment, da er zum König gewählt werden soll, sieht man ihn in stattlichem eigenem Besitz, doch mit nur geringer Ausstattung in Amt und Lehen vom Reiche[5]): seine Anhänger rühmten dies als ein Zeichen seiner Unabhängigkeit, die sich niemandem zu Dienst bequemt habe[6]). Er heißt von Waiblingen[7]) und führt diesen Namen von dem den Mittelpunkt seiner Allodien bildenden, wohl im Herzgebiet der Waltung seines Hauses, am unteren Neckar zwischen Heidelberg und Mannheim gelegenen Sitze.

Ottos anderer Sohn Conrad mag uns schon 987 als Graf im Uffgau hart an der Südgrenze von Rheinfranken und dann wie-

---

1) Näheres hierüber weiter unten.

2) Cod. Laureshamensis I, 141: Actum in monasterio Lauresham 989 die 4. Kal. Octobrium, regnante beato Ottone rege anno 6., ipso praesente et ad verba Wiligisi archiepiscopi et domini Ottonis filiorumque ejus Heinrici et Cunradi necnon et Heremanni palatini comitis eandem traditionem comprobante. Wie man sieht, ohne Titel; doch läßt der Platz vor dem Pfalzgrafen darauf schließen, daß der Herzog gemeint ist.

3) Der Heinrichus dux des Necrol. Fuld. zu 989 (Schannat, Probb. hist. Fuld. S. 478) ist mit Wilmans, Jahrb. II, 2, 184, auf Henricus minor von Kärnthen zu beziehen. (Ebenda ist nachgewiesen, wie unwahrscheinlich eine Annahme sei, die den Genannten schon um diese Zeit sterben läßt. P.).

4) Vita Burchardi cap. 7, SS. IV, 835; vgl. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 40.

5) Wipo cap. 2, SS. XI, 259.

6) Sigeberts erstes Zeugniß von seiner Verehrung für das salische Haus, 1024, SS. VI, 356: Conradum, virum regii generis et egregiae libertatis, quippe qui nunquam se submiserat alicujus servituti.

7) Cod. Lauresham. I, 159. Zur Unterscheidung des hier genannten Waiblingen von dem im Remsthal s. Ussermann zu Herm. Contr. 889 und danach SS. V, 109.

Digitized by Google

der als Cuno in demselben Grafenamt 995 begegnen[1]). Wir haben ihn als Schwiegersohn Herzog Hermanns II. von Schwaben an dessen Krieg gegen Heinrich theilnehmen sehen und von Heinrichs Versuch gehört, jener Ehe, die beide Gegner zu engem Bunde zusammenschloß, mit geistlichen Waffen zu begegnen[2]). Doch wissen wir, daß er des Vaters Amtsgewalt in Rheinfranken wie in Kärnthen überkam. Als dann bei seinem Tode (1011) Heinrich II. sich stark genug fühlte, seinem Sohn Conrad das letztere Herzogthum vorzuenthalten, bleibt diesem doch Rheinfranken unangetastet. Es gehört die äußerste Verblendung dazu, in diesem Conrad, den Wipo in der berühmten Umschau über das Reich zur Zeit des Ablebens Heinrichs II. geradezu als den wormsischen Frankenherzog nennt, der eben seinem bei der Bewerbung um die Krone glücklicheren Vetter gegenüber als der mit Reichsamt und Lehen Ausgestattete, als der Begüterte und Mächtige erscheint[3]), nicht den Herzog von Rheinfranken erkennen zu wollen.

Wäre es nun, wenn wir eines rheinfränkischen Ducats durch vier Generationen so sicher sind, nicht seltsam und dem damaligen Princip der Reichsregierung völlig widersprechend, wenn Ostfranken gar keinen Herzog gehabt hätte? In der Hand derselben Familie kann aber sein Ducat nicht gewesen sein; denn von dieser ist während jener ganzen vier Geschlechter nicht die geringste Spur von Einfluß oder Wirksamkeit dort zu bemerken. Dagegen entspricht es ganz der Art von Auszeichnung, welche noch immer die Glieder des conradinischen Hauses erfuhren, daß der in der Schlacht wider die Saracenen gefallene Udo, den Thietmar — und auch hier mit sichtlicher Unterscheidung von den mit ihm zugleich genannten Grafen — Herzog nennt[4]), die herzogliche Würde in Ostfranken bekleidet habe.

Wohin sie dann nach seinem Tode gelangt wäre, wird sich wohl nicht sicher ermitteln lassen; doch bleibt das Wort der Oued-

---

1) Vgl. Stälin I, 618. 547. Der Conradus dux, mit dessen Zustimmung Otto III. im Jahre 996 (Böhm. 786) einen Wald an der Murg an das Erzstift Mainz verschenkt, und der von Crollius, Acta acad. Theod. Palat. III, 442, auf Conrad, den Sohn Ottos gedeutet wird, ist wohl der Herzog von Alamannien. Doch sind die in der Urkunde (Guden. Cod. dipl. I, 14) vorkommenden, hier gerade in das Grenzgebiet von Rheinfranken und Alamannien fallenden Oertlichkeiten von localer Forschung noch näher zu erläutern.

2) Siehe Band I, 217. 244 ff.

3) Wipo cap. 1: Chuono Wormatiensis dux Francorum; vgl. cap. 2: propter junioris (sc. Chuononis) potentiam animum suum ingeniose quisque dissimulabat.

4) Thietm. III, 12: Prosternunt Richarium lanciferum et Udonem ducem, matris meae avunculum, comitesque Thietmarum, Bezelinum etc. Hier um so wichtiger, da er ihn als den mütterlichen Großoheim genauer kennt. Vgl. Necrol. Fuld. und Annal. Einsidlenses 982.

Digitized by Google

linburger Annalen, die eben Udos Bruder, den als Herzog von Alamannien bekannten Conrad „dux Francorum“ nennen, immer der Beachtung werth[1]). Große Bedeutung aber hat es, daß in zwei Zeugnissen von unzweifelhafter Autorität augenscheinlich derselbe, gerade der Zeit Heinrichs II. angehörige Mann als Herzog von Ostfranken genannt wird. Es ist Ernst, der Sohn Luitpolds, des ersten Markgrafen von Oesterreich aus dem babenberger Hause. So bezeichnet ihn nemlich der der Dinge dieser Landschaft so kundige Ekkehard von Aura in derjenigen Redaction seiner universalhistorischen Arbeit, die er unter dem Titel „Kaiserchronik“ im ausdrücklichen Auftrag Heinrichs V. verfaßt hat, und die, nur in einem Exemplar einer Cambridger Handschrift überblieben, in der neuen Ausgabe zum ersten Male benutzt worden[2]). Dazu kommt eine

---

1) SS. III, 66 bei der Versammlung in Nara. Daß hier der Herzog von Schwaben gemeint ist, scheint die Vergleichung mit Thietm. IV, 3. 7. zu beweisen. Wilmans, Jahrb. II, 2, 27 N. 1, hält freilich die Bezeichnung als „dux Francorum“ schlechthin für einen Irrthum.

Daß Conrad Bruder des Udo, beweist sich beiläufig so. Thietm. III, 12 nennt den Udo „matris meae avunculus“; er nennt Herzog Hermann, den Widersacher Heinrichs II. (V, 14) „matris meae avunculi filius“, nach einer ganz gleichzeitigen Notiz der Annal. Eremi 997 (SS. III, 144) ist aber dieser Hermann der Sohn Conrads. Der Annal. Saxo bezeichnet zwar 1002 Hermann als Sohn Udos, steht aber der Zeit und dem Orte nach zu fern, um über die Genealogie dieses Hauses eine ursprüngliche Kenntniß zu haben. Seine Nachricht ist sicherlich nichts als eine Combination der beiden Stellen des Thietmar. Wer ihr beitritt, wie Waitz, SS. VI, 650, oder sich nicht gegen sie entscheiden will, wie Stälin I, 467, giebt den besten Beweis für die Zugehörigkeit des Conrad zu diesem Hause auf. Denn daß Udo ein Sohn des 949 verstorbenen Udo, Grafen in der Wetterau und im Rheingau (Cont. Regin. 949) gewesen, bleibt immer nur eine durch mancherlei Momente empfohlene Hypothese. Daher denn die Thatsache, daß Herzog Conrad noch 985 Graf im Rheingau war (Stälin a. a. O. N. 4), für sich allein ihn noch nicht zu Udos Bruder machen würde, sondern erst, wenn er sonst sicher als solcher erkannt ist, zur Unterstützung jenes ganzen, namentlich von Wenck I, 201 ausgebildeten genealogischen Systems beiträgt. Thietmar nennt IV, 38 als Bruder des Herzogs Conrad einen um 997 gestorbenen Grafen Heribert: wäre es nun gewiß, daß dieser Graf in der Wetterau, und daß Gebhard und Otto, Thietmars nepotes (vgl. V, 16; VII, 34; VIII, 5), seine Söhne gewesen, so würde Conrad, auch wenn Hermann nicht sein Sohn, doch zu den mütterlichen Großoheimen Thietmars zählen und also als Bruder des 982 gefallenen Udo gelten können. Dann wäre auch seine und seiner Brüder Abstammung von dem älteren Udo so gut wie gesichert. Beide Voraussetzungen sind aber nur in hohem Grade wahrscheinlich. (Die ganze Untersuchung kann nicht als abgeschlossen gelten. Vgl. über die Söhne des 849 gefallenen Udo auch Aschbach, Archiv von Schlosser und Bercht II, S. 191 und die von ihm angeführte Urkunde bei Guden. Doch hat jene Annahme allerdings eine hohe Wahrscheinlichkeit, namentlich durch das Auftreten Conrads und der Söhne Heriberts als Grafen in der Wetterau und dem Rheingau. Man vgl. dazu die Notiz des Cont. Regin. 949: Uoto comes obiit, qui permissu regis, quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisit. P.).

2) SS. VI, 193: Ernest dux orientalis Franciae in venatu occiditur. Ueber den Codex vgl. a. a. O. S. 8. 15.

Digitized by Google

Urkunde des heil. Otto von Bamberg von 1122, die eben jenes Aura an der fränkischen Saale, wo der große Bischof dem heil. Laurentius zu Ehren das Kloster gegründet hatte, dessen erster Abt Ekkehard geworden, als die einst weitberühmte Stätte bezeichnet, wo Herzog Ernst von Ostfranken Hof gehalten, und wo Palast und Burg noch in seinen Tagen von dem alten Glanz der fürstlichen Residenz zeugten[1]). Es ist ebenso unzulässig, von dem in den Rechtszuständen seines gesammten Waltungsbereiches so wohl erfahrenen Otto anzunehmen, daß er mit „Francia orientalis" hier Alamannien gemeint habe, als aus dem viel lebendigeren Andenken, das der Sohn des 1015 umgekommenen Ernst, Ernst II. Herzog von Schwaben, in Geschichte und Gedicht hinterlassen, geradehin zu schließen, daß Otto von diesem hier rede. Wäre dieser noch Herzog von Ostfranken gewesen, so würde seine Katastrophe, die uns doch in leidlicher Ausführlichkeit überliefert ist, nicht ohne alle Beziehung darauf geblieben sein; die bekannte Verleihung des Herzogthums Baiern, die ihm nach der ersten Aussöhnung mit dem Kaiser, seinem Stiefvater ward, spricht aber aufs Klarste dagegen, daß er ein unmittelbar angrenzendes Herzogthum inne gehabt; denn mit Nichten würde Conrad II. das Zusammenfließen einer solchen Macht in seine Hand damals zugegeben haben. Hat Ernst II. zu Roßstall im Rangau, auf fränkischer Erde, seine letzte Ruhestätte gefunden[2]), so weist dies auf Beziehungen auch dieses Zweiges der Babenberger

---

1) Usserm. Episc. Bamberg. Cod. Probb. N. 74: Quo inquam curtis, quondam late celebrata, aedificiis etiam et fortaliciis sic est constructa, quod Ernestus dux orientalis Franciae commorans in valido castello ibidem, prout ex signis apparenter adhuc cognoscitur, cum suis familiaribus residenciam fecerit ibidem, cujus parentela usque modo nondum defecit.

Dazu die Note Ussermanns: Haec signa hodiedum — also zu Ende des 18. Jahrhunderts — conspiciuntur; et sunt arcus varii et pinnae, quae atrium antiquum ecclesiae et nunc coemeterium Uraugiense ex una parte cingunt. Supersunt etiam alia monumenta, lapides enormes, pelves, arcus cum liliis et aquilis, quorum plures accurate delineavimus, quae omnia ab antiquitatum gnaris tutissime ad sec. X. referuntur. Eine neuere Untersuchung dieser Ruinen, recht eine Arbeit des historischen Vereines für Unterfranken, ist uns nicht bekannt geworden. (Die hier ausgeführte Ansicht findet sich bereits weitläufig erörtert bei Moritz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach. Abhandlungen der bairischen Akademie, Historische Klasse Band I. (1832) S. 38 ff. Die Gründe, warum ich derselben trotz ihres verlockenden Scheins nicht beistimmen kann, sind in der nächsten Note entwickelt. P.).

2) Wie eine Combination der Stelle des Heinrich von Veldeck mit später localer Ueberlieferung wohl glaublich machen kann; vgl. Hufcher im. neunten Jahresbericht des histor. Vereins für Mittelfranken (1838) S. 25 ff.; Stälin I, 483. Das wenige Meilen von Roßstall entfernte Herzogenaurach — Uraha im Rangau, 1021 an Bamberg geschenkt; vgl. Böhm. 1217 und weiter unten — ist nur durch Verwechslung mit jenem Aura — Uraugia — zu dem Rufe gekommen, die Residenz Herzog Ernsts I. gewesen zu sein. So bei Gensler, Gesch. des Grapfeldes

Digitized by Google

zu Franken hin. Als Herzog von Ostfranken kann dann aber — aus der Concordanz jener beiden Ereignisse — nur sein Vater gelten.

Nach der Stellung, welche die Babenberger bis auf den Anfang der Regierung Heinrichs II. zu dem sächsischen Kaiserhof hatten, ist es wahrlich nicht unmöglich, daß man aus ihnen auch dies Reichsamt besetzte. Daß Ernst dem Herzog Otto zu dem ersten verunglückten italienischen Zuge beigegeben war, wird, wenn wir ihm die herzogliche Stellung vindiciren, noch viel erklärlicher, ebenso seine Verbindung mit Markgraf Heinrich zu dem Aufstande, dessen Sitz ja gerade Ostfranken war. Wie er doch nach der Begnadigung, die ihm geworden, 1012 zum Herzogthum Schwaben erhoben ward, so verstößt auch sein Gelangen zu dieser Würde unter den vorliegenden Umständen nicht gegen die Möglichkeit, daß er daneben noch ein anderes Herzogsamt bekleidet hat. Vielleicht entschädigte ihn Heinrich auf diese Weise für die Einbußen, welche das ostfränkische Herzogthum durch die Gründung des neuen Bisthums nothwendig erfahren mußte, und bereitete den Uebergang dieses Reichsamtes für Ost-

---

II, 193, 263. Die daran geknüpfte, von da auf Lang, Grafschaften S. 225, und Lehnes, Geschichte des Aurach- und Zenngrundes (1841) S. 49 übergegangene Combination, danach Gisela von ihrem Bruder, Hermann II. von Schwaben, 1012 dies Herzogenaurach geerbt habe, hat nicht das geringste Fundament.

Ebenso mißlich ist es, die von Heinrich von Veldeck Irmengard genannte Gemahlin Ernsts (die Geschichte kennt den Namen seiner Gemahlin nicht; vgl. Stälin I, 483 N. 5. P.) in der Irmengard wiederfinden zu wollen, von der Bischof Eberhard von Bamberg mit Herzogenaurach und Langenzenn investirt zu sein bekennt (doch nur mittelbar: Irmengard belehnte Heinrich, dieser damit den Bischof P.). S. die Urkunde des Bischofs, in der Kaiser Heinrich II. schon als verstorben bezeichnet wird, bei Lang, Reg. Boica IV, 732, eine andere Ausfertigung, in welcher der Name der Irmengard nicht erwähnt ist, Cod. Udalrici N. 83, vollständiger bei Schneidawind, Versuch einer statistischen Beschreibung des Hochstifts Bamberg II, 107 ff. Gleichviel, ob man dann mit Huscher a. a. O. S. 28 ff. diese Irmengard für eine Schwester der Kaiserin Kunigunde und den in der Urkunde Eberhards erwähnten Grafen Conrad für den Kaiser Conrad II. hält, oder mit Haas, Der Rangau und seine Grafen S. 145, in diesem Conrad einen Grafen im Rangau und in der Irmengard seine Tochter sieht.

Liutpolds und Ernsts I. Begräbnisse zu Würzburg (Thietm. IV, 14; VII, 10) haben zwar, das erste in des Vaters jähem Tode daselbst, das andere in des Sohnes Wunsch, neben dem Vater bestattet zu werden, ihren nächsten Grund, weisen aber doch zugleich, wie auch die Einladung Liutpolds nach Würzburg auf ostfränkische Beziehungen des Hauses sei. (Unzweifelhaft hatten die Babenberger noch immer einen nicht unbedeutenden Hausbesitz im östlichen Franken, namentlich in der Gegend um Schweinfurt. Doch scheint mir der Schluß, daß Ernst I. hier auch das Herzogthum verwaltet, etwas unsicher und mindestens nicht genau zu erweisen. Thietmar, der mit den Verhältnissen dieses, wenn auch etwas entfernten Vetters, wenigstens genügend bekannt sein mußte, nennt ihn vor seiner Erhebung zum Herzog von Schwaben nicht einmal Markgraf, sondern nur Sohn eines solchen, geschweige denn, daß er ihm den Herzogstitel beilegte, s. V, 16: Cum Ottone et Ernesto, Liupoldi marchionis filio. Und später ist er bei ihm stets nur „dux Alemanniae". P.)

Digitized by Google

franken in geistliche Hand schon damit vor. So wie nun aber das Schweigen aller gleichzeitigen Quellen und Urkunden von diesem Herzogsamt schon darauf hinweist, daß es immer nur eine wenig bedeutende Existenz gehabt: so ist auch klar, daß Ernst, zumal in den ersten Jahren nach seiner Demüthigung, nicht im Stande war, des Königs Plänen mit Ostfranken erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen.

Mit dem Gange der bairischen Dinge sind wir bereits vertrauter. Wir wissen, daß, nachdem der bairische Ducat sich über den Nordgau, Rednitzgau und Volkfeld ausgedehnt, alles auf die Entwickelung der Markgrafschaft ankam, die Otto I. und II. innerhalb des Ducats und im Gegensatz zu ihm geschaffen hatten[1]), deren Inhaber sich bald nach der im Hasagau gelegenen Burg Schweinfurt nannten. Seit nun diese Macht mit dem Kriege von 1003 ihre Bedeutung verloren, stand hier ein weltlicher Factor den Plänen des Königs nicht mehr im Wege. Denn ward auch Heinrich später wieder eingesetzt, eine selbständige Bedeutung wurde den Ueberresten seiner Herrschaft nicht mehr zu Theil: gleich im nächsten Menschenalter sehen wir sie in mehrere Gebiete von geringem Belang auseinandergehen[2]).

Von einem so losen und immer wieder angetasteten Zustande der staatlichen Bildungen war die natürliche Folge, daß man die Aufgaben, um deren willen jene da waren, unerfüllt ließ.

Heinrichs von Schweinfurt Amt war gegen die Slaven gerichtet: im Bunde mit Boleslaw Chrobry, wie wir sahen, machte er seinen unglücklichen Aufstand. Nun verdient dies slavische Wesen hier besondere Rücksicht.

Man wird es wohl niemals sicher feststellen, ob jener Erguß, mit dem die slavischen Stämme einst Böhmen eingenommen und sich über alles Land bis zur Saale ausgebreitet haben, es gewesen, der auch den nachmals deutschen Rand des Waldgebirges ihnen anheimgegeben, sie bis in die Main- und Werragegenden geführt hat, oder ob sie ihre hier zahlreichen Sitze dem Entschluß der deutschen Herrschaft und Mission verdankten, der sie sei es zu der freiwilligen Arbeit der Entwilderung des Landes hieher einlud, sei es mit erzwungener Verpflanzung, auf diesen Boden trieb. Daß sie als freie Colonen gekommen, scheint aus der Voraussetzung des heil. Bonifacius, daß die Zinspflicht Unterworfener für sie nicht das natürliche Maß sei[3]), hervorzugehen und sich noch drittehalb Jahrhunderte

1) Band I, S. 10 ff.

2) Davon Lang, Grafschaften S. 194. Auf die Mark Bohburg ging das Reichsamt über.

3) Daher seine Frage, Ep. 142 b. (Serrar; 87 Würdtwein) an den Papst Zacharias: An census a Slavis christianorum terras incolentibus recipiendus? und bei der bejahenden Antwort des Papstes das: Si enim sine tributo sederint, ipsam quandoque propriam sibi vindicabunt terram, si vero

Digitized by Google

später durch eine Würzburger Urkunde Ottos III. (996), wo sie von den in eigentlichem Knechtsdienst Stehenden deutlich unterschieden werden[1]), zu beweisen. Auf der andern Seite aber erscheinen die Slaven dieser Gegenden öfter als Schollenpflichtige, als ein Zubehör des Bodens, mit dem sie verschenkt werden[2]), und auch das ist wohl zu beachten, daß gerade in den letzten Jahren des achten Jahrhunderts, zu derselben Zeit, da Karl der Große die Uebersiedelung der in ihrer Heimath unbezwingbaren Sachsen in diese fränkischen Gaue so gewaltig betrieb[3]), auch die Zahl der slavischen Insassen sich hier ansehnlich vermehrt haben muß. Von da an[4]) hört man von den Main- und Rednitzwenden, die zwischen beiden Strömen, also in dem Winkel sitzen, den ihre linken Ufer mit einander bilden. Damals beginnt die Einrichtung der vierzehn Slavenkirchen, die der große Kaiser eigens dazu bestimmt hatte, bei den Neubekehrten dieses Bezirks Wort und Sacrament zu verwalten[5]).

---

tributum dederint, norunt dominatorem ipsam habere terram. Dabei mag auf verwandte Erscheinungen an anderen Stellen von Bonifacius Missionsgebiet Rücksicht genommen sein, gewiß aber nicht zum Mindesten auf unsere ostfränkischen Gaue, auf die „in orientali plaga constitutos".

1) Mon. Boica XXVIII, 1, 268: Ejusdem aecclesiae servos, vel Sclavos, sive parochos, quos bargildon dicunt, seu Saxones, qui Northelbinga dicuntur, sive caeteros accolas, pro liberis hominibus in ejusdem, aecclesiae praediis manentes, qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in jus et in ditionem praedictae aecclesiae, traderent und weiter unten: seu in hominibus, servis, Sclavis, Saxonibus vel caeteris accolis. — Wollen einige Neuere danach die Slaven in der Rechtslage als bargildi sehen, so ist ihr Stand als freie Leute damit um so sicherer entschieden; vgl. Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit II, 155 ff.; Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. IV, 281 N. 5 und unten. — Slavi liberi in einer Urkunde Arnulfs vom 2. August 896, Mon. Boica XXVIII, 1, 113.

2) Traditiones Fuldenses nach Dronke cap. 4 N. 130: Ezzilo comes tradidit in eadem Sclavorum regione villas has etc. Iterum Sampach simul cum inhabitantibus Sclavis, qui singulis annis censum reddere debent Fuldensi monasterio; siehe auch weiter unten.

3) Chron. Moissiacense 795. 796. 797. 804.

4) Bischof Bernwelf (794—800) wird in den Urkunden (Ausfertigung Ludwigs des Deutschen vom 5. Juli 846, Mon. Boica XXVIII, 1, 41, und Arnulfs vom 21. November 889, ebenda S. 95) als der Erste genannt, an den Karls des Großen Befehl wegen Einrichtung jener Kirchen ergangen sei.

5) Ebenda: quatenus ille populus noviter ad cristianitatem conversus habere potuisset, ubi et baptismum perciperet et praedicationem audiret, et ubi inter eos, sicut inter ceteros cristianos, divinum officium celebrari potuisset. Eine Urkunde Karls des Großen lag gewiß zu Grunde; das „una cum comitibus, qui super eosdem Sclavos constituti erant", ist recht im Geiste seiner Waltung. — Die Urkunde Ludwigs des Frommen, in der er für die erst versäumte Dotation dieser Kirchen sorgt, ist, wie bekannt, in Carpentiers Alphabetum Tyronianum S. 17 zu Tage gekommen (wiederholt bei Ussermann, Ep. Bamb. Cod. Probb. N. 1). Hier hat sie keine Datirung;

Digitized by Google

Die Namen der vierzehn Stätten[1]), die sich bis in neuere Bücher fortziehen, sind nicht älter, als das sechszehnte Jahrhundert[2]), ein Product jener unkritischen Historie, die ihre willkürliche Localisirung der Ereignisse mit der wahren örtlichen Tradition verwechselte. Einige von ihnen mögen richtig gegriffen sein, an die Stelle anderer, die gewiß keinen Anspruch haben in diesem Katalog zu erscheinen, hat neuere Forschung besser berechtigte gesetzt[3]). Doch kommt es für die Erkenntniß des Gesammtzustandes auf die Feststellung der einzelnen Parochien nicht an. Bekunden doch Ortsnamen wie Wind und Windenhoheim, Waldwind und Förtschwind, Mechelwind und Bischwind, Burgwindheim und Frankenwindheim, und insbesondere jene charakteristischen, die das Andenken an die Nationalität der Insassen mit den Eigennamen der deutschen Herrn verknüpfen, wie Poppenwind und Geiselwind, Reinhards-, Adalhards- und Walramswind[4]) die Verbreitung der slavischen Ansiedler über diesen ganzen Bereich; wird doch im ersten Viertel des neunten Jahrhunderts Dörflein am rechten Ufer des Main, nicht weit unterhalb der Stelle, wo er die Rednitz aufnimmt, zum Slavengebiet gerechnet[5]); erscheint doch ein Jahrhundert später Fierat, nicht weit von da, am linken Mainufer, als Mittelpunkt slavischer Flecken[6]); zählen doch Höchstadt und Med-

---

allein sie muß, da Bischof Wolfger als der Implorant erscheint, vor 832 fallen und gehört nach aller Analogie in den December 822 (vgl. Böhm. Reg. Carol. 353—355).

1) Denn die 15 mag ich im Widerspruch mit den späteren Ausfertigungen aus Carpentiers Codex, der für Zahlzeichen wenig Anhalt bietet, nicht entnehmen.

2) Zuerst bei Lorenz Fries, Würzburger Chronik (neue Ausgabe von 1848) I, 61: Lönerstadt, Wachenrode, Mühlhausen, Erlangen, Forchheim, Bruck, Hallstadt, Bamberg, Baunach, Höchstadt, Schlüsselfeld, Haslach, Oberhaidt, Geiselwind.

3) So Haas, Geschichte des Slavenlandes an der Aisch und dem Ebrach-Flüßchen I, 24, statt Höchstadt und Schlüsselfeld, die erst 500 Jahre später Pfarreien geworden, scharfsinnig Amlingstadt und Seußling, deren Dotation in Heinrichs II. Urkunde vom 21. Juni 1013, Mon. Boica XXVIII, 1, 442, Böhm. 1093, zusammen als von sex regales mansi erscheint, und daher an die Ausstattung jener Slavenkirchen, jede mit drei Höfen, erinnert.

4) Vgl. Haas a. a. O. S. 8. 9. 26; Schafarik, Slavische Alterthümer I, 153. — Das ausführlichste Verzeichniß anderer Ortsnamen in diesem Bereich, die sich möglicherweise auf slavische Wurzeln zurückführen lassen, bei Holle, Die Slaven in Oberfranken, Archiv für Geschichte und Alterthümer von Oberfranken, herausgeg. von Hagen und Dorfmüller II, 1, 19.

5) Urkunde vom 16. Februar 824, jetzt bei Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis N. 430: quidquid proprietatis habeo in villa, quae vocatur Thurphilin, juxta ripam fluminis Moin in regione Sclavorum etc.

6) Urkunde Conrads I. vom 10. November 911, Mon. Boica XXVIII, 1, 144, Böhm. 1: quicquid in loco Fihuriod nuncupato ad regiae serenitatis auctoritatem pertinere videtur una cum caeteris Slavienis oppidis illuc juste conspicientibus.

Digitized by Google

bach, Guttenstetten, Wachenrod, Lönerstadt, Sambach, sämmtlich im Aisch- oder Ebrachgrunde gelegen, eben dahin; erkannte man doch bis in späte Zeiten hier Reste slavischen Aberglaubens, slavischer Kleidung und Sitten; weiß doch der Landmann noch in unseren Tagen auf seinem Acker dort von wendischen Beeten[1])!

Und dies alles am linken Rednitzufer: wie viel weniger bemerkte man dann den Einfluß der deutschen Kirche und Cultur in den östlichen Gebieten! Eine fuldische Aufzeichnung, die wohl auf den Anfang des neunten Jahrhunderts zurückzuführen ist[2]), bezeichnet das keine drei Meilen östlich von Bamberg an der rechten Rednitzseite gelegene Königshofen wie einen Grenzpunkt des Böhmerwaldes; und daß es damit bei Beginn der Regierung unseres Königs noch nicht viel anders geworden, beweist das berufene Wort des Bischofs Heinrich von Würzburg, daß die ganze Gegend um Bamberg her Wald und ausschließlich von Slaven bewohnt sei[3]). Erinnere man sich, daß auch noch auf einer Synode von 1058 über des Volkes slavische und heidnische Art geklagt wird[4]), daß man

1) Dronke, Traditiones Fuldenses, cap. 4, N. 129: Ezzilo trad. S. Bon. in loco Hohenstat, qui situs est juxta ripam fluminis Eisga et juxta Medabach, quicquid proprietatis habuit, maxime autem mancipia 30; N. 130: Ezzilo trad. in eadem Sclavorum regione villas has, Tutenstete, Lonrestat, Wachenrode, Sampaeh et Stetebach; N. 133: in villa, que dicitur Medabah, 11 mansi de Sclavis; wohl auch N. 134: Eberhilt trad. bona sua in loco Ritefeld (Rietfeld bei dem nachmaligen Neustadt an der Aisch) cum 30 mancipiis. Vgl. Haas a. a. O. S. 87.

2) Tradd. cap. 4, N. 37: Comes Bernhardus et Ratbirc trad. s. Bon. bona sua in Kunigeshoven, quod est in montanis contra Boemiam, et Scheheslize cum familiis et prole eorum. Der Name Scheßlitz beweist, daß eben dies Königshofen gemeint ist; s. Spruner, Ostfränkisches Blatt, und so auch Dronke, Index S. 214: Königsfeld bei Hollfeld. Die Zeit dieser Schenkung bestimmt sich mir aus dem Alter der Urkunden, die in den von dem Mönch Eberhard benutzten Copiarien überhaupt enthalten waren (vgl. Dronke S. XIV), und insbesondere aus dem Platz, den dies Excerpt — nur zwei Nummern hinter einem sicher in die Zeit Abt Baugolfs fallenden (N. 38) — hat.

Betreffs der fuldischen Tradition (in Schannats abscheulichem Text N. 94, S. 285, jetzt bei Dronke, Tradd. cap. 5, N. 8 mit Pistorius Varianten), in der man sonst die „silva Boehoma juxta alveum fluminis Sinna" las, und demgemäß auf Erstreckung des Böhmerwaldes bis an die Zehna, d. h. bis an das linke Rednitzufer schloß (so Wenck II, 628), ist die Emendation von Schultes, Historische Schriften I, 6 (vgl. auch Lang, Gaue 112): „in silva Bochonia" jetzt durch den Text der Urkunde bei Dronke, Codex dipl. N. 193 bestätigt.

3) Ihm vorgehalten in dem Briefe Arnulfs von Halberstadt, Usserm. Ep. Bamb. Cod. Probb. N. 7: Nonne recordaris, quod in priore anno, ad eundem locum B(amberg) nobis equitantibus, me advocato ad te, hujuscemodi sermonem, quasi prescires, habere coepisti: totam illam terram fere silvam esse, Sclavos ibi habitare etc.

4) Mansi XIX, 883: Erat enim plebs hujus episcopii (Bambergensis), utpote ex maxima parte Slavonica, ritibus gentilibus dedita, abhorrens a religione christiana etc.

Digitized by Google

noch 1127 die Gründung des Cistercienserklosters Ebrach wie einen Akt der Mission gegen den noch immer ringsumher wuchernden Götzendienst ansah[1])!

Schon aber hatte gerade von dem Stammlande des Königs, von den Stätten her, wo er mit den unverlöschlichen Eindrücken der Jugend den Impuls seiner ganzen Regierung erhalten, ein starker, freiwilliger Zug nach diesen Slavengebieten hin sich kundgegeben: Rodung und Anbau im Böhmerwalde war ein Ziel, das man jetzt in Baiern sich vorsetzte. Damals begann jene Thätigkeit der Deutschen, von der die späteren und heutigen Böhmen klagen, daß sie ihre Grenzen bedeutend eingeschränkt, die Ausgänge des Waldgebirges, das ihr Land einhegt, überall in die Hand der Nachbarn gebracht habe[2]). Geistlich, wie alles in jenen Jahrhunderten, ist auch sie angethan: von Mönch und Kloster geht sie aus. Die strengen ascetischen Richtungen drängen dahin, Stätten aufzusuchen, wohin der Menschen Hauch noch nicht gedrungen, finden hier ihr Feld. Der Trieb, der in seinem Grunde äußerste Flucht vor der Welt ist, entwickelt zugleich die Kraft, das irdische Leben wie von vorne anzufangen, mit unvergleichlichen Anstrengungen der Schwierigkeiten einer ersten Gründung Herr zu werden.

So hatte der dem Kaiser nachher so wichtig gewordene Godehard schon im Knabenalter, sobald ihm von dem Leben der Anachoreten der alten Kirche die erste Kunde geworden, den unwiderstehlichen Zug in die Einsamkeit empfunden: mit einem Altersgenossen, dem er die eigene Stimmung mitzutheilen gewußt, war er aus Altaich entflohen; am zehnten Tage fand man sie, wie Wolfhere erzählt, in Waldeseinsamkeit betend und singend, die Blätter des Baums, die Wurzeln des Waldkrautes waren während dieser Frist ihnen Nahrung gewesen[3]). Als Godehard dann Abt geworden, gehörte es zu seinem ersten Thun, dem Kloster an seiner Ostseite, an der Waldespforte die eine hoch gelegene Brustwehr zu gewinnen. Der Helingersberg — der heutige Hengersberg — ward dazu von ihm ausersehen. Von der Absicht, dem Kloster eine bessere Begräbnißstätte zu verschaffen, als man dieselbe in Niederaltaich selbst haben könne, wo die Ueberschwemmungen der Donau die Ruhe der Todten öfter gestört, ging er aus: bald

---

1) Haas a. a. O. S. 49 aus der Ebracher Chronik.

2) Vgl. Dobner ad Hajek V, 340, unter Anführung der bezeichnenden Urkunde Heinrichs III. von 1056, wo der Kaiser dem Bischof von Passau locum cujusdam vici Paumgarten nominatum cum omni utilitate, quae contra Bohemos quoquo modo haberi et conquiri poterit, omnemque terram inter subscriptos terminos inclusam schenkt. (Vollständig bei Buchinger, Geschichte des Fürstenthums Passau II, 505, Böhm. 1691. P.). Dazu Palacky I, 267 über Erinnerung an die Sage vom Bau der Burg Primbe durch einen Grafen von Altenburg.

3) Vita Godehardi prior, cap. 4, SS. XI, 171; vgl. Band I, 132.

Digitized by Google

erhob sich auf dem Berge Castell, Kirche und Collegienstift; mehr als dreißig Hufen habe er, so rechnet sein Biograph[1]), mit eigener und der Genossen Hand ringsum dem Waldgebirge abgewonnen und in fruchtbares Land verwandelt; man sah Garten, Weingeländ, Fischteich für das Bedürfniß der neuen Ansiedler eingerichtet. König Heinrich lohnte den Altaichern diese Arbeit im Jahre 1009 mit der Verleihung von Markt und Zoll in dem nun wichtig gewordenen Hengersberg[2]).

Aber diesen Anfang des Meisters überbot der Jünger weit. Ich wüßte keine andere Stelle dieses Buches, wo ich des heil. Günther des Einsiedlers, jener außerordentlichen Erscheinung der Tage Heinrichs, die sich schon wie eine Frucht von des Königs und seiner geistlichen Alters- und Sinnesgenossen Arbeiten darstellt, besser gedenken sollte.

Bald nachdem Godehard durch seine Reformen in Hersfeld[3]) den neuen Geist in diesen Gegenden Mitteldeutschlands zuerst fühlbar gemacht hatte, fand sich Günther, ein Mann aus den großen Geschlechtern Thüringens[4]), bei ihm ein. Er bekannte ihm die Sünden einer in Weltlust hingebrachten Jugend[5]) und bot zur Buße für

---

1) Vita prior, cap. 12; Vita posterior, cap. 6.

2) Urkunde vom 1. Juni 1009 (nicht bei Böhmer), Mon. Boica XI, 136.

3) Vita Godehardi posterior, cap. 8: Herfeldiam ad novum abbatem digne ... poenitendo accessit. Auch wird dieser Zeitpunkt durch die weiteren chronologischen Daten zum Leben Günthers bestätigt, siehe unten.

4) A. a. O.: in Thuringiae partibus quidam vir nobilis, dignitate et meritis illustris, nomine Guntharius. Arnoldus, De S. Emmerammo II, 61, SS. IV, 571: apud seculum aliquando ex rerum copia tumens et nobilitate generis vanescens. Lambert 1006: nobilis vir de Thuringia. Alle weitgesuchten Meinungen über seine Herkunft und Verwandtschaft, die in älterer Zeit aufgestellt worden, somit auch die von Wedekind, Noten II, 400, wieder vorgetragene, daß er ein Sohn Markgraf Ekkehards gewesen, widerlegt Buëus, Acta SS. Oct. IV, S. 1057 ff. glücklich.

Doch nimmt uns Wunder, daß bisher niemand daran gedacht hat, ihn unter die Ahnen des Hauses Schwarzburg aufzunehmen. Dafür spräche nächst den Namen Günther und Sizzo (so wird Günthers Bruder in der Schenkungsurkunde an Hersfeld, Wenck, Urkdbch. zu Band III, S. 40 genannt) vorzüglich die Erwähnung des noch heute schwarzburg-rudolstädtischen Gellingen als seines Eigenthums. Von dem beim Annalista Saxo 1062 und 1103 als „nobilis quidam de Thuringia“ und als „quidam de principibus Thuringorum“ erwähnten Gunterus (SS. VI, 693. 737), dem vermeintlichen Stammvater des Gesammthauses Schwarzburg und dessen Sohn Sizzo (vgl. Heydenreich, Historie des ehemals gräflichen, nunmehr fürstlichen Hauses Schwarzburg S. 27 ff. und Tafel V) hätte man zu unserem Eremiten dann höchstens zwei Schritte zurück.

5) Nach einer freilich etwas verstümmelten oder von Wenck ungenau gelesenen Stelle der Schenkungsurkunde: se ipsum et filios ejus filiosque fratres, sollte man schließen, er habe selbst schon Kinder gehabt. Wo aber der bisherigen Erbrechte an den verschenkten Gütern gedacht wird, heißt es: ex hereditario jure suo et ex hereditate filiorum fratris sui.

Digitized by Google

dieselben ein langes, dem Dienste des Herrn zu weihendes Leben — denn erst im ersten Mannesalter kann er damals gewesen sein — an. Bald war sein Entschluß gefaßt, in den Mönchsstand zu treten: nur daß er, da er mit Zustimmung seiner Erben all sein Gut und Eigen in rechtsgültiger Form der Abtei Hersfeld schenkte, sich das Vorstandsamt des auf seinem Erbgut gestifteten Klosters Gellingen vorbehielt und dem Unternehmen vielleicht mehr als billig den Charakter einer Familienstiftung gab[1]). Godehard sah die Gefahren, die dem an die Welt und an das Leben der Vornehmen gewöhnten Jünger von dieser Mischung obherrlicher Befugnisse und klösterlicher Gelübde drohten: er ließ seinem Entschlusse Zeit sich zu entwickeln; er führte ihn noch im Laienstande mit sich nach Altaich, er gestattete ihm die Reise nach Rom, um hier vor dem Empfang der Weihe Fürbitte ob seiner vergangenen Tage und für seinen neuen Weg zu erflehen. Zurückgekehrt konnte sich Günther für reif halten, sein Gelübde auszuführen: zu Altaich, am Altar des heil. Mauritius legt er den Rittergürtel ab, läßt Haar und Bart scheeren und wird von Godehard in den Mönchsstand aufgenommen. Hierauf erscheint er in der ihm vertragsmäßig vorbehaltenen Function zu Gellingen. Doch hier rechtfertigen sich Godehards Besorgnisse. Der Meister hat bei des Jüngers Verirrungen öfter sanfte, zu Herzen redende Ermahnung: er hat für den Kämpfer, der sich bald der Gefahren seiner zwischen geistlicher Sorge und weltlicher Lockung getheilten Stellung bewußt wird, süßen, erbauungsvollen Trost. Dann aber, wenn die linden Mittel nicht fruchten wollen, kann er auch der strengen Rüge nicht entbehren, und er muß endlich mit dem letzten Wort hervorrücken, daß Günther nur die vollständige Erfüllung seines Gelübdes oder die Rückkehr in die Welt übrig bleibe.

Den Eindruck dieser Entscheidung zu verstärken, ruft der Abt den Beistand unseres frommen Königs auf: dieser, vollkommen vom Stand der Sache unterrichtet, läßt Günther vor sich kommen. Die Mahnung aus Heinrichs Munde, daß man nicht zweien Herren dienen könne, ist es nun vornehmlich, was Günther für sein weiteres Leben dem einen ganz zu Eigen giebt[2]). Nicht blos daß er sich

[1]) Dies, was bei Wolfhere zwischen den Zeilen zu lesen, bestätigt die urkundliche Notiz bei Wenck a. a. O. Hier behält Günther sich und seiner Familie die Voigtei über bestimmte Orte vor und vindicirt für den Fall, daß der Abt von Hersfeld die Bedingungen der Tradition bräche oder willkürlich änderte, seinen Erben das Recht der Zurücknahme der Schenkung. Ganz verkehrt sind Wersebes (Vertheilung S. 156) Zweifel an der Echtheit dieser Urkunde. — Propstei Gellingen blieb von da an selbst über die Säcularisation hinaus zu gewissen Abgaben an Hersfeld verpflichtet; die Verbindung zwischen beiden bemerkt man gleich von den nächsten Zeiten an: der 1031 zu Hersfeld entsetzte Abt Arnold zieht sich nach Gellingen zurück, Annal. Hildesheim. 1032.

[2]) Alles nach der Vita Godeh. post. a. a. O., die dann wörtlich von dem viel späteren Verfasser der Vita Guntheri eremitae (jetzt SS. XI, 276 ff.)

Digitized by Google

von der Stätte entfernt, an der die Versuchungen für ihn so natürlich, auch Altaich, wohin er zuerst geht, hat ihm jetzt noch zu viel von dem Geräusch der Welt: er weiht sich dem Leben des Einsiedlers und wird nun ein thätiges Werkzeug für die Pläne, denen Godehard in dem ahnungsvollen Jugendleben wie vorausgegriffen und zu deren Verwirklichung er als Mann den ersten Schritt gethan hat. — Auch Günthers Blick richtet sich ostwärts: der erste Platz für seine einsame Zelle wird Rantzing, eine Rast, d. h. etwa drei unserer Meilen, von dem Kloster gelegen[1]). Da auch hier der Beifall über sein bald wohlgelungenes Werk mit Besuch und Geschenk auf ihn eindringt, so entschließt er sich, noch tiefer in die Waldeswildniß zu gehen. Die Einöde am Ufer des Flüßchens Rinchnach, wo sich nachmals der Ort gleiches Namens erhob, ward nun die Stätte seiner dauernden Gründung. Tragen wir auch billig Bedenken, uns der Form der Legende anzuschließen, die ihn dort Jahre lang in völligster Einsamkeit, ohne irgend einen Genossen zeigen möchte[2]):

---

abgeschrieben ist. Vgl. über eben diese Vita noch unten und Stenzel, Fränkische Kaiser II, 54. Von einer anderen Begegnung des Königs und Günthers weiß aber auch die gleichzeitige Geschichte nichts. Daher die Nachricht des Hermann von Altaich aus dem 13. Jahrhundert, der Günther neben Godehard unter denen nennt (De institutione monasterii Altahensis, SS. XVII, 371), welche der König „familiares tenuit, quamdiu vixit, et eorum secretis consiliis fruebatur" keinen Glauben verdient.

1) Arnold, De S. Emmeramo a. a. O. Unter Rancinga das ja ein unter demselben Namen noch heute bekannter, gerade auf dem halben Wege zwischen Altaich und Rinchnach liegender Ort ist, auf den also das „a prefato coenobio una ferme rasta distantem" vortrefflich paßt (bairische Generalstabskarte im 112. Blatte — Section Osterhofen), mit Waitz, SS. IV, 572 N. 90, Rinchnach selbst zu verstehen, hieße das ganze Bild der Ereignisse verschieben. Denn dann müßte die Stätte „in heremo, quae vocatur aquilonalis silva", wohin sich nach Arnolds Erzählung Günther drei Jahre später von Rantzing aus begiebt, nicht Rinchnach, sondern ein anderer, weiter nach Osten gelegener Punkt sein, während doch eben Arnolds darauf folgender, so anschaulicher Bericht überall beweist, daß diese zweite Niederlassung Günthers die dauernde Stätte der um ihn gesammelten klösterlichen Genossenschaft, jenes Filial von Niederaltaich — was wieder kein anderes als Rinchnach — gewesen sei. — Daß Godehards norddeutscher, in diesem Kreise immer nur als Gast verweilender Biograph die Zwischenstation ausläßt und einfach von dem siebenunddreißigjährigen Leben in der Einöde „in Boemico saltu", in die sich Günther im dritten Jahre seines Mönchsstandes begeben habe, berichtet, kann Arnolds Glaubwürdigkeit nicht schmälern. — Die Vita Guntheri der älteren und besseren Redaction, SS. XI, 277, schaltet der Stelle aus der Vita Godeh. ein: et ipsum locum Rinchnach proprio nomine appellavit, was glaublich, da ja eben vorher keine Wohnstätte, also auch kein Ortsname hier zu finden.

2) So allerdings Arnold, der ihn bei jenem im Text erwähnten Winterbilde allein denkt, und erst nach der Darstellung desselben hinzufügt: Unde factum est, ut nonnulli ex clericis sive monachis necnon fidelibus laicis ab eo et per eum provocati, immo divino instinctu attracti, sub communione orationum ejus atque laborum in eadem heremo, cujus ipse ob amorem Chri-

Digitized by Google

Scenen, wie jene des herben Winters — vielleicht des Jahres 1011 [1]) — verlieren von ihrer Großartigkeit nichts, wenn man ihnen die ersten Theilnehmer des heroischen Werkes als Zeugen beigiebt. Züge, wie das Ausbleiben der Boten, die sonst das Brot vom Kloster her zu bringen pflegen; der Entschluß, den der Einsiedler am vierten Tage faßt, einige Waldkräuter unter der Schneedecke hervorzugraben; der zu tiefem innerem Kampfe sich gestaltende Widerwille gegen diese ungenießbare unnatürliche Nahrung, der es erst am sechsten Tage zum Genusse davon kommen läßt; endlich an demselben Tage die Rettung durch einige wackere Männer, die sich durch die berghohen Schneehaufen Bahn gebrochen haben — alles dies läßt sich nicht erdichten, sondern wurzelt in anschaulicher, lebendiger Tradition. Dann, und vielleicht durch solche Unfälle gerade belehrt, überwindet man die Schwierigkeiten des Anfangs: wir hören von Straßen, die Günther durch den Wald zieht, und die augenscheinlich den Zweck haben, von der Einöde her mit den bewohnten Gegenden, mit dem Kloster sichere Verbindung herzustellen [2]). Eine größere Zahl von Brüdern muß sich gesammelt haben; bald erhob sich für sie das Oratorium — dies alles zusammen das Werk von nicht mehr als zehn Jahren. Denn 1006 muß man mit den besten Zeugnissen als das Jahr des Mönchsgelübdes Günthers setzen [3]); in das Jahr 1008 fällt sein Gang in die Einöde [4]); und 1019, auf Johannis Enthauptung —

---

sti accola esse voluit, regi regum militare coepissent; während bei Wolfhere von den „cum sibi commanentibus", in der Vita Guntheri von „aliquot sibi de Altaich cohaerentibus" die Rede ist.

[1]) Bucus giebt a. a. O. S. 1060 nicht übel Annal. Quedlinb. (Annal. Saxo) 1011: Hiems insolita pruinarum asperitate, importune longa etc. als Hintergrund für das Bild.

[2]) Die in der Urkunde von 1029 erwähnte, von der Leipfliz (aqua Leipfluisa) durchschnittene und dann wieder zu diesem Flüßchen führende Straße ist augenscheinlich an der Südgrenze des der Pflanzung verliehenen Bezirks, in der Richtung also auf Rantzing und Altaich angelegt.

[3]) Annal. Hildesh. 1006: Guntherus divina pietate instinctus, renuntians seculo et pompis ejus, monachus est factus, vgl. Annal. Saxo 1006. Aus derselben Hersfelder Quelle, aber ungenauer, Lambert 1006: Gunterus monachus factus est Herveldiae, sed postea ad Altaha transivit consilio Gotehardi abbatis.

[4]) Annal. Hildesh., Lambert 1008: Gunterus monachus, sancta conversatione in monasterio probatus, heremita est effectus. Das stimmt denn zu dem dritten Jahre des Mönchsstandes, in das Wolfhere diesen Gang setzt, und zu der Nachricht desselben Autors von den siebenunddreißig Jahren einsiedlerischen Lebens. Denn 1045 ist nach Cosmas von Prag (mit dem richtigen 7. Idus Octobr. SS. IX, 75), seinem Sazawaer Fortsetzer (SS. IX, 153), sowie andererseits nach Herim. Aug. (mit dem richtigen „autumnali tempore", SS. V, 125; daraus Annal. Augustan., SS. III, 126), und besonders nach dem Zeugniß der Urkunde des Abtes Ratmund von Niederaltaich von 1046, Mon. Boica XI, 153, die ihn als verstorben bezeichnet, sein Todesjahr. Ungenau allein wieder Lambert mit 1047.

Digitized by Google

29. August — vollzog der Bischof von Passau die Einweihung der kirchlichen Stätte zu Rinchnach und übertrug ihr zugleich Zehntrechte sowohl von dem schon damals angebauten als dem künftig anzubauenden Lande[1]).

[1]) Urkunde des Bischofs Peringer, Mon. Boica XI, 142 und XXVIII, 2, 210; Piter S. 59; vgl. auch Aventins Passauer und Niederaltaicher Excerpte bei Oefele, Script. rer. Boic. I, 706. 726.

Die älteste für die neue Pflanzung ausgestellte kaiserliche Urkunde ist die Conrads II. vom 1. Januar 1029, Böhm. 1346. Daß unter Heinrich II. noch keine ausgestellt worden, ergiebt der Bericht Heinrichs III. in der Urkunde vom 17. Januar 1040, Böhm. 1460, der von Heinrich II. nur anführt, daß er Günther die Erlaubniß zu der Ansiedlung ertheilt habe, dann aber hinzufügt: Henrico itaque imperatore defuncto, atque Chunrado imperii regimine functo, licentiam ab eo accepit, in id ipsum cartam etiam ab eo regalem obtinuit, que bona inibi ab eo acquisita et acquirenda sibi confirmavit. — Die auf Heinrichs Namen ausgebrachte Urkunde vom 7. Juni 1009 ist längst als falsch erkannt, gleichviel ob sie, wie in dem Abdruck bei Hund, Metrop. Salisburg. ed. Gewold II, 25 (Ausgabe von 1719) und Mon. Boica XI, 138 den Trug schon mit den Worten „Henricus d. f. c. Romanorum imperator augustus" verkündigt, und der erste dieser beiden Abdrücke gar so weit geht, den Godehard schen als Bischof von Hildesheim zu bezeichnen; oder ob die bei Gretser, Divi Bambergenses aufgenommene, von da zu Ludewig, Mabillon, Piter S. 58 gelangte Redaction, diese stärksten Anstöße vermeidend, doch noch von der „imperatrix augusta Cunegundis" und von Benno, Bischof von Passau, der es 1012 geworden, spricht. Böhmer, der sie bei 1009 selber ausgelassen, durfte also N. 1346 nicht von ihrer angeblichen Wiederholung reden, wozu der Text der Urkunde von 1029 überdies nicht den mindesten Anlaß giebt. Was nun die Genesis des Trugwerkes betrifft, so ist es in seinem Eingange nur der Urkunde von 1029, in der Angabe der Grenzen des der neuen Pflanzung zuerkannten Gebietes der Urkunde vom 17. Januar 1040 entnommen. Die hier namhaft gemachten Grenzpunkte schließen ein weiteres Gebiet ein als die der Urkunde von 1029, wie man, die betreffenden Sectionen der bairischen Generalstabskarte in der Hand, schon leicht an der Westgrenze nachweisen kann, für die wichtigere Ostgrenze aber aus der Vergleichung der Stelle von 1029: et sic per stratam et super nigrum Regin usque ad eandem novam viam a Gunthero monacho preparatam et sic per viam usque in Leipfluisa mit der von 1040: et sic per stratam usque ad nigrum Regin, et sic sursum ad eundem fluvium, ubi interfluit aqua Fladnitz (die heutige Flanitz), et inde ad fontem ejusdem aquae (womit nun die heutige böhmische Grenze unmittelbar erreicht ist), et ita usque in Leipfluisa (wie schon Lang, Baierns Gaue S. 135, das in den Drucken vorkommende widersinnige Lauffina, Nauffina oder Selpffaha richtig corrigirt hat) auf das Sicherste hervorgeht. Seitdem nun feststeht, daß Heinrich III. am 17. Januar 1040 zwei Urkunden für Rinchnach ausgestellt hat, die eine längst bekannte und eine andere, die, sonst mit jener von gleichem Inhalt, nur die Grenzbeschreibung von 1029 wiederholt (Mon. Boica XXIX, 1, 62), und damit klar geworden ist, welch ein dringendes Interesse die Betheiligten hatten, sich nicht bei der Letzteren genügen zu lassen, sondern noch an demselben Tage von Heinrichs III. Gnade auch die Bestätigung der weiteren, mit der fortgeschrittenen Rodung inzwischen sichtlich vorgeschobenen Grenzen zu erlangen — wird die Absicht derselben Urkunde, eben diese weiteren Grenzen schon in den Moment des Anfangs (1009) zurückzutragen, um so deutlicher. Das Datum entnahm der doch gewiß in Altaich lebende Falsarius der seinem eigenen Thema so nahe verwandten, Hengersberg betreffenden Urkunde (vgl. S. 33 N. 2).

Digitized by Google

Es hat einen eigenen Reiz, Günther nun in dieser seiner Schöpfung walten zu sehen. Ohne eigentliche Schriftkunde — nur die Psalmen hatte er zur Noth lesen gelernt — war er als eifriger Hörer des Wortes und aus den Mittheilungen der Brüder doch des gesammten Inhalts und Wortverstandes der heiligen Bücher, der Geschichte und der Propheten wie des Evangeliums inne geworden. Der Ueberlieferung kam hier das Leben selbst zu Hülfe. Wie sehr konnte ihn die Geschichte und der Anblick dieser Pflanzung dazu einladen, an ihrem hohen Feste, dem Johannistage, in der abendlichen Erbauungsstunde die Genossen auf den Prediger in der Wüste zu verweisen, dessen Kleider von Kameelshaaren, dessen Speise Heuschrecken und wilder Honig, der auch sein und ihr Vorbild gewesen[1])!

Als aber der Ruf der Zelle erst Jünger auch aus weiterer Ferne herbeilockte, und damit auch unter unsere Waldsiedler wieder eine Welt von Leidenschaft und Ehrgeiz einzog, blieb die Auflehnung gegen „den unwissenden Laien" nicht aus[2]): er aber überwand sie in der Gewißheit des rechten Geistes. Doch kannte er die Rücksichten, die ihm sein eigenthümliches Herankommen zu dem geistlichen Beruf auferlegte. Auch auf der Höhe seines Ansehens sah er sich als dem Abte von Altaich unterthan an: ihm ward jeder neu aufzunehmende Bruder vorgestellt, ihm leistete jedermann in der Zelle das Gelübde des Gehorsams, die ganze Stiftung blieb Altaich angeschlossen[3]). Wenn er so die Gefahren vermied, die Eremiten seiner Art in allen Jahrhunderten der Christenheit in Zwiespalt mit der kirchlichen Ordnung gebracht haben, so verließ ihn doch das Gefühl der großen, von den Berufenen verabsäumten, ihm aber aus eigener Wahl gewordenen Aufgabe nicht. Sehr bezeichnend, daß man von der Vision eines seiner Mönche erzählen konnte, dem der abgeschiedene Meister die Bischöfe von Prag und Regensburg auf feurigen Sitzen in der Hölle gezeigt haben sollte[4]).

---

1) Wolfhere hier als unmittelbarer Zeuge, Vita Godeh. post. cap. 9: Verum enim dico et coram Deo non mentior, quia omnes paene, qui aderant eidem sermoni, ad uberrimam lacrimarum effusionem dono Dei sunt compuncti. Assedit ergo ibidem venerabilis abbas Altahensis Ratmundus cum pluribus sui coenobii fratribus et aliis insuper multis hospitibus, praeter nos, quos in canonico habitu illuc ingredi religio vetuit (was vortrefflich zu der Norm eines solchen Oratoriums, wie es Berengar von Passau kennt, paßt), quos tamen fratrum familiaritas et maxime abbatis licentia circumquaque ad fenestras concionatore ignorante clanculo collocavit.

2) An der so interessanten Geschichte des Tammo „presbyter de Saxonum gente oriundus" (bei Arnold, De S. Emmeramo, SS. IV, 572) ist eben das „Quid et quis est Guntharius? Laicus atque et idiota, cujus jure contempnitur vita" der Kern.

3) Arnold a. a. O.; Urkunde Heinrichs III. von 1040.

4) Othloni Liber Visionum XIV, jetzt im Auszuge SS. XI, 384; vgl. Dobner ad Hajek V, 285. Günther erzählt dem Jünger, daß er selber fünf Jahre im Fegefeuer zugebracht habe.

Digitized by Google

Denn die Hirtenpflichten, für deren Versäumniß jene Prälaten, die Nachbarn zur Rechten und Linken des von ihm gewählten Schauplatzes, büßten, gerade diese ließ Günther seine Sorge sein. Deutschland mit den eben sich entwickelnden Nachbarvölkern durch das Band des Christenthums in unauflösliche Beziehung zu setzen, dazu soll sein Sitz an den Grenzen des Vaterlandes ohne Zweifel dienen. Sehr viel hat er deshalb drüben bei ihnen zu schaffen: wir finden ihn einmal den Liutizen die freilich hier noch vergebliche Predigt bringen[1]); wir können — den albernen Mährchen, die sich daran gesetzt, zum Trotz — nicht daran zweifeln, daß er mehrfach am Hofe des Königs Stephan erschienen und ihm bei der Einrichtung von Klöstern und Einsiedeleien als Stationen der Bekehrung seines Volkes mit Rath und That zur Hand gegangen sei[2]). Sowohl von Stephan als von den Fürsten von Böhmen und Polen erhielt seine Zelle in späterer Zeit öfter Geschenke an Nahrungsmitteln[3]). Ohne Frage gelangte er bei den Böhmen zu hohem Ansehen. Davon zeugt die Vermittlerrolle, die er bei Heinrichs III. verlustvollem Rückzug (1042) übernahm, und die dem sächsischen, von Norden her in Böhmen eingebrochenen Heerhaufen die ungefährdete Rückkehr sicherte[4]), das beweist die Grabstätte, die er an einem ihnen geheiligten Orte,

1) Thietm. VII, 37: Gunterius conversus causa Liuticios predicandi abiit (Annal. Saxo 1011). Das kann auf niemand anders bezogen werden. (Vgl. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten II, 49. P.). Nach Günther, Gesch. der liter. Anstalten in Baiern II, 164, heißt die Straße, welche der Heilige nach Böhmen bahnte, noch heute die goldene Steige (semita aurea).

2) Das Mährchen, wie der gebratene Pfau an des Königs Tafel auf Günthers Gebot, und um ihn der Versuchung zum Essen zu entziehen, wieder lebendig geworden und davon geflogen sei, Vita Guntheri cap. 5, SS. XI, 277. Die glaubwürdige Erzählung von Günthers Verkehr mit dem Könige Vita major Stephani cap. 14, SS. XI, 236; s. unten bei den ungarischen Angelegenheiten.

3) Vita Godeh. post. cap. 9: Annona eorum vario certe studio a rege Ungarico et de Boemia et Poliania et ceteris diversis provinciis simul cum vestitu conquisita. Dies lassen beide Vitae Guntheri weg, um die Entbehrungen der Einsiedler noch greller darzustellen. — In deutschen Verbindungen begegnet Günther nur einmal, mit dem frommen Grafen Udalrich von Ebersberg, Chron. Ebersb. bei Oefele II, 10.

4) So Annal. Saxo 1040; und auch Herim. Aug.: Et qui in provincia adhuc ex nostris remanserant, interveniente Gunthario heremita ineolomes educti redierunt, bezieht sich sichtlich auf diese sächsische Abtheilung. Stenzel I, 80 durfte daher nicht von einer Thätigkeit Günthers bei Rückführung des geschlagenen königlichen Heeres reden. (Doch ergiebt sich aus dem Annalisten mindestens soviel, daß Günther, schon ehe er die Sachsen befreite, im Lager des Königs gewesen war. P.). Günthers Antheil an dem siegreichen Eindringen des Jahres 1041 giebt Palacky I, 285 selbst nur als Vermuthung. Dagegen weiß der Altaicher Annalist (Giesebrecht S. 54) noch von Günthers Theilnahme an der Wiedereinsetzung Udalrichs im Jahre 1034. (Siehe jetzt dazu Auctarium Ekkehardi Altahense, SS. XVIII, 363: Rogatu domini Guntharii heremitae et provincialium comitum Oudalricus dux exilio ejectus, a Chonnrado Ratispone recepit ducatum. P.).

Digitized by Google

in dem von dem heil. Adelbert gegründeten Kloster Brewnow, in der Nähe von Prag, fand[1]).

Die spätere Legende, die örtliche Tradition hat sich hiermit bekanntlich nicht begnügt. Sie läßt ihn den Herzog Bretislaw aus der Taufe heben[2]), sie fügt eine Scene in sein Leben ein, wie sie in der Geschichte der christlichen Einsiedler so oft, in diesen böhmischen Wäldern selbst mehrmals vorkommt, eine Begegnung nemlich mit eben diesem Herzog, der auf der Jagd den Hirsch verfolgend in die Hütte des Eremiten geräth: hier kündet dieser dem Fürsten sein baldiges Ende und seinen Wunsch, in Brewnow begraben zu werden an[3]); sie weiß dann gar von seinem langen Einsiedlerleben im eigentlichen Böhmen[4]); sie bezeichnet die von der Grenze bis mitten in das Land führende Straße als sein Werk; nicht weit von derselben, bei Schütten-

---

1) Bei Herim. Aug. 1045, also an ganz unverdächtiger Stelle: In Braga Boemiae urbe sepultus quiescit; bei dem Sazawaer Fortsetzer des Cosmas: Et sepultus est in monasterio sanctorum Adalberti atque Benedicti ante altare Stephani protomartyris: an dem man trotz der nach den hussitischen Gräueln eingetretenen Unsicherheit in Betreff der eigentlichen Grabstätte nicht zweifeln soll.

2) Die Nachricht der Vita Guntheri wird durch das Praeceptum Bratislai von 1040. 15 Kal. Novembr. (früher bei Piter, Dobner ad Hajek V, 285, jetzt Boczek I, 120) nicht zu geschichtlichem Werth erhoben; denn die Urkunde ist in Uebereinstimmung mit Palacky I, 285 für unecht zu halten.

3) Das elende Machwerk der Vita Guntheri ist sichtlich nur zusammengestoppelt, um Brewnow aus des Einsiedlers eigenem Munde als seine Grabstätte bezeichnen zu lassen, daher auch nicht älter als das 13. Jahrhundert, für Zwecke der Canonisation geschrieben. (Möglich, doch ist eine derartige Behauptung wohl kaum so unbedingt hinzustellen. P.). — Aehnliche böhmische Geschichten sind die Begegnung des Boriwoi mit dem heil. Ivan, und eben aus der ersten Zeit des 11. Jahrhunderts die des Herzogs Udalrich und des Einsiedlers Procopius (vgl. den Sazawaer Fortsetzer des Cosmas, SS. IX, 149). Die Bemühungen des ehrlichen Dobner (a. a. O. S. 62), unser Histörchen hier auf das Jahr 1012 und den Herzog Udalrich zurückzuschieben, sind für vergeblich zu erachten.

4) So die spätere, bei Piter gedruckte Vita Guntheri, die ganz dreist die siebenunddreißigjährige eremus, die sie noch bei ihrer Vorgängerin cap. 6 als Ruchnach angegeben fand, in das böhmische Brzeznicz verlegt, a. a. O. S. 20; und dann derselben Stelle, die sie hier mißbraucht, noch einmal in den Worten S. 23: Deserti loci secessum solus petiit eine ungeeignete, irreführende Anwendung giebt. Man muß nemlich in dieser Piterschen Vita nicht blos eine in Worten und Wendungen abweichende, gleichsam freiere Redaction sehen, sondern in der That eine mit gutem Plane gemachte neue Bearbeitung, die beide Vorgänger, die Vita Godehardi und die ältere Vita Guntheri, selbständig benutzt, aus jener z. B. das wichtige „tertio namque conversionis anno", was diese nicht aufgenommen hat, abschreibt; aber auch die Einschaltungen der Letzteren, wie das „deliciosis cibis" (cap. 6) entnimmt, die und da auch noch willkürlich und ungeschickt verändert, so das richtige „beati videlicet Johannis" (cap. 6) in „beati videlicet Benedicti" (S. 21). Es hat seinen Sinn, daß sie die Ordnung der älteren Vita Guntheri verläßt, erst bis zu dem „sapienter indoctus" (S. 21) alles giebt, was aus Wolfhere zu entnehmen, und dann die weitere Tradition

hofen und Hartmanicz zeigt sie in dem harten Fels, den er sich als Lager gewählt, den Abdruck seines Leibes; sie sieht in der Quelle von Gutwasser (Brzeznicz) und in ihren heilkräftigen Wirkungen sein Wirken und Geschenk; ja sie weiß zuletzt, daß Günther 1044, ein Jahr vor seinem Tode, beinahe den Bitten der Mönche von Brewnow nachgegeben hätte und ihr Abt geworden wäre, wenn nicht der Esel, der ihn dorthin führen sollte, auf dem Wege stillgestanden und des Herrn Plan, den Heiligen bis an sein Lebensziel in seiner Einsiedelei festzuhalten, verkündet hätte; sie kennt des widerstrebenden Esels Fußtapfen bei Nabý an der Watawa[1]). Mit einem Wort — während unser Deutschland ihn vergessen hat, ist Günther wie ganz zum Böhmen geworden. Von Böhmen aus müht man sich um seine Heiligsprechung: der große Ottokar legt auf der Höhe seines Glückes sein Fürwort für die Canonisation bei dem Papste ein[2]); der Propst von Wyssehrad wird dazu bestimmt, die Zeugnisse über die Wunder an seinem Grabe nach Rom zu bringen. Die Heiligsprechung, die wirklich erfolgt ist, war wohl nur für Böhmen gemeint[3]). Ganz an Böhmens Geschicke schließt die Verehrung Günthers an: sie verschwindet mit der hussitischen Revolution und kehrt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit der vollkommenen katholischen Restauration zurück[4]).

Ist es nicht im höchsten Grade bemerkenswerth, daß dieser Mann, der der deutschen Kirche und dem deutschen Geiste die vor-

---

gleichsam anfügt, und es ist keineswegs Zufall, daß sie aus Wolfheres Erzählung Stellen, wie die über die Einwirkung Heinrichs II., also der deutschen Reichsgewalt, auf Günthers Entschluß ausläßt.

Die Vita Guntheri des Oberaltaicher Manuscripts, von der Dobner ad Hajek V, 284 noch viel erwartet, ist nach den bei Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus I, XIV, mitgetheilten Anfangsworten: Erat quidam senex religiosus etc. wohl nichts als eine Abschrift der Günther betreffenden Stellen des Arnold von St. Emmeram.

[1]) Vgl. zu dem allen Piter S. 94. 95. Acta SS. Oct. IV, 1054. 1064—1068. Daß uns das Wort des Othloh a. a. O.: a beato Guntharío heremita cenobium quoddam constructum est in Poëmia, wie die Vita major Stephani mit ihrem Gunterius, qui liberalitate caritativi principis illectus solebat eum saepius de terra Boëmorum visitare, doch nicht bewegen darf, an einen dauernden Sitz oder an eine Klostergründung Günthers in Böhmen zu glauben, wird einleuchten. So konnte man dort das Gebiet von Rinchnach und Plaitz auch bezeichnen. (Doch lassen sich genaue Beziehungen Günthers zu den Böhmen schon bei seinen Lebzeiten nach den angeführten Stellen des Hermann von Reichenau und Annalista Saxo unmöglich in Abrede stellen. P.).

[2]) Siehe den Brief Hermanns von Altaich (von 1260) an Papst Alexander IV. bei Piter S. 64.

[3]) Piter S. 224.

[4]) Auch darüber manches Bemerkenswerthe bei Piter, Praef. S. XI; S. 91 ff.; Acta SS. a. a. O. S. 1068.

Digitized by Google

her verschlossene Grenzeinöde, damit den Zugang in das slavische Nachbarland öffnen konnte, selber diesem Nachbarland gleichsam anheimfiel? Und wie nöthig hatte doch die deutsche Kirche der Grenze hier, ihre Augen wach zu erhalten! Erinnere man sich bei der merkwürdigen Geschichte des Einsiedlers Procop von Sazawa, wie bedeutende Reste alter Einwirkungen der griechischen Kirche, der Mission des Cyrill und Methodius, noch bis in die Mitte des elften Jahrhunderts sich hielten[1]); wie mit der dauernden Befestigung des christlichen Wesens in Böhmen, nach dem siegreichen Auftreten des Herzogs Bretislaw unter einem starken deutschen Könige, Heinrich III., doch der Gedanke völliger kirchlicher Trennung von Deutschland, der Erhebung Prags zum Erzbisthum auftauchte[2])!

Wäre es nun zu kühn, anzunehmen, daß die Aufgabe, welche die deutsche Kirche an diesen Grenzen hatte, zu kräftigen, zu unterstützen, den Gefahren dagegen, die von der böhmischen Rückwirkung drohten, zeitig zu begegnen, eben unser König die Aufrichtung eines neuen Bisthums an der wichtigsten Stelle für das geeignete Mittel hielt[3]); daß er eben dies Bamberg, das schon große geschichtliche Ansprüche hatte, dessen nächste Umgebung, wie wir gesehen, so laut für das Bedürfniß zeugte, zum Mittelpunkte der Unternehmungen machen wollte, die sich so eben von Hersfeld und Altaich aus ankündigten!

Ohnehin war Bamberg in seinem erblichen Besitz. Auf jenem ersten glänzenden Fürstentag, den Kaiser Otto II. zu Worms gehalten,

---

1) Vgl. bei dem Sazawaer Fortsetzer des Cosmas, SS. IX, 149, von dem Procopius: Sclavonicis litteris, a sanctissimo Quirillo episcopo quondam inventis et statutis, canonice admodum imbutus, S. 151 von der Nachfolge seines Neffen Vitus, den dann Spitigneus auf die Verläumdung hin „per Sclavonicas litteras heresis secta ypochrisisque esse aperte irretitos ac omnino perversos“ mit den Mönchen ausweist, und einen Abt „genere Teutonicum“ und „Latinae auctoritatis“ einsetzt; worauf dann 1061 Wratislav, der Nachfolger des Spitigneus (S. 152) den Vitus wieder zurückführt, welcher seinerseits das Regiment des Klosters auf einen nahen Verwandten, also sichtlich einen Anhänger der slavischen Liturgie, vererbt.

2) Annal. Saxo 1042 vom Bischof Severus: quod pallium apud apostolicum contra jus et fas sibi usurpare vellet.

3) Die Slavenbekehrung als Zweck der Stiftung giebt die Akte des Concils vom 1. November 1007, SS. IV, 795 N. 11: ut paganismus Slavorum destrueretur. Der Patriarch von Aquileja schreibt an den Bischof von Würzburg, SS. IV, 798: Novam ecclesiam, per quam et de inimico humani generis in vicinas Slavorum gentes Deo opitulante triumphabit et immemorabilem familiam per lavacrum regenerationis sibi multiplicabit. Ja selbst der ferne Ademar III, 37, SS. IV, 133: (Heinricus) in terra Teodisca a novo civitatem aedificavit vocabulo Baenburg, quam Benedictus papa in honore Dei genitricis consecravit, et parochias in circuitu ex paganorum vicis et oppidis, dum converterentur, attitulavit ad eam.

Digitized by Google

hatte er es seinem Vater — am 27. Juni 973[1]) — mit allem, was von Rechts wegen dazu gehörte und ihm unterthan war, dazu den gewiß ansehnlichen Gutsbereich von Nendilin[2])-Aurach (wohl das spätere Ober- oder Steg-Aurach[3]) geschenkt. Lieblingssitz Heinrichs von Jugend an[4]), hatte dieser es dann der Gemahlin als Morgengabe verliehen.

Bewog ihn die Schönheit der Lage, gerade an dieser Pfalz sich in seinem fürstlichen Glanz zu zeigen, so war die Vorliebe, welche die

---

[1]) Nach dem bekannten, in den Urkunden dieses Jahres vielfach wiederkehrenden Fehler von 975 datirt, vgl. Böhm. 432. 439, Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 117. Ind. 1. und annus regni 13. passen zu 973; statt imperii 7. muß es heißen 6. Der beste Druck jetzt Mon. B. XXVIII, 1, 201 ff. Die richtige Datirung belehrt darüber, daß die Schenkung vor dem Beginn des Zerwürfnisses zwischen Otto II. und Heinrich dem Zänker erfolgt ist: sie macht also zugleich alle Conjecturen der Neueren über den Anlaß, der mitten im Bürgerkriege zu diesem Gnadenakt Ottos geführt habe, entbehrlich. Den Sohn, unseren König, als den Beschenkten anzusehen (so Heyberger, Ichnographia S. 26; Deduction über Fürth S. 7) ist durchaus unpassend: „Bajoariorum dux" konnte damals nur der Vater heißen; auf das „nepos" haben nach stricter Interpretation beide gleich wenig Anspruch, und es ist eben gerade für den Vetter (so Thietm. IV, 14 von Heinrich von Schweinfurt) in Gebrauch. Zum Ueberfluß nennt Heinrich in der Urkunde Böhm. 1000 Bamberg „paternae hereditatis locum"; desgleichen in der Frankfurter Synodalakte vom 1. November 1007 (und in vielfachen anderen Urkunden desselben Datums, die zum großen Theil den gleichen Eingang haben, Mon. B. XXVIII, 1, 335 ff., wie in einem Diplom vom 7. Mai 1008, Mon. B. S. 390, Böhm. 1031: ex nostris rebus hereditariis quendam nostri juris locum Babenberc dictum in culmen et caput episcopatus erigentes. P.). Ebenso Vita Bernwardi. cap. 41, SS. IV, 776: Bavenberc regali loco, qui sibi hereditario jure a majoribus suis competebat, und die Notiz aus dem Privilegium bei Oesterreicher, Die Altenburg, Beil. S. V. — Das „Henrico" zu dem „caro nepoti nostro Bajoariorum duci" hat übrigens weder das Autographon, noch Cod. Udalr. N. 54: es ist Zusatz, wenngleich richtiger, des Adelbert (Vita Henr. cap. 9, SS. IV, 794) und von da vielfach auf die Neueren übergegangen. Dieser nennt übrigens Otto III. als Aussteller und läßt die Formel „pratis, pascuis" bis „inquirendis" weg.

[2]) Am Einfachsten auf den damals gar nicht ungewöhnlichen Eigennamen (s. bei Förstemann Nandilo, Nendilo, Nantelin) zurückzuführen. Oesterreicher, Altenburg S. 55, denkt an slavische Herkunft von Nagemy - Delany, so viel als Neugereuthe, Neuvorwerk, und ihm folgt Lang, Grafschaften S. 211; Reg. Boica I, 41.

[3]) Von den vielen gleichnamigen Orten der Stadt und Altenburg zunächst gelegen. Daß beide Orte, Bamberg und Nendelin-Aurach damals schon Kirchen hatten, geht aus der Urkunde selbst hervor. Noch 1801 war der Oberpfarrer von St. Marien zu Bamberg Collator der Pfarrei von Nendilin-Aurach, was auf alte, vor der Gründung des Bisthums schon ausgebildete Verhältnisse zur städtischen Parochie von Bamberg deutet. Roppelt, Historisch-topographische Beschreibung des Hochstiftes Bamberg S. 671; Oesterreicher, Altenburg S. 54. Der Streit über das höhere Alter, den zu Bamberg St. Martin und U. L. Frauen führen (Haas, Gesch. von S. Martin S. 18. Schellenberg, Gesch. U. L. F. S. 33), scheint sich danach eher zu Gunsten der Letzteren zu entscheiden. St. Martin beruft sich auf seinen Namen, der auf merovingische Zeiten hinweise.

[4]) Thietm. VI, 23: Rex civitatem Bavenberg nomine, in orientali Francia sitam, a puero unice dilectam etc.

Digitized by Google

Gründer der kirchlichen und klösterlichen Sitze für solche, wie von der Natur zu hohen Dingen bestimmte Stätten hegten, ganz gewiß gleichsam der Gesichtspunkt des Mönches auf dem Throne, diesen Platz für das Bisthum zu wählen. Der Grundgedanke dieses Regimentes konnte sich nicht bezeichnender aussprechen, als indem gerade der Besitz, in dessen erster Bewidmung Heinrich noch ganz die Gedanken des Hausherrn bei der Gründung von Heerd und Familie gezeigt hatte, nun gerade erwählt wurde, um vor aller Welt zu bekunden, daß die Sorgen des zeitlichen Hauses hier abgethan seien, daß man sich wie unbeerbt und deshalb mit allem Gut der Kirche heimgefallen ansah. Denn legte der König hierbei seine Hand an eine Stätte, auf die es die für ihn theuerste und unverbrüchlichste Anwartschaft gab, so war damit ausgesprochen, daß die Stiftung überhaupt aus des Königs Erbgut, aus all seinem Erbe[1]) erfolgen solle, und das Ende dieser Dynastie gleichsam angekündigt. Beruht in jenem Verhältniß zu den Slaven der Werth der Gründung für die Entfaltung des deutschen Reichs nach außen, für die Ausbreitung des deutschen Namens und der in seinem Gefolge gehenden Cultur: so hat sie in diesem zweiten Moment ihre Bedeutung für den Gang der obersten Gewalt unter uns, für ihre Arbeit, diese bunte Welt von Territorien hervorzubringen und in ihnen sich selber aufzulösen, in ihnen aufzugehen.

Nach Thietmar ist der Entschluß dieser Gründung bei dem

---

1) Akte des Frankfurter Concils vom 1. November 1007 (über die verschiedenen Redactionen derselben s. unten): disposuit, ut Deum sibi heredem eligeret et conscriberet, et episcopatum in quodam suae paternae hereditatis loco, Babenberc dicto, ex omnibus suis rebus hereditariis construeret. Adalbert, Vita cap. 10, ermäßigt dies auf „ex rebus hereditariis", sagt aber an einer anderen Stelle, der König habe das Bisthum „ex integro in suo domate" gegründet. Die Dotation mit „propriae hereditariae res" mit „praedia, quae Dei gratia hereditarioque jure parentum in suae possessionis dominium pervenerant" nennen Papst Johann und Bischof Heinrich von Würzburg (Briefe bei Adalbert cap. 11 und 13) als eine Bedingung des Werkes. In der Abtei Stein hatte man noch über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus davon eine Tradition, daß alles, was dem König in Alamannien von seiner Vaterschwester Hedwig als Erbe zugefallen war, für Bamberg in Anspruch genommen wurde (vgl. Chron. Petershus. I, 44. II, 3, bei Mone, Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte I, 128. 131, und die unechte Urkunde vom 10. Oct. 1005, über diese gleich Näheres). Sehr bestimmt sagt Bebo, Bd. I, S. 552: non te cum omnibus suis illi ... dares etc. Aus einem anderen Kreise wieder Sigebert 1004, SS. VI, 354: Heinricus imperator Babenbergensem ecclesiam episcopalis sedis honore sublimat et quia liberis carebat, eam omnium suarum rerum heredem facit. (Sigebert schöpfte hier, wie schon Bethmann bemerkt, aus Glaber Rodulfus III, 3, SS. VII, 62: Ex qua etiam cernens non posse suscipere liberos, non eam propter hoc dimisit; sed omne patrimonium, quod liberis debebatur, Christi ecclesiae contulit etc. Vgl. auch den Leich in obitum Heinrici II, bei Grimm und Schmeller, Lat. Gedichte S. 334: Ex propriis fecit magnum episcopatum. P.)

Digitized by Google

Könige so alt wie seine Thronbesteigung[1]): nur in tiefes Schweigen habe er ihn gehüllt bis auf den Tag, da die Erfüllung möglich geworden. Dagegen würde unserer Meinung nach nicht streiten, daß er im Jahre 1002 dem Stift Würzburg eine Schenkung machte, die einige, für das neue Bisthum höchst wichtige Punkte in die Hände des unbequemen Rivalen brachte[2]), und die man daher gleich im Jahr 1007 durch zwei Geschenke an Bamberg in ihren Wirkungen beschränken und endlich durch einen kostspieligen Tausch at des Jahres 1017 wieder zurücknehmen mußte[3]). Denn noch im Mai 1007, da man schon mitten im Werke war, wird von Heinrich das Gut Eringa im Rotgau verschenkt, das er wenig über zwei Jahre hernach — gewiß nicht ohne dem ersten Erwerber ein neues Opfer zu bringen — auf St. Stephan zu Bamberg übertrug[4]). Sicher ist, daß, wenn der Plan so früh gefaßt worden, mit der Demüthigung der wichtigsten weltlichen Gewalt in diesen Gegenden, jener Niederlage des Schweinfurter Markgrafen, der Antrieb dazu entschieden wuchs[5]), daß jene erste große Muße, deren man sich nach den Erfolgen der ersten drei Regierungsjahre, etwa mit dem Herbst 1005 erfreuen durfte, ihn der Reife näher brachte[6]).

---

1) Thietm. VI, 23.

2) Band I, 215 N. 1; siehe auch unten bei den würzburgischen Dingen.

3) Urkunden bei Böhm. 1007. 1008. 1168. (Die letzte neuerdings Mon. B. XXXI, 1, 289).

4) Urkunden vom 13. Mai 1007 und 29. October 1009, Böhm. 996. 1055; vgl. Geöffnete Archive I, 2, 360 ff.

5) Daß „devastata omni comitis proprietate et cum beneficio late divisa" (Thietm. V, 23), hier auch einiges in Heinrichs Hand blieb und für Bambergs Dotation verwendet werden konnte, ist klar; vgl. Schöpf, Nordgau-Ostfränkische Staatsgeschichte II, 175. Die Nachricht Brotuffs, Merseburgische Chronik II, 5 (Leipz. Ausgabe von 1606 S. 578), daß dem König mit dem im Jahre 1003 erfolgten Tode Rinolds, eines Sohnes des Grafen Heinrich, die Grafschaft Bamberg angefallen sei, und dies dann den Antrieb zur Stiftung des Bisthums gegeben habe, ist in dieser Ausführung gewiß unrichtig, den Kern von Wahrheit darin zu fassen, sehen wir für jetzt kein Mittel. (Daß Brotuff über diese Dinge nicht ganz schlecht unterrichtet war, erhellt aus der gleich nachher erzählten Uebertragung von Burgscheidungen und Mücheln an Bamberg, von der wir auch sonst wissen. Vgl. Ebbonis, Vita Ottonis episc. Babenb. I, 20, SS. XII, 836: Veniente igitur eo (Wolfframmo) absens erat episcopus (Otto), ideoque in Saxonia apud curtes episcopales in Mouchelen et Schidingen residens adventum ejus praestolabatur. P.).

6) Dies ist wesentlich die Auffassung des Ekkehard, SS. VI, 492: Cum Heinricum marchionem aliosque in inicio regni sui sibi resistentes superasset, Italiam et Boemiam ac Bolizlaum cum omni gente Sclavorum subjugas set, data sibi requie a Domino, considerans, se filios non habiturum etc., dessen Stelle dann vielfach abgeschrieben; auch wie bei Otto Frising. VI, 27: multis in Germania, Boemia, Italia, Apulia fortiter et prospere bellis gestis, verumstaltet worden ist.

Danach würde eine Urkunde vom 1. October 1005 wie im rechten Zeitpunkt zum ersten Mal von des Königs Entschluß reden. Es heißt hier nemlich Wirtemberg. Urkundenbuch I, 241: Ad hec quoque omnium hominum fideli-

Digitized by Google

Aber das muß vor allem festgehalten werden, daß an seine amtliche Verkündung nicht gut zu denken war, ehe nicht des Königs Bruder und Miterbe von der weltlichen Bühne entfernt, mit seiner Erhebung zum bischöflichen Amt der geistliche Ausgang des Kaiserhauses über allen Zweifel hinaus bezeugt worden war. Sobald dem Könige dies, was nicht allein unseren Ansichten, sondern auch der Regel aller germanischen Jahrhunderte von Leben und Beruf der Dynastien so durchaus widerspricht, ihm aber auf seinem Wege gerade so wichtig sein mochte, gelungen[1]), war die Stunde der Geburt für das neue Hochstift gekommen.

Doch sollten die Heiligen, die man als Schirmherren des neuen geistlichen Kindes herbeizurufen gedachte, gleich in stattlichen Räumen empfangen werden. An dem Kirchenbau, den Heinrich bereits in den Zeiten vor dem öffentlichen Hervortreten seines Planes begonnen und vollendet hatte, fielen schon Thietmar die beiden Krypten auf; und auch uns erscheinen an dem edlen Denkmal deutscher Kunst,

---

tati volumus notificare, quia castrum Babinberch dictum in Austrifrancie parte situm jam molimur in sedem episcopatus sublimare. Sie bietet aber die erheblichsten Bedenken (vgl. Band I, 370 N. 3): nächst der sicher falschen Datirung von Ulm, den ungehörigen, in Heinrichs ganzer Regierung nicht unterzubringenden Kanzlern Sigefredus cancell. in vice Brunonis archicancellarii, nächst der ungewöhnlichen Wendung bei Aufzählung der „predia, que in diversis pagis et comitatibus sita sunt" ist ihr Gesammtinhalt sehr brüchig. In dem Einen, was sie will, der Uebertragung der Abtei Stein an Bamberg, wird sie durch die einfache und unzweifelhaft echte Urkunde vom 1. November 1007, Böhm. 1005, überflüssig und verdächtig; die große Schenkung, die der Abtei bei der Gelegenheit geworden sein soll (die Erläuterung der Güternamen bei Neugart, Cod. dipl. Alem. N. 818, II, 21) contrastirt seltsam mit den in der Urkunde von 1007, Böhm. 1028, ausgesprochenen, durch das Chron. Petershus. bestätigten Klagen über Abnehmen ihres Besitzes in dieser Zeit. — Von der anderen Seite ist die Wendung: necesse est, nos prediorum donationibus et rerum copiis undecunque provenientibus ditando amplificare, Heinrichs unwürdig und erinnert eher an die Weise, in der der Petershusaner Chronist in der Mitte des 12. Jahrhunderts das Thun des Königs bespricht. Die Bestimmung: Ministerialibus quoque vasallis, quos tradidimus eidem aecclesie, liceat cum his, quos ad episcopatum predictum dare decrevimus, consueto honeste societatis more vitam agere, mutuo filias suas in conjugium dare secundum communem libitum et accipere, sobolesque earum apud alterutros stabiliter in illius ecclesie permaneant proprietate, ad cujus partes ipsi per matrimonii dantur copulationem, zeigt ganz den Typus des ausgehenden 12., des beginnenden 13. Jahrhunderts; und endlich tritt das Bestreben, Stein die freie Abtswahl zu sichern, zu dreist hervor. Böhmer hat die Urkunde nicht aufgenommen; Stälin I, 589 N. 6 läßt sie gelten. (Daß man wenigstens schon 1006 von den Plänen des Königs eine Ahnung hatte, zeigt der bereits erwähnte Brief Arnulfs von Halberstadt an Heinrich von Würzburg aus dem Jahre 1007: Nonne recordaris, quod in priore anno, ad eundem locum B(amberg) nobis equitantibus, hujuscemodi sermonem, quasi praescires, habere coepisti: Si rex ibi facere vellet episcopatum etc. P.).

[1]) Vgl. oben S. 5 N. 2.

Digitized by Google

das später an die Stelle der ersten Cathedrale getreten[1]), jene Unterkirchen mit den darüber erhobenen Chören als vorzüglich charakteristisch, als eine sonst nicht häufig wiederkehrende Eigenart. Einer davon ist späterhin immer im Besitz des Capitels, der Brüderschaft des heil. Georg, wie es sich nannte, geblieben, und hat auch von diesem seinen Namen — Georgenchor — erhalten. Dies könnte auf den ersten Blick der Meinung Neuerer günstig scheinen, daß vielleicht in diesen Jahren, zwischen 1003 und 1007, mit der Stiftung des Capitels begonnen worden sei, dies an Alter hier dem Bischof vorangehe[2]). Jener Gedanke dynastischen und zugleich kirchlichen Gepräges, an der Residenz ein Collegiatstift, einen Verband von Geistlichen canonischen Lebens zu gründen, der in Karls des Großen Aachener Dom seinen Ursprung hat, und in dem wir Heinrich schon bei seiner Thronbesteigung mit jener Wiederherstellung des Stifts an der Alten Kapelle von Regensburg fanden, würde uns dann hier wieder begegnen. Auch reden gleich die Aktenstücke, mit denen das Bisthum ins Leben tritt, von dem Capitel wie von einem schon sicher gegründeten Institut[3]). Allein seines nachmaligen Patrons wird gerade vor dem 1. November 1007 nicht gedacht: wo Heinrich seinen Bau zuerst erwähnt, nennt er ihn nach der heiligen Jungfrau und St. Peter[4]).

Es ist nemlich an seinem fünfundzwanzigsten Geburtstage, dem 6. Mai 1007, daß er dieser Kirche alle seine Besitzungen in dem Rednitz-[5]) und Volkfeldgau schenkte. Die beiden Urkunden, jede

---

1) Diese brannte 1081 ab.

2) Dafür Pfeuffer, Beiträge zu Bambergs Geschichte S. 12; dagegen Jäck, Materialien I, 26.

3) In des Papst Johann Bulle vom Juni 1007: quatenus episcopus eo melius cum canonicis suis servitio Dei possit insistere, wobei es nichts anträgt, daß in der Wiederholung dieser Urkunde durch Leo IX. (SS. IV, 803), „clericis" statt „canonicis" gelesen wird. Sodann in der Urkunde Heinrichs, die allen Schenkungsakten vom 1. November 1007 als Musterconcept zu Grunde liegt, Vita Henr. cap. 15: Fratribus autem canonicis, Deo ibidem famulantibus, ad cottidiana temporalis vitae subsidia possessiones, quas tradidimus, nostra imperiali auctoritate proprietative possidenda confirmamus. (Aehnlich Urkunde desselben Datums, Mon. B. XXVIII, 1, 354: ad stipendium canonicorum in eadem supradicta episcopali sede coenobitice Deo servientium, und: Precipientes igitur, ut dilectissimi in Christo Babenbergenses fratres nostri ex nostro jure liberam dehinc habeant potestatem etc. P.).

4) Die Urkunden Mon. B. XXVIII, 1. 329. 331, Böhm. 992. 993: S. Babenbergensis aecclesiae in honore sanctae Dei genitricis Mariae sanctorumque apostolorum principis beati Petri constructae sive dedicatae.

5) Hier wird Hallstadt, gewiß, so lange man über Forchheim noch nicht vollkommen disponiren konnte, der wichtigste Punkt des Gaus, besonders genannt und hinzugefügt: additis insuper et adjunctis nostri juris universis prae-

Digitized by Google

über ihren Gau, liegen uns vor. Gewiß nicht ohne Grund gedenken sie durchaus keines Rathes oder Zustimmung, keiner Intervention oder Fürbitte: es sollte des Königs eigenster Entschluß, sein Vollwort darin ausgesprochen sein. Die Gabe ging über das Maß einer Ortskirche weit hinaus, und mußte also sogleich weitere Schritte in ihrem Gefolge haben.

Da galt es nun, sich mit Würzburg zu verständigen. Wohl konnte diesen geistlichen Sitz der Vorwurf treffen, den jene bei Othloh erzählte Vision über Prag und Regensburg ergehen läßt.

Dem Charakter, den wir an der benachbarten weltlichen Macht, der babenbergischen Grafschaft, erkannten, analog, gehen auch in diesem Bisthum von Anfang an slavische und heimisch-deutsche Tendenzen neben einander her. Die einen machten sich mit den ausgedehnten Zehntrechten, die St. Kilians Kirche über die Slaven im Maingebiete zustanden[1]), und mit den bedeutenden obrigkeitlichen Befugnissen, die ihr für jene vierzehn neu gegründeten Kirchen zuerkannt waren, geltend[2]). Auf des Bischofs von Würzburg kriegerisches und geistliches Gefolge rechnete man im neunten Jahrhundert bei Zügen an die Heidengrenze; jener Arn, der 892 auf einem Feldzug gegen Böhmen gerade bei der Meßfeier von den Feinden er-

---

diis, quaecunque ubilibet in eodem pago vel nuper dicto comitatu habeantur. Der sonst so genaue Heyberger bringt hier (Ichnographia S. 59) ein „eadem duo praedia" in den Text der Urkunde, von dem das Original nach den Mon. B. nichts weiß. Den sehr bedeutenden Umfang des späteren Kammeramtes Hallstadt giebt Oesterreicher, Geöffnete Archive II, 6, 145.

Die Urkunde, Böhm. 997, richtig Mon. B. XXVIII, 1, 337 mit ann. regni 6. bezeichnet, ist vom 19. Mai 1008. Sie steht hinter der Stiftung des Bisthums, hat das erst seit dem 1. November 1007 in Gebrauch gekommene Formular. (Sie schließt sich an die am 18. Mai 1008 zu Mainz für Bamberg gegebenen Urkunden aufs Engste an; Böhm. 1033. 1035. P.).

[1]) Vgl. die Urkunden von 889 und 923; näheres unten.

[2]) Urkunde Ludwigs des Frommen für Wolfger von Würzburg, Usserm. Ep. Bamb. Cod. Probb. N. 1: Quidquid iidem tributarii in censu vel tributo solvere debent, hoc totum ad partem earundem ecclesiarum omni tempore persolvant, et ipsae ecclesiae cum omnibus rebus ad se pertinentibus sub memorati viri venerabilis illius et successorum ejus cura ac providentia sint, und: Ut nullus comes aut judex publicus sive actor imperialis vel qualibet potestate praedita persona ab hac die in posterum memorato viro venerabili illi vel successoribus ejus pro eisdem ecclesiis vel rebus ad eas ex nostra liberalitate concessis repetitionem facere, aut ullam calumniam ingerere praesumat, sed liceat illis memoratas ecclesias cum omnibus rebus ad eas pertinentibus absque ullius personae contradictione vel impedimento tenere vel regere. Ziemlich ebenso in der Urkunde Arnulfs vom 21. November 889, Mon. B. XXVIII, 1, 95. In dem Abdruck der dazwischen liegenden Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 5. Juli 846, Mon. B. a. a. O. S. 41, ist die die Immunität betreffende Stelle kürzer gefaßt.

Digitized by Google

schlagen ward[1]), stellt die Aufgabe des Bisthums in seinen ersten Stadien so recht dar.

Nun aber hatte es damit lange aufgehört: sein Nachfolger von heute gestand, daß er in mehr als zehnjähriger Waltung jene slavischen Bezirke seines Stifts kaum jemals betreten habe[2]). Man lebte vielmehr ganz der Gründung jenes geistlichen Standesstaates, mit der wir die Epoche Heinrichs II. schon mehrfach beschäftigt gesehen.

Auch dafür gab es hier früh gelegte Keime. Der bedeutende, die Nachbarstifter weit übertreffende Umfang der Diöcese, das Recht auf den Zehnten der allgemeinen Steuer, die der Krone in allen ostfränkischen Gauen zustand, auf den Ertragszehnten von einer großen Anzahl von Krongütern[3]), der ihm zugewiesene Antheil an den in des Königs Kasse fallenden Strafen der versäumten Heerbannpflicht[4])

1) Regino 892; Thietmar I, 3.

2) Also Arnulf von Halberstadt an Heinrich von Würzburg: hujuscemodi sermonem habere coepisti: ... te in illa longinqua vel numquam vel raro venisse etc.

3) Denn die vielberufene, auf Pippin und Karlmann rückweisende Urkunde Arnulfs vom 1. December 889 (Reg. Karol. 1074; erneuert den 7. April 923 und 31. December 993, Böhm. 42. 728) beziehe ich abweichend von Lang und Böhmer, aber in Uebereinstimmung mit Gonne, De ducatu Franciae orientalis S. 45 (der einige Parallelen beibringt), Eichhorn §. 171 und Rettberg II, 324, auf eine Steuer, die auch von den deutschen Insassen in Ostfranken gezahlt wird: dafür spricht die Aufzählung der Gaue, der deutsche Name, mit dem die Abgabe bezeichnet wird (steora ostarstuopha). Ob dabei die Rechte der fränkischen Eroberer über altalamannischen (doch wohl schon mehr altthüringischen P.) Boden mitgewirkt haben, liegt jenseit unserer Wahrnehmung; vgl. Stälin I, 348 (und im Allgemeinen Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II, 505 ff. und IV, 98. P.). Die Urkunde selbst ruft übrigens noch mehrfache Fragen hervor. Karls des Großen ist allein in der Redaction von 993 gedacht. Eckhart, Commentarii II, 895, liest in der von 889: decimam tributi, quam persolvere solebant; Mon. B. 889 und 923: decimam tributi, quae etc. Die den allgemeinen Ertragszehnten von den königlichen Kammergütern betreffende Stelle lautet in der Urkunde von 889: decimam de fiscis dominicis, id est de Ingulunheim etc. In his fiscis et villis dominicis, seu in predictis pagis tam de illa decima de omni conlaboratu, quod in ipsis fuerit laboratum; mit genauerer Scheidung in der von 923: in his fiscis et villis dominicis seu in predictis pagis, tam de illa decima census, quam de omni conlaboratu, quod ipsis fuerat laboratum. (Hierbei entspricht offenbar den „pagi" die „decima census", den „fisci et villae" die „decima de omni conlaboratu"; wahrscheinlich ist auch in der ersten Urkunde so zu emendiren. P.). Die Fassung von 993 endlich: omnem decimam, quae a dominicis curtibus ad privatum jus ipsorum (scil. regum vel imperatorum) pertinuit. — Gonnes Bedenken gegen die Gaunamen in der Redaction von 889 — weil sie in der von 993 fehlen — wird durch ihre Wiederholung in der Urkunde von 923 beseitigt.

4) Urkunden vom 19. December 822 und 21. November 889 (Reg. Karol. 354. 1070), auf Karl den Großen und von diesem auf Karlmann zurückweisend, Mon. B. XXVIII, 1, 16 und 92: quidquid praedictus Carlomannus sive bonae memoriae domnus Pippinus rex delegassent ... necnon et de pagensium heribannis, perpetuo pars ecclesiae per easdem largitiones

Digitized by Google

gaben von der Gründung her diesem „Bischof der Ostfranken[1])“ große Aussichten auch auf weltliche Herrschaft in diesem Raume: die bedeutende Anzahl von Kirchen, die in nahen wie in entlegenen Gauen ihm unterstellt waren[2]), erstreckten seine Interessen weithin durch das Reich. Die Babenberger hatten einst empfunden, daß es der gefährlichste Schlag für sie sei, einen Conradinger auf diesem Sitze zu sehen: der Conflict mit Bischof Rudolf, dem Bruder der wetteranischen Grafen, hatte die Fehde hervorgerufen, die sie vernichtete. Keiner Gewalt ringsum ist, die ganze Entwickelung bis auf das Ende des Reichs überschaut, ihr Fall so ersprießlich gewesen, als St. Kilians Erbe. Wir sehen Würzburg schon im Jahre 903 mit der ersten Beute bedacht[3]).

In dem sächsischen Zeitraum hatte es dann das Glück, fast ununterbrochen Bischöfe an seiner Spitze zu sehen, die dem Königshause eng verbunden waren. Poppo I. (941—961) wird als Ottos I. Verwandter bezeichnet[4]), sein Nachfolger Poppo II. (961—983) von Otto II. selbst in Urkunden „Neffe“ genannt[5]). Die Vermuthung

---

possideret. (Auch den Marktzoll in der Stadt Würzburg hatte schon Kaiser Ludwig der Fromme an die dortige Kirche geschenkt. Siehe die Bestätigungen Conrads I. und Heinrichs I., Mon. B. XXVIII, 1, 155 und 159, Böhm. 33. 41: Venerabilis Thiodo narrans, quod in tempore antecessoris sui Wolfgarii ejusdem sedis episcopi Hludovicus augustus ad basilicam sancti Salvatoris, ubi sanctus Kylianus requieseit, theloneі debitum, quod ad eundem locum Virciburg dictum debet persolvi a cunctis, qui cum mercatus sui mercimonio ab universis provinciis et civitatibus illuc conveniunt, cum consultu et rogatu Wicboldi comitis, qui tunc ipsum theloneі debitum habuit in beneficium, ... perdonasset etc. P.)

[1]) Urkunde Ottos II. vom 5. Juli 976, Mon. B. XXVIII, 1, 22, Böhmer 508: sancto Kiliano orientalium Francorum episcopo donavimus.

[2]) Vgl. die S. 49 N. 3 citirten Urkunden.

[3]) Die berufene Urkunde vom 9. Juli 903, Mon. B. XXVIII, 1, 130, Reg. Karol. 1191: Quia Ruodolfus venerabilis ac dilectus episcopus noster petiit clementiam nostram, ut quasdam res juris nostri, quae Adalharti et Heinrici fuerunt, et ob nequitiae eorum magnitudinem judicio Franchorum, Alamannorum, Bawoariorum, Thuringionum seu Saxonum legaliter in nostrum jus publicatae sunt, ad episcopium suum Wircipurg nominatum concederemus. Was die Schenkung der „duo loca in pago Cozfelda, in comitatu Conrati, Prozzoltesheim et Frichinhusa“ (Amt Prosolzheim und Frickenhausen) cum ecclesiis vel caeteris appendiciis ad praedicta loca juste et rationabiliter pertinentibus in quibuscunque pagis vel Folgfelda seu Iphigowe, Crapfelda seu Padiniggowe sive caeteris locorum finibus consistentibus bedeuten will, darüber s. Schultes (Ueber den successiven Länderzuwachs des Bisthums Würzburg), Historische Schriften I, 169—171.

[4]) Othloni Vita Wolfkangi cap. 4, SS. IV, 528 wird Poppo als Bruder des Erzbischofs Heinrich von Trier (vgl. cap. 7) genannt; bei Flodoard 956 Heinrich als „propinquus regis Ottonis“; als „regi perearus“ sodann Poppo Contin. Regin. 961.

[5]) „Proximus“ des ersten Poppo heißt er Contin. Regin. 961; „nepos“ und „dilectus nepus“ in des Königs Urkunden vom 5. Juli 976 und 6. December 979; Mon. B. XXVIII, 1, 212. 225, Böhm. 508. 554.

Digitized by Google

Neuerer, daß sie Glieder des eben wieder zu Ehren kommenden babenbergischen Hauses gewesen, verdient wenigstens Erwähnung[1]). Der Erste erwarb gleich zu Anfang seiner Waltung seinem Stift das Privilegium der Wahlfreiheit[2]): wenn auch, wie man weiß, für das nächste Jahrhundert noch kein sehr wirksames Geschenk, doch immer eine Zier, die Würzburg in die Reihe der meistbegünstigten Glieder des deutschen Episcopats erhob. Für das Ziel, dem diese Amtsgewalten überall entgegengingen, des Kaiserthums Erbe zu werden, hat es etwas Verheißliches, daß der Zweite neben mancherlei anderen Gaben die Kirche des Königshofes von Forchheim mit allen Kirchen, die ihr wieder zugehörten, und mit allem Gut und Eigen, das ihr anhing, von Otto II. erhielt[3]). Hugo, der von 983—990 regierte, war von der königlichen Kapelle aus ins Amt gelangt[4]). Welcher Gunst genoß dann Bernward bei der vormundschaftlichen Regierung Ottos III.! Unsere Jahrbücher haben der bezeichnenden Mission — der Brautwerbung für Otto III. in Constantinopel — gedacht, zu der man ihn vor allen deutschen Prälaten erkor, und auf der er (995) starb[5]).

Seine Dienste waren dem Stifte schon zu Gute gekommen. Uns mag es hier gleich viel gelten, ob es wirklich authentische Urkunden Pippins, Karls des Großen und Ludwigs des Frommen gewesen, auf die hin er die Abtei Schwarzach[6]), die Klöster Nor-

---

1) Ausführung bei Eckhart, Comment. II, 814. — Dagegen Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 138. Aber das „eximia Francorum Suevorumque prosapia genitus" des Othloh ist doch gewiß kein Gegengrund. (Beziehungen der Babenberger zu Schwaben kennen wir allerdings aus der Zeit vor Herzog Ernst I. nicht. P.).

2) Urkunde vom 13. December 941, Mon. B. XXVIII, 1, 177, Böhm. 111.

3) Urkunde vom 5. Juli 976, Böhm. 508.

4) Schon vorher finden wir ihn in Würzburgs Interesse thätig. Urkunde vom Juni 983, Mon. B. XXVIII, 1, 242, Böhm. 618: interventu Hugonis nostri capellani; dazu Ussermann Episc. Wirc. S. 36.

5) Wilmans, Jahrb. II, 2, 83.

6) Was diese betrifft, so stimmen in der That die nicht anzufechtenden und selbst in der Abtei, der sie ungünstig genug waren, anerkannten (vgl. Chron. Schwarzacense, bei Ludewig, Script. rer. Bamberg. II, 9—11) Urkunden Ludwigs des Deutschen vom 9. Juni 842 und 27. März 857 (Reg. Karol. 741. 779) mit dem zusammen, was die Ottos III. vom 12. December 993, Böhm. 726 von Schwarzachs einstiger Unterordnung unter das Bisthum berichtet, wenn man nur unter dem „pius rex Ludewicus" den Deutschen versteht, was doch zulässig ist, und auch sonst vorkommt. (Hier sogar das einzig Mögliche, da Ludwig der Fromme stets als „imperator" oder „augustus" bezeichnet wird. Uebrigens ist doch zu bemerken, daß nicht eigentlich Ludwig die Abtei tradirt hatte, wie die Urkunde Ottos III. angiebt: Abbatia a pio rege Ludewico tradita, sondern nur die Tradition bestätigte. P.). Nur war es nicht die Ueberlieferung des späteren Schwarzach, daß „non longo jam tempore a quibusdam malignis quadam arguta calliditate ab ecclesiae jure in-

Digitized by Google

lach-Neustadt, Hohenburg, Amorbach, Schlüchtern und Murhardt[1]) vindicirte, oder ob es damit zum guten Theil nur eine Fiction war, um gleich in dem Augenblick, da mit dem Durchdringen des strengeren asketischen Tones dergleichen klösterliche Sitze wieder eine höhere Bedeutung bekamen, ihrer eine staatliche Reihe an die Herren-

---

juste abstracta esse dinoscitur" (Klage des Würzburger Bischofs bei Otto III.); sondern hier klagte man gerade die Bischöfe von Würzburg als die Urheber der das ganze zehnte Jahrhundert hindurch dauernden Verwahrlosung an; siehe Chron. Schwarz. a. a. O. S. 15.

1) Die Urkunde vom 12. December 993, Mon. B. XXVIII, 1, 256 (Facsimile und Siegel im Chron. Gotwic. I, 210), Böhm. 727, ist trotz der monströsen, die Königin Fastrada und den heil. Bonifaz zusammenwürfelnden Angaben für echt zu halten (vgl. Mon. B. a. a. O. N. 3. P.). Daß die Schreiber der königlichen Kanzlei in den alten Dokumenten, deren Summe sie anzugeben hatten, falsch lasen, zeigt schon der oben S. 29 N. 5 erwähnte Fall. Ueberdies hatte Würzburg seine alten Urkunden durch den zuerst Urk. vom 5. Juli 918, Mon. B. XXVIII, 1, 155, erwähnten Brand verloren. Die roh interpolirte Urkunde von demselben 12. December 993 (Mon. B. XXXI, 1, 256), die Neustadt unter diesen fünf Klöstern den ersten Rang vindiciren soll, spricht eben für die Echtheit des ihr zu Grunde liegenden Aktenstückes. — Dagegen verdankt die Urkunde Karls des Großen (Mon. B. XXXI, 1, 20), angeblich vom October 788, mit ihren dem Zeitgenossen unmöglichen Anachronismen sicher erst den Kanzleifehlern von 993 ihre Entstehung. — Die Stiftungsurkunde (786 ohne Tag, Reg. Karol. 121) und ihre Bestätigung durch Ludwig den Frommen (817 oder 823, Mon. B. XXXI, 1, 40) sind entweder erdichtet, oder, wenn man Ussermann (Episc. Wirc. S. 325 ff.) gegen Eckhart viel zugiebt, stark interpolirt. Durch die Wiederholung ihrer bedenklichen Wendungen, wie jener von Karls des Großen Waidlust im Spessart, und durch das Datum 10. April 1000, Ingelheim (vgl. Wilmans, Jahrb. II, 2, 114 N.) wird auch die Ottos III., die in sonst gebräuchlicher Weise Neustadt den ihm durch einen ungetreuen Voigt entzogenen Besitz restituirt (Mon. B. XXXI, 1, 268) unsicher. (Diese Urkunde scheint jedenfalls einen echten Grundstock zu haben; mit Recht bemerkt schon der Herausgeber, daß aus ihr vermuthlich die erwähnte Karls des Großen geschmiedet sei. P.).

Amorbach hat gewiß Recht, für die Zeit seiner hohen Wichtigkeit in der deutschen Mission, da seine Aebte der Regel nach Bischöfe von Verden waren, die Unterordnung unter Würzburg abzulehnen; vgl. Gropp, Historia monasterii Amorbacensis S. 14. Von der anderen Seite hat man sich eben dort zur Erdichtung der Urkunde Ottos III. vom 18. December 996, Mon. B. XXXI, 1, 264, Böhm. 787, verleiten lassen. Wendungen, wie: veriti sumus, quod postmodum aliquis Würzpurgensium episcoporum honorem, quo eam prae aliis abbatiis in ecclesia Würzpurgensi praepollere statuimus, minueret, et bona residua cum hominibus et ministerialibus eorumque beneficiis, praefatae abbatiae secundum nostram censuram relictis, episcopatus sui redditibus vendicaret. Hoc malum, quoniam ex nostra donatione seminarium habere videtur, omnimodi hujusmodi persuasioni praejudicium facere annuimus, sind geradezu undenkbar. (Noch andere Gründe kommen hinzu, um die Urkunde als falsch zu erweisen: der Ort der Ausstellung, wie das Jahr der Kaiserherrschaft fehlen; vgl. Mon. B. a. a. O. N. c. Ebenso unecht ist eine zweite, an demselben Tage für Amorbach ausgestellte Urkunde, Mon. B. XXXI, 1, 261. P.).

Hat Murhardts angeblicher Stiftungsbrief von 817, Mon. B. XXXI, 1, 36, einen thatsächlichen Kern, wie vielleicht Ussermann (Episc. Wirc. S. 426)

Digitized by Google

und Aufsichtsrechte der Cathedrale zu knüpfen. Genug, daß er damit durchdrang; daß, wenn es ihm gelang, das verwahrloste Gut aller dieser Stiftungen wieder herbeizubringen und das geistliche Leben hier wieder zu erwecken, sein Bisthum ohne Frage ansehnlichen Gewinn davongetragen hatte.

Sodann war bei Bestätigung der Gerechtsame des Bisthums eine Immunitätsformel gewählt worden, welche, abweichend von der früher oft wiederholten, deutlich die Gewalt der Grafen von allen Stiftslanden ausschloß[1]), und zugleich zum ersten Mal aussprach, daß der bischöfliche Gerichtsbann sich auch auf die auf Grund und Boden der Kirche gesessenen freien Leute, in Sachen ihres unbeweglichen Eigen nicht minder wie in allen ihren übrigen Angelegenheiten[2]), erstrecke.

Aber wie überbot ihn nun im Glück der Stellung und in der

---

zuzugestehen ist (doch wohl kaum. P.): so fallen Urkunden Pippins und Karls damit von selbst.

Von Schlüchtern weiß man wenigstens aus Ludwigs des Frommen Matrikel, daß es schon 817 ein Kloster gewesen, Ussermann S. 430.

Ueber das Dunkel von Hohenburgs Anfängen s. Rettberg II, 78: sein damaliges Verhältniß zu Würzburg wird auch durch Heinrichs II. Confirmationsurkunde vom 29. September 1016, Grandidier I, 212, Böhm. 1155, klar, wo neben dem Diöcesan von Straßburg der Bischof von Würzburg als Intervenient auftritt.

Auf den Ausdruck in Heinrichs II. Bestätigungsurkunde vom 9. Februar 1003, Mon. B. XXVIII, 1, 308, Böhm. 926: quaedam loca nomine Nivenstat et Hohenburg cellulasque alias Amerbach, Sluderin et Murrehart, ist für die ganze Frage kein Gewicht zu legen.

1) Mon. Boica XXVIII, 1, 259, Böhm. 728: ut nullus comes vel judex publicus seu alia quodlibet persona magna sive parva, während bisher seit Ludwig dem Frommen immer: ut nullus judex publicus. (Der Unterschied ist doch immerhin wohl nur mehr ein formeller: daß „judex publicus" schon in den Zeiten der Karolinger auch den Grafen miteinbegreifen konnte, zeigt Waitz, Deutsche Verfgesch. III, 348 ff. P.).

2) Denn daß dies, wie bekannt, in Civilsachen nach karolingischer, und also unter Otto III. noch zu Recht bestehender Verfassung beste Stück der ausschließlichen Competenz des Grafengerichts — die Entscheidung über unbewegliches Eigen Freier (vgl. Waitz IV, 316) — für diese „homines ecclesiae liberi" auf das Immunitätsgericht des Bischofs übergegangen sei: dies und nichts anderes will der Satz: aut homines ipsius ecclesiae liberos vel servos, in alodis vel aliquibus eorum rebus distringere, sagen. Die Menschen, die hier genannt werden, sind keine anderen, als die „ingenui vel servi" so vieler karolingischer Immunitätsprivilegien, und Würzburg erhält hier nur zum ersten Mal den unzweideutigen Ausdruck für ein Recht, das es wohl schon lange hatte, und das wohl in seinen früheren Urkunden nicht auf die gemeinübliche Weise hervorgehoben war. Die weitergehende künstliche Deutung Montags II, 145 ist abzuweisen: sie wurzelt in der anderen, nicht minder irrigen Vorstellung desselben Autors, daß die Immunitätsprivilegien Würzburgs schon seit Ludwig dem Frommen auch die persönlich freien und auf freieigenem Boden in denselben Orten, wo würzburgische Kirchenländer waren, angesessenen Leute umfaßt habe. Vgl. auch Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 183 N. 10 (und über die Ausdehnung der Immunität im Allgemeinen Waitz IV, 271 ff. P.).

Digitized by Google

Summe der Erfolge sein Nachfolger Heinrich! Jenes Heribert, des nachherigen Erzbischofs von Cöln und eines der einflußreichsten Menschen in Ottos III. Regiment, Bruder, hatte er gleich dessen Fürsprache das jenem selber zugedachte Bisthum verdankt[1]). Wir haben ihn dann unter den wenigen deutschen Bischöfen gefunden, die bei der Erhebung des Primas Willigis gegen Ottos und Gerberts Politik zum Kaiser standen[2]), der römischen Synode vom Februar 1001, dem Spruch in der Gandersheimer Sache, der den Bruch zwischen dem Kaiser und seinem heimathlichen Reich so sichtlich offenbarte, hat er beigewohnt. Bald darauf, dem Rufe Ottos gewärtig, war er noch einmal über die Alpen aufgebrochen, um auf italischem Boden die Kunde von dem Tode des Kaisers zu vernehmen[3]). Es ist somit in der That mehr als Phrase, wenn die Urkunden die Gesinnung wie die Leistung für seinen kaiserlichen Herrn an ihm so vielfach anerkennen[4]).

Ihrem Inhalt nach beginnen sie mit einem Immunitätsprivilegium, das, wie es scheint, so lange das Reich auf derselben Stufe der Entwickelung blieb, für Würzburg als ein unübertreffliches Muster gegolten hat. Der Kaiser wiederholt darin die von seinen Vorgängern ausgesprochene Immunität über alles unbewegliche und bewegliche Eigen des Bisthums: er bezeichnet sodann als Inhalt und Sinn jener früheren Urkunden, daß damit alle auf Grund und Boden der Kirche Sitzenden von der Grafengewalt eximirt seien, die Unfreien wie die Slaven, die nordalbingischen Sachsen wie jene freien, durch den sonst fast verklungenen Namen der Bargilden charakterisirten Insassen[5]), endlich alle jene freien Ansiedler, die hier

1) Lantbert, Vita Heriberti cap. 4, SS. IV, 742. Hier heißt er „germanus junior", in dem mehrfach erwähnten Briefe Arnulfs von Halberstadt „uterinus" Heriberts. Daß sie aus vornehmem Hause, beweist Vita Heriberti cap. 1.

2) (Schon oben habe ich erklärt, daß ich diesen Combinationen, die sich zuerst bei Gfrörer finden, nicht zustimmen kann. Hätte der Streit wirklich derartige Dimensionen angenommen, so müßten doch auch irgendwelche andere Quellen, als nur die local-hildesheimischen und die aus diesen abgeleiteten davon wissen. Aber kein Wort davon weder in den Quedlinburger Annalen, noch im Thietmar, noch in der gerade hier so vortrefflich unterrichteten Cambrayer Bischofschronik. P.).

3) Wilmans, Jahrbücher II, 2, 118. 129 N. 1.

4) Urkunde vom 15. September 996, Mon. B. XXVIII, 1, 267, Böhmer 782: Heinricus sacrosanctae Wirc. aecclesiae presul, moribus et vita probatissimus, nobisque ob sua merita carissimus; von demselben Tage, S. 269, Böhm. 783: ob frequens et devotum servitium nostri fidelis —; vom 1. Mai 1000, S. 285, Böhm. 855: maxime autem propter amorem et petitionem —; vom 15. Mai 1000, S. 287, Böhm. 858: necnon propter ineffabilem dilectionem et obsequium —; vom 30. Mai 1000, S. 289, Böhm. 859: quin immo ob amorem maxime domni Heinrici sacrosanctae Wirciburgensis ecclesiae venerabilis episcopi.

5) Urkunde vom 15. September 996: parochos, quos bargildon dicunt. Von diesen weiter unten.

Digitized by Google

die Wälder in Felder verwandelt, und dann sich oder ihr Neugereuth in Recht und Folge der Kirche gegeben hätten, oder diese Uebergabe fernerhin beabsichtigten. Und er fügt dann hinzu, daß er seinerseits diese Immunität auf alle erstrecke, die sich in irgend einer Weise der Kirche ergeben hätten oder noch ergeben wollten, gleichviel welcher Nation oder wes Standes sie wären, oder unter welchem Rechte sie lebten[1]). Dieser Schlußsatz hat die entschiedene Absicht, die Schranken, welche Würzburg bei der Erweiterung seiner Immunität noch an den älteren gesetzlichen Ordnungen oder Standesbeziehungen finden konnte, zu beseitigen. Hatten bis dahin wenigstens der Theorie nach jene Verfügungen der Capitularien gegolten, die dem Freien, den nicht wirkliche Noth dazu zwänge, den vielmehr blos das Gelüste, sich den allgemeinen Obrigkeiten und Pflichten zu entziehen, dazu triebe, den Eintritt in die Kirchenfolge versagten: so waren sie nunmehr in Bezug auf Würzburg sicher außer Kraft gesetzt. Bei der Anziehungskraft, die der Krummstab damals übte, konnte Würzburg so auf ein schnelles Wachsthum seiner Macht zählen.

Daran schließt sich, um Geringeres zu übergehen, die erneute Zusicherung über die Restitution von fünf der früher genannten Klöster (999)[2]). Und bald zeigte ein weiterer Fall, in wie hohem Maße Otto Würzburg begünstigte. Zu Quedlinburg im Januar des Jahres 1000 hatte eine edle Matrone den Kaiser angetreten, zwei Män-

---

1) Ebenda: cuncta, quae ad praenominatam aecclesiam pertinent, sive in agris vel terris, cultis et incultis, seu in hominibus, servis, Sclavis, Saxonibus vel caeteris accolis, qui se vel suas res illuc aliquomodo manciparunt vel adhuc mancipare volunt, cujusenmque sint nationis, cujusve conditionis, quocumque jure debeant vivere. Da aber eben auf dies freiwillige sich Uebergeben an die Kirche auch bei der günstigsten Wendung der Urkunde der Nachdruck gelegt wird, so sind selbst hier die weitergehenden Deutungen Montags II, 150, seine Meinung, daß das „pro liberis hominibus in ejusdem aecclesiae praediis manentes“ hier absichtlich im Gegensatz zu dem gewöhnlichen „super praediis“ gewählt sei, abzuweisen.

Er trägt seine Meinungen bei der Interpretation der Urkunde Heinrichs II. von 1018 vor (über den Grund dieser Zeitbestimmung später); er weiß aber nicht daß deren gesammter Wortlaut, von der wichtigen, das sogenannte ostfränkische Herzogthum betreffenden Clausel und von einigen sehr geringen Abweichungen im Ausdruck abgesehen (so statt der von 996: ullo unquam tempore, die von 1018: ullo unquam loco vel tempore, nebst Einschaltung der letzteren Phrase wie eines wiederholten „comes“ in den Schlußsatz; außerdem 996: in agris vel terris; 1018: in agris, pascuis, aedificiis, terris) schon aus dem Jahre 996 stammt; und das eben macht seine ganze Ansicht von Würzburgs Ducat schief, daß er diesen zu gleicher Zeit und in derselben Urkunde mit jenem so präcis gefaßten und so ansehnlich erweiterten Immunitätsrecht auftauchen glaubt.

2) Mon. B. XXVIII, 1, 275. Die eigenthümliche Motivirung, daß der König „in annis puerilibus, divino amore illectus, etsi necdum culmen ad imperiale provectus“ diese Restitution ausgesprochen, jetzt aber, „ne pro aetatis causa superius notata aliqua successoribus suis in posterum

Digitized by Google

ner anzuklagen, die sich widerrechtlich in den Besitz ihrer Güter gesetzt und diese dann an den Bischof Heinrich vertauscht hätten. Otto erkannte ihr gutes Recht, hielt aber das Stift nur zu einer Entschädigung an: ihm blieb nicht allein der zweideutig erworbene Besitz, sondern es erhielt auch noch ebenda zu Burg Bernheim durch königliche Gunst einen ausgedehnten Wildbann[1]). Eben damals — während desselben deutschen Aufenthalts des Kaisers — fiel die alte, hochberühmte Pfalz Salz, die Stätte, wo Karl der Große die Botschaften der byzantinischen Kaiser empfangen hatte, mit Hof und Dorf mit unermeßlichem Waldrevier und mit allem, was ihr sonst zugehörte, ja mit dem gesammten Salzgau unserm Bisthum zum Erbe[2]). Und nur um wenige Tage später folgt die in der Geschichte des Untergangs der Gauverfassung Epoche machende Urkunde, kraft derer zwei Grafschaften, Waldsassen und Rangau, St. Kilian zu Eigen wurden[3]).

---

oboriri inde queat controversia, ad aetatem Deo propitiante perfectam jam jamque promotus et imperialis diadematis laurea coronatus", sie wiederhole, zeigt, wie schwierig und wichtig zugleich diese Sache für das Bisthum war.

1) Urkunden vom 1. Januar und 1. Mai 1000, Böhm. 848. 855. Bemerkenswerth ist, wie zuerst das Eigenthumsrecht der Uota anerkannt wird, sie die Investitur erhält, und dann ihr Gut in des Kaisers Hände zu dessen freier Verfügung übergiebt. (Die erstgenannte Urkunde ist nicht unverdächtig, sicher gehört sie nicht in den Januar 1000. Denn Otto III. kann unmöglich damals in Quedlinburg gewesen sein; vgl. Wilmans, Jahrb. II, 2, 112 N. 2. Damit wird die Geschichte im Texte etwas fraglich, und ist jedenfalls das Datum zu ändern. P.).

2) Urkunde vom 15. Mai 1000; Mon. B. XXVIII, 1, 287, Böhm. 858: castellum et nostri juris curtem Saltze dictam et omnia, quae ad eam pertinent, et villas ac silvas innumerabiles, immo quemdam pagum Saltzgowi dictam, quam ex integritate nostram fuisse jure proprietario cognovimus. In quocunque comitatu sive pago sita sint, sive in pago Grapfeldun, seu comitatu Ottonis comitis, sive in quibuscunque provincialibus pagis. Vgl. dazu Schultes a. a. O. S. 168.

3) Urkunde vom 30. Mai 1000, Mon. B. XXVIII, 1, 287, Böhm. 859: duos dedimus comitatus, Waltsazin et Rangowi nuncupatos, in provincia, quae dicitur orientalis sive australis Francia, sitos. Quos cum omni districto, placito et banno nostro imperiali, lege et judicum judicio, nihil de his, quae comites sive aliquis mortalium de placitis habere debuerunt, excipientes, cum omni utilitate reipublicae sanctissimis martyribus ... in proprium tradidimus et de nostro jure et dominio in jus et dominium Heinrici venerabilis episcopi suorumque successorum omnino transfundimus. Eo scilicet roborationis tenore, ut idem venerabilis pontifex Heinricus omnesque sui successores imperpetuum praenominatos comitatus qualitercunque voluerint ordinent, et quos velint comites ponant etc. Die Unterzeichnung der Urkunde eines Helengoz (Freilassung seiner ancilla Diepurga, die er zu einer „censualis" des heil. Gumbert zu Onolzbach macht) „data 2. Id. Octob. anno quarto, regnante Heinrico rege — 1005 — et comite Eberhardo in Rangowe" ist danach zu verstehen; Jung, Miscell. II, 2; Lang, Reg. Boica I, 57).

Digitized by Google

So viel Reichsgewalt war bis dahin doch nie mit einem Federstrich dem Krummstab überliefert: es ist der erste Fall, daß die Befugniß, das Grafenamt zu verwalten und zu vergeben, für zwei ungeschmälerte Gaubezirke, für zwei wirkliche, volle Einheiten der alten Stammesorganisation geradezu aus des Kaisers Hand auf eine andere Stelle übergeht, zu dem unverbrüchlichen Eigenrecht eines Dritten, hier St. Kilians, wird[1]). Constatiren wir, daß die Umwandlung der ersten deutschen Monarchie in den Patrimonialstaat des Reichs gerade auf diesem Wege, wo wir sie noch an mancher wichtigen Stufe treffen werden, einen ihrer bedeutsamsten Marksteine hat.

Erinnern wir uns nun, daß Bischof Heinrich uns im Jahre 1002, in unerwarteter Abweichung von der Politik seines Bruders, unter den frühesten Anhängern des neuen Königs begegnete, daß wir

---

1) Vorher wird namentlich auf dem eigentlich deutschen Boden nichts dem vollkommen zu Vergleichendes gefunden. Der „comitatus Hoyensis" (Huy), den Lüttich am 5. Juni 985 erhielt (Böhm. 634), war an sich nur ein kleines Gebiet innerhalb des pagus Condruz, und bedeutete, wie die Urkunde Chapeaville I, 215 beweist, damals nur einen kleinen Rest obrigkeitlicher Rechte, deren bester Theil schon vorher an das Stift gekommen war. — Die Lütticher Urkunde (Lünig, Spicilegium ecclesiasticum II, 488), die von einem „comitatus de Brunnengerun" redet, erregt ohnehin viele Bedenken: angeblich von Otto I. als „rex" erlassen, ohne Datirung, wird sie von dem Herausgeber ohne Grund zu 972 gestellt: Böhmer hat sie — gewiß mit gutem Bedacht — nicht aufgenommen.

Auch die „comitatus super pagos Patherga, Aga, Threveresga, Auga, Sorethfeld", welche Paderborn schon 1001 erneuert und bestätigt werden, bedeuten nicht volle Grafengewalt über die genannten Gaue, diese zu erlangen bedurfte es vielmehr noch der Anerkennung wichtiger Mitbesitzer (s. Schaten I, 395). Ausdrücklich als ein Entgeld für die an Corvey verlorenen Zehntrechte bezeichnet (renovamus et confirmamus jam habitae sedi comitatus super ... Sorethfeld dictos — so die Urkunde Schaten I, 355; in dem Excerpt der Vita Meinw. cap. 7, SS. XI, 110, dafür gewiß richtiger „datos" — pro decimis novae Corbejae ad monasterium pertinentibus), weist ihre Verleihung auf die Zeit bald nach der berühmten Entscheidung des Zehntstreites zwischen Corvey und Paderborn durch Ludwig den Deutschen (16. Juni 873; Reg. Karol. 839) und die Mainzer Synode (wohl von 886, Schaten I, 207).

Die Vergünstigungen und Entschädigungen, die Osnabrück damals aus demselben Titel erhielt (Urk. Arnulfs vom 13. October 889, Reg. Karol. 1067, und 17. October 895, Möser, Osnabrück. Gesch. IV, 18) bieten die beste Parallele für Paderborner, durch den Brand von 1010 zerstörte Urkunden; und was daher von dem Osnabrück zu Theil gewordenen Comitat des Allo gilt, daß er sich nur über diejenigen erstreckte, die in die Kirchenfolge getreten waren (so Möser I, 322 ff.), wird auch von diesen paderbornischen Comitaten gelten. (Die Urkunde des Jahres 1000 ist überdem nicht einmal ganz frei von Anstößen; vgl. SS. XI, 109 N. 16. P.).

Endlich die den Stiftern in den Slavenländern zuertheilten Besitzungen und Rechte, die auch von Neueren für diesen Zusammenhang öfter angeführt werden (so Montag II, 91), wie Magdeburgs Erwerb des Gaues Neletici, sind begreiflich von ganz anderem Sinn und Maß; vgl. Eichhorn §. 222. — So bleibt unser Beispiel das erste. Wie dann Heinrich auf demselben Wege weiter ging, werden wir noch später sehen.

Digitized by Google

ihn, gleichsam den Traditionen seines Sitzes getreu, bei der zweiten Katastrophe des babenbergischen Hauses thätig fanden[1]).

Auch dies Verhältniß hatte schon seine Früchte getragen: die Abtei Seligenstadt für die Cathedrale, die sogenannte Abtei — wir sagen besser Pfarrei — Forchheim sammt den Dörfern Erlangen und Eggolsheim und einem bedeutenden Strich die Rednitz auf und ab für das Collegiatstift St. Johann in der Würzburger Vorstadt Haug sind Geschenke gleich der ersten Tage der neuen Regierung[2]). Bald erhielt das Salzer Gebiet eine Ergänzung[3]). Noch mehr entspricht eine Schenkung mit dem Beding, daß der Bischof zu Laufen am Neckar, wo die Basilica schon zur ältesten Dotation des Stifts gehörte, beim Leichnam der heil. Reginswind ein Nonnenkloster errichte, dem Genius unseres Königs[4]). Wenn nicht eine Erstarkung seiner Grafengewalt, gewiß doch eine Bestätigung derselben in Rangau und Waldsassen muß er schon in jenen ersten Jahren erhalten

---

1) Vgl. Band I, 214. 270. Auf seine Treue in der Krisis des Frühjahrs 1003 allein kann es gehen, wenn ihm Arnulf von Halberstadt schreibt: Postremo ubicumque vel quandocumque aut necessitas postulabat aut jucunditas, etiam in vitae periculo fideliter sibi suffragando non deeras. (Heinrich ward mit dem Abt Erkenbald von Fulda, dem spätereu Erzbischof von Mainz, dazu ausersehen, die Hauptfeste des Markgrafen Heinrich, Schweinfurt, in Brand zu stecken. P.)

2) Vgl. Band I, 215 N. 1. Die von Oesterreicher, Neue Beiträge zur Geschichte II, 65, gegen die zweite geltend gemachten Bedenken sind jetzt, da man sie neben der vom 26. October 1017 im Copialbuche des Stiftes Haug gefunden, um so weniger stichhaltig. — Eine wirkliche Abtei hat es weder zu Forchheim, noch zu Erlangen jemals gegeben; Lang dachte an eine als Tafelgut benutzte Commendatarabtei, Oesterreicher interpretirt richtiger Pfarrei.

3) Urkunde vom 21. November 1002, Böhm. 919: fidelis nostri Heinrici episcopi piam servitutem considerantes, tradidimus quandam nostri juris villam, in pago Grafphelt et in comitatu Ottonis sitam, nomine Salza cum omnibus pertinentiis ejus.

4) Urkunde vom 25. December 1003, Mon. B. XXVIII, 1, 315, Böhm. 944: pie petitioni carissimi nobis Heinrici præsulis Werceburgensis ad votum respondentes, pro regni nostri stabilitate et anima divae memoriae carissimi senioris nostri Ottonis tercii imperatoris augusti seu patris nostri Heinrici parentumque nostrorum, quicquid nos hactenus potestative visi sumus possidere in villa Kirihcheim, super ripam fluvii Neccar jacente, tradidimus. Nach Bucelin wäre die Stiftung des Klosters durch Bischof Heinrich schon 998 erfolgt, Usserm. Episc. Wirc. S. 456. — Dazu vgl. die Urkunde Ludwigs des Frommen vom 19. December 822, Mon. B. XXVIII, 1, 16, Reg. Karol. 354: basilicam in pago Neccraugauginse, quae est constructa in villa, quae dicitur Hlauppa, in honore S. Martini, vgl. Stälin I, 389. 592.

Die Bestätigung für Schwarzach und die fünf Klöster, beide vom 9. Februar 1003, Böhm. 926. 927, ist wenigstens anzumerken; ebenso eine Urkunde vom 15. October 1004, Mon. B. XXVIII, 1, 321, Böhm. 964, wo die Schenkung zweier „nostrae proprietatis servi", des Gerold und Ering, an St. Kilian „Hecilini W. c. ep. pia flagitatione" erfolgt.

Digitized by Google

haben, er galt als der wichtigste Mann in jenem fränkischen Bereich[1]). Man sah Bischof und König als durch ein unauflösliches, aus Dienst und Wohlthat gewobenes Band verbunden an[2]).

So dürfte es keinen Wunder nehmen, daß Heinrich jetzt so schnell mit seinem geistlichen Freunde zum Ziele kam. Auf Pfingsttag, den 25. Mai 1007, schloß er mit ihm den berufenen Tauschvertrag ab[3]). Der Bischof ließ den Rednitzgau, eben das Gebiet, welches im strengeren Sinne nicht zu Ostfranken gehörte, und das auf eigene kirchliche Pflege so viel Anspruch hatte, von seiner Diöcese ablösen[4]).

---

1) So allein ist das: Nonne tanta tibi potestas in his regionibus ab eo concessa est, ut ad nutum tuum omnia pareant, in Arnulf von Halberstadts Brief zu verstehen.

2) Ebenda: Proinde tanta invicem suavitate conjuncti, tanta caritate devincti, te nemo in liberaliter serviendo sibi devotior, se nemo in amicabiliter accipiendo paratior, prorsus glutino quodam et vinculo amicitiae quasi inseparabiliter colligati fuistis etc.

3) Das uns so wichtige Aktenstück, die Notitia synodi Francofurtensis ist überhaupt, soweit bekannt, in zwei Recensionen vorhanden: einmal, wie es scheint, als einzelnes Document im Bamberger Archiv, und sodann im Codex Udalrici N. 57 bei Eccard II, 60, Jener, der mehr authentische Text, ist zuerst publicirt bei Labbe und Cossart, Concil. IX, 784 (daraus wiederholt Harduin, Concil. VI, 770, Mansi XIX, 286) und unabhängig davon wieder unter Heybergers Zeugniß als Beilage zu der Bambergischen Deduction über Fürth N. 5 (daraus wiederholt bei Ussermann, Episc. Bamb. Cod. Probb. N. 9, und nach diesem, mit Berücksichtigung der Eckhartschen Varianten SS. IV, 795). Der von Gretser, Divi Bambergenses (wiederholt Opp. X, 517; Ludewig, Script. rer. Bamb. I, 277 und Schannat und Hartzheim, Conc. Germ. III, 33) citirte Wiener Codex ist nach Udalrich. — Beide Recensionen, die erste in beiden Ausgaben, setzen auch die Pfingsten schon ins sechste Regierungsjahr Heinrichs. Dies ist also ein ursprünglicher Irrthum des Aktenstücks.

4) Daß der ganze Rednitzgau zu Würzburgs Diöcese gehörte, geht aus dem Wortlaut der Notitia synodi und aus der Vergleichsurkunde mit Würzburg vom Mai 1008, Vita Heinrici cap. 13, SS. IV, 797: cum pago, qui Ratenzgowe dicitur, qui ad suae dioceseos statum pertinere videbatur hervor. (Vgl. auch Urkunde Heinrichs II. vom 7. Mai 1008, Mon. B. XXVIII, 1, 390, Böhm. 1031: quandam Wirziburgensis dioceseos partem, comitatum videlicet Ratenzgowi dictum, exceptis tribus ecclesiis Wahhanrod et Mulinhusen ac Lonerstat, cum cappellis ad easdem aecclesias respicientibus, et quandam partem pagi Volcfelt dicti adquisivimus. Hier ist der Unterschied zwischen dem Rednitzgau und Volkfeld sehr deutlich. P.). Der Irrthum Neuerer (s. Usserm., Episc. Bamb. S. XXXIX), als habe ein Theil des Gaues bis zur Gründung des Bamberger Bisthums zur Eichstädter Diöcese gehört, rührt davon her, daß in dem späteren Bamberg auch die von dem Letzteren nachher erworbenen Gebiete unter die sogenannte Grafschaft im Rednitzgau, welche das Hochstift sich zuschrieb, gezählt wurden (Lang, Gaue S. 103; Grafschaften S. 207). — Für den von Eichstädt erworbenen Theil der Diöcese zwischen Schwabach und Pegnitz wird übrigens die Zugehörigkeit zum Nordgau noch durch die Urkunde vom 13. November 1021 (Mon. B. XXVIII, 1, 504) bewiesen.

Digitized by Google

Vergegenwärtigen wir uns demnach den Umfang des neuen Sprengels! Läßt man Hof als die nordöstliche Spitze des Rednitzgaues, so trat seine Grenze mit Punkten, wie Regnitzlosau und Pilgramsreuth unmittelbar an Böhmen heran; bog aber dann, dem Egerland und Nordgau Raum lassend, in einer Linie über Kirchenlamitz und Weißenstadt zu der oberen Eger und dem Fichtelgebirge ein, lief hier über Kaltensteinach, sodann etwas östlich von Kreussen weiter; näherte sich über Pegnitz, Wolfsberg, Trubach und Gräfenberg der Schwabach, setzte sich an Punkten wie Bettensiegeln und Neukirch bis südlich von Erlangen fort; etwas nordwärts von da an das andere Ufer der Rednitz gelangt, bezeichnete sie sich durch eine zackige Linie, die zuerst am Rangau, dann am Ehegau und Iphigau einhergehend, den mittleren Lauf der Aisch etwas oberhalb Höchstadt durchschnitt und die reiche, mittlere und rauhe Ebrach an ihrer Quelle, im Steigerwalde, traf, um dann zwischen der Aurach und rauhen Ebrach, den Gau Volkfeld daher, nordwärts von Frensdorf und Pettstadt wiederum an die Rednitz zu stoßen. Bamberg und Hallstadt vorbei ging es dann über Leiterbach, Staffelstein bis Lichtenfels den Main entlang, von da, immer an der Grenze des Banzgaues, Steinach aufwärts, bis man etwa bei Teuschnitz und Tschirm die nordwestliche Ecke erreichte, und endlich an das thüringische Salafeld stoßend, über Nordhalben und Lichtenberg zum Ausgangspunkte zurückgelangte[1]).

In diesen Bereich fiel aber Bamberg selbst noch nicht: dieser Platz, namentlich die ersten, am linken Ufer der Rednitz gelegenen Ansiedlungen sammt der Altenburg und der Anhöhe, wo sich nachmals das St. Michaelskloster erhob, gehörte dem Volkfeld an. Um die Hauptstadt der Diöcese nicht ganz zu ihrem Grenzorte werden zu lassen, war daher vorgesehen, die Letztere auch noch in diesen Gau zu erstrecken. Dessen Grenze geht von dem Winkel, den Main und Rednitz mit einander bilden, Main abwärts über die Ecke von Schweinfurt bis zur Mündung der Schwarzach, diesen Fluß aufwärts und von da durch den Steigerwald zu jener Linie zwischen der Aurach und rauhen Ebrach[2]). Die erste Angabe, daß der Theil

1) Die Beweise für alles dies zum Theil aus Urkunden, die einzelne dieser Grenzpunkte als im Gau gelegen bezeichnen, oder andere nahegelegene schon den Nachbargauen vindiciren, sodann vorzüglich aus den bei Würdtwein, Nova subsidia diplomatica VII, 195, mitgetheilten (wiederholt bei Schuberth, Geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg S. 233) Archidiaconatsregistern, die freilich von 1510, aber, da keine weitere Veränderung in den Diöcesangrenzen eingetreten, auch schon für den Anfang gültig sind. Zusammenstellungen danach in der Bambergischen Deduction über Fürth §. 14; Spieß, Archivarische Nebenarb. II, 67; Bearbeitungen Ussermann, Episc. Bamb. S. XXXVII ff.; Schultes, Beschreibung des Radenzgaues, Historische Schriften II, 201; Lang, Gaue S. 100. Zahlreiche Irrthümer des Letzterwähnten berichtigt v. Spruner in Bayerns Gauen S. 38 ff. (P.).

2) Deduction §. 11—13. — Schultes a. a. O. 210 N. 9. Die ausführ-

des Gaues zwischen Aurach und Rednitz dem neuen Bisthum zufallen soll, bestimmt daher nur die Ost- und Südgrenze des hier abzutretenden Bereichs. So blieb wohl noch eine genauere Feststellung der Grenzen vorbehalten. Wir wissen, daß es auch sonst nicht ganz bei dem hier angegebenen Bestand der Diöcese blieb: es mußte noch ein Grenzstrich zu Gunsten Würzburgs aufgegeben werden, und man erwarb dagegen einen anderen auf Kosten Eichstädts. Im Großen aber kann unser Bild schon gelten. Danach entspricht dieser Bezirk geistlichen Regiments ziemlich der heutigen bairischen Provinz Oberfranken; nur daß die Letztere auch die nordgauischen Bestandtheile der nachmals baireuthischen Lande einschließt, und dadurch nach Nordosten etwas weiter reicht. Diese hat 125 Quadratmeilen, unseren Sprengel wird man auf ihrer 100 anschlagen dürfen. Der weltliche Hoheitsbereich des Bischofs von Bamberg belief sich beim Ausgang des Reiches auf etwa 65 Quadratmeilen. Wagen wir hier schon einen vergleichenden Blick auf sein Wachsthum, so leuchtet ein, daß sich das Territorium ganz nach der Figur des Sprengels ausgebaut hat: wenig griff es nach Westen über denselben hinaus, nach Osten ward es nur durch jenen Besitz, der aus mancherlei Quellen auch im Rednitzgau in den Händen der zollerischen Häuser nachmals zusammenfloß, verhindert, auch hier seine Amtsgrenzen zu erreichen.

Schon aus diesen Resultaten leuchtet ein, wie gleich die erste Anlage, wenn nicht mehr, doch mindestens ebenso sehr aus dem Gesichtspunkte der territorialen Entwicklung, des geistlichen Standesstaates, als den allgemeinen Aufgaben der Kirche und des Reichs gemäß erfolgt ist. Eben deshalb mußte Würzburg, das von dem Durchdringen der territorialen Tendenzen selbst so nahe berührt war, und davon so Großes für sich erwartete, sein Opfer hoch anschlagen. Was ihm nach dem Tauschvertrag werden sollte — 150 Hufen zu Meiningen und in den umliegenden Ortschaften — konnte, wenn sich auch dadurch der Grundbesitz des Bisthums nach jener Seite, im Gau Grabfeld, abrundete, allein kaum als eine wahre Entschädigung gelten.

Heinrich bestimmte vielmehr eine andere Aussicht bei seiner Einwilligung: der Plan, bei dieser Gelegenheit Würzburg zum Erzbisthum zu erheben, und in dem neuen Bisthum für St. Kilian gleich den ersten Suffragan zu erwerben[1]). Daß ihm Seitens des

liche Beschreibung des Gaues (der gewiß seinen Namen von der Volkach hat) von Spruner, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde des Obermainkreises, herausg. von Hagen und Dorfmüller II, 1, 39.

1) So Thietm. VI, 23: Dilecti senioris justas peticiones presul (Heinricus) benigne suscipiens, ea racione consensit, ut pallium suae promittens aecclesiae Bavenbergensem sibi subderet pastorem. Hoffmanns (Annal. Bamberg. I, 45 bei Ludewig I, 40) Angabe, daß Heinrich von Würzburg dann auch Eichstädt zu seinem Suffragan habe machen wollen, hat kein älteres Zeugniß für sich.

Digitized by Google

Königs hierin eine Art Zusage gegeben, möchte ich nicht bezweifeln. Da aber Heinrich, auch wenn es ihm voller Ernst war sein Wort zu halten, wohl wußte, wie viele Stimmen hier in Betracht kamen, und wie wenig er die Verwirklichung eines solchen Versprechens verbürgen konnte: so war er auf Formen bedacht, die den Vollzug des Hauptgeschäfts von diesem Punkte unabhängig machten: er verwies, möchten wir sagen, wenn dieser Ausdruck nicht zu modern wäre, die Forderung des Palliums für Würzburg in einen geheimen Artikel, von dessen Ausführung der Gang der Angelegenheit sonst nicht bedingt war[1]). Der offizielle Pact wußte nur von dem Tausch zwischen jenem Theil der Diöcese und diesem Entgelt in Grundbesitz. Daraufhin empfing der König von Bischof Heinrich den Stab, das bei Abtretungen von Gütern und Rechten gewöhnliche Symbol[2]).

Eben diesen Tausch genehmigten als einen rechtssicheren und legalen Akt die wichtigsten Männer des hohen deutschen Clerus, die damals zu Mainz um den König versammelt waren, vor allem der Erzbischof Willigis von Mainz, die Bischöfe von Worms, Speier und Straßburg, Constanz und Chur; Ludolf von Trier mit seinen drei Suffraganen von Metz, Toul und Verdun; Heribert von Cöln mit Notker von Lüttich und Erlwin von Cambray, der dem König allzeit gewärtige Tagino, und endlich von Prälaten, die zu außerdeutschen Erzdiöcesen gehörten, die Bischöfe von Basel und Mantua[3]). In diesem Rathe ward beschlossen, die Sache vor den Papst zu bringen; in derselben Gestalt, in der sie hier amtlich verhandelt worden, gelangte sie danach auch an das römische Tri-

---

1) So ist nach dem ganzen Verlauf, nach Thietmars Bericht, nach des Königs entschuldigendem Wort zu Frankfurt, Thietm. a. a. O.: qui apud me voluit obtinere, quod mihi non licuit huic concedere, endlich nach der Aeußerung Arnulfs von Halberstadt: Sed quia donante te, quoquo modo dederis, parochia data est, die Sache zu verstehen. (Man beachte besonders die Worte Thietmars: Hocque clam firmavit. P.).

2) Thietm. a. a. O.: baculo suimet regi dato; „mutuae confirmationis signo", wie der König sagt. Ueber diese Sitte Grimm, Rechtsalterthümer S. 133, wo auch Beispiele vom Austausch der Stäbe. Thietmars Darstellung und das Wort des Königs schließen übrigens nicht aus, daß Heinrich nicht auch seinen Stab dem Bischof gegeben habe. (Ueber das Weitere s. die Akte des Frankfurter Concils. P.).

3) (Dies ist nicht recht genau. Auch Cambray stand in geistlichen Angelegenheiten unter einer fremden Erzdiöcese, unter Rheims, während es in weltlichen Dingen, wie bekannt, zum Reiche gehörte. Jede Seite seiner Chronik liefert für dies eigenthümliche Verhältniß Zeugniß. Erst Papst Paschalis III. befreite es aus demselben und stellte es unter Cöln, „pro eo, quod Remensis ecclesia cum suo pastore Rolando scismatico et ejus parti adherendo lepra ipsius commaculari timuit, et propterea matri sue, sacrosancte Romane ecclesie, plurimum restitisse dinoscitur. Bulle vom 26. Februar 1160, bei Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, 300. P.).

Digitized by Google

bunal. Den eilends abgesandten Boten[1]), die in Rom von des Königs neuer Stiftung ausführlichen Bericht erstatten und die Bestätigung dafür vom Papst erwirken sollten, ward ein Brief des Bischofs Heinrich mitgegeben, in dem dieser seine Zustimmung aussprach: eine Erklärung, die doch nur nach dem verstanden werden konnte, was den Inhalt der offiziellen Verhandlung gebildet hatte. Damit aber war nun Stift Würzburg für alle Zeit gebunden.

Johann XVIII. ließ sofort, nachdem er Synodalsitzung zu St. Peter gehalten, das Privilegium für Bamberg ausfertigen. Seine Bulle, die schon vom Juni datirt[2]), ist nach dem einen unserer Gesichtspunkte vorzüglich darin bemerkenswerth, daß sie sich auch der weltlichen Hoheitsrechte des eben geborenen Bisthums annimmt. Die Immunität, die ehedem eine außerordentliche Gunst schien, die langsam unter örtlichen, oder durch die Rücksicht auf Geburt und Stand der Insassen des gefreiten Districts gebotenen Einschränkungen auf Grund der königlichen Privilegien sich entwickelt hatte, galt jetzt schon, und zwar in ihrem umfassendsten Sinn, als eine Lebensbedingung geistlichen Regiments. Kein anderer Graf oder Richter — so verordnet der Papst — soll in Bambergs gesammtem Besitz, außerhalb der Stadt so gut wie drinnen, etwas zu sagen haben, als den der Bischof nach des Königs und seiner Nachfolger Gnadenbrief selbst ernennen wird. Daß also der Grafenbann im ganzen Stiftsgebiet dem Bischof übertragen worden und von ihm zu Lehn geht, ist hier schon Voraussetzung, die der römische Stuhl macht.

Weniger bestimmt äußert sich die Bulle über die Stellung des neuen Bisthums in der deutschen Hierarchie. Von seiner Pflicht, der Kirchen sich allermeist anzunehmen, die recht eigentlich (specialiter) unter dem Recht und der Herrschaft der römischen Kirche stehen, hebt der Papst an, allein St. Peter nennt er als Patron des Bisthums, daß es frei, vor jeder auswärtigen Obergewalt sicher und dem römischen Schutz unterworfen sein soll, verfügt er ausdrücklich, dann aber setzt er hinzu: „auch seinem Metropoliten sei es unterthan und gehorsam". Damit wird es in ein zwieschlächtiges Verhältniß gesetzt, das weiterer Entwickelung bedurfte und sie, wie wir bald hören werden, weit mehr zu Gunsten der Gewalt des römischen Stuhles, als der des mainzer Erzbischofs gefunden hat. Hat nun, wie allerdings wahrscheinlich, in dem ur-

[1]) Es waren zwei von des Königs Kapellanen, Ludwig und Alberich. (Alberich ist höchst wahrscheinlich derselbe, dem wir schon auf der Frankfurter Synode des Jahres als Bischof von Como begegnen werden. Die Vermuthung liegt nahe, daß er mit dieser Pfründe für seine, in der bambergischen Angelegenheit geleisteten Dienste belohnt wurde. Daß er gerade 1007 zum Bisthum gelangte, wissen wir auch aus italischen Urkunden. Darüber später. P.).

[2]) Jaffé 3024.

Digitized by Google

sprünglichen Text der Bulle der Name des Metropoliten gefehlt[1]), und ist diese, der Ausführlichkeit und Förmlichkeit, mit der man sich sonst in der Curie auszudrücken pflegte, wenig gemäße Lücke mehr als bloßer Zufall, so hat sie gewiß ihren Grund eher in der schon damals waltenden Absicht, Mainz so wenig wie möglich Ansprüche auf Oberhoheit über Bamberg einzuräumen, als in einem angeblichen Entschlusse Roms, bei der Frage von dem neuen Metropolitensprengel einstweilen neutral zu bleiben und auf die Forderung Würzburgs zunächst weder mit Nein noch mit Ja zu antworten[2]).

Jedoch nicht verpflichtet von dem zu sprechen, was wir nicht wissen, lassen wir es dahingestellt, ob der Gedanke eines neuen Metropolitensprengels in Rom oder in dem Kreise der deutschen Verhandlungen, an dem Widerstande etwa des Erzbischofs Willigis scheiterte. Bemerken wir vielmehr, daß es die Hoffnungen und Enttäuschungen des Würzburgers waren, die das schnelle Gelingen des Königs vornemlich herbeiführten. Ohne Frage bewogen die Ersteren den Bischof zu jenem Schreiben nach Rom. Es ist nun mit Nichten Phrase, wenn der Papst in seiner Bulle hierauf besonderes Gewicht legt diese Erklärung, in welcher der Verzicht auf das eigene Recht sich zur Fürbitte für das neue Werk zu steigern schien[3]), unter den seinen eigenen Entschluß entscheidenden Motiven hervorhebt. Wir müssen uns erinnern, daß Otto der Große nach zwanzigjährigem Bemühen, in einem Fall, wo das Interesse der Mission viel dringender sprach, bei der Aufrichtung des Stuhls von Magdeburg,

---

1) Ohne das „archiepiscopo Mogunciensi" erscheint sie in den besten Handschriften der Vita S. Heinrici und in dem dem bamberger Privilegienbuch folgenden Druck in der Deduction, Beilage N. 4; mit demselben im Codex Udalrici N. 77, bei dessen Abfassung aber schon leicht dieser Name als jetzt ganz unverfänglich eingeschoben werden konnte. Der tegernseer Codex, der ihn (Schannat und Hartzheim, Conc. Germ. III, 37) auch hat, gehört gewiß zu jenen späteren — heute Münchener — Handschriften der Vita, von denen Waitz Kenntniß genommen, deren Varianten er aber keiner Mittheilung werth achtet; vgl. SS. IV, 788.

2) So treten wir in dem Einen, daß diese Lücke ihre Bedeutung habe, Gfrörer, Kirchengeschichte IV, 1, 58 (wiederholt Gregor VI, 22) bei, halten uns aber seiner Conjectur fern. (Es kamen wohl die beiden angedeuteten Momente zusammen: Rom wollte im Trüben fischen, während es die streitige Frage offen ließ. Denn daß der Brief Bischof Heinrichs an den Papst, den dieser bestimmt und im Gegensatz zu den Berichten der königlichen Gesandten hervorhebt, so gar nichts von den Absichten auf das Pallium enthalten haben sollte, scheint mir doch nicht ganz bewiesen. Daß Johann in seiner Bulle davon nichts erwähnt, erklärt sich wohl aus der Lage der Dinge und seinem eigenen Entschlusse zur Genüge. P.).

3) Not. synodi: Johannes papa precatorias predicti Heinrici episcopi litteras inspiciens. (Vgl. Bulle Johannes: Unde etiam praedictus episcopus nobis suas litteras misit, ut suo consensu privilegio nostrae apostolicae auctoritatis episcopatus noviter factus fundaretur. P.).

Digitized by Google

auch auf der Höhe seiner Macht nicht eher durchdrang, als bis er den Betheiligten, den Bischof von Halberstadt, zur Aussprache seines Verzichtes im Angesicht der zu Ravenna versammelten Väter vermocht hatte[1]). So würde man auch dies Mal ohne die Erfüllung dieser Rechtsform keinen Erfolg gehabt haben.

Kehrte nun das Geschäft, hierdurch gesichert und überdies durch ein päpstliches Rundschreiben den Bischöfen Galliens und Germaniens empfohlen, in den Schooß der deutschen Kirche zurück: so hatte es auch hier Gunst zu erwerben. Die Anerkennung des Bisthums Bamberg in der Weise, wie sie der König forderte, war hier nicht mehr blos Neuerung, sondern Sicherung des Bestehenden; sie war das beste Mittel, den höchst bedenklichen Plan eines neuen Erzbisthums, das die Eifersucht jedes Gliedes des hohen Clerus gegen sich haben mußte, zu beseitigen. — Nun benutzte Heinrich wohl die nächste Zeit, die Unterhandlungen mit Bruder und Gattin zum Abschluß zu bringen: es ist wahrscheinlich, daß er auf dem Tage zu Aachen jene Zustimmung der Herzöge, Grafen und Großen des Reichs, deren die Stiftungsurkunde gedenkt[2]), gewann. Und so kam man, nach allen Seiten auf das Beste vorbereitet, am 1. November[3]) zu Frankfurt zusammen.

---

[1]) Siehe den Akt von 968 bei Leibnitz, Annal. imp. III, 238; und in dem von 967, ebend. S. 182 das bezeichnende: Caeterum quia praesul Halberst. synodo huic non affuit, causae clausulam in ejus adventum differre placuit, ut civitatem ipse a debito subjectionis absolveret, et tunc demum privilegium et subscriptio illibata fieret. (Aehnlich war auch bei der Reconstruction Merseburgs die Zustimmung der Betheiligten, des Erzbischofs von Magdeburg, der Bischöfe von Halberstadt, Meißen und Zeiz dringendes Erforderniß, vgl. Band I, 279, und im Allgemeinen auch Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbisthum Lorch S. 48 ff. P.).

[2]) Pari etiam communique omnium nostri fidelium, tam archiepiscoporum quam episcoporum abbatumque necnon ducum et comitum consulto decretoque ist die Formel in fast allen Einzelurkunden vom 1. November 1007; in der ihnen zu Grunde liegenden Generalurkunde (Vita S. Henrici cap. 15) heißt es außerdem noch: ac totius regni nostri principum concordi devotione; vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 51. (Von einer Fürstenversammlung in Aachen wissen wir nichts. Dagegen erhellt aus einer Urkunde des Königs, daß die Herzöge und Grafen neben den Bischöfen und Aebten am 1. November zu Frankfurt versammelt waren: hier ertheilten sie ihre Zustimmung zu einer Schenkung Heinrichs an das Kloster Stein vom 1. November 1007, Usserm. Cod. Probb. N. 13, Böhm. 1028: ipsorum (monasterii procuratorum et prelatorum) quoque obnixe petitioni cum fidelium nostrorum, episcoporum videlicet et abbatum, ducum et comitum favor et suadela accessisset, nos vota eorum benigne suscepimus. Es scheint mir diese Hinzuziehung der Weltlichen ein sehr wichtiger Punkt, der übrigens eine bemerkenswerthe Analogie in der Dortmunder Synode vom Juli 1005 findet. In einer von da datirten Urkunde über die Erbauung zweier Klöster zu Aachen erklärt nemlich Heinrich, dieselbe sei erfolgt „consensu principum, ducum videlicet, episcoporum et comitum". Lacomblet I, 88, Band I, 361 N. 4. P.).

[3]) Beide Recensionen der Notitia Synodi lesen „Kalendis"; auch die

Digitized by Google

Hier umgab den König eine glänzende Versammlung. Nächstdem daß sich die meisten Bischöfe, die wir zu Mainz mit ihm gefunden, wieder eingefunden hatten, sah man nunmehr die oberdeutsche Kirche, den mainzer Sprengel durch zwei für das Gelingen des Geschäfts so wichtige Männer wie den Bruder Bruno von Augsburg und Megingaud von Eichstädt verstärkt. Der Metropolit von Salzburg repräsentirte mit seinen vier Suffraganen von Passau, Regensburg, Freising und Brixen des Königs bairisches Stammland und den Südosten des Reiches. Danach war mit geringen Ausnahmen das ganze niedere Deutschland zugegen: man sah Bernward von Hildesheim, an dessen Anwesenheit dem König besonders gelegen[1]), die Bischöfe von Halberstadt und Paderborn, von Münster, Minden, Osnabrück und Utrecht; den Tagino hatte von seinen Diöcesanen doch Hildiward von Zeitz begleitet; an die fernsten Grenzen des Reichs und an ihre Noth erinnerte der heimathlose Ekkehard von Schleswig. Dagegen schienen die Aussichten, die das Reich Arelat schon eröffnete, durch das Erscheinen der Erzbischöfe von Lyon und Tarantaise, der Bischöfe von Basel, Genf und Lausanne angedeutet. Von den Pforten Italiens hatte man die Bischöfe von Triest[2]) und Como herbeschieden. Und gewiß der merkwürdigste Gast war der Vorstand des jüngsten Gliedes der abendländischen Kirche, Anastasius, der Primas von Ungarn. Rom ließ sich durch das Haupt der deutschen Kirche, den Erzbischof Willigis, vertreten, dem wohl ohnehin und insbesondere noch aus diesem Titel das Präsidium der Synode zufiel. In allem zählte man fünfunddreißig Theilnehmer[3]).

Daß von den Genossen der Pfingstversammlung Theoderich von Metz, der Bruder der Kunigunde, nicht wiedergekommen, war wohl nicht bloßer Zufall. Am Meisten aber ward natürlich Heinrich von Würzburg vermißt. Ueber das Gelingen seines Planes enttäuscht, war er der Versuchung, die des Königs Nähe und

---

Vita S. Henrici, wenn sie danach noch überhaupt in Betracht käme, hat nicht „3. Kal.", wie die früheren Ausgaben wollen, sondern nach Waitz „in Kal." Der ganz unbegründete 26. October (Zäck I, 21) stammt aus Hoffmanns Bamberg. Annalen, Ussermanns 28. October (S. XXVIII und S. 2) rührt von der irrthümlich auf Kal. bezogenen 5. der Indiction her.

1) Vita Bernwardi cap. 41, SS. IV, 776: Synodum omnium episcoporum in Francanavort adunavit (Heinricus), ut scripta Romani pontificis super hoc et decreta communi judicio comprobaret. Cui taxationi insignem Dei servum et antistitem Bernwardum primo regalis majestas, tum episcopalis dignitas interesse magnis precibus postulabant; nec abnuit, quin promptissima obedientia domnum regem honoravit.

2) (Dieser, Richolf mit Namen, wohl namentlich seiner früheren Stellung wegen: er war Canoniker zu Eichstädt gewesen, Gundechari Liber pontificalis Eichstetensis, SS. VII, 249. P.).

3) So viel sind unterschrieben. Die Vita hat keine andere Quelle als dies Aktenstück; daher ist ihre Zahl 37 (cap. 12) eine bloße Ungenauigkeit.

Digitized by Google

das Votum der Synode auf ihn üben konnte, ausgewichen. Statt seiner war sein Capellan Beringer erschienen, um gegen den Vollzug des Vertrags Einspruch zu thun.

Diesen zu entwaffnen, mußte jetzt des Königs Aufgabe sein. Alles, was an Kraft des Befehls und der Bitte, was an Hoheit und Unterwerfung in seiner Seele war, ward für diesen Augenblick, in dem es Leben und Tod seiner Stiftung galt, in dem die Entscheidung über den bedeutendsten Erfolg seiner ganzen Regierung fiel, herausgefordert. Er begann mit dem Kniefall vor der Versammlung: Willigis hob ihn auf, und nun vernahmen die Väter aus des Königs Munde, in Gegenwart der Königin, die Erklärung, daß, da ihm keine Hoffnung auf leibliche Nachkommenschaft bleibe, er Christum zum Erben erwählt[1]), sich selber mit allem, was er besäße oder jemals erwerben werde, dem Herrn längst in der Stille seines Herzens dargebracht habe. Immer sei es seine Hoffnung gewesen, seine Stiftung im Einverständniß mit dem Bischof von Würzburg zu machen: er rufe nun ihre Treue an, auf die Abwesenheit und den Widerstand desselben keine Rücksicht zu nehmen. Dieser habe von ihm verlangt, was auch dem Könige nicht freigestanden zu gewähren, und fliehe nun nicht um Gottes Willen, sondern aus Aerger, daß die Aussichten seines Ehrgeizes vereitelt worden, die Versammlung. Der König scheint dann den Stab zu zeigen, wie zum Beweis, daß ein rechtskräftiger Vergleich stattgefunden; er erklärt, daß der Bischof auch jetzt, wenn er nur erscheine und sein Versprechen erfülle, ihn zu allem bereit finden werde, — „was Euch genehm sein wird" — setzt er vorsichtig hinzu, um dem Verdacht eines zweiten, die Gesammtinteressen der deutschen Kirche bedrohenden Abkommens zu begegnen. Sodann spricht er Worte des Dankes für die Bereitwilligkeit aus, mit der Gattin und Bruder sein Werk gefördert, und versichert sie beide, daß ihre Entschädigung nicht anders als mit ihrer eigenen Zustimmung festgestellt werden sollte.

Hierauf erhob der Gesandte von Würzburg seine Gegenrede. Aus Furcht vor dem Könige sei sein Herr nicht erschienen; doch habe er niemals in ein Abkommen rein zum Schaden seiner Kirche gewilligt. Er beschwört die Versammelten bei Christi Liebe, der Folgen eingedenk zu sein, die es haben müsse, wenn sie so bei Abwesenheit eines Amtsbruders über sein Recht dahergingen.

Gewiß auf sein Andringen verlas man nun die Privilegien von Würzburg. So oft der König einen Eindruck davon auf das Ge-

---

1) Etwas bedingter erscheint nach Arnold, der dabei gewesen, das Wort: si se Deus privaret fructu ventris sui et humana prole exheredaret, se Deum, si dignaretur, libenter sibi heredem facturum, als nach Thietmar, in dessen Bericht sich schon etwas von dem Moment der Tradition durchfühlt: ob recompensationem futuram Christum heredem elegi, quia in sobole spes nulla remanet mihi.

Digitized by Google

müth der Richter fürchtete, warf er sich vor ihnen zur Erde. „Du selber, wie ich dich kenne — schreibt Arnulf von Halberstadt dem Bischof Heinrich — wärest du zugegen gewesen, du würdest Mitleid mit ihm gehabt haben". Endlich eröffnete Willigis die Umfrage. Tagino ergriff als der Erste das Wort und erklärte, daß man sich ohne Rechtsverletzung dem Antrag des Königs fügen könne. Dies Votum entschied: alles stimmte bei, das Protokoll über den Hergang der Stiftung ward — immer in der Voraussetzung, daß Würzburg zustimme[1]) — aufgenommen und mit nachdrücklicher Anerkennung des päpstlichen Stiftungsbriefes geschlossen. Die Unterschrift aller Versammelten, die nun folgt, kann daher als eine Beitrittserklärung zu dem gesammten Akt und insbesondere noch als Adhäsion zu der Bulle Johanns XVIII. gelten. Man erkennt dabei auch in der Folge der Namen strenge Regel[2]): die fünf anwesenden deutschen Metropoliten in ihrer altherkömmlichen Rangordnung, so daß Trier den zweiten Platz hat, und ihm dann Salzburg, Köln, Magdeburg folgen, die Bischöfe jedesmal ihrer Erzdiöcese angeschlossen und mit kaum einer Ausnahme[3]) nach ihrem Amtsalter

---

1) Die Neueren haben eben über den Widerspruch, der zwischen dieser Voraussetzung des Aktenstückes und Thietmars Bericht mit dem Protest des Bischofs liegt, meist nicht ins Klare kommen können und deshalb unter Benutzung und Erweiterung des schon von der Vita S. Henrici begonnenen Mißverständnisses (s. unten zur Kritik derselben) zwei Synoden angenommen. Aber schon der Umstand, daß Bischof Heinrichs Unterschrift unter der Akte fehlt, und die Worte des Bischofs Arnulf: Quia multis religiosis ac venerabilibus viris comprobantibus ordinatio facta est, quodque tantis auctoribus roboratum ac ratum factum est, difficile annullari et irritum fieri valet: cedat, quaeso, sanctitas tua illorum sanctitati, qui huic ordinationi consentientes subscripserunt, hätten auf den wahren Sachverhalt aufmerksam machen sollen. Es wäre überflüssig, alle Combinationen, zu denen irrige Anordnung der Thatsachen bei Hartzheim, Hahn, Soller, Mansi, Ussermann, Jäck, Waitz (SS. IV, 797 N. 13) Anlaß gegeben hat, hier aufzuzählen. Den Curialisten war insbesondere unbegreiflich, wie Heinrich, wenn er die im Juni 1007 erlassene päpstliche Bulle in Händen gehabt, noch im November 1007 so besorgt über den Ausgang hätte sein sollen. Mascou, Gfrörer und Giesebrecht sahen das Richtige. (Vom 1. November 1007 an urkundet der König stets so, als ob Heinrich von Würzburg vollkommen zugestimmt habe. Vgl. z. B. den ursprünglichen Stiftungsbrief jenes Datums, Vita Henrici cap. 15: Proinde patere volumus, quod quendam paternae hereditatis nostrae locum, Babenberch dictum, in sedem et culmen episcopatus proveximus, et Romanae sedis auctoritate firmatum atque venerabilis Heinrici Wirziburgensis episcopi consensu etc. P.).

2) Die wieder der Sitzordnung entsprach; vgl. Thietm. a. a. O.: considentibus ibidem ordine archiepiscopis cum omnibus suimet suffraganeis. Ein erläuterndes Gegenbild bietet die Frankfurter Synode von 1027, Vita Godehardi prior, cap. 31; posterior, cap. 23, SS. XI, 190. 208.

3) Daß nemlich Berthold von Toul, der 996 zum Bisthum gekommen, dem Haimo von Verdun vorangeht, dessen Antrittsjahr 991. Auch Udalrichs von Chur — der 1002 Bischof geworden sein soll — Stelle vor Burchard von Worms ist zweifelhaft.

Digitized by Google

geordnet; hinter den Würdenträgern der deutschen Kirche erscheinen die drei Erzbischöfe aus den Nachbarreichen, und diesen schließen sich die Bischöfe an, die — Deutsche oder Fremde — ohne ihre Metropoliten die Synode besucht hatten[1]). In der Form der Unterschriften kommen noch einige merkwürdige Variationen vor: Willigis und, was nicht minder bedeutsam, auch Bruno zeichnen mit einem ausdrücklichen „collaudavi"; dagegen scheint die Wendung, deren sich Heribert bedient, eher zu verrathen, daß er sich in Anwesenheit und Unterschrift nur dem Wunsch der Synode anbequemt habe[2]).

Zum Akte der Gründung gehörte, daß der König einen Bischof ernannte. Seine Wahl traf Eberhard, einen ihm verwandten und durch sein besonderes Vertrauen ausgezeichneten Mann[3]), der seit länger als zwei Jahren bei ihm das Kanzleramt verwaltete[4]). Noch an demselben ersten November empfing er von Willigis, der damit zugleich sein Metropolitenrecht über Bamberg thatsächlich wahrnahm, die Weihe. Die so zahlreichen Urkunden dieses Tages begleiten das Ereigniß auch nach dieser Seite: in der bei weitem größten Zahl heißt Eberhard noch wie vordem Kanzler, in einer nennt er sich

---

1) Wir folgen natürlich bei dem allen Heyberger. Eccards Recension läßt Bernward von Hildesheim aus, stellt Arnulf von Halberstadt vor Lambert von Constanz, ordnet Adalbero von Basel zu Burchard von Lyon; Gretsers hat Hugo von Genf zweimal, Ussermanns Abdruck aus Heyberger läßt Ekkehard von Schleswig weg.

2) Cod. Udalrici liest nach Gretser und Eccard: Heribertus archiepiscopus Coloniensis interfui ad votum synodi et subscripsi (ebenso der Labbésche Text). Das „advoca. synodi et subscripsi" des Heybergerschen Druckes ist entweder „ad vocem" zu deuten, und bedeutete dann dasselbe, oder „advocatus", wie von Ussermann geschieht. Ist aber die Ernennung eines der Metropoliten zum „advocatus synodi" in dieser Zeit bräuchlich? (Daß Heribert wirklich mit der neuen Stiftung einverstanden war, zeigt der Zusammenhang, in welchem er in Arnulfs, ja zur Ueberzeugung des Würzburgers bestimmtem Briefe erscheint: Loquere cum illis, qui tibi non aliter ac sibi consultum volunt, cum domino meo venerabili archiepiscopo W(illigiso), cum domino H(eriberto), fratre tuo uterino. P.).

3) Der König nennt ihn „nepos noster" in der Urkunde vom 29. October 1009, Böhm. 1055, und „familiarissimus" in der vom 10. Mai 1007, Böhm. 995. Dann wissen wir noch von ihm, daß er einen Bruder Cuno hatte, von dem er 1007 ein Allodialgut (Wugastesrode, Zautenrent) gegen ein Revier an der Steinach und Rodach im Nordwalde eintauscht (Usserm. Ep. Bamb. Cod. Probb. N. 22; Geöffnete Archive III, 61, hier und Archiv für Oberfranken I, 3, 37 die geographischen Erläuterungen), den er also auch für die auf Entwilderung dieser Gebiete gerichteten Arbeiten des Bisthums gewonnen zu haben scheint. Die Vermuthungen der Neueren über Eberhards Abstammung und die Art seines Familienverbandes mit dem König sind ohne alles Fundament. — Seine Charakteristik bei Wipo, SS. XI, 256: vir ingenio et moribus rei publicae valde necessarius.

4) Sicher schon am 10. Juni 1005. Näheres in dem Excurse über die Kanzler.

Digitized by Google

„Bischof und Kanzler“[1]), zwei andere zeichnet schon sein Nachfolger Günther[2]).

Denn die Ausfertigung dieser Urkunden bildete nun nicht minder ein wesentliches Geschäft. Ihrer neunundzwanzig sind uns schon mit dem Datum des 1. November bekannt. Mit ihnen sollte das Bisthum die drei Jahrhunderte stätigen Wachsthums an Gut und Herrschaftsrecht, welche seine Nachbarn voraus hatten, in einer Stunde nachholen. Wir werden bald wieder bei ihrem Inhalt sein: bemerken wir hier nur, was ihre Form betrifft, daß Heinrich sichtlich zuerst einen allgemeinen Stiftungs- und Schenkungsbrief ausgehen ließ, in welchem er den legalen Hergang der Gründung, die Zustimmung aller Betheiligten wie in eigener Person bezeugte, hierauf berichtete, wie er die Cathedrale mit heiligem Geräthe von edlem Metall und Gestein, mit prächtigen Gewändern und allem gebührenden Ornament, sodann mit Gütern und Kirchlehen, Gemeinden und Dörfern in aller Fülle ausgestattet habe, und endlich die ganze Summe dieser Schenkungen dem Bisthum wie dem Capitel, jedem für den ihm davon zuerkannten Theil bestätigte und den Verächter mit den ewigen Höllenstrafen bedrohte. Feier des Andenkens der Eltern des Königs und seines „Herrn“ und Vorgängers, Kaiser Ottos, und unabläßige Darbringung unblutigen Opfers für alle Gläubigen war der Stiftung überhaupt als Pflicht auferlegt, Fürbitte für den König und seine Gemahlin den Canonikern noch insbesondere vorgeschrieben. Auch aus dem den Aktenstücken dieser Art geläufigen Wortschwall, wie man das irdische Gut und den zeitlichen Vortheil dahinten lassen, Schätze da sammeln müsse, wo die Diebe nicht nachgraben, dringt doch jener echte, des Königs innersten Gedanken ankündende Ton hervor, daß er sich, durch Gottes außerordentliche Gnade berufen, wie ein Gast auf dem Throne ansehe[3]), und danach handle. Aus dieser Urkunde entnahm man dann, unter paßlicher Verkürzung der Formel, das Schema, welches am ersten Tage und in einer Reihe von Fällen[4]) in den nächsten Jahren — das letzte von mir bemerkte

---

[1]) Böhm. 1006. Auch die Contrasignatur der Urkunden vom 7. Mai 1008, die den Frieden mit Würzburg herstellen, wird Eberhard, dem „episcopus et cancellarius“, wie eine Ehrensache überlassen; Mon. B. XXVIII, 1, 389. 391, Böhm. 1030. 1031. Und in der Urkunde zu Gunsten Bambergs vom 19. Mai 1008, Mon. B. S. 337, erscheint er sogar blos als „cancellarius“.

[2]) Mon. B. S. 351, Böhm. 1007: Gunzelinus cancellarius vice Willigisi; Mon. B. S. 352, Böhm. 1008: Guntherus canc.

[3]) Vita Henrici cap. 15: nec ignorantes, nos gratuito divinae miserationis respectu regali dignitate sublimatos, congruum esse duximus, non solum ecclesias ab antecessoribus nostris constructas ampliare, sed ad majorem Dei gloriam novas aedificare etc.

[4]) So für die am 6. Juli 1008 zu Frankfurt ausgestellten Urkk., Böhm. 1039 — 1043, am 29. October 1009; Böhm. 1055. — Die Urkunde vom

Beispiel ist vom 2. Juli 1011 — bei allen Schenkungen für Bisthum und Capitel gebraucht ward. Bemerkt mag noch werden, daß in diesen Einzelurkunden der gute Wille der Königin nur in zwei Fällen als ein die Stiftung bedingendes Moment erscheint, da nemlich, wo es sich um des Königs Erbe im Gau Volkfeld und um ein zur Pfalz Forchheim gehöriges Gut handelt, wo also sichtlich der bisher zu ihrer Mitgift bewidmete Besitz in Anspruch genommen wird[1]).

In dem Stiftungsbrief tritt nun auch zum ersten Male der volle Taufname des Bisthums hervor: die heilige Jungfrau, St. Peter und Paul, St. Kilian und St. Georg werden als Schutzheilige genannt; die beiden Apostel ohne Zweifel mit Rücksicht auf das nahe Verhältniß, in dem das Bisthum zu Rom stehen sollte; mit St. Kilian sollten Würzburgs Ehren und Vaterrechte bewahrt sein; St. Georg verdankt seine Stelle gewiß einem Gelübde, das der König einst im Feldlager gethan[2]). Auch ist dieser Name nächst dem St. Peters am Meisten durchgedrungen: wo nicht jenes erste Urkundenformular zur Anwendung kommt[3]), sieht man den König selbst öfter die Cathedrale nach diesen beiden nennen[4]), und dies

---

2. Juli 1011, Böhm. 1075. Dagegen hat z. B. Böhm. 1008 ein verkürztes Formular, das gerade in derselben Gestalt nach langer Ruhe am 13. November 1021, Böhm. 1219, wieder auftaucht. Einige Verwandtschaft mit den Phrasen des ersten Formulars zeigen die Urkk. Böhm. 1157. 1190, Schenkungen von Abteien. Regel bleibt, daß Heinrich in allen zu Gunsten Bambergs ausgestellten Urkunden an seine That, die Stiftung des Bisthums, wieder erinnert. Ausnahmen davon sind nur etwa Böhm. 1129. 1208. 1231. 1254 und die Urkk. Mon. B. XXVIII, 1, 458. 486.

[1]) Etwas anderes ist es begreiflich mit der Intervention, Bitte oder auch Zustimmung der Königin bei Einzelschenkungen, diese ist gerade in den Bamberger Urkunden sehr häufig; so Böhm. 1039. 1040. 1064 (consensu et petitione bei einem Gute in Volkfeld). 1065. 1075. 1078. 1079. Urk. vom 18. Mai 1016, Mon. B. XXVIII, 1, 458 (nicht bei Böhmer, „pro remedio animae nostrae et dilectissimae conjugis nostrae Cunigundae); Böhm. 1164. Urkk. vom 12. Mai (per interventum Ch.) und vom 10. Juni 1019 (pro remedio animae nostrae et d. c. n. Ch.), Mon. B. S. 485. 487. beide nicht bei Böhmer. Endlich Böhm. 1211. 1231 (pro salute d. c. n. C.). 1254 (pro rem. an.).

[2]) Das dann bei Adalbert, Vita Henrici cap. 4, sein sagenhaftes Gewand bekommen hat.

[3]) Der vollständige Name mit einem anderen Formular etwa noch in der Urk. Böhm. 1063 und in der Bulle Benedicts VIII. von 1013, Vita Henr. cap. 26.

[4]) So Böhm. 1129 und 1157: Babenbergensi aecclesiae in honorem beati Petri principis apostolorum et sancti Georgii constructae; und von dem Capitel als „canonicis in coenobio sancti Petri sanctique Georgii Babenberc degentibus“ Mon. B. S. 471, Böhm. 1174. Außerdem in den nicht unbedenklichen Urkunden vom 25. Mai und 1. Juni 1008, Mon. B. S. 392. 394.

Daneben mehrfache Variationen. Die Notitia syn. Francofurt. redet blos vom heil. Peter, ebenso der König in der Urkunde vom Tage seiner Kaiser-

Digitized by Google

ist späterhin noch mehr amtlich und im gemeinen Leben die Regel geworden[1]).

Für die zweite Stelle des neuen Bisthums, für die des Dompropstes, ward entweder gleich bei der Stiftung, oder wenige Jahre später[2]), ein Mann aus dem babenberger Hause, Poppo, ein jüngerer Sohn des Markgrafen Liutpold von Oesterreich[3]), bestimmt. Wir erfahren, daß der Vater ihn den Schulen von Regensburg für den Erwerb der geistlichen Standesbildung anvertraut hatte[4]): sehr

---

krönung, Böhm. 1107 und in der vom 7. Mai 1008, Böhm. 1031. Das „altare s. Petri" wird vom Könige bei zwei Schenkungen, die für die Person des Bischofs und des Capitels bestimmt sind, genannt, Böhm. 1231. 1254, sodann in der Urkunde vom 18. Mai 1016: Bab. eccl. in honore Dei sanctique Petri princ. apost. constructae. Im Chron. Wirziburgense, SS. VI, 30, wird die Kirche bei Gelegenheit des Begräbnisses Heinrichs II. „monasterium S. Petri" genannt, bei derselben Veranlassung in Adalberti Vita Henr. cap. 35 „ecclesia b. a. Petri et Pauli", und ebendaselbst cap. 6 das Bisthum nach St. Peter, Paul und Georg.

Urkunde vom 1. November 1007, Mon. B. S. 351, Böhm. 1008, schon: locum Babenberc dictum ad honorem Dei omnipotentis et sanctae Mariae, matris Domini nostri J. Chr. sanctorumque apostolorum Petri et Pauli et omnium sanctorum; dieselbe Formel in der bedenklichen Urkunde Mon. B. S. 396, dann aber auch Böhm. 1217. 1219, und ähnlich in den Annal. Hildesh. 1012: Christus, St. Georg und alle Heiligen.

„Die heil. Jungfrau und St. Peter", der Name, der schon vor dem Bisthum da war (vgl. S. 43 N. 3), kehrt wieder Böhm. 1139. — Der Codex von St. Georg zu Villingen konnte nicht unterlassen, der Stelle Bernolds zu 1007 das „in honorem S. Georgii martyris" einzuschalten, SS. V, 390. 424. Cosmas, SS. IX, 59, hat die heilige Jungfrau und St. Georg im Gedächtniß behalten, den Letzteren auch Leo von Ostia, Chron. mon. Cas. II, 46, SS. VII, 648.

[1]) So bei Ekkehard SS. VI, 192; daraus auch Annal. und Chronogr. Saxo. Heimonis Chronogr. 1012, SS. X, 2, von der Cathedrale: domus S. Petri et S. Georgii, ebenso in der Urkunde Heinrichs III. von 1039, Vita Henr. cap. 19 und Miracula S. Henrici cap. 7, SS. IV, 813. Nachdem das Königspaar unter die Schutzheiligen aufgenommen worden, in einer bischöflichen Urkunde von 1248, bei Pfeuffer, Beiträge S. 455: beato Petro, beato Georgio, S. Henrico, beatae Kunegundi contulimus et tradidimus.

[2]) So gewiß nemlich, wie es nach den Neueren scheinen könnte, ist seine Ernennung im Jahre 1007 nicht: er wird zuerst erwähnt in einer Urkunde, die vom 5. Juli 1015 Regensburg datirt ist, Mon. B. S. 457, Cod. Udalrici N. 74, mit „Nonis Julii" (dieser Tag, auf den sonst alle Signa hinweisen, Ind. 13. Regn. 14. Imp. 2. ist wegen des gleichzeitigen polnischen Feldzuges unmöglich, der 5. Juli 1014 würde eher, aber auch nicht vollkommen passen; damals war Heinrich nach einer Originalurkunde, Böhm. 1125, zu Bamberg; Böhmer hat sie nicht aufgenommen), als S. Bab. eccl. praepositus nuper constitutus.

[3]) Thietm. VII, 19.

[4]) Gesta Trev. Additam. et contin. prima cap. 1, SS. VIII, 175; bei dem ersten Verfasser cap. 30, S. 172, heißt er „in Babenberch educatus", was darauf deutet, daß er sicher zu den ersten Genossen des neuen Domes ge-

Digitized by Google

wahrscheinlich, daß er dort in frühen Jahren dem Kreise angehörte, in dem der König die über sein Leben entscheidenden Eindrücke empfing. Seine Berufung zu dieser Stelle hat — wir hören noch davon — dem Bamberger Dom mehrfachen Gewinn gebracht.

Bei allem Schein vollkommenen Abschlusses mußte dem König doch sehr viel daran gelegen sein, mit dem Bischof von Würzburg zu wirklichem Frieden zu kommen. Er ließ nicht ab, ihn mit Brief und Botschaft, mit Bitten und Versprechungen anzugehen. Zunächst alles vergeblich. Bischof Heinrich hatte entweder geradezu seine Diöcese verlassen und sich an den Rhein, in die Nähe seines Bruders Heribert, begeben[1]), oder er wechselte wenigstens innerhalb seines Gebietes den Aufenthalt, auch für die vertrautesten Freunde unsichtbar.

Sichtlich in alter, wie es scheint, in wichtigem persönlichem Interesse wurzelnder Verbindung mit ihm war Arnulf von Halberstadt: schon bei jenem bedeutenden Handel mit Frau Uta finden wir diesen als seinen Fürsprech vor Ottos III. Thron[2]), noch das Jahr vorher war er sein vertrauter Gast gewesen. Aber jetzt muß auch er klagen, daß es ihm unmöglich sei, in die Verborgenheit des Freundes einzudringen, daß dieser, wenn er ihn an dem einen Ufer endlich zu erreichen hoffe, immer schon auf das andere hinüber sei. Schon mit einem unbestellten Briefe war sein Bote zurückgekommen, als er den zweiten schrieb, der, der Nachwelt überblieben[3]), schon der Form nach zu den anschaulichsten literarischen Monumenten jener doch immer viel zu kärglich zu uns redenden Zeit gehört. Aus älteren und neueren Büchern kann man sich über Gang und Inhalt dieses Schreibens durch längere Auszüge unterrichten: wollen wir danach noch etwas Nützliches thun, so kann es

---

hörte. (Eine derartige Erklärung der Worte würde doch nicht ohne Bedenken sein. P.).

Nur ganz vereinzelt (s. Freher zu Peter von Andlo II, 175) wird auf Heinrichs II. Namen auch die Anordnung gebracht, daß der deutsche König Mitglied des bamberger Capitels sein sollte. Zur That kam es damit nicht.

[1]) So schließen schon Aeltere, z. B. Soller, Comment. praev. N. 112, daraus, daß Arnulf ihn gerade auf den Rath dreier rheinischer Amtsbrüder verweist. (Die Erwähnung derselben scheint sich vielmehr aus der besonderen Verbindung zu erklären, in der Heinrich von Würzburg gerade mit ihnen stand. Heribert von Cöln war sein Bruder, Willigis sein Metropolit, dieser zudem und Burchard von Worms neben ihm, einer der ersten Anhänger Heinrichs, vgl. Band I, S. 215. Darauf deuten auch die Worte hin: Loquere cum W. H. B. aliisque fidelibus et amicis tuis. In dem unten erwähnten Fluß glaube ich weniger den Rhein, als den Main erkennen zu müssen. P.).

[2]) Mon. B. XXVIII, 1, 282: interventu Arnolfi sanctae Halverstetensis aecclesiae venerandi pontificis. (Ueber Zweifel an der Echtheit der Urkunde s. oben S. 56 N. 1. P.).

[3]) Zuletzt bei Ussermann, Ep. Bamb. Cod. Probb. N. 7.

Digitized by Google

nur in dem Versuch bestehen, die leitenden Gedanken daraus zu erheben.

Danach scheint es uns in zwei Linien zu gehen. Die eine des collegialen und körperschaftlichen Interesses. Hier ist es, daß Arnulf der Erwägung des Amtsbruders anheim giebt, wie er sich und dem ganzen Stande durch Zürnen mit dem Könige schade, wie viel Gewinn, höherer Entgelt noch, als ihm bisher geboten und zuerkannt worden, ihm sicher sei, wenn er sich wieder vor des Königs Angesicht stellen würde; hier ist es, daß er ihm räth, mit dem Bruder von Cöln, mit Willigis und Burchard von Worms sich zu benehmen, ins Herz zu fassen, daß seine Sache sie alle anginge, und daß man ihm schon deshalb keinen schlimmen Rath geben würde, weil man die Rückwirkung an sich selber zu befahren hätte.

Die andere Linie hat es mit der Erörterung des Verhältnisses der weltlichen Gewalt zu dem geistlichen Amt zu thun. Arnulf weiß ganz gut, wie sich Heinrich mit dem Satze vertheidigt, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, daß er seine Kirche in vollen Ehren empfangen habe und nicht die Strafen verdienen wolle, die auf ihrer Versäumniß und Beraubung ständen. Eben dagegen richtet sich seine Ausführung: er ruft dem Freunde das Wort Römer 13, 1 ins Gedächtniß, er fordert auch für den gottlosen König, dessen Regiment der Herr nur in Folge unserer Sünden zulasse, Gehorsam. Das Gebiet, wo der Widerstand gegen die Obrigkeit um Gottes Willen geboten sei, begrenzt er viel enger, als sonst die hierarchische Anschauung zu thun pflegt: für ihn erstreckt sich die Pflicht dazu nur auf die Fälle, wo man wirklich vom Glauben abwendig werden, die rechtgläubige Religion verletzen, zur Sünde verleitet werden sollte[1]). Und auch da will er nicht eigentlich den Widerstand, der Kampf mit dem Irrthum wäre: dessen Straße sollte man auch zu feindlicher Begegnung nicht suchen, sondern ihm ausweichend den eigenen geraden Weg der Gerechtigkeit gehen. Läge aber hier überhaupt ein solcher Fall vor? Mit Nichten. Vielmehr sei es den Vätern nützlich und ehrenvoll erschienen, wenn die Kirche der Aufsicht des einen Hirten zu groß geworden, Gehülfen herbeizuziehen, aus einem Bisthum zwei oder drei zu machen. Das sei die Regel der Tage gewesen, da man noch alle Kraft eingesetzt, die Seelen zu gewinnen „wir dächten nur darauf den Leib zu pflegen; jene strebten für den Himmel, wie für die Erde." Habe er ihm nun nicht selbst vor einem Jahre gestanden, daß man hier, mit dem Gebiet

1) Quotiens exigente malitia nostra a potestate nequam premimur, quicquid ab ea nobis praecipitur, quod a fide non abhorreat et religioni catholicae non adversetur, videtur mihi esse faciendum etc. Si quando vero hujusmodi aliquid a potestate illa nobis injungatur, quod vel religionem vulneret, vel ad peccatum vergat, libere resistendum censeo. Quamvis hoc non proprie, sed abusive dicatur resistere, errata declinare et recto itineris gressu justitiae cursum peragere.

Digitized by Google

von Bamberg, eigentlich in ähnlicher Lage sei[1])? Hier also sei kein Streit zwischen Gott und König, vielmehr der Anlaß da, diesen zu lieben und zu fürchten um jenes willen, dem Herrscher beizuspringen, der nur in Werken der Religion lebe, zu bedenken, daß, was St. Kilians Kirche an äußerer Ausdehnung verliere, ihr in geistlichem Sinne wieder zuwüchse. Es sei sicher viel höhere Ehre, auch in der Tochter fortzuleben, als ohne Kinder und unfruchtbar zu bleiben. Es hat von der Klugheitsregel des Amtsgenossen und zugleich von der tiefsten Erkenntniß der Pflicht gegen den König, daß er ihn fragt: „Wie kannst Du in seinem Reich ein Bisthum haben, wenn Du Dich weigerst, vor ihm zu erscheinen? Was sollen die Richter sagen, wenn dergleichen vor ihrem Tribunal zur Sprache kommt"? Nie — darf man wohl sagen — war die Krone von mehr kirchlicher, nie aber auch das Bisthum von mehr königlicher Gesinnung.

Irren wir nicht, so giebt es für diesen Eifer des hohen Clerus in König Heinrichs Dienst noch ein anderes Zeugniß, den Brief des Patriarchen von Aquileja an den Bischof von Würzburg[2]). Auf den ersten Blick scheint er freilich nichts zu enthalten als Lob- und Preisreden auf das neue fromme Werk. Tritt man aber, von dem Bedenken geleitet, daß für dergleichen Ergüsse kirchlicher Begeisterung die Person des Empfängers übel gewählt war, etwas näher, bemerkt man, daß das Schreiben von dem Patriarchen sammt allen Bischöfen seiner Diöcese erlassen ist, daß es von dem Ereigniß der Stiftung, von dem sie „erst neuerlich Kunde erhalten", ganz in den Ausdrücken des frankfurter Synodalprotokolls und ohne Zweifel auf Grund desselben spricht[3]); daß es mit der Mittheilung schließt, die hier Redenden hätten alle die neue Stiftung anerkannt und dies durch ihre Unterschrift bekräftigt: so kann kaum ein Zweifel darüber bleiben, daß von einem Synodalconvent der Erzdiöcese Aquileja, wo man eben dem frankfurter Akt beigetreten war, auch dies Schreiben ergangen ist. Erinnern wir uns nun, daß ein Suffragan des Patriarchen, Bischof Nicholf von Triest, an der frankfurter Versammlung Theil genommen hatte, erwägen wir, daß er ohnehin von der Stellung des Würzburgers kaum ununterrichtet sein

[1]) Dabei das Wort aus Heinrichs Munde: si rex ibi facere vellet episcopatum, facile illum ecclesiae tuae, quod tibi utilius esset, posse tribuere.

[2]) Adalberti Vita Henrici cap. 14.

[3]) Man vergleiche nur den folgenden Satz mit der Notitia: Audivimus namque, quod dominus noster Heinricus, gloriosissimus et invictissimus rex, divina sibi inspirante gratia, ex suis praediis et paterna hereditate in loco, qui dicitur Babenberch, episcopatum in honore beatissimi Petri apostolorum principis construxit, et commutatione facta digne et legaliter cum vestra ecclesia, partem quandam ex ejus diocesi acquisivit, atque hoc concambium apostolicae sedis privilegio corroboravit.

Digitized by Google

konnte: so wird es nicht zufällig dünken, daß dieser Brief von dem „in so würdiger und legaler Weise geschlossenen Tauschvertrage“ redet, des Bischofs Fügsamkeit preist, von dem Zwiespalt aber zwischen ihm und dem König, der in dem Augenblick seiner Abfassung gewiß noch fortdauerte, völlig schweigt. Man will dem Bischof zeigen, daß sein Widerspruch gegen ein so heilsames Unternehmen wie undenkbar erscheinen, sein Entschluß vollkommenen Friedens mit dem König höchst verdienstlich sein würde.

Zu diesem Frieden kam es dann vorzüglich durch Heriberts Vermittlung[1]). Der König feierte sichtlich wieder seinen nächsten Geburtstag damit: denn von dem Tage darauf, vom 7. Mai 1008, datiren die Urkunden, mittels deren die Ausgleichung vollbracht ist. Sie zeigen, daß der Bischof seinen Widerstand nicht erfolglos gemacht hat; denn mit den Präliminarien des vorigen Jahres verglichen, fällt der entscheidende Vertrag in mehreren Punkten erheblich günstiger für ihn aus. Von dem Rednitzgau behielt er drei Pfarrkirchen, Wachenrode, Mülhausen und Lönerstadt mit allen dazu gehörigen Capellen, d. i. jene westlichste, in den Iphigau erstreckte Zunge des Gaues, das Gebiet zu beiden Seiten der reichen Ebrach, seiner Diöcese zurück[2]). Der Bamberg abzutretende Theil des Volksfeldgaus wird nunmehr so bestimmt, daß seine Grenze bei der Mündung der (kleineren) Aurach in die Rednitz beginnt, die Rednitz hinab, also Bamberg vorbei, an den Main, diesen abwärts bis zu dem Punkte von Flerat, das Wasser, an dem dieser Flecken liegt — Viehbach oder Viehrtbach genannt — aufwärts bis zur Quelle und von da auf dem nächsten Wege wieder an die Aurach geht[3]). So entspricht sie knapp genug bemessen[4]) der Ausdehnung, welche nach jener ersten Schmälerung dem neuen Bisthum überhaupt an dem Westufer der Rednitz geblieben ist. Endlich aber — und dies war das Wichtigste — behielt Würzburg den gesammten alten Zehnt, soweit er nicht schon in dritte Hand übergegangen war, und auch allen Zehnt in demjenigen Neugereute, das bereits unter den Pflug genommen und nach Hufen vermessen war, und Bamberg sah sich

1) Thietm. V, 23: Post haec autem Heinricus antistes auxilio confratris Hiriberti regis gratiam et adimplecionem sibi placitam acquisivit.

2) Vgl. Haas, Die Slaven an der Aisch S. 33, über die Ausdehnung der drei Parochieen, daß z. B. Höchstadt, Burg-Ebrach zu den Filialen gehörten; auch S. 91, wie um die Mitte des 12. Jahrhunderts das Gebiet doch dem Territorium von Bamberg einverleibt ward.

3) So nach Verbindung der Angaben in des Bischofs Protokoll (über dessen Ausgaben gleich unten) und in des Königs Urkunde, Mon. B. XXVIII, 1, 390, Böhm. 1031. Die letzteren sind im Ganzen noch klarer und genauer, die ersteren enthalten den Namen des Viehbachs. Die Lesart bei Heyberger ist „Vihebach“, in der Vita Henrici „Wichebach, Wichibach, Wihirtbach“ (ähnlich die Variante bei Ussermann „Vihiritpahet“. P.).

4) In allem nebst der Stadt Bamberg selbst 19 Dörfer; s. Spruner a. a. O. S. 65.

Digitized by Google

betreffs der Zehntrechte auf das von nun an urbar zu machende Land angewiesen[1]).

War so dessen, was der Bischof von Würzburg abtrat, bedeutend weniger geworden: so ist umgekehrt das, was er empfangen sollte, ansehnlich gewachsen. Wir müssen es freilich dahingestellt sein lassen, ob die Orte „Meiningen, Meiningermark und Waldorf", die jetzt die Entschädigung bilden, mehr bedeuten als die 150 Hufen des Jahres vorher: aber diesem ansehnlichen Erwerb, der sicher noch einige Dörfer in sich schloß, und zu dem eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit gehörte[2]), trat nun durch ein Geschenk desselben Tages, „der Hof Altechendorf in Graf Hermanns Grafschaft"[3]) hinzu. Auch daß der König nach Würzburg gekommen war und in der Residenz des Gegners mit ihm abschloß, konnte dessen Genugthuung erhöhen. Nicht ohne Merkwürdigkeit sind endlich die Formen. Wir haben die von dem Bischof Heinrich und von dem Propst, Dechant,

---

[1]) So scheint die Stelle im Protokoll des Bischofs: ea conditione, ut decimam in novalibus jam incisis et ad mansos mensuratis cum veteri decimarum (diese Lesart verdient besondere Erwägung) commutuata Wirziburgensis aecclesia retineat, in novalibus vero posthinc excolendis decimam Babenbergensis aecclesia possideat cum termino commutuato, zu verstehen. Daß ein für Bamberg so ungünstiges Verhältniß neue Streitigkeiten zur Folge hatte, sieht man aus der interessanten Verhandlung der bamberger Diöcesansynode von 1058, Mansi XIX, 883, wo der Voigt von Würzburg decimationes quasdam novalium nostrorum (der bambergischen) Wirceburgensi ecclesiae repostulavit, aber von der Versammlung eben auf Grund des Vertrags König Heinrichs II. abgewiesen wird. Daß die Entscheidung damals also gefallen, ließ man 1087 durch neue Versammlung der noch lebenden Theilnehmer der Synode von 1058 bekräftigen; vgl. Schannat und Hartzheim III, 206.

[2]) Nächst Waldorf waren den Dörfer Bachdorf, Leutersdorf und Queienfeld Pertinenzien des würzburgischen Amtes Meiningen; die würzburgische Centgerichtsbarkeit erstreckte sich über einen großen Theil der Aemter Wasungen, Maßfeld, Kühndorf; vgl. Schultes, Ursprung der würzburgischen Lehnsherrlichkeit über Schloß und Amt Meiningen, im Journal von und für Franken I, 6. Im Jahre 1542 ward der ganze Besitz gegen Schloß und Stadt Mainberg an den Grafen von Henneberg vertauscht.

Dasselbe Gebiet „quidquid habuimus in villis Meininga et Walachdorff vocatis, et omne, quod illuc pertinet in Meiningenmarka, in pago Grapfeld dicto et in comitatu Ottonis comitis sitis" ist beiläufig schon einmal aus der königlichen Domaine verschenkt worden — an das Collegiatstift St. Peter zu Aschaffenburg, und zwar bei recht charakteristischer Veranlassung, auf Ottos, des Sohnes Liudolfs, Herzogs von Baiern und Alamannien, Betrieb durch Otto II., Capua den 1. October 982. Der Herzog fühlte nach dem unglücklichen Tage von Cotrone ohne Zweifel sich seinem Ende nahe: er hatte für das Stift schon früher vielfach gesorgt, sich hier die Grabstätte erwählt, und also dies Geschenk wie eine letzte Gunst vom Kaiser erbeten. Die Urkunde, Böhm. 601, zuerst bei Joannis, Spicilegium tabularum veterum S. 263, aus einer späteren Abschrift, dann Guden, Cod. dipl. I, 363, ist unantastbar. Wie ist aber das Geschenk wieder aus des Stiftes Hand gekommen, und aufs Neue verfügbar geworden? (Wahrscheinlich doch durch Tausch. P.).

[3]) Böhm. 1030. Ohne Angabe des Gaus, daher nicht sicher festzustellen, was für ein Altendorf gemeint ist.

Digitized by Google

vierzehn Presbytern und einem Diacon als Vertretern, der Würzburger Kirche vollzogene Erklärung[1]) über die Abtretung des bezeichneten Theils der Diöceſe: ſie erwähnt neben der Zuſtimmung des Clerus auch die der Ritter und Gemeinen des Stiftes[2]), von der Vergütung der Einbuße, die man erhalten, ſchweigt ſie, ſpricht aber von den dringenden Bitten, mit denen der König den Biſchof angegangen ſei, und wie der Letztere, da die Gründe gerecht und billig geweſen, ſich gefügt habe. Die Akte iſt in Gegenwart des Königs aufgenommen. Dies ließ er hier alſo hingehen; dagegen erſcheinen in ſeiner Urkunde Gabe und Gegengabe neben einander, und der Verzicht des Biſchofs wird wie ein Tauſchgeſchäft, nicht wie eine ihm erwieſene Wohlthat aufgefaßt.

So über die erſten Schwierigkeiten hinausgekommen, glaubte ſich Heinrich doch noch lange nicht am Ziele. Auch der andere geiſtliche Nachbar, Bisthum Eichſtädt, ſollte noch einen Theil der Diöceſe zur Ausſtattung der neuen Cathedrale hergeben. Da aber traf man auf eine jener merkwürdigen Perſönlichkeiten, wie ſie in den Epochen des Uebergangs, an den Grenzgebieten zweier zur Ausprägung eines großen geſchichtlichen Gegenſatzes beſtimmter Zeitalter zu erſcheinen pflegen. Denn ſo verſuchen wir die bald von der Tradition ergriffene[3]) und umgebildete Geſtalt des Biſchofs Megingaud zu faſſen.

---

1) In beſter Geſtalt in der Deduction über Fürth, Beilage N. 12. Daraus bei Usserm. Episc. Bamb. Cod. Probb. N. 14 mit dem: Scripta autem est haec cartula anno inc. dom. 1008, ind. 6, Nonis Maji. Actum in civitate Wirziburg, presente serenissimo rege Heinrico. Ohne die Unterſchriften in Adalberti Vita Henrici cap. 13 und, wie man cap. 18 ſieht, in der Urkunde Leos IX. vom 6. November 1052 ſchon benutzt.

Bei den Unterſchriften wieder einige bemerkenswerthe Variationen: der Propſt ſchreibt „collaudando“, der letztunterzeichnete Presbyter „collaudante assensumque praebente toto clero S. Wircib. aecel.“; einer der Presbyter giebt ſeiner Stimmung in einer Reimzeile Ausdruck: Azzo presbyter indignus, subscripsi corde benignus.

2) Cum communi cleri sui atque militum necnon totius populi consilio et consensu; der König urkundet: consentiente et collaudante clero et populo.

3) So intereſſant nemlich der Anonymus Haserensis ſeiner ſchriftſtelleriſchen Individualität nach iſt, und ſo ſehr der allgemeine Zuſtand unſerer an lebendigen Bildern immer noch ſo armen Quellen es rechtfertigt, daß die neuere Literatur ſeine Darſtellungen weiter trägt: ſo darf man doch nicht überſehen, daß er ein entſchiedener Feind Papſt Hildebrands und der an dieſen Namen geknüpften Steigerung der hierarchiſchen Ideen (vgl. cap. 37. 18) und überdies Gegner jedweder Neuerung, durchweg laudator temporis acti iſt. So ſein Tadel gegen das prächtige Bauen der neueren Zeit (cap. 29), ſeine Freude an dem Ausſpruch des heil. Udalrich, der einſt den Biſchof Reginold von erweiterndem Umbau der Cathedrale abgehalten, und ſein Glaube, daß gleich mit dem doch unternommenen Umbau die Wunder des heil. Willibald ſeltener (cap. 13), ſchon die Translation der Reliquien den Theilnehmern verderblich geworden ſei (cap. 4). Aus beiden

Digitized by Google

Ohne Frage war er der Devotion, in die sich nunmehr alles kleidete, nicht fremd geblieben. Kann man auch nicht behaupten, daß er die Heiligsprechung des Willibald bei dem römischen Stuhl bewirkt habe[1]): so ist doch sicher, daß ihn das Unternehmen, dem berühmten Ahnherrn des Bisthums eine neue, der Verehrung, die ihm die gläubige Menge zollte, mehr gemäße Grabstätte zu geben,

---

Gesichtspunkten erscheint ihm der Gegensatz von heut und ehedem noch schroffer als billig; er faßt an Megingaud nur die Züge, die den Mann der alten Zeit bezeichnen, und führt sie hie und da ins Bizarre aus, berührt dagegen das auch in diesem Leben schon der Gegenwart Verwandte gar nicht, obwohl ihn beispielsweise der prächtige Kronleuchter, den der Bischof mit sehr devoter Umschrift (bei Gretser, Philippi Eystetensis episcopi de ejusdem ecclesiae divis tutelaribus S. 432) dem heil. Willibald gewidmet hatte, und der nun mitten im Dome prangte, schon an diese Seite seiner Wirksamkeit erinnern konnte. Auch zeigt er sich mehr von dem allgemeinen Eindruck, den die Dinge machen, beherrscht, als daß er das Einzelne davon sicher und präcis mitzutheilen wüßte. Das Bild der Willitrud, der Gemahlin Herzog Bertholds von Baiern und Gründerin der Frauenabtei Bergen, verschwimmt ihm sichtlich schon sehr im Allgemeinen: ihre äußere Stellung kennt er nicht genau, und er nennt sie Pia (cap. 14); der Bischof von Würzburg, von dessen intimem Verkehr mit Megingaud er so mancherlei zu erzählen weiß, heißt ihm Mazelin; aber diesen Namen (aus Meinhard abgewandelt, vgl. Contin. Vitae Bernwardi, SS. XI, 167, Vita Godehardi prior, cap. 31, mit der Notiz aus dem wolfenbüttler Codex ebendas. S. 190; Wipo, cap. 1, eb. S. 156) führt der Nachfolger Heinrichs, der erst 1018, also vier Jahre nach Megingauds Tode zum Regiment gelangte. Neuere, wie Falckenstein, Antiquitates Nordgovienses I, 91, müssen, um den Namen in die Zeit einzupassen, „Heeilinus“ (Heinrich) lesen — aber ohne Recht dazu. Auch was unser Autor (cap. 25) von dem Sterbebett eines bamberger Clerikers berichtet, entspricht der Sachlage wenig. Und endlich läßt er (cap. 36) jene den bamberger Domherren durch die Pietät Leos IX. für die Ruhestätte seines Vorgängers Clemens II. zu Theil gewordenen Ehren der Mitra (s. Jaffé 3256 und unten) schon von dem Letzteren selbst wie ein Privilegium für seine ehemalige Cathedrale ausgehen. (Ueber die Opposition des Anonymus gegen Gregor VII. vgl. Bethmann, SS. VII, 253, und Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen S. 305. Uebrigens schiene es mir, wenn Megingaud wirklich die aufgezählten Verdienste um den Cultus gehabt hätte, doch fast unbegreiflich, warum der Anonymus ihrer nicht erwähnt. Die Zeugnisse dafür sind aber sehr dürftig, wie mir scheint, nicht ausreichend, um jene als Thatsachen zu begründen. P.).

Die Verse, mit denen Gundekar II. in dem Liber pontificalis das Andenken seiner Vorgänger feiern ließ, enthalten so viel offizielles Lob als möglich. So heißt es von Megingaud, um seiner Strenge eine gute Seite abzugewinnen, SS. VII, 244: malus ipse malis, largus egenis, und von Gundekar II, um über die niedere Geburt hinwegzukommen: virtutum germine clarus.

1) Wie dies die spätere Eichstädter Tradition war, die übrigens — wenn man sie dem von Gretser a. a. O. S. 274. 432 „ex manuscripto pontificali“ mitgetheilten Bericht über Canonisation und Translationen des Heiligen entnimmt, und mit dem Herausgeber also interpungirt: Illa vero signa infinita cum a Leone papa VII. satis essent examinata et coram eo probata; procurante venerabili patre domino Megengozzo, qui fuit duodecimus episcopus Eystettensis post S. Willibaldum, laudabiliter canonizatus et sanctorum catalogo insertus est — nicht unbedingt an dem Gebrechen leidet, unsern Bischof mit Papst Leo VII. gleichzeitig zu setzen, während allerdings Conrads

beschäftigte[2]), daß mit seinen Tagen dann der Apostel des Nordgaus zu jenem Cultus gelangt ist, der die Canonisation gleichsam voraussetzte, und der dem Stift ohne höhere Autorisation oder besonderen formellen Akt, rein durch die Gewalt der Thatsache in St. Willibald den Schutzheiligen für die folgenden Jahrhunderte gegeben hat[3]). Zu den Ereignissen, die diese, wieder des Blutes und Verdienstes der Märtyrer bedürftige Zeit aufregten, gehörten die Ermordung des frommen Pilgers Cholomann und die Wunder, die man an dem Leichnam wahrgenommen haben wollte. Diese Vorgänge hatten die Mark Oesterreich, die Umgegend von Wien zu ihrem Schauplatz, Megingauds amtliche Pflichten berührten sie also durchaus nicht; dennoch widmete er ihnen folgenreichen Antheil: er bewirkte, daß jene, nach der Meinung des Tages so hoch begnadeten irdischen Ueberreste des Märtyrers ihre Ruhestätte zu Mölk[4]) und damit ihre

---

von Kastel kürzerer und, wie mir scheint, erst hieraus gezogener Notiz, SS. VII, 252: Leo papa septimus obiit, qui sanctum Willibaldum canonizavit, tunc episcopo Megengozzo procurante, dieser Vorwurf mit Recht von Bethmann gemacht wird. (Auch die erste Stelle scheint mir nicht zu retten. P.).

1) Sein Vorgänger Reginold begann die Bauten und Arbeiten für die Translation, ward dabei vom Tode übereilt (Anon. Haser. cap. 4), und Megingaud feierte gleichsam seinen Regierungsantritt mit der Vollendung dieses Werkes. Reginolds Tod fällt auf den 4. April 989, die erste Elevation des heil. Willibald nach den Eichstädter Traditionen den 20. April desselben Jahres. (Vgl. Calendarium Aureatense SS. VII, 248. Weiteres über die Verbreitung des Willibaldcultus durch Megingaud ist aber, so viel ich weiß, nicht bekannt. P.).

2) Siehe darüber Acta SS. Juli II, 496.

3) Annales Mellicenses 1014, SS. IX, 497: Hoc anno sanctus Cholomannus a Megingaudo Eichstatensi episcopo in Medillicha sepultus est, von wo dann die Nachricht den ganzen Stammbaum der österreichischen Annalen herabläuft. Dieser Mölker Tradition aber muß man glauben, auch wenn die Passio S. Cholomanni von Megingauds Mitwirkung nichts erwähnt. Von der Passio und ihrem Werth unten im Abschnitt von Thietmar. (Daß die beiden zuletzt erwähnten Berichte mit einander zusammenhängen, hat schon Waitz, SS. IV, 674, vermuthet, aber darüber, welcher von beiden als der ursprüngliche, welcher als der abgeleitete zu betrachten sei, sein Urtheil nicht abgegeben. Ich halte es nun für unzweifelhaft, daß Thietmar die Passio benutzte. Offenbar ward die Letztere nicht durch einen äußeren Anstoß, durch die Lectüre eines anderen Buches, sondern durch das lebhafte locale Interesse, was der Verfasser an den gleichzeitigen Ereignissen nahm, hervorgerufen, er wollte das Andenken an diese Geschichten erhalten, vgl. den Eingang, SS. IV, 675: Horum quorundam conversionem conversationemque nobis commendat fidelis hystoria, ut illorum apud superstites semper per secula vivat memoria. Quocirca nos quidem stili officio posteris commendare dignum duximus, que in nostra regione et nostris quoque gratulamur acta temporibus. Auch sonst macht die ganze Erzählung so recht den Eindruck des Ursprünglichen, des, möchte ich sagen, aus unmittelbarer Anschauung Wiedergegebenen. Dafür dürfte weiter die Stellung der Geschichte bei Thietmar, gerade am Ende eines Buches, wie das auch sonst bekannte Bestreben dieses Autors sprechen, so viel wie möglich gleichzeitige Quellen zu verwerthen, während sein eigenes Werk doch nur wenig über Sachsen hinaus bekannt geworden ist, vgl. Wattenbach, Deutschlands Ge-

Digitized by Google

auf lange Zeit hinaus gesicherte Bedeutung für das österreichische Land empfingen.

Aber es ist, als ob er beflissen gewesen wäre, dem Geist dieser Thaten auf sein tägliches Thun und Lassen keinen Einfluß zu gestatten, hier vielmehr die herben Formen einer älteren Zeit, die Weise jenes verweltlichten, von den neuen Antrieben literarischer Bildung und kirchlicher Begeisterung noch nicht ergriffenen Episcopats recht an sich darzustellen. Als ein Freund kurzer Messen und langer Tafeln wollte er gelten. Der Clerus, der seinem Wink gefolgt und sich auch bei feierlichem Anfang seines Bischofs an einem kurzen Psalm genügen lassen, war gewiß, alsbald an seinem Tisch einen tüchtigen Wildschweinsbraten oder eine Schüssel gleichen Verdienstes zum Lohn zu erhalten. Als er einst selbst am heiligen Osterfest die Messe gelesen, und der Präcentor nun die Sequenz mit frischem Athem in feierlichen Tönen anhob: da befiehlt er dem Archidiaconus gleich das Evangelium zu lesen; „sie sind von Sinnen" — ruft er im höchsten Zorn aus — „ihr Gesinge bringt mich mit Hunger und Durst zu Tode: der Thor! ehe seine Sequenz zu Ende, könnte man mehrere gottgefällige Messen gelesen haben"! Die Quadragesima schien ihm ein Jahr zu dauern, und er scheute das anstößigste Mittel nicht, um die Stunde des Fastens zu verkürzen. An den Sonntagen in dieser heiligen Zeit läßt er wohl mit der Frühmesse einen großen Hausenfisch mitten in das Chor bringen und bei dieser Liebesgabe seine Capitularen bitten, sie möchten in der heut beginnenden Woche glimpflich mit ihm verfahren, ihn zeitig zum Essen kommen lassen: die schöne Fastenspeise übt ihren Reiz, man beeilt sich nach Möglichkeit, dem Bischof aber noch nicht genug: ihn dünkt es Mittag, wenn man noch bei der Prima ist, über die Terz hält er es nicht aus, er sagt, die neunte Stunde sei da und drängt zur Tafel.

Nicht minder war im Gedächtniß geblieben, wie einfach seine Formen bei Kirch- und Chrismensegen gewesen, wie er sich bei Ordinationen nicht einmal an den Altar, den heiligen Raum gebunden: noch in den hildebrandinischen Tagen — dem jüngeren Geschlecht so Unerhörtes — erzählten alte Presbyter davon, wie sie von ihm im würzburger Walde einst die geistlichen Weihen empfangen hätten. Sein Gebahren bei der Firmelung charakterisirt es vortrefflich, daß er einen Knaben, der ihm mit dem Namen Fastolf vorgestellt wird, sofort Ezzolf umtaufte: vom Essen, nicht vom Fasten solle er heißen. Nicht gerade Bosheit des Herzens, sondern

schichtsquellen S. 183. — Ist aber die Passio eine authentische, dabei gut unterrichtete Quelle, so fällt es um so mehr auf, daß sie bei der Bestattung des Leichnams nur des Markgrafen Heinrich von Oesterreich, nicht aber des Bischofs Megingaud gedenkt, und die Nachricht der um mehr als ein Jahrhundert späteren Mölker Annalen wird dann doch mindestens sehr zweifelhaft. P.).

Digitized by Google

jenem launisch-rohen Wesen gemäß war es, daß er beständig Fluchworte im Munde führte. Was soll man sagen, daß er für eine Reise nach Rom sich von seiner Geistlichkeit die Erlaubniß zu hundert Flüchen erbittet, und da dieser Vorrath verbraucht ist, sie gleich um eine neue, weniger beschränkte Licenz beschickt! Zuweilen ist es mit alle dem in der That blos Laune, Lust an den Wirkungen, die der Wechsel von Regen und Sonnenschein hervorbringen wird. So, wenn er den königlichen Diener, der mit wohlgefülltem Schnappsack in den Hof tritt, aber doch auf sein Recht, im Namen des Königs die Zehrung zu fordern, pocht, mit der Peitsche bedienen, dem Cleriker, der Botschaft des würzburger Nachbars bei ihm auszurichten hat, aber der Rücksicht auf seine eigene wie auf Megingauds Stellung gleich sehr vergessend, den Falken auf der Faust vor ihn hintreten will, seinen Vogel ins Gesicht schlagen läßt und dann doch diesen wie jenen mit reichem Geschenk zu freundlichem Gesicht und dankbarem Abschied zwingt. Doch war der Verlauf nicht immer so schnell und harmlos. Die Unterthanen des Stifts müssen unter starkem Druck geseufzt haben, wenn man für gut fand, zu glauben und glauben zu machen, der heil. Willibald selbst habe einst einen frommen Presbyter, der zur Nachtzeit im Gebet seiner Gruft genaht, beauftragt, dem Bischof zu verkünden, er solle sein Haus milder behandeln; wo nicht, so müsse er unverweilt einem Besseren Platz machen.

Das Recht, in weltlichem wie geistlichem Regiment also nach eigenem Maß zu verfahren, gründete nun Megingaud sichtlich auf seine hohe Geburt, seine Verwandtschaft mit dem Könige[1]). Kam er zu Hofe, so scheute er sich nicht, wenn sich diese Dreistigkeit nur irgend mit der unsauberen Straße entschuldigen ließ, bis hart an die Thür des königlichen Gemachs zu reiten; erhoben sich dann alle seine Amtsbrüder vor dem Könige, so blieb er allein sitzen, und antwortete wohl auf die Rüge jener: „Ich bin sein Verwandter, an Jahren ihm voraus, das Alter zu ehren gebieten heidnische wie biblische Schriften". Einst hatte König Heinrich zu Regensburg glänzende Festlichkeiten vorbereitet und für den Weg dahin das Bisthum Eichstädt zu Diensten und Lieferungen, wie es schien weit über seine Kräfte[2]), in Anspruch genommen. Megingaud ließ den königlichen Boten vor sich kommen, ihn die ganze Reihe der Forderungen hersagen, bis er an den Wein kam und auch hiervon ein ungewöhn-

[1]) An. Has. cap. 23, SS. VII, 260: Heinricus imperator mandavit huic episcopo nostro, suo vero propinquo, in parte consanguineo etc. Ebenda Ausruf des Megingaud: Ego quidem socius ejus eram genere; cap. 24: Ego senior sum cognatus. Näheres wissen wir nicht; die Angaben der Neueren, die ihn einen Grafen von Lechsgemünd nennen, sind ohne Werth.

[2]) An. Has. cap. 23: ut plenum sibi in via Ratisponensi daret servitium, archiepiscopo cuilibet nonnihil formidandum.

Digitized by Google

lich großes Maß nannte; da fuhr der Bischof plötzlich dazwischen: „Dein Herr muß den Verstand verloren haben! Wie kann er von mir, den er mit seinem Thun schon zu einem armen Pfarrersmann gemacht hat, so ungeheure Dinge fordern! Woher so viel Fässer Wein[1])? Ich für mein Theil habe nur ein kleines Tönnlein, kaum zum Opfer ausreichend, das hat mir mein College, der Teufel von Augsburg — des Königs leiblicher Bruder, wie wir wissen — geschenkt: beim heil. Willibald, davon soll kein Tropfen in die Kehle deines Herrn kommen"! Genug für Megingaud, daß, als der erste Zorn verbrauft war, er dem Könige einige kostbare Pelze schickte[2]) als die Abgift, die ein Bischof von Eichstädt leisten könne.

Das mußte nun wohl Heinrich nach den ersten vergeblichen Versuchen einleuchten, daß er mit diesem Mann nicht zum Ziel kommen würde: den mußte man sterben lassen. Als er nun am 28. April 1014 das Zeitliche gesegnet[3]), gab der König von der Selbständigkeit und Consequenz seiner kirchlichen Politik bei der Besetzung von St. Willibalds Stuhl ein neues Zeugniß. Gerade von Bamberg her berief er den Nachfolger: es war Gundekar, ein Mann von unfreier Geburt, der bei dem neuen Dom das Amt des Custos bekleidete[4]). Seiner Erhebung war ohne Zweifel das Versprechen vorausgegangen, daß er in die verlangte Abtretung eines Theiles der Eichstädter Diöcese zu Gunsten Bambergs willigen werde. Je-

---

1) Unde sibi tot carradas vini? Vgl. Du Cange zu carrada als Weinmaß.

2) An. Has. cap. 23: Tandem cum defervisset ira ejus, pretiosos imperatori aliquot pannos misit, et legato dixit: Hoc voluit dominus tuus, hoc habeat; hoc est Eistetensium episcoporum potius quam plenum regibus dare servitium. Daß hier unter „panni" nicht Gewebe, sondern verarbeitete Pelze zu verstehen sind, scheint die Vergleichung mit cap. 20: regalis serviens accepta marderina crusena talari dimissus est und mit cap. 22: Noster Megingaudus husones et serica vellera subtilesque pannos, quibus habundabat, mittere etc. zu ergeben.

3) Liber pontif. SS. VII, 244. 245, und ebenso Necrolog von Niedermünster, bei Böhmer, Fontes III, 484.

4) An. Has. cap. 25: Illo vero feliciter defuncto, Eistetensem episcopatum ingeniosus imperator tunc demum servili personae addixit, et Gunzoni cuidam, Babenbergensis ecclesiae custodi, dedit. Die Küsterei war eine Stelle im Capitel, die in der alten canonischen Ordnung ihre für wichtig gehaltene Officia und ihre volle Ehre hatte. Vgl. Thietm. II, 17: cesar a quodam Guntherio aecclesiae pervigili custode et per omnia venerabili patre intromissus est; IV, 43: praedictae autem custos ecclesiae (Parthenopolitanae) Ekkihardus arte grammaticus et tunc magister scolae; VI, 42: mittitur a nobis omnibus tunc custos aecclesiae Redingus ad regem, welcher Reding gleich darauf Propst wird; ihm folgt in der Propstei Geddo venerabilis pater, quondam scolae magister, sed tunc aecclesiae custos (VII, 25). An den Küster späterer Tage dabei zu denken, ist also ungehörig, und das „patre aedituo natus" bei Hoffmann, Annal. Bamb. bei Ludewig S. 50, und nach ihm bei anderen, nicht zutreffend.

Digitized by Google

doch an seinen Platz gelangt, ward er, wie begreiflich, unter der Einwirkung des Clerus und der Dienstmannen seiner Cathedrale anderen Sinnes. „Gunzo, was muß ich von dir hören" — soll des getäuschten Königs Wort an ihn gewesen sein — „hast du vergessen, weshalb ich dich aus dem Staube erhoben und an meines Vetters Stelle gesetzt habe? Besinne dich wohl, wenn du das Bisthum und meine Gunst behalten willst"! So eingeschüchtert, fügte sich der Bischof; und auf einem Hoftage zu Frankfurt, wohl um das Ende des Januar 1015, ward der nordwärts der Pegnitz belegene Theil von Eichstädt abgetrennt und Bamberg zugeschlagen[1]). Eines der blühendsten und wichtigsten Gemeinwesen des späteren Reiches, Nürnberg, sollte damit dieser Diöcese zufallen, St. Sebaldus wie St. Lorenz seine Parochien werden.

Das also erworbene Gebiet gehörte ganz dem Nordgau an: im Westen reichte es damit bis an die Rednitz, nordwärts stieß es an die Südgrenze des Rednitzganes, und im Osten schloß es mit einer etwa über Hersbruck und Velden zu dem oben erwähnten Punkt Pegnitz reichenden Linie mit dem bisherigen Sprengel zusammen. An den Verwaltungsbezirken des Bisthums, wie sie uns aus viel späteren Dokumenten bekannt werden, lassen sich die beiden Bestandtheile noch sehr gut unterscheiden: der weiland würzburgische Antheil ist in drei Archidiaconate zerlegt, ein viertes umfaßt allein diese nordgauischen Parochieen[2]). Es war immer das kleinste; denn der Flächenraum des früher eichstädtischen Antheils mochte kaum mehr als ein Sechstheil der ganzen Diöcese betragen; auch war merkwürdigerweise der Sitz des Archidiaconats nicht innerhalb seiner eigenen Grenzen, sondern zu Eggolsheim, auf dem Boden des alten Sprengels, wie denn überhaupt das Hochstift, obwohl zuerst vom König auch in diesem nordgauischen Bereich gut mit Grundbesitz bedacht,

---

1) Die Notiz: Anno Domini 1015. tempore Gundekari primi, episcopi Eistetensis, divisio ejusdem sedis in terminis est facta, quae extenditur donec ad proximam rippam, quae nuncupatur Pagancia, et non ultra. Haec ordinatio et divisio est facta apud Franckenfurt, presente imperatore Heinrico et multis principibus in curia solemni ad instanciam Eberhardi, episcopi Babenbergensis primi, et imperatore presente, in subsidium eorum novae plantationis Babenberc, quo termini ex alia parte fluminis spectare dinoscantur, findet sich merkwürdiger Weise auf Wort und Buchstaben ebenso im Privilegienbuch von Bamberg (s. Beilage zur Deduction über Fürth N. 16), wie aus Conrads von Castel Feder im Eichstädter Liber pontificalis, SS. VII, 252, obwohl sie doch eher einem Auszuge der officiellen Punctation als dieser selbst ähnlich sieht. Von einem Frankfurter Aufenthalt unseres Königs im Jahre 1015 berichten zwar unsere Annalen nichts, aber ihre Angaben schließen die Möglichkeit davon nicht aus, und die Urkunden, Böhm. 1132—1136, bestätigen ihn für die Tage vom 25. Januar bis 5. Februar.

2) Vgl. Schultes, Historische Schriften II, 207; Laug, Gaue S. 100 (auch Usserm. Episc. Bamb. Proleg. S. XLIII. P.).

Digitized by Google

seine territoriale Macht dauernd hierher zu erstrecken nicht vermocht hat.

Von den Würzburger Vorgängen herkommend, werden wir kaum annehmen wollen, daß St. Willibald ganz ohne Entschädigung für seine Opfer geblieben. Auch führen Zeugnisse des meist entgegengesetzten Ursprungs darauf, daß dem so war. Papst Clemens II., als ehemaliger Bischof von Bamberg der geborene Advocat der Kirche, ihrer Dinge aber auch sehr kundig, stellt Eichstädt und Würzburg der Rechtsform nach, wie man von ihnen erworben, ganz auf gleiche Linie[1]; und nicht minder nennt unser, obwohl von der Ungunst, die das Geschäft für seine Cathedrale gehabt, so lebhaft durchdrungene Hasenrieder Anonymus dasselbe wiederholt einen Tausch[2]. Doch giebt es nicht die leiseste Spur von dem Entgelt, den das Bisthum empfangen hat. Eichstädt hat überhaupt in den Zeiten, da das geistliche Territorium sich gründete, wenig Glück gehabt. Unter den Regesten unseres Königs — und wir wissen, was das sagen will — findet sich nicht eine einzige Schenkung für das Hochstift, aus dem ganzen sächsischen Zeitraum nur eine sehr geringe Zahl[3]. So ist es um so eher erklärlich, daß Geistlichkeit und Ritterschaft in ihrem Widerspruch gegen den Frankfurter Akt verharrten, und man darin fortdauernd eher ein der Kirche von der höchsten Gewalt abgedrungenes, als ein mit freiem und rechtsgültigem Willen von ihr gemachtes Zugeständniß sah. Gewiß nicht zufällig erhob Heinrich nach dem Tode Gundekars[4] (1019) in Walter wieder einen Mann niederen Standes zum Bisthum; erst mit dessen Nachfolger Herlbert, einem Verwandten seines Namensvetters von Köln, einem

1) Adalberti Vita Heinrici, cap. 16: Summa liberalitas ejusdem orthodoxi imperatoris (Heinrici) per concambium convenientissimum et acceptissimum a Wirziburgensi et Eistetensi episcopis canonico et rationabili juditio permutavit.

2) Iniquum, inlaudabile, abhominabile — aber immer concambium.

3) Die letzte uns bekannte Urkunde Conrads I. vom 9. September 918, Böhm. 34, ist für Eichstädt. Dann sehe ich keine bis 948, der ersten Bestätigung des Klosters Hasenried, Mon. B. XXXI, 1, 189, die dann erneuert worden am 10. November 995, Böhm. 759. Dazu von Otto I. Immunität über Heidenheim, Mon. B. XXXI, 1, 190, und Ottos III. Bestätigung eines Wildbannes, Böhm. 891. (In der Bestätigung für Hasenried erwähnt Otto III. noch einer Urkunde desselben Inhalts, die von seinem Vater ausgestellt sei, uns aber nicht erhalten ist. Die Echtheit der angeblichen Diplome Ottos I. scheint mir dagegen bedeutenden Bedenken zu unterliegen; sie sind aus einem späteren Copialbuche entnommen, ganz ohne Datum, Actum und Kanzler, und überdies dem damals gebräuchlichen Tenor entgegen. P.).

4) Der auch sonst in Eichstädt kein gutes Andenken hinterlassen hat. Der Anonymus klagt ihn unmäßiger Jagdlust an, die man ihm am Wenigsten ansehen möchte, die ihn aber vermocht haben soll, das wichtige Nördlingen an den Bischof von Regensburg gegen ein ganz unergiebiges Waldrevier an der ungarischen Grenze wegzugeben, An. Has. cap. 25, SS. VII, 261.

Digitized by Google

Mann, den überdies literarischer Ruhm schmückte[1]), kehrten bessere Aussichten wieder, und wir hören wirklich noch in den ersten Regierungsjahren Heinrichs III. von einem merkwürdigen, wenngleich erfolglosen Versuch, das an Eichstädt begangene Unrecht wieder gut zu machen[2]).

Mit den Nachbarn fertig, mußte man darauf denken, das in so eigenthümlicher Weise begonnene und bei den ersten Schritten gleich so wichtig gewordene nähere Verhältniß des neuen Hochstifts zu Rom weiter auszubilden. Dafür ward auch keine Gelegenheit versäumt. Wir wissen, daß man von Papst Johanns unmittelbarem Nachfolger, Sergius IV.[3]), Privilegien für das Bisthum eingeholt hat. Als dann fünf Jahre nach jenem, durch die ersten Einleitungen bezeichneten Geburtsfest des Königs wiederum dieser Tag für die Feier eines ersten glücklich erreichten Zieles, die Einweihung des Domes bestimmt worden (6. Mai 1012), und dazu wiederum die ganze deutsche Prälatur — man wollte 45 Bischöfe zählen[4]) — sich eingefunden hatte, des Kaisers Ver-

---

1) An. Has. cap. 27: Hic Herbipoli enutritus, edoctus, egregia dictandi dulcedine in tantum enituit, ut tunc temporis hac in arte nulli secundus fuerit. Hic spiritu sancto afflatus sex ymnos pulcherrimos composuit etc. Es folgen deren Anfangszeilen.

2) Da dieser König einen Augenblick den Plan gehabt haben soll (An. Has. cap. 32), den Sitz des Bisthums nach Neuburg, an das andere Donauufer, zu verlegen, und ihm unter dieser Bedingung die dortige Frauenabtei, die zu Bambergs erstem Erwerb gehörte (siehe unten), zu überweisen; ein Gedanke, der für die berufene Controverse von dem alten Bisthum Neuburg nicht ohne Interesse ist. Seine Durchführung müßte jetzt den Bestand der Diöcese Augsburg alterirt und so die Umwälzung weiter getragen haben.

Lediglich daraus, daß die Späteren in der citirten Stelle des Anonymus statt „Nuenburgensem“ lasen „Norimbergensem“, ward die Nachricht, wohl zuerst bei Hoffmann, Annal. Bamb. S. 67, dann bei Falkenstein, Jäger u. s. w. in Curs gesetzt, Heinrich III. habe das Bisthum nach Nürnberg verlegen, und ihm unter dieser Bedingung die Aegidienabtei unterwerfen wollen. Diese ist erst 1140 gegründet worden, und hat wohl eine früher vorhandene, angeblich aus Karls des Großen Tagen herrührende Martinskapelle, aber nicht ein der heiligen Jungfrau geweihtes Nonnenkloster, von dem der Hasenrieder so deutlich spricht, in sich aufgenommen. Ein Manuscript der Aegidienabtei (bei Falkenstein a. a. O. S. 104) hilft sich deshalb damit, den Vorgang unter Conrad III. zu verlegen.

3) Denn Benedict VIII. in seiner Urkunde (über diese gleich nachher): omnia, quae privilegiorum auctoritate sibi (scil. Eberhardo) suaeque ecclesiae a praedecessoribus nostris, videlicet Johanne et Sergio summis pontificibus, collata sunt, vgl. Jaffé 3041. Hernach freilich von Clemens II. übergangen, der zu Johann XVIII. und Benedict VIII. der Dritte sein will.

4) (So die erst neuerdings aufgefundene, wie es scheint, auf Veranlassung des Festes, wenn auch nicht vor dem Jahr 1021 entstandene Dedicatio ecclesiae S. Petri Babenbergensis, SS. XVII, 635. Fast völlig stimmen dazu die 46 der Annal. Wirziburgenses, SS. II, 242, und auch Thietmars Angabe von „mehr als dreißig“ ließe sich damit vereinigen. Abweichen würden nur die Annal. Quedlinburg. 1012:

Digitized by Google

wandten, die Aebtissinnen Sophie und Adelheid, durch ihre Gegenwart das Fest zu schmücken gekommen waren[1]): da war es wohl nicht blos zur Erhöhung des äußeren Prunkes, daß auch Gesandte des apostolischen Stuhles erschienen[2]). Freilich fiel der vornehmste Akt des Tages, die Weihe des Hauptaltars, nicht ihnen zu, und ebenso wenig dem Mainzer Metropoliten: Bischof Eberhard selbst vielmehr war von Heinrich dazu ausersehen. Erkenbald von Mainz mußte sich mit der Consecration eines der Nebenaltäre begnügen: er nahm so lediglich dieselbe Stelle ein, welche auch den Erzbischöfen von Trier und Köln, von Salzburg und Magdeburg, dem Patriarchen von Aquileja und dem Primas von Ungarn zuertheilt war, sein höherer Anspruch war ohne viel Aufsehen beseitigt[3]). Als wenige Wochen darauf Benedict VIII. — wir werden noch hören, der eigentliche Papst für unseren König — den päpstlichen Stuhl bestieg, muß die Ausfertigung des Schirmbriefes, in welchem er seiner Vorgänger Privilegien für Bamberg bestätigt, gleich in die ersten Tage des neuen Pontificats gefallen sein[4]). Kann man dann auch nicht behaupten, daß der Akt

---

34 episcopis in id operis destinatis; doch ist hier bei der schlechten handschriftlichen Ueberlieferung am Ehesten an einen Schreibfehler zu denken. P.).

[1]) Annal. Quedlinburg. 1012.

[2]) Gesta episcoporum Camerac. III, 2, SS. VII, 466.

[3]) Die ausführliche Beschreibung der Feier findet sich jetzt in der eben erwähnten Dedicatio. Dieselbe beweist besonders, daß die früher wohl bezweifelte Nachricht der Hildesheimer Annalen und Lamberts, danach Eberhard selbst die wichtigste Function versah (1012: Babenbergae venerabile monasterium, ipsius domni regis nobile ac speciale studium, ab Eberhardo primo ejusdem sedis episcopo cum consensu et conventu omnium cisalpinorum praesulum 2. Non. Maji consecratum est), vollkommen begründet ist, und daß Thietmar (VI, 40: sponsa haec Christi per manus Johannis, patriarchae de Aquileja, et aliorum plus quam 30 episcoporum ministerio consecratur) den Patriarchen von Aquileja offenbar nur darum so besonders hervorhebt, weil ihm dessen Anwesenheit und Betheiligung bei einem recht eigentlich deutschen Feste überhaupt bemerkenswerth erschien. P.).

[4]) Benedict VIII. ist wahrscheinlich am 22. Juni 1012 consecrirt, vgl. Jaffé S. 351. Seine Urkunde ist signirt: Scriptum in mense Junio, indictione 11, und dann: Datum 12 Kal. Febr. (so Cod. Udalrici N. 78; Vita Henrici cap. 26 ist der Tag augenscheinlich durch Nachlässigkeit des Schreibers weggelassen) anno pontificis D. g. Benedicti octavi papae primo. Der spätere Tag der wirklichen Emanation, der 21. Januar 1013 (Jaffé 305,) beweist in Uebereinstimmung mit der Indiction, daß jener Junius der Ausfertigung der des Jahres 1012 ist. (Eine solche Annahme ist unmöglich. Sergius IV. war zwischen dem 16. und 22. Juni gestorben, vgl. Jaffé S. 351. Undenkbar aber ist, daß von da ab bis zum Ende des Monats schon eine Petition Heinrichs an Benedict gerichtet worden sei, wie doch die Bulle sie erwähnt: quoniam petisti a nobis una cum confratre nostro Eberhardo, ejusdem sanctae Babenbergensis ecclesiae digno episcopo, ut omnia nostrae quoque auctoritatis privilegio confirmaremus etc. Auch die allgemeinen politischen Verhältnisse der damaligen Zeit lassen einen derartigen Gedanken nicht aufkommen. Heinrich hatte sich, wie wir später sehen werden, bis Weihnachten

Digitized by Google

der Kaiserkrönung im Jahre 1014 zu einer allgemeinen Exemtion Bambergs durch die römische Curie geführt hätte, oder auch nur für Heinrich zum Anlaß geworden wäre, neue Freibriefe, die jene apostolischen Gnaden für seine Stiftung eingeschlossen und bekräftigt hätten, zu verkünden[1]): so sollte dann doch bald ein anderes, auf deutschem Boden in dieser Weise noch nie gesehenes Schauspiel auch diese Angelegenheit beträchtlich weiter fördern.

Der Eifer des Herrschers war mit Gründung von Bisthum und Domstift noch nicht befriedigt; damit man es recht empfinde, daß der Bischofssitz nicht aufgehört habe eine königliche Residenz zu sein, ward sofort noch die Aufrichtung eines Collegiatstiftes von canonischem Leben betrieben. Eine Fundationsurkunde von St. Stephan — dem Protomarthyr ward der Name entlehnt — hat sich nicht erhalten: man hört bei Schenkung eines Gutes im Jahre 1009 zuerst davon[2]), dort so, daß dem Bischof eine weitgehende Disposition über das Vermögen des Stifts, also ziemlich uneingeschränkte Aufsichtsrechte eingeräumt scheinen[3]). Doch ist es gleich sehr stattlich

---

1012 noch gar nicht direct für Benedict, dem ein anderer Papst entgegengestellt war, entschieden. Entweder ist also das 12. Kal. Febr. ein irriger Zusatz, oder es ist auf das Jahr 1014 zu beziehen, was mir am Ehesten glaublich scheint. Abgefaßt war die Urkunde jedenfalls im Juni 1013, wie das die hinzugefügte Indiction beweist. P.).

[1]) Zu dieser unrichtigen, oder wenigstens durch keins der überbliebenen Documente bestätigten Ansicht könnten die Annal. Hildesheim. 1014 verleiten, wo der Kaiser, nach der Krönung nach Deutschland zurückgekehrt „pentecosten Babenbergh festive peregit. Quo tunc privilegia, ejusdem loci res continentia, jussit inscribere, firmata vel sigillo sue auctoritatis, et roborata apostolico jure Romani pontificis, ut essent illorum banno firmata, regnante Christo regi regum in eternum et ultra". Auch für die Angabe bei Wipo cap. 1, SS. XI, 256, der nachdem er irrthümlich den Papst zur Einweihung der Cathedrale nach Bamberg kommen lassen, hinzufügt: cujus (scil. papae) auctoritate ad tutandum locum privilegia publica stipulatione confirmavit (Henricus), fehlt es an urkundlichem Beleg. (Der Hildesheimer Annalist hatte wahrscheinlich von den Schenkungen gehört, die Heinrich wirklich dicht nach seiner Kaiserkrönung dem Bisthum machte, Böhm. 1107. 1124. 1129; Wipo dachte wohl an die Reise Benedicts vom Jahre 1020 und an die damals von ihm ausgestellte Urkunde für Bamberg, die gleich näher besprochen werden wird. P.).

[2]) Urkunde vom 29. October 1009, Böhm. 1055: Eringun. Hier ist im Original der Name des Gaus und des Grafen unausgefüllt geblieben; daß aber Eringa im Rottgau (heute Ehring am linken Innufer, etwas abwärts von Braunau) gemeint sei, dasselbe Gut, welches am 13. Mai 1007 auf Kunigundes Betrieb einem Grafen Ascwin geschenkt worden (Böhm. 996), und das also jetzt wieder durch einen der vielen von Heinrich zu Gunsten seiner Bamberger Stiftungen gemachten Gütertausche herbeigebracht werden mußte, hat Oesterreicher, Geöffnete Archive I, 2, 360—376 anderen Meinungen gegenüber glücklich erwiesen.

[3]) Für St. Stephan ist uns keine andere Urkunde, als die eben erwähnte, aus dem 11. und 12. Jahrhundert überblieben, s. Oesterreicher S. 365. — Das

Digitized by Google

dotirt: man zählte 16 Pfründen, darunter nächst Propst und Dechant den Custos, Scholasticus und Cellarius, wie in einem vollständig eingerichteten Capitel; für seinen Anspruch auf eine ursprünglich selbständige Stellung zeugt es wohl auch, daß, als sehr spät — im sechszehnten Jahrhundert — der Bischof in Uebereinkunft mit der römischen Curie das Recht erwarb, die Propstei von St. Stephan an ein Mitglied des Domcapitels zu vergeben, der so von außen her ernannte Vorstand dem Collegium die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten von St. Stephan eidlich zusagen mußte, und dann doch weder Sitz noch Stimme darin noch die eigentlich obrigkeitlichen Rechte über diese Kirche hatte[1]).

Den urkundlich beiden Gatten gebührenden Ruhm der Stiftung will die Tradition[2]) allein der Königin zuerkennen: aus ihren Gütern sei die Ausstattung des Stifts erfolgt[3]), aus ihrer Hand hätten hier die Bauleute den Lohn empfangen[4]); später nannte man zu Bamberg den gefreiten Raum am Südende der Stadt, der den ursprünglichen Besitz des Stifts bildete, und in dessen Mitte auf einer Anhöhe die Kirche sich erhob, St. Kunigunds-Mantel (Peplum S. Chunegundis). Danach kann Kunigundens Biograph sich den Entschluß Benedicts VIII., nach Deutschland zu kommen, die Einweihung von St. Stephan zu vollziehen, wie eine Folge der Einladung vorstellen, die die Kaiserin an den Papst habe ergehen lassen. Zu jenem merkwürdigen Ostern des Jahres 1020 gelangt, werden wir nachzuweisen haben, daß man weder hiermit noch mit Benedicts eigenem Bericht, wie ihn wiederholte Bitten des Kaisers, seine Stiftung selber zu sehen und mit der apostolischen Autorität zu befestigen[5]), endlich zu dieser Reise vermocht hätten, ausreicht, ihre

---

Fragment einer solchen, das Schuberth a. a. O. S. 37 aus dem Stiftsurbarium anführt, und in welchem den „dicti collegii rectores et sacerdotes“ viel höhere Rechte eingeräumt werden, als „cum omnibus praediis cuicumque conquisitis et conquirendis ... locandi, commutandi, instituendi et destituendi liberam habeant potestatem; quibus etiam offensarum satisfactionem vel emendas excessuum in omnibus causis civilibus ab universis ecclesiae colonis et subditis volumus exhiberi etc.“ habe ich auf kein Kaiserdiplom zurückzuführen vermocht. (Sie entspricht sehr der später als gefälscht nachgewiesenen Urkunde für das Kloster St. Michael, Usserm. Episc. Bamb. Cod. Probb. N. 20. P.).

1) Ussermann, Episc. Bamb. S. 264—266.

2) Urkunde Bischof Leopolds I. bei Schuberth a. a. O.

3) Vita S. Cunegundis cap. 1, SS. IV, 821: parvo quidem scemate, sed majori opera de suo patrimonio ecclesiam dedicavit.

4) Daher denn die Sage von der Krystallschüssel, deren sich Kunigunde bei dem Auszahlen bediente, die den Dieb an den Tag bringt. Man sieht sie heute noch in Bildwerken zu St. Stephan und am Grabmal des Kaiserpaars im Dom. Bis zum Bauernkrieg zeigte man sie auf dem Michelsberg.

5) Die „preciosa munera, quae adhuc ibi servantur“, mit denen nach

Digitized by Google

wirkliche Veranlassung zu erklären. Genüge hier die Bemerkung, daß, wie man damit auch bei der Weihung der zweiten Hauptkirche den Ansprüchen von Mainz aus dem Wege ging, doch in der That auch damals in noch mehr verbindlicher Form als 1007 eine Art Lehnsauftragung des Bisthums an den römischen Stuhl erfolgt ist. Erst hier, im Jahre 1020, ward der jährliche Zins, den Rom für Uebernahme von derlei schirm- und lehnsherrlichen Pflichten sich zahlen zu lassen pflegte, stipulirt.

Doch ist zuerst die Frage, worin er bestanden, nicht ohne Schwierigkeit. Benedicts Urkunde[1]) nemlich verordnet das Bisthum nur zu jährlicher Gestellung eines weißen, wohlgesattelten Zelters; Leo Marsicanus[2]) weiß noch von einer jährlichen Abgabe von hundert Mark Silbers. Läge nun der Fall so, daß man den um beinahe ein Jahrhundert späteren Schriftsteller zurückzuweisen hätte, so würde dies kaum eines erläuternden Wortes bedürfen; das Merkwürdige aber ist hier, daß das Stillschweigen der das Rechtsverhältniß gründenden Urkunde über einen der wichtigsten Punkte desselben kein Zeugniß gegen ihn sein darf. Denn was er hinzufügt, daß nachmals König Heinrich III. diesen Babenberger Zins durch Abtretung von Benevent an den römischen Stuhl abgetauscht habe und nur der Zelter überblieben sei, das erhält durch gute Zeugnisse eine gewisse Beglaubigung. Herman von Reichenau — hier Zeitgenosse — erzählt zum Jahr 1053[3]), wie Leo IX. bei

---

Adalberti Vita cap. 26 der Papst St. Stephan bedacht habe, werden von der Vita Meinwerci cap. 165, SS. XI, 142, besser verstanden als von den Neueren: es sind Reliquien.

1) Vita Heinrici cap. 27. Ueber die Signa der Urkunde unten.

2) Chron. mon. Casin. II, 46, SS. VII, 658. Daß Leo hier nun auch die Cathedrale von Benedict VIII. einweihen läßt, kann seine Glaubwürdigkeit nicht verringern. Denn diesen Fehler, der dem nur etwas ferner Stehenden so verzeihlich ist, begeht wie Wipo, auch Glaber Rodulfus III. Princ., SS. VII, 62. — Das von Hahn, Reichshistorie V, 212 N. n. angeregte Bedenken, daß die Urkunde nur „singulis quibuscumque indictionibus", Leo alljährlich den Zins fordert, erledigt sich dadurch, daß sichtlich es bei der Curie damals noch Gebrauch war, das einzelne Steuerjahr „indictio" zu nennen, vgl. Jaffé 3074 und namentlich 3082; daß es auch hier „annus" bedeuten soll, beweisen die gleich zu citirenden Urkunden der späteren Päpste.

Daß freilich der Erlaß Clemens II. (bei Hoffmann, Annal. Bamb. S. 71, bei Jaffé nicht unter den unechten) dat. 12. Kal. Nov., pontificatus nostri anno 2. (Clemens Erhebung fällt Weihnachten 1046, sein Tod 9. October 1047, vgl. Jaffé S. 364. 366) über den Empfang der 100 Mark für alle vergangenen Jahre zu den plumpsten Täuschungen gehört, bedarf keiner Ausführung, vgl. Usserm. S. XXXIII.

Zu dem Zins von 100 Mark Silber erbietet sich Spitignens von Böhmer, da er um die Krone bittet und die Mitra erhält (Palacky I, 196); er hat deshalb für Bambergs Verhältnisse nichts Unwahrscheinliches.

3) Der Tauschakt erfolgt nach ihm Weihnachten 1052 zu Worms, SS. V, 132.

Digitized by Google

seiner Anwesenheit in Deutschland bei Heinrich III. um Einsetzung in die alten Rechte der Curie auf so manches deutsche Stift, z. B. auf die Abtei Fulda, deren altes Tochterverhältniß zum Papst im Jahr 1020 wenn nicht verstärkt doch sicher erneuert worden war, angehalten, und der Kaiser den heiligen Stuhl durch Abtretung von mancherlei kaiserlichem Besitz in den cisalpinischen Gebieten entschädigt habe; die besten localen Quellen bezeugen, daß dem Papst wirklich in eben diesen Jahren Benevent vom Kaiser abgetreten worden[1]). Daß dagegen der Anspruch der Curie auf den Zelter mit Sattel und Zeug aufrecht erhalten blieb, bekunden die bei dem Regierungsantritt der Bischöfe Egilbert, Eberhard II. und Ekbert in den Jahren 1139, 1146, 1204 von Rom aus ergangenen Schreiben, die ihn mit denselben Worten fordern[2]), und jenes aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts stammende amtliche Verzeichniß der Einkünfte der römischen Kirche, das ihn mit aufzählt und zwölf Mark Silber als die Ablösungssumme dafür nennt[3]). Wir müssen danach bedenken, daß die älteste Recension, die uns von dem Schreiben Benedicts bis jetzt bekannt geworden, dem Codex des Udalrich[4]), also einer Zeit angehört, da jedenfalls der Zins der hundert Mark schon antiquirt und selbst in Rom vergessen[5]) war, und daß man

---

1) Vgl. Di Meo, Annali del regno di Napoli VII, 303, und desselben Apparato cronologico S. 279. Dazu denn den Zusatz des Petrus Diaconus zu Leo II, 81, SS. VII, 685.

2) Vita Henr. cap. 27: equum unum album, bene aptatum et faleratum; vgl. Usserm. Episc. Bamb. Cod. Probb. N. 97. 110; Proleg. S. XXXIV. (Die hier verheißenen Bullen von Innocenz III. und Gregor IX. aus den Jahren 1204 und 1235 finden sich unter den Beilagen nicht. P.).

3) Bei Cenni, Monum. domin. pontif. S. LII: In episc. Babbenburg. episc. palafridum album pro sella domini papae, vel 12 marcas argenti; oder, wie der spätere, aber hier correctere Text bei Muratori, Antiquit. italicae V, 876, hat: In episcopatu Bambergensi, qui est domini papae, episcopus ipse palafredum album cum sella, vel 12 marcas boni argenti.

4) N. 77. Die andere ist eben in der Vita Henrici cap. 27, beide ohne Datum mit dem: Scriptum per manus Raphonis notarii, regionarii et scriniarii s. Rom. eccl. — Aus Udalrich stammt der Druck Mansi XIX, 327. Lünigs incorrecter Abdruck will nichts bedeuten; Ussermann und neuerlich Jäck (in den Bamberger Regesten. Siebenter Bericht des historischen Vereins S. 19) beziehen sich auf diesen Druck und kennen kein Original. Das „Datum Kal. Majis per manus Benedicti episcopi Portuensis et bibliothecarii S. apost. sedis. Ind. 3." beruht nur auf Lang (Reg. Boica I, 70), der bekanntlich mit der Conjectur leicht bei der Hand ist. Um so wichtiger wäre es, zu wissen, ob das heutige Bamberger Archiv ein Original besitzt, und wie dies lautet.

5) Was daraus zu schließen, daß die doch in der Epoche Gregors VII. in die heutige Gestalt gekommene Urkunde Heinrichs II. für Papst Benedict VIII. die von Bamberg alljährlich der Curie zu zahlende Abgabe, allein auf den „equus albus faleratus" beschränkt. (Meine etwas abweichende Ansicht über diese Urkunde werde ich unten entwickeln. Jedenfalls ist auf ihre Form nicht allzuviel zu geben; man kann daher auch die Unterschrift Bischof Eberhards I.: Ego Eber-

Digitized by Google

vielleicht in Bamberg nichts Uebles zu thun glaubte, wenn man das Andenken daran auch aus der Urkunde tilgte.

Ein Gegenstand noch mehr praktischer Controverse ist sodann, was jener Anschluß des Hochstifts an Rom bedeutet habe. Die eine Meinung ist, daß damit nun eine völlige Exemtion von der Mainzer Metropolitengewalt beabsichtigt oder gar erlangt worden sei[1]). Daß sie irrig, dafür ist der beste Zeuge wohl Clemens II., der vom bischöflichen Stuhl von Bamberg zum päpstlichen Thron gelangt war, und also ein doppeltes Interesse gehabt hätte, dies singuläre Rechtsverhältniß so stark wie möglich zu betonen. Seine Bestätigungsurkunde für das Bisthum[2]) aber, die sich ausdrücklich auf die Akte Johanns XVIII. und Benedicts VIII. beruft, jene gebräuchlichen Formeln, die jeden Eingriff in die Rechte der Cathedrale wehren, auch das starke Wort, daß kein Kaiser sie anzutasten wagen solle, hinzufügt[3]), die endlich die gewaltigsten Waffen Fluches und Segens für Bambergs Feind oder Freund aus der Rüstkammer des römischen Curialstyls hervorholt — sie übergeht das Verhältniß zum Metropoliten ganz: gewiß weil der Papst sich scheut, dafür die Formeln von 1007 zu wiederholen, und weil er doch kein Recht hat, ein Wort weitergehender Exemtion an die Stelle zu setzen. Erst als sein Leichnam in die Krypte des Peterschors einzog, bringt dies

---

hardus, Babenbergensis ecclesie episcopus, Romane sedis subditus, subscripsi, wenigstens nicht zum Beweise in der Frage gebrauchen, die alsbald im Texte behandelt werden wird. P.).

[1]) So die Compilatio chronologica, bei Pistor. I, 1090. Die Meinung der Bollandisten geht dahin, daß wenigstens mit Clemens II. die vollständige Exemtion begonnen habe. — Ganz fehl geht auch Adalbert, Vita cap. 26, daß der Papst damals festgesetzt habe: episcopatum ab omni saeculari potestate liberum esse. Benedicts eigene Worte sind: aecclesiam cum omni integritate episcopatus sanctae Romanae aecclesiae, cui Deo auctore presidemus, et nobis obtulit. (Jene Worte Adalberts beziehen sich nicht auf die zweite Urkunde Benedicts von 1020, sondern auf die erste von 1013—1014, und geben da einen ganz guten Sinn. P.).

[2]) Auch von dieser sind nur die beiden Texte Cod. Udalr. N. 87 und Vita Heinrici cap. 16, beide ohne Datirung. Auch der Abdruck bei Lünig, Spicil. ecclesiast. II, 14, hat keine Data, und die bei Manst, Ussermann und Cocquelines sind jenen beiden Quellen entnommen. Bei Ussermann N. 32 findet sich die Note: Datae dicuntur Kal. Oct. 1047, octo ante obitum diebus, und bei Lang, Reg. Boica I, 83, mit Verweisung auf Ussermann: Dat. 8. Kal. Octobr. per manus Petri Diaconi, bibliothecarii et cancellarii pontif. anno 1., Heinrici regni (?) anno 1., ind. 1. Jäck in den Regesten a. a. O. S. 26 macht gar zwei Urkunden daraus, eine vom 24. September, eine ohne Datum.

[3]) Nullus imperator, nullus rex, dux, marchio, comes, vicecomes, et praeterea non archiepiscopus, non episcopus, non abbas, nec ulla hominum persona audeat, temptet, praesumat quicquam, vel violentia, vel fraude, vel furto detrahere, minuere, mutilare. (Daß der Kaiser in dieser Weise erwähnt wird, ist auch sonst den Urkunden der Zeit nicht ungewöhnlich. P.).

Digitized by Google

Bamberg neues Glück. Dem Glanze, der damit nach der Ansicht der Zeit über das Bisthum gekommen, will Papst Leo IX.[1]) mit der Gewährung des Rechts der Mitra für gewisse Festtage an diejenigen Glieder des Capitels, die die Ehrenwacht an des Papstes Sarkophag halten, und durch die nicht minder bedeutende Verleihung des Palliums zunächst für drei hohe Festtage an den Bischof entsprechen. Wenn gleich dieser Schmuck rechtlich für die exemts Stellung eines Bisthums nichts bewies[2]), so ward doch, zumal als Papst Paschalis für den heiligen Otto den Gebrauch des Palliume auf noch drei andere Jahrestage und jeglichen Kirchweihakt erstreckte[3]), Innocenz III. Tage und Veranlassungen wieder vermehrte, und so der Bischof allmählich in das Recht einrückte, es bei jeder feierlichen Verrichtung am Altare anzulegen[4]), dadurch das Gefühl, daß man einen dem Erzbisthum verwandten Rang einnahm, zu Bamberg bedeutend verstärkt[5]). Wesentlicher noch war, daß Leo IX. in jener Urkunde vom 6. November 1052, die er seinem eigenen Besuch zu Bamberg auf dem Fuße folgen ließ, die Metropolitanrechte von Mainz ausdrücklich auf die sogenannten canonischen Sachen einschränkte[6]). Darunter wollte die Praxis Streitigkeiten, welche die Berufung von dem Gericht des Bischofs an eine höhere Instanz verlangten, nicht verstehen[7]); man gewöhnte sich vielmehr sehr früh, in solchen Fällen sogleich die römischen Tribunale, mit Umgehung von Mainz, aufzusuchen. Dessen Rechte dachte man auf die Conse-

1) Es sind die beiden Urkunden, die erste vom 6. November 1052, die auch über die zu Gunsten Bambergs erfolgte Schlichtung des Streites mit Würzburg Auskunft giebt, für die es außer den Texten bei Ussermann (N. 100) und in der Vita (cap. 18) ein Bamberger, von Heyberger publicirtes Original giebt (Jaffé 3256), und die vom 2. Januar 1053 (nicht 3. Januar 1052, wie SS. IV, 802 und bei Jäck), die mit vollständiger Datirung Cod. Udalr. 99, mit halber Vita cap. 17, bei Ussermann „ex apographo transmisso".

2) Leo sagt dabei: salva auctoritate domne metropolitanae Moguntine ecclesie.

3) Vgl. Urkunde Papst Paschalis II., Jaffé 4663. Bei Herbord, Vita Ottonis I, 20, SS. XII, 757, wird unrichtig eine Erhöhung von vier auf acht Tage angenommen.

4) Schuberth a. a. O. S. 24.

5) Die reichste Sammlung von Beispielen für das Verhältniß von Bisthümern, die im Besitz des Palliums, zu ihren Metropoliten hat Florens, Tractationes in IX priores titulos decretal. S. 353 ff.; es kommt dabei heraus, daß die Letzteren, obwohl in der Gewißheit ihrer dadurch unverlorenen Oberhoheit, doch die Verleihung dieser Zier an ihre Suffragane zu verhindern wünschten, weil sie die praktischen Folgen davon fürchteten. So in dem interessanten Fall zwischen Anselm von Canterbury und dem Bischof von London.

6) Sit tamen idem episcopus suo metropolitano, episcopo Moguntino, in canonicis causis tantummodo subjectus et obediens.

7) So die von Bischof Hermann verletzten Canoniker von St. Jacob, da sie bei ihm kein Gehör finden, Lambert 1075, SS. V, 220.

Digitized by Google

cration des Bischofs und auf die Einberufung desselben zu Provinzialsynoden beschränkt[1]). Von diesen wiegt das Letztere viel weniger schwer und verlor mit dem Herabkommen des Instituts der Provinzialsynoden allen Nachdruck: so drängte sich denn die ganze Frage sichtlich in den Akt der Consecration zusammen. Hier sich von Mainz abzulösen, und damit die Exemtion zu vollenden, gelang Bamberg bekanntlich nicht, und daher verlor sein Bischof den Charakter des Suffragans niemals völlig; doch bleibt bemerkenswerth, daß man einmal danach entschieden gestrebt hat. Auf die Combination dieses Anspruchs seiner Kirche und des Antriebes, den ihm die Stellung des Erzbischofs Ruthard in dem großen Kampf des Tages gab, gründete im Jahre 1103 der heilige Otto seinen Entschluß, die Consecration bei Papst Paschalis zu suchen[2]). Sein erster wie sein zweiter Nachfolger, Egilbert und Eberhard II., haben mit gleichem Erfolg, wie er den Weg über die Alpen angetreten[3]).

Fragen wir der Haltung, die Rom selbst dabei einnimmt, nach: so ist sie von jener Doppelheit, die dem Rechtsverhältniß selber eigen geblieben. Aus dieser Befugniß, aus der Pflicht der Mutter über die Tochter, entnimmt Gregor VII. sein Recht, unverweilt gegen den mit dem Frevel der Simonie befleckten Bischof Hermann einzuschreiten: unter ausdrücklicher Hinweisung auf den Willen des Stifters, danach Bamberg Rom wie die Schulter dem Haupte anhange, übt er es; und doch erkennt er die Metropolitanrechte von Mainz an, da er den Erzbischof Siegfried auffordert, für Neubesetzung des bischöflichen Stuhls zu Bamberg zu sorgen[4]). Mit jenem Rechtsbezug vertheidigt Paschalis sein Gebahren mit Otto bei Erzbischof Ruthard[5]) und entschuldigt es doch zugleich; Papst Eugenius III. wiederholt bei Bestätigung der Privilegien für Bischof Eberhard II. in der Urkunde vom 31. December 1146 das „salva nimirum Moguntiae metropolis reverentia", und hat doch wenige Monate zuvor in der Canonisationsbulle für Kaiser Heinrich von Bamberg gesagt, daß es allein dem römischen Stuhl unterthan sei[6]).

---

1) Vgl. Ussermann S. XXXIV.

2) Ebbonis Vita Ottonis I, 9. 10. 11, SS. XII, 829. 830.

3) Vgl. Jäger, Geschichte Frankenlands II, 460.

4) S. die Urkunden Jaffé 3716. 3719. 3720; vgl. auch Meusel, Historische Anmerkungen über Bambergs Exemtion, im Geschichtforscher VI, 46.

5) Ebbo I, 13: quantum a suae institutionis exordio Babenbergensis ecclesia sedi apostolicae familiaris exstiterit, prudentiae tuae notum existimamus. Congruum igitur duximus etc. Nachher: Ottoni episcopalis benedictionis manum Domino largiente contulimus, salva nimirum debita tuae metropolis reverentia.

6) SS. IV, 813: ecclesia Bambergensis, quae sanctae Romanae ecclesiae soli subesse dignoscitur. (In ähnlicher Doppelstellung geht es fort. Bulle Innocenz III. vom 22. December 1204, Usserm. Cod. Probb. N. 155:

Digitized by Google

Die Folge von dem allen aber war doch, daß man am Reiche Bamberg den Rang vor allen übrigen Bisthümern einräumte, daß es nachmals auf der geistlichen Fürstenbank vor so viel Hochstiftern älteren Ursprungs und früheren Ruhmes, selbst dem herzoglicher Ehren gewürdigten Würzburg voran, gleich hinter den Erzbischöfen seinen Platz nahm[1]). So waren auch hier noch bis zum Jahre 1803 die Früchte von König Heinrichs ersten Plänen und Veranstaltungen erkennbar, und danach wohl auch die Meinung, die den ganzen Lehnsauftrag an Rom für eine leere Form ansehen möchte, abzuweisen.

Canoniker und Mönche streiten, wie man weiß, in diesen Zeiten viel um den Vorrang ihrer Ordnungen in der Gottgefälligkeit. Unser Ehepaar[2]) scheint wie beflissen, beiden gerecht zu werden: dem Collegiatstift gegenüber sollte sich auf einem Hügel im Norden der Stadt ein Kloster dem Erzengel Michael, dem Heiligen der Höhen, zu Ehren erheben. Sehr wahrscheinlich, daß die ersten Anfänge dieser Stiftung gleich in die Jahre nach 1007 fallen[3]): sicher tritt sie

---

Quoniam Babenbergensis ecclesia nostra est filia specialis, et specialiter sollicitudini nostre incumbit, ejus necessitatibus cum debita vigilantia providere etc. Bulle desselben an Bischof Ekbert vom 24. December 1204, a. a. O. N. 156: infra terminos Babenbergensis ecclesie ante faciem tuam crucem portari concedimus, salva sedis apostolice auctoritate et Moguntinensis metropolis debita reverentia. Daß unter solchen Verhältnissen Streitigkeiten Bambergs mit Mainz nicht ausblieben, wird kaum verwundern, vgl. den Brief Eberhards II. an Papst Eugen III., Usserm. Cod. Probb. N. 112: domino Moguntino archiepiscopo non judicialiter agente nobiscum, sed exitialiter nos persequente, eo quod vestram obedientiam suae praeponimus, eo quod in episcopali benedictione percipienda de plenitudine gratiae vestrae participare praesumpsimus, et de fonte potius quam de rivo potare maluimus. P.).

[1]) Erst als mit der Reformation das Hoch- und Deutschmeisteramt in einer Hand vereinigt wurde, machte der Vertreter dieser Würde, der nun dem Reiche im engeren Sinne angehörte, die Reichstage besuchte u. s. w., den Vorrang vor allen Bischöfen mit Erfolg geltend.

[2]) Zu weit geht wohl Bischof Eberhards II. Erklärung von 1154, Usserm. Episc. Bamb. S. 296, Cod. Probb. N. 119: Sicut haec principalis ecclesiae nostrae fundatio est domni nostri Heinrici sacratissimi imperatoris: ita ecclesia S. Michaelis regni ejus consortis fundatio est, domnae nostrae sacratissimae imperatricis. Da sie aber sogar Grund einer gerichtlichen Entscheidung bildet, so wird man wenigstens Kunigunden einen Antheil auch an dieser Stiftung nicht bestreiten können.

[3]) Es wäre bewiesen, wenn man jenen Notizen des Bamberger Codex (B. VI. 15, s. Band I, 554—556) fol. 119.[2], hier mit dem: Rodeheim, Wanlubihusun, Weredin, Butelbrunnen, Wufurtin etc. cum omni decimacione ipsarum apud Heresveldensem abbatem Gotehardum cum propria hereditate non minus, quam supradicta predia commutavit, vollen Glauben schenken könnte, da die über den Tausch sprechende Urkunde in der originalen wie in der verfälschten Gestalt (s. N. 2) nur von Abt Arnold weiß. Godehard nemlich hatte seit 1012 mit Hersfeld nicht mehr zu schaffen.

Digitized by Google

auf dem Frankfurter Tage, da Heinrich den Handel mit Eichstädt glücklich zu Ende gebracht hat, hervor. Dort nemlich tauscht er, wie die Urkunde sagt, um das Wohl beider Kirchen, der Bamberger wie der Hersfelder, zu befördern, aber noch ohne besondere Hinweisung auf die neue Stiftung, einige von Bamberg nicht allzuweit abgelegene, sichtlich dem ostfränkischen Bereich angehörige Güter, Rothheim (bei dem heutigen Gollhofen) und Welbhausen (bei Uffenheim), beide im Gollachgau, Werde (das heutige Ober- und Unter-Were bei Schweinfurt) im Weringau, und Wonfurt bei Theres im Volkfeld von der Abtei Hersfeld ein[1]); und eben diese Besitzungen kennen wir als zum Stammgut von Kloster Michelsberg gehörig.

Denselben Sinn hat ein wenige Monate später, am 11. Mai 1015 mit Fulda gemachter Tausch, durch welchen der König zwei Herrenhöfe, die ihm mit dem Tode der Aebtissin Mathilde von Essen, der Tochter Liudolfs, der Enkelin Ottos des Großen zugefallen waren, die also ein Stück des alten sächsischen oder conradingischen Hausgutes gebildet hatten, weggab, um zwei dem Mittelpunkt seiner Schöpfungen näher liegende Besitzungen, Ezzelskirchen (bei Höchstadt) in jenem Würzburgs geistlichem Rechte vorbehaltenen Antheil des Rednitzgaus und Rattelsdorf im Banzgau in seine Hand

---

[1]) Die echte Urkunde über diesen Tausch, Frankfurt den 5. Februar 1015, (Böhm. 1135) findet sich allein bei Wenck, Urkundenbuch zu Band III, 44. Sie gehört in die Reihe von Urkunden, die auf jenem Frankfurter Tage zu Gunsten Hersfelds ausgestellt worden sind, sie theilt mit diesen die Eigenthümlichkeit, daß sie bei richtiger Angabe des Jahres Christi und des Regierungsjahres Heinrichs als König und Kaiser (1015. anno d. H. s. r. 13. imp. 1.) eine unrichtige Indiction hat (so die Urk. Böhm. 1132. 1133 bei Wenck a. a. O. und Böhm. 1134, die bei Schmincke, Mon. Hass. zuerst zu Tage gekommen).

Ein zweiter, nur aus einer Bamberger Quelle bei Schultes, Histor. Schriften S. 338, publicirter Text (später auch Mon. B. XXVIII, 1, 466) dieser Urkunde zeigt sich nicht blos mehr für Kl. Michelsberg interessirt, indem er die bekannte Formel „cum terris cultis et incultis, silvis, venationibus etc.“ da ausläßt, wo sie von den an Hersfeld abzutretenden Gebieten gilt, also zu dessen Gunsten fallen würde, und sie dagegen oben bei den Michelsberg zufallenden Gütern überdies mit dem bedenklichen „cum decimatione“ einschaltet, sondern bekundet auch durch den Gebrauch von Formen bei den Eigennamen, wie Wallibehusen statt Wanlebehusen des Wenckschen Textes den jüngeren Ursprung.

Es ist also durchaus kein Grund, die zum Theil dem echten Text entnommenen, zum Theil bedenklich zwischen 1015 und 1018 schwankenden Signa derselben: Dat. Non. Februarii, ind. 12., anno dom. inc. 1015, anno domni Heinrici secundi regnantis 16., imperii vero 4. dahin zu deuten, als hätte das 1015 begonnene Geschäft der Zuwendung dieser Güter an die neue Stiftung erst später seinen Abschluß erreicht. Vielmehr wird das Vorkommen dieser wirren Combination von Datis in mehreren auf Kl. Michelsberg bezüglichen Urkunden, die als zweite Texte neben richtig signirten und auch ihrem Inhalt nach sich besser bewährenden Redactionen herlaufen, uns zeigen, daß wir es hier mit Fälschungen derselben, überall gleich erkennbaren Tendenzen, mit Machwerken desselben Typus, wahrscheinlich der Michelsberger Schreibschule zu thun haben.

Digitized by Google

zu bringen[1]), und ſie aus dieſer ſofort an das Kloſter übergehen zu laſſen. Ein Akt, der auch dann merkwürdig iſt, wenn wir bedenken, daß Ezzelskirchen zu den Punkten gehört, die Fulda einſt durch einen ſichtlich von der Regierung Ludwigs des Kindes erzwungenen Tauſch

1) Von der echten Urkunde kennen wir nunmehr zwei Redactionen: die eine (Böhm. 1140) Schannat, Trad. Fuld. S. 246 und jetzt auch Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 345; die andere in dem Bd. I, 554 beſchriebenen Michelsberger Manuſcript (bei Jäck N. 182. 186. 449. Bamb. Bibl. B. VI, 15). Sie unterſcheiden ſich, von geringeren Varianten abgeſehen, namentlich dadurch, daß der gedruckte Text bei den Fulda überwieſenen Höfen noch hinzufügt: additis simul 4 ministerialibus meis, Alwino et Ruodolfo dapiferis Folcoldo et Erkengero marescalcis meis. Dieſe Discrepanz gefährdet keinen der beiden Texte: denn da die vier Miniſterialen ſichtlich ein dem Tauſch hinzutretendes königliches Geſchenk für Fulda bilden, ſo brauchte die Ausfertigung der Urkunde, die Michelsberg erhielt, davon nichts zu enthalten, und die Faſſung der zweiten Redaction entſpricht ganz ihrem Fundort. (Beiläufig erwähnt Dronke a. a. O. N., daß ſich im zweiten Theile von Eberhards Copiarium noch ein etwas abweichender, vielleicht alſo mit unſerem zweiten identiſcher Text befindet). Unſere beiden Texte haben die Signa: Data 5. Id. Majas anno dom. inc. 1015, ind. 12, anno vero d. H. s. r. 13, imper. 2. Actum Chofunge. Die Zeitangaben ſind correct und paſſen zu dem Ausſtellungsort (ſ. unten zu 1015). Der einzige Irrthum, den ſie haben, — indictio 12 ſtatt 13 — wird, da ſie ihn mit den S. 96 N. 2 als echt vindicirten Urkunden des Jahres 1015 theilen, zu einem neuen Beweiſe ihrer Authentie: es iſt erſichtlich, daß er auf einem der kaiſerlichen Kanzlei damals geläufigen Verſehen beruht.

Da nun dieſer Text in beiden Redactionen mit der Verſicherung Fuldas in ſeinem neuen Beſitze ſchließt, und der Ueberweiſung der von Heinrich eingetauſchten Orte an Kloſter Michelsberg mit keinem Worte gedenkt: ſo entſtand an letzterem Punkte wohl ein Bedürfniß, die Urkunde auch in einer Faſſung zu beſitzen, in der ſie die dieſſeitigen Eigenthumsrechte erhärtete. Dieſem verdankt das bei Schannat, Vind. litt. I, 41, jetzt auch aus angeblichem Original Mon. B. XXVIII, 1, 475 (vgl. Lang, Reg. Boica I, 69, Böhm. 1140) gedruckte Falſificat ſeine Entſtehung. Es iſt, wie eine genauere Vergleichung lehrt, auf Grund der zweiten Redaction des echten Textes gemacht (daher z. B. sueque Fuldensi abbatiae); es ſchaltet einen Satz, der die Schenkung an St. Michael mit dem bedenklichen Ausdruck „curtes vel curtimarchias“ enthält, ein; es hat an der Stelle der Aſſecuration für Fulda die „nostro Bavenbergensi monasterio“, und beſonders ſpricht es unter den Pertinenzien der auf St. Michael übergehenden Höfe von „duabus videlicet baptismalibus ecclesiis et hominibus praedictas villas inhabitantibus ac divina a sacerdote, qui Deo ibidem servit, accipientibus, debitamque ei justiciam persolventibus“ und „decimis“, ebenſo großmüthig auch bei den Fulda zufallenden von „ecclesiis et earum justicielis“. Wie hier alles den ſchon S. 96 N. 2 beobachteten Typen entſpricht, ſo haben die Data „5. Id. Maji, anno dom. inc. 1015., anno d. H. s. r. 16., imp. 4. Actum et confirmatum Wormaticae. Ind. 12. den Werth des Fabrikzeichens; ihr Königsjahr würde auf 1018, ihr Kaiſerjahr auf 1017 weiſen: in beiden Jahren kann der König am 11. Mai nicht in Worms geweſen ſein. Wer das bedenkliche „confirmatum“ wirklich dafür brauchen wollte, das 1015 begonnene Geſchäft 1017 zum Abſchluß kommen zu laſſen, müßte den ſeltſamen Zufall, danach in beiden Jahren derſelbe Tag, der 11. Mai, für den wichtigſten Akt beſtimmt geweſen, mit in den Kauf nehmen.

Zur Ergänzung der Urkunde dient das Tauſchprotokoll bei Schannat, Hist. dipl. Fuld. Cod. Probb. S. 152, aus einer Michelsberger Handſchrift,

Digitized by Google

von dem gedemüthigten Babenberger Grafenhause erhalten hatte[1]). Als noch nicht zwei volle Jahre später, am 8. Mai 1017, Michelsberg sein erstes, den ganzen bisherigen Besitzstand versicherndes Privilegium erhält, finden wir in dem ostfränkischen Bereich nächst den genannten Punkten noch zwei andere, Büttelbronn (bei Kirchen) im Badenachgau und Thiedenhausen im Taubergau dem Kloster zugewiesen, und es hat mit dem Erwerb von Büdesheim sammt Wanbach in der Wetterau, von Langgöes, Hausen und ihrer Dependenz im Niederlahngau, von Scherstein im Kunigesundragau sich auch in das rheinische Francien Eintritt verschafft[2]). Nach beiden Richtungen hin sieht man es sich nun ausbreiten. Vielleicht schon am 11. October 1016 ist dieser westliche Besitz durch das königliche Geschenk

---

das zwar auch nicht correct in den Datis und nicht ohne bedenkliche Wendungen ist, aber doch von zu guter Kenntniß der Personen und Sachen zeugt, als daß man es bezweifeln sollte.

1) Urkunde bei Dronke, Cod. dipl. S. 299.

2) Die echte Urkunde mit den meist richtigen Signis: Dat. 8. Id. Maj. anno dom. inc. 1017, ind. 15, anno vero domni Heinrici II. regni 16 (statt 15), imp. 4. Actum Franckenfordiae, vollständig allein bei Schultes, Historische Schriften S. 226, „ex archivo Bamberg.“, und identisch mit dem Text, von dem Ussermann als ihm aus dem Archiv von Michelsberg mitgetheilt (Cod. Probb. N. 21, N. a), aber merkwürdigerweise so spricht, als trüge auch er die bekannten falschen Signa. Daß der Kaiser Scherstein von einem Dritten gegen ein am Main gelegenes Gut eintauscht und jene Güter in der Wetterau und im Niederlahngau der Abtei schenkt, theilt auch die Notiz des S. 96 N. 1 citirten Bamberger Codex, fol. 119[2], mit.

Sicherlich ein Michelsberger Machwerk ist der Text, den Spieß, Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik (Bayreuth 1791. 4.) S. 218, edirt hat, und der bei Usserm. Cod. Probb. N. 21 und aus dem angeblichen Original Mon. B. XXVIII, 1, 473 wiederholt ist. Seine brüchigen Signa auf den 8. Mai 1015 zu deuten, ist unmöglich, weil der Tausch mit Fulda erst am 11. Mai 1015 gemacht ist: liest man aus ihnen den 8. Mai 1017 heraus, so bekennt man gleich, daß sie in verderbender Nachbildung der echten Urkunde entstanden sind, vgl. auch Wenck, III, 21 und Köpke, SS. XII, 823 N. 2. Verdächtig ist einmal das Dazwischenschieben des „Rado montis angelorum primus abbas“, damit das Kloster nicht so unselbständig erschiene blos den Bischof für sich eintreten zu lassen; dann umgekehrt das Weglassen der Bemerkung, daß Eberhard die Güter schon „per manus advocati“ dem Kloster übergeben habe; der Bericht des Kaisers von seinem Tauschgeschäft, der wohl nur dazu dienen soll, die „decimae“ wieder einzuführen, das Wegfallen der Grafennamen beim Volkfeld, beim Werin- und Badenachgau, wodurch die Aufzählung etwas Ungleichmäßiges, von dem strengen Kanzleistyle Abweichendes erhält; endlich das Auslassen von Thiedenhausen. Damit fallen auch die aus den Eingangsworten bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 549, gezogenen Consequenzen: die Verdrehung der alten Formel von den beiden, die Welt regierenden Gewalten ist nicht in Heinrichs Kanzlei, der das ohnehin wenig ähnlich sähe, sondern auf dem Michelsberge, zu einer Zeit erfolgt, wo der Begriff des „mundus“ in den der „Dei ecclesia“ aufgegangen war. Nach alledem wäre nun noch die Bleibulle mit dem abweichenden Monogramm, die sich hier und in einer anderen Michelsberger Urkunde Heinrichs II. finden soll (Spieß a. a. O. S. 100), näher zu untersuchen. (In wel-

Digitized by Google

von Sindlingen im Nidagau[1]), gewiß 1018 durch Gimsheim im Wormsfeld verstärkt worden[2]). Ohne Frage bildet dies Gut den Preis, den Kanzler Ruthard für das Bisthum Constanz zahlen mußte: im Mai 1018 war sein Vorgänger Lambert gestorben. In den Juni desselben Jahres fällt der Tod des Markgrafen Heinrich von der Ostmark: es ist charakteristisch für den Zustand, daß dessen Bruder Adelbert nicht ohne ein ähnliches Geschenk an den Kaiser zur Nachfolge in der Mark gelangte, und es zeugt für Michelsbergs hohe Gunst bei Heinrich, daß er ihm auch diesen zweiten Gewinn gleich zuwandte. Es war der Hof Zilin[3]), sehr wahrscheinlich der spätere Markt Zeuln im Banzgau, am rechten Ufer der Rodach, nicht weit von ihrer Mündung in den Main. An der Bibert, im Rangau, erwarb man 1019 Lantershof[4]). Interessant,

---

cher Weise die Urkundenindustrie auf dem Michelsberg betrieben wurde, ergiebt sich auch aus dem Umstand, daß man aus der echten, bei Schultes gedruckten Urkunde des Kaisers zwei machte, s. Usserm. Cod. Probb. N. 21 N. a. P.).

Noch bedenklicher ist die Urkunde Böhm. 1136, Usserm. Cod. Probb. N. 20, mit den stereotypen, hier auch im Datum (5. Februar) den Hersfelder Tauschurkunden nachgeahmten Signis, mit der Aufzählung der 13 Höfe ohne Gaue, und unter ihnen Namen aus dem Rednitzgau (Elsendorf, Dorflin, Ebelsvelt, Leiterbach), über deren so frühe Verleihung an St. Michael sonst keine Nachricht da ist, mit der Zusammenfassung der drei anderen Namen „et circa Wederebam", mit dem sichtlichen Interesse, die persönliche Gerichtsbarkeit des Abts zu steigern u. s. w.

[1]) Böhm. 1156.

[2]) Mon. B. XXVIII, 1, 480, Böhm. 1164: omne illud praedium, quod Rothardus noster dilectus capellanus nobis contulit et donavit. Die Signa: Datum anno dom. inc. 1017, ind. 1, anno d. H. regn. 16, imper. 5. Actum Aquisgrani. Danach muß man die Jahreszahl ändern und auf die Maitage des Jahres 1018, die der König in Aachen zubrachte, und die jedesmal für die Bambergischen Stiftungen ergiebig zu sein pflegten, schließen. Ueberdies nennt die Urkunde Kunigunde als Intervenientin, die wohl 1018, aber sicher nicht 1017 in Aachen war (Thietm. VII, 39).

[3]) Denn auf keinen anderen Vorgang kann sich die merkwürdige Notiz beziehen, mit der der Vermerk über den ersten Gilterbesitz des Klosters Mscr. B. VI, 15. fol. 119[2], anhebt: Noverit universitas fidelium, quod Adelbertus comes marchie quandam curtem nomine Zilin de suo proprio Heiurici imperatoris dominio pro ipsa contulit ad integrum marchia, que postea dotis nomine ad nostram data est ecclesiam. Sed dum ab hac vita imperator migraret Heinricus, supradictam curtem Zilin 30 mansibus, Eblichfelt tribus et dimidia Wuffurttin, tribus integris Cremescerdorf presul Eberhardus commutavit. Und Zilin erscheint schon im 11. Jahrhundert im Besitz des Bisthums.

[4]) Urkunde bei Usserm., Cod. Probb. N. 26, nicht bei Böhmer: Dat. Kal. (?) a. dom. inc. 1019, anno vero d. H. regn. 18, imp. 6. Actum Coloniae. Ohne Tag, doch sicher nach dem 6. Juni, so daß die von Dronke, Cod. dipl. Fuld. N. 734, und bei Lacomblet I, 96 mitgetheilten, aus Cöln vom 1. und 11. Juli datirten Urkunden ganz wohl dazu passen. Ueberdies hat der Verf. der oft erwähnten Notiz über den Gilterbesitz des Klosters die Urkunde schon vor sich gehabt; denn er giebt an, daß der Kaiser „Lantheris-

Digitized by Google

wie 1022, des alten Gegensatzes nun vergessend, Bischof Meginhard von Würzburg die Kirche zu Rothheim, die sich dort ohne Zweifel im Gefolge der neuen Herrschaft erhoben hat, einweiht und mit Zehntrechten ausstattet[1]): in anderer Hinsicht bemerkenswerth, wie noch unter den folgenden Regierungen Kloster Michelsberg durch Auskaufen der Mitbesitzer jenen wetterauischen Erwerb zu erweitern bemüht war[2]).

Der Bau des Klosters selbst, das der Sitz aller dieser Bestrebungen, hatte in dem Jahre 1015 begonnen. Der Abt, den Heinrich berief, führt den Namen Rado. Nach einer späteren Andeutung sollte man glauben, daß er aus Amorbach gekommen[3]). Er ist am 16. Januar 1020 gestorben[4]). In jenem Privilegium vom 8. Mai 1017 hatte das Kloster das Recht der freien Abtwahl bekommen; uns ist aber völlig unbekannt, mit welchem Grade der Anwendung desselben der zweite Abt Heinrich erhoben wurde. Bei den Seinen hat auch er ein ausgezeichnetes Andenken hinterlassen[5]). In sein zweites Amtsjahr fällt die Einweihung der Kirche: es war am Donnerstag, den 2. November 1021. Der Erzbischof Aribo von Mainz weihte den St. Martins-, der Erzbischof Piligrim von Cöln den St. Peters-Altar. So berichtet Ekkehard[6]) von der Geburts-

---

howa" aus dem Nachlaß eines gewissen Guncelin erworben „eo quod sine lege ab hac vita migravit". — Danach theile ich hier trotz des allerdings bedenklichen „venerabilis memoriae dominus Rato abbas" Köpkes Zweifel (SS. XII, 823 N. 2) nicht.

1) Traditio Meginhardi episcopi, bei Schannat, Vind. I, 42.

2) Die Urkk. II. und IV. bei Schannat a. a. O.

3) Wenn es bei Gelegenheit der unter dem heil. Otto vorgenommenen Reform des Klosters heißt, daß bis dahin die Amorbachsche Ordnung dort gegolten habe (Ebbo I, 20; II, 1, SS. XII, 836. 843). — Die Notiz der Annales S. Bonifacii 1017, SS. III, 118, weist nach der Natur dieser Annalen keineswegs auf eine Fuldische Herkunft des Abts; vielmehr fällt hier 1011 mitten unter Notizen allgemeinster Art das: Dedicatio aecclesiae Amorbachensis auf. — Um wirklich glauben zu machen, daß St. Michael nach dem Vorbilde von Kloster Bergen eingerichtet worden (vgl. Günthner, Geschichte der literarischen Anstalten II, 175, Adlzreitter, Annales Boicae gentis I, lib. XV, cap. 31), bedürfte es doch einer besseren Autorität, als das sehr späte Chronicon monasterii Bergensis, bei Meibom III, 294 ist.

4) Necrol. S. Michael., siebenter Bericht a. a. O. S. 99, vgl. das Calendarium des von Jäck (Catalog N. 911) beschriebenen Missales Band I, S. 556 (und für das Jahr Annal. S. Bonifacii 1020: Rado abbas obiit, Heinrichus successit. P.).

5) Ebbonis Vita Ottonis episc. Babenb. Lib. I, Prologus, SS. XII, 823: Successit divae memoriae abbas Heinricus, mirae secundum Deum pietatis et scientiae, secundum seculum magnae nobilitatis ac strenuitatis vir, qui fecit nobis analogium et duas cruces argenteas, deditque casulam bonam chrocei coloris; sed et alia plurima huic loco beneficia contulit.

6) Sein Jahr 1021 stimmt mit dem „4. Non. Novembr. feria 5." und dem „secundo anno Heinrici abbatis" zusammen. Daß er das 21. Jahr

Digitized by Google

stunde des Hauses, das ihm den schönen Blick auf Bamberg, das Rednitz- und Mainthal und die Muße gewährte, den Blick auf die Geschicke des Menschengeschlechts von Anbeginn seiner Tage zu wagen.

Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts glaubte man im Kloster den Stab zu besitzen, mit dem Heinrich den Abt Rado in seine Würde einwies[1]). Besser vergegenwärtigt uns noch heute eine merkwürdige Handschrift den Moment, in welchem jene Zellen ihre ersten Bewohner erhielten. Der König hatte bei dem Abt Gerhard von Seon, wiederum also einem Mann, der dem Kreise seiner Jugend angehörte, eine Abschrift von St. Benedicts und St. Columbans Mönchsregeln und von Bedas Märtyrerkalender bestellt: der Abt überreichte die Arbeit noch vor dem Jahr 1014; aus den Versen, mit denen es geschieht, sieht man, daß er sie nur allgemein Bambergischen Zwecken gewidmet wußte: von ihrer speciellen Bestimmung für St. Michael war ihm noch nichts bekannt. Doch wie alle drei Stücke dieses Buchs der typischen Ausstattung eines Klosters entsprechen, so gehörte es sehr wahrscheinlich zur ersten Mitgift des Michelsbergs. Frühe und nach Verhältniß bedeutsame Notizen über den Güterbesitz des Klosters, mit denen man in herkömmlicher Weise die leeren Blätter des Manuscripts erfüllt hat, erhöhen seinen Werth[2]). Des Titelblattes, das wohl von vorzüglich kunstreicher Arbeit gewesen, ist es beraubt. Besser hat sich ein Werk der Buchstabenmalerei und Miniatur jener Zeiten, das aber gerade von untergeordnetem Kunstwerth, erhalten — die Handschrift von Niedermünster, die, wie wir wissen, eine der frühesten Thaten Heinrichs auf dem Gebiete der geistlichen Reform feiert[3]), und die, wenn nicht unmittelbar durch des Königs Hand oder aus seinem Nachlaß, doch sicher dem Michelsberg schon in seinem ersten Jahrhundert zugekommen ist[4]). Kein Zweifel aber, daß man eine derartige Arbeit hier bald überholte: schon unter Abt Heinrich erblühte daselbst eine weithin berühmte Schreib- und Malerschule.

---

des Königs, das 9. des Kaisers Heinrich nennt, geht von seinem allgemeinen Fehler in der Chronologie aus. Das 13. Jahr Eberhards statt des 15. ist Schreibfehler.

1) Murr, Merkwürdigkeiten von Bamberg S. 152.

2) Vgl. Band I, 554 ff.; die Urkunden stellenweise vorher angeführt.

3) Siehe Band I, 122.

4) Dafür spricht am Besten die auf den leeren Blättern zwischen den Regeln des heil. Benedict und des heil. Cäsarius, fol. 60², eingetragene Urkunde des Abts Hermann, der vom heil. Otto eingesetzt wurde und ihn überlebte (Ussorm. Episc. Bamb. S. 303). Hier werden die Dienste zu Heinrichs und Ottos Andenken verordnet; es ist bei der Aufzählung von des Letzteren Verdiensten an den „edificiis in hoc monte positis“ die Rede u. s. w.

Digitized by Google

Rechts und links hatte der Dom nun seine Gefährten: als dann in gerader Linie von ihm aus, weit vorwärts, am rechten Ufer der Rednitz sich unter Bischof Günther Stift St. Gangolph, unter Bischof Hermann nicht allzufern hinter seinem Haupt Stift St. Jacob sich erhob, fand man bald, daß die fünf Kirchen ein regelmäßiges, über den ganzen Umfang der Stadt ausgespanntes Kreuz bildeten. In der That brauchen wir nicht die überall, und namentlich in ihrem künstlerischen Thun von dem großen Symbol beschäftigte Phantasie jener Zeiten zu Hülfe zu rufen, um das Bild passend zu finden. Auch heute noch sieht uns diese Stadt so an[1]), als müßte sie einst der vollkommenste Ausdruck des geistlichen Standesstaats, jenes erstgeborenen Sohns des Reichs gewesen sein. Welch ein Bild, wenn, wie an bestimmten Tagen das Herkommen war, die Insassen jener Stifter von den verschiedenen Enden der Stadt her in feierlichem Aufzug sich zu besuchen, einer des anderen Heiligthümer zu verehren kamen!

Da die Kirchen und Gebäude aus Heinrichs Zeit längst durch Feuersgluth zerstört oder in Trümmer gesunken sind, um anderen jüngeren Alters Platz zu machen, so haben die Bücher, die den neuen Stiftungen für den ersten kirchlichen und literarischen Haushalt mitgegeben worden, und die nun die allein überbliebenen greiflichen Zeugen jener Tage sind, für uns ein doppeltes Interesse.

So zuerst das prächtige, weltberühmte Paar, Evangelienbuch und Missale, die man — wir müssen es kühn behaupten — bei jenem Einweihungsfest des Mai 1012 auf den Hochaltar der Cathedrale gelegt, für den täglichen Dienst hier bestimmt hat. Das Missale war entschieden für den Gebrauch des Bischofs eingerichtet: man findet die Benediction von Oel und Chrisma in der Gründonnerstagsmesse, sowie anderes bei Taufe und Firmung, was nur dem bischöflichen Dienst eignet, darin. Das Evangelienbuch kündet sich selbst als ein Geschenk des Königs an[2]). Die Festdata darin pas-

---

1) Bei ferner Stehenden findet sich sogar die Anschauung, als habe Heinrich die ganze Stadt gebaut. So Annales Virdunenses 1012, SS. IV, 8, und in der Paraphrase des Lebens von St. Heimerad, SS. X, 609. 611.

2) Rex Heinricus ovans, fidei splendore coruscans,
Maximus imperio, fruitur quo prosper avito,
Inter opum varias prono de pectore gazas
Obtulit hunc librum, divina lege refertum:
Plenus amore Dei, pius in donaria templi,
Ut sit perpetuum decus illic omne per aevum.
Princeps ecclesiae, caelestis claviger aulae,
O Petre, cum Paulo, gentis doctore benigno,
Hunc tibi devotum prece fac super astra beatum,
Cum Chunigunda sibi conregnante serena.
Hoc pater, hoc natus, necnon et spiritus almus
Annuat aeternis semper Deus omnibus unus:
so die Widmungsverse. Die Handschrift (in Jäcks Bamberger Catalog N. 283)

Digitized by Google

sen für 1013, sind also recht auf das Jahr berechnet, das für den neuen Dom das erste volle, von Anfang bis zu Ende zu durchlebende sein sollte. Für das kostbare, in der Goldplatte ruhende, von Perlen und Edelgestein umgebene Elfenbeinschnitzwerk des oberen Deckels ist beide Mal Kreuzigung und Auferstehung als Gegenstand gewählt. Die Darstellung hat ihr Charakteristisches darin, daß sie jene großen, den Mittelpunkt aller Geschichte bildenden Thatsachen uns in die unmittelbarste Nähe rückt, sie als das Ereigniß behandelt, das wir auch hier wiederum miterleben sollen, und daß sie uns zugleich ihre alles diesseits und jenseits umfassende Bedeutung vergegenwärtigt. So erscheint der rohe Affect der Kriegsknechte wie zunichte gemacht durch das mitleidsvolle Antlitz der Engel, die über ihnen die Wolken theilen. Irren wir nicht, so ist dies der Sinn, in dem auf der Tafel des Evangelienbuchs hinter der heiligen Jungfrau und dem Johannes die streitende und triumphirende Kirche hervortreten, den Schmerz, der für jene ersten Zeugen höchstes Recht und höchste Gnade ist, durch die Aussicht auf die Jahrhunderte zu überwinden. Die Schlange, die sich vergebens am Stamm des Kreuzes emporwinden will, der Drache, der an seinem Fuße bewältigt liegt, haben hier wie dort denselben, alles Leid aufwiegenden Sieg zu bezeugen, und in dem Hervorgehen der Todten aus ihren Gräbern, das beide Male mit großer Sorgfalt behandelt ist, wird gleichsam das Geheimniß jener neunten Stunde mit dem des letzten Tages wie untrennbar in ein Bild verwoben. — Den höheren Kunstwerth sprechen die Kenner der Tafel des Missale zu: die des Evangelienbuchs dagegen ist ohne Frage die der Conception nach reichere. Sol und Luna, in diesen Zeiten, da das mythologische Ideal noch seine Nachwirkungen hat, so oft zu Zeugen der Kreuzigung berufen, erscheinen auf dem Missale nur als männlicher und weiblicher Kopf; das Evangeliarium dagegen hat jene seltene und der neueren Forschung darum so werthvoll gewordene Darstellung[1]) des Sonnengottes mit Strahlenkrone und Quadriga, der Luna mit der Sichel in dem von Kühen gezogenen Wagen. Auch Oceanus und Tellus sind hier für den unvergleichlichen Akt herbeschieden; und auch dies mag noch den Einfluß antiker Anschauungen ver-

ist heute, wie bekannt, in München VIII, 57. Zur Beschreibung vgl. Murr, Merkwürdigkeiten von Bamberg S. 222, der aber unrichtig die Handschrift für eine der vier Evangelien hält; Jäck, Beschreibung der Bibliothek zu Bamberg I, S. XLIII ff.; für Würdigung des Schnitzwerkes und der Miniaturen unter Anderen Förster, Geschichte der deutschen Kunst I, 63. 68. — Wegen der Festdata und der auf den bischöflichen Dienst weisenden Stücke des Missale handschriftliche Bemerkungen Sanftls. Zu dem Missale, in Jäcks Catalog N. 909, heute in München VIII, 60, stehe Acta SS. Juli III, 786, Jäck S. XLI, Förster S. 60 (mit Abbildung der Elfenbeintafel) und S. 73.

1) Vgl. Piper, Mythologie und Symbolik der christlichen Kunst I, 2, 160 ff.

Digitized by Google

rathen, daß auf dem unteren Deckel das Lamm Gottes von den vier Cardinaltugenden[1]) umgeben erscheint, diese, gleichsam das Kleinod der vorchristlichen Tage, in seinen Dienst gebracht hat. Um die Bilder der Apostel und Evangelisten, die den Rand des oberen Deckels schmücken, endlich laufen Verse daher, die wie aus demselben Grundgedanken die Erfüllung aller Weisheit der Welt in dem Worte dieser Zeugen bekunden[2]). Das Missale erinnert sich, wie billig, dankbar des heil. Gregor und zeigt ihn auf dem unteren Deckel, schreibend, den heiligen Geist in Gestalt der Taube an seinem Ohre.

Wir gehen hier nicht näher auf die große Reihe von Miniaturen ein, die sich auf den Pergamentblättern beider Handschriften finden und in dem Missale an Tod und Auferstehung des Herrn angeschlossen sind, in dem Evangelienbuch den ganzen Gang der heiligen Geschichte von der Verkündigung der Hirten bis zu dem Tage des jüngsten Gerichts begleiten. Für uns sind diejenigen Gemälde, auf denen Heinrich selbst erscheint, die also einen Bezug auf den Moment haben, von dem meisten Interesse. Hier will man dem Beschauer sichtlich die Herrlichkeit dieses Regimentes einprägen, zugleich aber ihm zu wissen thun, daß all dies Glück von der Gnade höherer Mächte stamme, um des Dienstes an dem Herrn und der Kirche willen da sei. So sehen wir denn den König wiederholt auf dem Thron, Scepter und Reichsapfel in der Hand[3]), die Lande, deren jedes wieder eine Krone bedeutet, Germania, Gallia, Italia, Sclavonia, huldigend und ihm Gaben darbringend[4]), ähnliche symbolische Gestalten auch einmal auf den Knien vor ihm[5]). In dem Evangelienbuch aber wird dem Königspaar, wo ihm Christus die Krone auf das Haupt setzt, St. Peter und Paul als seine Schirmherren erscheinen, eingeschärft, um Gottes Willen Recht und Gerech-

---

1) Justitia, Prudentia, Fortitudo, Temperantia: weibliche Brustbilder.

2) Grammata qui sophie querit cognoscere vere,
Hoc mathesis plene quadratum plaudet habere;
Et qui veraces sophie fulsere sequaces,
Ornat perfectam rex Heinrich stemmate sectam.
Um das Quadrat, das die Buchstaben dieser Inschrift ausmachen, oben die Bilder der Apostel, in den vier Ecken die Evangelisten. Die Namensunterschriften zu den Bildern griechisch.

3) Das Stirnblatt des Evangelienbuchs; die Rückseite von Blatt 11 des Missale.

4) Missale a. a. O.

5) Evangelienbuch. — Einige glauben hier die Vasallen des Domstiftes zu sehen, gewiß mit Unrecht. Die dazu gehörigen Verse:
Solvimus ecce tibi, rex, censum jure perenni.
Clemens esto tuis! Nos reddimus ista quotannis
erfordern eben eine allgemeinere Deutung. Eine abweichende Ansicht über die drei weiblichen Gestalten der untern Abtheilung hat Förster a. a. O.

Digitized by Google

tigkeit zu üben[1]), in dem Missale mit dem Gebet um langes Leben für den König jenes andere verbunden, daß er dem Herrn geweiht wirke, so lange es Tag ist[2]). In diesem Sinne halten Engel mit Lanze und Schwert Wacht an seinem Thron, werden St. Emmeram und St. Udalrich als Rathsfreunde an seine Seite berufen[3]). Es ist eben das Charakteristische dieser Conceptionen, daß sie den Grundgedanken von Heinrichs Regiment in seiner Unbedingtheit ohne Bezug auf irgend ein Einzelereigniß zur Anschauung bringen[4]).

Erinnert man sich, welchen Werth schon die Verordnung Karls des Großen auf correcte Abschriften von Evangelienbuch, Missale und Psalterium, als der drei dem Gottesdienst unentbehrlichen Bücher, legt[5]), so mag die Vermuthung erlaubt sein, daß jenes freilich weniger glänzend ausgestattete Psalmbuch, das zugleich sehr genaue Nachrichten über den Einweihungsakt von 1012 enthalten haben soll[6]), zu der ersten Ausstattung des Hochaltars gehört hat.

---

1) Tractando justum discernite semper honestum:
Utile conveniat, consultum legis ut optat!

2) Vorderseite von Blatt 11. Abbildung Acta SS. a. a. O.:
Clemens Christe, tuo longum da vivere Christo (Murr liest picto!),
Ut tibi devotus non perdat temporis usus.

3) Beide in ganzer Figur, der Erstere links, der Andere rechts vom König:
Hujus Udalricus cor regis signet et actus,
Emmeramus ei faveat solamine dulci!

4) Die Meinung der Neueren, daß die Bilder auf die Kaiserkrönung Bezug hätten, und daß diese Geschenke wie zur Feier derselben erfolgt seien, ist daher gänzlich abzuweisen. Mit Nichten sprechen die beiden ersten Verse der Widmungsinschrift des Evangeliariums (S. 102 N. 2) dafür: dagegen aber ist der in den Legenden jener Krönungs- und Huldigungsbilder in beiden Handschriften constante Gebrauch des „rex“ (so oben S. 104 N. 2 und 5), dann im Missale, Blatt 11:
Ecce! Coronatur divinitus atque beatur
Rex pius Heinricus, proavorum stirpe polosus!
und auf der Rückseite:
Ecce! Triumphantis terrarum partibus orbis
Innumerae gentes, dominantia jussa gerentes,
Muneribus multis venerantur culmen honoris.
Folia nunc gaude fieri, rex o benedicte,
Nam ditione tua sunt omnia jura subacta);
weiter auch die Abfassung des Evangeliariums vor dem Jahre 1013; denn niemand würde Data eines schon abgelaufenen Jahres in ein solches Prachtwerk aufgenommen haben. — Eher konnte der Gedanke, daß es sich hier um himmlische Kronen handle, den Soller (Acta SS. a. a. O.) dahin leiten, diese Bilder mit der Canonisation des Königs in Verbindung zu denken, wenn ihn eben nicht alles als lebend und dem Kunstwerke gleichzeitig bekundete.

5) Capitulare ecclesiasticum von 789, Legg. I, 65: si opus est evangelium, psalterium et missale scribere, perfectae aetatis homines scribant cum omni diligentia.

6) Bei Jäck N. 236 als „cum notis antiquis in vertice literarum et

Digitized by Google

Ein besseres Geschick waltete über den beiden Gradualen, die wohl einst Heinrich und Kunigunde selber für die Wechselgesänge des Gottesdienstes zum Anhalt dienten[1]). Mit den merkwürdigen Osterlitaneien vergegenwärtigen sie uns die Fürbitte der Kirche für den Kaiser und sein Haus; daß sie von besonderen Gebeten für den Jahrestag der Bamberger Domweihe wissen, beweist, daß sie ausschließlich für diese Stätte bestimmt waren. Die Tafelnpaare des Einbands des einen, der Herr und die Gottesmutter, des anderen, St. Peter und St. Paul, verrathen, wie an mancherlei typischen Kriterien, so an den Nimben und der Art, wie der Herr und Petrus die Rechte zum Segen erheben, an der Form der Namensum-

---

cum descriptione dedicationis altarium in eccl. cath. Bg." Ausführlicher Vorrede S. XLIX: „Der unter N. 236 erwähnte Psalter enthielt mehrere Urkunden über die Einweihung aller acht einzelnen Altäre der Domkirche vom Jahre 1012, mit Anzeige der in jedes gelegten Reliquien, wie des Namens des einweihenden Bischofs. Wahrscheinlich ist dieses Buch von der Zeit K. Heinrichs". Und über den Verlust ziemlich lakonisch: „Wenn mehre als die vorgenannten Handschriften nach München kamen, wie einige Bamberger wissen wollen, so könnte es sich unter ihnen befinden. Weitere Auskunft weiß ich nicht zu geben". Es wäre danach nicht blos für die bairischen Gelehrten, sondern selbst für die Generalverwaltung der wissenschaftlichen Sammlungen eine Aufgabe, um die Wiederauffindung des merkwürdigen Buches mit allen Kräften bemüht zu sein. (Zwar nicht diesen Psalter, wohl aber die Notiz über die Einweihung der acht Altäre, von einer Hand, welche dem Ende des 15. Jahrhunderts angehört, aufgezeichnet, hat jüngst Giesebrecht wiederentdeckt und Jaffé dann SS. XVII, 635. 636 herausgegeben. Es ist dieselbe, die oben benutzt ward. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 580. P.) — Von Reliquien, die Heinrich II. nach Bamberg gebracht habe, erwähnt Bischof Lupold, De zelo catholicae fidei veterum principum Germanorum, cap. 12, bei Schardius, Sylloge S. 949: partem de cruce ac partem clavi passionis dominicae.

1) Beschreibung bei Murr, S. 239; vgl. Jäck N. 1049: Responsorium et gradualis libri duo, und Vorrede, S. XXIX. Es sind aber weder zwei Abtheilungen eines Werkes — jedes umfaßt das ganze Kirchenjahr vom 1. Advent bis zum 27. nach Trinitatis —, noch sind es zwei Exemplare desselben Buches: beträchtliche Verschiedenheiten fallen bald auf. Dem Exemplar „Jesus und Maria" fehlen meist die Antiphonien, bei ihm folgt Dedicatio basilicae gleich auf N. S. Gordiani et Epimachi; in dem Exemplar „Petrus und Paulus" noch N. S. Nerei Achillei et Pancratii, dann Dedicatio ecclesiae; jenes wählt für den 19. Mai die Lesart „N. S. Pudentianae", dieses die „Potentianae virg." Aus dem liturgischen Gesichtspunkt und auch wegen ihrer Notenzeichen verdienen sie noch genauere Untersuchung. Die Osterlitanei nach dem Exemplar „Petrus und Paulus" für Heinrich, Kunigunde und die proles, Acta SS. Juli III, 729; hierauf noch: Ductori pacifico salus et vita! N. episcopo et cuncte congregationi salus et vita! Omnibus judicibus et cuncto exercitui cristianorum vita et victoria! Waagen, Kunstwerke und Künstler im Erzgebirge und in Franken S. 90, setzt die Tafel ins 6. Jahrhundert. (Jedenfalls zeigt die Bitte für die Nachkommenschaft Heinrichs und der Kunigunde, daß auch ein Theil des Textes älter ist, als die Stiftung des Bisthums Bamberg. Die Gebete über die Bamberger Domweihe mögen später hineingekommen sein. P.).

Digitized by Google

schriften die Herkunft aus der byzantinischen Kunstschule, deren Geschmack und Betrieb der Kaiser wohl eben in sein geliebtes Bamberg zu verpflanzen strebte. Ebenso gehört ein Missale, das durch das Elfenbeinschnitzwerk seines vorderen Deckels — Madonna in halber Figur mit dem Kinde — und durch seine Bilderblätter der kunstgeschichtlichen Forschung wichtig geworden, dem ersten Bücherbestand des Domes an; der vorangehende Kalender mag schon gegen Ende des zehnten Jahrhunderts geschrieben sein; ganz sicher sind von verschiedenen, immer gleichzeitigen Händen die Tage von Heinrichs Thronbesteigung, von seinem und seiner Gemahlin sowie von einer Reihe wichtiger Menschen dieser und der nächsten Generation Tod darin eingetragen[1]).

Dem reihen sich nun, wenn man von den unmittelbarsten Bedürfnissen zu den allgemeineren Zwecken der Kirche fortgeht, die drei überaus prächtigen Handschriften der vier Evangelien an, die nunmehr auch unter den Kleinodien der Münchener Bibliothek aufbewahrt werden. An der einen fassen die Kenner vorzüglich das den Tod der heiligen Jungfrau darstellende Elfenbeinschnitzwerk des Deckels, eine Arbeit echt byzantinischen Gepräges, ins Auge[2]): uns interessirt unter den Miniaturen wieder am Meisten eines jener politischen Bilder, da Heinrich, von den Vertretern des geistlichen und weltlichen Princips umgeben, die Huldigung der vier Reiche empfängt. Dies Mal mag es eher einen unmittelbaren Bezug auf die Kaiserkrönung haben[3]). Aus dem Diptychon der zweiten, das auf der einen Halbe Verkündigung und Geburt, auf der anderen die Taufe Christi darstellt, reden schon statt der byzantinischen deutsche Gesichtszüge zu uns: der neueste Forscher[4]) glaubt die Hand, von der jene Kreuzigung auf dem Missale herrührt, hier wieder zu erkennen, und wir wären damit bei den ersten Zeugnissen von dem Fleiß und Talent, mit dem man sich auf deutschem Boden an dem gegebenen

---

1) Im Kalender, der als immerwährender eingerichtet ist, selbst die Notiz: 4 Non. Jul. depositio sancti Udalrici episcopi; die necrologischen Angaben siehe Band I, 556 ff. — Von dem Missale vermuthet Waagen S. 93, daß es deutsche Arbeit sei, über die Madonna insbesondere noch S. 114. — Noch manch anderes Kleinod der heutigen Bamberger Bibliothek mag zu dem frühesten Besitz des Domes gehören: wir denken namentlich an den in liturgischer und musicalischer Hinsicht so interessanten Codex Jäck N. 915: Missarum introitus, sequentiae, hymni eccl. Bamb. a fundatione proprii; an das Sacramentarium des heil. Gregor, Jäck N. 603; an die durch ihre Bildwerke so bedeutende Handschrift der vier Evangelien N. 287, über die auch Waagen S. 94.

2) Förster S. 58. Ausführliche Beschreibung des Codex bei Murr S. 224; Jäck S. XLIV. Heute in München VIII. 58.

3) Daher der „kaiserliche Ornat" Heinrichs u. s. w. In der Deutung der Figuren rechts und links am Throne weichen Murr und Förster S. 72 von einander ab.

4) Förster S. 58—60; vgl. Jäck S. XLVI.

Digitized by Google

Muster zu eigenen Leistungen emporarbeitete, angelangt. Bei der dritten Handschrift, die eine mit Perlen und Edelsteinen reich verzierte Goldplatte als Deckel trägt, sind es wieder die eigenthümlich phantastischen, heidnische und christliche Symbolik auf das Wunderbarste mischenden Miniaturen[1]), die am meisten von sich reden machen.

An diese vornemlich berufenen Schätze reihen sich andere, die, schon an und für sich von Wichtigkeit, öfter auch durch ihren Bezug auf Heinrich Beachtung verdienen. So jenes Evangeliarium[2]), das unter seinen Bilderbeigaben auf einem Blätterpaar Heinrich der heiligen Jungfrau eine Gabe darbringend, auf der nächstfolgenden Tafel eine Gruppe zeigt, die man kaum anders als auf eine Engelserscheinung vor dem schlafenden König deuten kann. So wird man versucht, an ein Gelübde zu denken, das Heinrich unter der Einwirkung eines Traumgesichts der heiligen Jungfrau gethan, und das er nachmals, als er sich erhört und zu Dank verpflichtet glaubte, erfüllt hat, obwohl es ein durchaus unzulässiges Wagniß wäre, irgend ein analoges, in der späteren Legende vorkommendes Ereigniß in diesen Bildern wiederfinden und ihm damit das Recht einer schon bei Lebzeiten des Kaisers anerkannten Tradition verschaffen zu wollen.

Unanfechtbar bleibt die Ueberlieferung, nach welcher der Codex der Offenbarung Johannis sammt Evangeliarium, der durch den kostbaren, ehedem auf dem Deckel prangenden Sardonyx lange die Gasser angezogen hat, durch die eigenthümlichen, apokalyptischen Anschauungen seiner Bildblätter noch heute den Kenner beschäftigt[3]), ein Geschenk des Kaiserpaars für St. Stephan gewesen ist. Mit ebenso gutem Recht galt dem Dom jener prächtige Codex der Bibel

---

1) Jäck S. XLVII; Förster S. 71. Heute in München VIII. 59.

2) Bei Jäck N. 280 und Einleitung S. XV. Man sieht in Nischen einander gegenüber den König und die heilige Jungfrau (Umschrift: Heinricus rex pius und: Sca Maria ΘΕΟΤΟΚΟΣ; daher die Deutung Jäcks auf Kunigunde unmöglich, vgl. Waagen S. 99 N. 1). Heinrich trägt auf erhobenen Händen die Gabe, die er ihr darbringen will. Soll es ein Buch, also, wie Waagen will, das Evangeliarium sein, oder eine Schaale der Art, wie wir sie bei den huldigenden Gestalten auf den gleichzeitigen Bildern so oft haben (vgl. oben S. 104 N. 5 und den gleich zu erwähnenden Codex Jäck N. 311)? Ich entscheide mich eher für das Letztere. Auf dem folgenden Bilde unterhalb des Schlafenden, dem die Erscheinung gilt, auf einer Bank Schuhe, dann ein schlafender Wächter. An die wunderbare Heilung Heinrichs ist schon deshalb nicht zu denken, weil sich die Legende dann doch auf den in das Jahr 1022 fallenden Aufenthalt zu Montecassino bezieht, und Heinrich in dieser Handschrift noch als König erscheint. — Waagen S. 99 will in dem Bilde den ersten Traum Josephs sehen: aber dafür fehlt doch alles Charakteristische, und wie käme er in dieses Evangelienbuch, dessen Bilder sich sonst um Krippe und Kreuz bewegen?

3) Jäck zu N. 311 und Vorrede S. XVII und XLIX; Waagen S. 97.

Digitized by Google

alkuinischen Textes — alle Bücher des alten und neuen Testamentes mit alleiniger Ausnahme der Offenbarung, Alkuins bekannte Einleitungsverse vorauf, in ihrer Mitte sein Brustbild — als ein Geschenk des königlichen Stifters[1]). Hohes Ansehn begleitete dieses Buch — in Schrift und Bild so recht ein Werk der karolingischen Tage — von Anfang an. Dagegen behauptete ein anderes, denselben Zeiten entstammendes Manuscript mehr durch ein dunkles Gefühl von Ehrfurcht vor seinen lange unverstandenen Schriftzügen seine Stelle unter den Cimelien der Bibliothek — wir meinen jene Handschrift des Heliand, die erst von der Wissenschaft unsers Jahrhunderts an den rechten Platz gestellt worden ist[2]). Wie sie selbst, so war wohl auch das merkwürdige Psalterbuch, das die mit lateinischen Buchstaben geschriebene Septuaginta und Hieronymus dreifachen Psalter, die sogenannte hebräische, römische und gallische Redaction synoptisch neben einander stellt[3]), vielleicht ein Schriftwerk aus St. Gallens besten Tagen, der Cathedrale als ein Geschenk Heinrichs zugekommen.

Sicher ist er oder sein Zeitalter dann bei mehreren Werken der theologischen Literatur zu erkennen. Einer Handschrift von des heil. Hieronymus Auslegung des Jesaias entnehmen wir in dem Briefe an Heinrich, den der Schreiber, des Namens Bebo, seiner Arbeit voranschickt, eine bis auf diesen Augenblick unbekannt gebliebene, in mehrfachem Betracht wichtige Quelle für des Kaisers Geschichte[4]). — Einem dem Anfang des elften Jahrhunderts angehörigen Manuscript von Hieronymus sermo de assumtione b. v. Mariae sind, wahrscheinlich von des Schreibers Hand, Verse angehängt, die in die Fürbitte bei der heiligen Jungfrau um des Kaisers

---

Murr, Merkwürdigkeiten S. 132 ff., hat auch die heute mit dem Einband verschwundene Aufschrift:

Henric et Kunigunt
Haec tibi munera promunt.

1) Beschreibung bei Murr S. 231; Jäck N. 206 und S. VII; vgl. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit I, 184. Waagen S. 91 fällt die Verwandtschaft mit berühmten karolingischen Arbeiten auf; er möchte danach den Codex für französischen Ursprungs halten und ihn in das dritte Viertel des 9. Jahrhunderts setzen. — Hinter Jeremias und Evangelium Johannis sind Notizen über Gütterschenkungen an Bamberg eingetragen, die der Art ihrer Abfassung und den Schriftzügen nach spätestens in das 12. Jahrhundert gehören.

2) Die falschen Schlüsse, die man aus ihrem Würzburger Versteck während der Noth des dreißigjährigen Krieges gezogen, hat Schmeller in seiner Ausgabe II, S. X widerlegt.

3) Murr S. 233. Die vorangehenden Verse melden, daß er 909 geschrieben sei, und rühmen von Salomon „praesul et abba simul meritis electus opimis“ (der Bischof von Constanz und Abt von St. Gallen zugleich), daß er „hoc psalterium docte collegit in unum“.

4) Jäck N. 637; Band I, 545 ff.

Digitized by Google

Wohl auslaufen[1]). — Auf dem Stirnblatt eines Codex von Gregors Commentar zum Hesekiel sieht man Heinrich, in den Insignien des Kaiserthums, nach dem Buche greifend, das ihm ein Mönch überreicht. Beigeschriebene Verse bitten den Kaiser, diese geringe Gabe von einem „armen Freunde" anzunehmen[2]). — In einem Codex von St. Gregors Moralien erkennt man auf das Sicherste Bebos Hand, und im Schlußwort die Formen, in denen er solche Arbeiten seinem Gebieter zu überreichen pflegte[3]).

Nach den Personen des Gebers und des Empfängers, wie nach dem Verhältniß, das sein Inhalt zu beiden hat, konnte es wohl kaum ein merkwürdigeres literarisches Geschenk geben, als jenen umfangreichen und, wie es scheint, mit vieler Sorgfalt aus den Schriften des heil. Augustinus zusammengestellten Commentar zu den paulinischen Briefen, den der heil. Odilo von Clugny unserem Könige überreichte. Es ist als berührten die Perioden der Kirche, die wir im äußersten Gegensatz zu denken gewohnt sind, hier einander, als rückten die Mönchszellen Hildebrands und Luthers für einen Augenblick zusammen. Wie wir es nun heute noch in Bamberg sehen[4]), ein denkwürdiges Zeugniß von dem Verkehr zweier Ahnherren der großen hierarchischen Jahrhunderte, kann es auch ein Beispiel dafür

---

1) Jäck N. 688, nach dem Register der Bibliothek B. VI. 20. Die Schlußverse lauten:

Flos, decus atque salus mundi, via portaque lucis,
Adjutrix proprii Heinrici semper alumni
Sis, foveasque tuum domina per secula servum.

Das „Heinrici" steht auf stark radirtem Grunde, doch ist mit dem Namen sicher keine Veränderung vorgegangen. Die Verse auf demselben sind nemlich von einer Hand etwa des 13. Jahrhunderts in gothisch-eckiger Schrift wiederholt, und auch diese liest ebenso.

2) Jäck S. XXI und N. 595. Die Verse:

Presul Gregorius, septeno pneumate plenus,
Obscurum vatem dilucidat Ezechielem.
Caesar, care Deo, dignanter suscipe, quaeso!
Hoc modicum munus, quod dat tibi pauper amicus
Pectore sincero, qui colit te indice Christo.

Jäck liest unrichtig: judice Christo. (Doch stellt auch das den Vers nicht correct her. Dies würde dagegen erreicht, wenn man einfach „te" und „colit" umstellt. P.).

3) Jäck N. 590; vgl. Band I, Beilage A.

4) Beschreibung des Codex bei Jäck N. 941. Daß der heil. Odilo nicht der Redacteur ist, leuchtet wohl ein. Die Verse auf der Rückseite des leeren Vorderblatts lauten:

Hoc opus egregium, coelesti nectare plenum,
Quod valeat clausum Pauli reserare volumen,
Prespiter indignus, monachorum lege ligatus,
Odilo, coenobii Cluniensis jure cluenti.
Obtulit augusto, simul exoptans sibi longum
Vivere post regnum coelesti in sede paratum.

Digitized by Google

sein, wie die Bamberger Sammlung überhaupt zusammengewachsen ist, wie der König alles Schöne und Wichtige, was ihm irgendwo zufiel, treulich dorthin getragen hat. — Mag die Vermuthung gestattet sein, daß jener merkwürdige Codex, der Aurelius Victor, Eutropius, Jordanis, die Gesta der Frankenkönige, Beda, Paulus Diaconus und mehrere andere zu einer Art Geschichtsbibliothek zusammenzuarbeiten trachtete, und an dem vieles auf italischen Ursprung hinweist, im Auftrage des Erzbischofs Arnulf von Ravenna geschrieben worden[1]), und so an Heinrich gelangt ist. Ohne Frage ward einst Richers Buch, das ja in der That für den Leser jener Tage den Reiz authentischer, über Dinge, die der Welt verborgen geblieben, berichtender Memoiren gehabt haben muß, dem Könige zugebracht — in der Weise, wie dergleichen immer in die Hände der Herrschenden geräth: er hat es dann der Bibliothek des Michelsbergs anvertraut[2]). Hier fiel es durch lange Jahrhunderte kaum einem oder dem anderen tiefer blickenden Geiste auf, bis es der Forschungstrieb unserer Zeit ans Licht gezogen hat.

Wie die Häupter, so die Legion. — Noch heute weist die Dombibliothek mit ihren zu einem guten Drittel aus dem achten, neunten, zehnten und elften Jahrhundert stammenden Handschriften auf die Tage ihres besten Glückes recht deutlich zurück. In den zum Theil sehr werthvollen Codices, die wir zu den Namen des Cicero, Seneca, Quintilian und Plinius, des Livius und Gellius, des Virgil und Horaz, des Persius, Lucanus und Statius, des Priscian und Marcianus Capella dort finden, in den öfter umfangreichen Sammlungen für Hieronymus, Augustinus und Gregor den Großen, für Boethius und Cassiodor, für Beda, Alkuin, Walafrid Strabo, Rhabanus Maurus[3]) und so manche andere mitten inne liegende Namen dürfen wir getrost die Lehrmeister der ersten Generationen dort anerkennen. Auch die Literatur der Welt- und Kirchen-

---

1) Vgl. Jäck im Archiv für ältere deutsche Geschichtkunde VI, 44; Archiv VII, 328 ff. und vorzüglich die Abhandlung von Waitz, Archiv IX, 673 ff. Die Handschrift ist aus dem 11. Jahrhundert und hat am Schluß die Verse:

Codicis hanc partem Pauli conscripserat Ivo (Waitz: Igo),
Praesulis Arnulfi promtus pia jussa secutus.

Ekkehard hat, wie bekannt, gerade aus diesem Codex den Paulus Diaconus und die Historia Alexandri M. kennen gelernt.

2) In dem Catalog vom Anfang des 12. Jahrhunderts erscheint: Liber Rihheri ad Gerbertum, s. Schannat, Vindem. litterar. I, 52; vgl. Pertz, SS. III, 566.

3) Wir haben dabei immer nur Handschriften, die nicht jünger als das 11. Jahrhundert sind, im Auge; aber der Catalog der Dombibliothek vom Ende des 12. Jahrhunderts, den Jäck in Okens Isis 1829. S. 1237 publicirt hat, kann dabei nicht als Anhaltepunkt dienen: er enthält augenscheinlich nur die Bücher, die der Scholasticus für seinen nächsten Zweck brauchte: „Isti sunt libri, qui magistro Richardo commissi sunt" lautet die Ueberschrift.

Digitized by Google

geschichte, wie das Zeitalter sie verstand, war bald beisammen, und also der Apparat vorhanden, auf den schon um das Ende des Jahrhunderts eben dort ein Mann wie Ekkehard seine nach Maßgabe der Anforderung höchst bedeutenden, alles, was bisher in der christlichen Literatur vorgekommen, weit überflügelnden universalhistorischen Arbeiten gründen konnte[1]).

Man hat in unseren Tagen Ekkehard mit Sigebert von Gemblours parallelisirt, und bei dem wirklich bewundernswerthen Wissensumfang des Letzteren sich des gelehrten Rufes seiner Cathedrale, des damaligen Lüttich, jenes Zeugnisses aus der Mitte des elften Jahrhunderts erinnert, das dieses Stift mit Athen vergleicht[2]): bezeichnend, daß uns eine glaubwürdige Tradition überblieben, wie Heinrich hier sein Muster gesucht habe: er wünsche seinem Bamberg, daß es den Studiengeist von Lüttich mit der klösterlichen Zucht Hildesheims verbinde, wollte man aus seinem Munde gehört haben[3]).

Und in der That hat es an beidem nicht gefehlt[4]). Vergegenwärtigen wir uns den literarischen Glanz der Bamberger Schulen nur daran, daß gleich ihren ersten Generationen zwei Männer angehören, wie Williram und Ezzo, der Eine seit Langem in seiner bedeutenden Stelle für die Geschichte der deutschen Dichtung anerkannt[5]), der Andere nunmehr durch die Forschung unserer Tage mit seinem Werke über die Wunder Jesu gleichsam wieder vereinigt und zu verdientem Andenken gekommen[6]). Und erwägen wir dann an

1) Dafür, wie Ekkehard aus Bamberger Handschriften, auch der Dombibliothek, geschöpft hat, sehr instructiv Waitz, SS. VI, 5. Daraus geht denn auch die Unvollständigkeit des eben erwähnten Catalogs hervor.

2) Vgl. De Sigiberto Gemblacensi S. 9.

3) Annalista Saxo 1044, SS. VI, 686, in Bezug auf Hildesheim: Hujus claustri statum Heinrico imperatori, Bavenbergensis scilicet ecclesie constructori, referunt in tantum placuisse, ut ab exterioris eorum hominis compositissimo habitu interioris hominis religionem sibi experto credendam protestatus, sue Babenbergensi ecclesie cum studio Leodiensi Hildinsheimensis claustri rigorem optaret.

4) S. die Verse Gerhards von Seon Band I, Beilage B.

5) Vgl. Trithemius ed. San-Gall. I, 209. Im Todtenbuche von St. Michael zum 3. Januar, seinem sonst bekannten Sterbetage († 1085 als Abt von Ebersberg): Williramus abbas frater n. o. S. Schweitzer, Auszug aus den vorzüglichsten Kalendarien des ehemaligen Fürstenthums Bamberg, im Siebenten Bericht über Bestehen und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg S. 90. So gehörte er also dem Kloster noch sicherer als der Domschule an.

6) Ezzo canonicus und scholasticus als Begleiter seines Bischofs Günther auf der Wallfahrt „vir omni sapientia et eloquentia praeditus, qui in eodem itinere cantilenam de miraculis Christi patria lingua nobiliter composuit". Vita Altmanni cap. 3, SS. XII, 230. Dazu Diemer, Deutsche Gedichte im 11. und 12. Jahrhundert S. XLVIII, der mit guten Gründen die

Digitized by Google

zwei anderen Namen, von welchem Einfluß auf die Steigerung der hierarchischen Ideen diese Schul- und Lehrbänke schon in Heinrichs Tagen gewesen sein mögen. In seine Zeit muß das Knabenalter jenes Günther fallen, der von hier aus zum Kanzleramt bei Heinrich III. gelangte, dessen berufenes Gesicht im Todesjahr dieses Kaisers gleichsam den Umschwung der Dinge in Deutschland ankündigte, dessen erste That auf dem bischöflichen Stuhl von Bamberg energischer Kampf gegen die Reste des Heidenthums, die Ehe verbotener Grade, die Verweigerung des Zehnten in seiner Diöcese war[1]), dessen an der Spitze von 7000 Pilgern[2]) (1064) unternommene Wallfahrt nach dem heiligen Lande den Impuls der Kreuzzüge über das Abendland hin in aller seiner Stärke bekundet. Und gehört es nicht zu den über das Verhältniß von Saat und Frucht in den menschlichen Dingen wahrhaft belehrenden Ereignissen, wenn — wohl noch bei Heinrichs Lebzeiten — jener Anno, der hernach mit dem Siege über dies erste deutsche Königthum den Namen des Großen und Heiligen erwerben sollte, durch einen Mutterbruder, der Domherr in Bamberg war, einer auf Waffenruhm und Ritterehren berechneten Erziehung entgegen, seinen Eltern

---

vier Evangelien der Vorauer Handschrift für eine von dem Göttweiher Abt Hartmann († 1114) gemachte neue Auflage von Ezzos Gedicht hält. Auch darin ist ihm beizustimmen, daß der merkwürdige Eingang:

Der gute biscoph Guntere von Babenberhc,
Der hiez machen ein vil gůt werhc,
Er hiez di sine phaphen
Ein gůt lieht machen.
Eines liedes si begunden,
Want si di bůch chunden.
Ezzo begunde scriben,
Wille vant die wise,
Dů er di wise dů gewan,
Dů ilten si sihc alle munechen
Von ewen zů den ewen.

nicht auf das nun folgende, sondern auf ein anderes, wie ein Muster auch des praktischen Erfolges der heiligen Sangeskunst vorleuchtendes Werk sich bezieht. Aber wie immer verstanden, zeugen diese Verse von der regen und dem zwiefachen Ziel, das Heinrich im Auge gehabt, zugewandten geistigen Thätigkeit Bambergs im 11. Jahrhundert.

In der Urkunde Bischof Eberhards, von der oben S. 27 N. die Rede gewesen, Lang, Reg. Boica IV, 732 (vollständig bei Schneidawind, Versuch einer statistischen Beschreibung des Hochstifts Bamberg II, 108) erscheint unter den Zeugen gleich hinter Propst und Dechant „Rukier magister scholarum". Hierauf beruht augenscheinlich Jäcks Annahme (Beschreibung der Bibliothek zu Bamberg II, S. II. Beiträge zur Literaturgeschichte S. 1) über die ehrenvolle Stellung und die Einkünfte, die Heinrich der Scholasterei im Capitel angewiesen habe.

1) Akten der Synode von 1058, Mansi XIX, 883.

2) Vita Altmanni a. a. O.: Eo tempore multi nobiles ibant Ierosolimam. Quorum praevius dux et incentor fuit Guntherus Babinbergensis episcopus.

Digitized by Google

geraubt und zu einem der Kirche dienstbaren Leben hierher gebracht worden[1]): hier, in des Kaisers Stiftung, erfüllte er sich mit der Denkart, die ihm nachmals eingab, an dem jungen Heinrich IV. zu wiederholen, worin er selbst das entscheidende Glück seines Lebens sah.

Der Ruhm der Bamberger Schule überdauerte übrigens die wilden Zeiten Heinrichs IV. Bischof Burchard II. von Worms finden wir mitten in den Leiden, die der Kampf mit Heinrich V. über ihn verhängt, dankbar der Wohlthaten der Lehre, die ihm hier geworden, sich erinnern[2]); noch in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, kurz ehe die Periode dieser Domklosterschulen überhaupt zu Ende ging, feiert Gottfried von Viterbo, der von hier auf die Höhen des Lebens gelangt ist, in Versen freudigen Athems das Andenken an seine Bamberger Knabenzeit und den Unterricht, den er hier genossen[3]).

Auch die anderen Aeußerungen, in denen der geistliche Standesstaat, dieser erstgeborene Sohn des Reiches, sein Dasein zu rechtfertigen pflegt, zeigen sich bald. Schon unter Bischof Eberhard

---

1) Vita Annonis cap. 1, SS. XI, 467: A praetereunte furtim sublatus avunculo (Bab. eccl. canonico), in scola Babinbergensium, qui tunc temporis disciplinae, religionis et studii fervore cunctis in Germania praepollebant, ad litteras positus est. Zur Persönlichkeit dieses Oheims vgl. Mooyer in der (Westfälischen) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthümer VII, 47 und XVII, 68, wo sich ergiebt, daß er wahrscheinlich Haimo geheißen und später von Anno mit der Propstei von Maria-Stiegen zu Cöln betraut worden ist.

2) Der Brief Ludewig, Script. rer. Bamb. I, 851; dazu Ussermann S. 101. Auch der Wolfram, den der heil. Otto aus Hirschau herbeirief, die Reform des Michelsberger Klosters im strengen Geiste der Zeit zu vollbringen, ist ja selbst ein Kind der Bamberger Schule, s. Ebbonis Vita Ottonis I, 20, SS. XII, 835: Hic enim Wolfframmus ex provincia Bavarorum nobili et religiosa ortus parentela, Babenbergensi aecclesiae, in schola Christi educandus, sub ordine canonico traditur. Die Epistola Bambergensium canonicorum ad magistrum quendam, bei Ludewig I, 853, die zeigt, wie wichtig es dort war, sich mit völlig geeigneten Lehrern zu versehen, ist wohl auch erst aus dieser Zeit. Würzburg als Ort der Zusammenkunft mit dem neu zu Berufenden beweist, daß die Rivalität der ersten Menschenalter vorüber ist.

3) Caetera de ipso Heinrico imperatore et de civitate et ecclesia Babenbergensi ego, qui ibi prima documenta artis grammaticae didici, tanquam eorum alumnus, versibus explicavi — so unterbricht das Pantheon hist. (bei Muratori, SS. VII, 437!) seinen trockenen Bericht über Heinrich. Es folgen die Verse zum Lobe Bambergs, aus denen schon einiges oben mitgetheilt worden; zuletzt:

Laude vacans ista recolo mihi tempora prisca;
Prisca fuit puero mihi Babenberga magistra,
Mens mea, quae didicit, reddit amica sibi.
Reddere non potui quantum, sed reddere quale etc.

(Ueber Bambergs literarische Blüthe in diesen Zeiten vgl. die schöne Uebersicht bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen S. 305 ff. P.)

Digitized by Google

wird ein Spital gegründet[1]); an dem Streit, den Würzburg und Bamberg über das Zehntrecht auf den neu urbar gemachten Ländereien führen, kann man wahrnehmen, daß der Anbau lebhaft fortschreitet; Urkunden lassen bemerken, daß man den Werth des Holzes für Brücken- und Mühlenbau schätzt[2]); man hört von Bienenzucht, etwas später auch von Weinbau[3]). Das Wachsthum der Stadt, ihre Ausdehnung auch am anderen Ufer der Rednitz bekundet schon der Gedanke Bischof Günthers, drüben, in der sogenannten Teuerstadt, das Stift St. Gangolf zu gründen: daß ein reicher Bürger hier für die Ausstattung mit das Beste that, zeugt für die Ausbildung selbständigen städtischen Lebens[4]).

Auch vernimmt man im Jahre 1062 schon von Bamberger Kaufleuten wie von einer geschlossenen und mit bestimmten Rechten versehenen Körperschaft[5]). Wenn Deutschlands gesammte Stellung in der Welt des Handels darauf beruhte, daß es gerade mit dem Anfang des elften Jahrhunderts in den eben christianisirten und von den Bedingungen des höheren Culturlebens ergriffenen skandinavischen, slavischen und magyarischen Gebieten seine Hinterländer bekam, und damit allmählich das Herz des europäischen Verkehrs ward, so empfinden diese fränkischen Lande vor allem diese Gunst der Lage. Nürnbergs seit der Mitte des Jahrhunderts rasch wachsende Bedeutung wurzelt darin, daß es die deutschen Donaulande, den Weg nach Italien vor sich und die Slavengrenzen so nahe hinter sich hat. Unser Stift ist nicht unthätig, sich von diesem Gewinn einen Antheil zuzueignen: wir vernehmen bald von jener Rivalität Fürths mit Nürnberg, die in den späteren Zeiten des Reichs zu einem Schaustück des Gegensatzes zwischen Stadt und Territorium ward; und daß sich Bischof Günther im Jahre 1057 für den Flecken Hersbruck an der Pegnitz Marktrechte vom König verleihen

---

1) Vgl. Hoffmann, Annal. Bamberg. S. 60. 124; dazu die Urkunde von 1174 bei Ussermann, Cod. Probb. N. 138.

2) Urkunde Bischof Eberhards, bei Schneidawind II, 108.

3) Vgl. Jäger, Geschichte Frankenlands II, 119. 385.

4) Ussermann S. 270. (Neben dem „Eberhardus praedives civis Bambergensis" wird als Hauptförderer des Werkes genannt: Rheinoldus Wallbot comes de Wolfeswrac. Es begegnet also hier in Franken derselbe deutsche Name für das Amt, wie einige Zeit früher in Kärnthen, wenn nicht etwa unter „Wolfeswrac" das kärnthische Wolfsberg zu verstehen ist, das allerdings zu Bamberg gehörte, s. unten. P.).

5) In der Urkunde vom 19. Juli 1062, Mon. B. XXIX, 1, 160, Böhm. 1750, wo eben das von Heinrich III. auf Nürnberg übertragene Marktrecht (vgl. Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte Band I, S. XIV. P.) an Fürth zurückgegeben wird: ita ut mercatores ibidem negotiantes finitimorum mercatorum, scilicet Radisbonensium, Wirziburgensium, Babenbergensium justitiis utantur.

Digitized by Google

läßt[1]), geschieht augenscheinlich, um durch einen der Slavengrenze näher gelegenen Punkt Nürnberg in der Handelsstraße zuvorzukommen.

Für alle diese Erfolge, geistliche wie weltliche, war nun die reiche Ausstattung mit Grundbesitz und oberherrlichen Rechten unerläßlich.

Beginnen wir den Catalog der Schenkungen, der so viele Blätter von Heinrichs Regierung füllt, hier mit jenem so recht den Tendenzen des geistlichen Standesstaates angehörigen Gedanken, einem solchem Bisthum eine Reihe von Klöstern zu unterwerfen, ihm gleichsam weithin durch das Reich erstreckten geistlichen Vassallenhof zu geben. Würzburgs uns oben bekannt gewordene Zahl solcher Clienten ward hier von Heinrich gleich am Gründungstage überboten: ihrer sechs, vielleicht mit einer Art vorbedachter Symmetrie drei Männer- und drei Frauenklöster, erhielt Bamberg gleich mit dem 1. November 1007. Jene, Kloster Stein im Hegau, Haselbach im Elsaß[2]), Gengenbach in der Ortenau scheinen ihrer neuen Gebieterin ferner zu stehen; mit diesen, Kitzingen im Gau Gozfeld, Bergen im Nordgau, nicht weit nordwärts von der Donau, in der Nähe des späteren Ortes Greding, und Neuburg am rechten Donauufer[3]) treten wir wieder mehr in die Kreise ihrer Macht und ihrer Rivalitäten ein.

So viel uns die Einzelverhältnisse dieser Stiftungen bekannt sind, hatte der König wohl immer Antrieb und Rechtsgrund, gerade sie für diese Lehnsmannschaft zu erwählen.

Jenes Stein beruhte, wie wir wissen, auf der Stiftung, die seine Vatersschwester, die Herzogin Hedwig zu Hohentwiel gemacht: deren Erbe geworden, hatte er die Mönche von der unbequemen Bergkuppe herab zu diesem behaglichen Sitze am Spiegel des Rheins

---

1) Urkunde vom 18. August 1057; Böhm. 1709.

2) Denn nur dies, an der Hasel, einem Nebenfluß der Breusch gelegene (s. dazu Rettberg II, 82) kann unter der „abbatia in loco Haselbach" der Urkunde Böhm. 1004 verstanden sein. Merkwürdigerweise ist hier, Mon. B. XXVIII, 1, 345, so wie in der Bestätigungsurkunde Conrads II. vom 12. Januar 1025, Böhm. 1269, jetzt auch Mon. B. XXIX, 1, 6, der Name des Gaus und der Grafschaft unausgefüllt geblieben. Andere, auf das Verhältniß der Abtei zu Bamberg bezügliche Urkunden liegen nicht vor: sie muß früh wieder abgekommen sein, in des heil. Otto Encyclica an die ihm unterworfenen Aebte (Ebbonis Vita I, 21, SS. XII, 837, vgl. unten) wird sie nicht erwähnt. Heyberger, Ichnographia S. 71, sucht sie in der Ortenau, wo es kein Haselbach, am Wenigsten eines, das jemals Sitz eines Klosters gewesen, giebt. Das Haselbach, wo der König am 1. November 1002 verweilt, nachdem er Tags zuvor in Augsburg gewesen (Böhm. 909. 910) mag das in der später Fuggerischen Herrschaft Kirchheim gelegene sein; aber auch hier gab es keine Abtei. — Zu Gengenbach und Stein die Urkunden Böhm. 1003. 1005.

3) Böhm. 1000. 1001. 1002.

Digitized by Google

berufen[1]): aus seinen und seines Hauses Wohlthaten setzte sich gleichsam die ganze Existenz des Klosters zusammen. An dem Tage, da es Bamberg unterthan ward, erhielt es ein neues Geschenk — den Ort Kirchheim im Breisgau[2]) — vom Könige.

Aus Gütern, die mit dem Rückgange des älteren bairischen Herzogshauses schon der königlichen Kammer zugefallen waren, die aber Ottos II. Großherzigkeit der Billitrud, der Wittwe Herzog Bertholds zurückgegeben hatte, war von dieser einst Kloster Bergen ausgestattet worden[3]). Schon in dem Sinne, wie sich Heinrich durch seine Großmutter Judith dem arnulfingischen Hause angeschlossen wußte, wie er namentlich die Pflege alles dessen, was jene Vorgänger an geistlichen Stiftungen begonnen, zu seiner bairischen Aufgabe gerechnet zu haben scheint, konnte die Abtei seiner Fürsorge und der Geltendmachung seiner Herrenrechte gewärtig sein:

---

1) Ekkehardi Casus S. Galli cap. 10, SS. II, 125. Chronicon Petershusanum I, 44. II, 3, bei Mone S. 128. 131 (s. oben S. 46 N.).

Wahrscheinlich in Folge seiner Hoheit über Abtei Stein hatte Bamberg auch Besitz in der Nähe von Schaffhausen. Eine kürzlich durch Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz S. 13, bekannt gemachte Urkunde aus dem Jahre 1050 läßt uns einen interessanten Blick darauf thun, wie dieser weit zerstreute Besitz des Bisthums doch mit sehr nachdrücklicher Wahrnehmung jedes daran haftenden Rechtes verwaltet wurde.

Eberhard (der Selige) Graf im Zürichgau hat für seinen Bau des St. Salvator- und Allerheiligenklosters zu Schaffhausen „lapides et harenam in quodam agro Babinbergensis ecclesie nesciens tollere presumpsit". Wie Herzog Berthold von Kärnthen, der die Voigtei über die „agri in vado Scephysensi siti, ad episcopatum Bambergensem pertinentes" hat, dies erfährt, „Eberhardo comiti, quod nimis inconsulte faceret, pacifice mandavit, suis votis minime convenire, alterius ecclesie bona invadere, qui jam propria Deo destinasset donare. Igitur Eberhardus comes verba ducis prudenter animadvertens, continuo duci, quo sibi apud Hiltisingen (Hilzingen, im Hegau, Amt Blumenfeld) colloquium prestaret, per nuncios demandavit. Ibique convenientes coram militibus suis, interposita jurisjurandi attestatione, quod concambium Babinbergensi ecclesie utilius esset factum, quam infectum, inter se suosque posteros concambium firmaverunt. Dedit ergo Eberhardus comes Bertholdo duci de proprio suo predium ad Rodilinstein (Rüdrichenstein) in Rinharth situm, semper pro unoquoque agro duos et tres fideliter remetiens, in potestatem Babinbergensis episcopatus perpetuo obtinendum. Et ipse e contra a duce suscepit, que in loco Scephusen ad prefatum episcopatum pertinebant, in eternum possidenda.

2) Usserm. Cod. Probb. N. 13, Böhm. 1028: cum tributis et teloniis de navibus per Rhenum discurrentibus, vel undecumque noster fiscus circumquoque illuc aliquod jus exigere aut sperare deberet.

3) Vgl. Urkunde Ottos II. vom 29. September 976 und Conrads II. vom 1. August 1028, Mon. B. XXXI. 1, 230. 306. Dazu Falkenstein, Antiqq. Nordgov. II, 320; Oesterreicher, Geöffnete Archive III, 417; Buchner, Geschichte von Bayern III, 63.

Digitized by Google

jene hatte sie durch die Schenkung vom April 1007 erfahren[1]), diese wurde ihr nunmehr fühlbar.

Was das Frauenstift zu Neuburg betrifft, so ist sein früheres Dasein mehr Vermuthung als Thatsache. Wahrscheinlich aus einer nach Ort und Zeit nicht fernstehenden Aufzeichnung stammt die Notiz in Admunter, Garstener und Salzburger Annalen[2]), daß das Kloster von Heinrich und Kunigunde gegründet sei: die besten unter den freilich immer noch unsicheren und lückenhaften Verzeichnissen ihrer Aebtissinnen beginnen mit 1007[3]), die seltsamsten Localtraditionen[4]) führen die ganze Gründung auf einen heiligen Mann in unseres Königs Nähe zurück. Die Kirche selbst mit den Bildern Heinrichs und der Kunigunde, mit dem dem Könige gleich nach seiner Heiligsprechung errichteten Altar, noch mehr die von seiner eigenen Einsetzung herrührende Gedächtnißfeier des Kaiserpaars[5]) beweist, daß der Anfang der geschichtlich erkennbaren Ordnung dort diesen Tagen angehört, und daß es also sein Werk war, über das Heinrich hier verfügte.

So bedenklich auch die darüber uns heut vorliegende Urkunde aussieht[6]), doch ist wahrscheinlich, daß Kitzingen gleich am 1. No-

---

1) S. oben S. 7 N. 1.

2) Annales S. Rudberti 1002, SS. IX, 772: Nivenburc monasterium monialium rex et regina construunt. Auctarium Garstense 1002, SS. IX, 567: Niuwenburg cenobium sororum monialium a rege Heinrico et Chunigunda imperatrice est constructum. Annal. Admuntenses 1002, SS. IX, 574: Niwenburgense cenobium a rege Heinrico et Chunigunde imperatrice constructum est et monialibus institutum. Wohl aus Regensburger Quellen. Vgl. Arnpeckh IV. 25 bei Pez, Thesaurus III, 3, 173, aus dem sichtlich Aventin S. 641 (Eisner).

3) Monatliches Collectaneenblatt für die Geschichte der Stadt Neuburg an der Donau III (1837), S. 60. 75.

4) In einem von der Aebtissin Anna Pferingerin im Jahr 1444 erstatteten Bericht bei Bruschius, Centuria prima monasteriorum Germanicorum S. 95, und Collectaneenblatt II (1836) S. 26. — Ein angeblicher Bischof aus Pannonien und Kanzler Heinrichs II., des Namens Hilarius, spielt hier die Hauptrolle: das Schiff, welches seinen Leichnam trägt, geht Donau aufwärts, die Eifersucht der Regensburger sucht es vergebens festzuhalten: es hält an der Stelle, wo das Kloster stand.

5) Collectaneenblatt II. a. a. O., vgl. Oesterreicher, Geöffnete Archive III, 419. Ueberdies muß man sich aus Thietm. IV, 31 wie aus der Urkunde über den im April 1007 dort gefeierten Hoftag (s. oben S. 5) erinnern, daß Stadt und Schloß Neuburg zu des Königs Erbgut gehörten, wie bedeutende Interessen er also hier hatte. Hinter der brüchigen Schenkungsurkunde vom 15. April 1007 (S. 7 N. 1) verbirgt sich wohl auch ein echter Kern.

6) Böhm. 1027, jetzt auch Mon. B. XXX, 1, 391. Das sogenannte Original hat entschieden Schriftzüge vom Ende des 12. Jahrhunderts, ein den Zeiten Heinrichs VI. entsprechendes Siegel; dazu kommt das Fehlen des Kanzlers, das rohe „Heinricus divina favente clementia rex saluberrimus“, das sichtlich nur plumper Mißverstand der Eingangsformel der echten Urkunde

Digitized by Google

vember 1007 mit einem, zusammen etwa auf zwei Meilen aufwärts und abwärts von seinem Sitze erstreckten Fischereirecht im Main für seine Unterordnung entschädigt worden ist.

In ähnlicher Weise ging dann der König weiter. Die Urkunde, dadurch Abtei Schüttern in der Ortenau Bamberg unterthan worden, scheint nicht auf uns gekommen; doch eine Bestätigung der Privilegien vom 3. November 1009 gestattet den Schluß, daß sie wie eine Gewähr gegen weitere, aus dem neuen Rechtsverhältniß hervorgehende Einschränkungen erlassen sei, und daß also eben damals auch der Hauptakt erfolgt ist[1]); im Jahre 1016 finden wir den Bischof Eberhard für sein „armes Kloster" Fürbitte thun, und ansehnlicher Besitz wird diesem zu Theil[2]).

Der Anfall der Abtei Teggingen im Ries an Bamberg war schon durch die Schenkung des gleichnamigen Ortes am Gründungstage vorbereitet[3]): er erfolgte dann im October 1016, und der König

von 1007 ist (Saluberrimis igitur sacri eloquii institutionibus erudimur et admonemur, so beginnen alle Urkunden für Bamberg), und endlich das „consilio et consensu principum Romanorum", wie dies schon die letzten Herausgeber bemerkt haben. — Ihrem Inhalt nach ist die Urkunde nicht blos Bestätigung; sondern in der Ausschließlichkeit, mit der das Recht verliehen wird, liegt sichtlich die neue Gunst, die Grenzbezeichnungen: ex una parte Mogi ab amne, qui dicitur Swarzaha, usque ad rivum, qui dicitur Dihenbach, et ex altera parte Mogi a villa, que vocatur Chellere, usque ad vallem Sulzefelt, ist klar und von innerer Wahrscheinlichkeit.

1) Böhm. 1056, Dümgé, Reg. Badensia S. 15 ff.

2) Böhm. 1146. Das Verhältniß der Urschrift dieser von uns schon früher angezogenen Urkunde zu ihren verschiedenen Recensionen (bei Marian, Austria sacra I, 2, 413; bei Grandidier, Histoire d'Alsace I, Cod. Probb. N. 209; Würdtwein, Nova subs. VI, 173; in Fragmenten bei Schannat, Vind. litt. I, 19, und bei Coccius, Rex Dagobertus S. 77) und dieser zu einander zu entwirren, bedarf es noch eines anderen Kritikers als Dümgé. — Das „item in superiore Schopffen cum decimis et omnibus pertinenciis in Sinswiler, Hirtzel, Almenweiler, Ottenheim" hat nächst Würdtwein und Grandidier auch Coccius, und es wird uns durch das Fehlen in Dümgés angeblichem Original noch nicht entwerthet. Würdtweins Druck, der ganz aussieht wie ein Excerpt, und dem nächst der wichtigen, oben gebrauchten Clausel auch die interessanten und sicher authentischen Bestimmungen wegen der Strafgelder und ihrer Vertheilung (Si quis hanc traditionem et praceptum transgredi presumpserit, quadraginta libras, decem fisco nostro, decem Babenbergensi episcopo, decem abbati et decem advocato persolvat) ist andererseits nicht nur wegen des allein ihm angehörigen, sehr paßlichen Datums „17. Kal. Maji", sondern auch deshalb merkwürdig, daß statt des „Guntherius vice Erchanbaldi" „Piligrimus cancellarius vice Eberhardi Babenbergensis episcopi archicapellani" in der Unterschrift erscheint — unpassend für eine auf deutschem Boden ausgestellte und deutsche Dinge betreffende Urkunde, aber doch wieder so sachkundig, daß man eine spätere Hand kaum darin vermuthen sollte.

3) Mon. B. XXVIII, 1, 375, Böhm. 1020: quendam proprietatis locum Tacgingun dictum in pago Riezzin et in comitatu Sigehardi comitis situm.

Digitized by Google

nennt dabei die Abtei „sein Eigen aus erblichem Rechte" und gedenkt der reichen Schenkungen, die sie von ihm erhalten[1]).

Viel bezeichnender noch an und für sich, wie durch den Moment, in dem sie erfolgte, war die Incorporation des Collegiatstifts zur Alten Kapelle von Regensburg in unser Bisthum. Wir sahen, welch wichtige Stelle die Wiederbelebung des alten Instituts in Heinrichs Wollen und Vollbringen als Herzog von Baiern einnahm, wie sich in der Gründung der canonischen Gemeinschaft hier königlicher Anspruch und altbairische Forderung gleichsam durchdrangen. So lange an Heinrichs Stelle ein Herzog in Regensburg saß, mußte auch dem Stift, das seine Hauskirche war, die volle Selbständigkeit bleiben: unmittelbar auf die Vertreibung seines Schwagers Heinrich ließ der König — durch Urkunde vom 1. Juni 1009 — diese Unterordnung der Alten Kapelle unter Bamberg folgen[2]); im Jahr 1019 ward dann auch ihr Trabant, jenes Berga im Donaugau, das dem Kaiser kaum mehr den Namen einer Abtei zu verdienen schien[3]), das neue Schicksal seiner Herrin zu theilen bestimmt.

Ein anderer Mittelpunkt altbairischen Lebens war Osterhofen im Kinziggau: hier hatten einst Tassilo und dann Ludwig der Deutsche ihren Hof gehalten. Entweder an eine ältere Stiftung anlehnend, oder ganz selbständig beginnend, hatte Herzog Heinrich diese Stätte wie für das Hauskloster von Lützelburg in diesem seinem neuen Waltungsbereich erwählt[4]); daß seine Schöpfung Bamberg

1) Mon. B. S. 460, Böhm. 1157: innotescat, quia, cum haberent parentes nostri abbatiam in Rhecia, in comitatu Sigehardi comitis, Teggingen dictam, in honore domni et beatissimi Martini constructam, nos ipsam abbatiam, hereditario jure nobis propriam, praediorum largitione ditare curavimus.

2) Auf den 1. Juni 1008, von dem sie datirt ist (Heyberger, Ichnographia S. 79; Mon. B. XXVIII, 1, 393; ohne alles Datum Cod. Udalr. N. 70), paßt sie freilich nicht. Böhmer hat sie wohl eben deshalb ganz weggelassen. Aber am 1. Juni 1009, in der Pfingstwoche, war der König wirklich in Merseburg, und in Baiern hatte sich eben die Katastrophe vollzogen (s. unten). Auch weist das „annus Heinrici regnantis 7." schon auf die Ungenauigkeit des Schreibers und das Jahr 1009 hin. Hoffmanns Jahr 1022 (bei Ludewig S. 56) ist ohne allen Grund. — Die Urkunden der Alten Kapelle wurden nach Bamberg gebracht, Heyberger, Ichnographia S. 80.

3) Eben in der Urkunde vom 10. Mai 1019, Heyberger, Ichnographia S. 120, Mon. B. XXVIII, 1, 483; Cod. Udalr. N. 68 (alle drei Drucke mit dem unrichtigen „imperii 5.", der letzte mit 1018), Böhm. 1190: quendam nostri juris locum Berga dictum, qui a quibusdam abbatia nuncupatur, sive abbatia sive alio quolibet modo praedium sit.

4) An der im 14. Jahrhundert gemachten Aufzeichnung Mon. B. XII, 329 (ein Auszug die Notiz in Ekkehardi Auctarium Altahense 1001, SS. XVII, 363, von einer Hand des 15. Jahrhunderts, ein anderer die Stelle zu 1001 in dem Breve Chronicon monasticum Bavariae, bei Oefele I, 338) ist alles Einzelne, wie daß Herzog Heinrich der „patruelis" des gleichnamigen Königs gewesen, daß ihm zwei Söhne von den Ungarn erschlagen werden, daß er nun

Digitized by Google

unterworfen ward[1]), ist, wenn uns auch die eigentliche Urkunde darüber fehlt, eine unzweifelhafte, wahrscheinlich mit seinem Fall im Jahre 1009 zusammenhängende Thatsache.

Dank, das empfindet man wohl, wird der König bei allen diesen Stiftungen nicht erworben haben, auch wenn er ihnen den Verlust an Selbständigkeit und höherer Rechtsstellung durch Wohlthaten zu vergüten gedachte. Im Kloster Kitzingen will man noch um das Ende des zwölften Jahrhunderts von dem Gedächtniß des nun schon lange Heiliggesprochenen nichts wissen: einer Nonne, die von dort nach Bamberg gewallfahrtet ist, um am Grabe der Kunigunde anzubeten, muß erst — so will es die bezeichnende Wundergeschichte — in dem Augenblick da sie die Kerze darbringen will, der Arm erstarren, damit man des Frevels dieser Versäumniß inne werde[2]). Im Kreise der Abtei Stein hat unser frommer König das Andenken eines Mannes hinterlassen, der allerwärts her ungerechtes Gut zusammengebracht hat, blos um seine Lieblingsschöpfung zu bedenken[3]). Teggingen muß bald nach Heinrichs Tode dem Bisthum entfremdet worden sein[4]); augenscheinlich von einem Versuch, der Oberhoheit desselben zu entkommen, zeugen die ausgedehnten Verfügungsrechte über das Klostergut, welche sich die Aebtissin von Bergen schon 1028 von Conrad II. erwarb[5]).

---

kinderlos sich diesem Werke widmet, und daß nach seinem Tode der König dasselbe fortsetzt, apokryph, die Summe aber richtig. Einen ähnlichen, nur noch späteren localen Bericht lernt man aus den Verhandlungen des historischen Vereins im Unterdonaukreis I, 2 (1834) S. 10 kennen.

[1]) Heinrich führte dann „canonici seculares" ein, denen eine mäßige Präbende von Bamberg ausgeworfen wurde, vgl. Lang, Gaue S. 137, Zirngibl, Beiträge, in den Abhandlungen der baierschen Akademie von 1807 S. 395. Aus Annalen des 13. Jahrhunderts (s. Dümmler, Piligrim von Passau S. 132; Hund ed. Ratisb. I, 202 242) haben Schreitwein (Rauch, Rerum Austriacarum Scriptores II, 477 ff.), und ebenso Bruschius, De Laureaco veteri S. 126 die Nachricht, daß das Kloster zweihundert Mansen an Bamberg verloren habe. Die aus derselben Quelle stammende seltsame und unrichtige Notiz, daß Heinrich dem Hochstift Passau auch zu Bambergs Gunsten das Comitat von der Ilz bis zum Regen weggenommen und es dafür mit Rückgabe der ihm einst von Herzog Arnulf entzogenen halben Stadt Passau entschädigt habe, wurzelt gewiß in diesen Vorgängen.

[2]) Miracula S. Chunegundis 63, SS. IV, 826.

[3]) Siehe die S. 117 N. 1 angeführten Stellen. In Petershausen glaubte man auch, daß eine Menge kostbarer Kirchengeräthschaften, die man in dieser Zeit verloren, ihren Weg nach Bamberg genommen hätten. Bischof Lambert von Constanz habe sich auf das Andringen des Königs, doch auch seine Kirche für das neue Bisthum etwas beisteuern zu lassen, zu diesem Raube verstehen müssen. Chron. Petershus. II, 3. 4. 5.

[4]) In des heil. Otto Tagen gilt die Abtei als „per multos annos abalienata": Excerpt aus des Abts Andreas Catalog der Aebte von St. Michael, SS. XII, 909.

[5]) Urkunde Mon. B. XXXI, 1, 306.

Digitized by Google

Ueberhaupt, wenn der weltliche Einfluß des Bisthums, der eine Folge dieser Herrlichkeiten sein sollte, überall durch die locale Gegenwirkung gehemmt oder beeinträchtigt ward, ein geistlicher der Regel nach schon um deswillen nicht stattfand, weil der bestehende Diöcesannexus durch derlei die Temporalien betreffende Verhältnisse grundsätzlich nicht berührt ward[1]): so wird das geschichtliche Interesse hier weniger an dem Gewinn, der davon etwa dem eben sich gründenden Territorium zufällt, als vielmehr an dem Verlust haften, den das königliche Hausgut und die unmittelbare Obrigkeit des Reiches mit Verleihungen dieser Art machen. Indeß war man in Deutschland noch für lange Zeit genug damit beschäftigt, die allgemeine Gewalt zu zersetzen und das dennoch überbleibende Bedürfniß nach Einheit zunächst an dem Streit tausendfacher Competenzen zu nähren, als daß Rechtsbildungen dieses Gepräges nicht fortdauernd die Gunst der Zeit für sich gehabt hätten.

Bamberg hatte noch seine Tage, da (1071) eine von Anfang an sehr stattlich versehene, auf dem geistlichen Boden der Nebenbuhlerin, Würzburgs, gegründete Stiftung, die Abtei **Banz**, ihr Leben mit dem Beschluß der Unterwerfung unter seine Schirmherrschaft begann[2]), oder da (1152) der Ehrgeiz seiner Cathedrale, der Leiche Kaiser Conrads III. die würdigste Ruhestätte gewähren zu können, von Friedrich Barbarossa mit einem köstlichen Kleinod des alten Reiches, den sämmtlichen kaiserlichen Gerechtsamen über die mächtige und wichtige Abtei **Niederaltaich** belohnt wurde[3]).

In den jüngeren Zeiten des Reiches, da ein ganz anderer Maßstab der territorialen Macht aufgekommen, an ein Wachsthum

---

[1]) So erwähnt Ussermann, Episc. Wirceburg. S. 445, aus Kitzinger Akten, die er im Plassenburger Archiv eingesehen hat, eine Urkunde Bischof Heinrichs von Würzburg von 1012, worin über den Tisch der Nonnen verfügt, und ihr Gewand aus weiß in schwarz verwandelt wird. Man sähe das Document gern ganz vor sich; wie freilich Lang, Reg. Boica I, 65, davon berichtet, ist es sicherlich gefälscht: er selbst hebt das schon hervor.

In Betreff der vom heil. Otto außerhalb der Bamberger Diöcese öfter, wie wir noch hören werden, in Anlehnung an diesen ersten Besitz gegründeten Abteien sagt ihm Papst Calixtus, Herbordi Vita Ottonis I, 32, SS. XII, 762: Ordinationes sane abbatum vel monachorum suorum a catholicis episcopis diocesanis accipiant. Rerum vero ipsorum monasteriorum curam et administrationem in tuo tuorumque successorum arbitrio et potestate manere censemus. — Bei einem Kloster in ähnlicher Rechtslage wird in einer Bulle Alexanders III. von 1177 betreffs der Wahl eines Voigts die Zustimmung des Bischofs von Bamberg „ratione fundi", die des von Regensburg „ratione dioecesis" erwähnt, Usserm. Episc. Bamb. S. 90.

[2]) Ussermann, Episc. Wirceburg. Cod. Probb. N. 24: Sic fundatam et dotatam ecclesiam illam, communicato cum ministerialibus et fidelibus nostris consilio, beato Petro principi apostolorum in Babinberg cum omnibus praediis suis delegavimus. Die Gegenbedingung war, daß das Bisthum 100 Hufen zur Ausstattung des Klosters beisteuerte.

[3]) Ussermann, Episc. Bamb. S. 106.

Digitized by Google

des Besitzes dieser Art nicht zu denken war und auch die Erhaltung seines Bestandes dem Inhaber noch keine Gewähr für eine wirkliche Bedeutung in den kirchlichen oder politischen Angelegenheiten des Reiches gab, wurde das Wichtigste an Ehren- und nutzbaren Rechten aus jenem früheren Erwerbe behauptet. Noch spät hört man im Osterhofer Bezirk von einem Complex von Renten und Grundholden, der dem Bisthum zugehört, dem sogenannten Babenberger Urbar[1]); nachdem der heil. Otto Teggingen wieder herbeigebracht, geht doch die nachmals an die Grafen von Oettingen gekommene Schirm- und Kastvoigtei von Bamberg zu Lehen[2]); immerdar haben die Aebte von Gengenbach, Schüttern und Stein, auch als Titel und Einkünfte der Letzteren an die Abtei Petershausen gediehen waren, ihre Lehen von hier[3]); bis an das Ende des Reiches präsentirten die Bischöfe ein Mitglied ihres Capitels zur Propstei an der Alten Kapelle[4]).

Gehen wir zu dem eigentlichen Güterbesitz über, und beginnen hier mit der nächsten Umgebung der Hauptstadt, so ist bei dem 1. November 1007 gleich die Wiederholung des stattlichen Geschenks, der sämmtlichen königlichen Eigen im Volkfeld, das vorher nur wie verkappt aufgetreten war, für das nunmehr geborene Rechtssubject, das Bisthum, anzumerken[5]), und ihr die Urkunde vom 1. Juni 1010 anzuschließen, durch welche jenes Theres, einst die Stätte, an der sich die Geschicke des Babenbergischen Hauses entschieden hatten, erworben wurde, um, wenn auch außerhalb der Diöcesangrenzen gelegen, gleich unter Bischof Suidger einer Klosterstiftung die Grundlage zu bieten[6]).

Nach dieser Analogie würde man erwarten, auch für den Rednitzgau einer neuen Fassung der Urkunde vom 6. Mai zu begegnen: eine solche findet man hier nicht, wohl weil man namentlich in Bezug auf die beiden wichtigsten Punkte hier, Forchheim wie Hallstadt, specieller sein und sich mit Würzburgs Rechten gründlicher auseinandersetzen mußte. Zwei Urkunden des 1. November,

---

1) Lang, Grafschaften S. 151.

2) Materialien zur Oettingischen Geschichte IV, 160.

3) Vgl. Ussermann, Episc. Bamb. S. XXI; Schannat, Vindem. litt. I, 19. Die Formel eines späteren Belehnungsbuches für Gengenbach bei Lünig, Spicil. ecclesiast. III, 300 ff.

4) Ussermann S. 11; Zirngibl a. a. O. S. 391.

5) Böhm. 1006.

6) Mon. B. XXVIII, 1, 425, Böhm. 1064: quoddam praedium, quod a modernis Tareisa, ab antiquioribus vero Sintherishusun est nuncupatum. Ueber die Klosterstiftung vgl. die Urkunde Suidger-Clemens II. vom 1. October 1047, Jaffé 3155.

Digitized by Google

deren eine ein Gut zu Forchheim[1]), die zweite die gesammte Pertinenz des Königshofes an Ortschaften, an bebautem und unbebautem Land[2]) und an hörigen Leuten mit alleiniger Ausnahme gerade derer, die zu Forchheim selber sitzen, unserem Bisthum überträgt, beweisen, wie freigebig der König hier sein wollte, wie er zu dem Ende dem Würzburger gleichsam die Außenwerke abschnitt, ihn aber in seinem Hauptsitz unangetastet lassen mußte, bis man den Erfolg der Urkunden von 976 und 1002[3]) auf rechtlichem Wege rückgängig gemacht hatte. Dazu kam es erst am 26. October 1017: an diesem Tage genehmigte Heinrich einen Tausch zwischen Bamberg und Würzburg, kraft dessen jenes das Kunigeshove im Badenachgau — den heutigen Ort Gaukönigshofen bei Ochsenfurt —, der ihm im Jahre 1008 vom Könige geschenkt worden[4]) — und Trieffenfeld im Gau Waldsassen — wohl Treunfeld im späteren würzburgischen Amte Homburg — zwei also dem Bischof von Würzburg zur Rechten und Linken seiner Residenz wohlgelegene Punkte aufgab und dafür die Pfarreien und Dörfer Erlangen und Forchheim, Eggolsheim und Karschbach sammt aller Pertinenz, sodann vier Fischer zu Kammern (Camerin) am Main mit ihrem Besitz, und endlich den Zehnten aus den zu Holfeld gehörigen Dörfern erhielt[5]).

---

1) Denn so ist das „quoddam nostrae dominationis praedium Vorchem dictum, in pago Ratenzgowi situm" der Urkunde Mon. B. S. 352 mit Böhmer (1008) zu übersetzen.

2) Es werden die folgenden „nostri juris loca, ad Forchheim pertinentia" genannt: Witlolfeshova (Weigelshofen), Truobaha (Trubach), Tuosibrunno (Tüsbrunn), Hecilesdorf (Hetzeldorf), Arihinbach, item Arihinbach (Ober-, Mittel- und Unter-Ehrenbach), Waldrichesbach (Wallersbach), Sewaha (Seebach), Merdindorf (Mehrendorf), Husa (Hausen), Herigoldesbach (Heroldsbach), Wimbilibach, item Wimbilibach (Groß- und Klein-Wimmelbach), Slierbach (Schlierbach), und sodann hinzugefügt: omnia loca culta et inculta, et omnia utrinsque sexus mancipia quocumque locorum habita vel habitantia ad eundem locum Forhheim dictum, exceptis solummodo in eadem villa modo habitantibus. Mon. B. S. 350, Böhm. 1007.

3) Oben S. 51 N. 3, S. 58 N. 2.

4) Diese Bestimmung des Ortes zunächst eben aus dem Akt von 1007, dann aber auch daraus, daß die darüber ausgestellte Urkunde vom 6. Juli 1008 (Böhm. 1041) augenscheinlich mit zwei anderen desselben Tages, die über zwei diesem Königshofen nahe benachbarte Punkte verfügen, zusammenhängt (s. unten), weiter den Gau und die Grafschaft unausgefüllt läßt (Mon. B. XXVIII, 1, 401 und Cod. Udalr. N. 59), was bei einem im Rednitzgau liegenden Orte wohl kaum geschehen wäre. Daher die Meinung Langs, Grafschaften S. 213, Reg. Boica I, 61, und Jäcks, Bamberger Berichte VII, 10, daß das spätere Königsfeld bei Würzau gemeint sei, abzuweisen. Schultes, Historische Schriften I, 125 nennt den 1017 vertauschten Ort unrichtig Tunigesdorf.

5) Böhm. 1168, jetzt auch Mon. B. XXXI, 1, 289.
Auch fernerhin sind die Geschicke des Königshofes Forchheim von Interesse. Wahrscheinlich nach dem Grundsatze, daß Verfügungen über Reichsgut für den

Digitized by Google

Man sieht: der Verzicht Würzburgs gilt Rechten sehr verschiedener Art und Punkten, die zwar sämmtlich dem Rednitzgau angehören, aber wieder nach Verhältniß weit auseinanderliegen. Es ist danach, als bedeute das Geschäft, den Rest von Gerechtsamen und Interessen, den St. Kilian noch in diesem Gau hat, ein für alle Mal abzutauschen. Diesem Schluß kommt eine andere, um mehr als vier Jahre ältere Urkunde (vom 21. Juni 1013) zu Hülfe: hier werden die Kirchen von Hallstadt, von Amlingstadt und Seußlingen, die alle dem Gau angehörig eben auch so ein Dreieck um Bamberg her bilden, erworben: nur die Hallstadt angeschlossenen Kapellen Bischofsberg und Drondestadt — heute Bischberg und Treunstadt — beide im Volkfeld, die letztere selbst außerhalb der Bamberger Diöcese belegen, behielt sich Würzburg vor[1]). Bamberg hatte für den Gewinn, der ihm ward, den Königshof Gerau im Oberrheingau ab-

---

Nachfolger in der Krone nicht verbindlich seien, entzog ihn Heinrich III. dem Bisthum: er schenkt einem Getreuen des Namens Otnand fünf Hufen in dem zur Pfalz gehörigen Orte Pettensiegel (Böhm. 1693, jetzt auch Mon. B. XXIX, 1, 131). Die Regierung der Kaiserin Agnes fährt in derselben Weise fort: sie verleiht eben diesem Otnand mit der Bestätigung seines bisherigen Besitzes drei neue Hufen im Forchheimer Waldrevier (18. Juni 1061; Böhm. 1740, jetzt auch Mon. B. XXIX, 1, 152). Aber es ist eine der ersten Urkunden nach der Entführung des Königs, mit der, schon unter sehr bezeichnendem Eingang (cogitavimus tam ad emulationem patris avique nostri, quam aliorum predecessorum nostrorum, qui bene imperaverunt, pueritiae nostrae annos informare et eorum exemplis aecclesias Dei colere et usquequaque ampliare) Forchheim sammt allem, was dazu gehört, an Bamberg zurückgegeben wurde „caeteraque predia ad eundem locum pertinentia, et nominatim quae exinde Otnandus ministerialis noster ex munificentia felicis memoriae patris nostri in proprium sibi contraxit, sive quidquid quaelibet persona injuste hinc abalienaverat, et generaliter omnes vici, villae, villulae, sive nunc, sive aliquando a die primae donationis ad eundem locum pertinentes, quorum haec nomina sunt. Es werden sodann die Namen in derselben Folge und Ordnung genannt, wie in der Urkunde bei Böhm. 1007 (S. 124 N. 2), und ihnen 23 andere, sämmtlich in der Umgebung der Hauptorte, an beiden Ufern der Rednitz leicht wiederzufinden, hinzugefügt (Mon. B. XXIX, 1, 158, Böhm. 1749; Erläuterungen bei Oesterreicher, Neue Beiträge II, 70 ff.). Man muß denken, daß diese letzteren zum guten Theil in den „omnia loca culta“ der Urkunde Heinrichs II. stecken, zum Theil durch den fortgeschrittenen Anbau entstanden sind. — Die allzugroße Ungerechtigkeit, die dabei gegen Otnand begangen worden, wird augenscheinlich durch den königlichen Rechtsspruch von 1067 (Böhm. 1820) in etwas wieder gut gemacht.

Daß Würzburg in einer Urkunde von 1115 (s. Oesterreicher a. a. O. S. XVIII) sein Schutzrecht über hörige Leute zu Forchheim auf einen aus dritter Hand, durch den Markgrafen Ekbert während der Regierung des Bischofs Adelbero, nach 1045, also wahrscheinlich zur Zeit von Bambergs Entsetzung gemachten Erwerb gründet, ist bezeichnend für den während des Intervalls hier eingetretenen Zustand, und spricht zugleich für unsere Ansicht, daß es die Gerechtsame älteren Datums mit jenem Tauschakte unter Heinrich II. aufgegeben hatte.

[1]) Böhm. 1098, auch Mon. B. XXVIII, 1, 442; Erläuterungen bei Oesterreicher, Geöffnete Archive I, 348.

Digitized by Google

getreten, der ihm, wenn nicht verliehen, doch wohl im Jahr 1009 schon zugedacht worden war[1]), und dem der König noch die dazu gehörige Grafschaft — wir sagen wohl richtiger Cent — Bessungen zu Würzburgs Gunsten hinzugefügt[2]): Punkte, die in ihrem Kreise nicht ohne Bedeutung waren, und an die sich dort bei der weiteren Territorialbildung Wichtiges geknüpft hat[3]).

Andere Einzelschenkungen kommen nun begreiflich im Rednitzgau nicht vor. Nur von Einem, was von allgemeinerem Bezug, soll hier gleich beim ersten Beispiel die Rede sein.

Die ganze Dotation setzt die Unterscheidung von Bisthum und Capitel als zwei völlig gesonderten Rechtsindividuen voraus. Nicht anders, als wenn man sich mit irgend einem Dritten auseinanderzusetzen hätte, grenzt man die gegenseitigen Competenzen ab. In einem Fall, wo ein vom König dem Bisthum geschenkter Hof Seitens des Bischofs mit einem Theil seiner Pertinenz[4]) dem Unterhalt des Capitels gewidmet wird, dieser Gutsbezirk aber Mangel an Wald hat, räumt Eberhard gleich in der Verleihungsurkunde dem nunmehrigen Eigenthümer eine auf bestimmte Zwecke eingeschränkte Nutzholzberechtigung, das Recht der Bienenzucht und der Aufhütung (Mast) für die zur gutsherrlichen Wirthschaft gehörigen Schweine im bischöflichen Forst ein, schließt ihn dagegen von dem Jagdrecht ebendaselbst aus. — Damit hängt es zusammen, daß man nun in allen Gauen des Reiches, wo Bamberg so recht sicher angesiedelt werden sollte, Bisthum und Capitel mit einem gewissen Ebenmaß neben einander bedacht sieht. So wird durch Urkunde von 1024 ein an der

1) So möchte ich erklären, daß Heinrich in der Urkunde vom 21. Juni 1013, Mon. B. XXVIII, 1, 442, die „curtis Geraha" als sein Eigenthum bezeichnet, sie „de nostro jure in jus et dominium" des heil. Kilian übergehen läßt, und daß es eine Urkunde „Guntherius vice Willigisi. Data Kal. Junii" ohne Ort und Jahr, ohne Ausfüllung von Gau und Grafschaft giebt, durch die der „locus Geraha" Bamberg geschenkt wird. Diese gleicht dann einem Entwurf, der am Besten ins Jahr 1009 passen würde (vgl. S. 120 N. 2).

2) Böhm. 1099.

3) Groß-Gerau war vor Erbauung des Schlosses zu Darmstadt lange der Sitz der Obergrafschaft Katzenellenbogen. Die Lehnsansprüche, die Würzburg auf diesen Besitz gründete, in weitester Ausdehnung bei Fries, Ausgabe von 1848 I, 139, kritisch eingeschränkt bei Wenck I, 66 ff. Wie der König dazu kam, über so wichtige Bestandtheile des Oberrheingaus damals zu disponiren, darüber Wenck I, 202, mehr scharfsinnig als richtig. Auch wie diese Verfügungen über Gerau zu der Urkunde vom 18. August 1002, Böhm. 900, sich stellen, dadurch derselbe Hof dem Bisthum Worms verliehen wird, bleibt uns unverständlich.

4) Cod. Udalr. N. 83; vollständig bei Schneidawind, Statistische Beschreibung Bambergs II, 107 ff. (Herzogen-) Aura im Rangau mit dem am linken Ufer der Rednitz, in Franken liegenden Zubehör, während er die am bairischen Ufer liegenden Pertinenzien, die der König gleichfalls dem Bisthum geschenkt hatte, zurückbehält, vgl. unten.

Digitized by Google

Nordostgrenze des Rednitzgaus zu Slopece — heute Schlopp bei Stadtsteinach — belegenes Gut dem Domcapitel bestimmt[1]); und eine andere Notiz läßt schließen, daß zu der früheren Ausstattung desselben auch Staffelstein an der Westgrenze gehört hat[2]).

In den Nordgau eingetreten, müssen wir zuerst auf die Kunst aufmerksam werden, mit der Heinrich die Jahre, die ihn Megingaud warten hieß, benutzte, um Bamberg mit weltlichem Besitz in das Gebiet seiner künftigen geistlichen Obrigkeit einzuführen. Gleich die erste Schenkung ist auch die interessanteste — Fürth, das merkwürdige Tafelgut des Capitels. Denn kein verständiger Mann kann daran zweifeln, daß nicht etwa jener dunkle, entlegene Punkt Furth vor dem Walde gemeint war[3]), sondern dies unser später ansbachische Gegen-Nürnberg, so recht ein Platz, an dem die drei mächtigsten Individualitäten des Reichslebens, der geistliche, fürstliche und bürgerliche Staat, zusammenstießen, wo sie ihre jahrhundertlange Fehde erst mit dem Schwert, dann mit der Feder geführt haben.

Hierauf wurden im Jahre 1008 die wichtigen Punkte Velden und Auerbach[4]), mit ihren Pertinenzien ein bedeutender Kammerbezirk, erworben; mit Ristelbach, Uttlingen, Schnaitach, Forra, Krumpach, Hersbruck, dem Erwerb von 1011[5]), wird der spätere nordgauische Decanat wie mit einer Bogenlinie abgegrenzt, die mit Förnbach schon über dessen Grenzen hinausschreitet. Jene Urkunden von 1008 hatten zugleich den weiter nordwärts gelegenen Punkt Kaminata (Stadt Kemnath) herbeigebracht; mag es zweifelhaft bleiben, ob in einer anderen vom

---

1) Mon. B. XXVIII, 1, 510, Böhm. 1254: tale praedium, quale Hicila filia comitis Ottonis in villa Slopece habuit, ad altare S. Petri in Babenbergensi ecclesia in usum fratrum ibidem Deo famulantium perpetualiter habendum donavimus.

2) Urkunde König Lothars vom 5. April 1130, Böhm. 2114, jetzt auch Mon. B. XXIX, 1, 256. (Bedenken gegen die richtige Datirung erhebt Böhmer. P.).

3) Was glauben zu machen bekanntlich das beste Kunststück der Brandenburgischen Deduction in diesem langwierigen Federkrieg sein sollte. Nächst den auf andere Weise kaum erklärbaren, aber aus der Urkunde Böhm. 1009 sich erläuternden Hoheitsrechten der Bamberger Dompropstei zu Fürth spricht die Kirche mit den Statuen Heinrichs und Kunigundens am Hochaltar, die päpstliche Bulle von 1236, welche in Bestätigung Bambergischer Rechte die „ecclesia in Fürth“ mit der „capella S. Laurentii in Nurenbero“ zusammenstellt (s. Lorber von Störchen, Deduction S. 28. 43), dafür.

4) Denn so „Urbach“ statt des unfindbaren „Kunbach“ der Urkunde vom 6. Juni 1008 (Böhm. 1040) ist mit Oesterreicher, Geöffnete Archive II, 6, 152, zu lesen.

5) In dieses Jahr — 2. Juli, Mainz — gehört die Urkunde Böhm. 1075, weil Erkenbald schon als Archikapellan darin erscheint. Die Erläuterung der Namen bei Heyberger, Ichnographia S. 95; Oesterreicher, Geöffnete Archive III, 429.

Digitized by Google

2. Juli 1009[1]), die über Lithowa im Nordgau verfügt, das heutige Leuth in der Nähe jenes Kemnath, oder das spätere Linda, Lintach bei Amberg, gemeint ist[2]); in die mehr östliche Region des Gaus, auf welche das Zweite hinwiese, trat man im Jahre 1015 mit dem Erwerb von Schwarzenfeld (an der Nab) und Weilindorf (Ober-Weilling) entschieden ein[3]), und noch weiter gegen den Böhmerwald hin dehnte man sich 1017 mit der Schenkung von Zengenröd, Wenig-Rötz, Diendorf, Gütenland und Hillstetten — sämmtlich um Neuburg vorm Walde gelegen[4]) — aus. Nicht minder glücklich war der Fortschritt gegen den Süden des Gaus: man erhielt am 6. Juli 1008 Machindorf im heutigen Landgericht Parsberg[5]); schon am Stiftungstage war Beilngries an der Altmühl in dem Bereich, in dem man mit der Abtei Bergen ohnehin Fuß gefaßt hatte, erworben worden; weiter abwärts gehörte Schambach zur ersten Ausstattung[6]).

---

1) In die das „Erchanbaldi" von einem Unkundigen statt „Willigisi" hinein corrigirt worden. Sonst ist die Urkunde, Böhm. 1052, völlig unverdächtig.

2) Für das Erstere Oesterreicher S. 428; für das Andere Heyberger, Ichnogr. S. 90.

3) Böhm. 1139. Erläuterungen bei Oesterreicher S. 436.

4) Böhm. 1161, auch Mon. B. XXVIII, 1, 462: quaedam nostrae proprietatis loca, Siukinriut (was sich aber doch nicht auf ein ferner gelegenes Sickenreut deuten läßt) et Retsiz inferior, quod propior Nivunburg habetur, Tenindorf, Zigoutilinlant, Zihullisteti tradidimus. (Mir scheint die Deutung auf Sickenreut nicht unmöglich, und namentlich der grammatischen Form entsprechender; das „propior Nivunberg" läßt sich ja leicht nur auf das vorhergehende Wenig-Rötz beziehen. P.).

5) Die authentische Urkunde „2. Nonas Julii. Actum Franconofurt" (und wir haben von demselben Tag und Ort noch vier andere, Böhm. 1040—1043, zu Gunsten Bambergs, s. S. 127 N. 4 und unten) hat Mon. B. XXVIII, 1, 397: quendam proprietatis nostrae locum Machindorf dictum in pago Nordgovi, was eben nur mit Oesterreicher S. 427 auf den im Text genannten Ort, nicht mit Lang (Reg. Boica I, 60) auf Megmandorf im Landgericht Riedenburg zu deuten. Eine Urkunde von demselben Tag „Actum Moguntiae" (Geöffn. Archive III, 463; jetzt auch Mon. B. XXXI, 1, 282), die den Ort „Mahandorf" nennt, brachte Oesterreicher auf den Gedanken, daß noch eine zweite Schenkung, die des etwas westlicher gelegenen Ortes Mannstorff, auch im Landgericht Parsberg, erfolgt sei: allein der unrichtige Ort, die Auslassung des Andenkens Ottos III. in der Eingangsformel, der Fürbitte der Königin Kunigunde bei der Schenkung selber, der wichtigen, in Heinrichs Urkunden öfter vorkommenden Clausel „servis et ancillis de quocumque alio nostri juris loco oriundis et inibi modo habitantibus" — alles dies und manche kleinere Mängel beweisen, daß wir es hier mit einer Ausfertigung derselben Urkunde zu thun haben, bei der der Schreiber mehrfach Irrthümer beging, die deshalb durch ein correcteres Original ersetzt wurde, aber gerade in jener Gestalt in ein Copialbuch gerieth.

6) Böhm. 1010. 1011; Oesterreicher S. 407 ff.

Digitized by Google

So wird man in den Chelsgau geführt, wo Pföring hart an der Donau schon 1007 dem Capitel, und das ihm nahegelegene Irnsing 1014 dem Bisthum zufiel[1]). Im Gau Horevun, dem Bezirk zwischen dem unteren Lauf des Nab und des Regen, war ebenso gleich Anfangs für das Capitel mit dem Ort Holzheim, in dessen Schenkung das später mehr genannte Kalmung begriffen war, gesorgt[2]). Weiter östlich, im Donaugau, gehört Nittenau zu der ersten Dotation, das Jahr 1008 bringt mit Büchbach, 1019 mit Dietpirgeruit (Dippenried) die paßliche Ergänzung[3]).

Die Donau selbst überschreiten wir am Besten bei Regensburg. Wir wissen, welch' geistliche Gestalt schon während Heinrichs herzoglicher Regierung hier alles angenommen hatte, wie er dann als König gern den Prälaten, die irgend welche Beziehungen zu dieser Hauptstadt des Baiernlandes hatten, hier geräumige Hofstätten, wohl an mehr als hundert Fuß Straßenflucht, anwies[4]): stattliche Häuser konnten sich hier erheben, die Würdenträger für die Dauer der Landtage oder anderer öffentlicher Geschäfte, die sie hierher führten, aufzunehmen. Kein Wunder, daß auch Bamberg gleicher Gunst gewürdigt ward. Einen urkundlichen Beleg haben wir zwar nur für die Verleihung von sieben Hofstätten an das Capitel, davon drei in der Stadt selbst, zwei in der damals noch nicht von der Mauer eingeschlossenen Brunneleite, zwei endlich noch

---

1) Mon. B. XXVIII, 1, 360, Böhm. 1012: locum Pferingun dictum, in pago Chelsgowe et in comitatu Nortgowe Berengeri comitis situm; Oesterreicher, Geöffn. Archive II, 5, 68, auch über die spätere Waltung der Dompropstei dort. — Mon. B. S. 451, Böhm. 1121: locum Eringesingun dictum in pago Kelescove et in comitatu Ottonis comitis situm; vgl. Oesterreicher III, 435.

2) Böhm. 1013; Oesterreicher S. 415.

3) Böhm. 1015. Nittenouwa im heutigen Landgericht Roding des Regenkreises, Lang, Grafschaften S. 191; Oesterreicher S. 411. — Urkunde vom 19. Mai 1008, Böhm. 997 (vgl. S. 47 N. 5): locus Buochinebach in comitatu Ruodberti, ohne Gau, s. dazu Oesterreicher S. 412. — Urkunde vom 10. Juni 1019 über Dietpirgeruit. Actum Dripure, was dort gut paßt (s. unten zu 1019), freilich mit unrichtiger Indiction, Königs- und Kaiserjahr, Mon. B. XVIII, 1, 486. Böhmer hat sie nicht aufgenommen.

4) Brixen mit 11½ perticae (jede doch mindestens 10 Fuß) Länge und 6 Breite, Böhm. 914; Niederaltaich 8 perticae lang, 4 breit, Böhm. 896; Tegernsee, Böhm. 911. Dem Bisthum Freising, wie wir aus der Urkunde Conrads II. vom 11. September 1024, Mon. B. XXXI, 1, 299, ersehen, eine Strecke von 8 perticae lang, doch nicht vor dem Jahr 1005, da Egilbert bei der Schenkung schon Bischof war. (Auch die Zustimmung Herzog Heinrichs wird erwähnt: Constat namque idem curtiferum a pio antecessore Heinrico imperatore aecclesiae Frisingensi ob remedium animae suae fideleque ministerium ejusdem antistitis, consentiente duce Bajoariorum Heinrico imperiali precepto concessum. P.).

Digitized by Google

am linken Donauufer zu Reinhausen lagen[1]); aber gleichzeitig mit dieser Bewidmung so zerstreuter Bauplätze, die den Ansprüchen und Zwecken der Domherren genügen konnten, war gewiß schon die Schenkung der Bischofscurie, des eigentlichen Bamberger Hofes, erfolgt, auf dem dann auch Bischof Eberhard sich bald wohnlich eingerichtet zu haben scheint[2]).

Der nächste Punkt unseres Interesses ist dann Abach, dessen Schenkung schon um der Traditionen willen, die den Ort mit Heinrichs Leben selbst so enge verknüpft halten, unsere Aufmerksamkeit verdient[3]). Sonst ist in dem Baiern zwischen Lech und Isar nicht viel zu bemerken: wir müssen südwärts bis über München hinausgehen, um zwei in eines Ebbo Grafschaft in dem Jahre 1012[4]) aus des Königs Kammer auf Bamberg übergegangenen Orten, Emminchovun und Walahanaspach — deren einen man unzweifelhaft in Emelkofen, den anderen schon mit minderer Sicherheit in Hunbach wiedererkennt — im heutigen Landgericht Wolfratshausen zu begegnen, und ihren Namen eine Schenkung des Jahres 1017, die das dem bisherigen Inhaber durch Richterspruch aberkannte Gut Aufkirchen am Starnberger See betraf, anzuschließen[5]), eine Spär-

---

[1]) In dem Diplom Böhm. 1012 (s. oben S. 129 N. 1); vgl. Zirngibl a. a. O. S. 389.

[2]) In der S. 129 N. 4 angezogenen Urkunde Conrads II. ist schon von der „curtis, quam tenet Eberhardus Papinbergensis episcopus" die Rede.

[3]) Böhm. 1014; Oesterreicher a. a. O. III, 405.

[4]) In der Urkunde Mon. B. XXVIII, 1, 444: Data Kal. Decembris 1013, mit der hierzu passenden Regierungszahl 12, aber der unrichtigen Indiction 6. Actum Merseburc. Diese Verbindung ist unmöglich richtig, da damals der König, mit den Vorbereitungen zum Römerzuge beschäftigt, schon im oberen Deutschland war. Die Urkunde ist unter Erkenbalds Waltung von Heinrich noch als König erlassen und paßt danach am Besten auf den Herbstaufenthalt 1012 zu Merseburg, Thietm. VI, 50, wenn auch hier nicht auf den 1. December. Böhmer hat sie nicht aufgenommen. (Die Herausgeber haben sie auf den 24. Mai des Jahres 1013 setzen wollen, nur weil des Königs damalige Anwesenheit zu Merseburg bezeugt ist. Wenig wahrscheinlich. Am Besten wird man unzweifelhaft thun, wenn man das „Decembris" in „Septembris" ändert und das Jahr 1013 beibehält. Denn im September dieses Jahres war der König, nachdem er kurz zuvor die rheinischen Gegenden besucht, wieder in Merseburg, das er dann am 21. des Monats verließ, s. Thietm. VI, 56 und unten. P.). Die betreffenden Worte lauten: quaedam nostrae proprietatis loca, ad nostram cameram pertinentia, in villis his subscriptis jacentia Emminchovun et Walahanaspach ad eundem supra dictum locum Babenbere donavimus. (Danach scheint es mir eher, als ob nicht die ganzen Orte, sondern nur die in ihnen gelegenen Kammergüter auf Bamberg übergingen. P.).

[5]) Mon. B. XXVIII, 1, 464, Böhm. 1160; erläutert von Oesterreicher, Geöffnete Archive III, 439: quoddam nostri juris praedium nomine Ufehiricha de Ratpotone lege judiciali ad nostram cameram acquisitum; nach Langs Combinationen gehört dieser, wie der Graf Arnold, der genannt wird (der Gau ist unausgefüllt) den Ahnen des Hauses Andechs zu.

Digitized by Google

lichkeit, die uns auffallen würde, wenn wir nicht wüßten, wie viel geistliche Bewerber um Heinrichs Wohlthaten es hier in der Nähe gab. Auch Isar abwärts haben wir als ein Stück der ersten Dotation nur noch Ergolding (im Landshuter Bezirk) in Graf Altmanns Grafschaft zu nennen[1]).

Aber viel reicher wird die Ausbeute, wenn man dann das Gebiet zwischen Isar und Inn betritt. Drei Urkunden eines und desselben Tages — am 1. November 1011 zu Frankfurt ausgestellt — müssen jedermann beweisen, daß Heinrich die entschiedene Absicht hatte, hier den Hauptstock seiner um die alten Fürstenhöfe agilolfingischen und karolingischen Andenkens gesammelten, später an das bairische Herzogsamt geknüpften und nunmehr mit dem Ereigniß von 1009 wieder freigewordenen Güter auf seine geistlichen Erben zu bringen. Die eine[2]) disponirt über diesen Kammerbesitz in 37 Ortschaften: der Name der ersten, Dingolfing, belehrt uns, daß wir es mit einem solchen Pfalzbereich zu thun haben, gleichviel nun, ob nach Oesterreichers scharfsinniger Vermuthung die Trümmer noch eines zweiten Königshofes — jenes Hohberahhach, auf dem wir König Karlmann im Jahre 879 finden — in diesem Cataloge stecken[3]), und ob man berechtigt ist, den letzteren Punkt in dem heutigen Harbach, Landgerichts Eggenfelden, zu erkennen. So viel ist sicher, daß wir mit dieser Namenreihe von Dingolfings nächster Umgegend, etwa von Griesbach und Mamming, in den Bezirk zwischen Vils und Rott, nach Binamühle, Gangkofen und Falkenberg geführt werden[4]). Hier greift dann das Geschenk der zweiten Urkunde, die 11 Orte im Gau Spehtrein, sämmtlich im Landgericht Vilsbiburg leicht wieder zu finden[5]), von der Westseite des Bequemsten ein; und ebenso gut schließt sich das Object der dritten, die Güter in 17 Orten des Rottgaus, deren Namen, und wäre es auch nur in

---

1) Böhm. 1016; Oesterreicher, Geöffn. Archive III, 413.

2) Diese nicht bei Böhmer; aber mit denselben Signis, also in Gemeinschaft des Irrthums „ind. 6“. und „anno regni 11“. mit Böhm. 1078 und 1079; das MX aber ist Druckfehler der Mon. Boica, wie sich aus der Vergleichung mit Oesterreicher, Neue Beiträge IV, 32 ergiebt. Der Ausdruck hier, Mon. B. XXVIII, 1, 435: quaedam nostrae proprietatis loca, ad nostram cameram pertinentia, in villis hic subnotatis jacentia; Mon. B. S. 432, Böhm. 1078: quaedam nostrae paternae hereditatis loca (und nachher: supradicta loca ad nostram cameram pertinentia); Mon. B. S. 433, Böhm. 1079: quedam nostrae paternae hereditatis loca, ad nostram cameram pertinentia.

3) Reg. Karol. 867; Oesterreicher, Neue Beiträge IV, 24.

4) Die Namen meist sehr gut gedeutet bei Oesterreicher, Neue Beiträge IV, 19. 26, zuweilen aber auch gewaltsam, wie das „Ufangisceita“ auf Fischhaus.

5) Oesterreicher, Geöffn. Archive III, 365. Engkofen und Leberskirchen sind die Hauptpunkte.

Digitized by Google

geringen Weilern und Einöden um Pfarrkirchen her, meist aufbehalten sind[1]), an. Es bedarf nur der Erinnerung, daß mit St. Stephans Besitz zu Eringen sich diese Linie nach der einen[2]), daß sie sich mit dem im Jahre 1018 dem Capitel gereichten Winhöring nach der anderen Richtung hin an den Inn erstreckte, daß sie endlich mit den Capitelgütern Anteſſen und Weilenbach das rechte Innufer erreichte[3]).

Auch hier muß man den Blick von Anfang an auf großes Erbe von Reichsgut gerichtet haben. Nicht zufällig kann es sein, daß am 1. November 1017 die Dingstätten zweier Nachbargaue, Mattighofen und Atterhofen, Bamberg verliehen werden[4]). Als Graf in beiden begegnet uns ein Gebhard; 1014 ist dieser von dannen: das Grafenamt im Mattiggau hat Piligrim, wahrscheinlich ein Mitglied des Pfalzgrafenhauſes im Chiemgau; und die Güter, die er im Gau zu Lehen gehabt, die bisherige Ausstattung des Amtes, mit Ausnahme der einzigen Schergenhufe, die man doch ihrem nächsten Zwecke nicht entfremden konnte[5]), sind unserem Bisthum geworden. Ein höheres Ziel als in den Händen der localen Beneficiaten erhielt dieser Besitz damals allerdings: um Atterſee erinnert uns noch heute ein Aurach, ein Frankenburg und Frankenmarkt an die von Bamberg geleitete Coloniſation[6]). Nicht minder charakteriſtiſch ist das Geſchenk, welches der König im Salzburggau für sein Hochstift bereit hat: der früher im Besitz seiner Mutter geweſene, ihm also im vorigen Jahre zugefallene Antheil an den Salinen von Reichenhall, den er noch durch einen Erwerb aus dritter Hand verstärkt[7]). Wir

---

1) Oeſterreicher, Geöffn. Archive III, 368—374.

2) Oben S. 45 N. 3.

3) Die drei letztgenannten Orte gehörten eigentlich dem päpstlichen Stuhl: von Agapet II. waren ſie um 953 dem Erzbiſchof Gerold von Salzburg zur Verwaltung übergeben, vgl. Dümmler, Piligrim von Paſſau S. 160 N. 13. Am Tage seiner Kaiſerkrönung hatte ſie dann Heinrich II. gegen das Kammergut Terma im Herzogthum Spoleto von Benedict VIII. eingetauſcht, am 8. Februar 1018 ſchenkte er ſie den Canonikern von St. Peter und St. Georg zu Bamberg; Böhm. 1174, auch Mon. B. XXVIII, 1, 468.

4) Böhm. 1017. 1018, Mon. B. 369. 371: nostrae quendam proprietatis locum donamus.

5) Mon. B. S. 448, Böhm. 1124: excepto uno praeconali manso, quod nos scherinhoba vocamus.

6) Lang, Grafſchaften S. 220.

7) Urkunde vom 1. November 1007, Mon. B. XXVIII, 1, 374, Böhm. 1019: insuper et talia, qualia in nuper dictis locis nobis proprietavit domna Rilint; über dieſe Vermuthungen und ſonſtiges zur Erläuterung bei Oeſterreicher, Geöffn. Arch. I, 1, 356. Hier unter den Pertinenzien: cum cortilocis sive patellarum locis, quae vulgariter pfansteti vocantur; in der Ottos des Großen für Judith, Mon. B. XXVIII, 1, 196, Böhm. 401: cum sartaginibus locisque sartaginum, locis onustariis, witewendiu, censalibus.

Digitized by Google

wissen, daß Judith, die Großmutter, nach dem Tode ihres Gemahls diese Salzwerke von der Gnade Ottos des Großen erhalten hatte: die Vermuthung ist gestattet, daß sie in ähnlichem Rechtsbezug zum zweiten Male an eine in dies Haus verheirathete Dame gediehen seien: auch hier bekundete man mithin aufs Neue, daß es mit diesem Stamm zu Ende sei, sein Wittwengut wie sein Brautschatz der Kirche zufalle.

In die Mark Oesterreich, wo sich später der bambergische Besitz bedeutender zeigt, fällt nur eine einzige Urkunde des Königs, die freilich chronologischen Schwierigkeiten unterliegt[1]), aber doch für echt gehalten werden muß. Zu gut bezeichnet es den Moment, daß Dompropst Poppo, den wir als ein Glied des Babenbergischen Markgrafenhauses kennen, auf seine Bitte um ein Geschenk für das Capitel 30 Hufen gerade zu Godtinesfeld an der Leitha, in diesem seinem Heimathlande erhält. Aus einer Bestätigungsurkunde vom Jahre 1048 erfahren wir, daß auch Rottmannen im sogenannten Paltengau, einer Cent des Ensthalgaues, zu den Geschenken Heinrichs II. gehört hat[2]).

Hohes Interesse verdient der kärnthnische Besitz des Stifts. Hier findet man Bamberg auf das Reichste ausgestattet[3]). Im unteren Land mit zwei Gütercomplexen, deren einer, um von Süden zu beginnen, am rechten Ufer der Drau sich um Bleiburg sammelt, der nördliche, größere, nach Wolfsberg als seinem Mittelpunkt gewöhnlich genannt, sich das Thal der Lavant von ihrer Mündung in die Drau bis zur Klemme von Reichenfels hinaufzieht. In Oberkärnthen gehörte dem Stift der nördlich bei Feldkirchen beginnende, von fremdem Gebiet nur wenig durchkreuzte, dann in der Villacher Ebene über die Paßstraße des hohen Gebirgs bis zur Spitze von Pontafel erstreckte Bezirk[4]). Wo auf der einen Seite die dem Tagliamento zueilende Fella und die Quellen des Isonzo auf das Flußnetz Oberitaliens, auf das Mittelmeer hinweisen, wo auf der anderen mit dem Gailischer Bach sich das Stromsystem der Donau ankündigt, wo nicht minder deutlich auch die Sprachgrenze den Scheidepunkt großer Individualitäten bezeichnet — an diese wichtige Pforte des deutschen Reiches ward Bamberg als Wächterin berufen. Erinnere man sich, daß dieser Paß es ist, dessen Besitz im März

---

[1]) Mon. B. XXVIII, 1, 457; vgl. oben S. 72 N. 2.

[2]) Mon. B. XXIX, 1, 94.

[3]) Zu Gurk war die Tradition, daß die sel. Emma auch Bamberg mit Güterspenden bedacht habe (Aeltere Legende cap. 8, Acta Sanct. Juni V, 501). Muchar, in Hormayrs Archiv 1828. S. 115, vermuthet, daß der Antheil der Salinen im Admontthal, in dem man das Hochstift früh findet, aus dieser Quelle stamme.

[4]) Philipp Bonend, die Herrschaften des vormaligen Hochstifts Bamberg in Oberkärnthen, in Hormayrs Archiv 1826. S. 596 ff.

Digitized by Google

1797 die letzten Geschicke der alten Kaiserkrone entschied, um die Wichtigkeit des Auftrages, den Heinrich hier vergab, zu empfinden[1]). Zunächst schon, wenn es nur galt, den Frieden der hier von Deutschland nach Welschland leitenden Handelsstraße zu schirmen. Wie sehr sie auf das Leben einwirkte, zeigt das Marktrecht, welches sammt ausschließlichen Zoll- und Münzprivilegien der Bischof von Bamberg für sein Villach im Jahre 1060 von der Regierung Heinrichs IV. erhielt[2]). Von da an giebt es eine stätige Reihe von Zeugnissen für Bambergs Hoheit und Waltung in diesem kärnthnischen Bereich; jenseits jener Urkunde aber keine. Nun hat die Tradition ohne Frage Recht, den Ursprung dieses Besitzes auf Heinrich II. zurückzuführen; denn kein der Stellung, die Conrad II. und Heinrich III. zu Bamberg einnahmen, kundiger Mann wird eine so umfassende Schenkung in die Jahre 1024 bis 1060 setzen[3]). Das Auffallende aber liegt darin, daß sich eben über den Erwerb so bedeutenden Gebietes — allein der Oberkärnthnische Theil zählte im achtzehnten Jahrhundert gegen 28,000 Seelen[4]) — kein Brief und Siegel erhalten hat. Bamberg hat augenscheinlich schon in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, als es in der Lage war, seinen Anspruch auf Besitz und Hoheit hier so sicher als möglich zu begründen, keine Urkunden anzuführen gewußt[5]). Nun erscheint Villach im Jahre 979 ganz entschieden wie ein zur Ausstattung des Herzogsamtes bestimmtes Reichsgut: nach dem Sturze Heinrichs des Jüngeren hatte es Otto für seine eigene Lebensdauer — weiter hinaus konnte er

---

1) (Daran, daß Heinrich einer derartigen Mission Bambergs in diesen Gegenden sich bewußt geworden wäre, ist doch gewiß nicht zu denken. P.)

2) Böhm. 1732, jetzt auch Mon. B. XXXI, 1, 343.

3) (Wenigstens eine Erweiterung des Besitzes durch Heinrich III. scheint mir durchaus nicht undenkbar. Denn daß dieser, wenn er auch im einzelnen Falle in das Eigenthum des Bisthums eingegriffen haben mag, s. oben über Otnand, doch im Allgemeinen als ein Gönner desselben zu betrachten ist, zeigen die Urkunden der freilich nicht ganz unparteiischen Päpste Suidger-Clemens II. und Bruno-Leo IX., SS. IV, 801. 803, wie sein eigenes Bestätigungsdiplom, SS. IV, 804. P.).

4) Das Geschenk schien auch der späteren Zeit so ungewöhnlich groß, daß sich die Tradition daran ansetzen konnte, Bamberg sei von allen Mediatstädten allein zur kaiserlichen Residenz bestimmt gewesen; wenn dann der Kaiser sich in der Nothwendigkeit gesehen, hier Wohnung zu nehmen, habe der Bischof die Stadt verlassen und sich nach Villach begeben müssen. Limnaeus, Ad capitulationem Caroli V. S. 337.

5) In seiner auf dem Regensburger Reichstag von 1641 übergebenen Deduction (Londorp, Acta publica V, 278) weiß es nur zu sagen, daß diese Herrschaft „in Kärndten weit über sechshundert Jahre bei diesem Stifft Bamberg gewesen", und in Bezug auf den Conflict mit der österreichischen Landeshoheit, daß sie schon zu der Zeit bestand, „als noch kein Hertzog- oder Fürstenthumb in Kärndten gewesen, sondern allein etliche Graff- und Herrschaften". Auch Trudpert Neugart, Historia monasterii ad S. Paulum I, 63, bringt keine Urkunden.

Digitized by Google

also sichtlich nicht darüber verfügen — dem Bischof von Seben zu Lehen gegeben[1]). Wir dürfen annehmen, daß es der Kärnthen und Baiern vereinenden Gewalt Heinrichs des Zänkers wiederum anhaftete, und die inmitten der verworrensten Fabeln und der größten historischen Irrthümer bei einem Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts aufbehaltene Notiz[2]), daß unser Heinrich bei jenem, wie wir annehmen, gleich mit dem Tode seines Vaters erfolgten Verzicht auf Kärnthen den nachher Bamberg verliehenen Besitz gleichsam als ein Hausgut zurückbehalten habe, gewinnt dadurch allerdings an Wahrscheinlichkeit.

Es gehört, wie wir wissen, zum Charakter unseres Bisthums, daß es, im Grenzgebiet von Baiern und Ostfranken errichtet, nach beiden Seiten hin sich bedeutende Beziehungen und Aussichten eröffnet hat. Sein Bairischer Weg hat uns bis an jene äußerste Grenze deutscher Zunge und Art geführt: kehren wir zu dem Ostfränkischen um.

Hier ist der Rangau der erste südwestliche Nachbar des Diöcesangebietes: gleich am linken Ufer der Rednitz begegnet uns ein Büchenbach. Kaum zehn Jahre, daß dieser Ort von Otto III. dem Collegiatstift St. Stephan zu Mainz gegen die Verpflichtung, die sieben Bußpsalmen täglich zu beten, überlassen worden war[3]); jetzt

---

1) Diebus vitae nostrae heißt es Mon. B. XXVIII, 1, 230 — also nicht, wie Böhm. 551 und Wilmans, Jahrb. II, 2, 204, annehmen, auf Bischof Albwins Lebenszeit. Das Object der Schenkung wird bezeichnet als „curtis Fillac et castellum cum aecclesia ibidem constructa ... in regione Karintana, in comitatu Hartvici". Ueber diesen Hartwich vgl. Band I, S. 39 ff.

2) Des Petrus Albinus († 1598) Commentatiuncula de rebus Carinthiacis ex schedis G. Fabricii msctis (des Verfassers der „Saxonia illustrata", einer Autorität, welche bekanntlich die Gewähr nicht erhöht), bei Ludewig, Reliquiae manuscriptorum X, 542 ff. Der Verfasser ist, abgesehen von seinen Versuchen, die Nachrichten der Alten mit localer Ueberlieferung zu verschmelzen, in den Dingen des 10. Jahrhunderts so schlecht unterrichtet, daß er Herzog Arnulf den Schlimmen zu einem Sohne des Kaisers Arnulf, und Conrad, den Gemahl der Liutgard, zum Herzog von Baiern macht, S. 562. 563. Die betreffende Stelle ist Jahrb. II, 2, 203 mitgetheilt.

In der von Aukershofen II, 363 angeregten Frage, ob die Comitate, oder die in denselben Heinrich zustehenden Güter an Bamberg verschenkt worden sind, läßt sich auf Grund eines derartigen Zeugnisses nicht eingehen. Ein „comitatus Villac", dessen Grenzen Aukershofen zu ziehen versucht, ist weder durch die Urkunde von 979 noch durch ein anderes gleichzeitiges Zeugniß bewiesen, er wäre, aber zulässig, da Heinrich in der Urkunde vom 18. April 1016 (Böhm. 1149, vgl. Eichhorn, Beiträge zur älteren Geschichte und Topographie von Kärnten I, 172) von dem „comitatus Friesach" spricht. An einen „comitatus Wolfsberg" ist aber am Ende des 10. Jahrhunderts nicht zu denken: dieser Name ist wohl erst durch bambergische Colonisation von dem Wolfsberg an der Trubach hierher übertragen.

3) Böhm. 763. 797.

Digitized by Google

ließ es sich Heinrich das Opfer dreier anderer, dem Stift bequemer gelegener Besitzungen in den Orten Nieder-Ohm im Oberlahngau, Dillich im Phirniggau, wahrscheinlich einer Cent des fränkischen Hassegaus, nicht weit von dem rechten Ufer der Schwalm, und Eschborn im Niddagau, im späteren Mainzischen Amt Kronberg kosten[1]), um ihn für Bamberg einzutauschen. Es ist wie ein Spiel mit dem Namen, daß die Schenkung mit jener des Buchbach an der Donau[2]) in dieselben Tage fallen sollte.

Ob dieser Rangauische Besitz dann, wie Neuere meinen[3]), durch ein vom Kloster Lorsch eingetauschtes Gut zu Onolzbach — Ansbach — verstärkt wurde, bleibt zweifelhaft; sicher aber war der im Jahre 1021 gemachte Erwerb von Herzogen-Aurach seiner Abrundung günstig. Gleichzeitig mit diesem Letzteren kam Zenni — Langenzenn — herbei, beide dem König selbst her aus dritter Hand geworden, das letztere, wie es scheint, nur zu vorübergehendem Besitz[4]). Dagegen ward der Werth des Ersteren durch den Zuschlag aller ihm auf dem rechten Ufer der Rednitz zwischen Schwabach und Pegnitz zugehörigen Güter[5]) ansehnlich erhöht.

---

1) Böhm. 1033. 1034. 1035; dazu Wenck II, 403. 431. 517. — Bei Amena und Thielleichi heißt es: omne predium, quod nos habuimus in loco . . . et quidquid ad illam curtem pertinet; bei Aschenbrunnen: omne praedium, quod nos habuimus, et quicquid ibi ad nos pertinet.

2) Denn der Versuchung, dies mit dem Buchinebach im Rangau für identisch zu halten, und dann in der Urkunde Böhm. 997 (s. oben S. 47 N. 5) nur die Ergänzung der drei Tauschurkunden Böhm. 1033—1035 zu sehen, wird dadurch gewehrt, daß die Kanzlei des Königs doch in den letzteren drei Diplomen vom 18. Mai 1008 den Rangau constant als „comitatus" des Adelhard bezeichnet hat, und man ihr also nicht zutrauen kann, denselben Punkt folgenden Tages als „in comitatu Ruodperti" zu bezeichnen. Letzteres paßt nur auf den Donaugau, vgl. Böhm. 1015 und die Urkunde über die Alte Kapelle Mon. B. XXVIII, 1, 393.

3) Lorber von Störchen, in der Deduction S. 56; Lang, Grafschaften S. 213, unter Berufung auf die Urkunde vom 2. October 1013 (Böhm. 1011), die das nicht sagt, sondern einfach von dem Tausch berichtet, bei dem Lorich Diedesheim — eines von den Dörfern der Mark Biber — im Maingau und Tittingsheim im Niddagau erwirbt. Daß die Urkunde auch Cod. Udalr. 64 begegnet, möchte für Erfolge Bambergs aus diesem Tausche sprechen; später aber hat sich vor dem überwiegenden Interesse Würzburgs hier das Andenken an ehemaligen Bambergischen Besitz verloren, und Ansbach galt als Würzburgisches Lehn; s. Lancizolle, Geschichte der Bildung des preußischen Staates I, 167 ff.

4) Böhm. 1217. 1219. Dazu die Urkunde Bischof Eberhards, bei Schneidawind II, 108: Nos post receptam investituram a domina Irmengarda praediorum Uraha et Zenni, quibus dominus noster, beatae memoriae Heinricus imperator a Chunrado comite primum investitus, ipse ecclesiam nostram vestivit, sodann nach der Uebertragung beider Güter an das Capitel: ea lege et ratione, ut post obitum dominae Irmengardae fratres nostri Zenni reddant et Phurti suum recipiant. Uraha dagegen bleibt ihnen zu ungestörtem Besitz.

5) Vgl. Band I, 10 N. 2.

Digitized by Google

Ganz zu Heinrichs Gelübde paßt wieder, was wir von der Ausstattung im Taubergau wissen. Auch hier nämlich war Herzogin Judith einst von Otto dem Großen mit den Orten Paldolfsheim (Baldersheim) und Sonderhofen — im heutigen Landgericht Röttingen — beschenkt worden: sie sollte diesen Besitz auf ihre Nachkommen vererben können[1]). Ein Theil desselben war hernach mit neuem königlichem Brief für die Mitgift verwandt worden, die Gerberga, die Tochter der Judith, als Aebtissin von Gandersheim ihrem Kloster zu bringen hatte: jetzt galt es augenscheinlich, jenes Erbe in seiner Integrität wiederhergestellt an Bamberg zu bringen. Heinrich verfügte durch zwei Urkunden vom 6. Juli 1008 über das von der Großmutter her ihm Uebergebliebene und tauschte im September gegen drei Gandersheim sehr wohl gelegene Punkte, Botfeld, Derenburg und Redeper, den dahin gerathenen Theil ein[2]).

Ueber den Main, Saale aufwärts gegangen, begegnen wir jenem Uraugia — dem heutigen Aura —, wo hernach der heil. Otto das uns eben durch seinen ersten Abt Ekkehard so wohl im Gedächtniß gebliebene Kloster St. Lorenz zu Ehren erhob. Dieser Boden gehörte, wie Ottos wohl unterrichteter Biograph sagt, zum Stammgut der bamberger Kirche[3]); er war, wie uns der Bischof selber berichtet, weit berufen als die Stätte, wo einst Ernst, Herzog von Ostfranken, in Palast und Wehrschloß prächtig gehaust hatte. Wir kennen nur einen einzigen Mann dieses Namens, dem ein solcher Titel gebühren kann: es ist der im Jahre 1015 jählings zu Tode gekommene Ernst[4]). Ist es zu kühn anzunehmen, daß im Zusammenhang mit der großen Veränderung, die eben in Folge seines Todes in dem Regiment von Ostfranken eintrat, auch seine Residenz dem Könige zufiel, oder ist es nicht vielmehr in Analogie mit so vielem anderen, davon wir hier Kunde bekommen, daß Heinrich einen ihm in dieser Weise zugekommenen Besitz seiner Kirche überwies?

Merken wir noch im Grapfeld das Geschenk der Güter Eginin-

1) Böhm. 239; vorher in der Urkunde Arnulfs von 889, Mon. B. XXVIII, 1, 98, ist „Sundrunhofa" unter den „fisci dominici".

2) So ist ohne Zweifel die Form der Schenkung eines „praedium Baldolvesheim" Seitens Ottos I. (Böhm. 395) an Gerberge zu verstehen, nachdem vorher der „locus" an die Judith verschenkt worden; und nur in derselben Weise erklärt sich die Verfügung über beide „loci" Böhm. 1042. 1043, während zwei Monat später von Gandersheim „concambii commutatione Baldolvesheim et Chuningeshovon (s. oben S. 124 N. 4) necnon et Sonderenhoven" erworben wird. Harenberg, Hist. diplom. Gandersh. S. 656.

3) Herbordi Vita Ottonis I, 24, SS. XII, 758, von Michelfeld und Uraugia, daß sie „in patrimoniali fundo ecclesiae" gegründet seien. Nun ersteht Michelfeld innerhalb der Parochie Belden (s. Usserm. Episc. Bamberg. Cod. Probb. N. 70. 71), und sein Boden gehört sicherlich zu dem Geschenk vom 6. Juli 1008, Böhm. 1040. Vgl. auch Archiv des hist. Vereins für Unterfranken 1862.

4) Näheres oben S. 25 ff.

Digitized by Google

husen und Strewa — Engershausen, Ober-, Mittel- und Unterstreu — an[1]), und wenden uns dann zu Alamannien.

Hier würde der den fränkischen und bairischen Grenzen nächste Punkt das Sontheim im Gau Durihin, nicht weit von Langenau im heutigen württembergischen Oberamt Ulm sein. Darauf folgte Holzgerningen im Glehuntra-Gau, heute Holzgerlingen im Oberamt Böblingen. Kirchheim im Sulichgau muß, wenn sich auch kein ganz sicherer Name dafür heute finden will, gewiß in den Bereich zwischen Reutlingen, Tübingen und Hechingen gehören; Nagold, der Hauptort des Nagoldgaus bezeichnet sich von selber, und mit Seedorf auch der Bertholdesbar, im heutigen Oberamt Oberndorf gelangen wir in Bezirke, wo die Güter von Kloster Stein schon wieder einen Anknüpfungspunkt boten[2]).

Vereinzelt, wenn nicht uns unbekannt gebliebene Beziehungen der Bambergischen Abteien dort dabei im Spiele waren, steht das Geschenk von Nußbach in der Ortenau[3]). Rhein abwärts weiter fordert zuerst Boppard zum Verweilen auf. Die Urkunde, durch welche Heinrich ein aus der Hand des Grafen Balderich erhaltenes Gut in diesem alten Königshofe Bamberg geschenkt hat, ist uns freilich nicht erhalten; doch erfahren wir von ihr durch eine zweite — von 1021[4]) — damit Heinrich die Insassen von aller Fron und Leistung an die königliche Kammer und von aller ordentlichen Amtsgewalt des Reiches entbindet, und sie lediglich dem Bischof oder dessen Beamten unterstellt. Dieser Freiheiten hat sich Bamberg hier würdig gemacht: wahrscheinlich ist das Dorf Udenhausen mit seinen Weingärten eine Schöpfung, die ihm hier auf eigenem Boden gelang. Dies Dorf ging mit einem Hause zu Boppard — genannt der Bamberger Hof — und mit einigen anderen Gerechtsamen bis an das Ende des Reichs von unserem Fürstbischof zu Lehn. Im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts war es an die Stein übergegangen: der letzte Bambergische Vassall, der es am 20. December 1797 empfangen, war Heinrich Friedrich Karl von Stein[5]).

Dann folgt am linken Rheinufer, im Gau Mainfeld, ein Gut

---

[1]) Böhm. 1065; Cod. Udalr. 62, vgl. Heyberger, Ichnographia S. 94.

[2]) Böhm. 1026. 1022. 1025. 1023. 1021, alle vom 1. November 1007. — Dazu Stälin I, 292. 295. 310. 599.

[3]) Mon. B. XXVIII, 1, 383, Böhm. 1024: nostrae quendam proprietatis locum Nuzpach in pago Mortenowa et in comitatu Hessini comitis situm.

[4]) Böhm. 1211, vollständig Mon. B. XXVIII, 1, 495; Oesterreicher, Neue Beiträge IV, 63: praedium, quod Paldricus comes in Pochpartun nobis tradidit, et nos praefatae Babenberchensi ecclesiae per praeceptum concessimus. Nach Oesterreichers Ausführung war jener Baldrich der Graf im Trachgau.

[5]) Oesterreicher a. a. O. S. 44—55.

Digitized by Google

Hormunzi (Urmiz) zwischen Coblenz und Andernach, und nicht weit unterhalb davon am rechten im Engersgau die Güter Irloch und Crumbele, ersteres ganz sicher in dem heutigen Irrlich, letzteres wenigstens mit Wahrscheinlichkeit in dem Krummenau bei Altenwied wiederzuerkennen: beides — hüben und drüben — Gaben des Erzbischofs Poppo, deren Ertrag der König, daß wir so sagen, für die Tafel des jedesmaligen Bischofs bestimmte[1]). — Schon zwei Jahre vorher hatte das Capitel in dem benachbarten Hohingen sein Theil erhalten[2]); Ostheim in der Wetterau, ein Geschenk des Jahres 1016[3]), greift mit der eben hier für St. Michael vorbereiteten Ausstattung zusammen.

Mit Salza in der Grafschaft Wilhelms sind wir diesseit des Thüringer Waldes[4]) und mit Groß- und Klein-Schierstädt an den Grenzen des Hasse- und Suevogaus in der Nähe von Aschersleben, auf heute Preußischem und Anhaltinischem Boden. Aus zwei Schenkungen bildete sich dieser Besitz: mit der ersteren von 1010 ward augenscheinlich das Gut vergabt, was Markgraf Bernhard als Preis für die im Jahre 1009 mit Verdrängung des Walbeckers erhaltene Nordmark Heinrich dargebracht hatte; mit der zweiten verschwand wohl der letzte Bestandtheil eines schon der Auflösung

---

1) Böhm. 1231. 1232, die erstere auch Mon. B. XXVIII, 1, 508, die letztere eb. XXXI, 1, 295, beide Cod. Udalr. 73. 76. In beiden: tale praedium, quale Poppo Treverensis archiepiscopus nobis dedit, und: in usum episcopi episcopalem sedem Babenbergensis ecclesiae possidentis perpetualiter habendum donamus, in der zweiten die letztere Phrase mit geringer Variation. — Später waren Bambergs Ehren- und nutzbare Rechte über Urmiz in den Händen der Dompropstei (Hontheim, Hist. Trever. I, 357), was mit dem Verhältniß des Gebers zur Cathedrale besser übereinstimmt.

2) Tale praedium, quale Ennelinus nobis detulit, scilicet in Hohingen sive in aliis quomodocunque nominatis locis, situm in pago Ingerisgowe, in comitatu Ottonis comitis, in usum fratrum Deo in Babenbergensi ecclesia famulantium perpetualiter habendum donamus. Anno 1019., ind. 2., regni 18., imperii 6., also zwischen Juni und September dieses Jahres fallend. Actum Magontie, was möglich ist (s. unten zu 1019). Die Urkunde im Extract bei Heyberger, Ichnographia S. 122, vollständig Mon. B. XXXI, 1, 294.

3) Urkunde vom 18. Mai 1016, Mon. B. XXVIII, 1, 458, nicht bei Böhmer, aber mit durchaus richtigen Signis. Actum Mersevelt, was sehr gut zu Böhm. 1151 paßt. Cod. Udalr. 69 mit den üblichen Fehlern; s. oben S. 97. 98 N. 1.

4) Quandam nostri juris curtem Salza dictam, in pago ... et in comitatu Willihelmi comitis sitam, doch wahrscheinlich Sulza an der Ilm. Die Urkunde ist Mon. B. XXVIII, 1, 392, zum 25. Mai 1008 gestellt, wohin sie nach dem Jahr und der ind. 6. auch allerdings gehört. Doch spricht das „anno regni 7." für 1009, wohin sie gut paßt (s. unten bei 1009). Böhmer hat sie nicht aufgenommen. — Auch in der Urkunde Ottos III., Böhm. 783, wo Rosla an der Ilm in der Grafschaft des gleichnamigen Vaters an St. Kilianszelle verliehen wird, ist der Gau nicht ausgefüllt.

Digitized by Google

preisgegebenen Königshofes[1]). Zusammen macht es den einzigen Erwerb, der Bamberg — und auch hier wohl nur vorübergehend — in seinem ersten Jahrhundert im eigentlichen Norddeutschland zu Theil geworden[2]); es sei denn, daß wir die bis jetzt von keinem neueren Forscher erklärten, in der That slavisch anklingenden Namen der Schenkungsorte vom 10. Februar 1014, Cocoleu, Niuzellici, Liubrodici[3]), hier an der Elbgrenze suchen, und uns so die kühne Vermuthung gestatten wollten, Heinrich habe für seine römische Krönungsfeier, gleichsam zum Zeugniß, daß er auf die Zinne gelangt sei, und nun in dem Glück wie in der Sorge des weitesten Umblicks lebe, seine Gabe in den fernsten, eben erst dem Heidenthum abgewonnenen Marken gewählt, um so an dem, was das Werk aller seiner Tage gewesen, den Wohlthaten für Bamberg, auch den Glanz seines besten Tages wiederzuspiegeln.

Es wird nicht auffallen, daß in diesem Halbhundert von Urkunden, die wir da durchmustert haben, von Bambergs obrigkeitlichen Rechten über die erworbenen Gebiete so gut wie nirgends die Rede ist: nur in einem einzigen Fall, für die Colonen auf jenem Hof zu Boppard, finden wir die Immunitätsformel bündigster Art

---

1) Die erste Böhm. 1063, Mon. B. XXVIII, 1, 423; Cod. Udalr. 61: tale praedium, quale Bernhardus marchio nobis legali traditione dedit in Scerstedde, in comitatu Geronis, in pagis Swava et Hassega, die andere vom 12. Mai 1019. Gutistat, Mon. B. XXVIII, 1, 485, Cod. Udalr. 60, nicht bei Böhmer: quandam nostri juris curtem Schersteti dictam et villam, quae dicitur Scakental, in pago Sveve. Letzteres wird durch die Verbindung mit Schackenthal (auch Schackstedt genannt, bei Plötzkau) als Klein-Schierstädt erkannt, das Andere wird das zum Herzogthum Magdeburg gehörige Groß-Schierstädt sein; vgl. Oesterreicher, Neue Beiträge IV, 79.

2) Man wird von da bis 1136, zu der berühmten Belohnung des heil. Otto mit dem Tribut aus den vier Pommerschen Provinzen fortgehen müssen, um ein zweites Beispiel zu finden. (Doch gehörten, wie ich oben zeigte, um diese Zeit auch die Thüringischen Orte Scheidungen und Mücheln bereits dem Bisthum. P.).

3) So die Namen in der schönen Urkunde, Böhm. 1107 (Ad hoc nos divinae dispositionis providentia gratia et honore imperatoriae dignitatis sublimavit, ut quanta erga nos sua exuberant beneficia, tanto ei gratius nostra servitus sit devota. Haec nos sollicita consideratione intuentes de bonis suis, quae nobis gratuita pietate contulit, sanctae suae ecclesiae, quam ad gratiam et honorem nominis sui sub honore sancti Petri apostolorum principis ex nostra hereditate in Babenberc ad episcopatum proveximus, volumus esse munifici, ne beneficiis ejus unquam appareamus ingrati): quaedam nostrae proprietatis loca, Gau und Grafschaft unausgefüllt, Mon. Boica XXVIII, 1, 446; Hiuzellici bei Heyberger, Ichnographia S. 100; Concoleuncize, Libroize im Cod. Udalr. 72. — Daß eben die auf dem Bairischen Gebiet so wohl bewanderten Forscher, wie Heyberger, Oesterreicher, Lang, Jäck, über diese Namen nichts zu sagen wissen, bestärkt in der Meinung, daß sie einem anderen Bereich angehören.

Digitized by Google

ausgesprochen[1]). Daß sie überall gelten soll, ist deshalb nicht minder sicher.

König Conrad II. bedachte sich, wie man weiß, zehn Jahre, ehe er eine Confirmation des Gesammtstandes von Besitz und Recht, die durch seinen Vorgänger an Bamberg gekommen, ergehen ließ[2]); als er sich aber dazu entschloß — wie bemerkenswerth, daß seine Urkunde vom 21. April 1034 sich den Worten, mit denen Papst Johann einst das Bisthum in seine staatsrechtliche Stellung eingeführt hatte, auf das Engste anschließt[3])! Aus dem Munde des

1) Mon. B. XXVIII, 1, 495: ut nullus comes nullaque judiciaria potestas magna vel parva de eisdem colonis in aliqua re se intromittat nihilque ab eis posthac exigat, nisi advocatus vel ministerialis ecclesiae, quem episcopus sibi elegerit aut constituerit.

2) (Ueber die Nachrichten von dem bei der Wahl Conrads II. gemachten Versuche, das neu errichtete Bisthum zu zerstören, handelt zuletzt Arndt, Die Wahl Conrad II. S. 23 N. Schon vom 12. Januar 1025 aber haben wir vier Urkunden, welche einzelne Besitzungen Bambergs bestätigen, Böhm. 1267–1270. P.).

3) Der Singularität wegen stellen wir Johanns XVIII. und Conrads II. Worte neben einander: auch die Abweichungen, die der Kaiser macht, sind von Interesse.

Johann XVIII, SS. IV, 796.

Nostra quoque auctoritate sancimus, uti in terminis et in rebus ejusdem aecclesiae nulla sit infestatio tyrannorum vel aliorum quorumlibet pravorum hominum, sive sint in civitate ipsa Babenberch, sive in castellis et villis, servis, ancillis, tributariis, decimis, forestibus, silvis, venationibus, piscariis, molendinis, campis, pratis, pascuis, terris cultis et incultis; et quicquid modo illuc pertinet, vel in futurum acquiri possit, per nostrae auctoritatis privilegium corroboratum in secura quiete permaneat. Nullus ibi comes aut judex legem facere praesumat, nisi quam per concessionem gloriosissimi regis Heinrici vel successorum ejus episcopus loci ejusdem deliberet. Nulla aliena potestas ibi per violentiam irruat. Sit ille episcopatus liber et ab omni extranea potestate securus, Romano tantummodo mundiburdio subditus, quatenus episcopus eo melius cum canonicis suis servitio Dei possit insistere, et primi constructo-

Conrad II., Mon. B. XXIX, 1, 42, Böhm. 1398.

Nostra quoque auctoritate sancimus, ut in abbatiis, monasteriis, comitatibus, foris, mercatis, monetis, naulis, theloneis, castellis, villis, vicis, areis, servis, ancillis, tributariis, decimis, forestibus, silvis, venationibus, piscationibus, molis, molendinis, aquis aquarumque decursibus, campis, pratis, pascuis, terris cultis et incultis, libris, auro, argento, gemmis, vasis, ornamentis vel aliquibus utensilibus in cultum et religionem Dei ibidem collatis, et in omnibus terminis rebusque ejusdem aecclesiae, ac quicquid ad praesens illuc pertinet, vel ex his amplificari potest, nulla sit infestatio tyrannorum, nulla potestas ibi per violentiam irruat, nullus ibi comes aut judex legem facere praesumat, nisi quem per concessionem nostram vel successorum nostrorum, regum scilicet et imperatorum, episcopus ejusdem loci deliberet. Sit ille episcopatus liber et ab omni extranea et iniqua securus pote-

Digitized by Google

Reichsoberhauptes wiederholt oder durch stärkere Zusammenfassung noch gesteigert — welche Bedeutung mußten sie erhalten, da man nun wirklich die damit gebotene Exemtion auf ein von Kärnthen her bis an die Abdachung des Harzes hin Deutschland durchziehendes Gebiet erstreckt sah!

Bei dem Regierungsantritt Heinrichs III. trug man nur Sorge, in die erneuerte Urkunde eine Zeile einzuschieben, die, wie zur Beseitigung jedes noch möglichen Zweifels, das typische Wort: „Immunität" für den Inhalt des Privilegiums in Curs bringen und, wenn wir nicht irren, auch die Aufnahme der Capitelsgüter darin aussprechen oder bekräftigen sollte[1]).

Das Regiment Heinrichs IV. brachte dann bei gleichem Anlaß eine Wendung hinzu, danach der Eingriff auch des Kaisers oder Königs in den Bestand der Bamberger Freiung fortan als nicht minder widerrechtlich gelten sollte, denn der jeder anderen Gewalt[2]). Und dies alles erhielt mit der Urkunde vom 12. August 1068 seinen Schlußstein: hier wird positiv, nicht blos mit der den Anderen abwehrenden Formel, Bambergs Comitat für Rednitzgau, Volkfeld, Salagau und Grapfeld, sowie für seinen sämmtlichen Besitz durch alle Provinzen des Reiches hin als ein ihm schon von den Vorgängern verliehenes Eigen anerkannt[3]), und dann aus des gegenwärtigen Königs neuer Gnade auch der Uebergang aller noch irgendwo innerhalb Bambergs Grafschaft verbliebenen königlichen Rechte — und, täuschen wir uns nicht, so sind auch bedeutende herzogliche Befugnisse darunter verstanden — auf das Hochstift angekündigt[4]).

---

ris ejusdem loci et recuperatoris jugiter memoriam habere.

state, quatenus ibidem Deo famulantes et primi constructoris memoriam digne celebrare, nosque fautores et corroboratores possint et velint Deo precibus suis commendare.

[1]) Mon. B. XXIX, 1, 52, Böhm. 1446: omnis possessio famulantium ibidem Deo pro emunitate habeatur.

[2]) Urkunde vom 25. September 1058, Mon. B. XXXI, 1, 340, Böhm. 1718. Hier steht statt des „tyrannorum" der vorigen: nulla sit infestatio sive regum sive imperatorum.

[3]) Mon. B. XXIX, 1, 178, Böhm. 1819: omnes comitatus eidem aecclesiae ab antecessoribus nostris imperiali munificentia collatos et traditos, scilicet Ratenzgowe, Salegowi, Chraphfelt, Volchfeld, caeterosque omnino in qualibet regni nostri provincia eo pertinentes regia nostra auctoritate confirmamus et corroboramus.

[4]) Ebenda: insuper etiam speciali nostra traditione hoc addimus, ut quicquid antecessorum nostrorum nostrique regio juri in eisdem comitatibus, seu in placitis publicis legitimisve, in acquisitione praediorum mancipiorumque, seu in privatis causis, seu in districto, seu quolibet modo competebat, praedicto episcopo suisque successoribus plenaria donatione concedimus. (Die Vermuthung, daß hiermit auch herzogliche Rechte verliehen sein dürften, findet eine Analogie in der Urkunde, durch welche Con-

Digitized by Google

Damit war man am Ziel: von einer aus öffentlichem, reichsobrigkeitlichem Auftrag wirkenden Gewalt hatte Bamberg fortan keine störende Begegnung zu befürchten.

Ganz genau schließt sich der berufene Rechtsspruch Friedrichs I. zwischen ihm und Würzburg an diesen Freibrief an. Würzburg hatte auf Grund seines sogenannten Herzogthums sich für den ganzen Umfang des Rangaus wichtige hoheitliche Befugnisse, die Einsetzung der Centgrafen u. s. w., angeeignet, und in den Amtsbereich des auf Bambergs Boden fungirenden, an Bamberg lehnbaren Grafen eingegriffen. Die kaiserliche Entscheidung fiel dahin aus, daß Würzburgs Anspruch nichtig, und daß Bamberg hier, wie überall im Reiche, in seinem Besitz die vollen, von keiner weltlichen oder geistlichen Gewalt anzufechtenden Grafschaftsrechte habe[1]). Gewiß, diese „comitatus in qualibet regni nostri provincia eo (ad sedem Babenbergensem) pertinentes" haben nicht mehr die Bedeutung des alten Grafenamtes; aber eben so gewiß, daß sie nur in ihrem nunmehrigen Sinne ein begehrtes und begehrenswerthes Gut sind. Als Amtssprengel bleiben sie jeder neuen Exemtion, die der König verfügen würde, preisgegeben: als Eigenrechte setzen sie auch dem höchsten Willen eine Schranke entgegen. Die Stiftung und Ausstattung von Bamberg mußte diese Wahrheit recht weithin fühlbar machen, und daher die schon vorhandene Tendenz der Umbildung aller öffentlichen Gewalt im Reich in den patrimonialen Charakter bedeutend verstärken. Großen Richtungen in dem Gemeinleben dieser europäischen Menschheit war zu allen Zeiten nichts förderlicher, als das Erscheinen neuer staatlicher Individuen, die von ihrem Wesen erfüllt sind, denen sie gleichsam zum Leben geholfen haben. Auf das Zeugniß von Kraft und Fruchtbarkeit, das ihnen diese Geburten geben, gestützt, bringen sie dann weiter vor.

---

rab II. die Villa Ammenberg an Bamberg verleiht, Mon. B. XXIX, 1, 44, Böhm. 1399: in villa, quae dicitur Ammenberg, et in omnibus appendiciis ejus districtum, mercatum, theloneum, naulum, molas, molendinas, aquas aquarumque decursus, piscationes, venationes, et quicquid ad nostrum jus ducisque pertinet, eidem sanctae Dei Babenbergensi aecclesiae in proprium jus donamus. P.).

1) Mon. B. XXIX, 1, 351 Böhm. 2435. Rapoto von Abenberg, der „advocatus burgi Babenberc, idemque Babenbergensis aecclesiae beneficio comes in Rangowe" (also ganz, wie man nach der Bulle von 1007 und der Urkunde von 1034 erwartet), klagt gegen Bischof Gebhard von Würzburg, daß dieser „in praefato comitatu occasione ducatus sui plurima sibi ex indebito jura vendicaret, utputa allodiorum placita, centuriones ponere, de pace fracta judicare, et alia quaeque pro libitu suo". — Es werden dann dem Bisthum zuerkannt „tam ea, quae in questione fuerant, quam alia plenarie comitatus jura, in praedicto comitatu specialiter. Similem quoque ex consensu curiae nostrae proferentes sententiam de aliis comitatibus generaliter ubique provinciarum imperiali beneficio ad ecclesiam Babenbergensem pertinentibus". Das letzte so wichtige Wort, wie der im Texte mitgetheilte Ausdruck ist der Urkunde von 1068 entnommen.

Digitized by Google

Das eben ist Bambergs Fall, und darum macht seine Stiftung, auch wenn man nur die alte Formel auf das neue Rechtssubject angewandt zu haben schien, eine so bedeutende Stufe in der deutschen Entwickelung. Dies Bisthum entspringt eben so sehr aus dem Gegensatz des kaiserlich-bischöflichen und des territorial-dynastischen Interesses, als aus dem kirchlichen Bedürfniß und Zweck, es ist eben so sehr ein Kind der Immunität wie der Devotion, die in den Menschenaltern seit Ottos des Großen Thronbesteigung ihren erfolgreichen Gang gemacht haben.

So sehr nun auch die geistliche Macht sich an diesen beiden Quellen nährte, niemals kann sie daran denken, die Alleinherrschaft zu bekommen. Gleich für ihr eignes Regiment bedarf sie des weltlichen Arms: der Voigt, der die ihr so freigebig verliehenen Gerechtsame verwaltet, ist nach den Ordnungen des Reichs ein wesentliches Stück ihres Haushalts. Auch neben Bischof Eberhard finden wir gleich den Voigt in amtlicher Thätigkeit: er heißt Tiemo[1]) — Thietmar — und ist wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen Gaugrafen des Volkfeld, den wir dort in dem Moment der Gründung des Bisthums finden.

Die Friction aber, die mit der Vogtei in diesen geistlichen Herrschaftsbereich gebracht wurde, äußerte sich, wie bekannt, am Stärksten bei den Capitelsgütern und den Abteien und Klöstern. Diese, schwächer als die Cathedralkirchen und doch — wie auch z. B. unser Bamberger Capitel[2]) — mit dem Recht eigener Bestellung ihrer Vögte ausgerüstet, hatten von den Vergewaltigungen dieser viel eher zu leiden. Erinnern wir uns nur für das eine Verhältniß der Urkunde, mittels deren Conrad II. die Voigteirechte auf den Gütern des Augsburgischen Capitels regulirte[3]), für das andere der berufenen Normen, die Heinrich III. über das Voigteiwesen an St. Maximin erließ[4]): so wird es nicht Wunder nehmen, daß die beiden Bamberger Urkunden, in denen unser König die dem Voigt für seine Gerichtspflege gebührenden Abgiften festsetzt, analogen Fällen angehören. Das erste Mal ist es bei der Verleihung von Fürth an das Capitel, das andere Mal bei der Unterordnung von Abtei Teggingen unter das Bisthum[5]). Mit der einen Ausnahme,

---

1) S. die Tauschakte mit Fulda bei Schannat, Hist. Fuld. Cod. Probb. N. 39; dazu die Urkunden Böhm. 993. 1006. 1064.

2) Böhm. 1009. 1012.

3) Urkunde vom 27. Mai 1042, Böhm. 1499.

4) Urkunde vom 30. Juni 1056, Böhm. 1687.

5) Mon. B. XXVIII, 1, 355, Böhm. 1009, mit dem Zusatz: similiter fiat de aliis principalibus bonis S. Georgii, und ebend. S. 461, Böhm. 1157. — Die Notiz in Jäcks Regesten, Bamberger Berichte VII, 17: „1017. Oct. 11. Frankfurt. Bestimmt Heinrich II. die Gewalt und Gefälle der Gaurichter und

Digitized by Google

daß die für die Abtei wohl vorzüglich wichtige, die Ernennung eines Untervoigts verbietende Clausel sich an der anderen Stelle nicht findet, lautet die Satzung beide Male ganz gleich: die geringen Abweichungen, die sich bemerken lassen, können sicherlich nur dem Ausdruck, nicht der Sache gelten[1]).

Gewiß beweist dies, daß der König auch in derlei Dingen des äußeren Lebens, der Wirthschaft ein festes Maß hatte. Gewagter erscheint der Versuch, durch den Vergleich mit den Parallelurkunden seiner Nachfolger dies Maß selbst wieder würdigen zu wollen. Bemerken wir jedoch, daß, wenn das Mittel, dem Voigt die Gelegenheit zu willkürlichem Besuch der kirchlichen Freiung und damit zum Mißbrauch seiner Amtsrechte zu nehmen, in der Festsetzung einer bestimmten Zahl von Gerichtstagen lag, und man demnach für St. Maximin das dreimal jährliche Ding beliebte[2]), von Heinrich hier des Voigts Gericht sogar auf zwei Termine, vor Michaelis und vor den Fasten, eingeschränkt wurde.

Das Deputat, was derselbe jedes Mal verlangen kann, hat überall die aus dem Bedürfniß entspringenden, nur je nach der Landesart abgewandelten Sätze an Brodkorn, an Schlachtvieh und Getränk für die Tafel, zuletzt an Pferdefutter[3]). Dies bamberger Schema geht noch mehr ins Kleine[4]), und richtet die Gabe etwas reichlicher ein, vielleicht weil sie eben nur zwei Mal im Jahre entrichtet ward, vielleicht auch weil der König dem Voigt jeden Vorwand nehmen wollte, daneben noch von den Rechtsgeschäften mehr, als ihm dem Herkom-

---

Kirchenvögte des Bisthums Bamberg", mit Verweisung auf Schuberth II, 94, erweckt den Schein, als läge hier eine besondere Urkunde vor, während nur der betreffende Passus der von Jäck zum Jahre 1017 statt 1016 angeführten Teggingen Urkunde gemeint ist.

1) Böhm. 1009 von der „urna vini", daß sie bestehe „ex 30 staupis"; 1147 „ex 30 pecariis". 1009: duo scobri avenae, modius avenae trituratae; 1157: duo acervi avenae, modius avenae vel ordei.

2) Ebenso z. B. für das von Bischof Balderich von Lüttich gestiftete Mönchskloster St. Jakob, dessen Voigteiverhältnisse überhaupt sehr interessant sind, Martene, Collectio amplissima I, 377: id juris tantummodo illi (advocato) constitutum esse, ut ad tria generalia placita tantummodo in anno illud veniat.

3) So für St. Maximin, Hontheim, Hist. Trev. I, 401: duos scilicet modios panis, friskingos quatuor ovinos (statt der Bamberger Schweinsbraten), et amam unam vini; im Vertrag des heil. Otto über die Voigtei von St. Michael, Schannat, Vindem. I, 45: duos porcos, quos vulgo inductiles vocant, et unum lateralem, et unum porcellum, et 4 gallinas, et 4 modios tritici ad panem, et 10 modios avenae ad pabulum, et dimidiam carratam cerevisiae cum una urna medonis.

4) A. a. O.: Tunc detur ei (advocato) servitium ... 6 casei, 100 ova, 8 pulli gallorum.

Digitized by Google

men nach gebührte, zu Abgiften für sich (oder, wenn man ein stärkeres Wort will, zur Ausbeutung der Insassen) zu benutzen[1]).

Zu der Kraft und Dauer des germanischen Lebens gehört es wesentlich, daß die Obrigkeit bei uns die Gemeinschaft bildet. Demselben Herrn anzugehören, wird sofort zu einer Rechtskategorie, von der dann auch der Herr selbst Rückwirkung und Schranke erfährt. „Clerus und Volk" erscheinen schon in der Confirmation Conrads II. als die Instanz, an die der Bischof bei jeder Verfügung über das Gut seiner Kirche gebunden ist[2]). Aus dem allgemeinen deutschen Rechtsleben bringt dieses „Volk" seine inneren Unterscheidungen mit: bei einem Gütertausch von 1015 wird schon der Zustimmung und des Vollworts von Capitel, Rittern und Dienstmannen von Bamberg gedacht[3]): die beiden Standesstufen sind jede durch sieben Zeugen bei dem Akte vertreten. Sehr bezeichnend, daß die Ersten — unter ihnen vier, die den Grafentitel führen — als Ritter und Dienstmannen, die Anderen als Dienstmannen schlechthin eingeführt werden: das Princip des Berufs, das hernach sie zu einem Stande verschmelzen sollte, ist schon als das ihnen Gemeinsame erkannt, nur die Geburtsschranke trennt sie noch. Für die Entwickelung, die sie in Eins bilden sollte, fällt, wenn anders aus den Rechtsaufzeichnungen auf den Zustand selbst zu schließen erlaubt ist, ein wichtiges Moment nach Bamberg.

Wir denken an die „Justitia ministerialium Bambergensium"[4]). Dies interessante Rechtsmonument ist, wie bekannt, in eine urkundliche Notiz eingeschaltet, die entweder noch bei Bischof Günthers Lebzeiten, oder bald nach seinem Tode (1065) niedergeschrieben sein muß. An ihrem Schluß erscheinen der bairische Pfalzgraf Cuno und dessen ungenannter Sohn als Zeugen. Cuno, dessen Verhältnisse wohl bekannt sind, wird um die Mitte des elften Jahrhunderts

---

[1]) Vgl. das immer bedenkliche Wort der Urkunde Heinrichs III. für St. Maximin: si amplius habere voluerit, de placito habebit.

[2]) Mon. B. XXIX, 1, 42: liberam potestatem habeant, res et proprietates ejusdem aecclesiae cum consensu cleri et populi ordinare, componere, commutare et augmentare.

[3]) In der S. 144 N. 1 citirten Urkunde wird getauscht „assensu et voluntate omnium fratrum, militum et servientium". Bei der Unterschrift: Hi sunt etiam Bambergenses milites et servientes: Tiemo advocatus, Adelbraht comes etc. Et hi sunt servientes.

[4]) Aus N. 113 des Cod. Udalr. zuerst bei Gretser, Divi Bambergenses im Jahre 1611 publicirt (wiederholt bei Ludewig, Script. rer. Bamb. I, 289), danach von Goldast, Constitut. I, 231, in der gewöhnlichen Weise als eine Constitution Heinrichs III. edirt; der wie immer durch die gräulichsten Fehler entstellte und einstweilen aus Gretser vielfach zu verbessernde Text bei Eccard, Corp. hist. medii aevi II, 101, ist leider in aller seiner Barbarei von Fürth, Ministerialen S. 509, wiederholt worden.

Digitized by Google

in seinem Amte genannt[1]). Wir wissen nur von einem ihm gleichnamigen Sohne, und die hierin ziemlich sichere Tradition[2]) will, daß dieser der einzige gewesen. Er fiel, wohl noch in der ersten Hälfte des Lebens stehend[3]), im Jahre 1081 im Kampfe für Heinrich IV. Den Vater bestimmte dieser Schicksalsschlag, der Welt zu entsagen: er wählte Klosterstiftung und Klosterleben, und war im Jahre 1086 schon seinem Sohne im Tode gefolgt. Beide zusammen, und den Jüngeren schon volljährig werden wir frühestens um 1065 denken können.

Darnach ist klar, daß die bei diesem Rechtsgeschäft schon maßgebenden Normen sich in den ersten Menschenaltern von Bambergs Existenz ausgebildet und fixirt haben. Es ist hier nicht der Ort, eine vollständige Analyse davon zu geben. Ihre Bedeutung für den Weg, auf dem die reisigen Dienstleute zu stetigem Rechtsleben und ritterlichen Ehren emporgekommen sind, zu bezeichnen, führen wir nur das Folgende daraus an: wie die Söhne damit des unbedingten, selbst auf den Posthumus wartenden Erbes am Beneficium des Vaters versichert sind, Seitenverwandte unter der Bedingung der Ablieferung des Heergewätes an den Herrn das gleiche Recht genießen; wie dieser Stand dem Herrn gegenüber, mit Ausnahme der Fälle offenbarer Felonie, gegen jedermann sonst unbedingt das Rechtsmittel des mit Hülfe der Genossen zu leistenden Reinigungseides (der Eideshülfe der Genossen) hat; wie das Wergeld ohne irgend welchen Antheil des Herrn ganz den Blutsverwandten des Erschlagenen zufällt; wie der Dienstmann ohne Beneficium, wenn er dem Herrn ohne Erfolg seine Dienste angeboten, wenn auch nicht das Lehnsband, doch den Dienst eines Anderen zu suchen gehen durfte; wie der mit Beneficium Angesessene[4]) nächst der reisigen Arbeit nur die von jedem Makel des Knechtischen freien Ehrendienste des Truch-

---

1) Ob „Chuno von Vohburg" in der ohnehin brüchigen, nur in später deutscher Uebersetzung erhaltenen Urkunde von 1037, Mon. Boic. XIV, 274, schon der hier Gemeinte, ist fraglich; in einer wohl zwischen 1050 und 1060 gehörenden Tegernseer Aufzeichnung, Mon. B. VI, 163, sicher als „Chuno aulicus preses"; in der Urkunde von 1079, Mon. B. XI, 160: in comitatu Cuononis palatini comitis.

2) Die wohl den brauchbaren Bestandtheil der ihrer Form nach ganz apokryphen Urkunde über die Stiftung des Klosters Rott bildet, Mon. B. I, 352 ff., vgl. Buchner, Documente zu Buch IV, N. 82.

3) Die Erzählung der sogenannten Urkunde will, daß er wenige Tage nach seiner Hochzeit in den Kampf gerufen wird, in dem er fällt: die Gattin sehen wir zur zweiten Ehe schreiten. Vgl. Buchner a. a. O. N. 79. 80 (und Koch-Sternfeld, in den Abhandlungen der bairischen Akademie, Historische Klasse Band V (1848), S. 7, wo die Regesten dieser Dynastie von Rott gegeben sind. P.).

4) Denn daß „beneficium habentes" mit Goldast zu §. 6 gezogen werden muß, hätte von Fürth nicht bezweifelt werden sollen.

Digitized by Google

sessen, Schenken, Marschalls, Kämmerers und Jägermeisters zu seinen Pflichten zählt.

Dies geistliche Territorium trägt die Keime der anderen Staats- und Standesbildungen in sich. Dort in Worms führt uns Bischof Burchards Regierung und Gesetzgebung an die Pforten des Bürgerthums; hier sind wir bei den Anfängen des niederen Adels angelangt — ein Gebiet politischer Organisation, das Bambergs großem Grundbesitz und weitberufenem Lehnhof[1]) ebenso gemäß war, als jenen Bisthümern, die sich an die Trümmer der alten Römerstädte lehnten, die Entwickelung des Weichbildrechts und die Erneuerung des Ideals der antiken Commune in dieser germanischen Welt.

Doch das rückt erst in seine volle Wichtigkeit ein, wenn sich das wirkliche Fürstbisthum Bamberg, das Territorium der späteren Tage bilden soll. Wir wissen, daß es damit noch in weiter Ferne war, daß, ehe es dazu gekommen, bei Weitem der größere Theil der Außenwerke des ersten Erwerbes verloren gehen, und umgekehrt aus dem Trieb fester obrigkeitlicher Gewalt und realer Interessen sich ein viel dichteres Gebilde um den Kern her zusammenfügen mußte.

Um so begieriger sind wir, etwas von dem Regiment zu erfahren, das in den ersten beiden Jahrhunderten des Bisthums über diese auf der Karte von Deutschland von Kärnthen bis zum Elsaß und bis ins Anhaltinische ausgestreuten Punkte Bambergischer Farbe — einer in wunderlichen Kreuz- und Querlinien den Ocean durchziehenden Eilandsbildung kleinster Maße zu vergleichen — geführt worden ist. Das Auge des Staatsmanns, das sie in einer symmetrischen Figur anzuschauen vermochte, muß von wahrhaft künstlerischer Begabung gewesen sein, und das Princip, das wagen durfte, sich hier den Schwerpunkt anzueignen und seine Wirkungen an jeder äußersten Stelle fühlbar zu machen, muß eine Kraft und Intensität gehabt haben, die das so viel gefügigere Material unserer neueren Verwaltung zu ersetzen ausreichten.

Bamberg hat für diese Periode in dem heil. Otto den vollkommensten Repräsentanten des noch an die Bedingung der wirksamen kaiserlichen Obergewalt angeschlossenen und doch schon von eigenen Zielen bewegten Bisthums. In der allgemeinen Geschichte ist er vorzüglich als der Bekehrer Pommerns in Andenken geblieben. Auch bei diesem Unternehmen muß man in ihm den Mann erkennen, der mit unvergleichlicher Virtuosität den Missionar und den Staatsmann zu verbinden weiß, vor allem aber das bewundern,

[1]) In der Urkunde Friedrichs I. vom 14. Februar 1160, Mon. B. XXIX, 1, 355, Böhm. 2434: aecclesiae tuae, cujus bona late dispersa sunt. Heinrich IV. bei der Erhebung Ottos zum Bisthum, Herbordi Vita Ottonis I, 7, SS. XII, 751: ecclesia illa praediis ac possessionibus feodatis et ministerialibus et omnium rerum affluentia ditata et sublimata est. Dazu Schuberth S. 131.

Digitized by Google

daß ihm Zeit und Kraft blieb, diesem höchsten Berufe des geistlichen Hirtenamtes an ferner und fremder Stätte sich freiwillig zu widmen, während er jene das Maß unserer Staatskunst übersteigende Aufgabe löste, das musivische Wesen von Besitzungen, Rechten und Interessen, was sich damals Hochstift Bamberg nannte, mit fruchtbaren Gedanken zusammenzufassen.

Was hat er da nicht alles ausgerichtet! Wie ihm einst Heinrich IV. die Leitung des Dombaues von Speier übertragen hatte, da das Werk, das dem Kaiser so sehr am Herzen lag, an der Unredlichkeit der Bauleute ins Stocken zu gerathen drohte, so zeigte sich Otto gleich in seiner bischöflichen Residenz als prächtiger Bauherr. Die Cathedrale war im Jahr 1081 abgebrannt: von ihm ward der Wunderbau, der an ihre Stelle getreten, und an dem wir noch heut unser Auge weiden, begonnen. Es entspricht ihm ganz, daß er über den erhabenen, ganz aus dem geistlichen Ideal fließenden Conceptionen, in denen die beiden das Mittelalter theilenden Baustyle einander berühren, die Rücksicht auf die gewöhnliche Sicherheit nicht vergaß, durch die kupferne Bedachung, welche Kirche und Thürme erhielten, der Wiederkehr des Unglücks, in dem der erste Bau zu Grunde gegangen war, vorbeugen wollte[1]). — Sodann erhielt St. Stephan ein neues Stiftsgebäude und einen Thurm; mit anderem Zuwachs ihrer Ausstattung empfingen auch St. Jacob und St. Gangolf den Schmuck der Thürme[2]). Otto, der es schon für eine gefährliche Anwandlung weltlichen Hochmuths hielt, sich in einem Pelz zu sehen, der vier Unzen gekostet, der von sich sagen durfte, daß er als Bischof niemals satt von seinem Tische aufgestanden — hatte eben deshalb die Mittel, dem Boten, der ihm zu melden kam, daß die Baukasse von St. Michael leer sei, sogleich hundert Mark Silbers mit auf den Heimweg zu geben. Denn auch die Kirche dieses Klosters, die durch einen Erdstoß erschüttert völligen Einsturz drohte, hatte er bis auf das Fundament abtragen und nun ihren völligen, glänzenden Neubau beginnen lassen[3]). Neben den Kirchen wurde der Bau von Mauern, Brücken, Wasserleitungen und was sonst dem gemeinen Nutzen diente und eine lange Dauer versprach, nicht versäumt[4]). Das Gebiet des Bisthums, welches innerhalb der Diöcese fiel oder in deren Nachbarschaft lag, ward mit einer Art Gürtel von festen Punkten umzogen; da, wo man den Mittelpunkt

---

1) Herbord I, 34, SS. XII, 764. Ebbo II, 17, ebenda S. 854.

2) Monachi Prieflingensis Vita Ottonis I, 28, SS. XII, 888. Ueber die Ausstattung der Einzelnen mit Gütern und Zehnten ausführlicher Bericht in Andreae Catalogus abbatum S. Michaelis Babenbergensis, ebenda S. 908. 909.

3) Herbord I, 40. 41. Ebbo I, 22.

4) Herbord I, 23.

Digitized by Google

dieses Hauptlandes setzen konnte, verband man kaiserliches Geschenk und großen eigenen Aufwand, um das Stärkste dieser Werke, den Albuinesstein (Pottenstein) zu erheben[1]).

Die Forderungen, die Otto an die Zucht in den Klöstern seiner Oberhoheit machte, hatte zuerst die Abtei Michelsberg in ihrer ganzen Strenge empfunden. Hier hatte der Abt abdanken müssen: aus Hirschau im Schwarzwalde, wo die in den Kämpfen des letzten Menschenalters gesteigerte hierarchische Tendenz eben einen ihrer berufensten Sitze hatte[2]), ward der Nachfolger mit der neuen geistlichen Colonie herbeschieden; bald konnte Otto rühmen, daß ein ganz neues Leben das Kloster beseele, auch die Zahl der Mönche von 20 auf mehr als 70 gewachsen sei. Vor seiner Waltung galten dann die Schranken kaum, welche in den Bambergs Hoheit unterworfenen, aber nicht zu seiner Diöcese gehörigen Klöstern die geistliche Gewalt des dortigen Diöcesanbischofs entgegenzusetzen berechtigt war. In einem Erweckungsschreiben, das Otto an seine geistlichen Vasallen — Aebte und Pröpste — erließ, werden sie, die des eigenen wie die anderer Sprengel, gleicherweise an den Verfall, in dem er bei seinem Amtsantritt ihre Sitze gefunden, erinnert, und ohne Rücksicht auf diesen Unterschied ihrer Rechtslage an die Regeln der Disciplin, die er ihnen gegeben, verwiesen[3]). Dem Worte entsprach die Praxis: in jenem Osterhofen, das doch der Diöcese Passau angehörte, wurden Prämonstratenser an Stelle der bisherigen Pfründner eingeführt[4]).

Damit greifen von selber die Klostergründungen zusammen, für die wir Otto noch viel thätiger auf fremdem, als auf heimischem Diöcesanboden finden. Im Bamberger Sprengel erhebt sich in der Parochie jenes Velden im Nordgau, das wir unter den Schenkungen schon des Jahres 1008 kennen lernten, und mit einer meist aus dem Stammgut des Bisthums genommenen Ausstattung Michelfeld[5]). Zur Gründung von Abtei Langheim, von der Hauptstadt weiter aufwärts mehr am Main gelegen, rief man Cistercienser: drei Dienstmannen des Hochstifts hatten den Ort dazu hergegeben[6]). In der Diöcese Würzburg war es jenes St. Lorenz gewidmete Aura, das durch seinen ersten Abt Ekkehard[7]) in besserem Gedächt-

---

1) Herbord I, 39, SS. XII, 766 und daselbst N. 88.

2) (Ueber die Stellung und den Einfluß Hirschaus in dieser Periode handelt vortrefflich Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen S. 240 ff. P.)

3) Ebbo I, 20. 21.

4) Vgl. Ussermann, Episc. Bamb. S. 63; über Osterhofens Verhältniß zu Bamberg im Allgemeinen oben S. 120.

5) Ussermann, Episc. Bamb. Cod. Probb. 70. 71.

6) Ussermann, Episc. Bamb. S. 357.

7) Ein Beweis für Ottos Vielseitigkeit, für sein Talent, die Sachen im-

Digitized by Google

niß geblieben, und das namenverwandte, St. Peter gewidmete Aurach (später davon eben Mönchsaurach, Herrenaurach genannt) im Rangau. Bei der letzteren Stiftung kam dem Bischof, obwohl sie auf neu erworbenem Boden errichtet wurde, der Erwerb des Bisthums vom Jahre 1021[1]) und der fromme, durch wunderbare Fügungen auf diesen Weg geleitete Eifer eines in der Nähe angesessenen großen Hauses zu Hülfe[2]). Wie man sieht, scheut es Otto durchaus nicht, seine Wirksamkeit, die nun schon groß und vielarmig genug scheint, noch zu erweitern. So läßt er es sich hohen Preis kosten, den Grund und Boden zu erwerben, auf dem sich — auch im Rangau, in der Mitte schon befestigter Interessen — das unserm Zollernschen Fürstenhause nachmals so wichtig gewordene Kloster Heilsbronn bei Onolzbach erheben sollte.

Zahlreicher noch werden die Klöster, die er gründet oder seiner Cathedrale anschließt, in der Diöcese von Regensburg, zu beiden Ufern der Donau: Ensdorf und Windberg nordwärts des Stromes, Mönchsmünster, Biburg und Mallerstorf (Madelhartesdorf) südwärts sind alle wieder auf neuem Boden, und zugleich nicht weit von Punkten entfernt, wo man schon seit den Schenkungen von 1007 den Bambergischen Namen kannte; auf geschickter Verknüpfung der Interessen des Hochstifts mit denen localer Mitstifter oder Wohlthäter beruht das Gelingen im Einzelnen[3]). In jenem Prüflingen, wo einst Otto III. unserem Tagino ein Gut geschenkt, und wo damit die Alte Kapelle Fuß gefaßt hatte, soll nunmehr Bischof Otto im Traum das Gesicht der Himmelsleiter geworden sein[4]). Dies wird ihm zum Anlaß, hier, vor Regensburgs Thoren, ein Kloster Bambergischer Oberhoheit zu gründen. Er tauscht den dazu nöthigen Grundbesitz von der Alten Kapelle ein[5]);

---

mer nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte und Umstände zu behandeln, ist es, daß er den Stamm der Mönche hier wieder aus Hirschau, den Abt aber aus der Heimath, von St. Michael nahm, s. Waitz, SS. VI, 2.

[1]) S. oben S. 136 N. 4.

[2]) Die Sachen der Staleck, der heil. Hildegunde verlangen und belohnen auch, wenn wir nicht irren, noch eine genauere Durcharbeitung. Einen Anfang für Sammlung der localen Ueberlieferungen macht Lehnes, Geschichte der protestantischen Pfarrei und des ehemaligen Benedictinerklosters Münchaurach. (1837) S. 2 ff.

[3]) Herbord I, 25. 27.

[4]) Monachi Prieflingensis Vita Ottonis I, 10.

[5]) Es wird Monum. Prieflingensia I, N. 2, Mon. Boica XIII, 2, von Otto gesagt: predium quoddam, quod quidam homo Raggo nomine ad eandem ecclesiam pertinens olim possederat, cum in jus illius ecclesie juste et legitime pervenisset, ab ipsa ecclesia commutavit. Weiterhin wird berichtet, daß „Fridericus de Purgetore", der Sohn Heinrichs, des Soh-

Digitized by Google

das Interesse der Familie, welche diesen von da durch drei Geschlechter zu Lehn getragen hatte, wird durch eine besondere Geldentschädigung befriedigt; durch zwei Verträge mit St. Emmeram — man glaubt Heinrichs II. Thätigkeit in derlei Geschäften zum zweiten Male zu sehen — wird das Gebiet der neuen Stiftung abgerundet[1]). Auch hierher kommen der Abt, die ersten Genossen und die Regel von Hirschau[2]). Ganz paßlich zu den Besitzungen an Vils und Rott stellte sich dort Kloster Aldersbach, hier die auf einem Bamberg lange entfremdeten und durch Otto wieder herbeigebrachten Boden gegründete und Prüflingen angeschlossene Zelle von Aspach[3]), die aber bald zu einer selbständigen Abtei emporwuchs.

In dem oberkärnthnischen Besitz war der wichtige, die Paßstraße nach Welschland beherrschende Punkt Arnoldstein dem Hochstift fünfundvierzig Jahre veruntreut gewesen und in der fremden Hand eben zum Sitz einer feindseligen Feste geworden: Otto brachte ihn wieder herbei, zerstörte die Feste und gründete an ihrer Stelle und auf ihren Namen eine Abtei, die mit Mönchen von dem Michelsberge her bevölkert wurde. Daran schlossen sich denn neue Befestigungen, wie die von Föderaun und des schon durch seinen Namen bezeichneten Straßfried: nun ward unter der Waltung des Krummstabs der Weg sicher und gastlich[4]).

Erwähnen wir noch als zwei äußerste Punkte, auf die sich Ottos Gründungs- und Herrschaftseifer erstreckte, die Stiftung von Kloster Glimk (Glunick) an der Ens, nicht weit oberhalb Lorch, und seinen Erwerb der Abtei Vitzenburg an der Unstrut aus Kaiser Lothars Hand. Für jenes hatte er doch als Zuschuß zu der ihm von Markgraf Leopold IV. von Oesterreich bewilligten Ausstattung 20 Hu-

---

nes des Raggo gegen den Tausch Widerspruch erhob. So sicher, wie Zirngibl a. a. O. S. 394 (überdies noch mit mehreren Irrthümern im Einzelnen) es darstellt, ist es also nicht, daß Bischof Otto gerade den Platz, den Otto III. einst durch Urkunde vom 6. April 1000, Böhm. 852, dem Tagino geschenkt, jetzt durch Tausch erworben habe. Daß Tagino sein Geschenk wiederum der Alten Kapelle dargebracht hat, geht schon daraus hervor, daß, als diese Bamberg einverleibt ward, unter den über ihre Besitzungen sprechenden Beweisstücken auch die Urkunde Ottos III. dahin gelangte. So hat die Annahme, daß es Seitens der Alten Kapelle bald nach dem Erwerb an jenen Raggo ausgethan worden, wenigstens nichts gegen sich.

1) Monum. Priefling. I, N. 6. 7. Der letztere Vertrag von 1135 durch den zweiten, von St. Georg im Schwarzwald gekommenen Abt Erbo; auch der Tausch mit Azilin a. a. O. N. 5 gehört in diese Reihe.

2) Monum. Priefling. a. a. O. N. 4. Vita Erminoldi (des ersten Abts) I, 9, SS. XII, 486.

3) Urkunde vom 26. Mai 1129, Mon. B. XXIX, 1, 252, vgl. mit XIII, 153 ff. Herbord I, 30.

4) Herbord I, 29. Bonend a. a. O. S. 603.

Digitized by Google

sen Landes und 50 Mark Silbers bereit[1]), dieses sollte sich augenscheinlich an die Höfe von Scheidungen und Mücheln, die wir damals im Besitz des Bisthums sehen, anlehnen. Otto scheint hier gleich den alten Sitz der Abtei verlassen und Reinersdorf am anderen Ufer der Unstrut, wo sie seit ihrer Gründung Besitzungen hatte, zum nunmehrigen Mittelpunkt erkoren zu haben[2]): hier ward gleich der Bau der Kirche begonnen, die er auf seiner zweiten Pommerschen Reise einzuweihen die Freude hatte.

Schon den Zeitgenossen war des Klosterstiftens bei Otto zu viel. Wenn sie ihn nach dem Grunde dieses einseitigen Eifers fragten — es enthält wohl kaum seinen Hauptgedanken, wenn er halb neckisch antwortete: bei Beginn der Zeiten wäre die Vermehrung des Geschlechts nothwendig gewesen, jetzt, wo man dem Ende der Tage nahe und der Sterblichen die Fülle sei, habe die Enthaltung ihr Verdienst. Viel wahrer und tiefer faßt er das Bedürfniß der Gesellschaft seiner Zeit, die großartigen Gegensätze, in denen diese lebt, wenn er seine Klöster der Herberge vergleicht, in die der barmherzige Samariter den auf der Pilgerschaft des Lebens unter die Räuber Gefallenen und Wundgewordenen trägt. Und endlich unterläßt er nicht anzudeuten, wie er sich insbesondere das Verhältniß aller seiner Pflanzungen zu seinem Bisthum denkt: ginge es schlecht damit, so hätten seine Nachfolger, woran sie ihr Erbarmen üben könnten; gediehen sie aber, wie es ja an mehreren Punkten den Anschein habe, kämen dort überall Aecker und Wiesen in guten Stand, wären die Scheuern voll, die Kühe fett, die Schafzucht ergiebig — nun so werde dem Bischof auch Ehre und Nutzen davon nicht ausbleiben[3]).

Mit so großer Entfernung auch zu weiterer Uebersicht gelangt, dürfen wir dem Allen wohl noch hinzufügen, daß jene Gründungen für diese Herrschaft die Mittel waren, sich und ihr Princip an jedem Punkte des zerstückelten Besitzes fühlbar zu machen und den Mangel alles räumlichen Zusammenhanges auszugleichen. Solche Mönchskörperschaft, die nicht widerwillig unter Bamberg gekommen war, die keine selbständige Vergangenheit einzusetzen hatte, die vielmehr dem Hoch-

---

[1]) Herbord I, 28.

[2]) Herbord I, 26: abbaciam enim Wizenburc, quae nunc mutato loco et nomine Reginstorff appellatur. In der Schenkungsurkunde vom 25. März 1125, Böhm. 2071, heißt sie noch Witzenburg, in der Urkunde vom 19. Januar 991, Böhm. 671, wo Otto III. über die Gründung durch den „nobilis vir" Brun und dessen Gemahlin Adilint berichtet und sie unter königliche Schirmherrschaft nimmt, erscheinen unter ihrem Besitz: in villa Reginheresdorff novem mansi. Ebbo III, 3: feria 2. paschae monasterium noviter a se constructum Regenheresthorff appetiit, quod et feria 3. paschae in honore sancti Johannis baptistae . . . dedicavit.

[3]) Herbord I, 31.

Digitized by Google

stift Existenz oder Fortgang verdankte, war in dem natürlichen Conflict mit den Nachbarn vor allem auf die ferne Herrin und Mutter gewiesen, und kam also deren Autorität wie freiwillig entgegen. Was kriegerischen oder kaufmännischen Staaten zu allen Zeiten ihre Militärcolonien oder Factoreien gewesen, mußte diesem geistlichen Regiment Kloster und Zelle sein.

Eines solchen Grundtriebes, der dann ihren Schöpfungen auch von selber die Form giebt, hat staatsmännische Größe eigentlich niemals entbehren wollen; nur das gehört zu ihr, daß sie der hier zu oberst wirkenden Kraft keine die anderen unterdrückende Herrschaft einräumt, sie vielmehr alle um jene zu sammeln vermag. Darnach hat in der That Otto von ihr. Wir hörten schon, wie seine Freigebigkeit mit der äußersten Sparsamkeit zusammenging, ja von dieser bedingt wurde. Für alle seine Gründungen niemals das bischöfliche Tafelgut, den Stammbesitz der Cathedrale, in Anspruch zu nehmen, war sein Grundsatz: wich er einmal davon ab, so war er gleich beflissen, die Einbuße, welche die Mutterkirche bei der Ausstattung einer Tochter erlitten, durch einen neuen Erwerb für sie auszugleichen. Wie er Recht und Sitte der Altvorderen, die Geschäfte, das Verfahren in Dingen des Lehnrechts des Genauesten kannte, so hielt er auch seine Vassallen und Ministerialen bei ungekränkten Rechten und Ehren. Seine Herrschaft über die unfreien Leute sah er wie eine Art Mutterpflicht an. Kein Stand oder Lebensverhältniß, für dessen Wachsthum an Ehre und Gut er nicht eifrig bemüht gewesen wäre[1]).

So gelingen unzählige Geschäfte, in denen der kirchliche und weltliche Impuls sichtlich einander durchdringen. Otto befreit die Bambergischen Besitzungen im Bisthum Passau durchaus, die im Regensburger Sprengel mit geringen Ausnahmen von der Last des Zehnten an die Diöcesanbischöfe, nicht ohne Opfer an Grundbesitz und Geld[2]): in Betreff der Neugereute, wo die Freiheit sowohl dem, der ihre Entwilderung unternahm, als den Insassen am Wich-

---

1) Herbord I, 21. 36. 37.

2) Für Passau vgl. Ex Andreae catalogo abbatum S. Michaelis, SS. XII, 909. Es wird hier dem Hochstift gegeben „barrochia, que Munster dicitur, et vinea una in Ascawinchel", und außerdem dem Bischof „auri talentum". — Für Regensburg s. die Urkunde vom 14. September 1114, bei Ried, Codex diplom. Ratisbon. I, N. 185, wo Bischof Hartwich von Regensburg übergiebt „in jus et proprietatem Bavenbergensis ecclesie omnem decimacionem, quam in episcopatu suo de universis rebus sancti Georgii habere videbatur preter Dingolvingen etc." (folgt die Aufzählung der Ausnahmen). In derselben Weise ist der Vertrag durch Urkunde Lothars vom 18. August 1127, Mon. B. XXIX, 1, 251, bestätigt, und demnach klar, daß es sich hier nicht, wie man aus Andreas a. a. O. S. 909 schließen könnte, blos um die Neugereute gehandelt, obwohl der Streit über diese ausgebrochen war. (Daß dieselben mindestens vor allen anderen Gütern in Betracht kamen,

Digitized by Google

tigsten war, ward nach längerem Streit mit Regensburg die Auskunft gefunden, ihm die zehnten Hufen ein für alle Mal abzutreten[1]). Die Abtei Teggingen, die lange entfremdet war, wird wieder herbeigebracht; für das fernere Gengenbach hat man einige Güter, seine Ausstattung zu vermehren. Zu Forchheim und Hersbruck werden bischöfliche Residenzen gebaut, an dem ersteren Ort auch eine Kapelle. Von der großen Anzahl von Kirchbauten nennen wir das Haus der heiligen Jungfrau zu Ertingen am Inn und das St. Veits zu Mücheln bei Merseburg[2]).

Bezeichnend ist, wie die einzelnen Punkte dieser weit zerstreuten Besitze doch unter einander in Beziehung gesetzt werden. Das neu gegründete Kloster Ensdorf erhält unter Anderem bei seiner Dotation auch vier Hufen zu Hersbruck. Prüflingen wird für seinen Bedarf an Holz auf die Forsten drüben am anderen Donauufer zu Schambach und Nittenau angewiesen. Für dies Kloster sowohl, wie für Osterhofen, Aldersbach und Aspach werden die Werke von Reichenhall ein bestimmtes jährliches Quantum Salz zu liefern oder diese Last in Geld abzulösen verpflichtet[3]). So kommt auch dies Geschenk Heinrichs hier zu seinem rechten Gebrauch.

Man darf wohl sagen: Otto in dem ganzen Umfang seiner Stellung, gleichviel ob wir ihn zu Wolgast oder im Thal der Fella thätig finden, ist wie die Erfüllung dessen, was Heinrich mit

---

darüber in der folgenden Note. P.). — Bezeichnend, daß nächst der Entschädigung in Grundbesitz „pius episcopus Otto in testimonium et memoriam ejusdem conventionis calicem de honichino, auro inductum et gemmis ornatum, sancto Petro obtulit".

1) Die Urkunden vom 13. Juli 1129, der Vergleich mit Prüflingen, vom 17. Juli 1129, der mit Bamberg bei Ried, N. 197. 198. (Mir scheint sich im Gegentheil aus den Worten der Sinn zu ergeben, daß die Regensburger Kirche als Entschädigung für die Zehnten des Neugerentes von den Prieflingischen Besitzungen früher nur neun, seit 1129 aber zehn Hufen erhalten habe. Die Worte lauten: Placuit tandem discretis viris mediantibus, Ottone scilicet venerabili episcopo Babenbergensi et Heinrico duce Bawarie, Ratisponensi advocato, mutue altercationis controversiam hac ratione perpetue discindere, ut cum 9 quibusdam mansis, qui tempore felicis memorie domini Hartvici, Ratisponensis episcopi, ob hujusmodi etiam litem dirimendam de rebus S. Georgii Pruvening. Ratisponensi ecclesie dati fuerant, ex prememoratis novalibus jam cultis decimum mansum cum suis decimationibus ecclesia Ratisponensis acciperet, alia vero omnia cum in futurum acquirendis Pruveningense cenobium ... possideret. Inhibet ergo rex, ne monasterium occasione decimationum a novalibus tam habitis quam habendis ullatenus molestetur. Man sieht, wie hier alles Gewicht und aller Nachdruck auf den neubebauten Strichen ruht. P.).

2) Ex Andreae Catalogo, SS. XII, 909.

3) Urkunde Ottos von 1123, Mon. B. XIII, 141. Dazu Geöffnete Archive I, 1, 359.

Digitized by Google

jener Gründung des ganzen Regiments in Deutschland auf das geistliche Amt und mit der glänzenden Ausstattung seines Bisthums eigentlich beabsichtigt hat. Nur daß sich mit dem Jahrhundert die Stellung der geistlichen Gewalt zum Kaiserthume völlig geändert hatte, aber auch dies eben gehört zu den Folgen von Heinrichs Thun. Unsern König nach beiden Seiten hin zu begreifen mit dem, was er gewollt und was er bewirkt hat, durfte uns die Erinnerung an den heil. Otto hier nicht fehlen.

Noch in weiteres Stadium blickt der letzte Punkt, mit dem wir uns zu beschäftigen haben: er gehört nicht mehr der Zeit an, da Kaiserthum und Bisthum im Vordergrunde der deutschen Entwickelung sind; wir werden vielmehr damit in die Zeiten der erblich gewordenen Territorialgewalt, zu den Tagen des Kurfürstencollegiums geführt. Alles was bis jetzt bei Bamberg Gegenstand unseres Interesses gewesen, war Thatsache: das, wozu wir nun übergehen, ist an seinem Ursprung Rechtsfiction — aber solche, die doch wieder auf die hohe Bedeutung des Akts von 1007 für den Gesammtgang der deutschen Dinge zurückweist, und die daher die Kraft gehabt hat, doch wirkliche und bis an das Ende des Reichs fortdauernde Rechtsverhältnisse zu erzeugen.

Wir meinen die seltsame Tradition, daß Heinrich II. die Inhaber der vier großen weltlichen Erzämter bei seiner Person und beim Reiche zur Uebernahme der entsprechenden Erbämter beim Bisthum Bamberg verordnet, also Sachsen zum Marschall, Kurpfalz zum Truchseß, Böhmen zum Schenken, Brandenburg zum Kämmerer des Bischofs ernannt habe. So sagte die alles dessen, was jenseit der goldenen Bulle lag, auch hier vergessene deutsche Publicistik seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts[1]): in dem Wahne freilich, daß es mit dieser deutschen Welt immer so bestellt gewesen, wie an ihrem Tage, schien sie durch die Praxis selber berechtigt, sich die Sache so vorzustellen. Für uns liegt gerade in der Form, wie hier von dem Dinge gesprochen wird, der stärkste Antrieb, der ganzen Existenz desselben zu mißtrauen, und den Versuch einer von dieser Tradition unabhängigen genetischen Entwickelung der Frage zu machen.

Danach kann zunächst kein Zweifel daran sein, daß dem Bisthum gleich bei der Geburt vier oder mehr solche Ehrendienste zugeordnet worden sind. Schon das allein reicht zum Beweise dafür hin, daß, wie oben erwähnt, in den kaum ein halbes Jahrhundert nach der Gründung aufgezeichneten Rechtsnormen für die Bamberger Mini-

1) Denn es versteht sich wohl von selbst, daß die Stelle des Otto Frisingensis VI, 27: Heinricus episcopatum Babenberg possessionibus et honoribus, sicut hodie cernitur, locupletavit, nichts beweisen kann.

Digitized by Google

sterialen die bekannten vier Aemter und neben ihnen das des Jägermeisters als die angesehensten Plätze vorkommen, die der Bischof an seine Dienstmannen zu vergeben hat[1]). Dann aber erscheinen in der aus Heinrichs Tagen herrührenden Aufzeichnung der Rechtsnormen für die Dienstmannschaft des Bisthums Worms die mit denselben oder doch analogen Namen bezeichneten Aemter als die Ordnungen, nach denen schon herkömmlich das ganze Personal des Hauses und Dienstes gegliedert und vertheilt ist[2]); in einer die Streitigkeiten zwischen den Abteien Fulda und Hersfeld betreffenden Urkunde unseres Kaisers wird von Schenk und Kämmerer oder Dienstmannen ähnlichen Ehrenranges beider Aebte gesprochen[3]); den freilich späteren Annalen von Stedernburg gilt als sichere Tradition, daß das in Heinrichs II. Tagen von Personen nicht eben sehr hervorragender Stellung gegründete Kloster dieses Namens gleich bei seiner Stiftung in rühmlichster Weise mit den bekannten Aemtern ausgestattet worden sei[4]).

Sollte es reiner Zufall sein, daß unter den Rittern und Dienstmannen Bambergs in einer Urkunde von 1015 nächst dem uns

---

1) Oben S. 147 ff.

2) Leges et statuta familiae S. Petri, c. 29, Schannat, Episc. Wormat. II, 47: Si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat, nisi ad camerarium, aut ad pincernam, vel ad infertorem (Truchseß) vel ad agasonem (Marschall). Zur Erklärung vgl. Arnold, Geschichte der deutschen Freistädte I, 67.

3) Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 349, Böhm. 1255: de camerariis vero et pincernis aliisque honoratis utrorumque abbatum servitoribus etc.

4) Von der Gründerin Friderunde (vgl. oben S. 3) heißt es in den Annalen, SS. XVI, 200: et quod ad hujus mundi gloriam pertinet secundum ritum principum, dapiferis, pincernis, marscalcis, militibus ministerialibus nostram ecclesiam gloriosissime decoravit. Eines der frühesten Zeugnisse findet sich Vita Oudalrici, cap. 1, SS. IV, 386, wo es vom Bischof Adalbero von Augsburg (aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts) heißt, daß er dem Udalrich „ministerium camerarii" verliehen habe.

Von Notizen über das weltliche Fürstenthum möchte wohl die älteste die bei Aegidius Aureae-Vallis (gegen Mitte des 13. Jahrhunderts) sein, daß Richilde von Hennegau, Gemahlin Balduins des Guten von Flandern, mit ihrem Sohne Balduin (also zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts) „officia haereditaria instituit, dapiferorum scilicet et pincernarum, panetariorum et coquorum, camerariorum et ostiariorum". Bei Chapeaville II, 10.

Eine gewisse Bedeutung für diese Untersuchung hat die Stelle des Anonymus Weingartensis, bei Hess, Monum. Guelfica S. 4, von jenen angeblich frühesten Welfen: Domum quoque suam regio more ordinaverant, ita ut queque officia curie, id est ministeria dapiferi, pincerne, marscalci, camerarii, signiferi, per comites vel eis equepollentes regerentur; nicht minder auch das Wort der unechten Constitution vom Römerzuge, Legg. II, 2, 4: Singuli vero principes suos habeant officinarios speciales, marscalcum, dapiferum, pincernam et camerarium.

Digitized by Google

schon bekannten bischöflichen Obervoigt Tiemo vier Grafen erscheinen? Man ist natürlich sehr berechtigt, ihre Namen auf Personen zu beziehen, die in analoger Rechtsstellung wie Tiemo selbst als Inhaber der Grafenämter in den Gauen, in denen das Bisthum vorzugsweise seine Ausstattung erhielt, uns gleichzeitig genannt werden: solche wurden entweder in Folge der königlichen Schenkungen an das Hochstift genöthigt, oder durch die Vortheile, die ihnen hier winkten, bestimmt, in Lehns- und Dienstnexus zu demselben zu treten. Danach würde der dort unterzeichnete Graf Adalbert leicht mit dem in Urkunden desselben Decenniums öfter genannten Gaugrafen des Rednitzganes[1]) zusammenfallen: andererseits wäre es ebenso kühn, in dem Grafen Ebbo jenen Gaugrafen im Gebiet der oberen Isar, der uns einmal in einer Urkunde Heinrichs von 1012 begegnet ist[2]), zu suchen, als es erlaubt ist, bei den Namen Gebhard und Berengar an den Nordgau zu denken, als dessen Graf ein Berengar mehrfach in des Königs Urkunden[3]), ein Gebhard doch als dort angesessen 1043 genannt wird[4]).

Beide Namen sind in dem Hause der Grafen von Sulzbach einheimisch — einer Familie, die, abgesehen von aller Conjectur über ihre Herkunft[5]), sicher mit der Mitte des elften Jahrhunderts in bedeutenden Interessen sowohl südwärts der Donau als in dem nordgauischen Bereich hervortritt. Mit Bamberg ist sie dann dauernd verknüpft. In der Stiftungsurkunde von Kloster Banz aus dem Jahre 1071 erscheint Gebhard Graf von Sulzbach unter den ersten

[1]) Böhm. 1007. 1008. 1162. 1254.

[2]) Oben S. 130.

[3]) Im Jahre 1007, Böhm. 1001. 1009. 1010. 1011. 1012. Darauf, von 1008 an, heißt es dann freilich „in comitatu Henrici" bei Böhm. 1039. 1040. 1052. 1075. 1139. 1161. 1218, wie in Wiederherstellung oder Fortdauer der Herrschaft des Markgrafen Heinrich. Doch widerstreitet das der Annahme, daß derselbe Berengar 1015 unter Bambergs angesehensten Vassallen auftreten kann, durchaus nicht: wir würden in dem Berengar der Urkunden von 1007 eben das Haupt einer im Nordgau angesessenen Familie sehen können, die dort einen der ersten Plätze nach der markgräflichen einnahm, und wenn die letztere entsetzt ward oder ausging, den natürlichen Anspruch auf das Reichsamt hatte. Einen zeitweiligen, interimistischen Zustand in Betreff desselben zeigt auch die Band I, 271 N. 2 angeführte Urkunde.

[4]) Böhm. 1510.

[5]) Die von Moritz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach (Abhandlungen d. Baier. Akd. Hist. Classe Bd. V.) durchgeführte Hypothese, daß dies Haus die directe männliche Nachkommenschaft Herzog Ernsts von Schwaben bilde, daher zu den Babenbergern gehöre, hat kaum einen entfernten Anhalt in der Kastelschen Reimchronik aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und sehr vieles gegen sich, wie der Verfasser S. 48 sich selbst nicht verhehlt. — Die Regel von der Wiederkehr der Namen würde viel eher auf den Berengar der Urkunden von 1007 als Vater des Gebhard von 1043 und 1071 verweisen, wenn derartige Vermuthungen überhaupt der Mühe lohnten.

Digitized by Google

Laien-Vornehmen des Bisthums[1]); ein Berengar Graf von Sulzbach gehört zu den Häuptern des Hochstifts, die 1102 Heinrich IV. wegen Neubesetzung des bischöflichen Stuhles angehen: er nimmt wie der Vertreter des Territoriums im Angesicht des Kaisers das Wort, ein Bedenken gegen die Ernennung des fremden, am Hofe emporgekommenen Mannes — eben des großen Otto — auszusprechen[2]). Im Jahre 1119 finden wir ihn dann als Schirmvoigt des eben gegründeten Klosters Michelsfeld[3]), ein Amt, das sich dem Sitze seiner Macht, von dem er den Namen führt, räumlich so wohl anpaßt. Urkunden von 1144 und 1145, die sich auf Michelfeld beziehen, beweisen uns, daß ein zweiter Gebhard, augenscheinlich Berengars Sohn, mit dieser Befugniß auch die bischöfliche Voigtei über Velden, Pegnitz, Auerbach verbindet[4]). Wir wissen dann von einem Sohne Gebhards II., wiederum einem Berengar, der im August 1167 — lange vor des Vaters Tode — eines der Opfer jener berufenen Seuche ward, die Friedrich Barbarossas herrliches deutsches Heer unter den Mauern von Rom dahinraffte[5]).

Damit hatte sich der Ausgang des Sulzbacher Mannsstamms angekündigt: er erfolgte 1188 mit Gebhards II. Tode. Kaiser Friedrich aber hatte durch zwei Verträge mit Bischof Hermann im Jahre 1174 schon zweien seiner Söhne, Friedrich und Otto, die Nachfolge in den Bambergischen Lehen des Hauses erwirkt: in den besonderen Stipulationen dieser Urkunden wird hinsichtlich der einzelnen Gütercomplexe, die hierher gehören, unterschieden, und dabei einmal von den Lehen des Hochstifts zwischen Bamberg und Amberg gesprochen[6]), also eben auf das Gebiet, in dem Auerbach und Velden liegen, hier den Staufischen Prinzen Anwartschaft ertheilt.

Nun sind zwar die Söhne Friedrich Barbarossas, die hier zu Sulzbachs Nachfolgern in den Bambergischen Lehen bestimmt werden, bald von dannen: Friedrich, Herzog von Schwaben, ist 1191 unvermählt vor Akkon gestorben; Otto, Pfalzgraf von Burgund,

---

1) Moritz S. 52.

2) Ebbo I, 7. 8.

3) Urkunde Ottos vom 6. Mai 1119, Usserm. Cod. Probb. N. 70: delegavit autem eas (villas) super altare sancti Joannis vir illustrissimus comes Berengerus, quem ejusdem loci advocatum constituerunt.

4) Usserm. Cod. Probb. N. 100. 101. Moritz S. 153 ff.

5) Moritz S. 272.

6) Die Urkunden jetzt Mon. B. XXIX, 1, 417. 419; die zweite nach Lang, Reg. Boic. I, 286 bei Böhm. 2569. Zu ihrer Erläuterung Moritz S. 204 ff. In der ersten wird eben von dem „totum illud beneficium, quod est ab Amberg usque Babenberg" gesprochen, gelegentlich der Bedingung, daß bis zur Bezahlung einer bestimmten Summe der Bischof die Nutznießung von diesen Lehen haben soll, a. a. O. S. 417: episcopus vero tenebit in vadio totum illud beneficium . . ., donec sibi mille marcae persolvantur.

Digitized by Google

hinterließ nur eine, später, wie bekannt, an Otto von Meran vermählte Tochter. Aber schon an und für sich wäre kaum anzunehmen, daß das Staufische Haus, welches sich die Succession einer ihm blutsfremden Familie zu verschaffen gewußt, die einmal erworbenen Lehen wiederum von sich hätte abkommen lassen. Werden wir aber nun urkundlich aus dem Munde eines Bischofs von Bamberg belehrt, daß Kaiser Friedrich II. das Truchsessenamt des Bisthums und als Pertinenzen dieser Würde Burg Hohenstein und die Voigtei über Land und Leute zu Hersbruck, Vilseck, Auerbach, Pegnitz und Velden von dem Hochstift zu Lehn getragen hat[1]): so ist wohl unzweifelhaft, daß diese Güter und Gerechtsame aus der Sulzbacher Erbschaft herrühren. Stand aber das Truchsessenamt mit ihnen in enger und dann selbst nach dem Ausgang des Staufischen Hauses wie unlösbar erkannter Verbindung[2]): so ist klar, daß auch dies vordem bei Sulzbach gewesen sein muß.

Daß Friedrich kein Bedenken getragen, auch hierin der Erbe eines wenig mächtigen Grafenhauses zu werden, wird nach dem Sinne der Zeit nicht Wunder nehmen. Erwäge man, wie viel Großes bei den christlichen Kronen jener Jahrhunderte einen ähnlichen Ursprung hat, wie, um Eins anzuführen, Frankreichs berufene Oriflamme eigentlich St. Denys angehört und mit der Schirmvoigtei über dies Kloster von den kleinen Grafen von Vexin an den König gediehen ist. Eine Steigerung des Gedankens freilich, nach dem der Kaiser es mit seiner Würde vereinbar gefunden, der Ministeriale eines Bischofs zu sein, würde darin liegen, wenn sich beweisen ließe, daß er jenes Truchsessenamt von Bamberg aus anderem Titel — etwa mit einem der beiden großen Herzogthümer, deren Namen wir immer bei dem Staufischen Hause sehen, mit Schwaben oder Franken — besessen, und als er nun wirklich Vassall des Hochstifts geworden, es an diese weiland Sulzbachischen Besitzungen angeknüpft habe. Aber wie einen solchen Gang der Dinge wahrscheinlich machen?

Wer überhaupt an eine Anordnung Heinrichs II. glaubt, danach die Inhaber der vier weltlichen Erzämter den analogen Dienst bei Bamberg haben sollten, der muß als Vorbedingung zugeben, daß jene Aemter schon damals ein stätiges, mit den großen Herzogthümern verknüpftes Dasein gehabt haben. Ist dem so — und wir

---

1) Urkunde Bischof Bertholds vom 19. Juni 1269, Usserm. Cod. Probb. N. 196.

2) Die Worte der Urkunde lauten: eidem (Ludovico duci Bavariae) et heredibus suis officium dapiferatus ecclesiae nostrae, prout inclytae recordationis Fridericus Romanorum imperator ab ecclesia nostra tenuit, cum omnibus feudis, ipso officio annexis, feudali titulo duximus conferendum. — Feuda autem sunt haec: castrum Hohinstein, advocatia bonorum et hominum oppidi Harspruck, Vilseck, Aurpach, Pägenz, Velden etc.

Digitized by Google

sind nicht durchaus abgeneigt, es zu glauben[1]) — so sind nur die beiden Möglichkeiten da: entweder, daß die Reichserztruchseßwürde

---

[1]) Denn ein willkürlicher Wechsel und eine Neuvertheilung dieser Aemter blos auf die Personen und für Lebenszeit widerstrebt dem germanischen Wesen überhaupt und dem Festwerden des allgemeinen Erzkanzleramts in den Händen des Erzbischofs von Mainz, das der Zeit von der Mitte der Regierung Ottos des Großen (das Schwanken in der ersten Zeit desselben beweisen die Beispiele bei Masoov, De originibus offic. aulic. S. R. J. S. 17), bis auf Otto III. angehört. Dem entspricht es, daß wir bei Ottos des Großen Thronbesteigung (Widuk. II, 2) die vier Aemter noch in Händen sehen, daraus ihr Uebergang an die später Berechtigten nicht zu erklären wäre; dagegen die Ordnung von 986 (Thietm. IV, 7) doch einen sicheren Punkt — das Marschallamt für Sachsen — hat und für die drei anderen schon eher die Brücke zu den späteren Zuständen bietet. Von Ottos III. eigener Regierung läßt sich nach den Gedanken dieses Kaisers wohl voraussetzen, daß sie zur Befestigung der Hofordnung viel beigetragen habe, und die mit der wirklichen Entwicklung des Kurcollegiums im 13. Jahrhundert auftauchende Tradition, daß dasselbe in seiner Zeit begründet worden (vgl. Gfrörer, Kirchengeschichte III, 1517), hat sicher die Bedeutung, daß man von ihm die prinzipielle Unveränderbarkeit der Reichserzämter, und also den ersten Keim jener wichtigen Rechtsbildung datirte.

Uebrigens ist es ja hinreichend bekannt, daß für den gewöhnlichen Dienst am Hofe oder in den einzelnen Pfalzen und Besitzungen des Königs nicht die Inhaber der großen Erzämter, sondern andere Personen mehr untergeordneter Bedeutung thätig waren, ähnlich wie nicht die Erzkanzler, sondern die Kanzler die Ausfertigung der Urkunden besorgten. Aus der großen Menge von Stellen, welche uns derartige Hofbeamte zeigen, hebe ich folgende hervor. Urkunde Ottos II. vom 2. November 974, bei Gercken, Cod. dipl. Brandenburg. I, 17, Böhm. 482: cuidam pincerne nostro Siwoni quandam villam concessimus. Urkunde Ottos III. vom 26. October 995, bei Ludewig, Rel. manuscr. XI, 534, Böhm. 758: exceptis 3 mansis, Luttago marascalco nostro a nobis antea donatis. — Für Heinrichs II. Zeit ist besonders interessant eine Urkunde vom 19. Juni 1011, bei Wenck, Urkdbch. zu Band III, S. 41, Böhm. 1072: Si nostris servitoribus, nobis strenue in aula militantibus condignae retributionis beneficium impendimus etc. Qua de re noverit industria ..., qualiter nos reminiscentes gratuiti obsequii camerarii nostri Vodelgisi nomine unum regalem mansum ... concedimus. Vgl. den Tausch mit dem Kloster Fulda vom 11. April 1015, Dronke, Cod. dipl. S. 345, Böhm. 1140: additis simul 4 ministerialibus meis, Alwino et Rodolfo dapiferis, Folcoldo et Erkengero marescalcis meis; dazu Thietm. V, 11: Heinricus, qui ad mensam regi jugiter serviebat und Thietm. VIII, 1: A Gerone ... pax firmata est et a Fritherico suimet (Heinrici) camerario. Daß der Königin besondere Beamte der Art zur Verfügung standen, scheint aus Thietm. VI, 46 hervorzugehen: regina (Cunegundis) per Geconem pincernam suam regi indixit; Analogien der Karolingischen Zeit bei Waitz, Verfgesch. III, 419. — Von der Einrichtung des Hofes unter Conrad II. handelt Wipo, Vita Chounradi cap. 4, SS. XI, 261: Similiter in dispositione curiali, quem rex majorem domus statueret, quos cubiculariorum magistros, quos infertores et pincernas et reliquos officiarios ordinaret, diu non est supersedendum, vgl. Arndt, Die Wahl Conrad II. S. 29. Auf der Frankfurter Synode des Jahres 1027 erscheint als sein „spatarius" der Herzog Adalbero von Kärnthen (Vita Godeh. prior, cap. 31, SS. XI, 190); daß Erzbischof Libentius von Bremen einmal Hausmeier war, erzählt Adam II, 61.

Digitized by Google

vom Ende des zehnten Jahrhunderts bis an den Beginn des dreizehnten bei Baiern gewesen und daß dann, wie bekannt, mit der Vereinigung Baierns und der Rheinpfalz in einer Hand die bis zur goldenen Bulle reichende Zeit ihrer zwischen jenen beiden schwankenden, getheilten Existenz begonnen hatte[1]), oder — was uns das bei Weitem Wahrscheinlichere — daß sie als das angesehenste der vier

1) Dies bekanntlich die von der Bairischen Publicistik, vor allem von Gewold, De S. R. J. septemviratu (1616) S. 216 ff. wie in Einleitung des Ereignisses von 1623 vorgetragene Meinung. Sie stützt sich aber im Grunde nur darauf, daß von den bei Thietmar genannten vier Herzögen unter „Heinricus ad mensam" kaum ein anderer als Heinrich der Zänker zu verstehen ist: alles, was aus dem angeblichen, bei Heinrichs II. und später bei Conrads II. Thronbesteigung bewährten Recht der Herzoge von Baiern, die Reichsinsignien zu bewahren, gefolgert wird, beruht auf Irrthum; die Nachricht des Trithem, die bei der Krönung Wilhelms von Holland den Ludwig, Sohn Ottos des Erlauchten, gerade in seiner Eigenschaft als Herzog von Baiern und noch bei Lebzeiten des Vaters als „archidapifer" bezeichnet, verdient keinen Glauben (vgl. Böhmer, Regesten von 1246—1313, S. 10). — Wo die Mitwirkung des Herzogs von Baiern bei der Königswahl erwähnt wird, ist es entweder in einer Zeit, wo der Kreis der Wähler noch nicht auf sieben eingeschränkt, und die Theorie des Zusammenfallens der Kurstimme mit dem Erzamt noch nicht durchgedrungen (so 1199), oder wo Pfalz mit Baiern in einer Hand war (1237); und nur völlige Willkür oder ein bornirter Parteigeist der Neueren kann behaupten, Baiern habe jene vermeinten Rechte und Ehren erst der Pfalz zugebracht. Die Wittelsbacher des 13. Jahrhunderts selbst waren von dieser Annahme weit entfernt: sie behaupteten vielmehr zwei Stimmen, die eine für die Pfalz, die andere für das Herzogthum zu besitzen. So dem Worte nach Otto der Erlauchte um 1240 in Aventins Excerpten bei Oefele I, 788, der That nach 1257 bei Richards Wahl. Ist die berufene, zwischen Böhmen und Baiern entscheidende Urkunde Rudolfs von Habsburg vom 15. Mai 1275 echt, woran freilich Merkel, De republica Alamannorum S. 102 gewichtige Zweifel erregt hat (später vertheidigt von Bärwald, aus dem Original gedruckt Mon. Wittelsbac. I, 278 P.): so enthält sie mit dem, daß den Brüdern Ludwig dem Strengen und Heinrich von Niederbaiern „ratione ducatus" zusammen eine Stimme zustände, zugleich die Hinweisung, daß Ludwig als Pfalzgraf noch eine zweite führe.

Die Bairische Stimme rivalisirte, wie bekannt, mit der von Böhmen; und der Anspruch Baierns, sie zu führen und das Erzschenkenamt zu besitzen, scheint uns in genauem Zusammenhang mit dem Einwande zu stehen, der gegen des Königs von Böhmen als eines undeutschen Mannes Qualification erhoben ward. Dieser Einwand will auf einer ersten Stufe, bei Albert von Stade und im Sachsenspiegel, Böhmen blos das Wahlrecht absprechen; auf einer zweiten, zwischen 1275 und 1289 (in dem correcten Text des Schwabenspiegels und im Lohengrin, Belege bei Homeyer gegen v. Daniels, Monatsberichte der Berliner Akademie, August 1852, S. 40 und bei Merkel a. a. O.), da die Dinge für Böhmen am Ungünstigsten standen, auch das Schenkenamt Baiern zuerkennen: er hat zu seiner Voraussetzung ein Verhältniß, danach wirklich einmal in rechtlicher Form das Schenkenamt von Böhmen erworben, daneben aber die Erinnerung verblieben sei, daß es ursprünglich bei Baiern gewesen, und wenn es in des neuen Inhabers Hand hinfällig würde, oder derselben zu entziehen sei, an den alten Herrn zurückkehren müsse. Danach wäre allerdings der „Heeil ad cellarium" des Thietmar als Heinrich von Baiern zu fassen, und kaum ein anderes Moment für die Uebertragung in dem Grade passlich, als das Jahr 1158, da Böhmen von Friedrichs I. Gnade den die Krone vorbereitenden goldenen Reif

Digitized by Google

weltlichen Erzämter ursprünglich freilich dem Herzogthum Franken angeschlossen war, mit dem Ducat von Rheinfranken an das Staufische Haus kam, und bei der Vereinigung der Besitzungen und Rechte jenes Reichsamts mit dem ursprünglich Ripuarischen (Lothrin-

---

erhielt, und Baiern, eben mit Sachsen in einer Hand wieder vereinigt, am Ehesten seines Erzamtes entbehren konnte.

Erinnert man sich, daß für den Erwerb des Erzamtes und, wie man bald sagte, der Kur, durch die Mark Brandenburg kein anderer Weg als die Uebertragung desselben von Schwaben („Conradus ad cameram" bei Thietmar), und keine andere Zeit als jene erste, den Verzicht der Askanier auf das Herzogthum Sachsen herbeiführende, und somit zu einer Entscheidung für diese zwingende Ausgleichung zwischen Welfen und Staufern im Jahre 1142 (Material bei v. Raumer, Brandenburgische Regesten zu 1142, 1143 und 1184; an der letzten Stelle über die Bambergische Frage ungenau) denkbar ist: so wird es sehr wahrscheinlich, daß die ohnehin in Betreff Oesterreichs schon durch Einrichtungen, die jenen Brandenburgischen analog sind, bezeichnete Wiedereinsetzung Heinrichs des Löwen in Baiern auch zur Translation eines der Erzämter den Anlaß gegeben habe.

Geht man dann von der allgemeinen Erfahrung aus, daß so wichtige Neuerungen in einem Rechtssystem gewöhnlich nicht vereinzelt sind, sondern, wenn ein Beispiel gegeben ist, sich eben bald wiederholen: so wird es um so eher erklärlich, daß die Behauptung des Truchseßamtes bei den Resten des alten Herzogthums Franken, und doch zugleich seine Uebertragung auf ein neues Rechtssubject — die Rheinische Pfalz — auch gleichzeitig, 1155, erfolgt ist. Wenn es dem älteren Zustande völlig entspricht, daß nur bei den Inhabern der großen Volksherzogthümer (daher bei Widuk. II, 2 auf dem „duces vero ministrabant"; bei Thietm. IV, 7 auf dem „quatuor duces ministrabant" der Nachdruck), der Regel nach bei Franken, Schwaben, Baiern und Sachsen diese vier Aemter sind: so geht es nun mit der Umbildung und Auflösung des alten Ducats, die ja recht eigentlich der Zeit Friedrich Barbarossas angehört, zusammen, daß drei von den Erzämtern neue Sitze erhalten; es hat dann zugleich etwas den neuen Zuständen Gemäßes, daß zwei, die auch immer höher geachteten — Pfalz und Sachsen — dem alten Bezirk des Reichs bleiben, zwei auf die später angeschlossenen, colonialen Gebiete fallen. Diesen neuen Hof des Kaisers beschreibt bei Gelegenheit des berühmten Mainzer Reichstags von 1184 Arnold Lubec. III, 9: officium dapiferi seu pincernae, camerarii seu marschalci non nisi reges vel duces aut marchiones administrabant.

Ein weiterer Beweis für die gerade hier behauptete Weise, wie Baiern einst ein Erzamt besessen, und wie es dasselbe verloren, liegt darin, daß, als nun bei wiederhergestelltem Einvernehmen zwischen Kaiser Rudolf und den Premysliden der Erstere durch Urkunde vom 4. März 1289 und 26. September 1290 (Böhmer, Regesten von 1246—1313, Rudolf N. 980. 1076) das Recht Böhmens auf Schenkenamt und Kurstimme wieder anerkannt hatte, kein Versuch mehr vorkommt, eine besondere Bairische Stimme geltend zu machen (Merkel a. a. O.). Auf eine Stimme beschränkt, suchen eben die Wittelsbacher bei dem Pact des Jahres 1313 (Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 64) und bei dem Vertrage von Pavia (1329) diesen Mißstand durch einen Turnus derselben in ihrem Hause auszugleichen: eine Aushülfe, die für ein früheres Haften des Erztruchseßamtes an Baiern nichts beweist, da ja der Gedanke, Erzamt und Kurwürde einer bestimmten Familie angeschlossen zu sehen, überhaupt erst in jener späteren Zeit, da die großen Häuser eine den Ländern gleiche Wichtigkeit erlangt hatten, entsprungen sein kann, und deshalb beim Reiche auch niemals zu officieller Anerkennung gediehen ist.

Digitized by Google

gischen) Aachener Pfalzgrafenamt in der Hand Conrads, des Bruders von Friedrich Barbarossa, d. i. bei dem Akt der Bildung des Territoriums Rheinpfalz auf dieses übertragen worden ist[1]).

---

1) Denn es ist klar, daß das durch Ottos III. Thun erneuerte Andenken an den Glanz der Karolingischen Waltung doch in Heinrichs II. Tagen dem Pfalzgrafen von Aachen noch keineswegs die Stellung verliehen hatte, danach er unter die Erzämter des Reiches gehören könnte. Behauptungen, wie die von Heyberger, Ichnographia S. 29, aufgestellte, daß Pfalzgraf Ezzo der erste Truchseß von Bamberg gewesen, sind rein aus der Luft gegriffen. Bei Thietmar, dem Zeitgenossen (IV, 38), erscheint Ezzos Ehe mit der Schwester Ottos III. wie unstandesmäßig: auch die sagenhafte, und doch zugleich ganz auf Ezzos Ruhm gerichtete Erzählung des Brauweiler Mönchs (SS. XI, 397), wie der Pfalzgraf die Gattin von Otto III. im Spiel gewinnt, hat unbewußt denselben Grundgedanken. Daß Ezzo bei Ottos III. Tode etwas mit den Reichsinsignien zu schaffen gehabt, wird nicht vor dem 13. Jahrhundert (s. Köpke SS. XI, 395 über das Alter des Interpolators), da die Rheinpfalz in ihre staatsrechtliche Bedeutung eingerückt war, behauptet. (Diese Meinung ist nach den neuesten Untersuchungen über die sog. Vita Ezonis wohl zu modificiren. In den Nachrichten von der G. A. Universität. 1863. N. 1 hat Waitz dargethan, daß die bisher als Interpolationen bezeichneten Stücke deren ältester Gestalt angehören. Danach haben wir in jener Notiz eine Nachricht etwa aus den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts, die doch einen eigenthümlichen Werth beanspruchen dürfte. P.). In jener verdächtigen Urkunde Heinrichs II. für Papst Benedict VIII., an der wir aber gerade die Unterschriften als einen echten, auf das Jahr 1020 hinweisenden Bestandtheil vindiciren (Legg. II, 2, 176; s. unten zu 1020), steht Ezzos, des „comes palatinus" Name sehr weit nach unten, hinter dem aller anderen Grafen (gerade dieser Umstand könnte doch für die Unterschriften Verdacht erregen P.); darauf folgen „Signum Frederici camerarii. Signum Ezonis infertoris. Signum Henzonis pincernarii"; augenscheinlich die Vertreter der Herzoge am Hofe. Danach wäre es widersinnig, den hier erwähnten Truchseß Ezzo um der zufälligen Namensgleichheit willen mit dem Pfalzgrafen für identisch zu halten, was diesem auch wenig Ehre bringen würde. Ebenso unstatthaft aber wäre es anzunehmen, daß der Vertreter mit seiner Würde unterzeichnet hätte, wenn der Inhaber des Erzamtes zugegen war. Bemerkt mag immerhin werden, daß, während gerade der Marschall fehlt, oben unter den Herzogen „Signum Beringardi ducis" vorkommt, was auf niemanden, als auf den Herzog von Sachsen — den Erzmarschall — gedeutet werden kann.

Daß in dem Groß-Seneschallsamt der Krone Frankreich derselbe Ehrendienst des Truchseß mit Befugnissen der Justiz und Verwaltung, die denen des Pfalzgrafen sehr ähnlich, verbunden war (vgl. Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte I, 211), sollte die Vermuthung erregen, daß auch in Deutschland ein ähnliches Verhältniß gewaltet. Allein so sicher sich auch von Heinrichs II. Tagen an eine Steigerung im Ansehn des Pfalzgrafen von Aachen wahrnehmen läßt, so ist doch keine Spur solcher Ehren bis über die Zeit der großen Umbildung dieses Amtes hinaus bei seinen Trägern wahrzunehmen. Noch 1115 erscheint Pfalzgraf Hermann in einer Urkunden-Unterschrift hinter den Markgrafen; erst 1161 Conrad der Staufer in demselben Amt vor den Herzogen von Schwaben und Kärnthen; Gewold, De septemviratu S. 164. Von da an, namentlich seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts, erhält die Pfalz diese hohe staatsrechtliche Stellung, wird es z. B. in den Wittelsbachischen und kaiserlichen Urkunden Regel, immer den Pfalzgrafentitel dem des Herzogs von Baiern vor-

Digitized by Google

Nun war durch Ludwig den Strengen, der noch die Rheinpfalz mit dem ersten Platz im Herzogthum Baiern verband, am 24. October 1266 — in der Reihe jener Schenkungen und Verpfändungen, durch welche die Staufische Hausmacht zu Grunde ging — von Conradin die Burg Hohenstein mit der Voigtei von Hersbruck und Vilseck, dem Gute Auerbach u. s. w. in Pfandschaft erworben worden[1]). Nach dessen Fall eilt er, dies Verhältniß in festen Besitz zu verwandeln, und trägt bei Bischof Berthold darauf an, den Complex der an jene Hauptorte geknüpften Bambergischen Lehen sammt dem Truchseßamt, ganz wie eben beides einst Kaiser Friedrich inne gehabt, auf ihn übergehen zu lassen. Unter gewissen, die Summe der Sache nicht alterirenden Bedingungen geht Bischof Berthold mit der Urkunde vom 19. Juni 1269 auf diese Forderung ein[2]); und König Rudolf bestätigt ihn hernach — am 27. Februar 1274 — wie in allem, so auch in diesem, aus dem Staufischen Erbe gemachten Erwerb[3]).

---

angehen zu lassen, nennen die Rechtsbücher des Pfalzgrafen Stimme die erste unter den weltlichen, weiß man von dem bis dahin kaum bemerkten Recht des Gerichts über den König und über der Fürsten Leib, von ihrem Anspruch auf den Reichsvicariat.

Die relative Geringfügigkeit des Amtes vor dem Akt von 1155, die Bedeutung desselben nachher führt doch immer auf die nur in ihren Uebertreibungen bedenkliche, in ihrem Kerne gewiß richtige Ansicht der älteren Pfälzischen Forscher zurück, daß der noch vorhandene Bestand von Besitzungen und Gerechtsamen des Herzogthums Rheinfranken es gewesen, durch dessen Hinzukommen die Rheinpfalz ihre Position erlangt habe. Die Verknüpfung der in dem Ducat vertretenen Rechte einer großen Stammesabtheilung mit denen einer Würde des kaiserlichen Hofes und der Gesammtregierung hat etwas der Zeit, in der sie geschehen sein soll, Analoges. So haben sich doch auch Wenck II, 664 und neuerlich Häusser I, 118 in der Hauptsache dafür entscheiden müssen, nur daß sie in Folge ihrer oben berührten Polemik gegen einen besonderen Rheinfränkischen Ducat auf die allgemeine Fränkische Herzogswürde zurückgehen.

Danach bleibt es freilich immer mißlich, in Thietmars „Heinricus ad mensam" den Sohn Herzog Ottos von Rheinfranken, der seinen Vater vertreten, zu sehen; in dem Grade unhaltbar, wie Wilmans, Jahrb. II, 2, 206, meint, erscheint es uns nicht. Heinrich ist beiläufig nicht, wie dort gesagt wird, der zweite, sondern der Reihenfolge nach, in der der Vater bei Stiftung des Klosters Grevenhausen seine Söhne nennt (Urkunde von 977, in Koelers Dissertation bei Schrötter I, 225) der älteste Sohn Ottos. Doch kann ebenso gut, da immer das Jahr 986 der Periode des Festwerdens der vier Aemter angehört, unter dem einen der beiden Heinriche — Heinricus und Heeil bei Thietmar — gleichviel unter welchem, der Kärnthnische, unter dem anderen der Bairische Herzog verstanden sein.

[1]) Urkunde bei Böhmer, Regesten von 1198 bis 1254, S. 225, Conradin N. 29.

[2]) Oben S. 160, N. 1. 2. — Durch den Theilungsbrief mit dem Bruder Heinrich von Niederbaiern — vom 29. October 1269 — behauptete sich Ludwig in dem alleinigen Besitze der Bambergischen Lehen. Urkunde bei Aettenkhover, Herzoge von Baiern S. 174; Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 33.

[3]) Böhmer, Regesten von 1246 bis 1313, S. 62, Rudolf N. 62.

Digitized by Google

Damit war des Reiches und des Bisthums Truchseßwürde an denselben Mann gekommen — aber nicht in Folge einer Anordnung, die auf Kaiser Heinrich II. zurückzuführen wäre, und ebenso wenig in Folge einer Theorie, deren Durchdringen die vollständige Ausbildung des Kurcollegiums und die allgemeine Anerkennung der vier Kurlande in ihrer bevorzugten Position voraussetzt, sondern in Folge eines langen, gewundenen, von einer Reihe factischer Momente bestimmten Weges, der sicher die Existenz dieser Theorie und sehr wahrscheinlich auch das Dasein einer ihr verwandten Anordnung ausschließt.

Von Rudolf von Habsburgs Zeit muß die Sache noch über ein Jahrhundert in demselben Stadium verblieben sein: von Lehnbriefen wird nur einer — der von 1304 für den Pfalzgrafen Rudolf[1]) —, keiner für ein anderes Erzamt und einen der anderen Kurfürsten angeführt. Alsdann darf man wohl das Stillschweigen des gelehrten Lupold von Bebenburg als ein Argument dafür anführen, daß die ganze Rechtsfiction nach seiner Zeit entstanden ist. Besonders in jenem Buche, wo es gerade die Tendenz ist, den kirchlichen Beruf und die kirchlichen Verdienste des Reichs und seiner Könige ins Licht zu stellen, wo Heinrichs des Zweiten und seiner Stiftung so viel gedacht, wo gerühmt wird, wie in Deutschland die geistlichen Würdenträger zu Kurfürstenthum und Fürstenthum emporgekommen, in diesen Rangstufen ihren weltlichen Genossen völlig gleichgestellt sind[2]), wo überdies der Autor den Herzog-Kurfürsten Rudolf I. von Sachsen anredet — hier hätte, dünkt uns, dies unvergleichliche Verhältniß erwähnt werden müssen, wenn es schon bestanden.

Erst bald nach Beginn des funfzehnten Jahrhunderts, da eben jene Voraussetzungen, deren die Theorie bedarf, erfüllt sind, wird es damit Praxis. Für uns zwar behält es etwas Unfaßbares, daß die anderen Kurfürsten auf dieses Spiel — sei es der bloßen Ceremonie der Belehnung, sei es der Auftragung einiger ihrer Besitzstücke an den Bischof, um sie mit dem Amt als Lehen zurückzu-

---

1) Nach Schuberth, Staats- und Gerichtsverfassung Bambergs S. 125. Also zu einer Zeit, da Ludwig der Baier wohl dem Namen nach der Mitregent seines Bruders Rudolf war, in den Geschäften aber kaum mitzusprechen hatte. Der Vertrag von Pavia (1329) brachte diese Bambergischen Lehen an die Pfälzische Linie: die sichere Fortdauer des Rechtsverhältnisses bezeugt das Schreiben Pfalzgraf Ruprechts I. von 1353 an den Bischof von Bamberg (nur nicht „Werving", wie in der Ueberschrift Lünig, Corp. jur. feud. Germ. I, 1511 hat), worin er demselben anzeigt, daß er den von dem Hochstift lehnbaren Beldener Forst rechtlich an den König von Böhmen verkauft habe, und um Uebertragung des Lehns an den Letzteren bittet.

2) De Zelo christianae religionis veterum principum Germanorum, insbesondere cap. 10, bei Schardius, De jurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali ac potestate ecclesiastica S. 444 ff.

Digitized by Google

empfangen — eingegangen sein sollten, wenn gar kein urkundlicher oder sicherer geschichtlicher Anhalt vorhanden war. Versetzen wir uns aber in eine Zeit, wo wahrhaft geschichtliches Andenken sich so viel schneller verdunkelte, wo dagegen die Wappensagen mehr als einmal wichtige politische Bande knüpften, wo die Judengemeinde von Worms auf ihr Verdienst, die von Jerusalem von dem Spruch über Chri- abgemahnt zu haben, bessere Privilegien vom Kaiser erhielt, so wird man es eher verstehen. Auch die Abtei Kempten finden wir im funfzehnten Jahrhundert davon reden, daß Hildegard, Karls des Großen Gemahlin, das Erbschenkenamt dem Herzog von Sachsen übertragen habe: die Wettiner nahmen wirklich diese Würde, die des fungirenden Unterschenken wieder als von ihnen lehnbar an[1]); ebendaselbst sehen wir Kurpfalz im Besitz des Truchseßamtes[2]).

So ist nun der älteste Lehnbrief für einen der drei anderen Kurfürsten, von dem wir Notiz haben, aus dem Jahre 1422 für Herzog Albrecht III. von Sachsen, den letzten Askanier; auch Erich V., der Prätendent der Kur aus dem Hause Sachsen-Lauenburg soll 1424 einen erhalten haben; dann wird der für Friedrich II., den zweiten Wettiner, vom Jahre 1441 erwähnt. Gedruckt liegt keiner von ihnen vor[3]). Doch kann nach dem Inhalt der späteren, namentlich der die Belehnung Johann Friedrichs — 1532 — betreffenden Aktenstücke kein Zweifel darüber sein, daß dies Obermarschallamt von Bamberg gleich als auf Stadt und Schloß Wittenberg, Stadt und Schloß Mühlberg, Schloß Trebitz[4]) und die Dörfer Borstedt, Ulsendorf, Weissig und Labgast sammt deren Zugehörungen gegründet angesehen und mit diesen Besitzungen zu Lehn gereicht wurde: also auch hierin von Anfang an den Charakter der Theorie, des blos Erfundenen trug, daß man an die Hauptstadt des Kur-

---

1) Vgl. den Brief des Abts Johann an Ernst und Albrecht von Sachsen, den der Herausgeber (Ludewig, Reliqq. manuscr. X, 232) unrichtig zu 1369 statt zu 1469 stellt, und den Lehnbrief des Kurfürsten Ernst für die Heimenshofen, ebenda S. 586 ff. Gut handeln bereits darüber Ludewig, Vollständige Erläuterung der güldenen Bulle II, 913, und Buder, Diatribe de feudis officialium haereditariorum procerum et provinciarum regni Germanici S. 3.

2) Vgl. den Lehnbrief von 1430 für den Untertruchseß bei Lünig, Corp. jur. feud. I, 1922. Später galt das Amt als mit der Pfälzischen Kur auf Baiern übergegangen, Buder S. 99. — Eine Aufzeichnung bei Goldast, Scriptores rerum Alemannicarum (Ausgabe von 1661. fol.) I, 88, die wohl nicht älter als die Mitte des 13. Jahrhunderts ist, nennt als „dapifer" von St. Gallen den Herzog von Schwaben, „cujus vices gerunt milites de Bichelsee". (Vgl. Ludewig, Vollständige Erläuterung II, 913. P.).

3) Die Notiz davon bei Schuberth S. 125.

4) So nach den Akten von 1532 und 1692 (die Nachweise gleich unten). Limnaeus, Annot. ad capitul. Caroli V, S. 123, hat aus Akten von 1623, die aber nicht im Original vorliegen, statt dessen Düben.

Digitized by Google

landes, den Punkt, daran die Kurwürde selber zu haften schien, anknüpfte.

Noch weniger speciell, und darum eben noch mehr theoretisch ist man bei Böhmen. Als erster Lehnbrief über das Bambergische Oberschenkenamt dieser Krone gilt der von 1479; auch diesen kennen wir nicht; in der späteren Publicistik wird ohne weiteren Zusatz Altstadt Prag als das Fundament der bischöflichen Lehen genannt[1]).

Und um eine Stufe weiter im Reiche der Fiction sind wir endlich bei Brandenburg. Hier weiß man schon bei der frühesten Belehnung, über die uns eine Urkunde vorliegt, bei der Kurfürst Friedrichs II. vom Jahre 1464, nicht, auf welchem Besitz das Oberkämmereramt ruhe, und deshalb wird in der Urkunde[2]) Friedrich von dem Bischof angewiesen, „getreuen Fleiß anzukehren, zu erfahren, was die Stücke seien, so zu dem genannten Kammer-Amt gehören, und was er der erfahren wird, soll er Uns zu wissen thun und Wir dieselben Stücke alsdann zu einem neuen Lehen-Briefe setzen lassen ohne Gefährde". Gerade mit denselben Worten ist der Brief für Albrecht Achilles von 1475 ausgestellt[3]), und die später auftauchende Tradition von einem zwischen diesem Markgrafen und dem Hochstift im Jahre 1466 abgeschlossenen Vertrag, durch den die Braunecksischen Besitzungen Letzterem lehnbar[4]) und zur Grundlage des Brandenburgischen Erbamtes geworden wären, beweist, unhaltbar wie sie ist, nur dies, daß man von einer Existenz dieses Lehnverbandes mit Kurbrandenburg, die älter wäre als die Zollernsche Herrschaft dort, zu Bamberg selbst durchaus nichts gewußt hat. Dieser Sachlage entspricht es ganz, daß bei den Neueren willkürlich bald die Kurstadt Brandenburg, bald Cüstrin, bald Berlin als das Lehnfundament genannt worden ist.

Endlich gelang es der Theorie noch, sich auch das einzige thatsächliche Moment der ganzen Entwickelung anzueignen. Als Kurfürst Maximilian gleich nach der Erwerbung der Oberpfalz über dies Verhältniß zu Bamberg Nachforschungen anstellen ließ, wurde ihm Amberg als Fundament des berufenen Dapiferats genannt. Diese Stadt erscheint freilich in Rudolf von Habsburgs

---

1) Schuberth S. 125, vgl. Goldast, De regni Bohemiae principibus III, 8 (in der Ausgabe von Schmincke I, 421), und den Bericht in Sachen zwischen Würzburg und Löwenstein-Wertheim von 1618, bei Buder S. 17.

2) Lünig, Corp. jur. feud. I, 1515, mit Berufung darauf, daß schon sein Vater und seine Vorfahren, Markgrafen zu Brandenburg in demselben Verhältniß zu Bamberg gewesen seien.

3) Limnaeus, Annot. ad capitul. Caroli V, S. 123. Schuberth S. 123 will denn auch von demselben Wortlaut in den Brandenburgischen Lehnreversen von 1441 und 1484 wissen.

4) Die aber sicher Reichslehen waren, s. Lünig, Grundfeste europäischer Potenzen Gerechtsame I, 332.

Digitized by Google

Urkunde von 1274 unter den Bambergischen Lehen der Staufer, hat aber sicherlich nicht zu der Ausstattung des Bambergischen Truchsessenamts, wie es Friedrich II. inne gehabt und wie es auf das Wittelsbachische Haus übergegangen war, gehört. Denn nicht allein, daß sie in der Urkunde Bischof Bertholds vom 19. Juni 1269, welche die jenem Amte zugehörigen Lehen aufzählt, nicht genannt wird: wir haben eine Urkunde desselben Bischofs von demselben Tage, wodurch er Ludwig den Strengen mit Amberg beleiht, diese Stadt aber als durch das Aussterben der Markgrafen von Hohenburg aus dem Hause Vohburg dem Hochstift heimgefallen bezeichnet[1]). Im siebzehnten Jahrhundert ward ihr jener Platz lediglich deshalb zugewiesen, weil sie die Hauptstadt der Oberpfalz war; in der Literatur begegnet sogar Heidelberg als das mit dem Bambergischen Dapiferat verknüpfte Lehn[2]).

Denn wie sich nun die Sache einmal durchgesetzt hatte, blieb sie mit so vielen ähnlichen Rechtsantiquitäten bis an das Ende des Reiches bestehen. Ihre größte politische Bedeutung mochte sie 1528 gehabt haben, da Kurfürst Johann der Beständige die Zumuthung Landgraf Philipps, ihm in dem übereilten Angriff auf die Fränkischen Hochstifter zu folgen, mit dem Lehnsverhältniß zu Bamberg abwehrte[3]). Noch aus dem Jahre 1692 haben wir einen Bericht über die Belehnung von Kursachsen, von 1652 einen über die von Kurbrandenburg[4]). Doch war alles in die knappste Form gebracht und jeder möglichen Folgerung wirklicher Pflichten aus dem Verhältniß, das sie eingingen, Seitens der Kurfürsten auf das Sorgfältigste vorgebeugt.

War, wie spätere Publicisten berichten, die Belehnung einst wirklich in der Aegidien-Kapelle zu Nürnberg erfolgt[5]) — was allerdings eher auf einen ursprünglichen Zusammenhang der Institution mit den allgemeinen Angelegenheiten des Kaiserthums und Reiches hinweisen könnte —, so hat dies sicherlich schon früh aufgehört: die Kursächsischen Akte von 1526 und 1532 geschehen bereits zu Bamberg[6]). Schon damals schärft Johann Friedrich seinem Gesandten ein, daß er seinem Freunde von Bamberg keine Lehen-Pflicht

1) Die Urkunde bei Aettenkhover S. 189, N. 17, jetzt auch Mon. Wittelsb. I, S. 231. Dazu Moritz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach, S. 214. 220.

2) Ludewig, Vollständige Erläuterung II, 910.

3) Buder S. 28.

4) Der erstere bei Lünig, Theatrum ceremoniale II, 965; der andere ebenda II, 953.

5) Vgl. Struve, Corpus juris publici, cap. XVII, De electorum origine et juribus §. 35, S. 639.

6) Ludewig, Reliqq. mscr. X, 267. 269. Hier ersieht man, daß der für Friedrich den Weisen — 1524 — auf einem Reichstag zu Nürnberg erfolgte.

Digitized by Google

noch Gelübde thue, auch keinen Lehen-Brief von ihm annehme[1]). Daher hier und später die Form eines für den Kurfürsten ausgestellten Lehnscheins, der im Wesen nur über den Akt referirte und allein durch die Aufzählung der Zeugen und durch Unterschrift und Siegel des bischöflichen Geheimschreibers — später des Vicekanzlers — den Charakter einer Urkunde erhielt[2]). Demgemäß auch kein Eid Seitens der Belehnten, sondern ihre Versicherung lediglich durch Handschlag, „ohne einige fernere Wortmeldung“[3]). Auch der Lehnrevers ist zu einer bloßen, von den Gesandten unterzeichneten Notiz über den Empfang der Lehen herabgekommen. Daher das Ceremoniale, daß der Bischof dem Gesandten beim Eintritt einige Schritte entgegenkam, ihm bei dem Lehns-Akt den Platz zur Rechten einräumte und nach der Beendigung desselben ihm wieder das Geleit bis unter die Thür des Gemachs gab[4]). Bei Kurbrandenburg hatte sich übrigens das bedeutsame Princip ausgebildet, das Lehen nur bei einem Wechsel in der Kur, nicht bei der Thronbesteigung eines Bischofs zu erneuern[5]).

Für alle wirklichen Funktionen dieser Aemter waren die Vertreter da. In diesen haben wir ohne Zweifel die ursprünglich alleinigen Ministerialen oder deren Erben und Fortsetzer zu sehen. Es steht fest, daß die Rotenhan früherhin Inhaber des Schenkenamtes gewesen, bis Wolfram von Rotenhan Verbrechens wegen aller seiner Würden und Lehen entsetzt und an seine Stelle Otto von Aufseß zum Schenken ernannt worden. Neuere, die die Urkunden vom 25. August und 8. September 1329 über diesen wichtigen Hergang eingesehen, berichten von keiner Mitwirkung der Krone Böhmen dabei, und bestätigen somit unsere Ansicht, daß die ganze Theorie jüngeren Datums ist[6]). — Als erste angebliche Unterkämmerer werden nach Bambergischer Tradition die Schweinshaupt genannt, von deren

---

1) Ludewig, Reliqq. mscr. X, 261.

2) Der von 1532 bei Ludewig, Reliqq. mscr. X, 267; von 1685 für Johann Georg III. von Sachsen bei Lünig, Theatrum ceremoniale II, 964; von 1692 für Johann Georg IV. bei Lünig, Corp. jur. feud. I, 1523. Der Lehnbrief für Kurbrandenburg von 1652 bei Lünig, Reichsarchiv, Pars special. Contin. II, S. 141.

3) So in der zuletzt erwähnten Brandenburgischen Relation von 1652.

4) (Vgl. die S. 169 N. 4 angeführte Relation Herrn Christoph Dietrich Bosens an Kurfürst Johann Georg IV. von Sachsen. P.). Von einem Bischof, wie Lothar Franz (1693—1729), der zugleich Kurfürst von Mainz war, ließ sich dergleichen Condescendenz nicht wohl fordern; doch wurden wenigstens Reverse zur Sicherung vor einem Präjudiz gegeben; s. Lünig, Corp. jur. feudal. I, 1531. Von einem anderen hatte Kursachsen wohl den Empfang im Vorgemach und das Geleit ebendahin gefordert.

5) Lünig, Grundfeste I, 332.

6) Hoffmann, Annales Bambergenses, bei Ludewig, Script. rer. Bamberg. I, 46. 190. Dazu Ussermann, Episc. Bamberg. S. 169.

Digitized by Google

Existenz in diesem Amt aber — sehr bezeichnend — im Brandenburgischen Archiv keine Spur zu finden[1]); vielmehr sind hier nur die Rotenhan als Unterkämmerer bekannt[2]), die doch eben erst spät zu dieser Würde gelangt sein können. Das Marschallamt sollte zuerst in den Händen der Kunstadt gewesen sein, und zu Bamberg bewies man aus dem Wappen, daß seine späteren Träger, die Marschalle von Ebnet, nur einen Zweig dieser Familie bildeten[3]). Truchsesse waren die Pommersfelden, nach deren erst im achtzehnten Jahrhundert erfolgtem Ausgange die Bibra.

Alle diese erhielten nun seit dem funfzehnten Jahrhundert Seitens der Kurfürsten die Subinfeudation mit förmlichen Lehnbriefen und zugleich die Einweisung in die dem Amte gebührenden Abgiften[4]). Man sieht aber nicht, daß ihnen der Schutz ihrer mächtigen Lehnsherren zu Hülfe gekommen wäre, wenn sie wegen Verkürzung in ihren Gerechtsamen und Einkünften bei diesen Beschwerde führten[5]).

Je mehr demnach das Ding im Leben zusammenschrumpfte, desto stattlicheren Leib gab ihm die Literatur. Hier war es Bruschius[6]), der zuerst das ungeheure Mißverständniß machte, die Reichserzämter selber von Bamberg lehnbar zu glauben; Bamberger Autoren, wie Hoffmann, Goldmeier[7]), folgten ihm, und so entstand bei den späteren, namentlich den protestantischen Publicisten das Inter-

---

1) Hoffmann a. a. O.

2) Die älteste bekannte Belehnungsurkunde von Seiten Kurbrandenburgs für sie datirt von 1468. Darin nennt Kurfürst Friedrich II. den heiligen Kaiser Heinrich als den Urheber dieser Einrichtung. Jäger, Geschichte Frankenlands II, 426.

3) Hoffmann a. a. O.

4) Kaiser Leopolds Verleihungsbrief für die Aufseß von 1679, bei Lünig, Reichsarchiv, Pars special. Cont. III. Absatz 2, S. 151; Belehnung des Marschalls von Ebnet durch Kursachsen von 1532, bei Ludewig, Reliqq. mscr. X, 270; von 1694, bei Lünig, Corp. jur. feudal. I, 1527. Daraus Buder S. 47. Bei Lünig, Corp. jur. feudal. I, 1511, findet sich eine Notiz über Akten des Bambergischen Lehnhofes, die 1713 mit dem kaiserlichen Hofe über das kurböhmische Oberschenkenamt gepflogenen Verhandlungen betreffend, bei denen der Vertreter des Hochstifts „uhralte Original-Documente auf das Tapet gebracht haben."

Das Manuscript des kursächsischen Geheimenraths Lochner: „Information über des kaiserlichen Hochstifts Bamberg vier Unter- und Erb-Aemter Gerechtigkeit" wird bei den Neueren öfters angeführt; so bei Lünig, Corp. jur. feudal. I, 1506.

5) S. den Bericht des Unterkämmerers Rotenhan von 1659, bei Lünig, Grundfeste I, 332.

6) De omnibus Germaniae episcopatibus cap. XV. (Ausgabe von 1549, S. 236).

7) Ludewig, Script. rer. Bamberg. I, 44. 994. (Vgl. zur Geschichte des Irrthums Behmann (praeside Gaertner) diss. de S. R. J. electorum inprimis Saxoniae feudis et officiis Bambergensibus (1726). S. 9 ff.

Digitized by Google

esse der Widerlegung[1]), und damit auch der tieferen Erforschung der Frage, die allerdings nicht aufhören kann, ein Corollarium zu der von der Entwickelung des Kurcollegiums selber zu bilden.

Aus dieser Welt des späteren Reiches, in die uns die Tradition von Kunigundens „Seidenfaden" (filu serieu) — so nannte man später Bambergs Recht auf die Dienste der Kurfürsten — versetzte, führt uns den Umblick nach Würzburg in Heinrichs Tage zurück.

So ein starkes Moment nemlich für die Auflösung der Amtsverfassung des Reiches in der Gründung und Ausstattung des einen Bisthums lag: so empfängt doch diese Arbeit Heinrichs II. erst ihr volles Gewicht, wenn man sie auch in ihren Rückwirkungen betrachtet.

Würzburg, als der nächste Nachbar, als der welcher durch den neuen Genossen die erheblichste Einbuße erlitten, mußte am Meisten geneigt sein, von dem Wege, auf dem es den König sah, auch für sich Früchte einzusammeln. Wir haben oben schon gesehen, wie sehr hier alles für den Uebergang aus der Immunität in das Territorium vorbereitet war. Kommen wir hier nicht auf den Vertrag von 1008, noch auf die für das Hochstift so gewinnreichen Tauschgeschäfte von 1013 und 1017[2]) zurück; sprechen wir auch nicht viel von dem Marktrecht zu Werthheim, das ihm schon 1009 unter schmeichelhafter Wendung für Bischof Heinrich ward[3]), oder von dem Geschenk eines Hörigen, das am 17. September 1012 erfolgte[4]). Größeres Interesse könnten schon die ansehnlichen Wildbahnen erregen, die der König in den Jahren 1014 und 1023 dem Bisthum verlieh[5]). Die erstere begann vor

---

1) (Bei diesen findet sich zum Theil noch der Irrthum, daß Heinrich II. und Kunigunde die Kurfürsten zu Inhabern der Oberämter gemacht haben. So bei Gundling, De quatuor officiis regni aulicis in genere, in seinem „Gründlichen Discours über Heinrici de Cocceji juris publici prudentiam" S. 390 ff. Andere, wie Berger in seinem Specimen commentationis de ecclesiae Bambergensis officiis — Beilage zu den Animadversiones ad Henrici de Cocceji juris publici prudentiam S. 667 ff. — erkannten richtig, daß weder die Kurfürstenwürde noch die Erblichkeit der Bambergischen Oberämter in den kurfürstlichen Häusern lange vor dem Interregnum bestanden haben könnte. P.).

2) S. oben S. 124.

3) Mon. B. XXVIII, 1, 412, Böhm. 1054: petitione Heinrici Wirzburgensis episcopi, suum juge devotumque servitium inspicientes.

4) Mon. B. XXVIII, 1, 439, Böhm. 1085: quendam nostri juris servum nomine Gonzo tradimus, eo videlicet rationis tenore, ut hoc debito et hac lege, qua parentes sui vel ipse nobiscum hactenus vixerat, eadem etiam lege ipse vel posteri sui apud vos et vestris successoribus hinc inantea permaneat.

5) Böhm. 1131. 1246, die letztere jetzt auch Mon. B. XXXI, 1, 297:

Digitized by Google

den Thoren der Hauptstadt und umfaßte nach der westlichen Seite ziemlich den hier durch die nördliche Richtung des Mains gebildeten Bogen[1]), nach der östlichen das beträchtliche Waldrevier bis nordwärts zum Fall der Wehre in den Main. Die zweite giebt eigentlich den Steigerwald dem Waidrecht des Bischofs anheim. Dieser Bezirk durchstreift, wie die Urkunde selbst sagt, vier Comitate[2]): das Volkfeld, in dem er bei Eschenbach am linken Mainufer anhebt; den Rednitzgau, dessen westlichster Vorsprung die Linie über Ampferbach und Wachenrod bis an die Aisch abschneidet; den Rangau, den er auf einer kurzen Strecke, da, wo die Ehe in die Aisch mündet, betritt; den Iphigau, den er Ehe aufwärts bis an den Bach, der derselben von Etzelheim her zufällt, von diesem über Krassolzheim, Dornheim, Langheim und Düllstadt bis an die Schwarzach geleitet, um mit deren Ueberschreitung wieder das Volkfeld zu gewinnen und auf der Linie über Stadel, Herlheim, Horhausen und Marienburghausen den Ausgangspunkt zu erreichen. Wir erinnern uns, daß man mit dem hier eingekreisten Terrain die Ostgrenze der Diöcese erreichte und schon in den Sprengel von Bamberg einschnitt[3]). Die Zustimmung des Bischofs Eberhard wird auch in der Urkunde erwähnt[4]).

Dann verdiente eher um der Zurückhaltung willen, welche darin zu bemerken, die die Würzburgischen Immunitäten bestätigende Urkunde vom 10. September 1012 Erwähnung. Indem sie der Form, daß wir so sagen, den Rubriken nach, die von 996 sichtlich zum Muster nimmt[5]), bleibt sie in der Sache selbst bei den

---

bannum nostrum super feras, videlicet cervos et cervas, sues atque capreolos.

1) Von Harbach hinüber, wo der Charbach in den Main fällt, den Charbach aufwärts bis zum gleichnamigen Orte, dann über Dudenbrunnen und Zellingen an den Main, diesen aufwärts bis Würzburg, von da am rechten Ufer, bei Mülhausen an die Wehre und diese entlang bis zur Mündung.

2) Ditmari comitis — Volkfeld; Adelberti — Rednitzgan; Albwini — Rangau; Gumberti, der danach (vgl. Urkunde vom 8. Mai 1017, bei Schultes, Historische Schriften II, 227, oben S. 98 N. 2) im Iphi- und im Gollachgau zugleich das Grafenamt gehabt haben muß.

3) Erläuterungen der Namen von Spruner, im Archiv f. G. d. Obermainkreises II, 1, 69.

4) Mon. B. XXXI, 1, 298: consencientibus atque collaudantibus Eberhardo episcopo cum suis militibus, Richardo abbate Fuldensi cum suis militibus, ipso etiam Megenhardo Wirtzpurgensi episcopo cum suis, Ottone comite cum suis, Adelberto cum suis, Gebehardo comite ejusque fratre cum suis, ceterisque insuper ejusdem regionis cum provincialibus majoribus et minoribus.

5) Böhm. 1084, jetzt auch Mon. B. XXVIII, 1, 437. Eben mit der Unterscheidung der Immunität der Stiftslande, wo denn auch die fürderhin (z. B. 918, Böhm. 32) vorgekommene, 993 und 996 aber weggebliebene Formel „per universos comitatus, pagos ac territoria“ wiedererscheint (wonach sich die Meinungen von Gonne, De ducatu orientalis Franciae S. 77, widerlegen); sodann das Rechtsverhältniß der Leute nach dem Muster von 996 mit

Digitized by Google

bescheidenen Maßen von 993 stehen, und wiederholt namentlich jene 996 ausgesprochene Concession der Erweiterung des gefreiten Bezirks durch Aufnahme von Leuten jeder Geburt und Rechtslage nicht.

Im Unterschied davon ist es eben die bisher in das Jahr 1017 gesetzte Urkunde, die den ganzen Text von 996 wiederholt, und ihm in der Schlußclausel, wo Grafen und anderen öffentlichen Richtern erst untersagt wird „homines et res" der Würzburger Kirche in irgend einer Weise heranzuziehen oder zu beunruhigen, den berufenen Zusatz giebt: „vel aliquam potestatem vel jurisdictionem in toto ducatu vel comeciis orientalis Franciae, nisi super parochos, quos bargildon vocant, exercere, quod ad honorem preciosissimi martyris Kyliani sociorumque ejus nostra auctoritate digne superaddere decrevimus".

Als das älteste Zeugniß von dem sogenannten Würzburgischen Herzogthum Franken hat die Urkunde in der durch länger als ein Jahrhundert fortgesponnenen Fehde unserer alten Reichspublicistik[1]) über jenen merkwürdigen Namen und den damit verknüpften Anspruch eine wichtige Rolle gespielt und von Würzburgs Gegnern viele Angriffe auf ihre Echtheit erfahren[2]). Daß auch Böhmer — wie auf der Hand liegt, nicht zufällig, sondern mit gutem Bedacht — sie ausgelassen hat, fordert zu um so reiflicherer Erwägung auf. Diese fällt bei uns dahin aus, die Urkunde für durchaus echt zu erklären. Schon daß sie — was die Gegner meist übersahen — in allem Uebrigen Wiederholung der von 996 ist, kommt ihr zu Gute; wichtiger aber ist, daß sie dann selber zweimal, von Conrad II. am 6. Juni 1032 und von Heinrich III. am 14. December 1049 fast wörtlich wiederholt ist[3]). Damit verliert die singuläre Weise, eine so ungemeine Neuerung in den Schlußsatz des älteren Formulars einzuschalten, ihre Bedenklichkeit. Die Varianten, welche sich in den

---

den Worten: hoc etiam, quod in eisdem praeceptis veraciter scriptum continetur etc. eingeleitet wird. — Strafandrohung ist dies Mal hinzugefügt: die Hälfte der Buße fällt der königlichen Kammer, die Hälfte dem Bisthum zu.

1) Die kleine Literatur s. bei Schneidt, Thesaurus juris Francorum I, 285 ff. — Aber diese Sache hat noch eine ganz andere Bedeutung in der deutschen Geschichtsforschung: Johann Georg Eccards „Commentarii de rebus Franciae orientalis", das Muster der Gelehrsamkeit jener früheren Tage und noch immer ein Grundwerk für die Karolingische Periode, sind in der Vertheidigung; Eugen Montags Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit, ein in seinen Fragen auch noch heute nicht übertroffenes Buch, in dem Interesse der Einschränkung des Würzburger Anspruchs entstanden. Montags Erstlingsarbeit ist eben: Bargildi Franconis disquisitio de ducatu et judicio provinciali episcopatus Wirceburgensis. 1778.

2) Auffallend ist allerdings der von Gonne S. 75 hervorgehobene Umstand, daß Frieß in seiner Geschichte von Würzburg von der Urkunde nicht spricht.

3) Böhm. 1381. 1600, jetzt auch Mon. B. XXIX, 1, 34. 98.

Digitized by Google

Urkunden der beiden Salier, und wieder in dem Texte des Sohnes von dem des Vaters finden[1]), berechtigen um so mehr zu der Annahme, daß der Kanzlei Conrads II. die Ausfertigung Heinrichs II., der seines Sohnes die beiden früheren vorlagen, daß man im Anschluß wie in der Abweichung mit gleichem Bedacht verfuhr. Die wichtigste davon ist, daß 1032 und 1049 in jenem früheren, von Heinrich II. ganz unberührt nach dem Muster von 996 belassenen Passus, unter den Obrigkeiten, von deren Gewalt die Exemtion erfolgt, der „dux" (daneben auch der „vicecomes") genannt wird — zum Beweise, daß der Sinn der Maßregel Heinrichs II. von seinen Nachfolgern gut verstanden worden.

Was dann unsere Urkunde, abgesehen von ihrer durch Vorgängerin und Nachfolgerinnen gedeckten Stelle, selber betrifft, so fehlt es ihr an einem Datum, und von ihren übrigen Signis paßt das Jahr 1017 nicht zu der Indiction (1) und zu den Königs- und Kaiserjahren Heinrichs (16 und 5). Aber dieser Anstoß wird gerade zum Zeugniß für sie. Denn diese drei Bestimmungen gehören alle in die Zeit zwischen den 14. Februar und den 6. Juni 1018, der König aber war im Mai 1018 zu Aachen, von wo die Urkunde ausgestellt ist. Es giebt überdies eine zweite Urkunde, die denselben Ausstellungsort in derselben Formel (Actum Aquisgrani palacii feliciter. Amen), dieselbe fehlerhafte Combination der Signa (1017. Ind. 1. Anno regn. 16., imp. 5.; und zwar auch hier wieder mit derselben Wendung: imperii vero ejus 5.) hat, und ganz ebenso des Datums ermangelt. Ihr Inhalt, nun uns schon bekannt geworden — eine Schenkung an das Kloster Michelsberg — gewinnt, abgesehen davon, daß sonst nicht der mindeste Zweifel an seiner Au-

---

1) So statt des „Henricus S. W. e. praesul moribus et vita probatissimus nobisque ob sua merita carissimus", was 1018 ganz aus der Urkunde von 996 entnommen ist, 1032: Meginhardus W. e. venerabilis praesul, 1049: Adelbero. 1032 unter den „divae memoriae imperatores" hinter den „tres Ottones" noch „Henricus", 1049 hinter diesem noch „domnus et pater noster Chonradus" eingeschaltet. 1032: ob interventum dilectae conjugis nostrae Gisilae imperatricis augustae et amantissimae nostrae prolis Henrici regis, 1049: ob interventum nostrae dilectae conjugis Agnetis imperatricis augustae. 1032 hinter dem „exercere": quod ad honorem preciosissimi martyris sancti Kyliani sociorumque ejus, plenitudinem benivolentiae praedecessoris nostri Heinrici gloriosissimi imperatoris sequentes facere decrevimus, 1049 wieder die kürzere Fassung von 1018. Dem entspricht, daß 1032 blos: „in toto ducatu orientalis Franciae", 1049: „in toto ducatu vel in omnibus comeciis or. Fr." steht. — Beide Urkunden sind bis auf so kleine, niemals zu vermeidende Abweichungen, wie 1032 imp. 7. statt 6; 1049 bei richtigem Gebrauch der Zählung von der Ordination 21. statt 22, vollkommen correct. So consequent und glücklich pflegen Trugwerke nicht zu sein. „Comecia" statt des gebräuchlichen „comitatus" kommt übrigens auch in Heinrichs II. Urkunde für Fulda, Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 342, Böhm. 1086, vor.

Digitized by Google

thentie besteht, noch dadurch an Glaubwürdigkeit, daß jenes Geschenk als eine Gabe bezeichnet wird, die Heinrich selbst von seinem geliebten Kanzler Rothard, der eben in dieser Zeit zum Bischof von Constanz ernannt ward, erhalten habe[1]). Einen Zug dieser Art zu erdichten, wäre kein späterer Falsarius im Stande gewesen.

Die hohe Gewähr der einen Urkunde kommt aber auch der anderen zu Gute. Denn sie sind sichtlich aus derselben Feder geflossen, als echt sind sie ein Paar: ein Fälscher, der sein schlimmes Handwerk für Kloster Michelsberg und Bisthum Würzburg zugleich getrieben, läßt sich kaum denken. — Nach alle dem kann es nicht in Betracht kommen, daß, wie die neuesten Herausgeber bemerken[2]), das Siegel unserer Würzburgischen Urkunde an einer nicht bräuchlichen Stelle hängt, und noch weniger, daß Kanzler Günther „vice Erckenbaldi episcopi et archicancellarii" unterzeichnet. Der Fehler in der ersteren Bezeichnung ist so plump, daß sich ein Fälscher gerade am Ersten davor bewahrt haben würde: und was die Abnormität des zweiten betrifft, so hat gerade eine auch 1018 zu Aachen ausgestellte, übrigens in allem Uebrigen probehaltige Urkunde auch das „archicancellarii"[3]).

Sind wir über die Echtheit des Documents zu einem Schluß gekommen, so ergeht die zweite Frage nach der Bedeutung seiner vielberufenen Schlußclausel: diese läßt sich, wie wir meinen, am Besten aus der Ausnahme, die sie enthält, erklären. Dem Grafenbann werden nämlich für den gesammten Ducat von Ostfranken nur die „Bargildi" vorbehalten, jene Freien, die wir in der Karolingischen Zeit eben in deutlichem Unterschiede von den einer Immunität oder Schutzherrschaft Zugehörenden unter den Grafen ihren Kriegsdienst machen sehen, und deren Forum damals das echte Grafending ist[4]). Es kann also kein Zweifel sein, daß alle Insassen Ostfränki-

---

1) Ausführlicher darüber oben S. 99. N. 2.

2) Mon. B. XXVIII, 1, 479 N. a und c.

3) Schenkung an das St. Adelbertstift zu Aachen, bei Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, 94: Guntherus cancellarius vice Erckenbaldi archicancellarii recognovit. (Man könnte höchstens auf den Gedanken kommen, daß alle drei Urkunden in späterer Zeit, da Würzburg seinen Anspruch auf das Herzogthum energisch zu erheben sich anheischig machte, systematisch interpolirt seien. Doch sehe ich auch zu einer solchen Annahme keinen stichhaltigen Grund. P.).

4) Für ihre Verhältnisse im Heerbann Edict. de expedit. Corsicana a. 825, cap. 4, Legg. I, 242; für ihre Stellung zum Grafending Edict. Pistense a. 864, cap. 32, Legg. I, 496 beide Stellen auch bei Kraut, Grundriß des deutschen Privatrechts §. 16; 4. Ausg. S. 55, wo überhaupt die reichste, nur nicht genugsam nach den Zeitaltern unterscheidende Sammlung. Am ersteren Orte erscheinen sie als „liberi homines", am zweiten als sicher identisch mit den „Franci homines" (vgl. Waitz, Deutsche Verfgesch. IV, 281 N. 5. P.)

Digitized by Google

scher Comitate, die nicht in diese bevorzugte Kategorie gehören, hiermit vom Grafenbann eximirt und Würzburgs Immunität unterstellt werden. Eine freilich wichtige Nebenfrage bleibt dabei, ob es der Sinn jener Exception ist, daß Würzburgs Gerichtshoheit sich niemals über diese Bargildi erstrecken soll, oder ob ihnen die Gewähr dagegen hier nur insoweit gegeben wird, als sie nicht selbst den Entschluß fassen, sich ihr zu unterwerfen[1]). Für die letztere Meinung spricht, daß einmal in der Urkunde selbst, in Wiederholung der Formel von 996, auch eben solche Bargilden unter denen genannt werden, über die sich die Immunität schon erstreckte, diese also bisher durch nichts gehindert waren, in St. Kilians Folge einzutreten, und daß zweitens — wie wir eben gehört — das Recht des Hochstifts, Leute jeder Geburt und Rechtslage je nach ihrem Antrag in seine Immunität aufzunehmen, unverschränkt erneuert worden ist. Die erstere Ansicht dagegen hätte vielleicht den Ausdruck, mit dem Kaiser Friedrich I. in seinem berühmten Privilegium für

---

Unsere Stelle und namentlich die Aeußerung in Kaiser Friedrichs I. Urkunde (vgl. S. 178 N. 1) wie die „berjeldan" des friesischen Rechts (Richthofen, Fries. Wörterbuch) dazu genommen, ergiebt sich ganz sicher, daß uns in den „Biergelden" des Sachsenspiegels derselbe Stand nach seinem Herabsinken zur Dienstpflichtigkeit vor dem Schultheißen und zu einer den Pfleghaften gleichartigen Stellung begegnet. Daß trotz des Biergefäßes der Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (Grimm, Rechtsalterthümer S. 313) an Bierzinser nicht zu denken, noch weniger also von dergleichen angeblichen Bierzinsern auf die Bedeutung der alten Bargilde zurückgeschlossen werden kann, darüber vgl. besonders Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (2. Ausg.) II, 83, §. 447.

Ob Bargildi, wie nach dem Vorgange Aelterer (s. Schneidt, Oratio de ortu jurisdictionis episcopatus Wirceburg. necnon de significatu vocum parochi et bargildi, in Thesaur. jur. Francor. I, 4356) Montag II, 156 will, auf Zinsfreie, Steuerfreie zu deuten, oder dabei an „congildones", Genossen einer Einung, die ursprünglich zur Sicherung des Wergeldes und zur Behauptung der damit verknüpften Standesstufe gebildet war, und danach als Gerichtsgenossenschaft sich fortsetzt (s. Schaumann, Geschichte des Niedersächsischen Volkes S. 563; Unger, Gerichtsverfassung S. 293), eine angebliche „wargilda" (Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer S. 140), zu denken ist — mag dahingestellt bleiben. (Daß die letztere Annahme keineswegs gerechtfertigt sein würde, zeigt Hartwig, Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens, in den Forschungen z. deutsch. Gesch. I, 148. Was Stobbe, Die Stände des Sachsenspiegels, Ztschr. für deutsches Recht XV, 357 ff. dafür anführt, ist unerheblich. P.). Ebenso zweifelhaft ist, ob der seltsame Ausdruck „parrochi" blos ein plumper Fehler für „parochiani", oder ob eine Nebenbedeutung (vgl. Unger a. a. O. S. 289. 294) darin zu suchen ist.

Die Erklärungen der parochi bargildi mit Zinspflichtigen, die auf den Pfarrhufen sitzen, wie bei Frieß (vgl. Schneidt a. a. O. S. 4355), mit „burglidi", Mannen auf den Reichsburgen, die eben um ihrer daher entspringenden Wichtigkeit willen den Grafen vorbehalten werden (ebenda S. 4364—71), oder mit „barigellus" — Büttel — (Schneidt I, 4360 und neuerlich wieder bei Maurer, vgl. auch Gaupp, Miscellen des deutschen Rechts S. 34), sind zurückzuweisen.

[1]) So Montag II, 158.

Digitized by Google

das Würzburgische Herzogthum jene Ausnahmsstellung der Bargilden bestätigt[1]), für sich, und wurzelte sodann in der Annahme, daß die Stellung des Grafen zu den Bargilden, eben weil sie, wie im Gegensatz zu der stets wachsenden Exemtion, sich durch die Jahrhunderte behauptet hatte und nun das letzte des Namens werthe Stück des Comitats im alten Sinne bildete, ihrerseits auch schon mehr den Charakter eines Seniorats angenommen[2]), und so den Verfügungen des Kaisers zu Gunsten der Kirche eine Schranke entgegengesetzt hätte, die dieser weder selber durchbrechen, und deren Durchbrechung er auch den einzelnen Genossen jenes Standes fürder nicht gestatten durfte, ohne das Grafenamt völlig zu vernichten, oder das wohlerworbene Recht der nun schon der Regel nach in diesem Amte durch Menschenalter befestigten gräflichen Häuser zu verletzen.

Wie dem aber auch gewesen sein mag: kann man das Geschenk, welches die Clausel von 1018 dem Bisthum brachte, für sehr bedeutend halten? Dem Effect nach rechtfertigt es seinen stolzen Namen gewiß wenig, wenn wir bedenken, daß eine zweite Ausnahme sich dabei von selbst verstand, und deshalb in der Urkunde gar nicht erwähnt zu werden brauchte — die nemlich jeder anderen Immunität und jedes anderen schon zu Eigen gewordenen Grafenbannes.

Die Ostfränkischen Grafschaften, die nach Heinrichs IV. Urkunde schon von den Vätern her dem Bisthum Bamberg anhafteten, die Exemtionen, die Fulda und so manches andere Stift hier seinem Besitz erworben hatte, die Immunitäten, deren sich hier schon weltliche Herren als eines erblichen Besitzes erfreuten — sie alle wurden durch des Kaisers Maßregel nicht betroffen. Diese bezog sich nur auf jene noch verfügbaren Reste der Comitate, die nach Land und Leuten nicht mehr von großem Umfang gewesen sein können. Danach ist jene Aufhebung der ordentlichen Grafengewalt über alle Ostfränkischen Comitate und ihr Uebergang auf das Hochstift Würzburg eben als das erste Zeugniß, daß das Reichsamt über den Wohnsitz einer großen Stammesabtheilung hin seinen Sinn verloren hat und einer anderen Art des Regiments Platz machen muß, von großer historischer Bedeutung.

Und diesem principiellen Interesse entspringt auch die praktische Wichtigkeit des Akts. Immunität und Grafschaft der Anderen mußte als eine Ausnahme von dem hergebrachten Rechtszustand in jedem Fall durch besonderes Privilegium begründet sein: Würzburgs Gerichtshoheit war eine neue Regel; unter sie fiel alles innerhalb Ostfrankens, wovon dergleichen Exemtion nicht nachgewiesen werden

---

[1]) Mon. B. XXIX, 1, 387. 392, Böhm. 2529: hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam justitiam recipere debent.

[2]) Walter, Deutsche Rechtsgesch. II, 83.

Digitized by Google

konnte. Trefflich paßt darauf das Wort des Adam von Bremen, daß dieser Bischof innerhalb seiner Diöcese keinen Mann von gleicher Rechtsstellung neben sich sähe[1]): auch das kann man in gewissem Sinn mit ihm sagen, daß der Bischof alle Grafschaften in seinem Sprengel inne habe. Und um so gewichtiger wird dann seine Aussage, daß Würzburg auch den Ducat der Provinz verwalte.

Dies „ducatum etiam provintiae gubernat episcopus" dürfen wir wahrlich nicht mit dem Vorwande abfertigen, daß ein fern stehender Mann hier nur dem Falsches und Wahres vermischenden Gerüchte gefolgt sei. An dem Hofe Erzbischof Adalberts, wo die Ideen des engen Verbandes vom Kaiserthum und Bisthum im Dienst der Centralisation des Reichsregiments und der Einheit des deutschen Namens zu ihrem Höhepunkt, aber auch zu ihrem Fall gelangt sind, war man von natürlicher Aufmerksamkeit auf alle Erscheinungen, die die hier in Aussicht genommenen Möglichkeiten vorbereitet hatten. Es liegt deshalb ein sehr wesentliches Beweismoment darin, daß man Würzburg dort als Hochstift kannte, das die größte Summe weltlicher Macht an sich gebracht habe, daß man es in einer über Mainz und Cöln hinausragenden Stellung wußte, daß es das Vorbild für Adalberts Pläne war.

Und können wir dann annehmen, daß Heinrich über jene, sich immer von dem Ostfränkischen Ducat nennenden obrigkeitlichen Befugnisse auf die Weise, wie durch die Clausel von 1018 geschehen, verfügt hätte, wenn nicht gleichzeitig eine Veränderung mit diesem Ducat selber vorgegangen wäre? Da nun kommt uns Ekkehards Zeugniß zu Hülfe. Er berichtet eben, daß nach dem jähen Tode Herzog Ernsts dessen Ostfränkische Herzogswürde vom Kaiser auf das Bisthum übertragen worden sei[2]). Er hat die Zeiten miterlebt, wo über dies Herzogthum der heftigste Streit ausbrach, jene Tage Heinrichs V., da es Würzburg entzogen und — wir hören gleich, in welchen Schranken — zurückgegeben ward: man darf also von ihm annehmen, daß er schon aus unmittelbarem Interesse an der Frage über die Umstände, unter denen es einst erworben worden, vollkommen unterrichtet war. Ist es denn nicht unseres Heinrichs Verfahren vollkommen gemäß, daß er einmal auch die höchste aller Reichswürden, den Ducat, an einen geistlichen Sitz gebracht hat?

---

1) Denn so muß Adam III, 45, SS. VII, 353: „Solus erat Wirciburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem" verstanden werden. Laurents Uebersetzung, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 11. Jahrh. VII, 155: „Dem in Bezug auf seine Stellung als Bischof keiner gleichtam", erreicht den Sinn nicht.

2) SS. VI, 193: Ernest, dux orientalis Franciae, occiditur, cujus dignitas episcopio Wirciburgensi ad augmentum suum ab imperatore delegatur. Vielleicht trug auch der im Jahre 1017 erfolgte Tod des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt zu der Veränderung bei.

Digitized by Google

Und wäre es nicht der Politik der ersten Salier mit dem Herzogthum durchaus analog, daß sie dies Verhältniß fortbestehen ließen?

Wir wissen, wie schwierig es überhaupt ist, höhere gerichtliche Befugnisse des Herzogs von dem Grafenbann zu unterscheiden, wie am Ende auf gewisse Rechte und Ehren der Aufsicht, die von dem Gedanken der Stellvertretung des Königs in der Provinz ausgingen, und auf die militärischen Functionen sich die ganze Waltung des Herzogs reducirte. Für die Letzteren gab der König sicherlich dem geistlichen Inhaber der Würde Beistand, oder genehmigte die von diesem beliebte Vertretung[1]): so lange die Krone an der Besetzung des bischöflichen Stuhles den entscheidenden Antheil hatte, konnte sie die Ersteren kaum in besseren Händen sehen. Wir wissen, daß der Ducat, wenn er in der Gewalt eines dem König feindlich gesinnten Mannes war, alles bedeutete, während er in getreuer Hand kaum wie eine Zwischenstufe aussieht. Dem Erfolge nach war also dieser Zustand in Ostfranken dem Thun der Salier in Rheinfranken, wo das Herzogthum nach Conrads des Jüngeren Tode unbesetzt blieb[2]), ganz entsprechend.

Erst wenn man sich die Lage also vergegenwärtigt, rückt Adams Aeußerung in ihren vollen Sinn ein. Sein ganzes Buch durchzieht der Gegensatz zwischen seiner Cathedrale und dem Billungischen Herzogthum: man lebt dort immer in dem Gefühl, daß diese mächtige, tief wurzelnde weltliche Gewalt dem Erzstift nicht gestatte, auf die Höhe zu kommen. Mit doppeltem Neid blickt man deshalb auf Würzburg, das gerade am anderen Endpunkt der Deutschen Entwickelung steht, das nun schon lange nicht mehr ein in dem Stamme, davon der Name herrührte, gegründetes Herzogthum neben sich gesehen habe, und nun gar dessen Erbe geworden sei.

Würzburgs Lage selbst hat dann das Merkwürdige, daß bei ihm der Besitz des höchsten Reichsamts und das Privilegium der möglichst unbeschränkten Concurrenz mit demselben eine Zeit lang zusammentrafen. Für dauernden Gewinn war dies negative Moment in der Stellung des Hochstifts gewiß viel wichtiger: darum eben die Einschaltung des „dux" in die Immunitätsformel der Freibriefe Conrads II. und Heinrichs III.

Die Ereignisse rechtfertigten diese Vorsicht. Sowie diese sin-

---

1) Viel später, als der „ducatus Wirceburgensis" schon ein sicheres staatsrechtliches Individuum war, bei dem Kreuzzug Friedrich Barbarossas sehen wir als Bannerträger einer Abtheilung des Heeres den Herzog von Meran und Namens des Bischofs von Würzburg den Grafen Poppo von Henneberg. Ansbert, Hist. de exped. Frid. imp. bei Stälin II, 651.

2) Und auf das also die berufene Stelle bei Ekkehard, Casus S. Galli, SS. II, 83: Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat, sicut hodie et Francia, streng genommen allein gehen kann.

Digitized by Google

guläre Verbindung von Attributionen für einen geistlichen Würdenträger den Tagen ihres Ursprungs entsprochen hatte, und man nun in Rom bei jenen berufenen Verhandlungen zwischen Heinrich V. und dem Papst Paschalis davon sprechen konnte, daß deutsche Bischöfe „Herzogthümer" inne hätten[1]): so lag es nahe, daß ein König, der die ganze Wucht des Einflusses des ihm feindlich gesinnten Episcopats zu fühlen bekam, zu der Waffe griff, die Gnaden zurückzunehmen, welche die Väter so freigebig verliehen hatten. So that Heinrich V. im Jahre 1116, den Abfall des Bischofs Erlung zu bestrafen: er nahm ihm das Herzogthum von Ostfranken und gab es dem eigenen Schwestersohn Conrad dem Staufer[2]). Wie nun mit dem Ducat zugleich einst jene doch in einer Art Gegensatz zu ihm befindliche Gerichtshoheit über Ostfranken gekommen war, so muß es im ersten Augenblick entweder der Wille des Kaisers gewesen sein, dem Hochstift auch diese zu nehmen, oder seine Maßregel gegen Würzburg ward mindestens von den Betheiligten so verstanden.

Da aber zeigte sich, wie wir die Sache auffassen, jener in unserer ganzen Reichsentwickelung so wichtige Unterschied zwischen Amts- und Eigengewalt. Es muß eine einfache Folge von des Kaisers im Jahr 1119 gegen Papst und Fürsten gethanem Versprechen, jedermann und namentlich die Kirchen in ihren alten, zu Recht bestehenden Besitz wiederherzustellen[3]), gewesen sein, daß Würzburg durch die Urkunde vom 1. Mai 1120 jene Gerichtshoheit ganz in den Grenzen, wie des Königs Vorgänger sie einst vergeben, zurück-

---

[1]) So Papst Paschalis Urkunde vom Februar 1111, Legg. II, 69: Ministri enim altaris ministri curie facti sunt: quia civitates, ducatus, marchias, monetas et cetera ad regni servitium pertinentia acceperunt.

[2]) Ekkehard 1116, SS. VI, 249: Imperator ducatum orientalis Franciae, qui Wirciburgensi episcopio antiqua regum concessione (so hat Annal. Saxo, SS. VI, 752, das „successione" des Ekkehard gewiß richtig verändert) competebat, Chunrado sororis suae filio commisit. Der Hergang im Einzelnen bei Stenzel, Fränkische Kaiser I, 667. — Der staatsrechtliche Begriff des „orientalis Francia" war bei Ekkehard scharf gefaßt, wie man aus der Stelle 1106, SS. VI, 233, sieht, wo er es neben Baiern, Alamannien, Sachsen und Lothringen als Provinz des Reiches stellt, die wie jene ihre Abordnung nach Rom macht. (Ueber die Scheidung im Allgemeinen Genaueres oben S. 21 ff. P.).

[3]) Auf dem Convent zu Tribur, Ekkehard 1119, SS. VI, 255: Imperator unicuique per totum regnum suis rebus spoliato propria concedi praecepit; in dem Entwurf zum Frieden mit dem Papst, Legg. II, 74: possessiones autem ecclesiarum reddo. Und diesen Theil seiner Concession hielt der Kaiser bei seinem gleich erfolgten Bruch mit dem Papste aufrecht; es war sein Mittel, das Reich zu beruhigen, und die Grundlage, auf der man später zu Würzburg unterhandelte, Ekkehard 1121, SS. VI, 257: Annotare sufficiat ... regalia vel fiscalia regno, aecclesiastica aecclesiis, omnique personae vel conditioni propriam adjudicatam esse justiciam.

Digitized by Google

erhielt[1]). Den Namen „Ducat" vermeidet das Diplom dabei geflissentlich; denn das Herzogthum ward Würzburg nicht restituirt. Man sieht es durch das ganze zwölfte Jahrhundert in den Händen Staufischer Fürsten[2]), da es denn öfter — gleichsam in Analogie mit dem Zustande unter Ernst dem Babenberger — mit dem Herzogthum Schwaben in eine Hand zusammenfällt.

Wie es aber dem Genius des Zeitalters gemäß selber mehr und mehr patrimonialen Charakter annahm, und seit der Mitte des Jahrhunderts schon von dem Kern des reichen Allodialbesitzes, den die Staufer aus Salischem Erbe darin heimgebracht hatten, den Namen eines Herzogthums Rotenburg führt: so konnte Würzburg mit den Rechten, die ihm 1120 aufs Neue zuerkannt waren, sich wohl jener weltlichen Macht ebenbürtig denken[3]), die herzoglichen Ehren behaupten, und auch, wenn die Gelegenheit günstig war, herzogliche Rechte in Anspruch nehmen. Das Schwert in des Bischofs Rechten auf den Münzen, davon uns von Bischof Einhard (1088—1104) das älteste Beispiel überblieben ist, finden wir wie bei Erlung, so

---

[1]) Böhm. 2068, jetzt auch Mon. B. XXIX, 1, 238: cognoscat industria, qualiter dignitas judiciaria in tota orientali Francia, a predecessoribus nostris regibus vel imperatoribus ad domum ... sancti Kiliani martyris Christi in urbe Wirciburch dono tradita, nostris temporibus inde est alienata. Auf des Erlung Bitten dann: restituimus, confirmamus et validissime corroboramus ad domum prefatam ... praedictam dignitatem cum omni potestate, non imminuens terminos a predecessoribus nostris ei prefinitos. Et prefinimus, ut ... solus predictus episcopus et sui successores hanc judiciariam potestatem potestative juxta antecessorum nostrorum tradicionem exercendi potestatem habeant. Jene Art der Erwähnung der „termini" hat schon den Charakter, als seien dieselben principiell nicht mehr sicher zu bezeichnen.

[2]) Den Titel „Suevorum dux et Francorum" bei Friedrich I., dem Schwiegersohn Heinrichs IV., in der Urkunde vom 3. Mai 1102, wodurch er und seine Gemahlin das Kloster Lorch dem heil. Stuhle übergeben (Wirtembergisches Urkundenbuch I, 334), erklären wir, wenn das Diplom überhaupt in der vorliegenden Gestalt so viel Rücksicht verdient (vgl. Stälin II, 648 N. 1), mit Rheinfranken.

Ein Zeugniß für herzogliche Waltung der Staufischen Brüder in Ostfranken auch nach dem Jahre 1120 giebt ihre Theilnahme an der Würzburger Bischofswahl von 1122 bei Ekkehard 1122, SS. VI, 258. Entsprechend sagt der Verfasser des Vorstücks zu Burkard von Ursperg (Straßburger Ausgabe von 1609, S. 209) zu 1126 von Conrad: ducatum acceperat pertinentem ad Herbipolensem ecclesiam a Heinrico juniore. Auch an dem „Ostrofrancie" bei „Cunradus dux" im Annal. Saxo 1136, SS. VI, 770, ist doch eigentlich nicht zu zweifeln.

[3]) Wie denn Stälin II, 125 den Titel „dux de Rotenburch" statt des älteren „dux Franciae orientalis" seitens derselben Männer, die sich noch immer ducis Sueviae nannten, aus dem Danebenbestehen der herzoglichen Macht Würzburgs in Franken erklärt. Als Conrad von Rotenburg nach dem Regierungsantritt Heinrichs VI. von diesem seinem Bruder auch Schwaben erhielt, ließ er jenen früheren Titel sogar ganz fallen: so wenig bedeutend erschien er ihm.

Digitized by Google

auch bei Embrico (1127—1146) und Siegfried (1147—1150) in Gebrauch[1]), Embrico wird in einem Briefe „Herzog" angeredet[2]). Von Bischof Gebhard erfahren wir, daß er aus bischöflicher und herzoglicher Gewalt im Jahre 1156 ein Marktrecht verleiht[3]).

Unter ihm — eben in Folge seiner Ausschreitungen — rückte die Frage in ein weiteres Stadium. Die Entscheidung, die sie nach beiden Seiten hin erhielt, liegt in den Urkunden Friedrichs I. von 1160 und 1168, und man kann Würzburgs Gegnern schon zugeben, daß Gebhards Nachfolger Gevold die zweite hervorgerufen habe, um den ungünstigen Eindruck der ersten damit aufzuwiegen. Die von 1160 kennen wir schon[4]): sie untersagt Würzburg auf das Bündigste, an einem Punkte, wo Bamberg die vollen Grafenrechte hat, sich auf Grund seines Herzogthums obrigkeitliche Befugnisse, wie die Handhabung der hohen Civil- und Criminaljustiz, die Einsetzung der Centgrafen, anzumaßen, und bestätigt also die Exception, an der wir uns den Umfang des Privilegiums von 1018 begreiflich machten. Umgekehrt erkennt die Urkunde von 1168[5]) dem Bisthum und Herzogthum Würzburg in seinem ganzen Bereich und in allen darin enthaltenen Grafschaften jene Befugnisse der höchsten Civil- und Cri-

---

[1]) Beilage zu der Demonstratio historico-politica, in qua ... ostenditur, ducatum et judicium provinciale Franconiae a multis jam seculis pertinere ad episcopatum Wirceburgensem, zuerst Erfurt 1758. 4: (Verfasser Johann Heinrich Drümel), dann bei Schneidt, Thesaur. jur. Francor. I, 471 ff.; die dazu gehörigen Abbildungen auf Tafel I. Siegfried hat das Schwert einmal in der Rechten, einmal, da er in ganzer Figur erscheint, in der Linken. Den Einwand von Mader, Kritische Beiträge zur Münzkunde des Mittelalters IV, 228, gegen N. 3, daß sich der Bischof hätte Eginhard schreiben müssen, wird heute niemand wiederholen wollen; auch seine Zweifel an Erlungs Münze N. 4 bedeuten nichts.

[2]) Brief des Hugo Metellus, bei Mascov, Commentarii de rebus imperii sub Lothario et Conrado S. 370: Embriconi venerabili Erbipolensi praesuli et duci.

[3]) Wirtemberg, Urkundenbuch II, 103: tam episcopatus, quam ducatus nostri potestate. Die Urkunde betrifft das Kloster Hall, also den Kochergau, von dessen Comitat Conrad III. in einer Urkunde bei Stälin II, 40 N. 1 sagt: quem ante nostram in regem sublimationem nos ipsi habuimus. Sie hat deshalb besonderes Interesse für die Frage.

[4]) S. oben S. 143.

[5]) Böhm. 2529. Das Dasein zweier Ausfertigungen, der einen mit Siegel, der anderen mit goldener Bulle (Mon. B. XXIX, 1, 385 und 390) schadet der Urkunde nicht; die sonstigen Einwendungen von Jung, Miscellanea I, 213, und Gonne, De ducatu Fr. or. S. 111, gegen ihre Authentie sind abzuweisen. Die Wendung: „omnem jurisdictionem, quam ... accelesia et ducatus Wirzeburgensis a Karolo magno et omnibus successoribus suis usque ad praesens tempus ... tenuerunt", beweist noch nicht einmal, daß Friedrich an das Dasein des Ducats von Karls des Großen Tagen an geglaubt habe: wäre das aber auch der Fall, so thut auch dies, das geringe Geschichtsgedächtniß des Mittelalters dabei in Anschlag gebracht, der Echtheit der Urkunde keinen Eintrag.

Digitized by Google

minaljustiz zu[1]), und verbietet jedermann, dort ohne die Genehmigung des Bischofs Centen einzurichten oder Centgrafen einzusetzen.

Daß der Bezirk, in welchem dem Bischof eine so ausschließliche Hoheit zustehen soll, als Herzogthum Würzburg bezeichnet wird, beweist schon, daß diese Würde patrimonial gedacht ist, und daß sie principiell nur auf die Stiftslande sich beziehen soll. Dem entspricht es, wenn wir bald nachher — unter Bischof Reinhard (1178—1182) — Münzen begegnen[2]), auf denen der Titel „dux Wirceburgensis" und die Fahne als Zeichen des Fürstenamts erscheinen.

Aber es blieb doch immer einige Erinnerung an die Zeit, da Würzburgs Herzogsamt etwas Größeres bedeuten sollte, und einige Nachwirkung davon übrig. Das nun bald — seit dem dreizehnten Jahrhundert — gehörte Wort „Herbipolis sola judicat ense stola" wurzelt seinem Antriebe nach doch in Zuständen, die der Verleihung herzoglicher Rechte an die Erzbischöfe von Cöln und Magdeburg, der Bildung der patrimonialen Herzogthümer vorangehen. Ebenso weisen die merkwürdigen Gebräuche bei dem Aufzug des neu gewählten Bischofs von Würzburg, die ihm wechselsweise das Gefühl seiner unvergleichlichen Stellung als Herzog des Reiches und seiner äußeren Niedrigkeit als Hirt von Christi Heerde geben sollten[3]), auf Zeiten zurück, da das Bisthum nach Adams Ausdruck eine Ausnahme von aller Regel war. Ein Schriftsteller nennt wohl den Bischof noch am Ende des zwölften Jahrhunderts Herzog von Ostfranken[4]). König Philipp sieht man im Jahr 1206 mit augenscheinlich niederer Schätzung jenes Standesrechts der früheren Zeit, das seinen Vater noch im Jahr 1168 zu der Exception der Bargilden bestimmte, den Bischof für den Bereich seines Bis-

[1]) Confirmamus omnem jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi justitiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis.

[2]) Drümel bei Schneidt I, 476 und Tafel I, N. 8.

[3]) Die Frieß a. a. O. S. 250 nach seiner Art von Historie freilich als Bestandtheile einer Satzung darstellt, zu der sich Clerus und Adel des Bisthums unmittelbar nach Erlaß des Privilegiums von 1168 vereinigt hätten. Das herzogliche Landgericht mit seinen zwölf Beisitzern entspringt nach ihm an derselben Stelle.

[4]) Ansbert, Hist. de exped. Frid. imp. S. 36 (s. Stälin II, 650 N. 1, der auch das Folgende anführt): Episcopus Wirzeburgensis, idemque dux orientalis Franconiae Gotfridus († 1190). Auf der Münze eines Gottfried, entweder dieses oder des zweiten (1197—1198) glaubt Mader, Beiträge IV, 233, ein „Fran. dux" allenfalls entziffern zu können. Aehnliches auf einer Münze Conrads (1198—1202); vgl. auch Lelewel, Numismatique du moyen âge III, 227. — Den unglücklichen Ehrgeiz Conrads, Hildesheim mit Würzburgs Stuhl zu wechseln, schreibt die spätere Tradition auch der Lust auf den herzoglichen Titel zu.

Digitized by Google

thums und Herzogthums zur Erhebung gewisser, wohl aus reichsamtlicher Befugniß ihm zustehender Dienste von den Eigengütern sowohl derer, die man gemeinhin Freie nennt, als der Kirchenleute autorisiren[1]). Wenigstens in einigen Punkten wird die umfassende Beschwerde des Bischofs über die Eingriffe, welche sich die Reichsbeamten seiner Nachbarschaft in seine Gerichtshoheit und Regalien zu Schulden kommen lassen, im Jahr 1234 durch Heinrich, den Sohn Friedrichs II., anerkannt[2]), wenn gleich der König in Betreff der wichtigsten Klage, der Störung von Würzburgs angeblichen Centrechten, sichtlich einer präcisen Entscheidung ausweicht.

Denn, wie begreiflich, sehr unsicher und schwankend kam der Begriff von Würzburgs Recht und die Anwendung desselben in dem einzelnen Fall zu den späteren Tagen des Reichs hinüber. Im Jahr 1347, nicht ohne Zusammenhang mit seinen persönlichen, damals noch sehr angefochtenen Interessen, erkannte Karl IV. dem Bischof das alleinige und ausschließliche Landgericht zu Franken „von des Herzogthums wegen zu Franckhen, das zu demselben Bisthumb gehöret und von Alters her gehöret hat" zu. Vor diesem, des Bischofs Landgericht sollen zu „Recht stehen alle Herren, Graffen, Freyen, und auch des Reichs Dienst Leuth und Städt Leuth, und auch alle andere Leuth beyde Edl und Unedl, wie sye Nahmen haben, die in diesem vorgenannten Herzogthum und Landgerichte zu Franckhen gesessen sein"; alle wider dies Landgericht, ob auch von Reichs wegen, ergangenen Privilegien sollen außer Kraft, Würzburgs Landgericht unschädlich sein[3]). Aber in dem Lehnbrief desselben Kaisers für den Bischof Gerhard — vom Ersten des Christmonats 1372 — geschieht jenes Herzogthums und Landgerichts keine Erwähnung[4]). Ein von Mainz und Bamberg gefällter Schiedsspruch von 1389 erkennt dem Bischof das Recht zu, die Cent zu Schweinfurt mit einem Centgrafen seines Bannes zu besetzen: im Gegensatz dazu weist ihn eine Entscheidung Kaiser Sigmunds von

---

1) Mon. B. XXIX, 1, 530, Böhmer, Regesten von 1198—1254 S. 20, Philipp N. 79: recognoscimus simulque indulgemus, ut per totum episcopatum et ducatum suum, nullo penitus contradicente, utatur serviciis proprietatum hominum, quos vulgus appellat liberos, et hominum ecclesiae suae, secundum antiquam consuetudinem ecclesiae et episcoporum, qui eisdem usi sunt.

2) Mon. B. XXX, 1, 221, Böhmer a. a. O. S. 252, Heinrich N. 364: in centis quibuslibet ducatus ipsius, que mutantur et impediuntur. Vgl. dazu Gonne S. 133 und von würzburgischer Seite Drümel bei Schneidt I, 306. 368.

3) Urkunde bei Schneidt I, 413 ff.

4) Nur allgemein wird er „mit allen seinen Rechten, Ehren, Gewohnheiten, Gebräuchen und Zugehörungen, wie seine Vorfahren und die Bischoff zu Würzburg guter Gedächtniß dieselben bisher besessen haben", beliehen; Schneidt I, 424.

Digitized by Google

1431 an, „unsere und des Reichs lieben Getreuen von Schweinfurt" mit keinerlei weltlichem Gericht zu beschweren und zu bedrängen, da sie allein vor ihrem Amtmann zu antworten hätten[1]).

Den Zustand, da man nicht weiß, was man zugestehen soll, und doch die Anerkennung nicht durchaus verweigern kann, bekundet der Reichsabschied von Nürnberg, St. Galli 1438. Indem er den wichtigen Ausspruch thut, daß „kein Lantgerichte, Zent, Stat oder Dorffgerichte ferrer richten sülle, dann desselben Lant Fürsten oder Herren Zent, Stat oder Dorffes, Fürstentum, Herrschafft, Marck, Gemärcke oder Grenitz begriffet", also das Princip der Territorialität für Gerichtssachen in aller Schärfe proclamirt: behält er darüber „wie wit und ferre (weit und fern) die Landgerichte Francken, Nürnberg und Rotwil greifen sülen", besondere Untersuchung und Erklärung vor[2]). — Das Interesse an den Händeln dieses Fränkischen Bodens beruht dann eben darauf, daß zwei, wenn gleich auf verschiedenen Stufen der Reichsentwickelung entsprungene, aber ihrem Princip wie dem Gegensatze nach, in dem sie zu den sonst überall durchgedrungenen Gedanken stehen, nah verwandte Institutionen, die kaiserlichen Landgerichte der Burggrafen von Nürnberg und der Bischöfe von Würzburg hier auf einander stießen.

Aus dieser Rivalität ist wohl auch[3]) die Annahme jenes berufenen Ostfränkischen Herzogtitels von Seiten Würzburgs zu erklären. Sie erfolgte ziemlich zu derselben Zeit, als z. B. auch der Erzbischof von Cöln erst begann, sich Herzog in Westfalen zu nennen[4]), als die geistliche Würde schon an der Sicherheit des Vorrangs, an dem Ansehn, das jeden weltlichen Titel entbehren mochte, zu verlieren begann. Als der Erste, der sich „dux Francie orientalis" nannte, tritt uns Bischof Johann II. (1411—1440) entgegen[5]). Unrichtig ist daher die Angabe, daß Bischof Sigmund

---

1) Der Schiedsspruch bei Schneidt I, 428; Sigmunds Confirmation seiner Entscheidung von 1431 durch Urkunde von Mittwoch nach St. Gregorien 1434 ebenda XXII, 4320 ff.

2) Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede (1747) I, 161: und daß je eigentliche gelutert und bezeichenet wurde, wie wit und ferre u. s. w.

3) Die Führung des Titels „dominus in Franken" durch Markgraf Hermann von Brandenburg, den Askanier der Ottonischen Linie, wegen der Hennebergischen Besitzungen (1303, Reg. Boica V, 47), auf die Reuß, Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit 1856. S. 16, dabei kommt, hat wohl keinen Einfluß darauf geübt: sie sollte gewiß so viel nicht bedeuten.

4) Drümel bei Schneidt I, 297. — In der Salischen und Staufischen Zeit wäre es keinem geistlichen Würdenträger eingefallen, sich von den Comitaten, die man doch so reichlich erwarb, zu nennen. Waren doch selbst Abt und Propst sicher, bei der Urkundenunterzeichnung dem Herzog und Markgrafen voranzugehen.

5) Reuß a. a. O. aus dem Liber divers. formar. Joann. II. im kgl. Archiv zu Würzburg.

Digitized by Google

(1440—1443) mit dem bloßen „dux", darauf ihm kraft seiner Geburt als Prinz des Sächsischen Kurhauses das Recht zustand, begonnen, dann sein Nachfolger Gottfried IV. (1443—1455), ein Limburg, in Folge irgend welches vermeinten Zusammenhanges seiner Familie mit den alten Herzogen von Franken zuerst den vollen Titel angeschlossen habe[1]).

Man weiß, daß dem Bisthum mit diesem Namen keine Macht zuwuchs. Als in der Bestätigung der Würzburgischen Privilegien durch Maximilian (1510) Landgericht und Herzogthum wieder vorgekommen waren, und die Wiederholung dieser Namen durch Karl V. den anderen Betheiligten — Mainz, Sachsen, Brandenburg und Bamberg — bedrohlich erschien, bewirkte ihr Protest, daß der Kaiser auf Grund des Zugeständnisses von Würzburg selber die Erklärung gab, daß in dem Herzogthum zu Franken, welches der Bischof mit und neben dem Stift Würzburg zu Lehn empfangen wolle, nichts enthalten sein solle, als was seine Vorfahren empfangen hätten, und insbesondere nichts, was „den Fürstenthumben, Obrigkeiten, Gerichtbarkeiten und Gerechtigkeiten" der Anderen im Land zu Franken irgend schädlich wäre[2]). Dennoch hängt es mit dem Herzogsrang zusammen, daß Würzburg unter den Bischöfen im Reichsfürstencollegium den zweiten Platz einnahm, also nur Bamberg sich vorangehen sah. Und so konnten die beiden Bischöfe sich bis an den Ausgang des Reichs erinnern, daß sie durch Heinrichs II. Wohlthat zu Häuptern ihrer Standesstufe geworden.

Denn auf Gemeinschaft und Gegensatz zugleich beruht nun ihr Verhältniß. Daß sie viel mit einander zu hadern haben, ist von selber klar: wir begegnen ihnen wie vor dem Stuhle Leos IX. und dem Throne Friedrichs Barbarossa, so noch in späten Tagen vor dem Reichskammergericht. Doch können sie einer ohne den guten Willen des Anderen kaum einen ersprießlichen Schritt thun. Wie wir sahen, brauchte Würzburgs Wildbann Bambergs Bestätigung; sowie Bambergs Pfarrgründung über den eigenen Sprengel hinausschreitet, braucht es die Zehntrechte und den Segen, die Würzburg zu vergeben hat[3]).

---

1) So die Darstellung bei Pütter, Auserlesene Rechtsfälle II, 328. Geöffnete Archive I, 247. — Eine Urkunde Gottfrieds mit dem „Francie orientalis dux" bei Ussermann, Episc. Wirceburg. Cod. Probb. S. 108.

2) Lünig, Corp. jur. feudal. I, 423—430; Gonne S. 141.

3) S. oben S. 173 N. 3; S. 100 N. 1. — Es war nicht mehr Heinrich: dieser ist bald nachdem er das Größte für sein Bisthum erreicht hatte, am 14. November 1018 gestorben, und ihm ist gerade am Neujahrstage 1019 Meinhard gefolgt. Denn dieser ist am 22. März 1034 gestorben, und seine Regierung wird Chron. Wirziburg., SS. VI, 30, und daraus Annal. Wirziburg., SS. II, 243, zu 15 Jahr, 2 Monat, 21 Tagen angegeben. Diese Angabe ist bei Frieß S. 146 zu 14 Jahr, 9 Monat, 22 Tagen verunstaltet, und der Regierungsantritt unrichtig auf den 2. December 1018 gesetzt (darnach auch Ussermann, Episc. Wirzeburg. S. 45).

Digitized by Google

Die spätere Zeit sah sie wie ein Paar an, das, wie es für seine weltliche Macht denselben Geburtstag gehabt, so auch denselben Todestag haben müsse. In diesem Sinne war von ihnen in den Händeln von 1528, bei den Planen und Unternehmungen Albrechts von Brandenburg-Culmbach im Jahre 1552 die Rede; so auf beider Trümmer glaubte Bernhard von Weimar sein berufenes Herzogthum Franken erbaut zu haben[1]); der Herr, dem sie zugedacht waren, hat in der Reihe jener Zettelungen von 1793 bis 1802 mehrfach gewechselt: ihr Geschick von einander zu trennen, hat man, soviel uns bekannt, niemals gedacht. Kein Wunder, daß, sobald der religiöse Gegensatz des Protestantismus und der politische des immer sichtlicher zum Erben des Reichs bestimmten größeren weltlichen Territoriums ihnen fühlbar ward, bei ihnen das Gefühl der Zusammengehörigkeit den alten Hader überwog, sie — den älteren Tagen unerhört — ein und dasselbe Haupt zu erwählen begannen. Sehr bezeichnend war es nach dem Tode Julius Echters von Mespelbrunn (1617) — des Bischofs also, in dem sich die Tendenzen des restaurirten Katholicismus und des sich zu einem letzten Gange sammelnden geistlichen Territoriums in der ihnen gemäßen Vollendung darstellen — daß man den Mann, der schon acht Jahre auf dem Stuhl von Bamberg saß, Johann Gottfried von Aschhausen auch in Würzburg zum Bischof wählte. Das hat sich dann im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert öfter wiederholt; eine der letzten geistlichen Regierungen auf Deutschem Boden, die mit gerechtem Ansehn in ihren Tagen ein wohlverdientes Andenken verbunden hat, die Franz Ludwigs von Erthal (1779—1795) war beiden Hochstiftern gemeinsam. Man weiß, daß sowohl die Trennung der Kapitel bei der nunmehrigen Wahl als die Rückkehr zu dem Gedanken des gemeinschaftlichen Hauptes mit jener Berufung des Bischofs von Würzburg zur Stelle der Coadjutur von Bamberg von den Kämpfen der Todesstunde beider Territorien bestimmt wurde.

---

1) Oxenstiernas Schenkungsurkunde über das Herzogthum Franken als Lehn der Krone Schweden vom 10. Juni 1633, und die Heinrichs II. vom Mai 1018: welche Welten liegen dazwischen! Wir haben die Echtheit der einen zu vindiciren gesucht: wer doch die andere als apokryph aus der deutschen Geschichte entfernen könnte!

Digitized by Google

1008.

Aus so weiten Fernen zu unserem Jahrbuch zurückkehrend, bleiben wir im Grunde doch in demselben Bereich. Diese Regierung wird vorzüglich durch die Vorgänge in den geistlichen Herrschaften bestimmt und hat, an welche Stellen des Reiches wir uns auch begeben, hierin auch ihre Wichtigkeit für die Nachwelt.

Gleich das Jahr 1008 ist wieder durch zwei Todesfälle geistlicher Würdenträger bezeichnet, an deren jeden sich wichtige Folgen knüpfen.

Am 10. April 1008[1]) ging Notker von Lüttich heim. Wir kennen die Wichtigkeit seiner Regierung für die großen Aufgaben, die der Episcopat in diesem Augenblick hatte und für alle Zukunft des Lütticher Territoriums. Es mußte Heinrich viel daran gelegen sein, den rechten Nachfolger dieses „ersten Fürsten von Lüttich“[2]), wie ihn ein neuerer Autor nennt, zu finden.

Seine Wahl war die glücklichste. In Bischof Balderich, dem das nächste Jahrzehend von St. Lamberts Cathedrale gehört, verknüpften sich der locale Anspruch, auf den man von dem König bei Besetzung der Bisthümer Rücksicht forderte, und das Interesse des Reichsregiments, wie Heinrich es verstand, auf das Beste. Balderich war aus dem Hause der Grafen von Looz[3]), einem Dy-

---

[1]) Aegidius Aureae-Vallis cap. 58 und die Stelle des Liber ecclesiae Leodiensis bei Chapeaville I, 222. (Wenn dann seine Unterschrift noch in Cölner Urkunden der Jahre 1015 und 1019 — bei Lacomblet I, 92. 95 — begegnet: so hat schon der Herausgeber mit Recht bemerkt, daß dieselben erst geraume Zeit nach der eigentlichen Handlung ausgefertigt, resp. datirt sein können. P.).

[2]) Dewez, Histoire du pays de Liège I, 27.

[3]) Leo, Niederländische Geschichte I, 385. hatte Recht, dies nur als Vermuthung hinzustellen, da damals lediglich die späteren, bei Mantel, Historia

naſtengeſchlecht, das ſeinen Sitz etwa fünf Meilen von Lüttich, an der von da abwärts nach Mecheln über manche Punkte ſtiftiſchen Beſitzes führenden Straße hatte, das alſo in feindſeliger Haltung dem Bisthum ebenſo ſchaden, als es ihm verbunden ſeine Kräfte verſtärken konnte. Der Biſchof ſelbſt hat ohne Zweifel einen Theil ſeiner früheren Jahre bei Hofe, im Antheil an den Reichsgeſchäften zugebracht[1]): nur im Zuſammenhang damit ſcheint es erklärlich, daß wir ihn in der Würde des ſogenannten Vizthums, des biſchöflichen Stellvertreters für alle Verwaltungsgeſchäfte, im Hochſtift Regensburg finden[2]). Wäre es zu kühn, ihn unter den Genoſſen jenes Bairiſchen Kreiſes zu ſuchen, aus dem Heinrich ſo gern die biſchöflichen Stühle beſetzte[3])? Sinn für die kirchliche Wiſſenſchaft des Tages hatte ihn früh mit Männern wie Burchard von Worms zuſammengeführt.

Seine Berufung zum Bisthum Lüttich rechtfertigte er nun auf eine ausgezeichnete Weiſe. Nicht daß ihn der König dabei durch beſondere Gnaden unterſtützt hätte. Wir wiſſen nur von zwei Urkunden Heinrichs, die unter Balderichs Regiment dem Hochſtifte einen Zuwachs an äußerem Beſitz brachten: durch die vom 1. Juli 1008 den von Lüttich aufwärts an der Maas gelegenen, durch den Lauf der Poler und Eder von der Nord-, durch die Semoy von der Südſeite begrenzten, „Heva" benannten Reichswald[4]), durch die zweite vom 12. September 1008 den Wildbann

---

Lossensis S. 35 mitgetheilten genealogiſchen Traditionen dafür ſprachen, und die Möglichkeit blieb, daß Balderich in der Urkunde von 1016 (Martene et Durand, Collectio amplissima I, 377) ſeinen Bruder Giſelbert erſt in Folge der Belehnung mit der dem Bisthum zugefallenen Grafſchaft als Grafen von Looz bezeichnet habe. Seit aber die von Pertz aufgefundene Vita Balderici (SS. IV, 732) mit faſt gleichzeitigem Zeugniß den Grafen Arnulf, welchen ſichere Lütticher Kunde (Aegidius Aureae-Vallis cap. 62) als damaliges Haupt des Loozer Grafenhauſes bezeichnet, den „unicus cognationis episcopi flos" nennt, und dieſer Arnulf den Biſchof als „affectu frater et cognatione" anredet, kann man an Balderichs Zugehörigkeit zu dieſem Hauſe nicht mehr zweifeln.

[1]) Sein Biograph, der in den letzten Jahren Heinrichs III. ſchrieb, da ſich der Conflict zwiſchen Königthum und Bisthum vorbereitete, der ſtrengere Begriff der Simonie ſchon aufkam, ſucht die Kunde davon mit einem „quia incertum habetur" in den Hintergrund zu drängen (cap 1); ganz einfach berichtet Sigebert (Gesta abbatum Gemblacensium cap. 27, SS. VIII, 536), daß er Biſchof Burchards von Worms „amicus et contubernalis in palacio regis" geweſen ſei.

[2]) Annal. Hildesheim. 1008: Nohtgerus praepositus monasterii beati Galli, Leodicensis praesul ad Christum migravit. Post quem Baldaricus Radasponensis vicidomnus subintravit. Für das Vorkommen ſolcher geiſtlichen Vicedomini in dieſer Zeit vgl. die Sammlung bei Du Cange.

[3]) Vgl. Band I, 119 N. 5.

[4]) Chapeaville I, 224, Böhm. 1038: quandam juris regni nostri fo-

Digitized by Google

in dem umfangreichen, zwischen der großen und kleinen Nethe und der Dyle erstreckten, unter dem Namen des Waverwaldes bezeichneten Waldrevier, an dem das Eigenthumsrecht bereits dem Bisthum zustand[1]).

Beide Schenkungen gehören, wie man sieht, den ersten Monaten von Balderichs Regiment an. Dann hält der Bischof in den Verwickelungen, die gerade während seiner Jahre über Niederlothringen hin reichlich ergehen, immer treu zum Könige, ohne daß wir ihn dafür sonderlich belohnt sähen: der Fortschritt seines Bisthums an Macht beruhte ganz auf localen Combinationen. Diese aber liegen so, daß Balderich von selber verhindert ist, sich einem der großen territorialen Interessen, die das Herzogthum erfüllen, und in bedenklicher Selbständigkeit oder in offener Feindschaft dem Könige gegenüberstehen, anzuschließen, daß vielmehr des Königs Widersacher auch die seinigen sind.

Seinen Hauptterwerb bildet nemlich die Grafschaft Looz selber. Arnulf, der Inhaber derselben, ein Verwandter, wir dürfen vielleicht sagen der Vetter des Bischofs[2]), stand in kinderloser Ehe; die Kirche

---

restim intra istos fines adjacentem, hisque terminis praecinctam: ex uno latere fluvioli Polera et Edera, ex alio Suma fluviolus, ex tertio strata imperialis, quae a Summa tendit usque ad villam, quae nominatur Pons imperii, ex quarto Mosa, et inter ortum Polerae et Summae sylva nostra, quae dicitur Heva, cum banno nostro caeterisque ejus pertinentiis, seu cum omnibus, quae quolibet modo dici vel scribi possunt, utilitatibus secundum collaudationem comprovincialium inibi praedia habentium. (Es scheinen zwei verschiedene Wälder geschenkt zu werden.)

[1]) Chapeaville I, 225, Böhm. 1045: bannum nostrum bestiarum Baldrico, sanctae Leodiensis ecclesiae praesuli, necnon Baldrico comiti (wahrscheinlich der Lütticksche Lehngraf in Mecheln) super eorum proprias sylvas, quae sunt inter illa duo flumina, quae ambo Nithe vocantur, et tertium, quod Thila nominatur, sitae, et quae pertinent ad villas illas Heiste et Heisten ac Badfrido necnon Maclines nominatas (Heyst op den Berg, Hof von Befferen, Ouaet-Mecheln), quod tamen totum Waverwald appellatur. Gute geographische Erläuterungen bei Fisen, Historia ecclesiae Leodiensis I, 170, nur daß er in Betreff des Grafen Balderich fehl geht.

[2]) Deutete die S. 189 N. 3 mitgetheilte Phrase auf den leiblichen Bruder, so würde dies in der Vita viel entschiedener ausgesprochen sein. Nahe Verwandtschaft muß sie aber doch bezeichnen. Nach Mantel a. a. O. heißt der gemeinsame Großvater Rudolf, von dessen älterem Sohne Arnulf der kinderlose Graf Arnulf von Looz, Lüttichs Erblasser, von dessen jüngerem Sohn Ludwig der Bischof abstammt. Diese Mittheilungen beruhen zum Theil auf einer mit der im 14. Jahrhundert erfolgten Bearbeitung der Gesta abbatum Trudonensium verwandten, aber auch von ihr wieder sehr abweichenden St. Tronder Chronik (s. die Bemerkungen von Köpke, SS. X, 227 N. 42). Die nun in den Mon. G. hist. publicirten Gesta abbat. Trudonens. sind in den uns hier angehenden Nachrichten viel weniger glaubwürdig, wenn sie den Bischof Balderich zu dem Sohn eines Grafen Otto von Looz und der Liutgard, einer Tochter der Ermengard von Namur, und diese noch irrig zu einer Tochter Herzog Ottos

Digitized by Google

zur Erbin einzusetzen, hatte ihn Balderich schon früher ermahnt; da er sich seinem Ende nahe fühlte, bestimmte ihn besonders die Erwägung, daß der Graf von Flandern nach dem Besitz der Grafschaft, namentlich ihrer Hauptburg trachte[1]), und daß also sein Erbe doch nur unter mächtigem Schutz sich würde behaupten lassen, dazu, dasselbe dem Bisthum zu übergeben. Balderich belehnte seinen eigenen Bruder damit, und gründete so die Ordnung des Lüttich lehnbaren Comitats von Looz, die über drei Jahrhunderte fortgedauert hat. Damit war man in natürlichen Gegensatz zu Flandern gerathen.

Einen noch entschiedeneren Feind hatte man an Graf Lantbert von Löwen: zu beiden Seiten seines Hauptsitzes, abwärts mit Mecheln, aufwärts mit Looz, sah er sich von Lüttichs Herrschaft umgeben und gleichsam eingewickelt. Bildeten wirklich, wie eine Stelle der Bischofschronik von Cambray[2]) anzudeuten scheint, und die spätere genealogische Tradition sicher zu wissen glaubt, die Looz einen jüngeren Zweig des Henneganischen Grafenhauses[3]), und hätte Balderich einen Augenblick daran gedacht, demgemäß seine Stellung zu nehmen: so verlor dies Band, das bei der angeerbten Feindseligkeit dieser Familie gegen das Sächsische Kaiserthum sonst Heinrichs Bedenken erregen durfte, so wesentlichen Gründen des Zwiespalts gegenüber bald alle Kraft[4]).

Ueberhaupt aber war Balderichs Regiment, wie man seinem

---

von Niederlothringen machen (SS. X, 382). Aber auch Großneffe des Herzogs könnte der Bischof nicht gewesen sein. Bei der Nachbarschaft und den vielerlei Verhältnissen St. Tronds zu den Grafen von Looz würde die Wiederauffindung von Mantels Quelle doch immer noch eine Aufgabe, wenn nicht allgemein Deutscher, so doch Belgischer Geschichtsforschung sein.

[1]) Non enim ignoratis, läßt ihn die Vita cap. 21, SS. IV, 732 zu dem Bischof sagen — hujus castri causa inter me et Flandrensem comitem excitata plerumque certamina aperte profiteri meae adversum felicitati; illo pertinaci astruente animo, idem castrum a finibus suis vi et fraudulenter abstractum, ad suam et heredis potentiam armis postremo redigendum ut victoriae spolium; me defendente legitimam patrum fore hereditatem, tueri debere usque ad mortem, et pro meo arbitrio in alterius redigere potestatem.

[2]) Gesta episc. Camerac. III, 5, SS. VII, 467, heißt Lantbert von Löwen des Bischofs „consanguineus et ideo adjutor patriae futurus".

[3]) Nach Mantel S. 34 ist Graf Rudolf (vgl. S. 189 N. 3) der Sohn Reginars II., des Bruders von Herzog Giselbert. Balderichs Biograph scheint nichts davon zu wissen.

[4]) (Der angeführten Stelle der Cambrayer Chronik zufolge war es besonders Bischof Gerard, welcher Balderich von einer Verbindung mit Lantbert abzuhalten suchte: Lantberti autem perfidiam Gerardus episcopus plerumque compertam intimavit, et ne illum sibi adsciscceret, exortatur; hominem enim esse subdolum, fide vacuum, timendas ejus calliditates. P.).

Digitized by Google

Biographen[1]) wohl glauben kann, nicht auf den Erwerb von Vasfallen oder festen Plätzen gerichtet. Zu geben war des Bischofs Freude: keine Kirche und Pfarre seiner Diöcese, die er nicht, und meist aus seinem Erbgut, mit irgend einem Geschenk bedacht, oder der er nicht mindestens von ihren Abgiften an die Cathedrale etwas nachgelassen hätte. Indem er die Verbindung mit dem Bischof Gerard von Cambray und dessen Bruder benutzte, um das von diesen zu Florennes gegründete Kloster dem Bisthum zu Eigen zu geben[2]), vergalt er die Wohlthat gleich damit, daß er der neu gewonnenen Adoptivtochter zwei Kirchen seines eigenen Besitzes anschloß. — In solchen Thätigkeiten lebt man hier wieder durchaus, und es ist ein Heinrichs eigenem Thun völlig entsprechender Anblick, wenn Erzbischof Heribert herbeikommt, die von Notker, wie wir wissen, begonnene und nunmehr vollendete Cathedrale einzuweihen, und gleich den dritten Tag nach dieser Feier eine zweite

---

[1]) Cap. 2. Nächst so manchem Factum von Interesse, das sie mittheilt, oder dem sie eine viel höhere Beglaubigung giebt, als ihm nach dem Excerpt des Gilles d'Orval bisher zu Theil werden konnte, ist die Vita besonders durch ihre Form merkwürdig. So werden die Grafen als „consules" (cap. 32), ihr Amt als „dignitas" oder „potentia consularis" (cap. 4. 31) bezeichnet; der Kaiser heißt „augustus" (cap. 31); die Vasallen und Dienstmannen des Bischofs erscheinen als „patricia turba", der Beschluß, mit dem sie dem Bischof ihre Hülfe zusagen, heißt „senatusconsultum"; die Kirchweihe zu Lüttich erfolgt „sub frequentia patrum, sub alacritate plebis et circumfusae multitudinis exspectatione"; die schimpfliche Strafe des Hundetragens über einen Nachkommen Lantberts von Löwen (einen Grafen Balduin von Löwen, auf den dieser Vorgang von Pertz, SS. IV, 724 N. 8 gedeutet ist, giebt es nicht: ob Graf Balduin von Flandern, den die S. 734 N. 46 allegierten Stellen angehen, gemeint ist, steht dahin; das 25. Capitel der Vita ist auch in den neuesten Darstellungen der Lothringischen Händel Heinrichs III. unberücksichtigt geblieben) ergeht „sub alacritate patrum et circumfusae plebis frequentia"; das Löwener Grafenhaus wird an Wankelmuth und Treulosigkeit der „prosapia Numidarum" verglichen (cap. 25). Alles dies zeigt uns, daß wir es so recht mit einer Probeschrift jener Lütticher Schulen zu thun haben, die sich damals die Nachfolgerinnen von Platos Akademie glaubten, vgl. Hirsch, De Sigiberto S. 9.

[2]) Vita Balderici cap. 5; Gesta episcoporum Camerac. III, 18, SS. VII, 470. Hier wird gesagt, daß die Abtei St. Johannes zu Florennes „magni imperatoris Heinrici auctoritate firmata" einen hohen Grad der Blüthe erreicht habe. Das echte Diplom aber fehlt. Denn die angebliche Urkunde Heinrichs II. vom 17. Mai 1012, die Fisen, Hist. eccl. Leod. 1, 171, aus dem Archiv von Florennes mittheilt, ist mit ihrem „anno Henrici imperatoris undecimo", mit ihren Unterschriften, in denen „Godefridus dux et frater ejus Ethelo" neben Herzog Otto erscheint, Dietrich von Metz als „frater Cunegundis imperatricis" zeichnet, Burchard von Worms dem Erzbischof Heribert vorangeht, sodann mit Wendungen wie „Gerardus vir venerabilis, inprimis noster capellanus, postea vero Dei gratia annuente et me dante Cameracensis episcopus effectus" ganz entschieden verfälscht. Von der Uebertragung des Klosters an Lüttich auch in Sigeberti Auctarium Gemblacense 1010. 1015, SS. VI, 391.

ähnliche, die Consecration der eben gegründeten Bartholomäus-Kirche folgen lassen kann. Der Dompropst Gottschalk hatte sie gestiftet und zwölf Clerikern an diesen Altären ihre Stätte angewiesen[1]): auch ein Mann aus gutem Haus[2]), der durch diesen Wetteifer in frommen Werken mit seinem König und Bischof sich selber den Weg zu dem bischöflichen Stuhl zu bahnen schien. — Ist es denn nicht wie eine Anwendung des Grundsatzes, nach dem Heinrich die Bisthümer und reichsunmittelbaren Abteien regierte, wenn, als Erlvin Abt von Gembloux — nach einer dreiundzwanzigjährigen, den geistlichen und weltlichen Dingen gleich verderblichen Waltung — am 26. Mai 1012 mit Tode abgegangen war, Balderich sich entschloß, den Nachfolger lediglich nach der großen Aufgabe, die ihn hier erwartete, und ohne alle Rücksicht auf das Belieben der entarteten Mönche zu wählen? Der neue Abt wird freilich bei seinem Erscheinen in Gembloux mit allgemeiner Aufsässigkeit empfangen[3]); aber bald legen sich die Wellen dieses Sturmes, und das Werk der Reform kann beginnen.

Freilich einen ausgezeichneten Mann hat sich der Bischof dafür ausgesucht. Es ist Olbert, der von den Knabenjahren an zu Lobbes seine Bildung gemacht, hier früh unter den Jüngern des berufenen Abts Heriger geglänzt, dann aber mit der Wissenschaft, die die Heimath gewähren konnte, nicht begnügt, die Schulen von Paris und Troyes aufgesucht hatte, zu den Füßen Fulberts von Chartres gesessen war. Heimgekehrt hatte ihn Balderich seinem Freunde Burchard von Worms, der eben in seinen Studien für die große kirchenrechtliche Sammlung einen Gehülfen brauchte, zugesandt[4]). Auch von dem wohlvollbrachten Werke wieder daheim, war er noch immer der bescheidene Mönch von Lobbes, als im Sommer 1012 seinem Abt die Weisung zuging, ihm das schwierige Geleit nach Gembloux zu geben.

---

1) Vita Balderici cap. 6.

2) „Vir nobilis" heißt es von ihm Vita cap. 6; einen von Marelmeiz nennen ihn die Späteren seit Albericus 1021.

3) Sigeberti Gesta abbat. Gemblac. cap. 25—28, SS. VIII, 536. (Ueber sein früheres Leben, seine Studien und Reisen vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen S. 221. 287). P.)

4) Dieser Aufenthalt zu Worms muß in die Jahre zwischen 1008 und 1012 fallen. Völlig im Argen ist der spätere Fortsetzer des Folcuin von Lobbes (d'Achery, Spicilegium, ed. de la Barre II, 744) mit seiner Angabe, danach Balderich als Bischof dem Burchard, der noch Domherr von Lüttich ist, den Olbert zusendet. Es ist sehr zu bezweifeln, daß Burchard jemals der Lütticher Cathedrale angehört hat. (Derselbe lebte vielmehr nach vollendetem Studium bis zu seiner Erhebung zum Bischof in Mainz, s. Vita Burchardi cap. 1, SS. IV, 832: per loca diversa causa studii directus est. Postea vero Willigiso Moguntinensis sedis venerabili archiepiscopo se adjunxit. Von diesem ward er zum Diacon und später zum „camerae magister ac civitatis primas" befördert, ebenda cap. 2. P.).

Digitized by Google

Hier nun war es ihm vergönnt, während eines sechsunddreißigjährigen Regiments alle die Schätze des Wissens und der Lebenserfahrung, die ihm die erste Hälfte seiner Bahn eingetragen, zu guter Verwendung zu bringen. Denn nicht allein, daß er, nachdem das Unkraut der im Kloster wuchernden Laster mit starker Hand ausgerissen, Regel und Zucht wieder zu Ehren gebracht war, die Mönche zu den Studien anhält, daß er Bücher — nach dem Maße der Zeit in ansehnlicher Zahl: hundert Bände der geistlichen, funfzig der weltlichen Literatur, rühmt Sigebert — zusammenbringt, daß er selber sich an dem Leben eines oder des andern Heiligen versucht, was ihm an Gabe für Musik und Poesie geworden, auf Gesänge zum Lobe jener seiner Helden wendet; bald daß er daran geht, an die Stelle der verfallenen Kirch- und Klosterbauten neue, den höheren Ansprüchen der Zeit gemäße Werke zu setzen, und ungefähr zehn Jahre nach dem Tage, da man ihn einst so unfreundlich empfangen, schon glänzende Kirchweih halten lassen kann[1]; daß er kostbares Altargeräth, prächtige Gewänder für den Gottesdienst herbeizuschaffen weiß: — wie in dem Allen sich mit dem geistlichen Sinn schon das Talent, auch den äußeren Bedingungen zu gebieten verbindet, so ist er überhaupt ein vollkommener Verwaltungsmann. Mit den Schenkungen, zu denen er den Eifer der Frommen anregt, wie durch Kauf und Tausch weiß er den Grundbesitz der Abtei abzurunden: seiner Aufmerksamkeit entgeht nicht, wie sich ihr Einkommen durch verbesserte Einrichtung der Fischteiche erhöhen, und damit den Brüdern, wenn sie die durch apostolisches Vorbild geheiligte Arbeit nicht scheuen wollen, ein reichlicherer Unterhalt gewähren lasse. Bei allgemeiner Theuerung kann er nicht nur die Grundholden der Kirche vor Hungersnoth schützen: wie der Wanderer hier Speise zu finden sicher ist, so versorgt sich auch der benachbarte Edelsitz aus diesen Scheuern. Man erstaunt, den Mann, der von Kindesbeinen an hinter Klostermauern gelebt, in den Dingen dieser Welt so bewandert zu finden, und man ist nicht minder verwundert, ihn von dem Geräusch der Geschäfte zu jenen gegen alle Störung so empfindlichen Studien einkehren zu sehen[2]). Zuweilen verknüpfen sich diese Thätigkeiten und ihre Erfolge. So belohnen Reginar III. von Hennegau und dessen Gemahlin Hedwig, die Tochter Hugo Capets, einen literarischen Auftrag — wie mir scheint, einen Festgesang für den Tag der heil. Waldetrud — mit dem Geschenk eines Gutes an die Abtei: auf den Wunsch ihres Sohnes, Reginars IV, dessen Gunst ihm nicht

---

1) 8. Idus Augusti 1012 ist seine Ankunft, 8. Kal. Augusti 1022 die Einweihung, welche von Bischof Durand, dem zweiten Nachfolger Balderichs, vollzogen ward. Gesta abbat. Gemblac. cap. 28. 36.

2) Gesta abbat. Gemblac. cap. 37. 40—43.

Digitized by Google

minder wichtig sein mußte, schrieb er den Bericht von den Wundern des heil. Veronus[1]). Wir begreifen, daß Balderich, hocherfreut seine Wahl so gut einschlagen zu sehen, dem Kloster eine Schenkung über die andere machte[2]).

Aber auch das wird uns erklärlich sein, daß der Bischof, da er sich so in der Fülle des Elements sah, durch eine eigene geistliche Schöpfung alle seine Arbeit zu krönen gedachte. Eine Niederlage, die er — wir hören noch davon — in jener für Hochstift und Krone unvermeidlich gewordenen Fehde mit dem Grafen von Löwen erlitten hatte, gab dazu den Anlaß: es galt den Makel zu tilgen, den man sich durch die Einmischung in jene, doch vornehmlich immer weltlichen Händel zugezogen hatte, das Blut, das auf diesem Schlachtfelde unter St. Lamberts Banner vergossen worden, durch ein frommes Werk zu sühnen.

Ein merkwürdiger Mann war an Balderichs Seite, ein Italiener des Namens Johannes, seines Zeichens ein Maler. Otto III. hatte ihn einst über die Alpen beschieden, die Wände des Aachener Doms von seiner Hand schmücken zu lassen, und hierauf — denn Cleriker war ja alles, was höheren Dingen lebte — sein künstlerisch Verdienst mit einem Bisthum in seinem Vaterlande belohnen wollen. An der Stätte seines Glücks angekommen, sei ihm — ein charakteristisches Zeugniß für die dortigen Zustände — von dem weltlichen Haupt des Bezirks[3]) die Zumuthung geworden, dessen Tochter zu heirathen und durch dies Band sich auf dem bischöflichen

---

1) Gesta abbat. Gemblac. cap. 43: Inter quae quia rogante Raginero comite vitam sancti Veroni confessoris composuit, cantum etiam de eo melificavit, antiphonas quoque super matutinales laudes in transitu sanctae Waldedrudis: ipse comes Raginerus et Hathuidis conjunx ejus quidquid praedii habebant in Dion aeclesiae nostrae tradidit. Reginar aber, auf dessen Antrieb Olbert die Miracula S. Veroni schreibt, und dem er dies Buch dedicirt (der Brief Acta SS. Mart. III, 845, dann bei Jacques de Guyse lib. XIV, cap. 44) ist sicher der Vierte dieses Namens; denn dessen Verdienst, die Translation des Heiligen nach Mons, wird bereits darin erzählt (Acta SS. Mart. III, 850: Raginerus, Ragineri itidem comitis filius, Roberto regi Francorum ex sorore nepos dilectus etc.). Andererseits beruht Sigeberts Kunde von einer Schenkung des elterlichen Paares und von dem Anlaß derselben gewiß auf einer gleichzeitigen Aufzeichnung: danach versuche ich meine Conjectur.

Veronus ist beiläufig ein Heiliger von dunkler, ja zweifelhafter Existenz; es gehört zu Olberts gutem Wesen, daß er das nicht verschweigt, oder diese Lücke nicht durch Erfindungen ausfüllen mag. A. a. O. S. 846: cujus genealogiam et vitam quia occasio quaelibet invidendo sustulit, miraculis specialibus ipsum nobis Dominus commendavit.

2) Gesta abbat. Gemblac. cap. 31.

3) „Dux ejusdem provinciae": Vita Balderici cap. 14. — Für die Verpflanzung der Kunst und ihrer Schulen nach Deutschland ist dieser Johannes eine wichtige Figur.

Digitized by Google

Sitz zu befestigen. Solcher Versuchung war er — so erzählte man in Lüttich — durch den Entschluß der Rückkehr über die Alpen entgangen; wahrscheinlich hatte ihn dann noch Otto III. der Lütticher Cathedrale, in deren Sprengel seine gepriesenen Arbeiten gefallen waren, zugewiesen[1]); so sah man ihn hier mit dem Bischofstitel und doch amtlos zwischen seiner Kunst und asketischem Dienste getheilt, zwei Blüthen eines südlichen Himmels, die doch jetzt allein auf Deutschem Boden ihr Gedeihen zu finden schienen.

Dieser Mann übte in dem für Balderich so bänglichen Moment nach jener unglücklichen Schlacht entschiedenen Einfluß auf ihn. Der Bischof hätte sich vielleicht damit begnügt, seine Stiftungen an Kloster St. Lorenz, das so eben von einem wichtigen Mitgliede der königlichen Partei in Lothringen, dem Grafen Hermann, Bruder Herzog, Gottfrieds, bedeutende Gunst erfuhr, anzuschließen[2]): Johannes aber weckte in ihm den Ehrgeiz einer Schöpfung, die von Grund aus und ganz sein eigen Werk wäre und dann auch sein Gedächtniß verewigen würde. So erstand auf der Maasinsel, die erst durch Notkers Strombauten zu einem Quartier der Hauptstadt geworden war, das Kloster St. Jacobi, des Bruders des Herrn. Mit solchem Eifer trieb man den Bau, daß, nachdem man im April 1016 begonnen, die Krypte schon im September eingeweiht werden konnte[3]). Es drängte Balderich, seine Grabstätte bereitet zu wissen: man widmete sie dem Namen des Apostels Andreas, und der König bedachte sie mit Reliquien dieses Heiligen. Balderich erlebte noch, daß der Bau sich bis zur Höhe der Fenster erhob. Von des Italieners Antheil daran sollte in den Malereien an den Chorschranken das Andenken verbleiben[4]). Für die Führung des Klosters war vielleicht schon durch den Bischof selbst Olbert erwählt, dem

---

1) So ist das „Ne ergo vir tantus ob varias occupationes intra curiam suam aliquam sustineret penuriam, eundem episcopo nostro commendavit, et ut humane tractaret, foveret, monuit et oravit" der Vita zu verstehen.

2) Daß dies Gerücht auch unabhängig von den Fabeln, die sich hernach an Hermanns Eifer für St. Lorenz ansetzten (Ruperti Chronicon S. Laurentii Leodiensis cap. 12, SS. VIII, 266, mit den Noten von Wattenbach) da war, ersieht man aus der Vita Bald. cap. 20. Die Art, wie es der Biograph in den Hintergrund drängen will, bedeutet für uns, nachdem wir seine Weise bei dem Bericht über Balderichs Hofdienst kennen gelernt haben, nicht sonderlich viel. (Er weist es doch auch nicht ganz ab, sondern behauptet nur, keine bestimmte Kunde darüber erhalten zu haben: nos ergo hanc opinionem, quia incerti sumus, omittamus et ad presens negotium revertamur. P.).

3) Vita Bald. cap. 19. Daraus Chronicon Lamberti parvi 1016, bei Martene et Durand, Collectio amplissima V, 5.

4) Vita Bald. cap. 13: cancellum enim nostrum honeste depinxit. Cujus pars quedam adhuc perseverat, sed jam senescit et caligat; pars altera, nova superveniente, est deleta.

Digitized by Google

dann der Nachfolger Wolbodo die Würde des Abts übertrug[1]), ohne daß er deshalb von dem Regiment über Gembloux schied.

Das leuchtendste Denkmal aber von Balderichs Fürsorge für seine Stiftung und von dem Sinn, in dem er sein Familieninteresse befriedigte und es doch zugleich seinem geistlichen Berufe unterthan machte, bleibt die ausführliche Urkunde[2]), mittels der er die Besitz- und Rechtsverhältnisse von St. Jacob regelte. Er hat es keinen Hehl, daß er die Voigtei über ein Kloster, das er zu seinem eigenen und der Seinen Seelenheil gestiftet habe, auch am Liebsten in den Händen seines Hauses sieht: aber indem er nun diese Stelle seinem Bruder zu erblichem Rechte überträgt, bemerkt er, daß er dazu die Zustimmung der sich eben sammelnden Erstlingsbrüder eingeholt habe; und mit der offenen Erklärung, dem Mißbrauch wehren zu wollen, den auch einmal einer aus seinem Blute von der ihm anvertrauten Gewalt machen könne, leitet er die sehr genauen Bestimmungen über die Gerechtsame des Voigtes ein. Man glaubt auch hier dem Abbild von des Königs Verfügungen für die Bamberg angeschlossenen Klöster zu begegnen.

Wie ganz anders aber gingen nun die Dinge in Folge des anderen Todesfalls, der in demselben Jahr, und wohl schon einige Wochen vor Notkers Heimgang, in dem deutschen Episcopat vorgekommen war.

In der zweiten Hälfte des März oder der ersten des April war Liudolf, Erzbischof von Trier, gestorben[3]) — ein Mann, dem

---

1) Denn dies ist nach der besten Quelle, die wir für Olberts Leben haben, nach Sigeberts Gesta abbat. Gemblac. cap. 35, SS. VIII, 538, wie nach der Grabschrift Olberts zu St. Jacob, die ihm 28 Jahre des dortigen Regimentes giebt (1020—1048), ganz sicher, und bedarf deshalb des Zeugnisses Reiners, des wenig glaubwürdigen Lobredners von Wolbodo, nicht. Die Angabe derer, die ihn schon von Balderich berufen lassen, wie der Fortsetzer des Folcuin, Gilles d'Orval und Rupert im Chron. S. Laur. Leod., SS. VIII, 267, kann man nur auf die im Text versuchte Weise daneben gelten lassen. (Selbst diese, wenn auch geringe Connivenz gegen die Späteren scheint mir abzuweisen sowohl nach den klaren Worten bei Sigebert a. a. O.: cujus loci providentia quia nulli adhuc assignata erat, ad manum solius episcopi spectabat. Unde successor Balderici Walpodo pie sollicitus, habito consilio cum suis familiaribus, deliberavit locum illum prudentissimi abbatis Olberti committere manibus, als vornemlich nach dem Schweigen der Vita, die, in diesem Kloster verfaßt, gewiß nicht verabsäumt haben würde, ihrem Helden auch die Berufung des berühmten Olbert zuzuschreiben, wenn das irgend mit der Wahrheit verträglich gewesen wäre. P.).

2) Urkunde vom Jahre 1016, bei Martene et Durand, Collectio amplissima I, 377 ff.

3) Necrolog. Fuldense 1008, bei Schannat, Hist. Fuld. S. 477: 14. Kal. April. Liutolfus archiep. Thietm. VI, 25: post pascha; Ostern aber fiel in diesem Jahre auf den 28. März. Nun findet sich Chronicon Halberstadense, ed. Schatz S. 23, die merkwürdige Notiz: (ep. Arnulfi) anno

Digitized by Google

sehr verschiedene Stimmen das Lob der Wahrhaftigkeit und Redlichkeit, des durch weltliche Rücksichten nicht beirrten Gradsinns zuerkennen[1]). Sachse von Geburt, der Hildesheimer Cathedrale als Domherr angehörig[2]), hatte er doch seine Thätigkeit auf dem erzbischöflichen Stuhl an das örtliche Bedürfniß anzupassen gewußt: noch über ein Jahrhundert später rühmte man von ihm, daß er — im augenscheinlichen Anschluß an die Bauten, die sein dritter Vorgänger, Erzbischof Heinrich dort gemacht — die Freiung der Cathedrale, der bischöflichen Residenz und der Domherrn-Curie mit einer Mauer umzogen, und so diesen Sitz der Herrschaft auch räumlich abgegrenzt habe[3]). Seine Gelehrsamkeit hebt Hermann von Rei-

---

13. Ludolfus Treverensis archiepiscopus, vir meritis preclarus, justus et pius, 7. Idus April. in villa Erpostede vocata (ein ausgegangenes Dorf bei Stecklenberg am Harz), ex qua ipse oriundus fuit, vitam presentem finivit. Corpus vero ipsius in ecclesia S. Stephani in Halberstat ante altare sanctae crucis honorifice sepelitur. Brower, in diesem Punkte sonst sehr genau, kann wenigstens keinen Trierschen Begräbnißort angeben; das Halberstädter Datum wird zudem durch die Quedlinburger Annalen bestätigt, wenn man mit Leibnitz Druck das „6. Idus Aprilis" dort auf Liudolf bezieht, da es doch auf die „feria secunda paschalis hebdomadae" ohne Widersinn nicht passen kann. Auch Annales Magdeburgenses 1008, SS. XVI, 164, haben ihr „7. Idus Aprilis" so verbunden. (Hontheim, Prodr. II, 973: 7. Idus April. Ludolfus archiep. Trevir. Zu demselben Tage Necrol. Luneb., Wedekind Noten III, 27; Merseburg., Höfer I, 112; so daß über diesen Tag kein Zweifel sein kann. P.).

Görz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier S. 7. giebt nach Anleitung des Necrolog. S. Maximini den 9. April als Todestag. Ganz isolirt steht die zuerst Gallia Christiana XIII, 405 mitgetheilte Notiz aus einem Necrolog. S. Maximini, daß Liudolf den 6. December gestorben sei.

[1]) So wenn von Gerbert selbst, der wesentlich durch ihn zur Unterwerfung unter die Autorität des Römischen Stuhles gebracht war, in dem Bericht über das Concil zu Mouzon (SS. III, 690) seine „modestia et probitas" gepriesen wird, wenn ein schlichter Mönch ihn mit dem schwer wiegenden Lobe antritt: quia fides et veritas te composuerunt, caeteraeque virtutum catervae tam firma tutela muniunt, ut livore careas et ab omni vetustate immunis existas (Prologus Vitae S. Pirminii, bei Mabillon, Acta SS. III, 2, 128). Dazu Constantini Vita Adalberonis II. cap. 27, SS. IV, 668: Conseeravit etiam Adalbero Liudulfum Trevirensibus archiepiscopum, vitae magna simplicitate et morum maturitate insignem, quibus viventibus et proprias aecclesias gubernantibus, pacis tempora, vere fatemur, extiterunt, quibus decedentibus, etiam dies in noctium nigerrimam faciem transmutatae, nihil praeter mortem et mortis discrimina, non dicam viventibus, sed morientibus et vere mortuis praetendunt.

[2]) „Natione Saxo" sagt die zweite Redaction der Gesta Treverorum zu cap. 30, SS. VIII, 171, hier zu gutem Zeugniß für sich selber. Denn die Halberstädter Notiz und sein Vorkommen in dem um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandenen Verzeichniß von ehemaligen Mitgliedern des Hildesheimer Capitels (SS. VII, 847) geben dem volle Gewähr. Nach späterer Trierscher Tradition wäre er Propst zu Goslar gewesen.

[3]) Zweite Redaction der Gesta Trever. zu cap. 30, SS. VIII, 171. Ueber die Bauten Heinrichs erste Redaction cap. 29, ebend. S. 168.

Digitized by Google

chenau hervor[1]); der Abt von Hornbach in den Vogesen — der doch also nur im weiteren Sinne seiner Diöcese angehört — unterwirft die Vita des heil. Pirminius, die er ausgearbeitet[2]), vollkommen Liudolfs Urtheil: er könne streichen und hinzusetzen, wie ihm beliebe: erst wenn sein Werk diese Probe bestanden, sei es für die Veröffentlichung reif. In den Trierischen Klöstern selbst war man in diesen Tagen nicht ohne literarische Thätigkeit[3]); zu dem Sagengewebe, was sich dann seit dem Beginn des zwölften Jahrhunderts dort für Geschichte ausgegeben, spann sich eben damals einer oder der andere Faden an.

Nur in Einem hat Liudolf üblen Leumund verdient, und damit auch die nächsten Geschicke seiner Kirche vorbereitet — es war seine Schwäche gegen Adalbero von Lützelburg, den Bruder der Königin Kunigunde.

Dieser war in frühen Jahren — gewiß lange ehe er das canonische Alter erreicht hatte — Propst des alten und angesehenen Stifts St. Paulinus bei Trier geworden[4]). Auf die Stellung seines Hauses im Mosel- und Saargau gestützt, selbst im Besitz so wichtiger Punkte wie Saarburg oberhalb und Bernkastel an der Mosel unterhalb[5]), schien er das Erzstift in Schach halten zu können. Ein Vorgang, wie er diesem von so viel geistlichen Competenzen bewegten Raum so recht entspricht, hatte hier sein Wesen schon enthüllt. Das hart an der Mosel gelegene Nonnenkloster von St. Symphorian, dessen Stiftung man dort auf den heil. Modoald zurückführte, hatte bei der Normannischen Invasion seine Bewohnerinnen verloren[6]), und war nun mit dem Rest seiner Güter und Gerechtsame der St. Martinsabtei angeschlossen; sein bester Schatz aber, der Leichnam des heil. Modoaldus — bei jener Verödung unbewacht zurückgeblieben, schon einmal von Fremden, die wie anzubeten gekommen waren und mit frommem Raube geendet hatten, weggeführt und

---

1) Herim. Aug. 1008, SS. V, 119: Liutolfo viro docto.

2) Bei Mabillon, Acta SS. III, 2, 128 ff. Die Meinung Browers, daß Othloh, der so viel spätere Mönch von Fulda, der hier Redende sei, ist dort widerlegt. Ueber den wirklichen Verfasser die Bemerkung bei Rettberg II, 52.

3) Von des Trithemius berufenen Mönchen von St. Mathias gehört doch der einzige wirklich greifbare, Theoderich, der Verfasser der Translatio S. Celsi, in diese Zeit. S. Brower, Annales Trevirenses I 498; SS. VIII, 114. Auch Eberwein von St. Martin ist ein Zeitgenoß.

4) (Zugleich verwaltete er das Amt eines Kapellans bei dem Erzbischof. Thietm. VI, 25: Mortuo Liudulfo, capellanus ejusdem Athelbero, frater reginae et immaturus juvenis etc. P.).

5) Vgl. in dem Excurs über die Verwandten der Kaiserin Kunigunde Band I, 532.

6) Die anziehende Sage, wie alle Klosterfrauen friedlich auf ihrem Bett gestorben, in der Vita Modoaldi III, 1, SS. VIII, 224.

Digitized by Google

nur, wie man erzählte, auf wunderbare Weise wieder herbeigebracht — war dann eben als zu der sichersten Wohnung, die man ihm geben konnte, nach St. Paulin gebracht worden[1]). Hierauf wahrscheinlich begründete Adalbero die Ansprüche seines Stifts an die Kirche und ihre Habe: genug es gelang ihm, sie St. Martin zu entreißen. Daß es halb mit List, halb mit Gewalt, in Folge eines verwerflichen, mit dem Erzbischofe geschmiedeten Planes geschehen sei, sagt schon die älteste Redaction der Trierschen Gesta.

Was eine andere vielleicht auch schon im zwölften Jahrhundert aufgezeichnete Ueberlieferung[2]) über den Hergang dieses Kirchenraubs meldet, ist zu charakteristisch für die Zeit und die handelnden Personen, als daß wir es übergehen dürften. Zu den Pflichten, die die Mönche von St. Martin an St. Symphorians verlassener Kirche

---

1) Die Erzählung (Vita Modoaldi III, 2, Acta SS. Maji III, 60, im Auszuge SS. VIII, 224) zeigt durch ihren Eingang: „Cum igitur ejusdem tempestatis (des Normanneneinbruchs) adhuc residerent vestigia, longaque solitudo pleraque sanctorum cohiberet loca", daß man sich die Ankunft jener „viri genere Franci, suae gentis haud ignobiles, animo et corpore quam maxime valentes" zu ihrem bevoten und zugleich verbrecherischen Vorhaben vor der Mitte des 10. Jahrhunderts denken muß: in Tage, da man aller Orten solchen Besitz wieder höher zu schätzen und also auch besser zu bewachen verstand, paßt das Ereigniß ohnehin nicht. — Hat dann, wie der Biograph des heil. Modoald will, mit dem Erwerb dieses Schatzes ein neuer Tag für St. Paulin begonnen, und gelangt eben in den Zeiten dieses neuen Glanzes Adalbero zur Propstei: so ist es wohl erlaubt, sein Thun an diese Beziehungen anzuknüpfen, auch wenn die ihm mit Recht feindlichen Quellenberichte nichts davon enthalten.

2) Sie war auf denselben Blättern, welche die Copie der bekannten Vita Magnerici (gedruckt Acta SS. Juli; VI, 183 ff., ein Excerpt des Schlusses SS. VIII, 208), nach einem Mscr. von St. Martin und die Bulle Benedicts VII. zu Gunsten dieses Klosters (Jaffé 2895) enthielten, den Bollandisten zugekommen, und ist von ihnen a. a. O. S. 177, Commentat. praeviae cap. 53, mitgetheilt. Verwandt, aber doch wieder abweichend ist der Bericht über das Ereigniß bei Brower I, 497. Hier ist das Zusammentreffen des Erzbischofs mit Adalbero schon in ein gleichzeitiges Kommen verwandelt; die Mönche eilen Morgens zu Lindolf. Wir erzählen natürlich ganz nach dem Mscr. der Bollandisten. Was sonst aus demselben mitgetheilt wird, Commentat. praeviae cap. 41. 42, über die Zersplitterung des Güterbesitzes von St. Martin unter Erzbischof Heinrich (956—964) stimmt mit der Notiz der zweiten Redaction der Gesta Trever., SS. VIII, 169: 80 mansos de S. Martino tulit, und in der Hauptsache auch mit dem Bericht der Vita Magnerici (SS. VIII, 208) überein. Daß dann solcher Aerger über die damals geschehene Einführung von Canonikern in das Kloster herrschte, daß der heil. Martin im Mönchsgewande mit dem Rufe erscheinen muß: exite ignavi, Martinus monachus fuit, non canonicus, deutet auf die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, wo der Streit der beiden Großzünfte so lebendig war.

Eine confuse Notiz bei Schmidt, Kirche des heil. Paulinus bei Trier (1853) S. 458, möchte darauf führen, daß die Vita Magnerici im Codex 1413 der Stadtbibliothek zu Trier einiges über diese Vorgänge enthielte — eine Handschrift, die in den von Böhmer (Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde VII, 138) und Waitz (Archiv VIII, 596) für Zwecke der Monumente gemachten Auszügen aus dem Catalog jener Bibliothek nicht vorkommt und in neuerer Zeit sonst nirgends benutzt scheint.

Digitized by Google

hatten, gehörte natürlich, daß sie sich an der Jahresfeier des Heiligen dort einfanden, in den sonst öden Mauern ihm zu Ehren den Chorgesang erschallen ließen. Als sie einmal so mit Vigilien dem Anbruch des Heiligentages dort entgegenharren, entsteht plötzlich draußen gewaltiger Lärm: die auf der Mosel schwimmenden Mühlen sind losgegangen und treiben durcheinander; das verworrene Geschrei des Volks klingt den Mönchen wie Feuerruf. Sie stürzen hinaus. In diesem Augenblick, da die Kirche leer ist, erscheinen Erzbischof und Propst — auch wieder wie in zufälligem Zusammentreffen: der Erstere will hier in nächtlicher Stille dem Heiligen sein Gebet bringen; der Andere hat den wichtigsten Zeugen zur Stelle, wie sträflich die Mönche von St. Martin den einzigen Dienst vernachlässigen, der für so reichen Entgelt von ihnen hier gefordert wird. Adalbero bittet den Liudolf, sein Gebet abzukürzen: er befiehlt dann ohne Weiteres Geräthe und Gewänder, Kreuz und Evangelienbuch, alles, was zum Dienst oder Schmuck sich in der Kirche befindet, wegzunehmen und nach St. Paulin zu bringen. Am Morgen erscheint der Erzbischof, wie dieses Vorgangs unkundig, inmitten der wieder zur Messe gesammelten Mönche: sie dringen auf ihn ein, fordern strenge Untersuchung, Excommunication des Frevlers; er setzt ihren Klagen die seinen entgegen und weiß sie mit Vorwänden hinzuhalten, bis Adalbero Zeit gehabt, die Kirche mit all ihrer Habe sich anzueignen. Wir wollen schon glauben, daß den Erzbischof hernach bittere Reue ergriffen hat, daß man auf dem Krankenbette von ihm das Gelübde vernommen, so wie er erstehe, die Unbill gut machen zu wollen: aber er erstand eben nicht wieder, und wir begreifen, daß sein Tod nun für Adalbero das Zeichen sein durfte, die Methode, die bei dem verödeten Nonnenkloster Erfolg gehabt, auf eine der ersten geistlichen Würden des Reichs anzuwenden.

Daß eine Wahl zu seinen Gunsten zu Stande kam, und er also mit einiger Form Rechtens sich als den berufenen Erzbischof bezeichnen konnte, hatte wohl vorzüglich in dem Bestreben, dem so mißliebigen Ernennungsverfahren des Königs zuvorzukommen[1]), seinen

---

1) Thietm. VI, 25: Aethelbero plus timore regis, quam amore religionis eligitur. Dasselbe meinen wohl Annales Colonienses 1008, SS. I, 99: Liudolphus Trevirensis archiepiscopus obiit, cui successit Megingoz, cuncto clero et Moselensi populo renuente et resistente Heinrico regi. (Daß die Gesta Treveror. nichts von einer Wahl des Adalbero melden, sondern ihn einfach als Eindringling (SS. VIII, 171: episcopatum invasit, ebenda 172: Adelberone supradicto invasore) bezeichnen, wird dem directen Zeugniß Thietmars gegenüber kaum in Betracht kommen können. Aehnlich freilich auch Annal. Quedlinburg. 1013: Eodem anno Atalbero clericus, reginae frater, regi adversarius abominationes multas concitavit, contra omne jus et fas Treverim cum suis sibi mancipavit. Ganz ordnungsmäßig ging es dabei auf keinen Fall zu; Adalbero selbst hat später sein Unrecht offen bekannt. Vgl. seine Schenkungsurkunde vom 12. November 1036, bei Beyer I, 360: pro peccatis meis maximis, quibus Deum ulcionum, personas

Digitized by Google

Grund. Vielleicht konnte auch Adalbero eine Art von Versprechen geltend machen, das ihm der König früher gegeben[1]).

Davon aber war jetzt nicht die Rede. Wahrscheinlich bei seiner Anwesenheit zu Mainz bald nach der Mitte des Mai[2]) vergab Heinrich das Erzbisthum an Megingaud, der Dompropst oder Kammermeister, vielleicht beides zugleich in dem Mainzer Erzstift war[3]), — ein, wie wir wissen, dieser Regierung geläufiger Vorgang, der aber dies Mal eine ganz andere Bedeutung bekam.

Der von der Krone verschmähte Candidat war der Schwager des Königs: dieser blieb taub gegen die Fürsprache, welche Kunigunde und die sonst einflußreichen Verwandten versuchten. Aber auch der Gegner fügte sich nicht wie ein Walthard oder ein Otto der königlichen Entscheidung, sondern war sogleich entschlossen, sich mit den Waffen zu behaupten. Die Mannen des Hochstifts wurden von ihm zum Huldigungseide genöthigt, die Pfalz zu Trier, noch durch Mauern und vorspringende Thürme vertheidigt und von schützenden Gräben umgeben[4]), zum Sitz des Widerstands von ihm ausersehen. Im Besitz dieses wichtigen Punktes an der Ostseite der Stadt, bemächtigte er sich mit der Moselbrücke des westlichen Zugangs: alsbald mit festen Werken versehen, sicherte sie ihm die Verbindung mit den Gebieten, in denen die Macht seines Hauses wurzelte, und mit dem Lothringischen Bereich, der bald einer der Schauplätze dieses Krieges werden mußte.

---

ecclesiasticas, monasteria nimis graviter offendi, curtes ipsorum destruendo et depredando bona ipsorum etc. Der Verdacht, welchen ein früherer Herausgeber, Höfer II, 159, aus formellen Gründen gegen ihre Echtheit geltend gemacht, trifft wohl den Inhalt kaum; vgl. Gesta Trever. cap. 30: Igitur Adelbero, tandem sera poenitentia tactus etc. P.).

1) Herim. Aug. 1008, SS. V, 119: Adalbero clericus quibusdam faventibus ad archipraesulatum quasi ex regio promisso sibi debitum adnisus.

2) In der Angabe Thietmars, der dem neuen Erzbischofe 8 Jahre und 7 Monate des Regiments gibt (VII, 19), beruht die erstere Zahl offenbar auf einem Schreib- oder Rechnungsfehler. Lassen wir die letztere gelten, und ziehen dann das Ganze von dem Todestage Megingauds (24. December 1015) ab: so ergiebt sich das im Texte angeführte Resultat. Ueber den damaligen Aufenthalt des Königs in Mainz s. unten.

3) Thietm. VI, 25: Meingaudo Willigisi archipresulis camerario; Gesta Trever. cap. 30: praeposito ecclesiae Mogontinae; Annal. Hildesheim. 1008: M. primiscrinius regis. Ob das mit Geschäften in der Erzkanzlei zusammenhängen darf? Thietmar nennt ihn „nobilis secundum carnem vir“; er muß einem in der Nähe angesessenen Geschlechte angehört haben: er schenkt zu seinem und seiner Eltern Seelenheil Acker- und Weinland von nicht ganz unbeträchtlichem Umfang in drei Dörfern des Gaus Mainfeld. Die Urkunde, bei Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 339, ist wegen des Details der stipulirten Abgiften nicht ohne Interesse.

4) Vgl. Brower I, 499 und Scheckmann bei Hontheim, Historia Trevirensis I, 23.

Digitized by Google

Heinrichs Erzbischof war eingetroffen und hatte nicht gesäumt, zu dem einzigen Mittel der Gegenwehr, Austhun von Kirchengut an einige in der Nähe angesessene Rittersleute[1]), Vasallen des Hochstifts, zu schreiten. Allein die Waffen, die man um einen dem geistlichen Standesinteresse so gehässigen Preis erhielt, reichten doch nicht aus: der König selbst mußte herbeikommen und von der Stadt aus eine methodische Belagerung der Pfalzburg beginnen. Mit diesem Unternehmen wird freilich die Stadt, die sich von der Normannischen Verheerung wieder aufgenommen hatte, zu einem Trümmerhaufen[2]); doch den beabsichtigten Erfolg erreicht Heinrich nur unvollkommen. Und wenn wir dem Trierschen Berichterstatter, dem Einzigen, der Einzelheiten mittheilt, glauben — zeigt sich in dem Verlauf der Belagerung mehr von der mit Glück gekrönten Entschlossenheit des Gegners. Da man einmal einen Zug Groß- und Kleinvieh zur Verpflegung des königlichen Heeres von der Martinshöhe daher treiben sieht, wagt das kleine Häuflein der Eingeschlossenen einen Ausfall, die wichtige Beute an sich zu bringen. Dies gelingt; den Königlichen dagegen bekommt ihr Versuch, auf des Feindes Ferse selber in die Burg einzudringen, übel: hinter ihnen schließen sich die Thore, und alle die drinnen sind bleiben auf dem Platze, oder fallen, zum Theil schwer verwundet, in Adalberos Hand. — Der König scheut sich freilich nicht, die Häuser in der Stadt dem Abbruch preis zu geben, um die Trümmer zum Bau jener Belagerungsthürme zu verwenden, die das spätere Mittelalter mit dem Namen der „Ebenhöhen" zu bezeichnen pflegt[3]); aber die Belagerten stecken diese Werke in Brand, und so war man wieder am Anfang der Arbeit.

Nun bestätigen und ergänzen die Berichte Thietmars und der Quedlinburger Annalen einander dahin, daß sich die Belagerten doch zuletzt in einem Zustand gesehen, wo ihnen nur zwischen Tod und Ergebung die Wahl blieb. Der Erstere weiß, daß es Herzog Heinrich von Baiern gewesen, der dem König diese Lage der Dinge klüglich zu verheimlichen gewußt, und so der Besatzung den freien Abzug erwirkt habe; die Anderen nennen die Unterwerfung, die diese gelobt, eine heuchlerische, der, sobald man des Rückzugs der Königlichen ge-

---

[1]) Gesta Trever. cap. 30: 80 mansos de rebus S. Martini Ravengero de Madelberch et Udelberto de Stalle in beneficium dedit. Vielleicht war das spätere Geschenk (oben S. 203 N. 3) eine Entschädigung für die Kirche.

[2]) Den Eindruck, den die Verheerung von Stadt und Gebiet machte, empfängt man aus Thietm. VI, 25. (Eine ergreifende Schilderung der Kriegsgräuel, die jetzt und später das unglückliche Oberlothringen betrafen, findet sich bei Constantin, Vita Adalberonis II cap. 27, eine Stelle, auf die wir zurückkommen. P.).

[3]) Gesta Trever. cap. 30: Imperator ex materia domorum urbanarum machinas circa palatium usque ad arces praecepit erigi, quo facilius posset palatinos ex ipsa machinarum aequa palatio altitudine angustare.

Digitized by Google

wiß geworden, neuer Abfall gefolgt sei. Beide Auffassungen des Hergangs werden durch die Ereignisse der folgenden Jahre nur allzu gut bestätigt. Aber der Erfolg muß durch diesen Vermittler dem König so aus der Hand gewunden worden sein, daß zu Trier gar kein Andenken an den Moment zurückgeblieben ist, wo die Burg wirklich seiner Verfügung anheimgefallen war; das dortige Geschichtsbuch läßt ihn unverrichteter Sache abziehen, und sich mit dem einen Gewinn des ganzen Feldzugs, der Wegnahme und Sprengung der Brücke, begnügen. Dies aber war denn wirklich eine bedeutende That: sie hatte den Sinn und Erfolg, den in seinem Sitze unantastbaren Feind zu isoliren, ihm die Verbindung mit den Lothringischen Gegnern des Königs abzuschneiden.

Im Besitz der Stadt und also auch der Cathedrale hatte Heinrich seinen Erzbischof weihen[1]) und Adalbero feierlich excommuniciren lassen, auch das Pallium war Megingaud schon im October von Rom aus zu Theil geworden[2]); allein nach dem Verlauf des Feldzuges von 1008 war es ihm doch unmöglich, in Trier selbst Residenz zu nehmen; er wählte Coblenz als den Sitz, von dem aus er — obwohl innerhalb der Diöcese, doch in halbem Exil[3]), wohl als Gast auf des Königs Hof[4]) — bis an sein Lebensende das Erzbisthum regiert hat[5]).

---

[1]) Thietm. VI, 25: Rex illo cum exercitu properat, archiantistitem inthronizatum ibidem consecrari, Aethelberonemque excommunicari precipiens. Hierauf bezieht sich auch wohl die Angabe des sogenannten Codex vetus, der St. Galler Redaction des Herim. Aug. 1008: a rege convicti Megingaudo episcopatum reliquerunt. SS. V, 119 ist die Notiz unter die Varianten des Genus 4. nicht aufgenommen (ebenso wenig, wie in der Ussermannschen Ausgabe); sie findet sich dagegen in beiden Familien der Annal. Mellicenses, vgl. SS. IX, 497, und Chron. Austr. ed. Freher-Struve I, 437.

[2]) Urkunde bei Beyer I, 338. Sie ist noch von Johann XVIII erlassen „mense Octobris, indict. 7."; gehört also sicher zu 1008, wo sie auch bei Jaffé eingeordnet ist (N. 3026). Beyer wie der frühere Herausgeber Höfer setzen sie unrichtig in den October 1009.

[3]) Doch ist es unstatthaft, mit Brower I, 502 aus der ganz willkürlichen Veränderung, welche die Annales Magdeburgenses 1013, SS. XVI, 164 (denn das ist Browers Chron. vetus, MS. Francosaxonicum) mit Thietm. VI, 53 sich erlaubt haben (statt: „Walkerus Treverensis ecclesiae servus et capellae regiae custos providus" geben sie: „W. Treverensis ecclesiae episcopus"), auf einen zu Trier residirenden Vicarius zu schließen.

[4]) Denn das ist Coblenz bis auf die Schenkung vom December 1018, Böhm. 1182 (jetzt auch Beyer I, 344) gewesen; das „Meingaudus obiit in urbe sua Cophelenci dicta" bei Thietm. VII, 19 kann nur bedeuten: „in seinem Coblenz; da, wo man ihn immer sehen müssen". Vgl. Hontheim, Hist. Trev. I, 354 N. a.

[5]) (Soviel ihm nemlich überhaupt davon zu regieren blieb. Vgl. Gesta Trever. cap. 30: Meingaudus usque ad finem vitae suae in castello Confluentia episcopatum administravit, Adelberone supradicto invasore maximam episcopii familiam retinente. Tandem circa finem Megingaudi gravi infirmitate depressus, omnia Megingaudo reddidit, sed palatium sibi retinuit. P.).

Digitized by Google

Es ist bedauerlich, daß unsere chronologischen Anhaltspunkte für das Jahr 1008 so unzureichend und unsicher sind. Unzweifelhaft ist nur, daß der König das Weihnachtsfest zu Pölde zugebracht hat: Thietmar hat ihn hier gesehen, und diese Begegnung ist zu enge mit des Geschichtschreibers eigenem Lebensgange verknüpft, als daß man einen Irrthum voraussetzen könnte[1]). Nun geräth aber seine Angabe gerade mit dem Jahrbuche, das es sich zum Geschäft macht, des Königs Aufenthalte an den hohen Festtagen zu verzeichnen, und das sonst sich hierin meist zuverlässig erweist[2]) — den Hildesheimer Annalen — in Conflict: nach diesen wäre der König an diesem Christfest zu Pfalz Salz im fränkischen Saalgau gewesen[3]). Dieselben Annalen lassen ihn Weihnachten 1007 zu Pölde feiern. Sollte nun der Besuch auf jener, wie wir wissen, dem Bisthum Würzburg zugehörigen Burg sich nicht sehr bequem an den Bamberger Aufenthalt im November 1007 anschließen und sich dann leicht durch die von da an bis zum Mai 1008 gewiß unablässig betriebenen Verhandlungen mit Bischof Heinrich erklären? Wäre es danach zu gewagt, bei dem Hildesheimer Annalisten eine Vertauschung der beiden Notizen über Weihnachten 1007 und 1008 anzunehmen.

Dem stände wohl kaum im Wege, daß eine mit 1007 und entsprechender Indiction gezeichnete, des Datums ermangelnde, dem Regierungsjahr zufolge aber nach dem 6. Juni fallende Urkunde als zu Pölde ausgestellt vorliegt[4]), während wir doch von keinem andern Aufenthalte Heinrichs daselbst seit dieser Zeit wissen. Die Urkunde will mit Androhung von Strafen gegen die Uebertreter das Bisthum Cremona vor dem in Italien im Schwange gehenden Mißbrauch, die Kirchen während der Vacanz zu berauben, sichern: die Wendung, deren sie sich dabei bedient, ließe eher darauf schließen, daß bei ihrer Abfassung der Fall der Erledigung des bischöflichen Stuhles von

---

1) So entscheidet sich auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 591, während Lappenberg (zu Thietm. VI, 27, SS. III, 816 N. 45) diesen aus den Hildesheimer Annalen corrigiren möchte.

2) (Das kann man doch nur sehr bedingt zugestehen. Vielmehr rügt schon W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 592, mit Recht die Ungenauigkeit ihrer Angaben auch für Weihnachten 1011, und nähere Vergleichung wird solche noch in weiteren Fällen zeigen. Für die Zeit Conrads II. bemerkt Aehnliches L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 69 N. 2. P.).

3) Nach dem Vorgange von Hansiz denkt Zirngibl, Abhandlungen der bairischen Academie 1807. S. 392, hier an Salzburg und verlegt die Einweihung des neuen Baues von St. Erindrud (s. unten) auf diese Weihnachten, was aber nichts für sich hat.

4) Muratori, Antiquitates ital. I, 991, Böhm. 1029.

Digitized by Google

Cremona und die Berufung des Landulf noch ziemlich neu war[1]), und daß sie deshalb um ein paar Jahre zurückzurücken wäre[2]).

Die Hildesheimer Annalen wissen dann den König Ostern 1008 zu Merseburg, was wir weder bestätigen noch bestreiten können. Schon bedenklicher, wenn sie ihn das Pfingstfest, dessen erster Tag in diesem Jahr auf den 16. Mai fiel, zu Cöln feiern lassen, da wir ihn, nachdem er sicher den Act der Versöhnung mit Würzburg eben dort am 7. Mai unterzeichnet und am 11. in Tribur verweilt hatte, am 18. Mai zu Mainz finden. Darauf zeigt ihn uns eine Urkunde vom 24. Mai zu Ingelheim, eine vom 1. Juli zu Cöln[3]), ihrer fünf vom 6. dieses Monats zu Frankfurt, eine vom 15. Juli zu Forchheim[4]) und eine vom 3. September wieder zu Ingelheim[5]). Nun erst folgen Urkunden mit dem Datum Trier; eine erste vom

---

1) Comperientes ..., sanctamque Cremonensem ecclesiam hoc quoque noviter passam defuncto pastore.

2) (Landulf begegnet als Bischof von Cremona zuerst im October 1004. Allerdings ist sein Name in der damals gegebenen Bestätigung für die Privilegien des Bisthums, Muratori, Antiquitates VI, 53, Böhm. 963, nicht erwähnt: da heißt es nur: Notum sit, nos ... queque precepta, que ab antecessoribus nostris ... ecclesiae Cremonensi largitate concessa et confirmata sunt, ... prefate ecclesie donasse, confirmasse et roborasse. Wohl aber erscheint er in der anderen, ohne Zweifel an demselben Tage ausgestellten, bei Ughelli IV, 594, über deren verworrene Daten zu 1009 eingehender gehandelt werden soll. P.).

3) Böhm. 1030—1038; für die letzterwähnten vgl. S. 190 N. 4. (Auf diesen ersten Aufenthalt des Königs zu Ingelheim weist auch die Urkunde hin, durch welche Heinrich die Privilegien des Klosters St. Sistus in Piacenza bestätigte, Muratori, Antiquitates V, 950. Sie ist ohne Tag; von den sonstigen Daten „anno dom. inc. 1008., indict. 5., anno Heinrici regnantis 6.", augenscheinlich die fünfte Indiction in die sechste zu verändern. P.).

4) Bestätigung für das Kloster St. Hilarius und Benedict zu Venedig, im Codex Ambros. der Chronik des Andrea Dandolo bei Muratori SS. XII, 233 N. c.; vgl. Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde III, 626.

5) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 591, will zwar diese Urkunde (Böhm. 1044) in das Jahr 1009 verweisen, augenscheinlich mit Rücksicht auf ihre Zwillingsschwester (Böhm. 1053). Erinnert man sich aber, daß die Absicht der ersteren ist, ein Geschenk, welches Bamberg im Juli 1008 (Böhm. 1042, vgl. oben S. 137) erhalten hatte, zu ergänzen, so wird man eher geneigt, beide in den September 1008 zu setzen. Die in Harenbergs wie in Leuckfelds Ausgabe dieser Diplome ungenauen Signa widerstreiten dem nicht, und ohnehin ist für Heinrich am 3. September 1009 noch weniger Raum zu Ingelheim, als das Jahr vorher (s. unten).

Giesebrecht, Kaiserzeit II, 101, denkt sich Heinrichs Heranzug von Cöln her bald nach dem Pfingstfest, läßt ihn dann noch einmal an den Rhein zurückkehren, um Verstärkungen zu holen, und die Belagerung dann von August bis November fortsetzen. — Dies ist überhaupt eine unglückliche Stelle seines verdienstvollen Buches. Er läßt die Erhebung Adalberos mit Hilfe Dietrichs von Metz geschehen, jenen durch freigebige Vertheilung des Kirchengutes mächtigen Anhang gewinnen und die Moselbrücke abbrechen; er läßt den König erst die Stadt, die ja sichtlich gar kein Gegenstand des Kampfes war, belagern und einnehmen!

Digitized by Google

12. September, eine zweite vom 4. November[1]), eine dritte, ohne Monat und Tag[2]), ordnet sich hier von selber ein. Da nun aus dieser ganzen Frist von der ersten Septemberwoche bis über den Jahresschluß hinaus überhaupt keine Urkunde weiter vorliegt, so scheint es am Sichersten, die sechzehn Wochen, von denen als der Dauer der Belagerung der Quedlinburger Annalist spricht, in dem letzten Jahresdrittel zu suchen. Völlig unvereinbar mit dem Zeugniß der Urkunden und mit der sichersten Notiz über Liudolfs Todestag ist die Angabe der Trierschen Gesta, die des Königs Lager vor der Pfalz mit dem ersten oder zweiten Sonntag nach Ostern (4. oder 11. April)[3]) beginnen und mit dem 1. September schließen läßt; und man muß auf den Gedanken kommen, daß der um ein Jahrhundert spätere Redacteur dieses Buches irgend eine Aufzeichnung, die etwa, wie in derlei Bischofscatalogen häufig geschehen, das illegitime Zwischenregiment des Adalbero auf die Monate vom April bis zum September setzte, mißverstanden habe, und dadurch zu dem Irrthum verleitet worden sei, die Zeit, da der König herbeigekommen war und mit Inthronisation des rechtmäßigen Erzbischofs sein Werk begonnen hatte, mit der seines Abzuges zu verwechseln.

Es ist klar, daß in dem Unternehmen des Adalbero die erste Rückwirkung von des Königs großartigen Entschlüssen in Betreff seiner Erbgüter und der bisher für seine Gemahlin bestimmten Ausstattung zu bemerken ist[4]); Kunigundens Verwandte, die auf reiches Erbe gehofft hatten, sahen sich getäuscht und begannen den Kampf, der diese Regierung nun neun Jahre beschäftigen sollte. Allein es gehört zu dem Gange, den derlei großen geschichtlichen Aufgaben dienende Thätigkeiten immer nehmen, daß sich der König durch den Widerstand, den er fand, in der Durchführung seiner Gedanken nicht im Mindesten stören ließ. Wir wissen schon, daß alle jene im Mai

---

1) Zu jener S. 1 N. 191 (beiläufig erfahren wir aus ihr, daß sich auch Erzbischof Heribert von Cöln bei dem Heere des Königs befand, was zur richtigeren Beurtheilung des vielfach falsch aufgefaßten Verhältnisses der beiden nicht ohne Interesse ist, Chapeaville I, 225: interventu atque petitione Heriberti Coloniensis archiepiscopi. P.). Diese, Codex Lauresham. I, 152, Böhm. 1047, verleiht an Lorsch, interventu atque petitione Bobbonis abbatis, Marktrecht in dem dem Kloster gehörigen Orte Oppenheim, in pago Wormesveld, in comitatu vero Zeizolfi comitis sito.

2) Auch ohne Kanzler und sonstige Signa bei Schöpflin, Hist. Zar. Bad. IV, 13, Böhm. 1046.

3) Denn beides könnte allenfalls die „dominica post Albas“ (SS. VIII, 171) bedeuten.

4) So sieht Hermann von Reichenau gleich mit dem Ereigniß von 1008 die Rebellion der drei anderen Brüder der Kunigunde und des Grafen Gerhard, ihres Schwagers, begonnen, und Sigebert knüpft (unrichtig zu 1004) des Dietrich von Metz Erhebung an die Stiftung des Bisthums. Vgl. von Neueren auch Brower I, 498.

Digitized by Google

und Juli zu Mainz und Frankfurt ausgestellten Urkunden Bamberg zu Gute kamen, daß also mitten in dem Kriegslärm das den Gegnern so verhaßte Werk seinen Fortgang nahm.

Sehr wahrscheinlich ist, daß Heinrich mit der Schenkung seines Eigenhofs Cassel an seine Gemahlin sein im vorigen Jahr zu Frankfurt gegebenes Versprechen zu erfüllen begann. Die in dem letzten Jahrhundert öfter genannte und gewiß stattlich eingerichtete Residenz sollte, wenn wir recht sehen, Kunigunden dereinst als Wittwensitz dienen und sie so für den Verlust von Bamberg entschädigen. Die darüber sprechende Urkunde ist wohl auch in ihrer echten Gestalt am 24. Mai 1008 zu Ingelheim ausgefertigt worden[1]). Aber auf den Gang der Ereignisse wirkte sie kaum mehr ein: der Bruch ging vielmehr weiter, und schon am Jahresschluß konnte man von einer Coalition aller vier Lützelburgischen Brüder und ihres Schwagers, des Grafen Gerhard gegen den König reden. Das Gebiet am linken Ufer des Ober- und Mittelrheins war der sichere Schauplatz eines Krieges, zu dem sich jener mächtigste Mann im Elsaß mit dem Erbherrn der Lützelburgischen Güter und Reichsämter, dem Grafen Friedrich, und den beiden glücklichen Eindringlingen in die Bisthümer Trier und Metz verband[2]). Alles kam demnach darauf an, ob auch Baiern von den Gegnern würde festgehalten werden können.

[1]) Näheres darüber unten zu 1018, bei den Sachen von Kloster Kaufungen.
[2]) Herim. Aug. 1008, SS. V, 119.

Digitized by Google

1009.

Es war der erste Erfolg des neuen Jahres und unfehlbar einer der bedeutendsten, die Heinrichs Regierung überhaupt aufzuweisen hat, daß ihnen dies nicht gelang.

Was des Königs Gänge im Einzelnen betrifft, so finden wir ihn, nachdem er Weihnachten unserer Annahme nach in Sachsen gefeiert, noch in der ersten Hälfte des März zu Goslar. Die hier gewiß glaubwürdigen Traditionen der Paderborner Kirche lassen den König daselbst die Nachricht von dem am 6. März erfolgten Tode des Bischofs Retharius erhalten, sofort den Meinwerk zum Nachfolger bestimmen und denselben noch eben dort am Sonntag Reminiscere, den 13. März, die Weihe durch Erzbischof Willigis empfangen[1]). Es wird nicht berichtet, daß der König dieser Feierlichkeit selber noch beigewohnt: wäre dies aber auch wahrscheinlich, so würde eine Urkunde, die vom 12. März datirt und zu Dortmund vollzogen ist, immer nur in scheinbarem Conflict damit sein. Die Urkunde ist in Betreff des Kanzlers, des Jahres Christi, des Regierungsjahres und der Indiction ohne Anstoß: Bestätigung der Privilegien des Bisthums Minden, hat sie, mit ihren nächsten Vorgängerinnen verglichen, durchaus den Typus von Heinrichs Regiment: sie ist freigebig in der Erstreckung der Immunität und in der Disposition über die königlichen Rechte[2]);

---

1) Vita Meinwerci cap. 10. 11, SS. XI, 111 ff. Der Verfasser begeht nur den Irrthum, den 6. März als „sabbatum ante Invocavit" zu bezeichnen: es war in diesem Jahre der Sonntag Invocavit selbst. Der Sonntag der Weihe ist dann durch sein Evangelium — das vom Kananäischen Weibe — hinlänglich bezeichnet, und eben die daran geknüpften Nachrichten und Bemerkungen beweisen, daß der Verf. hier auf sicherem Boden stand. (Den Todestag des Rhetarius gibt schon die Quelle der Vita Meinw., die Annal. Hildesheim. 1009: Retharius Paderbrunnensis episcopus 2. Non. Marcii obiit, cui Meinwercus regius capellanus successit. Ebenso Necrol. Hildesh., Leibnitz SS. I, 764; Paderborn., Zeitschrift f. (Westf.) Gesch. X, 135.P.).

2) Die Urkunde Otto's I vom 7. Juni 961 (Pistorius-Struve, Rerum Germanicarum Scriptores III, 819, Böhm. 246) spricht schlechthin von den „homines ipsius ecclesiae"; unsere (ebenda S. 820, Böhm. 1048) fügt hinzu:

Digitized by Google

aber sie macht die schon ohnehin mehr beschränkte Wahlfreiheit vom königlichen Consens abhängig[1]). Verfälscht oder erdichtet kann sie

---

Francos liberos et ecclesiasticos litones maalman vel servos cujuslibet conditionis seu colonos (ähnlich schon die Urkunde Ottos II. vom 21. Juli 973, ebenda S. 825, Böhm. 443: homines ipsius ecclesiae, litos vel cujuslibet conditionis servos. P.). Unter dem, was Seitens der öffentlichen Beamten von ihnen nicht gefordert werden kann, wird „bannus sive herbannus“ (mit dem Letzteren hatten doch eben nur Freie zu schaffen) genannt; dagegen bei der Bestätigung des stiftischen Mundiburdiums über die „homines famulatum ejusdem ecclesiae facientes“ das „qui Saxonice malman dicuntur“, das hier gewiß von einschränkender Bedeutung war, weggelassen (ebenso bereits in der schon angezogenen Urkunde Ottos II. Auch das, was Heinrich sonst noch von der Immunitätsformel Ottos I. Abweichendes hat, beruht nicht auf neuer Verleihung, sondern bestätigt lediglich das, was bereits von Otto II. durch Urkunde vom 19. März 977 vergabt worden war. S. Pistorius-Struve III, 823, Böhm. 517: noster fidelis Milo, Mindensis ecclesiae episcopus, nostram humiliter adiit clementiam, quatenus eidem ecclesiae, quicquid ibidem nostrae regiae potestati legaliter subjaceret, hoc est bannum nostrum, et ut monetam macellumque publicum ibi construi liceret concederemus. Nos itaque ... bannum nostrum teloneumque et quicquid hactenus ad nostram potestatem pertinere videbatur Mindensi ecclesiae, donavimus. P.).

[1]) In den älteren Urkunden: fratribus ejusdem loci praefati dedimus licentiam eligendi pastorem inter se, qualemcunque voluerint, ita tamen, si talis inter eos inveniatur, qui vita et moribus probatus habeatur; bei Heinrich II.: concessimus eisdem fratribus licentiam eligendi inter se pastorem dignum et idoneum, salvo tamen regis sive imperatoris consensu.

Wann der letzte Bischofswechsel in Minden eingetreten, läßt sich aus unseren Nachrichten nicht ganz sicher feststellen. Lerbekkes Chronik, bei Leibnitz, SS. II, 168, in der Regel von äußerst schlechten Lesarten, gibt des wackeren Ramward Tod auf 1008 an — gewiß unrichtig; denn Bischof Theoderich, der unsere Urkunde erwirkt hat, erscheint schon am 1. November 1007 zu Frankfurt (und weit früher noch in der Urkunde vom 2. November 1005, durch welche Heinrich die Stiftung des Nonnenklosters Kemnade an der Weser bestätigte, s. Erhard, Codex diplom. I, S. 60, Böhm. 965: quod nos petitione Theodrici Mimidonensis episcopi fecisse, omnium noscat universitas fidelium. P.). Die Mindener Chroniken bei Meibom I, 560 und bei Pistorius III, 810 geben diesem Theoderich 18 Jahr, 4 Monat, 2 Tage (Lerbekke ebenso, nur 25 Tage), und lassen ihn 1022 am Tage St. Julians (Pistorius richtig den 19. Februar, Meibom den 9. Februar, Lerbekke barbarisch: in crastino s. Julianae virginis) sterben. In Tag und Zahl stimmen damit Annal. Hildesheim. 1022 überein, und auch darin hat die Angabe ihre Gewähr, daß ein 17. October als Tag des Regierungsantritts zu der „vigilia s. Dionysii“ — 8. October — als dem Todestage des Ramward (so bei Meibom, Pistorius und in Lerbekkes Chronik ebenso Necrol. Hildesh., Leibnitz, I, SS. 766; vgl. Luneb., Wedekind III, 75; der 7. Oktober im Necrol. Mollenbecense nach Schraders Collation bei Wigand, Westfälisches Archiv V, 374) gut paßt. Die 18 Jahre für Theoderich würden Ramwards Tod auf den Oktober 1003 stellen. Da aber Theoderich in der Notitia syn. Francof. (s. oben S. 65) dem schon im Frühjahr 1003 zum Bisthum gelangten Thietmar von Osnabrück vorangeht, kommt man auf das Jahr 1002. Eine durch Ramward geschehene Klosterverlegung setzt die Chronik bei Meibom ins Jahr 1009, Pistorius ins Jahr 1004, Lerbekke — und hier vielleicht ausnahmsweise richtig — ins Jahr 1000.

Digitized by Google

danach nicht sein, und es bleibt nur möglich, daß ein correcter Text uns einmal ihr Datum als „Idus" statt des bisherigen „4. Idus" bringt, oder daß der Vollzug einige Tage nach der Ausstellung, als der König wirklich zu Dortmund angelangt war, erfolgt ist.

Ob er an ein frühes Wiedererscheinen an der Westgrenze gedacht hat, und durch die Kunde von der Gefahr, die ihm von Baiern her drohe, in eine andere Richtung getrieben worden ist? In den letzten Tagen des März ist er in Frankfurt[1]). Von da über Augsburg, wo man den 17. April Ostern hält[2]), ins Bairische. Zunächst nach Neuburg[3]). Bewegungen der ihm zu Gebote stehenden Kriegskräfte müssen seinem Erscheinen vorausgegangen sein: aus den Worten unserer Quelle darf man schließen, daß Herzog Heinrich, der eben auch vom Schauplatz der Lützelburgischen Erhebung hergekommen, um hier eine Aufstellung zu nehmen, sich schon durch des Königs Schaaren daran gehindert sah. In der Nothwendigkeit, den Krieg seines Hauses, auf ein Gebiet, jenes Linksrheinische, zu beschränken, hatte er die Grafen des Baierlandes durch ein Gelöbniß, drei Jahre hindurch seine Abwesenheit nicht als Grund einer neuen Herzogswahl gelten lassen zu wollen, zu binden versucht, und dadurch dem Könige den Vortheil, den dies Zuvorkommen bei der Occupation gewähren mußte, zu entwinden gedacht.

Allein dergleichen Künste einer Obrigkeit, die erst wenige Jahre zählte, und die wesentlich in der freien Gunst König Heinrichs ihren Grund hatte, vermochten gegenüber dem Ansehen des Letzteren, das hier, wie wir wissen, mehr als hundertjährige Wurzeln hatte, nichts. Der König berief sofort den Landtag nach Regensburg: die sich also verpflichtet hatten, traf hier sein streng tadelndes Wort; beide Mittel, Schmeicheleien und Drohungen, wurden angewendet, die Gesammtheit von Dienst und Hülfe des Lützelburgers loszureißen[4]). Dieser ward

---

1) Hier erhält er die Nachricht von dem am 24. März zu Merseburg erfolgten Ableben des Bischofs Wigbert, Thietm. VI, 26. 27. (Aus der Zwischenzeit haben wir noch eine Urkunde des Königs vom 17. März, Duisburg, worin er dem Bischof Walter von Speier den Markt zu Marbach und das Recht verleiht, Münzen daselbst zu schlagen „forma, pondere et puritate Spirensium sive Wormaciensium denariorum, ad destruendas in circuitu falsas monetas". Als Intervenient tritt Bischof Burchard von Worms auf. Wirtembergisches Urkdbch. I, 248; nicht bei Böhmer. P.).

2) Annal. Hildesheim. 1009. Thietm. VI, 27.

3) Den 19. April erscheint Thietmar noch zu Augsburg vor dem Könige, am nächsten Sonntag, den 24., erfolgt in Anwesenheit desselben seine Weihe zu Neuburg. Hier ist sichertich die Bestätigung für das Kloster St. Apollinaris in Classe, Böhm. 1049 ausgestellt (Eberhard als Kanzler, Regierungsjahre und Indiction richtig, Actum Niven ...).

4) Als man in dem Gedichte in obitum Heinrici II. noch lesen wollte: Bavaros truces sola vox fecit pacatos, schien das noch besser auf diesen Moment zu passen; auch jetzt, da nach Grimm und Schmeller, Lateinische Gedichte des 10. und 11. Jahrhunderts S. 334, die Lesart ist: Bavaros truecsque Sclavos fecit pacatos, kann es sich auf kein anderes Ereigniß beziehen.

Digitized by Google

— es mag um die Grenze des April und Mai gewesen sein[1]) — entsetzt, und Heinrich behielt das Land zu eigener Verwaltung. War es bewußte Rückkehr zu dem Princip seines Eltervaters, daß man wieder einmal ein dem Inhaber der Krone angestammtes Herzogthum unvergeben bei derselben sah? Oder war es — wofür der Ausgang eher spricht — Heinrichs Absicht, diesen besten Besitz des Lützelburgischen Hauses als das Pfand zu behandeln, mit dessen Rückgewähr er die undankbaren Verwandten von ihren anderen Anmaßungen abstehen machen konnte? Auch dann war für den ganzen ferneren Verlauf seiner Regierung mit dieser That viel gewonnen.

---

[1]) Als ihn der Kaiser — etwa um Mitte December 1017 — wiederherstellt, sagt Thietmar (VII, 48), er sei acht Jahre und beinahe eben so viel Monate entsetzt gewesen.

Digitized by Google

Baiern unter Heinrich II.

Der Moment, in dem der König wiederum Herzog geworden, ladet von selbst dazu ein, den Bairischen Dingen, wie sie sich unter seiner Regierung aus den uns bekannten Keimen weiter entwickelt, unsere Aufmerksamkeit zu schenken.

Um noch einmal von den Straßen von Regensburg auszugehen, bemerken wir zuvörderst, daß, wie Bamberg bald nach der Gründung des Bisthums, so auch Freising in der Zeit des Heinrich so eng verbundenen Egilbert den stattlichen Hof erhielt und alsbald seine Seßhaftigkeit durch weiteren Erwerb von Grund und Boden zu verstärken bemüht war[1]). Auch Kloster Weihenstephan — wie wir erfahren werden, erst eine Stiftung dieser Jahre — suchte sich gleich den bräuchlichen Ansitz in der Landeshauptstadt zu verschaffen[2]).

St. Emmeram hört nicht auf von sich reden zu machen. Folgen wir Othloh, so wären gleich mit Ramwolds Tode die schlimmen Tage der Abtei angebrochen, hätte dieser ihr zweiter Gründer durch das nächste halbe Jahrhundert in seinem Amt nur tadelnswerthe Nachfolger gehabt[3]). Von Wolfram, dem ersten unter ihnen, dürfen wir vermuthen, daß er aus der Fremde berufen worden[4]),

---

1) Urkunde Conrads II. vom 30. August 1025, bei Ried I, 140 Böhm. 1293: Constat namque, idem curtiferum a pio antecessore nostro Heinrico imperatore ecclesiae Frisingensi ob remedium animae suae fideleque ministerium ejusdem antistitis, consentiente duce Bajoariorum Hainrico, imperiali praecepto concessum. Dazu vgl. Meichelbeck I, 2, N. 1172, den Tausch mit Bischof Gebhard, wodurch Freising einen Platz innerhalb, einen außerhalb der Mauer erwirbt.

2) Bei dem Tausch zwischen Cathedrale und Kloster erwirbt das Letztere „territorium in urbe Radaspona", Mon. B. IX, 358.

3) Vita Wolfkangi cap. 17, SS. IV, 534.

4) Arnold II, 48: Post reverendum patrem Ramwaldum regimen

Digitized by Google

aus den Schenkungsacten aber, die aus seinen Jahren überblieben, entnehmen, daß der Impuls des Vorgängers[1]) seine Wirkung doch nicht ganz verloren hatte. Freilich ist Wolfram im Jahre 1006 entsetzt worden: doch, wie die ziemlich gleichzeitigen Annalen der Abtei sagen, „ungerechter Weise“[2]). An seine Stelle trat durch die Wahl der Mönche einer aus ihrer eigenen Genossenschaft, Namens Richolf. Eben dadurch käme man auf den Gedanken, daß der Wechsel überhaupt mit einem Versuch weiterer Emancipation vom Bisthum zusammenhing. Wenigstens steigert sich die Fehde mit Gebhard in den letzten Jahren sichtlich. Unser Thietmar sieht im Mai 1009 Abt und Mönche auf den Knien vor dem König, ihm das Leid, das der Bischof über sie verhänge, zu klagen. Kein neuerer Autor will sich die Vermuthung entgehen lassen, daß, wenn Erzbischof Hartwich mitten in dem Jubel der Bamberger Domweihe über seinen Suffragan bei Heinrich Klage führt, die Dinge von St. Emmeram hierbei mitgespielt haben möchten[3]). Und gewiß sollte des Kaisers Urkunde vom 3. Juli 1021[4]) den langen Hader dem Gebote Ottos III gemäß zu Ende bringen, wenn sie bei Bestätigung der Abtei in ihrem gesammten Besitz ausdrücklich hinzufügte, daß der Bischof nie und nimmer ein Recht haben sollte, jener ihr Gut zu entziehen, oder es dem Mißbrauch der Brüder zu entfremden, daß vielmehr dem Abte für alle der Congregation zu Nutz und Frommen gereichenden Zwecke die alleinige und ausschließliche Verfügung darüber zustände. Ward damit auch kein Friede, so hat doch St. Emmeram kaum eine zweite, ihre Selbständigkeit so bündig aussprechende Urkunde aus der kaiserlichen Kanzlei erhalten. Auf diese

---

hujus monasterii suscepit abbas Wolframmus, et ipse in mansuetudine ceterisque virtutibus Dei servus. Hic habuit successorem ex collegio fratrum abbatem electum nomine Rihboldum. Der Gegensatz scheint es zu beweisen.

1) (Mit Sicherheit ist jedoch auf die Zeit Wolframs nur ein Tausch zurückzuführen, den er mit dem Abt Gozbert von Tegernsee machte, Codex Tradit. Emmeram. N. 50, bei Pez, Thesaurus I, 3, 107. Ob die beiden in dem Codex unmittelbar voraufgehenden Schenkungen in seine Epoche fallen, bleibt zweifelhaft. P.).

2) Annales S. Emmerammi majores 1006, SS. I, 94: Wolframus injuste deponitur, vgl. auch Arnolds Lob in der vorletzten Note. Nach dem freilich in Betreff seiner Angaben von Tagen und Monaten mit großer Vorsicht zu benutzenden Catalog des 15. Jahrhunderts bei Oefele I, 551 giebt man ihm fünf Jahre, einen Monat, einen Tag.

3) Thietm. VI. 28. 40. Etwas zu viel wird vermuthet bei Hansiz, Prodrom. tom. III. Germ. sacr. S. 93, und bei Zirngibl, Ueber den Exemptionsprozeß des Gotteshauses St. Emmeram mit dem Hochstift Regensburg S. 26. Eine unrichtige Interpretation der Thietmarschen Stellen bei Buchner III, 151. 155.

4) Mon. B. XXVIII, 1, 489, Böhm. 1209; auch Cod. Udalrici N. 66.

Digitized by Google

vielmehr stellte man sich in allen weiteren Stadien des Kampfes; noch Rudolf von Habsburg hat sie in denselben Worten bestätigt[1]).

In zwei anderen Urkunden desselben Tages wiederholt der Kaiser jene die Eingriffe des Bisthums abwehrende Clausel.

Die eine davon, eine Confirmation des Besitzes von Aiterhofen im Unterdonaugau (an der Straße, die von Straubing auf Plattling an die Isar führt) bekommt durch den Commentar, der in Propst Arnolds Mirakelbuch dazu aufbehalten ist[2]), ihr Interesse. Hier erfahren wir nemlich, daß Bischof Bruno, der doch wirklich den Beinamen des Zänkers zu erben verdient hätte, eben dies Gut St. Emmeram streitig gemacht hat. Sein Titel dafür war, daß seine Großmutter Judith es einst unter jener oft vernommenen Bedingung der Abtei geschenkt habe, danach die Aneignung durch den Bischof oder einen Dritten ihre Erben zur Rückforderung berechtige. Hatte nun wirklich Gebhard bei seinem Attentat auf die Wolfgangschen Ordnungen diese Bedingung verletzt[3]): so bezeugt schon der Eifer, den St. Emmeram in diesem Augenblick für die Behauptung des Gutes einsetzte, daß jener Eingriff längst rückgängig geworden, Aiterhofen wieder im Besitz der Abtei war, und schon danach mußte der eigensüchtige Gegner unterliegen. Aber es ist noch fraglich, ob die Geberin jene Stipulation wirklich in aller Form gemacht hat. In der uns vorliegenden Schenkungsurkunde, in der Judith schon als Wittwe und im Nonnenschleier auftritt[4]), findet sich dergleichen nicht; die Angabe des Kaisers, daß die Schenkung von seinem Großvater, Herzog Heinrich I., selbst herrühre, macht die Aufstellungen Brunos vollkommen unsicher. Wir sind deshalb mit der Rechtspflege unter Heinrichs Scepter vollkommen einverstanden, wenn Bruno sowohl vor dem Gaugericht, als in der höheren Instanz, in der Pfalz zu Regensburg, abgewiesen wurde. Weiß nun auch Arnold die Niederlage des einflußreichen Widersachers nur aus der Dazwischenkunft des Heiligen zu erklären: so behält es doch immer den Werth eines anziehenden und im Großen und Ganzen treuen Bildes, wenn er den Bruno schon auf der Mal-

---

1) Urkunde vom 14. Juli 1274, bei Böhmer, Regesten von 1246 bis 1313 S. 64, Rudolf N. 97.

2) Arnold II, 57, SS. IV, 571. Böhm. 1210.

3) Im herzoglichen Gericht erkennt man an: traditionis complacitationem hujusce a Gebehardo Imbripolitano antistite violatam esse, Arnold II, 57.

4) Ried I, 106: Judita ... tradidit una cum manu filii sui Henrici ducis ad sanctum Emmeramum et ad servitium monachorum talem proprietatem, qualem frater ejus Hludowicus in loco Eitarahove sibi serviendo in potestate habuit, eo tenore, ut ipsa domna et frater ejus Hludowicus in servitio habuerunt, et utantur usque ad finem vitae suae: post amborum vero obitum proveniat et redeat ipse locus in jus et servitium ecclesiae. Arnold macht unrichtig auch Ludwig zu ihrem Sohne.

Digitized by Google

statt zu Atting[1]) Schöffen und Richter vergeblich bestechen läßt; wenn von den Grafen und Herren, die sich um Herzog Heinrich zu dem hohen Gericht des Baierlandes versammeln, wieder manche von ihm gewonnen oder bearbeitet sind, nur Einer, wahrscheinlich aus dem frommen Hause der Ebersberg[2]), es wagt, in dem wunderbaren Verstummen der Gegner laut Gottes Walten anzuerkennen; wie dann Bruno selbst die Nacht nach jenem Rechtskampf sich schlaflos auf seinem Lager wälzt, mit der frühesten Stunde bezwungen an St. Emmerams Pforte klopft, barfuß in Büßergestalt in die Kirche tritt, auf jedem Altar ein Opfer niederlegt, endlich an dem des Heiligen auf seine vermeintlichen Ansprüche verzichtet. Auch das ist nicht vergessen, daß er den Wein, den er bei dem Siegesgelage aufgehen zu lassen gedacht, nunmehr den Brüdern als Liebesgabe darbringt.

Sichtlich hängt mit jenem Ereigniß auch die dritte Urkunde dieses Tages für St. Emmeram zusammen, worin Heinrich der Abtei die ihr einst von einem Grafen Warmund gewordene Schenkung von Riuti (Vogtareut am Inn) bestätigt. Denn in zwei früheren Confirmationen desselben Geschenkes — von 959 und 980 — begegnet ebenfalls die erwähnte Clausel, daß, wenn der Bischof oder ein Dritter einen Eingriff in das Gut versuchen sollte, dieses in Recht und Besitz der Judith, ihres Sohnes Heinrich oder der nächsten Erben beider übergehe[3]). Daß sie dies Mal, nach Beseitigung der

---

1) Aetinga — an der kleinen Laber, eine Meile südwestlich von Straubing.

2) Arnold II, 57: quidam comes, vir famosus in christiana religione, Eberhardus nomine. Wohl der Stifter von Geisenfeld, s. unten.

3) Vgl. Böhm. 1209 mit der Urkunde vom 8. Juni 959, Mon. B. XXVIII, 1, 185, Böhm. 229; die vom 11. October 980, Mon. B. XXXI, 1, 237. Das „redeant in jus et potestatem dominae Juditae et filii ejus Heinrici ducis seu ipsorum heredis proximi" kann man, zumal es auch 980 gegenüber dem damals entsetzten und in ferner Haft befindlichen Heinrich in Geltung bleibt, und auch bei einer am 8. Juni 959 durch Otto I. vollzogenen Confirmation einer Schenkung Warmunds für die Canoniker von St. Rudbert zu Salzburg vorkommt (Böhm. 227; in der erweiterten Redaction bei Kleimayrn S. 182, Böhm. 228: domnae Juditae et filii ejus Heinrici ducis sueque posteritatis) kaum anders als durch Erbrechte, welche die Arnulfingerin an Warmunds Nachlaß gehabt hat, erklären.

Zu St. Rudbert wie zu St. Emmeram geschieht Warmunds Schenkung „pro requie animae suae"; ob er sich an dem letzteren Ort damit das Begräbniß erkaufen wollte? Daß er freilich nicht, wie seine dortige Inschrift will (Hund ed. Gewold, München 1620, II, 362: in sacello d. Benedicti sepultus est Warmundus, comes de Wasserburg, habens in sepulchrali lapide hanc inscriptionem: Anno Domini 1010. in die S. Leonis papae obiit dominus Warmundus nobilis, comes de Wasserburg, qui huic monasterio dedit hofmarchiam Vogtareuth, hic sepultus etc.; vgl. Förster, Geschichte der Deutschen Kunst I, 65) im Jahre 1010 gestorben, scheint sich aus der Zeit der Urkunde Ottos I. zu ergeben. Den späteren Ursprung der Aufzeichnung zeigt auch das „comes de Wasserburg"; den Tag mochte man gut wissen, das Jahr erfinden.

Digitized by Google

von jenen drohenden Gefahr, weggelassen wird, gereicht Arnolds Erzählung zu nicht geringer Gewähr.

Während wir Heinrich hier so eifrig über St. Emmerams Unabhängigkeit von der Cathedrale wachen sehen, er auch einer Schenkung an Prüel, die Stiftung Gebhards, die berufene antibischöfliche Formel hinzufügt[1]), hat er — wie wir uns erinnern — seine herzogliche Waltung in Baiern benutzt, die vorher zu so selbständiger Dignität erhobene Alte Kapelle Bamberg zu unterwerfen[2]). So bewegte er sich in dieser wichtigen Frage in unausgeglichenem Gegensatz.

Was die Dinge der Frauenabteien in der Stadt betrifft, so nimmt es am Meisten Wunder, daß gar keine Urkunden Heinrichs für das ihm so nahe verknüpfte St. Paul vorliegen. Sollten ihrer noch ungedruckte vorhanden sein?

Niedermünster begegnet zweimal in seinen Regesten. Zuerst im Juni 1005, wieder mit einem Geschenk an Hofstätten zu Regensburg selbst; sodann im Jahre 1021 mit Wiederanerkennung des stiftischen Eigenthumsrechts an der durch Austhun zu Lehen lange entfremdeten Kirche zu Kösching[3]), und mit der Verfügung, daß das Stift fernerhin nicht gehalten sein solle, die Kirche zu Lehen zu reichen. In der That ist diese Urkunde auch in allgemeinerem Sinne merkwürdig: man kann sie kaum anders verstehen, als daß etwa der Tod des zeitweiligen Inhabers dem Stift Anlaß gegeben hat, das durch die Gewohnheit einiger Menschenalter in Erbgang gekommene Kirchlehn wiederum an sich zu ziehen, und daß es hierfür die Zustimmung des Königs gewonnen hat.

---

1) Ried I, 128, Böhm. 1050: si quis Ratisponen. ecclesiae episcopus, quod absit, idem monasterium destruere vel monachicam vitam inibi violare praesumpserit, praescriptus mansus ad regales redeat manus. Die Schenkung geschieht „ob interventum et petitionem Bonifacii Pruelensis abbatis". Vgl. darüber im Allgemeinen Band I, 180 ff.

2) S. oben S. 120.

3) Urkunde vom 10. Juni 1005, Mon. B. XXVIII, 1, 322, Böhm. 971: quoddam nostri juris praedium, quod Macelinus clericus vivens in curtibus Radesponensis et in ... (hier das Diplom unlesbar; Ried, I, 124 hat „Ekmulla"; Zirngibl, Abhandlungen der Bair. Akademie 1807. S. 385: Ettnulla. M. B. schlagen vor: „et in villa Con dicta") et in comitatu Roudberti visus est investitura potestatis possidere, so daß also wieder ein Grundstück in der Stadt und eins draußen vergabt wird. Urk. vom 15. November 1021, Mon. B. XXVIII, 1, 507, Böhm. 1221: domna Outa nos pro quadam aecclesia interpellavit, ejusdem monasterii cui praesidet propria, sed jam diu beneficiorum occasione inde abalienata, ut videlicet detrimento suo consulentes sibi eam remitteremus. Potestati suae eandem aecclesiam, scilicet Cheskingen dictam, dehinc prorsus nulli in beneficium tradendam, cum decimatione forestis, cum areis, aedificiis ..., cum clericis duobus Azilino et Rudichone caeterisque mancipiis utriusque sexus, piscationibus, molendinis, scarewerch et utilitate, que vel scribi aut nominari possit, remittimus.

Digitized by Google

Obermünster rühmt in seinem Necrologium unsern König als einen seiner vornehmsten Wohlthäter[1]). Und nicht mit Unrecht, wenn wir Heinrich in einer Urkunde vom 17. April 1010 sagen hören, daß er gerade heute (Montag nach Quasimodogeniti) die durch ihn von Grund aus neu erbaute Kirche habe einweihen lassen und ihren Ehrentag nun auch mit dem Geschenk des Hofes Salach, wenige Stunden südostwärts von Regensburg, in dem der Burggrafschaft annectirten Theil des Donaugaues begehe[2]). Dies gewiß ein Act, für den der König auch seiner augenblicklichen herzoglichen Gewalt bedurfte. Denn aus einer Urkunde Conrads II. erfahren wir, daß der Hof eigentlich von alter Zeit her dem Stift gehört habe, ihm aber zu Unbill „von Königen und Herzogen" lange vorenthalten worden sei. Kaum kann man danach zweifeln, daß der Hof bei der großen Umwälzung zu Anfang des zehnten Jahrhunderts von dem Stift abgekommen ist, und von da ab, etwa unter dem Titel eines Obermünsterschen Lehens, zum herzoglichen Kammergut geschlagen war. Daher mag es sich auch erklären, daß Conrad II. bei der gewiß durch erneute Anfechtungen nöthig gewordenen Aufrechthaltung des Stifts in diesem Besitz die ganze Fülle der kaiserlichen Autorität einsetzte: er vollzog die Beleihung mit dem Scepter und ließ dies Symbol seiner Macht der Abtei zurück[3]). Die Aebtissin versäumte begreiflich nicht, bis in die späte-

---

1) Böhmer, Fontes III, 487.

2) Böhm. 1059.

3) Urkunde vom 30. April 1029, Mon. B. XXIX, 1, 27 ff., Böhm. 1350. Unter den Motiven: ob remunerationem quoque et spem acceptae fraternitatis triumque praebendarum ejusdem mensurae et qualitatis, qualem illae sorores solent accipere, tam nobis quam praedictae contectali nostrae subolique communi in sanctissima congregatione sanctae Mariae virginis Christi usque ad terminum hujus mortalis vitae acceptarum. Sodann: quam videlicet curtem cum suis appendiciis constat ex antiquis temporibus ad idem monasterium pertinuisse, et ab antecessore nostro, divae memoriae domno Heinrico secundo imperatore, denuo praecepto suo imperiali eidem concessam, sed oblito timore Dei suggestione quorundam hominum a regibus vel ducibus in beneficium diu retentam. Am Schluß: baculo quoque nostro ejusdem imperialis nostrae concessionis investituram eidem monasterio contulimus, baculum quoque ipsum in testimonium perpetuum ibidem reliquimus. (Wie sehr trotz aller Gegenanstrengungen der Könige der Unfug im Schwange geblieben war, danach hohe Weltliche den Kirchen entrissene Güter anderen zu Lehen gaben, zeigt besonders die Stelle von Cod. C. des Hermannus, De institutione mon. Altah. SS. XVII, 370: Affectante itaque Arnulfo imperium et discordante cum rege Heinrico, multarum ecclesiarum possessiones et predia, quibus ditate fuerant et dotate, per collationem ipsius tiranni in usus laicorum in hac discordia sibi famulantium transierunt. Nec poterant ea monasteria rehabere propter potenciam eorum, qui ipsa predia in feudo receperant, et quia per ipsos potentes ad minores personas fuerant hinc et inde feudaliter derivata, licet predicto Heinrico regi tres Ottones et sanctus Heinricus successerint, imperatores utique fortes et potentes

Digitized by Google

sten Zeiten des Reichs sich bei feierlichen Aufzügen das Kleinod vortragen zu lassen; daß es in das Wappen des Stifts gekommen, rührt sicherlich eben daher. Der Hof selbst gedieh unter dem Regiment der geistlichen Frauen zu einer der blühendsten Dorfschaften des Bezirks[1]). Heinrichs II. Huld für das Stift aber ward noch auf eine Probe gestellt: sein Neubau brannte im Jahre 1020 ab. Von seiner Theilnahme an diesem Unglück der Abtei zeugt gewiß das Geschenk von zwei stattlichen Bauplätzen, das er ihr im Jahr 1021 zu Theil werden ließ[2]).

Wie sollte dann — wenn wir uns in der Welt der Bairischen Klöster weiter umsehen — nicht namentlich Altaich gute Tage haben? Sein Patron war der heil. Mauritius, um dessen Gunst wir unsern König so eifrig bemüht wissen, sein Abt noch immer Godehard, der ja dem Herzen Heinrichs so theuer war[3]). In allen Urkunden für das Kloster heißt er „der geliebte", wird seine „Hingebung" gepriesen. Die Reihe derselben eröffnet ein Privilegium von 1004, das Altaichs gesammten Güterbesitz unter namentlicher Aufzählung aller einzelnen Ortschaften aufs Nachdrücklichste des königlichen Schutzes versichert und den, der sich daran vergreifen würde, mit einer Strafe von 100 Pfund Gold bedroht[4]). Im Jahr 1005 wird der Abtei das wohl nicht viel über eine Meile oberhalb derselben gelegene Dorf Flinsbach, das ihr in bösen Zeiten entfremdet

---

et judices severi et justi ac ecclesiarum promotiones in omnibus ferventissime diligentes. Vgl. Band I, 96 ff. P.).

1) Zirngibl a. a. O. S. 402.

2) Für den Brand vgl. Annales Ratisponenses 1010, SS. XVII, 584, und Anonymi compilatio chronologica rerum Boicarum, bei Oefele II, 332. Die Letztere sagt, daß die Restauration durch Heinrich und die Aebtissin Wichburg in vier Jahren vollbracht worden sei, vgl. Gemeiner, Regensburger Chronik S. 153; Zirngibl S. 413. — Die Schenkungsacte Mon. B. XVIII, 1, 498, Böhm. 1216. (Auch hier ist es wieder ein Platz innerhalb, ein anderer außerhalb der Mauern von Regensburg, der vergabt wird. P.).

3) Vgl. Hermannus, De institutione mon. Altah., SS. XVII, 371: ecclesiam istam, ab ipso dudum restructam, cortinis et vestibus sacris, et quod maximum fuit hujus seculi donum, pacis tranquillitate dotavit et larga ditavit munificentia prediorum.

Invitabat ipsum et alios imperatores ad hujus structure promotionem dulce patrocinium istius ecclesie, videlicet legionis sacratissime Thebeorum, sicut cernere datur in privilegiis ab ipsorum gratia donatis eidem, ubi sanctum Mauricium gloriosum martirem Christi et totius regni summum patronum appellant, quoniam ab altari suo, Rome in ecclesia S. Petri sito, ab apostolicis manibus imperii recipiunt dyadema.

4) Mon. B. XI, 131, Böhm. 945: edicimus, ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes, schuldasio, scapio etc. Für die Ortsnamen bedarf es noch besserer Lesarten, als Hund und M. B. sie gewähren. (Schon vorher unter dem 13. Juni 1002, hatte Heinrich dem Kloster ein Grundstück in Regensburg zugewiesen, Mon. B. XI, 132. P.).

Digitized by Google

worden, und das wegen seines guten Mauersandes dem baulustigen Godehard vorzüglich wünschenswerth war, restituirt. Etwa eine halbe Stunde aufwärts Flinsbach liegt Winzer, ebenso weit niederwärts Hofkirch: Heinrich verstand unter dem Besitz, den er Altaich zuerkannte, alles, was zwischen diesen beiden Punkten lag[1]). Vielleicht hängt es wieder mit dem damaligen Bairischen Residenzleben zusammen, daß der Abtei die Kirche zu Mundraching, einige Stunden südwärts von Regensburg, nebst einigem anderen, bisher königlichen in der Ambacht des Burggrafen belegenen Besitz übergeben wird[2]). Weitere Aussichten bietet es, daß sie durch zwei einander ergänzende Urkunden von 1011 und 1019 ein Geschenk von zusammen zwanzig königlichen Hufen in der Ostmark um ihre Colonie Oberabtsdorf her erhält. Sie hat dabei die Auswahl[3]) innerhalb eines Bereichs, der südwärts von der Donau, nordwärts von der Hügelkette des Wachrain, im Osten von dem Laufe der Schmiede, und westlich von einer Altenwörth berührenden Linie eingeschlossen wird. Auch die Abtsdorf zunächst liegende Donauinsel fällt ihr zu.

Von wie großer Bedeutung für den Fortgang der Deutschen Cultur nach Osten, für die Lichtung und Rodung des Böhmerwaldes Altaich gerade in dieser Zeit durch die Aussendung Günthers geworden, ist oben, bei der Geschichte dieses merkwürdigen Mannes, ausführlich erörtert. Hier bemerken wir nur noch, daß Godehard auch seine Netze schon selbständig dahin ausgeworfen hatte: gleich der erste Abt von Kloster Ostrow war sein unmittelbarer Jünger, ein Genosse der Altaicher Congregation[4]).

---

[1]) Mon. B. XI, 134, Böhm. 976: Gotehardus abbas subiit, humiliter implorans, uti nos quandam villam Flinspach dictam, in pago Sueinihgou et in comitatu Tiemonis ... restituere dignaremur. Restituimus ... ad aedificandum, restaurandum, maceriandum prefatum monasterium cum aliis ecclesiis, cenobiumque fratrum, quia ob hoc predictus abbas requisivit, quoniam terra harenosa est macerieque utilis. Näheres über Godehards Bauten s. oben S. 32.

[2]) Mon. B. XI, 137, Böhm. 1057: ad servitium et ad usum fratrum ibidem (in Altaha) servientium in villa Mundrichinga dicta unam ecclesiam cum dotali manso et duabus partibus decimationis. In Sifinchoven autem 3 mansos cum mancipiis in his habitantibus, in Mangoltingen vero superius molendinarium cum molendino.

Anonym. compil. chronol., bei Oefele II, 332, giebt beim Jahre 1000 die Verleihungen Heinrichs an Altaich, die wir aus Urkunden kennen, richtig an; und hat außerdem noch „mutam in Zwisel".

[3]) In der Urkunde von 1019, Mon. B. XI, 142, Böhm. 1186: in locis probabilibus usuique semper aptis. Erläuterungen bei v. Meiller, Regesten S. 194. Die Pfarre zu Oberabtsdorf stand Niederaltaich noch in späterer Zeit zu; s. Weiskern, Topographie von Niederösterreich I, 2. Langs Verdacht (Gaue S. 134) hat hier keinen Grund.

[4]) Im Kataloge der Mönche unter Godehard, SS. XVII, 368: Lantpertus abbas in Ozdrawe. Auctarium Ekkeh. Altah. 1010, SS. XVII, 363:

Digitized by Google

Gehen wir dann nach Tegernsee, so könnte man hier an dem Verhältniß zwischen Heinrich und Berengar kaum bemerken, daß der Abt wider das Princip des Königs erhoben worden war. Da dieser auf die Verleihung eines bestimmten, der Abtei gerade wohl gelegenen Gutes anträgt, findet Heinrich nach genauer Kenntnißnahme von dem Umfang des Grundstücks diese Bitte sehr bescheiden; da sich dann ergibt, daß eine Hufe davon augenblicklich in der Hand eines Dieners seiner Mutter ist, verfügt er, daß auch sie gleich nach Giselas Ableben in den Besitz des Klosters übergehen soll[1]). — Schon unter Abt Eberhard hörten wir davon, daß ein adeliches Haus der Abtei einen recht in ihrem Angesicht am Ufer des Sees gelegenen Hof vorenthalte; Berengar hat zu klagen, daß sie jetzt selbst der Frondienste dort, die Tegernsee für seine Bauten durchaus nothwendig waren, und die ihm des Königs Vater einst ausdrücklich zuerkannt hatte, durch jenen feindseligen Nachbar verlustig gehe. Die Abtei hält seine Ansprüche für durchaus unbegründet: er selber leitet sein Recht aus der Arnulfischen Confiscation her. Bezeichnend daher, daß des Königs Urkunde vom 22. Mai 1009 ihn als den bisher mit dem Hof Belehnten anerkennt, den Letzteren aber dennoch mit allem, was dazu gehört, der Abtei überweist. Es scheint demnach hier wirklich einmal eine Restitution erfolgt zu sein[2]). — Ge-

---

Boleslaus dux Boemorum fundat monasterium in Ostrow, cui prefecit abbatem primum nomine Lambertum de Altha inferiori; freilich im Widerspruch mit der Jahresangabe; denn es ist von Boleslav dem Frommen die Rede. (Recht in Gang kam die Stiftung erst unter Boleslav III, dem Sohn Boleslavs des Frommen; vgl. Dobner ad Hajek IV, 456. Im Uebrigen ist die Notiz des Auctariums erst von einer Hand des 15. Jahrhunderts hinzugefügt. P.).

In dem citirten Verzeichniß wird auch Abt Meginhard von Brewnow genannt (Meginhardus abbas in Brevnawe). Seine spätere Wirksamkeit in Böhmen spiegelt freilich den productiven Geist des damaligen Altaich wieder; aber er muß doch in Godehards Epoche noch in sehr jungen Jahren gewesen sein: er ist 1089 gestorben. Monachi Sazaw. Contin. Cosmae 1089, SS. IX. 154; Dobner ad Hajek V, 559.

1) S. Berengars Brief N. 7, bei Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus VI, 1, 144.

2) Brief Eberhards N. 11, bei Pez, VI, 1, 140: Est locus super litus Tegerinseensis stagni situs, quem Poppo et Piligrimus, frater ejus, simulque mater illorum abstrahere injuste a domo Dei in suos usus haereditarios nituntur. Sed precamur, ut vestro imperiali jussu hoc interdicatis, ne falsis aut corruptis pecunia judicibus a domo Dei abstrahatur, priusquam in praesentia vestri dijudicetur. Vgl. Band I, 264. Brief Berengars N. 6, Pez VI, 1, c. 143: uncta namque aedificia videmus miserabiliter collapsa vetustateque consumpta, quia P. comes tollit opera singulis annis de Wormgowe, quae sola opera beatus pater vester concessit ad locum singulis annis renovandum, quod etiam permansit usque ad abbatem E. In der Urkunde Mon. B. XXVIII, 1, 408, Böhm. 1051: quandam cortem Worngowe dictam, quam Piligrim comes

Digitized by Google

wiß mag auch Heinrichs eigenes Interesse dabei gewesen sein, wenn er sich Besitzungen in Thüringen und Franken, mit denen einst Otto III. einen Künstler belohnt, und die, weil derselbe ein Höriger von Tegernsee, nunmehr diesem zugefallen waren, von ihm eintauschte; aber viel mehr Zukunft ist in dem Entgelt, den er dafür gab, einem Waldbereich von 60 Königshufen nicht weit unter der Enns, von Gut Krebesbach (Kroisbach bei Strengberg), das hier schon im Besitz der Abtei war, nur durch eine gewiß sehr erwünschte Nachbarin, die große nach Ungarn führende Straße getrennt: kaum zwanzig Jahre, und auf diesem Boden war das Bedürfniß eines neuen Pfarrsprengels entstanden[1]).

Dann erhält Tegernsee in Berengars Tagen auch von anderer Seite, von nah und fern, an Gütern und zinspflichtigen Leuten manche bedeutende Zuwendung[2]): einmal mit einem Grundstück und seinem Zubehör auch eine Eisenmine[3]). Erheben sich gegen derlei Entschlüsse der kirchlich devoten Geber deren nächste Erben, so weiß man diesen Einspruch vor dem höchsten Gericht des Landes zu Regensburg zum Schweigen zu bringen, oder mit einem Stück Geld abzufinden[4]). Freilich fehlt es auch jetzt nicht an der landläufigen Unbill, daß der Abtei einmal ihr Proviantschiff abgefangen, Korn

---

actenus in beneficium habuit, quae eciam eidem monasterio antea dotaliter pertinuit, concedimus atque largimur; dazu bei dem Excerpt aus der Urkunde im Chronicon monasterii Tegernseensis, bei Pez III, 3, 507: quam comites Poppo et Pilgrimus germani fratres una cum matre ex rapina ducis Arnolfi in beneficium possederunt. — Eine Bestätigung der Abtei in allen ihren Besitzungen ist damit verbunden.

1) Urkunde vom 18. Juni 1011, Böhm. 1071; vgl. v. Meiller S. 194.

2) Diese mehrfach (Mon. B. VI, 12. 13) mit folgender Clausel: quatinus singulis annis unum denarium donent, et si hoc tribus annis dimiserint, nisi quarto anno predictum pensum compleant, omni servili condicioni subjaceant.

3) Mon. B. VI, 9: in vico Trentas, was ich doch nicht mit Freyberg, Aeltere Geschichte von Tegernsee S. 36, auf Trient deuten möchte. — Diese Schenkung erfolgt in der bekannten Weise, daß der Geber den Nießbrauch für sein und seiner Gattin Leben vorbehält, und der Abt auf eben diese Zeit noch eine Gegengabe macht. Doch von dem, was die Abtei erwirbt, heißt es gleich: quod patrimonium fiscalis advocatus Palto manu sua cum accepisset, triduana sessione legitime peracta, jus abbatis vendicavit.

4) Mon. B. VI, 9: Postea Meginhardus de Giltichinga idem patrimonium ante cesarem Heinricum in Pappinbergensi urbe coemptione aut pactione vel hereditate dicit in suum jus venisse. Cum imperator jussisset, harum trium aliquam rem jurejurando e vestigio confirmasse, suis precibus impetravit, quatinus in Ratisponensi aula id ipsum corroboraret. Illic coram multis professus est, se nunquam illud predium in suam proprietatem exigere. Ebenda S. 11: Post hec quidam fratres Ehkihardus et Jagob se proximos heredes dicendo studuerunt supra dictum fundum a praefato monasterio abalienare, quibus cum 5 talenta traderent, professi sunt, se nunquam idem predium exigere.

Digitized by Google

oder Schlachtvieh weggenommen, in die Häuser ihrer Hörigen räuberischer Einbruch gemacht wird, der ihr gebührende Zehnte in die Tasche eines Dritten, durchaus Unberechtigten fließt[1]); aber in so gutem Gang, wie wir ihn sehen, scheint Berengar darüber leidlich hinwegzukommen: er droht dem Grafen mit dem Herzogsgericht; er erinnert den Herzog an die Versprechungen des Königs[2]). So nimmt sich denn alles gut auf: die Glasfabrik vermag den eingehenden Bestellungen kaum zu genügen[3]), Bibliothek und Kirchengeräth mehren sich mit kostbaren Stücken, der Hochaltar prangt in Silber- und Goldschmuck, man wagt sich an stattlichen Thurmbau[4]). Und auch das innere Leben hält damit gleichen Schritt. Wahrscheinlich gegen Ende von Berengars Waltung war es, daß Tegernsee wiederum eine Mönchscolonie, und dies Mal zur Reform einer Cathedrale — der von Augsburg — entsenden konnte[5]).

Jedennoch entspricht es ganz der Politik des Königs, daß er sich durch alles dies nicht abhalten ließ, bei Berengars Tode (1013)[6]) der Abtei wieder, ohne Rücksicht auf ihre Wahlfreiheit, einen Fremden zum Haupt zu bestellen[7]). Der neue Abt Burchard kam aus

---

1) Berengars Briefe N. 3. 5, Pez VI, 1, 142. 143.

2) Briefe N. 11. 7.

3) Brief N. 4: Ad R. abbatissam; N. 8: Ad Gotscalchum ep. Frisingensem. An denselben Dec. 7. bei Meichelbeck, Hist. Frising. I, 2, 472 (wahrscheinlich aus dem Jahre 1005).

4) Chron. monast Tegerns., Pez. III, 3, 508.

5) S. unten bei den Augsburger Verhältnissen.

6) Denn dies, nicht 1012, wie die Chronik bei Pez III, 3, 508, wird ihrer eigenen Angabe nach, daß er neun Jahre regiert, und mit Rücksicht auf ihre weiteren Notizen das richtige Jahr sein. (Es waltet offenbar nur ein Schreibfehler ob; nachher heißt es ganz richtig: intrante, ut dictum est, Burchardo abbate millesimo decimo tertio inc. anno. P.). Ein Intervall von vier bis fünf Monaten hat dabei Statt gefunden. Berengar stirbt am 2. Februar 1013, von seinem Nachfolger Burchard zählt man, da er am 30. October 1017 mit Tode abgeht, 4 Jahr, 4 Monate des Regiments: es kann also erst Ende Juni begonnen haben.

7) Daß Heinrich als König einmal in Tegernsee gewesen, hat kein urkundliches Zeugniß für sich. Um so mehr trägt die folgende Nachricht der späten Historia S. Quirini regis, bei Oefele II, 61, den Charakter des Apokryphen. Es heißt hier nämlich: S. Henricus imperator episcopatu Babenbergensi instituto, huc ad S. Quirinum se cum tota curia devovit. Qui cum penes altare S. Joannis saepius divinis precibus ac contemplationibus vacaret, revelatione abstractus in spiritu et singulari modo illustratus divinitus, talia se vidisse ac didicisse refert his verbis: Quisquis praesentem locum bonis suis spoliare attentaverit, is sciat, se ob meritum S. Quirini regis et martyris velut electissimi Dei amici districtam Deo rationem redditurum, et ob tantum crimen nequaquam impunitum abiturum. Applausit curia, perspecta ejus vitae sanctimonia, Dei martyrem praedicant et magni faciunt omnes atque ejus patrocinio se commendant.

Digitized by Google

Hersfeld, gehörte also sicher zu den unmittelbaren Jüngern und Vertrauten Godehards, der Heinrich auch bei diesem Entschluß berathen hatte. Auch von diesem Regiment hat Tegernsee nur Fortschritt in allen guten Dingen zu rühmen. Es ward dann im Jahr 1017 durch das des Ellinger, wieder eines Mann aus der Brüderschaft, aufgenommen, der wenigstens in Heinrichs Zeit keinen Anstoß gab. Die Abtei hat aus seiner Epoche noch zwei Urkunden von des Kaisers Hand, die beide auf die Colonisation der Ostmark hinweisen. Mit der einen wird ihr der 1002 am nördlichen Ufer der Donau bei (Unter-) Loiben erworbene Besitz bestätigt und bei diesem Anlaß, wie es scheint, genauer abgegrenzt[1]). Durch die andere erhält man im südlichsten Strich des Wiener Waldes, an den äußersten Grenzen der Deutschen Herrschaft also, zwischen Triesting und Piesting, fünf Königshufen[2]). Auch Schenkungen von Privaten bekunden wieder den Flor der Abtei.

Was aber bei Tegernsee unsere Aufmerksamkeit am Meisten in Anspruch nimmt, ist der Umstand, daß es doch, wie kaum ein anderes Kloster in diesen Jahrzehenden, der Sitz literarischer Bestrebungen war, die wirklich diesen Namen verdienen.

Erinnern wir uns zuerst, daß jenes merkwürdige Gedicht, welches der Herausgeber nach dem Namen des Helden „Ruodlieb" genannt hat, und das uns auch in den Trümmern, die davon auf uns gekommen, noch so bedeutend und anziehend anschaut, seinem

---

1) Urkunde vom 9. Juni 1019, Mon. B. VI, 159, Böhm. 1183: inter duos lapides Waltstein (so in Mon. B.; Watstein bei Pez I, 150 und Ludewig, Script. rer. Bamberg. I, 336; Matstein bei Oefele II, 80) et Holinstein (so in Mon. B.; Hollinstein bei Pez und Ludewig; Holmstein bei Oefele) und dies Mal „cum aedificiis, cultis et incultis, pratis, pascuis etc". Die Formel ist auch hier: donamus et proprio jure concedimus; doch daß es nur Bestätigung, bezeugen die beiden Historien im Chron. monast. Tegerns., bei Pez III, 3, 508. 509 und bei Oefele II, 69. Das erstere bringt übrigens sichtlich ein Excerpt aus der eigentlichen Schenkungsurkunde (mit den barbarischen Lesarten Battschein und Hosestain); vgl. Band I, 234.

2) Urkunde vom 27. September 1020, Böhm. 1201. Das Chron. monast. Tegerns., bei Pez III, 3, 509, fügt hinzu: Qui quidem quinque mansi regales, ut ex antiquo libro fundatorum recepimus, permissione regis via concambii per dictum dominum Ellingerum traditi sunt nobili cuidam ea conditione, ut de eis agere ad libitum posset. Es ist sicher der im Cod. Tradit. Tegerns., Mon. B. VI, 21, verzeichnete Tausch, bei dem der Abt einem „nobilis vir Zuontibolde ex regia permissione ac familie approbacione" überträgt „unum mansum situm in villa Chrebezpach appellata, videlicet ultra rivum ejusdem vocabuli jacentem, tali condicione, quatinus eundem mansum non liceat cuiquam pro censu vendere, nisi seniori Tegarinseensis coenobii (auch merkwürdig!), et insuper tribuit 5 regales mansos juxta fluvium Suechant (daraus man sieht, daß sie gegen den unteren Lauf der beiden Bäche lagen) vocitatum positos, uti ex his faciat quicquid libitum fuerit.

Digitized by Google

Fundorte nach der Abtei, seinen Schriftzügen[1]) und den Beziehungen auf die Gegenwart, die sich nicht verbergen wollen, nach dem ersten Drittel des elften Jahrhunderts angehört. Denn darin hat dies Gedicht sein Interesse, daß es in dem fernsten mythologischen Andenken weilt, und zugleich das Ereigniß des Tages zu phantastischer und doch seinem Sinn getreuer Umbildung herbeizieht[2]). Und dann giebt es wenige Arbeiten, die uns so in die Werkstatt der ritterlichen Dichtung, in jene Lehrzeiten einführen, die sie in der Form und Sprache der geistlichen Poesie zu machen hatte. Der epische wie der gnomische Antrieb, auf die doch das Ursprüngliche und Heimische in der deutschen Dichtung der mittleren Jahrhunderte vornemlich zurückweist: sie walten in Ruodlieb beide schon stark und selbstbewußt.

Nun würde sich unsere Theilnahme für das Werk noch bedeutend steigern, wenn es wirklich von Froumund herrührte[3]), der in so vollen Tönen, wie kein anderer Zeitgenosse, das Lob Heinrichs II. gesungen.

Aber wie es auch ohne alle Rücksicht auf seinen Urheber seine Stelle behauptet: so bliebe unserem Dichter immer noch manche Zier, auch wenn er um diesen Lorbeer ärmer erscheinen müßte.

---

[1]) Auch die Abschrift, von der das St. Florianer Fragment überblieben ist, gehört dem 11. Jahrhundert an; vgl. Grimm und Schmeller, Lateinische Gedichte des 10. und 11. Jahrhunderts S. 201.

[2]) S. unten zu 1023.

[3]) Was sich dafür sagen läßt, s. bei Schmeller a. a. O. S. 224 ff. Er beruft sich unter anderem auf das „Lusimus omnigenis cantibus et studiis" in dem Gedichte an Heinrich und Bruno (was aber in diesem Zusammenhange wohl einen anderen Sinn hat. P.). Aber scheint er nicht in den Versen an Abt Berengar, bei Pez VI, 1, 184, mit dem:

Si facerem mihi pendentes per cingula candas,
Gesticulans manibus, lubrice stans pedibus:
Si lupus aut ursus (sed vellem fingere vulpem),
Si larvas facerem furciferis manibus:
Dulcifer aut fabulas possem componere mendax,
Orpheus ut cantans Euridicen revocat:
Si canerem multos dulci modulamine leudos
Undique currentes cum trepidis pedibus:
Gauderet mihi, qui propior visurus adesset,
Ridiculus cunctos concuteret pueros.
Fistula si dulcis mihi trivisset mea labra,
Risibus et ludis oscula conciperem.
Veridicax minor est vobis, quam linguula mendax,
Diligitis jocos en mage quam metricos.
Ludere carminibus melius namque esse decrevi,
Quae faciunt animum crescere et ingenium.

eigentlich alle weltliche Poesie abzuweisen? (Vielleicht ließen sich diese Worte darauf beziehen, daß selbst seine weltlichen Gedichte noch den Charakter des Gnomischen, Didaktischen trügen, wie das ja im Ruodlieb so deutlich hervortritt. P.).

Digitized by Google

Froumund ist in den mehr als zwanzig Jahren, die wir ihn bis zu Ellingers Antritt schon auf der Bühne wissen, wohl noch viel umhergekommen; nächst jenem Rheinischen Aufenthalt finden wir ihn einmal in Augsburg[1]), eine Zeit lang dürfen wir ihn auch in Würzburg vermuthen[2]). Aeußerer Güter und Ehren ist er dabei nicht theilhaft geworden. Nicht allein, daß er sein Armuthsgelübde streng zu halten scheint — er muß einmal einen Gönner um ein Paar Pelzhandschuhe für den Winter, das andere Mal einen zweiten um Stiefel von Rauchwerk, und wären sie auch schon abgetragen, bitten[3]) — auch die geistlichen Ehren an sich zu bringen, war er nicht sehr beflissen. Obwohl schon vor dem Jahr 1006 mit dem, wie man weiß, wichtigen, oft ein gut Theil der Armenpflege einschließenden Amte des Pförtners zu Tegernsee betraut[4]) erwirbt er erst unter Ellinger, dessen Lehrer er noch gewesen, die Presbyter-Würde. Er kennt den Spott der Genossen, daß es damit so lange gedauert; aber ohne Rückhalt spricht er es aus, daß er sich hoher Dinge niemals werth erachtet habe: den Studien, dem Lehramt sein Leben zu weihen, sei sein Entschluß von je an gewesen; danach verlange er sein Urtheil. Das, sieht man, bekümmert ihn am Meisten, wenn die Schüler, in dem wilden Weltleben seiner Lehren vergessend, sich kaum der Gesichtszüge dessen erinnern, der einzig den Ehrgeiz

---

1) Brief 14 an Berengar, bei Pez VI, 1, 165.

2) In dem Gedicht auf die Rückkehr des Kaisers, bei Pez. VI, 1, 175, muß das:

Fer Kiliane precem, si digne poscimus, aurem
Ad Christi nostram fer Kiliane precem!

auffallen. Gehörte die „Apologia pro schola Wirtzbergensi“ (Gedicht N. 27, col. 189 ff.) ihm an, was doch immer einiges für sich hat, so wäre es um so sicherer erwiesen. (Die Anrufung des heil. Kilian erklärt sich wohl noch eher daraus, daß man diesen als dem Kaiser besonders geneigt ansah. Wenigstens wird in den beiden vorhergehenden Versen an dessen vornehmsten Schutzpatron St. Georg — dem ja Bamberg mitgeweiht war — dieselbe Bitte gerichtet. P.).

3) Brief N. 7, col. 162: rogo vos, ut mittatis mihi duos mantos hispidos sulinos aut fiberinos vel vulpinos, quibus indutus vitare valeam periculum frigoris in manibus. Gedicht N. 3, col. 168:

Parte tegor, de parte alia me concutit algor,
Maxime per suras inserpunt frigora venas.
Cruscula concrescunt, lapidosa ut stiria durant.
Hoc poteris sarcire pater. Quod si hispida pellis
Redditur aut vetulum, noviter vel sutile tectum;
Quicquid id est, quod largiris, venerabile donum est.

4) Brief an Bischof Gottschalk, bei Meichelbeck I, 2, 473. Daß er früh die Mönchsgelübde gethan, ist nicht zu bezweifeln. Schmeller a. a. O. zieht aus dem „solo vestitu monachica vita adtitulatus“ irrige Folgerungen. (Auch in dieser selbständigen Stellung finden wir ihn schon unter Berengar eine Kirche verwalten, Brief N. 15, col. 166. P.).

Digitized by Google

hat, ihr geistlicher Vater zu sein[1]). Und in der That hat er den lebendigen, von dem Affect leicht ergriffenen und ihn weiter zu tragen geeigneten Sinn, der namentlich dem Lehrer so wohl zu Statten kommt. Man wird aufhören, hinter den freilich etwas überschwänglichen Worten, mit denen er Heinrich bei seiner Rückkehr vom Römerzuge begrüßt, Schmeichelei zu suchen, wenn man das Gedicht liest, darin er seine Freude an Weihnachten ausspricht, den Schläfer weckt, der diese festlichen Stunden verträumen möchte[2]).

Aber nicht blos, was ihn erbaut und ergötzt, auch was unangenehm oder verletzend auf ihn wirkt, findet in Brief und Vers bald starken Niederschlag. So wenn er sich bei Abt Gozpert gegen den unwürdigen Verdacht, ein Buch entwendet zu haben, rechtfertigen muß, oder einem anderen Klosterfürsten auf ungerechte Vorwürfe zu antworten hat; wenn eine nach St. Emmeram verliehene Handschrift beschmutzt und halbzerrissen zurückgekommen ist; wenn ein roher Geselle auf den Buben, der ihm dient, gewaltigen und, wenn er traf, tödtlichen Steinwurf gerichtet hat[3]). Unter all den enkomiastischen und devoten Stimmen, von denen diese geistliche Welt

---

1) Ellingers Brief N. 1, col. 151: O dilecte magister. Froumunds Gedicht N. 5, col. 169. — Gedicht N. 20, col. 184:

Quos genui, nunc aversor; quia et actibus angor,
Sensibus eversi, moribus inpropii.
Nec me cognoscunt, nec seipsos mente revisunt,
Ut dicant pariter: est meus iste pater.
Eloquor et proprium: non sentitis genitorem?
State, renoscite me, sum pater in facie!
Saepius edocui, scriptis verbisque nutrivi,
Sum mordax verbo, pectore vos sed amo.
Est meus iste labor cassatus, perditus omnis,
Et torvis oculis me simul inspicitis.

2) Gedicht N. 15, col. 179.

3) Brief N. 2, col. 159: Si ego F. illum vestrum librum, M. quod dicitis, vel furto tuli, aut ab aliquo furto sublatum suscepi, vel qualicunque modo eum habeo, aut habentem scio, corpus et sanguis domini nostri Jesu Christi, quod saepius accipio quamvis indignus, fiat mihi ad condemnationem, non ad redemptionem. Brief N. 3, ebenda: Abbati R. doctorum peritissimo (Pez: abbas Herbipolensis?). Infremuit indecens scriptura in talia convitia, ut nec me solum dilacerare sufficeret, verum in seniorem nostrum ita exarserat. Si honorandam Ruotkeri personam non vererer, forsitan tam foedis tamque pudendis uterer verbis, ut non pejora superessent convitia. Brief N. 10, col. 164: Si aliquid habuissem mihi vobis charius, praesentem pagellam invectivis verbis fortassis onerarem; quia librum nostrum totum rugosum, coenosum, parteque disruptum recepi. Sed hoc absit, ut vos vel uno verbo contristem. In capite ejusdem libri inserta erant duo folia. In uno erat circulus continens scripturam quattuor plagarum mundi: in alio epistola, quam formatam nuncupant, quae rogo, genua vestra amplectans, ut mihi remittatis. Vgl. Gedicht N. 6, col. 170.

Digitized by Google

wiederhallt, thut uns ein Mensch wohl, der die Ader hat, einen hochmüthigen Amtsgenossen gleich in der Aufschrift des Briefs auf „seine seltsamen Gewohnheiten" und auf „die Flecken seiner Nase" anzureden, und ihm dann zu sagen, daß, wenn er irgend etwas von heilbringender Weisheit besäße, er wohl thäte, sie nicht länger im Schweißtuch zu verbergen[1]). Auch Verse richtet Froumund an denselben Mann, den Meginhelm, der, wohl im Besitz der ersten Schulmeisterstelle zu Tegernsee[2]), ihm unbequem genug geworden sein mag. Da heißt es von ihm, daß er sein Haupt über die Wolken erhebe, „mit der Ferse die Sterne trete"; der blinde Kuckuck habe doch seine Zeit: er wisse kein Zeitmaß zu halten; ein leerer Balg ziehe doch wieder Luft an sich, wenn sie von ihm ausgeströmt: er sei jedes geistigen Odems baar[3]).

Froumund ist ein fleißiger Leser des Horaz und Persius[4]), man erkennt leicht, daß er für diese Kunst des Spottgedichts von den Alten gelernt hat. Aber sie thut seiner Ehrfurcht vor dem Göttlichen und Heiligen und seiner Hingebung an dasselbe mit Nichten Eintrag. Die kurzen und leider nicht zahlreichen Gedichte, in denen er die Wunder des Evangeliums behandelt, reichen doch zum Beweise dafür aus. Es setzt schon Vertiefung in die Worte des Herrn voraus, daß er sie so in seine Sprache übertragen, sie auf die Wirkung hinrichten kann, die er eben damit beabsichtigt — wie in den Versen von der Heilung des Gichtbrüchigen oder von der Heilung am Sabbath[5]). In dem Gedicht von dem Jüngling zu Nain hält

---

1) Brief N. 13, col. 165: Domino meo magistroque M. miris moribus maculosoque nasu mirifice munerato F. fidelis famulus famulamina frequenter facturus fidelia. Miri medicaminis more magistrali me mementote servare sequentibus sanguinis strenuum salutaremque strictorem. Sacro subscribite stilo, sicut stolidus stimulat servus sermonibus stultis: sed vos scribite sapienter sacras sequens scripturas. Sudario spernite servare, si quid scitis salutiferum. Spargite semina, sicco sapientiam servo.

2) In einem Briefe des Reginbald von St. Emmeram (col. 162) erscheint neben Froumund, dem „frater amantissimus" Meginhelm als „dominus et magister".

3) Gedicht N. 22, col. 186:
Montibus excelsis excelsior ipse videris,
Pectore tu caeco stultior es cuculo.
Ipse volat pennis: sed tu quoque serpere nescis.
Tempus et ipse tenet: tempora nulla tenes.
Tu tibi magnus eris: parvus mihi namque putaris,
Et mihi qui quondam, semper eris Meginhalm.

4) Brief N. 4, col. 160. Brief N. 9, col. 163.

5) In dem einen Fall, Gedicht N. 19, V. 8, col. 183, ist doch in dem:
Quid facile est, huic laxari vel crimina, gressus?
der Gegensatz nicht ohne Kunst an das „laxari" angeschlossen. In dem anderen, Gedicht N. 18, col. 182, will der Schluß:

Digitized by Google

er sich natürlicher und unbedingter an seine Quelle als anderswo; aber auch hier verfehlt der unvermuthete und doch so passende Schluß, darin er Christum für sich selbst um die Erweckung bittet[1]), seinen Eindruck nicht. — Und auch von dem geistlichen Schwung, den seine Tage verlangten, hat unser Dichter: er preist einen Freund glücklich, der der Welt entsagt und hinter den Mauern von Cluguy die Ruhestätte gefunden hat; er empfiehlt sich dabei dem Gebet der dortigen Brüderschaft; er hat — wie wir erfahren — eine Zeit lang den stolzen Gedanken gehegt, nicht anders als zu Rom die Presbyterwürde zu empfangen; die Erfüllung des Gelübdes einer jährlichen Wallfahrt nach Augsburg, das er einst dort in schwerer Krankheit gethan, liegt ihm sehr am Herzen[2]).

Wenn der König all diese Blüthen und Früchte des Klosterlebens überblickte: sollte er wohl daran gedacht haben, es einzuschränken, oder dem Bisthum völlig dienstbar zu machen?

Im Gegentheil. Es ist unschwer wahrzunehmen, daß er die Vereinigung der königlichen und herzoglichen Gewalt über Baiern mehrfach dazu benutzte, die Unbill, die den Klöstern einst hier widerfahren, wieder gut zu machen.

Wahrhaft ein solcher Act der Restitution ist es, wenn er an Kloster Polling seinen ehemaligen, nun aber lange zersplitterten Besitz zurückgab[3]). Die fraglichen Güter finden sich zu Polling selbst und rings umher zu Weilheim, Uffing, Rieden, Landstetten, Aschering, Hugelfing und Pfaffenhofen[4]): sie bilden, die Zehnten zu

---

Quis vestrum pecus insipidum, rogo, ducit aquandum,
Si cadit in fontem, citiusne revellere curit?
Dixerat, et victi tacuerunt verbere verbi.

absichtlich und nicht ohne Effect das „quanto magis melior est homo ove" (Matth. 12, 12) verschweigen.

1) Gedicht N. 17, col. 182:

Accipit adstantes magnus timor, undique plebes
Magnificantque Deum dicentes: Iste propheta
Maximus in nobis surrexit, miraque fecit,
Per quem nos populosque suos Deus ipse revisit.
Summe Deus, me Froumundum sub morte sepultum
Suscita praeclara pietate, resuscita, Christe!
Non pereat, quod plantavit tua dextera, Christe!

2) Brief N. 8, col. 163. Brief an Abt Berengar, bei Mabillon, Vetera Analecta IV, 357, und an denselben N. 14, bei Pez VI, 1, 166. Er erbittet zu der Reise „unum tantum cavallum mihi ad equitandum et unum virum mecum equitantem; ad viaticum autem nihil aliud peto, nisi portionem alimoniae, quae mihi daretur, cum hic domi essem, et insuper quicquid vestra dignatur gratia, non abnuo, non renuo.

3) Band I, 96 N. 1.

4) Die Varianten Mon. B. XXVIII, 1, 415 zu den früheren Drucken (Böhm. 1059) sind unerheblich, die Deutung der Namen bei Buchner III, 153. Die Orte werden als sämmtlich im Huosigau belegen bezeichnet.

Digitized by Google

Uffing und Aschering dazu gerechnet, eine wohlgelegene, vom Mittelpunkt der Stiftung leicht erreichbare Ausstattung. Polling erscheint bei seiner ersten Gründung als ein Frauenkloster[1]): wie es einer Genossenschaft von Männern, die von Heinrich schon als im Besitz erwähnt werden[2]), und die als Canoniker gelebt zu haben scheinen, zugefallen ist, bleibt uns ebenso unbekannt, als was hier — bei einer der Augsburger Diöcese angehörigen Stiftung — die Intervention des Bischofs Egilbert zu bedeuten hat.

Benedictbeuern ist, wie wir wissen, noch die ganze Regierung Heinrichs in schwankenden Zuständen. Der Mann, den wir beim Antritt des Königs im Vorstandsamt treffen, Ratold, theilt wohl sein Interesse zwischen diesem Geschäft und einem Platz am Freisinger Dom[3]): doch sicherten ihm Bauten und Schenkungen ein gutes Andenken bei den Brüdern. Daß Tagino sein Nachfolger ward, beruhte wohl auch auf verwandtschaftlichen Verbindungen. Und gewiß war für ihn diese Propstei nichts anderes als eine von Regensburg aus verwaltete Pfründe. Auch sollte er, frühestens zu Anfang des September 1003 ernannt, nicht einmal ein halbes Jahr dem Regiment des Klosters den Namen geben. Nach seinem Scheiden von dem Bairischen Schauplatze ward ein Grundhold des Klosters, Adalbero, Propst. Ist derselbe, wie es sehr den Anschein hat[4]), mit dem gleichnamigen Sohne des früheren Propstes Reginbert identisch, so sind wir über sein Wesen schon etwas unterrichtet. Denn von dem Letzteren wissen wir zweierlei gleich Bezeichnendes. Er hat in jüngeren Jahren aus Verehrung für die heimathliche Stätte und um ihr damit noch mehr Ansehn zu verschaffen, zu Schlehdorf, dessen Grund-

---

1) Chron. Benedictoburanum cap. 5, SS. IX, 215. Vgl. Rettberg II, 167.

2) Mon. B. X, 38: ad usum et stipendia fratrum inibi Deo famulantium. Danach richten sich die Erzählungen bei Hund (ed. Gewold, München 1620), III, 114, daß Gisela, die Gemahlin Conrads des Salier's, die Nonnen von hier entfernt und Canoniker an ihre Stelle gesetzt habe, von selber. (Sagenhafte Beziehungen einer weit älteren „Hisila regina et monialis" zu Pollings Mutterkloster Benedictbeuern werden in dem Rotulus historicus des Chron. Benedictob. und in dem Breviarium Gotschalchi cap. 7, SS. IX, 215. 224, erwähnt; erweitert und ausgeschmückt Chronica Burens. monast. cap. 6, SS. IX, 230. Das scheint der Anlaß zu jener Ueberlieferung. P.).

Später sind regulirte Chorherren (Canonici regulares ordinis S. Augustini heißt es) darinnen; Khamm, Hierarchia Augustana III, 537.

3) Er ist auch zu Freising gestorben (2. Kal. Septembr.; wie die Notiz über Taginos Regierungszeit beweist, im Jahre 1003), Chron. Benedictobur. cap. 12, SS. IX, 219. Taginos Bild hat sich dort so wenig eingeprägt, daß die Chronik ihn sogar Erzbischof von Mainz werden läßt.

4) Das „Adalbero familiae sancti Benedicti" (cap. 13) führt, in Betracht dessen, was von „Reginpertus ex familia sancti Benedicti" und seinem Sohne Adalbero früher (cap. 11) gesagt ist, darauf, daß wiederum der Letztere gemeint sein soll. So auch Meichelbeck, Chronicon Benedictoburanum I, 33.

Digitized by Google

holdin seine Mutter gewesen, und dahin ihn der Vater in die Schule gethan, die Reliquien der heil. Tertulia entwendet und sie nach Benedictbeuern gebracht; aber er ist auch, als der Diebstahl entdeckt und ihm vorgehalten worden, in sich gegangen und hat den Schatz an die Stätte, wohin er von Rechts wegen gehörte, zurückgetragen[1]). Sein Wissen muß nach dem Maß der Zeit bedeutend gewesen sein: man nannte ihn „Vas librorum". Seine Waltung zu Benedictbeuern blieb ohne bösen Leumund[2]). Ihm folgte wieder ein Reginbert, der gleich dem Kloster ein wohlgelegenes Erbgut — Polzwang im heutigen Amte Wolfratshausen — zum Geschenk darbrachte. Unter ihm — also wahrscheinlich in der letzten Hälfte der Regierung Heinrichs — war es, daß dieser auf Fürbitte seines Bruders Bruno das Kloster mit Grundbesitz zu Hochstadt (Amt Starnberg), Ettenhofen, Diemendorf (Amt Weilheim), Wandlhausen (Amt Wolfratshausen) und Altheim (Amt Erding) bedachte[3]): eine Gabe, deren Reichthum sich kaum anders erklären läßt, als daß sie die Vorläuferin der dann in Conrads II. Tagen durchgedrungenen Reform sein sollte.

Wir haben oben die bitteren Klagen von Mondsee über die drückende Herrschaft von Regensburg vernommen und uns an anderer Stelle den Schluß erlauben dürfen, daß Wolfgang dem Kloster,

---

1) Besorgniß vor Gottschalk, der in den Sachen von Schlehdorf als Diöcesan mitzusprechen hatte, mochte freilich auch zu diesem reuigen Bezeigen mitwirken. Auf den bloßen Verdacht, daß doch noch einiges von diesem Schatz zu Benedictbeuern zurückgeblieben sei, drohte der Bischof, auch dies mit Gewalt zurückzuholen.

2) Chron. Benedictob. cap. 13: bona, quae potuit, hic agere studuit, nihil a coenobio sancti Benedicti alienavit.

3) Ebenda: propter ipsius (Reginperti) peticionem et intercessionem Brunonis episcopi Augustensis civitatis dedit Heinricus bonae memoriae imperator ad altare sancti Benedicti quicquid sanctus Benedictus habet in villa Hohstat, Ettinhofa, Tumindorf, Wanilihousa, Tumindorf, Halthein (für die Namen s. Wattenbach N. 59), also aus einer uns nicht überbliebenen Urkunde. (Wahrscheinlich haben wir es auch hier mit einer Restitution zu thun. Entzogen waren der Propstei ihre Güter besonders durch zwei Grafen, Gaminolf und Unroch, vgl. Chron. Benedictob. cap. 10: posthinc maligni homines absente imperatore, Gaminolfus scilicet et Unarogus comites, tulerunt quicquid ad locum sancti Benedicti praediorum pertinebat militibusque suis distribuebant. P.).

Werfen wir noch einen Blick auf die Chronologie, so ist ersichtlich, daß die Chronik nur die Todestage dieser Pröpste kennt, nicht die Jahre. Daß die Dedication der von Ratold erbauten Kirche nicht 979, wie Notae Buranae, SS. XVII, 321, wollen, erfolgt sein kann, beweist der Name des Bischofs Lindolf von Augsburg. Danach fiele sie zwischen 989 und 996; und das Jahr 997, das der Katalog bei Hund II, 146 und Meichelbeck, Chron. Benedictob. I, 32, für Ratolds Antritt haben, wäre auch widerlegt. Dieser Katalog, der dann auch in die Mon. B. VII. übergegangen ist, verräth seine Unkunde schon dadurch, daß er Taginos Waltung in das Jahr 1009 setzt. Man kann ihm also nicht nachschreiben, daß Adalbero 1019 gestorben.

Digitized by Google

das sich nächst Altaich die vornehmste Stiftung der Agilolfinger dünkte, in der sich eben entwildernden Ostmark einen selbständigen Wirkungskreis verschafft hat[1]). Aber ein subjicirtes Stift dieser Art hatte überhaupt nur Erwerb und Besitz, soweit sich seine Vormünderin — die Cathedrale — beschied, keine Störung darin vorzunehmen. Und einem Bischof wie Gebhard gegenüber wird sich der Mangel eines selbständigen Rechtskreises um so stärker fühlbar gemacht haben. Abt Berthold, der, wenn die dortigen Aufzeichnungen richtig sind, ums Jahr 1014 erhoben worden[2]), rief — wie es scheint auf einem jener Landtage, wo die Dinge des gesammten Baierlandes, kirchliche wie weltliche, mit so viel Nachdruck behandelt zu werden pflegten — die Theilnahme des Kaisers für sein Kloster an: dieser gab Weisungen zu innerer und äußerer Wiederherstellung desselben. Freilich wurden sie nicht genügend befolgt[3]): Mondsee erhielt nur über einen

---

1) Band I, 100 N. 5. Wolfgang macht (Ried I, 108) ein Geschäft für das Kloster, wo 15 gegen 12 Morgen eingetauscht werden, ein Abt wird dabei nicht erwähnt.

2) Das Chronicon Lunaelacense (Ausg. von 1748) S. 101. 106. 108. 110, hat für die Jahre 978 bis 999 einen Abt Hezelin, der mit dem in einem Briefe Gebehards (Urkundenbuch des Landes Ob der Enns II, 70) in einer, wie es scheint, von Passau und Regensburg zugleich überwachten Stellung begegnenden „A. (Azelinus) Lunilacensium abbas“ wohl identisch sein kann, und daher dem Vertrauen auf den freilich nur in dieser modernen Redaction vorliegenden Katalog keinen Abbruch thut. Ihm folgt Conrad (bis 1014), dann Berthold (bis 1036), der mit den richtig verstandenen Versen in gutem Einklang ist.

Bei Aventin heißt es (ed. Eisner S. 641): „Das Kloster Mondsee auf dem Norckauw (!) war von den Bischoffen zu Regenspurg zu großer Armut gedrungen, den halff Hertzog Heinrich wieder auf, setzet Benedictiner-Münch dahin, gab ihnen einen Abt“ (lat. Text: imposito magistro).

3) In der Gründungsgeschichte des Klosters, Urkdbch. des Landes Ob der Enns I, 107 ff., geht es, nachdem der Abtausch gegen Obermünster und die dann in Mondsee erfolgte Verwahrlosung geschildert ist, folgendermaßen fort:

Serviit omne datum cunctis ad pontificatum.
Ista diu mesta res est nimium male gesta.
Res disperserunt, dos templi queque fuerunt,
Et qui senserunt sapientes, hinc doluerunt.
Inter quos unus, dedit hoc cui gratia munus,
Berthold magnorum res degenerare suorum
Valde dolet tristis, mentem agitans super istis.
Sic genus illorum, quos diximus, est dominorum,
Primatum more privari spernit honore.
Principibus cunctis, jussu regis sibi junctis,
Christo fundatum claustrum queritur vacuatum:
Non habitatores illic servire priores,
Non alios, quorum mutentur facta priorum,
Imbripolique datum sic funditus adnichilatum,
Undique predatum virtutibus exhabitatum.
Audiit Heinricus scelus hoc, virtutis amicus
Cesar, fundator Babenberchque reparator.
Cuncta restaurari rex jusserat et renovari.

Digitized by Google

kleinen Theil seiner Güter das Verfügungsrecht, an dem übrigen behauptete der Bischof seine Ansprüche; dennoch bleibt der Vorgang für Heinrichs Gedanken bezeichnend.

Und nun griff der vom Könige gegebene Impuls weiter um sich.

Etwa in den Jahren 1005 bis 1007 übergab Graf Udalrich, dessen geistliche Traditionen wir schon kennen, sein Hauskloster Ebersberg einer Colonie von Benedictinern, die in Reginbold den Abt erhielt. Dies ein so bedeutender Mann, daß Heinrich ihn im Jahre 1018 zu der Abtei Lorsch erhob[1]). Gleich als sollte aber Ebersberg mit der Umbildung nicht den Charakter als Familienstiftung verlieren, ward von dem Kaiser der Sohn einer natürlichen Tochter des Grafen, der dem Kloster zur Erziehung übergeben gewesen, zu seinem Nachfolger bezeichnet. Udalrich war das kaum genehm: er fand sich mit Mühe darin, den zwanzigjährigen Enkel, der doch in geistiger und sittlicher Reife seinem Alter weit voraus war, schon in dieser Würde zu sehen. Seine rechtmäßige Gemahlin Richardis hatte ihm sechs Kinder, zwei Söhne und vier Töchter, von denen wir eine mit Namen kennen, geschenkt. Der älteste Sohn Adalbero war mit Richlinde, der Schwester des Grafen Welf[2]), des Erbauers

---

Illa restaurantur sibi nec sua predia dantur:
Qui conprehenderunt prius, omnia post habuerunt,
Vix claustro parvi pars ultima redditur arvi.
Que si reddentur, grandes satis esse videntur:
Parvula redduntur, a presule magna premuntur,
Pontificis dextra loca diripit intus et extra.
Divicias multas silvestres et bene cultas
Est mea lingua potis vix nomine dicere dotis.

Unter Berthold kann nur der Abt verstanden sein: Deutungen, die darin den Herzog sehen wollen, führen in Irrthum. Auch das Chron. Lunaelac. S. 108 läßt Heinrich auf Bitten des Abts einschreiten, und hat nur mit zufälligem Fehler den Namen Conrads, des Vorgängers von Berthold.

Nach Veit Arnpeckh IV, 13 nannten die Canoniker des, wie wir wissen, Freising subjicirten Moosburg (St. Castulus) Heinrich als den Stifter ihres Collegiums. Vgl. Aventin S. 641; Band I, 100 N. 1.

1) Chron. Ebersbergense bei Oefele II, S. 9. Näheres über ihn später bei den Augsburger Verhältnissen.

2) Chron. Ebersb. S. 8: Adalbero duxit uxorem Richlinden, filiam Rudolfi Suevi, sororem Wolfhardi comitis. Necrol. Ebersb., ebenda S. 16, zu 2. Id. Jun.: Richlind comitissa, uxor Adalperonis. So heißt der Name auch urkundlich im Jahre 1040, Mon. B. XXIX. 1. 517, Böhm. 1454, im Chron. Benedictob. cap. 16, SS. IX, 220. 221. und Meichelbeck I, 2. N. 1165 (aus Egilberts Zeit) „Eparhart comes“ dabei als erster Zeuge. Der Anonym. Weingart., bei Hess, Monum. Guelfica S. 11, hat Richgarda (danach Stälin I, 556); die Freisinger Necrologiennotizen (Quellen und Erörterungen VII, 461; s. daselbst auch Rudharts Erläuterungen) Richiza. — Den Namen „Welfhard“ für diesen Welf gebrauchen auch Ekkehardi Casus S. Galli, bei Stälin I, 557 N. 14.

Digitized by Google

von Ravenspurg[1]); der andere, Eberhard, mit einer Dame aus Sächsischem Haus vermählt: aber die erstere Ehe blieb kinderlos, und drei Knaben, die in der anderen geboren worden, starben vor dem Vater und Großvater. Als nun Richardis — wie man sich erzählte, durch eine übersirdische Erscheinung auf ihr nahes Ende hingewiesen — im Jahre 1013 (24. April) heimgegangen war, Udalrich seinen Mannesstamm zusammenbrechen sah: da drang der beschauliche, geistliche Sinn immer stärker bei ihm durch. Es vergegenwärtigt uns recht den Mann des Grafenamtes, der mittleren Schicht der Reichsaristokratie, wenn wir ihn seinen Söhnen die Weisung geben hören, sie sollten sich nie gegen den Kaiser auflehnen, ihn aber auch nie einladen, unter ihr Dach zu kommen; denn damit vergeude man die Güter des Hauses. So spricht einer, der weder der Krone mit Gewalt etwas abtrotzen, noch durch ihre Gunst etwas erlangen will, der bleiben möchte was er ist. Eine Klage über den Verfall der guten Ordnung und das Bevorstehen schwerer Zeiten, die man uns aus seinem Munde mittheilen will, hat zwar durch den Chronisten, der sie uns überliefert, den üblichen clericalen Zusatz und Zuschnitt erhalten; aber aus Udalrichs Unmuth, daß die einst auf Geheiß der Könige „Sigbert und Theoderich" und des großen Karl aufgezeichneten Rechte in Vergessenheit geriethen, der Deutsche Amtsadel von heute seine Pflicht, auch die Söhne in den Rechten zu unterrichten, versäume[2]), spricht doch ein richtiges Gefühl davon, daß jener Gesetzesbestand von zugleich volksthümlichem und monarchischem Gepräge, den man aus den Merovingisch-Karolingischen Tagen überkommen, eben mit der Umbildung, die sich gerade in jenen Menschenaltern unaufhaltsam vollzog, seine Geltung vollends verloren, und der so eng mit ihm verknüpfte, auf dem Regiment des Königs und dem Richterdienst der Grafen beruhende Staat seinem Ende nahe. Udalrich ging im Jahre 1029 heim: Adalbero ließ zu Ebersberg, das in sein Erbtheil gefallen war,

---

[1]) Wie man ihn nach der Combination der Angabe über seine Zeit (s. Anonym. Weingart. cap. 5, a. a. O. S. 12) mit der Notiz des Chronogr. Weingart. bei Hess S. 59 wohl nennen darf.

[2]) Chron. Ebersb. S. 9: Causam vobis enarro futuram, quae sequentem generationem postea malo acrioris infortunii est depressura. Cum enim Romani principes universis gentibus et terris imperarent: ita moderamine legum scripto regebant, ut nulli impune cederet factum, quicquid lex prohibuerat omnibus, causas actionum non aliter quam secundum legis scripta judicantes. Postquam vero Germanum regnum a Romanis recesserat, praecepta regalia cessavere. Sigebertus et Theodericus (eine Erinnerung an den bekannten Prolog) ac deinde Carolus jura dictabant, quae si quis potens ac nobilis legere ignoraret, ignominiosus videbatur, sicut in me coacvisque meis apparet, qui jura didicimus. Moderni vero filios suos negligunt jura docere, qui quandoque mendoso jure vel opinione pro suo libitu et possibilitate quosque juvant aut deprimunt et per exlegem temeritatem.

Digitized by Google

alle Burgbauten abtragen und schenkte den ganzen Raum dem Kloster; Eberhard stiftete, zum Theil durch seine Gemahlin dabei bestimmt, zu Geisenfeld an der Ilm ein Frauenkloster. Hier nahm die inzwischen verwittwete Schwester Wilbirga[1]) selber noch den Schleier, die Anordnungen der Brüder zielten dann dahin, die beiden Stiftungen wie ein untrennbares Ganzes zusammenzuhalten[2]).

Nach dem ausdrücklichen Zeugniß des Weingartener Mönchs[3]) kann kein Zweifel darüber sein, daß nun dieser Adalbero, der Gemahl der Richlinde, auch das Frauenkloster Kühebach an der Paar gestiftet hat. Der Sitz desselben liegt zudem Inchenhofen, der Residenz Udalrichs, nahe. Die Freibriefe für Kühebach und Ebersberg endlich, ob sie gleich beinahe dreißig Jahre auseinanderliegen, der erstere (1011) aus Heinrichs II., der zweite (1040) aus Heinrichs III. Canzlei herrührt, zeigen eine so auffallende Uebereinstimmung, daß man den Adalbero, der in beiden als Bittsteller auftritt, nothwendig für denselben halten muß[4]). Er übergibt beide Klöster, um sie der vollen

---

1) Deren Gemahl wahrscheinlich der Istrische Graf Wecilin gewesen war. Daß ihre einzige Tochter in der Ebersberger Chronik Hedwig, die Istrische Erbin Azika heißt, wird niemanden ein Hinderniß dieser Annahme dünken. Vgl. Bd. I, 177 N.

2) Chron Ebersb. S. 10. 11. In Geisenfeld darf man erst nach Berathung mit dem Abt von Ebersberg zur Wahl der Abtissin schreiten „ob reverentiam sexus ut ita dicam debilioris"; ein Vertrag über die Ehen zwischen Ministerialen beider Klöster wird abgeschlossen; vgl. Bd. I, 153.

3) Anonym. Weingart. cap. IV. § 3, bei Hess S. 11: Richgardam (vgl. S. 234 N. 3) unus de majoribus Bajoarie comitibus uxorem accepit, sed quia ex ea heredem non habuit, tres abbatias in suis prediis magnifice, ut adhuc cernitur, fundavit, que sunt Ebirsperg, Cuobach, Gisinveld.

Dagegen muß die Angabe Aventins (Ausg. von Cisner S. 641 und Tafel XIII: daraus Scholliner, Stemmatogr. comit. de Sempta et Ebersberg, Neue histor. Abhandl. der Bairischen Akademie IV (1792), 577 ff.; Rudhart a. a. O. S. 467 und andere), daß Adalbero und Udalschalk, Brüder des Grafen Udalrich, die Stifter gewesen, zurückstehen. — Noch geringere Beachtung verdienen Kühebacher Ueberlieferungen von einem Grafen von Ebersberg, (Mon. B. XI, 522, noch dazu irrthümlich Boso genannt, bei Hund II, 250 gar zu einem Wittelsbacher Adalbero gemacht). der nach der Eroberung des heiligen Landes auf einem Pilgerzuge dahin gestorben, dem die schwanger zurückgelassene Gemahlin, Alberadis mit Namen, bald im Tode gefolgt sei; worauf dann die einzig überbliebene Tochter Wilburgis die Abtei gestiftet habe. Die Grabschrift einer Gräfin Albrat die sich im Kloster erhalten, feiert diese gar nicht als Stifterin. Buchner III, 154 bringt diese apokryphe Geschichte gar in Heinrichs II. Zeit.

Von einer Reform der Stiftung St. Georg (Diessen) im Jahre 1013 durch einen Adelhaim und dessen Bruder Udalrich, von der Hund II, 259 weiß, will sich sonst nichts finden.

4) Mon. B. XI, 529, Böhm. 1074, und Mon. B. XXIX, 1. 56, Böhm. 1454. Auch das ist gemeinsam, daß beide Male nicht von Gauen alten Styls, sondern in der ersteren Urkunde vom „comitatus Herteshusa", in der anderen vom „comitatus Steinheringa" die Rede ist.

Adalberos Eifer für Ebersberg erkennt man auch aus seinem, 1033 mit

Digitized by Google

Immunität theilhaft zu machen, dem Könige: er behält sich die Advocatie im ersten Fall für seine, im zweiten auch für des Bruders Eberhard Lebenszeit vor; hernach haben beide Congregationen die vollkommen freie Wahl ihres Hauptes, dort die Aebtissin, hier der Abt von des Königs Gnaden das unverschränkte Recht, den Voigt zu ernennen. Bei Kühebach ist noch hinzugefügt, daß der Versuch, die Stiftung irgend einem Dritten zu Eigen oder zu Lehen zu geben oder sie einem andern Kloster zu unterwerfen, Adalberos Erben zur Intervention berechtige, aber auch dann lediglich für den Zweck, das Kloster zu Stand und Wesen zurückzuführen.

Auch die Stiftungen von Kloster Dießen am Ammersee haben wohl in Heinrichs II. Zeit eine bedeutende Stufe gemacht. Zu seiner definitiven Existenz nämlich gedieh das Stift erst, als die Grafen Berthold von Andechs und Otto von Wolfratshausen es im Jahre 1132 dem päpstlichen Schirm anheimgaben, Innocenz II. es in der Gestalt einer Congregation von regulirten Chorherren anerkannte, die eben erfolgte Verlegung des Sitzes von St. Georg nach St. Stephan genehmigte und dem Letzteren auch die Kapelle zu Wörth am Ammersee unterwarf[1]). Doch hat jeder von den drei Punkten, aus denen es somit zusammengewachsen, seine besonderen Traditionen, die das Dunkel und zugleich das Interesse der Anfänge des Hauses Meran theilen.

Wer wollte an jenen Priester Rathard, den angeblichen Gründer des Klosters von St. Georg, einen Mann der Tage Ludwigs des Frommen, heute noch ernstlich anknüpfen[2])? Bedeutender bleibt

---

Freising abgeschlossenen Geschäft, wo er das mit anderweitem großen Opfer von dem Bisthum eingetauschte Gut der Abtei übergiebt, s. Libellus concambiorum monast. Ebersb. N. 5, Oefele II, 44; sodann aus vielen anderen Notizen in dem Codex Tradd. Ebersb., N. 38. 39. 47. 49. 50. (Mit ebenso freigebiger Hand spendete nach dem Tode ihres Gemahls Richlinde dem Kloster, ebenda N. 51. P.)

Was sein sonstiges Auftreten unter Heinrich II. betrifft, so ist bei dem Grafen Adalbero, dem im Jahre 1003 (Mon. B. XXVIII, 1, 310, Böhm. 939) wegen seines „fidele per omnia servitium et per interventum venerandi presulis Gotescalchi“ (mit dessen Cathedrale ja die Ebersberg so viele Beziehungen haben) der Wildbann zwischen Isar und Loisach ertheilt wird, vielleicht paßlicher an ihn, als an den Markgrafen oder einen Dritten zu denken; auch der Graf im Huosigau von 1010 (Böhm. 1058) und 1027 (bei dem berufenen Streit über die Reichsunmittelbarkeit von Moosburg, Meichelbeck I, 1, 222: Adalperoni comiti, in cujus comitatu ipse locus Mosabure situs est) ist wohl mit ihm identisch. Daß er gaugräfliches Amt hatte, sieht man aus Zeugenunterschriften einer Tegernseer Tradition, Mon. B. VI, 10: Adalbero de Chuopach preses, Eberhardus comes de Eparesperc.

1) Jaffé 5396; vgl. Hund II, 261.

2) S. jetzt über ihn Notae Diessenses, SS. XVII, 329. Der Schreiber will im Jahre 1478 seine Gebeine mit Wasser und Wein gewaschen haben, und sagt von ihm: quem ex genealogia comitis Razzen credimus originem duxisse. (Gleich darauf nennt er ihn einen Bruder des Bischofs Hanto von Augsburg. P.).

Digitized by Google

immer das freilich auch durchaus sagenhafte Andenken an den Grafen Razzo der nach Diessener Aufzeichnungen um die Mitte des zehnten Jahrhunderts das Kloster zu Wörth gegründet haben[1]), und dort auch bestattet worden sein soll. Bei Veit Arnpeckh werden ihm Fahrten nach Rom und Constantinopel, von denen er viele Reliquien heimgebracht, zugeschrieben, und auch von ihm berichtet, daß er am Ende seines Lebens selber als Mönch in seiner Stiftung gelebt habe[2]). Bei Aventin wird er zum Begleiter der Herzogin Judith auf ihrer Reise nach Jerusalem, und zugleich erscheint er dort als der erste Markgraf des Landes unter der Enns, den Herzog Heinrich I. gleich bei Anfang seiner Waltung eingesetzt, und der sich dann in jenen der Schlacht am Lech vorausgehenden Kriegen gegen die Ungarn hohen Ruhm erworben habe: man wollte ihn auf einem alten, angeblich von den Siegern selbst zum Andenken an diese Triumphe errichteten Bildwerke in der Liebfrauenkirche zu Mauerkirch (in dem heute österreichischen Innviertel) in voller Rüstung neben dem Herzog erblicken[3]). Um so auffallender, daß gleichzeitige Quellen seiner auch nicht mit einem Worte gedenken! Denn es wäre gleich mißlich, sich diese Figur blos aus der Verwechselung mit einem Grafen Razzo von Diessen, der nach urkundlichem Zeugniß der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts angehört hat[4]), entstanden zu denken, als aus dem Vorkommen desselben Namens in dem Diessener Hause auf ihre geschichtliche Existenz zu schließen.

Nun nennen die Diessener Ueberlieferungen als Nachfolger, Veit Arnpeckh als Bruder Razzos des Helden und Wallfahrers, einen „Grafen Friedrich, zugenannt Roche". Mögen immer diese Verknüpfungen brüchig sein, und die gleichfalls im Kloster aufbehaltene Notiz, daß Friedrich ins gelobte Land gezogen, dort gestorben

---

1) A. a. O. Ebenso das Necrologium Mon. B. VIII, 306. Das bei Oefele II, 663 sagt nur, daß er zu Diessen begraben worden; als seinen Todestag geben beide 13. Kal. Jul.

2) Lib. IV, cap. 1. Der Kern seiner Nachricht stammt übrigens aus der so eben SS. XVII. bekannt gewordenen, oder einer sehr nahe verwandten Diessener Notiz.

3) Daß es so, wie Aventin es gesehen (Lib. V, Anf. S. 314: Hat Hertzog Heinrich und sein öberster Feldhauptmann, Marckgraf Rochs Graff zu Diessen ... so sich beyd mit den Pferden, Harnisch und aller Kriegswehr in Gips abgiessen lassen) nicht aus dem 10. Jahrhundert stammte, ergiebt die Abbildung bei Rader, Bavaria sancta I, fol. 90 b. Das ursprüngliche Werk aus Erz soll beim Brande der Kirche (1297) untergegangen sein; vgl. Rudhart, Quellen und Erörterungen VII, 458.

4) Nach einer Freisinger Acte, die sich zu Bischof Nitker hinter einer Urkunde von 1052 bei Meichelbeck I, 2, 511. findet. Der Graf heißt darin „felicis memoriae"; ein Presbyter, dem er das Geschenk gemacht hat, um dessen Tradition an die Cathedrale es sich hier handelt, ist noch am Leben. Vgl. oben Band I, 174 N. 1.

Digitized by Google

und begraben ſei, der Sage anheimfallen: an dem hiſtoriſchen Daſein des Mannes läßt ſich nicht zweifeln. Die erſte, etwa den letzten Jahren Heinrichs II. angehörige Redaction des Tegernſeer Verzeichniſſes bezeichnet als Inhaber einer Reihe ehemals der Abtei angehöriger Güter einen „Grafen Otto, Sohn des Friedrich"; die zweite, wie wir wiſſen, ein Menſchenalter jüngere, hat an derſelben Stelle den Namen „Otto Graf von Dieſſen". Die Klage einer Urkunde des Jahres 1087, danach einſt ein „Graf Friedrich genannt Roche" der Kloſterſtiftung zu Aetl am Inn ihren Beſitz widerrechtlich entzogen habe[1]), bleibt freilich für uns ohne jeglichen Anhaltspunkt; allein ſie beweiſt, daß ein Mann dieſes Namens in den vorangegangenen Menſchenaltern in dieſem Bairiſchen Bereich gelebt hat. Am Eheſten mag der Graf Friedrich, der in einer Urkunde Heinrichs von 1003 im Sundergau erſcheint, mit ihm identiſch ſein[2]).

Im Necrologium und in einer Aufzeichnung über die Stifter des Kloſters[3]) wird als Friedrich Roches Gemahlin Kunigunde genannt, an dem letzteren Orte dieſe als die eigentliche Gründerin von St. Stephan, dahin ſie drei Canoniker geſetzt habe, geprieſen. Auch ſie iſt von vollkommen beglaubigter Exiſtenz: eine im Jahre 1466 zu St. Stephan aufgefundene Grabtafel, deren Authentie ſich nicht bezweifeln läßt[4]), nennt ſie die Herrin des Ortes und die Gründerin dieſes Hauſes und gibt als ihren Todestag den 6. März 1020 an. Ihr Nachruhm kam begreiflich daher, daß ſie den nachmaligen Hauptſitz des Stifts ins Leben gerufen hatte. Was die Frage nach ihrer Herkunft betrifft, ſo ſagt der Weingartener Mönch, daß eine Schweſter der Ida von Oeningen, der Gemahlin Rudolfs des Welfen, an einen Grafen von Dieſſen verheirathet geweſen. Obwohl nun der

1) Mon. B. I, 266: Ego Engilbertus Hallensium comes (von Waſſerburg) locum Matlensem restauravi. Idem namque locus prioribus temporibus a principibus de Diezzin magna praediorum copia nobiliter est fundatus, sed a perversis hominibus, et maxime a quodam Friderico cognomento Roche, personis expulsis, rebus abstractis, ita destructus est, ut etc.

2) Mon. B. XXVIII, 1, 310: in comitatu Friderici, qui judicat in Hachingen in pago Sundergowe. Die von Tegernſee an das Haus gekommenen Güter befinden ſich in den Gerichten Roſenheim, Aibling, Erding, Crantsberg, Dachau, Pfaffenhofen, Aichach und Moosburg, ſ. Huſchberg, Aelteſte Geſchichte des Hauſes Scheiern-Wittelsbach S. 127. Nach Veit Arnpeck reſidirt Friedrich Roch „in castro Sindynburg circa fluvium Ambrae".

3) Mon. B. VIII, 303, zum 6. März (das bei Oefele hat merkwürdiger Weiſe ihren Namen nicht), SS. XVII, 329.

4) Zuerſt mitgetheilt von Aventin S. 320, dann Mon. B. VIII, 120 und vielfältig bei Neueren. — Die Angabe (Mon. B. VIII, 297), daß ſie 1075 geſtorben, muß, wie der neue Druck der betreffenden Notiz de fundatoribus, SS. XVII, 329, beweiſt, von neuerer Hand ſein.

Digitized by Google

Autor in demselben Zusammenhang eine dritte Schwester mit einem „König der Rugier" verheirathet sein läßt und die Mutter dieser Geschwister (Richlind) zu einer Tochter Ottos des Großen macht, sich also hier durchaus unzuverlässig erweist: so hat man sich doch von früh an seiner Angabe angeschlossen und in dem Ehepaar, davon er doch weder Mann noch Frau bei Namen kennt, Friedrich Roche von Dießen und Kunigunde gesehen. Nicht allein daß dies bei Aventin als ausgemacht gilt: auch eine Dießener Notiz aus dem fünfzehnten Jahrhundert, danach Kunigunde eine Enkelin Ottos des Großen ist, scheint in derselben Combination zu wurzeln[1]). Wenn dieselbe Dießener Aufzeichnung Kunigunde eine Schwester der heil. Richardis nennt, die Kloster Ebersberg gegründet: so ist dies wohl eher auf Richlindis, die Gemahlin Adalberos, des Sohnes von Udalrich, zu beziehen[2]), und also eine Verwechselung von „Schwester" und „Schwestertochter" anzunehmen, als an Richardis, die Gemahlin Udalrichs, zu denken, und somit Kunigunde in das Haus der Eppensteiner einzureihen.

Endlich gehört noch, wenn die localen Traditionen nicht durchaus trügen[3]), die Wiederbelebung des der Augsburger Diöcese zugehörigen, an der Ach (einem in das rechte Ufer des Lech fallenden Bache) gelegenen Thierhaupten den letzten Zeiten Heinrichs II. und vielleicht eben diesem Dießener Hause an.

[1]) SS. XVII, 329; Anonym. Weingart. und Aventin a. a. O. — Ob dabei vielleicht an eine natürliche Tochter Ottos zu denken wäre? Freilich will man in diesen territorialen Geschlechtern sehr gern mit den Königshäusern verwandt sein: wie oft begegnet „regalis prosapia"! Auch von den Kindern des Grafen Udalrich von Ebersberg und der Richardis heißt es bei Oefele II, 8: qui fuerunt de regio semine Henrici caesaris et Caroli M. regis invictissimi, was doch, insofern es auf Heinrich I. gehen soll, völlig unmöglich ist.

[2]) S. oben S. 234 N. 2.

[3]) Ein im Jahre 1590 im Chor der Kirche aufgefundener Stein hat nach Mon. B. XV, 96 folgende Inschrift: Himbrico post novam monasterii restaurationem per Gebehardum episcopum Ratisbonensem abbas electus a. 1028. obiit 1036. (etwas abweichend die Lesarten bei Hund III, 411). Diese wird man, so lange keine Gegengründe beigebracht werden können, für echt halten dürfen. Sie lehrt uns dann einmal, daß Thierhaupten doch wirklich schon eine frühere Existenz gehabt, von der freilich alles Einzelne in Sage verschwimmt (vgl. Rettberg II, 168); zweitens aber, daß die Wiederherstellung durch Bischof Gebhard erfolgt ist. Aehnlich heißt es im Necrologium von Thierhaupten, Mon. B. XV, 141: Gebhardus I. ep. Ratispon., qui caput S. Florentine et bracchium S. Valentini m. cum aliis innumeris reliquiis sanctorum huic loco tradidit, hunc locum secundo fundavit. Nam ante sub a. 800. fundatus, successu vero temporis fuit desolatus. Instituit de novo fratribus annonam et hunc locum prediis, molendinis, pratis, pascuis, silvis, ecclesiis, piscinis et aliis bonis quesitis ac inquirendis ... dotavit. Eine Inschrift, die sich im Dormitorium des Klosters befand (aus Bened. Charte, Chronol. monastico — philosoph. monast. in Thierhaupten, bei Khamm, Hierarchia August. III, 354): „Gebhardus episcopus Ratisbonensis, divi Wolfgangi

Digitized by Google

Auch wenn wir nun zu den Cathedralen fortgehen, bleibt uns die Klosterfrage immer nah, oder bringt sich doch bald wiederum in Erinnerung.

Wir hörten oben, daß das erste Geschenk, welches Salzburg nach der Thronbesteigung Heinrichs II. erhielt, den Domherren zu Gute kam[1]). Vier andere, davon uns die Urkunden aufbehalten sind, beweisen, daß der König bei seinen Gaben, ob sie gleich der Zeit nach weit auseinander liegen, sich unter die Jahre 1003, 1005 und 1020 vertheilen, nach consequentem Plane verfuhr[2]). Drei nemlich sind, wie schon jene von 1002, dem Erzbischof Hartwig für seine Lebenszeit verliehen, jedoch mit der Maaßgabe, daß nur eine seinen Nachfolgern in der Metropolitanwürde zufällt, die beiden anderen mit seinem Tode je auf die Klöster St. Peter und St. Erindrud übergehen; die vierte und letzte ist zur Unterhaltung des Doms bestimmt und ein Entgelt für den Neubau desselben, den Hartwig, wie wir dabei erfahren, glücklich durchgeführt hatte. Auch die Objecte dieser Schenkungen haben ihr Interesse. St. Erindrud erhält ein Gut im Lungau, wo, wie wir uns erinnern, man zu Salzburg schon vielfach beflissen ist sich festzusetzen[3]). St. Peters Erwerb ist jenes

successor, de vetusta comitum de Wittelspach familia clarissimus anno 1022. monasterium collapsum restauravit et in ordinem redegit" trägt zwar ihren jüngeren Ursprung an der Stirne (der zweite dort mitgetheilte Passus sichtlich aus dem Necrolog), zeigt aber doch das Constante der örtlichen Ueberlieferung. Aventin S. 641 sagt von demselben Bischof Gebhard, der Priel gegründet und der für ihn, wie oben erwähnt (Band I, 174 N. 1), ein Graf von Dießen und Hohenwart ist, daß er auch der Stifter von Thierhaupten; ebenso Hochwart bei Oefele I, 178. Danach wäre es reine Willkür, dem 1023 seinem Namensvetter (starb den 27. März, vgl. Necrolog von Niedermünster, bei Böhmer, Fontes III, 484, und Necrolog. Weltenburg., Mon. B. XIII, 478; in dem von Thierhaupten unrichtig 11. Kal. April.) auf dem Regensburger Stuhl gefolgten Bischof Gebhard diese Stiftung zuzuschreiben, blos weil er als ehemaliger Augsburger Domherr (Herim. Aug. 1023, SS. V, 120) hier Interessen haben konnte. Für Buchner, der (III, 144) den ersten Gebhard zu einem Conradiner macht, ist der zweite ein Sohn des Grafen Friedrich im Sundergau (ebenda S. 170) — natürlich ohne allen Grund.

1) S. oben Band I, 234.

2) Eine fünfte aus dem Jahr 1014 betrifft den Tausch einiger Hörigen: Kleinmayrn, Anhang S. 216, Böhm. 1125: Nam Ungaricus quidam Martinus nomine, ancilla ipsius (des Erzbischofs) in conjugium accepta, ex ea filios procreavit, quorum nomina haec sunt. ... Quos postea ab innata servitute pro elemosina nostra redimentes, eidem archiepiscopo quedam nostri juris mancipia pro retribucione in proprium concessimus, quorum nomina subtus scripta videntur. Palci et uxor Heza, Enzi et uxor ejus Sicca, Echa et sex filii illarum trium mulierum.

3) Was die verschiedenen Schenkungen Heinrichs dort zusammen bedeuteten, sieht man aus Veit Arnpeckh IV, 13: ecclesiae Salzeburgensi territorium vulgariter in Lunegau cum multis curtibus et bonis donavit.

Digitized by Google

Admont, das nachmals einer der gelungensten geistlichen Schöpfungen des Erzstiftes den Namen gab[1]); das erzbischöfliche Gut ist Schlierbach im sogenannten Gau Oulingesthal[2]) an der oberen Krems, das in einer späteren Epoche der Klosterstiftung von Maria Seel die Stätte bot; die in sechs königlichen Meierhöfen an der Quelle der Fischach bestehende Dotation der Fabrica führt uns an den süd-

---

1) Urkunde vom 7. December 1005, Mon. B. XXVIII, 1, 324, Böhm. 979: quoddam nostri juris praedium Adamunta dictum, in pago Ensitala . . . cum omnibus appendiciis . . . cum patellis scilicet patellariisque locis. Daß St. Peter nach Hartwigs Tod doch nicht in den Besitz kam, darüber Seeauer, Chron. noviss. monast. ad S. Petrum Salisb. S. 179.

Die Entwicklung des Klosters scheint übrigens während der Regierung Heinrichs günstig. Einmal läßt eine Mutter drei Söhne in den Mönchsstand treten (Saalbuch N. 22 bei Kleimayrn, Anhang S. 214, vgl. N. 11), zahlreiche Schenkungen an Land und Leuten werden gemacht. Unter den Rechtsgeschäften bemerken wir:

N. 13: Titus abbas quoddam concambium fecit cum advocato imperatoris Heinrici Oudalscalcho. Tradidit namque proprietatem, qualem habuit cum fratribus suis in loco, qui dicitur Grasmaresacha, cum manu advocati sui Sigihardi in manus ejusdem Oudalscalchi et Wichardi cum consensu servorum regalium imperatori perpetualiter in proprietatem corroborandam. Econtra idem Oudalscalh cum consensu Wichardi et omnium ipsis subditorum tradidit aequalis mensurae proprietatem eidem abbati T. et in manus advocati sui Sigihardi in loco qui dicitur Harumtespach, juxta Tiufstadum sito etc.

N. 15: Titus abbas, qui et traditionem eandem suscepit, concessit ei (Cotafrido) sex jugera in unoquoque agro in usus proprios, dum adviveret.

N. 24: Notum sit . . . quemdam servitorum S. Petri nomine N. Richolfum a domino suo Titone abbate sub Hartwico presule impetrasse quemdam locum, qui dicitur Adalhohingin, quem ipse in beneficio habuit, concambiendo cum tali allodio, quale juxta fluvium, qui Ogata vocatur, in proprietate habuit: sed ea ratione, ut utrumque praedium post tertiam ipsius generationem ad monachorum rediret usum. (Dergleichen Landübertragungen für drei Generationen kommen sonst namentlich in Mittelitalien vor, wo für sie ganz besondere Formen vorgeschrieben waren. P.).

Weiterhin ist bemerkenswerth, daß bei der bräuchlichen Uebergabe bisher Leibeigener in die Zinspflicht des Klosters in vielen Fällen bedungen wird: quod si supersederit tres annos, et in quarto per totum non solverit, sciat se suamque posteritatem in proprium servitium fratribus praefato altari servientibus cogi. (Mit mannichfach verschiedener Wendung im Ausdruck N. 31. 34. 38. 40). In anderen (N. 33. 37. 39) aber wieder: si duos annos supersederit, et in tertio per totum non solverit etc.

2) Urkunde vom 7. December 1005, Böhm. 978, jetzt auch Urkdbch. des Landes ob der Enns I, 71: nostri juris predium Slierbach dictum, in comitatu Rapotonis situm, in pago vero Oulimpestale — einer Unterabtheilung des Traungaues: in dem Diplom Ludwigs des Kindes von 903 (Hormayr, Archiv für Süddeutschland II, 217, Böhm. Karol. 1195) heißt es von ihr: in valle, quae dicitur Olinspespach. Zu Schlierbachs weiterer Geschichte vgl. Pillwein, Oesterreich ob der Enns II, 410 ff.

Digitized by Google

östlichsten Ausläufer des Wiener Waldes[1]), an eine Stelle, der wir uns mit der letzten, nur wenige Wochen später fallenden Verleihung von Tegernsee angenähert haben, die aber bis auf die glorreichen Feldzüge Heinrichs III von der Deutschen Ansiedlung wohl nicht überschritten worden ist.

St. Erindrud hat sich nicht an dem trockenen Buchstaben der Urkunden genügen lassen, sondern sein Verhältniß zum Könige in eine weit ausgesponnene Legende gebracht[2]). Nicht allein daß Heinrich von schweren epileptischen Leiden am Grabe der Heiligen Genesung erhält und sich vor der Rückkehr des Uebels durch Reliquien von ihr sichert, die er in einem Ring eingeschlossen beständig am Halse trägt, auch seiner Wohlthäterin zwei goldene Sporen darbringt: das größere Wunder geschieht, daß zu derselben Stunde, da bald darauf der alte, aus St. Ruperts Tagen herrührende Bau von Kirche und Kloster in Flammen aufgeht, der König fern von Salzburg im Bade sein Kleinod verliert und alsbald von der bösen Krankheit wieder befallen wird, daß er nun sofort an der Brandstätte erscheint, der Heiligen als Preis der Gesundheitsgnaden, die er aufs Neue von ihr erbittet, die prächtige Wiederaufrichtung ihres Sitzes ankündet, daß er ihr dann das Gut im Lungau — hier Ehrenprechtsdorf genannt[3]) — schenkt, und daß ihm endlich vergönnt ist, dem festlichen Tage der Kirchweih, mit der sich zugleich die Translation von St. Erindruds Sarkophag verknüpft, noch selber beizuwohnen. Wer erfände nicht diesen Verlauf der Geschichte, auch wenn er nicht aufgezeichnet wäre? Aber sie richtet sich nun damit vollends, daß sie bei dieser Feier, wo doch ihr zufolge der schon 1023 verstorbene Erzbischof Hartwig fungirt haben soll, daneben auch den Mazelin bereits als Abt von St. Peter einführt, der erst im Jahre 1025 zu dieser Würde ge-

---

1) Urkunde vom 23. April 1020, bei Kleinmayrn, Anhang S. 216, Böhm. 1195: ad dotandum S. Invavensis ecclesie monasterium, a venerabili ejusdem loci archiepiscopo in honorem principis apostolorum Petri sanctique Roudberti renovatum, sex regales mansos in capite fluminis cujusdam vulgari nomine Viscaha vocati sitos, ubi vetustissimi antiquitus constructe ecclesie adhuc manent muri. Unter den Pertinenzien werden Gebäude nicht genannt.

2) Cäsarius (der zu Anfang des 14. Jahrhunderts Kaplan im Kloster war) eröffnet seine Miracula S. Erindrudis damit, Acta SS. Junii V, 582; vgl. SS. IV, 805 N. 22.

3) Dieser Name der Miracula will sich bei Pillwein a. a. O. Band V. nicht finden, und hat sich also gewiß seitdem verändert. Gemeint ist wahrscheinlich dasselbe Gut, von dem es in der Urkunde des Jahres 1003, Mon. B. XXVIII, 1, 313, Böhm. 943, heißt: quicqnid Halo in pago Lungowe pro beneficio visus est hactenus possidere.

Digitized by Google

langte[1]). Was sie von ihm zu erzählen hat, daß er bei dieser Translation einiges von den Reliquien der Heiligen verstohlener Weise an sich gebracht, dafür sofort mit Blindheit geschlagen und erst, als er auf die Abtei verzichtet und für die ihm noch übrigen Tage das Leben des Einsiedlers erwählt habe, wieder mit dem Augenlicht begnadigt worden — ist, wie man sieht, desselben Athems wie der Hauptbericht. Die Translation hat nach Salzburger Aufzeichnungen am 3. September stattgefunden: aber es wäre in der That übel angebrachte Mühe, in dem Itinerarium des Kaisers nach dem Jahr zu suchen, da er diesen Tag dort zugebracht haben könnte. Die Kirchweihe von St. Erindrud gehört nach den meistbeglaubigten Aufzeichnungen erst dem Jahr 1041 an[2]), und das Wahre an der Sache wird also sein, daß ein Brand des Klosters in Heinrichs Tage gefallen war, und er dem Neubau seine Förderung nicht entzog, ohne doch das Ende desselben zu erleben.

Mehr wahren Ruhm als diese Legende bringt es St. Erindrud, und somit seinem Reformator Hartwig, daß alsbald von hier wieder neue Radien geistlichen Lebens ausgingen. Eine Schwester des Erzbischofs, des Namens Wichpurch war an Otwin, Grafen in Lurnfeld und Pusterthal verheirathet gewesen[3]). Nach dessen Tode faßt sie den Entschluß, die auf ihrem eigenen Grund und Boden gelegene Kirche von St. Georgen am Längsee in Kärnthen aus ihrem Verfall wiederherzustellen, und sie zum Sitz einer Frauenabtei zu machen. Die Stiftung ward St. Peters und St. Ruperts Schutz übergeben; Wichpurch hatte ihre Tochter Hiltiburg zu St. Erindrud den Schleier nehmen lassen, und sie von da zur Leitung des Hausklosters erhoben. Denn ganz als Familienstift war die neue Schöpfung gedacht. Daß am Tage der Einweihung, da auch Hartwig herbeigekommen war, der ersten Aebtissin den Segen zu geben, neben Wichpurch noch eine zweite Tochter, Perchunt erschien, dem Kloster ansehnliche Gaben an Land und Eigenleuten darzubringen[4]), hatte den Sinn, auch der Letzteren zuerst den Platz, dann

---

1) Annales S. Rudberti Salisb. 1025, SS. IX, 772. (Unrichtig setzen nur der Wundergeschichte zu Gefallen Seeauer, Chron. noviss. S. 182, und Hansiz II, 169 den Antritt Mazelins auf das Jahr 1005. P.)

2) Hund II, 594.

3) So in dem im 15. Jahrhundert redigierten Document bei Hormayr, Beiträge zur Geschichte von Tyrol II, 34; jetzt auch Ankershofen, Käruth. Regesten der fünften Periode II, N. 38. In einer eine Localität des Pusterthals angehenden Notiz in Bischof Albwins Saalbuch (Resch, Annal. eccl. Sabion. II, 673) „Otwin comes" als erster Zeuge. Er gilt als der Ahnherr der Grafen von Görz; die scheinbar so genauen chronologischen Notizen über ihn bei Coronini, Geneal. comit. Goritiae I, 63, sind aber ohne alle Gewähr.

4) So nach den drei urkundlichen Notizen, die zuerst von Hormayr, Archiv 1818. S. 807, publicirt, jetzt correcter bei Ankershofen zu finden sind, der

Digitized by Google

das Vorstandsamt dort zu verschaffen, in dem sie in der That ihrer älteren Schwester nachgefolgt ist[1]). Die Tradition kann nicht unterlassen, auch von einem Antheil des Grafen Otwin an diesen Verdiensten zu berichten[2]). Ihr zufolge wäre die Stiftung schon bei seinen Lebzeiten begonnen, auch von ihm noch mit einer Schenkung bedacht worden: er hätte dann seine Güter unter vier Söhne getheilt und sich auf die Pilgerschaft nach Palästina gemacht. Nach siebzehn Jahren zurückgekehrt, sei er zu Sonnenburg im Pusterthal gestorben, seinem Wunsche gemäß zu St. Georgen bestattet worden.

Soviel ist gewiß: die hierarchische und zugleich patrimoniale Tendenz, die sich in diesen Gründungen ausprägt, brachte es in demselben Haus noch zu weiteren Früchten. Volkold, einer von Otwins Söhnen, stiftete das Frauenkloster Sonnenburg, und seine Wahl für den Platz der Aebtissin fiel wieder auf eine nahe Verwandte, eine Tochter seines Bruders Heinrich und zugleich eine Genossin von St. Georg, unter Perchunts Leitung erwachsen, welche die Tradition von St. Erindrud ohne Zweifel nun auch hierher verpflanzte. Auch das entspricht ganz dem Genius der Zeit, daß von Volkold das Kloster, das er allgemach zum Erben seines gesammten Besitzes im Pusterthale machte, nicht dem Bisthum Brixen unterstellt war, in dessen Sprengel es doch lag, und mit dessen damaligem Bischof Hartwig der Gründer in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stand, sondern daß der Letztere es gerathen fand, für seine Stiftung den Schirm des Bisthums Trient aufzusuchen[3]).

Daß endlich auch Emma, die Wittwe Markgraf Wilhelms, die Aebtissin für ihr Gurkhoven von St. Erindrud holte, wird nach

---

die Schriftzüge des Originals dem 11. Jahrhundert zuerkennt: Regesten a. a. O. N. 39.

[1]) Nach der Aufzeichnung über die Stiftung von Sonnenburg, bei Hormayr, Beiträge II, 37 ff., abgedruckt bei Sinnacher, Säben und Brixen II, 379.

[2]) Denn dies giebt dem S. 244 N. 3 citirten Document den Charakter. Augenscheinlich kennt der Redacteur die S. 244 N. 4 angeführte (dritte) Notiz über Hiltiburgs Einsegnung; aber er fügt hinzu, daß Otwin dabei gegenwärtig gewesen, was nach der ersten jener Notizen sehr unwahrscheinlich. So macht er ferner schon Otwin zum Gründer von Sonnenburg, während die N. 1 citierte Aufzeichnung hier dafür entscheidet, daß auch der erste Anfang von Volcold ausgegangen. — Wohl aber haben seine Notizen über die Spenden, die Wichpurch bei dem Begräbniß des Gemahls, und die hernach noch Otwins Söhne dem Kloster machen, urkundliches Fundament; und auch daß er die Stiftung von St. Georgen in Heinrichs II. Zeit setzt und Hiltiburg von St. Erindrud kommen läßt, sind Momente selbständiger und guter Kunde.

[3]) Die Stiftung mag man 1039 zum Abschluß geführt glauben, vgl. Hormayr, Beiträge II, 39. Eine angebliche Bestätigungsurkunde Heinrichs II. von 1018, die Herzog Welf von Baiern und Markgraf Diepold von Vohburg unter den Zeugen hat (Sinnacher II, 384), erweist sich leicht als plumpe Fälschung.

Digitized by Google

allem, was wir von ihren Beziehungen zu Salzburg wissen, sich von selber erläutern[1]).

Bei den Dingen des Hochstifts Passau interessirt uns wiederum Niedernburg am Meisten. Aus dem April 1010, der für die Bairischen Klöster überhaupt so ergiebig, liegen uns vier Urkunden, wahrscheinlich alle von demselben Tage, vor, die dieser Frauenabtei gelten. Mit der ersten wird derselben ein Theil des königlichen Zolls — wahrscheinlich also dasjenige Einkommen daraus, was der Krone nach der Schenkung von 976 an das Bisthum noch überblieben war — sodann, was ihrem Sitze in der Ilzstadt Passau, am Norduser der Donau so wohl entsprach, der gesammte Böhmische Zoll, ferner der Fleischbann und endlich das Gericht über Freie und Unfreie in ihrem städtischen Gebiet mit Ausschluß der herzoglichen und der bischöflichen Competenz verliehen[2]). Durch die zweite erhält sie ein mittels Rechtsspruchs dem König zugefallenes Gut zu Winidorf (Windorf im Schweinachgau, etwa 3—4 Meilen aufwärts am linken Donauufer)[3]. Die dritte giebt ihr die königlichen Dörfer Aufhausen, Aufhofen und Urching, die wir den sichersten Anzeichen nach am rechten Isarufer bei Landshut zu suchen haben[4]).

Noch weit über diese Maaße geht die vierte hinaus, mit der ihr nichts Geringeres zufällt, als der freilich damals noch mit dichtem Wald bedeckte Raum, der von Norden durch die Böhmische Grenze, von West und Ost durch die Ilz und Rottel, von Süd durch den Lauf der Donau zwischen den Mündungen dieser beiden Flüsse eingeschlossen wird: ein Gebiet, das etwa neun Meilen in der Länge, an manchen Punkten fünf, an den schmalsten Stellen drei Meilen in der Breite zählen mag. Die Urkunde macht sich uns freilich dadurch verdächtig, daß sie der Fürbitte des „Herzogs Hezilin"

---

1) Urkunde von 1042, bei Eichhorn, Beiträge zur älteren Geschichte und Topographie des Herzogthums Kärnten I, 181.

2) Mon. B. XXVIII, 1, 418, Böhm. 1060 (vgl. Böhm. 513 und oben Band I, 56): Insuper etiam bannum macelli, in proprietate ejusdem monasterii facti, cum omni theloneo sibi similiter largimur, ad hoc quoque districtum vel placitum seu cunctam publicam functionem super liberos et servos, in prefatae abbatiae terra residentes, in eadem scilicet civitate sibi simili modo donamus. Ea quippe ratione, ut nullus dux, marchio, episcopus, comes, viccomes, vel aliqua regni nostri magna parvave persona deinceps se inde intromittere absque consensu et voluntate abbatissae ejusdem monasterii caeterarumque sororum inibi Deo famulantium audeat. Von den hier erworbenen Zollrechten leitete die Abtei auch eine Fuhrgerechtigkeit auf der Donau her, die ihr bis zum Ende des Reiches zustand; vgl. Buchinger, Geschichte des Fürstenthums Passau I, 121.

3) Böhm. 1061. Buchinger I, 118.

4) Die Urkunde (vom 19. April 1010) ist zum ersten Male gedruckt Mon. B. XXXI, 1, 285, war aber auch Buchinger I, 120 schon bekannt. Die Angabe des Gaues fehlt.

Digitized by Google

gedenkt[1]); aber man könnte sie vor dessen Fall vorbereitet glauben. Gewiß ist, daß der bezeichnete Landstrich wirklich Niedernburg angehört hat: man nannte ihn bis zum Ende des Reiches das Land der Abtei, und körperschaftliche Institute, die sich darin ausgebildet hatten, beweisen, daß er als ein Ganzes in das Verhältniß zu jener, und damit auch zum Hochstift gekommen ist. Nun erklärt man die ungemeine Freigebigkeit Heinrichs für diese Stiftung aus seinen angeblich verwandtschaftlichen Beziehungen zur Aebtissin Eilika, von denen doch die Urkunden, wie bereits früher bemerkt[2]), nichts sagen. Verbärge sich dergleichen auch hinter der Anerkennung, die ihr in diesen Documenten gezollt wird, oder wäre der König bei dem Entschluß zu dieser Ausstattung zum Theil durch ein Familieninteresse bestimmt worden, so hätte derselbe doch noch eine andere Bedeutung. In allen vier Urkunden heißt es mit denselben Worten, daß die Aebtissin und ihre Nachfolgerinnen völlig freie, durch keinerlei Einspruch zu beschränkende Verfügung über das hier verliehene Gut habe — begegnet also die Formel, welche immer das vom Bisthum emancipirte Kloster bezeichnet[3]). Können wir zweifeln, daß bei diesen reichen Geschenken der Plan waltete, den Schritt von 976, die Incorporation der Abtei in das Hochstift, wieder rückgängig zu machen? Dürfte man an die Absicht glauben[4]), hier einen neuen, statt-

1) Mon. B. XXVIII, 1, 421 (jetzt auch Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 75), Böhm. 1062: fideli rogatu dilectissimi ducis Hezilini. Auch hier, in der Nachbarschaft des Schweinachgaues (s. oben) darf man Adalbert den Babenberger, den Bruder des Markgrafen Heinrich, im Amte erwarten. Den Namen Grunzwiti, dem man noch auf den Sprunnerschen Blättern für das Gebiet begegnet, hat schon Lang, Gaue S. 134, mit triftigen Gründen abgewiesen: die rechte Deutung der hier in Frage kommenden Urkunden jetzt am Besten bei Bidinger I, 171 (Dümmler, Südöstliche Marken S. 14 noch ohne Resultat). Es ist daher das „in comitatu Adalberonis" unserer Urkunde, immer nicht ganz genau. Für „4. Kal. Maji" ist wahrscheinlich zu lesen „13. Kal. Maji" (so schon Böhmer); denn am 28. April war der König schon in Bamberg, s. unten zu 1010. Sonst aber sind die Signa richtig und mit denen der drei anderen Urkunden vollkommen übereinstimmend. Zur Beglaubigung des Inhalts vgl. Buchinger I, 119.

2) Band I, 123 N. 2.

3) Auch St. Florian ist, wie wir wissen, Passau subjicirt; vgl. Bd. I, 57. Gewiß war es besonderes Interesse und Wohlwollen für dies Stift, das den König gleich zu Anfang seiner Regierung ihm ein Geschenk zu machen bestimmte (Urkunde vom 18. Juli 1002, Urkdbch. des Landes ob der Enns II, 70: quatinus praedicti fratres suam tantam et monasterii inopiam inde aliquatenus relevent et pro nobis Deum et sanctum Florianum attentius exorent); aber jene Formel fehlt in der betreffenden Urkunde.

4) Was eher erlaubt wäre, wenn sich beweisen ließe, daß man nachmals für seine Schwester, die Königin Witwe von Ungarn gerade Niedernburg zum Asyl wählte, und daß dieselbe hier die Würde der Aebtissin bekleidete.

Die Veränderung, die mit den Acten von 1010 vorging, muß in dem dortigen Andenken einer zweiten Stiftung gleichgekommen sein: eben damit erklärt

Digitized by Google

lichen Sitz für Damen aus dem königlichen Haus aufzurichten, würde die Reichsunmittelbarkeit dafür eine Bedingung gewesen sein. Daß Heinrich damit auf die Dauer nicht durchgedrungen, die Abtei doch in der Obedienz des Bisthums verblieben ist, wird gegen den Antrieb der Schenkungen von 1010 nichts beweisen.

Was wir sonst von Passau aus diesen Jahren wissen, weist Donau abwärts, auf die Bahn, wo das Hochstift nothwendig seinen Beruf suchen mußte. Eine Urkunde von 1007 hat sichtlich den Sinn, die Interessen des Bisthums noch mehr am Ufer des großen Stromes, um ihre Hauptlinie her zu concentriren. Bischof Christian tritt dem König das weit dahinten gelegene Gut Trevina (Trebins, nachmals in der Herrschaft Drosiedel zwischen der Saß und der Deutschen Taya, nicht weit von der Böhmisch-Mährischen Grenze) ab, und erhält dafür Albarin (Albern) und Ernustesdorf, von denen das Erstere sicher, das Zweite sehr wahrscheinlich hart an der Donau, gleich rechts von der Enns zu suchen ist[1]). Eine andere von 1014[2]) sichert dem Bischof den nöthigen Grund und Boden zum Bau der Kirche und des Pfarrhauses, und einen königlichen Meierhof zur Ausstattung der Pfarre von Herzogenburg und Tuln am südlichen, zu Krems und Altenwörth am nördlichen Ufer der Donau, und an einem fünften, nicht mehr zu entziffernden, ohne Frage aber derselben Region angehörigen Punkte zu. Man lernt aus ihr die Fortschritte kennen, welche die Entwicklung der christlichen Gesellschaft in der Mark Oesterreich macht. — Es ist schon der im Jahr 1013[3])

---

es sich, daß in jenen späteren Inschriften Eilika als „prima", Gisela als „secunda abbatissa" erscheint (Band I, 124 N. In dem Necrol. bei Dümmler, Piligrim S. 102, von einer Hand des 11. Jahrhunderts heißt Eilika „abbatissa materque benigna Pataviensis coenobii").

1) Name des Gaues und Grafen sind in der Urkunde (Böhm. 991) unausgefüllt geblieben; vgl. Wiener Jahrbücher XLIV, Anzeigebl. 12, N. 28; dazu Weiskern I, 30. II, 240 (der aber I, 157 Ernustesdorf auf Ernstdorf in der Herrschaft Staats, zwischen Staats und Loßdorf, deutet), und Ankershofen, Regesten der fünften Periode B. N. 41.

2) Böhm. 1126, jetzt auch Mon. B. XXVIII, 1, 449: in Cremasa autem quia aratum praedium non habetur, ubicunque in proximo nostrae proprietatis sit, pro subplemento asscriptum eodem modo concedatur. Zu den Versuchen, das „Outeinessewe" zu deuten v. Meiller S. 194; Büdinger I, 148 N. 1.

3) Für dieses Jahr Annal. Hildesheim. 1013, ebenso nach Dümmlers Mittheilungen (Piligrim S. 105. 114) die Reichersberger Chronik (SS. XVII. 485. P.) und der Katalog einer Wiener Handschrift; vgl. Auctar. Cremifan., SS. IX, 552; Schreitwein, Episcopi Patavienses, bei Rauch II, 474. Auch daß alle Kataloge von relativ älterem Ursprung Christian 22 Jahre geben (Dümmler S. 146), spricht bei der Sicherheit von Piligrims Todestag (22. Mai 991) für 1013. In den Hildesheimer Annalen wird Berengar als bisheriger Decan des Hochstiftes bezeich-

Digitized by Google

auf Christian gefolgte Bischof Berengar, für den sie ausgestellt ist. Auch sonst wissen wir diesen von Eifer in seinem Amte. Ob auch in Kremsmünster später das Andenken davon verloren gegangen: er scheint doch Einiges für die Wiederbelebung der Abtei gethan zu haben[1]); nicht ohne Grund rühmt man zu St. Pölten seine Verdienste um dieses Stift[2]).

Bei den Sachen von Freisingen nehmen nicht sowohl jene Erwerbungen an den Grenzen des Nord- und Donaugaues, in der oberen Mark von Kärnthen, oder der Hofstätte zu Regensburg, die uns sämmtlich schon in anderem Zusammenhang begegnet sind[3]), noch auch die mancherlei Tauschacte und Rechtsgeschäfte aus Egilberts Regiment, von denen in den so sorgfältig geführten Registern dieser Cathedrale uns Zeugniß überblieben ist[4]), unser Interesse vor-

---

net; sonst erfahren wir von ihm (Mon. B. XXVIII, 2, 76), daß er „quattuor sui proprii juris servos" der Cathedrale zur Zinspflicht übergiebt.

Aus Berengars Regiment liegt eine ganze Reihe von Tauschacten, Uebergaben von Leibeigenen u. s. w. vor. Von Interesse z. B. Mon. B. XXVIII, 2, 90, wie ein „nobilis vir" ein Grundstück übergiebt und dafür für seine und seiner Frau Lebenszeit erhält „decimam populatem cum mancipiis 2 ad Herslacha, et omni anno 10 idrias vini". Dann beginnt der Dompropst stärker hervorzutreten: „Winsundus, Pataviensis canonicorum collegii praelatus" (der beiläufig auch „tres sui proprii juris famulos" der Kirche schenkt, a. a. O. S. 77) erscheint neben dem Bischof bei Empfang eines Grundstücks S. 75, N. 93, bei der Uebergabe einer Leibeigenen, die auch „in aram S. Stephani" erfolgt, S. 92, N. 122 allein mit dem Advocaten des Hochstifts.

[1]) Denn der „Sigimarus abbas S. Agapeti in Chrembsmünster", der sich unter den Altaicher Mönchen in Godehards Epoche (SS. XVII, 368) findet, kann kaum in eine andere Zeit gehören. Der Annalist der Abtei (SS. IX, 552 ff.) hat, wie man schon aus dem „forte" (z. J. 992; vgl. Band I, 134 N. 2), dann aus vielen ähnlichen Wendungen ersieht (1055: Erchenbertus abbas prefuit circa hec tempora, sive plus vel minus; vgl. 1066. 1084) ein gewisses kritisches Bestreben, aber für die ganze Zeit von 992 bis 1044 augenscheinlich keine Nachrichten, wie sein Zurückkommen auf das „Gerhardus abbas prefuit circa hec tempora, sive plus vel minus" zum letzten Jahre beweist.

[2]) Vgl. Frast, Historisch-topographische Darstellung von St. Pölten (Kirchliche Topographie von Oesterreich Band VII) S. 77.

[3]) Zu den Ersteren oben Band I, 271. Die Kärnthner Schenkungen fallen auf den 10. Mai 1007: Oberwölz und Lind (Böhm. 995); „Chatsa" (Böhm. 994) ist Katsch an dem gleichnamigen Bache. Nach dem von Heinrich auch hier beobachteten Gleichmaaß sind diese Schenkungen zur Dotation des bischöflichen Stuhles bestimmt, während die von 1003 und 1021 (Böhm. 941. 1220) den Klöstern Weihenstephan und St. Veit gelten. (Bei der von 1003 die schon früher mehrfach bemerkte Bedingung, Mon. B. XXXI, 1, 279: eo ordine, si aliquis prefati presulis Godescalchi successor, quod futurum non credimus, prenominatas villas in suos usus sine justa et eisdem fratribus predictis placita redemptione et convenientia temptaverit, nostris heredibus statim revertantur et serviant. P.).

[4]) Meist Verträge der bekannten Art, danach „datum et acceptum" dereinst der Kirche zufällt. — Wir merken das schon der Zeit Conrads II. angehö-

Digitized by Google

zugsweise in Anspruch. Von Egilbert, dem Heinrich die Annahme des unter den Nachwehen der großen Bairischen Krisis leidenden Bisthums wie ein ihm gebrachtes Opfer anrechnete[1]), ist wohl aus den Jahren unseres Kaisers als die meist geschichtliche That eine Stiftung anzuführen, die seinen Eifer für das Mönchsleben bekundete, und die auch hier ein Wiederbringen dessen bedeuten sollte, was man durch lange Versäumniß verloren.

Es hängt damit also zusammen. Unzweifelhaft ist wohl, daß schon St. Corbinian den nur einige tausend Schritt westlich von

---

rige Concambium mit einem gewissen Williport an, weil dieser dabei abtritt „quicquid Dietpirgeruit habuit, quod a beatae memoriae Heinrico imperatore per regalem cartam obtinuit“ (Meichelbeck I, 2, N. 1198, und die Urkunde Conrads vom Jahre 1031, ind. 14., regn. 7., imp. 5., wahrscheinlich von Ende Juli, Böhm. 1370, jetzt auch Mon. B. XXXI, 1, 311) an einer Stelle, wo das Hauptgut Bamberg zugefallen war (Urkunde vom 10. Juni 1019, Mon. B. XXVIII, 1, 486). — Interessant ist auch Meichelbeck I, 2, N. 1171, danach Egilbert dem Bischof Udalrich von Trient den Hof Gubago (jenes Godego an der Brenta, das durch Ottos des Großen Schenkung von 972 — s. oben Band I 50 — erworben worden) „ob remotissimam patriae illius longinquitatem haud apte suis usibus sitam“, sammt allem Zubehör, mit alleiniger Ausnahme der Leibeigenen vertauscht, Udalrich auch die sonstigen Bedingungen getreu erfüllt hat, aber „mancipiis, quae in eadem curte inveniebantur, nulla firma ratione ad hanc commutationem connexis, sed sola promissione cotenus allegatis, ut si paribus paria restituerentur, et numerus congrueret numero, firma quoque mancipiorum restituere non potuit“. Daher denn Egilbert in allem Frieden mit Udalrichs gleichnamigem Nachfolger den ganzen Pact rückgängig machte. Noch Ezzelin sollte, wie bekannt, Freisingens Vassall für Godego werden.

Bezeichnend ist ferner N. 1213, wo Egilbert von einer „nobilis femina Hazacha vocata“ Gut bei Scheftlarn empfängt, damit er „filiabus ejusdem feminae duabus, utrique illarum, in quocunque trium monasteriorum subter scriptorum facillime et optime potuisset, praebendam unam impetraret, id est in civitate Ratisponensi, sive ad Oparimunisturi, vel ad Nidaranmunisturi, sive ad Nivanburch: ea rationis causa, si episcopus idem hoc factum ante vel circa proximam venturam Domini nativitatem ad perfectionem usque perduceret, etiamsi feminae ipsae a voto suo aliqua dubitatione cessarent, sive aliquo impedimento ab hujus facti prohiberentur perfectione, ipse tamen praedium teneret potestative. Econtra autem si illis in voto suo perseverantibus ex episcopi parte illud imperfectum fieret: ipsa, quae dedit, datum reciperet, ac sicut antea habuit, praedium suum retineret.

N. 1177, da Egilbert ein Gut im Tausch weggiebt, was „tunc temporis canonici retinebant praebendae in usum“, heißt es: Werinhario sapido canonicorum provisore annuente, ac ne uno quidem ex tota congregatione contradicente. — Bemerkenswerth ist endlich bei Geschenken an das Capitel das wiederholte (N. 1161. 1176) „ut si quislibet illud auferret de fratrum stipendio, proximus in sua cognatione (p. ejus heres) bisantio sibi vendicaret (manciparet)“. In den Traditionen von Weihenstephan, Mon B. IX, 360, thun fünf Denare dieselben Dienste.

[1]) Urkunde von 1007, Mon. B. XXXI, 1, 280, Böhm. 994: quia nostrum fidelem Egilbertum antistitem de propria quasi camera ad tale dispendium superandum vix nostrae assiduitati subtraximus.

Digitized by Google

Freisingen gelegenen Hügel[1]) mit einem St. Stephan geweihten Gotteshause geschmückt hat[2]); und es hat nichts gegen sich, daß Bischof Hitto im ersten Drittel des neunten Jahrhunderts hier eine Gemeinschaft von Canonikern — die Tradition will sieben — angesiedelt habe[3]). Von der Mitte desselben Jahrhunderts giebt es ein urkundliches Wort, danach damals auch schon bei St. Vitus, am Abhang des Hügels von Weihenstephan, auf dem Wege von dort zur Stadt, eine Priester- oder Mönchsgenossenschaft zu finden gewesen[4]). Man darf auf Grund des Zeugnisses einer Urkunde Heinrichs II. von 1003 annehmen[5]), daß nach den bösen Zeiten Herzog Arnulfs und der Magyaren-Einfälle die beiden Stiftungen in eine zusammengeflossen waren, die sich hier als Congregation von Canonikern darstellte. Das Bedürfniß, daneben auch Mönche zu haben, wird in Freisingen, wo sich die Spuren der alten Benedictinischen Genossenschaft am Dom mit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts verlieren[6]), seit den Zeiten Wolfgangs wohl auch wieder fühlbar geworden sein. Nun will die spätere Ueberlieferung, daß Egilbert die Canoniker von Weihenstephan nach St. Veit versetzt, oder, wie wir im Anschluß an die eben erwähnte Urkunde besser sagten, sie auf den letzteren Sitz beschränkt, dagegen aber die somit freigewordenen, schon durch

---

1) Nach localer Tradition hätte er zuerst „Todtmons" geheißen, vgl. Joannis Freyberger (16. Jahrhundert) Vita S. Corbiniani, bei Deutinger, Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbisthums München und Freysing I, 31; bei anderen „Tetmons", „Thetmons".

2) Zuerst ist die Kirche da, und als nun Corbinians Jüngern von daher der wunderbare Psalmengesang entgegenbringt, läßt sich der Meister „ibimet ad manendum domum construere exiguam", Aribonis Vita S. Corbiniani cap. 23, bei Meichelbeck I, 2, 15. Die Angaben der späteren Chroniken (s. Meichelbeck I, 1, XXVI), daß er hier mit seinen Mönchen, zwölf an der Zahl, dauernd residirt habe, oder daß hier gar sein erster Sitz, daß der Dom von Weihenstephan aus gegründet sei (Freyberger a. a. O. S. 33; Catalogus episc. Frising. ebenda S. 155) sind schlechthin erfunden. Die wahrscheinlich von Veit Arnpeckh herrührende Schrift De prima fundatione monasterii in Weihenstephan, bei Deutinger III, 555 ff., hält sich von dergleichen frei.

3) Die von einer Hand des 11. oder 12. Jahrhunderts in ein Exemplar von Bedas Martyrologium eingetragene Notiz (bei Meichelbeck I, 1, 116) mag die älteste Quelle der Angabe (Hitto Frising. episcopus, qui in isto loco primus initiavit Dei servitium cum uno praeposito et sex praebendariis, qui et S. Alexandrum et S. Justinum de Roma huc attulit) sein, die sich dann bei Arnpeckh, De gestis episc. Fris. (Deutinger III, 484. 485), bei Freyberger und in dem Katalog (ebenda I, 39. 159) wiederholt.

4) Denn das „ad Sconinpere monasterium S. Viti" kann man hier, in der Mitte von Freisinger Traditionen (unter Bischof Anno: Meichelbeck I, 2, N. 795) kaum auf einen andern Punkt beziehen; vgl. Meichelbeck I, 1, 134.

5) Mon. B. XXXI, 1, 279, Böhm. 941, wird das Geschenk gemacht dem Bischof Gottschalk, und nach dessen Tode „in usus et dispensas fratrum Frisingensium, in locis Wichanstephane et sancto Vito Deo servientium".

6) Vgl. Meichelbeck I, 1, 139.

Digitized by Google

ihre Lage zu Benedictiniſcher Gründung einladende, durch Mirakel und Reliquien in höherem Grade berufene Hügelſtätte einer auf Grund der Mönchsregel gebildeten Genoſſenſchaft zu ausſchließlichem Eigenthum anheimgegeben habe[1]).

Im Reſultat, das den folgenden Jahrhunderten greiflich vor Augen ſtand, wird dieſe Darſtellung der Sache Recht haben. Auch leidet es keinen Zweifel, daß Egilbert wirklich das Verdienſt der Stiftung von Kloſter Weihenſtephan hat: Heinrich II. nennt ihn in einer Urkunde von 1021 geradezu als Gründer[2]). Daß man auf Mönchsleben im ſtrengen Sinne dabei aus war, beweiſen die gleich in den erſten Zeiten mehrfach vorkommenden Oblationen jüngerer, noch im Knabenalter befindlicher Leute an dieſen Altar, bei dem ſie alsdann ihr Gelübde zu thun und lebenslang auszuharren haben[3]). Auch die höchſt erwünſchte Nachricht, daß gerade Abt Ger-

---

1) Nach den aus einer ungedruckten Weihenſtephaner Chronik bei Meichelbeck I, 1, 211 mitgetheilten Verſen und nach der Schrift De prima fundatione monasterii in Weihenstephan, bei Deutinger III, 567, im Jahre 1021, zu deſſen Annahme man aber auch durch die Schenkungsurkunde Heinrichs II. (ſ. N. 2) leicht kommen konnte. Nach Arnpeckh, De gestis episc. Fris., bei Deutinger III, 494, dem Katalog und den Acta episc. Fris., ebenda I, 168, im Jahre 1020. Nach der vielleicht älteſten Notiz in der Weihenſtephaner Chronik, bei Pez, Script. rer. Austriac. II, 401, im Jahre 1019. Ohne genauere Angaben Freyberger und Haberſtocks Verſe bei Deutinger I, 42. 125.

Die Tradition, deren Meichelbek I, 1, 211 erwähnt, daß zu St. Vitus bis zu dieſem Moment Mönche ihren Sitz gehabt hätten, und damals nach Weihenſtephan verſetzt worden wären, alſo nur ein Tauſch zwiſchen beiden Stellen ſtattgefunden, hat nicht einmal ſpätere Zeugniſſe für ſich, und auch er ſelbſt will ſich nicht unbedingt zu ihr bekennen.

Nach dem Buch De prima fundatione, a. a. O. S. 566, hätte Egilbert damals auf derſelben Anhöhe auch einen Frauenconvent gegründet; daß in einem Kalendarium gerade von Weihenſtephan zum Jahre 1242 der Brand eines Nonnenkloſters eingetragen iſt, der ſich anderswo nicht finden will, wäre der einzige Beweis für ſeine Exiſtenz, ſ. Meichelbeck I, 1, 214. Ein hiſtoriſches Andenken hat es nicht hinterlaſſen.

2) Mon. B. IX, 497, Böhm. 1220: dedimus ad monasterium S. Stephani protomartiris, in episcopatu ejusdem egregii antistitis ab eodem presule constructum.

3) Cod. trad. Weihenstephan., Mon. B. IX, 357: qualiter quidam nobilis vir Heriman cum consensu matris sue et ceterorum cognatorum suorum fratrem suum Adalpertum Domino et S. Stephano obtulit, monastice conversationis instituta perpetualiter hoc loco observaturum: ea ratione, ut ultra nec ad se nec ad ullum propinquorum suorum predictus puer ullum erroris haberet respectum. Ebenda: qualiter quidam clericus Routperht nuncupatus prediolum suum ... tradidit ad altare S. Stephani hereditario jure pro redimenda filii sui Ortuni annona, quem ejusdem S. Stephani servicio sub monastica vita delegavit. Bei einer ſolchen Oblation heißt es S. 354: ea utens ratione, ut si quempiam postea venientem hujus episcopatus rectorem malignus spiritus, qui semper est huic religioni infestus, suasisset hanc vitam destruere sine culpa istius pueri, isdem sine ulla contradictionis molestia uteretur agello.

Digitized by Google

hard von Seon, in dem wir gewiß einen rechten Repräsentanten der neuen Epoche des Mönchthums sehen dürfen, von Egilbert zu der ersten Einrichtung des Klosters berufen worden ist und etwa ein Jahr hier die Abtswürde bekleidet hat[1]), beweist das Principielle des Verfahrens. Um so bemerkenswerther bleibt es, daß die aus den Tagen Abt Arnolds, des unmittelbaren Nachfolgers von Gerhard, verzeichneten Schenkungen des Oefteren zu Nutz und Frommen der Brüder erfolgen, „gleichviel ob sie monastischer oder canonischer Gelübde seien“[2]). Kann man das anders verstehen, als daß entweder ein Stadium des Uebergangs gewährt wurde, in dem die Canoniker noch neben den Mönchen an dem umgebildeten Sitze hausen durften, oder daß Egilberts Klugheit gleich den Fall mit einschloß, wo etwa eine entgegengesetzte Strömung die Regel der Canoniker zurückführen konnte? Auch seine eigenen Spenden nemlich zeigen dieselbe Formel[3]).

Mit diesen ist er beiläufig nicht karg. Seine Stiftungen bei St. Stephan geschehen — recht bezeichnend — für sein und seines geliebten Kaisers Seelenheil; er beschenkt das Kloster auch mit zwei Dritteln von dem Weinzehnt, der dem Dom in dem überalpischen Tyrol, unter der milden Sonne von Botzen gehört. Aus den Tauschacten, die er selbst mit dem Kloster macht, läßt sich schließen, daß er in seiner Stiftung ein völlig selbständiges Rechtsindividuum sieht[4]): der merkwürdigste davon ist, daß er einen ihr von Heinrich verliehenen Theil der damaligen Donauinsel Sachsengang nach des Kaisers Tode gegen Besitzungen, die in Freisingens Nachbarschaft liegen, erwirbt. Jenes in der Urkunde des Kaisers vom November 1021 beschriebene Gebiet liegt heute, wo der damals die Inselbildung bewirkende Arm der Donau ausgegangen ist, ganz am Norduser der Letzteren, dem Strich zwischen der Schwechat- und Fischachmündung gegenüber[5]): die Schenkung entspricht also der, welche das Jahr vor-

---

1) Chron. Weihensteph. 1019, bei Pez II, 401.

2) Siehe die erste, vierte, fünfte, sechste, siebente. Unter den folgenden Aebten verschwindet die Formel.

3) Mon. B. IX. 358: Hec omnia Egilbertus episcopus, ut dixi, tradidit ad altare S. Stephani et ipsius altaris servitoribus, sive sunt monachice conversationis seu canonice, pro perenni sui et imperatoris Heinrici felicitate jure proprietatis possidendum. Ein paar Mal (s. S. 351. 353) erfolgen auch Schenkungen Dritter „pro excellentissimi scilicet Egilberti episcopi anima et ejus perpetua salute“.

4) Bischof und Abt verhandeln Mon. B. IX, 359 jeder „cum deliberatione fidelium suorum“. Daß bei dem Tauschact Mon. B. IX, 360 „consilium et consensus Egilberti episc.“ vorkommt, hat sichtlich darin seinen Grund, daß hier der andere Theil ein „servus Frising. eccl.“ ist.

5) Sachsengang unterhalb Städtl-Enzersdorf: der östliche Punkt ist Ort. Die Urkunde Böhm. 1220, das Concambium Mon. B. IX, 358. Erläuterungen zu jener bei v. Meiller S. 195.

Digitized by Google

her Tegernsee und dem Erzstift Salzburg südwärts des Stromes zu Theil geworden war, und sie bezeichnet an ihrer Stelle und für ihr Decennium die äußersten Grenzen der Deutschen Herrschaft und Colonisation. Eben daher wird sie für das Hochstift, das wir schon mit mancherlei Interessen in der Ostmark kennen, erwünschter gewesen sein, als für das noch mit den Sorgen des Anfangs kämpfende Kloster[1]).

Gestatte man uns, hier noch von Augsburg zu sprechen, das doch mit einem Theil seiner Diöcese Baiern angehört, das zudem in diesem Augenblick durch seinen Bischof noch in näheren Zusammenhang mit der dortigen Entwickelung kommen mußte, und das in der That durch ein den Bairisch-kirchlichen Dingen analoges Ereigniß unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht.

Ohne Frage hatte auch die Augsburger Kirche ihre Wurzel und in Folge dessen lange ihren eigentlichen Mittelpunkt in einer Klosterstiftung, der von St. Afra am rechten Ufer des Lech, an die sich hier die ältesten Traditionen der Bekehrung und des Martyriums knüpften. Auch als sich dann — mit den letzten Zeiten Karls des Großen — die Cathedrale zu Ehren der heil. Jungfrau erhob[2]), schienen St. Maria und St. Afra doch ein ungetheiltes Ganzes zu bilden[3]). Nun hatte der allgemeine Verfall des Mönchswesens und

---

1) Die Studien von Weihenstephan lernt man aus einem dem 11. Jahrhundert angehörenden Kataloge seiner Bibliothek, bei Pez, Thesaurus I, S. XXIV, schätzen.

2) Als ihr Erbauer gilt Bischof Sindpert (Gasser, Annales Augstburgenses, bei Mencken I, 1365), der wahrscheinlich 809 gestorben ist, aber wohl erst in den Jahren 800 bis 802 seinen Sitz von Neuburg oder einem dritten Punkt hierher verlegt hat (s. Rettberg II, 152. 161. 162). Vielleicht steht die Gründung der Cathedrale mit jener Wiedervereinigung des Bairischen und Schwäbischen Theils der Diöcese, von der man doch wohl reden darf, in Verbindung. Sindpert wird übrigens auch als Wiederhersteller von St. Afra gerühmt (Catalog. episc., August. bei Eccard, Corp. II, 2241): er war vordem Abt zu Murbach gewesen und ein Freund des klösterlichen Lebens (Rettberg II, 152).

3) Die Stellen, die der Katalog bei Eccard zum Beweise für die Gemeinschaft von St. Maria und St. Afra anführt, gehören zwar den fabelhaften Acten des heil. Magnus und der ihnen einverleibten unechten Schenkungsurkunde Pippins an; aber doch hat er mit seinem Schluß „sedem episcopalem tam ad S. Afram, quam ad S. Mariam tunc temporis fuisse" sicher Recht. Hernach unter anderem: Fundus ergo beatae Afrae non alia ratione attinet episcopatum, nisi ut praedictum est. Non enim ab episcopatu fundatus est, quippe cum episcopatu, immo ante episcopatum coepit, ut in passione beatae Afrae legitur. Locus igitur ille episcopis Augustensibus commendatus est ut locus matricis ecclesiae, ad Dei excubias providendas, et juxta antiquum statum non minori libertate praeditus esse videtur, quam qua cathedralis ecclesia.

Nach Urkunden, in denen die beiden Kirchen als ein Rechtsindividuum erschienen, kann man sich hier nicht umthun; denn es ist aus der gesammten Karolingischen und Sächsischen Zeit noch keine Königsurkunde für das Hochstift Augsburg zu Tage gekommen. Aus Mon. B. XXXIII ersieht man, wie spärlich bis zum Ende des 11. Jahrhunderts auch die anderen Actenstücke sind.

Digitized by Google

hierauf die mit den Ottonischen Zeiten eingetretene Erhebung des Bisthums, die sich zu Augsburg in der Gestalt und Waltung des heil. Udalrich auf eine besonders großartige Weise bekundete, und in dem glänzenden, durch der Kaiserin Adelheid milde Hand unterstützten Neubau der Cathedrale gleichsam einen leiblichen Ausdruck gewann[1]), für die Gemeinschaft von Dom und Kloster hier die Folge, daß das Letztere in die Hand einer an Zahl geringen, ihrer Wirksamkeit nach unbedeutenden Pfründnerschaft gerieth[2]), deren Genossen den Namen Canoniker führten. Nur die Ehre der vornehmsten Todtenwohnung des Hochstifts schien St. Afra noch geblieben zu sein. Udalrich säumte zwar eine Zeit lang, die von den Ungarn in Brand gesteckte Kirche aus ihren Trümmern wiederzuerheben — eine Zögerung, die sein Biograph mit Schwankungen in Betreff des Bauplanes und namentlich mit der eifrigen Sorge, erst die Stätte der Reliquien der heil. Afra sicher zu erkunden, erklärt. Als aber die Patronin den Wunsch des großen Kirchenfürsten mittels eines Traumgesichts erfüllt hatte, widmete er dem Wiederaufbau allen Eifer und wählte, wie so mancher seiner Vorgänger, die Kirche auch zu seiner Ruhestätte[3]). Wir erinnern uns, daß Heinrich II. eben hier die Eingeweide Ottos III. beisetzen ließ.

Nun ist es der localen Ueberlieferung zufolge Bischof Brunos That, daß er eine vollkommene Trennung der beiden Kirchen, ihrer Genossenschaften wie ihres Güterbesitzes vollzog, die wenigen in St. Afra noch verbliebenen Cleriker in den Dom verpflanzte und an die leer gewordene Stätte eine neue Colonie von Mönchen, zwölf an der Zahl, berief. Freilich stammt die älteste uns vorliegende Notiz über diesen Vorgang erst aus dem letzten Viertel des

1) Auch die Stiftung des Bischofs Heinrich für die Canoniker der Cathedrale vom Jahre 982 (Gerhardi Vita Oudalrici cap. 28, SS. IV, 417; vgl. Nagel, Origines domus Boicae S. 270) zeigt nach Inhalt und Form das Emporkommen des Doms und seiner Congregation. Die Gründung der Kirche „in cimiterio S. Mariae" durch Udalrich (ebenda cap. 20) gehört auch hierher.

2) Catalog. episc. August. a. a. O: Pruno, cujus tempore clerici beatae Afrae, sive religionis abjectione, sive numeri paucitate deficientes, monachi cum abbate Reginbaldo inibi sunt constituti. Die Zustände der nächstvorangegangenen Zeit charakterisirt es, daß in dem anschaulichen Bilde von Udalrichs Fasten- und Osterleben, das Gerhard in der Vita giebt (cap. 4) bei dem Feiertagsmahle am ersten Tisch der Bischof „cum quibus volebat", am zweiten das Domcapitel, am dritten die Congregation von St. Afra sitzt. Osterfonntag hält Udalrich das Hochamt im Dom, am Montag zu St. Afra. — In den Miracula S. Oudalrici wird ein Presbyter „de congregatione S. Afrae" (cap. 5, SS. IV, 420) und mehrfach ihr „praepositus Wicfred", auch einmal ein Schüler des Letzteren genannt (cap. 1. 13. 20). — Im Jahr 981 wird den Brüdern von St. Afra zu dem Zweck, eine benachbarte Pfarrei zu versorgen, ein Geschenk gemacht (Mon. B. XXII, 1 ff.).

3) Gerhardi Vita Oudalrici cap. 13. 27.

Digitized by Google

zwölften Jahrhunderts[1]), die mehr ausgeführten Mittheilungen darüber sind viel jünger und ermangeln zum Theil jeder erkennbaren Autorität[2]). Dennoch hat die Nachricht ihre Gewähr nicht nur in der gleichartigen Entwicklung, von der wir ringsum wissen, sondern auch was sie Einzelnes bringt, fügt sich leidlich in den geschichtlichen Rahmen. Man setzt jenen Act in das Jahr 1012[3]) und läßt die neuen Bewohner für St. Afra aus Tegernsee kommen. Hält man dabei einen Irrthum von etwa einem Jahre zu Gut, so paßt beides zu der Angabe, daß sie unter dem Regiment des Abtes Burchard von dort ausgegangen seien.

Genugsam ist Reginbold, den man als Führer dieser Colonie und ersten Abt des restaurirten Klosters nennt, nach seiner Existenz wie nach dieser Function beglaubigt. Es ist derselbe Mann, dem wir schon als Reformator von Ebersberg begegnet sind, dem Heinrich II. im Jahre 1018 zu gleichem Zweck die Abtei Lorsch anvertraute, den dann Conrad II. 1032 nach Speier, auf den der neuen Dynastie theuersten Bischofsstuhl berief. Für unsere Epoche also einer der Wanderäbte, in denen sich die geistliche Bewegung vornemlich darstellt. Ueberall freilich, wo er gewirkt, preist man sein Andenken; aber gerade sein Amt zu St. Afra, dem er nach der Ueberlieferung der Abtei nur zwei bis drei Jahre gewidmet haben soll, bleibt vor allem im Gedächtniß: in der Ebersberger Chronik wird er gleich als der Augsburger Abt eingeführt[4]),

---

1) Der Katalog bei Eccard ist geschrieben, da Hartwig noch Bischof und Manegold bereits Abt von St. Udalrich und St. Afra war, also zwischen 1179 und dem Januar 1184.

2) Hauptquelle aller Neueren, auch für die wahrscheinlich nur aus der Luft gegriffenen Charakteristiken der einzelnen Aebte ist Wilhelm Wittwers, dem Ende des 15. Jahrhunderts angehöriger, handschriftlich lange bekannter (vgl. Braun, Notitia historico-literaria de codd. mscr. monast. ad SS. Udalricum et Afram III, 1; Veith, Bibliotheca Augustana I, 214 ff.) und neuerdings von Steichele (Archiv für die Geschichte des Bisthums Augsburg (III, 10 ff.) herausgegebener Katalog.

3) So Wittwer und die angeblich Tegernseer Nachricht bei Khamm; die ungedruckte Chronogr. August. des Sigismund Meisterlin (Braun, Notitia III. 49, vgl. im Allgemeinen über dies 1456 abgeschlossene Werk III, 104) hat „plus minusve 1000", Stengels metrischer Catalog (Braun IV, 43) 1010.

4) Oefele II, 9. Was in Verbindung damit, daß ihn die angebliche Tegernseer Nachricht bei Khamm durch Bruno unmittelbar von St. Gallen berufen läßt (daß dies sein ursprünglicher Ausgangspunkt war, hätte in den Analogien, die wir kennen, einigen Grund: „in spiritalis militiae studiis a puero educatus" heißt er Chron. Laurisham. I, 158; daß er aber ein Brudersohn des heil. Udalrich aus dem Hause der Kyburg und Dillingen, wie der spätere Speierer Bischofskatalog und Khamm wollen, ist eitel Fabel), darauf führen könnte, daß er früher in Augsburg, dann in Ebersberg war. Dem widerspricht aber, daß der Anfang seines Regimentes am letzteren Orte sicher in das Jahr 1007 fällt (S. oben S. 234): wissen wir ihn etwa fünf Jahre im Freisinger Sprengel

Digitized by Google

der spätе Speierer Bischofskatalog merkt von seinen früheren Würden nur diese an[1]). Eben da wir doch vernehmen, daß er mit der Berufung nach Lorsch der Abtei Ebersberg entsagt hat[2]), da wir aus den Jahren von 1018 bis 1032 von seiner Lorscher Wirksamkeit, und zwar ausschließlich von dieser die besten urkundlichen Zeugnisse haben[3]): so ist es doppelt auffallend, daß das neuerlich zu Tage gekommene Grußwort[4]), mit dem ihn die Speiersche Kirche empfängt, ihn unmittelbar von Augsburg daher kommen sieht, das Geleit schildert, in dem sich die Verehrung für ihn und der Schmerz über sein Scheiden dort kundgegeben. Wollen wir das Schreiben nicht für eine jener Stylübungen halten, deren man nun in der Art von Briefstellern, aus denen es auf uns gekommen, schon mehrere angetroffen: so bleibt nur die Annahme übrig, daß Reginbold wirklich bis zur Gelangung zum Bisthum Abt von St. Afra geblieben, und die drei Nachfolger[5]), die er nach den dortigen Aufzeichnungen während dieser Jahre daselbst gehabt hat und die noch sämmtlich für Genossen der Tegernseer Colonie ausgegeben werden (Dego oder Ugo von 1015 bis 1017, Gotisgen — Gotisdegen[6]) —

thätig, als der Ruf nach Augsburg ergeht, so wird es erklärlich, daß er seine Colonie gerade Tegernsee entnahm. Er vereinigte dann eine Zeit lang Ebersberg und St. Afra in seine Hand.

1) Eccard, Corpus II, 2274: Reginbaldus secundus ... abbas ad S. Udalricum Augustae postulatur.

2) Chron. Ebersb. a. a. O. Vgl. S. 234.

3) Urkunde Heinrichs II. vom 13. December 1023, Böhm. 1252; Conrads II. vom 14. November 1024, Böhm. 1263. Er wohnt als Abt von Lorsch dem Concil zu Seligenstadt 1022 (Hartzheim, Conc. Germ. III, 55. 60, an beiden Stellen lediglich „S. Nazarii Laurisheimensis abbas") und der Frankfurter vom Jahre 1027 (Vita Godeh. post. cap. 23, SS. XI, 209) bei.

4) Bei Sudendorf, Registrum II, 1 (aus der bekannten Handschrift des 16. Jahrhunderts zu Hannover): Ecquis locus, aut que regio ignorat, aut non unicis laudibus celebrat affectum ardentissimum, gemitum acerrimum Augustae vestrae, quae vos e sinu suo avulsum est prosecuta? Vos omnis aetas, omnis sexus, vos omnis ordo, omnis professio lacrimis et planctu deduxere, parentem suum a se divelli, parentem suum sibi extorqueri voce lacrimosa deplorantes: denique tantos labores tantosque ejulatus non tu comitatum itineris, sed funeris pompam dixeris. Daß ihn schon der Katalog bei Eccard, und in dreisterer Ausführung Wittwer von Augsburg unmittelbar nach Speier berufen lassen, will begreiflich nichts bedeuten. Man legte ihm zu St. Afra (s. Khamm III, 9) 25, von 1014 oder 1015 bis 1039 berechnete Bischofsjahre bei, hatte also keine Uebersicht über seinen Lebensgang.

5) Von dem vierten — Heinrich (1030—1044) — abgesehen, der in den ersten Jahren in derselben Lage hätte sein müssen.

6) Die ersten Namen im Necrologium bei Braun, Notitia IV, 49, zum 8. Mai, bei Khamm in der Tegernseer Notiz (wo Dego beiläufig „decanus Tegernseensis" heißt) und bei Wittwer (Steichele III, 17. 74), die zweiten im Kataloge bei Eccard. Die Todesjahre der beiden ersten Aebte jetzt bei Wittwer, Khamm hat ungenau 1018 und 1020.

Digitized by Google

von 1018 bis 1019, Friedebold von 1019 bis 1030) nur bei seiner zeitweiligen Abwesenheit als seine Vicare oder Priore fungirt haben. Aber im Kloster selbst weiß man von dieser Unterscheidung nichts: sein Necrologium zählt Dego und Gotisgen ausdrücklich als zweiten und dritten Abt, und dieselbe Quelle bestätigt beiläufig die von den Katalogen angegebenen Todestage[1]). An Friedebolds Leben und wirklichem Abtsamt in dieser Epoche kann kein Zweifel sein: er hat — was seiner Stellung so wohl anpaßte — Berno von Reichenau um die Umarbeitung des Lebens des heil. Udalrich gebeten, und dieser redet ihn bei der Widmung des Werkes auf seinen Dienst bei St. Afra an[2]).

Was dann die Ausstattung betrifft, so wollte St. Afra wissen, daß es damals die Cimelien der eigenen Kirche an den Dom verloren[3]), und daß dieser auch den bei weitem größten Theil der beiden gemeinsamen Güter erhalten habe: die genaue Angabe des nach Verhältniß geringen Grundbesitzes, mit dem die Abtei ihre neue Epoche begann, hat nichts Unglaubwürdiges, auch wenn sie heut in keiner älteren Form, als in der an Fabeln reichen, der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts angehörenden Augsburger Chronik von Meisterlin vorliegt[4]).

---

1) Steichele fürchtet zwar, daß die Notizen des erst im Anfang des 16. Jahrhunderts zusammengestellten Necrologiums jenen späteren Chroniken und Katalogen entnommen sein könnten; allein Tage wurden der praktischen Zwecke wegen viel früher und sorgfältiger angemerkt als Jahre. Daß das Necrologium im Widerspruch mit den übereinstimmenden Angaben der Speierschen Quellen (Eccard, Corpus II, 2274; Chron. episc. Spirens. bei Würdtwein, Nova subsid. I, 121), der Todtenbücher von Ebersberg und Lorsch, statt des 13. October „12. Kal. Sept." als Todestag des Reginbold hat, schadet seinem Ansehen noch nicht. Der Mann war bei seinem Tode der Abtei eben schon entfremdet.

2) Bernonis Praefatio ad Gerhardi Vitam S. Oudalrici, SS. IV, 381: Reverentissimo patri Frideboldo ac vere sanctae Afrae martiris alumno Bern. Mirae caritatis virtus ex dulcifluo pectoris tui emanans fonte, id exiguitati meae injunxit officii etc. Hernach, daß er eigentlich habe ablehnen wollen: Nunc vero si data intercessionis tuae manu manui meae ducatum praebere spoponderis, adjunctis tecum beati viri meritis, omnipotentis verbi ... fretus auxilio obedire temptabo.

3) Khamm I, 164: ceteris omnibus bonis ac reditibus una cum sacro cimeliarchio aliisque pretiosis (excepta magni pretii tabula auro gemmisque exornata, S. Udalrico ab imperatrice Adalheide dono data) ad ecclesiam B. V. Mariae cathedralem translatis. Ob man damals auch die Eingeweide Ottos III., über deren Beisetzung zu St. Afra sich doch Thietmars genaue Angabe nicht täuschen konnte (IV, 31), von dort weggeführt, und die spätere Annahme, daß sie im Dome ruhen (s. die Inschrift des Denkmals, das Kurfürst Friedrich der Weise dem Kaiser setzen ließ, bei Khamm I, 160) ebendarin ihr Recht und ihre Begründung hat?

4) In dem allein gedruckten Deutschen Auszug (Eine schöne Chronik und Historie, wie nach der Syndfluß u. s. w., auch darbei von der keyserlichen Stadt

Digitized by Google

Auch mag es der Richtigkeit der Notiz, daß der Kaiser der neuen Stiftung vier oder fünf gleichfalls namentlich genannte Dörfer geschenkt habe[1]), nicht schaden, daß die Urkunde darüber nicht auf uns gekommen ist. Endlich läßt es sich auch hören, daß die Abtei von Heinrich die Immunität und die Anerkennung in jener Unabhängigkeit vom Bisthum empfangen habe, die ihre nachmalige reichsunmittelbare Stellung vorbereiten konnten. Aber die angebliche Urkunde vom 1. August 1023[2]), die jene Exemtionen ausspricht, und dann „St. Ulrich und St. Afra" nichts Geringeres als „alle Erbgüter Heinrichs" zum Geschenk macht[3]), ist eine plumpe Fäl-

---

Augspurg, Augsburg 1522. fol.), Bl. 38: Und lyessen gar lützel des gotzhuß an gütern, außgenommen die mül in der stat und vorstat, in Hedern (Hädern im Ldgr. Zusmershausen), in Haustetten (Ldgr. Göggingen) und die Zehnden an der straß (der Hochstraße: zu Göggingen, Inningen, Bobingen; vgl. Steichele zu Wittwer S. 65) und hybe hube auf dem bachveld, da yetz nu St. Affre Kapell ist. Wittwer, und nach ihm Khamm I, 164 wissen noch von Winterheim, einer angeblichen Schenkung des Königs Dagobert (die Lage nicht zu ermitteln, s. Steichele a. a. O.), von Bachern (Ldgr. Friedberg) und Stetten, wo St. Afra auch nachmals begütert erscheint (Mon. B. XXII, 18), von einem Weinberg zu Botzen.

1) Rattenbach (Ldgr. Schrobenhausen), Ober- und Unterschönbach, Hollenbach und Mainbach (Ldgr. Aichach), also der Abtei sämmtlich wohlgelegen. Wittwer a. a. O. S. 66; Khamm I, 165; vgl. Braun, Geschichte der Kirche und des Stiftes der Heiligen Ulrich und Afra in Augsburg (1817) S. 233.

2) Zuerst bei Khamm III, 11; dann Mon. B. XXII, 161; vgl. XXXI, 1, 296 (nicht bei Böhmer, die Hdschr. ist aus dem 12. Jahrhundert).

3) Largimur predicto monasterio omnia bona immobilia, que jure hereditario in ducatu Bavarie possidemus, quorum specificationem predicto abbati in separata charta exhibuimus: in der Hdschr. verweist hier eine Note am Schlusse auf die im „abecedarium cum confirmatione Heinrici ducis Bavarie" enthaltene Urkunde, die sich aber bis jetzt nicht gefunden hat.

Dann zeigt sich die Fälschung darin, daß die Urkunde von Abt und Kloster „SS. Oudalrici et Afre Augusteusis civitatis" redet, während man in diesen Zeiten im Amtsstyl wie im gewöhnlichen Leben blos von St. Afra weiß (s. oben S. 255 N. 2; Vita Oudalrici cap. 12. 13 und die echte Urkunde Conrads II. vom Jahre 1039, Mon. B. XXII, 167, Böhm. 1388), und das Kloster auch bis auf die Zeit, wo unter Abt Adalbero seine Aufnahme in die städtischen Festungswerke begann, als „apud Augustanam civitatem" (so z. B. Conrads II. Urk.) bezeichnet wird. In der freilich nicht zweifellosen Urkunde von 1074, Mon. B. XXII, 9: „Sancto Augustensi presuli Oudalrico ad ecclesiam, in qua corpus ejus et S. Afre requiescit, in proprium tradendo", sieht man den neuen Namen in der Bildung begriffen, im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts (s. Uodalschalcus de Eginone et Herimanno, SS. XII, 432; den Brief des Cardinals Gerhard, ebenda S. 431; die Urkunde Conrads IV. von 1136, Mon. B. XXII, 171) ist er recipirt. Daher der Interpolator des Ademar (SS. IV, 130) im Sprachgebrauch seiner Zeit: Odalricus ad Dominum migrans magnis virtutibus clarere meruit. Ideoque monasterium foris civitatem Asburg ejus nomini construxit episcopus item Brunus, successor ejus, frater Enrici imperatoris.

Mag auch „confessor" für Beichtvater hier und da vorkommen

Digitized by Google

schung, zu der — wie die richtigen Signa[1]) wahrscheinlich machen — wohl ein echtes Schenkungs- oder Immunitätsdiplom des Kaisers gemißbraucht worden ist[2]). Das Motiv, mit dem sie des Letzteren außerordentliche Gunst für die Abtei erklären möchte, daß nemlich Abt Friedebold sein Beichtvater gewesen, trägt nur dazu bei, den Verdacht gegen sie zu erhöhen. Denn auch der mit ihr Hand in Hand gehende Brief der Kaiserin, der über die Todesstunde des Gemahls Auskunft geben, und dabei Friedebolds Verhältniß zu demselben in ein glänzendes Licht stellen soll, gehört in die Reihe der ohne viel Geist gemachten Trugwerke[3]).

Bischof Bruno hat bei seinen Canonikern das Andenken des Wohlthäters behalten[4]); auch wissen wir von der fürstlichen Gabe, die er ihnen noch auf dem Sterbebett zu Theil werden lassen[5]).

(vgl. du Cange u. d. W.), im amtlichen Styl möchte es in diesen ganzen Menschenalter ein Unicum sein, und noch seltsamer wäre, den Kaiser von seinem „devotus confessor" reden zu hören. — Mit der Urkunde fällt ihre angebliche Confirmation durch Conrad II. vom 3. November 1029, die überdies in der dieser Zeit noch völlig ungebräuchlichen Form der Einrückung des ganzen Tenors von Heinrichs Diplom erfolgt. Beide Urkunden sind übrigens später von den Reichsgerichten anerkannt, von Ferdinand III. und Leopold I. bestätigt worden.

1) Ind. 6., ann. regn. 22., imp. 10. — Daß der Kaiser am 1. August zu Bamberg gewesen, hätte freilich seine Schwierigkeiten: er müßte die Reise zwischen dem Aufenthalt zu Aachen (27. Juli., Böhm. 1244) und der Zusammenkunft mit König Robert unternommen haben. (Diese fand am 10. August Statt; vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 194, und unten. Ein so bedeutender Weg innerhalb des kurzen Zeitraums von dreizehn Tagen ist einem derartigen Zeugniß zu Gefallen gewiß nicht anzunehmen. P.).

2) Die Formeln: ea libertate donamus, qua cetera monasteria imperialia ubicunque terrarum nostri imperii perfrui videbuntur"; „ut nullus imperii nostri dux, marchio, comes, viccomes, episcopus, vel alius sub episcopo, vel judex publicus, sive regius exactor . . . deinceps in predicto monasterio, intus vel foris, et in locis vel hominibus aliquam publici juris exerceat potestatem"; „ut nec episcopus ejusdem loci, nullaque ecclesiastica persona, vel judicialis potestas habeat potestatem, legata bona nostra prefate ecclesie auferre, vel usibus fratrum ibidem sub monachica institutione Deo servientium abalienare" haben im Kerne nichts der Zeit Widersprechendes; daß aber die Emancipation der Abtei vom Bisthum damals noch nicht erreicht worden, beweist sich nach der guten Seite aus dem Neubau, den Bischof Embrico mit St. Afra vornahm.

3) S. unten zu 1024. Das Motiv zu derlei Erfindungen gab wohl die Schenkung, die Kunigunde als Witwe der Abtei gemacht hat. In Meisterlins Chronogr. August. IV, 13 (bei Khamm III, 11) und wörtlich danach bei Wittwer a. a. O. S. 77 heißt es von Friedebold: ut . . . quociescunque imperatori ipsius Hainrici curiam adiret, idem imperator ei cum primatibus assurgeret, et nunquam ipsi daret licentiam abeundi, priusquam aliquid pro munere acciperet, scilicet ostrum sive clenodium.

4) Annal. August. 1029, SS. III, 125: Brun, qui ecclesiae canonicorumque possessionibus copiose augmentatis 8. Kal. Maji obiit.

5) Nagel, Origines domus Boicae S. 273 ff.: Noverint omnes fideles

Digitized by Google

Daneben fand er Mittel, noch ein zweites Collegiatstift aufzurichten, und den Bau der dafür bestimmten, St. Mauritius gewidmeten Kirche zu beginnen. Seinen Herzensantheil an dieser Schöpfung bekundet es wohl am Besten, daß man ihm hernach hier die Ruhestätte bereitet hat[1]). Doch hat sich an das Bauwerk die Sage ansetzen können, daß es eigentlich des Kaisers Wunsch seinen Ursprung verdankt habe, daß dieser es in prächtigster Weise erstehen zu lassen, es zu einem würdigen Sitz jenes verehrten Patrons zu machen, und ihm dann auch die Reliquien des heil. Udalrich anzuvertrauen gemeint gewesen sei: durch die bescheidenen Maaße, die Bruno für den Bau gewählt, enttäuscht, soll er ausgerufen haben, daß „er diesen Bruder nicht zum zweiten Mal für sein Seelenheil werde sorgen lassen“[2]). Es will mit dem Geschichtlein natürlich nichts anderes bedeuten, als daß man den Gegensatz zwischen den Brüdern, von dem es zu Augsburg nicht an Traditionen fehlen konnte, hier noch local fixirt und zugleich bemüht ist, die Fügung zu feiern, mittels deren St. Udalrichs Leib an seiner ersten und rechten Stätte verblieben ist.

... qualiter Bruno, Augustensis episcopus, germanus Heinrici gloriosi imperatoris primi, pater venerandus pastorque piissimus, fratrum Augustensium necessitatibus paterna liberalitate devotissime consulens, Ratis pone morte preventus et egressum vite ibi expectans, pro remedio anime sue predium Strubingan cum omnibus ad eandem possessionem pertinentibus cognato suo Oudelschalco de Elisindorf, Konrado gloriosissimo imperatore presente et manu sua eandem traditionem affirmante, fideliter delegavit, idque constituit, ut eandem proprietatem Augustensis ecclesiae canonicis in perpetuum stipendii usum, ad altare sanctae Mariae stabili et inconvulsa traditione donaret etc. Die Bedingung des bedeutenden Geschenkes war allein, daß das Capitel täglich zum Andenken des Gebers das „de profundis“ singe, seinen Todestag mit Vigilien, der Feier des Sacramentes und der Speisung von 100 Armen begehe. So ist das letzte Wort, was der Sächsische Mannsstamm zu uns redet, ein kirchliches.

[1]) Herim. Aug. 1029. Ekkeh. Auctar. Altahense SS. XVII, 363; vgl. Khamm II, 9.

[2]) Sigism. Gossenbrot, Chron. August. eccles. cap. 11, bei Pistorius ed. Struve III, 670; Wittwer bei Steichele III, 66.

Digitized by Google

Wieder in einen langen Seitenweg hat uns das Bairische Regiment des Königs geführt: unser Verweilen in dieser kleinen Welt wird damit entschuldigt, daß wir hier doch wirklich zu den Früchten von Heinrichs Thun, zu den eigentlich positiven Erfolgen seiner Regierung gelangen. Nicht so Erfreuliches, aber Größeres begegnet uns, sobald wir den Faden unseres Jahrbuchs wiederaufnehmen.

In derselben Zeit, da Heinrich aufgebrochen war, sich sein Stammland zu sichern, war die Kunde von dem Martyrium Brunos — des heiligen Bruno, wie ihn die Kirche nennt — ergangen: ein Ereigniß, das in mehr als einer Beziehung den König über seine Lage nachdenken machen konnte.

Bruno kann man ein Kind der Tage Ottos III. nennen. Er hatte zu Magdeburg, an der Stätte, wo auch Ottos Wißbegier mannichfache Nahrung gefunden, die Bildung der Zeit in aller Fülle empfangen. Das Ansehn seiner Familie — er ist des Herrn von Querfurt Sohn, aus dem Haus, aus dessen weiblicher Linie nachmals der Kaiser Lothar geboren worden[1]) — scheint ihm in frühen Jahren den Sitz im Capitel von St. Mauritius verschafft zu haben[2]). Den kaum Zwanzigjährigen rief Otto III. von hier in seine Kapelle, und damit auf den Weg über die Alpen. Dort haben dieselben Gedanken und Erscheinungen, die auf den König so mächtig eingewirkt, auch über seinen Lebensgang entschieden. Wenn wir den tiefen Eindruck bedenken, den der heil. Nilus und seine Genossen auf Otto machten, ist es da nicht, als ob das Mönchthum der morgenländischen Kirche in diesem ausgezeichneten Repräsentanten den Antrieb,

---

1) Thietm. IV, 58 nennt ihn „contemporalis“ und „conscolasticus“; danach würden wir sein Gelübde etwa um 976 anzusetzen haben. Für seinen Stammbaum kommt besonders in Betracht Annal. Saxo 1009, SS. VI, 658 (und die Annal. Magdeburgenses 1009, SS. XVI, 164, deren Verfasser offenbar dieselbe Quelle benutzte, wie jener. P.). Chron. Halberstad. ed. Schatz S. 22: de castro Querevorde natus. (Vgl. im Allgemeinen über ihn die Einleitung zu den Lebensbeschreibungen des heil. Adalbert von Pertz, SS. IV, 576 ff. Der Vortrag W. Giesebrechts, Erzbischof Brun-Bonifacius, der erste Deutsche Missionar in Preußen, abgedruckt in den Neuen Preußischen Provinzialblättern 3. Folge. Band III, Heft I war mir leider nicht zur Hand. P.).

2) „Brunonem cognomento Bonifacium, prius quidem S. Mauricii Magdeburg. canonicum“ heißt es Annal. Magdeburg. 1009 und Chron. Magdeb., bei Meibom II, 284, dessen Nachrichten von Bedeutung, da es zwei Mal (II, 276. 284) den „liber gestorum Brunonis veraci relatione conscriptus“, also eine uns verlorene Vita des Heiligen citirt. Das Chron. Halberst. hat dieselbe Nachricht und scheint, wie die Mirakel beweisen (daß nemlich Bruno „pedester super aquas incessit“, daß „sub pedibus aselli ejus in saxo molliebantur vestigia, quae apparent usque in hodiernum diem“)

Digitized by Google

von dem es einst ausgegangen, seine gerade aus den Zeiten, da das Christenthum die Sache des Staates und der Gesammtheit geworden, stammende Forderung, der Gemeinde der Gläubigen einen eigenen, von der Welt geschiedenen Sammelpunkt zu bieten, noch einmal in der ganzen Fülle seines Rechtes und Werthes geltend machte?

Dem entspricht es, daß Bruno in jenem Kloster auf dem Aventin, dessen Schirmherrschaft unter Alexius und Bonifacius — große, hochverehrte Gestalten beider Kirchen — getheilt war, in dem die Regeln St. Benedicts und St. Basilius in friedlichem Nebeneinander, jede für den Bereich ihrer Zunge galten, zu dem Mönchsgelübde bewogen worden[1]). Man erinnert sich des Momentes, wo es den Anschein hatte, als würde der heil. Romuald den Imperator des Abendlandes in einen Klausner verwandeln: im Gefolge desselben Mannes machte Bruno seine Büßerfahrten nach Monte Cassino; er ist unter den Wenigen, die sein Leben auf jenem Eiland bei Ravenna zu theilen sich entschließen, die hier mit ihm den höchsten Gipfel der Askese, den das Abendland bis dahin kennt, erklimmen[2]).

Mehr als alles Andere hatte Adalberts Opfertod in dem Könige die Vorstellung rege gemacht, daß man sich an der Grenze zweier Weltepochen befinde: die Gebeine des Märtyrers hatten ihn zu der weltberufenen Wallfahrt bewogen: unseres Bruno eigentliches Vorbild für Leben und Sterben ward — dort schon, im Römischen Kloster — Adalbert[3]). Die einzige schriftstellerische Arbeit, die wir von ihm haben, ist eine Biographie des Heiligen: gleichsam als könne er sich nicht genug thun, hat er sie in zwei Redactionen herausgegeben[4]): aus den scheinbar geringen Veränderungen wird man hier öfter inne, wie er das Werk in sein Herz geschlossen.

Nun war Otto in den Conflicten, die das Transalpinische Leben

---

aus denselben oder ähnlichen Gestis geschöpft zu haben. (Darauf scheint auch folgende Stelle des Briefes an Heinrich II. zu gehen, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 630: quomodo conveniunt Zuarasi vel diabolus et dux sanctorum vester et noster Mauritius? P.).

1) (Mit Recht hat schon Pertz (SS. IV, 578 N. 44) bemerkt, daß das aus den Worten der gewöhnlich dafür citirten Quelle — Petri Damiani Vita S. Romualdi cap. 27, SS. IV, 850, nicht folge. Diese lauten: Hic itaque cum in capella regia moraretur, videns ecclesiam antiqui martiris Bonifatii, mox exempli sui aequivoci ad martiris desiderium provocatus ait .... Deinde quoque jam monachus factus etc. Doch ist andererseits ebenso bestimmt, daß Bruno wenigstens in nahen Beziehungen zu diesem Stift stand; vgl. Vita Adalberti cap. 17, SS. IV, 603: O quantociens obortis lacrimis memini dicentem, dum causa aedificacionis aggressus essem Johannem abbatem etc., dazu cap. 8. Das Richtige sah schon L. Giesebrecht, Wendische Gesch. I, 287. 288. P.).

2) Petri Damiani Vita S. Romualdi cap. 27. 26, SS. IV, 850.

3) Chron. Magdeburg., bei Meibom II, 275.

4) Darin, daß die bei Surius edirte die ältere, schließen wir uns völlig der Meinung von Pertz an.

Digitized by Google

über ihn gebracht, zu Grunde gegangen. Wie sollte das Glück der Weltentsagung in der höchsten und umfassendsten aller weltlichen Aufgaben sich finden lassen? Wie bestand mit jenen Planen, die, wenn nicht die gesammte Christenheit, doch gewiß den ganzen Bereich der abendländischen Kirche in gegensatzloser Einheit vor sich sahen, das Deutsche Königthum, das doch vor allem auf der nationalen Macht beruhte, und dieser ihr Recht der Erstgeburt und Suprematie unter den Europäischen Völkern auf das Eifersüchtigste zu wahren berufen war? Für Bruno den Mönch gab es die erste Frage nicht, und auch auf die zweite hatte er leichte Antwort. Das nationale Band und die von daher stammenden Schranken bedeuten ihm nichts: er kennt nur eine Obrigkeit — Petrus. Den sieht er sich vorangehen, dessen Botschaft kommt nie umsonst, dessen Rechtsanspruch zu befunden, läßt er in dem Augenblick, da er den Boden der Petschenegen betritt, den Gesang erschallen: „Petrus hast du mich lieb, weide meine Schafe". Ein hochbetrauter Diener — wir sagen vielleicht besser, ein großer Parteimann — im Reiche Petri zu sein, ist sein Ehrgeiz, diesem Führer sich dereinst vereinigt zu sehen, die höchste Gunst, die er für sich selber erbitten, die er auch dem Märtyrer, seinem Vorbilde, gönnen mag[1]).

So redet sein Buch. Halte man es nicht für eine Sache der Schule, daß wir mittels desselben dem Autor näher zu kommen suchen; daß wir den Vortheil benutzen, ihn hier mit seiner nächsten Quelle, der einige Jahre vorher unter dem ersten Eindruck des Martyriums im Kloster des Aventin geschriebenen Vita des heil. Adalbert[2]) vergleichen zu können, danach, wie er abändert, wegläßt und hinzufügt, sein geistiges Wesen gleichsam auf handhafter That zu ergreifen gedenken. Sprechen wir dabei nicht viel von dem Reichthum neuer Thatsachen, den Brunos Arbeit bringt, noch von der Gabe der Anschaulichkeit, mit der er auch dem von dem Vorgänger Entlehnten noch

1) Brief Brunos an Heinrich II., bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 648: quod utique fecissem et facio, nisi prohiberet, qui adhuc prohibet, clemens Deus et senior meus sanctissimus Petrus. Weiter: episcopus sum, qui de sancto Petro evangelium Christi gentibus porto. Dann: amplexus manibus crucem ipse ferebam, cantans nobile carmen „Petre amas me, pasce oves meas"! S. 649: ab occurrentibus nobis hostibus (sic dixit Deus et dux noster Petrus mirabili signo) inlaesi eximus. Ita sicut jussit mirabilis Deus et preciosissimus Petrus ... Audivi etiam de nigris Ungris, ad quos, quae nunquam frustra vadit, sancti Petri prima legatio venit. Haec omnia sola gloria Dei et optimi Petri. Und nach mehrfacher Wiederholung noch zum Schluß: noster labor nunc debet accingi, omnisque opera et studium pugnante Petro indefesse consumi. Aehnlich in der Vita nach beiden Redactionen, cap. 18, SS. IV, 605: Homo Dei ne timeas; habens causam vade securus: stella maris tuum iter praeibit, et dux bonorum Petrus fidelissimus junctio cohaerebit; cap. 34: Loquimini certe: Surgat stella maris! jungat se aequus Petrus! sequatur ad omnes sanctos!

2) Viel günstiger als wir urtheilt über diese Büdinger S. 319.

Digitized by Google

eine neue Seite abzugewinnen weiß[1]): man wird auch nach diesen Kriterien in jener immerfort, wie bekannt, mit der Umschreibung ihrer eigenen Productionen beschäftigten Hagiographie von den Merovingischen bis über die Staufischen Tage wenig zweiten Lebensbeschreibungen begegnen, die des Lesers Mühe und Zeit in dem Grade belohnen. Schon mehr persönlich bezeichnet es unseren Mann, daß er den banalen Zug, den sein Vorgänger sich natürlich nicht hat nehmen lassen[2]) — daß nemlich Adalbert schon in den Knabenjahren hohen Ernst gezeigt, meist fern von dem Spiel der Genossen in einsamem Gebet getroffen worden — abweist, und geradezu, mit dem Recht guter Wissenschaft davon — denn auch Adalbert hatte auf den Magdeburger Schulbänken gesessen — berichtet, daß der Knabe, wie wacker immer bei seinen Büchern, sobald der Lehrer den Rücken gewendet, den vollen Muthwillen seines Alters gezeigt, mehr als einmal sich körperliche Züchtigung zugezogen habe: ja er ist so dreist, seinen Helden später, da er schon die Straße der Erweckten wandelt, noch durch eine Klosterfrau, die ihn zu Magdeburg gekannt, an jene Lust der jungen Jahre erinnern zu lassen[3]). Auch das ist von Interesse, daß er bei der Scene, da Adalbert der Ehebrecherin das Asyl des Altars gewährt und darüber aufs Neue mit seinen Böhmen zerfällt, sich der Erzählung des Vorgängers, danach der Heilige selbst sich als den Sünder habe angeben wollen[4]), enthält, und so endlich einmal ein typisches Geschichtlein, das uns seit den Tagen des heil. Emmeram in der deutschen Legende zur Last fällt, auszuweisen den guten Geschmack hat. Auch in Betreff der Wunder ist er mäßig: in der zweiten Redaction hat er sie ganz fortgelassen, in der ersten leitet er sie mit den Worten ein[5]), daß sie den Heiligen nur bezeugen, nicht ihn machen. Bei einem Mirakel verwandelt er die sieben Jahre, die nach Johanns Bericht dies von Adalbert geheilte Weib sich aller gewöhnlichen Nahrung hat enthalten müssen, ohne Weiteres in drei[6]). Dagegen bereichert er das Bild durch Züge, die etwas menschlich Ansprechendes haben, wie des Jüngers, der am Morgen unter Schelt-

1) So bei dem Traum, cap. 24 der ersten, cap. 20 seiner Vita. Bei ihm wird er vor dem Könige erzählt und „Leo palacii episcopus, cui vivax ingenium natura dedit, et pulcra facundia insignem fecit“, macht die Deutung. Vgl. cap. 17, wo er des Abts Johann, des wahrscheinlichen Verfassers der ersten Vita, Zeugniß über die ersten Tage des Klosters wirkungsvoll benutzt.

2) Cap. 4.

3) Cap. 5 beide Redactionen; zu cap. 17 die erste.

4) Cap. 19. Bruno cap. 16.

5) Zu cap. 17.

6) Erste Vita cap. 17; zweite zu cap. 17.

Digitized by Google

und Fluchwort von dem Meister geschieden, beschämte Rückkehr am Abend[1]), oder wie Adalberts Reue darüber, daß er die Bettlerin, die ihn am Wege antritt, auf morgen verwiesen hat.

Von unbestechlicher Strenge ist sein Urtheil. Gleich mit herbem Wort über Adalberts Vater eröffnet er sein Buch; daß er in dem späten, erst der zweiten Redaction einverleibten Capitel[2]) über Adalberts Antheil an den Ungarischen Dingen der Mittheilungen, die ihm aus dem Munde des nunmehrigen Metropoliten von Ungarn geworden, dankbar zu gedenken hat, bestimmt ihn nicht, mit einem unglimpflichen Wort über diesen Heiligen zurückzuhalten. — Daß seiner Weise sich zu äußern die Scheu vor weltlicher Macht und Majestät keine Schranken setzt, wird sich leicht begreifen lassen. Wie schwingt er seine Geißel über Otto II., den Vernichter des Bisthums Merseburg! In seinem Thema lag durchaus keine Nöthigung, auf das unerfreuliche Factum zu kommen; aber er hascht sichtlich nach der Gelegenheit, jenes Traumgesicht zu erzählen, das damals einem gottbegnadeten Weisen geworden, danach der heil. Laurentius vor dem auf dem Throne sitzenden Kaiser erschienen sei, ihm im Angesicht von Reich und Hof die Bank unter den Füßen weggezogen habe. Von der reichen Gabe, mit der Theophano den Adalbert für die von ihm beabsichtigte Pilgerfahrt nach Jerusalem bedacht, weiß auch sein Vorgänger[3]): er fügt hinzu, die Kaiserin habe mit der Spende Adalberts Gebet für die Seele des dahingeschiedenen Gemahls erwerben wollen. — Glimpflicher natürlich behandelt er seinen königlichen Freund Otto III.: er läßt ihm den Namen des Menschenfreundlichen, Gütigen; aber er kann doch nicht umhin, den Leichtsinn der Jugend, die sittlichen Verirrungen an ihm zu rügen[4]). Sehr gering schlägt er das kriegerische Verdienst des Ottonischen Reiches an: gerade in den Bemerkungen über Ottos II. Feldzüge, die wie ein rechter Erguß seines innersten Gedankens in der ersten Redaction ihren Platz bekommen haben, und in der zweiten — wie nach vorsichtigerer Erwägung — wieder zurückgenommen worden, ist es, daß er seine Grundansicht von dem christlichen Völkerverband und von dem Schwerterberuf seiner Obrigkeiten ausspricht. Für ihn hatte es keinen Sinn, daß

1) Beides in der ersten Redaction von Brunos Werk zu cap. 17. Denn daß der Cleriker Astericus hier wie ein „mürrischer Lehrer", der Bischof wie ein „dankbarer Schüler" auftrete, wie Büdinger S. 389 will, davon kann ich nichts erkennen. (Gewiß sind Astericus und Nadla für zwei Personen zu halten; s. Giesebrecht I, 852, woselbst die neu herausgegebene Passio Adalberti als entscheidend angeführt ist. P.)

2) Cap. 23.

3) Cap. 14. Bruno in beiden Redactionen cap. 12.

4) Cap. 20: quamvis puer et errans moribus, caesar tamen benignus sine comparacione.

Digitized by Google

Otto II. mit jenem Zuge auf den Montmartre die frevle Verhöhnung Deutscher Ehre, deren der Westfranke schuldig geworden, gesühnt habe — er sieht darin nur eine schenlose Verletzung der brüderlichen Gemeinschaft, zu der die beiden Völker in Christo verbunden wären. Auch der Krieg dieses Kaisers gegen die Saracenen imponirt ihm nicht: um Gewinn an Land, nicht zum Vortheil der Christenheit habe man das Leben so vieler Tapferen geopfert! Die höchste Gewalt, wie sie einst Constantin und Karl der Große besessen, versteht er aus dem Auftrag, die Ungläubigen herbeizubringen: wie wenige unter ihren Nachfolgern hätten danach den königlichen Namen wirklich mit vollem Recht getragen[1])!

Durch diese großartigen, die Summe der christlichen Geschichte fassenden Anschauungen wird aber doch das Interesse der Partei und des Augenblicks nicht völlig ausgeschlossen. Sicher mit gutem Bedacht geht der Autor über die Irrungen, die es auch in seiner, der geistlichen Welt giebt, hinweg. Den Zwist, in welchem Adalbert von Monte Cassino scheidet, und der sich an den Gegensatz von Klosterexemtion und bischöflichem Amt knüpft, verschweigt er; davon, wie Schlimmes der heil. Nilus jener mächtigen Abtei zutraut, sobald er ihr Mißfallen auf sich zöge, wird nichts mitgetheilt[2]). Und, wenn Bruno über unsere Deutschen Könige so streng hergeht, warum kein Wort des Tadels über Boleslav den Polen? Warum die Absichtlichkeit, mit der Adalbert bei seiner Anrede an die Preußen sagen muß[3]), „daß er von Polenland, welches Boleslav der allerchristlichste Fürst im Namen Gottes regiere, zu ihnen komme"; warum die Notiz, daß die Barbaren den Leichnam nur in der sicheren Hoffnung aufbewahrt hätten, daß ihnen Boleslav diesen Schatz mit schwerem Gelde aufwiegen werde?

Die Vita ist, auch in der ersten Redaction schon, auf Deutschem Boden geschrieben: wahrscheinlich im Spätjahr 1004[4]), da die erste entscheidende Begegnung Brunos mit Heinrich II. erfolgt war und nicht nach Wunsch des Ersteren geendet hatte. Bruno war nach Ottos III. Tode über die Alpen zurückgekommen in der ausgesprochenen Absicht der Heidenmission[5]): in Rom hatte man ihn zum Erz-

1) Erste Redaction zu cap. 10; s. unten S. 270 N. 3.

2) Vgl. erste Vita cap. 15 mit Bruno cap. 13.

3) Cap. 25. Und hier auf Kosten des Reizes, der in der Ansprache liegt, wie sie von seinem Vorgänger (cap. 28) mitgetheilt ist.

4) Das „hoc anno" von dem Anfang September erfolgten Fall des ältesten Bruders Adalberts, das auch in der zweiten Redaction beibehalten, giebt den Beweis.

5) Thietm. VI, 58. Daß es noch Papst Silvester war, der ihm Auftrag und Pallium gegeben, sagt Chron. Halberstad. Die Zeit seiner Reise läßt sich nicht näher bestimmen, auch nicht aus der Beschreibung der Mühseligkeiten seines Alpenübergangs (Petri Damiani Vita S. Romualdi cap. 27) mit L. Giesebrecht, Wendische Geschichten II, 20, schließen, daß sie im Winter stattgefunden.

Digitized by Google

bischof der von ihm zu bekehrenden Gebiete designirt[1]). Es ist wahrscheinlich, daß er gleich von Anfang an auch in dem Einzelnen seines Unternehmens seinem Vorbild Adalbert zu folgen, im Dienste Boleslavs zu den Preußen zu gehen gemeint war[2]). Sehr bemerkenswerth, wie ihn Heinrich unter diesen Umständen behandelte. Er ließ ihn in aller kirchlichen Form in den Ehren des Palliums, die er einmal besaß, bestätigen; seiner Rechtsstellung nach aber sollte er ein der Magdeburger Metropole angeschlossener Bischof sein[3]). Für diese Würde erhielt er in des Königs Anwesenheit — wahrscheinlich im November 1004[4]) — die Weihe. Heinrich zeigte auf das Deutlichste, daß er die Politik seines Vorgängers verlassen habe, daß er kein zweites Gnesen in dieser östlichen Welt aufkommen zu lassen gemeint sei. Ob dem Missionar von Rom aus nur erlaubt worden, wenn er nicht anders könne, in ein solches Verhältniß zur Deutschen Kirche einzugehen, oder ob er von dort sogar die Weisung dazu em-

---

1) Nichts Anderes kann das „ab apostolica sede consecrationem archiepiscopatus accepit" der Vita Rom. cap. 27 bedeuten. Die Würde des „archiepiscopus gentium" war, wie man aus derselben Vita cap. 34. 39 sieht, damals in Rom üblich. Wie das dann in Deutschland modificirt wurde, davon weiß natürlich Petrus Damiani nichts. (Gut und ausführlich handelt über dies zwieschlächtige Verhältniß schon Giesebrecht, Kaiserzeit II, 577. P.).

2) Chron. Halberstad. a. a. O. läßt nemlich schon den Benedict und Johann auf Brunos Geheiß, unter Mitwirkung Ottos III. nach Polen gehen, und dann ihn selbst zu Rom vom Papst sich die Erlaubniß erwirken, in Gemeinschaft mit diesen Brüdern den Heiden das Evangelium zu verkünden. Wir wissen ja nun aus der Vita Rom., daß jene beiden dem Rufe Boleslavs folgten (cap. 28); aber warum weiß Petrus Damiani gar nichts von dem Zusammenhang des Unternehmens Brunos mit dem ihren?

3) Bruno sagt zu Heinrich, Giesebrecht II, 648: cujus sancta persuasione episcopus sum, qui de sancto Petro evangelium Christi gentibus porto (vgl. ebenda S. 651: merito ad vos, velut ad regem, qui me perfecit in evangelio, servus vester certa mandare curabo. P.); wäre er aber auf Heinrichs Betreiben zum Erzbischof ernannt, so würde er hier eine solche Zweideutigkeit des Ausdrucks gewiß nicht verschulden. Thietm. VI, 58: benedictionem episcopalem ab eo (Heinrico) petiit, et ejus jussione ab archiepiscopo Taginone consecrationem et, quod ipse detulit huc, pallium ibidem suscepit — also zugleich mit jener Weihe, und aus Taginos Hand. Ebenso Chron. Magdeburg. Bischöfe mit dem Pallium sind uns schon oben bekannt geworden. Im Chron. Halberstad., das, freilich in diesem Punkte ungenau, auch den Magdeburger blos Bischof nennt, wird Bruno zum „gencium presul" geweiht: „archiepiscopus" und „archiepraesul gentium" wird er außer bei Damiani nur Annal. Quedlinburg. 1009 und Chron. Magdeburg. (bei Meibom II, 275. 284) genannt. Chron. Wirceburg., SS. VI, 29, hat „episcopus et monachus"; Annal. Weissemburg. 1009, SS. III, 70; Marian. Scottus 1009, SS. V, 555, die späten „Annal. S. Pauli Virdunensis, SS. XVI, 500, nur „episcopus".

4) Es war nach Thietmar zu Merseburg: keine Zeit paßt dann besser, vgl. Band I, 326.

Digitized by Google

pfangen[1]), wäre höchst interessant zu wissen und würde noch auf die letzten Entschlüsse Silvesters II. ein Licht werfen können — aber unsere Nachrichten reichen doch zu einer wirklichen Erkenntniß über diesen Punkt nicht aus.

Immer aber hatte Bruno nunmehr eine Art Anspruch, von dem Könige und von den Landen an dieser Deutschen Elbgrenze bei seinem Unternehmen kräftig unterstützt zu werden. Darin aber sah er sich völlig getäuscht: seinen Anschauungen von der in Petri Patriarchat gegründeten christlichen Völkerfamilie trat der wirkliche, hier in dem Augenblick von dem Krieg zwischen dem Reich und Polen bedingte Zustand in schneidendem Contrast entgegen. Der König, sieht man wohl, muß von ihm unberufene Einmischung in dies Verhältniß, in „die weltlichen Dinge" gefürchtet haben: er ging, wie man mit den Männern der Theorie zu thun pflegt, im Kreise des Hofes, der Großen mit Spott über ihn her[2]).

Bruno wählte sich weitentlegene Schauplätze für seine Thätigkeit. Er suchte den Russischen Großfürsten, Wladimir den Apostelgleichen auf und ließ sich von ihm an die Grenze des Petschenegengebietes geleiten; in wiederholter Lebensgefahr während der ersten Tage seines Aufenthaltes, rühmt er sich hernach, in den fünf Monaten seiner Wirksamkeit dort dreißig getauft zu haben. Er hat dem Volk einen Bischof seiner Weihe zurückgelassen, vor allem aber war er seinem Grundgedanken gemäß thätig gewesen, zwischen Russen und Petschenegen Frieden zu vermitteln. Diesen glaubte er dauernd, und damit dem Christenthum die sichere Grundlage bereitet; beides freilich mit allzu schneller Hoffnung. Bei seiner Rückkehr verweilte er in Ungarn: er konnte zu seiner Freude vernehmen, wie König Stephan der Unterwerfung derjenigen Magyarenstämme, welche die letzten Menschenalter hindurch eine gesonderte politische Existenz gehabt hatten, die Bekehrung zur Römischen Kirche hinzuzufügen verstanden, wie nun Petri Reich sich hier so weit als die Macht der Krone erstreckte[3]). Der That nach doch wie ein Metropolitan der Heiden, hatte er einen Bischof mit guter Botschaft für das ferne Schweden betraut: noch vor Ablauf des Jahres 1008 ward ihm von dort die Nachricht, daß Olaf der Schoßkönig sammt tausend seiner Mannen und sieben Gauen des Landes von dieses Gesandten Hand die Taufe empfangen habe.

---

1) Thietm. VI, 58: cum licencia domni papae. Chron. Halberstad.: Silvester ... pallio quoque sibi dato remisit eum ad Magdeburgensem episcopum. Aehnlich Chron. Magdeburg.

2) Giesebrecht II, 649: curam geris mei, ne pro errore juventutis secularia agam et spiritualia deseram: inde erat, quod me abeunte videbaris irasci; inde etiam fuit, quod me et plura mea digna risui ad circumstantes heroas me absente irrisisti.

3) Wichtiges zur Erläuterung bei Büdinger I, 404.

Digitized by Google

Jetzt, da weit umher so edle Blüthen keimten, entschloß er sich selbst, in jenes durch Adalberts Ende berufene Herzgebiet der Heiden, in das Preußenland einzudringen. Aber ehe er diesen seinen Todesgang antritt, hat er sich noch einmal — wir dürfen annehmen, um das Ende des Jahres 1008[1]) — schriftlich an Heinrich gewendet. Dieser Brief, wie bekannt vor Kurzem ans Licht gekommen[2]), ist wohl die wichtigste Reliquie aus den Tagen unseres Königs, in deren Besitz wir gelangen konnten. Zur Charakteristik des Schreibens ist die Uebereinstimmung in Gedanken und Ausdrücken, in der wir das Document mit seiner ersten Vita des heil. Adalbert finden, von hohem Werth. Wie bezeichnend stellt es ihn dar, daß er die Aeußerungen, die ihm für Oeffentlichkeit und Nachwelt zu herb schienen, nun gerade dem Könige ins Angesicht thut[3])! Ein geringerer Geist, der Leben und Literatur zu vermitteln gehabt, würde die umgekehrte Vertheilung gemacht haben. Sodann führt uns der Brief so recht in die Tiefe des Conflicts. Bruno theilt dem König mit, daß Boleslav den jetzt eben von ihm vorbereiteten Missionszug zu den Preußen mit Geld und Gut, aus allen Kräften Leibes und der Seele habe unterstützen wollen; aber der Krieg, in welchen er mit Heinrich verwickelt sei, hindere ihn daran. Und welch ein Krieg? Das Land, das sich Petro zinspflichtig bekenne, dessen Schirmherr der heil. Adalbert, das seine Gliedschaft durch das Blut, die Gebeine, die Wunder der heil. fünf Märtyrer bekunde — das überziehe der König im Bunde mit den Heiden, den Liutizen. Christus und Belial seien hier neben einander zu schauen: Zuarasi und St. Mauritius zugleich des Königs Bannerträger. In zehnfacher Wendung wird dem König das Unerhörte seines Thuns vorgerückt, mit den Heiden, der Genossenschaft des Menschenopfers, verbündet zu sein gegen Christen — in zehnfacher Wendung wird er aufgefordert, mit Boleslav Frieden zu machen, und die vereinten Kräfte dann gegen die Liutizen zu wenden. Bruno erinnert an die Tage, da Miseco ebenso dem Otto zugezogen sei, er schildert den Gewinn, dessen der König mit

---

1) Die Stelle II, 650: qui nunc in tribus partibus, tunc nec in una parte bellum haberes (s. unten), scheint am Besten den Moment zu bezeichnen.

2) Zuerst durch Hilferding in der Moskauer Zeitschrift Russkaja besedan (1856); sodann in Miklosichs Slavischer Bibliothek II, 324 ff., und nunmehr mit erheblich verbessertem Text bei Giesebrecht II, 644 ff. Die nöthigen literarischen Notizen ebenda II, 646.

3) Vita cap. 10 (erste Redaction), SS. IV, 599: post sanctum imperatorem Constantinum, post optimum Carolum, exemplar religionis, ut converterent paganos ad Christum, nomen regale coram Deo et hominibus pauci acceperunt; et est, eheu pro peccatis! qui persequatur christianum, et nullus prope dominus rerum, qui ecclesiam intrare compellat paganum. Brief S. 650: Eheu nostra infelicia tempora! Post sanctum imperium (imperatorem? Giesebr.) magnum Constantinum, post exemplar religionis optimum Karolum est nunc, qui prosequatur christianum, nemo quoque, qui convertat paganum.

Digitized by Google

dem Gelingen dieses Planes hüben und drüben sicher sei, er scheint wie im Auftrag des Polen sich dafür verbürgen zu wollen, daß dieser die Bedingungen, auf die hin der Friede zu Stande kommen solle, niemals wieder brechen, daß er der getreue Diener des Königs an dem Werk der Unterwerfung der Heiden sein wolle. Er geht so weit, die Schuld des gegenseitigen Mißtrauens beider Fürsten vornemlich bei Heinrich zu suchen, diesen geradehin der Gewaltsamkeit, ja eines grausamen Sinnes anzuklagen, es allein als die Folge seiner Härte zu bezeichnen, daß er nunmehr auf drei Schauplätzen — man muß denken: dem Slavischen, Lothringischen und Bairischen — Krieg habe.

Sind diese Verwicklungen wirklich Heinrichs Schuld, und darf man deshalb aus Brunos Anklage ohne Weiteres Züge zu des Königs Bilde entnehmen? Ebenso wenig — als wir dem kühnen Priester hier nachrühmen dürften, daß er den weisen, den zum Ziel treffenden Rath gegeben habe. Die Frage liegt vielmehr weit jenseits des Lobes und Tadels, welche die Betheiligten verdienen möchten. In ihrer weltumfassenden Entwickelung, auf ihren Wegen, die über der Menschen Begreifen sind, hat die Christenheit mehr als einmal in Folge der inneren Gegensätze ihrer Glieder diesen Bund des Kreuzes mit seinen Feinden gesehen. Das Beispiel unserer eigenen Tage mag uns darüber belehren, daß es starke Nothwendigkeiten geben kann, die dahin führen: darf aber der Einspruch jemals fehlen, und würde uns eine Zeit, die die heilige Pflicht desselben versäumte, nicht an den höchsten Gnaden und Gaben verarmt erscheinen? Danach sind hier die Rollen der beiden Heiligen vertheilt. Dem König hat es die Kirche vergessen müssen, daß er die Feldzeichen von Rhetra neben der heiligen Lanze seinen Heeren voraufgehen lassen: Bruno dagegen hat nunmehr sein vielleicht höchstes, über die Ehren des Martyriums hinausreichendes Andenken darin, daß er die unverbrüchliche Einheit aller, die nach Christi Namen genannt sind, und ihren ebenso unverbrüchlichen Gegensatz gegen die Heiden auf das Strengste und Kräftigste an Heinrichs Thron verwahrt hat. Die Ausbreitung der Völker, die Bildung der Staaten beruht in den Jahrhunderten des Mittelalters auf dem Recht, das von jener erobernden Bekehrung ausgeht. Heinrich mochte, wie wir gesehen, ein deutliches Gefühl davon haben, daß er den Beruf dieser Norddeutschen Lande, dessen bester Theil eben in der Christianisirung der Liutizen-Gebiete bestand, für den Augenblick nicht erfüllen konnte; aber um so weniger durfte er sich zur Preisgebung dieses Berufes an Polen oder zu einer Theilung mit dieser Macht entschließen, die derselben Ansprüche auf die Länder bis zur Elbe hier gegeben hätte[1]). Es ist

1) (Es handelte sich beiläufig, wie mir scheint, nicht nur um diese noch zu colonisirenden Gebiete an der unteren Elbe, sondern mindestens ebenso sehr um die

Digitized by Google

ein Verhältniß ähnlich dem, was sich im vierzehnten Jahrhundert zwischen Polen und dem Deutschen Orden über der Lithauischen Frage erhob: man weiß, was es für die Interessen der Deutschen Nation bedeutete, wie ihre ganze Stellung an den Ostgrenzen bis heute davon abhängt, daß damals Lithauen nach vielen Schwankungen endlich doch der Deutschen Kirche entging und von Polen aus bekehrt wurde. Diese Seite der Sache, die nationale, übersah Bruno und tastete den König an, dessen Gedanken und Regiment er nicht verstand[1]).

Das war des Parteimanns Unrecht: daß aber seinen herben und gewaltigen Worten ihr Theil Recht und Wahrheit inne wohne, hat ihm die Geschichte bezeugt. Bedurfte es nicht in der That zur Ausgleichung aller der nationalen Competenzen, in welche die große Aufgabe der christlichen Erfüllung der schon erworbenen, der Herbeibringung der noch draußen stehenden Völker fortwährend verstrickte, für die nächsten Jahrhunderte eines noch stärkeren und wirksameren Ausdruckes der christlichen Gemeinschaft? Und wo ihn damals anders finden als in Petro und seinem Stuhl? Die Donner, die von Rom aus ergingen, als Friedrich II. der Staufer durch Unterhandlungen mit dem Islam seine Stellung in Palästina zu gründen versucht hatte, lassen sich in Brunos Brief schon in der Ferne vernehmen: nicht minder kündet sich von dem großartigen Geist darin an, in dem hernach Innocenz III. Petri Herrschaft über das Gebiet der morgenländischen Kirche wie über die Heidenwelt verstand.

Sehr bemerkenswerth, daß der Gegensatz gegen Heinrichs Regiment es ist, der dergleichen Töne hervorruft. Man kann wohl dreist behaupten, daß kaum ein anderer Deutscher König so viel dafür gethan hat, den universalen Sieg der Hierarchie, die Epoche Gregors VII. und Innocenz III. vorzubereiten, als Heinrich durch seine fürstliche Ausstattung des Bisthums, durch seinen Gedanken, den besten Theil aller obrigkeitlichen Gewalt an den geistlichen Arm zu bringen, durch die Gunst, die er allen Bezeigungen des kirchlichen Geistes angedeihen ließ. Das aber ist eben der tiefsinnige Gang der Geschichte, daß die Mächtigen durch Thun wie durch Unterlassen, durch ihren Anschluß an die eben auftauchenden Forderungen wie durch

---

östlich von dem oberen Laufe des Stromes gelegenen Landschaften, welche Boleslav seit dem Jahre 1007 dem Reiche wiederum entrissen hatte, und die er sich offenbar durch einen Frieden gesichert zu sehen wünschte. Zunächst freilich noch in der Form von Reichslehen; denn worauf anders könnte das Wort Brunos S. 650 gehen: Si vis habere militem, fac cum bono ut delectet. Oder hatte der Pole noch außerdem wieder einmal Gelüste auf Böhmen? P.).

[1]) (Daß übrigens Bruno mit derartigen Anschauungen in der Deutschen Kirche nicht allein stand, daß auch andere, weniger martyrsüchtige Geistliche eine ähnliche Richtung verfolgten, wird sich später, im Jahre 1018, bei dem Abschluß des endgültigen Friedens mit Boleslav ergeben. Merkwürdiger Weise auch da aus einem Briefe, der fast nicht minder interessant, aber bisher weit weniger berücksichtigt ist, als der Brunos. P.).

Digitized by Google

Widerstand gegen dieselben immer gleicherweise die weitere Entwickelung bestimmen.

Auch für den Moment war es doch nicht ohne Bedeutung, daß nun Bruno sich entschloß, im Dienste Boleslavs den Adalbert fortzusetzen[1]). Der Letztere war ein Slave von Geburt; die furchtbare Gewaltthat, die man an vier von seinen Brüdern verübt hatte, drängte ihn mit Nothwendigkeit aus dem Heimathlande[2]); schon hatte der allein überbliebene Bruder in Polen Schutz gesucht und gefunden; von der Rivalität der beiden christlich-Slavischen Reiche wird eigentlich sein letzter Lebensweg bestimmt. Bruno war aus jener Sächsischen Aristokratie, die von der Deutschen Arbeit an diesen Grenzen ihren eigenen Fortgang zu erwarten hatte; er war, wie er sich auch selber nennt, ein Jünger des heil. Mauritius: eine viel höhere, feinere Anziehungskraft zeigte Boleslav, indem er diesen Mann für sich gewann.

Beider Märtyrer Ausgang ist doch sehr verwandt: nur daß wir, da keine Lebensbeschreibung Brunos vorliegt, über den Letzteren weniger im Detail unterrichtet sind. Unsere sichere Kunde beschränkt sich eigentlich darauf, daß er im Grenzgebiet entweder von Rußland und Preußen oder von Rußland und Lithauen[3]) erschienen sei und mit der Predigt des Evangeliums begonnen habe. Erst habe man ihm zu wehren versucht, da er aber seine Stimme lauter erhoben, sei er in Bande gelegt und der Henkershand überliefert worden: sanft wie ein Lamm habe er den Todesstreich empfangen[4]), mit ihm achtzehn seiner Genossen. Die Leichname seien unbestattet dagelegen, bis Boleslav um hohen Preis diesen Schatz sich erworben. Selbst im Tage des Martyriums weichen unsere beiden besten Zeugen, Thietmar und die Quedlinburger Annalen, von einander ab: der Erstere hat den dann auch von der Kirche festgehaltenen 14. Februar[5]), die Letzteren den 9. März[6]). Einen höchst bezeichnenden Zug theilt jener noch mit — daß nem-

1) Chron. Halberstad. läßt ihn eine Zeit lang in seinem Geburtslande weilen und aus seinem Erbe ein Kloster stiften, Thietmar ihn alles Gut, was er von Boleslav und anderen zum Geschenk erhalten, unter Kirchen und Arme vertheilen. Von seinem Gang zu den Petschenegen wußte keiner unserer Berichterstatter.

2) Erste Vita cap. 26; Bruno cap. 22. Hier antworten ihm die Böhmen: omnino nolumus, nec est tibi locus in populo tuo, qui vis vindicare occisos fratres vulnere magno.

3) Für das Erstere Thietmar, für das Andere Annal. Quedlinburg. und Chron. Magdeburg. bei Meibom II, 275.

4) „Multis suppliciis afflictus, manibus pedibusque abcisis" im Chron. Halberstad.; ebenso Chron. Wirziburg. (und Annal. S. Pauli Virdunensis, SS. XVI, 500. P.).

5) „16. Kal. Martii" — dem hier auch Chron. Halberstad. beifällt.

6) Ebenso Annal. Magdeburg. 1009.

lich Brunos gleichnamiger Vater einer Weisung gemäß, die er auf dem Krankenbette von dem Sohn erhalten haben wollte, in den Mönchsstand trat.

Sicherlich eine plumpe, auf die milde Hand der Gläubigen berechnete Erfindung ist das Geschichtlein, das ein Blinder Namens Wipert in Deutschland umhertrug, und das man zu Tegernsee — wahrscheinlich nicht lange nach dem Ereigniß — aus seinem Munde aufgezeichnet hat[1]). Er will zu den fünf Kapellanen gehört haben, die Bruno auf seinem Zuge begleitet: vier hätten am Galgen geendet, er sei mit Verlust der Augen davon gekommen. Ganz nach bekanntem Schema erscheint Bruno an den Grenzen des Preußenkönigs Nethimer, hält Messe und redet von göttlichen Dingen. Da der König ihm erklärt, bei seinen Göttern bleiben zu wollen, läßt der Missionar — man sieht nicht, wer ihm Macht oder Möglichkeit dazu gab — die Götzenbilder herbeibringen und sie vor aller Angesicht ins Feuer werfen. Nethimer voller Wuth beschließt darauf, an ihm selber den Frevel zu vergelten: er wird in die lodernde Gluth geworfen; aber unversehrt ersteht er daraus. Der König bekehrt sich in Folge des Wunders; aber ein Herzog des Landes bezieht sich — so heißt es ohne alle Vermittlung — zum Bischof und läßt ihn sammt vier seiner Kapellane niedermachen.

Die Feuerprobe spielte einmal seit jenem Poppo in dieser Mission des Nordens und Ostens eine große Rolle; ein Phantasiebild von Brunos Martyrium, wie es sich aus derlei durch die Christenheit getragenen Trugberichten und wer weiß welchem Rest wahrhafter, aber eher des Heiligen Besuch bei den Petschenegen zugehöriger Kunde in Welschland zusammenwob, und welches in Petrus Damianis Leben des heiligen Romuald gerieth[2]), konnte dieses Wunders nicht entbehren. Auch hier trägt es zunächst seine volle Frucht: der Russenkönig bekehrt sich danach und nimmt die Taufe, unzähliges Volk folgt seinem Beispiel. So christlich gestaltet sich alles, daß der König den Bruno schon zum Vormund und Lenker des Sohnes bestimmt, dem die Nachfolge im Reich zugesichert ist. Derselbe König läßt einen seiner Brüder, der der neuen Ordnung widerstrebt, natürlich ohne des Bekehrers Zuthun und Wissen, tödten. Da sich aber dann

---

[1]) Diese „Wiperti Relatio“ SS. IV, 579: ihre unfehlbar richtige Würdigung bei L. Giesebrecht, Wendische Geschichten II, 25. So wird von Bruno ganz unpassend gesagt: dimisso episcopatu una cum grege sibi credito, cum suis capellanis ambulavit Prusciam.

[2]) Cap. 27, SS. IV, 851. (L. Giesebrecht, Wendische Geschichten II, 26, thut dieser Erzählung gewiß zu viel Ehre an, wenn er ihre Grundzüge aus Mittheilungen Boleslav Chrobris an seinen Sohn, den Mönch in Pereum stammen läßt. Der nun veröffentlichte Brief Brunos zeigt uns sein Verhältniß zum Russenfürsten in einem ganz anderen Lichte. P.).

Digitized by Google

Bruno aufgemacht hat, einen zweiten, der schon in eigenem Theilfürstenthum zu walten scheint, herbeizubringen, findet er von dessen heidnischer Wuth sein Ende. Doch schließt sich gleich das übliche Wunder daran, daß der ruchlose Mörder sofort erblindet, er mit allen seinen Helfershelfern, der Sprache und des Gefühls beraubt, regungslos dasteht. Auf die Kunde von dem furchtbaren Frevel eilt der König hin: sein Entschluß ist, den eigenen Bruder nicht zu verschonen, ihn sammt alle den Uebelthätern mit der Schärfe des Schwertes zu schlagen. Als man aber, an der Stätte der That angekommen, sie unter des Herrn gewaltiger Hand sieht, ist doch die erste Regung Gebet darum, daß der Bann der Erstarrung von ihnen genommen werde, und es dann von ihrem eigenen Entschluß — der Reue oder der Verstockung — abhangen möge, ob sie den Weg des Lebens oder des Todes zu gehen haben. Die Fürbitte wird belohnt: die Wiedererweckten begehren mit Inbrunst die Taufe, und zur Sühne des Verbrechens erhebt sich alsbald über dem Leichnam des Märtyrers ein Gotteshaus.

So war das Ereigniß noch nicht ein volles Menschenalter, nachdem es geschehen, zu vollkommener Fabel geworden — ein Zeichen, daß es doch die Gegenwart so sehr nicht berührte, daß es seinem Schauplatz wie seiner Tendenz nach vorzüglich der Zukunft der Christenheit angehörte.

Unseren König aber nahmen, wie begreiflich, die Sorgen des Tages dahin. Noch am 22. Mai finden wir ihn zu Regensburg: von da bricht er eilends auf, an der Slavengrenze zu erscheinen. Am 25. Mai hält er zu Pfalz Altstädt Hof, am 1. Juni ist er zu Merseburg[1]). Ein sehr wichtiges Geschäft rief ihn dahin[2]).

Gewiß der bedenklichste Markgraf, den das Reich haben konnte, war Guncelin. Wir erinnern uns, daß er auf Boleslavs Betreiben, wie in Folge einer der Bedingungen des ungünstigen Friedens von 1002, an seinen Platz gelangt war, und daß der Pole von ihm eigentlich den Verrath an den wichtigsten Pflichten dieses Amts als den Preis für den Erwerb desselben erwartete[3]). Der König konnte, wie die Verhältnisse bis zum Herbst 1004 lagen, nicht daran denken, einen so mißlichen Zustand zu ändern; dann aber, als der glückliche Umschlag eingetreten war, mochte es damit nun erträglicher sein: der allgemeine günstige Fortgang hielt das einzelne verdächtige Glied im Zaume; auch war, wenn man die Lausitzen

1) Siehe dazu oben S. 120 N. 2.

2) (Meine abweichende Ansicht über die chronologische Feststellung der Gunceliuschen Händel habe ich Excurs 2. zu entwickeln gesucht. P.).

3) Vgl. Band I, 223. 253.

Digitized by Google

wieder entschieden dem Reich angeschlossen hatte, Guncelin nicht die äußerste Grenzhut anvertraut. Aber das Unglück von 1007 hatte die Gestalt der Dinge hier noch einmal verändert: man war nicht so ohnmächtig, wie etwa 1003, daß man jedem Verrathsversuch hätte ruhig zusehen müssen, aber auch nicht mehr mächtig genug, um nicht über Ausgang und Folgen von dergleichen Unternehmungen die ernsteste Sorge zu empfinden. Der Polenherzog, der sich wenige Meilen von Meißen siegreich aufgestellt, und den das Reich nun beinahe zwei volle Jahre in dieser Position unangetastet gelassen hatte, konnte nun erst seinen verderblichen Einfluß auf Guncelin vollständig üben.

Da war es Heinrich sicherlich erwünscht, daß locale Händel ihm hier so gut vorgearbeitet hatten.

Zwischen Guncelin und seinen Brudersöhnen, namentlich dem Grafen Hermann, der nach der schon halb zu Recht gewordenen Praxis doch die Mark Meißen wie sein Erbe ansah, waltete ein natürlicher Gegensatz: auch diesen dürfen wir uns verstärkt denken, seit Hermann das eigene Amt, was ihn für jenen Verlust entschädigen konnte, die Mark Bautzen, mit dem Jahr 1007 eingebüßt hatte[1]). Nichts muß Guncelin unbequemer gewesen sein, als jener Besitz von Strehla, das Hermann — gewiß aus patrimonialen, uns unbekannt gebliebenen Beziehungen — mitten in der Mark Meißen behauptet hatte. Es ist wie im Zusammenhang mit dem Rückgang, den die Deutschen Angelegenheiten an dieser Grenze seit 1007 erfahren hatten, daß Guncelin diesen durch den Elbübergang so wichtigen Platz angriff. Hermanns Besatzung schlug den Stürmenden ab; dieser trug deshalb die Fehde gegen den Neffen ins innere Land: Rochlitz an der Mulde — auch, wie wir wissen, zu jenem von dem Reichsamt unabhängigen Erbe Hermanns gehörig, und in diesem Augenblick auf Krieg nicht so vorbereitet wie jene Grenzburg — fiel Guncelin in die Hand und ward von ihm den Flammen übergeben. Hermann und sein Bruder Elkehard erwiderten mit dem Angriff auf eine an der Saale gelegene Feste, die Guncelin mit besonderer Sorgfalt ausgebaut, wie zu seinem Schatzhaus bestimmt hatte. Es gelingt ihnen, diese einzunehmen: der prächtige Bau wird unter ihrem Feuer und Schwert zum Trümmerhaufen, die reiche Beute, welche man gefunden, unter die Genossen vertheilt.

So weit ist es mit dieser groben Störung des Friedens gekommen, als der König erscheint. Sobald er von der Sache nähere Kunde nimmt, ist er geneigt, alle Schuld auf Guncelin zu werfen: des Grafen Thun wird als entschuldbare Selbsthülfe gegolten haben, in dem seinigen sah man nur einen neuen Beweis der Mißachtung,

---

[1]) Vgl. Band I, 254; Band II, 15.

Digitized by Google

mit der er der königlichen Autorität schon öfter begegnet war. Nun wurden Klagen des verschiedensten Gehaltes gegen ihn laut: eine, die Thietmar hervorhebt, hat ein nicht geringes sociales Interesse.

In diesen sich erst entwildernden Markgebieten hatte wohl nichts größeren Werth als die Menschenkraft, und war daher sicher der Besitz von Leibeigenen, die den Acker bauen konnten, der werthvollste Bestandtheil der Gründungen, welche die Deutschen Einzöglinge hier versucht hatten. Von der anderen Seite war Menschenhandel in jenem Slavischen Bereich noch sehr im Schwange: man erinnert sich, wie der heil. Adalbert das Wuchern dieser Unsitte unter den Gründen nannte, die ihm das Verbleiben auf seinem Bischofsstuhl unmöglich machten[1]). Was soll man nun sagen, daß Guncelin — und wahrscheinlich mit eben den Waffen, die ihm zur Vertheidigung der Grenze in die Hand gegeben worden — den Menschenraub systematisch ausführen ließ, und dann die also erbeuteten Leibeigenen an die Juden verkaufte. Weder zur Abstellung dieser Unbill noch zur Entschädigung der Verletzten hatte ihn königlicher Befehl bis dahin vermögen können.

Dazu trat nun als der schwerste Vorwurf seine enge Verbindung mit Boleslav. Unter seinen Anklägern fanden sich solche, die mit ihrem eigenen Leibe — durch das Mittel des gerichtlichen Zweikampfs — seinen Verrath erhärten wollten. Von dem sofort niedergesetzten Fürstengerichte erwartete man unter diesen Umständen das Todesurtheil. Doch dieser Hof entging der Versuchung des blutigen Spruches mit einer klugen, und wohl auf Heinrichs Persönlichkeit berechneten Auskunft. Ganz ohne Entschuldigung — so lautet das Weisthum — werde des Markgrafen Betragen nicht sein; doch giebt es ihm guten Rath dahin, daß er mit Verzicht auf jedes Rechtsverfahren sich unbedingt dem König unterwerfe, und kann dann um so paßlicher die Aufforderung an diesen hinzufügen, daß er nach der überschwenglichen Gnade, die ihn auszeichne, und nicht nach des Angeklagten Verdienst seine Entscheidung treffen wolle.

Danach übergab ihn der König dem Bischof Arnulf von Halberstadt zu peinlicher Haft[2]); aus dessen Hand später, wie es scheint, nach Bamberg gekommen, hat er mehr als acht Jahre das Leben des Gefangenen

---

[1]) Johannis Canaparii Vita S. Adalberti cap. 12, SS. IV, 586: Tertia (scil. causa abeundi) propter captivos et mancipia christianorum, quos mercator Judaeus infelici auro emerat, emptosque tot episcopus redimere non potuit. Hier Thietm. VI, 36: quod (Guncelinus) familias multorum sepe id sibi querentium Judeis vendidit.

[2]) „Arnulfo antistiti“ bei Thietm. a. a. O. An den zu Ravenna, den einige Neuere hier einführen, ist wohl nicht zu denken. (Derselbe ward aller Wahrscheinlichkeit nach erst auf dem zweiten Zuge Heinrichs nach Italien zum Erzbischof erhoben. P.).

Digitized by Google

geführt: erst im December 1017 erhielt er die Freiheit, in die Mark aber ward er nicht wieder eingesetzt[1]).

Ueber diese zu verfügen hatte begreiflich zu Heinrichs ersten und wichtigsten Sorgen gehört.

Es ist, als ob der König zuerst von dem Stamme Gunthers ganz habe abgehen, und der älteren Anrechte, welche das Haus des Markgrafen Rikdag hier besaß, jetzt habe gedenken wollen. Denn das zusammen bildete doch eigentlich die damalige Ordnung der Reichsämter: daß einmal ein gewisser Anspruch der im Besitz befindlichen Familie auf Fortdauer in Ehre und Genuß des Beneficiums anerkannt ward, und daß andererseits, wenn der König seinem noch unbezweifelten Rechte nach von dieser Gewohnheit abgehen und einen neuen Mann erheben wollte, dabei doch seine Auswahl an die im nächsten Bereich durch Stellung und Besitz Hervorragenden und so zur Uebernahme des ersten Platzes von selber Bereiteten gebunden war. Aus dieser Lage der Dinge ergab sich, daß es fast an jeder Stelle im Reich, um jedes bedeutendere Amt her eine Rivalität zweier großer Häuser gab, von denen das eine, wenn auch der Reichswürde um ein Menschenalter oder länger verlustig, doch durch die innerhalb des Amtsbezirks ihm zustehenden domanialen Rechte, durch den Besitz einer zahlreichen Dienstmannschaft, durch Schirmrechte an den in den Tagen seines Glückes gegründeten Klöstern und durch so manche andere verwandte Beziehungen von Einfluß, des Tages wartete, wo die einst an seine Stelle Getretenen wiederum selber die Ungunst der höchsten Gewalt auf sich gezogen hatten, und wo man hoffen dürfte, sie sofort abzulösen. Die Kärnthnische Frage an der einen Reichsgrenze, die Geschicke der Nordmark an der anderen, das Emporkommen der Häuser Wettin und Askanien werden uns aus diesen Gesichtspunkten verständlich werden.

Aus ihrer Geltung wird es sich daher am Besten erklären, daß Heinrich zuerst den Grafen Friedrich, den man von seinem Sitze — Eilenburg an der Mulde — nannte, einen Verwandten Rikdags provisorisch mit der Oberaufsicht über Meißen betraute[2]). Aber der

---

1) Königshof und Stadt Frose, ein anderes köstliches Stück seines Besitzthums (Band I, 197) fiel am 21. Januar 1012 dem Erzstift Magdeburg zu. Sagittar bei Boysen, Allgem. histor. Magazin I, 262, Böhm. 1080: interventu contoralis nostrae dilectissimae Cunigundae reginae ac sororum nostrarum Adelheidae abbatissae atque Sophiae abbatissae, immo etiam pro strenuissima ac fidelissima servitute archiepiscopi Taginonis tertii etc. Unter des Letzteren beste Erwerbungen zählt es Thietm. VI, 43.

2) Denn so ist das: „presidii continuatione ab hostibus Misni muniens eamque ad tempus providendum Fritherico committens“ bei Thietm. VI, 36, zu verstehen. Die Wacht, welche Graf Brun (VI. 37) „ordine vicis suae“ hat, ist davon ganz verschieden und gehört in den Turnus des Dienstes, zu dem auch Thietmar als Bischof von Merseburg verpflichtet ist, und danach er — während Hermann Markgraf

Digitized by Google

damit vielleicht schon angekündigte Entschluß, diesen wirklich zum Markgrafen zu erheben, ward doch durch die Bemühungen der Königin und Taginos rückgängig: schon in der Erntezeit, also doch nicht viele Wochen nach dem Merseburger Spruch, ward Graf Hermann unter entschiedenem Beifall der Fürsten mit der Mark beliehen[1]).

Es war auch die höchste Zeit, daß eine dauernde Ordnung eintrat. Denn ganz nach der Art, wie es ihm 1002 damit gelungen, hatte Boleslav vor, das Interregnum zu einer Ueberrumpelung von Meißen zu benutzen. Von den Slavischen, in der Vorstadt angesiedelten Burgmannen hatte er zwei gewonnen[2]). Thietmar läßt uns zwischen den Zeilen lesen, daß ein Bruder des Guncelin, an den gerade nach dem üblichen Turnus der Wachdienst des Platzes gekommen war, die Hand im Spiel gehabt. So überschritt denn am Tage vor des neuen Markgrafen Ankunft eine starke Polnische Schaar mit dem ersten Morgengrauen die Elbe und gelangte in aller Stille bis

---

in völlig unangetasteter Stellung — von sich sagt (VII, 39): Pridie ego ad Misni presidio veniebam. (Vgl. auch VII, 18: auxilio comitis Willehelmi, qui ordine suo eandem tunc custodivit civitatem; VII, 15: committentes urbem Fritherico comiti ad 4 hebdomadas, wo beide Male von Meißen die Rede ist. Aus der letzterwähnten Stelle zieht schon der für seine Zeit gar nicht üble Anonymus in Kreyssigs Beiträgen VI, 15 den Schluß, daß dieser Wechsel wohl ein monatlicher gewesen sein müsse. Er bringt zum Beweise dafür auch das Moment bei, daß Thietmar von sich selbst sagt, er habe seine Wache gerade am 1. April begonnen. P.).

Ist der Friedrich bei Thietmar IV, 4 schon derselbe, wie die Neueren meist annehmen (s. auch Wilmans, Jahrb. II, 2, 25), so war die Ernennung von bösem Omen.

1) Daß Thietmar, nachdem er eben das Ereigniß der Einsetzung in die Mark erzählt hat, fortfährt: Rex autem in hac estate et proxima hieme... contumeliam et dampnum a Bolizlavo sibi illatum crebra meditatione revolvit et post pascha expedicionem suam atroci jussione indixit, und nun, wie die Vergleichung mit Annal. Quedlinburg. 1010 auf das Sicherste ergiebt, den Feldzug von 1010 erzählt — das beweist, daß Guncelins Entsetzung Pfingsten 1009 fällt. Daß Thietmar selbst das Ereigniß nach den seinen Vetter angehenden, Weihnachten 1009 fallenden Dingen erzählt, daß er denselben Aufenthalt des Königs zu Merseburg, auf dem das Fürstengericht gehegt ward, schon vorher (VI, 31) in anderem Zusammenhang erwähnt hat — beweist nichts dagegen: ein Blick auf VI, 35, wo er die Ereignisse von 1009 und 1011 in einem Athem vorträgt, reicht hin, über seine hier so brüchige Chronologie zu belehren. Alle Combinationen der Neueren, die die Entsetzung Guncelins zu 1010 oder 1011 stellen wollen, sind danach abzuweisen. (Vgl. den genannten Excurs. P.).

2) Duo Wetheniei ex suburbio. Deutsche wird Thietmar mit diesem Namen nicht bezeichnen: daß die ganze Mannschaft, der dieser Slavische Name — wadnick, woduicy — gebührt, in der Vorstadt zusammenwohnt, sieht man aus V, 6; VII, 15, vgl. Bd. I, 205 N. 4. Es entspricht das auch ganz dem Genius der deutschen Einrichtungen, die in dem eigentlichen Raum von Burg und Stadt die Slaven nicht duldeten. Nur mußte man freilich, wenn man diese doch zugleich für kriegerische Zwecke organisirte, auf bedenkliche Erscheinungen gefaßt sein. S. auch unten.

Digitized by Google

an das Stadtthor. Hier aber fand man die Reisigen auf ihrem Posten in einer Haltung, die ernsten Angriff wenig rathsam machen mochte. Boleslav selbst hatte zu Bautzen des Ausgangs geharrt: hier sah er beschämt den ruhmlosen Rückzug der Seinen.

Andren Tags, wie bestimmt, ward Hermann in aller Form, durch einen Abgeordneten des Königs, in den Platz eingeführt. Doch faßte er, wie uns scheinen will, seine Stellung von Anfang an nicht wie die eines Vertreters der höchsten Obrigkeit, die mit Lohn und Strafe über jede besondere Rücksicht hinaus rein aus der Pflicht ihres Amtes verfährt, sondern eher wie die eines Herren, der in ein ehedem eingebüßtes, langentbehrtes Erbe zurückkehrt und sich vor allem die Stimmung in etwas sichern muß. Zwar jene beiden Verräther büßten mit dem Tode; aber unter Vergessen von so manchem, was von 1002 an bis noch gestern an dieser Stätte geschehen, gelobte der neue Markgraf mit Handschlag, sich an niemandem von denen, die gegen ihn gefehlt, rächen zu wollen.

Beruhte man doch überall vornemlich auf den localen Kräften!

Wie der König durch diesen dringenden Fall hierher gerufen worden, so hatte ihm der nicht minder bedenkliche Zustand Lothringens nur einen kurzen Aufenthalt erlaubt: lange ehe die Meißner Dinge sich entwickelten, ja schon vor Hermanns definitiver Ernennung war er wieder von dannen. Der letzte Tag, an dem wir ihn zu Merseburg finden, war der 9. Juni[1]). Dies Datum trägt ein wichtiges Privilegium zu Gunsten des Erzstifts Magdeburg, danach ihm der Königsbann auf allen seinen Besitzungen dergestalt gesichert ward, daß von den Rechtssprüchen seiner Vögte die Berufung nur an das königliche Pfalzgericht möglich sein sollte.

Ueber Magdeburg war der König dann in den Westen des

---

1) Pfingsten, das er dort hält (Thietm. VI, 31), fiel den 5. Juni; die Urkunde vom 7ten bei Gretser, Divi Bamberg. S. 69. 71; die vom 9. Juni bei Höfer Zeitschr. I, 159: ut praescriptae aecclesiae advocatus inibi placitum ad leges et justitias faciendas habeat, et si, quod absit, isdem advocatus aliquid ibi injuste aut praesumptuose contra legem fecerit, in nostro palatino colloquio id deducatur. (Diese letztere Bestimmung der alleinigen Appellation an das Pfalzgericht ist das eigentlich Neue, was hier ertheilt wird. Den Bann hatte das Erzstift schon früher. Vgl. die Generalbestätigung Otto's II. vom 4. Juni 973, bei Höfer II 348: Statuentes inprimis, ne quis comes aut judex vel vicarius publicus in Magadaburgensi civitate vel territoriis ejus aliquam potestatem aut bannum habeat, nisi advocatus, quem archiepiscopus illius aecclesiae secundum suum sibi libitum elegerit, et negotiatores vel Judaci ibi habitantes, omnesque familiae lidorum vel colonorum vel servorum vel Sclavorum illuc pertinentes a nullo alio nisi eodem advocato secundum leges constringantur vel judiciales sententias patiantur. Ebenso die Urkunde vom 23. September 981 bei Höfer II, 354; für einzelne Güter früher noch Böhm. 81. 83. P.).

Digitized by Google

Reichs gegangen: wir finden ihn am 2. Juli auf Pfalz Ingelheim[1]). Dann vergehen mehr als drei Monate, aus denen uns keine einzige Urkunde vorliegt[2]) — wohl nicht zufällig: es ist die Zeit, da Heinrich seinen Jahresfeldzug machte, dies Mal gegen Metz, dessen Bischof doch eigentlich das erste Beispiel glücklichen Ungehorsams gegeben hatte, der also von den ungetreuen Brüdern der Gemahlin am Meisten die Heimsuchung verdiente. Der König war in der Wahl seiner Mittel wiederum nicht bedenklich: er scheute den Anstoß nicht, heidnische Slaven, sicher also von jenen Liutizen, die die Genossen seiner Polnischen Feldzüge, auch hierher in den äußersten Westen des Reiches zum Kampf gegen St. Stephans ehrwürdige Cathedrale zu führen. Die Vermuthung ist erlaubt, daß sein Aufenthalt in Sachsen wesentlich auch der Herbeibringung dieser Banden gegolten habe[3]).

Und gewiß war es damals, daß er, um den Herzog Otto von Niederlothringen zu einer kräftigeren Mitwirkung an seinem Unternehmen zu veranlassen, die bedeutenden Gerechtsame des Bisthums Metz an die Abtei St. Trond jenem entzog und sie dem Herzog übergab, mochte man da innerhalb der Klostermauern auch noch so viel über Kirchenraub, über widerrechtliche Unterwerfung unter den weltlichen und habgierigen Mann klagen, und den Heiligen durch Zeichen und Wunder seinen Abscheu gegen den neuen Zustand bezeugen lassen[4]).

Sodann gehören die großen Anstrengungen, mit denen der Abt von Moyenmoutier, von seinem Diöcesanbischof Berthold von Toul berathen, um die Gunst des Königs warb, sicherlich in diesen Feldzug: der starke Zuzug, den das Kloster geleistet, die bedeutenden Summen, mit denen es des Königs Schatz gespeist haben will, waren in diesem Augenblick besonders erwünscht[5]).

Sollte endlich die Annahme zu kühn sein, daß dies der Moment war, wo der König zu dem Entschluß kam, Balduin von Flan-

1) S. oben S. 128 N. 1.

2) Ueber die angeblich am 3. September zu Ingelheim ausgestellte Urkunde vgl. S. 207 N. 5.

3) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 109.

4) Stepelini Mirac. S. Trudonis I, 18, bei Mabillon, Acta VI, 2, 91, und Gestorum abb. Trud. Cont. tertia, Pars I z. J. 1005, SS. X, 381, deren Verfasser schon richtig das wunderliche „Ottonis ducis cujusdam viro“ des Stepelinus interpretirt hat. Vgl. auch Ghesquier, Acta SS. Belgii V, 58 ff. Daß Ottos in das Jahr 1012 fallender Tod von der Legende als eine Folge seiner dauernden Zwingherrschaft angesehen wird, rechtfertigt das für den Beginn derselben hier angenommene Jahr.

5) Chronicon Mediani monasterii, SS. IV, 92. Der Abt wollte damit ein, wie er meinte, seinem Kloster zu großem Unrecht seit lange entfremdetes Gut wieder herbei bringen. Er erreicht sein Ziel, gelangt für ein Jahr in den Besitz von Bergheim; dann wird es ihm durch die List seines Bischofs entzogen, dies bricht sein Herz — und er stirbt im Jahre 1011. Auch danach wird unsere Combination erlaubt sein.

Digitized by Google

dern mit Valenciennes zu beleihen, und so den Preis zweier mühevoller Feldzüge wiederum wegzugeben? Daß es schon 1007 geschehen, wird mit Nichten durch die Quellen bewiesen: andererseits ist klar, daß Balduin zu Anfang des Jahres 1012 in legitimem Besitz von Valenciennes war[1]). So muß der Erwerb des Platzes durch ihn zwischen jenen beiden Jahren liegen: unser bester Gewährsmann sagt, daß der König den Schritt gethan, als er von vielen und schweren Aufständen heimgesucht, Balduins Hülfe habe gewinnen wollen[2]). In welchen Augenblick paßt es also besser?

Bischof Theoderich antwortet, so viel an ihm, mit gleichen Waffen. Auch er machte seine Rüstungen auf Kosten des Kirchengutes, das von ihm in reichem Maße an reisige Leute ausgethan wurde[3]). Er erreichte wenigstens für dies Jahr den Hauptzweck, die Stadt wirklich zu behaupten. Indeß ward sie doch durch die Belagerer gewaltig mitgenommen, und namentlich die ganze Landschaft eine Stätte der Verwüstung. Die Häuser sanken in Trümmer, Felder und Weinberge wurden verheert, der gesammte Anbau stand gleichsam still. Von den Hörigen entließ man viele freiwillig, augenscheinlich weil man weder Arbeit noch Brot für sie hatte; für eine noch größere Anzahl ward dann dieser Zustand zum Anlaß, eigenmächtig ihrem Stiftsheiligen zu entfliehen: Thietmar will einen Brief gesehen haben, der die Zahl dieser Wildfänge auf 800 angab. Am meisten Lärmen machte es, als jene Slaven ein vor den Thoren von Metz gelegenes Kloster, vielleicht St. Martin, mit Plünderung und Zerstörung heimsuchten. Da mußte der König selbst die Wiederherstellung aus seiner eigenen Tasche versprechen und die Wiederholung ähnlicher Gräuel den Seinigen streng untersagen[4]).

---

1) Gesta episc. Camerac. III, 1.

2) Gesta episc. Camerac. I, 115. Das „postea tamen gravibus et multis seditionibus premitur, et ideo Balduino, ut sibi esset auxilio, castellum hoc Valentianense beneficiavit“ zeigt eben durch seinen Gegensatz zu dem unmittelbar vorangehenden Bericht über die Dinge von 1007, daß eine geraume Zeit dazwischen fällt. In derselben Weise, noch deutlicher Joh. Iperius cap. 34, bei Martene et Durand, Thesaurus III, 570. 571. Auch das „non longe post“ bei Thietm. VI, 22 spricht noch nicht dagegen: er aber hat, da er die Beleihung mit Walchern und Valenciennes in einen Akt setzt, hier überhaupt weniger Gewicht Vgl. oben S. 12. N. 3.

3) Gesta episc. Mettensium cap. 48, SS. X, 543.

4) Thietm. VI, 35, im Allgem. vgl. Calmet, Histoire de Lorraine I, col. 1006. (Sehr instructiv für diesen Feldzug, bisher aber von niemand benutzt ist folgende gewiß glaubwürdige Stelle der Miracula S. Pirminii, bei Mone, Quellensammlung I, 49: Anno abbatis Willimanni secundo rex Francorum Henricus Reni alveum navigio superans, cum magno exercitu Galliam in-

Digitized by Google

Hat der Feldzug für den König den Erfolg gehabt, daß er die Feste Saarbrück in seine Hand bekam[1]), so entschädigte dies in etwas für den Aufwand, den man gemacht, und den üblen Leumund, den man davon getragen. Dieser Platz war geeignet, eine offensive Bewegung, die von Metz oder Trier ausgehen wollte oder auf das Zusammenfließen der Streitkräfte von beiden Punkten her berechnet war, in Schach zu halten. Endete man dann den Feldzug mit einer Art Stillstand[2]), bei der die Gegner in dem Besitz ihrer angemaßten Bischofsstühle blieben, so war dies freilich für die königliche Autorität, der wahrer Friede mit Verkündigung und Durchsetzung ihres Gebotes gleichbedeutete, wenig erwünscht; aber für Heinrich, den es dringend nach

---

gressus est. Tunc vero christiani cum paganis, quos duxerat, viam inceuntes Jeroboam ... depraedantur agros, incendunt villas, viros ac mulieres trahunt, iniati Beelphegor et comedentes sacrificia mortuorum. Huic ergo consuetae instantes abominationi, quandam ingressi ecclesiam, suo morem gesserunt timori, auferendo omnem oratorii ornatum servitio divino dedicatum. Deus autem ultionum ... quendam juvenem permittit corrumpi a Beelzebub principe daemoniorum, qui ad temeranda ingressus est sancta sanctorum. Illo in terram colliso, gentiles cum paganis poenitentia ducti Deo didicerunt esse perosum, quia domum orationis speluncam fecissent latronum. Das Geschichtchen könnte sich auf dieselbe Thatsache beziehen, die im Texte nach Thietmar gegeben ist. Vortrefflich passen zu dem ganzen Tenor dieser Erzählung wie zu Thietmars Schilderung: vineas et edificia cum frumento caeterisque utilitatibus lesit etc. die rührenden Klagen Constantins, Vita Adalberonis II., cap. 27: Urbes certe depopulatae, vici et villae incensae omnes, viri omnes et feminae totum et promiscuum vulgus ferro, fame, igne pestilentiaque consumtum; multi etiam nobiles in paupertatem et magnam miseriam devoluti, multi gladio perempti, ita ut hodie vere dici possit: Pervenit gladius usque ad animam, Nam vineae eradicatae, arbores et arbusta excisa, monasteria depopulata; et jam in proximo est, ut effugatis habitatoribus servorum et ancillarum Dei habitacula in solitudinem et heremum vastissimam devenire cogantur. P.).

Wahrscheinlich, daß entweder jetzt oder bei der zweiten Belagerung von 1012 der König auch, seiner Sucht nach Reliquien fröhnend, den Körper des heil. Felix davonführte, s. Gesta episc. Mettensium cap. 3, SS. X, 535: Hic Felix sepelitur juxta sanctum Celestem, sed longe post temporis transfertur in Saxoniam ab imperatore Henrico Bavebergense. Andere Ueberbleibsel desselben Heiligen soll freilich Meinwerk später von Benedict VIII. erhalten haben, Vita Meinwerci cap. 24.

1) Annal. Altahenses ed. Giesebrecht S. 49.

2) So läßt sich wohl das „sine paco" der Annal. Quedlinburg. 1009 mit dem „pacificatis hostibus" bei Thietm. VI, 37 ausgleichen; das „tandem convenit" bei Sigebert 1009 bezieht sich auf das Ende des ganzen Streites, nicht auf dies Jahr. (Mir scheint hier die Angabe der Quedlinburger Annalen vorzuziehen, obwohl man zunächst versucht sein könnte, sie nach der Art, wie Heinrich in dieser Partie der Quelle behandelt wird, für nicht ganz unparteiisch zu halten. Doch sieht mir bei Thietmar der Satz, in dem die angeführten Worte stehen, zu sehr als ein bloßes Füllstück aus; auch weiß man gar nicht, ob unter den „hostes" die Brüder der Kunigunde verstanden sein sollen, vgl. Excurs 2. P.).

Digitized by Google

Sachsen, zu einem Zuge gegen Boleslav rief, immer, namentlich wenn man seinen Bairischen Erfolg in die Wagschale legt, ein Gewinn.

Der König muß seinen Weg von Metz her zunächst auf Straßburg genommen haben: hier finden wir ihn im letzten Drittel des October. Von da geht er über Worms[1]) der Ostgrenze des Reiches zu: es ist sehr wahrscheinlich damals, daß wir ihn zu Kirchberg — bei Jena — begegnen, wo Magdeburg wieder umfassende Bestätigungen aller seiner Güter und Gerechtsame erhält, und wo ihm namentlich ein ausgedehnter Wildbann am rechten Elbufer zuerkannt wird[2]). Weihnachten hält Heinrich in Pölde, wo diesmal wieder ein Wechsel in einem der wichtigsten Reichsämter, unserer Sächsischen Nordmark, vor sich gehen sollte.

Sehr möglich, daß die Ereignisse der Meißner Mark schon durch die Kraft der Analogie auch hier einen solchen Umschwung herbeizogen; gewiß und höchst bezeichnend, daß der Mann, der ihn wenn auch mit dem Opfer seines eigenen Lebens bewirkte, die Interessen beider Häuser, des unter Otto III. vom Amt gekommenen Markgrafen Theoderich und jenes des Rikdag in sich vereinigte. Es ist Dedo, der sichere Stammvater des Hauses Wettin, das also in diesem Augenblick allen jenen, die in der Deutschen Fürstenwelt an universalen Wirkungen mit ihm verglichen werden könnten, den Welfen wie den Askaniern, Zollern wie Wittelsbach und Habsburg, voraus auf die geschichtliche Bühne tritt.

Dedo ist der Bruder des Friedrich von Eilenburg, den wir

---

1) S. die Urkd. oben S. 132 N. 2; 172 N. 3; 119 N. 2. (Dazu Mirac. S. Pirminii a. a. O.: interea rex Bliesensem provinciam ingressus in vico Ernestwillare cum omni sedit exercitu. P.).

2) Die Urkunde mit richtigen Kanzlern, anno inc. 1009., regni 8., ind. 8. Actum Kirichbergk, vielfach gedruckt, zuletzt bei Höfer S. 177 (vgl. v. Raumer Reg. 399); von Böhmer nicht aufgenommen: forestam quoque, quod ultra Albiam fluvium jacet his terminis: in occidente Albiam fluvium, in septentrione Naetanba et Durn et Vinar silvas, in oriente vero Grobion flumen et Chabua montes, ad meridiem Nud flumen. Geographische Erläuterungen wären sehr wünschenswerth.

Dagegen gehört eine Urkunde zu Gunsten des Bischofs Landulf von Cremona, gegen die unerlaubten Dinge, die der Abt von St. Lorenz zu Cremona mit den Klostergütern vorgenommen (Henricus div. fav. mis. Francorum et Langobardorum rex. Dat. 7. Id. Octobr. anno inc. 1009., anno regni 7. Actum Maideburgh. Egilbertus cancell. ad vicem Willigisi ep. et archicancell.), bei Ughelli IV, 594, gewiß in ein früheres Jahr. (Sie ist ohne Zweifel der Pendant zu Böhm. 963, mit dieser an demselben Tage und demselben Orte ausgestellt; denn daß dort das „Actum Agilburgi" in „A. Magdeburgi" zu verändern, hat aus anderen Gründen schon Giesebrecht, Kaiserzeit II, 578, vermuthet und Usinger Bd. I, 326 N. 1 angenommen. Das Jahr bestimmt sich fest nach dem Kanzler — Egilbert war es schon am 9. October 1005 nicht mehr. P.).

Digitized by Google

eben kennen gelernt haben: damit ist auch er als Verwandter des Markgrafen Rikdag bezeichnet[1]). Beider Vater Theoderich scheint schon in den Tagen Ottos des Großen mit Auszeichnung genannt worden zu sein: er hat den Geburtsstand des Sächsischen Edeling mit Rikdag, dem Haupte des Hauses, getheilt[2]) und wird, als dieser zur Mark Meißen gelangt war, einen zugehörigen Burgward des Namens Buzici — wahrscheinlich das heutige Pausitz bei Leipzig[3]) — zu Sitz und Amt erhalten haben.

So schmal die Grundlage dieser Macht, so hatte sie doch das Unglück der Hauptlinie überlebt[4]). Mag Thietmar, der natürlich auf den Verderber seines Hauses übel zu sprechen, dem Dedo auch nachsagen, daß er in Ottos II. Zeit bei jenen von der Verbindung

---

1) Thietm. VI, 34: Rigdago marchioni agnato suimet ab infancia serviebat.

2) Annalista Saxo 1009: pater ejus erat tempore primi Ottonis nomine Theodericus, egregie libertatis vir (Ganz ebenso 983: qui Dedo natus ex Teoderico, egregie libertatis viro; der Annalist schrieb hier offenbar seine Quelle zweimal ab. P.). Daß dieser mit dem in der Saracenenschlacht von 982 gefallenen Dedi (Thietm. III, 12) identisch, ist eine durch nichts begründete Vermuthung Neuerer.

3) Von dem Wust der Conjecturen, die sich an das berufene „de tribu quae Buzici dicitur" bei Thietm. VI, 34 knüpfen, scheint mir diese (vgl. Lappenberg SS. III, 820 N. 61) die lässlichste. (Sie empfiehlt sich auch dadurch, daß wir seit 991 bestimmt den Erzbischof Giseler von Magdeburg im Besitz von Pausitz wissen. Von diesem Gönner (s. unten) erhielt es wahrscheinlich die Familie zu Lehen. Früher hatte der Ort dem Grafen Becilin — Bio — gehört. Vgl. die Bestätigung Ottos III. über den Tausch zwischen Giseler und Becilin vom 18. September 991 bei Höfer I, 531, wo es von dem Ersteren heißt: econtra ex parte beneficii praelibati Becelini comitis ... in suum et ecclesiae, cui praesidet, jus recipiens villam quandam Buszi nuncupatam, in ipsius comitatu sitam etc. P.). Die älteren Hypothesen, daß das Gebiet an der Bode (Bude) um den späteren Ort Grimmersleben (wendisch „Budizeco"), oder gar der Namen des Bucco, Burchard, der alten Herzoge von Thüringen, gemeint sei (vgl. Ritter, Aelteste meisnische Geschichte S. 173; den neuesten chimärischen Stammbaum dieser Art bei Versebe, Vertheilung S. 59 ff.) verdienen keine Beachtung: Wedekinds Ausführung (Noten II, 244 ff.), daß „Zurbici" zu lesen, scheitert, von sonstigen Bedenken abgesehen, daran, daß Thietmar die Erwähnung des Burgwards Zurbici in demselben Capitel anders gemacht hätte, wenn der Name wenige Zeilen vorher schon genannt worden wäre. Uebrigens will er sichtlich auf den geringen Ursprung des Hauses hinweisen. — Die Ableitung des Hauses von Wittekind in den Annales Vetero-Cellenses, bei Mencken II, 378.

4) Von Rikdags Sohn Karl theilt Thietm. VII, 4 mit, daß er 1014 gestorben, daß er aber „omne suimet benefitium injuste accusantium turgida inflatione et nulla sui culpa prius perdidit et illatum facinus aequanimiter portavit". In einer Urkunde Ottos III. vom 6. Januar 992 (Böhm. 679) erscheint Karl noch als Graf im Suevagau, über denselben Ort (das Walbeck am Welfesholze), darüber auch sein Vater Rikdag die Grafenrechte geübt hat (s. Urkunde Ottos III. vom 5. Februar 985, Böhm. 629). Ob nun Thietmars „omne" so buchstäblich zu verstehen, daß Karl auch diesen Comitat später verlo-

Digitized by Google

Heinrichs des Zänkers und der Böhmen ausgegangenen Händeln wider das Reich gestanden, daß er mit einer Böhmischen Schaar die Verwüstung bis gen Zeitz getragen und hier seine eigene Mutter als Gefangene von dannen geführt habe[1]): einem Manne wie ihm, der ausgezeichnete Begabung des Leibes und des Geistes vereinigte, war das alles vergessen. Beim Regiment Ottos III. in Gnaden hatte er, als Bio Graf von Merseburg starb und dessen Aemter und Lehen vertheilt wurden[2]), auf Gisilers Betrieb den Comitat über den Bezirk von der Mündung der Wipper in die Saale, diese aufwärts bis zur Mündung der Salze, dann diese aufwärts bis zum Wilderbach, und von da wieder zur Wipper erhalten — ein Anfang zu Amtsmacht auf dem Altsächsischen Boden und ein Gebiet, zu dem man schon sonst Beziehungen hatte. Es grenzte an jenen innerhalb des Suevaganes gelegenen Comitat, in dessen Besitz wir Rikdag, eine Zeit lang auch dessen Sohn sahen[3]), Kloster Gerbstädt, die Stiftung Rikdags, die sich lange als ein wichtiger Mittelpunkt für das Haus Wettin erhielt[4]), lag darin. Man gewann damit den Abschnitt der Saale, an dessen rechtem Ufer sich Wettin, bald selber die Hauptburg des Hauses, erhob[5]). Leicht schritt man schon damals hinüber: im Bunde mit seinem Bruder Friedrich hatte Dedo den Burgward Zörbig als ein Lehn seiner Vorgänger vindicirt. Hier stieß man dann an die sogenannten Gaue Siusli und Quecici, Bezirke, in denen eben Friedrich das Grafenamt des Reichs verwaltete[6]).

---

ren, oder ob, wie Eccard, Histor. geneal. princ. Saxon. sup. S. 161, will, er bloß bei der Nachfolge in der Mark Meißen übergangen worden, jenen Innersächsischen Comitat aber behauptet hat, steht dahin. Annal. Saxo 1009 läßt den Dedo auch ihm dienen. Ob mit Recht?

1) Thietm. VI, 34 mit Verweisung auf III, 10. Ueber die Zeit dieses Streifzuges ausführlicher Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 159.

2) Den eigentlichen Merseburger Comitat erhielt damals Esico, vgl. Thietm. VI, 12 und Band I, 326, auch Kreyssig, Beiträge I, 299. — Nach bekannter Manier haben dann die Genealogen danach den Bio, Esico und Dedo zu Brüdern gemacht, vgl. Ritter S. 173.

3) S. oben 285 N. 4.

4) Annal. Saxo 985 und die Historie des Klosters Gerbstädt bei Schöttgen und Kreyssig, Diplomatische Nachlese II, 419 ff. (Eine wirkliche Nachlese dazu findet sich in Kreyssigs Beiträgen II, 343 ff., wo auch die betreffende Stelle des Annalisten emendirt ist. P.).

5) Der Name des Ortes erscheint übrigens schon früher. So in der Urkunde Ottos I. vom 29. Juli 961, Böhm. 250 unter den Flecken (civitates), deren Zehnten dem Kloster St. Mauritius zu Magdeburg geschenkt werden, Leuber, Stapula Saxonica S. 1599: Zitici . . ., ubi inest Vitin civitas.

6) Wegen des ersteren s. Thietm. VII, 35; wegen des anderen die Urkunde Ottos III. vom 31. Januar 1000 bei Höfer I, 157, wo es von dem Orte Gubici heißt, er sei gelegen „in comitatu Friderici comitis, in pago autem

Digitized by Google

Dieser sich also abrundenden Macht gab Dedo durch seine Ehe mit Thietburg, der Tochter des weiland entsetzten Markgrafen Theoderich, eine entschieden feindselige Richtung gegen das Haus Walbeck. Immer möglich, daß damit auch einige von den Tagen seines Schwiegervaters hier noch verbliebene patrimoniale Interessen innerhalb der Nordmark ihm zufielen[1]).

Werner, der damalige Inhaber der Nordmark, in Gut und Bös das Bild des deutschen Rittersmannes jener Tage, gab durch sein keckes Wesen gewiß Anlaß genug zu übler Nachrede und damit zu Klagen, die auf den König Eindruck machen konnten. Wir erfahren, daß schon bei jenem Juniaufenthalt Heinrichs zu Magdeburg Betreibungen Dedos im Gange waren, ihn um Amt und Würden zu bringen: sie gelangten nicht ans Ziel, weil Werner zur selben Zeit aufs Krankenlager kam, und Pfalzgraf Burchard gern diesen Umstand benutzte, die Hegung des Gerichts, bei dem er doch die Hauptperson, zu vertagen.

Kaum aber hatte der König den Rücken gewandt, so entlud sich der Geist der Selbsthülfe in seiner vollen Unbändigkeit. Auf Dedos Anschlag und unter seiner Mitwirkung ward Wolmirstädt, ein zu dem Walbecker Allode gehöriger Ort[2]), geplündert und in Asche gelegt. Da entschloß sich denn Werner zu ausgesuchter Rache. Mit einer Schaar von zwanzig — sein Vetter, unseres Thietmar Bruder, darunter — wählte er sich einen hohen Punkt beim Dorfe Mose[3]), dem Feinde, der von Tangermünde her

---

Quezici dicto, in burgwardio Ilburg". An den ersteren erinnert noch Sausleitz nordwärts Delitzsch, an den anderen Quesitz bei Markranstädt, (vgl. Schöttgen und Kreyssig, Diplomatische Nachlese I, 392. 402. P.). Damit wie mit Eilenburg selbst ist man dann der Wiege des Hauses, dem Pansitz, wieder sehr nahe.

1) Dafür spricht sein eigener Aufenthalt in der Nordmark und etwa noch der Umstand, daß es doch wahrscheinlich sein Enkel Dedo ist, dem im Jahre 1035 die Besetzung von Werben angehört. Vgl. Wenck, De Henrico I. Comm. I. S. VI, N. 5; Stenzel, Fränkische Kaiser I, 54. (In fast humoristischer Weise hat L. Giesebrecht die Kette von Vermuthungen dargelegt, aus der endlich diese als die letzte entstanden ist. Wend. Gesch. II, 74 N. 3. P.).

2) „Urbs patris ejus et nostra" bei Thietm. VI, 33. Auch nach Werners Entsetzung scheint es die Residenz des Hauses geblieben: hier findet Thietmar die Lintgard auf dem Sterbelager (VI, 51). Thietmars Notiz: „Sclavonice Ustiure, eo quod Ara et Albis fluvii hic conveniunt" ist von Interesse, weil sie den Beweis verstärkt, daß die Elbe hier ehemals einen andern Lauf hatte, daß sie schon bei Wolmirstädt oder Elveboin die Ohre aufnahm, und dann in deren Bette auf Regätz fortfloß. Vgl. Wohlbrück, Geschichte der Altmark herausgegeb. v. Ledebur (1855.) S. 40.

3) Nahe bei Wolmirstädt. Es muß damals dem Mosebigau, einem Südabschnitt des Balsamgaues, den Namen gegeben haben; späterhin war es unbedeutend. Vgl. Riedel, Beschreibung der Mark Brandenburg I, 18. 165 ff.

Digitized by Google

vorbeikommen mußte, und dessen Weg sich hier auf eine weite Strecke hin übersehen ließ, aufzulauern. Man dürfte sein Thun nicht als Meuchelmord brandmarken: es war in der Art Fehde, in der man einmal lebte, nur ein erlaubter Vortheil, dessen er sich bediente. Der Andere hatte das Uebergewicht der Zahl: mit mehr als vierzig erschien er an der verhängnißvollen Stelle. Doch bald floh alles; nur Dedo und ein getreuer Rittersmann, der an seiner Seite aushielt, blieben auf dem Platze — 9. Juli 1009[1]).

Ich will nicht sagen, daß nicht mancher bei ähnlichem Fall in jenen Tagen straflos ausgegangen wäre: wie die Dinge aber hier lagen, hatte Werner die Mark unrettbar verwirkt, und selbst sein Vetter Thietmar muß doch zugestehen, daß er sie mit Recht verloren.

Eben zu Pölde erfolgte nun — wie in gutem Zusammenhang mit einander — die Berufung Bernhards, des Sohnes des ehemaligen Markgrafen Theoderich[2]), zur Nord-

---

1) Necrol. Merseburg. bei Höfer 1, 117: 7. Id. Jul. Daedi o. com. Aeilherdus. (Die Thatsache auch Annal. Quedlinburg. 1009, aber kurz und ohne genauere Zeitangabe. Daß die im Text gegebene ganz sicher, dürfte schwer zu erweisen sein; schon Lappenberg (SS. III, 820 N. 60) hat darauf hingewiesen, daß das Necrolog. Luneburg., bei Wedekind. Noten III, 51, zwar zum 10. Juli einen Grafen Dedi verzeichnet, daß aber vielleicht auf unseren Fall eher noch eine andere Notiz zu beziehen sei, die zum 13. November, ebenda S. 86: Tado occisus et Eghilardus laicus. Diese Annahme empfiehlt sich jedenfalls dadurch, daß bei ihr nicht wie bei der ersteren eine Fülle von Ereignissen auf den kurzen Zeitraum von noch nicht dreißig Tagen zusammengedrängt wird. P.).

2) Dem Könige mochte er namentlich durch seine nahe Verwandschaft mit den getreuen Grafen von Weimar bequem und sicher scheinen. Diese im Einzelnen nachzuweisen, war freilich schon der sorgsame Sächsische Annalist des 12. Jahrhunderts nicht mehr im Stande; doch bezeugt er sicher ihre Existenz, wenn es 1046 von Bernhards Söhnen heißt: Willehelmus etiam marchio aquilonalis et frater suus Otto ab hoc Willehelmo et fratre illius (den Söhnen Wilhelms von Weimar) denominati, proxima eis consanguinitatis linea jungebantur. Fast wörtlich dasselbe zu 1056 (was wohl wieder darauf hinweist, daß wir es hier mit einer Notiz älteren Ursprungs zu thun haben, die der Annalist zweimal abschrieb. P.).

Wo Bernhards Haus damals seinen Sitz hatte, darauf weist jenes Geschenk, das er mit Schierstädt bei Aschersleben dem Könige machte (s. oben S. 140 N. 1) hin. Eine Tochter Thietburga, die also den Namen der Vaterschwester wiederholt, stirbt als Nonne zu Quedlinburg (Annal. Quedlinburg. 1018); nach der späteren Genealogie im Chron. Luneburg., bei Eccard, Corp. hist. I, 1372, wird das Haus an den Bernhard angeknüpft, der schon unter Heinrich I. mit der Provinz der Redarier betraut ist (Widuk. I, 36), ob mit vollem Recht, bleibt fraglich. Der Name „Haldensleben", den Rammer, Stammtafel III. der Familie beilegt, ist ganz unerfindlich, selbst der Graf Conrad, den er so bezeichnet, erscheint in der Lüneburgischen Chronik ohne diesen Beinamen; den angeblichen Zusammenhang mit dem Holländischen Grafenhause hat schon Gebhardi, Marchiones aquilonales S. 10, zurückgewiesen. (Ebenso ist der ganze

Digitized by Google

mark[1]) und die Bestätigung Theoderichs, des Sohnes des Dedo, in dem gesammten Umfang der Aemter und Lehen seines Vaters[2]). Theoderich hat später mit dem ohne männliche Nachkommenschaft ausgehenden Oheim Friedrich ein Abkommen geschlossen, danach ihm dessen Hauptsitz Eilenburg zufiel, jener aber das Recht erwarb, all sein übriges Erbgut an seine Töchter zu bringen. Als Friedrich dann — 1017 — mit Tode abging, handelte der König im Geist dieses Familienpacts, und Theoderich ward der Erbe der

---

große Stammbaum, den Eccard, Hist. geneal. princ. Sax. sup. S. 494 ff. 519, construirt, für nichts zu erachten. P.).

1) Thietm. VI, 34: marcam et quicquid Wirinzo ex parte regis tenuit. Werner begegnen wir gelegentlich als Grafen im Nordthüringergau (Böhm. 982), im Balsamgau, also in der südlichen Halbe der späteren Altmark (Böhm. 983), sodann nach der Havelberger Urkunde, von der unten zu 1010 die Rede sein wird, in dem Gau Mintga, d. i. einem nördlichen Abschnitt des Balsamgaues (vgl. Riedel I, 17) und in den überelbischen Districten Zemzici und Nieletici. Als zu Bernhards Waltungsbereich — der „marca“ oder „prefectura marchisi“ — gehörig, werden uns ebenso zufällig genannt der Gau Morezini, der an der Elbe an den Nordthüringer-, nördlich an den Zemzicigau grenzte (Urk. vom 20. August 1011, bei Höfer II, 147) und früher in den Händen des Grafen Sigebert, Bruders des Pfalzgrafen Theoderich, war (Böhm. 699. 758, und Urkunde vom 18. August 995, bei Höfer I, 535, Raumer 332), der Balsamgau und der Gau Osterwalde, das Nordwestgebiet der heutigen Altmark, (s. die freilich falsch datirten Hildesheimer Urkunden bei Raumer 470. 471, die letztere des Kaisers nicht bei Böhmer; dazu Riedel I, 31.).

Der Nordthüringergau erscheint nach Urkunden von 1036 und 1044 (Erath, Cod. dipl. Quedl. S. 61; Schannat, Hist. ep. Wormat. S. 54, — Böhm. 1419. 1519) als „comitatus Bernhardi marchionis“; dagegen in der Urkunde des Kaisers von 1021 (Erath. S. 61, Böhm. 1214) und in der päpstlichen Bulle vom März 1024 (Knaut, Gründliche Fürstellung S. 15, Jaffé 3093) als „comitatus Thiotmari (Tiemonis) marchionis“, d. i. also des von der Ostmark, s. unten. Hängt das damit zusammen, daß früher der Nordthüringergau zu Hodos Grafschaften gehörte (Urkunde vom 21. Mai 987, Böhm. 650, und Bulle Benedicts VII. vom 26. April 983, Jaffé 2922), und also schon damals das Hinterland der Ostmark bildete? Oder zählt es nunmehr unter die Folgen des Zerwürfnisses zwischen Markgraf Bernhard und dem Erzbischof Gero? (Am Ehesten möchte mit Giesebrecht, Jahrb. II, 2, 148 ff., eine Theilung des Gaues dergestalt anzunehmen sein, daß seine nördliche Hälfte zur späteren Nordmark, die südliche zu der Ostmark gehörte. Diese Theilung ist sehr alt. So heißt es schon in der Urkunde Ottos I. vom 11. October 937, bei Eccard, Hist. gen. S. 136, Böhm. 83: in pago Norturinga in comitatu Christiani in Gersmisleve 12 familias ..., similiter in ipsa orientali Wilmersleve damu- in eodem pago, in comitatu Dithmari 12 familias Sclavorum. Ja es steht fest, daß sogar noch ein Dritter, der große Gero, in jenen ersten Jahren Ottos I. ein besonderes Stück des Gaues speciell unter sich gehabt hat; vgl. Böhm. 84 und deutlicher noch Eccard S. 137, Böhm. 88: in eodem pago (Northuringa), in comitatu Geronis. — Ueberhaupt fielen in dieser Zeit die Gaue schon längst nicht mehr mit den Grafschaften zusammen. P.).

2) Dieselbe erfolgt „ortatu reginae ac principum suimet“, aber auch „jure“. Thietm. VI, 34; vgl. im Allgemeinen oben S. 278.

Digitized by Google

Comitate des Theims[1]). Er hatte überdies die Schwester Markgraf Hermanns von Meißen geheirathet[2]), sich selber zum Verderben, seinem Hause dagegen wohl zu künftigem Wachsthum[3]).

---

1) Thietm. VII, 35.

2) Chronicon Montis Sereni ed. Eckstein S. 37 und in dem genealogischen Appendix aus der Meibomschen Handschrift bei Mencken II, 308; verworren, als wäre Mathilde erst die Gemahlin eines Sohnes dieses Theoderich, in den Annal. Vetero-Cellenses, ebenda II, 379.

3) Sein Schwager Ekkehard II. sandte ihm 1034 die Meuchelmörder, Annal. Hildesheim. 1034.

Digitized by Google

1010.

Diese Wechsel in den beiden wichtigsten Grenzcommandos galten dem König gewiß als Vorbereitung für den Feldzug des nächsten Jahres[1]), über den er schon in der Winterszeit eifrig sann. Nach Ostern ergingen strenge Weisungen auf Versammlung des Heerbannes, wie es scheint, aus allen Theilen Sachsens: der hohe Sommer war augenscheinlich für das Unternehmen bestimmt.

Heinrich hatte inzwischen Zeit, sein Stammland wieder zu besuchen. Gründonnerstag, am 6. April, ist er zu Regensburg[2]), er hält dort Ostern (9. April)[3]), und wir wissen schon von den Dingen, welche ihn die nächsten Wochen festgehalten haben[4]). Am 28. April hat er sicher Bamberg erreicht, und verfügt hier über das Gut, das gewiß den Preis von Markgraf Bernhards neuer Gunst gebildet hat, zu Gunsten seiner geliebten Stiftung. Für diese sehen wir ihn auch am 1. Juni zu Mainz thätig[5]). Am 28. Juli ist er in Merseburg, am 16. August zu Frosa[6]).

---

1) (Ueber die Chronologie dieses Zuges war früher viel Schwanken. Röpell I, 125 setzte ihn ins Jahr 1011, ohne Zweifel auf Thietmars Angaben hin, deren Verworrenheit freilich gerade hier den höchsten Gipfel erreicht; Neumann, Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde der Niederlausitz S. 77, wollte sich wenigstens nicht bestimmt aussprechen. Dagegen entscheidet die Autorität der Quedlinburger Annalen sicher für 1010, vgl. Excurs 2. Das Richtige bei L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 31; W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 111; vgl. auch Haacke, im Neuen Lausitz. Magazin XXX, 27 ff. P.).

2) Die Urkunde Mon. Boica XI, 37 hat Böhmer (1057) mit Recht in dieses Jahr gesetzt.

3) Annal. Hildesheim. 1010.

4) Aus dem Abschnitt „Baiern unter Heinrich II." S. 219 N. 2; 221 N. 2; 230 N. 4; 246 ff.

5) S. oben 123 N. 6.

6) Für das erstere Datum s. Band I, 291. Das zweite ergiebt sich aus einer Urkunde (bei Höfer II, 144), durch die Kloster Bergen ganz ähnlich wie dort

Digitized by Google

Von da scheint er zu Felde gegangen zu sein. Als Sammel- und Uebergangspunkt war Belgern an der Elbe bezeichnet. Zu den Deutschen fand sich hier auch die Böhmische Hülfsschaar unter Führung ihres Herzogs Jaromir ein. Dagegen von den Liutizen will dies Mal nichts verlauten; ja man muß befürchten, sie auf schlimmen Wegen zu treffen, da bald nach Beginn des Feldzuges, auf dem Boden der Niederlausitz zwei Kundschafter, Heveller aus Brandenburg, ergriffen wurden, die geheimen Bund mit Boleslav anzuzetteln bemüht gewesen waren.

Mit zweierlei, das keinen guten Eindruck macht, eröffnete sich das diesmalige Unternehmen. Einmal mit einer Friedensgesandtschaft, zu der sich Heinrich noch herabließ — Herzog Bernhard und Dompropst Walthard waren die dazu Verordneten —, und die doch keinen Erfolg hatte. Sodann mit der Plünderung und Verheerung des befreundeten Gebietes, das man zu durchschreiten hatte — der Ostmark, des Amtsbezirks von Markgraf Gero. Wir vermögen Thietmars kurzes und dunkles Wort, daß der König dem weder wehrte noch Strafe dafür hatte, nicht anders zu erklären, als daß der Mangel an Lebensmitteln und anderer Vorsorge für die Truppen dergleichen Ausbrüche ihrer Zügellosigkeit zu entschuldigen schien[1]). Dies wirft dann das rechte Licht auf die Haltung, in der man sich befand.

Was den Gang des Feldzugs selbst betrifft, so nahm man zuerst eine nördliche Richtung und gelangte bald nach dem Eintritt in das Lusitzerland zu dem Punkte Jarina, einer Gründung des Markgrafen Gero — wahrscheinlich das heutige Gehren bei Luckau[2]). Hier erkrankten Heinrich selbst und sein getreuer Tagino.

Hochstift Merseburg eine Hörige „cum suis filiis et filiabus" zum Geschenk erhält. Statt XIIII als Regierungsjahr muß natürlich VIIII gelesen werden, die sonstigen Signa sind in Ordnung.

1) Ich sehe wenigstens nicht, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 109, den Vorgang als Kampf der Sächsischen Bischöfe mit Gero aufzufassen und ihn danach in eine ganz andere Verbindung zu bringen berechtigt ist. Geros Sache mit Bischof Arnulf von Halberstadt ist späteren Ursprungs und ihres besonderen Verlaufes.

2) Thietm. VI, 38: inde ad Luzici pagum, in cujus fronte urbs quaedam Jarina stat, a Gerone dicta marchione, qui magnus fuit et sic nuncupabatur. Annal. Saxo 1011 mit der bemerkenswerthen Abänderung: in cujus fronte est urbs quaedam Geronstat (sollte das nicht eher eine willkürlich beliebte Assimilation des Namens an den gleich folgenden Gero sein? P.). Die ältere Meinung, die noch zuletzt von Neumann a. a. O. vertreten worden, sieht darin Gehren bei Luckau, das noch in Urkunden des 15. Jahrhundert „Geryn, Gehryn" genannt wird. Die Ausführung von Broniſch (Neues Lausitz. Magazin XX, 120—129) thut zwar sehr sprachgelehrt, kommt aber aus ganz verkehrten Gründen zu dem Resultat, daß man den Punkt weiter westlich, zwischen Liebenwerda und Wahrenbrück suchen müsse. Dem Einwand von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 592, glaube ich mit meiner Darstellung genugzuthun. Daß Thietmar bei der Rückkehr des Heeres das „per Milcienos fines" hervor-

Digitized by Google

Aengstlich überlegte man, was zu thun, und kam zu dem Entschluß, König und Erzbischof mit dem weniger brauchbaren Theil des Heeres heimkehren und die übrigen Streitkräfte einen Streifzug durch die Gebiete unseres heutigen Nieder- und Mittelschlesien bis zur Oder machen zu lassen[1]). Nächst Jaromir waren namentlich die beiden Markgrafen Hermann und Gero und die Bischöfe von Halberstadt und Paderborn zu Führern dieser Unternehmung bestimmt.

Der König, der Merseburg als den nächsten behaglichen Ruhepunkt erreichen wollte, wandte sich südlich und überschritt die Elbe bei Strehla. Das im Felde verbleibende Heer nahm eine östliche Straße. Es war in der That doch nur jener planlose Verwüstungs- und Beutekrieg, davon man nun noch einen Akt spielen lassen wollte — gleichsam zu zeigen, daß man da sei[2]). Große Entscheidungen suchte man nicht.

Aber auch Boleslav schien es nicht gerathen danach zu trachten: mit Angriff verfuhr er gegen die Deutschen doch nur, wenn er sie überraschen konnte, oder wenn er sich der allgemeinen politischen Combination versichert hielt. Dies Mal hatte er vorgezogen, sich in Glogau einzuschließen: der Kampfbegier der Seinigen, die das Vorbeiziehen der Deutschen unter den Mauern dieses Platzes wie eine Herausforderung ansahen, setzte er kluge Belehrung über sein und des Gegners Verhältniß entgegen, wie viel verderblicher ihm als diesem die Niederlage werden müsse. So hatten die Deutschen keinen Feind als die gewaltigen Regengüsse, die mehr als einmal die Begleiter eines Septemberfeldzuges in diesen Gegenden gewesen sind: das Ziel, die Verheerung des Landes, erreichte man.

An ihrer Stelle schieden die Böhmen; der Sächsische Heerbann kehrte befriedigt heim und traf den König zu Merseburg schon auf dem Wege der Wiedergenesung. Auch Tagino hatte bereits den höchsten Festtag seiner Cathedrale, die Thebäer (22. September), wiederum selbst begehen, und sich dann bei dem Könige einfinden können. Dieser verweilte dann auch den Spätherbst in Sachsen: wir haben eine Urkunde den 27. October von Oschersleben, eine zweite den 2. November von Magdeburg datirt, beide von Interesse. Durch die letztere belohnt der König den Akt, damit das Magde-

hebt, scheint zu zeigen, daß der Hinzug auf anderem Wege, also mehr nördlich, erfolgt ist. Die Deutung von v. Leutsch, Markgraf Gero S. 113, auf Göhren bei Sommerfeld als am östlichsten Ende des Lusiziganes ist zu verwerfen.

1) Der Gau Diedesi oder Diedesisi wird durch die Stellen Thietm. IV, 28. VII, 12. 13 am Besten bestimmt: er grenzte demnach unmittelbar östlich an die Oberlausitz; einer seiner ersten Orte war Iva, das heutige Halbau (Eilau) im Fürstenthum Sagan; seine Ostgrenze machte die Oder, (vgl. Schöttgen und Kreyssig, Diplom. Nachlese I. 437. P.). Der Gau Eilensi, Silensi, das Herzgebiet von Schlesien, hieß nach dem Zobten (Zlenz), und Nimptsch gehörte ihm an, Thietm. VII, 44.

2) Annal. Quedlinburg. 1010: caeteris, ut erant bello parati, plurima devastantibus loca multamque praedam secum reportantibus.

Digitized by Google

burger Domcapitel ihn in seine Brüderschaft aufgenommen und seiner Fürbitte auf alle Zukunft hinaus theilhaft gemacht hat[1]), mit einer Schenkung von drei Höfen: das Verfügungsrecht über den neuen Erwerb erhält der Dompropst. Die andere[2]) geht Stift Brandenburg an und giebt dem Bischof das Recht, sich ganz in der Weise seiner Sächsischen Amtsgenossen Schutzvögte zu erwählen und über die Zehnten, die ihm aus dem Hevellerland und sonst aus dem Bereich seiner Diöcese zufielen, zum Besten der Kirche, aber ganz nach eigenem Willen, zu verfügen — Verleihungen, die wenig für einen Zustand passen, da der Bischof in seinem Sprengel wohl so gut wie nichts zu sagen hatte, eine seiner besten und zugleich der Deutschen Grenze nächst gelegenen Residenzen, sein Hof zu Leitzkau, wieder zu Waldeswildniß geworden war[3]), er selber aber zu Magdeburg das Gnadenbrot aß. Oder wollte man ihm mit dieser Urkunde die Möglichkeit geben, eines der Slavischen Häupter mit der Schirmvoigtei und mit Antheil an den Zehntrechten zu bedenken, und sollte er also dadurch mit neuen, dem nunmehrigen Verhältniß zu den Liutizen gemäßen Mitteln zur Wiederaufrichtung der Kirche ausgerüstet werden[4])?

Auch Stift Havelberg hat in jenen Jahren, noch vor der Entsetzung des Markgrafen Werner, eine Bestätigung aller seiner Besitzungen und Rechte erhalten[5]), obwohl doch sein Bischof Hilderich wie im Exil das Leben eines Magdeburger Domcapitulars führte[6]). Dessen Nachfolger[7]) Erich hatte auch bei der eigenen Cathedrale nichts zu schaffen: wir finden ihn viel an Heinrichs Seite, einmal wird er ausdrücklich als Custos der kaiserlichen Kapelle bezeichnet[8]).

1) Höfer II, 146: pro fraternitate, qua in eorum praebendam et perpetuam orationem suscepti sumus.

2) Böhm. 1066.

3) Thietm. VII, 42: Liesca, curtem quondam Vigonis episcopi et tunc feris innumerabilibus inhabitatam.

4) Vermuthung Gerckens, Stiftshistorie von Brandenburg S. 46, der Riedel I, 353 beitritt. Diese Forscher blicken dabei schon auf die analogen Verhältnisse hinaus, durch die nachmals der beste Theil des Bischofsrechts in die Hände des Landesherren kam.

5) Uns aufbehalten in der Urkunde Conrads III. vom 3. December 1150, Böhm. 2289.

6) Was man daraus sieht, daß bei Thietmars Traumgesicht (VI, 31) Hilderich mit dem Dechanten Meinrich und mit ihm selber zusammengestellt wird.

7) Hilderich ist am 30. October 1008 gestorben, s. Thietm. VI, 31; für das Jahr noch Annal. Quedlinburg. 1008, für das Datum Kalend. Merseburg. bei Höfer I, 124. 144; Necrol. Luneb. bei Wedekind, Noten III, 80.

8) Denn daß in einer gewiß gleichzeitigen, in Nicolaus Gerungs Chronica episc. Basil. (Brucker, Script. rer. Basil. minores I, 321) übernommenen Notiz über die Einweihung des Baseler Münsters mit dem „Ericus episcopus (bezeichnend ohne Sitz) atque imperialis cappellae custos" niemand anders verstanden sein kann, leuchtet ein. — Dem entspricht es, wenn der König bei der St. Mauritius hocherwünschten Schenkung des Hofes Frose (s. oben S. 278 N. 1) erwähnt, er habe die darüber vollzogene Urkunde von der Hand des Bischofs Erich schreiben lassen.

Digitized by Google

Der Stellung, die er damit zum Hofe hat, und zugleich seinem Verhältniß als Namensfuffragan entspricht die Thätigkeit, in der er uns bei den Magdeburgischen Sterbefällen und Wahlen des Jahres 1012 begegnen wird.

Noch ist ein Bischofswechsel aus dem Jahr zu berichten. Auf Kreuzerfindung (3. Mai) war Ansfried von Utrecht gestorben[1]). Er hatte sich im Gefühl seines nahen Endes nach Hohorst bringen lassen; hier in seiner Stiftung hatte er, fast ohne Nahrung zu sich zu nehmen, seit Weihnachten auf dem Krankenbette gelegen.

Sein Tod gab zunächst zu einem jener Schauspiele Anlaß, wie sie das eifersüchtige Verlangen der Kirchen nach Leichnamen, die Wunder versprachen, im Mittelalter nicht selten herbeiführte. Die Utrechter erschienen, die sterblichen Ueberreste ihres Bischofs zu fordern: auf Hohorst erwiderte man ihnen, daß hier, wo Ansfried nach Gottes Willen sein Leben beschlossen, auch sein Leib bestattet werden müsse. Plötzlich kommt nun in den Arbeitshäusern der Mönche Feuer aus, und während alles mit dem Löschen beschäftigt ist, bemächtigen sich die Utrechter der Leiche, tragen sie den Berg hinab an die Eem und fahren, die theure Beute in einen Nachen geborgen, eilends davon. Auf die dringenden Bitten der Tochter Ansfrieds, der Aebtissin von Thorn, stehen die Anderen von der Verfolgung ab, und so kann St. Martin schon am nächsten Tage die Leiche mit glänzender Feier aufnehmen[2]).

---

1) Für das Jahr, bei dem die Späteren viel Irrthümer machen, s. Annal. Quedlinburg. Hildesheim. 1010. Necrol. Fuldense 1010. Das Datum nach Thietm. IV, 24, mit dem Joannes a Leidis, Chrohicon Belgicum IX, 7, bei Sweert, Rerum Belgic. Annal. S. 118, übereinstimmt, 5. Nonas Maji. (Zu dem, was Bd. I, 348 N. 1 über die Abstammung Ansfrieds beigebracht ist, bemerke ich folgendes. Schon Eccard, Hist. geneal. S. 30, hat darauf aufmerksam gemacht, daß Erzbischof Rotbert von Trier, der sichere Oheim unseres Bischofs, ein Bruder der Königin Mathilde, ein Schwager also Heinrichs I. war. Dies damals nur aus Albericus 921 zu schließen, wird durch die Bd. I, 348 N. 1 angeführten Stellen, die nur so eine vernünftige Deutung bekommen, evident erwiesen; vgl. jetzt auch Waitz, Heinrich I, S. 112 N. 7. Dann fällt natürlich jede Verbindung mit den Grafen von Löwen, wenigstens von väterlicher Seite fort, und der Gesta abbat. Gemblac. cap. 8 genannte Ansfried, der Sohn Lamberts, kann unmöglich, wie dort angenommen, mit dem Oheim unseres Bischofs identisch sein. P.).

2) Beiläufig mag später das Kloster doch noch zum Siege gekommen sein. Dasselbe ward nemlich bald, vielleicht schon unter Adalbold, der es der Reform des Poppo von Stablo übergab, spätestens unter Bernulf, dessen unmittelbarem Nachfolger (auf das Erstere wiese Everhelmi Vita Popponis cap. 19, SS. XI, 305, wo es schon „coenobium S. Pauli apud Trajectum" heißt; für das Letztere Miräus, Heda u. a.; die dem ersten Jahre Bernulfs angehörige Urkunde Conrads II, Böhm. 1334, nennt den Sitz nicht besonders und entscheidet daher eher für Utrecht) nach Utrecht selbst verlegt, und die ihm hier errichtete Kirche ausschließlich St. Paulus geweiht, während die erste Stiftung vorzugsweise den Namen der heil. Jungfrau trug. Nun heißt es bei Aegidius Aureae-Vallis cap. 3, Chapeaville, I, 208: Beatus vero Aufredus constructo coenobio

Digitized by Google

Also Alpert, der es uns freilich schwer macht, an die Zufälligkeit dieser Feuersbrunst zu glauben, der aber kein Wort hat, was unserem Zweifel daran irgend ein Recht gäbe. In der Hauptsache kann Thietmars Bericht damit ganz gut bestehen: daß er gerade Kapellane und Ritter Ansfrieds — wir möchten sagen, des Bischofs Hof — für Hohorst eintreten läßt, paßt ganz gut zu Alpert, der jene Utrechter, welche die Forderung der Cathedrale so glücklich durchsetzen, als einer niederen Schicht der Bevölkerung angehörig bezeichnet[1]). Daß bei ihm die Aebtissin in dem Augenblick, da man schon handgemein werden will, zwischen die Streitenden tritt, hat gewiß nichts gegen sich. Und auch das widerspricht der Haltung der Dame, wie sie Alpert versteht, noch nicht, daß nach Thietmar auch sie zuerst von der Partei des Klosters gewesen sein soll. Allein wenn Thietmar von der Feuersnoth nichts erwähnt und doch den Sarkophag in dem Moment durch die Utrechter entführen läßt, da er aus dem Bereich jener Werkstätten an einen sicheren Ort gebracht werden soll: so scheint sich doch damit zu verrathen, daß man in Utrecht Gründe gehabt hat, von dem eigentlich entscheidenden Umstande zunächst nichts in weitere Kreise auskommen zu lassen[2]).

Ansfrieds Nachfolger ist Adalbold. Deutet Alperts völliges Schweigen von der Erhebung desselben auf Vorgänge, wie sie die Bischofswechsel in Heinrichs Regierung der Regel nach zu begleiten pflegten? Wir kennen den Mann seiner Wahl dies Mal sehr genau. Die Art, wie Adalbold die Aufzeichnungen des ehrlichen Thietmar in eine offizielle und hofgemäße Biographie des Kaisers umzuschreiben unternahm, läßt uns einen tiefen und wahrlich nicht wohlthuenden Blick in sein Inneres thun. Wir können kaum anders denken, als daß Heinrich mit dieser Arbeit die offizielle Historiographie der Karolingischen Tage wieder zu erneuern gedachte, und daß Adal-

---

apostoli Pauli in civitate Trajecti inferioris, in eodem sepulturam accepit; Joannes a Leidis IX, 7 läßt ihn geradezu noch zu Hohorst begraben werden, und Beka, Historia Ultrajectina S. 37, beweist, daß man im späteren Utrecht unsicher war, ob er in der Cathedrale oder zu St. Paul ruhe. (Ich weiß nicht, ob das aus seinen Worten gefolgert werden darf. Sie lauten: Sepulchrum autem tanti patris si quis ex devotione requirit, quispiam de canonicis majoris ecclesiae vel monachis sancti Pauli sibi forsitan indicabit. P.)

[1]) Alpert I, 16: „rustica multitudo" den „armati" gegenüber. (Dazu Thietm. a. a. O.: Sic nutu Dei fortior pars delusa est militum. P.).

[2]) Auch sonst ist das Verhältniß beider unterrichtend. Bei Alpert ist die Leiche freilich auch schon „onus levissimum", aber sie fährt doch im Nachen, und „quia navicula paucos capere poterat, caeteri, quamdiu vadum permiserat, deinde natatu sequebantur. — Bei Thietm.: corpus a Trajectensibus sustollitur et levissime, sicut ipsi jurant, adhuc, ultra aquam ducitur; dann ist der Weg drei Meilen lang von der „fragrancia miri odoris" erfüllt. Thietmar zeigt auch die freilich verzeihliche Unkenntniß der Localität, wenn er die „officinae" (bei Alpert: ex uno latere collis) unten an der Eem glaubt.

Digitized by Google

bold das Manuscript des Thietmar, das Heinrich gleich nach dessen Tode zugekommen sein muß, etwa bei seiner Anwesenheit am Hofe zu Ostern 1019 ausdrücklich zu diesem Zwecke erhalten hat[1]). Sicher ist von Adalbolds Arbeit nichts verloren gegangen[2]); sie hat niemals weiter gereicht, als sie heute vor uns liegt. Auf die Phrase gestellt und deshalb langsam vorschreitend, mochte sie bis zu ihres Verfassers Absterben nicht weiter gediehen sein: oder ließ dieser sie liegen, als ihn der Tod des Kaisers der Hoffnung beraubte, damit irgendwie Glück zu machen?

Von Adalbolds äußerem Leben bis zum Jahre 1010 haben wir nur die dürftigste Kunde. Es hat kein glaubwürdiges Zeugniß für sich, daß er von Geburt ein Friese gewesen[3]); es ist sehr wenig wahrscheinlich, daß er dem Kloster Lobbes als Mönch oder Cleriker angehört hat[4]): hätte er jemals als Schüler zu Gerberts Füßen gesessen, er würde es in dem Widmungsschreiben, mit dem er eine mathematische Arbeit an den zum Papst erhobenen Gelehrten sendet, an einer Anspielung darauf nicht haben fehlen lassen. Auch daß

---

1) Nur so ist es zu vereinigen, daß das uns vorliegende Fragment wirklich von Adalbold herrührt — woran doch nach dem von Waitz, SS. IV, 682 N. 29, auch aus dem Styl erbrachten Beweise nicht zu zweifeln ist —, und daß ein den Begebenheiten nahe stehender Mann aus eigenen Mitteln nicht mehr hinzugethan hat; vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen S. 192.

2) In der berufenen Stelle (I, 5) will Alpert nur sagen, er wisse den Bischof mit einem solchen Werke beschäftigt, das „comprehendit" ist Präsens (Giesebrecht, Kaiserzeit II, 549), und mit dem „ne historia tantis et tam venustis documentis edita a nobis tanquam ab insipientis latratu obfuscaretur" blickt er auf die Zeit, wo Adalbolds Werk vollendet wäre und das seinige damit den Vergleich aushalten sollte, hinaus. In den Jahren 1019 bis 1021, da Alpert schrieb, konnte Adalbold gerade in frischer Arbeit sein.

Auch daß der Annalista Saxo Adalbolds Buch in den Jahren 1002 bis 1004 benutzt hat, hernach aber durchaus keine Spur einer solchen neben Thietmar herlaufenden Quelle bei ihm zu finden ist, spricht für unsere Behauptung.

3) Erst bei Joannes a Leidis a. a. O. kommt das „natione Friso" vor. Daß ein Bruder von ihm zu Sandwyk an der Waal gewohnt haben soll, beruht auf Mißverständniß der Stelle in N. 7 der zweiten Epistel über die Miraket der heil. Walpurgis (Acta SS. Febr. III, 548): diese Epistel ist an Immo gerichtet, und also dessen Bruder gemeint, vgl. Waitz, SS. IV, 681 N. 27.

4) „Clericus Lobiensis" wie von Sigebert, De scriptoribus ecclesiasticis cap. 138, bei Fabricius, Bibliotheca ecclesiastica II, 109, gelesen wird, ist schon an und für sich eine seltsame Bezeichnung, die Fabricius in der Note zu dieser Stelle etwas gewaltsam zu rechtfertigen sucht; im Continuator Folcuini bei d'Achery ed. de la Barre II, 744, heißt Adalbold gerade in der Stelle, die sonst ganz mit Sigebert cap. 137. 138. übereinstimmt, „clericus Leodiensis". Ist sie, wie ich meine, aus Sigebert entnommen, so fand der Verfasser diese Lesart in seiner Quelle; gebührt seiner Nachricht der Vorzug der Originalität, wofür sich z. B. Köpke (zu Heriger SS. VII, 136) entscheidet, so würde er als Mann von Lobbes sich einen Mann wie Adalbold nicht haben entgehen lassen. Auf Tritheims Confusionen kommt weder hier noch bei Adalbolds Römischem Aufenthalt etwas an.

Digitized by Google

er vor seiner Gelangung zum Bisthum, eben zur Zeit Sylvesters II., eine Reise nach Rom gemacht, läßt sich nicht erweisen[1]). Wir wissen nur, daß er ein Kind der Lütticher Schule war, daß er dann hier als Cleriker fungirte: unfehlbar war es auch hier, wo er sich von der Bank zum Catheder erhob[2]).

Früh muß er nun zu dem Ruf umfassender, das Maß der Zeit überragender Gelehrsamkeit gelangt sein: weit und breit kannte man keinen Mann, der im besseren Besitz des Lateinischen gewesen wäre[3]). Dies Talent wird ihm früh den Platz in der Kapelle verschafft haben, die — wir können kaum daran zweifeln — auch für ihn der Durchgangspunkt zum Bisthum war. Sein Wissen erstreckte sich auf alles, was die damalige Schule lehrte; man sieht ihn deutlich der neuesten Entwicklung derselben, der Fährte der Gerbertschen Studien folgen. Neuere Forschungen haben gezeigt, wie entschieden Gerbert auf Boethius zurückging[4]): Betrachtungen des Adalbold über die göttliche Leitung der Welt und der irdischen Dinge gründen sich auf einen Satz des Boethius als das eigentliche Beweisthum[5]). Gerbert hat dem Adalbold eine Schrift über die Verschiedenheit des Flächeninhalts des gleichseitigen Dreiecks je nach geometrischer oder arithmetischer Berechnung desselben gewidmet, schon das erste Wort derselben beweist die Anerkennung, die der Meister aller damaligen Wissenschaft dem nachmaligen Hofgelehrten Heinrichs II. zollte[6]). Aus dem Schreiben, mit dem Adalbold seine Arbeit — über den Kubikinhalt der Kugel — dem Papste vorlegt, ersieht man, daß er bereits andere Anfragen, wohl auch mathematischen Inhalts, an ihn

---

1) Der nach Pez, Thesaurus III, 2, col. 87 ff., von Waitz, SS. IV, 680, wiederholte Brief beweist es mit Nichten. Das „convenio" paßt ebenso gut auf schriftlichen Verkehr, das „quaestiones, quas jam auctoritati vestrae transmisi, quia non resolvuntur, me in eis aut vos offendisse timeo, aut etc." deutet eher darauf hin, daß Schreiber und Empfänger nicht an einem Orte sind. Die Stelle im Brief des Abts Berno an Erzbischof Aribo bei Martene et Durand, Collectio I, 386: ut per veracissimos relatores ac praecipue sanctae recordationis Adalboldum episcopum, qui scriptis nostris pulsatus Romae positus hoc requisivit, didicimus etc. bezieht sich auf einen Römischen Aufenthalt, den Adalbold als Bischof gemacht: ohnehin war Berno in den Tagen Sylvesters II. noch nicht der Mann, an ihm fernstehende Gelehrte Anfragen der Art zu richten.

2) „Scholasticus" nennt er sich selbst in dem erwähnten Briefe an Sylvester.

3) Alpert II, 2. Anselm, Gesta episc. Leod. cap. 29, SS. VII, 205. Sigeb. 994.

4) Vgl. Büdinger, Ueber Gerberts wissenschaftliche und politische Stellung S. 52.

5) SS. IV, 681 N. 25.

6) Pez, Thesaurus III, 2, col. 82 ff. De causa diversitatis arearum in trigono aequilatero geometrice arithmeticeve expenso. — Adelboldo nunc usque dilecto semperque diligendo fidei integritatem integritatisque constantiam.

Digitized by Google

gerichtet hat. Der Titel einer angeblich auch von Adalbold an Gerbert gerichteten Schrift[1]) — de astronomia et abaco — weist trotz der Unbestimmtheit, mit der er uns mitgetheilt ist, auf die berufenen Studien des Letzteren hin. Nur in einer Notiz von neuerer Hand hat es seine äußere Beglaubigung, daß eine der Theorie der Musik angehörige Untersuchung, die in der Handschrift unmittelbar auf das Buch von der Kugel folgt, auch von Adalbold herrührt: doch schließt sie sich ihrem Inhalt nach den Bemühungen Gerberts um den Monochord, von denen wir wissen, paßlich an[2]). Auch für die Dinge der Gottesdienstordnung muß Adalbold früh Interesse gezeigt haben: nicht umsonst kann es sein, daß Abt Heriger von Lobbes in einem Dialog über die Frage von den Grenzen der Adventszeit ihn gerade als Interlocutor sich gegenüberstellt; noch während eines Römischen Aufenthaltes, den er als Bischof macht, hat er Sinn und Zeit für eine Bitte des Abtes Berno, der ihn um genaue Erkundung des dortigen Herkommens in diesem Punkte angeht.

Augenscheinlich pflegte er nun auch in seiner Diöcese den Geist literarischer Hervorbringungen. Schon Alperts Werk kann als eine Frucht davon angesehen werden. Auch der Verfasser der Mirakel der heil. Walpurgis zu Tiele, Custos der dortigen Klosterkirche, zeigt sich als ein Mann von schriftstellerischer Ader; jener Immo, dem er das eine seiner Bücher mit neckischer Wendung widmet, der auch als Vermittler des literarischen Verkehrs zwischen Alpert und dem Bischof Burchard auftritt, hat sicherlich zuerst diesem Kreise angehört, und ist von da an den Hof und an die Wormser Kirche gelangt[3]).

---

1) Aus Alexander Petavius Bibliothek im Vatican; vgl. Montfaucon, Bibliotheca bibliothecarum mscr. nova I, 87.

2) Vgl. Richer III, 49. Der Titel der Schrift (Gerbert, Scriptores eccles. de musica I, 304 ff.) lautet: Quemadmodum indubitanter musicae consonantiae judicari possint; ihre spezielle Aufgabe ist dann „monochordi netarum per tria genera partitio". Das Schlußwort: Divisum est igitur hypaton tetrachordum secundum tria genera diatonicum, chromaticum, enarmonium, bezeugt genugsam, daß auch hier noch alles an der Hand der Alten einhergeht — ein weiterer Beweis für Bildingers Ansicht von den Gerbertschen Studien.

3) Vgl. S. 297 N. 3. Der Widmungsbrief des Tieler Mönchs an ihn Acta SS. Februar III, 548; Alperts Brief an Burchard SS. IV, 700.

Es reizte wohl, in dem Verfasser jenes von Hoffmann (Fundgruben Deutscher Sprache und Litteratur II, 1) unter dem Namen „Merigarto" herausgegebenen Bruchstücks einer Cosmographie, der „want wir zuene piskoffe hetan, die uns menigiu lere tatan" „in urliugesluhte" nach Utrecht gekommen, einen Geistlichen, den der Bischofsstreit von Trier oder Metz in die Verbannung getrieben, und in dem Reginbert, dem „vili goten", dem „êrhaft pfaffo", aus dessen Munde er dort seine Kunde von Island empfangen hat, die gleichzeitigen Bischöfe dieses Namens von Oldenburg oder von Fünen (s. dazu Adam Brem. II, 44. 53; oben zu 1002 und unten zu 1021) zu sehen. So nach Lappenberg, Archiv IX, 392. Das Werk war augenscheinlich nach großen Maßen angelegt,

Digitized by Google

Wie entspricht es dann unserem Bischof, daß, während er an glänzenden Neubau seiner Cathedrale geht und durch die Schnelligkeit und Trefflichkeit, mit der dies Werk gelang, die allgemeine Bewunderung auf sich zieht[1]), seine Muse sich zugleich dem Andenken des großen Stiftsheiligen, St. Martin, widmete. Er hat, wie wir erfahren[2]), ihn in einem Nocturnalgesang verherrlicht und die Geschichte seines Triumphs über die Normannen geschrieben[3]).

Zu Utrecht selbst sah man noch andere Bauwerke erstehen. Der Klosterstiftung des Vorgängers ward eifrige Sorge gewidmet[4]); der Mönch von St. Walpurgis zu Tiele kann nicht genug rühmen, wie viel Adalbold auch für sein Kloster gethan, wie er es aus der Vernachlässigung, der es unter den Vorgängern preisgegeben war, emporgerichtet, ihm die zu Utrecht entzogenen Einkünfte wieder verschafft habe. Denn auch in dieser Beziehung war er ganz der Mann von Heinrichs Epoche: wir hören noch davon, wie sein Eifer für die Gerechtsame des Hochstifts es zu einem für die ganze Zukunft der Friesischen Niederlande entscheidenden Conflict mit dem Grafen Dietrich III. gebracht hat.

Ein Mann von dieser Vielseitigkeit des Lebens, von diesem Umfang geistiger und praktischer Thätigkeit wird nicht leicht ohne Verhältniß zu einer großen Richtung der Zeit bleiben. Auch bei Adalbold nehmen wir die strengere kirchliche Färbung, in die sich allgemach alles zu kleiden begann, schon wahr. Wir haben nur ein Beispiel von seiner Kirchenzucht[5]): aber dies genügt, sie kennen zu lernen.

Unter dem Volk der Marschlande war noch viel von dem alten zähen Widerstand gegen die christlichen Ordnungen[6]): es gab noch

---

ganz erhalten würde es als das bedeutendste Erzeugniß der Althochdeutschen Dichtung im 11. Jahrhundert gelten müssen: wie interessant, Adalbold mit seinem Ursprunge in Zusammenhang zu denken! Aber Jac. Grimm (Gött. Gel. Anzeigen 1838. S. 548) hält die Sprache für den Anfang des 11. Jahrhunderts zu neu, sieht in dem flüchtigen Autor wohl mit Recht einen Mann aus dem oberen Deutschland, der — etwa durch den Constanzer Bischofsstreit von 1070 — nach Utrecht geführt worden, und erinnert daran, daß Regindert nicht im Text selbst, sondern nur in der Lateinischen, vielleicht von einem Dritten herrührenden Ueberschrift Bischof genannt werde.

1) Brief des Tieler Mönchs an ihn, SS. IV, 681 N. 18.

2) Stelle aus Abt Guibert von Florennes und Gembloux, bei Heda, Historia episc. Ultraject. S. 109.

3) De Danis et Suedis Turoniam infringere et spoliare conantibus: wahrscheinlich das Ereigniß von 853; s. Prudentii Annales 853, SS. I, 448.

4) Urkunde Conrads II., Böhm. 1334.

5) Gesta episc. Camerac. III, 22.

6) Vgl. auch die ziemlich gleichzeitigen Miracula S. Bavonis, die die Bevölkerung Seelands vornemlich dabei im Auge haben, N. 35: Gens est Fresionum tam lata quam valida, licet fide permodica, und von einzelnen: Freso, utpote infidelis naturae homo ... N. 36: Alius ejusdem stirpis

Digitized by Google

Gemeinden, wo man sich nicht einmal der Sitte der Ostercommunion unterwerfen wollte. Es kommt so weit, daß, als einst ein Geistlicher dort seine Pfarrkinder zum heiligen Nachtmahl ruft, das weltliche Haupt der Gemeinde, der Meier des Dorfes, in das freche Wort ausbricht: er wolle von dieser Speise der Seelen nichts wissen, ein Becher Bier sei ihm lieber. Man kennt leider genugsam die abergläubischen Vorhersagungen, die sich damals öfter an die Darreichung und den Empfang des Sacraments knüpften. Der Ruchlose wagt nun, den Spieß umzukehren und laut auszurufen: wer heut von dem gebrochenen Leibe esse, werde in diesem Jahre sterben. So verschafft er sich unter der rohen Menge Anhang, und der Tisch des Herrn bleibt für heut verödet. Nun weiß die Erzählung, wie den Frevler sofort die Vergeltung ereilt hat. Ganz voll aus der Schenke daherkommend, sei er noch desselben Tages mit dem Pferde gestürzt und habe das Genick gebrochen. Adalbold ist gerade in Sachsen bei dem Kaiser: er hört, daß man den Lästerer trotz seines bösen Endes auf dem gemeinen Kirchhof zur Erde bestattet habe. Sogleich giebt er den Befehl zur Wiederausgrabung. Da man, aus Rücksicht auf die Gesippten des Frevlers, dort sich nicht dazu verstehen mag, erscheint er selbst: vor seinen Augen wird die Leiche aus dem geweihten Boden entfernt und wie eines Verbrechers dahergeschleift.

Dompropst zu Utrecht ist in Adalbolds Tagen Wolbodo, dem wir als eifrigem Beförderer der von Clugny begonnenen Bewegung noch auf dem Stuhl zu Lüttich begegnen werden. Adalbold selbst kam in nahe Verbindung mit Poppo von Stablo[1]): er verstand den Antrieb, der ihm von daher kam so, daß er — wohl bald nach Heinrichs Tode — nicht allein in den Benedictinerorden trat, sondern selbst auf sein Bisthum zu verzichten sich entschloß; und es bedurfte der Weisung Poppos, ihn zum Wiedereintritt in sein Amt zu bewegen. Von wie anderem Ausgangspunkt als sein Vorgänger Ansfried hat er dann doch wie jener, Bischof und Mönch zugleich, geendet!

---

infidelitatis Freso. St. Bavo hat diese als Räuber an seinem Eigenthum anzuklagen.

1) S. oben 295 N. 2.

Digitized by Google

1011.

Das Jahr eröffnet sich mit zwei Todesfällen: zwei Männer, die über ein Menschenalter in den wichtigsten Aemtern des Reiches gewesen, die die der Sächsischen Königsmacht so gefährlichen Tage von 983 und 1002 in unverrückter Treue bestanden hatten, wurden abgerufen — Herzog Bernhard von Sachsen und Erzbischof Willigis. Es scheint fast, als wäre der König, der Weihnachten zu Frankfurt gehalten hatte[1]), an das Sterbelager des Ersteren nach Corvey geeilt: nach den Hildesheimer Annalen soll er mit Beginn der Fasten, d. i. Mittwoch den 7. Februar hier eingetroffen sein, und der Herzog starb daselbst am 9ten[2]).

Bei der Besetzung eines Platzes, der für Sachsen als der erste nach dem königlichen galt[3]), dessen letzter Inhaber sich wohl „von Gottes Gnaden Herzog" geschrieben hatte[4]), blieb Heinrich eigentlich doch keine Wahl: es verstand sich von selbst, daß Bernhard der

---

1) Annal. Hildesheim. 1011.

2) Das Datum (5. Idus Februarii) in Uebereinstimmung mit Necrolog. S. Michael. Luneburg., bei Wedekind, Noten III, 11, vgl. Wedekind, Hermann Herzog zu Sachsen S. 62. Den Ort mit Thietm. VI, 35. (Das Datum geben in gleicher Weise noch seine Grabschrift bei Wedekind, Noten III, 109:

In quinis Februi persolvens debita morti
Idibus unde venit.

und Necrol. Hildesh., Leibnitz I, 763; Mollenbec. bei Wigand, Archiv V. 344: 5 Idus Februarii Bernardus dux. P.)

3) A rege secundus — Annal. Quedlinburg. 1010.

4) Ego Bernhardus Dei gratia dux Saxonie — so die von Gebhardi in einem Codex der vier Evangelisten aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts aufgefundene Urkunde, vgl. Marchiones aquilonal. S. 44; Wedekind, Noten III, 118 ff.

Digitized by Google

Sohn dem Vater folgte[1]). Schon das glaubt niemand dem Biographen des Bischofs Meinwerk[2]), daß sein Held an dieser Entscheidung so großen Antheil hatte, noch weniger aber das Andere, daß der neue Herzog dann des Bischofs Vassall geworden und ihm in allen Stücken treuen Gehorsam geleistet habe. Vielmehr hat der Eintritt dieses dritten Mannes aus dem Billunger Haus die freilich im ersten Augenblick noch ungeahnte Bedeutung, daß die Stellung der Familie zu dem Kaiserthum und dem ihm verbündeten Bisthum sich alsbald vollkommen verändert. Der zweite Bernhard ist es, mit dessen Gelangung zur Gewalt das Verhältniß zu Erzstift Bremen unfriedlich wird[3]), der — wir hören noch davon — zum ersten Mal die Hand auch gegen den Kaiser selbst erhebt. So entspricht dieser zunächst unscheinbare Wechsel in den Personen wiederum jenem Grundzug in der Regierung Heinrichs, danach sie bestimmt war, die Epoche des Bruchs zwischen Sachsen und der allgemeinen Gewalt vorzubereiten.

---

1) Adam. Brem. II, 21 sieht schon Bernhard I. wie den Erben Hermanns im Herzogthum an: Hermannus Saxonum dux obiens heredem suscepit filium Bennonem. (Neuerdings hat über die Erblichkeit dieses Ducats ausführlich und mit sorgsamer Benutzung des vorhandenen Materials gehandelt Steindorff, De ducatus, qui Billingorum dicitur, in Saxonia origine et progressu S. 28 ff. P.).

2) Vita Meinwerci cap. 14, SS. XI, 114: favente sibi Meinwerco episcopo amicisque suis ducatum optinuit (Bernhardus), et homo episcopi factus juge obsequium in omni fidelitate sibi exhibuit — ein offenbares Einschiebsel zu der aus den Annal. Hildesheim. 1011 entlehnten Nachricht, wie wir dergleichen in Reiners Vita des Wolbodo und sonst wahrgenommen haben. Von recht empfindlicher Verletzung des Meinwerk durch Bernhards Bruder Thietmar weiß Thietm. VIII, 12, und so der Biograph selbst cap. 100. 158. (Die Richtigkeit der Erzählung des Biographen ist zuerst angefochten worden von Wedekind, Hermann Herzog S. 45; dagegen hat Steindorff S. 31 ff. zu zeigen gesucht, daß ihr wenigstens etwas Wahres zu Grunde liege. Er erinnert dabei an die Verwandtschaft, welche zwischen dem Paderborner Bischof und dem Sächsischen Herzogshause durch des Ersteren Schwester Emma, die Tante Bernhards II., bestand. Es ist daher immerhin möglich, daß Meinwerk bei der Bestätigung seines Neffen intervenirte, wenn auch nur in sehr secundärer, ich möchte sagen rein formeller Weise. Daß vollends die zweite Angabe ganz gut bestehen kann, hat meines Erachtens Steindorff treffend nachgewiesen: man sieht absolut keinen Grund, warum der Herzog nicht einzelne Stücke vom Bischof zu Lehen gehabt haben soll. Die Streitigkeiten, in die später Thietmar mit Paderborn verwickelt wurde, tragen hier gar nichts aus: sie haben einen ganz bestimmten, singulären Grund, der erst im Jahre 1017 wirksam wurde, das Verfahren des Kaisers zu Gunsten Meinwerks in Sachen der Abtei Helmwardshausen. S. unten. P.).

3) Adam Brem. II, 46: Ex illo enim tempore, quo dux constitutus est in hac regione (Bernhardus II.), nunquam discordia cessavit inter geminas domos, scilicet archiepiscopi et ducis: illis impugnantibus regem et ecclesiam, istis pro salute ecclesiae ac fidelitate regum certantibus.

Digitized by Google

Wie bekannt, hatte schon Hermann Billung seinen Glauben an die dauernd gegründete Stellung des Hauses in der üblichen Weise durch die Stiftung eines Klosters, das zugleich Erbbegräbniß sein sollte, bekundet: so erstand an seinem Hauptsitz, zu Lüneburg, St. Michael[1]). Das von dem Vater begonnene Werk hatte Bernhard an sein Ziel geführt: durch ihn war mit der Berufung des ersten Abtes — von St. Pantaleon zu Cöln her — der sich sammelnden Mönchscolonie das Haupt gegeben worden[2]), er hat dann gegen Ende seines Lebens[3]) die Stiftung auch mit Grundbesitz bedacht. Hier erhielt er nun seine Ruhestätte. Am 3. October desselben Jahres folgte ihm seine Gemahlin Hildegard[4]) aus dem Hause der Grafen von Stade[5]). Die-

1) Chron. S. Michael. Luneburg. bei Wedekind, Noten I, 406: „monasterium ducis" nennt es Adam. Brem. II, 64.

2) Die Hildesheimer Annalen, die ihn als den alleinigen Gründer rühmen (1011: coenobium, quod ipse a fundamento construxerat, et in qua monachorum congregationem adunaverat) werden nicht allein durch die Klosterchronik, sondern auch durch Bernhards eigene Urkunde und durch mehrere Königsdiplome: Böhm. 214, jetzt auch aus dem Original bei Wedekind III, 114 (das also Chron. S. Michael. Luneburg., Wedekind I, 407, entweder mit einer nicht auf uns gekommenen Confirmation durch Otto II. verwechselt, oder fälschlich auf den Letzteren gedeutet wird), 225 (mit der sinnreichen Emendation bei Wedekind II, 60), 306 widerlegt. (Am Deutlichsten ist die Sache in Herzog Hermanns Grabinschrift, Wedekind III, 111, dargelegt:

Hic servans regule Benedicti scripta magistri;
Sed raptus mundo complenda reliquerat almo
Bernhardo duci, claro virtute paterna,
Haut secus ac jussus qui cunota peregerat actu. P.).

Die Aufzählung der Aebte bei Wedekind II, 326. Die feierliche Dedication des Klosters ist erst 1055 erfolgt; vgl. Narratio de consecratione mon., Wedekind I, 418 ff., Narratio de fundatione et restauratione mon., ebenda III, 209.

3) Die Urkunde (s. S. 302 N. 4) ist S. Jacobi 1004 datirt; sie nennt Rikdag schon als Abt und geräth danach mit Ann. Magdeb. 1026, die diesen erst nach seiner Entsetzung von Kloster Bergen, also frühestens 1005, hierher gekommen sein lassen wollen, in Conflict; doch ist eher anzunehmen, daß er beide Stellen gleichzeitig bekleidet hat als daß man ihn nach seinem schimpflichen Fall zu Magdeburg nach Lüneburg berufen haben sollte. Der Herzog erwähnt den Consens seiner Gemahlin Hildegard und seiner Söhne Bernhard und Thietmar, er nimmt mit Erlaubniß des Abtes und der Brüder von der Ausstattung, die der Kirche von seinem Vater zu Theil geworden, einige Kronenleuchter, Candelaber u. s. w., auch einiges von ihrem Baarschatze an sich und giebt dafür einen Hof. Daß St. Michaelis auch alsbald Erziehungshaus war, steht man aus Adam II, 64.

Eine andere interessante Stiftung Bernhards und seiner Gemahlin Hildegard, danach an bestimmten Jahrestagen „120 agapes facient pauperibus, ita etc." bei Wedekind III, 121.

4) In demselben Jahre nach Annal. Quedlinburg. 1011; der Tag nach Kalendar. Merseburg. bei Höfer I, 123. 133; vgl. Necrol. Mollenbec. bei Wigand V, 373: Hildegart cometissa (und Necrol. S. Michael. Luneburg. bei Wedekind III, 74: Hildegarth ducissa. P.).

5) Wie sich aus der Verbindung des merkwürdigen, von Schannat aufgefundenen und von Wedekind I, 247 erläuterten Verzeichnisses mit den Stellen

Digitized by Google

ser war Bernhards Bruder, Graf Liudger, schon am 26. Februar vorausgegangen[1]) und hatte neben ihm sein Grab erhalten[2]).

Nur ein Glied dieser Generation vertrat ihre Tendenz noch beinahe ein Menschenalter: Emma, Liudgers Gemahlin, aus dem Hause der Immedinger, die Schwester des Bischofs Meinwerk. Sie ließ noch keinen Gegensatz gegen Bremen aufkommen, und hielt auch, soviel an ihr, die Neffen davon zurück. Immer mit vollen Händen naht sie der Cathedrale des heil. Willehad: sie hat dem Erzstift den Hof Stiepel an der Ruhr, der ihrem Gemahl einst durch Ottos III. Gunst geworden war, geschenkt: in den Crucifixen, dem Kelch und der Altarplatte, die sie der Kirche gewidmet, waren zwanzig Mark Gold verarbeitet: man erinnerte sich noch ihrer Wohlthat, als über den hochfliegenden Planen Erzbischof Adalberts diese kostbaren Dinge in die Münze wanderten[3]).

Thietm. VII, 34. VIII, 12, wo der Geschichtschreiber Bernhard II. und Thietmar, der Hildegard Söhne, seine „nepotes" nennt, endlich der Vita Meinwerci cap. 195, wo ein Graf Siegfried als Mutterbruder des Billungischen Thietmar erscheint, ziemlich sicher ergiebt. In Bothos Bilderchronik die seltsame Notiz, daß Herzog Bernhards I. Gemahlin eine Tochter des Herzogs von Stettin gewesen!

1) „4. Kal. Martias" im Necrol. Mollenbec. a. a. O. S. 343 (und Necrol. S. Michael. Luneb. bei Wedekind III, 15. P.), wozu Annal. Quedlinburg. 1011 achtzehnter Tag nach Bernhard trefflich paßt; vgl. auch die aus dem 11. Jahrhundert herrührenden Grabschriften auf Bernhard und Liudger bei Wedekind III, 109. 110. — Das „4. Kal. Aprilis" der Vita Meinwerci cap. 14 beruht gewiß auf Versehen des Schreibers.

2) Chronicon S. Michael., bei Wedekind I, 409. Dieses möchte den Liudger auch Leben und Walten des Bruders theilen lassen, aber wir wissen doch zu wenig davon, um ihm zu folgen. Sicher hatte er eine Grafschaft im Gau Westfalen, wie sich aus der Urkunde ergiebt, durch welche ihm Otto III. den Hof Stiepel schenkt, Böhm. 880, jetzt auch Wedekind III, 116: Liutgeri comiti dedimus curtem, quae vocatur Stipenlo, in comitatu ipsius Liutgeri comitis et pago Westfalen sitam. (Daß Liudger neben dem Bruder eine wichtige Stellung einnahm, wird nicht zu bezweifeln sein. Gerade der von Wedekind mit Recht für werthvoller erklärte Theil des Chronicon sagt von Herzog Hermann, I, 406: ei successit filius ejus Bernardus in ducatu et frater ejus Luderus comes. Auch später treten stets die jüngeren Brüder neben den älteren bedeutsam hervor: Thietmar neben Bernhard II., Hermann neben Ordulf; vgl. Adam Brem. III, 42. P.).

3) Adam. Brem. III, 44. 65. mit Scholion 48. 76. III, 45, f. dazu die Notiz aus einem Bremer Copialbuch über ihre Schenkung von Bockhorn bei Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, 68 N. 3. Gestorben ist sie den 3. December 1038, vgl. auch Chron. breve Bremense, SS. VII, 391 (und Lappenberg, SS. VII, 333 N. 59, der mit Recht vor allem auf Necrol. S. Michael. Luneburg. bei Wedekind III, 92 aufmerksam macht. P.). Sie ist im Bremer Dom beigesetzt.

Digitized by Google

Willigis war am 23. Februar[1]) 1011 heimgegangen: sein Nachfolger ward der Abt Erkenbald von Fulda. Es steht dahin, ob der König bei dieser Wahl den Anspruch anerkannte, danach je in dem dritten Fall der erzbischöfliche Stuhl von Mainz durch den Abt von Fulda besetzt werden sollte[2]): früher und später meist verletzt, hatte er dies Mal wenigstens den wirklichen Erfolg für sich. Willigis zweiter Vorgänger, Hatto II., war von der Abtei gekommen, und genau schien nunmehr Erkenbald in den angeblich zu Recht bestehenden Turnus zu passen.

Was den erkorenen Mann selbst betrifft, so hatte er ohne Zweifel vor seiner Conversion im Ehestande gelebt. Es bezeichnet ihn, daß er den Sohn, zu dem er sich vor aller Welt bekennen konnte — Graf Lando ist sein Name — zum Schirmvoigt der Abtei erhoben hatte[3]), und daß er es sein letztes Geschäft für die-

---

1) Dafür das Necrologium der Mainzer Cathedrale, jetzt bei Böhmer, Fontes III, 141; Marianus Scottus 1033 (1011), SS. V, 555, mit der richtigen feria 6. Ebenso Necrolog. Hildesh., Leibnitz I, 763; S. Michaelis Hildesheim., Leibnitz II, 103 und Nomina fratrum nostrorum (Hildesheim.) archiepiscoporum, SS. VII, 847; Vita Meinwerci cap. 14. (Necrol. Weissenburg. im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XIII, 3, 6. P.). Thangmar in der Vita Bernwardi cap. 41 hat „6. Kal. Martias", (die Wolfhereiche Redaction Cod. 2, SS. IV, 778, will übrigens wissen, daß er auf dem Todtenbette sein Verfahren in der Gandersheimischen Sache bereut habe); Necrol. Fuldense nach Schannat, dem Böhmer folgt, „6. Idus", nach Leibnitz „7. Idus Martias"; die letztere Lesart wird die richtigere sein, sie erklärt das Versehen des Schreibers.

2) Vita Bardonis major cap. 11. 12, SS. XI, 327: Ex privilegii censura Fuldensem exigi pastorem, eo quod tertium antistitem sedis Mogontinae mittere Fuldense deberet ovile. Consulta privilegia eadem loquebantur: sie werden aber hier merkwürdigerweise so angewandt, als hätte Fulda das Recht gehabt, immer schon einen um den andern Metropoliten dem Reiche zu geben.

3) Urkunde bei Dronke, Cod. dipl. N. 727: Ego Erchanbaldus Dei gratia sancte Mogontine sedis archiepiscopus, Fuldensis autem procurator adhuc licet indignus ... decrevi, suggestionem dilecti filii mei Landonis comitis gratanter adimplere. Idem enim filius meus Lando comes, quantum est in se, cum omnibus hominibus pacem habere cupiens, rogavit ... Advocationem predicti comitis in nostri presentia circumduci et determinari fecimus, quemadmodum sub Sigehardo decessore meo determinatam veraciter didicimus a decrepitis et exhaustis senioribus, adhuc in carne spirantibus. Data 18. Kal. Julii anno primo pontificatus domni Erchanbaldi archiepiscopi. Das seltsame Jahr „986", das nun mit Dronkes Druck kund geworden, entwerthet die Urkunde nicht: es ist wohl nur ein noch dazu mißglückter Versuch in der irrigen Berechnung von Christi Todesjahr, die in dieser Zeit aufkommt und hernach in Marianus Scottus Chronik eingedrungen ist. Annal. Quedlinburg. 1011 von Erkenbald: merito gaudens patris nomine retento et pastoralis culminis honore

Digitized by Google

selbe sein ließ, zu besserer Gewähr der Stellung des Sohnes und zu möglichster Bewahrung desselben vor jedem Conflict mit benachbarten Obrigkeiten über die Grenzen des Voigteibezirks in aller Form Erhebungen zu machen und deren Resultat auf das Genaueste aufzuzeichnen.

Die Urkunde, durch die dies geschieht, ist vom 14. Juni 1011; er nennt sich darin Erzbischof von Mainz und zugleich noch Verweser von Fulda. Möglich, daß er eine Weile daran gedacht hat, Abtei und Erzstift in seiner Hand zu vereinigen. Seit 997 im Besitz der Ersteren, hatte er sich, soviel wir erfahren und aus den bald über Fulda hereinbrechenden Geschicken schließen dürfen, besonderer geistlicher Erfolge nicht zu rühmen, man müßte denn dahin rechnen, daß er im Jahr 999 von Papst Sylvester II. eine in den freigebigsten Wendungen abgefaßte Confirmation jener bekannten, Fulda den Vorrang vor allen Abteien im Reiche zuerkennenden und ihm in alle Wege Roms besonderen Schutz sichernden Privilegien erlangt hat[1]).

Was ihn Heinrich für den Platz des Erzkanzlers empfahl, war gewiß seine politische Haltung. Erkenbald begegnete uns unter den Prälaten, die gleich im Juni 1002 sich dem Könige angeschlossen hatten: es war ein sehr wenig geistliches, aber zugleich ein sehr wichtiges Geschäft — jene Zerstörung von Schweinfurt —, das Heinrich im Feldzuge von 1003 für ihn ausgesucht hatte[2]). Dazu kam, daß er ein Blutsverwandter des Bischofs Bernward war[3]). Der König hatte sich in der Gandersheimischen Frage für den Letzteren entschieden: brauchte er nicht einen Erzbischof von Mainz, der das Resultat der Verhandlung von 1007 nicht aufs Neue in Frage stellte? Und war, wie Erkenbalds Wahl, durch denselben Gesichtspunkt auch das bedingt, daß Bernward — obwohl doch nur der Zweitälteste unter seinen Suffraganen — berufen ward, ihn zu ordiniren? Von solchen Absichten des Königs wußte oder sagte man natürlich zu Hildesheim nichts; aber den Erfolg, daß der leidige Handel während Erkenbalds Regiment ruhte, und gleich von dessen

---

suscepto. Man wird an Odalberts von Salzburg „complacitatio cum Dietmari nobili filio suo“ (Kleinmayrn, Anhang S. 164) erinnert.

1) Jaffé 2292.

2) S. Band I, 214. 270.

3) Von dessen Familie S. oben S. 3. (Die dort angeführte Nachricht der spätern deutschen Vita, danach er ein Sohn des Grafen Theoderich von Sommerschenburg, hat ihren Grund offenbar nicht in einer bestimmten Ueberlieferung, sondern in der falschen Interpretation des „Pfalzgrafen Adalbero“, der bei Thangmar sein Großvater heißt. Die Pfalzgrafschaft in Sachsen kam erst in einer weit späteren Epoche — eben in der Zeit der deutschen Vita — an das genannte Haus. P.).

Digitized by Google

Nachfolger wieder aufgenommen wurde, schrieb man auch dort jenem eigenthümlichen Verhältniß von Bischof und Metropoliten zu[1]).

Wie charakteristisch dann für den Weg, den unser König immer zwischen jenen feindseligen Gewalten nehmen mußte, daß, als in demselben Jahr durch den Tod der Mathildis, der Tochter Liudolfs, der Enkelin Ottos des Großen, die Frauenabtei Essen erledigt ward, er der Aebtissin Sophie, die durch ihre Leidenschaft den widrigen Streit erregt und so viel Kummer über Bernwards Haupt gebracht hatte, durch die Verleihung dieser Pfründe einen ansehnlichen Zuwachs an Macht und Einfluß gab[2]).

Die Ordination fand Sonntag Quasimodogeniti (1. April) statt[3]). Die erste uns bekannte Urkunde, in der der neue Erzkanzler erscheint, ist vom 10. April[4]). Der König stellt sie zu Tribur aus. Augenscheinlich hat er dann wieder seinen Geburtstag zu Bamberg gefeiert und sich von da nach dem Pfingstfest gen Regensburg erhoben. Hier finden wir ihn vom 21. Mai bis zum 26. Juni. Am 2. Juli ist er in Mainz, am 18ten schon wieder auf dem rechten Rheinufer zu Tribur. In den August fällt ein nach Verhältniß längerer Aufenthalt zu Kaufungen. Danach ist er am 1. November zu Frankfurt und auf Weihnachten sicher wieder in Norddeutschland, entweder zu Dornburg an der Saale wie der Hildesheimische Annalist will, oder zu Pölde, wie Thietmar, der ihn von da nach Merseburg gekommen weiß, angiebt.

Die Urkunden dieses Jahres, ohnehin nicht allzu zahlreich, bewegen sich meist in den bekannten Bahnen: sie bauen an Paderborns[5]), Worms, Bambergs[6]) Größe; sie begleiten den Fortgang der kirchlichen Thätigkeit in Baiern[7]). Nur selten verlieren sie sich

---

1) Vita Bernwardi cap. 45; Vita Godehardi posterior cap. 17.

2) Gallia Christ. III, col. 776. Zum Tode der Mathildis vgl. Annal. Quedlinburg. 1011; die Grabschrift, welche ihr Theophanu, die Nachfolgerin der Sophie, widmete, bei Harenberg, Hist. dipl. Gandesheim. S. 635. Für Sophie s. die Urkunde Erzbischof Piligrims von 1027, Lacomblet I, 100: domna Sophia Asnithe venerabilis abbatissa, imperatoris — secundi scilicet Ottonis — inclita filia, die Conrads II. von 1028, ebenda S. 101: Sophia, soror tertii Ottonis imperatoris, Astnidensis aecclesiae ven. abb.

3) So die N. 1 angeführten Stellen; dazu Annal. Hildesheim. 1011. Erkenbald ist den 17. August 1021 (s. Necrol. Mogunt., bei Böhmer, Fontes III, 142) gestorben, die Series archiepisc. Mogunt. (ebenda S. 140), die ihm 10 Jahre, 4 Monat, 17 Tage giebt, stimmt daher auf das Genaueste zu diesem Tage der Ordination.

4) Böhm. 1067 — für Paderborn.

5) Böhm. 1068. 1069; vgl. Band I, 489.

6) Böhm. 1075. 1078. 1079; vgl. Band II, 127 N. 5; 131 N. 5; 132 N. 1.

7) Böhm. 1070 eine Schenkung an Seben. Zu Böhm. 1071 vgl. S. 223 N. 1, zu 1073 S. 221, zu 1074 S. 236 N. 4.

Digitized by Google

in Kleineres und Privates, wie wenn Heinrich einem treuen Diener, seinem Kämmerer Vodelgisus, eine königliche Hufe im Bairischen Quinziggau schenkt[1]), oder wenn die Abtei Hersfeld nach der uns schon mehrfach vorgekommenen Weise eine Hörige sammt ihrer Nachkommenschaft erhält[2]). Und ebenso werden wir durch diese Aktenstücke nur ausnahmsweise an größere Beziehungen erinnert, wie wenn das Geschenk des Burgwards Driezele (im Gau Morezini, am rechten Elbufer) an Erzstift Magdeburg[3]) der großen Slavisch-Polnischen Frage gelten mag, oder die Gunst, die Berthold, Bischof von Toul, recht einem Hirten nach Heinrichs Herzen, mit der Verleihung eines ausgedehnten Wildbanns widerfährt[4]), zugleich auf den eben wieder gesteigerten Gegensatz gegen dessen unfriedsamen Nachbar, den Theoderich von Metz, hinwiese.

Das Hauptereigniß des Jahres fällt sicher in die erste Hälfte des Juli, nach dem Erscheinen des Königs zu Mainz und vor seiner Wiederrückkehr auf Pfalz Tribur[5]). Es ist damit traurig genug.

---

1) Wenck III, 41, Böhm. 1072: in villa vulgo dicta Berhebuobingon pro rivo Sunninbach.

2) Wenck III, 42, Böhm. 1077: interventu Cunigundae necnon Godehardi Heresfeldensis abbatis nostri fidelis sibi suoque monasterio ... quandam nostri juris ancillam nomine Willicuma cum filiis suis omnique posteritate concedimus.

3) Urkunde vom 20. August 1011, bei Höfer II, 147 — heute Dretzel am Rande des Fienerbruchs.

4) Gesta episc. Tullensium cap. 36, SS. VIII, 642: bannum venationis super Mosam fluvium, a Segintensi comitatu (Saintois) usque Sorciacum. In der Urkunde bei Benoit, Histoire de Toul S. 24, Böhm. 1076: sicut Mosa fluvius decurrit ab Vadonvilla usque Trociacum, et de Trociaco usque Orchadis, inde ad Abliernvilla, dehinc ad Unniacum, sic tendens usque Tuseum, tunc ad Noram villam, deinde ad Montiniacum, hinc ad Maloagiam, a Maloagia sicut Mohola rivulo decurrit usque ad Wacon, de Wacon per Mariavillam inter Trasciam et Verolium usque ad Amasonam, de Amasona iterum redire ad praenominatum vadum —, wo man die Ausdehnung von Nord nach Süd, Wadonville bis Montigny, eine Strecke von etwa drei Meilen, und dann die Mahülle aufwärts den Weg zur Maas deutlich erkennt.

Bischof Berthold hat noch ein anderes Geschenk vom Kaiser erhalten, „quicquid in Caulei (Taulei) villa videbatur habere“ (Gesta a. a. O.), wovon keine Urkunde überblieben. Sein gutes Vernehmen mit dem herzoglich Oberlothringischen Haus sieht man aus dem Tauschgeschäft, das er mit Theoderich macht, seinen Fleiß im Erwerben aus den anderen Notizen der Gesta. Daß er (s. oben S. 281 N. 5) einem Kloster seiner Diöcese ein Gut streitig macht, um damit die Macht des Bisthums zu verstärken, stimmt wesentlich zu Heinrichs Tendenzen: referirt übrigens das Chronicon S. Michaelis in pago Virdunensi, SS. IV, 81, recht, so hatte die Cathedrale auch wirkliche Ansprüche daran. Von Bertholds geistlichem Thun s. Gesta a. a. O.

5) Annal. Quedlinburg. 1011: Rex Triburiam venit et nova caede suorum merito gemit.

Digitized by Google

Nach Mainz nemlich hatte Heinrich einen Tag anberaumt, auf dem der Handel mit seinen Schwägern geschlichtet werden sollte. Da, so viel wir wissen, die offene Fehde seit dem Herbst 1009 geruht hatte, so wäre der Schluß erlaubt, daß man an die Art halben Waffenstillstandes, der damals zu Stande gekommen, anknüpfte. Bischof und Herzog fanden sich ein. Die Entscheidung fiel aber hier zu ihren Ungunsten. Sie schienen sie anzunehmen, und dem Widerstande mit den Waffen sonach entsagt zu haben. Aber nur, um ihren tückischen Plan mit um so besserem Erfolg ausführen zu können.

Scheinbar in Frieden von des Königs Angesicht geschieden, lauern sie dessen zuverlässigsten Anhängern aus jenem Bereich von Mosellanien, dem Herzog Theoderich und dem Bischof Heimo von Verdun, mit Hinterhalt auf. Der Ueberfall geschieht bei Odernheim, dem heutigen Gau-Odernheim zwischen Oppenheim und Alzey, wie wie man sieht, keine Tagereise weit von Mainz. Der Bischof entkommt mit einer kleinen Zahl von Begleitern, viele aber zahlen in dieser schlimmen Stunde mit dem Leben. Herzog Theoderich wird schwer verwundet: daß man ihm nicht das Garaus machte, sondern sich begnügte, ihn zu enger Haft fortzuschleppen, sollte noch als Folge des freundlichen Verhältnisses, in welchem die Gegner ehedem zu ihm gewesen, gelten. Eine einseitige Unterhandlung mit diesen, und somit eine Verletzung der königlichen Interessen war es immer, wenn er nach längerer Zeit gegen Gestellung von Geißeln seine Freilassung erwirkte: doch konnte ihm — wie die Sachen lagen — der König diese verzeihlichste Aeußerung seiner Eigenmacht übel anrechnen? er blieb doch in seinen Gnaden.

Unsere bestbeglaubigten Nachrichten[1]) nennen den Herzog Heinrich und dessen Lothringische Genossen als die eigentlichen Frevler; aus der Person der Betroffenen darf man schließen, daß die Unthat in engem Zusammenhang mit der Rivalität des Lützelburgischen und des herzoglichen Hauses über das Bisthum Metz stand. Um so auffallender, daß eine nur wenig spätere Ueberlieferung einen andern Dynasten des Ripuarischen Lothringens, den Pfalzgrafen Ezzo, den wir seit seiner Opposition gegen den König im Jahre 1002 aus dem Auge verloren haben, als den eigentlichen Mann des Tages von Odernheim nennt. Der Mönch von Brauweiler[2]) zeigt zwar

---

1) Thietm. VI, 35 (vgl. auch VIII, 17). Annal. Quedlinburg. 1011. Herim. Aug. 1011.

2) (In der Stelle der Fundatio monasterii Brunwilarensis, welche früher als spätere Interpolation angesehen wurde, jetzt aber wohl als ein durchaus echtes Stück derselben betrachtet werden muß, vgl. Band II, S. 164 N. 1; Waitz, Nachrichten von der G. A. Universität 1863 N. 1. Die auf Heinrich II. bezüglichen Nachrichten sind Band I, 559. 560. abgedruckt. P.) Hier wird ausführlich erzählt, wie der König die Frechheit des Pfalzgrafen, der sich gleich-

Digitized by Google

darin eine sehr bedenkliche Haltung, daß er sichtlich dem Unternehmen den Charakter des meuchlerischen Ueberfalls nehmen will. Bei ihm scheidet Ezzo von Mainz, weil er mit dem dort gefällten Spruch das Recht zu Gunsten des Königs gebeugt glaubt, er schlägt sein Lager zu Odernheim auf, und hier ist es dann der Herzog, der ihn angreift und in gerechter Feldschlacht furchtbar getroffen wird. Was er selbst hinzufügt, daß das Ereigniß zum Sprichwort geworden, daß Freunde noch bis auf seinen Tag einander zuzurufen pflegten: „Komme nicht nach Odernheim" beweist gerade, daß der Empfang hier ein unerwarteter gewesen, aber wohl auch, daß das im Volke haftende Andenken an das Blutbad sich vorzüglich an die Person des Pfalzgrafen geknüpft hat, und macht also die Theilnahme des Letzteren allerdings wahrscheinlich[1]).

Welches aber auch die Schuldigen — so viel ist gewiß, daß der ganze Vorgang die tiefste Mißachtung der königlichen Autorität bekundete, daß er das, was wir die Schwäche von Heinrichs Regiment nennen, auf das Deutlichste herausstellte.

Um so höheres Interesse erregt uns der König, wenn wir ihn nach solchen Erfahrungen ganz entschieden in seinen Tendenzen weiter gehen sehen, unbesorgt darüber, daß die Zahl seiner Feinde damit gewaltig wachsen mußte. Noch mit dem Ende desselben Jahres wagte er einen bedeutenden Schlag. Am 12. December 1011[2]) war Herzog Conrad von Kärnthen mit Tode abgegangen. Heinrich entschloß sich, gerade zu Ungunsten der wichtigsten, dem Throne ohne Frage zunächst stehenden Familie, von dem Herkommen der Erblichkeit der großen Aemter abzuweichen[3]). Es war wie ein Vorspiel seines nunmehrigen Thuns gewesen, daß er einst die Ehe Con-

sam unter seinen Augen in Waffen aufgestellt, bestraft wissen will; wie dann Herzog Theoderich sich anheischig macht, mit seinen und auserlesenen Mannen aus Heinrichs Begleitung den Widerspenstigen zu bändigen. Vorzüglich durch die Tapferkeit seines Bruders und seiner Söhne siegt Ezzo, der Ort, an dem er Theoderich als Gefangenen läßt, ist Tonberg in der Eifel, die späteren Schenkungen des Königs an den Pfalzgrafen erfolgen zur Lösung des Herzogs, und so von dem gefährlichsten Feinde befreit, kann Heinrich nun seinen Römerzug antreten. — (Diese ganze Version erklärt sich leicht aus dem Bestreben des mönchischen Biographen, den verehrten Gründer seines Klosters mit der vollen Glorie des Helden zu umgeben: unseren anderen Zeugnissen gegenüber wird sie als maßgebend nicht in Betracht kommen können. P.).

1) Wobei man sich noch nicht, wie Papebroch und Gudenus wollen, mit einer bloßen Verwechslung des Herzogs Heinrich (Hezelin) und des Pfalzgrafen abfinden lassen kann. Vgl. Crollius, Erläuterte Reihe der Pfalzgrafen S. 34.

2) Necrol. Fuldense 1011. (Das Necrol. Weissenburg. a. a. O. S. 41, hat für den 15. December die Notiz: Cuono dux obiit. Ebenso Necrol. Merseb., bei Höfer I, 127: Cono dux. Sollte sich dies auf unseren Mann beziehen? Vgl. Mooyer bei Förstemann, Neue Mittheilungen V, S. 80. P.).

3) Privato filio puero Conrado, darf Herim. Aug. 1012 von der Ausnahme sagen.

Digitized by Google

rads mit Mathilde, der Schwester Herzog Hermanns III. von Schwaben, mit geistlichen Waffen angegriffen hatte: jetzt schob er den in derselben geborenen Sohn, den noch im Knabenalter stehenden Conrad, bei Seite und erhob Adalbero, den Inhaber der oberen Karantaner Mark, einen Mann, wie wir wissen, seiner frühesten und sichersten Verbindungen, zum Herzogthum.

Diese Wahl aber hatte noch einen anderen Bezug. Daß die Eppensteiner in Urkunden und Chroniken consequent als Verwandte des Salischen Hauses, der Nachkommen der Gisela — die ja auch eine Schwester Herzog Hermanns III. — bezeichnet werden[1]), kann im Zusammenhang damit, daß wir Adalbero bald auf dem Schwäbischen Boden im Kampf mit den Saliern begegnen werden[2]), und daß noch sein Enkel, Herzog Heinrich von Kärnthen, hier Landbesitz hat[3]), kaum anders erklärt werden, als daß Adalbero eine dritte Tochter[4]) Hermanns II. zur Ehe hatte. Indem nun an eine Stelle,

---

1) So nennt Herim. Aug. 1054 den Adalbero, der sicher der Sohn des Herzogs (Mon. Boica XIV, 185), bei seiner Erhebung zum Bischof von Bamberg den „consobrinus" Heinrichs III.; so Lambert 1073, SS. V, 192, den Markward, den anderen Sohn des Herzogs, einen „propinquus" Heinrichs IV.; Ekkehard 1057, SS. VI, 198, den Luitolf, dieses Markward Sohn (vgl. Casuum S. Galli Cont. II. cap. 7, SS. II, 156) einen „consanguineus" desselben Königs; Heinrich selbst nennt den Patriarchen Udalrich von Aquileja, des Luitolf Bruder, ebenso, s. Scholliner, Stemmatographia comit. de Sempta et Ebersberg a. a. O. S. 631.

2) S. unten zu 1019.

3) Urkunde vom 12. Mai 1093, bei Neugart, Cod. dipl. Alem. II, 38, Böhm. 1947: quandam villam nomine Touwondorf (Taugendorf bei Riedlingen am linken Donauufer, später in Grundherrschaft von Abtei Zwiefalten).

4) Und gerade von dreien weiß Hermann von Reichenau (997). — Dies zusammen macht den Beweis; daher die neueren Darstellungen von der Sache nicht immer reden sollten, als sei sie ganz gewiß und verständ sich von selber. Der Name Brigida für Adalberos Gemahlin, den Autoren wie Stälin ohne Bedenken annehmen, hat sehr geringe Gewähr: er beruht auf der von Coronini (Tentamen genealogico-chronologicum comitum Goritiae Taf. I zu S. 63) aus einem „vetus rationarium Goritiense", dessen Werth völlig dahingestellt bleibt, mitgetheilten Notiz. Wir möchten (mit Giesebrecht, Kaiserzeit II, 117) eher die hernach von Conrad II. beschenkte oder abgefundene Beatrix (vgl. Bd. I, 150 N. 1) substituiren.

Aus dem Worte der Miracula S. Verenae cap. 20, SS. IV, 460, von Herzog Hermann II., daß er „filias satis procrearet, filios autem non haberet", haben Neuere noch auf eine größere Anzahl Töchter geschlossen. So stellen Neugart, Episc. Constant. S. 325, und Lang, Gaue S. 9, Gerberga, die uns oben bekannt gewordene Gemahlin Heinrichs auf dem Nordgau, und Hedwig, die Gemahlin des Eberhard von Nellenburg, in diese Reihe. Die Erstere ist schon von anderen zurückgewiesen (vgl. Stälin I, 471 N. 3), der Zweiten habe ich anderen Orts (Bd. I, 540) den Platz bestritten. Endlich will Fickler (Berhtold der Bärtige S. 24, und noch ausgeführter Quellen und Forschungen zur Gesch. Schwabens und der Ostschweiz S. 14) Richware, die man als erste Gemahlin Bertholds von Zähringen, Herzogs von Kärnthen, kennt,

Digitized by Google

auf die der junge Conrad Anspruch hatte, der Gemahl seiner Mutterschwester gelangte, bereitete sich ein neuer Gegensatz vor.

Diesen noch zu steigern kamen andere Todesfälle hinzu. Am

(Stälin I, 550 N. 5), zu einer Tochter Hermanns II. machen. Sein Grund ist nächst der so wenig beweisenden Namensanalogie vorzüglich der Zähringische Güterbesitz bei Teck, Ulm, Hainingen, Landsidel u. s. w. Allein wir sind über des Herzogs früheres Leben so wenig unterrichtet, daß wir nicht sagen können, wo er in der Reihe der Bertholde oder Birthilone in Breisgau und Ortenau (s. die Urkundenzeugnisse bei Stälin I, 551 N. 18) zuerst auftritt, und in welcher Zeit jene erste Ehe eingegangen sein mag.

Was Adalberos Ambacht betrifft, so beweist der berufene Brief über seine Absetzung (bei Ankershofen II, Beil. S. 63 ff.), daß er die bisher von ihm verwaltete Mark neben dem Herzogthum behielt (s. Band I, 154. 178).

Sein Verhältniß zu dem Gesammtbereich der Welfschen Marken bekundet am Besten das interessante Placitum Conrads II. von 1027, in dem Poppo von Aquileja den Anforderungen gegenüber, welche Adalbero „ex parte ipsius ducatus“ geltend machte, die Immunität für Land und Leute des Patriarchats erstreitet (Rubeis, Monumenta ecclesiae Aquilejensis col. 500; Ankershofen, II, 663), sodann seine Intervention bei der Verleihung des Münzrechts an den Patriarchen (Urkunde vom 11. September 1028, bei Rubeis col. 505, Böhm. 1343). — Daß er die Mark Verona inne hatte, beweist das interessante Document von 1017 (ann. imp. Heinrici 3., 15. Kal. Febr. ind. 15., bei Muratori, Antiquit. Italicae I, 169), Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen den Nonnen von St. Zacharias in Venedig („in Rivo alto prope curtis palatio“) und dem Abt des Klosters St. Justina zu Padua über die im Comitat Padua gelegene Kapelle St. Thomas und Zeno. Hier erscheint er als „domnus Adalpeyro dux istius marchiae (der von Verona) Carentanorum (Muratori schlägt vor: „et Carent.“); am Schluß: Interfui et manu sua crucem fecit. (In derselben Stellung tritt Adalbero schon 1013 auf, ebenfalls in einem Placitum zu Gunsten der Nonnen von St. Zacharias, Muratori, Antichità Estensi I, 85: Dum ... in comitatu Veronense in judicio resideret domno Adalperio dux istius marchie ad singulorum hominum justitias faciendas ac deliberandas. Residentibus cum eo domno Adalberto marchio et Ugone germanis marchiones etc. P.). Nicht ihm aber, sondern lediglich den beiden Letztgenannten, gehört eine andere, von den Neueren seit Mascov S. 222 hier angezogene Urkunde desselben Jahres (anno Henr. regis hic in Italia decimo, die mense Madio, ind. 11.) bei Muratori, Antichità Est. I, 89 an. — Für sein Regiment in Istrien (Band I, 170 ff.) vgl. Wipo cap. 1, SS. XI, 257, wo er schlechthin „dux Histriae“, cap. 21, wo er „dux Histrianorum sive Carintanorum“ heißt, (daraus dann Herim. Aug. 1035).

Ein interessantes, eigentlich die Bairisch-Kärnthnischen Grenzen betreffendes Document (denn Noritzel gehörte sicher zu Baiern, Pustertal zu Kärnthen) aus den Jahren zwischen 1002 und 1006 mag hier noch erwähnt werden. Es beginnt (Resch, II, 697): Tempore Albuvini beatae memoriae Sabiniensis episcopi et Ottonis comitis orta est contentio de finibus comitiorum Pustrisse et Norica valle, quae contentio per jussum Heinrici regis finita, finibusque determinatis sacramento scabinorum utrarumque partium ita est distincta. Der Grenzbeschreibung folgt man, namentlich mit Reschs und Sinnachers Erläuterungen (II, 105) sehr bequem von den Bezirken am Meransee über Pfunders an die Rienz, über dieselbe nach Welsch-Ellen, über den Gaderbach auf Cunenberg und von da südöstlich auf Ampezzo und Auronzo.

Digitized by Google

1. April 1012[1]) starb der junge Herzog Hermann von Schwaben. Der König vergab das erledigte Herzogthum an den Gemahl von Hermanns Schwester Gisela, Ernst den Babenberger — eine Wahl, die beiläufig wieder in demselben Grade als Concession an die Interessen der vorwiegenden Familien erscheinen kann, wie jene des Adalbero als Gegensatz. Denn Ernst gehörte zu den Rebellen des Jahres 1003 und verwaltete, wie wir annehmen, schon ein Herzogthum, das von Ostfranken. In der Allodialerbschaft Hermanns aber, die nun doch unter seine Schwestern vertheilt werden mußte, blieb ein Zündstoff übrig, der, als dann auch Ernst im Jahr 1015 jähen Todes gestorben, und Gisela die Gemahlin Conrads, des nachmaligen Königs geworden war, in helle Flammen ausbrach.

1) Stälin I, 473.

1012.

Mit diesen Wechseln und Ernennungen sind wir schon in das Jahr 1012 gelangt. Es theilt in seinen wichtigsten Begebnissen durchaus ihren Charakter, jenen Gegensatz von Energie in der Durchführung der eigenen und von Schwäche in der Anerkennung und Beförderung der feindlichen Tendenz. Es ist ungemein reich, wenn man die Thätigkeit des Königs, sein Hin- und Wiedergehen von einem Ende des Reiches zum andern übersieht; es wird sehr arm, wenn man nach den Erfolgen all dieser Mühen fragt. Seine Bühne wechselt noch immer zwischen den Slavischen und Westfränkischen Grenzen.

Zuerst, schon im Januar, erschien der König in Merseburg. Zweierlei, was er betrieb, paßt sehr gut zu einander und zu der Summe seiner Pläne. Er verkündete — wir müssen denken, für diese Ostsächsischen Gebiete — den Landfrieden auf fünf Jahre[1]) und dachte darauf, die nächste und durch den mächtigen Polnischen Nachbar am Meisten gefährdete Grenze in besseren Vertheidigungszustand zu setzen. Die innere Ruhe, die dem Lande mit der ersten Maßregel zu Theil werden sollte, war die Bedingung auch für den Erfolg, den man von der zweiten erwartet hatte. Nun wissen wir, daß weder der Friede, noch die Festung, die der König bauen ließ, ihre Zeit aushielten. Wie es mit jenem mißlang, davon hören wir seines Ortes: wie es mit dieser bestellt war, darüber giebt uns Thietmar, der selber an der Arbeit seinen Antheil bekam, und sofort — noch gegen Ende des Januar — zu der Stätte dieses Werkes aufbrechen mußte, einigen Aufschluß.

---

1) (Meine Ansicht von der Natur dieses Friedens habe ich in dem Excurse über die sogenannten Landfrieden Heinrichs II. darzulegen versucht. P.).

Digitized by Google

Augenscheinlich war es für die Deutsche Sache höchst wichtig, daß man noch immer wenigstens die Pforte der Niederlausitz inne hatte, am rechten Ufer der schwarzen Elster, im Angesicht der Grenzplätze von Boleslavs Herrschaft, sich ungefährdet in Massen zeigen konnte. Begreiflich hatte dieser Landstrich bei Aufrichtung der Sächsischen Macht und ihres Markensystems oft genug den Kampfplatz mit den Slaven geboten; noch heute verfolgt der Wanderer eine leicht erkennbare, zuweilen in parallelen Läufen sich fortziehende Linie von Walltrümmern von Senftenberg an der schwarzen Elster nordwärts über Henschelmühle, durch die Pommelsche Haide über Costelbrau, Gohra, Grünhaus, Schlieben und Klein-Korga bis wiederum zur Elster bei Schweinitz[1]); Dorf Weissegl, etwas nordwärts, hat von solchen Werken später den Namen der Hochwarte behalten[2]). Die Tradition der Bewohner redet, wie bräuchlich, vom Römerwall: sichtlich von Bauten und Gegenbauten der beiden Nationen stammen diese Reste. Bei dem Dorfe Lebusa zwischen Schlieben und Dahme erhebt sich der jetzt mit Kiefern bewachsene Wall bis zu sechzig Fuß Höhe: kein Zweifel, daß dies das Liubusua ist, in dessen Feste einst Heinrich I. die Feinde zur Ergebung zwang.

Diesen Punkt nun, der eben damals in Flammen aufgegangen war und seitdem wüst lag, hatte der König zu einem neuen, dies Mal gegen Osten gerichteten Kriegsbollwerk erkoren[3]). Allein, wie wir Thietmar verstehen müssen[4]), hatte die Burg, die jetzt freilich

---

[1]) Vgl. nächst Wohlbrück, Geschichte von Lebus I, 4 ff., Reichard im Jahresbericht des Thüringisch-Sächsischen Vereins III, 52, und Erbstein, Ueber das jetzige Dorf Collochau, Neues Lausitz. Magazin VI, 1 ff.

[2]) Worbs, Inventarium diplomat. Lusatiae inferioris S. 57 N. 2.

[3]) Thietm. I, 9. VI, 39. Waitz, Jahrb. I, 1, 100. (Neue Bearb. S. 147.)

[4]) Vgl. Thietm. VI, 48 und unten. Annal. Quedlinburg. 1012 wird die „urbs noviter instaurata“ Coloci genannt: es ist verführerisch genug, dabei an das so nahe hinterhalb Lebusa gelegene Collochau zu denken, in dessen Nähe bis zu den Hussitenkriegen eine Feste gleichen oder ähnlichen Namens zu finden war. Allein dem Vorschlag Neuerer, in Collochau die „urbs“, an deren Befestigung Thietmar Theil nahm, und in Lebusa die „civitas“ zu sehen, widerspricht doch die Distanz zwischen beiden Punkten und Thietmars ausdrückliche Bezeichnung gerade der ersteren mit dem Namen Liubusua. Beide neben einander als Festen von Heinrichs II. Gründung gelten und Thietmar von Bau und Fall der zweiten schweigen zu lassen, hat sehr viel gegen sich. So bleibt doch nichts übrig, als mit Annal. Magdeburg. 1012 „eo loci“ zu lesen, eine Emendation, die fast geboten wird, wenn man sich erinnert, daß das einzige uns überbliebene Manuscript der Quedlinburger Annalen eine Abschrift des Petrus Albinus ist. Durch die unrichtige Angabe der Annal. Quedlinburg. von „terminis Dalmantiae“ ist Leibnitz an Colditz gerathen. (Schon S. 8, N. ist bemerkt, daß ich die zweite, große Stadt mit dem von Thietm. VI, 24 erwähnten Liulni für identisch zu halten geneigt bin. Daß sie nicht, wie Liubusua, wüst lag, ergiebt sich aus der Art, wie der Berichterstatter beide gegenüberstellt: minor autem ... vacua erat. P.)

Digitized by Google

in der kurzen Frist von vierzehn Tagen, und also wohl ohnehin nicht mit sehr starken Werken wiedererstand, die Aufgabe, eine gleich nordwärts daran anschließende, nur durch einen Thalraum davon getrennte städtische Niederlassung von sehr bedeutendem Umfang mit zu decken. Eine seltsame Combination läßt unseren Geschichtschreiber bei diesem Anblick an Cäsars berühmte Schanzwerke bei Dyrrhachium und ihre Beschreibung durch Lucan denken[1]). In der That war doch hier der Plan des größten strategischen Genies daran gescheitert, daß die Streitkräfte nicht ausgereicht hatten, die Kette überall ganz sicher zu schließen, und dem Pompejus so jeden Versuch des Durchbruchs abzuschneiden. Nur daß eben dort der ungeheure Umfang der Cäsarianischen Wälle dem Belagerten zu Gute gekommen: die Sachkundigen in des Königs Rath scheinen vorausgesagt zu haben, daß, wenn man nicht ein wahres Heer in diesen Werken versammeln könne, der Vortheil nothwendig auf Seiten der Belagerer fallen müsse.

Heinrich aber hatte nur eben die Anordnung machen können. Ueber Magdeburg, wo wir ihn am 21. Januar finden[2]), war er nach dem Westen aufgebrochen: auf Lichtmeß, da Thietmar noch in seiner Baufrone zu Lebusa verweilte, war er auf dem Königshof Erwitte jenseit Paderborn[3]). Schon der Bischofswechsel zu Cambray, dessen Eintritt sich eben ankündigte, rief ihn nach Lothringen.

Die Verhältnisse dieses Stuhls hatten sich in den letztverflossenen Jahren mit Nichten gebessert. Gleich als Walter den Platz des Chatellain eingenommen, war es sein Wunsch und eine der Bedingungen, unter denen er dem Bischof seine Hülfe gegen

---

1) Denn auf Lucan, VI v. 29 ist sicher mit Lappenberg das: hanc cum diligenter lustrarem, opus Julii Caesaris et magnam structuram, Lucano ammonente, tractavi, zu beziehen. Die Meinung von Schelz, Gesammtgesch. der Ober- und Niederlausitz I, 53, danach diese Stelle interpolirt sein soll, ist völlig abzuweisen. Thietmars Glaube an Römerwerke hier hängt mit seiner Ansicht von Merseburgs Ursprung (I, 2) genau zusammen. Wie soll man ihn deshalb tadeln, wenn sich die Gelehrsamkeit noch unseres Jahrhunderts dahin verirrt, in Collochau das Colancorum des Ptolemäus zu sehen?

2) S. oben S. 278 N. 1.

3) Gesta episc. Camerac. III, 1. — Bei Wenck I, 280 ist eine Urkunde ohne Jahr Christi „data 3. Kal. Febr. anno H. s. r. 11., ind. 10. Actum apud Magunciam" publicirt, die nach der Indiction zu 1012, dem Regierungsjahr zufolge zu 1013 gehören würde. In beiden Jahren kann der König am 30. Januar nicht in Mainz gewesen sein. Die Urkunde selbst, Confirmation einer Schenkung für Kloster Seligenstadt, hat kein inneres Kriterium gegen sich und wird durch die Existenz der Urkunde über die von Privaten herrührende Schenkung (von 933, ebenda S. 279) noch besonders beglaubigt. Man möchte daher „3. Kal. Decbr." (1012) als Emendation vorschlagen, dazu dann der Aufenthalt des Königs und das Regierungsjahr passen würden. Böhmer hat sie nicht aufgenommen.

Digitized by Google

den Vorgänger angeboten, gewesen, die Würde und das damit verknüpfte Lehen in seinem Hause erblich zu machen: jetzt, da er sein Ende nahe fühlte, hatte er diese Angelegenheit mit noch mehr Nachdruck betrieben[1]). Einen Augenblick schien es, als würde das Hochstift mit dem zweiten Geschlecht dieses Hauses in ein friedliches, rechtlich besser befestigtes Verhältniß kommen. Bischof Erlvin hatte die Anerkennung von Walters gleichnamigem Sohn als Erben der Chatellanie davon abhängig gemacht, daß der Vater von nun an sich jeder Unbill gegen das Bisthum enthalte und daß er eine demselben widerrechtlich entzogene Besitzung herausgebe. Die Rückgabe war erfolgt, und gewiß sehr billigen Entschlusses hatte Erlvin das Gut nunmehr der Gemahlin des Chatellain zu Lehn gegeben. Doch alsbald blieb diese die weiblichen Arbeiten, die ihr als feudale Leistungen dafür auferlegt waren, schuldig, und der Gemahl beharrte in dem alten schlimmen Wesen.

So fuhr man auseinander und war unverglichen, als Walters Todesstunde herankam. Den Gedanken, auf gütlichem Wege seinem Sohn die Nachfolge zu sichern, hatte er ganz aufgegeben: er berief seine Mannen und verpflichtete sie eidlich, diesem zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den Bischof in alle Wege hold und gewärtig zu sein. In kluger Mitte hielt sich Graf Balduin. Unter dem Vorwand, den kranken Bischof zu besuchen, erschien er doch auch zu ähnlichen Beredungen über die zukünftige Chatellanie. Wie begreiflich, eröffnete sich danach des Sohnes Regiment gleich mit dem wüthendsten Angriff auf das Bisthum. Dann, nachdem er sich so auf eigene Faust in den Besitz der Chatellanie gesetzt und eine gefürchtete Haltung angenommen hatte, vermittelte ihm ein Verwandter gegen die Zahlung von zwanzig Pfund Silber und gute Versprechungen für die Zukunft den Frieden mit dem Bischof.

Daß Erlvin mit so mäßigen Bedingungen sich begnügte, war eine Folge seiner eigenen Hülflosigkeit, die ihm doch nur den Gebrauch der geistlichen Waffen gestattet hätte. Wie gesagt, lag er schon selber schwer erkrankt danieder, und bei dem Pact mit dem widerwärtigen Mann war es seine vornehmste Absicht gewesen, dem Bisthum während der bevorstehenden Vacanz die hier bräuchlichen Leiden zu ersparen. Wie sehr er sich getäuscht, sollte er noch selbst in schädlicher Weise erfahren. Da sich nemlich ein falsches Gerücht von seinem Tode verbreitet, bricht der Chatellain gleich in die Häuser der Cleriker, in den Marstall des Bischofs ein und führt seinen Raub von dannen. Der Lärm dringt zu Erlvins schon versagendem Ohr: die Hand zu dem rächenden Gott erhoben, fährt er dahin.

---

1) Gesta episc. Camerac. I, 93 (aus dem „quod rogabat, absque difficultate ei contradidit“, könnte man herauslesen, daß ihm die Erblichkeit schon von Bischof Tetdo zugestanden worden), 117.

Digitized by Google

Und nun nimmt alles die Gestalt der wildesten Anarchie an: wer sich nicht zu Walter schlägt, darf auf keinen Frieden hoffen; wer sich von ihm nicht schatzen läßt, wird in Ketten und Banden weggeführt. Hülfe aus Karlingien ist zu allen diesen Unthaten leicht geworben[1]).

Jedermann giebt zu, daß es namentlich bei dem allgemeinen Zustande von Lothringen für den König nicht leicht war, den geeigneten Nachfolger zu finden, zumal sich nun Bewerber einstellten, die anzunehmen und abzuweisen gleich bedenklich war.

Der schon 995 durch die Verbindung mit Sophie, der zu solchen Zettelungen geneigten Schwester Ottos III., zu diesem Bisthum zu gelangen gedacht hatte, und also jetzt seine Anstrengungen erneute, war ein Glied des Flandrischen Hauses, Azelin, der natürliche Sohn jenes Balduin, der vor seinem Vater Arnulf dem Großen (962) gestorben[2]). Er war mit einer Familienpfründe, der Propstei des Chorherrenstifts zu Dronghene bei Gent, ausgestattet: er mochte vielleicht geistlichen Sinn gezeigt, etwa den Abt Erembold von St. Bavo zu Gent bei seinen Klosterbauten unterstützt haben[3]). Als Erlvin noch auf dem Krankenlager war, erschien seine Gesandtschaft vor Heinrich, bereit das Bisthum mit reichen Geschenken zu erkaufen. Der König entschied sich nicht: er hieß die Boten vielmehr wiederkommen, wenn der Todesfall wirklich eingetreten sei.

---

1) Gesta episc. Camerac. I, 117—120: Walterus ... sibique ad tantam malitiam Rotbertum Perronensem adseiscens etc.

2) Das „Balduini Flandrensium comitis de concubina filius" der Gesta episc. Camerac. I, 110 und die Grabschrift, Gallia Christ. VII. 46:

Hunc sic Balduinus generarat marchio dives,
Filius Arnulphi, par patre de parili

sind die gleichzeitigen Zeugnisse. Auch Balduin Schönbart, der eben regierende Graf von Flandern, war der Sohn eines Arnulf des Jüngeren; doch dieser kam 964 minderjährig (seine Eltern hatten sich erst im Jahre 951 vermählt, s. Bethmann SS. IX, 302 N. 1) zur Regierung, kann also keinen Enkel gehabt haben, der 995 um Bisthümer warb und um das Jahr 1020 (in einem Briefe des Fulbert von Chartres, Gallia Christ. VII, N. 35) „senex" genannt wurde. Dies paßt vielmehr trefflich auf den Sohn jenes früheren Balduin. So auch schon Vredius in der Geneal.

Meyerus, Annales Flandriae, berichtet den Tod seines Vorgängers und seine Nachfolge in Drongbene zu 951, hat aber ein so verworrenes Bild von jener Epoche, daß er ihn von seinem Pariser Schiffbruch (s. unten) „ad fratrem suum, comitem Flandriae" heimkehren, und nun erst die Propstei empfangen läßt. Allein nach dem Catalog der Pröpste von Dronghene, wie man ihn bestens herstellen kann (Gallia Christ. V, col. 235) wird er zwischen 970 und 980 in deren Besitz gelangt sein.

3) Denn es ist allerdings wahrscheinlich, daß er der „Adhelbertus senior, fundator sancti coenobii Gandensis ac rector monasterii S. Mariae" ist, den ein gleichzeitiger Mönch in dem Bericht von der Erhebung des Leichnams St. Bavos im Jahre 1010 erwähnt (Acta SS. Belgii II, 564, Erläuterungen ebenda S. 566 ff.).

Digitized by Google

Dann hatte — kaum sollte man es für möglich halten — der Chatellain den Plan gefaßt, seinen Bruder zum bischöflichen Stuhl zu erheben, und diesen auch zum König aufbrechen lassen. Aber schon unterwegs vernahm der, daß er doch zu spät kommen würde, und beschloß die Heimkehr.

Vergebens treten Azelins Boten zum zweiten Mal vor des Königs Angesicht. Dieser hatte sich bereits entschieden. Hören wir von dem Manne seiner Wahl!

Der neue Bischof Gerard gehörte durch seine Herkunft einem der Stätte seiner nunmehrigen Wirksamkeit nachbarlichen Bereich an: er war zu Florennes im Lomacensergau, dem Gebiet zwischen Maas und Sambre, geboren; hier war sein Vater Erbherr[1]). Dem widerspricht nicht, daß Alberich[2]) — in Dingen der Lütticher Diöcese nunmehr eine große Autorität — diesen als Herrn der etwa fünf Meilen vor Florennes aufwärts gelegenen Burg Rumigny bezeichnet. Das Haus hatte Beziehungen zu den dem Könige so treuen und wichtigen Ardennengrafen: den Ort Hautmont bei Maubeuge an der Sambre, in der Diöcese Cambray, trug erst der Vater, dann der Bruder Gerards von dem Grafen Hermann von Eenham zu Lehen[3]). Mit einer Klosterstiftung zu Florennes hatte der Vater schon begonnen, Gerard betrieb die Vollendung derselben und fügte im Verein mit seinen Brüdern eine zweite hinzu. Gerards Mutter stammte aus angesehener Französischer Familie. In Folge deß war der Knabe in die noch von Gerberts Geist erfüllte Rheimser Schule gebracht worden. Die Bildung, die er da erworben, hatte ihn dem König empfohlen: er diente jetzt in der Kapelle[4]).

So genügte er allen Gesichtspunkten, nach denen dies Regiment über die geistlichen Sitze verfügte, dem persönlichen Maßstab, den Forderungen der Landschaft wie des Reiches: er kann ein Beispiel für die bewundernswerthe und glückliche Consequenz sein, mit der der König an seinem Princip festhielt. Daß er es erst zum Grade des Diaconus gebracht, gab keinen Anstoß; noch in jungen Jahren, hatte er eine um so längere Laufbahn vor sich. Und so schnell war dies Mal, dem Drang der Umstände gemäß, des Königs Entschluß erfolgt, daß Gerard in der That — die gerade sehr

---

1) Gesta episc. Camerac. III, 18; Vita Balderici cap. 5, SS. IV, 726. — Wie die spätere Tradition seine Familienverhältnisse ausführte, bei Carpentier, Histoire de Cambray I, 345.

2) Man muß statt des bisherigen, „von Trois-Fontaines" doch mit Wilmans (Archiv X, 189) jetzt sagen „von Neuf-moustier bei Huy". — Rumigny heute im Franz. Departement der Ardennen.

3) Gesta episc. Camerac. II, 53. III, 6.

4) Gesta episc. Camerac. III, 1.

Digitized by Google

zuverlässigen Angaben gestatten keine andere Annahme[1]) — schon zwei Tage, ehe Erlvin zu Cambray heimging, am königlichen Hoflager seine Ernennung erhielt. Die Sterbestunde dort fiel mit dem Moment zusammen, da Gerard von hier zu seinem bedeutenden, aber auch dornigen Beruf sich erhob.

Ihn zu geleiten, hatte der König den bedeutendsten aller geistlichen Namen des Lothringischen Bodens, den Abt Richard, und den Grafen Hermann von Eenham ausersehen, diesen war noch Abt Berthold von Cornelismünster beigegeben. Höchst wichtig war es, daß Graf Balduin sich dafür entschied, den Mann des Königs anzuerkennen: als man in die Nähe von Valenciennes gekommen war, trat er dem neuen Bischof mit Freundesgruß entgegen und schloß sich dem Geleit desselben an. Unter solcher Hut gelangte man ungefährdet nach Cambray hinein; Gerard konnte Besitz ergreifen, Vassallen und Cleriker in Eid und Pflicht nehmen.

Sofort aber zeigte sich auch, wie Balduins Selbstverleugnung gemeint gewesen. Denn wenn er sich nun gleich mit dem Bischof aufmachte, den König zu begrüßen, der inzwischen nach Nimwegen gekommen war, und hier nun das mit dem Namen „der Walcheren" bezeichnete Mündungs- und Küstengebiet, in der That den gesammten Bereich der nachmaligen Grafschaft Seeland von der Deutschen Krone zu Lehen erhielt — kann man sich des Schlusses enthalten, daß diese neue große Gunst der Preis war, mit dem Heinrich die Anerkennung seines Bischofs und den Verzicht des Azelin belohnte?

Mit dem, was der König dabei eintauschte, hat er vollkommen Recht behalten. Azelin wandte sich, nachdem seine Versuche, sich in den Deutschen Episcopat einzuführen, mißlungen waren, auf die Französische Seite, er ward um 1016 etwa Bischof von Paris. Aber schon nach wenigen Jahren endete seine Rolle hier mit einem Rücktritt, der zwischen Entsagung und Entsetzung in bedenklicher Mitte steht[2]). Dagegen war nun in Gerard eine zu beinahe vierzigjähriger Wirkung bestimmte Kraft erster Größe gewonnen. Einen Mann von dem Eifer, alles mit dem geistlichen Element zu erfüllen, und doch von der Erkenntniß seiner Schranken, seiner Bedingtheit durch die höchste weltliche Gewalt wird man kaum zum zweiten Male

---

1) Das Necrologium der Cathedrale hat in Uebereinstimmung mit den Gestis (vgl. SS. VII, 453 N. 91; 465 N. 52) „3 Non. Febr". als Todestag: der Verfasser der Gesta hatte gewiß aus Gerards Munde, daß ihm „Kal. Febr". das Bisthum verliehen worden. Es ist unbegreiflich, daß die Neueren, auch noch Le Glay, Cameracum Christianum S. 22, an die Vacanz eines ganzen Jahres denken können.

2) Näheres darüber in dem S. 320 N. 2 erwähnten interessanten Briefe Fulberts von Chartres; eine mehr zusammenhängende Darstellung Gallia Christ. VII, 47.

Digitized by Google

finden: er kann für einen der vollkommensten Repräsentanten der Regierungsform gelten, in deren Ideal Heinrich lebte.

Wie aber stand es mit dem, was der König bei diesem Tausche weggab? Was, wie wir annehmen, 1007 und 1009 begonnen hatte, vollendete sich nun. An ihren wichtigsten Knotenpunkten war die Schelde an das Flandrische Haus gekommen: diese Herren waren Markgrafen des Französischen und zugleich Vassallen des Deutschen Reichs, sie konnten in dieser Doppelstellung bald das Geheimniß finden, jeder von beiden Gewalten ungestraft zu trotzen, und den Aufbau einer Macht zwischen ihnen beginnen, deren wirkliche Ausbildung hernach doch ihr gut Theil zur Auflösung des Reiches beigetragen hat.

Hat die Geschichte unseres alten Kaiserthums die zwiefache Aufgabe, einmal immer zu beobachten, auf welche Gedanken und Mittel seine Träger die allgemeine Gewalt zu gründen und zu stützen gedachten, und sodann zu erkennen, wie doch all ihr Thun nur dazu gedient, das Emporkommen der territorialen und autonomen Bildungen zu befördern, so stehen wir hier wieder an einem ihrer lehrreichen, jenen Wechselblick begünstigenden Punkte.

Auch was Heinrich nur gewollt, hat in diesem Zusammenhang nicht minderes Interesse, als was er ausgeführt.

Gerard hatte zu Nimwegen die Weihe des Presbyters erhalten, er war dann auf Ostern (dies Mal den 13. April) nach Lüttich zu einer Zusammenkunft mit dem König beschieden[1]). Hier forderte ihn dieser auf, ihm nach Bamberg zu dem sich eben vorbereitenden hohen Fest der Einweihung der Cathedrale zu folgen und dort — vor dem versammelten Deutschen Episcopat die Ordination als Bischof zu empfangen. Es war die kühne Absicht des Königs, das Hochstift von jenem Französischen Metropolitenverbande loszureißen: war Rheims auch bei dem Antritt eines zweiten Bischofs glücklich vermieden, so hatte man seinen Anspruch ein gut Theil weiter in den Hintergrund gedrängt. Aber eben das Mißtrauen, das sich in Rheims schon an Erlvins Römische Weihe knüpfen konnte, bewog den klugen, überall an die lebendigen Verhältnisse sich anschließenden Gerard, den Antrag des Königs abzulehnen. Sehr bemerkenswerth, daß Heinrich hierauf ein Ritual für Bischofs- und Clerikerweihe in seine Hand legte, danach er selbst die Ordination zu empfangen, und damit er sich der Gebräuche des Westfränkischen Reiches zu erwehren habe. Es waren die Ordnungen der Deutschen Kirche, die in dies ihr zwieschlächtig Grenzland nunmehr eingeführt werden sollten: auch dort zu Rheims wollte sie und ihr

1) Nächst den Gesta episc. Camerac. III, 2 zeugen für diesen Osteraufenthalt des Königs zu Lüttich Annal. Hildesheim. 1012 und Annal. Leodienses 1012, SS. IV, 18.

Digitized by Google

Schirmherr, der König, sich gegenwärtig wissen. Eilends machte sich nun Gerard dahin auf, schon am 27. April empfing er die Benediction[1]). Ob dabei nach Heinrichs Vorschrift verfahren worden, darüber haben wir freilich keine Nachricht; doch die Unbefangenheit, mit der der unter Gerards Augen und auf sein Geheiß schreibende Chronist jenes wichtige Factum erzählt, und der Ton, in dem er dabei von dem Karlingischen Ritus spricht[2]), bürgt eigentlich dafür, daß es geschehen.

Blieb nur noch die Sache des Chatellain.

Die Vertreter des Königs, durch die Gerard in das Bisthum eingeführt worden war, hatten ihn natürlich wegen des schlimmen Wesens, das er hier getrieben, zur Rede gestellt. Seine thörichte Entschuldigung, daß all sein Lärm, selbst sein Einbruch in die bischöfliche Pfalz nur der Abwehr des Grafen von Flandern gegolten, glaubte ihm freilich niemand; doch ließ man sich zunächst sein Versprechen, von nun an sich in den gebührenden Schranken halten zu wollen, gefallen, und er kam mit strengem Verweis davon. Kaum aber hatte der Bischof zu jenem Gang nach Nimwegen den Rücken gewandt, so war er wieder der alte: vom König nach Lüttich berufen, erschien er nicht; auch dem Geleit nach Rheims entzog er sich. Da machte nun Heinrich Ernst. Wie dieser Walter nur wage, sich Voigt und Chatellain der Bischofsstadt zu nennen, und doch niemals zu Hof vor seines Königs Angesicht komme? Die beiden treuen Brüder aus dem Ardennenhaus, Gottfried und Hermann, erhielten den Auftrag, ihn mit den Waffen heimzusuchen. Und die Bedeutung des Ereignisses liegt nun nicht darin, daß er, wie es seine und seines Vaters Art in solchen Fällen war, wieder einmal den Reuigen spielte und die Miene vollkommener Unterwerfung annahm, auch nicht darin, daß Gerard nach seinem richtigen Gefühl, doch immer mehr auf den Frieden daheim, als auf die Hülfe von Außen angewiesen zu sein, bei den Vollstreckern des königlichen Willens selber für ihn Fürbitte that: vielmehr schien sich die principielle Umwandlung der Lage darin anzukündigen[3]), daß Walter zu einem Eide angehalten wurde, in welchem er die Karlingischen Rechtsgewohnheiten durchaus verrief, dem Bischof in alle

---

1) Chron. S. Andreae castri Cameracesii I, 7, SS. VII, 525.

2) „Indisciplinati mores Karlensium" heißt es Gesta episc. Camerac. III, 2. (Als Gegensatz dazu die „regia pompa" und „Lothariensis sollertia", mit der Gerard „honorabilius et disciplinatius" geweiht zu werden sicher ist. P.).

3) Gesta episc. Camerac. III, 2 zusammen mit III, 40. 41. Daß die Eidesformeln darin hier an diese Stelle gehören, beweist die Vergleichung von cap. 42 mit cap. 3. (Nur seltsam, daß statt der fünf erwähnten Geißeln im cap. 41 blos vier den Schwur leisten: Sacramentum, quod Odo, Rotbertus, Anselmus, Lantbertus petente Waltero juraverunt etc. P.).

Digitized by Google

Wege so zu dienen und, wenn er etwas gegen ihn verbräche, ihm so zu Recht zu stehen gelobte, wie die Lothringischen Ritter ihren Lehnsherren und Bischöfen dienten und zu Recht ständen. Die von ihm gestellten fünf Geißeln, lauter Männer von höherem Range, schworen dem Bischof, ihm an Leib und Leben, an Land und Gut, an Burg und Kirche irgend welchen Schaden weder auf eigene Hand, noch als Diener ihrer Herren, noch als Herren ihrer Mannen zu thun, endlich auch dem Chatellain, wenn er sich vergangen und nicht binnen zweimal vierzig Nächten sein Unrecht wieder gut gemacht habe, keinerlei Beistand zu gewähren.

Der König, der auf seine Weise hier etwas ausgerichtet glauben konnte, hatte sich inzwischen nach Bamberg erhoben. Soweit die Festversammlung dort das Bisthum selbst angeht, kennen wir sie bereits; auch das gehört noch der Feier im engeren Sinne an und ist wie eine Anwendung der kirchlichen Sitte, die weitgreifende Indulgenzen mit derlei Akten zu verbinden pflegte, daß Heinrich vielen Verurtheilten die Strafe erließ oder milderte[1]).

Doch wie der König die Anwesenheit fast aller Bischöfe seines Reichs zu Geschäften, zu synodaler Berathung benutzte, that sich sogleich auch das herrschende Zerwürfniß kund. Wir erinnern uns, daß die Bairischen Dinge hier zur Anklage des Bischofs Gebhard von Regensburg durch seinen Salzburger Metropoliten führten. Noch mehr die centrale Frage berührte es, daß der König seinem Schwager Theoderich laut vorwarf, ihren Streit in einseitiger, ungerechter Darstellung vor den päpstlichen Stuhl gebracht zu haben. Unser ehrlicher Thietmar hat nur den gewiß bedeutenden Eindruck dieser Scene, deren Zeuge er war, aufbewahrt, von dem Anlaß, den Theoderich genommen, die Sache auf diesen Weg zu bringen, scheint er ebenso wenig als von dem Verlauf gewußt zu haben[2]). Von bedeutendem Erfolg konnte aber bei dem damaligen Zustand des Papstthums der Schritt des Bischofs kaum sein: die Entscheidung zwischen ihm und dem König hing durchaus von heimischen Momenten ab. Der beste Gewinn aus Thietmars abrupter Nachricht möchte vielmehr sein, daß wir damit von Theoderichs Anwesenheit an diesem Bamberger Tage erfahren. War die Unbotmäßigkeit schon in dem Grade die Regel des Zustandes, daß er, mit dem Könige unvertragen, ja in demselben Augenblick auf neue Mittel für seine feindseligen Zwecke sinnend, sich nicht scheute, den Reichsfend zu besuchen? Oder war sein Erscheinen für Heinrich erwünscht, und hatte man ursprünglich vorgehabt, Aug in Aug über

---

1) Annal. Quedlinburg. 1012.

2) Daher die Wendung, mit der er den unliebsamen Gegenstand wieder verläßt (VI, 40): sed haec omnia et multa alia consilio prudenti finita sunt.

Digitized by Google

den Frieden zu unterhandeln? Nach beiden Annahmen wäre begreiflich, daß man — wie der sofort vom König vorbereitete Feldzug gegen Metz und hernach auch die Ereignisse des Herbstes beweisen — in erhöhter Spannung von einander schied[1]).

Vorerst aber rief es den König nach Sachsen.

Er hatte nichts Geringeres vor, als die schwierige Combination, in die man 1007 durch die Noth der Umstände gerathen war, dies Mal der Jahresarbeit freiwillig zu Grunde zu legen: selber die Führung des Krieges an der Westgrenze zu übernehmen und die Sachsen für den ihnen wesentlich obliegenden Kampf mit Boleslav in ihre eigenen Waffen zu bringen. Der Erfolg war noch übler als im Jahre 1007, an unseren Grenzen aber nicht in dem Grade selbstverschuldet wie damals, sondern durch eine Reihe der widerwärtigsten Umstände, auf die man sich doch nicht hatte vorbereiten können, bedingt.

Wir erinnern uns, daß in den Feldzügen von 1005 und 1010 die Mitwirkung der Böhmen immer etwas bedeutete. Hier aber hatte sich soeben eine wichtige Veränderung begeben. Ein Fürst in Jaromirs Lage, der in ein durch heimische Revolution und fremde Knechtung so tief erschüttertes Land zurückkehrt, bringt immerdar Trieb und Anlaß der Rache mit sich. Wir wiesen an einem andern Orte nach[2]), daß die Böhmische Nationalsage diesen Mann sehr gut kennt, daß es einen feinen Sinn hat, wenn sie von seinem Regiment als Herzog nichts wissen will, ihn immer wie in Leiden, unter der Gewalt des Schimpfes, der ihm angethan wird, zeigt. Nicht ohne Grund kann es daher sein, daß sie die Wrsowece, jenes große, in alle den Umsturz, der Böhmen in diesen Jahrzehnten ge-

---

1) Aus des Königs Bamberger Aufenthalt — vom 12. Mai — stammt noch die Verleihung ausgedehnten Wildbanns im Odenwald an die Abtei Lorsch, Böhm. 1081, im Auszuge auch Cod. Udalr. N. 65. Das erweckte denn gleich den alten Contrast mit den Rechten, die Bisthum Worms auch hier auf dem rechten Rheinufer hatte: das Hochstift wies die Urkunde des Königs Dagobert vor, wodurch ihm Burg Lobdenburg mit allem Zubehör „et omni silvatico in silva Otenewalt“ einst geschenkt worden, und die Bestätigungen, welche dieser Schenkung von folgenden Königen, zuletzt von Otto dem Großen zu Theil geworden (vgl. Böhm. 374). Hierauf beauftragt der König den Grafen des Lobdengaues „ad destruendam litem vetustam“, „et ut Sigibodo Wormatiensis miles et Werinherius Laureshamensis miles necnon scabini praenominati comitis cum juramento marcam Loboduburgensem, pro qua contenderunt, a marca, quae respicit ad Ephenheim (Heppenheim) distinguerent. Isti sunt, qui pro eadem marcha juraverunt“. Folgen in dem correcten Text (Acta Palat. VII, 65, Böhm. 1083) zehn Namen, der erste darunter Sigibodo. Dagegen kommt Werner nicht vor: der Vertreter des Bindicanten also darf die Grenzen der Lobdenburger Mark, die eben von Werner in Anspruch genommen wird, eidlich erhärten. (An der Identität der beiden Gleichnamigen ließe sich doch auch Zweifel erheben. P.).

2) Band I, Excurs VIII, S. 490—498.

Digitized by Google

troffen, so tief verflochtene Geschlecht als die dämonische Macht schildert, die den Jaromir von jungen Jahren an verfolgt, die die Verstümmelung des Leibes, den Verlust des Augenlichts über ihn gebracht und ihm zuletzt auch das grause Ende bereitet hat. Ist in diesen verworrenen Traditionen ein Kern von Wahrheit, so wäre kaum denkbar, daß der Herzog mehr als sieben Jahre selbständiger Waltung sollte haben hingehen lassen, ohne jenem feindseligen Haus seine früheren Unthaten zu vergelten; und das vereinzelte Wort Thietmars, danach auch in König Heinrichs Augen Jaromir durch die blutige Heimsuchung seiner eigenen Unterthanen[1]) sein Regiment unhaltbar gemacht habe, gewinnt damit schon die nöthige Erläuterung — auch wenn wir uns jener gewaltsamen Versuche, die aus der Verknüpfung unserer Deutschen Quellen mit der späteren Böhmischen Ueberlieferung die wirkliche Geschichte herstellen wollen, grundsätzlich entschlagen.

Waren die heimischen Stützen von Jaromirs Herrschaft wankend geworden, so war die zweite Vorbedingung für seinen Sturz, daß ihm auch der Anhalt entzogen wurde, den er von seiner Einsetzung her an der Deutschen Macht besaß. Thietmar berichtet uns, daß er diesen durch eine That gerade der Hingebung an Heinrichs Interesse verloren hat, durch sein schonungsloses Verfahren nemlich gegen jene Baiern, die für ihren geheimen, dem Könige gefährlichen Verkehr mit Boleslav Chrobry den Weg durch Böhmen gewählt hatten[2]). Wir werden niemals ausmachen, ob Heinrich den Mord von so vielen Deutschen, die noch dazu seine besonderen Stammgenossen, dem Slaven verargt hat, oder ob wirklich im Rathe des Königs eine Partei war, die die Wiedereinsetzung des Herzogs Heinrich nicht aus dem Auge verlor, der daher die Störung der auf dies Ziel gerichteten Unternehmungen unbequem, eine Veränderung im Regiment von Böhmen aber, die dann auch den Umschwung für Baiern vorbereiten half, erwünscht war. Genug wenn wir einsehen, daß Othelrich bei seiner Erhebung gegen den Bruder wohl von Anfang an die Dazwischenkunft der Deutschen Macht nicht sehr zu fürchten hatte.

Am Ostersonnabend 1012 vollzog sich — wie es scheint, mit einem Schlage — diese Revolution. Es bezeichnet die gesammte Lage der Dinge am Besten, daß Jaromir sein Heil zunächst in der Flucht zu Boleslav Chrobry suchte[3]). Noch aber übersah man nicht, wie diese Dinge sich entwirren würden, noch war die That immer gegen den rechtmäßigen Vassallen und Schützling der Deutschen Krone

---

1) „Trucidatione sibi commissorum“: VI, 50; vgl. Band I, 495.

2) Thietm. VI, 50.

3) Thietm. VI, 45.

Digitized by Google

gerichtet, Othelrich, der sie vollbracht, war noch in kein Rechtsverhältniß zu dieser getreten, und also die einzige sichere Folge nur die, daß die Operation gegen Polen in diesem Jahre — wenn wir uns nicht zu modern ausdrücken — des rechten Flügels entbehrte.

Dazu kam nun der schnelle zweimalige Wechsel in der obersten geistlichen Stelle des Sächsischen Grenzgebiets.

Schon am Pfingstsonntag (1. Juni), als der König von Bamberg daher auf das Fest nach Merseburg gekommen war, fühlte sich Tagino krank; ein Versuch, den er am folgenden Tage machte, sich aufzuraffen und beim König zu erscheinen, warf ihn, ganz gebrochener Kraft, auf das Lager zurück. Von da an muß er seines Heimganges bereit gewesen sein. Es bezeichnet ihn nach den Eigenschaften, die ihn seinem Herrn empfahlen, vollkommen, daß er noch hier zu Merseburg ohne Zögern seine Beichte that, aber doch die Heimreise beschloß, auf den Gedanken, an seinem rechten Platz, inmitten der ihm anvertrauten Heerde zu sterben nicht verzichten wollte.

Das Verhältniß Taginos zu Heinrich ist eine der Grundlagen, auf denen sich unserer Ansicht nach die ganze Geschichte des Letzteren erhebt. Auf uns macht der Abschied, den der Erzbischof von seinem König nahm, um so bedeutenderen Eindruck. Am Donnerstag in der Pfingstwoche, da der Moment der Abreise gekommen war, ließ sich Tagino in des Königs Schlafgemach tragen, entblößte sein Haupt und sprach: „Mein theuerster König und Herr, lohne dir der allmächtige Gott alle die Mildherzigkeit, mit der du mich Fremdling gesucht und erquickt hast". Man machte dann den Weg auf der Saale: einen ersten Rasttag gab es zu Giebichenstein, einen zweiten zu Spiutni, dem heutigen Rothenburg, beide Male also in des Erzbischofs eigenem Haus, auf stiftischem Grund und Boden[1]). An dem letzteren Orte aber erhielt die Reise ihr Ziel. Schon auf der Fahrt dahin war der Zustand des Kranken so, daß man des Hintrittes jeden Augenblick gewärtig sein mußte: hierher ließ nun Tagino den Walthard berufen, empfahl sich und die Seinen der Fürsorge dieses uneigennützigen Mannes und verschied Montag den 9. Juni[2]). Während die Leiche den Weg fortsetzte, den der Lebendige nicht mehr hatte gehen sollen, heftete sich aller Interesse zunächst an die Frage der Wahl.

Auf die Botschaft, die den König von dem Hintritt seines

---

1) Für Giebichenstein vgl. Thietm. V, 26, Böhm. 250. 649; für Rothenburg Böhm. 249. 288. 367.

2) (Für das Datum s. außer Thietm. VI, 41 das dies Mal völlig übereinstimmende Kalend. Merseburg. bei Höfer I, 115. 140: 5. Idus Iun. Tagino archiep. und Luneb., Wedekind III, 43: Dagano archiep. P.)

Digitized by Google

Freundes unterrichtet hatte, war Seitens desselben — wenn wir richtig rechnen, in der Nacht- oder frühesten Morgenstunde des 11. Juni — der Bischof Erich von Havelberg als Gesandter eingetroffen und hatte die Weisung mitgebracht, daß man sich einer eigentlichen Wahl enthalten und es nur zu einem einhelligen Vorschlag bringen solle, bei dem dann, so war die Meinung, dem König das Ja oder Nein vorbehalten blieb. Der Bischof hatte — wie es scheint, in einer Form, die wir heute vertraulich nennen würden — dem Walthard den Willen seines Herrn mitgetheilt und war dann, von den Anstrengungen der eiligen Reise erschöpft, zur Ruhe gegangen.

In diesem Augenblick, kurz nach Sonnenaufgang, erschien unser Thietmar, dem die Todeskunde etwas später geworden, und der also hinter dem königlichen Gesandten um einige Stunden zurückgeblieben war. Seine Anwesenheit war in diesem Augenblick von hoher Wichtigkeit: als Suffragan und altes Glied der Kirche war er hier zum Vollwort berufen. Er fand den Dompropst sammt den zur Wahl herkömmlich berechtigten Clerikern und ritterlichen Vassallen des Erzstifts[1]) im Refectorium; Walthard theilte ihm vor allen diesen

---

1) Durch kaiserliche Privilegien zur Wahl berechtigt war, soweit ich sehe, nur der Clerus. Vgl. die bekannte Urkunde Ottos II. vom 19. November 979 bei Sagittar I, 179, Böhm. 553: ut Coloniensis et aliae ecclesiae per nostrum regnum diffusae ... in potestate concessum tenent, praefati loci clero, Deo die noctuque ac sancto Mauritio ibi militaturo, jus speciale, quotiescunque successionis usus exigat, ac singulare arbitrium eligendi inter se pastorem ... firmiter concessimus. Dazu Thietm. III, 1: insuper licentiam archiepiscopum eligendi confratribus Deo famulantibus Magadaburg precepto imperiali presente archiepiscopo dedit Aethelberto. Genauer specialisirt werden diese „confratres" in der Urkunde Erzbischof Geros vom 13. December 1015 bei Ludewig, Reliq. mscr. II, 46 (bei Raumer, Reg. 436 wohl weniger richtig zu 1016 gestellt). Es heißt hier: Testes sunt confratres nostri et chorepiscopi Meynwertus, Hildewardus, Ericus, Wigo et Nazo, fratres de S. Mauricio, Heriman decanus, dann sechs Presbyter, drei Diaconen, ein Subdiacon. Von den Ersten sind Hildeward, Erich und Wigo leicht als die Bischöfe von Zeitz, Havelberg und Brandenburg zu erkennen; Meinwerk ist vielleicht der bekannte Paderborner: wenigstens erscheint derselbe auch bei Thietm. VII, 37 neben den eben genannten in einer Magdeburger Angelegenheit thätig. — Doch läßt sich nach den verschiedenen Berichten, die wir über Wahlen dieser Zeit haben, kaum bezweifeln, daß die größeren Vassallen wirklich an dem Akte theilnahmen. So tritt schon bei der nach Adalberts Tode versuchten Erhebung Otriks neben dem „clerus" auch der „populus" auf; zur Kundmachung der Wahl beim Kaiser gehen mit den „confratres" auch „milites" ab, Thietm. III, 8. Aehnlich bei Taginos Wahl, Thietm. V, 24: Arnulfus episcopus a rege ad confratres et ad milites admodum tristes gratia Taginonem eligendi mittitur, woraus sich ergiebt, daß auch die Könige den Usus anerkannten. Wenn dann bei anderen Gelegenheiten, wie bei der ersten Wahl Walthards und der Theoderichs nur „confratres" als thätig genannt werden, so darf man doch wohl unbedenklich die Ritterschaft suppliren. P.).

Digitized by Google

Zeugen das aus Erichs Munde Vernommene mit und fügte hinzu, daß die Stimmen der Anwesenden sich auf ihn selber vereinigten. Thietmar antwortete ihm sofort: „Mein Herr mag befehlen was er will, ihr aber sehet zu, daß ihr nicht einbüßet, was ihr von Gott und euren Vorgängern erhalten habt; ich als der Erste erwähle dich zu meinem Erzbischof und fordere die Anwesenden auf, jeder einzeln ihre Herzensmeinung auszusprechen". Er war so ehrlich hinzuzufügen, daß seine Wahl nicht durch besondere Vorliebe für Walthard, sondern rein durch die Erkenntniß von seinem Berufe für dies Amt bestimmt werde; er verschweigt uns, wie wir wissen, nicht, daß er den Neuerwählten sogleich an die Pflichten, die das Erzstift noch gegen die Merseburger Kirche habe, erinnerte[1]) und von ihm gleich ein bündiges Versprechen auf Erfüllung derselben erlangte. Aber selbst dieses Streben, sich des Lohnes für sein freimüthiges Handeln zu versichern, schmälert den Werth desselben nicht. Sein kräftiges Thun hatte den besten Erfolg: aus einem Munde scholl es ihm entgegen: „Wir erwählen Walthard zu unserem Herrn und Erzbischof". Sogleich sandten die Wähler einen aus ihrer Mitte, den Domcustos Reding, ab, um dem König Mittheilung von dem Geschehenen zu machen und von ihm die Bestätigung der Wahl zu erwirken.

So weit war man gediehen, als Bischof Erich vom Schlafe aufstand, seine Todtenmesse hielt und nach dem Evangelium nun laut und officiell den Zweck seiner Sendung bekannte. Allein es kam auf deren Verlauf nicht weiter an: die Entscheidung mußte sich zu Grona, wohin sich der König inzwischen von Merseburg begeben, vollziehen. Heinrich hatte den Reding vor sich kommen lassen und nach einigem Kampfe schon mit der Berufung Walthards an sein Hoflager seinen Entschluß dies Mal zuzustimmen bekundet. Einer der sehr wenigen Fälle, in denen er so verfuhr: er mußte sich wohl überzeugt haben, daß dieser Dompropst, der sich seiner ganzen Stellung nach nur durch den Titel noch von dem Erzbischof unterschied, ein unvermeidlicher Candidat geworden war.

Um so sorgfältiger war er nun bemüht, dem Akte, dem er nicht ausweichen konnte, die nöthigen Garantien zu sichern. Auch Thietmar war nach Grona beschieden, und wahrscheinlich ein Theil des Capitels, der die Rechte der gesammten Wahlkörperschaft vertreten sollte[2]), mit ihm. So treffen sie Sonnabend den 14ten zu

---

1) (Er konnte das um so eher, als die Frage nach den Grenzen der Diöcese auch kurz vorher, auf dem Bamberger Tage, verhandelt und in einem St. Laurentius günstigen Sinne entschieden war, Thietm. VI, 40: restitucio parrochiae tunc promissa est mihi. P.).

2) Denn so allein sind die „confratres", denen er am Morgen des 15ten zu Grona die Messe singt, die „omnes", die doch mit einem augenscheinlichen

Digitized by Google

später Stunde ein: sie stellen sich noch dem Könige vor, der sie nach kurzer Audienz für heute entläßt. Erst der nächste Morgen ist für das Geschäft bestimmt. An diesem wird nun Walthard allein in das Gemach des Königs gerufen. Unserm Thietmar, der im Vorzimmer harren mußte, wurden die drei Stunden, die das Gespräch drinnen gedauert, gewiß zu lang: wir aber messen diese Zeit nach ihrer Aufgabe — der Feststellung des Programms für ein Amt, das ja neben seiner andern hohen Bedeutung sofort wieder die Führung des Krieges gegen Boleslav, und damit wesentlich das Vicariat der Krone für einen bedeutenden Theil von Deutschland in sich befassen sollte. Als Walthard herauskam, konnte er schon mit dem Ring am Finger seinen Sieg beweisen.

Hierauf ward alles vor den König gelassen: dieser nannte Walthard als den von ihm für das Erzstift erkorenen Mann, alle Wahlberechtigten stimmten ebenso, und die übrigen Anwesenden gaben freudig ihren Beifall zu erkennen. Dann erhielt der Neugewählte vom Könige den Stab, leistete den Eid, und nun ging es zum Tedeum in die Kirche — lauter eigenthümliche, der Situation gemäß erdachte Formen. Der König will auf das Unzweideutigste bekunden, daß dort im Refectorium von St. Mauritius keine rechtsgültige Wahl stattgefunden habe, und von der andern Seite ist er bemüht, die Ausgleichung zwischen seinem Regierungsprincip und dem verbrieften Recht, die er zulassen muß, auch in dieser Theilung der Investitur in zwei Akte auszuprägen.

Ein Erfolg jener geheimen Zwiesprach war es wohl, wenn Walthard sich den Theoderich, den Verwandten des Thietmar — wie wir annehmen, einen jüngeren Bruder des Markgrafen Werner — vom König für seinen besonderen Dienst erbat[1]). Theoderich, wohl zugleich Mitglied des Capitels[2]), war in Tagino besonderer Gunst

---

Rechtsanspruch darauf (im Unterschiede von den „optimi quique aspirabant") „praedictum patrem elegimus" zu verstehen. Daher auch schon Annal. Saxo 1012, SS. VI, 663 ganz dreist: comitante Thietmaro cum ceteris confratribus. (Die Bedeutung dieses „elegimus" ergiebt sich am Besten aus dem bekannten Briefe Ottos I. an die drei Markgrafen, wo es von dem ersten Magdeburger Erzbischof Adalbert, den Kaiser und Papst schon erhoben, heißt (Pertz, Legg. II, 561): Et ut hec nostra voluntas firmior et subnixior fiat, eum vestrae caritati dirigimus et ut a vobis omnibus et vocum acclamatione et manuum elevatione electus suae sedi inthronizetur, omnimodis desideramus. Ueber die „confratres" s. S. 328 N. P.).

[1]) Er nennt ihn „nepos", spricht von ihm als einem jungen Manne (VI, 46) und erwirkt ihm Urlaub, als es gilt, dem Werner die letzte Ehre zu bezeigen (VII, 5). Ueberdies gehört Theoderich dem Magdeburger Dom an, wo jüngere Glieder des Hauses Walbeck am Leichtesten ihr Unterkommen fanden.

[2]) Denn darauf deutet wie der Wahlversuch, den man mit ihm macht, so auch, daß Walthard die Spende für das Seelenheil des Vorgängers durch ihn zur Vertheilung kommen läßt (VI, 44).

Digitized by Google

gewesen: er hat diesen bei Reisen an das Hoflager begleitet; für die Ausführung eines Entschlusses, der noch ganz geheim bleiben soll, ja der in des Königs Herzen selbst noch einmal wankend wird, nimmt man doch seine Thätigkeit in Anspruch[2]). In dieser Stel-

---

1) „Caritate archiepiscopi Taginonis" erfolgt nach Walthards Tode der Versuch seiner Wahl.

2) Thietm. VI, 27. Es ist ein zuerst durch das Chron. Magdeburg., Meibom. II, 286, verschuldeter und bei den Neueren (vgl. Meibom, Walbeckſche Chronik S. 71) gleichsam recipirter Irrthum, daß dieser Theoderich mit dem Bischof von Münster, den Thietmar „materterae meae filius" (VII, 33) nennt, für identisch gehalten wird. Der Letztere ist also von einer Mutter aus dem Hause Stade, die nach dem bekannten, von Wedekind (Noten I, 247 ff.) erläuterten Namensverzeichniß wahrscheinlich Gerburg geheißen, deren Gemahl aber noch unbekannt ist. Vita Meinwerci cap. 20 heißt es von diesem Theoderich: cognomen habens Bonus a re; der Verfasser gebraucht eine ähnliche Wendung noch einmal cap. 136; daher ist das Bonus Are einiger Handschriften und die darauf gegründete, von Kock, Series episc. Monaster. I, 24, adoptirte Conjectur Papebrochs „domnus Are" (Graf von Are, des Linksrheinischen Ahrgau) abzuweisen.

Nach den sichersten Zeugnissen (Necrol. Fuldense, Annal. Quedlinburg. 1011) steht fest, daß sein Vorgänger, Bischof Suidger, schon 1011 gestorben. Thietmar (VIII, 12) hat gewiß den richtigen Todestag (13. Kal. Decbr.) dieses Bischofs, der ja ein Mitglied der Dortmunder Verbrüderung war; seine Angabe: Heinrico . . . tunc regnante 10 annos kann nicht irre führen; denn auch über die Regierungsdauer Suidgers, der 993 Bischof geworden (Necrol. Fuldense, Annal. Quedlinburg. 993) ist er mit seinen 16 Jahren im Irrthum. (Man braucht ihn hier gar nicht eines Fehlers zu zeihen, sondern nur eine Nachlässigkeit im Ausdruck anzunehmen, wie sie bei ihm und andern sich öfter findet: Heinrich regierte am 19. November 1011 wirklich im zehnten Jahre. P.). Von dem Theoderich, der hier in Frage kommt, steht aber fest, daß er im Jahre 1012 noch kein Bisthum hatte und sichtlich der Kapellan ist, den der König zu diplomatischen Sendungen wichtigster Art gebraucht, und der von ihm nur ausnahmsweise entbehrt werden kann (VII, 7. 5).

Was Bischof Suidger betrifft, so hat sich sein Andenken in keinerlei geschichtlichem Zusammenhang erhalten, und er kann also keine Stelle in diesen Jahrbüchern bekommen. Schon Thietmar muß das auffallende Verhältniß dieses Mannes zur Gegenwart und Nachwelt gefühlt haben, da er (VIII, 12) sich den Vorwurf macht, noch gar nichts von ihm gesagt zu haben. Denn nach den Dispositionen der Zeit sollte man erwarten, mehr von ihm zu hören. Er galt nemlich als Wunderthäter, und Thietmar holt an der bezeichneten Stelle denn zweierlei dieser Art von ihm nach: wie er nemlich den bösen Geist aus einem Besessenen ausgetrieben, und blos durch die Wunderkraft, die er mit seinem Segen einem Tischmesser mitgetheilt, einen diebischen Hausbeamten, der vorher frech geleugnet hatte, zum Geständniß gebracht habe. Nun begegnet in der bald nach der Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebenen Münsterschen Chronik des Arnold von Bevergerne bei Matthaei Analecta V, 14 (Ausgabe in 4.) das Geschichtchen, daß Suidger einst beim Kaiser verläumdet und in Folge dieser falschen Anklage vor dessen Richterstuhl gefordert worden sei. Unterwegs sei ihm ein Turteltaubenpaar begegnet; diesen habe er befohlen, über seinem Haupte zu bleiben und bei ihnen im Namen des Herrn Gehorsam gefunden. Sie sind vor des Kaisers Richterstuhl an seiner Seite, und er giebt sie der Kaiserin mit den Worten: „So als dese twe vogelen syn sonder galle, also ben ich och

Digitized by Google

lung lag es von selbst, daß er auch Heinrichs Vertrauen in hohem Maße genoß. An Walthards Seite gab er mithin eine Bürgschaft dafür, daß Regiment und Politik Taginos hier fortgesetzt werden sollten.

Sodann übergab der König die Verwaltung seiner Güter in Sachsen, die wir in Gisilers Händen gesehen[1]), und die auch Tagino nicht gefehlt haben wird, dem neuen Erzbischof. Noch am Sonnabend derselben Woche, deren Anfang dies gewesen, ward Walthard auf des Königs Geheiß durch Bischof Arnulf von Halberstadt inthronisirt und erhielt am Sonntag darauf, den 22. Juni von seinen Suffraganen die Salbung. Heinrich wider seine Gewohnheit wohnte diesen Feierlichkeiten nicht bei: nachdem man in Grona noch Berathungen über den Krieg gegen Boleslav gehalten, war er sicherlich sofort gegen Westen aufgebrochen.

In der kurzen Zeit, die Walthard vergönnt war, entspricht sein Thun ganz dem Eindruck, den wir schon von dem Dompropst empfangen haben. Den Platz in der Cathedrale, an dem Tagino seinem eigenen Wunsche gemäß beigesetzt war, schmückt er prächtig aus[2]); noch ehe er seiner Würde gewiß geworden, spendet er schon zwanzig Pfund Silbers zu einer Seelenmesse für seinen Vorgänger; das Mahl, das ihm der Abt bei seinem ersten Besuch auf St. Johannis anbietet, lehnt er ab, um nicht mit der übergroßen Zahl seiner Begleiter dem Kloster zur Last zu fallen. Reding, dem er Dank schuldig geworden, und dessen Treue er gewiß war, erhob er unter Zustimmung des Capitels zum Dompropst.

Er folgt sodann einer Einladung des Boleslav auf dessen Gebiet nach jenem Zinnitz[3]), wo sich der Feind an der äußersten West-

---

onsculdich von allen saecken, dar ich mede vor juw besculdicht ben". Kaiser und Kaiserin fallen darauf dem Mann, für den der Herr solch Zeugniß eingelegt, zu Füßen, und von Anklage oder üblem Leumund ist nicht mehr die Rede. In Edwin Erdmanns Osnabrücker Chronik, die etwa ein Menschenalter später entstanden ist (Meibom II, 205) erscheint die Kaiserin an der Spitze von Suidgers Anklägern; und es ist bei Worms, daß er die wunderbaren Begleiter findet; bei Tympius, Catalogus episc. Monaster. (Matthaei Anal. V, 172), ist es Aachen, wo er sich vor dem Kaiser zu stellen hat.

[1]) Thietm. VI, 44; vgl. Band I, 274.

[2]) „In occidentali parte in choro ante criptam, quam ipse fecit, coram altari rogavit sepeliri", wo hernach Walthard selbst „in australi manica" neben ihm begraben wird. In Baiern wollte man wissen (Arnold, De S. Emmerammo II, 13), daß sich sieben Jahre hernach des Tagino Leib ganz unversehrt gefunden habe, während seines Nachfolgers Körper bis auf die nackten Gebeine verzehrt gewesen sei — ein Schimpf, den wir doch auf den armen Walthard nicht kommen lassen möchten.

[3]) Denn dieser Ort, halbwegs zwischen Kalau und Luckau, ist mit dem „Sciciani" des Thietmar (VI, 45) gemeint. Die bei den meisten Neueren gegebene Deutung auf Groß-Seitsch bei Glogau verstieße schon gegen alles Her-

Digitized by Google

mark seiner Herrschaft, auf dem eroberten, aber noch nicht legitim erworbenen Boden der Niederlausitz Angesichts der Deutschen Wallgrenze die Hofburg erbaut hatte. Man hatte oder gab von beiden Seiten die Absicht vor, Frieden zu machen. Das kann nicht auffallen: mit einer ähnlichen Gesandtschaft, an der auch Walthard theilgenommen, hatte sich, wie wir uns erinnern, der Feldzug von 1010 eröffnet. Die Verhandlung war auch dies Mal wieder erfolglos, aber man wußte, daß der Erzbischof dort glänzend aufgenommen worden und mit reichen Geschenken heimgekehrt sei. Soll ihn dies irgendwie in Verdacht gebracht haben? Ganz ohne weitere Nachrichten und doch durch Thietmars Zeugniß versichert, daß man schon einander zuzuraunen begann, er habe das Vertrauen des Königs verloren, es sei an den Tag gekommen, daß er vielerlei gegen dessen Interesse betreibe — müssen wir schon an den Cardinalpunkt der Sächsischen Politik, das Verhältniß zu jenem Nachbar denken[1]). Was hätte ihm auch sonst noch verdacht werden können?

---

kommen, danach man wohl kaum den Feind zu einer solchen Unterhandlung so tief in seinem Lande aufsucht, sondern von ihm nahe an den Grenzen erwartet wird; dann ist „Sciciani" bei Thietm. VII, 36 sichtlich ein der Grenze und der schwarzen Elster nahe gelegener Punkt und wieder Boleslavs Aufenthaltsort beim Ausbruch des Krieges. Damit identisch sind sicher das „Ciani" (VII, 11), eben auch im Lusicigau, und das „Cziczani" (VIII, 1), klärlich wieder der erste Punkt auf des Polen Boden. Die Abweichungen in der Schreibart beweisen ebenso wenig gegen die Identität, als etwa, daß Thietmar IV, 28: „Diedesisi" und VI, 38: „Diedesi"; V, 26: „Givikansten" und VI, 41: „Ivikansten" schreibt. Der wahre Name wird „Sciani" sein, was „Schilf" bedeutet und sich durch die Localität noch heute erklärt. Von dergleichen Rohrung haben sehr viele Deutsche Orte den Namen, Cannae und Calama nicht zu gedenken. Czinnicz kommt als Curia noch in der für die Topographie der Lausitz so wichtigen Urkunde vom 3. August 1301 vor; vgl. Worbs, Archiv für die Gesch. Schlesiens I, 38 ff., Neues Archiv I, 248; Invent. diplom. S. 115; Schelz I, 56 N. 4.

1) Darauf kommt auch Gfrörer, Kirchengeschichte IV, 75. Man braucht aber doch noch nicht gleich sich das Aergste vorzustellen. Walthards Krankheit ist sicher Gicht oder Wassersucht, die gegen die oberen Theile vordringt; sein Tod in diesem Augenblick ist für den König selbst nachtheilig. Daß Thietmar, wunderlicher Gedanken voll, sich für die ersten Gebete an der Leiche nicht zu sammeln vermag, bezieht sich sicher auf die Stellung, die Walthard zu der Merseburger Frage eingenommen hatte: seine Begier, von des Erzbischofs Schatten den Grund seines jähen Todes zu erfahren, hat, wie man aus seinen eigenen Ausführungen leicht erkennt, darin ihren Grund, daß die Zeitgenossen in dem der Erhebung so schnell folgenden Heimgang Walthards ein Gericht über ihn sehen wollten.

Die Urkunde über Verleihung des Palliums an ihn ward von Benedict VIII. erst sechs Tage nach seinem Tode, den 18. August, zu Rom ausgefertigt (Sagittar I, 271, Jaffé 3046). In Betreff der Feste, an denen er es tragen darf, finden sich nur geringe und wohl mehr zufällige Unterschiede (St. Lorenz ist nicht mehr genannt) von der für Erzbischof Adalbert. Walthard erhält sodann das Recht, die Kreuzesfahne vor sich hertragen zu lassen und zwölf Cardinalpresbyter und sieben Cardinaldiaconen mit dem Recht der Dalmatica für alle

Digitized by Google

Schon waren seine Tage gezählt. Am 24. Juli sammelte sich der Sächsische Heerbann bei Schrenz, etwas nordöstlich von Halle; man zog von da auf Belgern an der Elbe. Aber noch ehe man den Strom passirt, beschloß der Kriegsrath — gewiß unter der Rückwirkung des Böhmischen Ereignisses — den Angriffsplan für dies Jahr aufzugeben und sich auf Besetzung der festen Punkte des Markgebietes zu beschränken. Und in demselben Moment war es, daß der Erzbischof schwer erkrankte. Am 3. August las er im Feldlager die letzte Messe; er hatte die Absicht nach Merseburg zu gehen, wo die Königin gewiß nicht ohne guten Grund von Heinrich zurückgelassen war, und wohl in deren Hände die großen Vollmachten, die er haben mochte, niederzulegen. Aber er gelangte nur bis Giebichenstein: hier sah ihn unser Thietmar am 8. August in einem Zustande, der nur wenig Hoffnung gab[1]). Als er, durch die Vigilien und den Festtag des heil. Laurentius nach Haus gerufen, am 12. August zurückkehrte, fand er den Erzbischof schon in den letzten Zügen.

Die Königin ließ auf die erste Nachricht von dem schweren Fall einen Hofbeamten in das Lager des Königs vor Metz abgehen und erhielt schleunigst durch ihren eigenen Boten als Antwort den Auftrag, die Geschäfte der Reichsregierung für den dortigen Bereich zu übernehmen.

Allein der Augenblick, da man ganz ohne Oberhaupt war, hatte schon seine schlimmen Wirkungen gehabt. Auf die Kunde von Walthards Tode war Boleslav aus seinem nahe gelegenen Hinterhalt, wie er pflegte, hervorgebrochen und vor dem neu befestigten Liubusua erschienen. Das Unglück wollte, daß einer jener wolkenbruchartigen, tagelangen Regengüsse, wie sie in dieser Jahreszeit an der Abdachung der Mitteldeutschen Gebirgszüge nicht selten sind,

---

Tage, der Sandalen für Festtage zu ernennen. (Aehnliches also, wie Otto III. der Kaiserkirche von Aachen erwirkt hatte, s. Jaffé 2964). Der Erzbischof selbst wird in das „consortium" der Cardinalbischöfe aufgenommen. (Die Presbyter und Diaconen finden sich schon in der freilich sehr bedenklichen Bulle Johanns XII. vom October 968, auf welche sich die Ansprüche des Magdeburger Erzbischofs als Primas von Germanien gründen sollten; alles hier genannte außer dem „consortium" in der echten Benedicts VII. für Gisiler bei Sagittar I, 196. Sonst ist noch die Bestätigung der weltlichen Rechte und Besitzungen interessant, sie erinnert an die Manier, die wir in dieser Beziehung bei Bamberg (s. oben S. 63) fanden: apostolica auctoritate eundem archiepiscopatum tam cum omnibus proprietatibus quam et comitatibus omnibusque cum suis pertinentiis, quae sibe inquisitis sive etiam inquirendis summus praedecessor noster apostolicus videlicet tuo praedecessori Adelberto archiepiscopo tribuit potestatem, ita tibi sigillo nomine imaginis ac banni nostri praeceptione firmamus. P.).

1) Bemerkenswerth, daß auch Bischof Bernward, der den Ruf der Heilkunde hatte, herbeigerufen worden.

Digitized by Google

und deshalb von der Kriegsgeschichte der verschiedenen Jahrhunderte hier öfter verzeichnet werden müssen, auch dies Mal seinen Antheil an der Entscheidung bekam. Das Unwetter, dessen Beginn der Quedlinburger Annalist auf den 10. August setzt, hatte die Elbe über ihre Ufer getrieben, und so das Herbeikommen eines Deutschen Entsatzheeres verhindert. Der Pole kannte diesen seinen Vortheil sehr gut: so wie er seine Streitkräfte beisammen hatte, schritt er (am 20. August) zum Sturm. Man durfte nicht sagen, daß sich die drinnen nicht gut geschlagen hätten: fünfhundert Feinde bezahlten den Sieg mit dem Leben[1]). Aber was wollten sie, nur tausend Mann stark, als Hut dieser weitläuftigen Werke machen? Zumal unter einem Befehlshaber, von dem Thietmar sagt, daß seine ganze kriegerische Laufbahn eine Kette von Unfällen gewesen[2])? Er selbst fiel verwundet in des Feindes Hand, einige andere von den Führern theilten dies Schicksal, und zuletzt mußte sich die ganze Besatzung kriegsgefangen ergeben.

Königin Kunigunde verlor unter so schwierigen Umständen die Gegenwart des Geistes nicht: ihr Befehl, daß das gesammte Landesaufgebot sich an der Mulde sammeln und in voller Kriegsbereitschaft den König erwarten solle, sorgte dafür, daß Boleslav, wenn er den Versuch des Angriffs machte, das Land doch nicht wehrlos überraschen dürfe. Doch lag das nicht in der Art dieser Polnischen Kriegführung. Man begnügte sich, die eroberte Stadt in Brand zu stecken und mit der Beute von dannen zu ziehen. Der Hauptgewinn, den Boleslav aus seinem Unternehmen zog, war unseres Dafürhaltens, daß damit die Deutsche Position jenseit der schwarzen Elster aufgehört hatte, und dieser Strom nun die Grenze seiner Occupationen bildete.

Unfehlbar hatte schon die Nachricht von Walthards Tode den König bewogen, die Belagerung von Metz[3]) aufzuheben: wir finden

---

1) Thietm. VI, 48. Auch Annal. Quedlinburg. 1012: utrinque magna strage peracta.

2) Sonst ist er uns völlig unbekannt. (Zu dem Ganzen hat schon Lappenberg mit Recht auf die Notiz des Kalendar. Merseburg. bei Höfer I, 119 aufmerksam gemacht: 13. Kal. Sept. in Liubuzana multi peremti sunt. P.).

3) Die Belagerung von Metz im Sommer 1012 ergiebt sich aus Gesta episc. Camerac. III, 3; Annal. Altahens. 1012; daß die Stadt aber damals von Heinrich II. erobert worden, kann ich Giesebrecht (Kaiserzeit II, 113. 592) nicht zugeben. Die Stelle Alpert I, 5: „qualiter Mettim in Belgis diu contra se male cogitantem et compluribus annis obsessam pene ad internitionem vastaverit, et tandem multis incommodis illatis sibi subegerit" erscheint erstens in einem Zusammenhang, wo vieles mehr panegyrisch als wahr vom König berichtet wird, und lautet auch zu allgemein, um mehr zu bedeuten, als daß der König zuletzt seiner Gegner Herr geworden, diese sich ihm unterworfen haben. (Dieselbe Ansicht hat jetzt auch Ufinger in Sybels histor. Ztschr. VIII, 382. 425 ausgesprochen. P.). Sigebert, in Metzer Sachen von besonderer

ihn, wenn nicht am 18. August, wie unsere Ausgaben jener Wormser Urkunde wollen, doch gewiß an einem Tage, der vor den Kalenden des September liegt, auf Pfalz Erstein im Elsaß[1]); er ist am 10. October in Frankfurt, am 17ten wieder in Grona[2]).

Das Erste, worauf er sich richtete, war wieder die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Magdeburg. Die Wahlscene, welche auch hier wieder gleich nach Walthards Hinscheiden gespielt hatte, erregt mit Nichten das Interesse ihrer Vorgängerin. Man hatte jenen Theoderich, den Vetter Thietmars, erkoren — mehr, wie man sich selber sagte, das Wahlrecht zu wahren, als daß man Hoffnung hatte, diesen Candidaten, gegen den schon seine Jugend sprach, beim Könige durchzusetzen. Des Königs Mann für den Platz war sein Capellan Gero, eben auch aus einem der Diöcese angehörigen angesehenen Haus. Sein Vater, des Namens Dedo, heißt von Gutenswegen[3]); ein Mutterbruder von ihm war schon in Ottos III. Tagen eine Zierde des Magdeburger Clerus gewesen, dann in dieses Kaisers Dienst und Vertrauen gekommen und auf Italienischem Boden gestorben; mehrere Mutterschwestern von ihm sieht man in geistlichen Diensten und Würden: eine davon hatte ihre Abtei daheim aufgegeben, um sich zu Rom in ein Kloster einzuschließen[4]). Wir werden uns noch überzeugen, daß der König hier wieder einen Mann von ausgezeichneter Thatkraft, von einem bis heute fortlebenden Andenken zu finden gewußt hat.

Autorität (aber in dieser Zeit nicht immer gut unterrichtet P.), benutzt diese Stelle und wird sie wohl mit dem: „urbe ergo per obsidionem pene desolata tandem pax convenit" auf ihren rechten Gehalt zurückgeführt haben. Der Abt Constantin von St. Symphorian bei Metz, der, wie man (Vita Adalberonis cap. 27) sieht, unter dem lebendigsten Eindruck der über Lothringen verhängten Kriegsleiden und, wenn man cap. 15. recht versteht, vor dem Jahre 1014 schrieb, sagt ausdrücklich: „Verum dum adhuc res in dubio est, nec inter compugnantes ac ligitantes alicui victoria data est, dum etiam pars parti cedere nescit, trenas has et lamenta tam ingentia alteri scribenda committimus", was keinen Sinn hätte, wenn eine so ungemeine Entscheidung wie die Wegnahme von Metz durch den König erfolgt wäre. Auch daß Heinrich im Herbst 1012 zu den geistlichen Waffen gegen Bischof Theoderich greift, zeigt, daß der Krieg keinen vollständigen Erfolg gehabt hat. Wie ganz anders müßte auch der Fall von Metz auf Niederlothringen gewirkt haben! Dann rief der Chatellain Walther wahrlich nicht bald hernach Französische Intervention an!

[1]) Von der Urkunde s. S. 325 N. 1. Wir wünschen „5. Kal. Sept". lesen und, wenn die Ausgaben correct sind, diesen Fehler der königlichen Kanzlei zuschieben zu dürfen. — Daß „Herstein" der oben genannte Ort, ist mit Grandidier I, 203 anzunehmen.

[2]) S. oben S. 173 N. 5; 172 N. 4.

[3]) Annal. Saxo 1023: de Wodeneswege.

[4]) Thietm. IV, 50. VII, 40.

Digitized by Google

Ohne viel Schwierigkeit ward sein Rival beseitigt. Bischof Erich, der im Namen des Capitels die Werbung für diesen beim König anzubringen hatte, war dies Mal ebenso unglücklich als in dem umgekehrten Fall vor drei Monaten. Dagegen ward Theoderich nach Grona beschieden und hier gleich an Geros Platz gesetzt; für solch eine Thätigkeit in der Kapelle war er durch seine Stellung bei Tagino und Walthard aufs Beste vorbereitet. Ueber Sehusun im Ambergau (das heutige Seesen), wo wir den König — also als Gast der Aebtissin Sophie — am 21. September finden[1]), kam er auf St. Mauritius nach Magdeburg. Er versammelt die Wählerschaft im Refectorium und fordert, unter Anerkennung ihres Rechts für die Zukunft, ihre Stimmen für Gero. Seinem Wunsch wird entsprochen, der neue Erzbischof sofort inthronisirt und gesalbt[2]). Der Stellung desselben im Lande entspricht es, daß er sich noch vor Empfang des Stabes mit einem Geschenk von zehn Hufen in das Capitel einkauft, und daß er seinen König, der doch gleich sein Gast gewesen, nicht ohne reiche Geschenke ziehen läßt.

Hierauf verlegte sich der Hof nach Merseburg. Boleslav etwa die Schmach, welche er so eben wieder dem Deutschen Namen angethan, heimzugeben, schien ganz außerhalb der Pläne des Königs zu liegen. Diese gingen vielmehr nur darauf, schleunig das Verhältniß zu den beiden anderen Slavischen Mächten, den Böhmen und Liutizen, zu ordnen.

Für den ersteren Zweck entschied sich Heinrich, den Jaromir, der sich erst an jenem 12. August — also volle vier Monate nach seiner Vertreibung, und somit augenscheinlich erst nachdem seine Pläne auf eine Wiederherstellung unter Polnischen Auspicien gescheitert waren — bei den zu Giebichenstein versammelten Würdenträgern Sachsens eingefunden und durch sein Bezeigen an Walthards Sterbebett sein böses Gewissen nur zu sehr verrathen hatte, nicht allein nicht zu unterstützen, sondern ihn als Gefangenen der Krone nach Utrecht, in den Gewahrsam des Bischofs Adalbold, abführen zu lassen. Die Klagen, die man gegen ihn hatte oder zu haben glaubte, und die Unmöglichkeit einer kriegerischen Anstrengung für ihn in diesem Augenblick werden für des Königs Entschluß zusammengewirkt haben. Hierauf ward Othelrich nach Merseburg berufen und vom Könige als Herzog von Böhmen und Vassall des Reiches anerkannt. So leichten Kaufs er auch seinen Gegnern das Herzogthum davongetragen zu haben schien, so hatte sich der König doch gewiß versichert, daß er des Polnischen Boleslav Feind sein

1) Thietm. VI, 49. Denn an Seehausen in der Altmark ist nicht zu denken.

2) Das Pallium erhält er im October (Jaffé 3047). Der Punkt von den Cardinalpresbytern und Diaconen ist hier nicht wiederholt.

Digitized by Google

und bleiben werde[1]), und dann konnte man ihn, da er nichts mehr fürchtete als Jaromirs Rückkehr und die Erhebung zu dessen Gunsten, durch dies wichtige Pfand für gebunden erachten. Diesen freien Fußes heimkehren lassen, würde jeden Pact mit Othelrich vereitelt, ihn für den Aufenthalt in einem Böhmischen Kerker seinem Ueberwinder auszuliefern, würde diesem es allzu leicht gemacht haben, ihn zu beseitigen, und damit auch der Deutschen Fessel sich zu entledigen. So starke innere Gründe streiten gegen die neueren Forscher, die mit unrichtiger Deutung der Deutschen Nachrichten auf die erste, und mit nicht minder bedenklichem Gebrauch der heimischen Erzählung auf die zweite Meinung kommen[2]). Sicher scheint vielmehr, daß Jaromir zu Utrecht verblieb, bis Conrad II., theils aus dem auch hier erkennbaren Gegensatz gegen die Politik seines Vorgängers, theils durch die Lage der Dinge veranlaßt, für gut fand, ihn — obwohl nur zu des unglücklichen Mannes Verderben — noch einmal hervorzuziehen. Freilich mochte man nun von Deutschland aus scheel dazu sehen, daß Othelrich auf gut Böhmisch auch den leisesten Verdacht von Betreibungen für Jaromir mit Mord an manchem hervorragenden Mann und gerade an solchen heimsucht, die man als Freunde der Deutschen Sache in Böhmen kennt[3]). Denn das ist nicht zu läugnen — und das empfindet Thietmar bei seinem Tadel des königlichen Entschlusses —, daß Böhmen mit dem Akt von 1012 wie einen Schritt zu besserer innerer Ordnung, so auch zur Emancipation von seinen Nachbarn macht: es setzte eine Regierung ein, an deren Ursprung Polen und Deutschland keinen Theil hatte und die doch von beiden anerkannt werden mußte. Wie ver-

---

1) Vgl. auch Annal. Quedlinburg. 1013 von Othelrich: licet inter se et fratrem suum Geramirum et praefatum Bolizlavonem ira permanente.

2) Die erstere bei Dobner ad Hajek V, 68. 70, auf die gewaltsame, auch von Büdinger I, 339 mit Recht abgewiesene Veränderung des Textes in den Quedlinburger Annalen; die andere bei Palacky I, 264, der die Gefangenschaft des Jaromir auf Burg Lysa, die nach Cosmas I, 42 doch erst für die Zeit nach seiner Blendung gilt, in das Jahr 1013 zurückträgt. Das „Germanum enim... verebatur, et ne unquam ad se veniat diligenter custodire conatur" des Thietmar (VI, 60) weist, bei des Autors Mißvergnügen mit der ganzen Handlungsweise Heinrichs in diesem Punkte, eher darauf hin, daß Jaromir nicht in Böhmen ist, und daß der Deutsche König den Kerkermeister für Othelrich spielt. (Diese Auffassung der Verhältnisse wird schlagend bestätigt durch das Wort der hier völlig gleichzeitigen Annal. Quedlinburg. 1013: Othelrico laeta succedunt, dato honore patriae, misso in exilium suo fratre. Und ebenso sagt Thietmar selbst VI, 60: qualiter Bosionem ... caeterosque complures interfici preceperit, eo quod hos fratrem adjuvare exulem a falsis murmuratoribus audierit. P.).

3) So ist wohl Thietmars Klage um den „inclitus miles Bosio" (VI, 60) zu verstehen. Dazu Annal. Quedlinburg. 1014: In Bohemia jubente Othelrico multi innocenter occisi sunt.

Digitized by Google

worren auch immer die heimische Sage Othelrichs Throngelangung darstellt: es ist guten Instinkts, daß sie seine Verbindung mit der Bozena, die des Fürsten Augen gefallen, und die er von dem niederen Dienst in sein Ehebett aufnahm, unmittelbar daran anschließt[1]). Sie will die außerordentliche Geburt des Bretislav darin feiern, mit dem doch hernach dies Böhmische Wesen eine neue Stufe erstieg, und von dem dann das Haus der Premysliden in ununterbrochener Linie bis zum Ausgang abstammt.

Nachdem die Böhmischen Dinge freilich nicht in das unbedingt erwünschte, aber doch in das der augenblicklichen Strömung gemäße Fahrwasser gebracht worden, ging der König gegen Ende des October[2]) nach Arneburg, mit den Liutizen die gewohnte Tagsatzung zu halten. Der Erfolg war, daß man die bestehenden Verhältnisse aufs Neue befestigte[3]). — Allerheiligen feierte Heinrich in Helmstädt, also bereits auf der Straße nach Westen; denn auf Martini war schon wieder wichtiger Reichsdienst zu Coblenz angesetzt.

Den nächsten Anlaß dazu gab der noch immer schwebende Streit mit den Schwägern. Aber auch anderes verlangte hier die Entscheidung des Königs. Uns nemlich ist es unzweifelhaft, daß in diesem Jahr, etwa um die Zeit, da der König vor Metz lag, das Herzogthum Niederlothringen erledigt ward[4]). Herzog Otto muß

---

1) Cosmas I, 36.

2) Die für Thietmar und sein Bisthum so wichtige Urkunde vom 17. October 1012 (s. Band I, 292) ist noch zu Merseburg selbst vollzogen; am 28. October hat Thietmar schon wieder Dienst zu Meißen (VI, 47).

3) Thietm. VI, 51: cum Sclavis confluentibus plurima discuciens, pace vero ibi firmata, rediit —, woraus zu schließen, daß der Friede nicht unterbrochen gewesen, daß aber Irrungen vorhanden waren, daraus sich denn auch die Nichttheilnahme der Liutizen am Feldzug von 1012 erklärt.

4) Das Jahr 1005, das von Sigebert an alle Neueren gekommen war, ist zuerst von mir, De Sigeberto S. 99, auf Grund der Gesta episc. Camerac. III, 7, abgewiesen worden. Spräche man auch der Behauptung, daß Gottfried durch den Einfluß des Bischofs Gerard das Herzogthum erhalten, keinen besonderen Werth zu, oder erläuterte man sie mit Gfrörer, Kirchengesch. IV, 52 N. 7, so, daß nur von dem nachmaligen Bischof hier die Rede wäre, so ergiebt sich doch aus III, 2 (Godefridum scilicet postea ducem), daß Gottfried in der ersten Hälfte des Jahres 1012 noch nicht Herzog war. Sieht man diesen Mann nun in den Jahren 1015 und 1014 sicher im Besitz der Würde, kann man das von ihm in seiner Function als Herzog geleitete Unternehmen gegen Burg Löwen nicht gut später als 1013 setzen (s. unten); läßt man dann mit Gesta III, 7 dem durch Bischof Gerard zwischen Gottfried und Lambert aufrecht erhaltenen Frieden eine gewisse Spanne Zeit; und giebt man endlich dem im Text aus der Fehde von Hougarden entnommenen Argument einiges Recht, so kommt man mit Nothwendigkeit auf August oder September 1012 als die Zeit des Wechsels.

Damit stimmen auch die Gesta ganz gut, wenn sie III, 5 bis zum Coblenzer Tag gelangen und dann, nachdem die Erzählung von der Klosterreform

Digitized by Google

von St. Trond, wo er noch eben reiche Abgiften erhalten hatte, kommend, auf der Straße, zu Maastricht, eines plötzlichen Todes verstorben sein. Die Mönche dort, denen er als ein habsüchtiger, aufgedrungener Herr sehr unbequem geworden war, erzählten sich, der Heilige habe ihm zuerst sein Geschick im Traumgesicht angekündigt, als es aber damit nicht gelingen wollte ihn auf besseren Weg zu bringen, sei er in dem Augenblick, da er seines letzten Raubes froh sich aus dem Kloster habe entfernen wollen, den Fuß an der Pforte, von dem tödtlichen Schlage getroffen worden[1]). Es gäbe eine eigene Reihe von Betrachtungen bei diesem dunkeln und von so bösem Leumund begleiteten Ausgang des Mannsstammes des einst weltgebietenden Karolingischen Hauses: für uns aber ist hier das Wichtigste, wie der König den frei gewordenen Platz besetzte.

Wir haben die Ansprüche, welche die beiden Häuser, in die die Schwestern Ottos verheirathet waren, Hennegau-Löwen und Namur, und unter diesen wieder vornemlich das erstere erheben konnten, schon oben als wichtige Züge für unser Bild von Lothringen aufgenommen[2]). Es bezeichnet wieder ganz den König, daß er diese Prätensionen durchaus nicht achtete, sondern, die ungemeinen Schwierigkeiten seiner Lage unangesehen, den ihm mit Recht am Meisten zusagenden Candidaten, Gottfried, das Haupt des treuen Hauses der Ardennengrafen, zum Herzogthum erhob. Aber es wiederholt auch den Charakter seiner Regierung, daß die Gegner mit Nichten sich seiner Entscheidung fügten, daß vielmehr zu den vielen Motiven des Kampfes, der Lothringen in zwei große Factionen zerriß, noch eins, vielleicht das stärkste, hinzukam. Mochte auch Bischof Gerard von Cambray, wie sein freilich enkomiastischer Geschichtschreiber rühmt[3]), eine Weile sich mit Erfolg bemühen, Herzog Gottfried selbst in Frieden zu erhalten: uns ist klar, daß ein schon im Herbst 1012 ausgebrochener Krieg, in dem der Bischof von Lüttich und Graf Hermann von Eenham auf der einen, Lantbert von Löwen, der Gemahl der Gerberge, und Robert von Namur, wohl ein Sohn

---

zu Hautmont die allgemeine Geschichte unterbrochen hat, mit dem „eodem vero tempore“ (III, 7) die Erhebung Gottfrieds einleiten. Der Kern der Episode ist immer der mit Gerards Gelangung zum Bisthum gefaßte Beschluß, also auch noch Ereigniß des Jahres 1012; daß dann Späteres gleich angeschlossen wird, gehört recht zu der Art des Verfassers, der z. B. gleich III, 9, bei dem ersten kurzen Bericht über die Schlacht von Florines, ebenso verfährt, und dann III, 12 noch einmal zu jener Schlacht zurückkehrt.

[1]) Stepelini Mirac. S Trudonis I, 17, bei Mabillon, Acta VI, 2, 91. Noch jung muß er gewesen sein; denn sein Vater Karl war 953 geboren.

[2]) S. Band I, 329 ff.

[3]) Der will auch wissen, daß Gottfried vorzüglich auf Betrieb seines Bischofs die herzogliche Würde erhalten habe, vgl. S. 339 N. 4.

Digitized by Google

der Ermengard[1]), auf der anderen Seite gefunden werden, in der Frage des Herzogthums seine Wurzel hat.

Daß Lantbert, dessen wildes, fehdesüchtiges Wesen ohnehin zugleich als bitterste Feindschaft gegen die Kirche erscheint, sich zunächst auf Lüttich wirft, wird uns nach dem, was wir oben über das Verhältniß beider vernommen, leicht verständlich sein. Sein Unmuth, sich von dem zu fürstlicher Macht emporgekommenen Hochstift gleichsam umklammert zu sehen, hatte so eben an des Bischofs Balderich Unternehmen, zu Hougarden bei Tirlemont — also recht im Angesicht von Löwen — eine Feste anzulegen, neue Nahrung bekommen. Er fordert von dem Bischof die Einstellung dieser Arbeiten. Der läugnet, daß der Bau dem Grafen zum Nachtheil gereichen könne, und beruft sich auf die Pflichten, die er für den Schutz seiner Kirche habe. Lantbert antwortet mit Besetzung des Stiftsgebiets, der Bischof nach fruchtlosen Mahnungen mit dem Bannstrahl. Da aber auch diese Waffe ihren Dienst versagt, die Gewaltthätigkeiten Lantberts vielmehr nun erst ihren Gipfel erreichen, die Drangsale, welche er über die stiftischen Unterthanen der besetzten Gebiete verhängt, in erschütternden Klagen derselben kund werden, so muß Balderich endlich auch zum Schwerte greifen. Bezeichnend, daß er über den Entschluß der Fehde zuerst seine Vassallen vernimmt und ihre volle Beistimmung und Mitwirkung erhält.

Den wirklichen Hergang der sogenannten Schlacht bei Hougarden — 8. October 1012[2]) — darzustellen, liegt wohl jenseit

---

1) S. Band I, 330 N. 1. Unter der „Rotbodi comitis mater" der Gesta episc. Camerac. III, 5 können wir nur Ermengard verstehen. Die späteren Chroniken von Namur und nach ihnen die Neueren lassen dann den Robert in der Schlacht von Florines (s. unten zu 1015) fallen, oder doch bald darauf sterben und bezeichnen den Albert, der das Haus fortpflanzte, als seinen Bruder. Alles ohne Beweis.

2) Der Biograph des Balderich, in der Zählung der Jahre seines Helden nicht sicher hatte die Schlacht „6. Kalendas Octobris" im dritten Jahre des Bischofs angesetzt, wie die Aufnahme dieser Daten durch Aegidius beweist, eine Hand des 15. Jahrhunderts hat in das Mscr. erst „6. Idus Octobr." und das sechste Jahr hineincorrigirt, s. cap. 10, SS. IV, 728, mit den Noten von Pertz. Die erstere Angabe würde auf 1010, die Correctur auf 1013 weisen, die letztere stimmt mit der den Annal. Laubienses und Leodienses gemeinsamen Notiz (SS. IV, 18) und hat in dieser vielleicht ihre Quelle. Das Datum mag hier richtiger sein und ist von jener späteren Hand gewiß nicht ohne Bedacht geändert: man kannte es in Lüttich wegen der Seelenmessen für die Gefallenen. Dem Jahre aber vermögen wir vor der deutlich auf 1012 weisenden Darstellung der Gesta episc. Camerac. III, 5 nicht den Vorzug zu geben: die Lütticher Annalen sind nicht vor 1054 geschrieben (doch nennt Pertz. SS. IV, 9 die Hand eine aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts P.), und konnten also leicht die Notiz um ein Jahr verrücken: sollte sie denen von Lobbes ursprünglich angehören und hier von ganz gleichzeitiger Hand sein — woran nach den Andeutungen von Pertz noch zu zweifeln —, so bedenke man,

Digitized by Google

unserer Mittel. Der Biograph des Bischofs, der freilich dem Grafen Lantbert sehr feindlich gesinnt ist, will wissen, daß dieser zurückgeworfen und dann erst, als die Lütticher sich schon des Sieges gewiß glaubten, durch den Grafen von Namur[1]) das Glück gewandt worden sei. Der Verfasser der Bischofschronik von Cambray dagegen sagt nichts vom Lantberts Mißgeschick: er ist es hier, in dessen Hand der bei der allgemeinen Flucht in einer Kirche das Asyl suchende Graf Hermann fällt, und der seinen Gefangenen der Haft des Robert von Namur anvertraut. Daß der Kampf mit völliger Niederlage des Bischofs geendet, darüber ist in unseren Nachrichten kein Zwiespalt: mit Verlust von 300 Todten, seine Schaar in völliger Auflösung, kehrte er in seine Stadt zurück. Jenen Bau konnte er nicht fortsetzen: die nächste Generation belehrte sich aus den Gräben, die davon übrig geblieben, welches sein Plan gewesen.

Doch kam es seiner Sache zu Gute, daß doch augenscheinlich die beiden für den Augenblick verbündeten Feinde weder an seiner Demüthigung noch an dem Kampf gegen des Königs Entschlüsse das gleiche Interesse hatten, Namur nach beiden Richtungen hin viel eher zu versöhnen war als Löwen. Gleich war Roberts Mutter beflissen, ihrem Haus wieder des Königs Gunst zu erwerben, und dabei hinter Lantberts Rücken die Freilassung des Grafen Hermann als Preis anzubieten. Die Bischöfe Balderich und Gerard machten gern die Vermittler in diesem Handel, der auf dem Coblenzer Tage zu Stande kam. Lantbert aber blieb mit dem Bischof von Lüttich und mit der Reichsgewalt unverglichen[2]): wenn nicht in diesem Jahre, so doch in einem der nächstfolgenden war es, daß ein

---

daß dieselben Annalen Heinrichs Flandrischen Zug ins Jahr 1008 setzen. (Die dürftigen Notizen dieser Annalen können überhaupt den zusammenhängenden Berichten der Cambrayer Chronik gegenüber nicht in Betracht kommen. P.).

1) Vita Balderici cap. 10 nennt den Lantbert des Grafen „nepos", der vielmehr sein Oheim. In dem Schullatein des Biographen will es durchaus nichts bedeuten, daß er den Grafen von Namur „paratis militum suffragiis" in dem Moment, da Lantbert geworfen ist, sich „ad aciem quam ocissime conferre" und „redeunte cum suis Lowaniense comite episcopi fugam militibus nihil tale suspicantibus incutere" läßt. Die späteren Chroniken von Namur haben herausgesponnen, daß Robert von Namur als Lehnsmann des Bischofs in dessen Heerhaufen gewesen und in dem entscheidenden Augenblick zum Feinde übergegangen sei, ihn danach auch mit dem Beinamen „der Perfide" beehrt. Mit Ausnahme von de Marne, Histoire du Comté de Namur ed. Paquot S. 91, sind alle neueren Darstellungen in diesem Irrthum; die seltsamsten Ausschmückungen in Grammaye, Respublica Namurc. S. 56, wo die Lütticher beim Schmausen überrascht werden. Durch das: Lantbertus ... congregata valida manu, Rotberdo Namurcensi comite sibi adhibito non erubuit praesulem invadere der Gesta episc. Camerac. III, 5 widerlegen sich diese Erfindungen am besten.

2) Vgl. Vita Balderici cap. 21.

Digitized by Google

großes Niederlothringisches Aufgebot sich zur Belagerung von Löwen aufmachte, aber ohne Erfolg heimkehren mußte[1]).

Ebenso kam man in der großen Frage nur zu partiellem, von den Führern der feindlichen Faction noch nicht anerkanntem Frieden.

Der König meinte einen Hauptschlag zu führen, indem er hier zu Coblenz von den versammelten Vertretern der Deutschen Kirche den Beschluß erwirkte, daß Bischof Theoderich bis nach erlangter Freisprechung und Anerkennung sich des Messelesens zu enthalten habe[2]). Der Ernst dieses Verfahrens schien auch eine augenblickliche Wirkung zu haben: die Aufständischen beschickten die Versammlung durch Gesandte, die der Form nach die Bitte um Verzeihung mitbrachten, in der That aber die Ausgleichung an Bedingungen knüpften, auf welche die Krone nicht eingehen konnte. Heinrich versuchte es unter diesen Umständen auf den Rath seiner Anhänger mit einer klug, der Lage gemäß ergriffenen Maßnahme. Die Aufrichtigkeit ihres Strebens zum Gehorsam zurückzukehren konnten die Gegner nicht besser bezeugen, als wenn sie persönlich vor dem König erschienen: für die Wiederbefestigung des Ansehns des Letzteren gab es kein besseres Mittel: dieser zeigte überdies Milde und Versöhnlichkeit, wenn er nach dem unbefriedigenden Ausgang der Coblenzer Verhandlung noch einen zweiten Tag anbot.

Alle diese Vortheile vereinte des Königs Vorschlag, daß man alsbald — wohl schon gegen Ende des November — zu Mainz zusammentreffen wolle. Aber nur ein Theil von denen, die man erwarten konnte, erschien selbst, und so konnte die Abkunft, zu der es hier mit diesen kam, immer nur den Charakter eines unvollkommenen und zeitweiligen Stillstandes haben. Daß gerade die Häupter nicht gekommen, daß Theoderich unter den Ausgebliebenen war, leuchtet wohl ein. Thietmar, der die westlichen Dinge immer nur in Bausch und Bogen nimmt, hat von diesen Vorgängen nur das Eine, den kirchlichen Bannspruch, aufbewahrt: hätte dieser Akt sofort den Umschwung bewirkt, hätte man den ungetreuen Bischof alsbald vom König zu Gnaden aufgenommen in dessen Gefolge gesehen, das würde sich unserem Geschichtschreiber eingeprägt, und er würde nicht unterlassen haben, es mitzutheilen[3]).

---

1) Daß Sigebert dem (von ihm zu 1012 gestellten) Excerpt aus Alpert II, 10 bei der zweiten Redaction seiner Chronik (s. Bethmann SS. VI, 286) das: ad obsidendum castrum Lovanium, sed inefficax rediit, hinzugefügt hat, beweist um so mehr, daß ihn hier eine specielle und deshalb nicht leicht abzuweisende Tradition leitete.

2) Thietm. VI. 53. Annal. Quedlinburg. 1012.

3) Der Beweis für die Aussöhnung Heinrichs mit Theoderich, den Giesebrecht, Kaiserzeit II. 592, mit dem angeblich dem Jahr 1013 angehörigen, bei Erhard, Cod. diplom. Westphaliae S. 62, publicirten Urkundenfragment erbracht glaubt, ist unten genauer Prüfung unterworfen. (Ebenda habe ich den

Digitized by Google

Daß die Lothringischen Interessen des Königs vielmehr, mit ihrem Stande in der Mitte des Jahres verglichen, eher auf dem Rückgange waren, beweist der Verlauf der Sachen in Cambray. Hier hatte, während Bischof Gerard mit dem Könige vor Metz lag, Walter das alte Treiben mit Verwüstung der stiftischen Güter und mit Einäscherung eines Theiles der Hauptstadt wieder begonnen. Er gab vor, daß ihm von der anderen Seite der Pakt nicht gehalten worden und rief, als man ihm auf den Leib gehen wollte, den Schutz des Königs von Frankreich und des Grafen Odo von Champagne an. Diese erwählten für die Botschaft, mit der sie Gerard in Folge des zu beschicken hatten, den Bischof Harduin von Noyon. Den guten Erfolg dieses Gesandten schreibt der Geschichtschreiber von Cambray der Klugheit zu, mit der er den Moment seines Erscheinens zu wählen gewußt — er kam in der Fastenzeit (1013), da also Gerards Herz am Leichtesten zur Versöhnlichkeit zu stimmen gewesen; allein wir lesen doch auch deutlich genug bei ihm, daß der Bischof durch die Bedrängniß seiner Lage[1]) zur Nachgiebigkeit gegen den bösen Chatellain veranlaßt ward. Mit Fürwort und Vermittelung des Königs Robert, sodann eben jenes Bischofs von Noyon, der Grafen Balduin von Flandern und Odo von Champagne, Ottos von Vermandois und des Robert von Peronne[2]) und anderer, die nicht mit Namen genannt sind — also soweit wir sehen, ganz unter Französischer Autorität — kam der Vergleich zu Stande.

Nicht wehrlos übergab Gerard dabei sich und das Reichsinteresse. Der älteste Sohn des Walter bleibt als Geißel bei ihm: dann ist für den Fall, daß der Bischof stirbt, die Rückkehr zum Vater, für den Fall, daß der Vater stirbt, Freilassung und Einweisung in die Lehen, die jener von Rechts wegen von dem Hochstift

---

Grund angegeben, der mich bewegt, an Giesebrechts Ansicht festzuhalten. — Der König schloß übrigens seine Mainzer Triumphe mit einer Maßregel, die seinen Charakter, seinen mehr pfäffischen als kirchlichen Sinn zu deutlich bezeichnet, als daß sie hier übergangen werden dürfte — mit einer Austreibung der Juden, gegen die man allerdings gerade damals im ganzen Abendlande eine besondere Erbitterung hegte, weil man glaubte, daß von ihnen der Anstoß zur Zerstörung der Kirche des heil. Grabes in Jerusalem ausgegangen sei, vgl. Glaber Rudolfus III, 7. S. Annal. Quedlinburg. 1012: expulsio Judaeorum facta est a rege in Moguntia. Wahrscheinlich setzte es in dieser Zeit auch Disputationen zwischen Orthodoxen und Ketzern von der Art, wie sie uns Alpert II, 22 ff. berichtet. So verstehe ich wenigstens die folgenden Worte der angeführten Quelle: et quorundam haereticorum refutata est insania; nicht dahin, daß etwa an bestimmte Beschlüsse einer Synode zu denken wäre. P.).

[1]) Gesta episc. Camerac. III, 3: domesticarum necessitudinibus aerumnarum altrinsecus deploratis.

[2]) Denn daß die beiden letzten Namen III, 42 so zu deuten, läßt sich wohl aus I, 120, III, 23. 45. 46 schließen.

Digitized by Google

trägt, zugesichert: dieses aber wie jenes nur unter Vorbehalt der Verpflichtungen, die er gegen den König und das Stift hat, und der Bürgschaften, die für ihre Erfüllung nöthig wären. Doch liegt für den Fall, daß der Chatellain seinen Versprechungen aufs Neue untreu geworden ist, und es deshalb zu einem Rechtsverfahren wider ihn kommen muß, der Schwerpunkt sichtlich in der Verpflichtung der Französischen Herren, die heut an dem Vergleich theilgenommen haben, sich durch einige aus ihrem Mittel — zwei oder drei — auf dem Gerichtstag vertreten zu lassen, und somit auch für die wirkliche Ausführung des Spruches mit zu haften. Daß damit der das Jahr vorher ausgesprochene Verruf der Karlingischen Rechtsordnung in seiner Strenge nicht bestehen kann, daß der Französischen Krone vielmehr der Weg eröffnet ist, einen starken und zugleich legalen Einfluß auf die Angelegenheiten des Bisthums zu üben, leuchtet ein.

Jedoch wie wenig befriedigend dieser Anblick, man bescheidet sich mit dem Gedanken, daß hier ein anderes mächtiges Glied der abendländischen Christenheit, eben dies Französisch-Karlingische Reich uns entgegensteht und mit dem Recht einer eigenen, eben sich entwickelnden Sprache und Nationalität dem Fortgange der Deutschen Interessen wehrt. Bedenklichere, von den gewaltigen Gegensätzen der Deutschen Entwickelung selber bestimmte Auftritte warten unser am Niederrhein.

Es ist die berufene Fehde zwischen Balderich, dem Gemahl der Adela von Hamalant, und Wichmann dem Billinger, die uns auf diese Bühne ruft. Können wir auch kein einzelnes Begebniß aus derselben mit Sicherheit in das Jahr 1012 setzen, so gehören doch ihre ersten Akte ohne Frage diesen Zeiten, der Epoche von 1010 bis 1013 an[1]).

Als nemlich jener Gottfried, den wir im Jahr 1006 noch an der Spitze des eiligen Aufgebotes gegen die Normannen gesehen, mit Tode abgegangen war, hatte der König auf seinen an Geist und Leib gleich schwachen Sohn das Grafenamt im Hattuariergau übergehen lassen: in Anerkennung der Verdienste, die sich der Vater in Rath und Krieg erworben, sagt unsere Quelle; wir dürfen hinzusetzen, weil die Abweichung von dem Princip der Erblichkeit der Reichsämter doch schon zu den mißlichen Ausnahmen gehörte. In unserem Falle, wo das Amt, wie sich gezeigt, noch sehr der persönlichen Tüchtigkeit

---

1) Eine gewisse chronologische Ordnung beobachtet Alpert sichtlich. Daß er nun den 1010 erfolgten Tod des Bischofs Ansfried (I, 16) dem des Grafen Gottfried (II, 1) vorangehen läßt, Bischof Adalbold gleich bei den ersten Unternehmungen des Wichmann am linken Rheinufer auftritt (II, 2), und der II, 10 erwähnte Feldzug des Herzogs Gottfried kaum vor 1012 gesetzt werden kann (vgl. S. 343 N. 1), bestimmt unsere Annahme.

Digitized by Google

seines Inhabers bedurfte, rechnete man auf die Stütze, die der Erbe in Wichmann, dem Gemahl seiner Schwester, finden würde: als Vormund und Rathsfreund eines Mannes, der sein Leben lang nicht zur Selbständigkeit gedieh, war dieser dann der eigentliche Graf — ein Zustand, der den localen Verhältnissen und dem Interesse des Königs gleich zu entsprechen schien.

In Wichmann haben wir ohne Zweifel den Sohn Ekberts des Einäugigen[1]), also ein Glied jener Wichmannischen Linie des Billingischen Hauses zu sehen, die einst in Ottos des Großen Tagen so viel Widersetzlichkeit gegen die Krone und den zu herzoglichen Ehren erhobenen Zweig ihrer Familie gezeigt hatte, jetzt aber in vollkommen friedliches Vernehmen zu beiden gelangt scheint. Wichmanns Begräbnißkloster ist Vreden an der Berkel im Münsterlande; die Quedlinburger Annalen nennen ihn einen Grafen in Westfachsen: unstreitig ist er es doch, dem wir in Urkunden von 989 und 993 als Vogt der Jungfrauenklöster Borchhorst und Metteln begegnen[2]). Nach alle dem steht wohl fest, daß er ein zum Sachsenlande zählendes, aber hart an die Grenzen von Lotharingien[3]) fallendes Gaugrafenamt bekleidete. Daß man ihm nunmehr legalen Einfluß auf ein Gebiet am linken Rheinufer eröffnete, konnte den Sinn haben,

---

1) Vgl. Wedekind, Noten II, 62 ff. Nächst den aus dem Güterbesitz, der Folge der Namen im Necrologium von St. Michaelis zu Lüneburg zu erhebenden Argumenten liegt der Beweis vorzüglich in der dem Herzog Bernhard von Rechts wegen zufallenden Vormundschaft über Wichmanns Sohn (Thietm. VII, 34; Alpert. II, 14).

2) Wedekind a. a. O. S. 73. 74.

3) Diesen Namen noch in der Bedeutung, mit der er einst im Jahre 843 geboren worden, verstanden.

Der Comitat von Hamaland gilt, wie man aus Prudentii Annales 893, SS. I, 435, sieht, als dem Herzogthum Friesland angeschlossen, und fällt demgemäß auch in die Diöcese von Utrecht. Daß in ihm Salisches und Ripuarisches Recht gilt (s. die Urkunde bei Lebebur, Land und Volk der Brukterer S. 71 N. 297), ist damit nicht in Widerspruch, bestätigt vielmehr Leos (Niederländische Gesch. I, 634 ff.) interessante Vermuthung vom Verhältniß des Franken- und Friesennamens in diesen Urgebieten der Franken. Der Versuch, den Hamalandgau in einen Salischen und Ripuarischen Bestandtheil zu scheiden, führt in zu ungewisse Regionen zurück.

Der Sprachgebrauch schon bei Alpert. I, 1. II, 1 (vgl. Wipo cap. 2) sieht dann den Rhein als Grenze von Gallien (was hier mit Lotharingien identisch) an und erstreckt Germanien, also Sachsenland, bis an das rechte Ufer des Stroms. In diesem Sinn nennt Vita Meinw. die Adela „de terra Saxoniae" (cap. 2), und spricht Sigebert von einem „pagus Saxoniae Hamalant" (Vita Deoderici cap. 1). Danach eine Sächsisch-Westfälische Abtheilung des Hamaland und mit Wedekind Wichmann als Grafen davon anzunehmen, kann ich mich nicht entschließen. Ob die Berufung der Adela auf „lex Saxonica" (Böhm. 793, heut auch bei Lacomblet I, 78) in persönlichen, uns nicht mehr zugänglichen Verhältnissen ihres Vaters beruht, oder eine staatsrechtliche Folge der nunmehrigen Zurechnung des ganzen Hamaland zu Sachsen war, bleibt dahingestellt.

Digitized by Google

eine Sächsische, dem Königshause eng angeschlossene Familie in dem Lande zu pflanzen, das doch gegenüber dem Stammgebiet des Deutschen Reiches immer noch wie ein späterer, neuer, vergleichsweise unsicherer Erwerb galt.

Drüben ward es auch sofort also verstanden. Vor allen fühlte sich Balderich davon verletzt, der als Schwestersohn Gottfrieds das Recht auf den erledigten Comitat zu haben glaubte, wenn dem Vetter alle Kraft und Festigkeit zur Verwaltung desselben fehlte. Seinen väterlichen Ahnen nach zählte Balderich zwar nicht zu den Edelingen[1]), und es schien eine Mißheirath, daß Adela, die Tochter des reichen und vornehmen Grafen Wichmann von Hamaland, die Wittwe des in beiden Engern und in Ostfalen reichbegüterten, seine Ahnentafel ohne Frage auf Wittekind zurückführenden und auch dem Kaiserhause blutsverwandten Immed[2]), ihm die Hand reichte. Aber

---

1) Alpert I, 2. 3. Bezeichnend nennt ihn Erzbischof Heribert in einer Urkunde von 1015, bei Lacomblet I, 91: vir quidam ingenuus.

2) Ich verwerfe nemlich durchaus die Angabe der Vita Meinw. cap. 1, danach Immed innerhalb der Utrechter Diöcese Graf gewesen, sein Geschlecht und Besitz noch dem Rheinmündungsgebiet angehört habe, also auch die Reden der Rueren, Spaens, Driesens (Fünf Bücher Niederrheinischer Geschichten, in der Westfälischen Ztschr. für Gesch. und Alterthumskunde XV, 41 ff.) von Immed von Rebinchem. Die Immedinger, denen Meinwerk und Unwan angehören, sind ohne Zweifel durch die Ehe Heinrichs I. mit Mathilde, deren Vaterbruder (oder, wie Sigebert, Vita Deoderici cap. 1, und andere die Stelle Widuk. I, 31 verstehen, Bruder) Immed geheißen, dem Sächsischen Kaiserhause verwandt geworden. Sie sind aus rein Sächsischem Haus, vom Stamm des großen Widukind. In der Zeit, da Heinrich freite, gehörte Lothringen sammt allen ihm angeschlossenen Landen nicht zum Reiche, Mathilde weist durch Jugendleben und Klosterstiftung nach Engern; (s. Waitz, Jahrb. I, 1, 14. Vgl. Zweite Bearb. S. 18.) Hier oder in Ostfalen finden wir Imshausen, sicher den Stammsitz, in dem letzteren Land Unwans Erbgut, ebenso sind alle der Adela zum Witthum überwiesene und mit ihrer Hand wieder an Meinwerk gelangte Güter in Engern und Ostfalen zu finden (s. unten). Daß er selbst in Halberstadt seine erste Bildung empfängt, weist nach derselben Seite hin, auch ist es gewiß nicht zu kühn, in Meinwerks Urkunde von 1031, wo er über Güter „ex hereditate parentum meorum" disponirt (Erhard, Reg. 974) in den zuerst genannten „Widun cum ecclesia, Gellendorp, Rumbeke, Merebeke etc." das väterliche, in „Radincheim cum ecclesia et decima, Putten etc." das mütterliche Erbe zu erkennen. — Immed wird in dem Necrologium von Abdinghofen „comes" genannt, SS. XI, 108 N. 10. (Weitaus am Besten und Vollständigsten hat über die Familie der Immedinger und ihre Güter gehandelt Wedekind, Noten I, 266 ff. Aus seinen Ausführungen ergiebt sich jedenfalls soviel, daß die Verbindung des Wittekindischen Geschlechts mit Friesland sehr alt ist: schon Wikbert, der Sohn des Stammvaters, besaß Güter „sub lege Francorum in Osterbac et in Prast", d. h. in dem Cleviſchen und in der Gegend von Arnheim, welche im Jahre 834 an die Martinskirche in Utrecht kamen. Königin Mathilde war dort reich begütert. So wird es wahrscheinlich, daß der Nachricht der Vita doch ein echter Kern zu Grunde liegt, wenn sie auch vielleicht nicht ganz exact gefaßt ist. P.).

Digitized by Google

schon lange war er nun durch die Ehren des Reichsamtes über seinen Geburtsstand erhoben: bereits im Jahre 1003 wird er Graf genannt[1]), und wir können kaum zweifeln, daß er es ist, der in einer Urkunde von 1006[2]) im Amt des Drenthegau erscheint.

Welch einen Besitz vereinte dann dies Ehepaar! Lassen wir die Frage, ob Adela in den unmittelbar nördlich an Drenthe grenzenden Friesenbezirken und in dem südlich und westlich an den Gau anstoßenden Yssselland und Unerdingeland von dem einst dort überall so bedeutenden Gut ihres Vaters[3]) nicht einiges bei sich behauptet hat, aus dem Spiel — wie begütert erscheinen dann die Gatten über den ganzen Raum des Hamaland, der Veluwe und Betuwe, des Teisterbant hin! Heute ist das Oplade bei Elten bis auf die letzte Spur verschwunden: damals eine ihrer Hauptburgen, galt es seiner Lage, seinen Damm- und Mauerbauten nach für ein unvergleichliches Werk[4]). Weiter hinab, unterhalb Arnheim, lag das Rebinheim — heute Renkom bei Wageningen —, das von der Tradition als ihre stattlichste Residenz festgehalten worden[5]). Von da weiter abwärts erscheinen sie noch mit Eigenthumsinteressen an Punkten wie Rhenen und Wyk by Duurstede: eine von da vorwärts ins Land gezogene Linie würde von ihren Besitzungen Voorthuysen und Putten, eine das linke Ufer der Yssel hinabgehende Velp, Ellekom, Brummen berühren; zwischen Rhein und Waal wären Rijswyk in der niederen, Setten in der oberen Betuwe zu nennen[6]), oberhalb der Stromspalte unweit Schenkenschanz begegnet uns Niederen[7]). Zwei Meilen etwa nordwestlich von da liegt Zyfflich. Daß

---

1) Lacomblet I, 86, N. 138. 139 — aber eben in der wichtigen Urkunde von 997, Böhm. 793 noch nicht, was nicht zufällig sein kann.

2) S. Band I, 374 N. 5.

3) Nach den Urkunden von 968 und 970 (Böhm. 346. 377) hat dieser all sein Reichslehen in den bezeichneten Districten an Kloster Elten abgetreten.

4) Alpert II, 13.

5) Vita Meinw. cap. 140.

6) Vita Meinw. cap. 139. Urkunde von 1003 bei Lacomblet I, 86; von 1015 ebenda I, 91 (mit den sehr werthvollen Erläuterungen des Herausgebers); Urkunde Meinwerks von 1031; die Notiz aus dem Memorienbuch des Theoderich „aedituus Tuitiensis“ bei Lacomblet I, 86 N. 2. Die 968 und 970 von Elten weggegebenen Besitzungen wie Bairnen zu Bislich, Laetem, Lymers, weiter hinauf Emmerich und Cleverhamm, greifen mit den genannten Punkten zusammen, und runden so das Territorium ab. Von da bis zum Ende des Reiches hatten Elten und Abdinghofen gemeinschaftliche Lehncurie in der Veluwe.

7) Rynhare, einer von den vier Höfen, die 997 der Adela zurückgegeben werden mußten. Wegen der übrigen Momente des Vertrages von 997 s. Wilmans, Jahrb. II, 2, 93. Daß dieser Punkt damals wahrscheinlich am rechten Rheinufer lag, und somit zum Hamaland gehörte, darüber sowie über anderes, die

Digitized by Google

Balderich hier ein Kloster gründete[1]), an dem er die Voigtei nahm, das er wohl zu seinem Erbbegräbniß bestimmt, beweist, daß wir uns hier im Kern der Besitzungen des Ehepaars befinden. Hinauf wäre am rechten Rheinufer Rees und wieder hüben das Kirchlehn in dem berufenen Birten bei Xanten zu erwähnen. Man bedenke dann, daß Balderich und Adela im Jahr 1003 auch über den Hof Antweiler, nicht weit von den Quellen der Erft, im späteren KurcölnischenAmt Hardt verfügen können, und daß dies allein schon, von anderen Momenten abgesehen, den Schluß auch auf ansehnlichen Besitz in den oberen Landen gestattet. Fiel dem Balderich nun der Comitat des Hattuarierganes zu, von dessen Hauptfesten wir Gennep kennen, der sich aber von diesem Winkel der Niers und Maas bis zu dem Jülichschen Wessenberg und an der Rheinseite links bis Neuß erstreckte, so war ein Territorium gebildet, das den Rhein von Cöln bis zu seiner Mündung beherrschte!

Und in welchen Händen sammelte sich dann diese Macht!

Balderich hatte mit dem wiederholten Angriff auf die Abtei Elten schon unter Otto III. dem Frieden des Reiches getrotzt und bei seiner endlichen Unterwerfung unter des Kaisers Gebot doch die Rückgabe eines Theils der von Adelas Vater jener Stiftung gewidmeten Güter zu erstreiten gewußt. Die Verwirrung nach Ottos Tod hatte ihm eine willkommene Gelegenheit geboten, die Abtei sogleich wieder anzutasten, und für Heinrich war es eine der ersten Sorgen gewesen, der Stiftung wieder zu ihrem Recht zu verhelfen. Zu Heribert von Cöln, der noch immer zu den unversöhnten Feinden des Königs gehörte, sieht man darauf unsern Mann in Lehn- und Freundesband[2]): er und seine Gattin bedenken des Erzbischofs Lieblingsstiftung, die Abtei St. Peter zu Deutz. Sodann zählen Graf Gerhard, der Schwager der Königin, wie wir wissen, seit dem Ende des Jahres 1008 einer der thätigsten von Heinrichs Gegnern, und Lantbert von Löwen, der sich eben damals auf die Führung der Lothringischen Opposition vorbereitete, zu seinen engsten Verbündeten: das Ehepaar mochte mit Besitz an der Mosel dem Einen, mit Besitz an dem Meer dem Anderen die Hand reichen.

Zur Adela versah man sich ohnehin jeder Uebelthat. Der gelungene Frevel war das Urbild dieser Seele. Balderich hatte sich

---

interessante Frage von der Veränderung des Rheinbettes Betreffendes bei Spaen, Inleiding tot de historie van Gelderland I, 19 ff.

1) Urkunde bei Lacomblet I, 98; N. 159.

2) Alpert II, 13: in cujus clientela erat et ejus largitate multa beneficia tenebat, ganz in Uebereinstimmung mit Heribert selbst, der ihn in einer Urkunde vom 17. Juli 1015 „nostrisque beneficiis illectus" nennt. Vgl. auch Thietm. VII, 34.

Digitized by Google

der Dame einst damit als Gemahl empfohlen, daß er sich ihren Feinden beigesellt, im Bunde mit ihnen sie aus ihrem Schloß verjagt und dies mit Feuer und Schwert heimgesucht hatte[1]).

Alles Gründe für den König, die Macht dieses Paares nicht noch durch neue Ausstattung mit Reichsgewalt zu verstärken.

Nun muß man aber nicht glauben, daß Wichmann seine Festsetzung am linken Rheinufer von dem Vertrauen des Königs und auf den Wegen der reichsgesetzmäßigen Ordnung erwartete. Sein Sinn war gleich auf die Bildung einer eigenen Partei um sich her und auf kecke Ueberflügelung des Gegners gerichtet. Ein fehdelustiger Gesell, des Namens Godizo, wahrscheinlich ein jüngerer Sohn aus einer der großen Familien des Reichsamts[2]) — wir finden ihn im Besitz von Schloß Aspel, Rees gegenüber im Rheinthal, und von Burg Heimbach in der Eifel — schloß sich ihm an. Er selbst wählte als Mittelpunkt seiner kriegerischen Unternehmungen einen hart an der Maas gelegenen Punkt, eine Stelle, wo, wenn wir recht sehen, er die Verbindungen Balderichs mit Gerhard und Lantbert treffen konnte. Schnell erstand auf einem Hügel, der, von stehendem, sumpfigem Wasser umgeben, schon eine natürliche Feste bot, eine nach allen Regeln der Kunst angelegte und wehrhaft gemachte Burg. Dem Gebiete selbst entnahm man dazu die Kräfte; die umwohnenden Landleute waren zu der Baufron aufgeboten worden, Lothringische Mannen fanden sich, den Platz zu besetzen.

Auch den vereinten und somit sehr überlegenen Kräften der drei Gegner kostete es doch viele Mühe, dieses Pfahls in ihrem Fleisch Herr zu werden. Das Geschütz jener Zeit versagte aus solcher Entfernung seinen Dienst; weder der übliche Gegenbau ließ sich hier vornehmen, noch auch methodisch eine Brücke schlagen; erst als es gelang, den Belagerungsapparat auf einer Art mühsam hergestellter Schiffbrücke aufzufahren, und überdies drinnen der Hunger zu wüthen und die Hoffnung auf Entsatz zu schwinden begann, dachte man an Ergebung. Die Besatzung erhielt auf die Bedingung, das Werk — zum Theil mit denselben Händen, die es aufgerichtet — zu brechen, freien Abzug.

Doch gab Wichmann mit dem Mißlingen dieses ersten Versuchs sich noch nicht auf. Eilends und insgeheim war er bald wieder über den Rhein, um ein Castell, das sich auch durch seine Lage auf einer Anhöhe empfahl, in den Stand zu setzen, darin es der Stützpunkt seiner Lothringischen Plane werden konnte. Munna nennen es unsere Quellen: ist es, wie sehr wahrscheinlich, das da-

---

1) Alpert I, 2.

2) „Richizonis filius" und „consanguineus" der Schwestern von Hamaland nennt ihn Alpert I, 2.

Digitized by Google

mals unmittelbar am linken Rheinufer gelegene Monreberg bei Calcar[1]), so war auch dieser zweite Punkt — inmitten der Gottfriedschen Grafschaft und des Balderichschen Besitzes — zugleich Wichmann ebenso förderlich als seinen Feinden unbequem gewählt. Nicht leicht ließ sich die Feste antasten, ob auch die Gegner ihren Unmuth in der Verwüstung des umliegenden Gebietes zeigten.

In dieser Friction von Kräften, deren keine der anderen Herr werden kann, gerathen die Dinge wohl dahin, daß, als Bischof Adalbold — zu dem Balderich aus seiner allodialen und reichsamtlichen Stellung in dem Niederlande so viele Beziehungen hat, und der jetzt noch zu seinen Freunden zählt — eines Tages seinen Rückweg vom Hofe zu Schiff rheinabwärts macht, seine Pferde aber am Ufer heimführen läßt, diese ihm von Godizos zu Aspel auf gute Beute lugenden Mannen weggenommen werden. Der Bischof gedenkt sich zu rächen: er erscheint, von Balderich unterstützt, vor Aspel, das Raubnest auszuheben; allein nach mehrtägiger Berennung muß er von seinem Vorhaben abstehen, zufrieden, auch seinerseits dem Feinde mit Verheerung der Umgegend einen Denkzettel gegeben und von Godizo wenigstens der Form nach den Friedensantrag vernommen zu haben.

Unter diesen Umständen wird der König von keinem der beiden Rivalen erbaut gewesen sein, und wir möchten seine Stimmung theilen. Ihm war sichtlich am meisten darum zu thun, beide zum Frieden zu verpflichten. Dies gelingt[2]), und getrost glaubt sich Wichmann eine Zeit lang vom Schauplatz des Kampfes entfernen, eine Pilgerfahrt nach Rom antreten zu können. Was soll man sagen, daß nun Heinrich hinter seinem Rücken den Sohn Gottfrieds der Grafschaft entsetzt und diese dem Balderich verleiht! Daß es Meinwerks, der ein Sohn Adelas aus erster Ehe, Einfluß gewesen, der den König bei diesem auffallenden Entschluß bestimmt hätte, wäre eine Annahme, zu der kein gleichzeitiges Zeugniß uns berechtigte, und der die legendarische Tradition von dem Verhalten des Bischofs zu allem Thun und Verlangen seiner Mutter sogar entschieden widerspräche. Gaben die Geschenke von Gold, Silber und

---

1) Das frühere Strombett bekundet hier noch der Name des alten Rhein und urkundliche Zeugnisse, wie das des Grafen Johann von Cleve von 1355 bei Driesen a. a. O. S. 40: ex incremento meo sito juxta Monreberg in loco dicto „in den alden Rine". Auch Alpert II, 9: ex Munna egressi cum magno equitatu per ripam Hreni latenter discedentes, beweist für eine solche Lage des Platzes.

2) Alpert II, 4: utrique a rege in castra sunt vocati. Et cum diu causae eorum discuterentur, et rex sine offensione multorum neutrum familiariorem in reconciliando habere posset, inter se regia potestate pacem habere jussit.

Digitized by Google

kostbaren Gewändern, die Balderich, mitbrachte, und von deren Wirkung bei Hofe Adela freilich das Meiste erwartete[1]), in der That den Ausschlag? Oder giebt das schwankende Wesen von Heinrichs Regiment, jenes heute Behaupten und morgen Nachgeben, das uns hier so oft begegnet, auch dies Mal die geeignete Erklärung? Das centrale Interesse der Reichsregierung mit der Aufrechthaltung von Wichmann, die Forderung des Stammes, der keinen Fremden in Amt und Würden bei sich sehen mochte, mit der Einsetzung Balderichs zu befriedigen — jedes von beiden hätte in seiner Consequenz auch sein Recht gehabt: der Uebergang von einem dieser Gedanken zu dem anderen aber mußte dem König die Macht der Entscheidung entwinden und an Ort und Stelle die Fehde steigern und zu den furchtbarsten Unthaten forttreiben.

Balderich hat sich sofort der Feste Gennep bemächtigt und noch während Wichmanns Abwesenheit dessen jedes Widerstandes unfähigen Schwager ausgetrieben. Darauf greift die Parteiung weiter. Man hört von einer verwittweten Schwester Balderichs, die auch, zwei eben heranwachsende Söhne ihr zur Seite, in diesem Bereich auf eigener Burg[2]) sitzt, und die natürlich zu dem Bruder hält. Zweitens wird uns Berthold, der Sohn des Liuthar von Walbeck, den die verwandtschaftlichen Verbindungen seiner Mutter hieher geführt haben müssen[3]), als sein eifriger Partisan genannt. Sodann scheint es die Faction ungemein zu begünstigen, daß Godizo stirbt, und aus Rücksichten der Verwandtschaft, die wir aber nicht aufzuklären vermögen, seine beiden Schlösser dem Grafen Gerhard befiehlt: der giebt nun Aspel unmittelbar in Balderichs Hand, und bestellt einen Getreuen desselben, des Namens Gebehard, zur Hut von Heimbach, wo Godizos Witwe ihren Sitz nehmen soll. Doch der Ritter gefällt den Augen seiner Herrin: er wird ihr Gemahl und erhebt aus diesem Rechtstitel Ansprüche auf Aspel. Balderich ist weit entfernt, diese Forderung anzuerkennen, er sieht vielmehr in dem ganzen Gebahren seines Vassallen Treubruch und entläßt ihn seines Dienstes. Auf eigene Hand zu seinem vermeint-

---

1) In der Ansprache an den Gemahl, die ihr Alpert II, 5 in den Mund legt, und die die andern hier anklingenden Töne richtig wiedergiebt. Den Gegensatz der Stämme: Saxonem istum in tanta propinquitate aedificiorum vicinum nostrum pati non possum: die Frage vom Erbrecht und von den factischen Bedingungen des Reichsamts: regem adito et praefecturam, quae justius ex linea consanguinitatis et prosapia majorum tuorum tibi obtingit, postulato. Amplissima dona, latissima praedia, milites numerosi vires tibi et favorem attribuent, neminem quam te hoc honore esse digniorem.

2) Ob Cleve, wie die Neueren, Spaen, Driesen, annehmen?

3) S. Thietm. IV, 26 (wozu denn auch Liuthars Begräbniß zu Cöln gehört, VI, 52); VII, 38 und Alpert II, 15.

Digitized by Google

lichen Recht zu kommen, dazu reichen doch Gebehards Kräfte nicht aus: ein Mensch von entschlossener, gewaltsamer Art, wie er ist, bedenkt er sich daher nicht, das Banner des Gegners aufzusuchen. Muß nun Wichmann zusehen, wie sein armer entsetzter Graf, da er eines Tages, sich nichts Arges vermuthend, mit wenigen Begleitern, seines Weges daherzieht, plötzlich von Balderichs Neffen angesprengt wird und kaum sein Leben durch die Flucht in eine Kirche zu retten vermag, so ist ihm Gebehard zur Hand, sofort an den Uebelthätern Rache zu nehmen. Der dringt in das Schloß von Balderichs Schwester ein, führt den einen ihrer Söhne als Gefangenen fort, während der andere nun selber in dem Fall ist, an heiliger Stätte sich ein Asyl zu suchen[1]).

Wir sehen uns nach den höheren Gewalten um: werden sie dies Treiben, das alle Tage Schlag und Widerschlag bringt, also gewähren lassen?

Sehr charakteristisch, daß Bischof Adalbold die Sache des Balderich verläßt und mit Wichmann Hand in Hand zu gehen beginnt: es reicht hin, daß dieser vor ihm erscheint und ihm die nöthige Genugthuung wegen der Unbill von Aspel verheißt, um ihn das Andenken daran vergessen zu machen. Soweit er nun mit seiner Diöcesangewalt zu wirken vermag, hindert er den Balderich an der Ausübung seiner Amtsrechte[2]). So gehen König und Bischof, auf deren Eintracht in diesem Reiche alles ankommt, hier ganz verschiedene Wege: der Eine hat durch einen unbedachten Entschluß die Lothringische Opposition verstärkt, der Andere ist bemüht, den Schaden, der damit geschehen, auf Kosten der Reichsordnung wieder gut zu machen.

Freilich werden nun Adalbolds Bemühungen um den Frieden zwischen beiden Kämpen bei Balderich nicht viel gelten. Es wird dafür eine Zusammenkunft von ihm anberaumt, gewiß am rechten Rheinufer innerhalb seiner Diöcese[3]). Die beiden Feinde sehen hier einander ins Auge: jeder führt das eigene Recht aus und rückt dem Anderen seinen Frevel vor. An wahre Versöhnung ist nicht zu denken, und der uns vorliegende, ganz in des Bischofs und Wichmanns Interesse abgefaßte Bericht will doch nicht verschweigen, daß man dem Balderich die Zustimmung zu dem Abkommen, mit dem der Tag geendigt, nur durch Bedrohung seines Lebens abgewonnen habe.

---

1) Alpert II, 11. 8. 10.

2) Alpert II, 7: potestate episcopi in locis, qui ad praefecturam pertinebant, jus dicere prohibitus est — wird sich nemlich auf den Drenthegau und die sonstige Stellung Balderichs an der Nordseite des Rheins beziehen; denn der Hattuariergau gehörte zum Cölner Sprengel.

3) Alpert II, 7: diem colloquio constituit eosque ad hanc venire fecit. Driesen a. a. O. denkt an Emmerich, was ja der Sitz eines Utrechtschen

Der sogenannte Friede wird von beiden Seiten eidlich erhärtet. Dennoch dauert er nur bis zum nächsten Morgen, und gerade Wichmann ist es, der ihn bricht. Es sieht uns nach alle dem wie ein Hinterhalt an, den man dem Balderich gelegt hat. Denn, wie dieser nun des andern Tages über den Rhein gegangen ist, seine Schwester zu besuchen, seine Reisigen abgesessen, in der Haltung von Wanderern neben ihm her — sehen sie sich plötzlich von einer feindlichen Schaar, die von dem Monreberg daher in aller Stille, gleichsam verborgenen Pfades, stromabwärts gegangen, überzogen. Auch in dieser ungünstigen Lage weiß sich der versuchte Kriegsmann zu fassen: es giebt während des Kampfes einen Augenblick, wo der Sieg sich ihm zuzuneigen scheint. Dann aber giebt er sich selbst verloren: er eilt auf einem Nachen zu entkommen, sein Haufe ergießt sich in wilde Flucht. Die Niederlage zu vollenden, erscheint nun auch Wichmann auf dem Wahlplatz. Der achtet in seinem Glück dies Mal auch das Asylrecht der Kirche nicht: auch aus dem Gotteshause schleppt man die Gefangenen in das Verließ von Monreberg.

Natürlich wogt nun die Fehde mit gesteigerter Erbitterung weiter, und kommt es dann einmal zu einem Stillstand, so doch nur, weil die Streitenden selber endlich aufathmen, ihre Felder vor Verheerung sicher wissen wollen. Die höchste Autorität, der Name des Königs und des Reichs wird dabei nicht mehr genannt, und der Streit in seiner Tiefe bleibt unausgetragen.

War es aber nicht eine Aufgabe, die über das Maß auch bedeutender Gaben und Mittel hinausging, und die man nur an den seltenen Mann von wahrer Größe stellen durfte, diesem Deutschen Reiche überall gegenwärtig zu sein, es an allen seinen Enden vor jeglicher Einbuße zu bewahren?

Wer gönnte nicht unserem Könige nach einem Jahre wie diesem die Weihnachtsrast, die er, von Mainz über Fulda, da wir ihm am 16. December begegnen, daherkommend, wieder zu Pölde suchte! Aber hier ward er nun daran erinnert, daß Italien seine Anwesenheit erfordere.

Archidiaconats, und setzt den Ueberfall in die Nähe von Smithausen, das damals hart am Rhein lag.

Ober- und Mittelitalien von 1004 bis 1012.

Von Hermann Pabst.

Der Tag von Verona hatte dem ersten Akt der Italischen Erhebung, dem Uebergewicht der mit den nationalen Interessen Verbundenen ein Ende gemacht. Arduin, von der Mehrzahl seiner Vassallen verlassen, hatte flüchtig in die heimathlichen Berge zurückkehren müssen: Heinrich war in Pavia feierlich zum König der Lombarden erhoben, in Como von den Gesandten Tusciens als Herrscher begrüßt worden. Venedig hatte die alten freundschaftlichen Beziehungen zur abendländischen Kaisermacht erneuert, der Doge den Sohn sogar mit Banden persönlichen Interesses an Heinrich gekettet.

Nichts Geringes war es, was so dem König im Laufe weniger Monate gelungen. Wieder einmal hatte es sich gezeigt, daß die staatliche Verbindung Deutschlands mit Italien doch an vielen Punkten bereits feste Wurzeln geschlagen hatte; daß es wohl anging, an ihr zu rütteln, schwer wenn nicht unmöglich war, sie völlig zu lösen.

Freilich ob alles nun bleiben und dauern würde, wie es im Juni 1004 erschienen, das konnte wohl mehr als einem Bedenken unterliegen, und nicht ohne Grund klagten die Anhänger der Deutschen über die zu schnelle Rückkehr des Heeres. Gewiß genug, daß ein Abschluß der Italischen Frage in keiner Weise gewonnen war, daß es auch an handgreiflichen Zeichen nahender Stürme nicht mangelte.

Denn einmal war doch das Höchste, das, was nach den Anschauungen des Zeitalters auch dem Italischen Könige als solchem erst den rechten Werth, die volle Weihe gab, noch nicht errungen: wohl schmückte der eiserne Reif die Schläfe Heinrichs, die Kaiser-

Digitized by Google

krone glänzte noch nicht von seinem Haupte[1]); ja sie zu erlangen war nicht einmal der Versuch gemacht.

Dazu kam ein Anderes. Sattsam hatte der furchtbare Aufstand von Pavia gezeigt, wie wenig die den Deutschen feindlichen Elemente geneigt waren, ihrer Opposition Stillstand zu gebieten; und wenn, wie sich nach den verschiedenen Zeugnissen kaum bezweifeln läßt, Arduin diesem Ausbruch der Volkswuth nicht fernstand, so mochten schon Zeitgenossen eine Ahnung davon bekommen, wie seine Macht wohl geschwächt, keineswegs aber vernichtet war. Persönlich unbezwungen saß er auf seinem Felsenneste, sofort bereit wieder hervorzubrechen, sobald Heinrich nur den Rücken gewendet haben würde.

In der That bilden die durch ihn hervorgerufenen Kämpfe und Bewegungen einen der wesentlichsten Bestandtheile in der Lombardischen Geschichte der folgenden zehn Jahre. Ehe ich aber zu ihrer Betrachtung vorschreite, scheint es mir nothwendig, etwas ausführlicher auf den politischen Zustand einzugehen, in welchem die Provinzen des Italischen Reichs[2]) zu Ende des zehnten Jahrhunderts

---

1) Bezeichnend für die enge Verbindung, in welche diese damals wenigstens von der Idee mit dem Königthum des Italischen Reichs gebracht ward, erscheint die Thatsache, daß Arduin, zum König erhoben, sofort auch den Titel eines „Cäsar" annahm, offenbar als Vorläufer der kaiserlichen Würde, die wirklich zu erlangen ihm freilich nicht beschieden war. Vgl. Arnulf I, 14, SS. VIII, 10: Tunc Ardoinus quidam nobilis Ypporegiae marchio a Langobardis Papiae eligitur et vocatus Caesar ab omnibus regnum perambulat universum. Ueber eine von ihm geschlagene Münze mit der Aufschrift „imperator" s. Provana, Studj critici sovra la storia d'Italia ai tempi del re Ardoino S. 7. Eine treffende Erläuterung erhält die diesen Maßregeln zu Grunde liegende Anschauung durch ein Schreiben, welches Wilhelm von Aquitanien zur Zeit seiner Candidatur um das Italische Reich an Leo von Vercelli richtete, bei Bouquet X, 483: Itali suaserunt mihi et filio meo, nos intromittere de regno Italiae, facientes nobis sacramentum et ipsius regni et Romani imperii acquirendi.

2) Des sogenannten „regnum Italicum" im engeren und eigentlichen Sinne, d. h. derjenigen Landschaften, welche ehemals von den Langobarden besetzt waren (vgl. Benedicti Chron. cap. 9, SS. III, 698: factum est regnum Italie habitatio Langobardorum; Anrede der Italischen Fürsten an Adalbert, den Sohn Berengars II., im Chron. Salernit. cap. 169, SS. III, 553: tuo genitori dicito, quatenus Bardorum regnum sub vestra ditione committat. Si vobis committit regnum, nos totis viribus pugnamus; sin autem, Italicum regnum extero regi committimus); gewöhnlich mit Ausnahme von Benevent, das nur zeitweise und dann aus besonderen Gründen der Politik mit einbegriffen wurde: so bei Liutprand, Legat. cap. 7, SS. III, 348: terram, inquam, quam imperii tui esse narras (Benevent, Capua, Salerno) gens incola et lingua Italici regni esse declarat. Tenueruntque illam potestative Langobardi etc. — Rom und der Exarchat, nicht mit Unrecht „Romania" genannt, befanden sich, von jenen Landschaften getrennt, in einer gewissen Ausnahmestellung (Benedict cap. 8: in regno Italie et in Romane finibus; Urkunde Ottos III. vom Jahre 1001,

Digitized by Google

sich befanden. Denn nur so, im Zusammenhang mit den Erscheinungen der nächstvorangegangenen Zeit, wird es möglich sein, ein befriedigendes Bild der späteren zu gewinnen, nur so auch die entscheidende Bewegung des Jahres 1014 zur vollen Anschauung gebracht werden können.

In der Lombardei wie in Tuscien und Spoleto war es vornemlich ein Moment, welches in der späteren Epoche der Ottonischen Herrschaft dem politischen Leben Bewegung und Inhalt gegeben hatte: das wechselnde Verhältniß zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Fürstenthum. Wie zwei Pole bald sich anziehend, bald einander abstoßend hatten diese beiden Gewalten in ihrem Gegensatz wie in ihrer Verbindung ohne Frage die Entwicklungen des letzten Zeitraums bedingt und beherrscht.

Die Weltlichen nemlich, und unter ihnen besonders die neu emporgekommenen markgräflichen Geschlechter hatten um die Mitte des zehnten Jahrhunderts sich mächtig zu heben begonnen. Ueberall machte damals bei ihnen ein keckes Ringen nach Vergrößerung sich bemerkbar; bei den Einsichtigeren traten auch wohl weiter reichende, tiefer greifende Tendenzen zu Tage: sie faßten eine Consolidirung, eine Abrundung ihrer vielfach zerstreuten Besitzungen ins Auge; sie suchten, ähnlich den späteren Deutschen Fürsten wo möglich ein festes, geschlossenes Gebiet sich zu erwerben.

Dabei waren sie nun aber, wie die Dinge lagen, schon gar nicht mehr vorzugsweise auf das Amt, auf förmliche Verleihung von Seiten der königlichen oder kaiserlichen Autorität angewiesen. Denn wenn auch einige der alten geschlossenen Marken Italiens, die einst von den Karolingern wesentlich auf jenem Princip begrün-

---

Chron. Farf., bei Muratori SS. IIb, 496: quae in civitate Romana aut in aliqua regni nostri Italici parte habere videtur; Thietm. IV, 30: omnes regiones, quae Romanos et Longobardos respiciebant; VII, 7: multae sunt, pro dolor! in Romania atque in Longobardia insidiae); sie schienen mehr unmittelbar zum Kaiserthum zu gehören, auf welches allerdings, wie ich eben zeigte, der Inhaber des „regnum Italicum“ principiell Anspruch erhob. Schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts ward in den zweiten Kreis mehr und mehr auch Spoleto hineingezogen.

Der Grund dieser bisher nicht immer genug beachteten Scheidung liegt in der ganzen Geschichte Italiens in der vorhergehenden Periode, insbesondere aber in der Art und Weise, wie seit der Schenkung Pippins und Karls der Kirchenstaat sich zu entwickeln begann. Für die ältere Zeit vgl. Waitz, Verfgesch. III, 307; für die spätere die kurze Notiz von Bethmann zu SS. VIII, 1, und im Allgemeinen Hegel, Gesch. der Städteverf. von Italien II, 2, wo noch bemerkt wird, daß „Italia“ auch wohl das obere Italien allein, mit Ausschluß selbst von Tuscien bezeichnen könne. „Regnum Italicum“ finde ich in diesem beschränktesten Sinne nirgends, es müßte denn in der bekannten Urkunde sein, wo Heinrich III. von Aribert II. von Mailand sagt: omne regnum Italicum ad suum disponebat nutum.

Digitized by Google

det waren, in dieser Zeit noch fortbestanden — so Ivrea und Spoleto —: so hatten dieselben jetzt doch längst dem allgemeinen Zuge der Erblichkeit nachgegeben, auch hier trat schon der Gesichtspunkt des möglichst selbständigen, wenn auch vom Reichsverband nicht getrennten Territoriums in den Vordergrund. Und weit mehr noch war das bei der neuen Markgrafschaft der Fall, welche allmählich seit dem Regiment Berengars II. sich entwickelt hatte. Es darf wohl als gewiß gelten, daß auch diese Würde ihren letzten Ausgangspunkt in der Amtsbefugniß über einzelne Comitate gehabt hat: jetzt aber war das für sie nur noch in zweiter Linie von Bedeutung; ihr Wesen beruhte vielmehr darauf, daß die Hoheitsrechte, welche ihren Inhabern zustanden, gar nicht mehr auf einen bestimmten Landcomplex, sondern ganz allgemein auf die Persönlichkeit bezogen wurden, und daß diese Beziehung regelmäßig, wir dürfen wohl sagen gesetzlich vom Vater auf die Söhne überging[1]). Unver-

---

1) Da die Untersuchung Muratoris, der zuerst und zuletzt über die staatsrechtliche Stellung dieser neuen Markgrafen gehandelt hat (Antiquitates italicae I, 271 ff.), weder erschöpfend noch durchaus treffend ist, sehe ich mich leider genöthigt, die im Text gegebene Ansicht etwas ausführlicher zu begründen, als mir sonst an dieser Stelle lieb wäre.

Besonders wichtig für die Beurtheilung dieses Markgrafenthums ist die Urkunde vom 23. März 967, durch welche Otto I. dem Stammvater des Hauses Montferrat, Aledram I., alle seine Besitzungen bestätigt: Böhm. 330, jetzt auch Hist. patr. Mon. Chart. I, 217. 218: Confirmamus et corroboramus supradicto Aledramo marchioni omnes res et proprietates suas et utriusque sexus familias tam de hereditate parentum quam de acquisto illi advenientes per diversa loca infra Italicum regnum conjacentes, videlicet in comitatu Aquensi, Saonensi necnon Astensi et Montisferrati, Taurinensi et Vercellensi, Parmensi et Cremonensi, cum omnibus eorum pertinentiis et adjacentiis, seu etiam quidquid habere vel possidere videtur in diversis locis in toto Italico regno vel in antea acquirere potuerit..., habeat, teneat, firmiterque possideat tam ipse quam sui heredes una cum terris ..., aquis aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, venationibus, mercatis, teloneis, omnibus publicisque functionibus, et etiam quae dici vel nominari possunt ad easdem res vel proprietates seu curtes vel castella pertinentibus. Item per hujus nostrae donationis et confirmationis auctoritatem jubemus et omnino statuimus, ut nulla Italici regni persona praefatum Aledramum suosque heredes de omnibus quae supra leguntur vel in antea acquirere potuerit, disvestire praesumat. Praeterea recipimus eundem marchionem Aledramum cum filiis et heredibus suis et omnibus rebus mobilibus et immobilibus juste et legaliter ad eum pertinentibus sub nostri mundiburdione, ita videlicet, ut nullus gastaldio nullusque publicae potestatis procurator, nulla major vel minor persona eum absque legali judicio inquietare aut molestare praesumat. Ganz ähnlich ist die Bestätigung des Markgrafen Manfred II. von Susa durch Otto III. vom 21. Juli 1001, Hist. patr. Mon. Chart. I, 345 ff., wo es unter anderem so heißt: sancimus, ut nullus dux, marchio, archiepiscopus, episcopus, comes, vicecomes, nullaque nostri regni magna parvaque persona prelibatum Oldoricum, qui marchio Mainfredus appellatur, molestare, inquie-

Digitized by Google

kennbar zeigt sich hier im Princip eine Analogie mit den zu derselben Zeit in Deutschland wie in Italien sich entfaltenden geistlichen Herrschaften, nur daß hier die Regalien nicht an bestimmten Familien, sondern an dem Bisthum, an der Abtei als juristischer Person hafteten. Sonst ist die Aehnlichkeit deutlich genug. Wie jene, wenn sie die Immunität im vollsten Umfang erhalten hatten, damit nicht nur der Hoheitsrechte über alle die Gebiete theilhaftig wurden, welche sie im Augenblick besaßen, sondern auch über die noch etwa zu erwerbenden, für welche dann höchstens eine nachträgliche Bestätigung nothwendig erschien: ebenso erstreckte sich die Verleihung der Regalien an diese neuen Italischen Markgrafen nicht nur auf die Güter, welche eben in ihrem Eigenthum sich befanden, sondern auch auf alles das, was in Zukunft auf eigentlich privatem Wege in ihre Hand gelangen würde; und wie dort, so war hier fast jede Concurrenz der eigentlich vom Staat zur Wahrung seiner Interessen bestimmten Gewalten, der Grafen, ausgeschlossen.

Kein Zweifel: in der Natur einer solchen Stellung lag es, daß ihre Inhaber, bei der natürlichen Tendenz sich auszubreiten, vor allem darauf ausgehen mußten, neue Privatgüter zu gewinnen.

Zu solchem Erwerb aber konnte der damaligen Bodenvertheilung gemäß weit weniger das echte Eigen einzelner Freier in Betracht kommen, als die weiten Ländereien der Geistlichkeit, die, fast immer mit Freiheit von Abgaben und wenigstens einer niederen Gerichtsbarkeit ausgestattet, bis dahin die Güter und Rechte der Weltlichen nach allen Seiten hin gekreuzt und durchschnitten hatten: Kirchengut vornemlich mußten die Letzteren erwerben, sollte ihren Bemühungen irgendwie ein Erfolg zu Theil werden.

So hatte sich hier mit Nothwendigkeit an vielen Punkten eine Begegnung ergeben, deren Charakter allerdings noch ein verschiedener sein konnte.

Denn einmal war, so zäh für gewöhnlich die Kirche an ihrem Vermögen festhielt, im Einzelnen immerhin wohl noch ein gütlicher Austrag möglich. Das besonders, wenn die Bischöfe und Aebte entweder in nahen freund- und verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Petenten standen, oder wenn sie sich durch Geld bewegen ließen, die Interessen ihres Stifts denen ihrer Person unterzuordnen. In solchen vor der Reform des elften Jahrhunderts gar nicht so seltenen

---

tare, per placita fatigare presumat. Si quis igitur temerario ausu hujus nostri regni, quod minime credimus, huic nostrae confirmationis violator extiterit, sciat se compositurum mancusios mille auri puri, medietatem kamerae nostrae et medietatem prenominato Odolrico suisque heredibus. Hier tritt die Analogie mit dem Bisthum auch im Ansatz wie in der Vertheilung der Buße deutlich zu Tage.

Digitized by Google

Fällen[1]) benutzte man dann gern die Form der alten Precarie: die Güter wurden nicht gleich zu vollem Eigenthum, sondern zunächst gegen einen Zins übertragen, der freilich stets mehr einer Recognitionsgebühr als wirklicher Entschädigung für die zu erwartenden Nutzungen ähnlich sah, und den man überdies oft genug schuldig blieb[2]).

Allein nicht blos aus Schwächlingen oder aus jüngeren Söhnen, denen die Familie über das Amt ging, setzte der hohe Clerus Italiens in dieser Epoche sich zusammen; auch in seinen Reihen vielmehr fanden sich kühne und energische Naturen, die das von den Vorgängern Ererbte voll und ganz behaupten, ja neue Güter, erweiterte Rechte ihren Kirchen erwerben wollten. Bei solchen Männern war natürlich an ein friedliches Abkommen, an eine Transaction mit den begehrlichen Magnaten nicht zu denken; hier mußte die Reibung der streitenden Elemente unzweifelhaft zum Bruch, zum offenen Kampfe führen. Die Bedingungen, unter denen derselbe aufzunehmen war, stellten sich im Großen und Ganzen für die Prälaten nicht günstig. Die geistlichen Waffen, deren man sich wohl bedient hat, vor allem die Excommunication, zeigten sich doch ziemlich stumpf und bald verbraucht; dagegen waren die Weltlichen nicht nur durch größere Uebung und Gewandtheit im Waffenwerk den Gegnern überlegen, sondern sie wurden auch nicht selten durch eine Bewegung begünstigt, welche damals zuerst in größeren Dimensionen unter den Vasallen und Hörigen der Kirche sich kund gab, und die, im Grunde wohl auf Erlangung größerer Freiheit überhaupt gerichtet, für den Augenblick doch wesentlich nur ihre negative Seite, die

---

1) Da dies vielleicht etwas abnorm klingt, will ich auch hier wieder eine Beweisstelle anführen, das Gesetz Ottos III. von 998, dessen Echtheit noch jüngst Giesebrecht (Kaiserzeit I, 848) mit Recht vertheidigt hat, Mon. Legg. II, 37: Comperimus, quod episcopi et abbates ecclesiarum possessionibus abutantur et per scripta quibuscunque personis attribuant, et hoc non ad utilitatem ecclesiarum, sed pecuniae, affinitatis et amicitiae causa. Für die Zeit nach Ottos III. Tode möge ein weiteres Zeugniß genügen, die Urkunde Heinrichs II. vom 9. October 1004 (über diese Datirung s. oben S. 284 N. 2) bei Ughelli IV, 594: Landulfus S. Cremonensis ecclesiae episcopus retulit, quod quaedam abbatia suo episcopatui subdita et in honore S. Laurentii dedicata et juxta civitatem suam sita a quodam abbate Lamperto nomine diminueretur in beneficium dando et malas inscriptiones faciendo, et hac occasione victualia fratrum subtrahebantur etc.

Daher denn das sichtbar genug hervortretende Bestreben einiger markgräflicher Häuser, besonders derer von Susa und Canossa, die ihnen nahe gelegenen bischöflichen Stühle an Mitglieder des Geschlechts zu bringen. So kam das Bisthum Asti an Adelrich, einen Bruder Manfreds II. (s. unten); Brescia an Gottfried, den Sohs Albert Azzos; später Arezzo an dessen Enkel, den gleichnamigen Sohn den Markgrafen Thebald (Donizo, Vita Mathildis I, 3—5, SS. XII, 360 ff.).

2) Der Beweis S. 361 N. 3.

Digitized by Google

Opposition gegen das bestehende geistliche Regiment hervorkehrte[1]). Es läßt sich erwarten, daß unter diesen Zuständen zunächst und am Schlimmsten die Schwächeren litten, d. h. die Bischöfe der kleineren Diöcesen und besonders die Aebte der reichsunmittelbaren Klöster, während bedeutende Kirchenfürsten, wie etwa die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna, vor der Hand noch wohlweislich in Ruhe gelassen wurden.

Dennoch hätte in dem ungleichen Ringen wohl schließlich die ganze oppositionelle Geistlichkeit unterliegen müssen[2]), wenn ihr nicht von anderer Seite Hülfe geworden wäre. Es waren die Kaiser, welche sich anschickten, dem bedrängten Clerus Luft zu machen. Und zwar begnügten sie sich wenigstens in der Theorie nicht rein mit Palliativen: in richtiger Erkenntniß, wie ein zu schnelles Wachsthum der erblichen Markgrafschaft ihre Stellung weit mehr schwächen und gefährden mußte, als selbst eine hervorragende Macht der Bischöfe, auf deren Einsetzung der Hof damals noch unbestritten den entscheidenden Einfluß übte, suchten sie vielmehr die Quellen des Uebels zu verstopfen. Den Besitzstand der Kirche unversehrt zu erhalten, ihn zu heben und zu kräftigen; das weltliche Territorium dagegen in seinem Aufschwung möglichst zu beschränken: das war das Ziel, welches sie durch zahlreiche Einzelprivilegien wie durch die allgemeine Gesetzgebung zu erreichen suchten. Die Wichtigkeit der Precarienverleihung schwächten sie durch die Bestimmung, daß jeder Geistliche Kirchengut nur für seine Lebenszeit vergeben[3]), daß es seinem Nach-

---

1) Darüber hat mit Benutzung von früher ungedruckten Quellen neuerdings besonders Provana (S. 59 ff.) gehandelt. Eine ausführlichere Darstellung habe ich in meiner Arbeit: De Ariberto II. Mediolanensi primisque medii aevi motibus popularibus cap. IV. zu geben gesucht.

2) Welch' ein Schicksal dieselbe zu erwarten hatte, zeigt am Schlagendsten ein Brief Wilhelms von Aquitanien an Leo von Vercelli, bei Bouquet X, 484: Partum erat mihi regnum Italiae, si unum facere voluissem, quod nefas judicavi: scilicet ut ex voluntate eorum episcopos qui essent Italiae deponerem et alios rursus illorum arbitrio elevarem. Sub hac conditione vellent quidam primorum Italiae me seu filium meum regem facere. Daß unter diesen „primorum" nur weltliche Große verstanden sein können, leuchtet ein, auch wenn wir nicht andere bestimmte Zeugnisse dafür hätten, daß gerade sie die Erhebung Wilhelms betrieben. — Die letzte Consequenz aller dieser Bestrebungen tritt dann unter Heinrich IV. hervor, als Adelheid und Amadeus jene aus Lambert bekannte Erklärung über die Alpenpassage des Königs abgaben, SS. V, 256: transitum per terminos suos alias ei concedere nolebant, nisi quinque Italiae episcopatus, possessionibus suis contiguos, eis redimendi itineris precium traderet.

3) Hierhin gehört auch die neuerdings mehrfach hervorgehobene Bestimmung Ottos des Großen in einem Privileg für die Canoniker von Arezzo, bei Muratori, Antiquit. ital. III, 168, Böhm. 267: Quia Tuscis consuetudo est, ut accepto ab ecclesia libello in contumaciam convertantur contra ecclesiam,

Digitized by Google

folger jedenfalls freistehen dürfe, das Gegebene zurückzunehmen; der Erhebung der Kirchenhörigen stellten sie den Grundsatz gegenüber, daß es keinem derselben möglich sein solle, irgendwie rechtlich zur Freiheit zu gelangen; thatsächlichen Uebergriffen endlich zu steuern, waren gerichtliche Untersuchungen bestimmt, für welche man schon seit Otto I. ein den Geistlichen verhältnißmäßig sehr günstiges Beweisverfahren — das durch die Klinge — festgesetzt hatte[1]).

Allerdings war diesen Worten nicht immer der rechte Ernst und die entschiedene Consequenz des Handelns, der Theorie nicht immer die Praxis gefolgt: von den mannigfachsten Seiten in Anspruch genommen, hatten die Ottonen ihr Augenmerk fast stets mehr auf die äußeren Verwicklungen als auf die innere Entwicklung gewendet. Nur zuweilen waren sie kräftig eingeschritten. Am Eclatantesten wohl Otto III. in dem rohen und blutigen Kampfe, den Arduin von Ivrea zu Ende der neunziger Jahre mit den benachbarten Bischöfen begonnen. Von der Kirche gebannt, vom Kaiser geächtet, hatte damals der stolze Markgraf wenigstens äußerlich zu schwerer Buße sich bekennen müssen, und mächtiger nur und angesehener waren seine Widersacher aus dem Streit hervorgegangen[2]).

Derselbe Arduin war es, der kaum einen Monat nach Ottos III. Tode von den Lombarden zum König erhoben ward.

Wir dürfen vermuthen, daß ihm, dem Bischofsmörder, die Geistlichen von vorne herein nicht besonders hold waren. Wenn trotzdem, wie nicht zu bezweifeln, auch sie an seiner Wahl theilgenommen[3]), so erklärt sich das einmal wohl aus der augenblick-

---

ita ut vix umquam constitutum reddant censum (vgl. S. 360 N. 2) precipimus modisque omnibus jubemus, ut nullus episcopus vel canonicus libellum aut aliquod scriptum alicui homini faciat nisi laborantibus, qui fructum terrae ecclesiae ... reddant sine molestia et contradictione.

1) Die Vortheile, welche durch dies neue, im Gegensatz zu dem alten Beweisverfahren durch den Eid, dem Clerus erwuchsen, hat ausführlich, vielleicht ein wenig übertreibend Gfrörer im fünften Bande seines Gregor VII. entwickelt. Jedenfalls steht fest, daß die Bischöfe dieses Recht sich ganz besonders bestätigen ließen; vgl. die Urkunde Heinrichs II. für den Bischof Primus von Acqui bei Moriondi, Monumenta Aquensia I, 22: Volumus insuper et ordinamus atque concedimus, ut ubicunque aliqua concambiis creverit atque emerserit ..., et definiendi per pugnam vel campionem ..., sed domini manifesto judicio declaretur omnium.

2) Vgl. Provana S. 47 ff.

3) Adalbold cap. 15: Quod etiam verum erat Dei judicium, episcopos, qui in electione prae ceteris omnibus aestuantes et sitientes fuerant, honorabat ut subulcos, tractabat ut bubulcos. Offenbar im Anschluß an Thietm. IV, 34: Langobardi ... Hardwigum sibi in regem elegerunt, destruendi potius gnarum artis quam regendi, ut in divino judicio ipsis post claruit huius rei auctoribus. Daß damals ein Befehl Sylvesters II. ihr Verhalten bestimmt habe, wie Gfrörer Gregor VI, 54, will, ist reine Hypothese, und überdies sehr unwahrscheinlich.

Digitized by Google

lichen Abwesenheit ihres natürlichen Hauptes, des Erzbischofs von Mailand, und der damals in Deutschland herrschenden Unsicherheit der Succession, dann aber auch aus dem Umstande, daß bei der schwanken Lage der Dinge ihnen zunächst und vor allem daran gelegen sein mußte, überhaupt nur schnell einen König zu bekommen, nicht einem Interregnum entgegenzugehen, in dem einzig das Recht der Faust herrschen konnte.

Wohl hatte dann Arduin — und es ist das bezeichnend für die Stellung, welche jeder Italische König in dieser Zeit einnehmen mußte — auch versucht, durch Begünstigung der Kirche das Geschehene vergessen zu machen[1]) und unter den Prälaten eine Partei sich zu schaffen[2]). Nicht ganz ohne Erfolg: die Thatsache bezeugt ihn, daß selbst im Mißgeschick einzelne Bischöfe treu bei ihm ausharrten, seinetwegen Trübsal und Verfolgung willig über sich ergehen ließen. Die überwiegende Majorität aber hatte er nicht zu gewinnen vermocht. Im Gegentheil. Die aller Berechnung zum Trotz nicht selten bei ihm ausbrechende Heftigkeit und Rohheit, die brutale Behandlung namentlich des Bischofs von Brescia hatten aufs Neue Schrecken und Bestürzung verbreitet, die meisten Geistlichen dem Deutschen Könige zugewendet. Der hohe Clerus namentlich war es gewesen, der Heinrichs erste Heerfahrt nach Italien beschleunigt, der den Kommenden mit Jubel empfangen. Mannichfache Gunstbezeugungen waren ihm auch dafür zu Theil geworden, und auf jede Weise hatte Heinrich sich bemüht, gerade in den geistlichen Herrschaften seine Macht zu stärken: die verlassenen oder erledigten Bischofssitze hatte er mit zuverlässigen, ergebenen Leuten besetzt[3]). Doch war er darum keineswegs den Weltlichen etwa mit

---

1) Man dürfte vielleicht sagen: „seinen revolutionären Ursprung überhaupt" in dem Sinne, wie diese Phrase in der neuesten Zeit Anwendung gefunden. Hübsche Bemerkungen darüber bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 30.

2) Namentlich Peter von Como, Andreas von Lodi und Odelrich von Cremona waren von ihm reich begabt worden; auch die Bestätigung der Privilegien zweier Klöster liegt aus den ersten Jahren seines Regiments vor, Provana, Appendice N. 21. 26. 29. An der Ausstattung des neu gegründeten Fruttuaria nahm er lebhaften und bedeutsamen Antheil, Prov. Append. N. 31, vgl. Urk. in Hist. patr. Monum Chart. I, 415: quia paupertula eorundem fratrum et germanorum nostrorum non sufficiebat, ut stabiliretur locus, adjutorio multorum, precipue Harduini regis et Berte uxoris ejus in monasterio est fundatus.

3) So finden wir in Como, wo früher ein Freund Arduins gesessen, alsbald einen Anhänger der Deutschen, Eberhard mit Namen, dem Heinrich noch vor seinem Abzug aus Italien früher dem Bisthum gemachte Schenkungen bestätigte; vgl. Tatti, Annali sacri di Como II, 814. 825 (die zweite Urk. fehlt bei Böhmer). Derselben Gesinnung war entschieden der neue Bischof Landulf von Cremona, früher in Heinrichs Kapelle thätig. Ueber die eigenthümlich verwickelten Verhältnisse von Asti s. unten.

Digitized by Google

der Schroffheit entgegengetreten, welche seine verwandten Vorgänger, die Ottonen, zuletzt gegen dieselben gezeigt: sein erster Aufenthalt war vielmehr so kurz, daß er zu einer rechten Entscheidung in diesen Dingen damals noch gar nicht gelangte.

So hatten am Ende weder Heinrich noch Arduin der leitenden Frage gegenüber eine ganz sichere und consequente Haltung eingenommen. Diese Thatsache macht es erklärlich, daß in den folgenden Jahren, die wir nunmehr betrachten, der Gegensatz zwischen geistlichen und weltlichen Großen nicht völlig mit dem der rivalisirenden Könige zusammenfällt, daß nicht das Princip allein, sondern fast mehr noch das wechselnde Interesse des Augenblicks für die Politik der einzelnen Fürsten maßgebend ist. Diese wie die Lage der Dinge im Großen und Ganzen gewinnt so etwas Unklares, Schwankendes, das für uns noch durch die Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung vermehrt wird: nur selten treten einzelne Ereignisse dem Auge des Betrachtenden in voller Klarheit und Schärfe entgegen, und selbst von diesen aus darf dann ein allgemeiner Schluß, wenn überhaupt, so doch gewiß nur mit größter Vorsicht gezogen werden.

Trotzdem müssen wir es versuchen, uns einen Ueberblick über Parteien und Zustände dieses Zeitraums zu verschaffen.

Fassen wir dabei zunächst die geistlichen Fürsten ins Auge, so kann allerdings wohl kein Zweifel sein, daß sie, den Traditionen ihres Standes folgend, fast alle eher geneigt waren, Heinrich als seinen Gegner anzuerkennen. Wir erfahren das besonders aus den öffentlichen Actenstücken, soweit dieselben von den Bischöfen selbst oder auch nur in den ihrer Oberhoheit unterworfenen Städten ausgefertigt sind. Fast immer werden sie nach Heinrichs Regierung datirt[1]); ja ein Bischof, Warin von Modena, bezeichnet sich sogar — nicht ohne eine gewisse Anticipation — mit Vorliebe als „gut kaiserlich"[2]). Allein zuweilen geschieht es doch auch, daß der Name des Königs fehlt und einfach nach Jahren der Menschwerdung Christi gerechnet wird. Und nun gar handelnd für die Deutschen Interessen

---

[1]) So in Mailand, Giulini, Memorie di Milano III, 499; in Parma, Affò, Storia di Parma I, 383. 384; in Piacenza, Campi, Storia ecclesiastica di Piacenza I, 498; in Reggio, Tiraboschi, Storia di Nonantula II, 136; in Modena, Tiraboschi, Memorie storiche Modenesi I, 168. 170. 172 ff.; in Bergamo, Lupi. Codex diplomaticus Bergomensis II, 443. 447. 453. 454; in Novara, Hist. patr. Monum. Chart. I, 361. 367. 376. 378. 383. 395; in Asti, ebenda I, 369. 372. 379. 380. 385. 389. 392. 397 und II, 98.

[2]) Urkunde für Nonantula vom Jahre 1009, bei Tiraboschi, Non. II, 137: Manifesta causa est mihi domnus Warinus, imperialis episcopus sancte Motinensis ecclesie; II, 138: Placuit et convenit inter Warinum, imperialem episcopum etc.

Digitized by Google

einzutreten, das lag sehr wenig im Sinn dieser Kirchenhäupter: weitaus den Meisten von ihnen war es viel mehr um particulare Interessen zu thun, als darum, das Ansehen Heinrichs speciell gegen Arduin oder das der Krone überhaupt zu stärken und zu heben. Nur wenige machten von dieser mehr negativen, indolenten Haltung eine Ausnahme und traten mit bewußter Klarheit und rücksichtsloser Energie für die Deutsche Politik ein. So neben Peter von Novara besonders der kluge und vielgewandte Leo von Vercelli, einst der vertraute Genosse Ottos III. und Silvesters[1]), am Ende des Jahrhunderts das Ideal aller derjenigen, welche bei dem damals ausgebrochenen Kampfe zwischen Papstthum und Kaiserthum in Italien auf Seiten des Letzteren stritten[2]).

Noch weniger fest bestimmt als die Stellung der geistlichen war im Allgemeinen die der weltlichen Großen. Mit dauerndem Eifer hatte unter ihnen eigentlich nur ein Geschlecht die Deutsche Partei ergriffen, und auch dies wohl weniger noch aus wahrer Hingebung, als durch kluge Berechnung geleitet: das jenes Albert Azzo, der einst die königliche Adelheid vor dem Zorne Berengars geschützt, der zum Lohn dafür zuerst die Grafschaft in Modena und Reggio, später noch weitere Auszeichnungen erhalten hatte. Sein Sohn Thedald, sein Enkel Bonifacius blieben der Politik, durch welche ihr Haus groß geworden, treu: unerschütterlich fest zu Heinrich haltend, vermochten sie um so leichter diese Verbindung zu behaupten, je weniger gerade sie bisher versucht hatten, in gewaltsamer Weise sich auf Kosten der Kirche zu bereichern[3]).

---

1) Urkunde Ottos III. für Leo vom Jahre 999, Provana, Append. N. 15: hoc praeceptum manu nostra firmavimus et amore Leonis episcopi, qui nobis fidelissimus amicus est, aureo sigillo nostro jussimus insigniri; eine andere vom 7. Mai desselben Jahres, ebenda N. 16: pro petitione optimi Hugonis nostri illustrissimi marchionis, supplicante domno papa Silvestro.

2) Vorzüglich Benzos, der noch sein Zeitgenosse war, und der ihm ja räumlich sehr nahe stand. Vgl. Ad Heinricum imperatorem IV, 11, SS. XI, 635:

Nostra quidem sub aetate fulsit gemma praesulum,
Leo ille Vercellensis, ornans totum seculum,
In quo fratres mirabantur, ut vultus ad speculum.
Valde potens in sermone, efficax in opere,
Sapientiae vestitus septiformi podere,
Pro aecclesiis pugnavit animo et corpore.

Derselbe IV, 4 über Warmund von Ivrea:

Hic Leonis Vercellensis extitit assecula,
Quo lucente vanescebat zypheorum nebula.

3) Schon vor dem ersten Zuge hatte Thedald eine genaue Verbindung mit Heinrich unterhalten, s. Band I, 305 N. 1 und dazu besonders noch Benzo I, 34: De Tadone vero, qui fuit propter nutum Arduini pedester legatus marchionis Thedaldi atque episcopi Leonis, quid fecit venerabilis

Digitized by Google

Anders die übrigen Markgrafen. Ihnen kam es weit mehr noch als den Geistlichen überhaupt nur darauf an, daß ein schwaches Königthum existirte, durch welches sie so wenig wie möglich in der Ausführung ihrer besonderen, egoistischen Pläne behindert würden: ob Heinrich, ob Arduin, ob Deutscher, ob Italiener, das galt ihnen im Grunde gleich, so lange nur keiner von beiden mit Kraft und Entschlossenheit auftrat. Es liegt auf der Hand, daß ihren Absichten nichts günstiger sein konnte, als gerade der wieder heraufbeschworene Dualismus, diese Fortsetzung des in früheren Zeiten so meisterhaft geübten Schaukelsystems[1]). Schon aus politischen Gründen mußte ihnen daher jeder ernstliche Versuch gegen Arduin durchaus fernliegen; dazu kam, daß die Mächtigsten und Einflußreichsten unter ihnen mit demselben alle in mehr oder weniger nahen verwandtschaftlichen Beziehungen standen, die, so wenig entscheidend sie im Allgemeinen damals wie heute wirkten, doch vielleicht nicht

---

clementia magni Heinrici serenissimi imperatoris? Diese Seite der Geschichte seines Hauses ist schon früher gut aufgefaßt und gewürdigt. — Ueber die kirchliche Devotion seiner Mitglieder vgl. besonders Donizo, Vita Mathildis I, 2. 3. 5, wo allerdings die Farben etwas stark aufgetragen sein mögen. Am Deutlichsten tritt sie bei der gerade in diese Jahre fallenden Stiftung des Hausklosters Polirone (1007) hervor. Auch die besondere Verbindung mit dem apostolischen Stuhle, die in der Folge so wichtig werden sollte, zeigt sich schon sehr früh: die Hauptburg des Geschlechts, Canossa, war bereits von Albert Azzo unmittelbar der Römischen Kirche untergeben. Vgl. Donizo I, 8, wo ihm folgende Worte in den Mund gelegt werden:

Libera per papam mea kyrrica permanet alma.
Hoc domini prisci, generosi scilicet illi,
Qui me struxerunt quondam, fieri voluerunt.
Misit ob hoc factum Romam pater Atto Tedaldum,
Qui precibus justis Benedictum postulat urbis
Romae pontificem; qui gratis prestat eidem,
Solutam reddens, ne pontifices ibi legem
Constituant aliam, nec eis subjecta sit unquam,
Romanae sedi sed sit subjecta fidelis.

Dazu die Bulle Benedicts VII. vom 29. December 975, bei Jaffé 2899. — Später freilich hat Bonifacius auch andere Wege eingeschlagen: er erwarb von den benachbarten Bisthümern sehr bedeutende Precarien. S. das Verzeichniß der „castella et plebes, quae tenuit Bonifacius marchio de Regiensi episcopatu“ bei Muratori, Antiquitat. ital. III, 183 und die dort vorhergehenden Urkunden, vgl. Hegel II, 81.

[1]) Es war eben noch dieselbe Misère, wie zu Ottos I. Zeiten. Vgl. zu der berufenen Stelle Liutpr. Antapod. I, 37: Semper Italienses geminis uti dominis volunt, quatinus alterum alterius terrore coherceant, die Schilderung bei Arnulf I, 15: In medio principes regni fraudolenter incedentes Ardoino palam militabant, Heinrico latenter favebant, avaritiae lucra sectantes, sicut dictum est ad Yerusalem per prophetam: Principes tui infideles, socii furum; omnes diligunt munera, secuntur retributiones. Gut auch Provana S. 244.

Digitized by Google

ganz ohne Einfluß gewesen sind[1]). Officiell aber haben doch auch sie in der Zeit, welche uns jetzt beschäftigt, meistentheils für Heinrich sich erklärt. Die wenigen aus ihren Gebieten uns erhaltenen Urkunden zählen nach den Jahren seiner Herrschaft[2]); in seinem Namen faßen sie zu Gericht, ließen sie die gefundenen Urtheile vollstrecken[3]). Von einer geheimen Verbindung namentlich der mächtigen Otbertiner (der späteren Estenſen) mit Arduin, die man neuerdings wohl angenommen[4]), kann den urkundlichen Zeugnissen gegenüber für jetzt nicht die Rede sein: diese Meinung ist einzig aus dem späteren Verhalten der Betreffenden entstanden; das aber ward, wie ich zeigen werde, erst durch ganz besondere Umstände hervorgerufen.

Diese Thatsachen weisen sicher darauf hin, wie Heinrich formell wenigstens entschieden im Uebergewicht blieb. Dafür sprechen außerdem noch zwei andere Zeugnisse, auf welche man, wie ich glaube, bisher noch nirgend den rechten Werth gelegt hat. Ich meine die zuerst von Muratori, dann verbessert von Pertz herausgegebenen Ambrosianischen Königs- und Kaisercataloge. Nach dem Fundorte

---

[1]) Ueber Arduins Herkommen und Familienverbindungen vgl. Excurs IV.

[2]) Urkunde von 1010 aus dem Gebiet von Genua, wo den Otbertinern die Reste der gräflichen Gewalt zustanden, Hist. patr. Monum. Chart. I, 382: Einricus gratia Dei rex; von 1006 aus Aosta, wo die Markgrafen von Susa geboten, ebenda II, 94: regnante Heinrico rege feliciter anno 1006. ind. 3; von demselben Jahre aus Cantavena, das den Aledramiden (Markgrafen von Montferrat) unterworfen war, Moriondi, Monum. Aquensia I, 18: Einricus gratia Dei rex anno regni ejus 3.

[3]) Placitum der Otbertiner Hugo und Azzo vom Mai 1013 zu Gunsten der Mönche von St. Zacharia di Venezia, bei Muratori, Antichità Estensi I, 87: Dum in comitatu Pataviensi et in judiciaria Montesilicana in predicto loco Montesilice in mansione publica in judicio resideret domnus Azo et Ugo germanis et Rodello comes istius comitatus Pataviensis ad singulorum hominum justitias faciendas ac deliberandas etc. Anno vero domni Heinrici regis hic in Italia 10., in mense Madio ind. 11. Vgl. ebenda I, 85.

[4]) Zuerst Provana S. 255. Ihm folgt Giesebrecht, Kaiserzeit I, 119, der übrigens mit diesen dynastischen Verhältnissen doch nur mangelhaft bekannt ist, und so nicht selten dahin kommt, in falscher Weise zu pragmatisiren. So nennt er (II, 124) Otbert II. auch als Inhaber der Pfalzgrafschaft und stellt die kühne Behauptung auf, Heinrich habe ihm dieselbe erst wegen Theilnahme seiner Söhne am Römischen Aufstande des Jahres 1014 entzogen und sie damals an Otto von Lomello übertragen. Hier ist nun alles unrichtig. Was es mit dem angegebenen Grunde für eine Bewandtniß hat, davon später: jetzt genüge ein kurzer Ueberblick über die Geschichte der Lombardischen Pfalzgrafschaft. Otbert II. ist überhaupt niemals Pfalzgraf gewesen, sondern nur sein Vater Otbert I., zuletzt 972 thätig (Antich. Estensi I, 149). Ihm folgte im Amte des Pfalzgrafen Giselbert von Bergamo bis 995 (Lupi II, 447); dann 996 Arduin von Ivrea (Provana, Append. N. 2); diesem wahrscheinlich bereits 999 Otto von Lomello, der jedenfalls urkundlich schon 1001 als Pfalzgraf auftritt (Antich. Estensi I, 125).

Digitized by Google

der Handschrift in Mailand, sicher auf Italischem Boden entstanden, der eine noch vor der Kaiserkrönung Heinrichs II., der andere zu Anfang von Conrads II. Regierung vollendet; dabei parteilos, lediglich darauf berechnet, ein Gerippe der Chronologie zu geben, zeigen sie uns fast deutlicher noch als die Urkunden, wie Zeitgenossen die Lage der Dinge beurtheilten. Ist es nicht charakteristisch, daß für die Jahre 1002 bis 1004, wo er factisch im Besitze der Macht war, Arduin auch hier als König aufgefaßt wird, daß dagegen von 1004 ab Heinrich als solcher erscheint, und zwar er allein, ohne daß seines Rivalen in irgend einer Weise Erwähnung geschieht[1])?

Anders stellt sich das Urtheil, wenn wir die reale Einwirkung betrachten, welche Deutschland oder, besser gesagt, der Deutsche Hof in dieser Zeit auf Lombardien übte: daß sie selbst verhältnißmäßig eine ziemlich unbedeutende blieb, wird schon aus dem bisher Gesagten deutlich sein. In manchen Einzelerscheinungen trat sie allerdings noch zu Tage. Ab und zu zogen besondere Sendboten über die Alpen, um in streitigen Sachen ein Schöffengericht zu bilden[2]); andererseits kam es auch wohl vor, daß Fürsten Italiens, besonders geistliche, in Deutschland erschienen. So sind wir in der glänzenden Reihe der Prälaten, welche der großen Pfingstversammlung von 1007 beiwohnten, auch Hiltolf von Mantua begegnet[3]); auf der Frankfurter Synode vom 1. November desselben Jahres saß neben fast allen Deutschen und mehreren Burgundischen Bischöfen auch Alberich von Como, der wahrscheinlich so eben Heinrich den Lehnseid geleistet hatte[4]); später wissen wir von Reginfred von

---

1) Cod. Ambr. O. 53, SS. III, 216: Post ipsius (Ottonis) decessum regnavit Arduinus rex anos 2 et menses 2. Deinde venit Anricus rex et imperavit regnum eidem Ardoinus; fuit coronatus ad rege in Papia et abet modo regnato 9 anno et dies novem. 12. Kal. Junias est odie et percurrit indicio 11. Cod. Ambr. O. 55; SS. III, 217: In civitate Papia inter basilica sancti Michaeli fuit coronatus Ardoinus rex, et regnante annos duos et menses 2; et in die dominico fuit electus Henricus et coronatus in secundo die, qui fuit die Lune 12 didies mensis Madii coronatus, civitate Papia ab ingne combusta fuit; et regnavit annos 10 minus menses 2, et fuit ... coronatus ad imperator. Entsprechend giebt der gleichzeitige Catalog der Cavenser Hdschr. Arduin noch nicht zwei volle Jahre: Ardoynus factus est rex in Italia et regnavit anni non pleniter duo.

2) So war 1009 als Missus Heinrichs zu Mailand Anastasius oder Amizo, ein Jahr später ebenda Adelarb thätig. Giulini III, 75. 77.

3) Not. syn. Francof., SS. IV, 795 N. 11: consentientibus et perspicientibus venerabilibus patribus, inprimis videlicet ... et Hiltolfo Mantuano.

4) Seine Unterschrift a. a. O. — Daß er gerade in diesem Jahre die bischöfliche Würde erlangte, zeigt eine Urkunde des Jahres 1010, in welcher er selbst sich „regens ecclesiam per triennium" nennt (Tatti II, 828). Noch

Digitized by Google

Bergamo, daß er nach Norden sich aufmachte, um die Investitur für eine Besitzung zu erlangen, welche seinem Bisthum durch Erbschaft zugefallen, demselben aber von vielen Seiten bestritten war[1]). Und fast mehr noch als die Bischöfe suchten Geistliche niederer Grade in Deutschland Schutz und Gewährung ihrer Bitten. So namentlich die Aebte der reichsfreien Klöster und die Canoniker der einzelnen Diöcesen. Ueber die Politik der Ersteren werde ich im Zusammenhange erst später handeln können, wenn von Tuscien und Spoleto die Rede sein wird, wo sie eine ungleich bedeutendere Stellung einnahmen, als in Oberitalien; doch bemerke ich gleich hier, daß von den wenigen Urkunden Heinrichs, welche aus der Zeit von 1004 bis 1013 für die Lombardei uns erhalten sind, allein drei eben auf solche Abteien sich beziehen[2]). Canoniker wendeten sich, soweit wir sehen, in zwei Fällen an den König, um von ihm Hülfe gegen die Uebergriffe ihrer eigenen Bischöfe zu erlangen: erst die von Cremona[3]), später die von Bergamo[4]). Beide Male wurden ihre Beschwerden angenommen: an die Bischöfe erging ernstlicher Befehl, das unrechtmäßig Erworbene herauszugeben und weiterer Bedrückungen sich zu enthalten.

Allein alles dies blieb doch ziemlich vereinzelt; und wenn es geschah, so suchte man gewöhnlich mehr einen Rechtsgrund, eine Anwartschaft auf zukünftige Remedur zu erhalten, als daß dieselbe nun auch factisch gleich erfolgt wäre. Nur die Gegenwart, das persönliche Eingreifen Heinrichs würde unter den damaligen Verhältnissen es vermocht haben, dem königlichen Namen auch seine volle Macht und Bedeutung zu geben; wie übel es ohne das um das Ansehen

---

Pfingsten war er Kapellan Heinrichs gewesen, und von diesem nebst Ludwig in der Bamberger Angelegenheit nach Rom gesandt worden. Vgl. meine Bemerkung zu S. 63 N. 1.

1) Aus einem leider nur unvollständig erhaltenen Briefe, der von Italien aus an den in Deutschland weilenden Bischof gerichtet wurde. Gedruckt bei Lupi II, 458.

2) Böhm. 969. 1037. 1049.

3) Odorici, Storie Bresciane V, 22 (nicht bei Böhmer). Er bestätigte ihnen das Castell Rodoldesco, „quamque divisionem ipsis canonicis malo modo et injuste abstulerat Odelricus ejusdem ecclesiae Cremonensis presul". Wir erinnern uns, daß dieser Odelrich einer der vornehmsten Anhänger und Günstlinge Arduins gewesen.

4) Lupi II, 455, Böhm. 1089: pateat ... industriae, qualiter Theoderulfus archidiaconus Pergameae civitatis necnon et Petrus et Ardemannus collevitae ipsius pro se et pro ceteris omnibus eidem ecclesiae servientibus presentiam nostram tristissimi adierunt, et nunciantes nobis adversa, que de territoriis, rebus canonice sue a Reginfredo episcopo aliisque malis hominibus passi fuerant, misericordiam nostram supplices oraverunt etc.

Digitized by Google

deſſelben beſtellt war, das zeigt am Beſten folgende Geſchichte, welche uns der Mailänder Chroniſt Arnulf aufbewahrt hat[1]).

Als die Deutſche Partei in Italien das Uebergewicht erlangt, hatte einer der wenigen Arduin wirklich ergebenen Biſchöfe, Peter von Aſti, ſeinen Sitz verlaſſen und ſich nach Mailand zurückgezogen. Heinrich, dem ein ſolcher Vorfall ganz erwünſcht kommen mochte, eilte ſogleich, denſelben zu benutzen und verlieh — wohl nicht ohne politiſchen Nebenzweck — das verwaiſte Bisthum an Adelrich, einen Bruder des mächtigen Markgrafen Manfred II. von Suſa. Ich weiß nicht, ob er bei dieſem Akt ganz im Recht war: jedenfalls zeigte ſich Arnulf, der Erzbiſchof von Mailand, ein kühner und hochſtrebender Mann, mit der Maßregel durchaus nicht einverſtanden. Im Gegentheil: er behielt nicht nur, wie es ſcheint, den Flüchtling in ſeinem Schutze, ſondern weigerte auch dem neu ernannten Biſchof die Conſecration, deren Ertheilung ihm als dem Metropolitan zuſtand. Als darauf Adelrich im Vertrauen auf die Macht ſeines Hauſes nach Rom ſich begeben und hier vom Papſte ſelbſt die Weihe erbeten und erhalten hatte, entbrannte der Zorn des Mailänders nur um ſo heftiger: auf einer in ſeiner Hauptſtadt gehaltenen Synode belegte er Adelrich und ſeinen Bruder mit dem Anathem und zog auch ſofort Truppen zuſammen, um demſelben mit Waffengewalt Nachdruck zu verſchaffen. Durch ſtattliche Zuzüge ſeiner Suffragane verſtärkt rückte er gegen Aſti heran, hinter deſſen Mauern die Brüder ſich bargen; und nicht eher ſtand er von der Belagerung ab, als bis jene um Frieden baten und zu jeder Buße ſich bereit erklärten. Daß man eine ſolche Gelegenheit, die begehrlichen Burſchen zu demüthigen, gründlichſt wahrnahm, wird nach dem beſtehenden Gegenſatze wie nach der Sitte der Zeit im Allgemeinen nicht befremden. Im vollen Waffenſchmuck brach das Heer des Erzbiſchofs gen Mailand auf; am dritten Meilenſteine vor den Thoren wurde Halt gemacht; die Brüder ſtiegen von den Roſſen,

---

1) Gesta archiepisc. Mediol. I, 17. 18. An der Wahrheit des Ereigniſſes werden wir bei der anerkannten Zuverläſſigkeit des Berichterſtatters kaum zweifeln dürfen, wenngleich daſſelbe von keinem anderen Schriftſteller der nächſten Zeit erwähnt, und auch die Chronologie bei Arnulf ſelbſt nicht recht in Ordnung iſt. Er ſetzt nemlich die ganze Geſchichte ſpäter als Heinrichs dritten Italiſchen Zug (1021—1022), während doch urkundlich feſt ſteht, daß das ſtreitige Object, das Bisthum Aſti, von 1009 an fortlaufend in Adelrichs Händen war. Das erſte Zeichen ſeiner dortigen Waltung iſt ein Tauſchvertrag mit Johannes, dem Sohne Engelberts, datirt: Einricus gratia dei rex anno regni ejus Deo propicio ic in Italia 5., ind. 7. (Hist. patr. Mon. Chart. I, 369); vgl. Giulini III, 75. Mit Sicherheit wird ſich das Jahr nicht feſtſtellen laſſen, da ſeit einer Urkunde Biſchof Peters vom März 1004 (a. a. O. I, 359) bis auf die eben genannte keine erhalten iſt: 1008, das die Meiſten annehmen, iſt gewiß etwas zu ſpät gegriffen, oder bezeichnet doch höchſtens das Ende des Streits.

Digitized by Google

und so, barfuß, der Bischof die Bibel, der Markgraf einen Hund im Arm schritten sie bis an die Pforten des Domes, wo sie mit lauter Stimme ihre Schuld bekennen mußten. In die Kirche eingelassen, hängte sodann Adelrich Ring und Stab über dem Altar des heiligen Ambrosius auf, Manfred büßte eine Summe Goldes, aus dessen Masse später ein prächtiges Crucifix gefertigt ward. Mit nackten Füßen, wie sie gekommen, zogen darauf beide mitten durch die Stadt bis zur Kirche der Mutter Gottes, um erst da vom Erzbischof, vom Clerus, von dem gesammten Volke in Frieden aufgenommen zu werden.

Mit Recht erstaunt man über das, was hier der Mailänder sich erlaubte. Denn erhielt nun zwar in der That Adelrich das umworbene Bisthum aus Arnulfs Hand zurück[1]), mochte andererseits dessen Demonstration mehr noch gegen die Curie als gegen die Person Heinrichs gerichtet sein[2]): jedenfalls ist deutlich, wie das Gebot des Königs hier auf das Schneidenste verletzt worden war. Und daß derartiges ungebüßt hinging, daß nicht einmal ein Versuch gemacht ward, Arnulf zur Rechenschaft zu ziehen, das zeugt doch von einer fast ungemessenen Selbständigkeit der einzelnen Gewalten gegenüber dem Königthum.

Diese Schwäche im Auftreten Heinrichs war ohne Zweifel wesentlich bedingt durch die noch immer Gefahr drohende Haltung Arduins.

Den Mittel- und Schwerpunkt von Arduins Macht bildete in dieser Zeit die bergige Landschaft, welche, im Osten von der Sesia, im Westen von der Dora Baltea begrenzt, von den Südabhängen der Penninischen Alpen nach den Ufern des Po zu allmählich sich abflacht. Hier, in der stattlichen Mark von Ivrea hielten die Bewohner ohne Wanken an ihrem angestammten Herren fest; selbst die Geistlichkeit scheint seine Partei mit lebhaftem Interesse ergriffen zu haben: nach dem Tode Peters von Como bekleidete der

---

1) Arnulf I, 19: praeterea episcopus virgam et anulum suscepti pontificatus supra sancti confessoris altare deposuit, quae postea largiente episcopo pie resumpsit.

2) Arnulf I, 18: Quod ubi innotuit Arnulfo, justa satis accenditur ira, non tantum regia institutione, quantum Romana, quod deterius videbatur, indignatus consecratione. Gerade diese Stelle spricht übrigens auch gegen die Meinung von Giulini (wiederholt bei Provana und Gfrörer), der den Grund von Arnulfs feindlichem Benehmen gegen Adelrich in einer geheimen Verbindung des Ersteren mit Arduin sucht. Davon findet sich sonst nicht die geringste Spur in den allerdings dürftigen Quellen; vielmehr erkannte der Erzbischof im Uebrigen Heinrich an. Vgl. z. B. seinen Tausch mit dem Abt Alteram von St. Victor bei Giulini III, 43. 497: Heinricus gratia Dei rex anno regni ejus in Italia 1.

Digitized by Google

neue Bischof von Ivrea bei ihm das Amt eines Erzkanzlers[1]). Allerdings war dieser Bezirk nun auch der einzige, welcher dauernd seinen Befehlen gehorchte: schon in den nahe gelegenen Städten Novara und Vercelli geboten treue Anhänger Heinrichs; dicht im Norden, in Aosta und Biella, zählte man dessen Jahre; der eigene Neffe Arduins, Wilhelm von Dijon, holte damals eine Bestätigung für das neu gegründete Fruttuaria aus Aachen. Aber trotzdem! einen bedeutenden Einfluß hat der rastlose, unermüdliche Mann von hier aus doch auch auf die übrigen Theile Lombardiens geübt. Begünstigt wurde er dabei wohl namentlich von den kleineren Vasallen, überhaupt von den weniger hervorragenden Klassen der Bevölkerung, die ihn ja auch früher schon unterstützt hatten, und die von ihm eine Besserung ihrer socialen Lage, vornemlich eine Lösung von der weltlichen Gewalt der geistlichen Großen erwarten mochten. So hat er denn auch in weiteren Kreisen noch Erfolge errungen. Freilich alle mehr augenblicklicher Natur: eher Rachezügen als den Akten einer festen Regierungsgewalt sehen seine nächsten Unternehmungen ähnlich; und wenn ein neuerer Geschichtschreiber ihn überhaupt nur einen „großen Briganten" genannt hat, so paßt das zwar auch für diese Zeit nicht ganz, hat aber in gewissem Sinne eine unbestreitbare Richtigkeit[2]).

Leider sind die Nachrichten, welche über seine damaligen Be-

---

1) Urkunde Arduins vom Jahre 1011 (über ihre Echtheit s. Excurs IV), Guichenon, Bibliotheca Sebusiana cent. II, cap. 10, bei Hoffmann, Nova collectio I, 197: Dagnimbertus cancellarius et sanctae Mutinensis ecclesiae diaconus vice Oddaloni Hiporiensis eccl. episcopi et archicancellarii recognovit.

2) Urkunde Heinrichs vom 31. August 1006, Hist. patr. Mon. Chart. I, 362: Notum sit, qualiter venerabilis abbas Willelmus nostram adiit clementiam, humillime postulans, quatinus monasterium Fructuaria dictum, in honore sanctae Mariae sanctique Benigni martyris constructum et dedicatum, sub nostrae tuitionis mundiburdium susciperemus. Cujus rogatus pios cognoscentes etc. Auf diese Reise bezieht sich wahrscheinlich Rodulfus Glaber, Vita S. Willelmi Divionensis cap. 20: Heinrico siquidem imperatori (anf den Titel ist für die Zeitbestimmung kein Gewicht zu legen, da Rodulfus auch in den Historien ungenau) de eo suggestum fuerat, quod illi derogans illumque contemnendum adjudicans Arduini quoque parti, qui sibi Italiae regnum praeripuerat, faveret illumque pro posse defensitaret. Ille vero ut comperit, ad illum pergens rei veritatem sese purgando pandit atque, si quid erat odii, a corde illius detersit. In tantum etiam isdem imperator postmodum illum dilexit, ut illi dona largiretur quam plurima, et quidquid ab eodem vellet fieri, continuo impetraret. — Wie aufrichtig diese Unterwerfung Wilhelms war, lasse ich dahingestellt: er blieb notorisch ein politischer Achselträger und hat sich später auch noch mit anderen eingelassen. So mit Robert von Frankreich, der Fruttuaria ebenfalls begünstigte, vgl. Mansi XIX, 388. Die weitschichtigen Vermuthungen und Combinationen, die Gfrörer (Gregor VI, 65) aus diesem und einem andern Aktenstück gewebt hat, kann ich freilich nicht billigen.

Digitized by Google

wegungen Licht zu verbreiten im Stande wären, nur sehr fragmentarisch. Das Beste müssen wir wieder aus Urkunden entnehmen, und selbst diese bieten zum größten Theil nicht einmal directe Nachrichten, sondern können erst durch eine mehr zusammengesetzte, künstliche Betrachtung für die politische Geschichte dieser Tage nutzbar gemacht werden. Schon oben bemerkte ich, wie in den Akten derjenigen Bischöfe und Städte, welche für gewöhnlich auf Heinrichs Seite standen, doch zuweilen nicht nach diesem, sondern einfach nach Jahren der christlichen Aera gezählt wird. Aus dem oft raschen und ziemlich auffallenden Wechsel hierin ist nun schon früher der gewiß richtige Schluß gezogen worden[1]), daß zu solchen Zeiten, wo wir der zweiten Rechnungsart begegnen, Arduin die betreffenden Orte entweder in Besitz gehabt, oder dieselben wenigstens aus großer Nähe bedrängt habe. Dann wagte man offenbar nicht, Heinrich officiell anzuerkennen, während man andererseits doch ein leicht erklärliches Bedenken trug, ihn durch öffentliche Erwähnung des Gegners zu reizen.

Suchen wir nun mit Hülfe dieses Kriteriums die einzelnen Thatsachen näher zu bestimmen, so scheint es zunächst, als ob Arduin 1004 sich noch ziemlich ruhig verhalten habe. Erst zu Anfang des folgenden Jahres brach er gegen diejenigen los, welche durch ihren Abfall seinen ohnehin leicht erregbaren Sinn aufs Aeußerste erbittert hatten[2]). Ist auch die angeblich Ende Januar 1005 zu Vercelli von ihm ausgestellte Urkunde sicherlich wenigstens nicht aus dieser Zeit[3]), so zeigen doch andere Aktenstücke, daß er im

---

1) Zuerst von Lupi II, 441; dann schärfer und entschiedener noch bei Giulini III, 65; Provana S. 248; Gfrörer, Gregor VI, 82.

2) Arnulf I, 16: Verum tamen resumptis interim viribus Ardoinus juxta posse ultionem exercet in perfidos. Daß aber die folgenden Worte über die Einnahme von Vercelli, Novara und Como nicht mit Gfrörer (Gregor VI, 80) auf diese Zeit, sondern auf das Jahr 1014 zu beziehen sind, zeigt die Vergleichung mit Thietm. VII, 7. 17 und den damals ausgestellten Urkunden. Näheres darüber unten.

3) Provana, Append. N. 31. — Gfrörer (Gregor VI, 63) hat sie, wie ich glaube, mit nicht sehr stichhaltigen Gründen ganz zu vertheidigen gesucht. Wenn er es für „undenkbar" hält, „daß irgend jemand auf den Gedanken gerathen sein sollte, im Namen Arduins Urkunden zu schmieden, da dieser seit 1014 wie Schnee an der Sonne dahingeschmolzen sei und in der Welt nichts als das Andenken eines Abenteurers oder gar eines Tyrannen zurückgelassen habe", so mag das zunächst ganz gut klingen; es ist aber dagegen zu bemerken, daß gerade zu Fruttuaria, für welches das Diplom gegeben ist, die Erinnerung an Arduin sehr lebendig blieb; daß er als ein Mitstifter des Klosters hier stets einer bedeutenden Verehrung genoß; daß gerade hier auch seine Gestalt vielfach mit sagenhaftem Gewande bekleidet ward; vgl. Provana S. 16 ff. Des Letzteren Meinung, daß eine interpolirte Redaction vorliege, scheint mir entschieden richtiger.

Ist aber überhaupt ein echtes Stück daran, so muß dies schon vor das

Digitized by Google

März Mailand, im April Bergamo bedrohte; selbst der sonst so eifrige Warin von Modena wagte damals nicht, sich als Anhänger der Deutschen zu bekennen[1]). Plötzlich aber, wie sie auftauchen, verschwinden auch diese Zeichen seiner Anwesenheit: schon im April zählt man zu Mailand wieder nach Heinrichs Regiment[2]). Ein neuer Zug, namentlich wohl gegen die Besitzungen des Markgrafen Thebald gerichtet, wird im nächsten Jahre erfolgt sein[3]); im Januar 1007 muß Arduin mindestens die Gegend von Novara beherrscht haben[4]). Das nächste Jahr stellte ihn sodann auf den Höhepunkt der Macht, die er in dieser Zeit überhaupt erreichen sollte. Wir finden ihn zu Pavia, dessen den Deutschen seit der Massacre von 1004 besonders feindliche Einwohner[5]) ihn mit aufrichtiger Freude begrüßt haben mögen: hier, im königlichen Palaste gab er die Erlaubniß, daß sein Sohn Otto reiche Güter an die durch den großen Brand heruntergekommenen Canoniker verlieh[6]). Zwei Grafen,

---

Jahr 1005 fallen. Denn Kunibert und Peter von Como, die hier als Kanzler und Erzkanzler Arduins auftreten, kommen schon in einer Originalurkunde desselben vom 27. Februar 1004 nicht mehr vor; vielmehr heißt es da (Provana, Append. N. 30): Gotefredus cancellarius et sanctae Mediolanensis ecclesiae presbiter prescivit. Und daß Peter wenigstens als Bischof schon 1004 durch Eberhard ersetzt war, ist bereits oben (S. 363 N. 3) bemerkt worden.

1) Provana S. 379 N. 10; Lupi II, 441; Muratori, Antiquitat. ital. VI, 61.

2) Giulini III, 497.

3) Wenigstens ist im April dieses Jahres eine Urkunde aus der Gegend von Modena ohne Heinrichs Namen ausgefertigt (Tiraboschi, Memorie Moden. I, 170).

4) Am 7. Januar urkundet hier Bischof Peter nur nach Jahren der Incarnation (Hist. patr. Mon. Chart. I, 363), was bei ihm, dem treuen Anhänger Heinrichs, doppelt auffallen muß.

5) Wie sehr Heinrich sich hier auch die Geistlichkeit entfremdet hatte, zeigt eine Urkunde des Bischofs Wido von Pavia aus dem Ende des Jahres 1007, Provana, Append. N. 33: Temporibus etiam nostris orta seditione inter regem Henricum et sedis antistitem, dimicante Saxonia, Ungaria et Suevia, universaque Italia fame et bellorum fremitu fere pessumdata ... Christianis destructio instantis regis coacti sumus et thesauros ecclesiarum et ecclesias senatoribus miserabiliter subdere. Quapropter dolentes canonici praefatae ecclesiae nostrosque intolerabiles labores intuentes, nostram humiliter et fideliter deprecati pietatem, ut etc. Concedimus ei praedictam ecclesiam foeneratorum aduncis manibus eripere et libertati restituere.

6) Provana, Append. N. 35. Daß diese Schenkung ein wahrhaft politischer Schachzug war, wird nach dem in der vorigen Note Ausgeführten kaum noch einer Bemerkung bedürfen. In der That erscheint denn auch der damalige Bischof Rainald im besten Einvernehmen mit dem Schenker: et quidem spondeo atque promitto mihi, qui supra Otto comes, una cum meis heredibus adversus nos (vos), qui supra d. R. episcopus, et adversus ... in dicta

Digitized by Google

Berengar und Wibert, der Letztere wohl ein Bruder Arduins, treten dabei als Zeugen auf: man sieht, das Gefolge war wenn auch nicht glänzend, so doch des königlichen Namens nicht unwürdig. Auch sonst ergiebt sich, daß Arduin gerade in dieser Zeit besonders bedeutend war: im März 1008 ward er an der Adda, im December auch zu Novara gefürchtet[1]). Ja, wahrscheinlich kurz darauf geschah es, daß der Bischof der letztgenannten Stadt von den feindlichen Truppen verfolgt, unter großem Mühsal über die mit Schnee bedeckten Alpen entweichen mußte[2]). Wie lange Arduin diese Stellung zu behaupten im Stande war, wird aus den Quellen nicht recht deutlich: wir können nur noch vermuthen, daß er im Mai 1010 Bergamo bedrohte[3]); zu Anfang des Jahres 1011 ist er zu Bobbio; weiter verschwindet jede Kunde von ihm, bis mit dem neuen Römerzuge Heinrichs Thietmar auch seiner wieder erwähnt.

So macht die Dürftigkeit der Quellen überall ein klares Gesammtbild unmöglich. Nur Eines liegt trotz derselben deutlich vor Augen: das Leiden des unglücklichen Landes, welches fast zehn Jahre hindurch in einem andauernden Belagerungszustande sich befand. Der schwerste Druck lastete natürlich, mit Ausnahme vielleicht der untersten Klassen, wieder auf dem schwächeren Theile des Clerus, und mit gutem Fug mochte der Bischof Teuzo von Reggio über „den Wirbel weltlicher Stürme" klagen, „durch welchen man erschüttert und über alles Maß hinaus niedergedrückt und erschöpft sei[4]). Wie sehr aller Schutzbriefe ungeachtet namentlich die Klöster

---

ecclesia . . . supradictam offersionem, qualiter supra legitur, ab omnibus hominibus varentare etc. Wenn später derselbe Rainald Heinrich eifrig den Hof machte (Muratori, Antich. Estensi I, 110 ff.), und in Folge davon sein Bisthum sogar von Arduin verwüstet wurde, so hat man in ihm eben einen echten Repräsentanten des gewöhnlichen Italischen Fürstenthums dieser Periode, das gerade in derartigen Amphibiennaturen gipfelte.

1) Lupi II, 443; Hist. patr. Monum. Chart. II, 100.

2) So vermuthet sehr ansprechend Giulini II, 96. Daß Peter überhaupt in dieser Zeit viel für ihn gelitten, hat Heinrich selbst in der Entschädigungsurkunde von 1014 ausgesprochen (Provana, Append. N. 38): Cunctorum sollertia recognoscat, Petrum venerabilem virum, sanctae Novariensis ecclesiae episcopum nostrumque fidelem, qui nostrae fidelitatis causa multa sustinuit, famem videlicet et sitim, aestus et frigus, et insuper glaciosas rupes collesque satis asperos nudis pedibus persequentibus inimicis fugiendo superavit. Sehr mit Unrecht hat das Gfrörer (Gregor VI, 135 ff.) auf das Ausstellungsjahr der Urkunde selbst bezogen und daran Hypothesen der abenteuerlichsten Art geknüpft; offenbar sprechen erst die folgenden Worte: qui etiam nunc praesentialiter etc. von den Ereignissen von 1014.

3) Lupi II, 451.

4) Urkunde bei Ughelli II, 272; besser bei Tiraboschi, Memorie Mod. I, 171: Sed quia hactenus turbine secularium procellarum

bedrängt wurden, das zeigen die zahlreichen Processe, welche dieselben sofort anhängig machten, als Heinrich nun wirklich wieder in der Poebene erschien[1]). Es war in der That die höchste Zeit, daß hier Wandel geschafft ward.

Nicht viel besser wie in Lombardien stand es unterdeß in den Landschaften des mittleren Italiens.

Blicken wir auf Tuscien!

Das sogenannte Longobardische Tuscien, d. h. im Großen und Ganzen derjenige Theil des alten Etruriens, welcher dem späteren Großherzogthum Toscana entspricht, hatte seit dem Ende des neunten Jahrhunderts eine zusammenhängende Herrschaft unter Markherzogen gebildet, die ihren Sitz in dem alten Lucca genommen. Nach dem Tode Hugos des Großen aber, gegen Ende der Regierung Ottos III. scheint diese Würde zunächst nicht wieder vergabt worden zu sein: weder Thedald und sein Sohn Bonifacius, wie einst Fiorentini[2]), noch ein anderer Markgraf des letzteren Namens, wie zeitweise Muratori wollte[3]), können in Wahrheit eine obere Leitung

---

quassati et ultra modum lacessiti et fatigati monasterium quod coepimus ad unguem et perfectionem perducere nequivimus. Der Bau ward wirklich erst im Jahre 1015 vollendet (Ughelli II, 273).

1) Diese Rechtsunsicherheit zeigt sich z. B. auch in der ängstlichen Scheu, mit der man es vermied, mächtige Weltliche überhaupt nur in Berührung mit Stiftern zu bringen. So bestimmen 1008 die Gründer eines Klosters in dem Gebiete von Lodi: ut in monasterio nunquam sit advocatus vel vassallus, quia videtur nobis magis monasteriis nocere quam valere (Giulini III, 505).

2) Memorie della gran contessa Matilda S. 8. 13, mit Recht schon von dem zweiten Herausgeber, Manfi, verworfen. Das Haus Canossa war damals wohl noch nicht gerade sonderlich in Tuscien begütert, obwohl es allerdings daher stammte; der Mittelpunkt seiner Macht lag vielmehr um Modena, Reggio, Mantua und Ferrara.

3) Antiquitat. ital. I, 297. 306 ff., berichtigt von ihm selbst Annali d'Italia VI, 35. Ich muß allerdings, ebenso wie er, gestehen, daß die Stellung dieses Bonifacius nicht völlig klar ist. Wir besitzen von ihm eine Schenkungsakte an das Kloster St. Maria in Florenz aus dem Jahre 1009, gedruckt bei Ughelli III, 46. Er selbst bezeichnet sich hier als „inclytus marchio", nennt sich den Sohn eines Grafen Albert, der nach Ripuarischem Rechte lebte; außerdem erhellt, daß er zu genannter Zeit noch kinderlos war. Frühere Forscher haben in ihm wohl einen Bruder Hugos des Großen sehen wollen, dessen Vater ebenfalls Albert hieß; Ughelli hat dagegen einfach auf die Thatsache verwiesen, daß Hugo das Salische Recht bekannte. Aus demselben Grunde kann er auch nicht mit dem eben erwähnten Sohne Thedalds zusammenfallen, selbst wenn man etwa eine Corruption des Vaternamens in der allerdings schlecht edirten Urkunde annehmen wollte; denn dieser lebte nach der Lombarda (vgl. z. B. die Schenkungsurkunde für Kloster Polirone bei Muratori, Annali VI, 39). Und kann das nicht sein, so bleibt wieder räthselhaft, wie der fragliche

Digitized by Google

über das Ganze besessen haben. Dieser gänzlich herrenlose Zustand hatte die nothwendige Folge, daß die bisher noch immer etwas zurückgedrängten niederen Gewalten nunmehr zu freiester Bewegung sich erhoben. An allen Punkten zeigte sich ein geschäftiges, lebendiges Treiben. Die Otbertiner, namentlich im südlichen Theile der Landschaft reich begütert, überdies, wie wir sahen, mit einem starken Rückhalt in der Lombardei, suchten um Arezzo ihre Macht zu concentriren und fester zu gestalten[1]); ihnen zur Seite griffen andere Weltliche, Grafen und kleinere Herren, um sich. Und schon begann neben den ritterlichen Vassallen auch ein anderes Element sich geltend zu machen, das in nicht ferner Zeit, jene theils aufnehmend theils zurückdrängend, die schönste Blüthe des mittelalterlichen Italiens zeitigen sollte. In den Städten erwachte ein neues Leben. Frisch und reinigend wie ein Frühlingswind durchzog das Wehen der Freiheit hier die Gemüther und stählte Geist und Arm der Bürger zu wahrhaft bewundernswerthen Unternehmungen. Im Jahre 1004 entbrannte zuerst der später so oft wiederholte Kampf zwischen dem altberechtigten Lucca und dem neuaufstrebenden Pisa; und kaum hatte das Letztere bei Acqualunga den ersten Sieg über die nachbarliche Nebenbuhlerin gewonnen, so wendete es sich auch schon gegen die andrängenden Saracenen, die es, mit Genua vereint, in nicht zu langer Zeit aus der Angriffsstellung in die Vertheidigung zu

---

Bonifacius dazu kommt, die erstere Urkunde „in loco Planorio, in territorio Mutinensi“ d. h. also auf dem Gebiet des Thedaldischen Hauses auszustellen. Wir kommen hier eben aus der Unsicherheit nicht heraus.

Die im Text gegebene Annahme stützt sich auf das Schweigen aller übrigen, doch ziemlich zahlreich erhaltenen Urkunden und die Erzählung Thietmars von der Unterwerfung der Tuscier unter Heinrich im Jahre 1004, wo nicht von einem gemeinschaftlichen Haupte, sondern von verschiedenen, wie es scheint, gleichberechtigten Gesandten die Rede ist (VI, 7): Inde tum procedens (Heinricus) Tuscos sibi obviantes in consorcium sibi firmiter servientium suscepit. Wie hier denn auch schon Memorie e documenti per servire all' istoria di Lucca I, 122; Provana S. 262; Gfrörer, Gregor VI, 91. — Wie aber Giesebrecht (Kaiserzeit II, 120) zu einem Adalbert III. als Markgrafen in dieser Zeit kommt, ist mir ganz unbegreiflich. Der gewöhnlich so Bezeichnete lebte vielmehr um die Mitte des 10. Jahrhunderts und gilt — freilich sehr mit Unrecht — allgemein als der Vater Otberts I., der Großvater Otberts II., der in unsererer Zeit Haupt der Estensen war. Vgl. die betr. Stammtafel bei Muratori und Scheid, Origines Guelficae I, 142 ff.

[1]) Ueber die sogenannte „terra Otbertenga“, die weithin zwischen Pisa, Lucca und Arezzo sich ausdehnte, hat Muratori zuerst Antich. Estensi I, 184 ff., dann sich selbst berichtigend und ergänzend Antiquitat. ital. I, 375; III, 143 gehandelt. Der Name als solcher kommt allerdings erst in der Bestätigung Heinrichs IV. für Hugo und Fulko, die Söhne des Markgrafen Azzo II., vom Jahre 1077 vor (Antich. Estensi I, 41: in comitatibus Aretino, infra civitatem Lucensi, Pisensi omnem terram, quae Obertenga vocatur); die Sache bestand lange vorher. Von den Ausdehnungsgelüsten des Hauses in dieser Zeit noch später.

Digitized by Google

drängen wußte[1]). Mochte dabei die Stadt mehrfach eingenommen, einmal sogar bis auf den Grund zerstört werden, mochten andererseits die politischen Verhältnisse im Innern, besonders die seit 1014 wiederhergestellte herzogliche Gewalt die stäte Fortdauer des kräftigen Aufschwungs einen Augenblick zu beeinträchtigen scheinen: der Grund war doch gelegt, auf dem die städtische Freiheit, wenn auch langsam, so nur um so kräftiger und lebensfähiger sich entwickeln mußte[2]).

Zeigen so sich in Tuscien unter Sturm und Drang doch auch Spuren und Keime von neuem, kräftigem Leben, so bietet dagegen die Romagna fast überall nur ein Bild der traurigsten Zerfallenheit dar. Für sie war im Laufe der Zeit, und namentlich seitdem noch jüngst Gregor V. alle Hoheitsrechte in Ravenna und Cesena, die Grafschaft in Comacchio, die Bisthümer Montefeltre, Cervia und Reggio an Gerbert abgetreten[3]), seitdem darauf Otto III. seine umfassenden Bestätigungen erlassen hatte[4]), der Ravennatische Bischofsstuhl von unbedingt maßgebender Bedeutung geworden. Um so gefährlicher ward es für die ganze Gegend, daß gerade hier während dieser Jahre die kläglichsten Wirren eintraten. Es scheint, als ob man nach dem vielleicht schon im Jahre 1004 erfolgten Tode[5]) des Erzbischofs Friedrich sich über die Person des Nach-

---

1) Die älteste Quelle für diese Ereignisse, die auch durchaus den Charakter der Glaubwürdigkeit an sich trägt, ist das Chron. Pisanum bei Muratori VI, 107 ff., das mit dem Jahre 1136 schließt. Ausgeschrieben und bis 1175 fortgesetzt ward es dann von Bernhard Marango, dessen Werk jetzt als Vetus Chron. Pisanum im Archivio storico Italiano VI, 2, 3 ff. edirt ist. Daraus schöpfte gegen Ende des 14. Jahrhunderts das Breviarium Pisanae historiae bei Muratori VI, 167 ff. Doch standen dem Compilator des Letzteren offenbar auch für die älteren Zeiten noch andere Nachrichten zu Gebote, deren Werth und Charakter verschieden ist. Es findet sich nemlich in ihnen einiges, was uns auch sonst, und zwar von ganz gleichzeitigen Schriftstellern berichtet wird. So namentlich zum Jahre 1017 die Betheiligung Benedicts VIII. an dem Kampfe gegen die Saracenen, welche Thietm. VI, 31 weitläufig erzählt. Anderes gehört dagegen ohne Zweifel in das Reich der Sage und Dichtung, die ja besonders der Züge gegen die Ungläubigen sehr rasch und mit Vorliebe sich bemächtigte. Unvorsichtig ist es neuerdings benutzt bei Provana S. 266.

2) Giesebrecht nennt unter den um diese Zeit emporblühenden Städten auch Florenz: er hätte dabei berücksichtigen sollen, daß alles, was von dessen glücklichen Kämpfen mit Fiesole bei Malespini und Villani erzählt wird, durchaus sagenhaften Charakter trägt und der Begründung entbehrt. Vgl. Hegel II, 194 ff.

3) Die Urkunde bei Mansi XIX, 201 ff.

4) Gedruckt bei Giesebrecht, Kaiserzeit I, 879 ff.

5) Die Zeit ergiebt sich aus den Akten der zweiten Ravennatischen Synode von 1014, Mansi XIX, 361: Relatum est in synodo, quod in viduitate ecclesiae Ravennatis, quae pro peccatis nostris 11 annis vidua mansit, hoc est a morte praesulis Friderici usque ad ordinationem sanctissimi patris Arnaldi. Die genannte Weihe erfolgte zu Rom im Februar 1014;

Digitized by Google

folgers nicht zu einigen vermochte: ein gewisser Adalbert, der sich alsbald der erzbischöflichen Würde bemächtigte, war sicher nicht von allen anerkannt, und mit Recht mochte man später die zehn Jahre, während deren er gewaltet, als eine Witthumszeit der Kirche beklagen. Unordnungen der mannichfachsten Art rissen ein, Kampf und Fehde nahmen kein Ende[1]).

Schon dieser kurze Ueberblick wird genügen, um zu zeigen, daß in beiden Landschaften von einer königlichen Gewalt im Allgemeinen eigentlich kaum die Rede sein kann. Arduin war selbst in der glänzendsten Zeit seiner Herrschaft hier nur sehr sporadisch beachtet worden: daß man nachher noch viel weniger um ihn sich kümmerte, kann der allgemeinen Lage der Dinge nach nicht befremden[2]). Heinrich andererseits hatte wohl auf seinem ersten Zuge die Huldigungen der Tuscier entgegengenommen: sobald er aber aus dem Gesichtskreis entschwunden war, gedachte man seiner hier nicht einmal mehr in den Urkunden[3]). In der Romagna hatte er mit Erzbischof Friedrich, einem Sachsen von Geburt und einem aufrichtigen Förderer der Kaiserpolitik, seine Hauptstütze verloren. Ab und zu wird er zwar auch später noch in den öffentlichen Aktenstücken erwähnt[4]); fast ebenso häufig aber zählt man nur nach dem Regiment der Päpste, indem man, die staatsrechtliche Stellung dieser Gegend trefflich bezeichnend, hinzufügt, daß kein Kaiser vorhanden sei[5]).

---

die elf Jahre sind also etwas sehr voll genommen, da, wie wir uns erinnern, Friedrich noch im Mai 1004 in Heinrichs Gefolge sich befunden hatte.

1) Zu dem eben Angeführten vgl. noch folgende Worte derselben Synode: Unde multa mala, crimina, vitia atque peccata hac in provincia sunt excreta. Qua de re contra canonum constitutiones, sanctorum decreta pontificum, contra etiam statuta nostrorum praesulum Gerberti et Frederici multae malae atque illicitae ordinationes atque promotiones sacrorum ordinum et dedicationes ecclesiarum, monasteriorum et capellarum, atque inversiones ordinum per alteros, quibus minime competebat, inventae sunt exstitisse. Adalbert wird hier als „invasor" bezeichnet. Es darf freilich nicht verschwiegen werden, daß diese Synode von gegnerischer Seite ausging; doch muß es auch in Wahrheit schlimm genug ausgesehen haben.

2) Denn daß Erzbischof Adalbert sein Anhänger gewesen, wie Gfrörer (Gregor VI, 99) meint, läßt sich durchaus nicht erweisen. Mir scheint im Gegentheil aus allem, was von ihm überliefert ist, hervorzugehen, daß er auf eigene Rechnung wirthschaftete.

3) Belege in Memorie e documenti IV^{b}, 117.

4) So in Urkunden vom Februar 1008 und April 1009 aus dem Gebiet von Bologna, Savioli, Annali Bolognesi I^{b}, 67. 68; aus Comacchio vom December 1010, Provana S. 384 N. 1, in Diplomen des Bischofs Ingo von Ferrara und der Abtei Pomposa von demselben Jahre, Muratori, Antiquitat. ital. V, 420; Provana S. 251.

5) Urkunde vom Januar 1009, Provana, Append. N. 34: anno Deo propitio pontificatus domni Joannis universalis papae 6., imperante

Digitized by Google

Nur einen Stand gab es im mittleren Italien, der, während ringsum alles in schrankenloser Ungebundenheit sich erging, treu und fest der Deutschen Partei anhing, freilich weniger eine Stütze derselben, als selbst des Beistandes dringend bedürftig. Es waren das die Mönche der zahlreichen reichsunmittelbaren Abteien, deren Haltung hier um so größere Aufmerksamkeit verdient, als später Heinrich in seiner Italischen Politik wesentlich von ihren Vertretern und Interessen sich bestimmen ließ.

Diese Klöster reichten meistentheils zurück in die Zeit des alten Langobardenreichs; schon damals mit Vorliebe gepflegt und vor allem mit dem Privilegium freier Abtwahl ausgestattet, waren sie im Laufe der Zeit an Gütern und Rechten kaum minder gewachsen als die Bisthümer. Von vorne herein in einem doppelten Kampfe, einerseits mit den Bischöfen, welche sie ihren Diöcesen vollständig einzuverleiben suchten, andererseits mit weltlichen Herren, die begehrlichen Auges auf die reichen Güter hinschauten, hatten sie früh bei dem Königthum Schutz gesucht und gefunden. Später waren sie es vornemlich, welche der von Cluguy ausgegangenen Bewegung sich angeschlossen: in dem gleichartigen Streben der Reform fanden sie damals zugleich einen Mittelpunkt, wie er ihnen früher gefehlt, und nur um so fester und zäher stellte von nun an ihre Vereinigung sie dar[1]). Die reichste dieser Abteien war bis zu Anfang des elften

---

nemine; vom October 1008, ebenda N. 1: Actum Ravennae anno domini Joannis papae die 29. Oct., ind. 7.

1) Trefflichen Einblick in ihre überall bisher noch wenig berücksichtigten Verhältnisse gewähren namentlich die in Farfa entstandenen Schriften, welche durch die zahlreich auf uns gekommenen Urkunden noch weitere Beleuchtung erhalten. Für die Reform findet sich die klassische Stelle im Eingang des Ordo Farfensis, SS. XI, 456: Dum per universam Italiam Christi praecepta annullarentur et velut in fastigio versarentur, diabolice suggestiones ceperunt augmentari et opere compleri, ita ut etiam in sacris constituti ordinibus, sicut mos laicorum est, uxores acciperent et sine aliqua difficultate heresim exercerent simoniacam. Celestis tunc favente clementia regis suscitatus est quidam decore splendidus monachico, Romualdus nomine, qui normam priscae justitiae in sexu renovavit utroque et ordine. Cujus exemplum imitatus venerabilis Hugo renovavit prisca sanctorum patrum, eximie Benedicti clarissimi et luculenti patris in cenobio beatae Mariae semper virginis in loco, qui dicitur Acutianus, ubi destructus erat nimis omnis ordo et compositio monachorum; illorum ulnis imponens usum Cluniaci coenobii in Gallia aedificati, ac per totum orbem cuncta ultra monasteria regulari tramite pollentis ipso tempore. Insonante enim longe lateque fama prelibati coenobii necnon et predictorum patrum, Romualdi scilicet et domni Hugonis abbatis benignissimi, hi denique patres nimio zelo ferventes et inter se concordantes, domnus Romualdus in theoretica praeclarus effulsit necnon in aedificatione multorum monasteriorum; pater vero Hugo sequipeda ejus effectus in regali coenobio in tantum, ut ad Galliarum studia venerabilium caenobiorum Cluniacensium, ubi venerabilis pater Oedilo velut lucerna radians adhuc

Digitized by Google

Jahrhunderts wohl das von Columban gegründete Bobbio; doch hatte es nie einen wesentlichen Einfluß in politischen oder religiösen Dingen geübt, selbst damals nicht, als der hochbegabte Gerbert an seiner Spitze gestanden. In Heinrichs Tagen wurde dagegen von besonderer Bedeutung Farfa im Sabinerland, weniger vielleicht noch wegen seiner äußeren Mittel, obwohl auch diese nicht gering waren, als durch die hervorragende Persönlichkeit seines Abtes. Dieser, Hugo mit Namen, hatte durch Gefälligkeiten mindestens zweideutiger Art gegen Gregor V. seine Würde erhalten[1]); später bekehrt ist er im Verein mit dem heiligen Romuald recht eigentlich der Begründer der Italischen Klosterreform geworden, die er fortan in Wort und Werk unermüdlich wie kein anderer vertreten hat.

Hugo nun schloß sich aufs Engste an Heinrich an. Als im Jahre 1007 sein Kloster von dem umwohnenden Adel heftiger denn je bedrängt wurde, eilte er persönlich über die Alpen, um seine Klagen anzubringen, um Hülfe und Beistand zu erbitten. Ja er erbot sich sogar Ring und Stab niederzulegen —, wie man aus Späterem vermuthen könnte, wohl noch aus anderem Grunde, als weil er sein Gewissen durch simonistische Ketzerei beschwert fühlte. Der König verhieß damals, noch im Laufe desselben Jahres selbst in Italien erscheinen und Recht und Frieden herstellen zu wollen; wenigstens bis dahin bat er den Abt in seinem Amte auszuharren[2]). Während Hugos Aufenthalt in Deutschland war es, wo zu Neuburg an der Donau jene große Versammlung von Italischen, na-

---

fulget, multa de illorum consuetudine ad utilitatem fratrum ibi commiserit et in ovile Christi aggregatis imposuerit. Die Stelle beweist auch, daß die Annahme Gieſebrechts (Kaiſerzeit I, 680. 847), der die Italiſche Bewegung in gar keiner Verbindung mit Clugny wiſſen will, irrig iſt. Wir im Gegentheil werden uns ſehr bald überzeugen, von wie großer Bedeutung hier das Auftreten Odilos war. — Den heil. Nilus erwähne ich in dieſem Zuſammenhange abſichtlich nicht, da ſein Einfluß auf die Lateiniſche Kirche doch nicht von hervorragender Wichtigkeit geweſen iſt.

1) Er ſelbſt klagt ſich deſſen oft genug an. So Destructio Farfensis cap. 16, SS. XI, 539: Illo mortuo veni ego peccator Hugo, non ut legitimus, sed ut abhortivus, ut apostolus ait, qui et indigne regimen tenet. Aehnlich eine andere Stelle in der Diminutio (ſ. N. 2) und die Urkunde Ottos III. bei Muratori SS. II^b, 492. Gfrörers (Gregor V, 653) Verſuche, Gregor V. von dieſem ſchmutzigen Handel reinzuwaſchen, ſind daher als vergeblich zu erachten.

2) Diminutio Farfensis, SS. XI, 541: Interea contentio alia orta est in marchia, pro qua me oportuit ire ultra montem ad Heinricum regem; ubi cooperante Deo rege omnino placato, occulte illi refutavi istam abbatiam pro peccato, quod omnes scitis. Qui multum rogavit me, ut usque ad suum huc adventum illum prestolarer, quem ipso dicebat anno esse. Exspectavi autem illo et altero et usque in tertium annum.

Digitized by Google

mentlich Tuscischen Bischöfen und Aebten um Heinrich stattfand, von der früher in diesem Buche die Rede gewesen[1]): neben ihnen war — bezeichnend genug! — auch Odilo von Clugny erschienen. Hier erließ Heinrich zuerst eine Bestimmung, welche zeigte, wie er — im Gegensatz, darf man vielleicht sagen, gegen seine Deutsche Politik — in Italien zu Gunsten der Klöster selbst gegen die Bischöfe aufzutreten gewillt war: er verbot dem Arialdo von Chiusi, von den Abteien seiner Diöcese den Zehnten zu erheben, verpflichtete ihn dagegen, die Kirchen derselben unentgeldlich zu weihen. Hatte nun auch dieser Urtheilsspruch für den Augenblick keine weitere Folge[2]), so war doch die Verbindung des Königs mit den Klöstern hier eng genug geknüpft, um sofort wieder aufgenommen zu werden, sobald jener thatsächlich in die Verhältnisse einzugreifen begann.

Mit Hugo von Farfa haben wir bereits den Boden von Spoleto und Camerino berührt, dessen Geschicke in dieser Zeit mit denen Roms auf das Engste verknüpft sind. Wir wenden uns schließlich zu Rom.

In Rom waren zunächst die Dinge ganz in dem alten Geleise fortgegangen: noch lange Zeit hindurch übte unter dem Titel eines „Patricius" Johannes, der Sohn des im Jahre 998 gefallenen Crescentius, die unbedingte Herrschaft. Die Männer, welche nach Sylvesters II. Tode in rascher Folge den Stuhl Petri einnahmen, Johann XVII. und XVIII. wie Sergius IV. waren durchaus in seiner Gewalt[3]); ja er scheint sie nach Belieben wie ein- so auch abgesetzt zu haben: wenigstens berichtet ein alter zuverlässiger Cata-

---

1) Ughelli III, 622, Böhm. 986; vgl. oben S. 5 ff. Es ist das einzige Mal, daß Heinrich während dieser Zeit sich ernstlich in Mittelitalische Verhältnisse einmischte. Sonst liegen nur einfache Bestätigungen von Klosterprivilegien vor, Böhm. 1049. 1082.

2) Arialdo schob die Weihe einer dem Kloster am Berge Amiato zugehörigen Kirche, um die es sich zunächst gehandelt hatte, noch sehr weit hinaus; erst eine energische Bulle Benedicts VIII. scheint ihn endlich dazu bewogen zu haben. Vgl. die Ausführung bei Ughelli a. a. O., der aber Benedict VIII. mit seinem gleichnamigen Neffen, Benedict IX., verwechselt.

3) Thietm. VII, 51; vgl. VI, 61. Nur die Verwaltung der Kirchengüter behielten die Päpste, s. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter IV, 14 N. 1. Wenn dieser übrigens (a. a. O. IV, 12) will, daß schon unter Sergius IV. die Crescentier immer mehr Boden verloren hätten, so ist das nicht zu erweisen; er selbst vielmehr muß zugestehen, daß Johannes bis an sein Ende unbeschränkt gebot. Ueber den Beinamen des Sergius „Bucca Porci" s. Gregorovius IV, 12 N. 1, wo nur das „consolidatores nostri" des Thietmar nicht auf die „Deutsche Partei", sondern auf das Bisthum Merseburg zu beziehen ist.

Digitized by Google

log, daß der Mittlere der drei Genannten nicht als Papst sondern als Mönch im Paulskloster gestorben sei[1]).

Daß Johannes dabei nominell Heinrich als Lehnsherrn anerkannte, ist schon früher bemerkt worden: durch fortlaufende Uebersendung von Geschenken gab er auch jetzt diesem Verhältniß Ausdruck[2]): hierdurch wie mehr noch durch wohlklingende Versprechungen suchte er den König sich geneigt zu erhalten. In Wahrheit mußte ihm natürlich alles daran gelegen sein, jede nähere Einwirkung des Deutschen Einflusses auf sein Regiment zu verhindern: die ganze Lage der Dinge wies ihn darauf hin, einem Römerzug Heinrichs mit allen ihm zum Gebote stehenden Mitteln zu begegnen. Er hat es daran, wie Thietmar ausdrücklich berichtet, nicht fehlen lassen.

Worin aber bestanden diese Mittel?

Aus einem Briefe des Erzbischofs Petrus von Antiochien wie aus der Grabschrift Johanns XVIII. geht hervor, daß unter dem Pontificat dieses Papstes die lange gestörte kirchliche Verbindung Roms mit Constantinopel wieder angeknüpft wurde[3]). Andererseits wissen wir, wie der Polenherzog Boleslav zu derselben Zeit in dauernd freundschaftliches Verhältniß zu dem Römischen Stuhl trat, wie er durch diesen seine Erhebung zum König zu erreichen suchte[4]). Wäre es nun aber bei der völlig abhängigen Lage der Päpste wohl denkbar, daß derartige Ereignisse ohne Vorwissen, ohne

---

1) Eccard, Corpus II, 1640: Phasinus . . . cardinalis S. Petri . . . post annos 5 et dimidium in S. Paulo monachus discessit; vgl. Gfrörer, Gregor VI, 85; Gregorovius IV, 12 N. 1.

2) Thietm. VII, 51: In arce Romulea in una ecclesia et in dextera parte altaris oleum emanavit. Hujus partem Johannes Crescentii filius in ampula quadam Heinrico seniori suo et tunc regi nostro transmisit. Is apostolicae sedis destructor muneribus suis et promissionibus phaleratis regem a Deo constitutum in palam sepe honorificavit, sed imperatoriae dignitatis fastigium hunc ascendere multum timuit omnimodisque id prohibere clam temptavit.

3) Geschrieben im Jahre 1054, bei Baronius, Annal. eccles. ed. Mansi XVI, 460: Cum Constantinopolim quadraginta quinque abhinc annis venissem, inveni tempore beatae memoriae patriarchae Sergii praedictum papam Joannem in sacra missa una cum aliis patriarchis sanctissimis relatum. Quomodo vero deinceps ejus relatio et commemoratio e medio sublata sit et quanam de causa, ignoro. Aus dem Epitaph, ebenda S. 461:

Nam Grajos superans Eois partibus unam
Schismata pellendo reddidit ecclesiam.

4) Petri Damiani Vita Romualdi cap. 28, SS. IV, 852 (auf das Jahr 1008 bis 1009 bezüglich): Busclavus autem volens coronam suam regni ex Romana auctoritate suscipere, praedictos venerabiles viros coepit obnixa supplicatione deposcere, ut ipsi plurima ejus dona deferrent et coronam sibi a sede apostolica referrent. Heinrich verlegte seinen Boten später den Weg, ebenda cap. 29.

Digitized by Google

Zuthun des Patricius hätten geschehen können? Ist es nicht vielmehr im höchsten Grade wahrscheinlich, daß seine Person ganz wesentlich dabei die Hand im Spiele hatte, daß jene Verbindungen nicht nur kirchlicher, sondern mindestens ebenso sehr politischer Natur waren? Um so mehr, da wenigstens mit dem Hofe von Constantinopel die Crescentier auch früher schon in nahen Beziehungen gestanden[1]). Von den Letzteren wird allerdings Thietmar kaum eine Ahnung gehabt haben; ob er dagegen nicht die Polnischen im Auge hatte, ist eine andere Frage, die man wohl geneigt sein könnte bejahend zu beantworten[2]).

Suchte Johannes sich auf diese Weise nach Außen hin zu sichern, so war er nicht minder bemüht, durch wohlberechneten Nepotismus im Innern seine Macht zu befestigen. Die Söhne seiner einen Schwester Rogata, Oddo und Crescentius, erhob er zu Grafen und Rectoren des Sabinums[3]); von denen der anderen, Theoderanda, wurde der ältere, Johann, Herzog von Spoleto und Markgraf von Camerino, der Jüngere, Crescentius, erscheint wenigstens als Graf[4]). Ein Dritter desselben Namens, doch wohl auch ein Verwandter, bekleidete die Präfectur in der Stadt[5]).

---

1) Der Vater des Johannes, Crescentius, soll, als er mit Johannes Philagathos im Jahre 997 Gregor V. aus Rom vertrieben hatte, daran gedacht haben, die Stadt dem Griechischen Kaiser zu unterwerfen, s. Wilmans, Jahrb. II, 2, 96. — Gfrörer, der (Gregor VI, 72) zuerst die hier gegebene Auffassung begründet, zieht noch herbei, daß auch der alte Nilus um diese Zeit Rom näher gerückt sei. Ich mag darauf kein allzu großes Gewicht legen.

2) Daß Thietmar Boleslavs Verbindungen wenigstens mit dem Papste kannte, ergiebt sich aus VI, 56.

3) Aus der Menge von Urkunden, die das bezeugen, hebe ich eine Schenkung an Farfa vom October 1006 heraus, bei Fatteschi, Serie de' duchi di Spoleto S. 313: temporibus domni Johannis XVIII. papae et domini Johannis patricii Romanorum et v. v. Rainerii episcopi et domini Oddonis et Crescentii inclitorum comitum territorii Sabinensis.

4) Hugo, Diminutio Farfensis, SS. XI, 541: Mortuo vero ipso imperatore (Ottone), Johannes Crescentii filius ordinatus est patricius, qui Johannem et Crescentium, filios Benedicti comitis, uti dilectos consanguineos amare coepit; vgl. Placitum vom 22. Auguſt 1012, bei Galletti, Gabio antica città di Sabina S. 119 (Chron. Farfense bei Mur. SS. II^b, 519): Breve memoratorium, qualiter litis contentio orta fuit inter Guidonem abbatem et inter Johannem, Domini gratia inclitum ducem atque marchionem, necnon et Crescentium Dei metu honorabilem comitem germanum ipsius.

5) Placitum vom 11. December 1011, bei Galletti, Del primicerio della santa sede apostolica S. 241: reclamationem fecit predictus abbas domno Johanni patricio, ut inde legem haberet. Tunc domnus patricius precepit domno Crescentio, Domini gratia urbis Rome prefecto, ut ita faceret. Vgl. darüber auch Gregorovius IV, 6 N. 2.

Digitized by Google

Auf diese Hülfsmittel gestützt, gelang es Johannes wirklich, die errungene Stellung bis an sein Lebensende zu behaupten.

Sein Tod[1]) aber änderte sofort die ganze Lage der Dinge. Er wurde um so wichtiger, als kurz darauf auch Sergius IV. heimging[2]). Bei der nun eintretenden Papstwahl machten ganz andere Einflüsse sich geltend, als in der zuletzt vorhergegangenen Epoche: nicht mehr der Wille eines Einzigen griff durch, sondern die alten Parteien des Adels traten einander zu erneutem Wettgang gegenüber. Ein Kampf brach aus, in dem bald die Grafen von Tusculum, deren Macht auch unter der Herrschaft des Patricius nicht völlig gebrochen sein kann, das entscheidende Uebergewicht erhielten. Einer aus ihrer Mitte, Theophylact, bestieg als Benedict VIII. den päpstlichen Stuhl; sein Gegner Gregor, wahrscheinlich von der Faction der Crescentier aufgestellt, mußte aus Rom entweichen[3]).

---

1) Derselbe wird von Wilmans, Jahrb. II, 2, 225, zwischen August 1011 und Juli 1012 gesetzt. Die Schranken sind noch enger zu ziehen. Sicher lebte Johann noch am 11. December 1011 (s vorige Note); dagegen war er, wie es scheint, am 27. März 1012 schon gestorben. Ich glaube das aus der Form eines an diesem Tage gehaltenen Placitums schließen zu dürfen. Während nemlich bei diesen sonst stets zunächst der Patricius und erst dann der Präfect als derjenige erwähnt wird, dem jener die Leitung des Gerichts überträgt, so erscheint hier der Letztere allein. Ebenso jetzt Gregorovius IV, 13 N. 1.

2) Genau wird sich die Zeit nicht eher feststellen lassen, als bis die betreffenden Urkunden in getreuen Ausgaben vorliegen. Wie die Sache jetzt steht, haben wir noch eine des Sergius vom 16. Juni 1012 (bei Baronius XVI, 473, vgl. Jaffé S. 351), während andererseits Gregorovius in Akten von Subiaco Benedict VIII. schon im Mai 1012 als Papst bezeichnet fand (a. a. O. IV, 15 N. 1). Bestätigt sich das Datum der Ersteren, so würde sie natürlich entscheidend sein, während man in Subiaco dann falsch gezählt hätte.

3) Hugo, Diminutio a. a. O.: Patricio quoque mortuo, ordinatus est domnus Benedictus bonae memoriae papa; Catalog bei Eccard II, 1640: Theophilitus, qui et Benedictus, ex patre nobili Gregorio Tusculano, matre Maria. Thietm. VI, 61: Papa Benedictus Gregorio quodam in electione prevaluit. Ob hoc iste ad nativitatem dominicam ad regem in Palithi veniens etc. Papstverzeichniß bei Mur. SS. III^b, 334: Benedictus VIII. natione Tusculanus ex patre Gregorio fuit natus et post dictum papam Sergium IV. in Romanum pontificem fuit assumptus anno a nativitate Domini 1012. Item quod ipse Benedictus post suam promotionem a sede apostolica fuit expulsus, et quidem alius in loco ipsius fuit factus seu intrusus. Propter quod in ecclesia Dei magnum schisma fuit et scandalum exortum. Nam aliqui favebant ipsi Benedicto et quidam alii intruso supradicto. Hiernach könnte es fast scheinen, als ob Benedict zunächst einmüthig gewählt, und nur später ein Gegencandidat aufgestellt sei, womit stimmen würde, daß der Letztere erst verhältnißmäßig sehr spät (Weihnachten 1012) nach Deutschland kam. Doch ist das kaum glaublich: zu irgend einer Wirksamkeit ist Gregor jedenfalls nie gekommen. — Aus dem falschen Verhältniß der beiden letztangeführten Nachrichten ist die Ansicht fast aller Aelteren (zuerst Baronius XVI, 474; selbst noch Muratori, Annali VI, 41) geflossen, daß nicht Gregor, sondern Benedict geflohen sei. Sie wird jetzt durch die Schriften Hugos von Farfa wie durch die Regesten (Jaffé S. 352. 356) völlig widerlegt.

Digitized by Google

Benedict VIII. war ein scharfer, kräftiger Charakter: noch nach seiner Erhebung mochte man es ihm anmerken, daß er im Kampfe der Parteien nicht nur das geistliche, sondern auch das weltliche Schwert zu führen gelernt hatte[1]). Vornemlich die Erneuerung der äußeren Macht der Römischen Kirche ist es, welche er zunächst und vor allem ins Auge gefaßt: nicht nur Spoleto und den Exarchat, später selbst Tuscien hat er in den Bereich seiner unmittelbaren Einwirkung zu ziehen gesucht; die noch einmal sich erhebende Griechische Macht fand in ihm einen entschlossenen und stets gerüsteten Gegner. Doch stand er darum den Bestrebungen der geistlichen Reform, welche schon den Anfang dieses Jahrhunderts so lebhaft erfüllen, keineswegs feindlich gegenüber; im Gegentheil, in dem stolzen Bewußtsein, der Nachfolger Petri, das geistliche Haupt der gesammten Christenheit zu sein, fand er zugleich den Antrieb, wie einst Gregor V., sich selbst an die Spitze der großen Bewegung zu stellen, welche die Neubelebung der erstarrten Kirche herbeiführen sollte. Wie er sich hierin mit den Clugniacensern nicht minder als mit Heinrich II. begegnete, werden wir in der Folge weitläufiger zu entwickeln haben.

Für den Augenblick schienen alle seine Interessen auf den engen Kreis von Rom und dessen nächster Umgebung concentrirt. Noch waren hier die Crescentier, wenngleich momentan aus der Stadt verdrängt, im Besitz einer Macht, welche der des Tusculanischen Hauses kaum allzuviel nachgab. Es galt sie zu brechen. Mit der ganzen ihm eigenen Energie ging Benedict auf diese Aufgabe ein. Er erschien mit seinem Aufgebot in dem Gebiet der Brüder Johann und Crescentius, nicht nur ihre politische Stellung, sondern auch ihr Privateigenthum mit Vernichtung bedrohend. Fast alle Castelle, in deren Besitz sie sich gesetzt, wurden ihnen abgesprochen, Johann selbst in seiner Burg Palestrina eingeschlossen, und so sehr ergriff Furcht und Schrecken diese trotzigen Gesellen, daß Crescentius nur durch das Gebet der früher so oft bedrängten Brüder von Farfa eine Rettung für möglich hielt[2]). In der That wurde die Belage-

---

1) Doch kann ich nicht so bestimmt wie Gregorovius (a. a. O. IV, 16 N. 1) annehmen, daß er direct vom Laien zum Papst erhoben worden sei. Benno, der davon spricht (Vita Hildebrandi cap. 83: Octavus Benedictus, laicus frater Albrici Tusculanensis), verwechselte ihn wohl mit seinem Bruder Romanus, von dem allerdings feststeht, daß er an einem Tage Laie und Papst war (vgl. z. B. Herim. Aug. 1024; Rodulfus Glaber IV, 1; Bonizo lib. V, bei Oefele II, 801). Auf der anderen Seite ist mir freilich nicht ganz klar, aus welchem Grunde ihn Mansi (zu Baronius a. a. O.) zum Bischof von Portua macht. Wahrscheinlich aus falschem Verständniß einer verworrenen Nachricht bei Sigebert (zum Jahre 1025), die aus Peter Damianis Vita Odilonis cap. 11 geflossen ist.

2) Diminutio Farfensis a. a. O.: Benedictus papa contrarius extitit

rung bald darauf aufgehoben; allein für den allgemeinen Verlauf der Dinge kam dies einzelne Ereigniß kaum mehr in Betracht. Die Brüder unterwarfen sich: schon am 22. August 1012 standen beide in einer Klagesache mit Farfa vor dem päpstlichen Gericht[1]); auch die Uebergabe von Palestrina mußten sie versprechen[2]).

So hatte Benedict, noch ehe ein halbes Jahr nach seinem Regierungsantritt verflossen, eine mächtigere und geehrtere Stellung errungen, als je ein Papst seit Gregors V. Tagen. Die stolzen Grafen, die zu beiden Seiten der Tiber saßen, hatten wie früher dem Patricius[3]), jetzt ihm den Lehnseid geleistet); eine stattliche Schaar von Vasallen bildete seinen Hof[5]); bis nach Deutschland hin drang die Kunde von dem Pontifex, der „vor allen seinen Vorgängern herrsche"[6]). Zeichen wie Stützen dieser Macht waren die neuen Würdenträger, mit denen Benedict seine Person umgab. Sie sind zum Theil aus der eigenen Familie des Papstes gewählt. Sein einer Bruder, jener Alberich, der schon unter Otto III. eine so hervorragende Rolle gespielt, erscheint gleich zu Anfang des Jahres 1013 als „erlauchtester Consul und Herzog"; er hält Gericht in der alten Stammburg seines Hauses, bei St. Apostoli[7]). Auch der andere Bruder Romanus, der nachmalige Papst Johann, hat ohne Zweifel schon jetzt eine bedeutende Stellung eingenommen, wenn er uns urkundlich auch erst 1015 in solcher entgegentritt. Zum Herzog von Spoleto und Markgrafen von Camerino endlich war schon im August 1012 statt des entsetzten Johann Rainer bestellt, durch alte Beziehungen festgewurzelt in dem Boden, dessen Verwaltung er

---

filiis Benedicti comitis. Ablata itaque sunt ab eis omnia castella eorum preter Tribucum et Buccinianum; Johannes etiam, frater Crescentii, obsidebatur in turribus Penestrini montis etc.

1) Placitum bei Galletti, Gabio S. 119.

2) Dimin. Farf.: Timebat vero predictus Johannes, ne a papa caperetur consensu imperatoris, quia mentitus fuerat de Penestrino monte, nolens illum reddere, sicut promiserat.

3) Schenkung an Farfa vom October 1006 bei Fatteschi S. 313: constat nos domnum Octavianum virum magnificum seu et domnam Rogatam illustrem jugalem donare ... pro anima Johannis patricii Romanorum germani mei et senioris nostri.

4) So wird er „domne senior" angeredet in dem Placitum vom 2. August 1014 bei Muratori SS. II^b, 520; ebenda investirt er, verleiht er „placitum" und „districtum".

5) Von ihnen umgeben findet ihn Heinrich bei seiner Kaiserkrönung (s. unten).

6) Thietm. VI, 67: rex Heinricus a papa Benedicto, qui tunc prae ceteris antecessoribus suis maxime dominabatur, etc.

7) Placitum bei Galletti, Del vestarario della santa sede apostolica S. 14: exinde venerunt intra domum domni Alberici eminentissimi consulis et ducis. Vgl. auch die Bemerkungen von Gregorovius a. a. O.

Digitized by Google

nunmehr übernahm, und so vorzüglich geeignet, hier den Crescentiern das Widerspiel zu halten[1]).

Dieselbe Urkunde, welche uns hiervon Kunde giebt, läßt zugleich hervortreten, wie durch die neue Gestaltung der Verhältnisse die Chancen Heinrichs in Rom mächtig gestiegen waren. Waren die Crescentier ihrer ganzen Vergangenheit nach gewissermaßen gezwungen, den Deutschen entgegenzutreten; konnten sie nur hoffen, eben in dieser Opposition zu etwas Bedeutendem zu gelangen: so war das bei den Tusculanern anders. Mochten in einzelnen Fällen auch sie den Ottonen sich entgegengestellt, mochte der Vater Benedicts selbst jenen bedrohlichsten aller Aufstände, den des Jahres 1001, hervorgerufen haben: im Allgemeinen wurden sie durch die Traditionen ihres Hauses doch wenigstens weit eher der Deutschen Kaiserpolitik zugewiesen; ein aufrichtiges Zusammengehen mit dieser war nicht nur möglich, es lag augenblicklich sogar in ihrem Interesse. Kann es befremden, daß in jener Urkunde Rainers — zum ersten Mal, soweit wir sehen, überhaupt in diesen Gegenden — Heinrich als König erwähnt wird[2])?

Alles kam darauf an, wie dieser seinerseits zur Römischen, zu der noch immer nicht ganz geklärten Papstfrage sich stellen würde.

Kein Zweifel, daß Heinrich längst nach der Kaiserkrone trachtete, daß er längst einen zweiten Zug nach Italien wünschte, um dieselbe zu erwerben. Schon im Jahre 1004 hatte er derartige Absichten geäußert[3]); den Lombardischen Getreuen[4]) wie später

---

[1]) Er war im Jahre 1003 Graf im Sabinum gewesen (Fatteschi S. 312) und hatte später im Verein mit dem Patricius Johannes den neuen Abt von Farfa, Guido, unentgeldlich weihen lassen (Dimin. Farf.). Ob er, wie Gfrörer (Gregor VI, 57) vermuthet, aus dem Hause der Grafen von Rieti stammte, muß dahingestellt bleiben.

[2]) Verkauf an Farfa bei Fatteschi S. 315: ab incarnatione Domini nostri J. C. anno 1010. Et regnantis domini Heinrici divina ordinante providentia excellentissimi regis in Italia 9. Et domni Rainerii ducis et marchionis, mense Augusto, ind. 10. Auf den ersten Blick leuchtet ein, daß hier das Jahr der Aera falsch ist: Regierungsjahr und Indiction deuten bestimmt auf 1012 hin. Wie Heinrich dieses Auftreten belohnte, davon später.

[3]) Urkunde vom 28. Mai 1004 bei Campi, Storia ecclesiastica di Piacenza I, 479, Böhm. 952: Decet regalem excellentiam sibi subditorum placita Deo petentium aures suae majestatis inclinare, quatenus eorum fulta servitiis temporalis imperii glorietur honore atque post hujus excessum vitae bravium aeternae mereatur adipisci coronae. Das genannte Jahr ergiebt sich mit Gewißheit aus dem Orte der Ausstellung — Leucade in der Grafschaft Mailand —, während allerdings Indiction und Regierungszahl auf 1005 zu weisen scheinen.

[4]) Thietm. VI, 7: moxque ad prata predicti pontis reversus (scil.

Digitized by Google

Hugo von Farfa waren sogar die bestimmtesten Zusicherungen in dieser Beziehung gemacht worden. Wir haben keinen Anlaß, hier der Aufrichtigkeit königlicher Worte zu mißtrauen; um so weniger, da wir eben gesehen, wie sehr während dieser ganzen Zeit der Patricius Johann vor der Ankunft Heinrichs bangte.

Mit Recht fragen wir daher nach den Ursachen, welche den eigenen Wünschen zum Trotz den König so lange von Italien fernhielten. Neuerdings hat man dieselben in einem Grundsatze, in einem politischen Axiom zu finden vermeint: Heinrich soll im Anschluß an ähnliche Gedanken des Erzbischofs Willigis es für eine durch Deutschlands Wohl gebotene Politik gehalten haben, nur auf Aufforderung der Päpste hin Rom zu betreten; eine solche zu erlassen hätten aber diese bei Lebzeiten des Crescentiers nimmer gewagt[1]). Allerdings mußten, um das den Quellen auszupressen, ganz besondere Künste angewendet werden. Da Thietmar nemlich mit dürren Worten das gerade Gegentheil berichtet; da er ausdrücklich bezeugt, daß sowohl Johann XVIII. als Sergius IV. eine Romfahrt des Deutschen Königs ernstlich wünschten[2]): so wurde eine gar feine Unterscheidung zwischen amtlichen Einladungen und confidentiellen Mittheilungen herausgebracht und frischweg behauptet, daß an der angeführten Stelle nur von den Letztgenannten die Rede sein könne. Allein ganz abgesehen davon, daß ein solcher Unterschied nicht in den Worten liegt, nöthigt schon die eine, eben angeführte Thatsache der Versprechungen Heinrichs, derartige politische Ideen durchaus in Abrede zu stellen. Der König selbst behielt sich danach die Entscheidung über Thun und Lassen in diesem Falle vor; anderes als die Theorie war für ihn maßgebend.

Unser Gewährsmann nennt als Grund seines Zauderns einfach das Widerstreben verschiedener Feinde, also ein thatsächliches Verhältniß; und ich glaube, daß dies vollständig zur Erklärung ausreicht. Schon bei der ersten Italischen Expedition war die schnelle Rückkehr Heinrichs namentlich durch die drohenden Bewegungen Boleslavs veranlaßt; kaum in Deutschland angekommen, hatte er damals sofort das Aufgebot zu einem Feldzug nach Polen

---

Heinricus) presentem populum, de subito ejus conquerentem discessu promissa celeri suimet reversione ceterisque consolationibus multum placavit.

1) So Gfrörer, Gregor VI, 72. 85 ff.

2) Thietm. VI, 61: ab omnibus hiis sacerdotibus summis adventus regis admodum desideratur, sed diversorum reluctatione hostium diu tardatur. Offenbar ist hier auch im zweiten Satzgliede nichts anderes Subject als „adventus regis“; Gfrörer (Gregor VI, 85) übersetzt aber ungenau: „was sie (die Päpste) begehrten, ward stets vereitelt“, um dann für diese unbestimmte Wendung leichter etwas für seine Meinung Passendes substituiren zu können. Als solches findet sich dann ganz trefflich „die amtliche Anrufung der Hülfe“.

Digitized by Google

ergehen lassen, der ihm, wie ausdrücklich angegeben wird, seit lange ein wahres Herzensbedürfniß gewesen[1]). Dieselben Verhältnisse aber haben später gewirkt: außer Balduin von Flandern und den trotzigen Brüdern der Kunigunde, die den König in so schlimme innere Fehden verwickelten, war es sicherlich vor allem der Polenfürst, der durch seine stets gefährliche Haltung ein energisches Einschreiten in Italien verhinderte.

Daneben aber kamen offenbar auch die Zustände dieses Landes selbst in Betracht. So lange noch im Norden Arduin über eine in jedem Fall nicht unbeträchtliche Macht gebot, während weiter südlich der Crescentier das Heft in Händen hielt, war eine Romfahrt in der That für Heinrich ein sehr gewagtes und gefährliches Unternehmen. Es ist, um diese Thatsache zu verdecken, wohl auf die größeren Mittel hingewiesen, die dem Deutschen Herrscher seinen Feinden gegenüber zu Gebote standen. Aber wie? Hatten nicht noch die letzten Insurrectionen der Römer kurz vor dem Tode Ottos III. zur Genüge gezeigt, wie ernste Gefahren die Deutschen in der ewigen Stadt bedrohten, wenn deren so leicht zu Widersetzlichkeiten geneigte Bewohner nur einigermaßen organisirt und einheitlich geleitet waren? Und Heinrich, der, damals noch Herzog von Baiern, wenigstens die Anfänge dieses Aufstandes mit eigenen Augen gesehen, hätte das so ganz ignoriren sollen?

Treffend sagt Thietmar, daß erst der Tod des Patricius unserem Könige den Zugang zu höherer Würde, d. h. ja zum Kaiserthum geöffnet habe[2]). Dies ist sogar noch in einem anderen Sinne richtig als in dem, welcher eigentlich dem Merseburger Bischof vorgeschwebt zu haben scheint. Denn wurden einerseits dadurch unmittelbar die vorliegenden Schwierigkeiten um ein Bedeutendes verringert, so war es andererseits die zwiespältige Papstwahl, die, selbst erst durch jenes Ereigniß möglich, Heinrich die letzten, die entscheidenden Antriebe zum Zuge gab.

Wir erinnern uns, daß bei dem nach Sergius IV. Tod in Rom entstandenen Kampfe der Gegner Benedicts, Gregor, gezwungen wurde, die Stadt zu verlassen. Er eilte über die Alpen nach Deutschland; Weihnachten des Jahres 1012 erschien er vor dem König zu Pölde, im vollen apostolischen Schmuck, wie Thietmar bemerkt, und mit lauten Klagen über die ihm geschehene Un-

---

[1]) Thietm, VI, 8: Ibi (in Saxonia) tunc diu reconditum zeli latitantis archanum ab simplici corde evomuit (scil. Heinricus) et ad compescendam Bolizlavi arrogantis seviciam omnibus in sua dicione Christo sibique fidelibus expeditionem Augusto jam mediante indixit.

[2]) Thietm. VII, 51: Qui (scil. Johannes Crescentii filius) cum non longe post obiret, duplici ulcione, ut vereor, confunditur, et domno papae securitas regique nostro amplior potestas aperitur.

Digitized by Google

bill[1]). Heinrich, auf diese Weise zum Schiedsrichter der streitenden Päpste aufgefordert, hielt mit seinem Urtheil für den Moment zurück; doch nahm er dem Flüchtigen das päpstliche Kreuz und hieß ihn aller amtlichen Verrichtungen sich enthalten. Die definitive Entscheidung, erklärte er, werde nach canonischem Recht, aber erst dann erfolgen, wenn er selbst seinen Einzug in Rom gehalten.

Es ist klar: der Entschluß des Königs stand jetzt fester denn je. Doch war an eine Ausführung desselben nicht zu denken, so lange nicht die Deutschen Grenzen wenigstens nothdürftig gesichert, so lange nicht mit den Polen ein Abkommen getroffen war. Gerade daß man jetzt sofort die Einleitungen zu einem solchen ins Auge faßte, wird die früher von uns entwickelte Meinung nicht wenig bestätigen.

---

1) Thietm. VI, 61.

Digitized by Google

1013.

Da war es nun Heinrich gewiß erwünscht, daß auch Boleslav in eine der seinigen analoge Lage gerieth. Denn nicht blos das Reich hatte immer gleichzeitig seine Ost- und Westgrenze zu wahren: auch Polen wußte schon zu beiden Seiten von Nachbarn, und hatte zu dem Russischen Großfürstenthum, das so eben den entscheidenden Schritt in die christliche Ordnung hinein gethan, ebenso wesentliche Beziehungen wie zu Deutschland.

Boleslavs Tochter war mit Swatopluk, der zu Wladimirs des Apostelgleichen Söhnen zu zählen schien, vermählt[1]), und ihr von dem Vater einer seiner Bischöfe, Reinbern von Colberg, zu Schirm und Rath mitgegeben worden. Gegen den Mann der abendländischen Kirche waltete hier von selber Mißtrauen. Bald hörte der Großfürst von gefährlichen Zettelungen, die in Swatopluks Nähe wider ihn gesponnen würden und glaubte sich veranlaßt, denselben sammt Gemahlin und Rathsfreund ins Gefängniß zu werfen.

Dies war für Boleslav Kriegsgrund genug. Er brannte vor Begierde, vor Kiew zu erscheinen und mit der Befreiung seiner Kinder zugleich auch dort seine Macht fühlen zu lassen[2]). So weit war nun schon die Entwicklung des christlichen Europa gediehen, daß die Dinge am Dniepr mit denen an der Tiber in Wechselwirkung geriethen, und so entschieden bildete doch in dieser vielgliedrigen Welt der Deutsche König den Mittelpunkt, daß jene Linien so entgegengesetzten Ausgangspunktes nur in seiner Pfalz auf einander treffen konnten.

Zu Altstädt, wo der König Epiphaniä hielt, trat ihn eine Gesandtschaft Boleslavs mit Friedensanträgen an, die ohne Frage

---

1) Ueber das wirkliche Verhältniß unten zu 1017.

2) Nach der durchaus probehaltigen Combination, die Röpell I, 145 auf Thietm. VI, 55. VII, 48. 52; VIII, 16 gegründet hat.

Digitized by Google

durch das Interesse jener Russischen Pläne bestimmt waren. Sie hatte, wenn Heinrich darauf einging, den Miechslav, den Sohn des Boleslav, anzukündigen, der an des Königs Hof erscheinen und die sichere Gewähr der völligen Ausführung mitbringen würde[1]). Für die Zusammenkunft ward Magdeburg erwählt, wohin der König, nachdem er einige Wochen in Merseburg zugebracht[2]), sich mit dem Anfang des Februar begab. Die Verhandlung mit dem jungen Polenfürsten muß leicht zum Ziele gediehen sein: wir erfahren, daß er des Königs Mann geworden und die für sich und in des Vaters Namen neu gelobte Treue mit Eidschwur bekräftigt hat. Es paßt zu Heinrichs Maximen, daß er nun auch auf das Unzweideutigste vor aller Welt feststellen wollte, daß es Boleslav gewesen, der den Frieden gesucht habe, und daß er von ihm also das persönliche Erscheinen an seinem Thron forderte. Damit bereiteten sich die Pfingsten von Merseburg vor, mit denen dann auch freilich kund werden sollte, unter welchen, für das Reich so bedenklichen Bedingungen der Friede geschlossen sei.

Ehe aber diese Dinge sich vollzogen, wollte Heinrich noch einmal nach Westen. Das Osterfest sollte zu Aachen gefeiert werden. In der zweiten Hälfte des Februar — mit Beginn der Fasten — war der König in Werla; aber hier ward er von einem Anfall der Krankheit, die ihn von Zeit zu Zeit heimzusuchen pflegte, fünf Wochen lang festgehalten[3]). Thietmar spricht von Gesichten, die ihm auf seinem Lager gekommen seien: wir haben wohl weniger zu bedauern, daß er uns von dem Inhalt derselben nichts Näheres mittheilt, als daß wir aus einer vielleicht bedeutsamen Bemerkung des Quedlinburger Annalisten nichts zu machen wissen. Der nemlich, als der Mann einer reichen Abtei dem König gram, erzählt, daß Heinrich hier durch die Gedanken der Todesfurcht bestimmt worden sei, mehrere, die früherhin seiner Gnade zu Unbill verlustig gegangen oder ihrer Aemter entsetzt waren, in Stand und Würden wiederherzustellen.

Die nächste Wirkung der Krankheit war, daß der König das Ziel seiner Reise nicht erreichte: er mußte seine Ostern zu Paderborn halten. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er sich dann gleich wieder ostwärts wandte, und daher auch glaublich, daß er am

---

1) Thietm. VI, 54. Annal. Quedlinburg. 1013, deren Verfasser bekanntlich nicht schmeichelt: Heinricus rex a Bolizlavone multis obsecrationibus exoratus.

2) Wohin er gleich von Altstädt gekommen. Er feiert dann Mariä Reinigung (2. Februar) zu Magdeburg. Ueber die angeblich zu Mühlhausen den 25. Januar ausgestellte Urkunde, Böhm. 1088, gleich unten.

3) Thietm. VI, 55: „colica passione". Annal. Quedlinburg. 1013; Annal. Hildesheim. 1013.

Digitized by Google

24. April zu Pfalz Grona verweilte. Aber zur Gewißheit wird dies Datum keineswegs dadurch erhoben, daß Meinwerks Biograph es auf Grund von Urkunden mittheilt. Denn dieser Autor hat wie an anderen Stellen so auch gerade hier aus Irrthum und Nachlässigkeit oder auch seinen Combinationen zu Gefallen von seinem Material so bedenklichen Gebrauch gemacht, daß sein Zeugniß in jedem Fall, wo es mit dem authentischen Text der Diplome oder mit anderen glaubwürdigen Angaben in Conflict geräth, für uns sein Gewicht verliert[1]). Um so weniger können wir uns dazu ver-

---

1) Denn zunächst steht fest, daß er cap. 18 — augenscheinlich nur durch die eben von ihm nach Adam von Bremen gemachte Mittheilung über Unwans Erhebung zum Erzbisthum Bremen bestimmt — die am 15. Januar 1015 von Heinrich zu Mühlhausen ausgestellte Urkunde (das Original bei Erhard, Cod. diplom. I, 64), durch welche der Kaiser ein ihm von Unwan zum Geschenk gemachtes Gut dem Bisthum Paderborn überweist, willkürlich auf den 15. Januar 1013 gesetzt, dazu das „Chunigundae imperatricis“ in „reginae“ verändert hat. Läßt sich auch annehmen, daß dies Geschenk dem Könige im Jahr 1013 zu Theil geworden (s. unten), daß er bald darauf darüber verfügt, und daß also eine Ausfertigung dieser Urkunde aus dem Jahr 1013 existirt hat, so kommt das dem Autor nicht zu Gute. Denn an den seltsamen Zufall, daß jene erste Urkunde gerade mit denselben Intervenienten (Eberhard von Bamberg und Egilbert von Freising) an demselben Ort und Tag, nur zwei Jahre früher ausgestellt worden sei, ließe sich ohnehin nicht glauben; überdies aber kann der König am 15. Januar 1013 nicht in Mühlhausen gewesen sein, da ihn sein Weg von Altstädt nach Merseburg (s. oben) nicht über diesen Punkt führte; oder meldet uns Thietmar zufällig nichts von einem Aufenthalt des Königs dort, der seiner Ankunft in Merseburg vorausging, so konnte eine Urkunde, die doch erst Rückwirkung der mit Unwan über die Verleihung des Erzbisthums gepflogenen Verhandlungen ist, dort noch nicht vollzogen werden; denn der König erfuhr erst zu Merseburg den Tod des Erzbischofs Libentius. Auch ist durch Erhards Zeugniß (Reg. 767) erwiesen, daß Schaten I, 402 willkürlich — nach dem Vorbilde der Vita Meinwerci — Signa und Titel aus 1015 in 1013 umgeändert hat.

Auf Grund dieses Resultats muß nun das weitere Verfahren des Autors untersucht werden. Die beiden Urkunden nemlich, die er als am 24. April 1013 zu Grona vollzogen angiebt, verfügen wiederum über Güter, die Unwan dem König überlassen, zu Gunsten von Paderborn; auch Betreffs ihrer gilt also die Vermuthung, daß sie in Ausfertigungen des Jahres 1013 vorgelegen haben. Das Excerpt aber, was er von der ersten, das Gut Berneshausen im Lisgau betreffenden giebt, gehört, wie die Vergleichung mit dem vollständigen Text (aus dem Copialbuch des Domstifts zu Paderborn bei Erhard, Cod. dipl. I, 72, Böhm. 1145: interventu dilectissimae contectalis nostrae Cunigundae imperatricis augustae, necnon et Heriberti archiepiscopi Coloniensis, Adalbaldi Trajectensis, Theoderici Mimigardevurdensis, Theoderici Metensis, Wiggeri Verdensis, Thietmari Osenburgensis, Erici Havelbergensis) beweist, der am 14. Januar 1016 zu Dortmund (s. unten zu 1016) gemachten Ausfertigung an. Mit der einzigen Ausnahme, daß Vita Meinwerci cap. 21 Bernward von Hildesheim dazwischen geschoben ist, erscheinen dieselben Intervenienten in derselben Ordnung hier wie dort. Unter ihnen erscheint Wigger von Verden, der nach Annal. Corbej. und Quedlinburg. erst 1014 Bischof geworden sein soll, dessen Ernennung auch Thietm. VII, 22 erst in das Jahr 1015, jedenfalls in die Zeit, da Heinrich schon Kaiser war, setzt, und der

Digitized by Google

stehen, darauf hin einen Fürstenconvent zu Grona anzusetzen, mit dem Heinrich eben an jenem Tage über die Lage des Reichs bei bevorstehendem Römerzuge Raths gepflogen habe. Denn wir wissen, daß ihm Quellen, aus denen er eine Nachricht davon hätte entnehmen können, nicht zu Gebote standen, und daß er dergleichen, was den dürren Urkundenextracten, die den größten Theil seiner Arbeit ausmachen mußten, einiges geschichtliche Leben einzuhauchen schien, geradehin zu erfinden sich nicht scheute. In unserem Fall mag eine in ihrer ursprünglichen Gestalt bisher nicht zum Vorschein gekommene Urkunde wirklich ein Wort darüber enthalten haben, daß das Geschenk, über das sie verfügte, dem Meinwerk als Entgelt für seinen mit Opfern verbundenen Antheil an des Königs Römerzug werde.

---

dem Chron. episc. Verdens. (Leibnitz II, 215) bei einer Altarweihe des 23. November 1028 als im 15ten Jahre seines Pontificats, also als nach dem 23. November 1013 zu seiner Würde gelangt gilt; der aber, wenn man Thietmars Data (25. Juli Tod des Vorgängers Bernhar, 24. August Wiggers Erhebung) mit der Angabe Adams von Bremen (II, 44), daß Bernhar in demselben Jahr mit Erzbischof Libentius gestorben, verknüpfen will, doch immer nicht vor dem 24. August 1013 Bischof gewesen sein kann. Vgl. dazu Wedekind, Noten I, 109 ff., der nur den noch schwereren Irrthum begeht, eine Reichsversammlung zu Grona in den April 1014 zu setzen. (Ich glaube, daß man der mehr gelegentlichen Angabe Adams die vollständige, überall von trefflicher Kunde zeugende Nachricht Thietmars hier entschieden vorzuziehen hat. Die Autorität der Quedlinburger Annalen entkräftet sich in diesem Falle dadurch, daß sie auch sonst in dem zweiten Theil von 1014 Dinge erzählen, die sicher dem folgenden Jahre angehören, s. Excurs 1, und aus demselben Grunde können die Annal. Corbej. 1014 keine Beweiskraft beanspruchen. P.). Danach ist klar, daß auch das Vorkommen des Theoderich von Metz unter diesen Intervenienten nur beweisen kann, daß er im Januar 1016, nicht daß er bereits im April 1013 mit dem Könige ausgesöhnt war. (Warum ich das trotzdem nicht für richtig halte, wird gleich deutlich werden. P.).

Die andere, gleichzeitige, aber nur fragmentarisch erhaltene Ausfertigung dieser Urkunde, aus der Erhard, Cod. dipl. I, 62 N. 2, einen Passus mittheilt, hat ganz dieselben Intervenienten wie Böhm. 1145 und Vita Meinw. cap. 21; sie neigt beiläufig mehr zu der letzteren Redaction, da sie auch den Bernward nennt, und ich kann sie deshalb auch nur zu dem Genus des Januar 1016 stellen, auch wenn ihr zufällig — vielleicht nur in dem Erhardschen Abdruck — der Name des Wigger fehlt, und Kunigunde darin „regina“ genannt wird: eben des letzteren Umstandes wegen glaube ich, daß in ihr ein in der kaiserlichen Kanzlei im Januar 1016 abgefaßtes, aber wegen eines solchen Formfehlers unvollendet oder unvollzogen gebliebenes Document uns vorliegt. (Doch findet sich auch in der Einleitung: Heinricus d. f. c. rex. Deshalb und wegen der zugestandenen Abweichungen in der Intervenientenreihe glaube ich diese Fassung der Urkunde doch dem Jahre 1013 vindiciren zu müssen. Den Autor der Vita trifft dann allerdings die Schuld, daß er beide Diplome mit einander verschmolz, namentlich die verschiedenen Intervenienten zusammenzog. Eben in dieser älteren Fassung aber findet sich doch auch schon Theoderich von Metz, und deshalb halte ich ihn allerdings für wenigstens dem äußeren Anschein nach mit dem König vertragen, wenn auch die Versöhnung noch keine vollständige sein mochte. P.).

Dagegen beweist der von Erhard (Cod. dipl. N. 83) mitgetheilte Text

Digitized by Google

Dies konnte dann im Zusammenhang damit, daß dieselbe Urkunde etwa eine größere Zahl von Bischöfen als Intervenienten nannte, bei dem Autor die Meinung erzeugen, sie sei auf einer den Vorbereitungen zu jenem Zuge gewidmeten Versammlung entstanden.

Auf rein historischen Boden führt uns Thietmar wieder mit jenen Pfingstscenen von Merseburg.

Wie bezeichnend ist es schon da, daß Boleslav durch Geißeln, die der König in seine Hand geben mußte, sich die unversehrte Rückkehr sicherte! Am Pfingstsonnabend erschien er, die Gemahlin ihm zur Seite. Der erste Festtag begann mit der Leistung des Treueides; hierauf folgte der Kirchgang, bei dem der nun nach so langer Entfremdung wieder zu Gnaden aufgenommene Vassall dem König das Schwert vortrug[1]). Gesandte der Liutizen waren zuge-

---

eines Originals, dem freilich die Datirung fehlt, und das an der Stelle, wo die Namen der Intervenienten zu lesen waren, völlig zerstört ist, daß dieselbe Urkunde von Heinrich vor der Kaiserkrönung, also 1013 in erster Ausfertigung vollzogen worden. Da nun der Verfasser der Vita Meinwerci noch eine andere „optentu Erchanbaldi Magontinensis archiepiscopi, episcoporum quoque Heinrici Wirciburgensis, Wicgeri Verdensis, Arnoldi Halverstadensis, Berenwardi Hildeneshcimensis, Thiederici Mimigardevordensis, Hildiwardi Citizensis, Gregorii atque Azzonis Romanorum“ erlassene Form kennt und diese gerade für die im Januar 1016 zu Dortmund ergangene Confirmation ausgiebt (cap. 133), so ist nichts wahrscheinlicher, als daß er die beiden Redactionen mit einander verwechselt, der von 1016 den Platz von 1013 gegeben hat und umgekehrt. Von den hier eben genannten Intervenienten ist doch „Gregorius Romanus“ wohl auf den Gegenpapst zu deuten, den wir das Jahr 1013 hindurch im Gefolge des Königs glauben müssen (schwerlich: der würde nicht den letzten Platz einnehmen P.); daß auch Wigger vorkommt, wird darauf führen, daß die Urkunde vielleicht 8. Kal. Sept. 1013, als er vom Könige das Bisthum erhalten, ausgestellt worden.

Daß dies das Sachverhältniß, wird endlich noch wahrscheinlicher durch das Material, was uns für die Schenkung des auch ursprünglich von Unwan besessenen Gutes Moringen an Paderborn vorliegt. Denn in der Gestalt, wie diese am 10. Januar 1016 zu Dortmund erlassen ist (Böhm. 1144, jetzt auch Erhard, Cod. dipl. N. 89), nennt sie genau dieselben Intervenienten, wie ihre wenige Tage jüngere über Bernshausen verfügende Schwester; in der Form aber, von der der Verfasser der Vita Meinw. cap. 22 angiebt, daß sie am 24. April 1013 zu Grona ergangen, will er als Intervenienten gefunden haben Erkenbald von Mainz, Bernward von Hildesheim, Arnulf von Halberstadt, Heinrich von Würzburg, Theoderich von Münster, Hildiward von Zeiz — ein Catalog, der entschieden an die von uns zu 1013 gestellte Redaction der andern Urkunde erinnert.

[1]) Eine spätere Dänische Parallele bei Röpell a. a. O. (In früherer Zeit kommt es sonst besonders bei den Capetingischen Herzogen vor, die damit gleichsam eine Bürgschaft für ihre Treue geben. So trägt Hugo von Francien dem König Ludwig Outremer, Hugo Capet später Kaiser Otto II. das Schwert vor, s. Richer II, 4, III, 85. Später haben wir nicht blos ein Dänisches, sondern auch — was hier wohl interessanter — ein Polnisches Analogon: Boleslav III. leistete im Jahre 1135 dem Kaiser Lothar denselben Dienst, vgl. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 357. P.).

Digitized by Google

gen, auch Othelrich von Böhmen war erschienen[1]): es hatte noch einmal den Anschein, als wäre die gesammte Slavenwelt ohne Unterschied und Rückhalt dem Deutschen Reiche einverleibt.

Am folgenden Tage aber, da der König die kostbaren Geschenke seines Polnischen Gastes empfing und sie mit nichts Geringerem als mit dem Reichslehn der beiden Lausitzen, mit der Anerkennung also Boleslavs in dem ganzen Gebiet, das er mit den Erfolgen von 1009 und 1012 eingenommen, bis zur schwarzen Elster hin[2]) erwiderte: da ward es offenbar, daß die Ceremonie des Vasallis von gestern doch eine leere Form gewesen, daß Heinrich in der That die Ebenbürtigkeit einer Macht anerkannte, der er nach zehnjährigem Ringen, nach all jenen Wechseln von Gewinn und Verlust nun doch das zugestehen mußte, was er ihr im Anfang seiner Regierung, noch unbefestigten Thrones einmal preisgegeben hatte. Augenscheinlich war es aus jenem Princip der Gegenseitigkeit, auf dessen Grund man abschloß, daß, während Boleslav versprach, dem Könige zum Römerzug eine Hülfsschaar zu stellen, er seinerseits für sein Russisches Unternehmen Deutschen Zuzug erhielt. Diese Deutschen — einige hundert an der Zahl, dürfen wir annehmen[3]) — folgten ihm wirklich in Wladimirs Gebiet: er dagegen erfüllte sein Versprechen mit Nichten. Daß so der Nachtheil des ganzen Abkommens um so mehr auf die Deutsche Seite fiel, bestimmt wohl die Ansicht gleich der Zeitgenossen, die schon unter dem Eindruck des doch wieder unvermeidlich gewordenen Bruchs ihre Aufzeichnungen machten.

Nach dem Maß aber der Lage von Pfingsten 1013 läßt sich Heinrichs Entschluß wohl rechtfertigen. In welchem Zustand war dies Sächsische Grenzland, das er nun so weit dahinten lassen sollte! In einer Urkunde desselben Jahres[4]) wird die Klage des

---

1) Nicht übel erinnert Dobner, ad Hajek V, 74, an Cosmas III, 38, wo die Beihülfe Böhmens zum Römerzuge mit 300 schwerbewaffneten Reitern als „juxta regum antiquorum statutum“ bezeichnet wird. Vielleicht ist hier der Grund zu dieser Verpflichtung gelegt worden.

2) Denn darüber sind alle Verständigen einig, daß unter dem „beneficium diu desideratum“ (Thietm. VI, 55), dem „clarus honor“, mit dem er „non tamen sine regni detrimento“ „adauctus“ ward (Annal. Quedlinburg. 1013) nichts Anderes zu verstehen ist.

3) Nach den „trecenti“, die 1018, nach dem Bautzener Frieden den Zug gegen Kiew mitgemacht haben. Thietm. VIII, 16.

4) Böhm. 1100. Die Urkunde bedarf einer correcten Edition und dann genügender Deutung ihrer merkwürdigen Ortsnamen in den Gauen Chutici, Nisani und Dalamanci, wovon sich in dem „Glupp“ des Letzteren das heutige Wendisch-Luppe am Besten erkennen läßt. Mit dem „de hiis, quibus ipse cum suis vivere debebat, rebus sibi subtractis pene ducentos aecclesiae suimet acquisivit mansos“ zeigt Thietmar (VII, 18) seine Kunde von ihr, und verbürgt somit ihre Echtheit (die übrigens auch sonst gar nicht anzufechten wäre. P.).

Digitized by Google

Bischofs Eid von Meißen mitgetheilt und durch die königliche Autorität bestätigt, daß von seiner Würde eigentlich nichts übrig sei, als der Name; daß sein Hirtenamt zu Nichte geworden, die nächsten Ansprüche seines Clerus nicht mehr zu befriedigen wären, das Gut der Kirche der Plünderung der Feinde, ihr Grund und Boden seiner Verheerung anheimgefallen sei.

Von der alten Regel dieses Reiches, danach Graf und Bischof Organe derselben Ordnung sein, das weltliche Schwert die Forderungen der geistlichen Zucht sofort unterstützen sollte, lebte so wenig in den Gemüthern, daß, als Arnulf von Halberstadt bei einem Besuch in Gernrode, zu dem er von der Aebtissin für den Tag des heil. Cyriacus eingeladen war, gegen einen Cleriker, der ihm den Falken auf der Faust begegnete, von seinem bischöflichen Aufsichtsrecht — doch nicht anders, als mit strengen Worten — Gebrauch machte, er damit buchstäblich sein Leben in Gefahr brachte. Die Lehnsmannen des Markgrafen Gero, in der Meinung oder unter dem Vorwand, daß der Bischof damit in die obrigkeitlichen Rechte ihres Herrn eingegriffen habe, stellten ihn sofort auf das Heftigste zur Rede und forderten von ihm den Reinigungseid. Da er dieses Ansinnen sowohl mit Berufung auf die Feststunde, in der man sich noch befand, als auf seine Stellung als Haupt der Diöcese abwies, so erging in dem Augenblick, da er sich zum Mahle niedersetzen wollte, von der wüthigen Schaar der Angriff auf das gastliche Haus, das ihn aufgenommen. Sie durchsuchen Kloster und Kirche, und gewiß, wenn sie ihn in seinem Versteck aufgefunden, sie würden sein auch am Altare nicht geschont haben.

Fehde zwischen Markgraf und Bischof schien die natürliche Folge solcher Auftritte. Indem ihr der König Stillstand gebot, ließ er es zugleich seine Sorge sein, daß das Rechtsverfahren mit der Zahlung einer bedeutenden Strafsumme — dreihundert Pfund Silbers — an den Bischof beginnen, und daß alle bei dem Frevel Betheiligten entweder nun ihrerseits den Reinigungseid leisten oder sich den Leistungen, die ihnen der Bischof nach den Satzungen des geistlichen Rechts auferlegen würde, völlig fügen sollten. Mit dem Eid konnte allein der Markgraf, der an jenem Tage nicht zu Gernrode gewesen, also seine Hand nicht gegen den Bischof erhoben hatte, sich abfinden: seine Mannen mußten die Pön außerordentlichen Fastens in aller canonischen Form über sich ergehen lassen[1]).

In diesem Fall hatte nun die höchste Gewalt wirklich einmal obgesiegt. Wie aber, wenn jene fehdelustige, immerdar zu Excessen geneigte Aristokratie des Reichsamtes für ihre eigenmächtigen Betreibungen in dem Reichsfeind die Stütze suchte?

---

1) Thietm. VI, 59. Annal. Quedlinburg. 1013.

Digitized by Google

Auch dazu hatte es schon wieder Anläufe gegeben. Während Heinrich behufs jener Verhandlungen mit Miecyslav zu Magdeburg verweilte, kam ihm sichere Kunde, daß der entsetzte Markgraf Werner sammt Ekkehard, dem Bruder des Markgrafen Hermann, in geheimen und sträflichen Verbindungen mit Boleslav wären: man wußte, daß sie an dessen Hof erschienen und dort Schlimmes hatten verlauten lassen. Hierauf hatte man Boten des Polen bei ihnen des Oefteren aus- und eingehen sehen. Der König fand darin Grund genug, sie vor sein Angesicht zu bescheiden. Da sie sich nicht stellten, so ward gegen sie als Rebellen mit Beschlagnahme ihrer Güter verfahren; dann aber geschah doch, wie nach derlei großen Worten hier öfter vorgekommen. Gegen ein Opfer von Gut und Geld ward Werner alsbald in Gnade und Heimathsrecht wieder aufgenommen, und später hin erlangte auch Ekkehard auf mächtige Fürsprache seine Wiederherstellung[1]).

Das Leben des Letzteren ist auch weiterhin durch Gewaltthätigkeiten und Frevel bezeichnet. Wir kennen bereits sein Gebahren in dem Hader mit Bischof Thietmar und haben uns auch schon der Meuchelmörder erinnern müssen, die er nachmals gegen seinen eigenen Schwager anzestiftet[2]). Auch Werners Lebensschicksale sind mit dieser Restitution noch nicht abgelaufen: es fehlt noch das Ende, das freilich erst dem folgenden Jahr angehört, dessen merkwürdigen Hergang wir uns aber schon hier einzuschalten gestatten, weil der Zustand von Sachsen, namentlich jenes eigenthümliche, immer zwischen Behaupten und Gewährenlassen gestellte Verhältniß des Königs zu den Großen sich darin abspiegelt.

Werner hatte bereits vor den letzten Ereignissen seine Gemahlin Liutgard verloren: sie war zu Wolmirstädt, am 13. November 1012, das Psalmwort „Deine Rechte fasset mich, o Herr" im Munde, mit dem Blick der Verklärung heimgegangen; unser Thietmar, der Zeuge ihres erbaulichen Endes gewesen, weiß uns auch von der tiefen Trauer des Gemahls zu erzählen[3]). Jedoch wie bei diesem die erste Ehe mit Entführung begonnen hatte, so ließ er sich bald noch einmal auf derselben Bahn finden. Reinhilde, Herrin von Beichlingen, war es, die ihn anzog[4]). Uns gleichviel, ob er ihr Herz gewonnen, und ob sie mit seinem Unternehmen insgeheim einverstanden gewesen: Zwischenträgereien mochten ihm seinen Erfolg sicherer dargestellt haben, als er war; von der anderen Seite ist klar, daß der Widerstand, den Reinhilde der Entführung ent-

---

1) Thietm. VI, 54.

2) Band I, 296; Band II, 290 N. 3.

3) Thietm. VI, 51.

4) Thietm. VII, 5.

Digitized by Google

gegensetzte, vor allem durch ein früher dem König gegebenes Versprechen, den Gatten nicht ohne dessen Wissen und Willen wählen zu wollen, bestimmt war. Denn auch bei dieser Krone galt es, wie bei manchen andern des Mittelalters, wie namentlich nachmals in dem Normannischen England, als eine werthvolle Prärogative, die Hand reicher Erbtöchter nicht ohne ihre Mitwirkung und Zustimmung vergeben zu lassen.

Um so gefährlicher für Werner, wenn er bei seinem Abenteuer dem Könige in die Hand fiel. Und gerade dies geschah. Seine That freilich war ausgeführt, seine Beute schon in Sicherheit; aber der Hülferuf eines Genossen, der Reinhildens, das Schicksal ihrer Dame zu theilen entschlossene Dienerin von dannen zu bringen hat und sich von den inzwischen gesammelten Mannen und Dienern des Schlosses umzingelt sieht, treibt den Markgrafen als echten Rittersmann in den Burgraum zurück. Doch nicht allein, daß er zur Befreiung des Freundes zu spät kommt — der ist schon den Streichen der Gegner erlegen —; auch er ist nunmehr in der Hand übermächtiger Feinde. Sein Leben freilich würde er hier theuer verkauft haben: den, der ihm eine Wunde beigebracht hat, durchbohrt er und spießt ihn an die Wand; danach wagt es kein Zweiter, ihm an den Leib zu kommen. Dennoch erkennt er bald, daß auf dem gewöhnlichen Wege hier kein Entrinnen möglich: er muß sein Pferd im Stiche lassen und den Sprung von der Mauer hinab wagen. Von einem nachrollenden Steine noch einmal verletzt, langt er bei den Seinigen an: diese erreichen mit ihm Wiehe, ihm hier im Hause des königlichen Amtmanns das erste Lager zu bereiten. Der Amtmann eilt dem König anzuzeigen, welch ein Fang hier in sein Netz gegangen. Heinrich ist entschlossen, an dem alten Widersacher eine ausgezeichnete Rache zu nehmen: er will seinen Kopf fordern, oder ihn nur mit der höchsten Buße sich lösen lassen.

Aber diejenigen, denen er nun den Auftrag giebt, den Markgrafen vor seinen Richterstuhl zu bringen, kann er doch nur unter dessen Standesgenossen finden. Von den Dreien, die für dies Geschäft von ihm erwählt werden, sind zwei entschiedene Feinde Werners, Bernhard, der in dem Reichsamt an seine Stelle getreten, und Guncelin, von dem wir nur den Namen wissen, der Dritte aber ein Blutsverwandter und Freund — Graf Wilhelm von Weimar. Wie sie an das Lager des Kämpen treten, hat er für den Freund herzlichen Gruß, für die beiden andern nur das Wort: „so er ein Schwert hätt' halten können, er würd' nicht lebend in ihre Hände gefallen sein". Wilhelm überzeugt sich bald, daß der Kranke den Weg bis Merseburg, wo der König eben Hof hält, nicht machen kann; er bringt ihn also in ein festes Haus in der Nähe, nach Allerstädt unweit Memleben, hier hinter starker Wehr sein Entrinnen zu verhüten, aber ihn auch vor den alten Feinden, die dem

Digitized by Google

Hülflosen jetzt am Gefährlichsten werden konnten, am Meisten wohl vor der Tücke des Markgrafen Bernhard zu sichern[1]). So hat er der Pflicht des Blutsfreundes und Standesgenossen, und zugleich dem Dienst des Königs genügt.

Der hat indeß — gleichsam um sich selber den Weg der Gnade abzuschneiden — Werners nächste Verwandte, unter ihnen unseren Thietmar, vor sich beschieden und sie vernehmen lassen, wie eigenthümlichen Grund er habe, dies Mal mit unerbittlicher Strenge zu verfahren: einst in ähnlichem schwerem Fall sei von ihm ein Gelübde zu dem lebendigen Gott geschehen, all sein Lebtage dergleichen Friedensbruch an dem Frevler mit Einziehung seines gesammten Grundbesitzes und mit Verbannung zu ahnden. Aber ob er dann auch in gleichem Ton zu den Vertrauten seines Rathes reden mochte: diese machten in ihrem Vollwort doch klüglich alles von Reinhildens Stellung zur Sache abhängig: wäre an ihr ein wirklicher Raub verübt worden, so sollten die Uebelthäter, die ihn vollführt, allesammt zur Haft gebracht und vor Gericht gestellt, oder, wenn sie sich dazu nicht finden ließen, für vogelfrei erklärt werden; auch des Markgrafen Güter solle man in Beschlag nehmen; er selbst, sobald er von seinen Wunden genese, hochnothpeinliches Gericht bestehen und, falls er verurtheilt werde, von Henkershand des Todes sterben; habe aber die Dame um sein Vorhaben gewußt und ihm zugestimmt, so solle er sie als seine Ehefrau heimführen dürfen und mithin ungefährdet ausgehen.

In der That kam es zu keinem vollständigen Austrag; denn in dem Augenblick, da der Kaiser seinen Rechtstag verkünden ließ, traf schon die Kunde von Werners Hinscheiden ein, der — Martini 1014 — seinen Wunden erlegen war. In allen Ehren konnten ihn die Seinen zu Walbeck beisetzen. Daß der Kaiser bei dem Gericht, das alsbald zu Pfalz Altstädt gehegt wurde, sich doch parteiisch gegen die Walbecker und ihren Anhang zeigte, ist begreiflich; doch sein Plan, eine von Werners Besitzungen, die Elbinsel Parei, gerade dessen schlimmstem Feind, dem Markgrafen Bernhard[2]) zuzuwenden, scheiterte an dem Widerspruch einer Stimme, die wiederum von einem Standesgenossen Werners kam.

---

1) Das „quia prius comes Bernhardus predictum voluit occidere Wirinharium“ bei Thietm. VII, 6 ist wohl auf diesen Moment zu beziehen, und danach die doppelte Absicht des „in domo nimis lapidibus firmata precepit custodiri“ zu verstehen. (Das ist doch fraglich. Bei der gegenseitigen Stellung der Beiden hätte es gar nichts Auffallendes, wenn hier auf einen anderen, früheren Mordversuch angespielt würde. P.).

2) Riedels (Beschreibung der Mark Brandenburg I, 233) obwohl sinnvolle Erklärung, danach Heinrich sich selber die streitige Insel zuerkennen läßt, kann ich doch dem Zusammenhang nach nicht gelten lassen. — Nach der Urkunde Böhm. 1130 ist der Kaiser den 20. November in Altstädt.

Digitized by Google

Immer ein des Andenkens werther Mann dieser Werner! Auch der Kaiser beklagt seinen frühen Tod; auch der Sohn jenes Dedo, den er getödtet hatte, weihet ihm Thränen! Namentlich für unsere Brandenburgische Geschichte hat er eine besondere Bedeutung. Er ist der zweite Mensch von wirklich faßbarem, individuellem Wesen, der in dem Regiment dieser Marken begegnet. Jeder von beiden entspricht seiner Epoche. Gero, der erste, wiederholt gleichsam seinen großen Kaiser Otto: bei ihm war alles auf den einen großen Zweck, Ausbreitung des christlichen und Deutschen Wesens, bezogen, und daher alles Frucht, die sich aus diesem Kern entfaltete. Jetzt dagegen, da die erobernde Bekehrung an diesen Grenzen längst in Stillstand und Rückgang gekommen, das Markgrafenamt seines eigentlichen Auftrags entbehrte, vergeudete sich ein glänzend ausgestattetes Leben in Unternehmungen, die weit hinter seinem Beruf zurückblieben.

Kehren wir auf das Jahr 1013 zurück, so liegt unfehlbar wieder Heinrichs eigenthümlichste und wirksamste Thätigkeit im Bereich der Deutschen Kirche und des ihr anvertrauten Antheils am Regiment des Reichs.

Eben mit dem Beginn des Jahres, am 4. Januar[1]), war wieder einer der wichtigsten geistlichen Sitze, der von Bremen und Hamburg, erledigt worden.

Erzbischof Libentius, der ihn beinahe ein Vierteljahrhundert inne gehabt, war ganz der Mann einer früheren Epoche. Am Abhang der Alpen geboren, war er, wie man sich erinnert, einst dem entsetzten Papst Benedict V. in sein Nordalbingisches Exil gefolgt. In der fremden Umgebung hatte er Vertrauen einzuflößen gewußt: er war der Kammermeister des Erzbischofs Adaldag geworden und nach dessen Tode einem Schwestersohn desselben, der danach Verwandtschaft mit dem königlichen Hause und den glänzenden Namen dieses Vorgängers für sich geltend machen konnte, vorgezogen worden[2]). In dem, was man eigentlich von dem Inhaber des

---

1) Lappenberg, SS. III, 832 N. 17.

2) Thietm. IV, 12; VI, 53. Adam Brem. II, 27. (Die Rivalität dieses Verwandten Adaldags, von welcher Adam allerdings, nicht aber Thietmar erzählt, scheint mir auf einer Verwechslung mit den Ereignissen von 1013 zu beruhen. Adam sagt nemlich a. a. O.: Dicunt aliqui, vicedomnum Ottonem, licet avunculo gloriatus sit Adaldago, cessisse tamen hujus electioni Libentionis; und das aller Wahrscheinlichkeit nach von ihm selbst herrührende, sicher wenig spätere Scholion 23 fügt dann hinzu: Otto iste, vir nobilissimus, apud Magdeburg vicedominus fuit et canonicus; und es ist um so wahrscheinlicher, daß Adam hier irrte, als er einerseits seinem eigenen Geständniß nach nur der localen Tradition folgte, und er andererseits zu 1013, wo nun wirklich zwei Bewerber auftraten, nichts davon erwähnt. P.).

Digitized by Google

bischöflichen Amtes zu fordern berechtigt war, entsprach er dieser seltenen Gunst seiner Laufbahn: in Demuth und Keuschheit, im Beten, Fasten und Almosenspenden gab es seines Gleichen nicht. Aber ein geistlicher Würdenträger nach dem Maße der Zeit und nach den Gesichtspunkten unseres Königs war er nicht. Den Umsturz des Christenthums in den seiner Erzdiöcese unter dem Vorgänger einverleibten Gebieten hatte er nicht aufhalten können; einem Wütherich wie Sven Gabelbart gegenüber hatte er nur Bitten; die Suffragane, die eben er von allen Hamburger Erzbischöfen zum ersten Mal bei seiner Inthronisation um sich gesehen hatte, schienen unter seinem Regiment wieder zu verschwinden. Bei Hofe erschien er fast niemals, wie der Geschichtsschreiber des Hochstifts sagt, weil er, mit dem, was seine Kirche besaß, zufrieden, seinen Sinn nicht darauf gestellt hatte, für dieselbe neue Erwerbungen zu machen.

Aber ein Bischof seiner Tage, der so dachte, versäumte gleichsam einen Theil seines Auftrags: seinem Stift ging ein Moment verloren, der sich niemals wieder nachholen ließ. Auf Roms festen Pol vielleicht mehr als auf des Königs wanderndes Hoflager hielt er, seinen ersten Traditionen gemäß, den Blick gerichtet. Den alten Streit über die Rechtsstellung von Kloster Ramelsloh, in dem, wenn der Papst jemals darin gesprochen[1]), doch das entscheidende Wort von Anfang an der Deutschen Krone gebührt hatte[2]), und in

---

1) Denn die angeblich von Nicolaus I. vom 1. Juni 864 in dieser Sache erlassene Bulle (Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, 25) ist sicher ein aus drei wohl erkennbaren Quellen, der von Ludwig dem Deutschen in derselben Sache erlassenen Urkunde vom 8. Juni 842 (Lappenberg I, 16), der Bulle Nicolaus I. über die Vereinigung der Hamburger und Bremer Kirche (welche von Dahlmann, N. 50 zu Rimberti Vita S. Anskarii, SS. II, 707, und von Lappenberg I, 21 zu 858, von Aelteren und wieder von Jaffé 2085 zu 864 gestellt wird), und der zwischen 865 und 876 geschriebenen Vita S. Anskarii des Rimbert (vgl. namentlich cap. 16. 23; die Vita selbst aber entnimmt cap. 23 einige Wendungen aus der Urkunde von 842) zusammengestoppeltes Falsificat. Das so unpassende „imperante domno piissimo papa“ (vgl. Jaffé 2086) am Schluß ist eine plumpe Nachbildung des „imperante domino piissimo augusto Ludowico“ der Bulle. Die Wormser Versammlung von 842 (Urkunde) und die Sendung des Bischofs Salomo von Constanz, die die Folge eines späteren, vielleicht 857 zu setzenden Tages (Bulle und Vita) werden aneinander gerückt und zu Momenten desselben Ereignisses gemacht.

2) Eben von Ludwig dem Deutschen in der Urkunde von 842, die von dem Bischof von Verden sagt: qui primo quidem fortiter reniti coepit, justum non esse multipliciter asserens, ut honorem suae sedis in aliquo minueret, postremo tamen et nobis ipsis et cunctis episcopis ibi aggregatis pro hoc ipso eum rogantibus et omnino causa necessitatis id licitum fore dicentibus, precibus nostris evictus concessit et subscripsit. Bis „dicentibus“ wiederholt dies der Falsarius und läßt dann mit „respondit: si apostolica auctoritate firmaretur, ex se quoque ratum esse“ das Wort folgen, welches die Vita (cap. 23) dem Erzbischof Günther von

Digitized by Google

welchem noch gegen den Schluß der vorigen Regierung das Recht Hamburgs bestätigt worden war[1]), brachte er, als die Ansprüche des Bischofs Bernhar von Verden dazu den Anlaß gegeben hatten, vor den Papst Sergius IV., und erwirkte hier die erneute Anerkennung der Exemtion des Klosters von seinem Diöcesan und seiner Unterordnung unter die Hamburger Cathedrale[2]).

Sein Ende war im Styl seines Lebens. In der Nacht, ehe er schied, ließ er seinen Clerus an das Bett kommen, rief ihm die merkwürdigen Führungen, durch die er ihr Haupt geworden, ins Gedächtniß zurück, und bat sie, ihm alle seine Schuld gegen sie vergeben zu wollen, wie auch er ihnen von Herzen vergebe. — Er hatte in diese Ferne einen Neffen nach sich zu ziehen und zur Stelle des Dompropstes zu erheben gewußt[3]); aber nicht diesen, sondern einen Cleriker des Namens Otto, wahrscheinlich denselben, der ihm im Jahre 988 hatte weichen müssen, der aber dann doch im besten Frieden mit ihm gelebt, noch vor Kurzem die Gesandtschaft beim Papste für ihn ausgerichtet hatte[4]), empfahl er ihnen als Nachfolger. Dieser ward nun auch gewählt und machte sich alsbald mit dem üblichen Gefolge auf, dem König zu Magdeburg, wo man ihn behufs jener Zusammenkunft mit Mieczyslav erwartete, zu begegnen[5]).

Allein Heinrich hatte nicht umsonst schon im Jahre 1003 in die von seinen Vorgängern dem Erzstift verliehenen Privilegien[6]) dem Passus von der Wahlfreiheit das berufene „equo tamen regis consensu" eingeschoben: in seiner Umgebung täuschte man sich darüber nicht daß gleich von dem Eintreffen der ersten Kunde von Libentius Hin-

---

Cöln bei der Frage von der Losreißung Bremens von seiner Erzdiöcese in den Mund legt. — Das Machwerk sollte also die Meinung begründen, daß Rom gleich zum ersten Mal in der Sache von Ramelsloh das entscheidende Wort gesprochen habe. Vielleicht daß es danach gerade in unseren Zeiten entstanden ist, Pertz (Probedruck eines Urkundenbuchs der Welfischen Lande S. 6) setzt die doch gewiß erst später hinzugefügte Aufschrift in das 12. Jahrhundert.

1) Böhm. 884, jetzt auch Lappenberg I, 61. Und auch in Heinrichs erstem Freibrief für Hamburg (s. N. 6) wird Ramelsloh zu den Klöstern der Erzdiöcese gerechnet.

2) Adam Brem. II, 43. Schol. 34.

3) Adam Brem. II, 45. 61.

4) S. Lappenberg a. a. O. I, 63 N. 1. — Freilich bleibt es immer etwas gewagt, jene wichtige Gesandtschaft nach Rom in der Hand eines Mannes zu denken, der nur in dem loseren Verbande der „fraternitas" zu Hamburg stand, und der in der wichtigen, ihn an seinen Platz fesselnden Stellung des „vicedominus" (Schol. 23 zu Adam. Brem. II, 26) bei dem Erzstift Magdeburg war. (Daß diese Identificirung des Bremischen und Magdeburgischen Otto mir durchaus ungehörig scheint, darüber Excurs 1; über seine angebliche Bewerbung neben Libentius S. 402 N. 2 P.).

5) Thietm. VI, 53. 54.

6) Gebehildehuson. 25. Mai 1003, Böhm. 937, jetzt auch Lappenberg I, 62.

Digitized by Google

scheiden seine Stimmung zwischen der Theilnahme an dem Verlust und der Genugthuung, nun einen Mann seines Gefallens an die Stelle bringen zu können, getheilt war. Er vertröstete den Otto auf künftige Auszeichnung, die doch niemals erfolgt ist, und ernannte den Unwan, der seiner Geburt nach dem Hause der Immedinger angehörte, also ein Verwandter Meinwerks war, im Capitel von Paderborn seinen Platz hatte, zugleich aber in der Kapelle diente.

Es wird sich noch zeigen, daß das wieder eine von den ausgezeichneten Wahlen Heinrichs war, daß der neue Erzbischof dem geistlichen wie dem fürstlichen Beruf dieses wichtigen Amtes gleich sehr genügte; was aber den Hergang seiner Erhebung betrifft, so dürfen wir uns nicht wundern, daß die spätere Zeit den gehässigen Namen der Simonie darauf angewandt hat[1]). Denn das ist gewiß, daß Unwan ansehnlichen Landbesitz — wie berichtet wird, ein Drittel seines Erbes — dem Könige abtrat, wir sagen besser, abtreten mußte. Bei den Gegnern nun von Heinrichs geistlicher Politik gab das dem üblen Leumund Raum, als sei gemeine Habsucht die Triebfeder seiner Entscheidung gegen Otto und für Unwan gewesen[2]): wir wissen am Besten, daß es damit nichts ist. Es galt, wie uns schon anderweit bekannt geworden, hier die Regel, dergleichen gelegentlich erworbenes Gut der Kirche zukommen zu lassen. Dies Mal sind die urkundlichen Belege dafür da, daß die Güter, die Unwan dem König darbrachte — Bernshausen im Gau Lisga, Hohnstedt (bei Nordheim) im Rittigau, Moringen, der Haupthof des Morungau[3]), alle drei um Immedeshausen her gelegen, dem Stammbesitz des Hauses angehörig — sofort an das Bisthum Paderborn übergingen; und es liegt deshalb die Vermuthung nahe, daß Meinwerk die Wahl seines Verwandten betrieben habe, um dann aus dessen Hausgut seine eigene Kirche zu bereichern. Die Maxime dieses Prälaten, denen, die ihre Güter seinem Bisthum übergaben, als Entgelt dafür lebenslängliche Versorgungen zu sichern, hätte dann sicher hier ihren größten Tag gehabt, und die herrschende Tendenz — der Entwicklung des geistlichen Territoriums — in zweierlei Weise, in ihrer Ursprünglichkeit beim König, abgeleitet und in geringerer Ausprägung bei seinem merkwürdigen Rathsfreund, zu dieser Wahl mitgewirkt. Ein zweites Drittel seines Erbgutes soll Unwan dem Bremisch-Hamburgischen Capitel gewidmet haben: speciell wird davon die Schenkung von Botegun (Baden) im Derlingau angeführt, das noch spät dort zu der besonderen Dotation der Dompropstei zählt[4]).

---

1) Adam Brem. II, 45. Schol. 35.

2) Annal. Quedlinburg. 1013: regis animus immitis et habendi misera sitis.

3) Urkunden bei Böhm. 1088. 1144. 1145; vgl. oben S. 394 N. 1.

4) Lappenberg I, 64.

Digitized by Google

Bald nach Unwans Regierungsantritt muß der Tod Reginberts von Oldenburg erfolgt sein. Zur Nachfolge auf diesem Stuhl, der aber, wie wir annehmen, schon in das Exil getragen war, ward Bernhard berufen, der dem Magdeburger Capitel und seinen Familienverbindungen nach wohl Ostsachsen angehörte[1]).

Ein anderer Punkt aus dem geistlichen Regiment dieses Jahres, der wenigstens ein Wort verdient, sind die Hildesheimischen Urkunden. In der Nacht des 21. Januar war im Innern der dortigen Domkirche Feuer ausgekommen. Der Flammen, die die Bewohner aus dem ersten Schlaf erweckt hatten, ward man zwar bald Herr: das Gebäude selbst blieb unversehrt; allein man hatte den Verlust des Hochaltars, der kostbaren Meßgewänder, und namentlich des Schatzes an Büchern und Schriftdenkmälern, jener geistlichen Waffen, auf die Bernwards Bisthum vorzüglich stolz war, zu beklagen[2]). Es ist sehr wahrscheinlich, obwohl es nicht ausdrücklich bezeugt wird, daß das Hochstift dabei den größten Theil seiner Freibriefe, Schenkungsurkunden u. s. w. eingebüßt hat[3]). Kaum kann es auf Zufall beruhen, daß uns aus den mehr als zwei Jahrhunderten von den ersten Anfängen des Bisthums bis zum März 1013 bis jetzt nur eine einzige Hildesheimische Urkunde — eine Schenkung Ottos III. aus dem Jahre 1001[4]) — zu Tage gekommen ist: Böhmers

---

1) Er ist Juli 1014 schon Bischof Thietm. VII, 4; als „confrater Parthenopolitanus" erscheint er Thietm. VIII, 4. Daß er nach der ersteren Stelle für das Begräbniß der Aebtissin Hathui von Gernrode zu sorgen hat, und daß er nachmals in seiner Noth bei Bernward von Hildesheim Aufnahme findet, spricht für meine Vermuthung. Adam (II, 47) ist von der Zeit seiner Ernennung nicht sicher unterrichtet, und seine Angabe, daß er dem Hamburgischen Capitel angehört habe, mir daher bedenklich. Dem früheren, das mit 1002 (oder 983?) dort zu Grunde gegangen war, kaum, und das spätere ward erst um 1020 wieder gebildet.

2) Annal. Hildesheim. 1013. Ausführlicher noch die zu Ende des 13. Jahrhunderts gemachte Redaction von Thangmars Vita Bernwardi (vgl. Pertz, SS. IV, 756), SS. IV, 776 N. a, die in derlei localen Dingen gewiß vollkommen Glauben verdient.

3) (Es heißt in der Grenzbestimmung von Heinrich bei Lauenstein, Historia diplomatica episcopatus Hildesiensis II, 30, Böhm. 1091, im Entwurf jetzt auch bei Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 394: Bernwardus ... conquestus, eo quod peccatis id merentibus in loco superius memorato ab antecessoribus suis collecta, suo quoque ingenio maxime et decenter elaborata cunctorum ibidem voluminum scripta vorax ignis absorbuit, in cinerem namque cuncta redegit; was aber streng genommen sich nur auf Bücher bezieht. P.).

4) Böhm. 872. Gleichwohl erwähnt Heinrich in der Urkunde, Origines Guelf. IV, 434, Böhm. 1092, eines „libellus", den Bernward mitgebracht, und in dem die betreffende Schenkung Ottos III. verzeichnet gewesen. (Offenbar ein Copialbuch. Vgl. das Verzeichniß Hildesheimer Privilegien aus Hofmann, Antiq. Hildesh. im Vaterl. Archiv 1828. S. 264. Wir besitzen übrigens außer der genannten Urkunde Ottos III. noch eine andere, Hildesheim betreffende Aufzeichnung, die auf sein Regiment zurückweist und im Original erhalten ist, gedruckt zum ersten Mal

Digitized by Google

Karolingische und Sächsische Regesten wenigstens verzeichnen keine zweite.

Gewiß war es unter diesen Umständen natürlich, daß Bernward den König aufzusuchen und diesen Verlust, der das ganze Rechtsleben des Bisthums bedrohte, einzubringen eilte[1]).

Von seiner Begegnung mit Heinrich, die zu Werla, der eigenen Residenz also so nahe als möglich erfolgte, liegen uns sechs Urkunden vor: eine, die auch die erste genannt zu werden verdient, vom 2. März[2]), die anderen ohne Datum — was sich vielleicht aus dem Stocken der Geschäfte in Folge der Krankheit des Königs erklärt.

Zwei von ihnen sind von centraler Natur für die Angelegenheiten des Hochstifts. Der Kern der einen ist die Confirmation der Immunität in der meistgünstigen Form, der der anderen die genaue Umschreibung der Grenzen der Diöcese[3]) — eben recht ein Geschäft, das nach dem Untergang der älteren Documente nothwendig ward. Daß beide einige Sätze gemein haben, beweist mit Nichten gegen die Echtheit der einen oder der anderen. Diese wiederholt eingeschärften Punkte betreffen das Recht des Bischofs für den Fall, daß er dem

---

bei Lüntzel S. 345. Gegenstand ist die Feststellung der Grenzen zwischen den Bisthümern Hildesheim und Minden; interessant wird das Document noch besonders dadurch, daß es einmal sehr deutlich das Zusammentreffen der kirchlichen Sprengel mit den politischen Abtheilungen beweist; dann aber auch, wie mir scheint, ein neues Zeugniß von der herzoglichen Geltung der Billunger in Engern und den mehr südlichen Gebieten Ostfalens giebt. Ich setze darum den Anfangspassus her: Heo sunt nomina illorum, qui per praeceptum regis Ottonis juraverunt in praesentia et sub testimonio Erponis Vardensis ep. Dodonisque Mimigardevardensis ep. necnon Fritherici chorep. vice Willigisi archipresulis, aliorum episcoporum nominatorum. Laicorum vero Bernhardi ducis suique fratris Luidgeri, Theotrici palatini ac germani sui Sigiberti aliorumque comitum ... De terminis inter Astvalas et Angarias et de terminis episcoporum Hildenesheimensis et Mindensis. P.).

[1]) Danach bedarf es Gfrörers künstlicher Erklärung nicht. Daß der Gegensatz von 1002 längst vergessen war, darüber belehren schon die Dinge von 1007. In der Urkunde Böhm. 1094 sagt Heinrich, daß Bernward ihm mit derselben Hingebung wie seinem Vorgänger diene.

[2]) Nach den beiden Drucken Lauenstein, Hist. dipl. II, 211, und Descriptio diocesis Hildesheim. S. 100, von denen übrigens der letztere bei Weitem correcter, nehmen wir „6. Nonas Mart". der Druck Orig. Guelf. IV, 433 hat „5 Non". und ihm folgt Böhm. 1090.

[3]) Böhm. 1091. — Das sogenannte Praeceptum Ludovici Pii super terminatione et circumscriptione finium eccl. Hildesheim., das bei Leibnitz II, 155 der Urkunde Heinrichs II. vorangeht (jetzt auch bei Lüntzel S. 344) ist, wie schon sein Anfang: Isti sunt termini episcopatus Hildesem. eccl. zeigt, keine wirkliche Urkunde, sondern wahrscheinlich diejenige Aufzeichnung, die Bernward vorlegte, und auf deren Grund — mit Auslassung vieler Zwischenstationen — die Circumscription der Diöcese in Heinrichs Urkunde gemacht worden. Nach beiden Aktenstücken läßt sich die Grenze aufs Sicherste verfolgen; die beste geographische Darstellung der Diöcese danach auf dem Blatte von Kutscheit, Ostfalen und Nordthüringen (1842).

Digitized by Google

König kriegerischen Zuzug zu leisten habe, oder sich an dessen Hoflager begeben wolle, eine Anzahl seiner Mannen und Hintersassen, den Geburtsstand derselben unangesehen, in sein Gefolg zu fordern[1]), und die mit dem charakteristischen Vorbehalt des königlichen Consenses versehene Wahlfreiheit des Bisthums: der König hatte also Interesse genug, beides zweimal zu sagen. Die Fassung des letzteren Punktes verräth überdies so deutlich Heinrichs Kanzlei, daß an Fälschung schon deshalb nicht zu denken ist[2]). Die Urkunde über die Immunität hat außerdem noch die der Politik des Königs vollkommen entsprechende Clausel, daß die Entstehung neuer Kirchen und Klöster niemals den Vorwand hergeben solle, das Zehntrecht der Cathedrale und die Amtsgewalt des Bischofs zu schmälern.

Eine dritte Urkunde bestätigte den Bischof im Besitz des Castells Mundburg — wie wir wissen, seiner eigenen Schöpfung[3]) — und übertrug den umliegenden Comitat im Astfalagau, den ihm einst Otto III. zur Entschädigung für jene Baulast zu Lehen gegeben, für alle Zeiten dem Hochstift. Wieder zwei Geschenke Ottos III. wurden durch die vierte und fünfte Urkunde confirmirt: durch jene dem Bisthum ein Gut zu Duisburg, durch diese der vor den Thoren von Hildesheim gelegenen Heiligenkreuzkapelle das Gut Trathe im Gau Marstiem am linken Ufer der Leine[4]). Als die sechste zählen wir den Schutz- und Immunitätsbrief für das Frauenkloster Heiningen an der Ocker im Astfalagau, dem ja einst Bernward durch seine Fürsprache bei Otto III. zum Leben verholfen, und über das ihm besondere heut auch wieder erneuerte Hoheitsrechte zustanden. Endlich ergänzte der König, als er auf seiner Reise nach Paderborn auch Hildesheim besuchte, durch eine am 26. März dort vollzogene Schenkung sein Werk. Dem Capitel ward nemlich zu seiner besseren Ausstattung das Gut Leya bei Coldingen am linken Ufer der oberen Leine — im Gudinggau — zu Theil: die Brüder sollten, so lange der König lebte, seinen Krönungstag mit solennem

---

[1]) „Cujuscunque videantur persone“ in Böhm. 1091; diese Worte fehlen Böhm. 1090.

[2]) Gegen andere ungegründete Einwendungen vertheidigt Lauenstein (Descriptio S. 77 ff.) namentlich die Urkunde Böhm. 1091. Das merkwürdige „pro nobis et conjuge proleque nostra“, was 1090 und 1091 gemein ist, kehrt mit geringer Modification „prole quoque regia“ auch in der Urkunde für Kloster Heiningen wieder (Falke, Codex tradit. Corbej. S. 923, Böhm. 1096), scheint also einen Moment in der Kanzlei Mode gewesen zu sein.
Die monströse Urkunde, von der oben S. 2 N. 2 die Rede gewesen, aus dem Jahr 1013 und von Werla zu datiren, ist ihr Urheber eben durch die zahlreichen echten Urkunden dieses Orts und Jahres veranlaßt worden.

[3]) Böhm. 1094; vgl. Wilmans, Jahrbücher II, 2, 79.

[4]) Böhm. 1092. 1093. Erläuterung zu Trathe bei Lauenstein, Descriptio S. 49.

Digitized by Google

Mahl begehen und, wenn er heimgegangen wäre, an dessen Stelle die Feier seines Todestags eintreten lassen[1]).

Der Wohlthat, die somit hier vom Könige ausging, setzen wir die Züchtigung, die in demselben Jahr von seiner Hand verhängt wurde, am Besten entgegen. Jener erfreute sich das Bisthum, diese traf die Welt der Klöster, zu der ja Heinrich überhaupt ein so eigenthümliches Verhältniß hat. Seine Plane auf diesem Gebiet, als deren Gehalt man wohl Reinigung und Steigerung des geistlichen Berufs und zugleich Einschränkung der politischen Macht der Klöster bezeichnen darf[2]), würden an keiner Stelle so viel Interesse verdienen, als hier, wo sie der Königin der Deutschen Abteien galten, jenem Fulda, das von sich rühmte, daß Könige und Kaiser um die Gunst des frommen Gedächtnisses bei ihm mit reichen Gaben geworben hätten.

Auch konnte in der That nach zwei Urkunden, wie sie Heinrich noch im December 1012 hatte ausgehen lassen, niemand das Bevorstehen eines solchen Schlages ahnen. Die eine nemlich, die zu Fulda selbst vollzogen ward, bestätigt die Abtei in dem Besitz alles ihres beweglichen und unbeweglichen Gutes, der von ihr abhangenden Klöster, ihrer Grafschaften, Centen, Zölle und Münzrechte, in ihrer Gerichts- und Strafgewalt, in Wildbann und jederlei Gerechtsamen; sie bezeichnet alle auf Fuldischem Boden Sitzende, die ihrer Rechtslage nach dem Könige Zins zahlen müßten, nunmehr als Leute der Abtei; sie bestätigt insbesondere das Recht der Letzteren an denen, die durch frühere Schenkung, zuletzt die Ottos des Großen, ihr behufs Ausstattung ihres berufenen Schulwesens überwiesen waren; sie ist augenscheinlich beflissen, Fulda den ganzen Umfang des ihm durch seine glücklichen Jahrhunderte zugefallenen Besitzes bis auf die entlegensten Ansprüche hin zu sichern[3]). — Dem folgt mit der zweiten

---

1) Böhm. 1097. Dazu Lauenstein, Descriptio S. 44.

2) (Das Letztere meiner Ansicht nach doch nur dann, wenn die Insassen sich gegen die beabsichtigten Reformen sträubten. Für solche Fälle gilt allerdings das Wort der Annal. Quedlinburg. 1013: data occasione corrigendi, invaluit potestas destruendi; aber auch nur dafür. Daß sonst Heinrich gar nicht abgeneigt war, auch den weltlichen Besitz der Klöster zu vermehren, zeigt besonders sein Verhältniß zu den Bairischen und zu den Italischen Abteien. Freilich verlangte er dann auch den Dienst für das Reich. P.).

3) Dronke, Cod. dipl. N. 729, Böhm. 1086: una cum provincia Sarowe dicta et quadam villa sita in Thuringia, Holzhus nuncupata, quae eis quidam comes de Boemenia nomine Thacholf in testamento contulit, aput ipsos eligens sepulturam. Dieser Passus der Urkunde hat eine eigene Literatur. Das Aeltere davon bei Raumer, Regest. zu 873, wo aber ohne Grund vermuthet wird, daß diese Bestätigung mit dem Feldzug von 1012 zusammenhängen mag. Die neueste Arbeit ist von Rödenbeck, Neues Lausitz. Magazin XXII, S. 113 ff., wo, obwohl unter Einmischung von mancherlei Irrthümern in Lausitzischen Dingen, doch das richtige Resultat gewonnen wird, daß

Digitized by Google

Urkunde als neue Gunst das übliche Geschenk eines großen Waldreviers: wir können die darin bezeichnete, wohl drei bis vier Quadratmeilen einschließende Grenze von ihrer Nordostecke bei dem heutigen Hofbieber über Rothenmann, Flieden, Gunznau, Kreinfeld, Salzschlirf, über Slides (Schlitz) wieder bis Fulda sehr gut verfolgen[1]).

Nachdem so der König die geistliche Feste recht mit neuer Wehr versehen hatte, machte er im Juni 1013[2]) seinen Angriff darauf. Die Entartung der Mönche wird den triftigen Grund und zugleich auch wieder den Vorwand dazu geboten haben. Denn daß der Haß des Erzbischofs Erkenbald gegen den Abt Branthog, also ein rein persönlicher Gegensatz zwischen dem früheren Haupt der Abtei und seinem Nachfolger, eine der vornehmsten Triebfedern des Unternehmens gewesen, das kann nach dem darüber vorliegenden Zeugniß nicht bezweifelt werden[3]). Branthog ward das nächste Opfer, sei es daß seine Entsetzung gleich von Anfang an vom Könige beschlossen war, oder daß sie erfolgte, als er den Maßregeln wahrer oder vermeintlicher Reform, die man traf, einigen Widerstand entgegenzusetzen wagte[4]). Von den Mönchen verließen namentlich die von freier Geburt fast sämmtlich das Kloster, entweder dem Abt in sein Exil zu folgen oder sich auf anderen Wegen zu zerstreuen. Einen Augenblick schien die Abtei zu veröden: die Stimme eines Zeitgenossen vergleicht sie einer Brandstätte. An Branthogs Stelle berief der König den Abt Bobbo von Lorsch. Dies gewiß ein vom Zuge der Zeit ergriffener Mann. Er hatte einst den Rittergürtel abgelegt, um diesen Platz — wohl auch schon durch Heinrichs Gunst — zu empfangen. Lorscher Mönche folgten ihm nach Fulda; doch ließ er der neuen Ehre wegen das frühere Amt nicht

---

unter Sarowe nur ein Gebiet der Sorbenmark an der Thüringischen Grenze, aber nimmermehr Sorau verstanden sein könne. (Vgl. auch Knochenhauer, Thüringen S. 25. P.)

[1]) Böhm. 1087, Pölde den 29. December. Bessere Lesarten jetzt bei Dronke N. 730.

[2]) Den Monat ergiebt die bei Schannat, Historia Fuldensis S. 136, mitgetheilte Aufzeichnung eines Gleichzeitigen, die sich durch die mit Annal. Quedlinburg. 1013 übereinstimmende Erwähnung des Orkans vom Mai desselben Jahres trotz der unrichtigen, vielleicht nur auf Druck- oder Lesefehler beruhenden Zahl 1014 als glaubwürdig beweist.

[3]) Vita Bardonis major cap. 2, SS. XI, 324.

[4]) Das Erstere wäre nach Vita Bardonis a. a. O. und dem coaevus des Schannat anzunehmen; auf das Zweite könnte der Wortlaut des freilich späten, aber hier vielleicht von einer älteren Tradition unterstützten Chron. Halberstadense führen (ed. Schatz S. 23): Branthog, qui Fuldensi abbatia erat sublimatus, sed ob justitiae defensionem, quam semper dilexit, cum suis fratribus lite dissidentibus ejectus etc.

Digitized by Google

fallen, sondern vereinte bis an sein Ende (7. April 1018) beide Abteien in seiner Hand[1]).

Daß von einer solchen Umwälzung eine Einbuße an den äußeren Gütern unzertrennlich war, leuchtet ein; daß der König in einem Augenblick, wo das Bedürfniß des Stiftes sich so zu verringern schien, einzelnes davon preisgab[2]), ist denkbar. Aber den Plan einer förmlichen Beraubung der Abtei bei Heinrich vorauszusetzen, von einer Säcularisation zu reden, deren Ertrag man gebraucht habe, um die Kosten des Römerzuges zu bestreiten[3]) — dazu ist durchaus kein Grund vorhanden. Von einer bedeutenden Verminderung des Fuldischen Grundbesitzes würden die berufenen Schenkungsregister und Güterverzeichnisse der Abtei, namentlich in der im zwölften Jahrhundert davon gemachten Redaction irgendwelche Spuren zeigen; auch stünde eine solche Confiscation sowohl mit dem kurz vorher von Heinrich vollzogenen Freibrief, als namentlich auch mit seiner vielgenannten Urkunde von 1024[4]) in grellem Widerspruch. Denn in der Letzteren schärft er gerade den Mönchen von Fulda ein, wie derjenige, der die von anderen zur Lösung von ihren Sünden den Kirchen geweihten Güter ihrem ursprünglichen Widmungszweck entfremde und sie weltlicher Pracht und Hoffarth dienstbar mache, damit die schwerste Sündenpein auf sich selber lade. Daß er dann gleichzeitig an die Dienste erinnert, die eben Fulda der Fülle der Gaben, die ihm geworden, gemäß dem Römischen und königlichen Hof schulde, stimmt mit seinem Princip, die reichen Abteien mit Nichten sich ihrer Kriegspflicht und den anderen öffentlichen Leistungen entziehen zu lassen, überein, und beweist zugleich, daß Fulda der Hauptsache nach in dem alten Wohlstande verblieben ist.

Gleichwohl scheint sicher, daß der König bei dem ganzen Hergang zu hart verfahren ist, und daß er dies selbst nachmals eingesehen hat.

---

1) Codex Lauresham. I, 152 (hier heißt Bobbo „illustri natalium exortus prosapia"; nach den üblichen Combinationen der Späteren ist er ein Graf von Henneberg, s. Wenck I, 223). Thietm. VI, 56; VIII, 5. Necrolog. Fuldense 1018.

2) So ist das „bona miserabiliter diripuit" des Quedlinburger Annalisten wohl zu verstehen, das übrigens zu „displicuit" passen muß. Denn der Affect bringt hier den Autor zu Reimen. (Daß dieser stark übertrieben, würde sich sehr leicht aus seiner Stimmung gegen Heinrich erklären, s. Excurs 1. P.). Die Angabe der Annales Novesienses, bei Martene et Durand, Collect. ampl. IV, 544, daß die Fulda entzogenen Güter unter andere Klöster vertheilt worden, verdient wenigstens Erwähnung.

3) Wie Gfrörer, Kirchengesch. IV, 142. Es sagt da: „Schannat weist nach, daß die eingezogenen Güter hauptsächlich dem Mainzer Erzstuhl zufielen". Aber nicht einmal die Behauptung, geschweige denn der Beweis kommt bei Schannat vor.

4) Böhm. 1256.

Bemerken wir, daß ein Mann wie der nachmalige Erzbischof Bardo, ein Zögling der Fuldaer Schule und hier von früh an Branthog enge angeschlossen, in dem Moment dieser Krisis aber schon über das dreißigste Jahr hinaus und seiner Entschlüsse also vollkommen mächtig[1]), damals mit seinem Abt das Kloster verließ. Der Grundzug in Bardos Wesen, der ihn hernach zu einem Vorbild der Deutschen Kirche werden ließ, ist jene Geradheit und Innerlichkeit des Sinnes, der jede Ostentation, also auch die mit der Treue, zuwider sein wird: es waren daher gewiß sehr bedeutende und gerechte Gründe, die ihn sich damals also entscheiden hießen. Doch nicht lange hernach, noch unter Bobbo, hatten sich die Angelegenheiten schon so gewendet[2]), daß er den Entschluß der Rückkehr fassen und ungefährdet ausführen konnte. Branthog suchte seine Zuflucht bei Arnulf von Halberstadt. Dieser hatte noch vor Kurzem es rathsam gefunden, eine Fuldische Colonie und damit Fuldische Ordnung in das von ihm gegründete Kloster Ilsenburg einzuführen[3]). Hier traf also der entsetzte Abt auf ein befreundetes Element, und welch ein Zeugniß ist es für ihn in dieser Sache, daß Heinrich ihn, als Arnulf durch den Tod abgerufen wurde, an dessen Stelle zum Bischof von Halberstadt erhob (Weihnachten 1023).

Wie mit den Personen, so auch auch in den Gnadenerweisungen. Schon mit dem Schluß des Jahres 1014 oder in den ersten Wochen von 1015 begegnen wir dem König wieder in Fulda, wo er in vorsorglicher, rechtssicherer Form die Abtei mit einem zweiten umfassenden Wildbann bewidmet, der sich von der Lupenzer Mark, (dem heutigen Dorf Groß-Lupnitz, eine Meile westwärts Eisenach) nennt und den hohen Kamm des Thüringer Waldgebirgs, Hörsel- und Wartberg in sich schließt[4]). Bei dem Tausch mit St. Michael zu Bamberg von 1015 tritt uns Fulda mit vollkommener Rechtsindividualität entgegen; gleich in den ersten Zeiten von Abt Richard, Bobbos Nachfolger, erhält die Abtei das ungemeine Geschenk des Münzrechts, der sämmtlichen fiscalen Zollgerechtsame und eines bisher königlichen, auf Palmsonntag abzuhaltenden Marktes; in welchen Ehren glänzt sie 1020 bei jenem Besuch von Papst und Kaiser an St. Bonifacius Grab!

---

1) Er stirbt 1051, etwas über 70 Jahr alt, s. Vita major cap. 28. Danach ist auch die Stelle cap. 5 zu deuten.

2) Vita Bard. major cap. 2: usque dum calumpnia illa interventu solaminis sedaretur.

3) Die Hildesheimer Annalen melden die Stiftung von Kloster Ilsenburg schon zu 994; in der Urkunde, mit der Bischof Arnulf sein Werk abschließt — von Ostern 1018 (Leibnitz III, 690), sagt er, daß er nach Ottos III. Tode die Mönche eingeführt habe. Die Urkunde vom 15. April 1003 (Böhm. 934) weist wohl am Nächsten auf den Moment der Stiftung hin; vgl. auch Chronol. abbat. Ilsineburg., bei Leibnitz III, 684.

4) Urkunde „ex chartario“ bei Dronke N. 731, ohne Jahr, „3. Kal.

Digitized by Google

In jenem Juni 1013, da der Sturm über Fulda erging, finden wir den König in Frankfurt; noch am 20. Juli ist er dort. Thietmar sagt uns, daß sein Besuch in den westlichen Gegenden in diesem Sommer den Vorbereitungen zum Römerzug gegolten habe.

Januar. Actum Fuldae feliciter" (nicht bei Böhmer), was zwar auf den 30. December 1014 zu deuten mißlich, da der König am 29. noch zu Pölde (Böhm. 1131). Danach würde die Conjectur „Polidae" oder „3. Idus Januar". viel für sich haben. Denn sicher im letzten Drittel des Monats Januar in Frankfurt (s. oben S. 84 N. 1), konnte Heinrich sehr gut Fulda auf der Reise dahin berühren. (Von diesen beiden Vermuthungen hat entschieden die erstere weit mehr für sich: sie erklärt sich sehr leicht aus einer Verwechslung mit dem „Actum" der dicht vorhergehenden Urkunde durch Eberhard; vgl. die Note von Dronke. Der zweiten dagegen würde entgegenstehen, daß der König noch am 15. Januar zu Mühlhausen war, s. Erhard, Reg. 767, also nicht wohl auf einer Reise nach Südwest am 11. in Fulda gedacht werden kann. P.).

Erzbischof Erkenbald, Abtei Hersfeld, Graf Wilhelm, dessen Bruder Bobbo und alle, die bisher hier Jagdgemeinschaft gehabt, werden um ihre Einwilligung gefragt. Die Einwendungen Wersebes (Vertheilung S. 141 ff.) gegen die Authentie der Urkunde wollen nichts bedeuten; der hernach (17. Mai 1016, Böhm. 1151) Hersfeld zu beiden Ufern der Werra, ungefähr in dem Gebiet von Breitungen bis Schmalkalden verliehene Wildbann durchkreuzt auch keineswegs, wie Wersebe S. 142 behauptet, den Fuldischen: man sieht vielmehr deutlich, wie der Kieselbach die Südwestgrenze des Ersteren, die Nordostgrenze des Anderen ist. Bei der Art von Gleichgewicht, in der Heinrich sichtlich Fulda und Hersfeld hielt, verstärkt nur die letztere, in ihren Grenzbestimmungen unzweideutige Urkunde auch das Ansehen der ersteren.

Digitized by Google

Heinrichs Römerzug.

Von Hermann Pabst.

Die Urkunden geben uns wenigstens einige weitere Anhaltepunkte. Sie zeigen Heinrich in zahlreicher Begleitung namentlich geistlicher Fürsten: neben Erkenbald von Mainz erscheinen Burchard von Worms, Eberhard von Bamberg, Eido von Meißen und Heinrich von Würzburg[1]) — alle, wie wir wissen, erprobte Anhänger der Krone. Mit dem Letztgenannten ward ein Tauschgeschäft abgeschlossen, das namentlich durch eine hinzugefügte Verleihung über Hoheitsrechte für Würzburg vortheilhaft werden mochte[2]): jedenfalls wurde Bischof Heinrich dadurch bewogen, sich persönlich dem Heere des Königs anzuschließen.

Dieser kehrte inzwischen noch einmal an die östlichen Grenzen des Reichs zurück. Erst am 21. September verließ er definitiv Merseburg[3]), um über Balgstädt[4]) und Regensburg[5]), durch Thü-

---

1) Urkunde vom 21. Juni 1013, Böhm. 1098, jetzt auch Mon. Boica XXVIII, 1, 442.

2) Näheres darüber oben S. 125. 126.

3) Thietm. VI, 56: Rex iterum ad nos repedavit et inde 11. Kal. Octobris discedens etc.

4) Urkunde bei Höfer I, 163 (nicht bei Böhmer) vom 22. September, wodurch er der Merseburger Kirche ein Erblehen in Azmenstädt schenkt, vgl. Band I, 294 N. 3.

5) Urkunde vom 17. October 1013, Mon. Boica XXXI, 1, 288 (nicht bei Böhmer). Heinrich ertheilt einem Sklaven Bernhard auf Verlangen seines Herren die Freilassung „excusso de manu illius nostra manu denario". Diese älteste und vornehmste Art der Freilassung (vgl. Lex Salica XVI, 2 und Waitz, Deutsche Verfgesch. II, 159 N. 5) scheint auch in dieser Zeit wesentlich Privileg des Königs gewesen zu sein. Vgl. Urkunde Ottos II. vom 13. August 974, bei Höfer I, 151: nobilis quidam Erich N. tradidit nobis quendam sui juris servum Burgulah nuncupatum, ut eum liberum manu mitteremus. Nos quoque in presentia fidelium nostrorum manu nostra denarium a manu ejus excussimus et eum a jugo debite servitutis absolvimus.

Digitized by Google

ringen, Ostfranken, Baiern und Schwaben dem Sammelplatz der Truppen zuzueilen. Zahlreich und guten Muthes hatten diese von allen Seiten sich eingefunden[1]); nur die versprochenen Hülfsvölker Boleslavs fehlten: wie gewöhnlich, sagt Thietmar, zeigte er sich auch hier trügerisch und unzuverlässig. Später wird ausführlicher über die Pläne berichtet werden, welche den Polen in diesem Augenblicke beschäftigten; hier genüge die Bemerkung, daß seine Spione dem Heere auf Schritt und Tritt folgten und es sich nebenbei nach Kräften angelegen sein ließen, die Gemüther der Italiener gegen die Deutsche Herrschaft zu bearbeiten.

Heinrich hatte augenblicklich keine Zeit, sich um dergleichen Umtriebe zu bekümmern. Begleitet von seiner Gemahlin Kunigunde und von einer Anzahl Deutscher Bischöfe, unter denen wir Meinwerk von Paderborn[2]) und Heinrich von Würzburg hervorheben[3]), überschritt er trotz der mißlichen Jahreszeit, trotz der Schwierigkeiten, welche ein ungewöhnliches Austreten der Gebirgswasser hervorrief[4]), die Alpen: noch vor Weihnachten hielt er bereits seinen Einzug zu Pavia, wo alsbald die Lombardischen Fürsten um ihn sich zu schaaren begannen[5]).

---

1) Thietm. a. a. O.: Rex ... per Bawariorum fines atque Suevorum usque ad locum, qui dicitur ... properavit. Huc exercitus undique confluit et bene adjuvantium voluntas patuit. Leider ist, wohl durch ein Versehen des Schreibers, der Name des Ortes ausgelassen. Darf man vielleicht an Augsburg denken, von dem Heinrich auch bei seinen beiden anderen Zügen nach Italien ausgegangen ist? Woher Giesebrecht (Kaiserzeit II, 124) seine Bemerkung von der geringen Stärke des Heeres hat, weiß ich nicht: aus unserer wie aus einer demnächst noch anzuführenden Stelle (vgl. S. 416 N. 1) scheint sich mir vielmehr das Gegentheil zu ergeben.

2) Für diesen vgl. zu dem oben Bemerkten noch die Urkunde Heinrichs vom Jahre 1014 bei Erhard, Codex N. 84, Reg. 764, wo auch über eine etwa anzunehmende zweite Ausfertigung gehandelt wird.

3) Noch genauer würden wir über das Reisegefolge des Königs unterrichtet sein, wenn der Beschluß, die Abtei Schwarzach dem Bisthum Straßburg zu unterwerfen, wirklich erst an dem Tage gefaßt wäre, von dem die betreffende Urkunde datirt (17. Januar. Pavia. Gedruckt bei Würdtwein, Nova Subs. VI, 169; vgl. Böhm. 1102). In ihr treten nemlich neben Bischof Werner als Intervenienten auf: Kunigunde, Heribert von Köln, Bruno von Augsburg und Heinrich von Würzburg. Daß der Letzte jedenfalls an dem Zuge theilnahm, zeigt eine andere Urkunde aus derselben Zeit für den Bischof Primus von Acqui, bei Moriondi I, 21 (nicht bei Böhmer): venerabilis Henricus sanctae Wurtiburgensis ecclesiae episcopus nostrae dignitatis adiit celsitudinem etc. Schwierigkeiten dagegen macht Heribert von Köln, der mindestens sehr bald zurückgekehrt sein müßte: schon am 3. Februar 1014 bestätigt er zu Soest der Aebtissin Hildegunde von Gesecke die Privilegien ihres Stifts und beschenkt dasselbe mit Gütern (Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgesch. des Herzogthums Westfalen I, 25).

4) Annal. Quedlinburg. 1013.

5) Einige von den Bischöfen werden wir unten näher kennen lernen; daß auch

Digitized by Google

Arduin hatte, sobald er von der Ankunft der Deutschen gehört, sich in eine Feste des Berglands von Ivrea zurückgezogen, ohne auch nur den Versuch zum Widerstand zu wagen. Nach einiger Zeit schickte er sogar Gesandte an den mächtigen Gegner, durch die er versprach, die Krone niederzulegen und seine Söhne als Geißeln zu stellen, wenn ihm nur eine Grafschaft gelassen würde[1]). Heinrich, dem Rathe einiger Freunde folgend, schlug das Anerbieten aus: eine Ausgleichung der streitenden Interessen, eine definitive Ordnung der Dinge ward so wiederum vereitelt.

---

ein großer Theil der Lombardischen Weltlichen wenigstens später zu Rom anwesend war, zeigen die Urkunden bei Provana Append. N. 36. 37.

1) Thietm. VI, 57: Hardwigus adventum magni regis et potentiam exercitus (s. S. 415 N. 1) doluit. Post longam animi exestuantis deliberacionem legatos ad regem misit, qui comitatum sibi quendam dari peterent et coronam suimet cum filiis ei redditurum veraciter promitterent. Giesebrecht a. a. O. faßt die Sache so, als ob Arduin der Herrschaft Italiens „für sich und seine Kinder entsagt habe". Der Wortlaut begünstigt eine derartige Meinung nicht; materiell sehe ich um so weniger Grund für sie, als eine Nothwendigkeit des Verzichts für die Söhne nicht vorlag. Denn von diesen war keiner, wie etwa Lambert zu Hugos, Adalbert zu Berengars II. Zeit Mitregent des Vaters. — Wie hier, auch Usinger, Zur Beurtheilung Heinrich II., in v. Sybels Histor. Zeitschr. VIII, 419.

Digitized by Google

1014.

Nachdem Heinrich zu Pavia das Weihnachtsfest gefeiert[1]) und darauf fast noch einen vollen Monat daselbst verweilt hatte, brach er wieder auf, zunächst in der Richtung nach Ravenna, wo die Verhältnisse ein persönliches Einschreiten von seiner Seite dringend zu erheischen schienen.

Es handelte sich hier, wie wir wissen, vor allem um die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles. Die in dieser Beziehung schon vorher herrschende Verwirrung war in der jüngsten Zeit vom Könige selbst noch dadurch vermehrt worden, daß er Adalbert, den er als einen Usurpator betrachtete, abgesetzt und seinen eigenen Halbbruder Arnold an dessen Stelle erhoben hatte. Dieser war denn auch nach Ravenna vorgegangen, alsbald aber von den Anhängern des alten Regiments gezwungen worden, die Stadt zu verlassen. Jetzt kehrte er zurück, von seinem Bruder, von dem ganzen Heere gefolgt. Daß unter solchen Umständen an eine weitere Opposition nicht gedacht werden konnte, liegt auf der Hand.

Zunächst wohl diese für den Zustand von ganz Mittelitalien so bedeutsame Personalfrage war es, welche Heinrich veranlaßte, in Ravenna eine Synode zu halten[2]). Auf ihr versammelten sich nicht nur diejenigen Bischöfe und Aebte, welche bisher den König begleitet hatten; auch aus den benachbarten Bisthümern fanden dazu höhere Geistliche zahlreich sich ein[3]). Nach der neuerdings fast allgemein

1) Annal. Quedlinburg. 1013; Annal. Hildesheim. 1014.

2) Annal. Quedlinburg. 1014: Rex Ravenna properans habita sinodo Arnoldum fratrem suum, episcopali dignitate prius dignatum et quorundam vi redire coactum, auctoritate papae ac cuncti senatus consilio revocat, archipraesulem digno honore stabilivit.

3) Für die Canoniker von Bologna bezeugt das bestimmt die Urkunde bei Savioli I[b], 69, Böhm. 1105: interventu canonicorum sancte Bononiensis ecclesie Teuzonis, Hugonis, Adelberti et Petri, qui ad Ravennam in

Digitized by Google

angenommenen Meinung wäre sogar Papst Benedict hier erschienen. Allein die zur Begründung dieser Ansicht angeführten Zeugnisse thun jedenfalls die persönliche Anwesenheit desselben nicht dar[1]), während andererseits gewichtige Bedenken gegen eine solche sprechen. Einmal wäre es schon auffallend, daß in keiner der ziemlich zahlreichen Urkunden Heinrichs, die wir gerade aus dieser Zeit besitzen, der Intervention oder sonst einer Thätigkeit Benedicts gedacht wäre: selbst in rein kirchlichen Angelegenheiten entscheidet hier der König ganz allein[2]). Ferner aber: Thietmar sollte von der Sache gewußt und dieselbe nur so ganz beiläufig, so versteckt angedeutet haben, wie man ihm jetzt unterschiebt; er, in dessen Augen ein solches Ereigniß, ein so auffälliger Beweis der Freundschaft zwischen den beiden Häuptern der Christenheit doch von der allergrößten Wichtigkeit sein mußte? Mir scheint im Gegentheil aus seinem wie aus den Berichten der Uebrigen hervorzugehen, daß der Papst während dieser ganzen Zeit sich in Rom aufhielt, und daß er persönlich nicht eher mit Heinrich zusammentraf, als eben dicht vor der Stadt: die ganze Scene, die dort abgespielt wurde, ist ohne Sinn, wenn beide schon früher einander begrüßt hatten.

Muß so die Gegenwart Benedicts in Ravenna entschieden in Abrede gestellt werden, so ist doch auf der andern Seite ebenso deutlich, daß eine Verständigung zwischen ihm und dem König in dieser Zeit bereits erreicht war. Wir dürfen uns über diese Entscheidung der Papstfrage nicht wundern. Schon die Art und Weise, wie der hohe Clerus Deutschlands für den Tusculaner sich erklärt hatte, ehe

---

nostro servitio venerunt; für die von Ferrara Ughelli II, 532, Böhm. 1104: Quocirca sciant omnes, qualiter canonici S. Ferrariensis ecclesiae in honorem S. Georgii constructae nostram adierunt celsitudinem, nominative Gregorius archipresbiter, Rudulfus presbyter, Vitalis presbyter cunctique ipsius ecclesie canonici ordine constituti.

1) Außer der angeführten Stelle der Quedlinburger Annalen (S. 417 N. 1) Thietm. VII, 2: Arnulfum fratrem suum, quem Ravennati antea prefecit aecclesiae, Cesar denuo inthronizatum ab apostolico ibidem (zu Rom) consecrare precepit. Subplantatorem Aethelbertum autem primo voluit degradare, sed assidua piorum devictus intercessione, alteri prefecit aecclesiae nomine Aricia. In Ravenna duos et Romae totidem sinodali judicio papa deposuit, ab archiepiscopo Leone jam muto consecratos. Hier aber kann mindestens ebenso gut wie „papa“ zu „in Ravenna duos deposuit“ das vorhergehende „cesar“ Subject sein; ja das scheint mir der Stellung der Worte sogar angemessener. Dann bezieht sich die Thätigkeit des Papstes eben nur auf die Römische Synode. Und, fragt man, wozu überhaupt diese neue Inthronisation und Weihe zu Rom, wenn Benedict auch schon vorher in Ravenna gewesen war?

2) So in der Urkunde bei Böhm. 1106, die ich noch weiter unten besprechen werde.

Digitized by Google

noch einmal sein Gegner zu Pölde erschienen war[1]), mochte für Heinrichs Entschließungen in dieser Sache normativ sein. Dazu kam dann die neue Entwicklung der Verhältnisse in Mittelitalien. War es — so durfte man mit Recht fragen — war es politisch gehandelt, zu Gunsten eines Unbekannten, dessen Recht jedenfalls nicht schwerer wog als das seines Rivalen, einer Macht entgegenzutreten, wie sie seit den Augusttagen des Jahres 1012 um Rom sich consolidirt hatte? Drängten nicht vielmehr alle Interessen darauf hin, ein dauerndes Einvernehmen mit derselben herzustellen? So waren denn bereits im Frühjahr 1013 die Verhandlungen eröffnet[2]). Geführt wurden sie, wie ein alter, durchaus zuverlässiger Papstcatalog berichtet[3]), durch Bischof Walter von Speier. Nähere Einzelheiten sind uns nicht überliefert; nur das Endresultat vermögen wir aus den nachfolgenden Ereignissen zu erkennen. Benedict versprach ohne Zweifel die Kaiserkrönung, während Heinrich dafür den Gegenpapst definitiv fallen ließ: spurlos verschwindet derselbe aus der Geschichte. Doch war damit offenbar das gegenseitige Mißtrauen noch nicht gehoben. Wir hören von eidlichen Versprechungen, welche von beiden Theilen geleistet werden mußten. Und sonderbarer noch! Benedict ließ eine Bestätigung der Rechte und Privilegien Bambergs, um die ihn damals Heinrich im Verein mit Bischof Eberhard gebeten, zwar schon im Juni 1013 aufsetzen, hat sie dann aber bis zum 21. Januar des folgenden Jahres in seiner Kanzlei zurückbehalten.

Das Datum ihrer endlichen Ausfertigung kann nicht zufällig sein; es weist vielmehr entschieden darauf hin, daß gerade in diesem Moment das Verhältniß der beiden Gewalten ein näheres geworden war als zuvor. Anderes bestätigt diese Ansicht. Es ist bestimmt überliefert, daß die Wiedereinsetzung Arnolds in seine erzbischöfliche Würde, die Heinrich in eben diesen Tagen vornahm, wie mit Zustimmung der versammelten Großen, so vor allem auch auf Vollmacht Benedicts geschah; und auch sonst zeigte sich jetzt eine besondere Rücksichtnahme auf die Wünsche und Rechte des Römischen Stuhles. Während für die Stadt Ravenna und deren nächste Umgebung, auf welche die

---

1) So hatte z. B. Walthard von Magdeburg aus seiner Hand das Pallium entgegengenommen; vgl. oben S. 333 N. 1.

2) Das beweist die Urkunde Benedicts für Bamberg, über die ich ausführlicher zu S. 87 N. 4 gesprochen habe, und die auch den folgenden Bemerkungen größtentheils zu Grunde liegt. Ist sie, wie wahrscheinlich, im Lateran ausgestellt, so würde auch sie für die von uns vertretene Meinung zeugen, daß der Papst nicht vom 21. bis etwa 25. Januar in Ravenna sein konnte.

3) Eccard, Corpus II, 1640: Benedictus Heinricum ordinavit imperatorem, mediante Waltero, Spirensis ecclesiae episcopo, data utrobique sacrae fidei securitate.

Digitized by Google

Päpste keinerlei Ansprüche erheben konnten, schon am 22. Januar die bisherigen Machthaber im Beisein mehrerer Bischöfe und eines königlichen Missus auf alle öffentlichen Rechte, welche sie etwa in der letzten Zeit an sich gebracht, zu Gunsten des neuen Erzbischofs verzichten mußten[1]), hat dieser offenbar die volle weltliche Ausstattung, welche einst Gregor V. an Gerbert abgetreten, für jetzt mindestens nicht in der genügenden, gesetzmäßigen Form erhalten: erst am 15. Februar 1017, also volle drei Jahre nach diesen Ereignissen, erschienen Heinrichs Kanzler Piligrim, der nachmalige Erzbischof von Cöln, und Graf Dado, um Arnold nach erneuter Investitur mit den Ravennatischen Hoheitsrechten auch in die übrigen Grafschaften der Romagna einzuweisen. Die Urkunde, welche davon berichtet, ist allerdings nur in sehr brüchigem Zustande auf uns gekommen; indessen läßt sie auch in ihrer jetzigen Gestalt noch erkennen, daß dieser neuen Verleihung erst ein Privileg des Papstes selbst vorausgegangen war[2]).

Doch waren es nicht nur rein persönliche Angelegenheiten, welche die Synode von Ravenna beschäftigten[3]); auch wichtige principielle Beschlüsse wurden hier gefaßt. Um sie in ihrer ganzen Tragweite zu würdigen, müssen wir einen Augenblick zurückschauen.

---

1) Placitum vom 22. Januar 1014, bei Fantuzzi, Monumenti Ravennati III, 17: Dum adessent inprimis dominus Arnaldus gratia Dei archiepiscopus sancte Rav. ecclesie, Leo Dei gratia episcopus sancte Vercellensis ecclesie, Heinricus episcopus sancte ... Rambaldus comes, Heimo misso domini Heinrici regis etc. In nostra presentia veniens Paulus qui vocatur de Traversaria et Petrus filius quondam Johannis ducis et Paulus dativus et Petrus et Johannis germani filii quondam Andree magister militum et Michael filius quondam Paoli dativo et apprehenderunt virgam in manibus eorum et miserunt in manum de supradicto Arnaldus ... et dixerunt: nos refutamus vobis omnibus publicariis rivis et portis et toloneis et ... publica re pertinet etc. Ich habe gesagt „Machthaber"; denn es waren offenbar die angesehensten Weltlichen Ravennas. Sie treten sämmtlich in der Urkunde von 1017 wieder auf.

2) Urkunde vom 15. Februar 1017, bei Fantuzzi III, 19: Anno Benedicti pape quinto. Henrici imperatoris in Italia tertio. In presentia Pelegrimi missi et cancellarii Henrici pariter cum Thato comite, item apprehendens in manibus illorum virgam et misit eam in manibus suprascriptus Harnaldus gratia Dei sanctissimo et coangelico episcopo et investivit ipsum et ecclesiam Ravennatem ex parte Henrici imperatoris de omni fisco et de omni publica de Ravennate sive ripa aut porta ... et de comitatu Bononiense et comitatu Comachiense et comitatu Faventino et comitatu ... et comitatu Ficoclense cum omni fisci et publicis eorum comitatibus, undecumque vel de quantascumque detur, aut eum per praecepti paginam suprascripti Benedicti aut antecessorum aut per anteriorem donum aut investituram domini Heinrici. Diese letztere ist offenbar die von 1014.

3) Ueber eine andere der Art, die von dem Patriarchen Poppo von Aquileja angeregt war, s. unten S. 432.

Digitized by Google

Früher habe ich auszuführen versucht, wie während der Zeit von 1004 bis 1012 im ganzen oberen und mittleren Italien kein Stand so fest Heinrichs Partei ergriffen hatte, als die schwächere Geistlichkeit, vornemlich die reichsunmittelbaren Klöster. Wir erinnern uns, wie ihre Aebte, an der Spitze Hugo von Farfa, nach Deutschland geeilt waren, um hier Schutz und Beistand zu suchen, wie der König auch ihre Klagen gehört, wie er ihnen Abhülfe versprochen hatte. Jetzt nun, sobald Heinrich in Pavia eingezogen, war auch Hugo, der seit dem Jahre 1009 zwar formell seine Würde niedergelegt hatte, in Wahrheit aber stets der erste Vertreter Farfas blieb[1]), an seinem Hoflager erschienen[2]), und gleichzeitig mit ihm — wer könnte hier an Zufall denken? — Odilo von Clugny[3]), gleichsam der Oberabt aller derjenigen Klöster, welche der neuen kirchlichen Bewegung huldigten, der Vertreter ihrer geistigen wie ihrer materiellen Interessen. Es kann kein Zweifel sein: beide erwarteten nunmehr die Erfüllung der Versprechen, die ihnen einst zu Neuburg geworden.

So war der König jetzt mit dem ersten Schritt mitten in die Gegensätze hineingetreten, welche das damalige Italien tiefer und nachhaltiger bewegten, als selbst die Rivalität der beiden Kronbewerber. Nach seinem Charakter wie nach alle dem, was vorangegangen, hatte dies Mal seine Entscheidung kaum zweifelhaft sein können.

Genug schon ist in diesem Buche geredet worden von seinem frommen, devoten Sinn, von dem Eifer, der Ergebenheit, mit welcher er stets der Geistlichkeit zu dienen bemüht war; daß er auch Empfänglichkeit für die Ideen der Cluniacenser besaß, hatte das ernste Streben gezeigt, mit welchem er schon als Herzog von Baiern, dann später als König die Reform wie die äußere Ausstattung der Klöster gefördert, wenn diese nur einige Keime gesunden Lebens zu enthalten schienen[4]). Andererseits hatte er nun bereits in Deutsch-

---

1) Ueber seine damalige Stellung handelt gut Galletti, Gabio S. 120 N. 1, wo er eine Schenkung vom Jahre 1013 anführt: vobis, domne Hugo, seu et tibi, domne Guido, Domini gratia religiosis presbyteris et monachis atque almificis abbatibus monasterii Farfensis. Man sieht, Farfa hatte auf diese Weise zwei Aebte neben einander.

2) Dimin. Farfensis a. a. O.: in hoc stetimus, usque dum imperator venit et coronatus est. Cui obvius fui Papiam.

3) Jotsaldi Vita Odilonis, bei Mabillon, Act. SS. VI, 1, 609: eo tempore, quo Heinricus rex ad arcem Romani imperii festinabat, ut de regno ad imperium promoveretur, comitabatur cum eo beatissimus Odilo, et gloriosissimae virginis adorandam partum utrique celebraverunt apud Papiam.

4) S. über dieses Verhältniß besonders das, was oben S. 230 ff. über die Bairischen Klöster gesagt ist. Da allerdings, wo weder genügende Bürgschaft

land begonnen, auch mit bewußter Politik die Geistlichen gegen die wachsende Macht der Weltlichen zu heben; er trat zudem, wenn er denselben Weg für Italien einschlug, nur in die Tendenzen ein, welche seine Vorgänger, die Ottonen, stets klar erkennbar verfolgt hatten; er zeigte sich endlich, indem er wohlerworbenes Eigenthum gegen freche Anmaßung schützte, in Wahrheit als den vornehmsten Schirmer von Recht und Gerechtigkeit, als würdig des höchsten Amtes der Christenheit vor Gott und Menschen[1]).

Kann es befremden, daß er die Sache, wenn anders hier der Ausdruck gestattet ist, die Partei des Clerus ergriff?

In der That waren denn auch schon während des Aufenthaltes in Pavia einige Entscheidungen getroffen, welche seine Absichten ziemlich klar andeuteten. Auf Bitten des Bischofs Alberich nahm er das von diesem zu Como gegründete Kloster des heil. Abundius in seinen besonderen Schutz[2]); dem wahrscheinlich von den Aledramiden bedrängten Bischof Primus von Acqui bestätigte er alle Güter seines Hochstiftes und überdem ausdrücklich das von Otto I. einst der Kirche zugestandene Privilegium, Besitzklagen durch einen Kämpfer entscheiden zu lassen[3]).

Entschiedener aber und allgemeiner waren die Maßregeln, welche jetzt zu Ravenna getroffen wurden. Nachdem der König hier im Verein mit Odilo und Hugo noch speciell die Verhältnisse von Farfa einer näheren Prüfung unterzogen, erging an sämmtliche Bischöfe und Aebte der Befehl, ein Verzeichniß derjenigen Güter anfertigen zu lassen, welche ihren Kirchen im Laufe der letzten Jahre entrissen seien, mit genauer Angabe der Zeit, der Art und Weise, der nunmehrigen Inhaber[4]). Nach allem, was früher gesagt ist, werde

---

für äußere Selbständigkeit, noch Lust zu innerer Besserung vorhanden war — da hat er sie den Bisthümern unterthan gemacht. Vgl. meine Bemerkung auf S. 409 N. 2.

[1]) Gewiß übte auch dieser Gedanke einen nicht unbedeutenden Einfluß auf den König aus, so wunderbar uns heute dieses scheinen mag; vgl. S. 388 N. 3. Und später, als die Kaiserkrone nun wirklich erlangt ist, sieht Heinrich darin nur noch mehr den Antrieb zu guten Werken, besonders wieder zum Schutz der Kirche. Instructiv für diese Anschauung ist besonders der Eingang zu seiner Bestätigung für St. Salvator in Pavia, der um so mehr reale Bedeutung hat, je mehr er von der beliebten banalen Phrase abweicht, bei Margarini, Bullarium Casinense II, 72: imperialem decet excellentiam, subjectorum, et maxime Omnipotenti famulantium, plurimumque etiam et mundo abrenunciantium submissis precibus . . ., eisque curam impendere, ut, quando sunt seculo viliores, tanto firmius et valentius nostri imperii tribuant auxilium.

[2]) Urkunde bei Tatti II, 833; eine neuere Abschrift verdanke ich der gütigen Mittheilung von Herrn Prof. Jaffé.

[3]) Moriondi I, 21; vgl. oben S. 362 N. 1.

[4]) Dimin. Farfensis a. a. O.: cumque venissemus Ravennam, impera-

ich kaum nöthig haben, auf die ungemeine Wichtigkeit einer solchen Bestimmung des Näheren einzugehen. Soviel ist klar: nach diesem Schritte konnte Heinrich kaum mehr zurück auf dem Wege, den er einmal eingeschlagen; er wurde weitergetrieben; er mußte nun wirkliche, ernstliche Versuche machen, der Kirche die entfremdeten Ländereien zu restituiren. Mochte ihm dafür der Segen, das Gebet des Clerus nicht entgehen: ebenso gewiß war es doch, daß durch ein solches Auftreten alle die augenblicklichen Besitzer aufs Tiefste erschüttert und erbittert werden mußten. Mit der in Ravenna verkündeten Coalition zwischen König und Geistlichkeit war zugleich die nothwendige Opposition aller derjenigen gegeben — und es zeigte sich bald, wie zahlreich und mächtig sie waren — welche je seit dem Tode Ottos III. geistliches Gut an sich gerissen. Die Aufstände in Rom und Lombardien waren in gewissem Sinne nur die letzten Consequenzen dieser einen Bestimmung.

Denn Heinrich zeigte sofort, daß er in der That fest entschlossen war, den Besitzstand der Kirche aufrecht zu erhalten, wenn es sein müßte, nicht nur gegen die Weltlichen, sondern auch gegen ihre eigenen Diener. Anlaß dazu bot ein Streit, in dem seit längerer Zeit das Capitel von Bologna mit seinem Bischof lebte. Auf die gegründete Klage der Domherren, daß jener in leichtsinniger Weise Besitzungen des Hochstifts verschleudert habe, entschied der König, daß kein Bischof von Bologna jemals ohne Einwilligung der Canoniker etwas vom Kirchengut sollte entfremden dürfen: weder Verkauf, noch Tausch, noch Schenkung sollten fürderhin allein in sein Belieben gestellt sein. Scharf und klar sprach er es dabei aus, daß er vor allem berufen sei, für das Wohl der Kirche Sorge zu tragen; jede Schädigung derselben an äußerem Besitz erklärt er für ein verabscheuenswerthes Verbrechen[1]). Auch den Canonikern von Ferrara wurden ihre Güter bestätigt[2]).

---

tor cum omnibus cogere me coepit, et maxime prae cunctis domnus Odilo abbas, ut reciperem abbatiam. Sed non acquievi usque Romam ad sinodum. Predictus autem imperator, ex quo Ravennam venit, precepit cunctis abbatibus et episcopis, ut scriberent res perditas suarum aecclesiarum, qualiter et quando perdiderint, vel a quibus detinerentur.

1) Urkunde bei Savioli Ib, 71, Böhm. 1106: Notum fieri volumus, quod curam ecclesiarum jure gerere debemus. Quocirca admodum audito detrimento rerum possessionumve destructione sancte Dei Bononiensis ecclesie conpatientes indoluimus nefandissimis sceleribus. Unde legaliter precipientes jubemus, ut non liceat delhinc alicui episcopo illius sancte ecclesie vendere vel donare vel commutare de ejusdem ecclesie rebus ac possessionibus sine conventu et consensu atque subscriptione archipresbyteri et archidiaconi ceterorumque canonicorum ejusdem ecclesie.

2) Ughelli II, 532, Böhm. 1104. Nicht bei Böhmer, aber schon bei Gieſebrecht angeführt iſt die Urkunde aus Morbio, Storia dei municipj Italiani

Digitized by Google

Von Ravenna aus marschirte Heinrich auf Rom, dessen Gebiet er Anfang Februar erreicht haben mag. Obwohl die Stimmung in der Stadt schon damals den Deutschen nicht gerade besonders günstig war[1]), so strömte ihm doch nach alter Weise[2]) die gesammte Bevölkerung in festlichem Zuge, unter lautem Gesang entgegen. An der Spitze der Menge schritt, umgeben von zahlreicher Geistlichkeit, der Papst. Er trug die goldene, mit kostbaren Edelsteinen besetzte und mit einem Kreuz geschmückte Kugel, welche er für den zukünftigen Kaiser hatte anfertigen lassen: ein Symbol der Herrschaft über die Welt, die dieser alsbald empfangen, die er aber nur als würdiger Streiter Christi führen solle[3]). In dem Augenblick, wo die beiden Züge aufeinander trafen, erfolgte die Ueberreichung des Geschenks. Mit freudigem Antlitz nahm Heinrich dasselbe entgegen, blickte es aufmerksam an, und sprach dann, zum Papste gewendet, also: „Gar sinnreich, o heiliger Vater, hast du dies bereiten lassen; eine treffliche Lehre hast du mir gegeben, indem du in einem Bilde meiner Regierung zeigst, nach welchen Grundsätzen sie sich zu richten habe". Darauf aber, die Kugel mehrfach in der Hand wendend, fügte er hinzu: „Keinem ziemt es so sehr, die gegenwärtige Gabe zu besitzen, als denjenigen, welche fern vom Glanze der Welt allein dem Kreuze Christi nachzufolgen bemüht sind". Die Weltkugel wanderte in das stille Cluny.

So berichtet uns ein Mönch des Letzteren, Rudolf der Kahle, in der Hauptsache gewiß glaubwürdig, in den Worten, welche er

---

I, 57, die auch während dieses Aufenthaltes zu Ravenna ausgestellt ist, und durch die der König auf Verwendung des getreuen Notars Petrus einem gewissen Sigezo, dessen Vermögen wegen Schwestermords an den Fiscus gefallen, die verwirkte Strafe schenkt.

1) Annal. Quedlinburg. 1014: Ivit obviam tota civitas (Romana), licet dissono voto, tamen, ut par erat, suo domino dant laudum praeconia, extollentes ad sidera. Annal. San Gall. majores 1014, SS. I, 72:
Heinrich in Italiam, lecto quoque milite Romam
Aegre spectatus fertur.

2) „Ex more" sagt unser ausführlichster Bericht, bei Rodulfus Glaber I, 5, SS. VII, 59. Festgestellt hatte sich dieser Gebrauch bekanntlich seit Karl dem Großen. Ueber den Einzug Ottos des Großen vgl. Benedict cap. 36, SS. III, 717; über den Ottos III. Johannis Canaparii Vita S. Adelberti cap. 21, SS. IV, 590: superveniens etiam rex Romano more egregie accipitur. Für den diesmaligen Empfang auch Thietm. VI, 61: rex Heinricus a papa Benedicto mense Februario in urbe Romulea cum ineffabili honore suscipitur.

3) Nach Gregorovius IV, 19 N. 1 war der Reichsapfel nicht nur schon sehr lange in Byzanz, sondern auch bereits bei den Altlangobardischen Königen in Gebrauch: Aistulf hat ihn (aber ohne Kreuz) in seinem Siegel geführt. Oft erscheint er dann bei den Ottonen. Ob auch der goldene Apfel, der nach Einhard (Vita Caroli magni cap. 32) das Dach der kaiserlichen Pfalz Karls des Großen zu Aachen schmückte, damit zusammenhängt?

Digitized by Google

Heinrich in den Mund legt, schwerlich genau. Doch kann der Sinn, der des Königs Handlungsweise bestimmte, nicht wohl zweifelhaft sein. Erwägt man das Verhältniß, in dem bisher die beiden Gewalten zu einander gestanden, das Mißtrauen, welches noch bis vor wenigen Tagen zwischen ihnen geherrscht hatte, so wird man kaum anders sagen können, als daß Heinrich beabsichtigte, auf diese Weise den Gedanken, als empfange er das Imperium rein als Geschenk aus Benedicts Hand, von vorn herein abzuschneiden: mit feiner Wendung, wie sie ihm wohl eigen war, aber doch auch bestimmt genug, lehnte er die verdeckte Insinuation ab.

Der König stand am Ziel zehnjähriger Wünsche. Zu Nichte geworden waren diejenigen, welche einst prophezeit, er werde jähen Todes sterben, ohne die Kaiserkrone zu erlangen; kein Hinderniß mehr stand seiner „zweiten Ordination" im Wege[1]). Der 14. Februar war sie zu bringen bestimmt[2]). Am Morgen dieses Tages zog Heinrich mit seiner Gemahlin der Peterskirche zu. Neben beiden schritten, auf Stäbe gestützt, zwölf Senatoren, sechs mit geschorenem, sechs mit lang herabwallendem Bart: mystische Gestalten, deren Bedeutung selbst den meisten Zeitgenossen kaum recht klar gewesen sein mag[3]). An den Stufen des Vorplatzes empfing sie der Papst. Hier legte er dem König die feierliche Frage vor, ob er ein stäter Schirmer und Schützer der Römischen Kirche, ob er ihm wie seinen Nachfolgern in allen Dingen getreu sein wolle. Daß mit dieser Treue nicht eine Lehnsabhängigkeit gemeint sein sollte, wie man neuerdings wohl angenommen[4]), wird jedem, der die Ge-

---

1) Thietm. lib. VII. Prolog.

2) Ueber den Tag war früher viel Streit, da Thietmar, die Hauptquelle, sich selbst zu widersprechen schien. Er giebt nemlich an „die domenica ac 6. Kal. Marcii", was nicht paßt, da die Februarsonntage von 1014 auf den 7ten, 14ten, 21ten und 28ten fallen. Eine nähere Untersuchung der Handschrift hat aber ergeben, daß früher vor der „VI" noch etwas gestanden hat, und daß dies nichts anderes als das von Vignoles vorgeschlagene „X" sein kann, zeigt die Vergleichung mit dem Annalista Saxo, der wirklich „XVI" giebt. Es ist übrigens auffallend, daß ein ähnliches Verhältniß auch bei dem Tage der Königskrönung Heinrichs waltet: auch hier hat Thietmar in seiner jetzigen Gestalt die unrichtige, der Annalista Saxo die richtige Zahl. Es scheint also, daß dort ein Unberufener nachgebessert hat. Daß die Kaiserkrönung wenigstens vor dem 15. Februar erfolgt ist, zeigen auch die Urkunden, vgl. Böhmer. So können die abweichenden Angaben der Hildesheimer Annalen und des Catalogus regum et imp. Cod. Ambr. O. 55, SS. III, 217, welche ein späteres Datum involviren, nicht in Betracht kommen.

3) Gregorovius IV, 18 N. 2 hält die Bartlosen für geistliche Würdenträger von der Pfalz, die Bärtigen für Glieder der weltlichen Aristokratie.

4) So Gfrörer, Kirchengesch. IV, 92; dagegen mit Recht Ficker, Vom Heerschilde S. 33. Die Worte bei Thietm. VII, 1 lauten: Heinricus cum Cuni-

Digitized by Google

schichte des vorhergehenden wie des folgenden Jahrhunderts mit vorurtheilsfreiem Auge überschaut, zur Genüge deutlich sein. Vielmehr ist es ohne Zweifel der Patriciat, der Heinrich hier mit seinen Rechten, aber auch mit all seinen Pflichten angetragen ward. Mit ehrerbietigem Ja nahm er ihn an; darauf in das Innere der Kirche geführt, empfing er nebst der Kunigunde Salbung und Krönung, während seine frühere Krone einen Platz über dem Altar des Apostelfürsten fand. Ein festliches Bankett, das der Papst im Lateran gab, beschloß den Tag.

Bald folgten andere Geschäfte. Da ihre chronologische Folge sich aus den Quellen nicht mit Sicherheit ergiebt, wird es am Passendsten sein, wenn ich bei ihrer Darstellung mich durchaus an die sachliche Unterscheidung halte.

Zuerst die geistlichen Angelegenheiten.

Sie wurden auf einer großen Synode vor Papst und Kaiser geordnet. In den Vordergrund trat auch hier wieder die Ravennatische Sache. Heinrich ließ seinen Bruder aufs Neue inthronisiren und ihm jetzt auch von Benedict die feierliche Weihe ertheilen. Adalbert wollte er eigentlich degradirt wissen; doch ließ er sich durch die inständigen Bitten der Versammelten endlich bewegen, demselben zu verzeihen und ihn auf einen anderen Stuhl zu erheben[1]). Weiter kam, wie Thietmar erzählt, auch eine kirchenrechtliche Frage zur Sprache. Die lange in Vergessenheit gerathene Bestimmung, daß niemand vor fünfundzwanzig Jahren Diacon, vor dreißig Bischof

---

gunda ad aecclesiam sancti Petri, papa exspectante, venit, et antequam introduceretur ab eodem interrogatus, si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor aecclesiae, sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis, devota professione respondit. Der Sinn dürfte sich am Besten durch ein Schreiben Johanns XII. vom 12. Februar 962 erläutern, in welchem es (Sagittar bei Boysen I, 124) so heißt: Charissimus et christianissimus filius noster rex Otto ... ut ad defensionem sanctae Dei ecclesiae triumphalem victorem in imperii culmen per nos a beato Petro apostolorum principe susciperet coronam, summam et universalem, cui Deo auctore praesidemus, adiit sedem, quem paterno affectu suscipientes ad defensionem sanctae Dei ecclesiae in imperatorem cum beati Petri apostoli benedictione unximus. Die „generalis electio“ der Hildesheimer Annalen dagegen ist wohl kaum mehr als Phrase, wenn es auch an jubelndem Zuruf nicht gefehlt haben mag.

[1]) Thietm. VII, 2. Hier ist auch ein bestimmter Name genannt: „Aricia“. Doch ist die Sache nicht ohne Bedenken. Daß das Altlatinische Aricia nicht gemeint sein kann (wie noch Gfrörer, Kirchengesch. IV, 92 will), hat meines Wissens zuerst Mansi XIX, 360 hervorgehoben: dasselbe war nie Sitz eines Bischofs. Aber auch bei Arezzo erheben sich Schwierigkeiten. Allerdings findet sich dort um diese Zeit ein Bischof Albert; doch wird er von Buralius, der ihn allein erwähnt, in das Jahr 1013 gesetzt, und selbst da scheint er nicht wohl, später noch viel weniger zu passen.

Digitized by Google

werden dürfe, wurde aufs Neue eingeschärft und auf ihre Uebertretung Excommunication gesetzt[1]).

Zu wichtigeren Folgen als das hier Verhandelte führte das Bestreben des Kaisers, Frieden und Ordnung auch in weltlichen Dingen herzustellen. Es sind vor allem wieder die Besitzverhältnisse der Klöster, welche hier Beachtung verdienen. Sein besonderes Wohlwollen für diese hatte Heinrich auch in der letzten Zeit vielfach bewiesen: Urkunden für Monte Cassino, für St. Vincenz am Volturno, für St. Salvator in Pavia gaben davon Zeugniß[2]). Jetzt zeigte sich in nächster Nähe Gelegenheit, einem der bedeutendsten unter ihnen gerecht zu werden, das überdies um so mehr Anspruch auf des Kaisers Hülfe hatte, je treuer es stets zu seiner Partei gestanden. Hugo von Farfa, der seit Anfang des Jahres wieder vollständig in seine Functionen als Abt eingetreten war, hatte dem Beschlusse der Ravennatischen Synode gemäß wirklich eine Liste der Güter aufgesetzt, welche das Kloster in der jüngsten Zeit widerrechtlich verloren hatte[3]). Mit ihr kam er jetzt nach Rom; er bat den Kaiser, das Entrissene zurückzustellen, etwaige Neuerwerbungen zu bestätigen. Heinrich erfüllte nicht nur dies Begehren; er schenkte auch der Abtei die Gerichtsbarkeit in einem Landstrich, welcher erst kürzlich von derselben erworben war: wie es ausdrücklich heißt, damit nicht, wenn ein Weltlicher dort mit den Hoheitsrechten betraut würde, derselbe einst auch das Eigenthum an sich risse[4]).

Allein nicht überall lagen die Dinge so einfach, daß sie durch

---

1) Unklar ist, worauf Benzo deutet, Ad Heinricum imperatorem III, 15: Quid vero fecit idem Heinricus Romae, ut aecclesia catholica esset sine rapacium macula, sit modo lupus in fabula. Im Ritus bewirkte er dadurch eine Veränderung, daß auf seinen Wunsch die Absingung des Credo bei der Messe eingeführt ward, vgl. Berno Augiensis, De quibusdam rebus ad missam spectantibus cap. 2, in Bibliotheca Patrum maxima (Lugdunensis) XVIII, 57.

2) Böhm. 1108. 1109. Das Diplom für Monte Cassino erwähnt Gattula, Ad historiam abbatiae Cassinensis accessiones I, 104; vgl. Leo, Chronica II, 31, SS. VII, 647.

3) Sie ist erhalten im Chron. Farfense, Mur. SS. II^b, 447, und zeigt deutlicher, als alle übrigen Nachrichten, wie zahlreich diese Räubereien gewesen waren.

4) Urkunde Heinrichs für Farfa, bei Fatteschi S. 317 (nicht bei Böhmer): Hugo abbas nostram adiens clementiam deprecatus est, quatinus ipsius fusis precibus nostrae pietatis accommodaremus aures. Scilicet ut res noviter Deo favente acquisitas sive a pravorum hominum ditione excussas nostra imperiali ac praeceptali pagina confirmaremus. Simulque addidimus districtum ministerii Sparzani cum omnibus pertinentiis et cum campo Arsicio, quod Guinizo hactenus tenuit, et quemadmodum ille dominam nostram S. Mariam (Schutzheilige von Farfa) constituerat heredem de proprio, ita et nos faciamus de illo ministeriolo publico. Ne forte, si alicui seculari concederemus illud, ea occasione praedictas invaderet res.

Digitized by Google

eine bloße Verordnung in das richtige Geleise hätten zurückgebracht werden können. Verwickeltere Verhältnisse waren es, welche zwischen Farfa und den uns bekannten Brüdern Johann und Crescentius bestanden. Es handelte sich dabei namentlich um zwei Orte, Tribuckum und Buckinianum, welche der Jüngere der beiden Genannten im Jahre 1004 dem Kloster entrissen hatte, auf deren eines wenigstens er gegründete Ansprüche zu haben vermeinte. Als dann im August 1012 Benedict die Brüder stark bedrängte, hatten diese, um wenigstens etwas zu retten, mit dem damaligen Abt Guido einen Vergleich geschlossen, kraft dessen die Hälfte von Tribuckum an das Kloster zurückfallen, die andere aber drei Geschlechter hindurch in den Händen der Crescentier verbleiben sollte. Jetzt nun erschien Hugo vor Kaiser Heinrich, der mit dem Papste in der Peterskirche zu Gericht saß und verlangte völlige Restituirung der beiden Orte[1]). Er bestritt die Gültigkeit des im Jahre 1012 abgeschlossenen Vertrags, da der eine Contrahent, Guido, weil nicht vom König bestätigt, gar nicht rechtmäßiger Abt von Farfa gewesen sei, also auch für dasselbe keinerlei bindende Verpflichtungen habe eingehen können. Moralisch war dieses Verfahren vielleicht nicht eben empfehlenswerth; juristisch aber ließ sich die Beweisführung doch kaum anfechten. Auf die Frage des Kaisers entschieden denn auch die Römischen und Lombardischen Schöffen, welche das Gericht bildeten, zu Gunsten des Klosters[2]).

Von den Beklagten war nur der Exherzog Johann anwesend. Heinrich befahl ihm alsbald, seinen Bruder herbeizuschaffen, um in Gemeinschaft mit ihm dem Ausspruch der Urtheiler gemäß die Orte an Farfa zurückzugeben. Johann nahm eine reservirte Haltung an: er erklärte, seinerseits bei der Angelegenheit gar nicht betheiligt zu sein; alles sei Sache seines Bruders. So war der Versuch eines gütlichen Austrags gescheitert. Da erhob sich der Kaiser, um nun der Gewalt mit Gewalt entgegenzutreten, um mit

---

1) Placitum Benedicts VIII. vom 2. August 1014, bei Galletti, Del primicerio S. 246: Igitur cum memoratus Henricus Romam venisset et intra venerabilem basilicam beati Petri apostoli resideret ad legem et justitiam faciendam, tunc Hugo . . . reclamare cepit. Benedict verschweigt hier seine eigene Betheiligung: sie geht aber aus Hugos Bericht hervor, Dimin. Farf. a. a. O.: deinde venimus ante presentiam imperatoris et papae.

2) Dimin. Farfensis: tunc ab imperatore judices interrogati uno ore dixerunt: Episcopus aut abbas, qui pertinet palacio imperiali vel pontificali, nullo modo valet facere scriptum, nisi prius ab ipsis donum acquirat. Nun wird auch deutlich, warum Hugo vorher die Abtwürde aufgegeben hat. Offenbar wollte er, der echte, rechtlich von Otto III. investirte Abt, im Sturm der Zeit sich nicht dazu gedrängt sehen, bindende Verpflichtungen zum Nachtheil seines Klosters einzugehen, sondern ließ das durch einen andern besorgen, den man später leicht desavouiren konnte.

Digitized by Google

den Waffen in der Hand seinem Kloster, wie er sagte, Gerechtigkeit zu verschaffen. Er erbat sich zu diesem Zweck die Vassallen des Papstes[1]).

Wie ein zündender Funke fiel diese Forderung in die Aufregung, welche sich, wie immer bei längerem Verweilen eines Deutschen Heeres, der Stadt bemächtigt hatte. Gab doch kaum dreizehn Jahre später der Streit um eine elende Kuhhaut das Signal zum Ausbruch einer allgemeinen Erhebung: wie viel näher mußte dieselbe hier liegen, wo so wesentliche Interessen des Adels durch das Vorgehen des Kaisers in Frage gestellt wurden! Die das Tribunal umstehenden Freunde des Crescentius griffen zuerst zu den Waffen; bald ward das Handgemenge zwischen Römern und Deutschen allgemein. Erst am folgenden Tage, nachdem Ströme Bluts geflossen, gelang es, die Ruhe wiederherzustellen; doch hatte der Aufstand dem Kaiser so sehr imponirt, auch seine Macht materiell dermaßen geschwächt, daß er einen ernstlichen Angriff gegen die Crescentier nicht mehr zu unternehmen wagte; um so weniger, da trotz des Benedict geleisteten Versprechens auch das feste Palestrina noch immer in ihren Händen war. Es ist charakteristisch, daß er, um doch etwas zu thun, nun noch einmal den Weg der Unterhandlung einschlug: auf den Rath Hugos entließ er Johann aus der Stadt, unter der Bedingung, daß nach drei Tagen er oder sein Bruder zurückkehren solle. Natürlich erschien keiner von beiden[2]). Darauf ward dann Hugo schließlich doch noch mit den streitigen Orten investirt; und Heinrich vereinbarte mit dem Papste, daß dieser hinfort die Execution übernehmen, das Stift in die ihm gebührenden Gerechtsame einsetzen solle[3]). Schon die Stellung, welche hiermit Be-

---

1) Das angeführte Placitum Benedicts und die Erzählung Hugos ergänzen hier einander. Wenn jenes die Aufforderung an den Papst nicht enthält, so liegt der Grund davon wohl nur in der Zurückhaltung, mit der Benedict hier überall von seiner früheren Theilnahme an der Sache redet. In der Hauptsache stimmen beide vollkommen überein. Die über den Aufstand entscheidenden Worte lauten in der Urkunde: At Johannes tale imperatori prebuit responsum, dicens, nulla ratione se inde intromittere, quoniam non suum, sed sui tantum germani esset acquisitum. Inter quos motio facta est et inter Romanos et imperatoris plebem, et eam legem, quam imperator inde facere volebat, adimplere non poterat. In der Diminutio: Deinde dixit imperator: Domne papa, date mihi vestros milites, qui cum meis vadant et capiant mei monasterii castella. Subito autem orta est seditio inter Romanos et Teutonicos, quae die sequenti sedatur. Warum ich, ganz abweichend von den Neueren, bei der Darstellung des Aufstandes Thietmars Bericht gar nicht benutzt habe, darüber s. Excurs 5.

2) Keine Begründung in den Quellen findet die Meinung von Giesebrecht (Kaiserzeit II, 124), danach Heinrich im Verein mit Benedict nun wirklich „die Burgen des übermüthigen Adels in der Campagna" gebrochen habe.

3) Placitum Benedicts a. a. O. S. 246.

Digitized by Google

nedict vindicirt wurde, zeigt, daß der Kaiser ihn — mit Vorbehalt natürlich der eigenen höheren Autorität — als Gebieter in Spoleto und Camerino wie im Sabinum anerkannte. In der Folgezeit hat sich denn der Papst hier auch durchaus als Herr gerirt. Ob ihm auch gewisse Rechte in Tuscien eingeräumt wurden, daß er dort 1017 thätig eingriff, oder ob diese letztere Wirksamkeit mehr nur auf Prätensionen von seiner Seite beruhte, wird nicht recht deutlich. Die Schenkungsurkunde Heinrichs an Benedict, aus der man das Erstere schließen könnte, fällt jedenfalls, wie die Unterschriften beweisen, nicht in das Jahr 1014; die Frage nach ihrer Echtheit wird daher auch erst später behandelt werden können.

Mit wohlgefüllten Kassen verließ der Kaiser Ende Februar oder Anfang März die Stadt. Auch eine Menge edler Römer soll er als Gefangene mit sich geführt haben; doch gelang es dem größeren Theil derselben, noch vor der Ankunft auf Deutschem Boden zu entkommen[1]). Der Weg führte dies Mal durch Tuscien, auf das Heinrich schon von Rom aus eine größere Einwirkung zu üben versucht hatte. Dicht nach der Kaiserkrönung nemlich waren für dasselbe von ihm zwei Sendboten, Bernhard und Mazzolin, bestellt, um, wie sie selbst urkundlich aussagen, vor allem der Kirche zu ihrem Rechte zu verhelfen[2]). Wir finden sie im März zu Arezzo thätig, und gerade hier war es, wo die Klosterpolitik Heinrichs zum zweiten Mal die weltlichen Großen aufs Schneidendste verletzte. Vornemlich die mächtigen Otbertiner. Mit vielen anderen, welche wie sie der reichen Abtei St. Lucilla und Flora Ländereien entzogen, wurden sie sieben Tage hinter einander durch öffentlichen Ausruf des Herolds vor Gericht geladen, und endlich, da sie sich selbst auf eine so oft wiederholte Aufforderung nicht stellten, zur Herausgabe des Raubes verurtheilt. Die Missi belehnten den Abt aufs Neue mit den betreffenden Gütern und setzten eine hohe Strafe auf jegliche Verletzung des Stifts.

Dazu kam nun noch ein Anderes, kaum minder schwer zu

---

[1]) So Annal. Quedlinburg. 1014, die aber diese vielleicht mit den Gefangenen verwechseln, die später nach dem Aufstand in der Lombardei nach Deutschland geschleppt wurden.

[2]) Placitum bei Scheid, Origines Guelficae I, 252: Postquam pius et invictissimus Heinricus imperator augustus Rome suscepit coronam Romani imperii, duos egregios comites, Bernardum atque Mazzolinum, de Aretio (misit), ut justitias sanctarum Dei ecclesiarum et totius populi auditis querelis diligentissime investigarent et omni studio difinirent. Dann heißt es vom Abt und seinem Advocaten: lamentabantur, quod filii et nepotes Otberti marchionis. et Ugo, filius Ugonis, et Regineri et Wido fratres, filii Widonis, similiter sibi et suo monasterio contendebant casas, res atque mansos octo in predicta villa, que dicitur monte Jonio etc. — Ein anderes Placitum der Missi zu Gunsten desselben Klosters bei Muratori, Antiquitates III, 730.

Digitized by Google

Verwindendes, was um dieselbe Zeit die an freieste Bewegung gewöhnten Tuscischen Großen traf: der Kaiser bestellte einen neuen Markherzog. Er ernannte dazu denselben Rainer, der einst im Gebiet von Spoleto zuerst seinen Namen zu Ehren gebracht, der also in seiner Hand nunmehr dieselbe Macht vereinigte, wie unter der vorigen Regierung einst jener Hugo der Große[1]).

Ueber Piacenza gelangte Heinrich nach Pavia, wo er das Osterfest (25. April) beging[2]). Noch immer war das Gefolge Italischer Großen, das ihn umgab, stattlich genug: neben dem neuen Erzbischof von Ravenna, den Bischöfen von Pavia, Novara und Savona treten besonders der Pfalzgraf Otto von Lomello und die beiden Markgrafen Otbert und Anselm aus dem Geschlechte der Aledramiden in den Vordergrund[3]). Thietmar erzählt, der Kaiser habe hier die unbeständigen Gemüther der Lombarden durch Wohlthaten, die er nach allen Seiten gespendet, durchaus für sich gewonnen: die auf uns gekommenen Urkunden zeigen vielmehr, daß er freilich Ordnung und Recht zu schützen suchte, daß er sich aber dadurch, wie früher in Rom und Tuscien, so nun auch in der Lombardei mächtige Feinde erweckte. Mit besonderem Ernst trat er gegen die beiden Söhne des Grafen Siegfried von Barzano, den Priester Berengar und den Grafen Hugo, auf: in einer Gerichtssitzung vom 7. Mai wurden ihnen Güter abgesprochen, welche sie dem Kloster St. Salvator zu Pavia widerrechtlich entfremdet hatten[4]); am folgenden Tage mußten sie feierlich vor dem Pfalzgrafen darauf Verzicht leisten. Aber auch gegen die Aledramiden, die Markgrafen von Acqui, Saluzzo und Savona, ging Heinrich vor; wie

---

1) Genau ist der Zeitpunkt allerdings in keiner Quelle angegeben, und urkundlich erscheint Rainer erst 1016 auch in Tuscien (Muratori, Antiquitates I, 299. 303, vgl. Vita Romualdi cap. 40); doch, glaube ich, rechtfertigt die gegebene Combination sich selbst. S. auch Gfrörer, Gregor VI, 114. Die Zeit der Urkunde, die er noch zum Beweise anzieht (Chron. Farfense, bei Mur. SS. II^b, 525) ist leider nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

2) Thietm. VII, 3: dominicam resurrectionem imperator in Papia civitate celebrans, instabilem Longobardorum mentem caritate cunctis exhibita firmavit. Dazu Annal. Hildesheim. 1014.

3) Placitum vom 7. Mai 1014, bei Muratori, Antichità Estensi I, 110 ff., Böhm. 1115. Mit Unrecht erblickt Provana (S. 281) in dem hier genannten Otbert einen Estenser: eine Meinung, die um so merkwürdiger ist, da nach demselben Schriftsteller dessen Söhne zu eben dieser Zeit Gefangene Heinrichs gewesen wären. Jener Otbert aber hatte nur zwei Brüder, beide Adalbert geheißen, keinen Namens Anselm.

4) Die Entscheidung erfolgte durch Zweikampf: Muratori, Antiquitates III, 639.

Digitized by Google

den Bischof, so suchte er die Bürger der letzgenannten Stadt gegen etwaige Bedrückungen ihrer Oberen zu sichern[1]).

Mitte Mai ging es dann nach Verona. Hier hielt der Kaiser jene dritte, mehr provincielle Synode des Zuges, welche Thietmar andeutet[2]), die Akten des im Jahre 1027 vor Conrad II. und Johann XIX. zu Rom gehaltenen Concils bestätigen[3]). Zwei Dinge besonders waren es, über welche verhandelt ward. Zunächst der Metropolitanstreit, der seit lange die Patriarchen von Aquileja und Grado entzweite und die Suffragane in stetem Schwanken erhielt, welchen von beiden sie eigentlich als ihren Vorgesetzten anzuerkennen hätten. Die Sache war auf Anregung des unruhigen Poppo von Aquileja, eines Baiern von Geburt, schon in Ravenna und Rom zur Sprache gekommen; aber dort so wenig wie jetzt wurde sie erledigt: es scheint, als ob Urso von Grado durch seine hartnäckige Abwesenheit eine definitive Beschlußfassung unmöglich machte. Besser und leichter wurde das zweite Geschäft beendet: mit Zustimmung der Bischöfe der Provinz die Erhebung der alten Abtei Bobbio zu einem Bisthum entweder zuerst beschlossen, oder, wie ich meine, nur bestätigt[4]).

Am 21. Mai befand sich Heinrich noch in Verona, am 24. war er bereits zu Lizzana bei Roveredo[5]); Pfingsten, wenn die Annalen von Hildesheim recht berichten[6]), feierte er in seinem lieben

---

1) Hist. patr. Monum. Chart. I, 403 ff., N. 236. 237. Interessant ist besonders die letztere Urkunde: jubemus, ut in his prescriptis confiniis castella non hedificentur, neque alia superinposita a marchionibus vel a suis comitibus vel vicecomitibus predictis hominibus fiat, scilicet de fodro, de adprehensione hominum vel saltu domorum. Heinrich hat sich auch sonst den freien Bürgern der Städte nicht unfreundlich gezeigt, so z. B. den Arimannen von Mantua ihre Privilegien bestätigt, Böhm. 1103.

2) Thietm. a. a. O.: in his partibus cesar episcopatum ... in Bobia civitate ... communi consilio et licentia comprovincialium episcoporum construxit.

3) Bei Mansi XIX, 479: Popo venerabilis patriarcha deprecatus est, ut lamentationibus suis benignum auditum praeberent, multisque antecessorum suorum proclamationibus pro Gradu Aquilejensis ecclesie plebe synodaliter facta certum finem imponerent. Cujus lamentatione benigne suscepta, Urso, qui in eadem plebe falsum patriarchae nomen susceperat, olim tempore Benedicti papae atque Heinrici imperatoris ad Ravennatem atque Romanum necnon Veronensem synodum canonice appellatus, nunc quoque ad sacratissimum concilium apostolicis literis convocatus, praesentiam suam exhibere jussus est.

4) Der Grund, warum ich trotz der directen Angabe Thietmars die letztere Ansicht vertrete, in Excurs 4.

5) Böhm. 1119—1122. Auf Lizzana deutet gewiß mit Recht das „Liciana" der letzten Urkunde Giesebrecht (Kaiserzeit II, 593), wo auch die angebliche Reise Heinrichs über Clugny noch einmal gründlich widerlegt ist.

6) Ihre Ungenauigkeit in dergleichen Angaben habe ich oben S. 206 N. 2 gerügt.

Digitized by Google

Bamberg. Heller Jubel empfing den Heimziehenden in Deutschland, vornemlich in dem Bairischen Stammgebiet.

„Kaiser kehrt er zurück von der weltbeherrschenden Roma", so schmetterte Froumunds fröhliches Lied[1]), und selbst wenig poetische Naturen wie der ehrliche Thietmar fühlten sich durch die gehobene Stimmung des Augenblicks zu schlechten Versen begeistert. Man sieht: noch beherrschte die Kaiseridee mächtig der Deutschen Gemüther und Herzen. — Freilich auch ernstere Töne klangen hinein in die festliche Freude. Man beklagte den Verlust der Tapferen, die fern von der Heimath, in fremder Erde ihr Grab gefunden; man fing an, die Verschiedenheit der klimatischen Verhältnisse wie den Gegensatz der Nationalitäten deutlicher denn früher zu empfinden; das alte Lied von welscher Hinterlist und Tücke erklang aufs Neue. „Viele Nachstellungen", so klagt der Merseburger Bischof[2]), „finden sich in Romanien und Lombardien; den Ankömmlingen wird dort geringe Gastlichkeit zu Theil, alles Erforderliche müssen sie schwer bezahlen, und selbst dann sind sie vor Betrug nicht sicher; viele sterben durch Gift".

Für die Beurtheilung von Heinrichs Persönlichkeit und Regiment ist dieser zweite Italische Zug von dem höchsten Interesse. Blicken wir auf die rein staatlichen Verhältnisse, so ist zwar die Kaiserkrone nun errungen, wie auf dem ersten Zuge die der Lombarden; aber ebenso wenig wie damals ist jetzt ein genügender Abschluß gewonnen. Wiederum hat sich Arduin vor der drohenden Uebermacht zurückgezogen; aber wiederum nirgends ein Versuch von Deutscher Seite, weder durch Vergleich ihn zur definitiven Aufgabe seiner Stellung zu vermögen, noch durch energischen Gebrauch der Waffen ihn auf die Dauer unschädlich zu machen. So ist die Situation im Italischen Reich um nichts klarer wie zuvor, und wenn Rom und Ravenna einer verhältnißmäßig günstigeren Lage sich erfreuen, so wird das viel weniger dem Kaiser als dem neuen Papste verdankt.

Ganz anders da, wo kirchliche Interessen ins Spiel kommen. Hier hat Heinrich, wenn auch vielleicht weniger aus sich heraus, als fremder Anregung folgend, in der That dies Mal eine nicht un-

---

1) Gedicht Froumunds von Tegernsee, bei Pez, Thesaurus VI, 1, 177.

2) Thietm. VII, 3: Heinricus cum maxima prosperitate et gloria Alpinas superat difficultates ac nostrae regionis adiit serenitates, quia aeris hujus et habitatorum qualitates nostris non concordant partibus. Multae sunt, pro dolor! in Romania atque in Longobardia insidiae; cunctis huc advenientibus exigua patet caritas; omne quod ibi hospites exigunt, venale est, et hoc cum dolo; multique toxico hic pereunt adhibito.

Digitized by Google

bedeutende Kraft entfaltet: scharf und bestimmt hat er sich in dem bestehenden Conflict für die eine Partei ausgesprochen, und diesen seinen Spruch mit rücksichtsloser Consequenz geltend gemacht. Mit starker Hand hat er die räuberischen Großen niederzuhalten, diejenigen, welche bisher unter dem Schilde der Doppelherrschaft ungestört gewirthschaftet, zu demüthigen und zu beugen gesucht[1]). Freilich fehlt es auch hier an genügenden Garantien für die Dauer seiner Erfolge. Wird der Clerus stark genug sein, das Errungene zu behaupten? Werden die trotzigen Weltlichen der ungewohnten Herrschaft in Demuth sich fügen?

Sie haben sich erhoben. Ihre Opposition, schwach in der Vereinzelung, ward stark durch den Anschluß an Arduin. Und damit beginnt für diesen noch einmal eine freilich kurze Periode des Ansehens und des Glanzes, wie er sie seit dem Jahre 1004 kaum wiedergesehen. Die mächtigen Otbertiner[2]), vielleicht auch ein Theil der Aledramiden, die Söhne des Grafen Siegfried von Barzano[3]), Albert von Parma und sein Haus[4]),

---

1) Dieser Charakter seines Auftretens hat sich denn auch in der späteren Italischen Ueberlieferung sehr fest erhalten. Davon zeugt besonders der sonst doch ziemlich unempfindliche Verfasser des Chron. Noval. Appendix cap. 16, SS. VII, 128: Heinricus multe prudentie fuit, scientia namque litterarum strenuissime imbutus. Marchiones autem atque episcopos, duces et comites, necnon abbates, quorum prava erant itinera, corrigendo multum emendavit. Vgl. auch unten S. 436 N. 3.

2) Urkunde Heinrichs von 1014, bei Provana, Append. N. 36: Notum esse volumus, Ubertum comitem filium Aldeprandi, Otbertum marchionem et filios ejus et Albertum nepotem illius, postquam nos in regem et imperatorem elegerunt, et post manus nobis datas et sacramenta nobis facta cum Dei nostroque inimico Arduino regnum nostrum invasisse, rapinas, predas, vastationes ubique fecisse etc.

3) Urkunde Heinrichs für Alberich von Como, bei Provana, Append. N. 40, Böhm. 1141: Albericus nostrae pietatis celsitudinem adiit postulans, ut quandam curtem cum omnibus suis pertinenciis, quae dicitur villa Barzanorum, quae fuit haereditas et proprietas filiorum comitis Sigefredi, Berengarii et Ugonis, concedere et donare dignaremur. Quorum, quoniam in nos nimis offendentes contra nostrum imperium male tractaverunt et perjuri atque rei in nostram majestatem publice extiterunt, jure et legaliter non solum haec, sed et omnia, quae habuerunt, ad nostrum publicum devenerunt, unde sua omnia merito perdunt, qui se ipsos gratis perdiderunt, dum fidei debita oblivexentes in nostra fidelitate minime durarunt et nostro inimico jurantes adhaeserunt.

4) Urkunde für Alberich, bei Provana, Append. N. 39: donamus omnem portionem terrae Alberti Parmensis filiorumque ejus, scilicet Wiberti et Sigefredi, quam hactenus habere visi sunt in Valletellina. Sed quia in nos offendentes contra nostrum imperium tractaverunt et perjuri atque rei in nostram majestatem extiterunt, jure et legaliter omnia, quae habuerunt, ad nostram partem publice devenerunt.

Digitized by Google

dazu eine Menge kleinerer Vasallen[1]): sie alle schaarten sich wieder um den, welchen sie einst so schnöde preisgegeben. Wer will hier von nationalen Tendenzen reden? Es ist der nackte Egoismus, das alte Widerstreben gegen jedes straffe Regiment, das sie zusammenführt.

Kaum war der Kaiser über den Alpen entschwunden, so brach Arduin aus seinen Bergen hervor[2]). Der getreue Leo von Vercelli hatte den ersten Angriff auszuhalten: seine Stadt wurde genommen, mit Mühe entrann er selbst dem wüthenden Feinde. Novara und Como folgten: ihre Bischöfe, Peter und Alberich, scheinen demselben Schicksal unterlegen zu sein wie Leo[3]). Furchtbar waren die Verwüstungen, welche Arduins wilde Schaaren in den gesegneten Fluren der Lombardei anrichteten. Niedergerissen wurden die Mauern der Städte, zerstört die Häuser, Weinberge und Baumgärten auf Jahre hin zu Grunde gerichtet, die Kirchen ihrer Schätze beraubt, ihre Ländereien als Beneficien an Anhänger Arduins ausgethan[4]). Ein panischer Schrecken ergriff das ganze obere Italien. Selbst einzelne Geistliche begannen zu schwanken: im Juli finden wir zu Mailand eine Urkunde des Erzbischofs Arnulf, zu Piacenza eine des sonst den Deutschen sehr ergebenen Bischofs Siegfried ohne die Jahre des Kaisers, nur nach Christi Geburt rechnend[5]). Ja ein Bischof, Hieronymus von Vicenza, fiel sogar offen von Heinrich ab, verband sich mit Arduin und verwüstete in Gemeinschaft mit diesem das Land[6]). So brauste der Sturm dahin, verderbenbringend, unwiderstehlich.

---

1) Sie sind namentlich aufgeführt in der Schenkung Heinrichs an Leo von Vercelli, bei Provana, Append. N. 37.

2) Annal. San Gall. majores, SS. I, 82:
Compositis rebus, velut aestimat, inde reversus (scil. Heinricus ex Italia),
Ipsius et terrae populi mox deficit a se
Pars post Hartwinum, jam sceptra diu temerantem.

3) Thietm. VII, 3: Hardwigus, ob hoc (scil. Heinrici reditum) admodum gavisus, Fercellensem invasit civitatem, Leone ejusdem episcopo vix effugiente. Omnem quoque hanc civitatem comprehendens iterum superbire cepit. Arnulf I, 16: siquidem postea Arduinus Vercellensium urbem cepit, Novariam obsedit, Cumas invasit, multaque alia demolitus est loca sibi contraria. Vgl. Urkunde für Leo, bei Provana, Append. N. 37: isti, postquam nobis fidelitatem juraverunt, corona regni Longobardici et diademate imperii jam attributa, Ardoino regni nostri invasori juncti, cuncta vastaverunt, et maxime Eusebianam ecclesiam miserabiliter afflixerunt.

4) Eine ergreifende Schilderung der Gräuel findet sich namentlich in der Urkunde Heinrichs für Peter von Novara, bei Provana, Append. N. 38: nam ecclesiae illius sunt depredatae, castra disrupta, domus eversae, vineae incisae, arbores decorticatae; insuper plebes ipsius et curtes ab Arduino pro beneficiis suisque inimicis datae sunt.

5) Giulini III, 99. Campi I, 499.

6) Urkunde Conrads II. für Alberich vom Jahre 1026, bei Tatti II, 844:

Digitized by Google

Und einen Monat später?

Kaum verkünden noch einzelne heftigere Wellenschläge die Stellen, über die das Wetter dahingefahren; sonst ist alles still, ruhig, als ob nichts vorgefallen wäre. Man zählt wieder nach dem Kaiser, Arduin scheint verschwunden[1]).

Woher dieser plötzliche Umschwung?

Die Bewegungen beider Parteien sind zum größten Theil in tiefes Dunkel gehüllt; aus den Trümmern der Ueberlieferung eine zusammenhängende Erzählung herstellen zu wollen, wäre mehr als Vermessenheit. Nur einzelne Episoden des Kampfes treten uns entgegen. Keine bedeutsamer, als die Gefangennehmung der vier Markgrafen Hugo, Adalbert, Azzo und Obizo, von denen die drei ersten sicher dem Geschlechte Otberts, der vierte vielleicht dem der Aledramiden angehört[2]). Mag sie, wie die Novalieser Chronik will, durch List, mag sie, wie Arnulf andeutet, im offenen Felde erfolgt sein: jedenfalls hat sie des tiefsten Eindrucks nicht verfehlt; noch in unseren verhältnißmäßig späten Quellen findet sich davon ein Nachhall[3]). Freilich gelang es zweien der Gefangenen, Hugo und Obizo, wenigstens noch vor der Deportirung nach Deutschland zu entkommen; aber Arduins Schicksal zu wenden, waren auch sie nun nicht mehr im Stande.

Entschieden einen späteren Moment des Streits, eine Zeit, da die Kaiserlichen bereits fast das ganze Terrain in Händen hatten, bezeichnet die zweite auf uns gekommene Nachricht, die von der

---

dedimus sanctae Cumanae ecclesiae in honorem sanctae Virginis dicatae cunctas domus cunctaque aedificia caesarum cum curtis vel broilis, porticibus circa se habentibus et ortis, quae sunt in civitate Papiae et haereditario jure quondam pertinere visae sunt cuidam Jeronimo, olim Vicentino episcopo, perjuro, apostatae, qui ob nimiam insolentiam seniorem suum, nostrum videlicet imperatorem Heinricum, divae memoriae nostrum antecessorem, post manus suas sibi traditas et sacramenta sibi facta, et postquam eum in regem et imperatorem elegit, oblitus promissae fidei, Ardoino, regni sui invasori, qui pro regulo tunc conputabatur, associatus est, suamque dignitatem minime tutatus est, cum quo pariter praedas et incendia in ecclesias Dei fidelesque suos palam exercuit etc.

1) Giulini a. a. O.

2) Dies die Meinung von Giulini III, 107, der ich mich so lange anschließe, als die Existenz eines Obizo als Sohnes Otberts II. von Este nicht besser beglaubigt sein wird wie bisher.

3) Chron. Novalic. a. a. O.: marchiones autem Italici regni sua calliditate capiens et in custodia ponens (Heinricus). Quorum nonnulli fugam lapsi, alios vero post correctionem ditatos muneribus dimisit. Arnulf I, 18: Heinricus vero qualiter marchiones Italiae quattuor, Ugonem, Azonem, Adelbertum et Obizonem, captione una constrinxerit, recitare non expedit, dum in fortitudine ejus omnis terra contremuit, usque adeo, ut, si qui repperti fuerint Arduini favisse partibus, aut fugerent aut deditionem facerent. Daß diese späteren Berichte Heinrich als

Digitized by Google

Wiedereinnahme Vercellis durch seinen Bischof[1]). Neben Leo muß besonders der Markgraf Bonifacius für Heinrich thätig gewesen sein; wenigstens erwähnt der Kaiser in der Schenkung, welche er 1015 aus Gütern Berengars und Hugos an dessen Gemahlin Richild machte, daß sie mit ihrem Hause fest in der Treue beharrt habe[2]). Und auch Erzbischof Arnulf scheint jetzt, vielleicht um früher begangene Zweideutigkeit zu sühnen, kräftig für die Deutschen Interessen eingetreten zu sein: Benzo wie die allerdings späte und verworrene Nachricht des Gualvaneus Flamma weisen darauf hin[3]).

Aber nicht blos auf Abwehr dachten dies Mal die Kaiserlichen. Zu heftig war die letzte Erschütterung gewesen, als daß sie nicht bei allen hätte den Wunsch erregen sollen, derartigen Störungen ein für alle Mal vorzubeugen. Die Offensivbewegung begann. Erst in diese Zeit kann die Belagerung Arduins auf Sparrone fallen, welche die Chronik von Novalese und Benzo erwähnen[4]); nach dem Letzteren war es Leo, der dieselbe mit besonderem Eifer betrieb und endlich die Entscheidung herbeiführte. Wohl mag hier der königliche Markgraf noch längere Zeit Widerstand geleistet haben: allmählich ward doch seine Kraft gebrochen, sein Muth erschöpft. Von den erlittenen Mühen und Strapatzen gebeugt, vom Siechthum geplagt,

---

persönlich bei der Sache betheiligt hinstellen, mag nicht verwundern, ebenso wenig als Benzos prahlerische Worte, Ad Heinr. imp. III, 15: Primus autem Heinricus ... facta magna strage ex utraque parte, cum Ardoino dimicavit, eumque regno privavit, zu denen vielleicht der unblutige Tag von Verona (1004) den Anlaß gegeben hat. — Die Wichtigkeit der Gefangennahme zeigt auch Thietm. VII, 1, dessen Erzählung nur auch wieder verwirrt ist (s. Excurs 5).

1) Thietm. VII, 17: Interim Hardwigus, nomine tantum rex, perdita urbe Fercellensi, quam diu expulso Leone episcopo injuste possedit etc. Daß man hier das „diu" nicht zu sehr pressen darf, zeigt die Schenkung Heinrichs an Leo, bei deren Ausfertigung (vor dem 1. September 1014) jedenfalls Vercelli schon wieder in seiner Hand gewesen sein muß.

2) Urkunde bei Muratori, Antiquitates III, 35, Böhm. 1150: constat, quod ii, qui imperatori suo rebelles existunt, post promissam fidem sub expoliatione omnium bonorum, quae possidere videntur, publica proscriptione debeant condempnari, in fide vero promissa perseverantes sit dignissimum exaltari. Für die Thätigkeit des Bonifacius im Allgemeinen auch Bonizo, Liber ad amicum lib. IV, bei Oefele II, 800.

3) Vgl. Giulini III, 109 ff.

4) Chron. Novalic. a. a. O.: Circa hec tempora Heinricus imperator regnum excipiens Italicum, dejecto Ardoino ..., quem post triduum in Sparronis castrum annum obsederat integrum, quem capere minime potuit. Ille vero regno privato, Heinricus mox illum (scil. regnum) arripuit. Dazu Benzo IV, 4 und besonders III, 15 von Leo von Vercelli:

Ardoinum, qui se regem dicebat in gentibus,
Diademate privavit, Sparonistis flentibus,
Pax in coelo, pax in terra, angelis gaudentibus.

Digitized by Google

faßte er den Entschluß, dem weltlichen Leben zu entsagen und in dem stillen Fruttuaria, der Stiftung seiner Familie, die Ruhe zu suchen, deren Geist und Körper bedurften. Hier legte er die königlichen Insignien auf den Altar des Herrn nieder; dann schor er Haar und Bart und vertauschte die kriegerische Rüstung mit schlichtem Mönchsgewand. Unter strengen Bußübungen hat er hier den kleinen noch übrigen Theil seines Lebens verbracht: schon am 14. December 1015 ereilte ihn ein rascher Tod[1]). So endete der Letzte der einheimischen Könige, welche das Italische Reich während des Mittelalters aufgestellt und eine Zeit lang zu halten vermocht hat: ein tragischer Charakter, unserer menschlichen Theilnahme in noch höherem Grade würdig, wenn er es verstanden hätte, mit der entschlossenen Kraft, die seine Anfänge bezeichnet, Sinn für Ordnung und Recht und ruhige Mäßigung zu verbinden.

Kehren wir von ihm zu seinem glücklicheren Gegner zurück!

Heinrich verweilte, nachdem er Pfingsten zu Bamberg gefeiert, noch den größten Theil des Sommers über im südlichen Deutschland, das er, überall die Verhältnisse regelnd und ordnend durchzog[2]). Wir finden ihn am 21. Juni zu Regensburg, am 5. Juli wieder zu Bamberg, gegen Ende des Monats zu Mörsfelden im Starkenburgischen[3]). Die nächste Urkunde, deren Datum sich mit Sicherheit bestimmen läßt, ist am 17. September zu Halberstadt ausgestellt[4]).

Die Vergleichung beider Stellen ergiebt, daß die Belagerung nicht, wie Provana (S. 242) und Gfrörer (Gregor VI, 70) wollen, in das Jahr 1004 gehört, sondern dicht an den Untergang Arduins.

1) Thietm. VII, 17: Hardwigus infirmatur et radens barbam monachus est effectus, terciaque Kal. Novembris obiit sepultus in monasterio. Chron. Novalic. a. a. O. Arnulf I, 17: Ad ultimum labore confectus et morbo, privatus regno, solo contentus est monasterio nomine Fructeria, ibique depositis regalibus supra altare, sumptoque habitu paupere suo dormivit in tempore. Benzo III, 15:

Ardoinus autem, expoliatus cingulo regalis bullae,
Gemebundus expetiit latibulum cucullae,
Sub qua velut penitens aliquantulum se atrivit,
Sed in brevi hominem exivit.

Richtiger wie Thietmar giebt seinen Todestag wohl das Necrol. Divionense, dessen Schreiber durch Abt Wilhelm zu ihm in naher Beziehung stand, als „19. Kal. Januarii“; vgl. Muratori, Annali VI, 50; Provana S. 304; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 594. Fälschlich setzen die Annal. Brixienses, SS. XVIII, seinen Tod zu 1016.

2) Thietm. VII, 5: imperator autem transscensis Alpibus caeterisque adjacentibus provinciis regendo decursis etc. Wie sehnsüchtig man namentlich in dem herzoglosen Baiern seiner Ankunft entgegensah, zeigt das erwähnte Gedicht Froumunds.

3) Denn dafür, nicht für Maaßfelden halte ich das „Mersevelt“ der Urkunde bei Böhm. 1127. Näheres im dritten Bande.

4) Böhm. 1128.

Digitized by Google

In der Zwischenzeit waren die alarmirenden Nachrichten von der Erhebung Arduins, von dem Abfall so vieler Großen am Hofe eingetroffen. Was der Kaiser daraufhin zunächst gethan, ob er etwa ein wenig nach Süden vorgegangen, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Jedenfalls erhielt er bald Kunde von der günstigen Wendung, welche die dortigen Angelegenheiten genommen: noch vor dem 1. September konnte er bereits daran denken, Strafen wie Belohnungen zu dictiren[1]).

Aus Solingen[2]) erließ er die erste Verdammungsakte gegen solche, welche Arduin bei seinem letzten Unternehmen unterstützt hatten. Es scheint, daß er dazu eine Art Synode berief: wenigstens redet er von „Freunden Gottes", mit welchen er nach dem alten Gesetzbuch der Langobarden Recht gesprochen[3]); die Anwesenheit des Archidiaconus und eines andern Canonikers der Paveser Kirche kennen wir bestimmt. Weniger Förmlichkeiten kamen bei den späteren Erlassen der Art zur Anwendung: ich fasse dieselben hier mit den Nachrichten der Schriftsteller zusammen, um ein übersichtliches Bild davon zu geben, wie Heinrichs Stellung in Italien demnächst sich gestaltete.

Er trat für den Augenblick mit vollem Ernst, mit entschiedener, durchgreifender Strenge auf. Die beiden in seine Gewalt gekommenen Otbertiner hielt er zu Fulda und Giebichenstein in festem Gewahrsam[4]), den verrätherischen Bischof von Vicenza hat er sogar seines Amtes entsetzt[5]) — ein Akt der Willkür in geistlichen Angelegen-

---

1) Das Datum ergiebt sich aus der Indiction (der zwölften), mit der die ersten Urkunden — die aus Solega und Trucviana — versehen sind.

2) Denn so erkläre ich das viel bestrittene „Solega" der Urkunden bei Provana, Append. N. 36. 37; weder ein ähnlich klingender Ort am Oglio (so Scheid I, 164 N. 1) noch Solothurn (so Dantberger, Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter Band V. Kritikheft S. 245) können gemeint sein. Ich gestehe übrigens gern, daß ich erst durch Giesebrechts Deutung von „Trucvania", dem Ausstellungsort der dritten hierhergehörigen Urkunde (bei Provana, Append. N. 38), auf Dortmund zu dieser Meinung gekommen bin. Der Westfälische Aufenthalt des Kaisers im August 1014 bestätigt sich auch durch die Angelegenheiten Corveys, über die im dritten Bande.

3) Urkunde bei Provana, Append. N. 36: consilio ergo cum amicis Dei habito, scrutata et inventa est lex Langobardorum, quae ita jubet etc. Sollten unter diesen vielleicht auch einige der flüchtigen Lombardischen Bischöfe gewesen sein?

4) Thietm. VII, 1. Die Verwendung Giebichensteins als Staatsgefängniß in dieser und der nächstfolgenden Zeit ist bekannt genug.

5) Urkunde Conrads II., bei Tatti II, 844: Unde secundem legem omnium gentium, quidquid habuit (Jeronimus), secundum legem ad regalem publicum devenire debuit, sicut fecit; nam juste et legaliter episcopatum predictum perdidit, et easdem domos cunctas quas infra eandem civitatem Papiam proprietario jure habebat, eidem sanctae Cumanae ecclesiae per auctoritatem sui praecepti tradidit, donavit et confirmavit Heinricus.

Digitized by Google

heiten, der an die Behandlung erinnert, welche er früher Peter von Asti hatte zu Theil werden lassen. Und da, wo er der Personen nicht habhaft werden konnte, traf er wenigstens die Güter. Mehrfach spricht er es aus, daß von Rechtswegen alles Eigenthum der Rebellen dem Fiscus anheimgefallen sei: was er etwa nicht in Anspruch nimmt, betrachtet er als aus Gnaden den Einzelnen geschenkt[1]).

Ebenso aber wie er die ihm feindlich Entgegengetretenen strafte, ehrte und belohnte er seine Anhänger. Die Bischöfe von Vercelli und Novara, von Como und Pavia, die besonders schwer für ihn gelitten, am Meisten für ihn gerungen, erhielten weite Ländereien aus dem confiscirten Gut; auch das Haus des Bonifacius wurde reich bedacht.

So kam es, daß der Kaiser mächtiger und geehrter denn je in Italien dastand, schon ehe das Jahr 1014 zu Ende ging. Und als nun gar kurz darauf Arduin seinen bisher gehegten Ansprüchen völlig entsagte, da gab es keinen mehr, der noch irgendwie Widerstand zu leisten gewagt hätte. Die königliche Gewalt, hier so lange kaum mehr als ein bloßer Name, fing wieder an geachtet und gefürchtet zu werden; statt der Zügellosigkeit der letzten Jahre trat eine wirkliche Regierung ein, deren bedeutendste Organe neben den Markgrafen, Grafen und Bischöfen bald die ständigen und die außerordentlichen Missi des Kaisers geworden sind[2]).

---

[1]) Urkunden bei Provana, Append. N. 36—40; bei Muratori, Antiquitates II, 35 ff. Vgl. Giulini III, 96.

[2]) Die ständigen Missi scheinen eine Einrichtung unseres Kaisers zu sein. Eine sehr interessante Bestallung für zwei derselben findet sich bei Giulini III, 118 ff.: Henricus... augustus. Cognoscat universus mundus, quod per dignam fidelitatis recompensationem et nostrorum fidelium interventionem eligimus Amizonem, Herlembaldi filium, militem sancti Ambrosii, et Herlembaldum ejus filium, ut sint imperiales missi; quibus concessimus, ut in tribus comitatibus, Mediolanensi, Papiensi, Sevriensi, habeant licentiam difinire homnes lites, et intentiones propugnare, et legale judicium ante illos tamquam ante presentia nostra vel nostri palatini comitis. Et ut cunctis certius fiat certissimus illis abere licentiam in istis tribus comitatibus, ut possint dare advocatores clercis, et tutores viduis et orfanis, sicut nos ipsique, ut (ipsi. Quod ut?) verius credatur, et in secula seculorum diligentius observetur etc.

Digitized by Google

Excurse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Excurs I.

Heinrich II. und die Quedlinburger Annalen.

Von Hermann Pabst.

Unter den Quellen für die Geschichte Heinrichs II. nehmen nächst Thietmar anerkannter Maßen die Quedlinburger Annalen eine der ersten Stellen ein. Schon das allein würde hinreichen, um hier eine nähere Analyse und Kritik ihres Verhältnisses zu diesem Könige zu rechtfertigen. Dazu kommt aber noch ein Anderes. Schon bei nur oberflächlicher Betrachtung nemlich zeigt sich, daß jene Jahrbücher in diesem Theile nicht, wie in ihren frühern Partien[1]), ein geschlossenes Ganzes bilden, daß vielmehr ihre Notizen für die Jahre 1002 bis 1025 allmählich erwachsen, unter wechselnden Stimmungen und Anschauungen niedergeschrieben sind. Diese Verschiedenheit im Einzelnen, ihr Einfluß auf die Beurtheilung der Persönlichkeit wie der Thaten Heinrichs II. müssen nothwendig erörtert werden, ehe an eine wirklich fruchtbringende Benutzung für die Geschichte seiner Zeit gedacht werden kann.

Das von Otto I. zu so hohen Ehren gebrachte Magdeburg ausgenommen hatte vielleicht kein Ort dem Liudolfingischen Geschlechte mehr zu danken als Quedlinburg. Von Heinrich I. erbaut[2]), von der älteren und jüngeren Mathilde mit Kirchen und Klöstern aufs Stattlichste geschmückt, blieb es die ganze Ottonische Zeit hindurch einer der Lieblingsaufenthalte des Hofes, zugleich der dauernde Sitz mehrerer Prinzessinnen, von denen eine stets dem Familienkloster des heil. Servatius als Aebtissin vorstand. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen gerade hier ein Geist echter Treue, warmer Anhänglichkeit an das kaiserliche Haus sich offenbarte, daß er die Gemüther vor allem der reichlich ausgestatteten Stiftsleute durchdrang.

Die Quedlinburger Annalen kann man als einen Ausfluß dieses Geistes betrachten. Neben einer gewissen officiösen Färbung zeigen sie überall den Ausdruck eines wahren, innigen Gefühls, wie es eben nur durch die per-

---

[1]) Daß bis zum Jahre 990 (985 Pertz) ihren wie der Hildesheimer Annalen Grundstock alte Hersfelder Aufzeichnungen bilden, hat Waitz im Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde VI, 663 ff. nachgewiesen. Daß der spätere Theil von wenigstens relativ den Ereignissen gleichzeitiger Hand herrührt, zeigt Lappenberg ebenda S. 644 ff. (dessen einer Argumentation ich freilich nicht beistimmen kann, s. unten S. 448), und mit Recht haben sich ihm die neueren Beurtheiler sämmtlich angeschlossen. So L. Giesebrecht, Wendische Geschichten III, 307, W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 547, welche beiden übrigens besonderes Gewicht darauf legen, daß nur ein Verfasser diesen ganzen späteren Theil geschrieben. Wattenbach, Geschichtsquellen S. 174, hat sich über den letzteren Punkt nicht deutlich ausgesprochen, erst Ussinger (Band I, S. 403 N. 1) die Meinung aufgestellt, daß mehrere daran gearbeitet, ohne dies indessen näher auszuführen oder zu begründen.

[2]) Thietm. I, 10: in Quidilingaburch, quam ipse a fundamento construxit, sepultus (Heinricus). Erläuterungen bei Waitz, Heinrich I. S. 99 N. 2. Daß er auch bei Lebzeiten oft und gern dort residirte, erhellt aus Böhm. 38. 40—42. 51. 58.

Digitized by Google

söuliche Verbindung mit der herrschenden Familie hervorgerufen werden konnte: mit deren Interesse erscheinen die Schreibenden aufs Engste verknüpft, an ihrem Wohl und Wehe nehmen sie sympathischen Antheil. Vornemlich den Frauen zollt man die unbedingteste Verehrung: Mathilde, Editha, Adelheid, deren Töchter und Enkelinnen werden als Muster weiblicher Tugend und Frömmigkeit hingestellt, selbst von der Theophano nur ihre trefflichen Seiten hervorgehoben, nicht der Schimmer eines Verdachtes fällt auf ihren Charakter. Für andere, fremde Personen giebt es hier keinen anderen Maßstab, als ihr Verhältniß zu den Kaisern: die Freunde und Anhänger derselben werden mit Lob überschüttet, ihre Feinde und Gegner ohne Weiteres als Verbrecher verdammt[1]). Nur wo der Conflicte in der Ottonischen Familie selbst Erwähnung geschieht, tritt eine mehr ruhige, gelinde, die Wahrheit wenn nicht verdeckende, so doch mildernde Haltung ein[2]); vor allem über Liudolf und seinen Versuch fällt kein strafendes Urtheil[3]).

Weniger nahe als den Nachkommen Ottos I. fühlte man sich zu Quedlinburg dem anderen Zweige des Liudolfingischen Mannsstammes, den dem heimathlichen Sachsen mehr und mehr entfremdeten Bairischen Herzogen verbunden. Dies zeigt sich schon bei Herzog Heinrich I., dessen Erhebung gegen den Bruder keineswegs mit der zarten Schonung behandelt ist, welche Liudolfs ganz ähnliches Unternehmen kurz darauf erfährt[4]). Deutlicher noch tritt es bei den gegen Otto II.[5]) gerichteten Plänen Heinrichs des Zänkers hervor. Denn wird derselbe auch an einer späteren Stelle — offenbar unter dem ersten günstigen Eindruck, den das Regiment seines Sohnes machte — eher als der Verführte denn als der Verführer hingestellt, ja ob seiner nachmaligen Verdienste um Baiern nicht wenig gepriesen: im Augenblick der von ihm erregten Unruhen selbst läßt man ihm nur herben Tadel zu Theil werden[6]).

Wie er, so stand auch sein Sohn, bevor er zum Königthum gelangte, in keinen specielleren Beziehungen zu Quedlinburg und dessen Bewohnern[7]). Als

---

1) Das Letztere z. B. 937: Everhardus dux Francorum et Wigmannus Saxonicus atque improbus Tancmer inani consensu conspiravere in regem: sed Dei gratia cito revelante regi, illa iniqua conspiratio sapienter oppressa est. S. weiter unten N. 4. 5.

2) Man werfe hier nicht Thangmar ein: der galt dem Ananlisten offenbar nicht als echtes Glied des königlichen Hauses.

3) 953: Satis acerba et nimis crudelis dissensio exorta est inter Liudolfum, filium regis, et patruum ejus Heinricum, ipso rege partes fratris sui juvante.

4) 939: Heinricus frater regis, Eburhardus dux Francorum atque Gisilbrachtus comes Lutharіorum congregato nefando exercitu transeuntes Rhenum etc.

5) 974: Heinricus dux Bajoariorum et Abraham episcopus cum Bolisclaone et Misichone inierunt contra imperatorem pravum consilium. At imperator tali nefando comperto consilio etc.

6) Eine nähere Vergleichung beider Stellen ist sehr interessant. 984: Heinricus . . . Agrippinam civitatem intravit, simulans, se primo ob jus propinquitatis partibus regis infantis fidelissime patrocinaturum, regem tenuit; dein accrescentis avaritiae stimulis in id elationis usque prorupit, ut et rex dici et in regem benedici appeteret. Sed rex dici a paucis obtinuit; in regem vero benedici, prohibente Deo, prohibente . . . non meruit. 995: Hic enim (Heinricus) mortuo imperatore Ottone secundo aliena potius quam propria voluntate ad invadendum regnum eotenus illectus est, ut comprehenso imperatoris filio ipse rex eligeretur; sed ante consecrationem poenitentia abductus regnum respuit, et regi humiliter subjectus Bajoarico honorifice donatus est regno. In quo pro componenda pace . . . Quo mortuo filius suus Heinricus, rex futurus etc. Mit Recht schloß aus den letzten Worten schon Lappenberg (Archiv VI, 644), daß dieser Theil der Annalen nicht vor dem Jahre 1002 geschrieben sein könne.

7) Denn daß beide bei einer allerdings für die Entwicklung der späteren Quedlinburger Verhältnisse sehr bedeutsam gewordenen Verleihung Ottos III. vom 23. November 994, Böhm. 793, interveniren, kann doch hier kaum in Betracht kommen. — Interessanter ist eine Wendung der betreffenden Urkunde jedenfalls für die Natur des Bairischen Ducats, und da sie oben bei der Behandlung dieser Materie nicht erwähnt ist (Band I, 65 ff.), so möge sie hier nachträglich Platz finden: quoniam sic fidelibus nostris complacuit, Heinrico videlicet duci et consanguineo nostro, suoque aequivoco filio conduci etc. (Erath S. 25). Dieses Mitherzogthum des Sohnes bei Lebzeiten des Vaters erinnert lebhaft an die Art und Weise, wie die Kaiser ihre Söhne noch während der eigenen Regierung zu Nachfolgern wählen und krönen ließen.

Digitized by Google

aber gleich nach Ottos III. Tode die damalige Aebtissin Adelheid im Verein mit ihrer Schwester Sophie alles aufbot, um den hochfliegenden Plänen Ekkehards von Meißen entgegen ihrem Vetter die Anerkennung der Sachsen zu verschaffen, da gestaltete sich sofort ein näheres freundschaftliches Verhältniß zwischen den Beiden, das auch bald genug öffentlichen Ausdruck fand. Heinrich feierte nicht nur Ostern 1003 in der Stadt seiner Ahnen, sondern kehrte auch in demselben Jahre, nach nur kurzer Abwesenheit, noch einmal dahin zurück, um das Fest des heil. Servatius durch seine Gegenwart zu verherrlichen.

Sein erstes Auftreten in dieser Gegend, vornemlich wohl auch die Willfährigkeit, mit der er in der zuletzt erwähnten Sache den Bitten der Adelheid Folge gegeben[1]), scheinen eines guten Eindrucks nicht verfehlt zu haben. Wenigstens sind ihm die Annalen in den ersten Jahren seines Regimentes ziemlich günstig gesinnt: sie berichten von der Klugheit, mit welcher der König die Geschäfte geleitet, und preisen Gott, der ihm im Jahre 1004 den Sieg über Boleslav verliehen.

Dann aber auf einmal ändert sich der Ton.

Schon bei der Reform des Klosters Hersfeld, die allerdings nicht ohne Gewaltsamkeiten abging (Ende 1004), erscheint die Sinnesart Heinrichs nicht gerade in vortheilhaftem Lichte; als später, im Jahre 1013, ein ähnlicher Akt in Fulda eintritt, ergießt sich der Annalist erst recht in laute Klagen[2]). Und schärfer noch ist der König schon kurz vorher getadelt bei der Erzählung, wie er den von Libentius von Bremen zum Nachfolger gewünschten Odda verworfen und an seine Statt den Unwan erhoben habe. Hier heißt es von ihm ohne Gnade: „Des Königs starrer und eigennütziger Sinn schlug die flehende Bitte ab und verachtete die Stimmen der Weinenden"[3]).

Aber nicht nur der Charakter Heinrichs ist es, den man hier einer beißenden, jedenfalls über das Maß des Gerechten hinausgehenden Kritik unterzieht: auch das von ihm Geleistete wird — und fast will es scheinen, nicht ohne eine gewisse Absichtlichkeit — herabgesetzt und geschmälert. Es ist wahr, daß in diesen Jahren der König sonderlicher Erfolge sich nicht zu rühmen hatte, daß er vielmehr, von vielen Seiten zugleich in Anspruch genommen, nirgends zu einer recht durchgreifenden Entscheidung, zu einer Ordnung gelangte, welche in dauernder Weise die Verhältnisse geregelt hätte. Doch ein Mal wenigstens hat er hier einen größeren Vortheil davongetragen, eine Art Resultat errungen — in dem Posener Frieden von 1005. Die Angabe des in diesen Dingen gewiß durchaus zuverlässigen Thietmar läßt gar keinen Zweifel darüber aufkommen, daß Boleslav damals, schwer bedrängt, demüthig um Frieden gebeten hat: daß er die vorher von ihm eroberten Landschaften am rechten Elbufer herauszugeben genöthigt war, zeigt nicht minder deutlich die Thatsache, daß er dieselben im Jahre 1007 erst von Neuem besetzen mußte. Und von eben diesem Frieden melden nun die Annalen, daß er „nicht gut" gewesen, von dem Heere, daß es „in beweinenswerthem Zustande" zurückgekehrt sei[4]). — In ähnlicher Manier geht es

---

[1]) 1003: paucis interpositis diebus Adelheidae domnae ac matris ejusdem (sc. metropolis Quidelingensis) precibus exoratus, iterum veniens S. Servatii gaudet interesse festis: vgl. 1002: dominae quoque imperiales filiae, Sophia et Adelheida, honorifice tanti nominis novitatem excipientes, quanta potuerunt caritate occurrerunt. Congaudent regi nepoti, quia non licuit fratri. Quas secum digno honore ducens etc.

[2]) 1004: Heroltesfeldense monasterium a rege, antiquo patrum jure destitutum, magnum patitur damnum, spoliatur bonis, orbatur filiis suis. 1013: Rex sapiens Heinricus, stultorum forsitan depravatus consilio, Fuldensis monasterii bona miserabiliter diripuit, dum sibi fratrum vita displicuit. Data occasione corrigendi, invaiuit potestas destruendi.

[3]) 1013: regis animus immitis et habendi misera sitis renuit supplicantium preces contemnendo flentium voces.

[4]) Ich setze die ganze Stelle her, da so die Sache jedenfalls am Besten anschaulich wird. 1005: Interim ipse rex, ira permanente contra Bolizlavonem, reparato agmine Poloniam accelerans, fugientem insequitur, suam injuriam quasi defensurus, sed proh dolor!

Digitized by Google

weiter. Berichtet Thietmar — freilich ob hier ganz mit Recht, lasse ich dahingestellt — daß im Jahre 1009 die Brüder der Kunigunde pacificirt seien: so heißt es in unserer Quelle: „Ohne Frieden kehrte der König zurück“ [1]; überall wo nur irgend eine — passende oder unpassende — Gelegenheit sich bietet, wird die Erfolglosigkeit seines Thuns in beinah hämischer Weise hervorgehoben [2]. So bis zu Anfang 1014, wo noch bei den Verlusten, bei dem Aufstande, den der Römerzug in seinem Gefolge hatte, nicht ohne ein gewisses Behagen verweilt wird: „Der Kaiser meinte, das Gemeinwesen in gute Ordnung gebracht zu haben. Nachdem er nun unermeßliches Geld von allen Ecken her zusammengescharrt, eilte er nach Hause, nicht ohne vielen Schaden. Denn zahlreiche Geißeln und andere Römer, welche in Haft gehalten wurden, entwichen schlau während des Kaisers Rückkehr, den Frieden verletzend und neue Kriegspläne fassend“.

Nun aber ein neuer Umschlag!

Schon in demselben Jahre 1014 und nicht minder in dem folgenden, wo Heinrich zu Corvey ganz dasselbe durchsetzte, was früher in Hersfeld und Fulda geschehen: wie ganz anders ist da die Auffassung! Nicht der Kaiser ist hier der Fehlende — er spielt vielmehr die Rolle des Weisen, Bessernden: nein, die Mönche werden gescholten, weil sie seine trefflichen Absichten nicht verstehen und sich denselben nicht in Demuth fügen wollen [3]. Die dann zunächst erzählten Ereignisse, die, wie wir aus Thietmar wissen, erfolglosen Feldzüge gegen Boleslav können nun zwar nicht ganz verdreht werden; aber doch kehrt sich das Verhältniß unserer Quellen hier geradezu um: die Annalen lassen den Kaiser bald größere Resultate gewinnen, bald wenigstens geringere Einbuße erleiden, als der Bischof von Merseburg. Werden bei diesem auf dem Zuge von 1015 einmal 600 Polen niedergehauen, so sind es in den Annalen 900 [4], und von dem notorisch elenden Frieden des Jahres 1018, den jener mit Recht als einen unwürdigen bezeichnet, heißt es hier nur: „Boleslav gewann des Kaisers Gnade wieder, nachdem der Friede durch Unterhändler hergestellt war“. Zu 1020 wird dann der Erhebung des Sachsenherzogs Bernhard, wie der Unruhen, welche Otto von Hammerstein erregte, mit ernster Mißbilligung gedacht [5]: es sind wieder ganz die Interessen des Reiches, des Kaisers, mit denen der Schreibende sich

---

multos perditurus! Bernhard et Isi, Thiedbern et Bernhard cum aliis occisi. Rex vero, quamvis doleus, assumpta non bona pace, cum lachrimabili revertitur exercitu, portans secum corpora mortuorum.

[1] Thietm. VI, 37: rex . . . consilio et virtute pacificatis hostibus. A. Q. 1009: redlit in Saxoniam sine pace.

[2] Vgl. 1007: Rex talia audiens animo dolet, hortatur suos, ne id inultum ferrent. Sed ejusmodi affectum, nescio quo spectaculo, nullus etiamnum sequitur effectus. 1010: Rex Poloniam Sclavoniae quaesiturus, sed quo velle ducebat minime perventurus. 1011: Ipso anno rex Triburiam venit et nova caede suorum merito gemit. Nur einmal wird etwas besser von ihm gesprochen: da wirken denn aber auch Adelheid und Sophie mit, 1012: In Bavanbergensi castello Franciae dedicatio ecclesiae facta est. Intererant etiam regio gaudio dominae sorores abbatissae, Sophia et Adelheida, quod erat insigne decus imperatoriae aulae. Aderat et incredibilis frequentia cleri ac populi, inter quos multis reis indulgentia a rege donata est, aliis venia repromissa.

[3] 1014: Imperator Corbeje venit ad visitandos fratres, quorum vita sibi displicuit et eam imperiali auctoritate corrigere voluit. Unde plures illorum instituta patrum defendentes et plus justo contra jus imperii saevientes, heu misere desipiunt, cum percussi in maxillam non praebent alteram ut monachi, sed sine consilio rebelles male parant pugnam. 1015: Imperator igitur iterum Corbejenses invisens, privilegia et consuetudines aliquas priorum potestative mutavit, et amoto monasterii patre, ignotum et bonum fortasse illis adduxit, qui quasi doctior errata corrigeret et devios sanctae regulae tramitem cautius incedere doceret.

[4] Thietm. VII, 12: eorum autem, qui ex parte hostili oppecierunt, non minor erat numerus quam sexcenti. A. Q. 1015: hostes terga vertere, alibi nongentos gladio succumbere, ipsum quoque Boliziavum . . . evadere.

[5] Bernhardus junior dux, congregato occidentali exercitu, imperatori rebelliaturus Schalkesburg intravit. Bernhardus justitia (ae?) cedens gratiam imperatoris obtinuit. Bei Otto: imperator augustus justitiae fidens etc.

Digitized by Google

identificirt. Und gar seit 1021 geräth er in eine wahrhafte Begeisterung für Heinrich[1]), aus der ihn nun auch nichts mehr herauszubringen vermag. Selbst die schnöde Nichtachtung des Wahlrechtes der Halberstädter Kirche, die doch in Quedlinburg weit mehr persönlich berühren mußte, als jene Bremische Geschichte, vermag ihn in dieser Gesinnung nicht zu stören: als der Kaiser hier statt des einheimischen Hermann den Branthog, einst Abt von Fulda, zum Bischof erhebt, da trifft nicht ihn die Schuld, sondern der Grund wird entweder in den Sünden der Diöcesanen oder in dem Rathschlusse Gottes gesucht, der jenen Trefflichen vielleicht zu noch höheren Ehren aufbehalten habe[2]). In diesem Sinne heißt es denn auch noch zum Jahre 1024, daß der Kaiser „eine starke Säule der Kirche gewesen, sein Tod immerdar zu betrauern sei“[3]).

Wie erklären sich so radicale Wechsel?

Daß sie nicht allein in den Thatsachen ihre Begründung finden, habe ich für einige Stellen aus Thietmar zu erweisen gesucht, bei anderen ist es von selbst deutlich, daß an und für sich ganz gleichen Ereignissen eben nur die Stimmung des Berichterstatters verschiedene Färbung gegeben hat.

Was aber wirkte auf diese leitend und bestimmend ein?

Ich will zunächst einige Momente anführen, die vielleicht von nur mehr untergeordneter Bedeutung, jedenfalls aber nicht ganz ohne Einfluß gewesen sind. — Wenn nicht alles trügt, war derjenige, welcher an den Annalen schrieb, Klostergeistlicher. Einen solchen aber mußte das Benehmen des Königs gegen die Hersfelder Mönche, die damals in der That noch nicht recht verstandene Klosterpolitik Heinrichs aufs Unangenehmste verletzen: so würde sich eine gewisse Bitterkeit in der dem Jahre 1004 zunächstliegenden Epoche erklären. Merkwürdig dann, daß der Umschwung zu günstigerer Anschauung gerade mit einer Auszeichnung beginnt, welche der Aebtissin Adelheid vom Kaiser zu Theil ward: dicht nach seiner Rückkehr aus Italien übergab derselbe außer St. Servatius noch zwei in der Nähe belegene Schwesterklöster, Gernrode und Breden, der oberen Aufsicht und Leitung seiner Verwandten[4]). Das mochte den Schreibenden günstiger stimmen. Die erhöhte Liebe und Theilnahme endlich, die er Heinrich in den letzten Jahren seines Regimentes widmet, würde wohl mit Recht auf Rechnung der Eindrücke zu setzen sein, welche des Kaisers spätere Anwesenheit zu Quedlinburg, die mit ausgesuchtem Pomp daselbst begangene Kirchweih des Jahres 1021[5]) in den Gemüthern der dortigen Geistlichkeit zurücklassen mußte.

Aber kann all das ausreichen, um eine so durchgreifende Verschiedenheit, so völlig entgegengesetzte Tendenzen zu erklären, wie sie hier uns entgegentreten?

Wenden wir uns, um die Frage in genügender Weise zu beantworten, nunmehr zu einem anderen, bisher ganz vernachlässigten Hülfsmittel der Kritik, zu den Verhältnissen der äußeren Ueberlieferung!

---

[1]) 1021: His peractis, imperator augustus, concessae sibi victoriae prosperitatisque causa gratias divinae pietati rependens, alacri tripudio Saxoniae partes aggreditur. Ebenda: sacrosanctum dominicae resurrectionis gaudium toto jam corridente mundo, prout decuit talem, eximia celebravit gloria. Hisque festis paschalibus magno tripudio peractis . . . Weiterhin: imperator Romanorum eximius. Rebus namque regalibus, prout sagacis sui ingenii industria docuerat, sapienter compositis etc.

[2]) 1023: Cierus totusque populus quendam Hermannum natu nobilem, sed morum artiumque probitate nobiliorem, seniorem suum antistiti eligunt vicarium. Maxime proceres, quo velle suum, praefata videlicet electio, eo firmius staret, haereditates proprias potestati regiae subdere non differunt. Nam quo id ordine fieri nequiverit nescientes, utrum id nostra praepedierint crimina, quibus suae cordi esset subesse parochiae, an illum pietas divina virtutibus auctum perfectioremque ad id opus aliis servaverit temporibus, divino relinquimus arbitrio.

[3]) 1024: Flebili querimonia, incredibili frequentia comitante Ravenbergensi castello defertur, et qui vivus sanctae ecclesiae magnum extiterat solatium, perpetuo lugendus, mixto etiam fletu ac moerore terrae deponitur.

[4]) Annal. Quedlinburg. 1014.

[5]) Die begeisterte Beschreibung davon Ann. Quedl. 1021.

Digitized by Google

Schon Lappenberg (Archiv VI, 645) und nach ihm Pertz (SS. III, 81 N. 62) haben darauf aufmerksam gemacht, daß gerade bei dem Jahre 1013 eine fast vollkommene Gleichzeitigkeit des Verfassers mit den erzählten Begebenheiten hervortrete. Ihr Argument freilich scheint mir nicht das glücklichste. Sie stützen sich darauf, daß hier von dem nach ihrer Ansicht schon 1018 gestorbenen Odda gesagt sei: „Jener wird durch Gottes Gnade für Ort und Zeit besserer Art aufbehalten". Nun steht aber die Identität beider Personen keineswegs fest; sie hat vielmehr selbst einen sehr gewichtigen Umstand gegen sich. Nach dem ausdrücklichen Zeugniß der Annalen selbst[1]) war nemlich der 1013 erwähnte Odda ein Glied der Hamburg-Bremischen Kirche, der Vicar und besondere Freund des Erzbischofs Libentius: jener 1018 gestorbene aber gehörte, wie nicht minder deutlich, nicht der Hamburger, sondern der Magdeburger Cathedrale an[2]). So muß dieser Grund wohl hinwegfallen.

Aber dennoch! auf einem anderen Wege bestätigt sich jenes Resultat in der überraschendsten Weise. Rufen wir noch einmal den getreuen Thietmar zu Hülfe!

Seit Waitz verdienstlicher Untersuchung (Archiv VI, 689 ff.) ist es allgemein anerkannt, daß der Merseburger Bischof die Quedlinburger Annalen zwar nirgends wörtlich ausschrieb, sie aber doch bei der Ausarbeitung seiner Chronik in ziemlich umfangreicher Weise zu Rathe zog und benutzte. Sicher noch, soweit ich sehe, in einer Notiz des Jahres 1013, die er dem Ende seines sechsten Buches angeschlossen hat[3]): ob vielleicht auch später, bei der Beschreibung der Folgen des Römischen Aufstandes, für den selbst ihm freilich noch andere Quellen zu Gebote standen, wage ich nicht sicher zu entscheiden[4]).

Nun vollendete aber Thietmar das sechste Buch seiner Chronik und denjenigen Abschnitt des siebenten, welcher die drei ersten Capitel umfaßt, unzweifelhaft noch im Laufe des Jahres 1014 (Bethmann zu Lappenbergs Ausgabe SS. III, 727 N. 56); die Nachrichten der Quedlinburger Annalen von 1013 (resp. 1014), die er dabei benutzte, müssen also spätestens vor dem Ende des Jahres 1014 aufgezeichnet sein, d. h. sie sind durchaus und vollkommen gleichzeitig mit dem, was in ihnen erzählt wird.

Ganz anders aber stellt sich die Sache, wenn wir nur um einen Schritt weiter gehen. In den späteren Nachrichten der Quedlinburger Annalen zu 1014 finden sich nemlich Thatsachen erwähnt, welche gar nicht in dies, sondern erst in das folgende Jahr gehören. So die Rücksendung des jungen Miecyslav an seinen Vater Boleslav, die nach Thietmars genauem Bericht (VII, 8) erst zu Anfang Mai 1015 erfolgte; so weiter der Tod des Bischofs Bernhar von Verden, der — wie mir wenigstens unzweifelhaft — erst am 25. Juli desselben

---

1) 1013: Erat ei (Libentio) quidam vicarius, inter clericos specialius familiaris, quia nobiliter fidelis, Odda. Dagegen kann natürlich Schol. 23 zu Adam. Brem. II, 27, das einen Otto, der in dieser Zeit einmal um das Erzbisthum Bremen geworben haben soll, „apud Magdeburg vicedominus et canonicus" nennt, nicht in Betracht kommen, zumal bei der Unklarheit und Verworrenheit, die hier auch im Text Adams herrscht, und die ich oben, S. 402 N. 2 näher besprochen habe.

2) Annal. Quedlinburg. 1018: Odda venerabilis Magadeburgensis presbyter.

3) Annal. Quedlinburg. 1013.
In monte etiam Luneburgensi horribilis hiatus terrae patuit, ipsi templo minas ruendi praebens et incolis timore perterritis spem confugii funditus ad tempus auferens.

Thietm. VI, 56.
In civitate Bernhardi ducis Liunberg dicta eodem anno aeris fit mira mutacio atque motio et immensus terrae hiatus. Hoc stupet accola et se prius nunquam vidisse testatur.

4) Annal. Quedlinburg. 1014.
Multi autem obsides et alii Romanorum custodiae traditi imperatore redeunte callide fugam inierunt, violantes pacem et belli rursus consilia captantes.

Thietm. VII, 1.
Hujus rei auctores germani tres extitere, qui postea capti sunt et in custodia detenti, ex quibus unus in hiis partibus evasit etc.

Digitized by Google

Jahres eintrat[1]). Es kann also dieser Theil von 1014 unmöglich vor Mai resp. August 1015 niedergeschrieben sein; aller Wahrscheinlichkeit nach aber datirt er aus einer noch etwas späteren Zeit, da man, den Ereignissen ganz nahe, dergleichen chronologische Fehler nicht leicht würde begangen haben.

So ergiebt sich, daß der Abschnitt, den wir aus inneren Gründen anzunehmen genöthigt waren, genau an derselben Stelle durch äußere, diplomatische Beweise gebieterisch gefordert wird. In der Mitte des Jahres 1014 klappen die Annalen auseinander: das ist sicheres Ergebniß der Untersuchung.

Und nun, meine ich, dürfen wir noch einen Schritt weiter gehen. Sollte es nach all dem Gesagten zu kühn sein, hier *mindestens zwei* Autoren anzunehmen[2])? Jedenfalls würden so alle Schwierigkeiten und Differenzen am Leichtesten ihre Lösung finden. Beider Schreiber Berichte wären dann — wir wiederholen es — gefärbt, namentlich in dem, was zur Charakteristik des Königs dient, keiner von beiden als vollkommen zuverlässig zu betrachten. Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen.

---

[1]) S. meine Bemerkung zu S. 395 N.

[2]) Ich sage absichtlich „*wenigstens*", um nicht so ohne weiteres die Meinung auszuschließen, daß noch mehr als zwei an den Annalen geschrieben. Für eine solche Annahme würde im Gegentheil sogar manches sprechen. So besonders die mehrfach wechselnde Haltung der Darstellung im Großen und Ganzen, die bald knapp, scharf, gedrängt nur die Resultate der Ereignisse zieht, ohne in deren Detail näher einzugehen (so 1003 bis 1012; dann wieder 1016 bis 1019), bald in behaglicher Breite und Ausführlichkeit sich ergeht und dabei wohl allerlei theils pikante theils abgeschmackte Anekdötchen zum Besten giebt (so 994 bis 1002; dann 1014 zweite Hälfte und 1015; 1020 bis 1025). Das Jahr 1013 und die erste Hälfte von 1014, die so allein übrig bleiben würden, könnte man aus stilistischem Grunde mit Recht einem besonderen Verfasser zuschreiben: hier allein, hier aber auch sehr zahlreich findet sich Reimprosa (Sed regis animus immitis — et habendi misera sitis Renuit supplicantium preces — contemnendo flentium voces. Später: Fuldensis monasterii bona miserabiliter diripuit — dum sibi fratrum vita displicuit. Data occasione corrigendi — invalnit potestas destruendi. Diffugiunt hac et illac vagantes — qui erant coenobitae jugum Christi portantes etc.). — Allein es leuchtet ein, daß bei dem Mangel aller handschriftlichen Hülfsmittel eine solche Subdivision stets mehr oder weniger subjectiver Art sein, daß wir dabei nicht mehr auf dem Boden der Wahrscheinlichkeit, sondern nur noch auf dem der Möglichkeiten uns bewegen würden. Für meinen speciellen Zweck aber kommt zu wenig darauf an, als daß ich Lust verspürte, mich auf ein so precäres Gebiet zu wagen.

Digitized by Google

Excurs II.

Zur Kritik von Thietm. VI, 31—40.

Von Hermann Pabst.

Es ist das Verdienst W. Giesebrechts, zuerst auf einen Umstand aufmerksam gemacht zu haben, dessen Unkenntniß oder Vernachlässigung fast alle früheren Benutzer der Chronik Thietmars von Merseburg nicht selten in bedenklichem Grade irre geleitet hat — auf den Mangel an Composition und einheitlicher Darstellung, der in dieser Quelle überall zu Tage tritt. An einem einzelnen hervorragenden Beispiel wies sodann derselbe Forscher nach, wie wichtig, ja nothwendig für die Kritik des genannten Autors es sei, nicht nur die letzte Redaction seines Werkes, sondern in dieser auch die vielen, nach dem ersten Niederschreiben ohne Rücksicht auf Vorhergehendes und Folgendes eingeschobenen Bruchstücke kennen zu lernen, um so gewissermaßen einen ersten Text und damit wenigstens den ursprünglichen Zusammenhang der Erzählung zu gewinnen. Nachdem dieser Forderung durch Lappenbergs treffliche Ausgabe Genüge geschehen, wird es um so mehr Pflicht des neueren Bearbeiters, in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, was eigentlich Thietmar habe sagen, wie er die Reihenfolge der Ereignisse, von denen er berichtet, habe bestimmen wollen. Mit den letzten Worten deute ich schon an, daß es namentlich chronologische Fragen sind, welche hier aufgeworfen und beantwortet werden müssen.

Eine der schwierigsten Stellen ist in dieser Beziehung der Abschnitt vom 31. bis zum 40. Capitel des sechsten Buches. Schon derjenige, welcher zuerst, soweit wir sehen, Thietmars Nachrichten verwendet hat, der sogenannte Sächsische Annalist, scheint eine Ahnung gehabt zu haben, daß das Material hier verworren durcheinander geworfen ist; wenigstens hat er sich bemüht, dasselbe abweichend von seiner Quelle chronologisch zu zerlegen und zu ordnen. Ein Wagestück, das natürlich in keiner Weise befriedigend ausfallen konnte. Ebenso wenig ist es indessen einem der Späteren gelungen, eine durchschlagende Lösung zu finden: fast jeder Bearbeiter weicht von dem anderen in diesem oder jenem Punkte ab. Auch der letzte, von Hirsch gemachte Versuch scheint mir im Grunde kein besseres Resultat erwarten zu dürfen, im Gegentheil vielleicht weniger glücklich zu sein, als mancher der schon vorhergegangenen. So bin ich gezwungen, noch einmal auf den Gegenstand zurückzukommen. Nicht als ob ich meinte, nun alle Schwierigkeiten lösen und eine Meinung zu der allein berechtigten erheben zu können: es kommt mir vielmehr nur darauf an, die Stelle so weit kritisch zu zerlegen, als dies überhaupt bei den jetzigen Hülfsmitteln thunlich ist; dann aber die verschiedenen Möglichkeiten, die immerhin bleiben, die Vortheile wie die Nachtheile, welche jede derselben bietet, in ein helleres Licht zu stellen, als dies bisher geschehen.

Aus der Masse des gegebenen Stoffes ist zunächst das 35. Capitel auszuscheiden. Dasselbe handelt fast ganz von den Beziehungen König Heinrichs zu

Digitized by Google

den aufständischen Luxemburgern und ihren Verbündeten, also von Dingen, die dem Local nach unserm Thietmar doch ziemlich fernstanden. Dem entspricht es, daß sie sehr summarisch abgethan werden: andere, für diese Gegenden des Reiches entschieden besser unterrichtete Quellen zeigen uns, daß der Autor hier Begebenheiten dreier Jahre wie die erste Belagerung von Metz und den Ueberfall von Odernheim dicht an einander gereiht hat[1]); es ist also klar, daß daraus für die Chronologie des Vorangehenden wie des Folgenden nichts entnommen werden darf. Ebenso aber ist auch der letzte Satz des Capitels, der von dem Tode Herzog Bernhards I. von Sachsen berichtet, für unsern Zweck von keiner Bedeutung: wie Lappenbergs Note ausweist, hat ihn Thietmar erst nachträglich hinzugefügt, zu einer Zeit überdies, wo er sich an das Datum des Ereignisses selbst nicht mehr deutlich erinnerte: er hat für das Jahr eine Lücke gelassen (Anno dominicae incarnationis millesimo . . . Bernhardus dux Corbeja obiit).

Bleiben demnach nur noch die auf die Reisen des Königs und die Verhältnisse des östlichen Sachsens bezüglichen Mittheilungen in den übrigen Capiteln, von deren Inhalt aber außer einer längeren Herzensergießung des würdigen Bischofs (cap. 32 von: quos nonnulli injusticiam dominorum suorum pati nolentes laudant etc. bis zu Ende) noch der Excurs über die frühere Geschichte des Hauses Buzici (cap. 34 Anfang bis zu den Worten: proximum natale Domini rex in Palethi celebravit) in Abzug zu bringen ist.

Dieser Rest wird nun vom Pfingstfest 1009 an, das unbestritten zu Merseburg begangen ist (s. cap. 31 Ende und oben S. 275) in folgender Weise erzählt.

Der König begiebt sich in Begleitung des Hofes zuvörderst nach Magdeburg, wo Markgraf Werner von der Nordmark auf Betrieb des Grafen Dedo angeklagt, durch den Pfalzgrafen Burchard aber ein Aufschub des Processes erlangt wird; von da aus geht er an den Rhein (cap. 32). Während seiner Abwesenheit[2]) ächtet Graf Dedo das dem Hause Walbeck gehörige Wolmirstädt ein, und wird dafür wenig später von Werner bei Moß geschlagen (cap. 33). Zu Weihnachten trifft dann Heinrich wieder in Sachsen ein und verleiht zu Pölde dem Sohn des Getödteten alle Aemter und Lehen des Vaters, die Werner abgesprochene Nordmark aber an Bernhard (cap. 34).

Nun setzt mit cap. 36 ohne jede nähere Zeitbestimmung eine ganz neue Geschichte ein: die von den Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen Guncelin und den Grafen Hermann und Ekkehard. Kaum hat der König davon gehört, so eilt er auch sofort nach Merseburg, um eine Entscheidung zu treffen; diese fällt ungünstig für Guncelin, der seines Amtes entsetzt und dem Bischof Arnulf von Halberstadt zur Bewachung übergeben wird. Mit dem Schutze von Meißen wird zeitweise der Graf Friedrich von Eilenburg betraut, bis in der nächsten Erntezeit der König die erledigte Mark definitiv an Hermann überträgt. Ehe aber noch der neue Markgraf in seiner Residenz eintrifft, erfolgt von Seiten der Polen ein Angriff auf die Stadt; doch wird derselbe glücklich vereitelt und Hermann am folgenden Tage von einem königlichen Missus in sein Amt eingeführt (cap. 37).

Dieses Intermezzo gerade ist es, dessen chronologische Anordnung zunächst mehrfache Schwierigkeiten zu bieten schien, das daher auch sehr verschieden angesetzt ist. Daß seine letzten Phasen dicht vor den neuen Polnischen Feldzug fallen, kann nach dem inneren Zusammenhang der Dinge wie nach der Stellung bei Thietmar — die Beschreibung des Krieges folgt ohne Unterbrechung in

---

[1]) Dies Letztere bemerkt bereits Giesebrecht (Kaiserzeit II, 603). Der Metzer Zug des Jahres 1009 ist übrigens außer dieser ausführlichen Beschreibung schon einmal cap. 32 erwähnt, wo es bei dem Aufbruch des Königs von Magdeburg heißt: rex inde progressus varias occi dentalium mentes probare et ne solito commoverentur sedare temptavit.

[2]) Cap. 33 ausdrücklich: Interim Daedi comes etc.

Digitized by Google

cap. 38 — nicht zweifelhaft sein. Dieser Feldzug aber wird durch die entscheidende Autorität der Quedlinburger Annalen dem Jahre 1010 zugewiesen[1]; es steht überdies urkundlich fest, daß der König ihn am 16. August noch nicht angetreten hatte (vgl. Höfer, Zeitschrift II, 144); die erwähnte Erntezeit ist also offenbar keine andere als die des Jahres 1010.

Es handelt sich also nur noch darum, an welchen Merseburger Aufenthalt des Königs die Entscheidung über Guncelins Schicksal sich anknüpft. Hirsch hat den bereits erwähnten von Pfingsten 1009 angenommen. Dagegen spricht doch aber fast alles. Ich gebe freilich sehr gern zu, daß die Darstellung Thietmars häufig genug an Verworrenheit leidet; ich habe auch sonst in dem Buche wohl darauf hingewiesen, daß er nicht selten einen Vorfall doppelt erzählt; allein um ihm so etwas zu imputiren muß doch hinreichender Grund vorhanden sein. Einen solchen aber kann ich hier schlechterdings nicht entdecken; alle Umstände scheinen vielmehr auf das Gegentheil hinzuweisen. Einmal sind die beiden Stellen, in denen von demselben Aufenthalte die Rede sein soll[2], durch einen Zwischenraum von vollen vier Capiteln getrennt, in denen die verschiedenartigsten Dinge zur Sprache gekommen sind; dann aber muß gewiß in Betracht gezogen werden, daß es bei Pfingsten 1009 um eine Zeit sich handelt, die Thietmars Gedächtnisse sich mehr als manche andere einprägen mußte, um den ersten Besuch, den er als Bischof von seinem König in Merseburg empfing. Wie hätte er da so wichtige Dinge vergessen sollen, um sie endlich am ganz verkehrten Ende anzubringen?

Einen anderen Ausweg hat Lappenberg eingeschlagen. Indem er (SS. III, 821 N. 72) auf die Nachricht der Quedlinburger Annalen verweist, daß Heinrich im Herbst 1009 aus Lothringen nach Sachsen zurückgekehrt sei, meint er annehmen zu dürfen, daß in diesen Herbst der fragliche Tag von Merseburg verlegt werden könne. Es ist indessen dabei übersehen, daß schon cap. 34 von Weihnachten 1009 die Rede gewesen ist: auch hier würde man also zu der Annahme seine Zuflucht nehmen müssen, daß der Autor rückwärts blickend eine Episode mittheile, deren gleichzeitige, ja spätere Ereignisse er in der eigentlichen Erzählung längst hinter sich gelassen hätte. Möglicher als der erste Fall scheint mir das allerdings; doch dürfte außer dem schon Bemerkten auch die Reiseroute des Königs ein gewisses Bedenken erregen: wenn er noch am 3. November zu Worms war (Böhm. 1056), so spricht die größere Wahrscheinlichkeit entschieden dafür, daß er von da aus zur Feier des Weihnachtsfestes direct nach Pölde sich aufgemacht, nicht erst die noch östlicher gelegenen Theile Sachsens besucht hat.

Am Meisten dürfte sich so in diesem Falle die einfachste Erklärung empfehlen, die, wenn ich nicht irre, auch der Darstellung von Giesebrecht (Kaiserzeit II, 112) zu Grunde liegt. Man wird gestehen müssen, daß dies Mal es nur die unverständige Einschiebung von cap. 35 ist, die den Zusammenhang der Erzählung unterbricht, daß sonst alles in guter Ordnung verläuft. Dann erfolgte die Verurtheilung Guncelins zu Anfang des Jahres 1010, wo der König, eben im Begriff nach Baiern zu ziehen, auf die Kunde von den Meißnischen Händeln nach Merseburg ablenkte[3]. Dann dauerte auch die zeitweilige Verwaltung Meißens durch Friedrich (ad tempus providendum committens) nicht ein halbes oder gar länger als ein volles Jahr, was jedenfalls bei derartigen Grenzverhältnissen im höchsten Maße auffallend gewesen sein würde.

---

1) Daß freilich noch Röpell ihn in das Jahr 1011 setzt, habe ich bereits oben bemerkt. Die älteren hierauf oder auf der Nachbarschaft mit der Nachricht über Bernhards Tod fußenden Ansichten zu widerlegen, ist jetzt glücklicher Weise nicht mehr nöthig.

2) Es wären cap. 31: inde ad Merseburg veniens cum domino meimet rege proximum pentecosten celebravi, und cap. 36: pervenit hoc ad aures regis, et confestim idem ad Merseburg haec ad discutienda properavit.

3) Nur bei einer solchen Deutung treten auch die Worte: confestim idem ad Merseburg . . . properavit in ihren rechten Sinn ein. Die gewöhnliche Route, wie sie etwa 1007 von Pölde nach Baiern genommen ward, mag etwas westlicher gelaufen sein und Merseburg eigentlich nicht berührt haben.

Digitized by Google

Fast mehr Schwierigkeiten noch als diese dem Bericht über den Polnischen Krieg von 1010 vorangehenden Capitel machen diejenigen, welche auf ihn folgen (cap. 39. 40). In dem ersteren der beiden erzählt Thietmar, daß der König ein Weihnachtsfest zu Pölde gefeiert, daß er von da nach Merseburg gekommen, hier einen fünfjährigen Frieden aufgerichtet und die Befestigung von Liubusna anbefohlen habe. Dann folgen nach einer kurzen Zwischenbemerkung, über die bald noch näher zu reden sein wird[1]), im nächsten Capitel lauter Ereignisse, die unstreitig 1012 angehören.

Es kann nun sehr zweifelhaft sein, welchem der beiden Jahre, ob 1010 oder 1011 die Pölder Weihnachten, welchem Januar, ob dem von 1011 oder 1012, die nächsten Begebenheiten angehören; um so mehr, als die einzigen Annalen, welche sonst die Weihnachtsaufenthalte dieser Jahre angeben, die Hildesheimer, Pölde überhaupt gar nicht, sondern Frankfurt und Dornburg nennen, andere Zeugnisse aber, durch welche der Zusammenhang etwa aufgeklärt werden könnte, gar nicht vorhanden sind. Für 1010 und 1011 würde man die unmittelbare Verbindung, in die Thietmar das alles mit dem 22. September 1010 bringt[2]), anführen können; für 1011 und 1012 hat sich Giesebrecht ausgesprochen (Kaiserzeit II, 604), weil der Autor „mit den Anfangsworten von cap. 40 (in priore estate) ein Ereigniß des Jahres 1011 erwähne und dann offenbar auf 1012 zurückkomme". Dies will nun freilich gar nichts besagen. Denn einmal haben wir von dem Walbecker Klosterbrande — das ist jenes Ereigniß — außer dieser überhaupt gar keine Nachricht, und zweitens würde es auch gar nichts nützen, wenn wir seine Zeit fest bestimmen könnten; denn auch diese ganze Notiz ist eingeschoben (vgl. SS. III, 823 N. h). Trotzdem glaube ich, daß man eher zu der letzteren Meinung hinneigen wird, obwohl dann allerdings für das ganze Jahr 1011 eine empfindliche Lücke zurückbleibt. Indessen dürfte sich diese leicht aus dem Umstande erklären, daß der König — wie die Regesten ausweisen — in diesem Jahre keinen längeren Aufenthalt in Ostsachsen genommen hat, daß auch der Krieg an der Polnischen Grenze ruhte, während andererseits die Hauptereignisse des Jahres, die Tage von Mainz und Odernheim, von Thietmar eben schon cap. 35 besprochen waren, hier nur höchstens noch eine weitere, dann sicher confuse Erwähnung gefunden haben[3]). So schwinden freilich in diesem Falle nicht alle Bedenken, Zweifel werden immer möglich bleiben, so lange nicht neues Material, etwa bisher noch nicht publicirte Urkunden, ein helleres Licht in diese Dunkelheit werfen.

---

1) Cap. 40: in priori estate 4. Idus Augusti monasterium in Wallibizi cum quatuor aecclesiis et campanis omnibus ac cum aedificiis apertinentibus propter peccata mea incendio perlit.

2) Cap. 38: Tagino sanctam Thebeorum sollempnitatem in Magadaburg celebravit et ad regem huc incolumis venit. Darauf sofort cap. 39: Tractatis tunc patriae laborantis necessitatibus plurimis, rex iterum occidentales invisit regiones et fluctivagos habitatorum animos sapientiae freno edomans, natale Domini festiva jucunditate in Palithi celebravit.

3) Das könnte man in den Worten suchen: rex iterum occidentales invisit regiones . . . edomans.

Digitized by Google

Excurs III.

Ueber die sogenannten Landfriedensbestrebungen Heinrichs II.

Von Hermann Pabst.

Es ist in der letzten Zeit so oft von sogenannten Landfriedensbestrebungen Heinrichs II. die Rede gewesen, die Ansichten darüber stehen einander so schroff entgegen, die Untersuchung scheint trotzdem so wenig zum Abschluß gebracht, daß es wohl Pflicht ist, in einer so detaillirten Regierungsgeschichte des Königs, wie sie hier gegeben werden soll, noch einmal ausführlich und mit Benutzung alles vorhandenen Materials auf diesen wichtigen und bedeutsamen Punkt einzugehen. Während Giesebrecht[1] — und neben ihm, wenn auch nur mehr beiläufig, Kluckhohn[2] — unbedingt an derartigen Bemühungen Heinrichs festhält oder vielmehr sie „zuerst recht gewürdigt zu haben glaubt", hat neuerdings mit nicht minderer Entschiedenheit Usinger sich gegen dieselben ausgesprochen[3], sie als den allgemeinen Zuständen des Reichs in dieser Epoche widersprechend, mit diesen in keiner Weise vereinbar erklärt. In diesem negativen Ergebniß der Untersuchung ganz mit ihm einverstanden, kann ich doch einmal seiner Beweisführung nicht völlig zustimmen, andererseits glaube ich, daß zur wirklichen Aufklärung der Sache auch den positiven Momenten eine größere Berücksichtigung zu Theil werden muß, als dies bei ihm der Fall ist.

Die wichtigste, aber auch zugleich die schwierigste Stelle über diese Verhältnisse findet sich bei Thietm. VI, 39:

Tunc iterum (rex) sibi percaram Merseburg invisit et firmata ibi ad 5 annos mutua pace cum consilio paucorum urbem Liubusuam dictam edificare et confirmare precepit.

Es drängt sich hier zunächst die Frage nach den paciscirenden Parteien auf. Von vorn herein mag da eine zwiefache Antwort möglich scheinen.

Entweder nemlich ist unter der „pax mutua" ein Friede zu verstehen, der mit irgend einem Auswärtigen, d. h. hier nichts anderes als mit einem Slavischen Stamme, geschlossen wurde. Diese schon früher versuchte Erklärung hat in jüngster Zeit Usinger wieder geltend gemacht. Allein gegen dieselbe erheben sich doch sehr ernstliche Bedenken. Man fragt weiter, mit welchen Slaven denn dies Abkommen getroffen sein soll. Mit den Bewohnern derjenigen Gegenden, welche im stricten Sinne zu dem Markgebiet des Reichs gerechnet wurden, und gegen die Merseburg recht eigentlich Vorort und Warte des Deutschen Namens war, mit den heutigen Meißnern und Lausitzern gewiß nicht: diese galten eben als Angehörige des Reiches, mit denen ein internationaler Vertrag gar nicht möglich ist.

---

[1] Kaiserzeit II, 71 ff. 594 ff.

[2] Gesch. des Gottesfriedens S. 79.

[3] In v. Sybels Histor. Zeitschrift Band VIII, 426—128.

Digitized by Google

Also etwa mit demjenigen Theil der Liutizen, welcher die nunmehr schon so lange aufgegebenen Striche der späteren Mark Brandenburg inne hatte, den alten Bundesgenossen unsers Königs? Aber die Stätte von deren Begegnung mit den Deutschen Herrschern ist von Heinrichs I. Tagen bis in die Zeiten Conrads II. und Heinrichs III. nie ein so weit südlich gelegener Punkt wie Merseburg, sondern immer ein Platz der Nordmark, meist Arneburg oder Werben, gewesen. Ueberdies berichtet von ihnen derselbe Thietmar noch zu eben dem Jahre 1012: rex a Merseburg discedens navigio ad Harneburg venit. Ibi cum Sclavis confluentibus plurima discuciens, pace vero ibi firmata rediit. Also schon nach Verlauf von kaum zehn Monaten wäre der fünfjährige Friede erneuert, von dessen Bruch in der Zwischenzeit — und es ist zu beachten, daß wir über diese ganz vortrefflich unterrichtet sind — kein Wort verlautet?

Mir scheint, daß diese Umstände zusammengenommen uns zwingen, zu der anderen Erklärung zu greifen, nach der es nicht das Reich und eine auswärtige Macht sind, zwischen denen die „pax mutua" vereinbart wird, sondern verschiedene Glieder des Reiches selbst.

Dies war denn auch von vorn herein die Meinung von Giesebrecht, nur daß früherhin ihre weitere Entwickelung ebenso unbefriedigend wie ihr Ausgangspunkt richtig war. Er setzte nemlich diese Nachricht in die engste Verbindung mit einem spätern Capitel Thietmars (VII, 5), in dem sich allerdings eine sehr lange Geschichte, aber nichts findet, was mit dem hier Besprochenen in irgend welchem Zusammenhang stände[1]), und schloß dann aus eben dieser Verknüpfung folgendermaßen (Zweite Aufl. II, 70): „Einige Jahre später (1011) mußten die sächsischen Fürsten einen fünfjährigen Landfrieden unter sich aufrichten; mit erhobener Rechten schwur der König bei seinen Lebzeiten die Fehden und Gewaltthätigkeiten des Adels nicht länger zu dulden; es war ein Eid, den bei den Verhältnissen der Zeit Bischof Thietmar als eine Vermessenheit ansah". Auf die sehr begründete Kritik, die Usinger diesem Verfahren hat angedeihen lassen, ist dann in der dritten Auflage allerdings der letzte Satz bedeutend modificirt, der Ausdruck Landfrieden aber beibehalten worden, freilich ohne daß man nun, da der erläuternde Zusatz so wesentlich verändert ist[2]), über die Natur desselben genügend aufgeklärt wäre.

Und das gerade scheint mir der Hauptmangel von Giesebrechts Verfahren in diesem Fall: er hat sich zu sehr an das Wort gehalten, die Bedeutung der Sache vernachlässigt.

Diese kann natürlich nur durch Parallelen herausgestellt werden.

Auffallend genug, daß die wichtigste derselben bisher von jedermann übersehen ist.

Ich meine den Bericht Thietmars von dem Sächsischen Fürstenconvent, der im Januar 1017 — also merkwürdiger Weise gerade nach Ablauf der Jahre, auf welche die erwähnte Einung verpflichtete — zu Altstädt abgehalten ward. Von diesem heißt es bei Thietm. VII, 35 so: Fit publicus principum in Altstidi conventus; inter Bernhardum marchionem et patrui meimet filios litigium cum emendatione sibi accepta et juramento pacificatum est. Inter Thiedricum antistitem et Hirimannum comitem inimiciciae diu exortae, et odium, quod erat inter Eggihardum et

---

1) Denn auch der Passus, der noch am Meisten ähnliches zu enthalten scheint: Namque cum Brun a Milone inimico ejus in domo propria, ubi omnibus est pax habenda, occideretur, idque ab omnibus indigenis imperatori lugubriter intimaretur, multum rogatus, ut suorum more antecessorum tam sceleratis hominibus predium cum incolatu prohiberet, idque sacramentis firmare ex sua parte jussisset, elevatis manibus omnipotenti Deo et cunctis presentibus illud se quamdiu viveret impleturum promisit bezieht sich eben sichtlich auf — eine andere Geschichte.

2) Die neue Fassung lautet (Dritte Aufl. II, 71): „Einige Jahre später (1011) richtete er zu Merseburg einen fünfjährigen Landfrieden für Sachsen auf. Damals vielleicht war es, wo er in seinem Namen beschwören ließ, daß jeder Bruch des Hausfriedens in Sachsen mit Entziehung des Königsschutzes bestraft werden sollte" u. s. w.

Digitized by Google

confratres, Udonis filios senioris, usque in tercias Octobris Kalendas ab imperatore sedatum est. Ibi etiam promisit Geroni episcopo Bernhardus marchio 500 argenti talenta pro dampni recompensatione inlati. Optima quaeque imperator ibi diu conversatus fecit. Fit pax inter Gerhardum et Wilhelmum comites.

Hier ist nun sehr deutlich, worin der Vorgang eigentlich bestand. Der Kaiser glich die bestehenden Feindschaften der Einzelnen aus, diese Einzelnen, soweit sie in Fehde mit einander gelegen hatten, mußten in eben dieser Streitsache für künftighin Frieden geloben, denselben unter Umständen wohl mit bindendem Eide bekräftigen (cum juramento pacificatum). — So und nicht anders war ohne Zweifel auch jener Merseburger Friede beschaffen, in diesem Sinne recht eigentlich eine „pax mutua", d. h. der Einzelnen untereinander; nur daß er zunächst nur auf fünf Jahre berechnet war, nach deren Ablauf eben, wie wir sahen, neue Verkehrungen getroffen wurden.

Und gewiß dasselbe liegt auch dem Züricher Tag von 1004 zu Grunde, über den Thietmar mit kurzem Wort hinweggeht[1]), Adalbold wie gewöhnlich mit phrasenhafter Wendung sich ausläßt (cap. 42): In loco ergo, qui Turegum dicitur, rex colloquium tenuit, omnesque pro pace tuenda, pro latrociniis non consentiendis a minimo usque ad maximum jurare compulit. Sic tota Alemannia sub pacis quiete statuta etc. Auch hier ein Colloquium, wie dort ein Conventus — natürlich der Großen (wenn Adalbold auch von geringen Leuten redet, so richtet sich das von selbst; wie hätten diese aus ganz Alamannien, für das doch hier in der That der Jugend des Herzogs wegen gesorgt werden sollte, in dem einen Platz zusammenkommen können?); auch hier der Eid der Einzelnen, welcher das geschlossene Werk sanctioniren soll.

Kein Zweifel aber, daß derartige Frieden weit abstehen von den Landfrieden, wie sie etwa unter Heinrich IV. aufgerichtet wurden[2]), bei denen nicht die Einzelnen schwören, die eine oder die andere Fehde entweder zeitweise oder für immer ruhen zu lassen, sondern wo die Gesammtheit der Großen auf einen Eid verpflichtet wird, durch den sie für eine bestimmte Frist so ziemlich alle dem absagen, wobei überhaupt ein Einschreiten der Criminalgewalt denkbar ist.

Auf Aehnliches laufen die übrigen Beweise hinaus, welche Giesebrecht noch angeführt hat. Die Urkunden über die Streitigkeiten zwischen den Lorscher und Wormser Dienstmannen einer-, zwischen den Fuldaern und Hersfeldern andererseits sind gewiß sehr interessant für das Criminalrecht der damaligen Zeit, und Haut und Haar spielen in ihnen eine große Rolle; aber den Landfriedensedicten der späteren Zeit kann man sie in keiner Weise vergleichen. Auch hier handelt es sich vielmehr jedes Mal um eine einzelne Fehde, die geschlichtet werden soll, und der Ausspruch des Kaisers hat nur den Zweck, die Strafen selbst wie die Art des Processes näher zu bestimmen und zu regeln.

So ergiebt sich, daß von Landfrieden im technischen Sinne des Wortes für die Zeit Heinrichs II. nirgends die Rede sein kann: nur störend und verwirrend ist es, wenn dieser Ausdruck schon hier verwerthet wird. Dagegen wird man andererseits allerdings anerkennen müssen, daß Heinrich es sich wirklich und ernstlich hat angelegen sein lassen, den Zustand des Friedens im Reiche aufrecht zu erhalten[3]), ihn, wenn er gestört war, wiederherzustellen; und daß er dazu häufig genug sich eines Mittels bedient hat, das von seinen Vorgängern vielleicht noch gar nicht oder doch gewiß nur sehr selten in Anwendung gebracht worden war:

---

1) Thietm. VI, 7: Alemanniae fines, nuper a ducis Herimanni solatio privatos filioque ejus et equivoco puerulo deditos, ad regendum et confirmandum invadit.

2) So z. B. der Constitutio pacis generalis vom Jahre 1103, Legg. II, 60.

3) Darauf, aber auch nur darauf weist denn auch Bebo hin, auf den Giesebrecht übrigens, wie schon Ilfinger mit Recht bemerkt, in diesen Dingen entschieden viel zu viel Gewicht legt. Denn wie wenig die Erfolge meist den Absichten Heinrichs entsprachen, zeigt ein Blick auf die Zustände Ostsachsens während der Zeit zwischen den beiden erwähnten Frieden.

Digitized by Google

der Verstärkung der Sicherheit, welche eigentlich das Gesetz, nach Altdeutscher Auffassung der Friede, allein gewähren soll, durch die feierliche Verpflichtung des Einzelnen. Indem er so dem rechtlichen Band durch das hinzutretende religiöse eine höhere Festigkeit, eine ernstere Weihe zu geben gedachte, handelte er übrigens nicht weniger den allgemeinen Anschauungen der Zeit gemäß, als dem eigenen devoten Charakter entsprechend: man darf sagen, daß er auch hier mit Vorliebe ein eigentlich kirchliches Element in die staatliche Sphäre eingeschoben hat.

Digitized by Google

Excurs IV.

Arduins Geschlecht und Familienverbindungen.

Von Hermann Pabst.

Für den Geschichtschreiber einer quellenarmen Zeit giebt es vielleicht kein unerquicklicheres Geschäft, als die Aufstellung von Genealogien. Wie die Erfahrung zeigt, auch kein gefährlicheres. Nirgends hat die Combination einen freieren Tummelplatz für ihre luftigen Gebilde gefunden, als eben auf diesem Gebiet; nirgends ist — auch ganz abgesehen von solchen Motiven, die vom sittlichen Standpunkt aus verworfen werden müssen — durch Leichtfertigkeit der Vermuthung mehr gefehlt, als gerade hier. Trotz der so sich entgegenstellenden Bedenken wird man indeß immer auf derartige Untersuchungen zurückkommen müssen. Einmal schon deshalb, um durch die Einreihung in ein bestimmtes Geschlecht zugleich die Basis zu gewinnen, auf welche die fernere Thätigkeit des Einzelnen sich aufbaut, die natürlichen Verhältnisse kennen zu lernen, von denen seine Wirksamkeit getragen und bedingt wird. Dann noch aus einem allgemeineren Gesichtspunkte, den man vielleicht wesentlich als einen verfassungsgeschichtlichen bezeichnen kann, der jedenfalls für die ganze rechtliche und politische Anschauung eines Volkes von der höchsten Importanz ist. Es ist die Frage nach der Erblichkeit, zunächst des Königthums, dann gewisser, höherer Aemter, welche lediglich durch die Resultate genealogischer Forschung beantwortet werden kann.

So wurde ich bei der Betrachtung der Italischen Verhältnisse zur Zeit Heinrichs II. naturgemäß auf die Frage nach der Abstammung seines Gegners, König Arduins, hingeführt. Ich gelangte dabei zu der Ueberzeugung, daß eine schon in verhältnißmäßig früher Zeit aufgestellte Combination in diesem Falle bessere Gewähr habe, als ihr die neuere Forschung seit Endter[1]) im Allgemeinen zugestehen will[2]), daß die Letztere dagegen hier auf bedenkliche Irrwege gerathen sei. Diese Meinung näher zu entwickeln und zu begründen, soll im Folgenden der Versuch gemacht werden.

Die Untersuchung über das Geschlecht und die verwandtschaftlichen Verbindungen Arduins wird besonders durch das häufige Vorkommen dieses Namens im nordwestlichen Italien überhaupt und namentlich in der Familie der Markgrafen von Susa (Turin) erschwert. Um ein sicheres Resultat zu gewinnen, ist es daher durchaus geboten, eine genaue Scheidung eintreten zu lassen, und nicht, wie noch jüngst Provana gethan, die Urkunden jener Familie von vorne herein in die Betrachtung hineinzuziehen, ja sie derselben gewisser Maßen zu Grunde zu legen.

---

1) Denn der ist der Verfasser der Dissertation: De Ardoino Eporediae marchione et rege Italiae, Altorf 1730. Köler war nur Präses.

2) Ihr angeschlossen hat sich Hirsch, Band I, 237 N. 3. — Der Einzige, der jüngst die alte Meinung vertheidigt hat, ist Gfrörer; doch ist seine Argumentation hier so ungeheuerlich, daß ein neuer Beweis absolut nothwendig wurde.

Digitized by Google

Daß Arduin ein Sohn des Grafen Dado war, ergiebt außer einer Urkunde Ottos III.[1]) und einer anderen Arduins selbst, welche ich gleich behandeln werde, das wohl unterrichtete Chronicon Venetum, SS. VII, 35: Arduinus, comitis Dadonis filius, apud Ticinum quibusdam Langobardorum sibi faventibus regni coronam usurpabat. Dieser Dado ist wahrscheinlich derselbe, welcher im Jahre 1001 bei einer Gerichtssitzung Ottos III. als bereits verstorben erwähnt wird, Muratori, Antichità Estensi I, 125: Dum in Dei nomine resideret in judicio ... Wibertus comes, filius bene memorie Dadoni itemque comes etc. Außer dem hier genannten Wibert kennen wir noch einen anderen Bruder Amadeus und eine Schwester Perinza, welche, an den Grafen Robert von Volpiano vermählt, aus dieser Ehe den oft besprochenen Wilhelm von Dijon geboren hat[2]).

Für die weitere Beurtheilung kommt es vor allem auf zwei Urkunden an. Von diesen ist die eine längst bekannt, aber auch fast ebenso lange stark angezweifelt, von dem jüngsten Geschichtschreiber des Königs nicht einmal erwähnt worden[3]); die andere hat dieser selbst erst publicirt, aber meiner Meinung nach durchaus falsch verstanden.

Jene ist eine Schenkung Arduins an die Kirche von Pavia vom 26. März des Jahres 1011, ausgestellt „im bischöflichen Palaste zu Bobbio“[4]). Eben dieser letzte Zusatz war es, der sie Muratori verdächtig gemacht hat[5]). Er beruft sich dagegen auf die Erzählung Thietmars, daß erst Heinrich II. bei seiner Rückkehr von der Kaiserkrönung zu Rom, also im Frühling des Jahres 1014, die Verwandlung der Abtei Bobbio in ein Bisthum bewerkstelligt habe[6]). Indessen die Urkunde rechtfertigt sich selbst. An das Licht getreten zu einer Zeit, wo sowohl die erwähnte Urkunde Ottos III. als die einzige Handschrift der Chronik von Venedig noch unbenutzt in Bibliotheken oder einem Archiv vergraben lag[7]), nennt sie den Vater Arduins mit demselben Namen wie jene; daß kein Falsarius dergleichen zu erfinden im Stande war, liegt auf der Hand. Es muß also jener Widerspruch auf andere Weise erklärt werden. Nur kurz deute ich auf die Möglichkeit hin, daß eine bessere Ausgabe die auflößigen Worte einmal als Zusatz von späterer Hand enthüllen könnte[8]). Ich gebe nichts darauf. Wichtiger ist mir ein Anderes. Wenn man bedenkt, daß Thietmar erwiesener Maßen auch sonst in seinen Nachrichten über Italien nicht der Genaueste ist[9]), namentlich da, wo weniger persönliche Schicksale des Königs und speciell Deutsche Interessen in Frage kommen; wenn man ferner erwägt, wie nahe gerade ihm hier die Versuchung lag, dem wiederhergestellten Merseburger und dem neugegründeten Bamberger Bisthum ein drittes Denkmal der Frömmigkeit Heinrichs anzureihen: so

---

1) Vom Jahre 999, bei Provana S. 348: omnia praedia Ardoini filii Dadonis.

2) Zu dem, was hierüber von Provana fleißig gesammelt ist (S. 47 ff.), weiß ich nichts hinzuzufügen.

3) Gedruckt bei Guichenon, Bibliotheca Sebusiana cent. II, cap. 10, in der Sammlung von Hoffmann I, 197. Ein bloßer Abdruck davon ist der Druck bei Endter, De Ardoino S. 8.

4) Actum Bobii in episcopali palatio.

5) Annali VI, 38. An vielen anderen Stellen freilich (so VI, 12) nimmt er sie als echt an und zieht aus ihr gewichtige Folgerungen.

6) Thietm. VII, 3: in hiis partibus cesar episcopatum, quod erat tercium devoti operis sui ornamentum, in Bobia civitate, ubi christicolae sancti et confessores inclíti Columbanus et Attala corporaliter requiescunt, communi consilio et licentia comprovincialium episcoporum construxit, quia summa necessitas, et quae eam precellit, Christi caritas ad hoc instigavit. Offenbar direct oder indirect aus dieser Stelle abgeleitet ist die Notiz bei Staindel, Chronicon 1014, Oefele I, 496: episcopatum in Bobia, civitate Italiae, cum licentia provincialium episcoporum construxit. Daß sie nicht aus den Altaicher Annalen entnommen ist, bemerkt schon Giesebrecht (Annal. Altah. S. 50 N. 1). Durch die größten Gewaltsamkeiten ist es Gfrörer (Gregor VI, 140 ff.) gelungen, in die Worte Thietmars nicht den Sinn einer Neugründung, sondern einer Bestätigung hineinzuinterpretiren.

7) Guichenons Buch erschien schon 1660; das Chronicon Venetum ist zuerst publicirt im Jahre 1765 (von Zanetti), die Urkunde Ottos III. gar erst 1804 (bei Durandi, Marca d'Ivrea I, 148 ff.).

8) Oder vielleicht als verschrieben resp. verlesen aus: Actum Papie l. e. p.?

9) Näheres darüber im nächsten Excurs.

Digitized by Google

begreift sich, wie leicht er die Bestätigung des neuen Bisthums, die der Kaiser vorgenommen haben wird, mit der ersten Begründung verwechseln konnte. Freilich, wann nun Bobbio wirklich zum Bisthum erhoben worden sei, ob etwa gar auf Veranlassung Arduins, der ja bei Gelegenheit auch sonst wohl die Kirche begünstigte, das wird sich hiernach nicht mit Sicherheit entscheiden lassen.

Fassen wir jetzt die Urkunde selbst ins Auge!

Arduin macht die Schenkung für das Seelenheil seines Vaters Dado, seines Oheims, des „Herren" Adalbert, und auf Bitten seines leiblichen Vetters „Herren" Wilhelm[1]). Ich glaube, Muratori hat mit Recht darauf hingewiesen, daß, wenn das Diplom überhaupt echt sei, unter den genannten Personen niemand anders verstanden werden könne, als Adalbert, der Sohn Berengars II., und der Enkel des Letzteren, Wilhelm oder Otto Wilhelm, der bekannte Burgunder, von dem auch in diesem Buche vielfach die Rede gewesen. Denn „dominus" rein als Titel gebraucht bezeichnet stets mächtige, meistentheils regierende Herren.

Danach wäre also Dado ein Sohn, Arduin ein Enkel Berengars II. Muratori hat eben dies als einen weiteren Grund zur Verdächtigung der Urkunde angeführt, indem er geltend macht, daß wir sonst nur von drei Söhnen des genannten Herrschers, von Adalbert, Conrad und Guido wüßten[2]). Gfrörer, um diesen Einwand zu entkräften, nimmt gleich wieder zu einem ganz außerordentlichen Mittel seine Zuflucht: er stempelt Dado zum Bastard. Doch sind glücklicher Weise derartige Gewaltsamkeiten auch hier nicht nothwendig. Arnulf von Mailand, dem wir die Namen jener drei verdanken, ist für diese um ein Jahrhundert vor ihm liegenden Zeiten keineswegs so genau unterrichtet[3]), daß aus der Nichterwähnung eines Vierten bei ihm der bündige Schluß zu ziehen wäre, daß ein solcher überhaupt nicht existirt habe.

Ich erwähne noch die Gründe, welche Provana, ohne speciellen Bezug auf unsere Urkunde, nur allgemein raisonnirend gegen eine Herleitung Arduins von Berengar II. vorgebracht hat. Einmal meint er, daß Dado, wenn er ein Sohn des Königs gewesen, nicht wohl einfach Graf, sondern mindestens Markgraf hätte heißen müssen. Das ist ein Streich in die Luft: auch der Sohn Arduins, Otto, nennt sich in der Schenkungsurkunde, welche er 1008 den Canonikern von Pavia ausfertigte, blos Graf[4]). Zweitens hält er es für unmöglich, daß die Ottonen, denen das Geschlecht Berengars in tiefster Seele verhaßt gewesen sein soll, seinem Enkel eine so bedeutende Stellung hätten verleihen können, wie derselbe als Mark- und Pfalzgraf vor seinem Angriff auf die Bischöfe von Vercelli und Ivrea sie in der That einnahm.

Was von derartigem Gerede zu halten ist, zeigt die zweite Urkunde[5]). Sie enthält eine Schenkung, welche Markgraf Conrad oder Cono, Sohn König Berengars II., und seine Gemahlin Ichilde, die Tochter eines Markgrafen Arduin, im Jahre 987 an die Kirche von Vercelli machen. Sie ist datirt aus Ivrea[6]). Deshalb hat nun sowohl Provana wie Gfrörer gemeint, daß unter dem erwähnten Arduin kein anderer zu verstehen sei, als eben der spätere König, der-

---

1) Guichenon a. a. O.: donamus pro anima patris nostri Daddonis et pro anima patrui nostri domini Adelberti et ob remedium animarum rogante domino Wilhelmo carissimo consobrino germano nostro.

2) Sie werden genannt bei Arnulf I, 7: Otto . . . Berengarium ipsum arce quadam robusta munitum diuturna vallans obsidione subegit, filiis circumquaque dispersis Widone, Adelberto et Conone. Vgl. I, 8.

3) Vgl. meine Schrift: De Ariberto II. archiepiscopo Mediolanensi primisque medii aevi motibus popularibus S. 7.

4) Provana, Append. N. 35: nos Otho comes, filius ejusdem serenissimi domini et metuendissimi patris mei, domini Arduini regis.

5) Provana, Append. N. 1.

6) A. a. O.: nauo Corado, qui et Cona marchio, filius bone memorie Berengarius gratia Dei rex et Yhilda, filia Ardoini, idem ipse marchio, jugalibus, qui professi sumus nos ipsi jugalibus ambo ex nacione nostra legem vivere Salicha etc. totum in civitate Eporeja feliciter.

Digitized by Google

selbe, der uns hier beschäftigt. Gfrörer muß natürlich, um seine beiden Ansichten aufrecht zu erhalten, die ganz abenteuerliche Verbindung von einem Sohne Berengars mit einer bastardlichen Urenkelin desselben zugeben. Indessen was thut das? „Der Kirche zum Trotz", sagt er, „seien wohl im Mittelalter noch ärgere Heirathen geschlossen".

Daß eine solche Combination nahe an Unsinn streift, bedarf keines weitern Beweises. Die Sache steht vielmehr, wie jeder Unbefangene auf den ersten Blick sieht, folgendermaßen.

Die Mark von Ivrea verwaltete um 987 noch gar nicht Arduin, sondern sein Oheim Conrad oder Cono, der, wie Arnulf von Mailand ausdrücklich berichtet, mit den Ottonen seinen Frieden gemacht hatte[1]). Dessen Gemahlin war aber weder seine Nichte, noch seine Großnichte, sondern stammte aus dem Hause der Markgrafen von Susa, war eine Tochter Arduins I. oder II.

Mit dieser Erklärung fallen alle die sonderbaren Vermuthungen, welche Provana aufstellt, um Arduin zu der Markgrafschaft von Ivrea gelangen zu lassen. Er succedirte eben einfach seinem Oheim, welcher, wie aus der Urkunde hervorzugehen scheint, kinderlos war[2]). Und so erst ergiebt sich eine fortlaufende Geschichte dieser Landschaft, über deren Mangel bisher so oft Klage geführt ist; so vor allem auch ein neuer Grund für die Thatsache, daß gerade Arduin es war, auf den die Wahl der Italischen Großen fiel, als sie aufs Neue einen einheimischen König aufzustellen versuchten. Sein Erbanspruch verband sich mit der eigenthümlichen Opposition, in die er zuletzt gegen die Deutschen und gegen den Clerus getreten war: beides vereint sicherte ihm die Stimmen der Weltlichen, die hier den Ausschlag gaben.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Verbindungen Arduins mit den übrigen markgräflichen Häusern, die in dieser Epoche emporkamen!

Wie er zu den Dynasten von Susa stand, wird jetzt bereits deutlich sein: eine nähere Beziehung, etwa eine vetterliche, wie Terraneo und Provana wollen, ist durch nichts gerechtfertigt und beruht lediglich auf Verwechslungen mit Mitgliedern dieses Geschlechtes selbst.

Durch die Susaner aber war er auch mit den Otbertinern verwandt; denn die Gemahlin Manfreds II. war eine Tochter Otberts II., eine Schwester der vielfach besprochenen Estensischen Brüder[3]).

Mit den Aledramiden, den späteren Markgrafen von Montferrat, verknüpften ihn wieder engere Bande. Seine Tante, eine Tochter Berengars II., war an Aledram I., den Ahnherrn dieses Geschlechtes, vermählt[4]).

Am Wenigsten nahe endlich stand er zu dem Hause des Thebald und Bonifacius (Canossa); eine weitläufige Verwandtschaft zwischen diesem und den Susanern, wenn sie überhaupt bestand[5]), konnte kaum in Betracht kommen und jedenfalls für politische Fragen in keiner Weise entscheidend sein.

---

1) Arnulf I, 8: Gotofredus contra filios Berengarii dimicavit. Quorum Widone interfecto, Conone pactione quieto, Adelbertus ceteris animosior diebus vitae omnibus factus est in diversa profugus.

2) Er schenkt nur für die Zeit nach seinem und seiner Gemahlin Tode, setzt also wohl statt des fehlenden Kindes die Kirche zum Erben ein.

3) So z. B. Urkunde vom 6. Juni 1021, Hist. patr. Monum. I, 432: Constat nos . . . Odelrici, qui et Maginfredi marchioni, filius condam iterum Maginfredo marchio, et Berta cometissa jugales, filia condam Oberti, itemque marchio etc.

4) Dotationsurkunde des Stiftes Grassani, bei Moriondi II, 292: nos Aledramus marchio, filius Guilelmi comitis et Gilberga, filia domni Berengarii regis, et Anselmus seu Oddo. Ipsi namque jugales etc.

5) Sie wird erwähnt Chron. Novalic. V, 11: hoc ideo fecit Ardoinus (Glabrio, Markgraf von Susa) ob id, quia Atto (der Vater Thebalds) socer erat filii sui.

Excurs V.

Zum Römischen Aufstande des Jahres 1014.

Von Hermann Pabst.

Die Darstellung, welche ich im Text von dem Römischen Aufstande des Jahres 1014 gegeben habe, weicht, sowohl was die Anläße als was den Verlauf des Ereignisses betrifft, so sehr von der landläufigen Ansicht ab, daß ich mich genöthigt sehe, dieselbe eingehender zu begründen, als es dort, ohne den Verlauf der Erzählung in störendem Maße zu unterbrechen, möglich gewesen wäre.

Wir besitzen drei Berichte[1]), welche uns von dem Aufstand Kunde geben. Sie scheiden sich nach dem Local der Auffassung: einer Deutschen Relation stehen zwei Italische gegenüber.

Die Deutsche, d. h. die Thietmars, charakterisirt sich hauptsächlich dadurch, daß sie einfach die Thatsache als solche zu registriren bemüht ist, ohne auf die Hebel, auf die eigentlich treibenden Kräfte irgendwie Rücksicht zu nehmen. Man sieht es ihr an, daß der Verfasser an den Dingen, die er hier erzählt, ein Interesse wesentlich nur deshalb nimmt, weil seine Landsleute, sein König betheiligt waren.

Ganz anders die Italischen Berichte. Für sie ist das Bezeichnende gerade der Umstand, daß sie recht eigentlich von den Motiven ausgehen, ja daß diese bei ihnen auch fortdauernd in den Vordergrund treten, während jenes Factum gewissermaßen nur als Incidenzpunkt, nur als ein secundäres Moment erscheint.

Von diesen Zeugnissen ist das ältere ein urkundliches Actenstück: das Protokoll der Gerichtssitzung, welche am 2. August des Jahres 1014 von Benedict VIII. in Sachen Farfas und der Brüder Johann und Crescentius gehalten wurde[2]). Hier ist die ganze Geschichte des zwischen beiden Parteien geführten Streites in kurzen Zügen erörtert, als ein Moment desselben auch der Aufstand.

Dies Document kannte und benutzte der von uns so oft erwähnte Abt Hugo in seiner Schrift „über die Minderung des Klosters Farfa“[3]). Doch nicht so, daß er sich lediglich auf das dort Gegebene beschränkt hätte; vielmehr hat er aus dem reichen Schatz seiner Erinnerungen vielfach Neues hinzugefügt, dem etwas trockenen Resumé, wie die Urkunde es giebt, durch individuelle Ausführung Colorit und Leben verliehen.

---

[1]) Die Quedlinburger Annalen führe ich hier nicht an, da sie nur von den Folgen des Aufstandes reden.

[2]) Gedruckt zuerst als Beilage zum Chron. Farfense bei Mur. SS. II^b, 517; besser und vollständiger bei Galletti, Del primicerio S. 245 ff.

[3]) Am Besten jetzt SS. XI, 539 ff. Daß Hugo aus dem reichen Urkundenschatze des Klosters schöpfte, ist an sich so natürlich, daß es eigentlich kaum der Erwähnung bedürfte. Doch vgl. man Beispiels halber mit der entsprechenden Stelle der Diminutio (SS. XI, 542 oben) das Placitum Benedicts VIII. vom 22. August 1012, bei Galletti, Gabio S. 119 ff.

Digitized by Google

Nach den Regeln der historischen Kritik konnte kein Zweifel sein, an welche Gattung der Quellen die Darstellung sich zunächst anzuschließen hatte. Daß der Bericht der Augenzeugen dem des Entfernten, der von so nahe betheiligten Personen, wie Benedict VIII. und Hugo, dem eines Deutschen Bischofs, der gar nichts mit der Sache zu thun hatte, vorzuziehen sei — soll ich darüber noch Worte verlieren? Ich fürchte nicht, in diesem Punkte einem Widerspruch zu begegnen. Aber ein anderer Einwurf könnte gemacht werden. Warum einseitig nur die genannten zwei, warum nicht auch die dritte Quelle benutzen, warum den trefflichen Thietmar dies Mal so ganz außer Acht lassen?

Die Stelle seiner Chronik, welche den Römischen Aufstand behandelt, lautet folgendermaßen: In octava vero die (nemlich der Kaiserkrönung) inter Romanos et nostrates magna oritur commocio in ponte Tiberino, et utrimque multi ceciderunt, nocte eos ad ultimum dirimente. Hujus rei auctores germani tres extitere, Hug, Hecil et Hecilin, qui postea capti sunt et in custodia detenti, ex quibus unus in hiis partibus evasit, secundus autem ad Fulda deductus est, in Ivicansten autem castello tertius diu servatur.

Thietmar giebt also zunächst eine Zeitbestimmung des Aufstandes, indem er denselben acht Tage nach der Krönung ansetzt. Das mag seine Richtigkeit haben: eine nähere Controle ist hier nicht möglich. Dann ist bei ihm auch von dem Local die Rede. Er nennt die Tiberbrücke. Gewiß passend; denn in ihrer Nähe lag die Peterskirche, in welcher der Streit ausbrach, wie das Castell St. Angelo, das noch immer im Besitz der Crescentier gewesen zu sein scheint. Endlich aber — und das ist die Hauptsache — meldet er, daß drei Lombardische Brüder, Hug, Ezzil und Ezzelin, die Führer des Aufstandes gewesen, daß sie von Heinrich gefangen genommen und wenigstens zwei auch nach Deutschland abgeführt seien.

Nach dem Vorgange von Scheid haben sämmtliche neuere Bearbeiter die letzte Angabe weiter verwerthen zu müssen geglaubt. Sie alle haben in den Personen, welche Thietmar nennt, die drei Söhne des Markgrafen Otbert II., des Stammvaters der Este nsen, wiedergefunden. Daran sind dann Combinationen geknüpft über geheime Verbindungen der Crescentier mit Arduin; man hat sich die Lage der Deutschen, die dergestalt zwischen zwei Feinden gestanden, kaum schlimm genug ausmalen können[1]).

Was haben wir von alle dem zu halten?

Richtig ist offenbar die Vermuthung, daß Thietmar die Otbertiner im Auge hatte. Denn einerseits melden, wie wir früher gezeigt[2]), andere durchaus glaubwürdige Zeugnisse, daß die Männer jener Namen, welche in die Gewalt Heinrichs geriethen, Markgrafen waren; es erhellt auch von vorn herein, daß nur hochgestellte, angesehene Personen als Häupter der Empörung aufgefaßt werden konnten. Andererseits aber ist ebenso bestimmt, daß unter allen Markgrafen des damaligen Italiens es nur drei Brüder gab, die Hugo, Azzo und Adalbert hießen, und das waren eben die Söhne Otberts.

Aber gerade dadurch, daß die Identität der Letzteren mit den von Thietmar Genannten so klar auf der Hand liegt, läßt sich auch beweisen, daß diese ganze Nachricht des Merseburger Bischofs durchaus irrig ist.

Denn die Söhne Otberts haben erweislich gar nicht an dem Aufstande theilgenommen.

Einmal hatten sie im Februar noch nicht die treibende Ursache, welche sie, wie ich oben zeigte, seit dem März persönlich gegen Heinrich erbitterte. Dann wäre es doch merkwürdig, daß weder Benedict noch Hugo ihrer erwähnten,

---

1) Scheid, Origines Guelficae I, 162; Provana S. 281 ff.; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 124; Gfrörer, Gregor VI, 102 ff.

2) S. oben S. 436 N. 3.

Digitized by Google

während sie nach Thietmar ja die Hauptrolle gespielt hätten. Drittens aber — und das ist durchschlagend — zeigt die Verdammungsurkunde, welche der Kaiser später gegen sie erließ, daß sie erst im Verein mit Arduin, d. h. im Juli des Jahres, losbrachen, daß sie mit diesem die Lombardei verwüsteten, nicht aber in Rom sich empörten[1]).

So ergiebt sich, daß Thietmar hier zwei völlig verschiedene Ereignisse zusammenwarf, oder, wenn man lieber will, in falscher Weise combinirte[2]).

Die Darstellungen der Neueren ruhen auf ihm: werden sie auf Wahrheit Anspruch machen dürfen?

---

1) Urkunde bei Provana, Append. N. 36: Notum esse volumus . . ., Ubertum comitem, filium Aldeprandi, Otbertum marchionem et filios ejus et Albertum nepotem illius, postquam nos in regem et imperatorem elegerunt, et post manus nobis datas et sacramenta nobis facta cum Dei nostroque inimico Arduino regnum nostrum invasisse, rapinas, predas, vastationes ubique fecisse, et quod sine luctu non est dicendum, territoria et pertinentia omnium ecclesiarum miserabiliter bonis omnibus exspoliasse etc.

2) Die einzelnen Glieder dieser Combination zu verfolgen, ist sehr leicht. Thietmar wußte offenbar, daß die Otbertiner in einem Aufstande gefangen waren. Da er aber nur von dem einen, dem Römischen, eine klare Vorstellung hat, die spätere Bewegung in der Lombardei lediglich als eine Erhebung Arduins faßt, so war es natürlich, daß er die ihm bekannte Thatsache auf jenen übertrug.

Digitized by Google

Nachträge.

Zu Seite 19 Zeile 20: Für die hier gegebene Ableitung entscheidet sich auch v. Spruner, Beschreibung und Geschichte des Ostfränkischen Gaues Volkfeld in Hagens Archiv für Geschichte und Alterthumskunde des Obermainkreises II, 1, 49 N., das ich früher nicht benutzen konnte.

Zu S. 20 Z. 65: Daß die so vielfach ventilirte Ostfränkische Markgrafschaft der Bamberger Bribder gar nicht existirt hat, ist jüngst dargethan von Waitz in den Forschungen zur Deutschen Gesch. III, 154 ff.

Zu S. 29 ff.: Ueber die Main- und Rednitzwenden vgl. auch v. Spruner, Volkfeld S. 41, und neuerdings Dove, in Dove u. Friedberg, Ztschr. für Kirchenrecht IV, 1, 157 ff.

Zu S. 32 N. 1. Neuerdings gedruckt als „Relacio, a quibus et quando hec domus fundata sit" bei Wegele, Monumenta Eberacensia S. 3 ff.

Zu S. 69 N. 3: Ohne ausreichenden Grund macht v. Spruner, Volkfeld S. 63, Bischof Eberhard zu einem Sohn des Burggrafen Liutbert von Magdeburg.

Zu S. 115 N. 4: Denn für diese Zeit von einem Geschlecht der Walpoten zu reden, wie Holle thut (Das Geschlecht der Walpoten in Oberfranken, in v. Hagens Archiv für Oberfranken I, 3, 1—16) scheint mir doch bedenklich.

Zu S. 164 Z. 16: Nur auf Vermuthungen beruht die Ansicht v. Spruners (Volkfeld S. 66), daß der Graf und Voigt Tiemo ein Bruder des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt gewesen sei.

Zu S. 285: Nach der von mir N. 3 gemachten Bemerkung wird man wohl annehmen müssen, daß nicht schon Theoderich, sondern erst sein Sohn Dedo in den Besitz von Pausitz gelangte.

Zu S. 308 Z. 21: Unter dem „Dornburg" der Hildesheimer Annalen ist wohl nicht das an der Saale belegene zu verstehen, sondern die Pfalz gleichen Namens an der Elbe, von der noch jetzt Ueberreste bei Barby sich finden. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 37 N.

Zu S. 368: Cod. Ambr. O. 53 u. 55 stammen nicht, wie ich vermuthete, aus Mailand, sondern aus Pavia. Vgl. Appunti per la storia del diritto Longobardo di Giovanni Merkel, in Memorie e documenti inediti spettanti alla storia del diritto Italiano nel medio evo, tom. I.

Zu S. 375 Z. 13: Findet die S. 459 N. 8 von mir ausgesprochene Vermuthung Anklang, so würde statt Bobbio Pavia zu setzen sein. Ob man in diesem Falle schließen dürfte, daß die Stadt während des ganzen Zwischenraums von 1008 bis 1011 in Arduins Händen geblieben?

Hermann Pabst.

Digitized by Google

Folgende Bemerkungen hat Herr Archivrath Muffat in München gefälligst mitgetheilt, dem wir auch die Berichtigung einiger falsch gelesenen und gedruckten Ortsnamen verdanken:

Die Stelle S. 99: „An der Bibert im Rangau erwarb man 1019 Lantershof" ist zu berichtigen nach dem kurzen Auszuge im „Urkundenbuch des Abtes Andreas im Kloster Michelsberg bei Bamberg, in vollständigen Auszügen mitgetheilt von C. A. Schweizer, Pfarrer," im 16ten Berichte über das Wirken des histor. Vereins zu Bamberg. 1853, wo Seite 5 zu lesen: „1019. 1 Juli. Coloniae. Idem (Heinrich II.) predium Lantherishoffe in pago Arengowe in comitatu Ernfridi comitis, quod hereditario jure ex parte cujusdam Gesilini sine lege defuncti accepit, suo sancto Babenbergensi monasterio S. Michaelis in proprium tradit. Data Kl. Julii a. 1019, a. Heinrici regnantis XVIII, imperii VI". Dieses Lantherishof, das sich, wie angegeben, an der Bibert nicht einmal findet, ist also im Ahrgau zu suchen; oder sollte im Gau-Namen abermal ein Fehler stecken, und statt Arengowe zu lesen sein: Avelgowe, wohin der Name des Grafen Ernfried weist, der gleichwohl auch im Ahrgau vorkommen kann; jedenfalls werden seine Regesten im Bd. I, S. 449 damit vervollständigt.

Die S. 130 Z. 14 genannten Orte Emminchovun und Walahanaspach dürften statt „Emelkofen und Hunbach im Landgerichte Wolfratshausen" vielmehr: Engkofen und Wollspach, beide in der Pfarrei Adelkofen, im heutigen Landgerichte Landshut, und damit in nächster Nähe der mit den zwei Urkunden vom 1. Nov. 1011 geschenkten Orte zu suchen sein. Wird dieser Ansicht beigepflichtet, müßte auf S. 158 Z. 12 statt „der oberen Isar" zu setzen sein: „der unteren Isar".

Einer Verbesserung bedarf die Stelle S. 144 Z. 26 v. ob.: „Erinnern wir uns nur für das eine Verhältniß der Urkunde, mittels deren Conrad II. die Voigteirechte auf den Gütern des Augsburgischen Capitels regulirte". Hierzu ist in Note 3 die Urkunde vom 27. Mai 1042, Böhm. 1499, beigezogen. Diese Urkunde soll von K. Heinrich III. gegeben sein, erwähnt aber in ihrem Texte nichts von einer Verfügung Conrads II. Sie ist vielmehr, wie aus der Note des Prof. Moritz zur Urkunde K. Friedrichs I. vom 21. Juni 1156 (Mon. Boic. XXIX, 1, 327 ff.) hervorgeht, ganz zu streichen. Aus Friedrichs I. Urkunde, die selber nicht fehlerfrei ist, ergiebt sich, daß die angeführte Regulirung der Voigteirechte von K. Heinrich IV. auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1104 getroffen wird. Die Stelle über die Voigtei-Rechte in Friedrichs I. Urkunde ist, mit einigen Einschaltungen und der Beifügung eines Datums aus einem Codex des Augsburgischen Domkapitels in den Mon. Boic. XXXIX, 1, 13 ff. N. XV. abgedruckt worden, nachdem schon früher Nagel in seinen „Notitiae originis domus Boicae", Monachii 1804. S. 276 eine ebenfalls darauf bezügliche Notiz aus derselben Zeit (actum a. d. inc. Mill. CIIII. Ind. II. in civitate Ratispona, XVIIII. Kl. Febr. tempore Heinrici imperatoris tercii, regis vero quarti) gleichfalls aus einem Augsburgischen Copialbuche mitgetheilt hatte.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Digitized by Google

Berichtigungen.

S. 8 N. 2: Statt Winter 1010—1011 l. Winter 1011—1012.
S. 25 Z. 9 v. u.: Statt 849 l. 949.
S. 30 Z. 16 v. o.: Statt Dörstein l. Dörsleins.
S. 30 Z. 19 v. o.: Statt Fierat l. Vieret. Ebenso S. 76 Z. 24 v. o.
S. 30 Z. 28 v. o.: Statt Lönerstadt l. Lonnerstadt. Ebenso S. 31 Z. 1. v. o. und S. 76 Z. 17 v. o.
S. 52 Z. 5 v. o.: Statt staatliche l. stattliche.
S. 56 Z. 5 v. o.: Statt es l. er.
S. 90 Z. 5 v. u.: Statt Böhmer l. Böhmen.
S. 96 Z. 8 v. o.: Statt Ober- und Unter-Were l. Ober- und Unter-Wern.
S. 119 Z. 2 v. u.: Statt Tacgingen l. Tecgingen.
S. 124 Z. 18 v. o.: Statt Karschbach l. Kersbach.
Ebenda: Statt Kammern l. Kemmern.
S. 125 Z. 11 v. o.: Statt Treunstadt l. Trunstadt.
S. 129 Z. 6 v. o.: Statt Kalmung l. Kalmünz.
S. 129 Z. 8 v. o.: Statt Bilchbach l. Bubach.
S. 129 Z. 31 v. o: Statt: des Regenkreises l. des Kreises Oberpfalz-Regensburg.
S. 135 Z. 12 v. u.: Statt: in der angeregten l. in die angeregte.
S. 138 Z. 11 v. o.: Statt: auch der Bartholdesbar l. auf d. B.
S. 151 Z. 17 v. o.: Statt Mönchsmünster l. Münchsmünster.
S. 152 Z. 25 v. o.: Statt Glimk l. Gleink.
S. 167 Z. 6–7 ist die zweite Silbe des Wortes „Christus“ ausgefallen.
S. 172 Z. 5 v. o.: Statt filu-sericu l. filum sericum.
S. 173 Z. 4 v. o. Statt: Wehre l. Werrn.
S. 222 Z. 6 v. u.: Statt uncta l. cunota.
S. 280 Z. 16 v. u.: Nach „S. 69. 71“ schiebe ein: „ist gefälscht, vgl. S. 37 N. 1“.
S. 284 Z. 7 v. o.: Statt ihn l. ihm.
S. 287 N. 2: Statt Regätz l. Rogätz.
S. 313 Z. 11 v. u.: Statt Noritzel l. Norithal.
S. 365 Z. 3 v. u.: Statt nutum l. metum.
S. 385 Z. 5 v. u.: Statt Verhältniß l. Verständniß.
S. 397 Z. 8. v. o: Statt 1009 l. 1007.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google